(30) Das 126ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6946 das Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten, vom 23sten December 1867; unter

Nr. 6947 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten November 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Höxter, Regierungsbezirk Minden, bezüglich des Baues der Chausseen: 1) von Höxter über Albaxen und Stahle bis zur Grenze der Provinz Hannover in der Richtung auf Heinsen nebst einer Zweigstraße von Stahle zur Holzmindener Fähre, 2) von Brakel über Erkeln und Titelsen zur Roggenthalsmühle auf Beverungen, und 3) von Brakel über Bellersen, Appenburg, Bredenborn, Sommersell und Born bis zur Grenze des Fürstenthums Lippe-Detmold in der Richtung auf Schwalenburg; und unter

Nr. 6948 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten December 1867, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

---

(26) Preußen am Schlusse des Jahres 1867.

Das scheidende Jahr war ein Jahr reicher Arbeit für Preußen, aber auch ein Jahr reicher Erfüllung.

Das Jahr 1866 hatte uns hohen Ruhm und gewichtige Erfolge, aber zugleich große und schwere Aufgaben hinterlassen: es galt, die Früchte zur Reife zu bringen, die aus der blutigen Saat, sollte sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen, — es galt, die Keime einer segensreichen inneren und nationalen Entwickelung, welche das Jahr 1866 gelegt, zu pflegen, gegen feindliche Berührung zu behüten und, so Gott will, zu unerschütterlicher Kraft erstarken zu lassen. Es galt, ein neues Staatsgebäude auf bewährtem Fundamente zwar, aber nach einem erweiterten Plane aufzubauen.

Diese friedliche Arbeit innerer Festigung mußte naturgemäß bei den heimischen Verhältnissen selbst beginnen.

Hatte auch der ruhmreiche Krieg, gleichsam über die Köpfe der streitenden Parteien hinweg, die Einheit von Fürst und Volk neu besiegelt, so war es doch, nach Beendigung des auswärtigen Kampfes, die erste Sorge der Regierung unseres Königs gewesen, dem inneren Zwist den Boden zu entziehen und die versöhnende Hand zum Ausgleich zu bieten. So waren die Grundlagen gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen Regierung und Landesvertretung bereits im Jahre 1866 wiedergewonnen, aber erst der weiteren Entwickelung war es vorbehalten, den wiederhergestellten Frieden zu befestigen und zu befruchten. Die Hoffnungen, welche in dieser Beziehung gehegt wurden, sind im Jahre 1867 glücklich in Erfüllung gegangen: es hat sich in erfreulichster Weise bewährt, daß die Wiederbelebung des Vertrauens zwischen der Regierung und der Volksvertretung nicht blos die Folge eines „vorübergehenden Siegesrausches" war, sondern auf dem sichern Grunde gegenseitiger Anerkennung und gemeinsamer Hingabe an die großen Interessen des Vaterlandes beruht. Die Willensstärke und Thatkraft der Staatsregierung konnten nicht verfehlen, auf die Anschauungen der Verständigen im Volke einen gewaltigen Einfluß zu üben und sie mit unwiderstehlicher Eindringlichkeit darüber aufzuklären, wo der Schwerpunkt des Staatslebens liegt und wo zugleich der Wille und die Kraft zum naturgemäßen und wahrhaft ersprießlichen Fortschreiten zu finden sind.

Unter dem Eindrucke dieser Ueberzeugung und einer mächtigen patriotischen Erhebung ist die alte Parteibildung, welche nur auf dem früheren Mißtrauen beruhten, mehr und mehr zersplittert und zerfallen, und auf den Trümmern derselben haben sich neue Verbindungen gestaltet, welche es als ihre Aufgabe erkennen, Preußens innere Entwickelung und nationalen Beruf in aufrichtiger Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen und zu fördern. Das preußische Volk hat diesem Streben bei den dreifachen Wahlen dieses Jahres volle Zustimmung und Bestätigung gegeben, und die Thätigkeit der Landesvertretung, welche vorher Jahre lang zur Unfruchtbarkeit und Ohnmacht verurtheilt war, bietet jetzt ein Bild frischen und lebensvollen Schaffens für das Wohl des Landes dar. Die bewährte Einsicht und Thatkraft der leitenden Staatsmänner findet bereitwilliges Entgegenkommen und wirksame Unterstützung nicht blos von Seiten der alten conservativen Bundesgenossen, sondern auch der neu gebildeten national-liberalen Partei, welche auf den Gang der Verfassungs-Angelegenheit im verflossenen Jahre einen wichtigen und günstigen Einfluß geübt hat, und welche gewiß auch künftig, indem sie die nationale Fahne hoch hält und die wirklichen preußischen und deutschen Verhältnisse zur Grundlage ihrer Bestrebungen nimmt, sich einen bedeutsamen Antheil an der Staatsentwickelung wird bewahren wollen.

Der Aufschwung der Gemüther in unserm Volke und die Wiederbelebung des gegenseitigen Vertrauens haben auch die Lösung einer weiteren wichtigen Aufgabe erleichtert, welche das vorige Jahr dem Jahre 1867 überwiesen hatte: die Aufgabe der innern Verschmelzung der neuen Provinzen mit der alten preußischen Monarchie. Es war kein geringes Werk, die gesammten Einrichtungen all jener verschiedenen Staatsgebiete im Zeitraum eines Jahres in die preußischen Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse, soweit die Einheitlichkeit des Staatswesens es erfordert, hinüberzuleiten, zugleich mit wünschenswerther Schonung aller der Einrichtungen, welche eine innere Berechtigung und die Möglichkeit selbstständigen Fortbestehens in sich tragen. Wenn man die Größe dieser Aufgabe erwägt und auf die politischen Schwierigkeiten zurückblickt, welche der Verschmelzung jener Gebiete mit Preußen vor Jahr und Tag noch entgegenzustehen schienen, und wenn man dann auf die Zustände hinblickt, wie sie sich inzwischen dort gestal-

tet haben, so wird man die Bedeutung und den erfreulichen Erfolg der vollbrachten Arbeit zu würdigen wissen. Wohl walten noch vielfache Meinungsverschiedenheiten ob, inwieweit die eingeschlagenen Wege und die ergriffenen Maßregeln im Einzelnen die richtigsten und zweckmäßigsten gewesen seien, und gewiß läßt sich das Für und Wider über jeden Punkt mit guten Gründen vertheidigen; — aber die gewichtige und hoch erfreuliche Thatsache steht fest, daß es schon heute keine politische Schwierigkeit und (abgesehen von jenen Zweifeln über das Bessere oder Beste in den einzuführenden Einrichtungen) auch keine erhebliche Schwierigkeit für die Verwaltung der neuen Länder mehr giebt. Die Verfassung ist mit allen Rechten und Freiheiten für die Bevölkerung der neuen Provinzen seit dem 1sten October in Geltung getreten, jeder Ausnahmezustand ist aufgehoben; die Verwaltung der neuen Provinzen aber vollzieht sich überall mit derselben Ordnung, derselben Zuversicht und gleichmäßigen Sicherheit wie in den alten Theilen der Monarchie, ohne daß irgendwo in der Haltung der Bevölkerung irgend ein bedenkliches Anzeichen, geschweige denn irgend ein Widerstreben hervortritt.

Die äußere und, wenn nicht alle Anzeichen trügen, auch die innere Verschmelzung der neuen Landestheile mit unserer Monarchie vollzieht sich rascher, als es sich irgend erwarten und ahnen ließ: ein gut Theil dieser Aufgabe ist im Jahre 1867 bereits erfüllt, und für die wichtigsten nationalen Beziehungen und Zwecke darf die Einheit des Geistes und Willens in der gesammten Bevölkerung des erweiterten preußischen Staates schon jetzt als unzweifelhaft gelten, wie denn auch die Vertreter der neuen Provinzen im Landtage und im Reichstage sich in ihrer Mehrheit als Stützen der wesentlichen Bestrebungen unserer Regierung erweisen.

Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da.

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie IV. zur preußischen Staats-Anleihe von 1856.

(844) Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1sten December d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptcassen, — auch der in Wiesbaden —, sowie der Generalcasse in Hannover, der Haupt-Staatscasse in Cassel, der Kreiscasse in Frankfurt a. M. und der Hauptcasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1sten October 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptcasse oder eine der oben genannten Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Cassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Cassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons Werth ..... Thlr."

Mit dem 1sten August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen

oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königl. Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg und Myslowitz unentgeltlich verabreicht werden. Oppeln, den 14. November 1867.

Königliche Regierung.

(514) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29sten Mai d. Js. in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26sten April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23sten November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungscasse eingelöst werden können, auf den 1sten Juli 1868 festgesetzt und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Floren, 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl., sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1sten Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatscasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungscasse und außerdem bei allen Rentämtern, Haupt-Zollämtern, Obereinnehmereien und Districtseinnehmereien des Großherzogthums Statt. Bei den genannten Localstellen kann jedoch der Umtausch nur insoweit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Berlin, den 22. Juni 1867.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Itzenplitz.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 10. Juli 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(16) Die Steuerstellen zu Treffurt und Catharinenberg im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg sind, wie mit Bezug auf das unterm 3ten August d. J. veröffentlichte Verzeichniß hierdurch bekannt gemacht wird, nicht zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sondern nur zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen befugt.

Berlin, den 14. December 1867.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

(19) Vom 1sten Januar 1868 ab treten für den Austausch zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets folgende Porto-Bestimmungen ein:

das Porto für den frankirten bis ein Loth schweren Brief beträgt ohne Unterschied der Entfernung 1 Sgr., bei den in der Guldenwährung rechnenden Post-Anstalten 3 Kreuzer, für einen Brief von mehr als 1 Loth im Gewicht 2 Sgr. oder 7 Kreuzer.

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlag-Porto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu.

Bei unzureichend frankirten Briefen wird, neben dem Ergänzungs-Porto, ebenfalls das Zuschlag-Porto von 1 Sgr. in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlag-Porto alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch den Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. Dieser Vermerk muß in die Augen fallen; es empfiehlt sich, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite des portopflichtigen Dienstbriefes von dem Absender niedergeschrieben wird.

Das Porto für die den reglementsmäßigen Bestimmungen entsprechenden Drucksachen und Waarenproben (Waarenmuster) beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth ⅓ Sgr., bei den in der Guldenwährung rechnenden Post-Anstalten 1 Kr.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, wird pro Stück ⅓ Sgr., beziehungsweise 1 Kr. erhoben.

Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43¾ Fl.) einschließlich 2 Sgr. oder 7 Kr.,

bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43¾ Fl.) bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) einschließlich 4 Sgr. oder 14 Kr. ohne Unterschied der Entfernung;

für jene Gebühr können die Post-Anweisungen auf dem Coupon mit brieflichen Notizen, unter Wegfall der bisherigen Beschränkungen, versehen werden. Im Stadtpost-Verkehr wird für Post-Anweisungen, welche auf Beträge bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) lauten können, der gleichmäßige Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. Anwendung finden.

Für Postvorschuß-Beträge wird außer dem Porto für die Sendung an Postvorschuß-Gebühr erhoben:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.;

für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kreuzer, im Minimum aber 3 Kreuzer.

Vorstehende Sätze gelten auch bei den Post-Anstalten in demjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Diese Sätze finden ferner in Folge der vom 1sten Januar 1868 ab in Kraft tretenden Postverträge vom 23sten November c. auch für den Postverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes

a. mit den Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, sowie
b. — abgesehen von Post-Anweisungen und Postvorschüssen — mit dem Kaiserthum Oesterreich und
c. — außer den Postvorschüssen — mit dem Großherzogthum Luxemburg Anwendung.

Die Einführung des Post-Anweisungs- und Post-Vorschuß-Verkehrs im Austausch mit dem Kaiserthum Oesterreich ist einem späteren Termine vorbehalten; Postvorschuß-Sendungen werden durch die Staatsposten des Großherzogthums Luxemburg nicht vermittelt.

In Betreff der Porto- ꝛc. Sätze für Packete ohne Werths-Declaration und für Sendungen mit declarirtem Werthe — im Verkehr der Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets unter sich — wird auf das in Nr. 8 des Bundesgesetzblattes abgedruckte Gesetz über das Posttaxwesen vom 4ten November d. J. Bezug genommen; die betreffenden Sätze finden auch bei den Post-Anstalten im südlichen Theil des Großherzogthums Hessen, sowie auf den gesammten Austausch mit den vorstehend sub a. und b. bezeichneten Staaten Anwendung; die Staatsposten im Großherzogthum Luxemburg unterhalten keinen Austausch von Päkereien und von declarirten Werthbriefen.

Der Verkauf Norddeutscher Post-Freimarken für die verschiedenen Nennwerthe des Stempels, sowie Norddeutsche Franco-Converts mit dem Werthstempel von 1 Sgr. und zwar — incl. der Herstellungs-Kosten der Converts — für den Absatz-Preis von 1 Sgr. 1 Spf. beginnt mit dem 31sten December d. J. Dieselben können erst vom 1sten Januar 1868 an zum Frankiren in Gebrauch genommen werden.

Die bisher im Gebiete des Norddeutschen Bundes gangbaren Freimarken und Franco-Converts, welche vom Beginn des Jahres 1868 außer Anwendung kommen, können vom 31sten December d. J. ab und ferner innerhalb des ersten Quartals des künftigen Jahres bei den Post-Anstalten gegen Norddeutsche Post-Freimarken beziehungsweise Franco-Couverts (den Verkaufswerth der neuen Francocouverts zu 13 Silberpfennigen gerechnet) umgetauscht oder gegen baare Bezahlung zurückgegeben werden. Der Umtausch beziehungsweise die Einlösung kann jedoch, je nach der Währung, auf welche die Werthzeichen der zurückzuliefernden Marken und Couverts lauten, nur bei den Post-Anstalten desjenigen Gebiets stattfinden, in welchem die Ausgabe der Marken u. s. w. erfolgt ist.

Berlin, den 24. December 1867.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

(25) Vom nächsten Jahre ab werden neue Postanweisungs-Formulare eingeführt, welche zunächst bestimmt sind: für den Post-Anweisungs-Verkehr innerhalb des Norddeutschen Post-Bezirks, einschließlich der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen, und für den Austausch mit Bayern, Württemberg und Baden, sowie mit dem Großherzogthume Luxemburg; außerdem sind dieselben für baare Einzahlungen nach Dänemark und nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika verwendbar.

Die Formulare werden von den Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt. Die Ausgabe derselben beginnt am 1sten Januar 1868. Die Correspondenten werden darum ersucht, die in ihren Händen befindlichen alten Formulare bei Empfangnahme neuer zurückzuliefern. Unter Benutzung der alten Formulare können im Laufe des Monats Januar 1868 nur noch Zahlungen nach solchen Orten geleistet werden, wohin die Absendung von Post-Anweisungen vermittelst der alten Formulare bisher schon bestand. Hingegen können die alten Formulare vom 1sten Januar k. Js. ab nicht benutzt werden, sondern sind neue Formulare zu verwenden, wenn es sich um Post-Anweisungen nach dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und Oldenburg, dem Herzogthum Braunschweig, der Hansestadt Lübeck, den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden und Luxemburg handelt.

Berlin, den 27. December 1867.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(17) In das Curatorium der Kreis-Sparcasse zu Rosenberg sind pro 1868 1) der Königl. Landrath Herr Graf d'Haussonville zu Rosenberg als Director, 2) der Königliche Kreis-Steuer-Einnehmer Herr Rechnungs-Rath Wiester und 3) der Königl. Kreis-Gerichts-Rath Herr Knoblauch ebendaselbst als Beisitzer, 4) der Rittergutsbesitzer Herr Baron von Maltitz auf Alt-Rosenberg, 5) der Rittergutsbesitzer Herr Graf von Bethusy-Huc auf Bankau und 6) der Rittergutsbesitzer Herr Graf v. Geßler auf Schoffczütz als Stellvertreter gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 19. December 1867.

(20) In das Curatorium der Kreis-Sparcasse zu Leobschütz sind für das Jahr 1868 1) der Königliche Geheime Regierungs- und Landrath Herr Waagen zu Leobschütz als Director, 2) der Beigeordnete Herr Engel, 3) der Bürgermeister Herr Stephan ebendaselbst als Beisitzer, 4) der Herr Graf Oppersdorf auf Geppersdorf, 5) der Herr Beigeordnete Müller in Bauerwitz, 6) der Herr Erbrichter Gröger in Hennerwitz als Stellvertreter ge-

wählt worden, und haben wir diese Wahl bestätigt.
Oppeln, den 21. December 1867.

(22) Nachdem die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse hierselbst abgelegte Rechnung von dem Hornvieh-Assecuranz-Fonds des hiesigen Regierungsbezirks pro 1866 gemäß §. 38 der Amtsblatts-Verordnung vom 15ten December 1841 von der hierzu bestimmten ständischen Commission in Einnahme und Ausgabe geprüft und dechargirt worden ist, wird nach §. 39 a. a. O. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß:

1) die Einnahmen:
 a. in dem baaren Bestande aus den Vorjahren 831 Thlr. 5 Sgr 7 Pf.,
 b. in dem am Schlusse des Jahres 1865 vorhandenen Rentenbriefe von 1000 Thlr.,
 c. in laufenden Einnahmen durch Ausschreibung von Beiträgen und Anschaffung von Werthpapieren in Höhe von 15,837 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., zusammen in 17,669 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. bestanden, daß dagegen
2) die Ausgaben im Ganzen 8,106 Thlr. 7 Sgr. betragen haben, so daß ein Bestand von 9,562 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. vorhanden ist.

Dieser wird nachgewiesen:
a. in Rentenbriefen mit 7000 Thlr.,
b. in baarem Gelde mit 2,562 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf.
Oppeln, den 24. December 1867.

(27) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9ten d. M. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Leobschütz belegenen beiden Ortschaften Alt- und Neu-Hratschein zu einem Gemeindebezirke mit dem Namen Hratschein vereinigt werden. Oppeln, den 24. December 1867.

(28) Der evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die interimistische Uebertragung der bisher dem Pastor Abicht zu Pleß anvertrauten Ephoral-Verwaltung der Diöcese Pleß auf den Pastor Dr. Weber zu Tarnowitz genehmigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Oppeln, den 27. December 1867.

(29) Von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist die Arznei-Taxe für das Jahr 1868 herausgegeben worden, welche in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu haben ist. Die Herrn Apotheker haben sich danach vom 1sten Januar k. J. ab genau zu richten.

Zugleich machen wir auf den bei Rudolph Gärtner in Berlin (Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung Leipziger Straße Nr. 133) erschienenen „Rechenknecht zur Erleichterung des Taxirens der Recepte nach der Königlich Preußischen Arznei-Taxe" und auf die „Tabelle zur Umsetzung des bisherigen Medicinal-(Unzen-) Gewichts in das neue Medicinal- (Grammen-) Gewicht" aufmerksam, welche die event. Schwierigkeiten erleichtern werden, die sich bei dem Uebergange in das neue Gewicht etwa herausstellen möchten. Oppeln, den 23. December 1867.

(6) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14ten December 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Reinigen und Enthülsen von Getreidekörnern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.
Oppeln, den 17. December 1867.

(8) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14ten December 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Schmieden von Schraubenbolzen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.
Oppeln, den 18. December 1867.

(9) Dem Maschinen-Fabrikanten Wilhelm Klein und dem Geometer Daniel Rupp zu Osthofen in Rheinhessen ist unter dem 17ten December 1867 ein Patent auf eine nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Universal-Kuppelung für Wellenleitungen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.
Oppeln, den 19. December 1867.

(10) Dem Ingenieur G. Engelmann zu Creuznach ist unter dem 14ten December 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fügemaschine für kleine Faßdauben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.
Oppeln, den 19. December 1867.

(11) Dem Kaufmann Francisque David zu St. Etienne ist unter dem 17ten December 1867 ein Patent auf eine Lade zur Herstellung von Doppelt-Sammetbändern mit Brochir-Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.
Oppeln, den 19. December 1867.

(18) Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode u. Knoop) in Dresden ist unter dem 19ten December 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Lettern-Setz- und Ablegemaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.
Oppeln, den 24. December 1867.

(24) Dem Dr. H. Grüneberg zu Kalk bei Deutz ist unter dem 24sten December d. J. ein Pa-

tent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu erkannten Apparat zur Gewinnung von schwefelsaurem Kali, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 28. December 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(14) In Gemäßheit des §. 22 des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre, von 1844 bis 1867, nach Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

№	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen, weißer, der preußische Scheffel			Weizen, gelber			Roggen			Gerste			Hafer		
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	—	—	—	2	18	11	1	27	10	1	16	11	1	—	5
2	Cosel	—	—	—	2	13	5	1	25	10	1	13	—	—	28	—
3	Creuzburg	—	—	—	2	16	7	1	24	5	1	14	4	—	27	5
4	Gleiwitz	—	—	—	2	14	10	1	25	8	1	13	5	—	27	11
5	Leobschütz	—	—	—	2	13	11	1	26	8	1	12	10	—	27	1
6	Lublinitz	—	—	—	2	18	5	1	27	2	1	15	2	1	—	—
7	Neisse	—	—	—	2	17	3	1	28	6	1	13	1	—	27	8
8	Neustadt	—	—	—	2	15	9	1	27	3	1	12	5	—	27	8
9	Oppeln	—	—	—	2	15	5	1	25	10	1	14	5	—	26	5
10	Patschkau	—	—	—	2	15	1	1	26	7	1	11	7	—	28	3
11	Ratibor	—	—	—	2	13	1	1	26	2	1	13	1	—	27	5
12	Groß-Strehlitz	—	—	—	2	15	6	1	24	10	1	13	7	—	29	2

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1868.

Königliche General-Commission für Schlesien.

(15) Zum Zweck der Berechnung des Geldbetrages der auf Grund früherer Gesetze festgestellten, sowie der in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 15ten April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen rc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, nicht in natura sondern in Geld abzuführenden Roggenrenten, werden hiermit die maßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides **des Jahres 1867** wie folgt:

№	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen, weißer, der preußische Scheffel			Weizen, gelber			Roggen			Gerste			Hafer		
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	—	—	—	3	19	4	2	24	9	2	4	4	1	7	—
2	Cosel	—	—	—	3	17	6	2	20	9	1	29	—	1	5	6
3	Crenzburg	—	—	—	3	15	6	2	19	9	1	29	6	1	3	—
4	Gleiwitz	—	—	—	3	11	3	2	13	2	1	21	3	1	2	3
5	Leobschütz	3	19	6	3	17	9	2	19	7	2	—	4	1	4	—
6	Lublinitz	—	—	—	3	12	6	2	18	1	2	1	3	1	5	4
7	Neisse	—	—	—	3	13	8	2	17	—	1	27	5	1	3	3
8	Neustadt	—	—	—	3	6	3	2	14	—	1	27	1	1	3	6
9	Oppeln	—	—	—	3	18	7	2	17	11	1	29	1	1	1	9
10	Patschkau	—	—	—	3	16	10	2	14	6	1	23	10	1	1	9
11	Ratibor	—	—	—	3	11	—	2	17	6	1	28	9	1	3	6
12	Groß-Strehlitz	—	—	—	3	17	6	2	19	8	2	—	—	1	6	3

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1868.

Königliche General-Commission für Schlesien.

(3) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Seiner Durchlaucht dem Fürsten Hugo zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Ujest als Allein-Eigenthümer des Steinkohlenbergwerks **August** bei Bittkow, wird zu dem ihm am $\frac{\text{24sten März}}{\text{2ten April}}$ 1834 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 936 Maaßen nebst Ueberschaar von 30 Maaßen, zusammen 190,120 Quadratlachtern, ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Bittkow, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 2044 Quadratlachter Größe, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. l. m. und n., sowie mit der Ziffer IV. bezeichnet sind, in der Weise, daß von Punkt a. über Lochstein V. bis zu Lochstein IV. der August-Grube die westliche Markscheide dieser Grube auf eine Länge von 216 Lachtern, die östliche Grenze gegen Westen aber von Lochstein IV. der August-Grube über Punkt n. und m. bis l. die durch die Mitte des Zalenzer-Bittkower Weges gehende Grenze des zum Steinkohlenbergbau auf Staatskosten unter dem Namen König reservirten Feldes die Begrenzung des Erweiterungsfeldes bildet, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen. Breslau, den 9. December 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. December 1867.

Königliches Oberbergamt.

(13) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-bekanntmachung vom 15ten Juni d. J., wonach die Associaten der Provinzial-Städte-Feuer-Societät für das ganze Jahr 1867 nur den achten Theil der ordentlichen Beiträge zu zahlen gehabt haben, bestimmen wir hierdurch mit Rücksicht auf §. 40 des revidirten Reglements der vorgenannten Societät vom 1sten September 1852 (Gesetz-Sammlung pag. 591) und den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juli 1859 (Gesetz-Sammlung Seite 385), daß die ordentlichen Beiträge für das erste Semester 1868 unter Vorbehalt der Erhebung außerordentlicher Beiträge, falls dergleichen erforderlich werden sollten, wiederum zur Hälfte erlassen werden.

Denjenigen Gebäudebesitzern jedoch, welche erst mit dem ersten Semester 1868 in die Societät eintreten, ferner denjenigen, welchen Versicherungserhöhungen zu Theil oder deren Gebäude in bessere Classen versetzt werden, endlich denjenigen, welche nach §. 35 des vorberegten Reglements fixirte Beiträge zu zahlen haben, wird dieser Erlaß nicht zu Theil.

Die sämmtlichen Magisträte der Provinz, mit Ausnahme des hiesigen, werden angewiesen, sich hiernach zu achten. Breslau, den 17. December 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

(21) Angenommen: der seitherige landräthliche Bureaugehilfe Sklarzik aus Rosenberg als Regierungs-Supernumerar.

Bestätigt: die Wahl des Rittergutsbesitzers Baron von Reitzenstein auf Pawlowitz als Kreis-Deputirter des Kreises Pleß, sowie die Vocation des evangelischen Lehrers Freyer zu Pitschen und des katholischen Lehrers Förster zu Hermsdorf b/O.

(1) Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Versetzt: 1) der Proviant-Amts-Controleur Schiller von Glatz nach Königsberg; 2) der Depot-Magazin-Verwalter Tschipke zu Grottkau als Proviant-Amts-Controleur nach Erfurt; 3) der Depot-Magazin-Verwalter Hoffmann zu Ohlau als Proviant-Amts-Controleur nach Berlin; 4) der Proviant-Amts-Assistent Koch in Mainz als Depot-Magazin-Verwalter nach Ohlau; 5) der Proviant-Amts-Assistent Kahlfeuer in Wesel als Depot-Magazin-Verwalter nach Grottkau; 6) der Proviant-Amts-Assistent Brauner von Breslau nach Posen; 7) der Casernen-Inspector Fricke von Reisse nach Cosel; 8) der Casernen-Inspector Flach von Luxemburg nach Breslau; 9) der Lazareth-Inspector Wiese von Glatz nach Breslau; 10) der Lazareth-Inspector Rödiger von Breslau nach Glatz.

Angestellt: der frühere Post-Expedient Wachtmeister Kalliga als int. Casernen-Inspector in Reisse.

(2) Zur Personal-Chronik
des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind nachstehende Veränderungen vorgekommen:

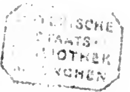
Es sind angestellt: die Post-Expediteure Seiffert in Würben, Hannemann in Czernitz, Parys in Miedzna, Moritz in Tworog und Glatzel in Wiese-Gräflich.

Versetzt sind: der Post-Expedient Möser von Letschin nach Constadt als commissarischer Vorsteher der Post-Expedition, der Post-Bureaudiener Berger von Reisse als Postbegleiter zur Post-Expedition in Cosel.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Postbegleiter Scholz in Cosel.

Entlassen sind: der Post-Expedient Wanjura in Gleiwitz, der Post-Expediteur Schmolke in Rudzinitz, der Post-Expediteur Kapuscinsky in Malapane und der Briefträger Hennig in Cosel.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.



Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 2. Ausgegeben Oppeln, den 10. Januar 1868.

Bundes-Gesetzblatt.

(127) Das 13te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 28 die Verordnung, die Einführung des Preußischen Militair-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend, vom 29sten December 1867.

(38) Deutschland am Schlusse des Jahres 1867.

Der Rückblick auf Preußens Entwickelung im Jahre 1867 schloß jüngst mit den Worten:

„Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da.

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt."

Wie sehr dies der Fall ist, läßt jeder Blick auf die jüngste deutsche Entwickelung klar erkennen.

Als das Jahr 1866 zu Ende ging, war die Errichtung des Norddeutschen Bundes erst noch eine Verheißung, die Verwirklichung war in allen Theilen dem Jahre 1867 vorbehalten. Die preußische Regierung hatte den norddeutschen Staaten nur den Plan und Grundriß zum Aufbau eines neuen deutschen Bundes dargeboten, aber diese Formen mußten erst mit lebendigem Inhalt erfüllt werden. Kaum waren erst die Vertreter der einzelnen Regierungen zu den ersten vorläufigen Besprechungen über den Entwurf der Verfassung zusammengetreten, die zahlreichen Zweifler an Preußens Werk verkündeten aber, es werde nicht gelingen, auch nur unter den Regierungen eine Verständigung über den Entwurf zu Stande zu bringen. Vollends waltete noch völliges Dunkel in Bezug auf den Versuch, die Verfassung mit einer Volksvertretung auf Grund des freiesten und ausgedehntesten Wahlrechtes zu vereinbaren.

Aber die innere Bedeutung und Kraft des nationalen Beginnens hat alle Bedenken und Zweifel siegreich niedergeschlagen: schon wenige Wochen nach dem Beginn des neuen Jahres konnte unser König dem scheidenden preußischen Landtage die Thatsache verkünden, daß der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen sei. Unmittelbar darauf (am 12ten Februar) wurden im ganzen Bundesgebiete die Wahlen zum ersten verfassungsgebenden Reichstage vollzogen und am 24sten Februar, dem „Tage der Erfüllung," gab der König im Kreise einer Versammlung, „wie sie seit Jahrhunderten keinen Fürsten umgeben hatte," der Hoffnung Deutschlands zuversichtlichen und erhebenden Ausdruck, daß endlich „der Traum von Jahrhunderten, das Sehnen und Ringen der jüngsten Geschlechter der Erfüllung entgegengeführt werde."

Der Reichstag hat diese Hoffnung auch an seinem Theile erfüllt: das Vertrauen, welches die Erfolge der preußischen Regierung eingeflößt hatten, bewährte sich auch in dem fruchtbringenden Zusammenwirken mit der Bundesvertretung, welche auf sicherem Grunde ein Verfassungswerk aufrichten half, dessen weitere Entwickelung mit Zuversicht der Zukunft überlassen werden konnte.

Am 1sten Juli bereits ist die neue Verfassung in Kraft getreten und unmittelbar darauf begann auch schon jene segensreiche weitere Entwickelung. Ein neuer Reichstag, auf Grund der Verfassung gewählt, hat in demselben patriotischen Geiste eine Reihe der wichtigsten Reichsgesetze zur Hebung von Handel und Wandel in Gemeinschaft mit der Bundesregierung festgestellt und nach allen Seiten die festen Grundlagen für eine ersprießliche Bundesverwaltung geschaffen.

Inzwischen ist die gemeinsame Heeresmacht des Norddeutschen Bundes auf dem bewährten Grunde der preußischen Heereseinrichtungen sicher und achtunggebietend errichtet worden, und schon heute steht die neue Bundesarmee in jeder Beziehung ebenso fest geordnet und kriegstüchtig da, wie vordem das ruhmgekrönte preußische Heer.

In diesem Augenblicke ist der Norddeutsche Bund als eine einheitliche deutsche Macht bereits bei allen großen Staaten vertreten und anerkannt.

So hat das Jahr 1867 zunächst für Norddeutschland die nationale Einigung und Kraft weit über Erwarten verwirklicht.

Doch viel Höheres noch ist in diesem bedeutsamen Jahre erreicht worden: die Scheidung, die am Ende des vorigen Jahres zwischen Nord- und Süddeutschland zu bestehen schien, ist thatsächlich und im

Geiste des deutschen Volkes bereits überwunden.

Wer erinnert sich nicht der bitteren Klagen über die Mainlinie, welche den Norden und Süden trennen zu sollen schien, — wer hätte damals zu hoffen gewagt, daß wir schon im nächsten Jahre uns der vollen Gewißheit erfreuen würden, mit ganz Süddeutschland in fester Gemeinschaft nationaler Wehrkraft und wirthschaftlicher Entwickelung zu stehen, in einer Gemeinschaft, welche die höchsten Interessen des Vaterlandes und die nächsten Interessen der Volkswohlfahrt umfaßt. Schon das Frühjahr 1867 hat den deutschen Patrioten durch die Veröffentlichung der Schutz- und Trutzbündnisse mit den süddeutschen Staaten die Zuversicht wiedergegeben, daß für die Vertheidigung der nationalen Güter und der deutschen Unabhängigkeit ganz Deutschland unter der Führung Preußens durch ein festeres und wirksameres Band umschlungen ist, als es der frühere Bund jemals gewährt hatte.

Wenige Monate später ist durch die Erneuerung des Zollvereins auf der Grundlage einer nationalen Gesammtvertretung dem deutschen Volke die Zuversicht gewährt worden, daß eine innige Lebensgemeinschaft zwischen Norden und Süden nicht blos zu Schutz und Trutz, sondern auch für die Pflege friedlichen Gedeihens gesichert ist.

Die erhebende Kraft dieses Bewußtseins hat sich in der jüngsten Zeit überall in Deutschland immer zuversichtlicher bewährt: mehr als je ist die Bevölkerung des ganzen deutschen Vaterlandes von nationalem Denken und Fühlen durchdrungen, alle Versuche, der Bethätigung dieses deutschen Sinns entgegenzutreten, werden selbst da, wo sie früher Anklang zu finden schienen, immer entschiedener verleugnet und verurtheilt.

Das deutsche Volk in allen seinen Stämmen und Schichten fühlt und weiß jetzt, daß es ein geeinigtes und mächtiges Volk ist, wie nie zuvor, — in diesem Bewußtsein wird es auch innerlich vollends immer einiger und für seine nationale Größe begeisterter.

Die gewaltige Aenderung, die in Deutschland vor sich gegangen, wird auch von den fremden Völkern und Mächten in ihrer großen Bedeutung vollauf gewürdigt: überall tritt die Erkenntniß hervor, daß Deutschland fortan bei allen großen Entscheidungen das volle Gewicht seiner geeigneten und gehobenen nationalen Kraft in die Wagschale werfen kann.

Wenn an diese Erkenntniß sich hier und da Besorgnisse wegen Kriegs- und Eroberungslust des verjüngten Deutschlands knüpfen, so bürgt doch der Geist des deutschen Volkes ebenso wie der feste Wille der Regierungen dafür, daß das Rüstzeug unserer neu gewonnenen Kraft, so Gott will, vor Allem dazu dienen soll, den Frieden mit seinen Segnungen immer mehr zu sichern.

Je mehr diese voll begründete Zuversicht zur Geltung gelangt, desto mehr werden die politischen Vortheile der neuen Entwickelung sich in allen Verhältnissen unseres Volkes, zumal in einem neuen gewerblichen Aufschwunge bewähren. Für's Erste freilich haben Handel und Wandel unter den Folgen der vorjährigen Erschütterung und unter dem Drucke politischer Unsicherheit zu einem frischen Aufleben noch nicht wieder gedeihen können. Sobald aber die ersten Folgen der gewaltigen Ereignisse überwunden sein werden, sobald eine unbefangenere, zuversichtlichere Beurtheilung der neuen Zustände einkehrt, wird das deutsche Volk vollauf erfahren und empfinden, welch einen reichen Segen für das Wohl und Gedeihen des Volkes die neugeschaffenen Einrichtungen zu spenden vermögen.

Wie das Jahr 1867 die politischen Früchte der blutigen Aussaat von 1866 zur Reife gebracht hat, so möge mit Gottes Hülfe das Jahr 1868 ein rechtes Jahr des Heiles, ein Jahr der Wiederbelebung des Völkerglückes und allseitigen friedlichen Aufschwunges sein.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(31) Anweisung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten.

1) Alle zum Verbleibe im Inlande eingehenden Spielkarten unterliegen der gesetzlichen Stempelsteuer, welche beträgt:
   a. 8 Sgr. für das Spiel Tarokkarten und französische Karten von mehr als 32 Blättern;
   b. 3 Sgr. für das Spiel französische Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten), deutsche und Traplier-Karten.

   Die aus dem Zollvereins-Auslande eingeführten Spielkarten sind außerdem dem tarifmäßigen Eingangszoll (pos. 32 des Vereinszolltarifes) unterworfen.
2) Wer Spielkarten aus dem Auslande einbringt, ist in allen Fällen verpflichtet, dieselben beim Eingange als Spielkarten anzumelden. Das Erbieten, den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§. 9 der Zollordnung) oder die Bereitwilligkeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§. 11 der Zollordnung) begründet in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung der eingeführten Spielkarten.
3) Zur Stempelung der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten gegen Erlegung der gesetzlichen Stempelsteuer (Nr. 1) sind nur die Hauptzollämter an der Grenze und die Hauptämter im Innern mit Niederlage ermächtigt. Insofern sich das Bedürfniß herausstellen sollte, anderen Steuerstellen ausnahmsweise die gleiche Befugniß beizulegen, ist hierzu die Genehmigung des

Finanz-Ministeriums erforderlich.

4) Wird die Berichtigung der Stempelsteuer nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist die Sicherstellung des auf den eingehenden Spielkarten haftenden Steueranspruchs in gleicher Weise wie diejenige des Zollanspruches zu leisten. Hierbei wird, wenn nicht die Anzahl und Gattung der eingeführten Kartenspiele festgestellt ist, der Stempelsteueranspruch auf den Betrag von 2 Thlr. für jedes Zollpfund des Bruttogewichtes angenommen.

Dem die Verpflichtungs-Erklärungen enthaltenden Vordrucke auf den Formularen zu den Begleitscheinen, Ladungsverzeichnissen u. s. w. ist, wenn sich unter den abzufertigenden Gegenständen Spielkarten befinden, ein ergänzender Vermerk des Inhaltes hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stempelsteuer von Spielkarten nach dem gesetzlichen und — in Ermangelung der Feststellung desselben — nach dem Steuersatze von 2 Thlr. für das Pfund des Bruttogewichts ausgedehnt sei.

Sind Spielkarten an der Grenze mit anderen Gegenständen zusammen abgefertigt, so hat das Empfangsamt vor Ertheilung der Erledigungsbescheinigung sorgfältig zu prüfen, ob in Betreff der Stempelsteuer von Spielkarten besondere Gründe die einstweilige Fortdauer der eingegangenen Sicherheitsverpflichtungen oder die Verfolgung der daraus erwachsenen Ansprüche nothwendig machen. Eintretenden Falles ist hierüber das Erforderliche in die Bescheinigung aufzunehmen oder dem Grenzamte die weiter nöthige Mittheilung zu machen. Liegen Gründe der bezeichneten Art nicht vor, so bedarf es der Erwähnung des Stempelsteuer-Anspruches in der Erledigungsbescheinigung nicht.

5) Im Uebrigen ist hinsichtlich der Abfertigung von Spielkarten, deren Stempelung nicht bei dem Grenzzollamte verlangt wird, lediglich nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung eingangszollpflichtiger Gegenstände zu verfahren. Insbesondere soll die weitere Abfertigung auf ein zur Vornahme der Stempelung befugtes Amt nicht beanstandet werden, wenn auch nur das Gewicht und nicht auch die Gattung und Anzahl der eingehenden Karten angemeldet ist.

Die Abgabe der vollständigen Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Kartenspiele und die Gattung derselben mit Rücksicht auf die unter 1 oben erwähnten Steuersätze enthalten muß, und von dem Anmeldenden unterschrieben in zwei Exemplaren einzureichen ist, muß alsdann an dem Bestimmungsorte beigebracht werden und kann von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringers für dieselbe. Die Steuerbehörde hat nöthigen Falles dem Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden kurzen Frist aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als Registerbelag zurückbehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über Entrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.

6) Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenngleich der auf denselben haftende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, unter keinen Umständen in freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Controle gelassen werden.

7) Bei Vorlegung der Karten zur Stempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt — bei französischen, deutschen und Tarokkarten das Coeur-Aß, bei Trappier-Karten das Denari-Aß — oben auf liegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, dessen Form zwar im Uebrigen dem Steuerpflichtigen überlassen bleibt, der jedoch die Angabe der Kartengattung enthalten und so eingerichtet sein muß, daß das Kartenspiel vollständig zusammen gehalten wird, und die vorschriftsmäßige Stempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

Entspricht die Packung der Karten und der Umschlag derselben nicht den vorstehend bezeichneten Erfordernissen, so ist die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel zu versagen. Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter sorgfältiger amtlicher Aufsicht in dem von der Steuerbehörde nach den örtlichen Verhältnissen dazu anzuweisenden Raume vorgenommen werden.

8) In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehre eines Zollvereinsstaates zum Verbleibe im Inlande oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangsschein-Controle zur Anwendung.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten sind ersucht, solche Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten nur nach vorgängiger Declaration der **Gattung** und **Menge** der einzuführenden Kartenspiele, und nur auf die zur Erledigung (nach Nr. 3 oben) ermächtigten Steuerstellen ausfertigen zu lassen, auch hinsichtlich der Sicherstellung, sofern nicht die specielle Revision auf Grund vollständiger Declaration stattgefunden hat, den Steuersatz von 2 Thlr. für das Zollpfund des Bruttogewichtes maßgebend sein zu lassen.

9) In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen der weiteren Verfügungen des Empfängers u. s. w. — be-

wendet es bei den über die Behandlung der Zoll- beziehungsweise übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter Nr. 4 gedachten Modification in Ansehung des sicher zu stellenden Steueranspruches.

10) Die Buchung und Verrechnung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten erfolgt nach den allgemeinen in Betreff der Stempelsteuer bestehenden Bestimmungen.

11) Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten, unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen drittel Zoll (16 Linien Preußisches Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

12) Der Erlaß oder die Erstattung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten bedarf in allen Fällen auch wenn in Betreff des Erlasses oder der Erstattung der Eingangsabgabe keine Bedenken obwalten, der Genehmigung des Finanz-Ministeriums.

Berlin, den 27. December 1867.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

(44) Vom 1sten Januar 1868 ab treten hinsichtlich der Versendung von gedruckten, lithographirten, metallographirten u. s. w. Gegenständen — gegen ermäßigtes Porto zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets — folgende Erweiterungen ein:

1) Es ist die Versendung gebundener Bücher unter Streif- oder Kreuzband gestattet.

2) Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

3) Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namens-Unterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es sollen jedoch gestattet sein:

Anstriche am Rande, um die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, und bei Preis-Couranten, Courszetteln und Handels-Circularen auch die handschriftliche Eintragung der Preise, so wie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preis-Ansätze, sowie des Namens des Reisenden.

4) Den Correcturbogen kann das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

5) Die Anlegung eines Streif- oder Kreuzbandes bei Versendungen gedruckter rc. Sachen ist nicht unbedingt erforderlich; vielmehr können dazu geeignete Drucksachen, deren Beschaffenheit im Uebrigen den Anforderungen an Sendungen unter Streif- oder Kreuzband entspricht, künftig auch einfach zusammengefaltet zur Post geliefert werden.

Diese Erweiterungen, sowie die sonstigen Vorschriften wegen Beschaffenheit gedruckter rc. Gegenstände, bei deren Versendung gegen moderirtes Porto, gelten auch bei den Postanstalten in demjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher nicht dem Norddeutschen Bunde angehört, und für den Postverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes, den Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, sowie dem Kaiserthum Oesterreich und dem Großherzogthum Luxemburg.

Das Maximal-Gewicht für derartige Sendungen gedruckter rc. Gegenstände beträgt 15 Loth, das Porto 4 Pfennige (beziehungsweise bei Postanstalten in Gebieten der Guldenwährung 1 Kreuzer) für je 2½ Loth. Berlin, den 31. December 1867.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(40) Aufruf an die Bewohner Schlesiens.

Ein furchtbarer Nothstand hat die Provinz Preußen heimgesucht. Wiederholte Mißernten und insbesondere die beispiellose Näße des vergangenen Sommers, haben die Hoffnungen des Landmannes beinahe vollständig vernichtet. Es fehlt an lohnender Arbeit. Die hohen Getreidepreise sind den Armen unerschwinglich. Die Provinz sieht dem Elende einer Hungersnoth entgegen. — Die Regierung Seiner Königlichen Majestät hat zwar diesen Zuständen Ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Zahlreiche öffentliche Arbeiten an Chausseen, Eisenbahnen und Landes-Meliorationen sind unternommen, um der männlichen, arbeitsfähigen Bevölkerung Beschäftigung zu verschaffen. Aber auf diese Weise kann der großen Menge der Weiber, Kinder, Greise und derjenigen Personen, welche zu harter Arbeit im Freien, besonders jetzt bei der kalten Witterung nicht fähig sind, nicht geholfen werden. — Es gilt zur Linderung dieser Noth die Wohlthätigkeit im ganzen, großen Vaterlande zu bethätigen. — Im hochherzigen Eifer für diese heilige Sache der Menschheit,

hat Seine Königliche Hoheit der Kronprinz sich an die Spitze eines Hilfsvereins für Ostpreußen gestellt, welcher im ganzen Lande Sammlungen zur Linderung der Noth unserer Preußischen Brüder anstellt.

Bewohner Schlesiens! Vielen von Euch ist aus eigener Anschauung das namenlose Elend erinnerlich, welches aus ähnlichen Ursachen vor zwanzig Jahren und wiederholt vor dreizehn Jahren unsere blühende Provinz heimsuchte.

Ebenso erinnerlich wird Euch auch die hingebende Theilnahme sein, mit welcher aus allen Gegenden des Preußischen Vaterlandes bedeutende Summen uns zugeflossen sind. — Es gilt eine alte Schuld abzutragen gegen unsere Ostpreußischen Brüder. — Ich hege die zuversichtliche Hoffnung, daß Ihr gerne dazu beitragen werdet, unsern darbenden Mitbürgern Hilfe zu bringen. Die Behörden der hiesigen Stadt und die Königlichen Landräthe der Provinz habe ich ersucht, Veranstaltungen zu treffen, um die Beiträge und Liebesgaben in Empfang zu nehmen und sie denjenigen Vereinen zur Verfügung zu stellen, welche sich die Linderung der Noth zur Aufgabe gemacht haben. Gottes Segen wird dem verdienstlichen Wirken der Menschenliebe nicht fehlen.

Breslau, den 1. Januar 1868.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Schleinitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(32) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 2 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 23sten d. Mts. genehmigt, daß die drei vor dem Zollthore der Stadt Neisse nach Neuland zu gelegenen, dem Hospital ad Sanctum Josephum zu Neisse gehörigen Ackerstücke, welche bisher keinem Guts- oder Gemeinde-Verbande angehört haben, dem Gemeinde-Verbande von Mittel-Neuland einverleibt werden.

Oppeln, den 27. December 1867.

(33) Unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18ten October d. J., betreffend das Verbot des Abhaltens von Viehmärkten im diesseitigen Departement (Extra-Blatt zum Amtsblatt de 1867 Stück-Nr. 42) wird hierdurch dahin abgeändert, daß das Verbot des Abhaltens von Viehmärkten bis auf Weiteres nur noch für die Kreise Beuthen, Pleß, Rybnik, Ratibor, Leobschütz, Neustadt und Neisse in Kraft bestehen bleibt, für die übrigen Kreise unseres Bezirks dagegen außer Gültigkeit tritt.

Oppeln, den 30. December 1867.

(39) **Aufruf.**

Nachdem wiederholte Mißernten das Gedeihen der Provinz Preußen beeinträchtigt hatten, ist durch die beispiellose Nässe der verflossenen Sommer- und Herbst-Monate die Hoffnung des Landmannes, namentlich in der östlichen Hälfte der Provinz, beinahe vollständig vernichtet worden. Da es an lohnender Arbeit mangelt, werden die hohen Getreidepreise den Armen geradezu unerschwinglich. Für diejenige Bevölkerung, welche zur Arbeit im Freien fähig ist, werden die aller Orten durch den Staat in's Leben gerufenen oder geförderten Unternehmungen von Kunststraßen, Eisenbahnen und Landes-Meliorationen hoffentlich anhaltenden Verdienst gewähren. Für die öffentliche Armenpflege werden die Kreis- und Communal-Verbände, — so weit es nöthig ist, mit staatlicher Unterstützung —, zu sorgen haben. Es gilt nunmehr, auf dem Wege freier Vereinsthätigkeit, derjenigen zahlreichen Classe von Personen beiderlei Geschlechts, welche auf häusliche Arbeit angewiesen und dazu befähigt ist, vor Allem Beschäftigung jeder Art, durch Spinnen und Weben, Stricken und Nähen u. s. w. zu vermitteln, die Vertheilung dieser Arbeit an Ort und Stelle zu betreiben, und deren Erzeugnisse zu verwerthen.

Um dieses Werk der Nächstenliebe und des Patriotismus fest zu begründen und über das ganze Vaterland zu verbreiten, sind die Unterzeichneten auf Anregung und unter dem Protectorate Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen zu einem

Hülfsverein für Ostpreußen

zusammen getreten.

Namens und im Auftrage unsres hohen Protectors richten wir an Alle, die zu geben Willens und fähig sind, die dringende Bitte, mit uns einem über 500 Quadratmeilen und über eine Bevölkerung von 1,300,000 Seelen ausgebreiteten Nothstande, durch Darreichen und Sammeln von Liebesgaben thatkräftig entgegenzutreten. Die kaufmännischen Corporationen, die landwirthschaftlichen Vereine, die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Freunde der guten Sache in allen Theilen der Provinz Preußen werden bereit sein, die von uns aufgebrachten Mittel zu vertheilen. In brüderlichem Zusammenwirken mit allen Vereinen, welche denselben oder verwandte Zwecke verfolgen, insbesondere mit dem Vaterländischen Frauenvereine, der unter dem Protectorate Ihrer Majestät der Königin eine segensreiche Wirksamkeit zu entfalten begonnen hat, wollen wir mit Gottes Hülfe nach Kräften Arbeit geben und Arbeit belohnen. Wir hegen die zuversichtliche Hoffnung, daß unser Beginnen, von der begeisterten Zustimmung Aller getragen, unsern darbenden Mitbürgern wirksame Hülfe bringen und der Provinz, welche dem preußischen wie dem deutschen Vaterlande jederzeit willig ihr Herzblut dargebracht hat, den Dank der Nation abstatten werde.

Jeder der Unterzeichneten wird dankend Gaben entgegennehmen. Wir ersuchen alle diejenigen Personen und Vereine, welche unser Unternehmen zu fördern gesonnen sind, ungesäumt Hand an's Werk zu legen und so bald als möglich mit uns in persönlichen oder brieflichen Verkehr zu treten. Gesammelte Beitragssummen bitten wir vorzugsweise an unseren Schatzmeister, Briefe und Packete an unseren Schrift-

führer zu adressiren.

Berlin, den 20. December 1867.

Freiherr von Patow, Vorsitzender, Unter den Linden 6.
Georg von Bunsen, Schriftführer, Regentenstraße 1.
H. Zwicker (Firma Gebr. Schickler), Schatzmeister, Gertraudtenstraße 16.

von Below-Hohendorf, von Berg-Perscheln, Gerson Bleichröder, Geh. Ober-Regierungs-Rath Boretius, C. von Dachröden, R. Delbrück, Graf zu Dohna-Finkenstein, von Forckenbeck, Geh. Ober-Justiz-Rath Friedberg, A. Hansemann, Freiherr von Hoverbeck, Graf von Lehndorff-Steinort, Julius Levy, Victor von Magnus, Meyer-Magnus, Paul Mendelssohn-Bartholdy, J. Menger, Kammerherr und Major z. D. von Normann, General-Lieutenant a. D. von Prittwitz, Freiherr von Romberg, Freiherr von Lyncker, von Saucken-Julienfelde, von Saucken-Tarputschen, Graf von Schwerin-Putzar, von Tettau-Tolks, Franz Vollgold, Robert Warschauer, Geh Ober-Reg.-Rath Wulfsheim, Polizei-Präsident von Wurmb.

Vorstehender Aufruf wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Kreis-Steuercassen zur Entgegennahme und Abführung der in Gelde dargebotenen Liebesgaben autorisirt worden sind.

Oppeln, den 4. Januar 1868.

(41) Eintheilungs-Liste

der Beschäler des Königlichen Schlesischen Land-Gestüts, welche während der Decksaison des Jahres 1868 im Regierungs-Bezirk Oppeln stationirt werden.

1) Station Bobreck, Kreis Beuthen, 3 Beschäler;
2) " Dzielau, Kreis Cosel, 2 Beschäler, darunter 1 Vollblutpferd;
3) Station Klodnitz, Kreis Cosel, 2 Beschäler, darunter 1 Vollblutpferd;
4) Station Kostenthal, Kreis Cosel, 2 Beschäler;
5) " Lukowitz, Kreis Cosel, 3 Beschäler, darunter 1 Vollblutpferd;
6) Station Schönwald, Kreis Creuzburg, 3 Beschäler, darunter 1 Vollblutpferd;
7) Station Grottkau, Kreis Grottkau, 3 Beschäler,
8) " Bauerwitz, " Leobschütz, 4 "
9) " Katscher, " dto. 4 "
10) " Lemerwitz, " dto. 3 "
11) " Leobschütz, " dto. 4 " darunter 1 Vollblutpferd;
12) Station Löwitz, Kreis Leobschütz, 3 Beschäler;
13) " Mährengasse, Kreis Neisse, 5 Beschäler, darunter 1 Vollblutpferd;
14) Station Patschkau, Kreis Neisse, 3 Beschäler;
15) " Mochau, Kreis Neustadt, 3 Beschäler, darunter 2 Vollblutpferde;
16) Station Altstadt, Kreis Neustadt, 2 Beschäler;
17) " Oppeln, " Oppeln, 2 "
18) " Tichau, " Pleß, 2 " darunter 1 Vollblutpferd;
19) Station Ratibor, Kreis Ratibor, 3 Beschäler;
20) " Groß-Borek, Kreis Rosenberg, 3 Beschäler, darunter 1 Vollblutpferd;
21) Station Smollna, Kreis Rybnik, 2 Beschäler;
22) " Boguschütz, Kreis Tost, 4 Beschäler, darunter ein Vollblutpferd;
ferner vom 1sten Februar ab, im Regierungs-Bezirk Breslau (in der Nähe von Oppeln):
23) Station Dammer, Kreis Namslau, 8 Beschäler.

Leubus, am 19. December 1867.

Der Director des Schlesischen Land-Gestüts.
gez. Graf Stillfried.

Vorstehende Liste wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beschäler am 10ten Januar k. Js. von Leubus nach den betreffenden Stationsorten abgehen, und daß das bestimmungsmäßige Sprung- und Trinkgeld, wovon das erstere vier, drei oder zwei Thaler, letzteres aber 5 Sgr. excl. $2^{1}/_{2}$ Sgr. Schreibe-Gebühren beträgt, sofort bei der ersten Deckung zu entrichten ist.

Oppeln, den 30. December 1867.

(46) Da amtlichen Nachrichten und Ermittelungen zu Folge die Rinderpest in Oesterreich-Schlesien und Mähren erloschen ist, und in dem an das diesseitige Departement angrenzenden Theile von Galizien nur in der militairisch abgesperrten Ortschaft Monowice bei Oswięcim noch nicht vollständig getilgt ist, so sehen wir uns in Verfolg unserer Amtsblattbekanntmachung vom 20sten December pr. (Amtsblatt pro 1867 Seite 347) veranlaßt, für denjenigen Theil der Landesgrenze, welcher die Kreise Ratibor, Rybnik und Beuthen O. S. (letzteren, soweit er an das benachbarte Oesterreich grenzt) von dem benachbarten Oesterreich scheidet, den gemäß unserer Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 20sten September resp. 14ten October pr. in Kraft getretenen §. 4 der Verordnung vom 27sten März 1836 (Ges.-Sammlg. pag. 173) außer Kraft zu setzen, für denselben Theil der Landesgrenze dagegen die Bestimmungen des §. 3 der gedachten Verordnung in Kraft treten zu lassen und verordnen daher hiermit für die gedachten Grenzstrecken Folgendes:

a. Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Därme, Hörner, Knochen und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art dürfen gar nicht zugelassen werden.

b. Auch unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare (excl. Borsten) müssen zurückgewiesen werden, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus einem inficirten Orte stammen.

c. Nur solche Personen sind ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem inficirten

Orte gewesen, oder doch daselbst mit dem inficirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind, — dagegen müssen alle Personen, bei denen nach ihren Verhältnissen die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker zurückgewiesen werden, oder dieselben haben sich, wenn sehr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuförderst einer sorgfältigen, unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung zu unterwerfen.

Der oben gedachte §. 3 der Verordnung vom 27sten März 1836 besteht sonach in Gemäßheit vorstehender Bekanntmachung, sowie der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 20sten December v. J. bis auf Weiteres zu Recht für denjenigen Theil der Landesgrenze, welcher von Kamitz, Neisser Kreises, bis Schwarzwasser, (an der Grenze des Plesser Kreises belegen) und von Bialybrzyk, Plesser Kreises, bis Myslowitz, Beuthener Kreises, reicht, sodann von letzterem Punkt ab längs der gesammten russisch-preußischen Grenze unseres Departements. Dagegen bleibt der §. 4 a. a. O. zur Zeit noch für denjenigen Theil der Landesgrenze, welcher den Plesser Kreis von dem benachbarten Auslande scheidet, d. h. für die Strecke von dem obenbezeichneten Schwarzwasser an bis Bialybrzyk bis auf Weiteres in Kraft.

Oppeln, den 4. Januar 1868.

(47) Dem am 18ten Juli 1866 in den Parkanlagen zu Antonienhütte im ungefähren Alter von 8 Tagen aufgefundenen Knaben unermittelter Herkunft haben wir nach dem Antrage des Vormundschafts-Gerichts, des Königlichen Kreis-Gerichtes zu Beuthen O. S., auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12ten Juli 1867 (Ges. Samml. S. 1310) den Namen „Paul Gärtner“ beigelegt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 2. Januar 1868.

(48) Verordnung,

die Maßregeln wegen der Rinderpest betreffend, vom 28sten December 1867.

Da die Rinderpest in Schlesien seit der Verordnung vom 2ten November dieses Jahres auf die damals davon betroffenen Kreise beschränkt geblieben und infolge der getroffenen Maßregeln in einigen Kreisen bereits wieder erloschen ist, so daß eine Weiterverbreitung derselben nicht mehr zu befürchten steht, so findet das Ministerum des Innern für thunlich, die Einfuhr von Vieh und von im frischen Zustande befindlichen thierischen Rohproducten aus Schlesien und der preußischen Oberlausitz, soweit selbige nach der Eingangs gedachten Bekanntmachung bisher verboten war, wieder zu gestatten, wenn und insoweit durch beigebrachte behördliche Zeugnisse dargethan wird, daß die einzuführenden Thiere und Producte aus seuchenfreien Orten und Kreisen kommen, auch verseuchte Gegenden auf dem Wege nicht passirt haben und was das Vieh anlangt, dieses seit mindestens vier Wochen an seuchenfreien Orten gestanden hat.

Abgesehen hiervon bleibt aber die Verordnung vom 2ten November d. J. bis auf Weiteres in Kraft. Gegenwärtige Verordnung ist in den Amtsblättern unverzüglich zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 28. December 1867.

Ministerium des Innern.
gez. von Nostitz-Wallwitz.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 7. Januar 1867.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(45) Es wird die gesetzliche Bestimmung hiemit in Erinnerung gebracht, der zufolge den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten und Hausgenossen eines Verstorbenen, sowie den Hauswirthen die Verpflichtung obliegt, von dem Todesfalle sofort bei den Gerichten schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, damit sie sich gegen die Erben oder Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen.

Ratibor, den 31. December 1867.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(4) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Seiner Durchlaucht dem Fürsten Hugo zu Hohenlohe-Oehringen Herzog von Ujest, als Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks

Alfred bei Bittkow,

wird zu dem ihm am $\frac{\text{24sten März}}{\text{2ten April}}$ 1834 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 447 Maaßen nebst Ueberschaar, zusammen 96,432 Quadratlachtern, ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Bittkow, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 803 Quadratlachter Größe, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. m. l. k. h. f. und i. bezeichnet sind, in der Weise, daß von Punkt i. bis zu dem durch Punkt f. bezeichneten Lochstein V. der Alfred-Grube die westliche Grenze des verliehenen Feldes der Alfred-Grube, von f. bis zu dem 16 Lachter westlich hiervon gelegenen Punkt h. und von diesem bis a. auf eine Länge von 153$^{6}/_{8}$ Lachter, die südliche resp. westliche Markscheide des verliehenen Feldes der August-Grube die östliche Grenze, gegen Westen aber die durch die Mitte des Zalenzer-Bittkower Weges gehende Grenze des zum Steinkohlenbergbau auf Staatskosten unter dem Namen König reservirten Feldes die Begrenzung des Erweiterungsfeldes bildet, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 9. December 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. December 1867.

Königliches Oberbergamt.

(34) Bei dem in der Nacht vom 18ten zum 19ten Mai 1866 stattgehabten gewaltsamen Einbruch in die Tarnauer Kirchencasse, Kreis Oppeln, ist auch der dem Pfarrer Hattwich gehörige Schlesische Rentenbrief

Lit. C. Nr. 18,489 über 100 Thlr.

nebst Zins-Coupon pro October-Termin 1866 entwendet worden.

Mit Bezug auf §. 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 werden daher diejenigen hiermit öffentlich aufgefordert, welche rechtmäßige Inhaber des obigen Rentenbriefs zu sein behaupten, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden, widrigenfalls der Rentenbrief qu. zur gerichtlichen Amortisation wird angemeldet werden.

Breslau, den 30. December 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

(43) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 21sten dieses Monats bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Hannover ihre Wirksamkeit am 2ten Januar 1868 beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) dem Ankauf von Wechseln auf Hannover und den Vorort Linden bei Hannover, auf Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-Communal-ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmanns-Waaren;
3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Commandite;
4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Landdrostei Hannover, die Landdrostei Hildesheim mit Ausnahme der Fürstenthümer Grubenhagen und Göttingen, sowie derjenige Theil der Landdrostei Lüneburg, welcher südlich von den Städten Soltau, Uelzen und Wustrow belegen ist, als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist dem Bankrendanten Heller und dem Bankbuchhalterei-Assistenten von Lüdemann gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 23. December 1867.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Personal-Chronik.

(42) Eingetreten: der Special-Commissarius Regierungs-Rath Schwarz aus Groß-Strehlitz bei hiesigem Regierungs-Collegio.

Verliehen: dem seitherigen Pfarr-Administrator Cichon in Sczedrzik die Pfarrei Kraschcow und dem Caplan, Spiritual Kudelko in Lissek die Pfarrei Sczedrzik.

Vereidet: der Feldmesser Vielhauer zu Leobschütz.

Gestorben: die katholischen Lehrer Silvester zu Wilcza, Neugebauer zu Klein-Stanisch, und Dlugosch zu Vogtsdorf.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3. Ausgegeben Oppeln, den 17. Januar **1868.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(55) Das 127ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6949 das Gesetz, betreffend die Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes, vom 23sten December 1867, und unter

Nr. 6950 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten November 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Metelen bis zur Grenze des Kreises Ahaus in der Richtung auf Doodts Kotten.

(126) Das 128ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6951 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1867, betreffend den Wegfall von Schifffahrts-Abgaben bei den Hebestellen zu Rothebude und Platenhof; unter

Nr. 6952 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Labiau im Regierungsbezirk Königsberg für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Theut an der Königsberg-Labiauer Staats-Chaussee bis zur Wehlauer Kreisgrenze bei Kl. Scharlack in der Richtung auf Tapiau; 2) von Nautzken an derselben Staats-Chaussee über Caymen und Sielkeim bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Tapiau; 3) von dem Endpunkte des Schellecker Dammes über Laukischken nach Mehlauken; 4) von Piplin, am Timbor-Kanal, über Mehlauken bis zur Insterburger Kreisgrenze bei Eszerninken in der Richtung auf Insterburg; 5) von Agilla, am großen Friedrichsgraben, über Laukischken und Gertlauken bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Wehlau; unter

Nr. 6953 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Labiauer Kreises im Betrage von 152,000 Thalern, vom 27sten November 1867, und unter

Nr. 6954 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten December 1867, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizeidirectionen zu Osnabrück und Hildesheim.

(57) Das 1ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6955 den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen, vom 18ten Juli 1867; unter

Nr. 6956 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten December 1867, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizei-Direction zu Emden; und unter

Nr. 6957 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bergbau-Actien-Gesellschaft Gelria zu Altendorf, im Kreise Bochum, beschlossenen Aenderungen der §§. 2 und 19 des Gesellschaftsstatuts, vom 30sten December 1867.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(64) Nachdem für das Herzogthum Lauenburg, welches nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24sten Juni 1867 (Gesetzsammlung Seite 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehört, die Anordnung getroffen worden ist, daß die im Zollvereine bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften daselbst vom 5ten Januar 1868 ab Wirksamkeit erlangen, wird das Herzogthum Lauenburg von dem gedachten Tage an in den Verband des Gesammtzollvereins eintreten. Der freie Verkehr zwischen demselben und allen zum Zollvereine gehörigen Ländern findet aber zufolge der bestehenden vertragsmäßigen Abreden mit nachstehenden Maßgaben statt.

1) In Folge der Erhebung neuer Nachsteuer von den im Herzogthum Lauenburg befindlichen Beständen ausländischer Waaren bleibt einstweilen, und zwar bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren die Zollgrenze zwischen dem Herzogthum und dem Zollvereins-Gebiete bestehen. Der Zeitpunkt, mit welchem demnächst der freie Verkehr mit dem Zollvereine eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden.

2) Von den einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Taback, tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und Lauenburg andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für Lauenburg einstweilen noch nicht angeordnet ist,

von dem aus Lauenburg übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangsabgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr nach Lauenburg die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet. Berlin, den 3. Januar 1868.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(53) Die diesjährige **Wiederholungs-Prüfung** an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Creuzburg findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Commissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer **den 12ten und 13ten März c.** statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 26sten Februar c.** einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, **am 6ten März c., um 6 Uhr Abends**, bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Semerák persönlich zu melden.

Oppeln, den 4. Januar 1868.

(60) Die kreisständische Versammlung des Kreises Leobschütz hat die Erhöhung der Versicherungssätze für Rindvieh bei Verlusten durch die Rinderpest vom nächsten Catasterjahre ab beschlossen.

Mit Bezug auf §. 17 unserer, in der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatt Stück IX. für 1842 veröffentlichten Anordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 30sten Juni 1841, bringen wir daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom Catasterjahre 1868/69 ab für jede Versicherungs-Anmeldung nach Maßgabe der besonderen Viehgattung folgende höchste und niedrigste Werthsätze maßgebend sind:

1) für Stiere und Ochsen:
   höchster Satz .... 200 Thlr.,
   niedrigster " .... 20 "
2) für Kühe:
   höchster Satz .... 150 Thlr.,
   niedrigster " .... 15 "
3) für Jungvieh über ein Jahr alt:
   höchster Satz .... 80 Thlr.,
   niedrigster " .... 10 "

Oppeln, den 31. December 1867.

(65) Gesetz über das Paßwesen. Vom 12. Octbr. 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§. 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§. 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§. 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§. 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§. 6. Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

1) die Bundesgesandten und Bundesconsuln;
2) die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
3) so lange solche noch vorhanden sind (Art 56 der Bundesverfassung), die Consuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§. 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§. 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Die Gesandten und Consuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§. 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Aus-

landes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§. 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1sten Januar 1868 in Wirksamkeit. Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Controle neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. October 1867.

(L. S.) . Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehendes Gesetz wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß diejenigen Personen, welche eine Reiselegitimation zur Reise innerhalb des norddeutschen Bundesgebiets wünschen, sich deshalb an die zuständigen Polizeibehörden, (Landbewohner an den Königlichen Landrath des Kreises, Stadtbewohner an den Magistrat) zu wenden haben, welche befugt sind, nach erfolgter Prüfung der Berechtigung des Antragstellers den gewünschten Reisepaß zu ertheilen.

Reisepässe nach Staaten, welche nicht zum norddeutschen Bunde gehören, sind nach wie vor bei den Königlichen Landräthen, dem Königlichen Paß-Polizei-Commissarius in Gleiwitz oder direct bei uns nachzusuchen, indem die Magisträte in den Städten nicht befugt sind, Reisepässe über das Bundesgebiet hinaus zu ertheilen.

In Betreff der Paßkarten wird durch das vorstehende Gesetz nichts geändert, dieselben bleiben nach wie vor im Gebrauch.

Wanderpässe (Wanderbücher) dagegen dürfen nicht weiter ertheilt werden, in deren Stelle tritt der durch das Bundesgesetz vorgeschriebene Reisepaß.

Oppeln, den 10. Januar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(66) Der Herr Minister des Innern hat in Gemäßheit des alin. 4 des §. 2 der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 mittelst Rescripts vom 23sten d. M. genehmigt, daß die bisher als zum Gemeindebezirke von Rzendowitz im Kreise Lublinitz gehörig betrachteten und sich im Besitze des Bürger Maciiek Kudella, der verehelichten Barbara Briesch, der Bürger Johann Pichen und Albert Pichen, der Barbara, verehelichten Schulz, des Müller Aloys Kusiel, des Schmidt Anton Steinert, der Marie, verehelichten Muskalla und der Bürger Michael Dombrowski, Peter Pichen und Johann Pichen befindenden Grundstücke, welche auf dem Situationsplane mit 1 bis 12, 13 und 13a. und 14, 15 bezeichnet sind, aus dem Gemeindebezirke von Rzendowitz ausscheiden und mit dem Stadtbezirke von Guttentag vereinigt werden.

Oppeln, den 28. December 1867.

(67) Nach Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat.

Berlin, den 29. December 1867.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Sulzer.

An sämmtl. Königl. Regierungen in den alten Landestheilen excl. Hohenzollern. I. A. 10,241.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die etwaigen Pensionsansprüche bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anzumelden sind.

Oppeln, den 6. Januar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(68) Nachstehende Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858, betreffend den einjährigen freiwilligen Militairdienst, werden zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat die Berechtigung dazu bei der Departements-Prüfungs-Commission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Calenderjahres stattfinden, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1sten April des letzt gedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung entweder durch Vorlegung von qualificirten Schulzeugnissen 2c. oder durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Wer diesen Termin versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.

Jeder Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienst müssen folgende Atteste beigefügt sein:

a. ein Taufattest,
b. der Erlaubnißschein des Vaters oder des Vormundes zum einjährigen Dienst,
c. ein ärztliches Attest über den körperlichen und Gesundheitszustand des sich Meldenden, bezüglich der Tauglichkeit zum Militairdienst,
d. ein polizeiliches Führungs-Attest.

Das Attest zu d. ist nicht erforderlich bei jungen

Leuten, welche sich noch auf Bildungsanstalten (Gymnasien, Realschulen ꝛc.) befinden, in diesen Fällen hat das Zeugniß des Directors der Anstalt über den Grad der erworbenen wissenschaftlichen Ausbildung sich gleichzeitig über die sittliche Führung zu erstrecken.

Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch Atteste können nur führen:

a. diejenigen auf Universitäten Studirenden, welche von einem preußischen Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife für die Universität versehen sind,
b. die Schüler preußischer Gymnasien oder der zu qualificirten Abgangszeugnissen berechtigten Progymnasien und Realschulen erster Ordnung, aus den zwei ersten Classen, die Secundaner jedoch nur wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Secunda gesessen und an dem Unterrichte in allen Gegenständen Theil genommen haben,
c. die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens halbjährigem Aufenthalte entlassenen jungen Leute,
d. die in Seminarien gebildeten Schulamts-Candidaten, welche ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schulamt aufweisen können,
e. Mitglieder der Königlichen Theater, welche zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind,
f. die Primaner der höheren Bürger- und Realschulen zweiter Ordnung, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Prima gesessen haben und die Schüler derjenigen Realschul-Anstalten (höheren Bürgerschulen), welchen zwar die Prima fehlt, denen aber die Befugniß zur Ausstellung gültiger Abgangs-Zeugnisse nach dem Reglement vom 6ten October 1859 beigelegt ist,
g. die Zöglinge der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam, wenn sie mit dem Zeugniß der Qualification zum Gartenkünstler versehen sind,
h. diejenigen, welche eine Bescheinigung der Direction des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin beibringen, daß sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule entweder in diese Anstalt bereits aufgenommen oder zur Annahme notirt sind.

Bezüglich der Qualification der Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährigen Freiwilligen nachgewiesen werden soll, wird bemerkt, daß ein Zeugniß, welches sich über den Fleiß, den Grad der erworbenen Kenntnisse und die sittliche Führung ungünstig aussprechen, hierzu nicht als ausreichend angesehen, sondern in diesem Falle jederzeit die Ertheilung des Berechtigungsscheines entweder versagt, oder von dem Bestehen einer besonderen Prüfung vor der Departements-Prüfungs-Commission abhängig gemacht wird. Alle diejenigen jungen Leute, welche nicht zu einer der sub a. bis h. vorerwähnten Categorien gehören, müssen, wenn sie ihrer Militairpflicht durch den einjährigen freiwilligen Dienst genügen wollen, sich vorher einem Examen unterwerfen, zu welchem zwei Mal im Jahre und zwar im Frühjahr und Herbst Termin anberaumt und öffentlich bekannt gemacht wird.

Der nächste Frühjahrs-Prüfungs-Termin findet Mitte des Monats März d. J. statt. Die Anmeldungen hierzu müssen mit Einreichung der oben erwähnten Atteste spätestens bis zum 10ten März erfolgen. Oppeln, den 3. Januar 1868.

Departements-Prüfungs-Commission für Freiwillige zum einjährigen Militairdienst.

Vom Militair: von Chamier. Vom Civil: Neugebauer.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(51) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks **Melchiorsseegen** bei Domb, wird zu dem am 30sten December 1857 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 197 Maaßen 110 Quadratlachtern = 39,506 Quadratlachtern, ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Chorzow, Kreis Beuthen O/S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 384 5/100 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. b. d. f. e. c. und a. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 20. December 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. December 1867.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(62) Versetzt: der Förster Schmidt von Derschau nach Malino.

Bestätigt: die Vocationen des evangelischen Rectors Stiller zu Pitschen, des katholischen Lehrers Glombitza zu Schmitsch und des jüdischen Lehrers Riesenfeld zu Beuthen.

Gestorben: der Förster Taschka zu Malino.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4. Ausgegeben Oppeln, den 24. Januar 1868.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(71) Nach der Vorschrift sub 2 im §. 6a. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schifferlaufbahn bestimmen, ausnahmsweise bei der betreffenden Königlichen Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der sub 1 loc. cit. vorgesehenen zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen und sollen dieselben nach zurückgelegter zweijähriger Fahrzeit unter Entbindung von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere zur Classe der Seepflichtigen gerechnet werden.

Da durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift der Betreffenden Nachtheile für die Erreichung ihres bürgerlichen Berufziels erwachsen können, so bringen wir die oben erwähnte Vorschrift hiermit in Erinnerung.

Oppeln, den 2. Januar 1868.

(82) Da amtlichen Nachrichten und Ermittelungen zufolge die Rinderpest in Lobenstein in österreichisch Schlesien ausgebrochen ist, so sehen wir uns veranlaßt, für denjenigen Theil der Landesgrenze, welcher von Wehowitz bis zur Hotzenplotz reichend, den Leobschützer Kreis von dem benachbarten Auslande scheidet, die Bestimmungen des §. 4 der Verordnung vom 27sten März 1836 (Gesetz-Samml. S. 173 ff.) in Kraft zu setzen, demzufolge jeder Verkehr für die gedachte Grenzstrecke bis auf Weiteres ausgeschlossen bleibt.

Ausnahmsweise wird der Personenverkehr und der Fuhrverkehr mit den nach §. 3 der angeführten Verordnung zuläßigen Transportgegenständen über die gedachte Grenzstrecke an denjenigen Uebergangspunkten und mit denjenigen Modificationen gestattet, welche von dem Königlichen Landraths-Amte zu Leobschütz im Kreisblatte bekannt gemacht worden sind. — Außerdem müssen sich diejenigen Personen, welche an jenen Punkten auf diesseitiges Gebiet übertreten, in den daselbst errichteten Desinfections-Anstalten desinficiren lassen.

Oppeln, den 20. Januar 1868.

(83) Mit Bezug auf unsere Polizei-Verordnung vom 13ten November v. J. (publicirt sub Nro. 836 im Extrablatte zu unserem Amtsblatte de 1867 Stück Nr. 46) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ortschaft Roben, Leobschützer Kreises, in Folge Ausbruches der Rinderpest durch Militair gesperrt worden ist.

Oppeln, den 20. Januar 1868.

(84) Im Herzogthum Sachsen-Altenburg ist die bisher daselbst bestandene Verordnung, nach welcher zur Gültigkeit der zum Gebrauch im Auslande bestimmten Heimaths- und Heimathserlaubnißscheine, deren Beglaubigung durch das herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern, erforderlich war, durch Herzogliche Verordnung vom 29sten November v. J. aufgehoben und bestimmt worden, daß vom 1sten Januar d. J. ab folgende Behörden im Herzogthum Sachsen-Altenburg, nämlich:

die herzoglichen Gerichts-Aemter I. und II. in Altenburg, Schmölln, Lucka, Gößnitz, Ronneburg, Roda, Eisenberg und Kahla, das herzogliche Gericht zu Meuselwitz, die Stadträthe zu Altenburg, Schmölln, Lucka, Ronneburg, Roda, Eisenberg, Kahla und Orlamünda,

zur Ausstellung der erwähnten Urkunden berechtigt sein sollen.

Wir bringen diese Aenderung unter Bezugnahme auf die unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4ten März 1861 annectirte Zusammenstellung, deren betreffender Passus hierdurch aufgehoben wird, zur Kenntniß der Behörden und der Geistlichkeit unseres Verwaltungsbezirks, indem wir zugleich bemerken, daß das Gesetz vom 13ten März 1854 hierdurch in keiner Weise abgeändert wird.

Oppeln, den 13. Januar 1868.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(38) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 29) ad IX. wird ferner veröffentlicht, daß die bisher zum Schiedsmannsbezirk Nr. 9 Kreis Neisse gehörige Ortschaft Strumitz von diesem Bezirke abgetrennt und mit dem Bezirke Nr. 68 (Bösdorf) vereinigt worden ist, ohne daß in der gegenseitigen Substitution der Bezirke Nr. 9 (Gr.-Neundorf, Weitzenberg, Hannsdorf) und Nr. 10 (Waltdorf), sowie Nr. 68 (Bösdorf, Strumitz) und Nr. 32 Beigwitz) eine Aenderung eintritt. Ratibor, den 2. Januar 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(72) Die Anzeige des Pfarrers Hattwich, daß ihm im Mai 1866 zu Tarnau die schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe Schimmelwitz O. M. Nr. 97 und Wiersbie O. S. Nr. 108 — über je 30 Thlr. — entwendet worden, wird nach §. 125 Tit. 51 Proz. Ordn. bekannt gemacht.

Breslau, am 14. Januar 1868.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

(73) Nach der Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers sollen auch noch die Königlichen Salzmagazine hierselbst, Werderstraße Nr. 28 und zu Brieg, Gleiwitz, Liegnitz, Neisse, Neustadt und Schweidnitz nach Anfräumung der darin lagernden Salzbestände zur Lagerung von unversteuertem Salz gegen Erlegung eines Lagergeldes, dessen Höhe noch festgesetzt werden soll, zur Verfügung gestellt werden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 15. Januar 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director. von Maaßen.

(75) Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird **den 9ten und 10ten März c.** abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich **bis spätestens zum 26sten Februar c.** in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Director zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß,
2) ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihrer dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes,
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung,
4) ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physicus ausgestellt,
5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:
   a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden,
   b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt,
   c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes,
   d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat,
   e. der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden, die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 8ten März c., um 6 Uhr Abends,** persönlich bei dem unterzeichneten Director, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben. Creuzburg, den 4. Januar 1868.

Der Königliche Seminar-Director. Semerák.

(76) Die diesjährige Commissions-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Creuzburg wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten **den 10ten und 11ten März c.** abgehalten werden. Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis **zum 26sten Februar c.** unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses;
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheits-Zustand;
3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere;
4) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulstande;
5) eines selbst verfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind:
   a. der vollständige Tauf- und Familienname;
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt;
   c. Wohnort und Kreis;
   d. Stand und Wohnort des Vaters;
   e. der Name und Wohnort des Bildners.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 5ten März c. um 6 Uhr Abends**, bei dem Herrn Director Semerák. — Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 4. Januar 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(77) Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird **vom 18ten März bis zum 20sten März** abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich **bis spätestens zum 1sten März** in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Director zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß,
2) ein Führungsattest, ausgestellt von dem Orts

pfarrer ihres dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes,

3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung,
4) ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physicus ausgestellt,
5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:
   a. des vollständigen Tauf- und Familiennamens des Präparanden,
   b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt,
   c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes,
   d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat,
   e. der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 17ten März, um 6 Uhr Nachmittags,** persönlich bei dem unterzeichneten Director, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben. Münsterberg, den 3. Januar 1868.

Der Königliche Seminar-Director. Menges.

(78) Die diesjährige Commissions-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten **vom 27sten März bis zum 1sten April** abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 8ten März** unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses;
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheits-Zustand;
3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere;
4) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulstande,
5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind:
   a. der vollständige Tauf- und Familien-Name;
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt;
   c. Wohnort und Kreis;
   d. Stand und Wohnort des Vaters;
   e. der Name und Wohnort des Bildners.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 26sten März um 6 Uhr Nachmittags**, bei dem Herrn Director Menges. — Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 3. Januar 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(79) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Treue Hedwig bei Bielschowitz,

wird zu dem ihr unterm 9ten October 1858 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachtern, ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Bielschowitz und Halemba, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 118,360$^{88}/_{100}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. G. H. N. und M. bezeichnet sind, derartig, daß in der Erstreckung von Punkt H. bis N. die südliche Begrenzung durch das rechte Ufer der Klodnitz gebildet wird, zur Gewinnung von

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 28. December 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. December 1867.

Königliches Oberbergamt.

(80) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Grafen Hugo Henckel von Donnersmark auf Siemianowitz, als dem Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks

Bielschowitz bei Bielschowitz,

wird zu dem am 14ten November 1863 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 2001 Maaßen = 235,984 Quadratlachtern, ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Bielschowitz und Halemba, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 177,109$^{9}/_{100}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. Q. R. J. K. S. M. und N. bezeichnet sind, derart, daß in der Erstreckung von Punkt R. über J. bis Punkt K. die südliche Begrenzung durch das rechte Ufer der Klodnitz gebildet wird, und daß von Punkt K. über S. und M. bis Punkt N. die

westliche Markscheide des Erweiterungsfeldes der Territorialgrenze zwischen Bielschowitz und Halemba einerseits, sowie Makoschau andreiseits folgt, zur Gewinnung von

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 28. December 1867.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. December 1867.

Königliches Oberbergamt,

(81) Nachdem eine Anzahl von Kreis- und Gemeindebehörden bei dem unterzeichneten Bureau nicht unerhebliche Mengen von Tabellenformularen zum Gebrauch bei der Volks- und Viehzählung bestellt hat, erscheint es angemessen, allgemein darauf hinzuweisen, daß wir solche Formulare zur Bequemlichkeit der Behörden neben den von denselben auszufüllenden und höheren Orts einzureichenden Pflichtexemplaren gern in jeder gewünschten Anzahl zum Selbstkostenpreise herstellen und liefern lassen. Der letztere beträgt für je 1000 Exemplare der Anweisung G. 3 Thlr. 12 Sgr., des Formulars H. 6 Thlr. 10 Sgr., I. 54 Thlr. 15 Sgr., K. und M. 36 Thlr. 10 Sgr., L., P., R. und S. 6 Thlr. 20 Sgr., Q. 3 Thlr. 7½ Sgr. Hiernach kann jede Behörde, welche entweder zur Erleichterung des Zählungsgeschäfts oder zur Erreichung anderer Zwecke dergleichen Formulare zu haben wünscht, die Preise der zu bestellenden Anzahl selbst berechnen.

Gleichzeitig machen wir bekannt, daß der Durchschnittspreis für je 1000 Zählblättchen zum Gebrauch bei der diesseits empfohlenen und sehr verbreitete Anwendung findenden Ausnutzungsmethode der Zählungslisten sich auf etwas weniger als 10½ Sgr. stellt, wobei jedoch das Zerschneiden der Bogen nicht inbegriffen ist und auch hier nicht mit übernommen werden kann.

Die Anfertigung von Zählblättchen für Geborene, Getraute und Gestorbene muß für jetzt, angesichts der geringen darauf eingegangenen Bestellungen deshalb unterbleiben, weil die Kosten derselben verhältnißmäßig zu hoch einstehen würden.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Königliches statistisches Bureau. gez. Dr. Engel.

Personal-Chronik.

(74) Bestätigt: die Wahl des Rittergutsbesitzers von Donat auf Chmiellowitz als Kreis-Deputirter des Kreises Oppeln.

Gestorben: der evangelische Lehrer Hobeifel zu Grottkau und der katholische Lehrer Franz Gorke zu Groß-Kottulin.

(53) **Personal-Veränderungen**
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Befördert: 1) der Intendantur-Secretair Gärtner nach erfolgter Versetzung nach Berlin zum Geheimen expedirenden Secretair und Calculator im Kriegs-Ministerium, 2) die Secretariats-Assistenten Kopalle und Göbel zu Intendantur-Secretairen, 3) die Applicanten Eckard und Gutsmann zu Intendantur-Secretariats-Assistenten, 4) der Vorstand der Garnison-Verwaltung zu Breslau, Adam, zum Garnison-Verwaltungs-Director, 5) der Vorstand der Garnison-Verwaltung zu Schweidnitz, Premier-Lieutenant a. D. v. Böhn, zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector.

(54) Ernannt: Stations-Assistenten II. Classe Holler in Oppeln und Adamczewski in Myslowitz zu Stations-Assistenten I. Classe. Telegraphisten Gambke in Ruda und Flohr in Schwientochlowitz zu Stations-Assistenten II. Classe. Expeditions-Assistent Tholl und Portier Knobloch in Gleiwitz, sowie Weichensteller Beck in Morgenroth zu Telegraphisten.

(55) **Bekanntmachung**
der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1sten Juli bis ultimo December 1867 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Verliehen wurde dem Regierungs-Rath Rau der Character als Geheimer Regierungs-Rath.

Ernannt wurde der Diätar Tylle zum Cassen-Secretair.

Versetzt wurden: der Special-Commissarius Regierungs-Rath Schneider von Brieg nach Gleiwitz, der Special-Commissarius Regierungs-Rath Pfahl in Leobschütz an das Collegium der Königlichen Regierung zu Bromberg, der Special-Commissarius Regierungs-Rath Schwarz in Groß-Strehlitz an das Collegium der Königlichen Regierung zu Oppeln, der Oeconomie-Commissarius Troschke von Neusalz nach Leobschütz, der Vermessungs-Revisor Hruzik von Leobschütz nach Creuzburg.

Stationirt wurde der Kreisrichter Petersen zu Müllrose als Special-Commissarius in Brieg.

Ausgeschieden der Feldmesser Klein zu Groß-Strehlitz.

Pensionirt wurde der Cassenschreiber Reutert.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 7. Ausgegeben Oppeln, den 14. Februar 1868.

Bundes-Gesetzblatt.

(118) Das 1ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 32 die Bekanntmachung, betreffend die Wahrnehmung der Central-Cassengeschäfte des Norddeutschen Bundes, vom 21sten Januar 1868;

Nr. 34 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen zugleich als außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters des Norddeutschen Bundes;

Nr. 33 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Kaiserlich russischen Hofe;

Nr. 35 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Kaiserlich österreichischen Hofe;

Nr. 36 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Italien; und

Nr. 37 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier,

zugleich als außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister des Norddeutschen Bundes;

Nr. 38 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des an hiesigem Hofe beglaubigten Königlich italienischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers;

Nr. 39 des an hiesigem Hofe beglaubigten Kaiserlich österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers;

Nr. 40 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des an hiesigem Hofe beglaubigten Kaiserlich französischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde;

Nr. 41 des an hiesigem Hofe beglaubigten Königlich belgischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers,

in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde;

Nr. 42 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des bisherigen Königl. preußischen Consuls Dr. von Bojanowski zum Consul des Norddeutschen Bundes in Moskau;

Nr. 43 die Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung des Exequaturs als Großbritannischer Viceconsul für den Norddeutschen Bund an den Kaufmann W. E. Matthießen in Harburg;

Nr. 44 des Exequaturs als Consul der Republik Costa-Rica für den Norddeutschen Bund an den Dr. Ellendorf in Wiedenbrück;

Nr. 45 des Exequaturs als Generalconsul der dominicanischen Republik für den Norddeutschen Bund an den Kaufmann J. W. Kück in Altona;

Nr. 46 des Exequaturs als schwedisch-norwegischer Viceconsul für den Norddeutschen Bund an den Kaufmann Rudolph Büttner in Stolpmünde.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(104) Das 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6968 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Stempelsteuer von Kalendern, vom 10ten Januar 1868; unter

Nr. 6969 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Oschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 40,000 Thalern, vom 2ten December 1867; unter

Nr. 6970 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten December 1867, betreffend die Abänderung der Militair-Kirchenordnung vom 12ten Februar 1832 hinsichtlich der Wahl der evangelischen Militair-Geistlichen des Landheeres, der Marine und der Militair-Institute, und unter

Nr. 6971 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern IV. Emission, vom 8ten Januar 1868.

(119) Das 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6972 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten December 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Drove an der Düren-Nideggen-Gemünder Bezirksstraße über Thum nach Berg, im Kreise Düren des Regierungsbezirks Aachen; unter

Nr. 6973 die Concessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Pferde-Eisenbahn von Lägerdorf nach Itzehoe durch die Fabrikanten O. F.

Alsen und Sohn in Itzehoe, vom 4ten Januar 1868; unter

Nr. 6974 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Januar 1868, betreffend die Genehmigung des Kreistagsbeschlusses des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, vom 8ten April 1867 wegen Aufbringung der noch erforderlichen Mittel zur Vollendung der vom Kreise übernommenen Chausseebauten, und unter

Nr. 6975 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Allensteiner Kreises im Betrage von 83,000 Thalern, vom 4ten Januar 1868.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie IV. zur preußischen Staats-Anleihe von 1856.

(844) Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1sten December d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptcassen, — auch der in Wiesbaden —, sowie der Generalcasse in Hannover, der Haupt-Staatscasse in Cassel, der Kreiscasse in Frankfurt a. M. und der Hauptcasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1sten October 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptcasse oder eine der oben genannten Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Cassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Cassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons Werth ..... Thlr.“

Mit dem 1sten August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königl. Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg und Myslowitz unentgeltlich verabreicht werden. Oppeln, den 14. November 1867.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(67) Nach Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat.

Berlin, den 29. December 1867.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Sulzer.

An sämmtl. Königl. Regierungen in den alten Landestheilen excl. Hohenzollern. I. A. 10,241.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die etwaigen Pensionsansprüche bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anzumelden sind.

Oppeln, den 6. Januar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(110) Der Häuslersohn Peter Makiola und der Häusler Franz Makiola zu Chorulla, im Groß-Strehlitzer Kreise, haben am 2ten d. M. zwei in der Oder verunglückte Frauenspersonen, und zwar die verehel. Magdalena Kluczny und deren Schwester Johanna Kosubek, vom Wassertode gerettet. Diese verdienstliche That wird hiermit öffentlich belobt.

Oppeln, den 27. Januar 1868.

(112) Wochenmarkt-Ordnung für die Stadt Kattowitz.

Unter Bezugnahme auf §. 187 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845, wonach Uebertretungen der polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden, wird von uns auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Kattowitz und für die Feldmarken derjenigen ländlichen Ortschaften, welche auf den nach Kattowitz führenden öffentlichen Wegen die letzten vor der Stadt sind, die nachfolgende Polizei-Verordnung wegen des Wochenmarkt-Verkehrs erlassen:

§. 1. Es werden wöchentlich zwei Wochenmärkte in der Stadt Kattowitz abgehalten, und zwar an jedem Montag und Donnerstag. — Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so wird nach der zu Kattowitz bisher bestandenen Ordnung der auf den Montag fallende Wochenmarkt am Dienstag und der auf einen Donnerstag fallende Wochenmarkt am Mittwoch abgehalten.

§. 2. Der Wochenmarkt beginnt mit Tages-Anbruch und endet um 2 Uhr Nachmittags, bis zu welcher Stunde der Marktplatz von allen Wagen, Karren und Verkaufsständen geräumt sein muß.

§. 3. Gegenstände, welche an sich zum Wochenmarkt-Verkehr gehören und von außerhalb zur Stadt gebracht werden, dürfen an Wochenmarkt-Tagen an keinem anderen Orte, als nur an den für den Markt bestimmten Plätzen (§. 4) verkauft oder gekauft werden.

§. 4. Die Marktplätze sind: der Ring und die Grundmann-Straße.

§. 5. Die Eintheilung dieser Plätze in besondere Bezirke für die gleichartigen Markt-Gegenstände bleibt der besonderen Anordnung des Magistrats zu Kattowitz überlassen.

Oppeln, den 30. Januar 1868.

(86) Dem Maschinenbauer J. Hansen zu Winnemark bei Eckernfoerde ist unter dem 18ten Januar 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung, um Segelboote gegen Umschlagen zu sichern, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 21. Januar 1868.

(102) Dem Seconde-Lieutenant im Königlichen Brandenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 35 Friedrich Richard von Hake zu Brandenburg ist unter dem 25sten Januar 1868 ein Patent auf ein Hinterladegewehr in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Einrichtung, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 28. Januar 1868.

(103) Dem Herrn C. H. Jahn in Dresden ist unter dem 25sten Januar 1868 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Baumrinden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 28. Januar 1868.

(105) Dem Lederwaarenfabrikanten Fiedler in Berlin ist unter dem 29sten Januar 1868 ein Patent auf einen Behälter für Photographieen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 31. Januar 1868.

(125) Dem Schlosser und Mechaniker Anton Elsner in Berlin ist unter dem 6ten Februar 1868 ein Patent auf eine durch Beschreibung, Zeichnung und Modell erläuterte Sicherheits-Einrichtung an Bramah-Schlössern, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 8. Februar 1868.

(126) Dem Eugène Germain Rafer und dem Ernest Edmond Rafer zu Paris ist unter dem 6ten Februar d. Js. ein Patent auf eine Maschine zum Flechten von Schnüren, Bändern ꝛc., in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 8. Februar 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(114) Die Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Schullehrer-Seminar wird **Montag den 23sten und Dienstag den 24sten**

März c. stattfinden. Die an den unterzeichneten Director frankirt einzureichenden schriftlichen Anmeldungen zu dieser Prüfung müssen bis **zum 19ten März c.** erfolgt sein und nachstehende Ausweise enthalten:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden,
2) ein Führungsattest, ausgestellt von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen ist, seines vormaligen Aufenthaltsortes,
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in's Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparanden-Vorbildner,
4) ein Gesundheitsattest nebst Bescheinigung über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung,
5) eine schriftliche von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben oder sonstige Verwandte das Kostgeld und alle sonstigen Unterhaltungkosten des Zöglings während seines Aufenthaltes im Seminar bestreiten können und wollen,
6) einen selbstverfaßten Lebenslauf mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:
   a. des Tauf- und Familien-Namens des Präparanden,
   b. des Alters und des Geburtsortes und Kreises,
   c. des Namens, Standes, Berufes, Wohnortes der Eltern, resp. ihres etwa schon erfolgten Todes,
   d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt vorbereitet hat,
   e. der Termine etwa schon in einem Seminare abgelegter Aufnahme-Prüfungen.

Zur persönlichen Meldung bei dem unterzeichneten Director ist **Sonntag der 22ste März c, Abends 6 Uhr**, bestimmt.

Pilchowitz, den 1. Februar 1868.

Der Königl. Seminar-Director. Braun.

(118) Nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Finanz-Ministeriums müssen die aus dem freien Verkehr eines anderen Zollvereinsstaates nach Sachsen, zum Verbleib daselbst oder zur Durchfuhr versendeten Spielkarten, bei Vermeidung der Folgen der Stempelsteuerhinterziehung, schon im Versendungsorte mit Uebergangsschein versehen sein, was hierdurch unter Bezugnahme auf die Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 27sten December v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 2. Februar 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director. von Maaßen.

(120) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Cäcilie bei Pietze,

wird zu dem ihr unterm 21sten April 1849 verliehenen, durch das Vermessungsprotocoll vom 21sten September 1849 declarirten Felde von 1 Fundgrube und 1055 Maaßen = 207,564 Quadratlachtern, ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Gaschowitz, Czernitz, Luckow, Pietze und Sczirbitz, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 292,436 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. G. H. I. und K. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 13. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

(121) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Grafen Carl Wolfgang von Ballestrem auf Ruda als Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks

Valentin bei Biskupitz,

wird zu dem ihm unterm 28sten October 1864 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1067 Maaßen 26 98/100 Quadratlachtern = 209,942 98/100 Quadratlachtern, ein an dieses Feld angrenzendes, auf Rusticalterrain der Gemeinde Mikultschütz, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 20,961 5/100 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. und E. bezeichnet sind, derartig, daß in der Erstreckung von Punkt C. bis D. die Grenze des Erweiterungsfeldes im Anschluß an das verliehene Feld der Valentin-Grube der Territorialgrenze zwischen Mikultschütz und Biskupitz folgt, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 20. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

(122) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Czienskowitz bei Pietze,

wird zu dem ihr am 27sten Juli 1855 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachtern, ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Gaschowitz, Solarnia und Pietze, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 264,016

Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. G. und H. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 13. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

(123) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Rittergutsbesitzer, Professor Dr. Kuh zu Woinowitz als Alleineigenthümer des Steinkohlen-Bergwerks

Heinrich bei Pietze

wird zu dem ihm am 23sten December 1837 / 6ten Januar 1838 und 27sten Juli 1855 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachtern, ein an dasselbe angrenzendes in den Gemeinden Gaschowitz und Luckow, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M. N. O. P. und Q. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 13. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

(127) Der Termin zur Prüfung junger Leute für den einjährig freiwilligen Militairdienst, im ersten Halbjahr d. J., ist auf

den 13ten und 14ten März d. J.

festgesetzt. Die Prüfung beginnt **Freitag den 13ten März, Nachmittag 2 Uhr,** im hiesigen Regierungs-Geschäfts-Gebäude.

Oppeln, den 25. Januar 1868.

Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Vom Militair: von Massow. Vom Civil: Neugebaur.

(128) Aufforderung.

Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ultimo Juni v. Js. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nichtcombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem

„Bureau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipziger-Straße Nr. 3, Portal I."

einzureichen oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königl. Commissar und Militair-Inspector der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.
(gez.) Eberhard Graf zu Stollberg-Wernigerode.

Personal-Chronik.

(124) Verliehen: dem zeitherigen Pfarradministrator Wontropka in Dembio, Kreis Oppeln, die dasige Pfarrstelle.

Bestätigt: die Wahl, resp. Ersatzwahl des Kaufmann Sterz und des Wirthschafts-Inspector a. D. Kosch zu Leobschütz zu Rathsherren die Vocation des evangelischen Lehrers Otschik zu Creutzburg und des bisherigen General-Vicars Otto Carl Gotthard Anders zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Schurgast, Kreis Falkenberg.

(113) Expeditions-Assistent von Nordhausen in Carolinengrube zum Stations-Assistenten, commiss. Bodenmeister Jänichen in Zabrze zum Bodenmeister ernannt.

(116) Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Januar 1868.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Ernannt: die Auscultatoren Hans v. Skopnik, Dr. jur. Paul Micke und Benno Kubischek zu Appellations-Gerichts-Referendarien und der Rechts-Candidat Max von Garnier zum Appellations-Gerichts-Auscultator.

Versetzt: der bei der Ober-Staatsanwaltschaft angestellte Staatsanwalt Schulze an das Kreis-Gericht Löwenberg und der Gerichts-Assessor Gorke in das Departement des Königl. Appellations-Gerichts Breslau.

Ausgeschieden: der Referendarius Emil Friedrich Adamczyk Behufs Uebertritts in das Departement des Königl. Appellations-Gerichts Breslau und der Referendarius Dr. jur. Micke Behufs Uebertritts zur Verwaltung.

Gestorben: der Referendarius v. Wysiecki.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Cosel.

Versetzt: der Bureau-Assistent Barton an das Kreis-Gericht Neustadt.

II. Bei dem Kreis-Gericht Gleiwitz.

Gestorben: der Bote und Executor Kurka zu Tost.

III. Bei dem Kreis-Gericht Leobschütz.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Poletschny

zum Kreis-Richter vom 1sten April d. J. ab mit der Function als Gerichts-Commissarius in Bauerwitz.

Versetzt: der Kreisrichter und Gerichts-Commissarius Schubert zu Bauerwitz an das Kreis-Gericht Ratibor mit der Function als Gerichts-Commissarius in Hultschin und der Canzlist Schlesinger an das Kreis-Gericht Pleß.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Neisse.

Versetzt: der Kreisrichter Vosberg von Patschkau an das Kreis-Gericht Gleiwitz mit der Function als Abtheilungs-Dirigent und der Canzlist Hoffmann an das Kreis-Gericht Leobschütz.

Pensionirt: der Bote und Executor Daumann.

V. Bei dem Kreis-Gericht Neustadt.

Versetzt: der Bureau-Assistent Tschirn an das Kreis-Gericht Cosel.

VI. Bei dem Kreis-Gericht Oppeln.

Ernannt: der erste Gerichtsdiener Appel zum Gefängniß-Inspector.

Versetzt: der Gefängniß-Inspector Kreker an das Kreis-Gericht Beuthen.

VII. Bei dem Kreis-Gericht Pleß.

Versetzt: der Canzlist Golutzki an das Kreis-Gericht Neisse.

VIII. Bei dem Kreis-Gericht Rybnik.

Gestorben: der Rechts-Anwalt und Notar Bublatzki.

IX. Bei dem Kreis-Gericht Groß-Strehlitz.

Pensionirt: der erste Gerichtsd. Sonnenbrodt.

Gestorben: der Secretair Faust.

(117) Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Januar 1868.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Stadt Peiskretscham	Gleiwitz	Bürgermeister Pudelko zu Peiskretscham.
Skrzischow, Moschczenitz, Friedrichsthal und Krostoschowitz	Rybnik	Schullehrer Andreas Swientek zu Skrzischow.
Stadt Patschkau	Neisse	Particulier Wilhelm Güttner zu Patschkau.
Tarnau und Kossorowitz	Oppeln	Lehrer Johann Kranczoch zu Tarnau.
Boguschowitz, Rowin, Roy, Gottartowitz und Klokotschin	Rybnik	Lehrer Theodor Beck zu Gottartowitz.
Ostrosnitz, Gieraltowitz und Przeborowitz	Cosel	Schullehrer Franz Bönisch zu Ostrosnitz.
Nieder- und Ober-Marklowitz	Rybnik	Schullehrer Jacob Parczyk zu Nieder-Marklowitz.
Gläsendorf	Grottkau	Gastwirth Carl Franke in Gläsendorf.
Deutsch-Piekar	Beuthen	Gemeindeschreiber Michael Kuhna zu Deutsch-Piekar.
Broslawitz, Kemczowitz, Georgendorf und Miedar	dto.	Schullehrer Schwan zu Broslawitz.
Gaschowitz, Gurek, Lissek, Neudorf, Pietze, Peterkowitz, Sczyrbitz und Summin	Rybnik	Lehrer Paul Nawrath zu Gaschowitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8. Ausgegeben Oppeln, den 21. Februar 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(129) Das 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6976 das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Kron-Dotation, vom 27sten Januar 1868; unter

Nr. 6977 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Januar 1868, betreffend eine Abänderung des Statuts des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes vom 1sten März 1858; unter

Nr. 6978 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Januar 1868, betreffend die Rang-Verhältnisse der Justizbeamten für die neu erworbenen Landestheile; und unter

Nr. 6979 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thalern II. Emission, vom 4ten Februar 1868.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(138) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1sten März 1868 fälligen Schatzanweisungen.

Die am 1sten März d. J. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28sten September 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 607) und des Allerhöchsten Erlasses vom 31sten Mai 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1070) ausgegebenen Schatzanweisungen vom 1sten Juni 1867 werden vom 24sten d. Mts. ab, in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, den Regierungs-Hauptcassen — auch in Cassel und Wiesbaden — der Generalcasse in Hannover, der Kreiscasse in Frankfurt a. M. und der Hauptcasse in Rendsburg eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungscasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialcassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzial-Casse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an Eine der oben genannten Provinzial-Cassen einzureichen, damit die Zahlung des Capitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen.

Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatzanweisungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Capital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 14. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

(132) In Verfolg der Bekanntmachung vom 3ten Januar d. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren im Herzogthum Lauenburg mit demselben nunmehr der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr mit der in der Bekanntmachung vom 3ten Januar hinsichtlich des Branntweins und Biers bezeichneten Beschränkung eintritt. Berlin, den 4. Februar 1868.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

(133) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3ten August v. J. wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt, in Folge des Anschlusses der Provinz Schleswig-Holstein an das Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft, mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung versehen sind.

Außerdem ist dem im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Hannover belegenen Neben-Zoll-Amt I. auf dem Bahnhofe zu Hohnstorff die gleiche Befugniß sowohl zur Abfertigung wie zur Bescheinigung der betreffenden Branntweinausfuhren beigelegt und die im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Cöln belegene Steuer-Receptur zu Kevelaer ermächtigt worden, die aus ihrem Steuerbezirk erfolgenden Liqueur-Versendungen zum Ausgange abzufertigen.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in dem Bezirke der Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung versehen sind.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
alle an der Zollvereinsgrenze gelegenen Hauptämter, als:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1	2	3	4	5	6
Hadersleben	Tyrstrup		Oldesloe	Flensburg	*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahn-Wagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschluß ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhrabmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter oder Ansagerposten abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.
	Woyens		Reinbeck		
Tönning	Husum			Schleswig	
Itzehoe	Sonderburg				
Ottensen	Eckernförde			Tondern	
Wandsbeck	Cappeln			Kiel	
	Apenrade				
Neustadt	Hoyer			Rendsburg	
	Brunsbüttel				
	Elmshorn				
	Glückstadt				
	Uetersen				
	Wewelsfleth				
	Burg auf Fehmarn				
	Lübeck am Bahnhofe				
	Heiligenhafen				
	Hohewacht				
	Schmartau				
	Stockelsdorf				
	Altona am Bahnhofe				
	Langenfelde				
	Harkeshaide				
	Sände				
	Wöhrden				
	Holtenau				

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(134) Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministeriums ist:

1) durch Bekanntmachung desselben vom 5ten v. M. zur Einlösung der präcludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25sten October 1859 für die Staatsschuldenverwaltung emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Einthaler-Cassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31sten Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Cassenscheine nicht mehr stattfinden kann,

vielmehr die Inhaber dieser Cassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12ten October 1866 und 27sten August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten;

2) durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7ten v. M. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13ten December 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20sten December 1855 für den Kammerschuldentilgungsfonds emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Zehnthaler-Cassenscheine auf den 1sten Mai 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Cassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staatshaupt-Casse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Dies wird unter Bezugnahme auf unsere frühere Bekanntmachung vom 8ten Januar 1867 (Amtsblatt pro 1867 Stück 3 Seite 25 Nr. 48, Stück 26 Seite 169 Nr. 48 und Stück 45 Seite 305 Nr. 48) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 7. Februar 1868.

(**139**) Da amtlichen Nachrichten und Ermittelungen zufolge die Rinderpest in österreichisch Schlesien erloschen ist, und auf dem Grenzzuge von Oswieczim bis Oderberg die Seuche sich mindestens 5 Meilen und weiter von der diesseitigen Landesgrenze entfernt in das österreichische Gebiet zurückgezogen hat, so sehen wir uns veranlaßt, für denjenigen Theil der Landesgrenze, welcher die Kreise Beuthen, Pleß, Rybnik, Ratibor, Leobschütz, Neustadt und Neisse von dem benachbarten Auslande scheidet, die Bestimmungen des §. 2 der Verordnung vom 27sten März 1836 (Gesetz-Sammlung pag. 173) in Kraft zu setzen, und verordnen hiermit für die gedachte Grenzstrecke Folgendes:

1) Kein Rindvieh irgend einer Art darf, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaß-Punkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden worden ist, eingebracht werden.

2) Schwarz- und Wollenvieh ist am Einlaß-Orte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen, zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterziehen.

3) Rinderhäute und Därme dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Knochen und Hörner nur, wenn sie von allem häutigen Anhange und resp. von den Stirnzapfen befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare, (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute und Därme, desgleichen Knochen und Hörner, die von den häutigen Anhängen und resp. Stirnzapfen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch Statt, wenn unter einer Ladung Häute, Därme, Knochen und Hörner auch nur einige nicht völlig ausgetrocknete, oder auch nur einige von den häutigen Anhängen resp. Stirnzapfen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

4) Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind.

5) Ungeschmolzenes Talg und frisches Rindfleisch werden zurückgewiesen.

6) Sämmtliche unter 1—4 aufgeführten Gegenstände dürfen nur über die vorgeschriebenen Einlaßpunkte über die Landesgrenze eingehen.

Für denjenigen Theil der Landesgrenze, welcher die Kreise Lublinitz, Rosenberg und Creuzburg von dem benachbarten Auslande scheidet, treten bis auf Weiteres die Bestimmungen des §. 1 a. a. O. in Kraft. Diese lauten folgender Maaßen:

§. 1. In die östlichen Provinzen des Staats darf Rindvieh der Steppen-Race (podolisches Vieh) zu keiner Zeit auf andern Punkten, als durch bestimmte mit Quarantaine-Anstalten versehene Einlaß-Orte über die Landesgrenze gebracht, und dasselbe nur nach ein und zwanzigtägiger Quarantaine, und, wenn es während derselben gesund geblieben, weiter eingeführt werden. Bei der Entlassung aus der Quarantaine muß das Vieh mit dem Quarantainezeichen versehen, und nur das mit solchem Zeichen versehene Vieh jener Art darf ohne Weiteres im Innern des Landes zugelassen werden.

Es ist die Obliegenheit der in den Einlaßorten bestellten Revisoren, der Kreisphysiker und Thierärzte, sich mit den Kennzeichen des von andern Rindvieh-Racen durch Gestalt und Farbe leicht zu unterscheidenden Steppenviehes bekannt zu machen, und nach diesen Merkmalen allein ist über die Nothwendigkeit der Quarantaine zu entscheiden.

Wird in einen Ort im Innern der östlichen Provinzen Rindvieh eingebracht, welches von Sachverständigen, nach seinen äußeren Merkmalen, für Steppenvieh erklärt wird, welches aber mit dem Quarantaine-Zeichen nicht versehen ist; so muß dasselbe, wie nahe oder entfernt auch der Einbringungs-Ort der Grenze

liegen mag, sofort angehalten werden, und der Eigenthümer, oder wer es sonst eingebracht hat, sich über die Unverdächtigkeit ausweisen, daß dasselbe nämlich entweder inländischen Ursprungs oder doch schon seit geraumer Zeit (mindestens seit drei Monaten) im Lande gewesen, oder daß dessen Zulassung aus dem Auslande und zum innern Verkehr von den dazu ermächtigten Behörden genehmigt ist. Kann ein solcher Ausweis nicht sofort beigebracht werden, so muß das angehaltene Vieh außerhalb des Orts in besonderen Futter- und Lagerstellen, außer Berührung mit anderem Vieh gehalten werden. Doch soll eine solche Aufbewahrung, wenn dieselbe in Folge des geführten Ausweises über die Unverdächtigkeit nicht schon früher eingestellt werden kann, nicht länger als 21 Tage statthaben. Aeußern sich bei dem angehaltenen Vieh verdächtige Symptome, so muß das kranke Vieh sogleich getödtet und mit Haut und Haar vergraben werden. Sind der angehaltenen Thiere mehrere: so muß es in solchem Falle mit denselben, wie es wegen der auf den Wirthschaftshöfen des Inlandes ausbrechenden Rindviehseuche im §. 38 des Patents vom 2ten April 1803 vorgeschrieben ist, gehalten werden. Bleibt dagegen das Vieh während der Zeit seiner Aufbewahrung gesund, so wird dasselbe dem Eigenthümer oder wer es sonst eingebracht hat, nach geführtem Beweise der Unverdächtigkeit freigegeben. Wird aber dieser Ausweis nicht innerhalb 21 Tagen beigebracht, so kann der Eigenthümer die Herausgabe des Viehes nur gegen Niederlegung des Werths fordern; erfolgt diese nicht, so wird das Vieh sofort öffentlich verkauft. Dem Eigenthümer wird dann von der Orts-Polizeibehörde, nach den Umständen des Falles, eine andere endliche Frist zur Beibringung des Ausweises über die Unverdächtigkeit bestimmt, und wenn er solchen auch in dieser Frist nicht beibringt, so wird das deponirte Geld oder das Kaufgeld als Strafe seiner Nachlässigkeit eingezogen.

Oppeln, den 17. Februar 1868.

(140) Unsere unter dem 8ten November v. J. (Amtsblatt de 1867 Stück-Nr. 46) sub Nro. 825 erlassene Polizei-Verordnung, betreffend die Anlegung von Hornvieh-Registern und die An- resp. Abmeldung des veränderten Hornvieh-Besitzstandes durch sämmtliche Hornvieh-Besitzer unseres Bezirkes wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 ff.) für die Kreise Oppeln, Cosel, Falkenberg, Grottkau, Groß-Strehlitz und Tost-Gleiwitz aufgehoben; für die Kreise Creuzburg, Rosenberg, Lublinitz, Beuthen, Ratibor, Pleß, Rybnik, Leobschütz, Neustadt und Neisse bleibt jedoch jene Polizei-Verordnung bis auf Weiteres noch in Kraft bestehen.

Oppeln, den 17. Februar 1868.

(141) Nachdem die Rinderpest in dem diesseitigen Bezirke vollständig erloschen ist, heben wir unsere unter dem 13ten November v. J. sub III. erlassene Polizei-Verordnung (Extra-Blatt zum Amtsblatte de 1867 Stück-Nr. 46), betreffend das Curiren von erkranktem Vieh in den Kreisen Ratibor, Leobschütz und Cosel, hiermit wiederum auf.

Oppeln, den 17. Februar 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(135) Die erste diesjährige Prüfung evangelischer Lehrerinnen hierselbst findet **vom 15ten bis zum 18ten April** statt. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis **spätestens zum 28sten März** an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) das Taufzeugniß,
2) das ärztliche Attest über den Gesundheitszustand,
3) die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnenberufe insbesondere,
4) die Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel und die Qualification zum Schulstande,
5) den selbst angefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist:
   a. der vollständige Tauf- und Familien-Name,
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt,
   c. Wohnort und Kreisstadt,
   d. Stand und Wohnort der Eltern resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes,
   e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 14ten April c., um 4 Uhr Nachmittags**, persönlich in dem Locale der hiesigen städtischen höheren Töchterschule in der Taschenstraße vor.

Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten.

Breslau, den 3. Februar 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession und die Statuten der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" zu London.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft“ zu London.

Der unter der Firma: „**Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft**“ in London domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 12. Februar 1803 errichteten und in der General-Versammlung vom 4. Juli 1867 abgeänderten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäfts-Verkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, Ges.-S. S. 394, unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten, muß bei Verlust der Conzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Conzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolize ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Ausschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

   Die vorliegende Conzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 24ten November 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Allen, die das Gegenwärtige ansichtig werden, senden die verschiedenen Personen, deren Namen hier unterzeichnet und Siegel beigedruckt sind, ihren Gruß.

Da wegen der Schwierigkeit und Unzulänglichkeit in Fällen, wo Schiffe in Häfen, Häuser, Speicher und Gebäude, sowie die in denselben aufbewahrten Güter und Vorräthe gegen Verlust oder Feuersgefahr zu einem hinreichenden Betrage und angemessener Prämie versichert werden sollen, es gerathen erschienen, daß ein Bureau errichtet werde für den Abschluß derartiger Versicherungen, so sind in dieser Absicht die folgenden Anträge von den Parteien der gegenwärtigen Urkunde vereinbart und unterzeichnet worden.

Vorschläge, welche von den, die Gesellschaft gründenden Mitgliedern unterzeichnet worden sind.

Vorschläge zur Gründung einer Gesellschaft für die Versicherung von Gebäuden, Schiffen, welche sich in Häfen befinden, Waaren, Handelsgütern und anderen Gegenständen gegen Feuer, unter der Benennung:

„Imperial-Versicherungs-Gesellschaft“.

1. Daß ein Capital von Lstr. 1,200,000 Sterling in Actien von je Lstr. 500 zur Zeichnung aufzulegen.
2. Daß es Niemandem erlaubt sei, weniger als Lstr. 500 und mehr als Lstr. 5000 zu zeichnen.
3. Daß ein jeder Zeichner Lstr. 10. für das Hundert des Betrages seiner Zeichnung bei Vollziehung der Vertrags-Urkunde, mittels welcher die Gesellschaft begründet wird, zu deponiren habe, und daß ein solcher gleichzeitig die Verbindlichkeit einzugehen, oder andere geeignete Sicherheit zu bestellen habe, kraft deren er sich, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren verpflichtet, die Restsumme seiner Zeichnung oder irgend einen Theil derselben, wenn er dazu aufgefordert wird, in Gemäßheit der Stipulationen der Gründungs-Urkunde zu zahlen.
4. Daß Henry Davidson, Thomas Cowland, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Robert Milligan, Thomas Plummer, John Smith und Joseph Timperon zu einem Comité ernannt werden, zur Entgegennahme der Unterschriften von Personen, welche wünschen, auf das Capital zu zeichnen, und daß ein Jeder, der den gegenwärtigen Entwurf unterzeichnet, zur Zeit der Unterzeichnung desselben, den Herren Barclay, Tritton und Bevan (den Banquiers der Gesellschaft) im Namen des Comité Lstr. 1 vom Hundert des Betrages seiner Zeichnung zur Bestreitung der Unkosten zahle, welche die Ausführung der besagten Vorschläge nothwendig macht, und welche Zahlung erachtet werden soll als Theil des Deposits (Einzahlung) der gezeichneten Summe, sowie als Abschlagszahlung derselben bei Zahlung des Restes des Deposits (Einzahlung) seitens des Actionärs; dieselbe soll dagegen verwirkt sein, im Falle der Nichtzahlung des ganzen Deposits und sollen je zwei oder mehr Mitglieder des besagten Comité die Befugniß haben, zur Bestreitung der Unkosten, welche die Gründung der beabsichtigten Gesellschaft nöthig macht, auf die Banquiers zu ziehen. (Wechsel.)
5. Daß das Comité ermächtigt werde, dafür zu sorgen, daß eine Gründungs-Urkunde entworfen werde, worin die Bedingungen, unter denen die Gesellschaft gegründet werden soll und unter denen dieselbe Versicherungen seitens des Publikums annimmt, enthalten sind.
6. Daß es Prinzip der Gesellschaft ist, daß keines ihrer Mitglieder je verpflichtet oder gehalten sein soll, eine größere Summe zu zahlen als den Betrag seiner Zeichnung und daß die Gründungs-Urkunde, auf Grund deren die Gesellschaft sich constituirt hat, desgleichen die auszustellenden Policen so abgefaßt sein sollen, daß sie die Verpflichtung der Gesellschaft sowie der einzelnen Mitglieder innerhalb dieser Grenzen genau bezeichnen.
7. Daß die Einzahlung von 10 Pfund vom Hundert auf die gezeichnete Summe nach Abzug der Unkosten, welche bei der Gründung der Gesellschaft

verbunden sind, im Namen von Curatoren, in den öffentlichen Fonds angelegt werden sollen unter der Benennung Capital-Stock (Grund-Capital) und daß die aus demselben erwachsenden Zinsen ebenfalls angelegt und während fünf Jahren angesammelt (accumulirt) werden sollen, während welcher Zeit weder Dividenden noch Zinsen an die Actionaire gezahlt werden.

8. Daß, im Fall die für Versicherungen von der Gesellschaft vereinnahmten Prämien sich als unzulänglich erweisen zur Deckung von Verlusten welche mit Bezug darauf entstehen, so soll das Capital und die gesammte, während der fünfjährigen Periode aufgelaufene Summe, oder soviel, als zu diesem Zwecke nöthig ist, dazu verwendet werden, um solche Verluste zu decken und auszugleichen, und für den Fall, daß sich dieselben für diesen Zweck als unzureichend erweisen sollten, die Actionaire von Zeit zu Zeit (wie die Umstände es erheischen mögen) von Seiten des Directoriums aufgefordert werden sollen, weitere Zahlungen zu leisten, durch Ausschreibung von Einzahlungen, die im Verhältniß zu den von ihnen gezeichneten Summen zu stehen haben und zwar bis zum vollen Betrage derselben, wenn nämlich die an die Gesellschaft gemachten Ansprüche dieß erheischen sollten.

9. Daß, im Fall die laufenden Prämien mehr als ausreichend sind, sowohl die Verluste zu decken, welche aus den von der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen entstehen, als auch die Unkosten für die Verwaltung zu bestreiten, so soll der Ueberschuß (Surplus), der zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten und Unkosten der Gesellschaft nicht verwendet wird, von Zeit zu Zeit separat und für sich abgesondert vom Grund-Capital (Capital-Stock) angelegt und zu Gunsten der Gesellschaft angesammelt werden.

10. Daß nach Ablauf der besagten fünfjährigen Periode die Rechnungen der Gesellschaft als Versicherungs-Gesellschaft der General-Versammlung der Actionaire vorgelegt werden sollen und wenn es sich herausstellen sollte, daß das Unternehmen erfolgreich gewesen ist, so sollen [illegible] (wie es die Majorität in einer solchen General-Versammlung der Actieninhaber bestimmen wird) vom Grundkapital oder von den Sicherheiten, welche aus den für Versicherungen vereinnahmten Prämien erwachsen sind, und die, wie oben bemerkt, sammt den daraus während der gedachten 5jährigen Periode entstandenen Zuwachs, angelegt waren, alsdann dem Grund-Capital der Gesellschaft zugeschrieben werden, um einen Theil desselben zu bilden, und daß ähnliche Ueberweisungen in den Stand der Geschäfte der Gesellschaft, sowie ähnliche Uebertrage auf das Grund-Capital am Ende von je fünf aufeinander folgenden Jahren stattfinden sollen.

11. Daß nach Ablauf der besagten, erstererwähnten Periode von fünf Jahren ein Bericht über die Investirung und den Zuwachs des gezeichneten oder Grund-Capitals der General-Versammlung der Actionaire gleichfalls vorgelegt werden soll und falls es sich herausstellen sollte, daß das Unternehmen erfolgreich war, so daß der Ueberertrag aus den angelegten Prämien zu dem Grund-Capital gemacht werden kann, so sollen die gesammten Zinsen oder der Ertrag des Grund-Capitals, nebst dem während jener fünf Jahre daraus entstandenen Zuwachs sogleich unter die Actionaire vertheilt und an dieselben gezahlt werden im Verhältniß ihrer respectiven Actien und sollen die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit aus dem ganzen Grund-Capital erwachsen, vor und nach Ablauf von je fünf Jahren unter die Actionaire vertheilt und an dieselben halbjährlich im Verhältniß ihrer respectiven Actien gezahlt werden.

12. Daß es keinem der Actionaire freistehen soll, seine Actien ohne Erlaubniß des Directoriums zu veräußern und sollen alle Anträge, Betreffs derartiger Erlaubniß schriftlich eingereicht werden, unter Angabe der Gründe, und sollen dieselben in einer Sitzung des Directoriums aus nicht weniger als 11 Mitgliedern bestehend, erwogen und darüber Beschluß gefaßt werden.

13. Daß, sobald als die Summe von Liv. 800,000 gezeichnet ist, das oben ernannte Comité eine General-Versammlung der Unterzeichner anberaumen soll, um 14 aus der Zahl der Unterzeichner zu Directoren zu erwählen, und die, in Gemeinschaft mit 7 der Unterzeichner, welche, wie später erwähnt, zu Directoren zu erwählen sind, ein Directorium von 21 Mitgliedern bilden sollen, deren jedes im Besitze von mindestens 6 Actien oder Liv. 3000 von gezeichneten Capital sein soll, und sollen aus dieser Anzahl die dergestalt erwählten und ernannten Directoren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen, und soll die Anzeige, Betreffs einer solchen General-Versammlung wenigstens 7 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

14. Daß die Directoren der West-India Dock Company aus der Mitte der besagten Unterzeichner sieben zu Directoren ernennen sollen, die in Gemeinschaft mit den Seitens der Unterzeichner, wie oben erwähnt, zu Directoren erwählten 14 Personen das besagte Directorium von einundzwanzig Mitgliedern bilden.

15. Daß das erste Directorium während drei Jahren im Amte bleiben soll, nach Ablauf welcher Zeit aus der Zahl der besagten 21 Directoren wenigstens 5 aus diesem Amte scheiden sollen, und sofort in jedem folgenden Jahre der Reihe nach, und um deren Stelle zu ersetzen, sollen seitens der Actionaire und der Directoren der West-India Dock Company fünf andere erwählt werden und ernannt werden, auf dieselbe Weise, wie die aus dem Amte scheidenden erwählt und ernannt worden sind, vorausgesetzt, daß keiner der Directoren nach Ablauf der ersten zwei Jahre länger als vier nachfolgende Jahre das Amt eines Directors bekleide, und damit verhindert werde, daß Niemand von ihnen länger im Amte bleibe, so sollen alle 4 Jahre wenigstens sechs Directoren aus dem Amte scheiden und um deren Stelle zu ersetzen, sollen sechs andere auf eben dieselbe Weise erwählt werden. Die Reihenfolge der Ausscheidung im ersten Directorium soll durch das Loos entschieden werden unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen:

16. Daß diejenigen fünf Directoren, welche zuerst aus dem Amte scheiden, drei von den durch die Actionaire zu erwählenden vierzehn sein sollen, und zwei von den durch die Directoren der West-India Dock Company zu ernennenden sieben Mitgliedern, und daß die zweiten fünf Directoren, die aus dem Amte auszuscheiden haben, ebenfalls drei von den besagten vierzehn, und zwei von den besagten sieben sein sollen; daß die dritten fünf Directoren, die aus dem Amte zu scheiden haben, vier aus der besagten Zahl vierzehn und aus Einem von den besagten sieben sein sollen; und daß die vierten sechs Directoren, die aus dem Amte scheiden, aus den übrig bleibenden vier der gedachten vierzehn, und zwei aus den besagten sieben Directoren sein sollen, die, wie oben bemerkt, zuerst erwählt oder ernannt worden sind, und soll ein Jeder, der das Amt eines Directors bekleidet, wieder gewählt werden können, nach Ausscheidung aus dem Amte für die Zeit eines Jahres.

17. Daß fünf Rechnungs-Revisoren in der ersten Versammlung der Actionaire gleichfalls gewählt werden sollen, welche drei Jahre im Amte zu verbleiben haben, und daß nach Ablauf derselben wenigstens einer der Revisoren ausscheiden soll, und so in der Reihenfolge in jedem folgenden Jahre und sollen andere ernannt werden, um sie zu ersetzen, auch sollen die Ausgeschiedenen, nachdem sie ein Jahr aus dem Amte gewesen waren, wieder gewählt werden können, in derselben Weise wie hierin zuvor mit Bezug auf die Wahl der Directoren festgesetzt worden, und sollen die Rechnungs-Revisoren gleichwie die Directoren zum gleichen Betrage an dem Capital der Gesellschaft betheiligt sein; daß ferner die Rechnungs-Revisoren sich vierteljährlich versammeln sollen, zur Prüfung und Controlle der Rechnungen der Gesellschaft, um über das Resultat ihrer vierteljährlichen Controlle den Actionairen jedes Jahr in einer der jährlichen General-Versammlungen Bericht zu erstatten.

18. Daß zwölf Curatoren in derselben Weise wie die Directoren und Rechnungs-Revisoren erwählt werden sollen, und daß das Actien-Capital gleichwie die Bestände, welche aus den Prämien herrühren, in ihrem Namen investirt werden sollen, indem dieselben in Klassen von je vier getheilt werden, — daß ihre Namen der Reihenfolge nach wechseln und andere vertheilt werden sollen, wie es sich als nothwendig herausstellen wird, und zwar ganz in derselben Weise wie die Bank von England verfährt mit Bezug auf Parlaments-Capitalien und Sicherheiten; keine Geldsumme soll jedoch im Namen von weniger als vier Curatoren investirt werden.

19. Daß sämmtliche Beamte der beabsichtigten Gesellschaft vom Directorium ernannt werden sollen.

20. Daß wenigstens zwei General-Versammlungen der Actionaire jährlich abgehalten werden sollen und zwar in den Monaten Januar und Juli eines jeden Jahres, von welchen Versammlungen gehörige Bekanntmachung erlassen werden soll.

21. Daß außerordentliche General-Versammlungen von den Directoren oder von zwanzig Actionairen in Gemeinschaft mit fünf Directoren berufen werden können, nachdem 10 Tage vorher eine Bekanntmachung darüber erlassen worden ist.

22. Daß in der General-Versammlung ein jeder Actionair, der im Besitze einer Actie von Liv. 500 ist, eine Stimme haben soll, derjenige, welcher vier Actien oder Liv. 2000 besitzt, zwei Stimmen, und derjenige, welcher im Besitze von zehn Actien oder Liv. 5000 ist, nicht mehr als drei Stimmen haben soll.

23. Daß das besagte Comité hiermit ermächtigt wird, in der proponirten Gründungs-Urkunde und in den für die Leitung und Verwaltung der Gesellschaft zu erlassenden Vorschriften und Bestimmungen, alle dienlichen Erlasse, Vorschriften und Bestimmungen aufzunehmen, welche nach ihrem Ermessen nothwendig und gerathen sind, zum Nutzen der Leitung und gehörigen Verwaltung der Gesellschaft, sowie zur Beförderung und Begründung ihres Credits und Rufes beim Publikum.

24. Wir, deren Namen unterzeichnet verzeichnet sind, erklären hiermit, Actionaire der Gesellschaft werden zu wollen, welche, wie oben bemerkt, gegründet werden soll, und zwar mit solchen Summen, wie sie unseren bezüglichen Namen gegenüber beigefügt sind, unter den oben festgesetzten Bedingungen und Bestimmungen und solchen anderen Bedingungen, Bestimmungen, Vorschriften und Erlassen, welche in die besagte, intendirte Gründungs-Urkunde unter oder mit Genehmigung des besagten Comités oder der Majorität desselben aufgenommen werden.

Und erklären wir uns hiermit ferner bereit, Jeder für sich, die Gründungs-Urkunde mit unserer Namensunterschrift zu unterzeichnen, wenn wir dazu aufgefordert werden, und indem wir diesen Entwurf unterzeichnen, haben wir dem besagten Comité die Summe von 1 Pfund pro Hundert auf den Betrag unserer bezüglichen Zeichnung gezahlt, und machen wir uns verbindlich, den Rest des Depositums von Liv. 10 pro Hundert auf den Betrag unserer bezüglichen Zeichnungen zu zahlen, sobald wir in Gemäßheit mit den Bestimmungen der besagten Gründungs-Urkunde dazu aufgefordert werden, und im Falle einer oder mehrere der Unterzeichner des gegenwärtigen Entwurfes, wenn dazu aufgefordert es unterlassen oder sich weigern sollten, die Gründungs-Urkunde zu unterzeichnen oder zu vollziehen, oder den Rest des Depositums von Liv. 10 pro Hundert zu zahlen, wenn, wie zu diesem Zwecke oben erwähnt, dazu aufgefordert, so soll das besagte Depositum von Liv. 1 pro Hundert der besagten Gesellschaft verfallen sein, wie es hiermit für verfallen erklärt wird, und soll keine Klage oder Prozeß im Recht oder in Billigkeit angestellt werden dürfen, um dasselbe ganz oder theilweise gerichtlich beizutreiben.

Urkundlich dessen unsere Unterschrift am fünfzehnten Tage des December 1800 und Zwei.

Aufstellung des Capitals.

A. Da die verschiedenen Partheien zu gegenwärtiger Urkunde in Gemäßheit der besagten Vorschläge und um dieselben in vollständige Ausführung zu bringen, und in Kraft treten zu lassen, übereingekommen sind, sich zu einer Gesellschaft zu vereinigen, und beschlossen haben, ein Capital zu zeichnen, um in 2400 Actien von je Liv. 500 die Summe von 1,200,000 Liv. als Grund-Capital der besagten Gesellschaft aufzubringen, und da die besondere Summe, welche von einem Jeden der Betheiligten unterzeichnet ist, seinem Namen und Siegel gegenüber in Gegenwärtigem verzeichnet steht;

Wahl der Direktoren.

B. Und da in einer General-Versammlung der Actionaire, welche von dem, in dem besagten Entwurfe erwähnten Comité am vierten Tage des [illegible] zusammenberufen worden, der sehr Ehrenwerthe Charles Price, Lord-Mayor der Stadt London, Joseph [illegible], Ebenezer [illegible], David Mitchell, Jeremiah Clarke, Thomas Reid, Abraham Watson Rutherford, Robert [illegible], Henry [illegible] Thellnson, John Fenton [illegible], Richard Twining und Andrew Wedderburn, vorschriftsmäßig erwählt worden, als [illegible], und da die Directoren der West-India-Dock-Company die Herren: Henry Davidson, Thomas [illegible], [illegible], Richard Lee, Thomas Plummer und Joseph Timperon, zu den anderen sieben Directoren ernannt haben;

Wahl der Curatoren oder Rechnungs-Revisoren.

C. Und da in der besagten Versammlung, abgehalten am vierten Tage des Januar, die besagten Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Olive, Thomas Plummer, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusson und Joseph Timperon zu Curatoren des Vermögens und der Effekten der besagten Versicherungs-Gesellschaft erwählt worden, desgleichen die Herren Grant Allan, George Brown, Stephan Cattley, Samuel Trewe und William Lewis zu Rechnungs-Revisoren der besagten Gesellschaft;

Genehmigung des vorstehenden Contractes durch das Comité.

D. Und da das Comité den Entwurf der gegenwärtigen Vertrags-Urkunde, welcher demselben unterbreitet worden, durchgelesen und genehmigt hat;

Zahlung des Depots.

E. Und da eine jede der bei Gegenwärtigem betheiligten Partheien vor der Vollziehung desselben dem besagten Bankhause der Herren Barclay, Tritton und Bevan in Lombard-Street, sein Depot von Liv. 9 pro Liv. 100 gezahlt hat, welches zusammen mit seinem oder ihrem früheren Depot von Liv. 1 pro Liv. 100, Liv. 10 pro Liv. 100 des Betrages seiner oder ihrer Zeichnung ausmacht, und die Gesammtsumme sämmtlicher Gelder, welche als Depot eingezahlt worden, Liv. 120,000 beträgt;

Vertrag der sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft, mit sieben der Curatoren, Zwecks-Ausführung aller in der Vertrags-Urkunde stipulirten Bestimmungen.

F. So sei hiermit kund und zu wissen, daß ein Jeder, dessen Name und Siegel Gegenwärtigem beigefügt ist (mit Ausnahme der Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive,) in soweit es die Verhandlungen und Verträge betrifft, die von ihm oder ihr selbst, seinen oder ihren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren hiermit bestätigt und genehmigt sind, hiermit übereinkommt, verspricht und beschließt, jedoch nicht anderweitig für ihn selbst oder sie selbst, für seine und ihre Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren gegenüber den besagten Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Olive und deren Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren.

Vertrag der sieben Curatoren mit den anderen fünf Curatoren zu demselben Zweck.

G. Und ein Jeder derselben, nämlich der besagte Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, soweit es sich auf die Verhandlungen und Verträge bezieht, die von ihm selbst, seinen Testamentsvollstreckern und Administratoren beschlossen und eingegangen worden sind, beschließt, verspricht und kommt hiermit überein, für sich selbst, seine Testamentsvollstrecker und Administratoren, gegenüber dem besagten Thomas Plummer, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusson und Joseph Timperon und deren Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren in folgender Weise, das heißt:

Gründung der Gesellschaft.

H. Daß die verschiedenen Partheien dieser Urkunde und ihre bezüglichen Testamentsvollstrecker und Administratoren, desgleichen eine jede andere Person, welche zu besagter Zeit im Besitze von einer oder mehreren der besagten Actien von Liv. 500 des gedachten Capitals sich befindet, so lange wie er oder sie im Besitze derselben bleibt, eine Gesellschaft bilden und als solche fortbestehen soll unter dem Namen:

„Imperial-Insurance-Company“ (Versicherungs-Gesellschaft).

zu dem Zwecke und unter den Bedingungen, Festsetzungen und Vereinbarungen, wie solche hierin später aufgestellt und betreffs derselben enthalten sind (nämlich):

Die Vorschläge (Vertrags-Artikel) dürfen nicht abgeändert werden.

I. Daß die besagten Vorschläge die Fundamental-Prinzipien, oder die Verfassung der hierdurch begründeten Gesellschaft ausmachen sollen, welche von einem Jeden der Mitglieder derselben in gleicher Weise gehalten und ausgeführt werden sollen, als ob die darin enthaltenen Bedingungen, Stipulationen und Vereinbarungen von Neuem aufgeführt, und deren Ausführung hiermit ausdrücklich stipulirt worden wären, auch sollen die besagten Vorschläge, Vertragsartikel unter keinem Vorwande oder aus irgend welchem Grunde ganz oder theilweise abgeändert oder aufgehoben werden dürfen; daß ferner irgend welche Artikel, Angelegenheiten oder Sachen, welche in einem von der Gesellschaft oder von einem Mitgliede derselben etwa später zu unterzeichnenden Instrumente enthalten sind, desgleichen irgend welche, von ihnen oder einem derselben zu vollziehenden Verhandlung, Urkunde, Angelegenheiten oder Sachen, in soweit solche dem Geiste, der wahren Absicht, oder dem Sinne von Gegenwärtigem entgegenstehen, in jeder Beziehung, Wirkung und Auslegung, sowohl mit Bezug auf die Mitglieder der Gesellschaft, als auch auf alle anderen Personen, absolut null und nichtig sein sollen.

Statuten.

Zweck der Gesellschaft.

1. Daß es Zweck und Sache der Gesellschaft ist, Versicherungen abzuschließen, auf Schiffe und andere Fahrzeuge in Häfen, Docks, gleichviel ob im Bau oder in der Ausbesserung begriffen, sowie auf Güter am Bord derselben, desgleichen auf Kähne und andere Schiffsgefäße auf schiffbaren Flüssen und Canälen, auf Gebäude, Güter, Waarenlager, Kaufmannsgüter und Effecten in Großbritannien und Irland, oder in jeden anderen Theilen der Welt gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer.

Befugnisse der General-Versammlung.

2. Daß, (unterworfen den, und ohne Benachtheiligung der besagten Vorschläge (Feststellungen) wie hierin vorher bemerkt) alle Anordnungen, Vorschriften und Bestimmungen mit Bezug auf die Leitung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft, der Oberaufsicht und Controlle der Generalversammlung der Gesellschaft wie nachstehend bestimmt wird, unterworfen sind.

Zeit der Abhaltung der Versammlung.

3. Daß am dritten Mittwoch des Monat Januar, desgleichen am dritten Mittwoch des Monat Juli eines jeden Jahres eine General-Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft in den Stunden von 12 bis 2 Uhr im Hauptbureau der Gesellschaft, oder in irgend einer anderen, von den Direktoren derselben zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Lokalität, abgehalten werden soll, und daß ein jedes Mitglied der Gesellschaft welches zur Zeit im Besitze einer Actie von Liv. 500 des Gesellschafts-Capitals ist, berechtigt sein soll, derselben beizuwohnen und mitzustimmen.

Bekanntmachung.

4. Daß vor einer jeden solchen General-Versammlung, zehn Tage vorher mittels Bekanntmachung in der London Gazette und in zweien oder mehr der Londoner Morgenzeitungen Anzeige gemacht werden soll.

5. Daß die Direktoren dieser Gesellschaft, oder die Majorität derselben, oder zwanzig oder mehr Mitglieder der Company mit der schriftlichen Bewilligung von fünf oder mehr Mitgliedern des Direktoriums von Zeit zu Zeit eine besondere General-Versammlung der Gesellschaft berufen können, mittels Bekanntmachung, welche in der London Gazette oder in zwei oder mehreren der Londoner Morgenzeitungen zu erlassen und mit dem Namen derjenigen Personen, welche die Versammlung wünschen, unter Angabe ihrer Beweggründe unterzeichnet sein muß. Die mittels derartiger Bekanntmachung berufene Versammlung soll jedoch nicht nach Verlauf von mehr als zwanzig Tagen, oder vor Ablauf von zehn Tagen nach Erlaß der Bekanntmachung in der London Gazette und zwei anderen Londoner Zeitungen abgehalten werden.

30 Mitglieder machen die Versammlung beschlußfähig.

6. Daß keine General-Versammlung competent sein soll, irgend welche Geschäftsangelegenheit zu berathen, oder zu beschließen, wenn nicht wenigstens 30 Mitglieder, deren ein Jedes im eigenen Besitze von Liv. 500 oder darüber, des Actien Capitals der Gesellschaft ist, zur Zeit der Berathung und Beschlußfassung anwesend sind, unter der Voraussetzung jedoch, daß nachdem die Zeit von einer Stunde oder mehr vor Abhaltung einer solchen General-Versammlung verstrichen und dreißig gesetzlich qualifizirte Mitglieder nicht anwesend sind, um zur Geschäftsberathung schreiten zu können; oder daß, wenn dreißig gesetzlich qualifizirte Mitglieder sich versammeln und an die Berathung der Geschäfte gehen und vor der Beschlußfassung sich auf eine geringere Zahl als dreißig vermindern sollten, es alsdann in diesem sowie in jedem der besagten Fälle, dem Vorsitzenden einer solchen Versammlung, oder wenn kein Vorsitzender anwesend sein sollte, den versammelten Mitgliedern oder der Majorität derselben das Recht zustehen soll, eine solche General-Versammlung auf einen anderen Tag zu vertagen und im Falle, daß, wenn in einer General-Versammlung, die Geschäftsangelegenheit, über welche berathen und Beschluß gefaßt werden soll, nicht ganz oder theilweise zur Entscheidung gelangt, oder im Falle eine Abstimmung über irgend eine controverse Frage oder Angelegenheit beantragt werden sollte, so soll alsdann in einem jeden derartigen Falle eine solche General-Versammlung befugt und berechtigt sein, sich auf einen anderen Tag zu vertagen, um über die vorliegende Angelegenheit weiter zu berathen, oder zur Abstimmung zu schreiten über irgend eine, einer solchen unterbreitete Angelegenheit, oder Frage, und soll in einem jeden dieser besagten Fälle Anzeige gemacht werden von einer solchen Vertagung und zwar in der London Gazette sowie

in zwei Londoner Morgenblättern, wenigstens 5 Tage vor dem zur Versammlung angesetzten Termin, nach welchem dann die dergestalt verlangte Versammlung auf die vorgeschriebene Weise abzuhalten ist.

Der Präsident oder Vice-Präsident führt den Vorsitz in den General-Versammlungen.

7. Daß der derzeitige Vorsitzende des Directoriums der besagten Gesellschaft in den General-Versammlungen den Vorsitz führen soll, und im Fall seiner Abwesenheit, der Vice-Präsident, und falls Beide nicht anwesend sein sollten, so kann alsdann irgend ein anderes anwesendes Mitglied des Directoriums den Vorsitz übernehmen, und im Falle keiner der Directoren gegenwärtig sein sollte, so soll in einer solchen General-Versammlung das erste Geschäft sein, daß ein Vorsitzender aus der Zahl der anwesenden Mitglieder gewählt werde.

Die Verhandlungen sollen schriftlich aufgenommen werden.

8. Daß die Verhandlungen in den General-Versammlungen in ein Buch eingetragen und darin von dem in denselben als Vorsitzender fungirendem Mitgliede unterzeichnet werden sollen.

Entscheidung durch die Majorität.

9. Daß alle in der General-Versammlung der Gesellschaft zu berathenden Angelegenheiten und Sachen jedesmal im Falle von Meinungsverschiedenheit durch Stimmenmehrheit der anwesenden und statutenmäßig berechtigten Mitglieder zur Erledigung zu bringen sind, und daß die quest. Majorität im Wege der Abstimmung zu ermitteln ist, wenn solche von zwei oder mehr Mitgliedern beantragt wird, sowie daß im Fall von Stimmengleichheit der Vorsitzende die entscheidende Stimme abgeben soll.

Stimmrecht.

10. Daß in jeder solchen General-Versammlung ein jedes Mitglied, welches zur Zeit im Besitze sich befindet von, oder in eigenem Rechte die Befugniß besitzt, auf eine, zwei oder drei Aktien, aber nicht mehr, des Aktien-Capitals der besagten Versicherungs-Gesellschaft, Eine Stimme haben soll, ein jedes Mitglied jedoch, welches im eigenen Besitze ist von vier, fünf, sechs, sieben, acht oder neun Aktien und nicht mehr des besagten Capitals, soll zwei Stimmen haben, und jedes Mitglied, welches im eigenen Besitze ist von zehn Aktien des besagten Capitals, soll drei Stimmen haben; keines der Mitglieder soll indessen in irgend einem Falle mehr als drei Stimmen haben.

Befugnisse der General-Versammlungen.

11. Daß auf Grund des den General-Versammlungen der Gesellschaft übertragenen allgemeinen Aufsichtsrechts und Controlle, einer jeden General-Versammlung die gesetzliche Befugniß zustehen soll, die von dem Directorium für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft erlassenen Vorschriften und Regulative zu prüfen, zu annulliren, abzuändern und zu amendiren, sowie auch irgend welche neue Vorschriften, Verfügungen und Regulative für dieselbe zu erlassen, und Mitglieder, welche den Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung solcher Vorschriften, Verfügungen und Regulative stellen, müssen wenigstens 10 Tage vorher dem derzeitig fungirenden Vorsitzenden im Directorium Anzeige davon machen, welche von fünf oder mehr in den General-Versammlungen stimmberechtigten Mitgliedern der besagten Gesellschaft unterzeichnet sein muß, und sollen in einer solchen Anzeige diejenigen Vorschriften, Verfügungen und Regulative bezeichnet sein, betreffs welcher der Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung eingebracht worden, nebst den Einzelheiten der proponirten Abänderungen oder Amendirung, ferner die Einzelheiten der vorzuschlagenden, beabsichtigten neuen Vorschriften, Erlasse und Regulative und soll das Directorium (wenn dasselbe es für gerathen erachtet) eine derartige Anzeige in der London Gazette und in zwei oder mehr Londoner Morgenzeitungen erlassen, und soll eine solche General-Versammlung nicht das Recht haben, irgend welche solcher Vorschriften, Erlasse oder Regulative, wie oben bemerkt, aufzuheben, abzuändern oder zu amendiren oder neue Vorschriften, Verfügungen oder Regulative, die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft betreffend zu erlassen, welche in jener Anzeige nicht besonders erwähnt und einzeln aufgeführt worden sind, und sollen ferner alle Abänderungen oder Amendirungen von bestehenden Vorschriften, Erlassen oder Regulativen, desgleichen alle neuen Vorschriften, Erlasse und Regulative, die von einer solchen General-Versammlung erlassen werden mögen, nicht früher für das derzeitige Directorium in Kraft treten und bindend für dasselbe sein, ehe nicht dieselben von der darauf folgenden General-Versammlung der Gesellschaft genehmigt und bestätigt worden sind.

Qualification der Directoren.

12. Daß von und nach Verlauf von 6 Monaten vom Datum des Gegenwärtigen an gerechnet, Niemand berechtigt sein soll für das Amt des Directors, Curators oder Rechnungs-Revisors der besagten, hiermit gegründeten, Gesellschaft zu candidiren oder gewählt zu werden, der nicht wenigstens sechs Kalender-Monate vor einer solchen Wahl im eigenen Besitze war von wenigstens sechs Actien oder Lst. 3000 des Gründungs-Capitals der Gesellschaft.

Befugnisse des Directoriums.

13. Daß einmal in jeder Woche (oder öfter wenn es von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder von zwei oder mehr, derzeitig im Amte sich befindenden Directoren verlangt wird) eine ordentliche Sitzung der Directoren stattfinden soll, unter der Benennung „Directorium", zu welcher sämmtliche Directoren vorschriftsmäßig einzuladen sind, und sollen je fünf oder mehr Mitglieder desselben das Directorium bilden und die Befugniß haben, irgend welche Geschäfte und Angelegenheiten der besagten Gesellschaft geschäftlich zu behandeln und soll dasselbe unter der Leitung und Anordnungen der Directoren der besagten Gesellschaft stehen, mit Ausnahme solcher Fälle und Gelegenheiten, wo die Anwesenheit von 11 oder mehr Directoren ausdrücklich vorgeschrieben ist für die Beschlußfähigkeit und Constituirung der Versammlung zur Beschlußfassung betreffs der Ausführung oder Vornahme von besonderen, hierin erwähnten und namhaft gemachten Special-Angelegenheiten, welche als solche die Anwesenheit von 11 oder mehr Directoren erfordern und soll das besagte Directorium sich im Hauptlokal der Gesellschaft versammeln, und zwar zu einer solchen Stunde des Tags, oder der bezüglichen Tage, wie solches mittels Verfügung des Directoriums bestimmt wird abgehalten zu werden, daß ferner bei allen solchen Versammlungen der Directoren sowohl die allgemeinen wie besonderen Angelegenheiten der Gesellschaft in Berathung gezogen und Beschluß darüber gefaßt werden darf.

Der Controlle der General-Versammlung unterworfen.

14. Daß das Directorium gesetzlich befugt sein soll, die sämmtlichen Geschäfte und Angelegenheiten unter Ober-Aufsicht und Controlle der General-Versammlungen zu regeln, anzuordnen und zu leiten und sollen die Directoren befugt sein, sämmtliche im Dienste der Gesellschaft zu beschäftigende Beamte anzustellen mit Ausnahme der Curatoren und Rechnungsrevisoren, und zwar mit solchem Gehalt und unter solchen Abmachungen und Bedingungen, wie sie es für angemessen halten, auch soll es ihnen frei stehen, dieselben nach Belieben zu entlassen und sollen sie uneingeschränkte Macht und Befugniß besitzen, die Versicherungs-Bedingungen festzustellen, nebst den Vorschriften, nach welchen die Versicherung zu leiten, und im Allgemeinen alle Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft zu regeln, leiten, anzuordnen und zu verwalten.

Befugniß mit Bezug auf die Ernennung eines ständigen Directors und General-Directors.

15. Daß das Directorium gesetzlich befugt sein soll, aus seiner Mitte eines der Mitglieder oder irgend eine andere Person zum ständigen Director oder General-Director über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu ernennen, der im Bureau derselben stets anwesend zu sein hat und zwar für ein solches Gehalt, wie es das Directorium für angemessen erachten wird.

Vorschriften bezüglich der Wahl der Directoren nach ihrer Reihenfolge.

16. Daß nach Verlauf der Zeit von 3 Jahren von dem besagten vierten Tage des Monat Januar an gerechnet aus der Zahl der derzeitigen Directoren fünf aus dem Amte scheiden sollen, an deren Stelle 5 andere, vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder

der Gesellschaft zu erwählen sind, daß ferner am Ende eines jeden folgenden ersten und zweiten Jahres fünf andere der derzeitig fungirenden Direktoren ausscheiden und an deren Stelle fünf andere vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden [illegible], daß am Ende des dritten darauf folgenden Jahres sechs der derzeitigen Direktoren ausscheiden und an deren Stelle sechs andere vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden sollen; daß 3 von den zuerst aus dem Amte scheidenden 5 Direktoren gewählt werden sollen aus den bei Gründung der Gesellschaft ernannten 14 Mitgliedern und zwei aus der Zahl der von den Direktoren der West India Dock Company ernannten 7 Mitgliedern; daß drei von den im zweiten Turnus ausscheidenden fünf Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl der besagten vierzehn, und zwei aus der Zahl der besagten sieben Mitglieder; daß die im dritten Turnus ausscheidenden fünf Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl vier der besagten vierzehn, und aus einem aus der Zahl der besagten sieben Mitglieder; daß die im vierten Turnus aus dem Amte scheidenden sechs Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl der überbleibenden vier der besagten vierzehn und aus den überbleibenden zwei der besagten sieben Mitglieder, und daß bis die volle Zahl der besagten 14 und 7 Direktoren, die wie hierin vorher erwähnt, erwählt worden, aus dem Amte ausgetreten sein wird, die besagten 14 und 7 Direktoren mittels Loos nach einander aus dem Amte scheiden sollen, und daß späterhin die Direktoren der Reihe und dem Alter ihrer Wahl nach ausscheiden sollen, und daß zu allen Zeiten ein Jeder, der das Amt eines Direktors inne gehabt hat, berechtigt sein soll, wiedergewählt zu werden, nachdem ein Solcher seit einem Jahre aus dem Amte geschieden, jedoch nicht früher.

Ernennung des Vorsitzenden und Vice-Vorsitzenden.

17. Daß Henry Smith zu London von den besagten Direktoren zum Vorsitzenden ernannt worden ist, und als solcher hiermit eingesetzt und bestallt wird, und daß Thomas Plummer zu London in gleicher Weise ernannt worden ist und hiermit eingesetzt und bestallt wird zum derzeitigen Vice-Präsidenten im Direktorium der besagten Gesellschaft und daß Jeder derselben für die Zeit von 2 Jahren von dem besagten vierten Tage des letzten Monats Januar an gerechnet, im Amte verbleiben soll, und daß am Ende des zweiten Jahres das derzeitige Direktorium aus der Zahl seiner Mitglieder Nachfolger für den besagten Vorsitzenden und Vice-Vorsitzenden für den gleichen Zeitraum von zwei Jahren erwählen sollen und so successive fort, nach Ablauf eines jeden Turnus von zwei Jahren, und daß bei dem Tode, Amtsniederlegung, Disqualification oder Entlassung irgend eines Vorsitzenden oder Vice-Vorsitzenden das Direktorium in seiner nächsten Sitzung zur Wahl eines Nachfolgers an seiner Statt schreiten soll und daß bei jeder Wahl eines Vorsitzenden der alsdann fungirende Vice-Vorsitzende zum Vorsitzenden gewählt werden kann.

Befugniß zur Ernennung eines Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.

18. Daß jedesmal, wenn der Vorsitzende oder Vice-Vorsitzende binnen eines Zeitraums von 15 Minuten nach der für Abhaltung der Directorial-Sitzung festgesetzten Zeit nicht erscheinen sollte, um den Vorsitz zu übernehmen und zur Geschäftsberathung zu schreiten, die anwesenden Directoren berechtigt sein sollen, zur Wahl eines Directors zu schreiten, damit derselbe der Sitzung präsidire.

Fünf Directoren bilden ein Collegium.

19. Daß kein Directorium competent sein soll, zur Verhandlung zu schreiten oder über irgend welche geschäftliche Angelegenheit als Directorium Beschluß zu fassen, wenn nicht wenigstens fünf Directoren anwesend sind.

Die Majorität entscheidet, im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

20. Daß in der Sitzung der Directoren die ihrer Behandlung unterbreiteten Angelegenheiten, in Fällen von Meinungsverschiedenheit durch Stimmenmehrheit der anwesenden Directoren, die mittelst Ballot zu ermitteln, wenn es von einem der Directoren verlangt werden sollte, entschieden werden sollen, und daß im Falle von Stimmengleichheit der derzeitige Vorsitzende durch seine Stimme den Ausschlag geben soll.

Das Directorium kann Comitées (Ausschüsse) ernennen.

21. Daß das Directorium gesetzlich befugt sein soll, aus seiner Mitte Comitées (Ausschüsse) zu ernennen, für solche Zwecke und auf so lange Zeit und denselben solche Befugnisse zu übertragen, wie sie dem Directorium beiwohnen und wie es dasselbe für angemessen hält.

Die Verhandlungen werden in ein Buch eingetragen.

22. Daß die Verhandlungen des Directoriums und seiner Comitées (Ausschüsse) regelmäßig in ein Buch eingetragen werden sollen, welches von dem derzeitigen Secretair zu führen ist.

3 Directoren müssen anwesend sein, um die Polizen zu unterschreiben.

23. Daß mindestens drei Directoren als Comité (Ausschuß) fungiren sollen, und sich zu einer bestimmten Zeit, welche zu diesem Zwecke von dem Directorium festzusetzen ist, im Hauptbureau der Gesellschaft einfinden sollen zur Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen und deren Entscheidung, zur Unterzeichnung und Aushändigung von Polizen und Empfangnahme der Prämien und der Stempelsteuer für dieselben, und Alles, was die besagten drei oder mehr Directoren derartig gesetzmäßig vornehmen oder anordnen werden, soll für die Gesellschaft bindend sein; keine Summe jedoch über Lv. 10,000 soll auf ein einziges Risico oder Versicherungs-Object versichert werden dürfen, oder auf Eigenthum in einem Gebäude oder an einem anderen Orte, sei es auf Grund einer oder verschiedener Polizen, wenn nicht der Antrag dem Directorium vorher unterbreitet und zur Entscheidung vorgelegt worden ist, und soll kein Director eine Versicherungs-Polize unterzeichnen, auf Grund welcher ein einziges Risico oder Versicherungs-Object oder Eigenthum in einem einzelnen Gebäude oder an einem andern Orte versichert werden soll, sei es für Rechnung einer einzelnen Person oder von mehreren Personen, für eine Summe, die den Betrag von Lv. 10,000 übersteigt, wenn nicht zuvor durch Beschluß oder Befehl des Directoriums die Genehmigung dazu ertheilt ist.

In den Polizen muß auf die gedruckten Vorschläge (Polizebedingungen) Bezug genommen sein.

24. Daß in allen von der besagten Gesellschaft auszugebenden Polizen, sei dies auch auf Befehl des Directoriums, oder seitens eines Comités (Ausschusses) der Direktoren geschehen, Bezug genommen werden soll auf die gedruckten Vorschläge (Polizebedingungen) der Gesellschaft, welche einer jeden Polize beigegeben sind, und worin die Bedingungen und Versicherungs-Regulative, nebst den sich darauf beziehenden Einzelnheiten enthalten sein müssen, wie solches von dem Directorium oder der General-Versammlung der Gesellschaft von Zeit zu Zeit befohlen und angeordnet werden wird, und daß in einer jeden derartigen Versicherungs-Polize der folgende Vorbehalt gemacht werden soll (nämlich:)

„Unter stetem Vorbehalt wird hiermit ausdrücklich beschlossen und erklärt, und ist die wahre Absicht und der eigentliche Sinn „von Gegenwärtigem der, daß das Grund-Capital und die Fonds der Gesellschaft allein haftbar sein sollen, mit Bezug auf Forderungen, die auf Grund dieser Polize erhoben werden, und daß kein Mitglied der Gesellschaft aus irgend welchem Grunde oder Vorwande verantwortlich oder haftbar sein soll für irgend welche Forderungen, die an die Gesellschaft gestellt werden, über seinen Antheil am Grund-Capital oder den Fonds der besagten Gesellschaft, und welcher Betrag gegenüber der Unterschrift eines solchen Mitgliedes „unter der Gründungs-Urkunde, mittels welcher die Gesellschaft errichtet worden, verzeichnet steht, oder der in einer anderen bezüglichen „Urkunde, in welcher ein solches Mitglied zum Mitgliede der Gesellschaft erklärt wird, ungeachtet von Allem, was in dieser Polize „gegentheilig enthalten ist."

Die Gehälter der Direktoren werden in der General-Versammlung im Januar 1864 festgesetzt.

25. Daß die Gehälter der Direktoren in der am dritten Mittwoch des nächsten Januar stattfindenden General-Versammlung der Gesellschaft festgesetzt werden sollen.

Amt und Pflicht der Curatoren.

26. Daß das Gesellschafts-Capital nebst dem gesammten Real- und Personal-Vermögen der Gesellschaft gehalten (verwaltet)

werden soll im Namen der Curatoren oder von vier derselben, in folgender Weise, nämlich: daß die besagten Curatoren in drei Gruppen von je vier Personen eingetheilt werden sollen, und soll das besagte Capital nebst dem Real- und Personal-Vermögen in solcher Weise, wie das Direktorium bestimmen wird, gehalten (verwaltet) werden, im Namen von Curatoren einer oder mehrerer der besagten Gruppen und daß das Gesammt-Vermögen, sei es, daß dasselbe bestehe in Realsicherheiten, öffentlichen Fonds oder Regierungs-Sicherheiten oder in anderem Eigenthum oder Effekten, von Zeit zu Zeit anders angelegt, umgesetzt und untergebracht werde, wie es das derzeitige Direktorium anordnen und bestimmen wird, daß es aber unter keinen Umständen erlaubt sein soll, einen Theil des besagten Capitals im Namen von weniger als vier Curatoren anzulegen.

27. Daß die Curatoren jederzeit und in der vom Direktorium bestimmten Weise eine Deklaration vollziehen sollen, betreffs der in ihrem Namen angelegten Werthsachen, Gelder, Capitalien und Sicherheiten und soll eine solche Deklaration einen Vertrag der Curatoren mit den Direktoren, die nicht Curatoren sind, enthalten, daß sie in solcher Weise darüber verfügen wollen, wie es das Direktorium in Uebereinstimmung mit den ihnen übertragenen Pflichten von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Kein Mitglied darf Curator sein länger als ein Jahr, nachdem es aufgehört hat Direktor zu sein, es sei denn, daß es zum Direktor wieder erwählt werde.

28. Daß Niemand, nachdem er aufgehört hat Direktor zu sein der Gesellschaft, länger als ein Jahr Curator derselben sein darf, es sei denn, daß er nach Ablauf des Jahres wieder zum Direktor gewählt werde.

Wahl der Rechnungs-Revisoren.

29. Daß die derzeitigen Rechnungs-Revisoren drei Jahre im Amte verbleiben sollen, vom besagten vierten Tage des Monats Januar angerechnet, und daß nach Ablauf des dritten Jahres des besagten Zeitraums und nachher am Ende eines jeden Jahres Einer von Ihnen aus dem Amte scheiden, und ein Anderer an seiner Statt erwählt werden soll, bis sämmtliche derzeitige Rechnungs-Revisoren ausgeschieden sind und zwar in derjenigen Reihenfolge, in welcher sie hierin vorher aufgeführt werden sind und daß nächstdem die später zu wählenden Rechnungs-Revisoren dem Alter ihrer Wahl nach ausscheiden sollen, und daß Niemand, der das Amt eines Rechnungs-Revisors bekleidet hat, für solches Amt wieder wählbar sein soll, nachdem er seit einem Jahre aus demselben ausgeschieden ist.

Amtspflichten der Rechnungs-Revisoren.

30. Daß die bereits ernannten und wie hierin vorher erwähnt, zu ernennenden Rechnungs-Revisoren vierteljährlich oder öfter, wenn sie es für gerathen erachten sollten, zusammen kommen sollen behufs Prüfung und Controllirung der Rechnungen der Gesellschaft und sollen sie über das Ergebniß ihrer vierteljährlichen Prüfungen der Gesellschaft in deren General-Versammlung am dritten Mittwoch im Monat Juli eines jeden Jahres, nach Ablauf des gegenwärtigen, Bericht erstatten und soll der erste Bericht der Rechnungs-Revisoren enthalten eine Uebersicht der Rechnungen und Geschäfte bis zum vierten Tage des Januar 1804 und daß jeder zukünftige Bericht eine gleiche Uebersicht bis zum 4. Tage des Januar vor derjenigen General-Versammlung, welcher derselbe zu erstatten ist,enthalten soll.

Die Rechnungs-Revisoren sind zu Direktoren wählbar.

31. Daß in der Zeit, während welcher ein Mitglied dieser Gesellschaft das Amt eines Rechnungs-Revisors bekleidet, es zum Direktor oder Curator wählbar sein soll, daß jedoch im Falle seiner Wahl zum Direktor, sein Amt als Rechnungs-Revisor erlischt, worauf dann ein anderes Mitglied an seiner Statt in gleicher Weise erwählt werden soll, als ob der dergestalt zum Direkter erwählte Rechnungs-Revisor mit Tode abgegangen oder seiner Qualification verlustig gegangen wäre.

Unter welchen Umständen Beamte ihre Qualification verlieren.

32. Daß Niemand in Zukunft für das Amt eines Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors dieser Gesellschaft wählbar ist, der zur Zeit einer solchen Wahl Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Revisor, General-Direktor oder ein anderer Beamte einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft ist, und daß, wenn ein solcher nach seiner Wahl zum Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Revisor oder General-Direktor oder zu einem anderen Amte einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft ernannt werden, und solches Amt annehmen sollte, seine Stelle als Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor der hierdurch gegründeten Gesellschaft augenblicklich erlischt.

33. Daß, wenn irgend Jemand, der zum Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor dieser Gesellschaft erwählt worden, während seiner Amtsdauer aufhört, weniger im eigenem Rechte zu besitzen als 6 Aktien oder Liv. 3000 des Gründungs-Capitals der besagten Gesellschaft, sein Amt unmittelbar darauf vacant werden soll.

Modus in Besetzung der Vacanzen.

34. Daß, wenn irgend einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft während der Zeit seines Amtes mit Tode abgehen oder auf Grund der hierin enthaltenen Bestimmungen seiner Amtsqualification verlustig gehen sollte, seine Stelle in einem solchen Amte in Folge dessen als erledigt betrachtet werden soll, und daß, wenn ein solcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor während seiner Amtsdauer wünschen sollte seines Amtes enthoben zu werden, so muß solcher seine Resignation dem Vorsitzenden des Direktoriums der Gesellschaft schriftlich einreichen, wonach dann seine Stelle als erledigt betrachtet werden soll.

Befugniß zur Amtsenthebung der Direktoren, Curatoren und Rechnungs-Revisoren.

35. Daß im Falle einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren nach Ansicht und Meinung des Direktoriums, welches aus nicht weniger als eilf der derzeitigen Direktoren der Gesellschaft bestehen muß, es vernachlässigen, sich weigern oder unfähig werden sollte, als Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor zu fungiren, oder in seinem Amte sich nicht gut führen sollte, oder sich ohne Erlaubniß des derzeitigen Direktoriums aus Großbritannien für länger als drei Monate entfernen sollte, so soll alsdann in einem jeden solchen Falle es dem aus nicht weniger als eilf Direktoren zu bestehenden Direktorium gesetzlich zustehen eine General-Versammlung der besagten Gesellschaft zur Erwägung eines solchen Falles zu berufen und soll die besagte Versammlung, wenn sie es für geboten erachtet, befugt sein und berechtigt, mittels Beschlusses, der von dem Vorsitzenden unterzeichnet sein muß, einen solchen Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor aus seinem Amte zu entfernen, wonach dann ein solches Amt als vacant erklärt werden soll; und soll die besagte Gesellschaft dann zur Wahl eines anderen Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors schreiten und zwar in gleicher Weise als ob ein solcher mit Tode abgegangen wäre oder aufgehört hätte im eigenen Rechte zu besitzen weniger als 6 Actien oder Liv. 3000 des Grund-Capitals der besagten Gesellschaft.

Anstellung neuer (Mitglieder) Beamten.

36. Daß, wenn die Direktoren der besagten West India Dock Company während der Zeit von 15 Tagen, die von jenem Tage an zu rechnen ist, an welchem die von ihnen ernannten Direktoren dieser Gesellschaft aus dem Amte ausscheiden, es unterlassen sollten einen oder mehrere der Direktoren zu ernennen, wozu sie auf Grund von Gegenwärtigem berechtigt sind, oder wenn ein von den Mitgliedern dieser Gesellschaft derartig erwählter oder zu erwählender Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor dieser Gesellschaft mit Tode abgehen, seine Qualification verlieren, resigniren, oder von seinem Amte entfernt werden sollte, desgleichen in allen Fällen in denen ein solcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor der Reihe nach ausscheidet, die nächstfolgende General-Versammlung dieser Gesellschaft zur Ernennung anderer Personen zu solchem Amte schreiten soll, und im Fall es als unthunlich oder gewichtiger Gründe wegen nicht gerathen erscheinen sollte, so soll die Ernennung solcher neuer Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren in der nächsten General-Versammlung Statt finden, ehe zur Berathung anderer Geschäftsangelegenheiten geschritten wird. Sollte es sich jedoch ereignen, daß eine derartige neue Ernennung in der nächsten General-Versammlung nicht Statt findet, so soll dieselbe in der dann folgenden nächsten oder wenigstens in einer sobald stattfindenden General-Versammlung vorgenommen werden wie es die Umstände oder der Fall erheischen mögen. Wenn sich indessen eine solche Vacanz sechs Wochen oder länger vor Zusammentritt der dann folgenden

General-Versammlung ereignet und dem Direktorium angezeigt wird, so soll das Direktorium innerhalb 21 Tagen nach stattgefundener Anzeige eine Spezial-General-Versammlung berufen zur Wahl einer Person oder von Personen als Beamter oder Beamte an Stelle der Person oder Personen dessen oder deren Amt oder Aemter dergestalt vacant geworden ist oder sind.

Die verbleibenden Beamten fungiren in der Zwischenzeit.

37. Daß während der Vacanz im Amte eines der besagten Beamten die überlebenden oder im Amte verbleibenden Beamten deren Amtspflichten versehen sollen.

Eigenthum ist Personal-Vermögen.

38. Daß das gesammte Capital und Eigenthum der Gesellschaft als Personal- und nicht als Realvermögen betrachtet werden soll und daß deshalb, wenn irgend derartiges Vermögen für die Gesellschaft erworben wird, alle solche Verhandlungen, Verträge, Cessionen und Obligationen (assurances) sofort entworfen, gemacht und ausgefertigt werden sollen, wie es nothwendig oder erforderlich ist, oder wie solches seitens des Rechtsbeistandes vorgeschrieben wird, damit dasselbe die Eigenschaft als Personal-Eigenthum erhalte, rücksichtlich der Mitglieder der Gesellschaft sowie aller derjenigen Personen, die auf Grund desselben Ansprüche geltend machen.

Allgemeine Bestimmungen. Die Mitglieder der Gesellschaft können mit der Gesellschaft Versicherungen unter denselben Bedingungen abschließen wie Fremde.

39. Daß die gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder der Gesellschaft mit derselben Versicherungen abschließen können, in derselben Weise wie Fremde und daß sie berechtigt sein sollen, auf die gleichen Rechtsmittel Zwecks Beitreibung irgend eines Verlustes (der Versicherungssumme?) der daraus entsteht, auch sollen dieselben den gleichen Bedingungen und Vorschriften unterworfen sein, wie Personen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind.

Für Verluste die entstanden sind durch feindlichen Einfall (Invasion) durch militairische oder usurpirte Gewalt, Aufruhr u. dgl. werden keine Versicherungsgelder gezahlt.

40. Daß kein Verlust oder Schaden durch Feuer, verursacht durch Invasion, auswärtige Feinde, bürgerlichen Aufruhr, oder durch irgend welche gesetzliche militairische Macht oder durch usurpirte Gewalt, oder von irgend welchen Personen, die bei einem Aufruhr gegen den Frieden des Königs betheiligt sind, oder den Behörden offenkundigen Widerstand leisten, ersetzt oder erachtet werden soll, als sei er bei der besagten Gesellschaft versichert worden und soll ein solcher Fall ausgenommen sein von den durch die Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen.

Beschaffung von geeigneten Büreaux, Buchhaltung.

41. Daß Zwecks Führung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft desgleichen Anlage von Büchern und Aufbewahrung von Documenten, Urkunden und Versicherungen, geeignete Localitäten und Büreaux von den Direktoren gekauft oder gemiethet werden sollen im Namen von wenigstens 4 der derzeitigen Curatoren, daß das Hauptbüreau sich stets in der Stadt „London„ befinden soll und daß an dessen Frontseite, sowie an derjenigen der derzeitigen Haupt- und Zweig-Büreaux mit großen Initialen die Firma

„The Imperial Insurance Company"

angebracht werden soll.

42. Daß die besagten Haupt- und Zweigbüreaux von Zeit zu Zeit verkauft, und über dieselben in solcher Weise verfügt werden kann, wie das Direktorium es für geboten erachtet, und daß an deren Stelle andere gekauft oder gemiethet werden können, wenn es das derzeitige Direktorium für angemessen hält.

Beschränkung betreffs des Verkaufs von Actien.

43. Daß, wenn irgend ein Mitglied wünschen sollte, seine Actie oder Actien des Gesellschafts-Capitals zu verkaufen, dies dem Direktorium mittels eigenhändigen Schreiben angezeigt werden soll, in welchem Schreiben der Wohnort und Stand derjenigen Person angegeben sein muß, an welche die Actie zu verkaufen beabsichtigt wird, und wenn das Direktorium es für gerathen erachtet, daß dieselbe für Rechnung der Gesellschaft verkauft werde, so soll das Direktorium innerhalb 15 Tagen nach Empfang solcher Anzeige dem Mitgliede, welches den Verkauf beantragt, Mittheilung machen, daß das Direktorium im Namen der Gesellschaft Käufer ist, und soll dasselbe demnach einen angemessenen und billigen Preis dafür festsetzen, wobei gehörige Rücksicht auf den Stand der Gesellschaft zu nehmen ist, und soll das Mitglied, welches diesen Verkauf beantragt hat, durch die besagte Werthabschätzung (Preisbewilligung) gebunden sein, und sollen nach Zahlung des Betrages an den Verkäufer, zu welchem seine Actie oder Actien abgeschätzt wurden, die dergestalt abgeschätzten und bezahlten Actien Eigenthum der Gesellschaft und von dem Verkäufer an vier der Curatoren der besagten Gesellschaft cedirt werden, welche das Direktorium gerathen erachten wird für diesen Zweck zu ernennen, und soll solche Actie oder Actien zum Vortheil der Gesellschaft veräußert oder zurückbehalten werden, wie das Direktorium es für gut befindet, und falls das Direktorium es ablehnen sollte, Käufer einer solchen Actie oder Actien zu werden, so soll es innerhalb des besagten Zeitraums von 15 Tagen dem Mitgliede, welches die Absicht hatte, seine Actie oder Actien zu verkaufen, Anzeige machen, ob das Direktorium den Verkauf derselben an diejenige Person, welche als Käufer in Vorschlag gebracht worden, genehmige oder nicht genehmige und falls das Direktorium den Verkauf derselben nicht genehmigt, so soll der Verkauf rechtsungültig sein, und falls dasselbe in den Verkauf willigt, so soll die Cession derselben auf Kosten des Käufers geschehen mittels Kaufvertrages in der zu diesem Zwecke im Anhange von Gegenwärtigem vorgeschriebenen Form.

Bestimmungen den Verkauf von Actien verstorbener Mitglieder betreffend.

44. Daß die Testamentsvollstrecker und Administratoren irgend eines Mitgliedes, welches mit Tode abgehen sollte, mit Rücksicht auf die ihnen zugefallenen Actien, in dieser Eigenschaft nicht Mitglieder werden können, und sollen solche Testamentsvollstrecker oder Administratoren nichts destoweniger die Befugniß haben, die Dividenden, welche auf die Actie oder Actien ihrer bezüglichen Testatoren oder Intestatoren fallen, in Empfang zu nehmen; vor ihrer Bevollmächtigung zur Empfangnahme solcher Dividenden sollen sie jedoch der zu diesem Zwecke vom Direktorium ernannten Person, die Ausfertigung des Testaments oder die Administrationsbestallung auf Grund deren sie ihre Ansprüche erheben, einreichen, und demselben die Erlaubniß ertheilen, Abschrift davon zu nehmen oder einen Auszug zu machen, Zwecks Eintragung in das oder die von ihm zu diesem Zwecke angelegten Bücher, und daß, wenn die besagten Testamentsvollstrecker oder Administratoren es wünschen sollten, die Actien ihres Testators oder Intestators zu verkaufen, sie solches dem Direktorium anzeigen sollen, unter Angabe des Namens, Wohnorts und Standes derjenigen Person oder Personen, an welche sie dieselben zu verkaufen die Absicht haben und soll das Direktorium innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach geschehener Anzeige derjenigen Person, welche dieselbe macht, ihre Genehmigung oder Nichtgenehmigung zu dem beabsichtigten Verkauf kundzugeben verpflichtet sein, und im Falle ihrer Nichtgenehmigung sollen die Direktoren einen Preis dafür bestimmen und Käufer für Rechnung der Gesellschaft werden sollten sie aber in den Verkauf willigen, so soll der Käufer sofort nach Zahlung des Kaufgeldes und Vollziehung eines betreffenden Vertrages, demjenigen ähnlich, der, wie vorerwähnt, von anderen Käufern mit Genehmigung der Direktoren verlangt wird, das Eigenthumsrecht derselben erworben haben.

Bestimmungen betreffs der Legatare und deren Rechte auf Actien.

45. Daß im Falle irgend eine Person in der Eigenschaft als Legatar oder nächster Verwandter Rechte auf Actien der Gesellschaft erwirbt, solche Person dem betreffenden Beamten der Gesellschaft die gerichtliche Ausfertigung des Testaments oder die Administrationsbestallung, auf Grund deren eine solche Person in der oben besagten Weise ihre Ansprüche erhebt vorlegen und ihm übergeben soll, und daß darauf hin, so wie durch Vollziehung eines Vertrages, kraft dessen sie sich verpflichtet, die in Gegenwärtigem enthaltenen Paragraphen, Vorschriften und Bestimmungen zu beobachten und auszuführen, und von welchem das Formular im Anhange zu Gegen-

wärtigem enthalten ist, eine solche Person Mitglied der Gesellschaft werden, sofern nicht in einer Sitzung der Direktoren, in welcher 11 oder mehr Mitglieder anwesend sein müssen, innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach geschehener Einreichung der gerichtlichen Testamentsausfertigung oder Administrationsbestallung bei dem betreffenden Beamten, das Direktorium seine Genehmigung versagt und solche dem Legatar anzeigt, und daß im Falle einer solchen Nichtgenehmigung die Actie eines solchen Legatars oder nächsten Verwandten in der oben erwähnten Weise verkauft werden soll, wie bei der Veräußerung von Actien verfahren wird, welche an die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Mitgliedes fallen oder ihm übertragen werden.

Befugniß, betreffs Ausschreibung von Einzahlungen.

46. Daß, wenn es die Verhältnisse der Gesellschaft nöthig machen, daß die Mitglieder derselben zur Einzahlung eines Theils des von denselben gezeichneten Betrages über das besagte Deposit von Liv. 10 pro Hundert herangezogen werden, dieselbe alsdann und so oft die Umstände es erheischen, die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer solchen Ausschreibung, bezgl. die Höhe derselben, sowie Zeit und Ort der Einzahlung von dem Direktorium in Erwägung gezogen und in einer Sitzung von 11 Direktoren Beschluß darüber gefaßt werden soll und im Fall irgend ein Mitglied es unterlassen oder sich weigern sollte, der besagten Aufforderung in Zeit eines Kalendermonats, nach dem von dem Direktorium festgesetzten Zahlungstermin und nach erlassener Bekanntmachung in der London Gazette und zwei Londoner Morgenzeitungen Folge zu leisten, die Actie oder Actien eines solchen Mitgliedes nebst allen darauf fälligen Dividenden, angesichts solchen Weigerungsfalles ipso facto, zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sein sollen, und soll außer dem Verfall jedes sich dergestalt weigernde Mitglied respective dessen Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, wenn es das Direktorium für gerathen erachtet, auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer, Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren, oder deren resp. Testamentsvollstrecker und Administratoren, wegen des Betrages der auf seine Zeichnung fälligen Einzahlung, auf Grund dieses Vertrages verklagt werden können.

Verwendung des Gewinnes der ersten fünf Jahre.

47. Daß, wenn die laufenden jährlichen Prämien sich als ausreichend herausstellen zur Deckung der aus Versicherungen bei der Gesellschaft entstandenen Verluste und jährlichen Verwaltungsunkosten, der Ueberschuß, welcher zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten und Ausgaben der Gesellschaft nicht verwendet worden, von Zeit zu Zeit abgesondert und, vom Grund-Capitale getrennt, zinstragend angelegt werden soll, unter der Bedingung jedoch, daß Betreffs desselben, wie unten erwähnt, von Zeit zu Zeit verfügt werden kann.

Verwendung des Gewinnes nach Ablauf von fünf Jahren.

48. Daß nach Verlauf der Zeit von fünf Jahren vom vierten Tage des verflossenen Januar an gerechnet, die Rechnungen der Gesellschaft im darauf folgenden Monat Juli der General-Versammlung vorgelegt werden sollen, und daß, wenn sich in einer solchen General-Versammlung herausstellt, daß das Unternehmen ein erfolgreiches war, $^3/_4$ oder $^4/_5$ des Capitals oder der Sicherheiten, nach Entscheidung der Versammlung, welche aus den für Versicherungen vereinnahmten Prämien sich ergeben und die nebst dem, während der besagten fünf Jahre erwachsenen Fonds, wie oben bemerkt, zinstragend angelegt werden, dem Grund-Capital der Gesellschaft zugeschlagen werden sollen, um einen Theil desselben zu bilden, und sollen ähnliche Feststellungen Betreffs des Standes der Gesellschaft und Ueberträge auf das Grund-Capital am Ablaufe eines jeden darauf folgenden fünften Jahres stattfinden.

49. Daß nach Ablauf des besagten ersterwähnten Zeitraumes von fünf Jahren ein Bericht über die Capital-Anlage und Ersparnisse des gezeichneten Capitals der nächstfolgenden General-Versammlung der Gesellschaft im Monat Juli gleichfalls vorgelegt werden soll, und wenn es sich herausstellt, daß das Unternehmen ein Gewinnbringendes war, so daß ein Uebertrag der zinstragend angelegten Prämien auf das Grund-Capital gemacht werden kann, die sämmtlichen Zinsen oder der Ertrag des Grund-Capitals sammt den während solcher fünf Jahre daraus erwachsenen Ersparnissen, an die Mitglieder der besagten Gesellschaft im Verhältniß ihrer bezüglichen Actien sofort vertheilt und gezahlt werden sollen, und daß ferner die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit aus dem Gesammtbetrage des Grund-Capitals (einschließlich des Uebertrags der zinstragend angelegten Prämien und des daraus entstandenen Zuwachses) erwachsen sein werden, nach Ablauf solcher fünf Jahre halbjährlich unter die Actionaire im Verhältniß ihrer bezüglichen Actien vertheilt und gezahlt werden sollen.

Die Versicherten dürfen die Direktoren verklagen, welche die Police unterzeichnet haben.

50. Daß, wenn Jemand, der einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft aus einer oder mehreren Versicherungs-Polizen erhebt, es nöthig oder gerathen erachten sollte, dieselbe im Wege der Klage, im Rechte oder in der Billigkeit geltend zu machen, eine solche Klage gegen die Direktoren der Gesellschaft von denen jene Versicherungs-Police oder Versicherungs-Polizen unterzeichnet worden sind, angestellt werden kann.

Mitglieder sind nicht verantwortlich über den Betrag ihrer Actien des Grund-Capitals.

51. Daß unter Vorbehalt der Bestimmungen, welche von Zeit zu Zeit in Gemäßheit der hierin vorher aufgezählten Obliegenheiten, Vollmachten und Befugnisse erlassen werden, das Grund-Capital der Gesellschaft im Betrage von Liv. 1,200,000 belastet werden kann und den alleinigen Fonds bilden soll, der zur Deckung von Schulden, Ansprüchen und Forderungen der Versicherten oder anderer Gläubiger der Gesellschaft herangezogen oder haftbar gemacht werden darf, und daß ferner oder anderswie als mit Rücksicht auf ihre verschiedenen und bezüglichen Actien des Grund-Capitals, deren Summe hier unter gegenwärtiger oder einer anderen darauf bezüglichen Urkunde befindlichen Namensunterschrift gegenüber verzeichnet ist, die Mitglieder dieser Gesellschaft, oder deren respective Erben Testamentsvollstrecker oder Administratoren oder deren Vermögen oder Effekten zur Deckung der besagten Schulden, Ansprüche oder Forderungen nicht angegriffen werden darf, ungeachtet alles dessen, was denselben Gegentheiliges in dem gegenwärtigen Vertrage, oder in einer von dem Direktorium oder anderen Beamten oder Mitgliedern der Gesellschaft, oder von einer General-Versammlung der Gesellschaft zu entwerfenden und zu vollziehenden Urkunde, enthalten sein sollte.

Kein Mitglied darf zu Einzahlungen, über den Betrag seiner Zeichnung herangezogen werden.

52. Daß an kein Mitglied der Gesellschaft unter irgend welchem Vorwande die Aufforderung gestellt werden darf, zur Zahlung fernerer oder anderweitiger Geldsummen an die Gesellschaft, als solcher (wenn überhaupt) welche auf die von demselben gezeichnete Summe noch unbezahlt (rückständig) sind.

Indemnität der Beamten.

53. Daß die Direktoren, Curatoren und die anderen derzeitigen Beamten der Gesellschaft aus dem Grund-Capital derselben entschädigt und schadlos gehalten werden sollen, wegen aller Unkosten, Verluste und Ausgaben, welche sie in der Wahrnehmung ihrer bezüglichen Aemter oder Obliegenheiten (trusts) erleiden, unter Ausnahme aller solcher jedoch, welche durch ihre eigene absichtliche Nachlässigkeit oder Versehen entstehen mögen, und daß keiner verantwortlich gemacht werden soll, für irgend welche Handlung oder welches Versehen, oder für das eines Banquiers oder irgend einer anderen Person, bei welchem oder welcher der Gesellschaft gehörige Gelder oder Effekten zum sicheren Verwahr niedergelegt oder deponirt worden sind; noch sollen dieselben nicht verantwortlich gemacht werden dürfen, wegen Unzulänglichkeit oder Unsicherheit irgend welcher Sicherheit, auf welche der Gesellschaft gehörige Gelder untergebracht oder zinstragend angelegt worden sind, noch wegen irgend welchen anderen Verlustes, Unglücks oder Schadens, welcher in der Wahrnehmung ihrer bezüglichen Aemter und Obliegenheiten oder in Beziehung darauf entstanden ist; — vorausgesetzt, derselbe ist ohne ihr eigenes absichtliches Versehen entstanden, und daß im Fall gegen einen oder mehrere Direktoren, wegen irgend welchen Verlusts aus einer oder mehreren Versicherungs-Polizen, die durch ihn oder sie unterzeichnet worden, Klage angestellt wird, solche Klage auf Kosten der Gesell-

schaft geführt werden solle. Und im Fall ein Direktor zur Zahlung irgend welcher Geldsummen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen oder Unkosten gezwungen werden sollte in Folge seiner Namens-Unterschrift unter einer oder mehreren Versicherungs-Polizen, oder in, oder mit Bezug auf seine Vollziehung irgend eines anderen gesetzlichen Aktes in seiner Eigenschaft als Direktor der besagten Gesellschaft und auf sein Verlangen nicht sofort gedeckt und schadlos gehalten wird, daß dann und so oft sich ein solcher Fall ereignet, ein jeder dergestalt geschädigte Direktor berechtigt sein soll, Klage anzustellen gegen irgend einen der Curatoren, welche der Gesellschaft gehörige Fonds in ihrem Namen in Händen haben, und daß ferner ein solcher berechtigt sein soll, den Betrag irgend welcher Geldsummen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen und Unkosten nebst den gesetzlichen Zinsen und sämmtlichen Kosten, Unkosten und Auslagen, welche eine solche Klage wegen Beitreibung derselben verursacht, ersetzt erhalten soll, und falls auf den Namen der Curatoren sich keine oder ungenügende Geldmittel vorfinden, der Direktor oder die Direktoren, welche derartig geschädiget werden, das Recht haben sollen, von den Mitgliedern der durch Gegenwärtiges gegründeten Gesellschaft Beiträge bis zum Betrage der besagten Summe oder Summen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen oder Unkosten nebst den gesetzlichen Zinsen mittels Klage zu erzwingen, sammt den Kosten für Beitreibung solcher Beiträge. Und werden zu diesem Zwecke der Direktor oder die Direktoren, welche derartig geschädigt werden, hiermit ermächtigt, die Höhe der Einzahlungen festzusetzen, und solches auf die oben erwähnte Weise bekannt zu machen, und daß, wenn irgend welche Mitglieder ermangeln sollten, einer derartigen Aufforderung, zu welcher der gegenwärtige Paragraph die Berechtigung enthält, Folge zu leisten, dieselben sich die gleiche Strafe des Verfalls ihrer Actien zuziehen, wie diejenigen Mitglieder, welche sich weigern, die von dem Direktorium auszuschreibenden Einzahlungen zu leisten, und können dieselben wegen solcher Einzahlungen auf Grund von Gegenwärtigem, sowie auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren oder deren Testamentsvollstrecker oder Administratoren verklagt werden, zu Gunsten und zur Schadloshaltung des oder der die Einzahlung ausschreibenden Direktoren.

Befugniß zur Ernennung von sieben neuen Curatoren, mit denen alle anderen Mitglieder einen Vertrag zu schließen haben.

54. Daß, wenn und so oft wie die sieben Curatoren, mit welchen alle anderen Mitglieder der hierdurch gegründeten Gesellschaft, wie vorerwähnt, einen Vertrag geschlossen haben, oder die sieben Curatoren, mit welchen ein solcher Vertrag, diesem gegenwärtigen Paragraphen gemäß künftighin geschlossen werden soll, durch Tod, Amtsniederlegung oder sonstwie auf die Zahl drei oder auf eine noch geringere Zahl herabsinken sollten, die derzeitigen Direktoren der Gesellschaft einen Vertrag vorbereiten lassen sollen, auf Grund dessen alle die derzeitigen Mitglieder der Gesellschaft einen solchen eingehen mit sieben der derzeitigen Curatoren der besagten Gesellschaft, die zu jenem Zweck von dem Direktorium zu ernennen und einzusetzen sind, und welcher gleichlautend, in gleichem Sinne und Wirksamkeit sein soll, wie der obige seitens der Mitglieder der Gesellschaft mit Ausnahme der sieben Curatoren geschlossene Vertrag, so sollen mittels der besagten Akte die besagten sieben Curatoren, mit denen dieser Vertrag geschlossen werden soll, einen solchen eingehen mit fünf anderen derzeitigen Curatoren und zwar von gleichem Inhalt und Wirkung wie der hierin vorher von den besagten sieben Curatoren, geschlossen, und daß, sobald als das so entworfene Instrument von den Direktoren genehmigt worden, sie dasselbe vollziehen und zur Vollziehung durch die anderen Mitglieder der Gesellschaft im Hauptlokale derselben auflegen sollen, indem sie davon in der London Gazette und in zwei anderen Londoner Morgenzeitungen Anzeige machen, und soll ein jedes Mitglied der Gesellschaft dasselbe ohne Verzug vollziehen, und so lange dies nicht geschehen, es einem solchen Mitgliede nicht gestattet sein, noch das Recht ihm zustehen soll, Dividenden in Empfang zu nehmen, noch anderen Nutzen oder Vortheil, bezüglich seiner Aktie vom Gründungs-Capital der besagten Gesellschaft zu genießen, oder seinen Antheil daran zu verkaufen, oder über denselben zu verfügen.

Dasselbe, betreffs der Ernennung von fünf neuen Curatoren, mit denen die sieben einen Vertrag zu schließen haben.

55. Daß, wenn und so oft wie die fünf Curatoren, mit denen die besagten sieben Curatoren, wie hierin vorher erwähnt, einen Vertrag geschlossen, oder die fünf Curatoren, mit welchen ein solcher Vertrag dem gegenwärtigen Paragraphen gemäß in Zukunft geschlossen werden soll, durch Tod, Amtsniederlegung oder sonst wie auf die Zahl 2 oder auf eine noch geringere Zahl herabsinken oder gänzlich aufgehen sollten, die derzeitigen Direktoren der besagten Gesellschaft einen Vertrag vorbereiten lassen sollen, auf Grund dessen die besagten sieben Curatoren einen Vertrag einzugehen haben mit den fünf anderen derzeitigen Curatoren der besagten Gesellschaft, die von dem Direktorium zu diesem Zweck ernannt werden, welcher Vertrag jedoch gleichlautend und in gleichem Sinne abgefaßt sein muß, wie der hierin vorher von den besagten sieben Curatoren geschlossene, und daß, so bald als das so entworfene Instrument von den Direktoren genehmigt worden, sie dasselbe vollziehen und zur Vollziehung durch die anderen fünf Curatoren der Gesellschaft im Hauptbureau derselben auflegen sollen, indem sie den fünf Curatoren Anzeige davon zu machen haben, soll ein jeder der fünf Curatoren dasselbe vollziehen und so lange dies nicht geschehen, es einem solchen Curator nicht gestattet sein, noch ihm das Recht zustehen soll, Dividenden in Empfang zu nehmen, noch anderen Nutzen oder Vortheil bezüglich seiner Aktien vom Gründungs-Capital der besagten Gesellschaft zu genießen, oder seinen Antheil daran zu verkaufen oder über denselben zu verfügen.

Verfall wegen nicht geleisteter Einzahlung.

56. Daß, im Fall irgend ein jetziges oder zukünftiges Mitglied der hierdurch gegründeten Gesellschaft zu irgend einer Zeit sich weigern, oder es verabsäumen sollte, irgend eine Einzahlung oder Einzahlungen zu leisten, welche von den Mitgliedern der Gesellschaft in Gemäßheit von Gegenwärtigem oder der hierin enthaltenen Vorschläge gefordert werden sollen oder mögen, oder es zu irgend einer Zeit, in irgend welcher anderen Hinsicht den in Gegenwärtigem, oder in den besagten, bezüglichen Vorschlägen enthaltenen Festsetzungen, Uebereinkommen und Bestimmungen zuwider handeln, brechen oder sich weigern sollte, dieselben auszuführen, so soll alsdann und in jedem solchen Falle ein solches Mitglied wegen des Betrages solcher Einzahlungen, oder wegen irgend welchen anderen Bruches oder Nichterfüllung der besagten Verträge, Festsetzungen und Bestimmungen, kraft dieses Vertrages, sowie auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder irgend welcher an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstrecker oder Administratoren gerichtlich verklagt werden können und sollen in jedem solchen Falle die Summe oder Summen, welche in ihrem Namen, oder im Namen einiger von ihnen gegen irgend ein Mitglied der Gesellschaft im Wege der Klage oder des Prozesses beigetrieben werden, zu Gunsten der Gesellschaft gezahlt und verwendet werden, sowie es das Direktorium von Zeit zu Zeit anordnen und bestimmen wird; Und soll dem besagten Direktorium das Recht zustehen, zu beschließen, daß zu einem jeden der oben gedachten Zwecke im Namen der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder im Namen irgend welcher an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstrecker oder Administratoren, Anklage erhoben, oder ein Prozeß angestellt werde, und soll es den besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder irgend welchen an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstreckern oder Administratoren nicht gestattet sein, ohne Zustimmung des derzeitigen Direktoriums der besagten Gesellschaft die Klage zurückzunehmen, oder den Prozeß zu sistiren, noch soll irgend ein Mitglied der besagten Gesellschaft, welches in einer solchen Klage oder in einem solchen Prozesse Verklagter ist, berechtigt sein, aus einer solchen Zurücknahme der Klage, Freisprechung oder Sistirung Nutzen zu ziehen, noch den daraus erwachsenden Vortheil oder Nutzen in irgend welcher Weise oder unter irgend welchem Vorwande zu beanspruchen.

Bestimmungen, betreffend den Verkauf von Aktien insolvent werdender Mitglieder.

57. Und schließlich wird hierdurch festgesetzt und erklärt zwischen und von den Partheien von Gegenwärtigem, und es beschließt, jeder von ihnen für sich, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, und verspricht und verpflichtet sich gegenüber

den andern und jedem Einzelnen derselben und deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß, wenn gegen irgend ein Mitglied der hierdurch gegründeten Gesellschaft das Concursverfahren eingeleitet und ein solches Mitglied in Folge dessen bankerott erklärt werden sollte, die Aktie oder die Aktien des Mitgliedes, welches bankerott befunden und erklärt worden, sofort in Folge dessen auf die Gesellschaft übergehen und darüber, wie nachstehend erwähnt, verfügt werden soll. Es soll dem Direktorium das Recht zustehen, den Werth der Actien festzusetzen und nach geschehener Zahlung des Betrages solcher Schätzung an den Massenverwalter des bankerotten Mitgliedes sind dann solche Actie oder Actien von dem besagten Massenverwalter an vier oder mehr der derzeitigen, von dem Direktorium zu ernennenden Curatoren der Gesellschaft zu cediren. Und im Fall das Direktorium sich nicht entscheiden sollte, die Actien eines solchen Falliten zu dem festgestellten Preise zu kaufen, so soll dasselbe dem Massenverwalter gestatten und ihn autorisiren, dieselben an Einen oder mehrere Käufer zu verkaufen oder zu cediren und solche Käufer als Mitglieder in die Gesellschaft aufnehmen, unter den hierin vorher stipulirten Festsetzungen und Bedingungen bezüglich anderer Käufer, und sollen inzwischen der oder die Massenverwalter berechtigt sein, die auf die Actien eines solchen bankerotten Mitgliedes fälligen und zahlbaren Dividenden in Empfang zu nehmen, aber ehe jedoch der oder die besagten Massenverwalter derartig autorisirt werden zur Empfangnahme der Dividenden, oder zum Verkauf einer oder mehrerer, dem bankerotten Mitgliede gehöriger Actien, soll er oder sollen sie das Bestallungsdocument, kraft dessen ihm oder ihnen die Masse und Effekten eines solchen bankerotten Mitgliedes zur Verwaltung überwiesen worden, dem zu diesem Zwecke von dem Direktorium ernannten Beamten im Hauptbureau der besagten Gesellschaft übergeben. Urkundlich dessen haben wir, die verschiedenen, die besagte Gesellschaft ausmachenden, Mitglieder unseren Namen hierunter verzeichnet und unsere Siegel beigedrückt am 12. Tage des Februar 1800 und Drei.

Auf einer Halbjährlichen Zusammenkunft der allgemeinen Rathsversammlung von Eigenthümern der Imperial Insurance Company, abgehalten in ihrem Hause No. 1 Old Broad Street am Donnerstag den 4. Juli 1867 pünktlich um ein Uhr Nachmittag war gegenwärtig James Scott Esquire Vorsitzender.
Richard James Ashton Esquire Stellvertretender Vorsitzer.
und andere Directoren und Eigenthümer, wurde die Ankündigung verlesen, durch welche gegenwärtige Versammlung berufen worden, aus der „London Gazette" vom 21. des verflossenen Juni.

Das Protokoll der letzten Rathsversammlung von Eigenthümern wurde verlesen und bestätigt.

Der Vorsitzende erklärte, daß dieses eine der halbjährlichen Rathsversammlungen wäre, die als allgemeine Versammlungen in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde abgehalten werden, und daß nachdem durch die Ankündigung die Zwecke zu welcher die Versammlung berufen worden erklärt sei, die Berechnung des vorhergehenden Jahres bis zum 31. des vorigen December den Eigenthümern verlesen werden würde.

Der Vorsitzende zeigte an, daß die East and West India Dock Company den William Burnly Hume Esq. im letzten Mai erwählt hätten um die durch das Hinscheiden des seligen John Scott Esq. erledigte Stelle zu ersetzen.

Der Vorsitzende zeigte an, daß eine Stelle erledigt worden durch die Amtsentsagung des Paul Butler Esq. in der Rechnungs-Aufseherschaft, und daß zur Besetzung derselben er den Namen des Geo. Jas. Graystone Reid Esq. vorzuschlagen hätte. Dieser Herr wurde durch Aufheben der Hände als gesetzlich erwählt erklärt.

Die Abrechnung wurde als von den Rechnungs-Aufsehern geprüft und unterzeichnet, von dem Rechnungsführer vorgelesen.

Der Vorsitzende, indem er auf den günstigen Zustand der Gesellschaft in ihren Geschäften, wie er sich aus der so eben verlesenen Abrechnung erwies, aufmerksam machte, beantragte zu der Dividende des letzten Halbjahres von Liv. 3 per Actie
eine Zuschlags-Dividende von . . . . „ 15 „ „
im Ganzen . . . Liv. 18 per Actie
frei von Einkommensteuer ausmachend, und daß die Vollmachten für dieselbe vom Donnerstag den 11. Juli d. J. datirt, und den Eigenthümern oder deren Vertretern durch die Post zugestellt werden sollen.

Dieser Antrag wie er eingebracht und unterstützt war, wurde einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende zeigte der Versammlung an daß nachdem die Rathsversammlung der Direktoren eine fernere Ausdehnung ihres auswärtigen Geschäftskreises in Betracht gezogen, sie in einer Berathung, die am Mittwoch den 26ten Ulto abgehalten worden, beschlossen habe die folgende Entschließung der General-Versammlung von Eigenthümern zu ihrer Begutachtung und Annahme vorzulegen.

„Daß die Direktoren ermächtigt werden in jedem beliebigen Theile der Welt, ausgenommen Großbritannien Agenten zu bestellen „zu dem Ende Versicherungen gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer in Uebereinstimmung mit, und sich richtend nach den Vorschriften der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft zu bewerkstelligen, mit Vollmacht Policen zu unterzeichnen und alle die Pflichten zu „vollziehen, die jetzt von den Direktoren oder irgend drei von ihnen geleistet werden können. Daß diese Gesellschaft oder irgend welche „von den Direktoren bestellte Agenten, wiewohl immer nach den Worten und Vorschriften der Police sich richtend, an die Entscheidung „der Gerichtshöfe des Landes gebunden werden in welchem solche Police ausgestellt worden.

„Daß die Directoren ermächtigt werden die von ihnen bestellten Agenten behufs der Gesellschaft allen Anforderungen die von „ausländischen Regierungen erhoben werden zu genügen, und alle Handlungen zu vollziehen, welche die Directoren zur Fortführung und „Förderung der Geschäfte für die Gesellschaft nothwendig erachten, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich verboten sind in der „Stiftungs-Urkunde."

„Daß zu den oben besagten Zwecken und um denselben einen vollständigen Erfolg zu verleihen die Direktoren ermächtigt werden in „irgend einem fremden Lande Wohnung aufzuschlagen, und die Gesellschaft der Gerichtsbarkeit solchen fremden Landes zu unterwerfen."

„Daß alle Rechts-Vollmachten von irgend welchen drei der Direktoren oder von dem zeitweilig verwaltenden Direktor der „Gesellschaft ausgestellt, rechtskräftig und von Wirkung für die oben angeführten Zwecke sein sollen."

Als diese Vorschläge zum Antrag gekommen und unterstützt waren, wurde einstimmig beschlossen dieselben anzunehmen und zu bestätigen.

Es wurde beantragt, unterstützt und einstimmig beschlossen, daß diese Raths-Versammlung dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzer und den Direktoren Dank erweise für ihre geschickte und eifrige Thätigkeit in Förderung der Angelegenheiten dieser Gesellschaft, worauf dann nach geschehenem und unterstütztem Antrage die Rathsversammlung sich vertagte.

(L. S.) gez. Jas. Scott, Vorsitzender.

(L. S.) J. F. v. Bach, Vereideter Translator am Königlichen Kammergericht und am Königlichen Stadtgericht.

Vorstehende Urkunden werden hiermit auf Grund der Concessions-Bedingungen ad 2 vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Berlin, den 1. Januar 1868.

H. J. Dünnwald,

General-Bevollmächtigter der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft",
Poststraße No. 31, Berlin.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlag-Straße 5.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 9. Ausgegeben Oppeln, den 28. Februar 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(149) Das 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6980 die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ober-Berg- und Salzwerks-Direction zu Kassel und die Feststellung des Bezirks des Oberbergamts zu Claustbal, vom 3ten Februar 1868; unter

Nr. 6981 das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 2 des Gesetzes über die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11ten April 1859, (Gesetz-Samml. für 1859 S. 190,) vom 6ten Februar 1868; unter

Nr. 6982 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes, vom 17ten Februar 1868; unter

Nr. 6983 das Privilegium wegen fernerer Emission von 1,000,000 Thaler 5procentiger Prioritäts-Obligationen II. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, vom 18ten Januar 1868; unter

Nr. 6984 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Limburger Bau-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Limburg, Regierungsbezirk Arnsberg, errichteten Actiengesellschaft, vom 23sten Januar 1868; unter

Nr. 6985 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Februar 1868, betreffend die Aufhebung der Königl. Polizeidirection zu Stade; unter

Nr. 6986 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafenabgaben, und unter

Nr. 6987 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in den Ostseehäfen zu entrichtenden Hafenabgaben für die Küstenschifffahrt u. s. w.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(147) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetbeiligten der Preußischen Bank wird auf **Freitag den 20sten März d. J., Nachmittags 3½ Uhr,** hierdurch einberufen, um für das Jahr 1867 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Centralausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bank-Ordnung vom 5ten October 1846 §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Allerhöchster Erlaß vom 30sten März 1857, Gesetz-Sammlung Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bank-Gebäude statt. Die Meistbetbeiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

(153) Auf Grund des Gesetzes vom 23sten December v. J., betreffend die Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes (Ges.-Samml. S. 1929), werden die nach der Verordnung vom 18ten Mai 1866 (Ges.-Samml. S. 227) von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Darlehnscassen ausgefertigten und noch nicht vernichteten Darlehnscassenscheine im Betrage von 1,228,000 Thlr. wieder in Umlauf gesetzt, und neue, von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigte Darlehnscassenscheine im Betrage von Einer Million Thaler ausgegeben. Indem ich daher die Anordnung vom 5ten Juni 1867, nach welcher die erstgedachten Darlehnscassenscheine nur noch bei der Königlichen Darlehnscasse in Berlin und bei den Königl. Regierungs-Hauptcassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollten, hierdurch aufhebe, bringe ich zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß beide Arten von Darlehnscassenscheinen in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 23sten December v. J. bis auf Weiteres bei allen öffentlichen Cassen in Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerth angenommen werden.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(145) **Allen k. k. Bezirksämtern.**

Nachdem die Rinderpest in preußisch Schlesien mit Ausnahme eines Ortes im Leobschützer Kreise, welcher durch Militair abgesperrt ist, gänzlich erloschen ist, so wird das mit h. o. Verordnung vom 29sten October 1867 Z. 67,566 ergangene Verbot des Ein-

triebes von Horn- und Wollvieh und die Einfuhr von rohen Hornviehproducten aus Preußen nach Galizien aufgehoben, jedoch müssen bei jedesmaligem Eintrieb oder Einfuhr die vorschriftsmäßigen Gesundheits- und Ursprungscertificate beigebracht werden.

Dies ist entsprechend zu verlautbaren.

Lemberg, am 6. Feber 1868.

K. k. Statthalterei.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der diesseitigen Landesangehörigen gebracht.

Oppeln, den 17. Februar 1868.

(146) Der Herr Ober-Präsident hat die Veranstaltung einer einmaligen Haus-Collecte zum Besten des evangelischen Knaben-Rettungshauses zu Creuzburg bei den evangelischen Bewohnern des Regierungsbezirks Oppeln im laufenden Jahre genehmigt.

Die Sammler haben sich zu diesem Behufe in jeder Ortschaft durch Vorlegung eines beglaubigten Extracts der Genehmigungsverfügung bei der Orts-Polizei-Behörde zu legitimiren.

Oppeln, den 15. Februar 1868.

(152) Dem Vorstande des evangelischen Knaben-Rettungshauses Bethesda zu Friedland O. S. ist von dem Herrn Ober-Präsidenten die Erlaubniß ertheilt, für die Zwecke der gedachten Anstalt eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Haus-Collecte bei den evangelischen Bewohnern der Kreise Falkenberg, Grottkau, Neisse, Neustadt, Strehlen und Brieg im laufenden Jahre zu veranstalten.

Oppeln, den 15. Februar 1868.

(142) Dem Herrn Joseph Aschermann zu Paris ist unter dem 16ten Februar 1868 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Abschneiden der Haare von Fellen für die Hutfabrication, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 18. Februar 1868.

(143) Dem Fabrikanten H. C. H. Hammer in Wismar ist unter dem 15ten Februar 1868 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläutertes Werkzeug zum Anbringen und Befestigen der Bolzen an den Wänden hölzerner Schiffe auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 18. Februar 1868.

(144) Dem Fabrikanten August Algörer in Breslau ist unter dem 16ten Februar 1868 ein Patent auf einen Drahtwebstuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 18. Februar 1868.

(151) Das dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau unter dem 28sten Mai 1866 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine ist aufgehoben.

Oppeln, den 22. Februar 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(128) Aufforderung.

Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ultimo Juni v. Js. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nichtcombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem

„Bureau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipziger Straße Nr. 3, Portal I.“

einzureichen oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königl. Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.
(gez.) Eberhard Graf zu Stollberg-Wernigerode.

Personal-Chronik.

(137) Des Königs Majestät haben dem Kreisbaumeister Zickler zu Cosel den Character als Baurath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Angestellt: der Strafanstalts-Aufseher Tloß zu Ratibor.

Bestätigt: die Wahl des bisherigen Rathmannes, Pfefferküchlermeister Knieling zu Ober-Glogau zum Beigeordneten und die Vocationen der katholischen Lehrer Kania zu Pluschnitz und Jansch zu Giesmannsdorf, und des evangelischen Lehrers Kasperczyk zu Groß-Deutschen.

Gestorben: der Pfarrer Kubis zu Raschau, Kreis Oppeln, und der Pfarrer Lorek zu Simsdorf.

Das Amtsblatt-Sachregister pro 1867 ist erschienen und das Exemplar für 5 Sgr. zu haben in der F. Weilshäuser'schen Buchdruckerei in Oppeln.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 10. Ausgegeben Oppeln, den 6. März 1868.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1864.

(172) Die neuen Coupons Serie II. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1sten April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16ten März d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, — auch in Cassel und Wiesbaden —, die Generalcasse in Hannover, die Kreiscasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptcasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22sten Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Cassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Cassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Cassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten November d. J. portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

„Talons (beziehw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons Werth .... Thlr."

Mit dem 1sten November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königl. Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 29. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(164) Bei der Handelskammer zu Gleiwitz sind für die durch das Loos ordnungsmäßig ausgeschiedenen vier Mitglieder:

1) Fabrikbesitzer Hegenscheidt Kreis Tost-Gleiwitz,
2) Kaufm. Samuel Schlesinger " " "
3) Hüttenbesitzer Schmula Kreis Pleß,
4) Apotheker Fritze Kreis Rybnik;

und drei Stellvertreter:

1) Kaufm. Leo Blumenreich Kreis Tost-Gleiwitz,
2) Bergwerks-Director Schnackenberg Kreis Pleß,
3) Kaufmann Kirschner Kreis Rybnik,

Ersatzwahlen nothwendig geworden.

In der zu diesem Zweck unterm 3ten Januar, 10ten Januar und 13ten Januar d. J. vollzogenen Wahlen sind zu Mitgliedern:

a. für den Kreis Tost-Gleiwitz:

1) Fabrikbesitzer Hegenscheidt,

2) Kaufmann Samuel Schlesinger,
b. für den Kreis Pleß:
3) Hüttenbesitzer Schmula,
c. für den Kreis Rybnik:
4) Apotheker Fritze; und
zu Stellvertretern:
a. für den Kreis Tost-Gleiwitz:
1) Kaufmann Leo Blumenreich,
b. für den Kreis Pleß:
2) Bergwerks-Director Schnackenberg,
c. für den Kreis Rybnik:
3) Grubenbesitzer Professor Dr. Kuh,
wieder- resp. neugewählt worden.

Da die Wahlacte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben haben, die Wieder- resp. Neugewählten die erforderliche Qualification besitzen, und die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des §. 8 der Verordnung vom 11ten Februar 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 63) hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 22. Februar 1868.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Schleinitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(157) Die für die Stadt Ujest auf den 6ten April und 8ten Juni d. J. angesetzten Kram- und Viehmärkte werden hiermit auf den 23sten März und 25sten Mai d. J. verlegt, was wir zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Oppeln, den 22. Februar 1868.

(168) Auf Grund des §. 39 der Verordnung vom 9ten Februar 1849 und §. 5 des Gesetzes vom 15ten Mai 1854 (Ges.-Sammlung pro 1854 pag. 263) wird hiermit der Bürgermeister Körnig in Gr.-Strehlitz zum Vorsitzenden der laut Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9ten Januar 1851 (Amtsblatt pag. 15), vom 16ten August 1862 (Amtsblatt pag. 168) und vom 28sten April 1863 (Amtsblatt pag. 90) bestehenden Kreis-Prüfungs-Commissionen für den Kreis Groß-Strehlitz, soweit dieselben ihren Sitz in der Stadt Groß-Strehlitz haben, ernannt.

Oppeln, den 27. Februar 1868.

(169) Die kreisständische Versammlung des Kreises Lublinitz hat die Erhöhung der Versicherungssätze für Rindvieh bei Verlusten durch die Rinderpest vom nächsten Katasterjahre ab beschlossen.

Mit Bezug auf §. 17 unserer, in der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatt Stück IX. für 1842 veröffentlichten Anordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 30sten Juni 1841 bringen wir daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom Katasterjahre 1868/69 ab für jede Versicherungs-Anmeldung nach Maaßgabe der besonderen Viehgattung folgende höchste und niedrigste Werthsätze maßgebend sind:

1) für Stiere und Ochsen:
höchster Satz .... 90 Thlr.,
niedrigster dto. .... 20 „
2) für Kühe:
höchster Satz .... 70 „
niedrigster dto. .... 15 „
3) für Jungvieh über ein Jahr alt:
höchster Satz .... 50 „
niedrigster dto. .... 10 Thlr.,

Oppeln, den 26. Februar 1868.

(178) Der für die Stadt Tropplowitz auf den 14ten April c. angesetzte Krammarkt wird hiermit auf den 31sten März d. J. verlegt.

Oppeln, den 27. Februar 1868.

(179) Der Rittergutsbesitzer von Aulock hat auf dem zu seinem Gutsbezirke Kochanowitz, im Lublinitzer Kreise, gehörigen Territorium dicht an der Landesgrenze gegen das Königreich Polen ein Gasthaus erbaut und ist diesem isolirten Etablissement der Name „Preußisch Herby" beigelegt worden.

Oppeln, den 26. Februar 1868.

(150) Dem Herrn Emile Cornely in Paris ist unter dem 20sten Februar 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zur Erzeugung einer Zweifadennath an der Wilcox & Gibbs'schen Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 22. Februar 1868.

(160) Dem Fabrikbesitzer Auguste Henry Hamon zu Nantes in Frankreich ist unter dem 22sten Februar 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Pressen verzinnter Blei-Röhren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 25. Februar 1868.

(161) Dem Schiffs- und Assecuranz-Makler Johannes Friedrich Christian Carlé in Hamburg ist unterm 25sten Februar 1868 ein Patent auf ein Hinterladungs-Zündnadelgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 27. Februar 1868.

(162) Das dem Maschinenfabrikbesitzer Gustav Brinkmann zu Witten unter dem 20sten November 1866 ertheilte Patent auf eine Expansionssteuerung an Dampfhämmern, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben worden.

Oppeln, den 27. Februar 1868.

(163) Das dem Hochofen-Ingenieur P. Keil zu Kattowitz unter dem 16ten November 1866 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung

nachgewiesene Vorrichtung zur Erhitzung des Gebläsewindes durch Schlacke, ist aufgehoben worden.

Oppeln, den 27. Februar 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(128) Aufforderung.

Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ultimo Juni v. Js. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nichtcombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem

„Bureau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipziger Straße Nr. 3, Portal I."

einzureichen oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königl. Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.
(gez.) Eberhard Graf zu Stollberg-Wernigerode.

(134) Auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau werden die in diesem Jahre im Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau abzuhaltenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden:

1) die Commissionsprüfung in Vereinigung mit der Abiturienten-Prüfung der betreffenden Seminar-Zöglinge den 30sten und 31sten März und 1sten April;
2) die Präparanden-Prüfung den 2ten und 3ten April;
3) die Rectoren-Prüfung am 4ten April;
4) die Wiederholungs-Prüfung den 16ten, 17ten und 18ten April;
5) die Lehrerinnen-Prüfung den 20sten und 21sten April.

Diese angezeigten Termine sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt.

1) Die Commissions-Prüflinge, welche nicht vor Vollendung des 20sten Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden, haben ihren auf diese Zulassung bezüglichen, bis zum 15ten März einzureichenden Gesuchen an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium beizufügen: 1) das Taufzeugniß, 2) das vom Kreisphysikus ausgestellte Gesundheitsattest, 3) Zeugnisse über die genossene Vorbildung zum Schulfache und über die sittliche Führung, 4) eine Probeschrift und Probezeichnung, 5) den Erlaubnißschein des Vaters resp. Vormunds zum Eintritt in das Lehramt, 6) den Lebenslauf. — Die schriftlichen Arbeiten zu dieser Prüfung werden am 27sten und 28sten März angefertigt werden.
2) Die Präparanden, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben müssen, haben bis zum 20sten März folgende stempelfreie Schriftstücke an die Seminar-Direction einzusenden: 1) das Taufzeugniß, 2) den Communionschein, 3) das vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheits- und das Wiederimpfungs-Attest, 4) das vom Schulrevisor mitvollzogene Zeugniß des Präparandenbildners über Fleiß, Führung und Leistungen, 5) das vom Schuleninspector auf Grund der abgehaltenen Vorprüfung ausgestellte Zeugniß, 6) die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß sie die Unterhaltungskosten während des dreijährigen Seminar-Cursus tragen können und wollen, 7) einen vom Präparanden selbst gefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte die nöthigen Personalien anzugeben sind. — Die der mündlichen Prüfung vorangehende Anfertigung der schriftlichen Arbeiten wird Donnerstag den 2ten April, Morgens 6 Uhr, ihren Anfang nehmen.
3) Die Rectorats-Candidaten richten ihre stempelpflichtigen Gesuche um Zulassung zur Prüfung an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium und schließen denselben das Universitäts-Abgangs-Zeugniß und den Lebenslauf bei. Die schriftliche Arbeit fertigen sie am 3ten April.
4) Adjuvanten und interimistische Lehrer haben ihre schriftliche Meldung zur Wiederholungs-Prüfung bis zum 5ten April nicht wie bisher an die Seminar-Direction, sondern an die Königliche Regierung zu Breslau zu richten und derselben beizulegen das Abiturienten- oder Commissionsprüfungs-Zeugniß im Original und die Atteste über die bisherige Amtsführung. Am 15ten April, von 6 Uhr Morgens ab, werden die vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten angefertigt.
5) Die Candidatinnen des Lehramts, die das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, reichen ihre Gesuche dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau ein unter Beilegung: 1) des Taufzeugnisses, 2) des Zeugnisses über genossene Vorbildung und sittliche Führung, 3) einer Probeschrift und Probezeichnung, 4) des Lebenslaufes, 5) der Bewilligung des Vaters oder Vormunds, sich der Prüfung zu unterziehen. Bei der Prüfung selbst haben diejenigen Candidatinnen, welche im öffentlichen Schulamte ihre Verwendung finden wollen, auch den Nachweis über ihre Befähigung zur Ertheilung des Gesangunterrichts zu führen. — Am 17ten u. 18ten April werden die schriftlichen Arbeiten von den Candidatinnen angefertigt.

Es wird noch bemerkt, daß schriftliche Bescheide auf die Gesuche um Zulassung bei allen Prüfungen nur dann erfolgen werden, wenn der Zulas-

fung Etwas im Wege stehen sollte.

Breslau, den 15. Februar 1868.

Der Seminar-Director. Marks.

(171) In Folge einer Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 30sten November v. J. finden wir uns veranlaßt, unsere Bekanntmachung vom 29sten Januar 1859 zu Ia. und IIa. dahin abzuändern, daß in Zukunft nur der Nachweis der Pensions-Berechtigung oder der definitiven Anstellung im Königl. Preußischen Civil-Staatsdienste, und eventualiter der Nachweis des jährlichen Gehaltsbetrages zu führen ist.

Der Nachweis der Beitragszahlung zum allgemeinen Civilbeamten-Pensionsfonds ist nicht mehr erforderlich. Berlin, den 9. Januar 1868.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. gez. Stünzner.

(155) **Uebersicht**

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien für das Jahr 1866.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1866 überhaupt 2087 Mitglieder und 796 beitragspflichtige Adjuvanten. Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren überhaupt 499 und zwar 451 Wittwen und 48 Waisen, außerdem aber 73 pensionsberechtigte invalide Lehrer vorhanden.

1) Die Einnahme der Casse betrug 1866:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I. An Capitalszinsen	2749	5	3
" II. An Beiträgen der Mitglieder und Adjuvanten, Antritts-, Collecten- und Strafgelder	8166	18	—
" III. An Geschenken und Vermächtnissen	1299	25	7
" IV. Insgemein	361	29	4
" V. An zurückgezahlten Capitalien	1120	—	—
Summa	13697	18	2
Hierzu:			
A. Bestandsgelder aus 1865	101	29	1
B. An Resten	115	7	8
C. An Defecten	—	—	—
Summa aller Einnahmen	13914	24	11

2) Die Ausgabe betrug:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I. An Wittwen und Waisen und emerit. Lehrer gezahlte Pensionsgelder	6843	—	—
" II. An Vorschüssen	—	—	—
" III. An elocirten Capitalien	6656	13	7
" IV. Auf Bureau-Bedürfnisse	200	—	—
" V. Insgemein	95	1	6
Summa aller Ausgaben	13794	15	1

Abschluß:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Gesammt-Einnahme beträgt	13914	24	11
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	13794	15	1
Mithin ultimo 1866 Bestand	120	9	10

Das Vermögen der Anstalt bestand am Schlusse des Jahres 1866:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
I. In baarem Gelde		120	9	10
II. In den angelegten Capitalien:				
a. in Pfandbriefen à $3^1/_2$%	38950 Thlr.			
b. " " à 4%	34800 "			
c. " Rentenbriefen à 4%	4100 "			
d. " Staatsschuldsch. à $3^1/_2$%	225 "			
e. " Galizischen Eisenbahn-Actien (aus dem Gottwald'schen Legat)	400 "			
		78475	—	—
III. An Resten		47	22	6
Mithin überhaupt in		78643	2	4
Am Schlusse des Jahres 1865 betrug dasselbe		72863	26	9
Mithin hat sich dasselbe im Jahre 1866 vermehrt um		5779	5	7

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. Februar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(158) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Academie vom 18ten März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst **nicht** ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Academie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1sten April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Academie vom 18ten März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 20. Februar 1868.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Academie. Grund.

(165) Königliche landwirthschaftliche Academie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1868.

Beginn am 20sten April.

I. National-Oeconomie. Specieller Theil, Dr. Schönberg. II. Landwirthschaftsrecht, Derselbe. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Dr. Blomeyer; 2) Taxationslehre, Derselbe; 3) Practische Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, Derselbe; 4) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrat. Schnorrenpfeil; 5) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Dr. Blomeyer. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre: 6) Specieller Pflanzenbau, Administrat. Schnorrenpfeil; 7) Handelsgewächsbau, Garten-Inspector Hannemann; 8) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath Engel; 9) Obstbaumzucht und Obstbau, Garten-Inspect. Hannemann; 10) Allgemeine Thierzucht, Director Settegast; 11) Schafzucht, Derselbe; 12) Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Insp. Hannemann; 13) Pferdekenntniß, Dr. Dammann; 14) Bienenzucht mit Demonstrationen, Rechnungsr. Schneider. IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz, Oberförster Wagner; 2) Forstliche Excursionen, Derselbe. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Agricultur-Chemie, Professor Dr. Krocker; 2) Organische Chemie, Derselbe; 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe; 4) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel; 5) Krankheiten der Pflanzen, Derselbe; 6) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Derselbe; 7) Botanische Excursionen, Derselbe; 8) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Dr. Hensel; 9) Analytische Botanik, Professor Dr. Heinzel; 10) Physicalische Geographie, Dr. Pape; 11) Experimental-Physik, Derselbe; 12) Naturgeschichte der Hausthiere, Dr. Hensel; 13) Geologie, Geognosie und Bodenkunde, Derselbe; 14) Zoologische und geognostische Excursionen, Derselbe. VI. Oeconomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Technologie. VII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Dr. Dammann; 2) Die äußern und innern Krankheiten der Hausthiere, Derselbe; 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe. VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath Engel. IX. Mathematische Disciplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Derselbe.



Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, practische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst **die gesammte Gutswirthschaft** mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebs-Anlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für practische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modellcabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der landwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Practische Curse und Practicanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem **Schäfereiwesen** vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die practische **Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation** in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der practischen Landwirthschaft ist durch die mit der Academie in Verbindung gebrachte **Practicanten-Station** Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft ver-

traut gemacht und in der Gutswirthschaft practisch beschäftigt.

Aufnahme der Academiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Academie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Academie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um academischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige practische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Academie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Academikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. **Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Academie absolvirt haben.** Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Academikern **Preis-Aufgaben** gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Academie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Academie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. **Logis und Kost** nehmen die Academiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der academische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Academie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Academie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „**Die Königliche landwirthschaftliche Academie Proskau**"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1868.

Der Director, Landes-Oeconomierath. **Settegast.**

(174) **Uebersicht**

des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien ultimo December 1867.

I. Activa.

	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) Cassen-Bestand:					
a. geprägtes Geld, Cassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Cassen-Scheine			107139 Rtl.	1 Sgr.	6 Pf.
b. Effecten:					
Provinzial-Obligationen......	484000	—			
andere Effecten (zum Nominalwerthe)...	110200	—			
Wechsel...	83821	24			
	678021	24			
Deposita (vide unten)......	19150	—			
			697171 Rtl.	24 Sgr.	— Pf.
2) Forderungen:					
a. Darlehne:					
1) an Private			73032 „	15 „	— „
2) an Kreis-Corporationen und Gemeinden			66020 „	— „	— „
3) an Deichverbände .			747661 „	— „	— „
b. Vorschüsse			51457 „	16 „	11 „
c. Rückständige Zinsen....			1262 „	28 „	4 „
Summa Activa.			1743744 Rtl.	25 Sgr.	9 Pf.

II. Passiva.

	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) Provinzial-Obligationen	484550 Rtl.	— Sgr.	— Pf.
2) Darlehns-Cassen-Scheine	500000 „	— „	— „
3) Unabgehobene Zinsen von Provinzial-Obligationen und Darlehns-Cassen-Scheine	5537 „	21 „	— „
4) Deposita (Unterpfänder)	19151 „	20 „	6 „
Summa Passiva.	1009239 Rtl.	11 Sgr.	6 Pf.

Balance.

Die Activa betragen .	1743744 Rtl.	25 Sgr	9 Pf	
Die Passiva dagegen	1009239 „	11 „	6 „	
Bleiben Activa	734505 Rtl.	14 Sgr	3 Pf	

Breslau, den 15. Februar 1868.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien.

Kracker v. Schwarzenfeld. F. Graf Pfeil. Franck. Koch.

(175) Die Inhaber folgender in der 19ten Verloosung gezogener und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 24sten Juni v. J. zur Baarzahlung am 2ten Januar d. J. gekündigter **3½ procentiger** Pfandbriefe Litt. B.,

à 500 Thlr.

Nr. 2296 auf Groß- und Alt-Dubensko.
„ 2298 „ dto.
„ 2494 „ Krieblowitz.

à 200 Thlr.

Nr. 5194 auf Ober- und Mittel-Koitz.
„ 5200 „ dto.
„ 5218 „ dto.
„ 5333 „ Groß- und Alt-Dubensko.
„ 5337 „ dto.
„ 5394 „ dto.
„ 5405 „ dto.
„ 5483 „ Ornontowitz.
„ 15684 „ Alt- und Neu-Wziesko.
„ 16582 „ Castmir.
„ 16588 „ dto.
„ 16641 „ Berndau.
„ 16649 „ Ober- und Nieder-Hausdorf.
„ 16700 „ Brzezie.
„ 16785 „ Rachen.
„ 16927 „ Wüsteröhrsdorf ꝛc.
„ 17071 „ Keltsch.
„ 17073 „ dto.
„ 17077 „ dto.

à 100 Thlr.

Nr. 9160 auf Ober- und Mittel-Koitz.
„ 9202 „ dto.
„ 9218 „ dto.
„ 9220 „ dto.
„ 9399 „ Groß- und Alt-Dubensko.
„ 9400 „ dto.
„ 9402 „ dto.
„ 9434 „ dto.
„ 9483 „ Ornontowitz.
„ 9498 „ dto.
„ 9503 „ dto.
„ 9531 „ dto.
„ 9704 „ Wilkau.
„ 9715 „ dto.
„ 9716 „ dto.
„ 9865 „ Krieblowitz.
„ 9960 „ Alt- und Neu-Wziesko.
„ 18476 „ Castmir.
„ 18490 „ dto.
Nr. 18491 auf Castmir.
„ 18509 „ dto.
„ 18571 „ Ober- und Nieder-Hausdorf.
„ 18927 „ Juzella.
„ 18935 „ Wüsteröhrsdorf ꝛc.
„ 18938 „ dto.

à 50 Thlr.

Nr. 11824 auf Ober- und Mittel-Koitz.
„ 11826 „ dto.
„ 11865 „ Groß- und Alt-Dubensko.
„ 11875 „ dto.
„ 11890 „ Ornontowitz.
„ 11900 „ dto.
„ 11907 „ dto.
„ 12035 „ Alt- und Neu-Wziesko.
„ 12039 „ dto.
„ 12342 „ Castmir.
„ 12350 „ dto.
„ 12356 „ Berndau.
„ 12629 „ Juzella,

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Casse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben, nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Coupons, in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht **bis zum 15ten August d. J.** erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Specialhypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Specialhypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Capitals-Valuta verwiesen werden.

Zugleich bringen wir die Präsentation folgender in früheren Verloosungen gezogener 4procentiger Pfandbriefe B wiederholt in Erinnerung:

aus der 7ten Verloosung:

Nr. 61045 auf Bonoschau über 100 Thlr.;

aus der 15ten Verloosung:

Nr. 3303 auf Ratibor über 200 Thlr.;
„ 61075 „ Bonoschau über 100 Thlr.;

aus der 17ten Verloosung:

Nr. 45142 auf Ratibor über 500 Thlr.;
„ 50922 „ Zobten „ 200 „
„ 6497 „ Grzibowitz „ 100 „

aus der 18ten Verloosung:

Nr. 1947 auf Koschentin über 500 Thlr.
„ 5660 „ Naucke „ 100 „
„ 6314 „ Saabor „ 100 „
„ 8165 „ Koschentin „ 100 „
„ 8708 „ Lossen „ 100 „
„ 17655 „ Siemianowitz „ 100 „
„ 62614 „ Groß-Krutschen „ 100 „
„ 64485 „ Labandt „ 100 „
„ 64921 „ Ratibor „ 100 „

Nr. 11708 auf Lossen über 50 Thlr.,
" 79149 " Lobnau " 50 "
" 21579 " Lissa " 25 "
" 21921 " Boyadel " 25 "
" 22312 " Saabor " 25 "
" 22706 " Koschentin " 25 "
" 22798 " Lossen " 25 "
" 22803 " Lossen " 25 "
" 82096 " Kl.-Schweinern " 25 "
" 82338 " Labandt " 25 "

Breslau, den 22. Februar 1868.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

(177) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preuß. Bank vom 20sten dieses Monats bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Flensburg ihre Wirksamkeit am 15ten März dieses Jahres beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) dem Ankauf von Wechseln auf Flensburg, Altona, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-Communal-ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmanns-Waaren;
3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Commandite;
4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite, welcher das Herzogthum Schleswig als Geschäftsbezirk zugewiesen ist, ist dem Bank-Cassirer Hibeau und dem Gerichts-Assessor Mac Lean gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Personal-Chronik.

(170) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Kreis-Physicus Dr. Rosenthal zu Rosenberg den Character als Sanitätsrath, dem Fürstlich Hohenloheschen General-Bevollmächtigten und Polizei-Districts-Commissarius Wiebner zu Bitschin den rothen Adler-Orden IV. Classe, dem Weingroßhändler und Hoflieferanten Troplowitz zu Gleiwitz und dem Chausseegelderheber und Aufsichtsbeamten auf der Graf Renardschen Chaussee von Oppeln nach Malapane, Kayser zu Chronstau, den Königlichen Kronen-Orden IV. Classe zu verleihen.

Bestätigt: die Wahlen des bisherigen Rathmannes und Apothekers Höfer zu Pleß als Bürgermeister und des Gastwirthes Schnapka zu Kieferstädtel als Rathmann, die Ersatzwahl des Rentier Kolbe zu Katscher als Rathmann und die Vocationen des ersten ordentlichen Lehrers an der höheren Bürgerschule zu Creutzburg, Dr. Pöhlitz, und des katholischen Lehrers Kreis zu Walzen.

Ertheilt: dem Marcus Goldstein die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle in jüdischen Familien des hiesigen Regierungsbezirks und dem Emanuel Bloch die Erlaubniß, in jüdischen Familien zu Tworog in der hebräischen Sprache und in der Religion Unterricht zu geben.

(173) Ernannt wurden:

III. Regierungs-Bezirk Oppeln.

Der Haupt-Amts-Assistent Hiller in Berlin zum Ober-Grenz-Controlleur in Bleischwitz, der Haupt-Amts-Assistent Hornbostel zu Harburg zum Ober-Grenz-Controlleur in Myslowitz, der Sergeant Hoffmann zum Grenz-Aufseher in Zielona, der Sergeant Bannert zum Grenz-Aufseher in Klein-Chelm, der Sergeant Sannenbrodt zum Grenz-Aufseher in Lissau, der Sergeant Trautmann zum Grenz-Aufseher in Dittersdorf, der Sergeant Ausmann zum Grenz-Aufseher in Moschczenitz, der Sergeant Lichteblau zum Grenz-Aufseher in Boguschütz, der Sergeant Bormke zum Grenz-Aufseher in Steubendorf, der Wachtmeister Hirche zum Grenz-Aufseher in Deutsch-Rasselwitz, der Feldwebel Reimann zum Grenz-Aufseher in Jastrzigowitz, der Unterofficier Sporn zum Grenz-Aufseher in Coselwitz, der Trompeter Heidenreich zum Grenz-Aufseher in Krebsch, der Trompeter Halpaus zum Grenz-Aufseher in Ludgierzowitz.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession und Statuten für die „Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden".

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 11. Ausgegeben Oppeln, den 13. März 1868.

Bundes-Gesetzblatt.

(148) Das 2te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 47 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, vom 15ten Februar 1868;

Nr. 48 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei dem Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika;

Nr. 49 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige der Niederlande;

Nr. 50 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Ihrer Majestät der Königin von Spanien;

Nr. 51 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen;

Nr. 52 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei der Ottomanischen Pforte;

Nr. 53 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei dem Bundesrathe der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

Nr. 54 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Heiligkeit dem Pabste, zugleich als außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister des Norddeutschen Bundes;

Nr. 55 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters bei Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland, zugleich als außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Norddeutschen Bundes;

Nr. 56 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Dänemark, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes;

Nr. 57 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des am hiesigen Hofe beglaubigten Kaiserlich russischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers;

Nr. 58 des am hiesigen Hofe beglaubigten Königlich niederländischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers;

Nr. 59 des am hiesigen Hofe beglaubigten Königlich schwedischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers,

in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde.

(159) Das 3te Stück des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 60 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten November 1867, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Bundesrathe des Zollvereins an den Kanzler des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 61 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des deutschen Zollvereins, vom 22sten Februar 1868, und unter

Nr. 62 Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Portugal, Grafen von Brandenburg, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen. Derselbe hat die Ehre gehabt, Sr. Majestät dem Könige von Portugal sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 20sten Februar d. J. zu überreichen.

(188) Das 5te Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 67 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes, vom 4ten März 1868; unter

Nr. 68 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes, vom 4ten März 1868; unter

Nr. 69 die Beglaubigung des Königlich großbritannischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters, Lord Augustus Loftus, beim preußischen Hofe zum Bevollmächtigten in gleicher Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde; unter

Nr. 70 die Beglaubigung des Königlich dänischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Kammerherrn v. Quaade, beim preußischen Hofe zum Bevollmächtigten in gleicher Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde, und unter

Nr. 71 die Ertheilung des Exequatur als schwedisch-norwegischer Vice-Consul im Namen des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Schröder zu Neustadt in Holstein.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(156) Das 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6988 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Actien-Chaussee von Halberstadt nach Quedlinburg an die zum Zweck ihrer Uebernahme zusammengetretene Societät; unter

Nr. 6989 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Januar 1868, betreffend die Einführung der siebenten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica rc. in die durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten December 1865 mit der Monarchie vereinigten Landestheile; unter

Nr. 6990 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen, und unter

Nr. 6991 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Darkehmer Kreises im Betrage von 184,000 Thalern, vom 27sten Januar 1868.

(184) Das 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6992 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1868, vom 24sten Februar 1868; unter

Nr. 6993 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 55,000 Thalern, vom 18ten Januar 1868, und unter

Nr. 6994 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft, vom 27sten Januar 1868.

(182) Das 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6995 ein Gesetz, betreffend die Bestreitung der dem Könige Georg und dem Herzog Adolph zu Nassau gewährten Ausgleichungssummen, vom 28sten Februar 1868, und unter

Nr. 6996 eine Verordnung, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg, vom 2ten März 1868.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(194) Die am 1sten April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuld-Verschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16ten d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Cassen, — auch in Cassel und Wiesbaden, — der Generalcasse in Hannover, der Kreiscasse in Frankfurt a. M. und der Hauptcasse in Rendsburg werden diese Coupons vom 20sten d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungscasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 16ten September v. J. zur Auszahlung am 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 statt.

Bei den Regierungs-Hauptcassen und den oben genannten drei Cassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20sten d. M. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Cassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Feststellung übersandt werden.

Wegen Auszahlung der zum 1sten April d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unsere Bekanntmachung vom 16ten Januar d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 1. März 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 1sten April d. J. fälligen Zinscoupons von Staatsschuld-Verschreibungen auch von sämmtlichen Kreis-Steuercassen, Domainen-Rentämtern und Forst-Cassen des Regierungs-Bezirks vom 20sten d. Mts. ab zur Einlösung angenommen werden.

Die oben bezeichnete Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 16ten September v. Js. ist im Amtsblatt pro 1867 Stück 39 Seite 260 und die Bekanntmachung vom 16ten Januar d. J. im Amtsblatt Stück 5 Seite 25 abgedruckt. Oppeln, den 6. März 1868.

Königliche Regierung.

(193) In Folge einer Vereinbarung mit der freien Stadt Hamburg sind die nachstehend bezeichneten Hamburgischen Gebietstheile:

die Dorfschaft Geitbacht, das Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Brookwetterung und dem alten Eisenbahndamm belegenen Theile des städtischen Ackerlandes und demjenigen Theile von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahndammes zwischen diesem und der Bille einerseits und andererseits zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Acciselinie oberhalb der blauen Brücke belegen ist,

vom 11ten d. Mts. ab dem Zollvereine angeschlossen worden. Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in diesen Gebietstheilen, sowie die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren beendigt ist, tritt nunmehr der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen dem Gesammt-Zollvereine und den gedachten Gebietstheilen ein.

Von den einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Taback tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereins-Staaten und Gebietstheilen einerseits und den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für die angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile noch nicht angeordnet ist, von dem aus diesen Gebietstheilen übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr dahin die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 26. Februar 1868.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(189) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1sten d. M. die Einberufung des Provinzial-Landtages der Provinz Schlesien

auf Sonntag den 15ten d. M.

anzubefehlen geruht.

Die Eröffnung des Landtages wird demgemäß am letztgedachten Tage Mittags 12 Uhr im hiesigen Ständehause erfolgen, vorher aber eine gottesdienstliche Feier in den noch näher zu bezeichnenden Kirchen stattfinden.

Breslau, den 4. März 1868.

Der Königl. Landtags-Commissarius, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident. Schleinitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(67) Nach Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat.

Berlin, den 29. December 1867.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Sulzer.

An sämmtl. Königl. Regierungen in den alten Landestheilen excl. Hohenzollern. I. A. 10,241.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die etwaigen Pensionsansprüche bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anzumelden sind.

Oppeln, den 6. Januar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(190) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf der Kreis-Chaussee von Oppeln nach Carlsruhe in Blumenthal bei Stations-Nr. 336 belegene Hebestelle **vom 1sten April d. J. ab** in den daselbst belegenen Kretscham, Stations-Nr. 329 verlegt werden wird.

Der seitherige Chausseezoll bleibt unverändert.

Oppeln, den 5. März 1868.

(193) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien sind die Wollmärkte für das Jahr 1868:

1) für Gleiwitz auf den 16ten Juni und den 27sten October,
2) für Leobschütz auf den 6ten Juni und den 7ten November,
3) für Neisse auf den 16ten Mai und den 19ten September,
4) für Oppeln auf den 2ten Juni und den 5ten October,
5) für Ratibor auf den 25sten Mai und den 26sten October,

angesetzt worden.

Oppeln, den 6. März 1868.

(183) Dem Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 27sten Februar 1868 ein Patent auf eine Kartoffel-Sortirmaschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 3. März 1868.

(192) Dem Fabrik-Inspector Friedrich Wiske zu Wierthe im Herzogthum Braunschweig ist unter dem 5ten März 1868 ein Patent auf eine continuirlich wirkende Rübenbreipresse, soweit sie nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 7. März 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(128) Aufforderung.

Alle diejenigen Personen, welche von mir bis

ultimo Juni v. Js. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nichtcombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem

„Bureau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipziger Straße Nr. 3, Portal I.“

einzureichen oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königl. Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.
(gez.) Eberhard Graf zu Stollberg-Wernigerode.

(166) Königl. landwirthsch. Academie Poppelsdorf in Verbindung mit **der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.**

Das Sommersemester beginnt am 20sten April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Specieller Pflanzenbau. Güter-Abschätzungslehre: Director Dr. Hartstein. Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Dr. Freytag. Allgemeine Thier-Productionslehre: Dr. Thiel. Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Insp. Sinning. Waldbau mit practischen Demonstrationen: Oberförster-Candidat Borggreve. Experimental-Physik. Physicalisches Practicum: Prof. Dr. Wüllner. Organische Experimental-Chemie. Pflanzenchemie. Chemisches Practicum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Physiologische und microscopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel. Gesteinslehre: Dr. Andrä. Naturwissenschaftliche Repetitionen: Oberförster-Candidat Borggreve. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc.): Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schröder. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Land- und forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Demonstrationen und Excursionen.

Außer den der Academie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physicalische und physiologische Practica besonders eingerichteten Instituts sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letztern zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Academikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete:

der Naturwissenschaften: unorganische Experimentalchemie Prof. Kekulé, analytische Chemie Prof. Landolt, Zoologie Prof. Troschel, allgemeine Botanik Prof. Hanstein, specielle Botanik, besonders über Kulturpflanzen Dr. Hildebrand, allgemeine populäre Physiologie Prof. Schaaffhausen, animale Physiologie Prof. Pflüger u. s. w.,

der Rechtswissenschaft: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehn-, Handels- und Wechselrechts Prof. Schröder, Preußisches Landrecht Dr. Lörsch, Staatsrecht Prof. Hälschner u. s. w.,

der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft, Uebersicht des Organismus der preußischen Staatsverwaltung Prof. Nasse, die heutige Verfassung des englischen Staates Dr. v. Noorden, ausgewählte Capitel aus der Bevölkerungsstatistik Dr. Held, die technischen Nebengewerbe der Landwirthschaft und ihre Besteuerung Dr. Thiel u. s. w.,

der Geschichte: Deutsche Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der preußischen Prof. von Sybel, Geschichte Europas seit dem westphälischen Frieden Dr. v. Noorden, Culturgeschichte des 18. Jahrhunderts Prof. Springer, Geschichte Friedrich des Großen Dr. Bernhardt u. s. w.,

der Philosophie: Metaphysik Prof. Knoodt und Prof. Neuhäuser, allgemeine Geschichte der Philosophie Prof. Schaarschmidt u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Academie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „die landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf“. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Academie ist der Unterzeichnete gern bereit nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1868.

Der Director der landwirthschaftlichen Academie.
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

(167) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1868 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Prof. Dr. Thaer: a. Specieller Acker- und Pflanzenbau: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. b. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft seit Beginn des vorigen Jahrhunderts: Dienstags von 5—6 Uhr — publice. c. Colloquien über Gegenstände aus der Praxis des Landbaues: Freitags von 5—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Prof. Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Diens-

tags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Prof. Dr. Carl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Prof. Dr. Karsten: a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. b. Practische Uebungen in pflanzenanatomischen und physiologischen Untersuchungen der gesunden und kranken Pflanzen mittelst des Mikroskopes: in näher zu bestimmenden Stunden — publice. Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstr. 4. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Prof. G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Prof. Manger: Practische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Spinola: Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr — privatim. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstr. 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Ernährung der Hausthiere: Mittwochs von 8—10 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Dr. Stahlschmidt: Ueber Bierbrauerei und Branntweinbrennerei: Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Ingenieur Petzold: Allgemeine Maschinen-Mechanik und beschreibende landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Stadt-Gerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 9—11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

Montag: 8—9 Stahlschmidt, 9—10 Eichhorn, 10—11 Derselbe, 11—12 Derselbe, 4—5 Thaer, 5—6 Koch, 6—7 Derselbe. **Dienstag:** 9—10 Gerstäcker, 10—11 Eichhorn, 11—12 Derselbe, 12—1 Petzold, 4—5 Thaer, Karsten, 5—6 Thaer, 6—7 Spinola, **Mittwoch:** 8—9 Müller, 9—10 Derselbe, 10—11 Eichhorn, 11—12 Derselbe, 12—1 Rose, 3—4 Bouché, 4—5 Derselbe, 6—7 Spinola. **Donnerstag:** 8—9 Stahlschmidt, 9—10 Eichhorn, 10—11 Derselbe, 11—12 Derselbe, 4—5 Thaer, 5—6 Koch, 6—7 Derselbe. **Freitag:** 9—10 Gerstäcker, 10—11 Eichhorn, 11—12 Derselbe, 12—1 Petzold, 4—5 Thaer, Karsten, 5—6 Thaer, 6—7 Spinola. **Sonnabend:** 8—9 Müller, 9—10 Keyßner, 10—11 Derselbe, 11—12 Eichhorn, 12—1 Rose, 3—4 Manger, 4—5 Derselbe, 5—6 Derselbe, 6—7 Derselbe.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalöconomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 20sten April 1868. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums (Schützenstr. Nr. 48) ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des königl. landwirthschaftlichen Museums (Schöneberger Ufer Nr. 26).

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Curatorium.

(gez.) Wehrmann. Lüdersdorff. Olshausen.

(180) In Folge der Verfügung des Königl. Provinzial Schul-Collegiums zu Breslau vom 15ten Februar d. J. Nr. P. S. C. 542 werden in dem hiesigen Schullehrer-Seminar im Laufe dieses Jahres nachbenannte Prüfungen abgehalten werden:

1) Abiturienten- und Commissions-Prüfung **den 30sten Juni, 1sten und 2ten Juli;**
2) Präparanden-Prüfung **den 3ten und 4ten Juli;**
3) Wiederholungs-Prüfung **den 11ten und 12ten August.**

Ad. I Die Candidaten des Elementar-Lehramtes, welche am Prüfungstage selbst oder doch unmittelbar darauf das 20ste Lebensjahr vollendet haben müssen, haben ihren Gesuchen an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau um Zulassung zur Prüfung folgende Atteste beizufügen:

a. den Tauf- resp. Geburtsschein, b. ein Attest des Kreis-Physikus über den Gesundheitszustand, c. Zeugnisse des Seelsorgers und der Ortsbehörde über die bisherige Führung, d. Nachweise über die Vorbildung für's Lehrfach, e. einen Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist und f. eine Probezeichnung und Probeschrift.

Die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten beginnt unter Clausur **27sten Juni, Morgens 7 Uhr.**

Ad. II. Die Schulamts-Präparanden, welche nach vollendetem 17ten Lebensjahre zur Theilnahme an der Aufnahmeprüfung berechtigt sind, haben ihren an die Seminar-Direction zu adressirenden Anmeldungsschreiben folgende Schriftstücke beizufügen:

a. den Taufschein, b. ein Attest des Kreis-Physikus über die Brauchbarkeit zum Schuldienst und ein Wiederimpfungs-Attest, c. ein vom Revisor und Schuleninspector vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und sittliche Führung, d. einen beglaubigten Sustentationsschein, e. eine Bescheinigung über den Empfang der hl. Sacramente der Buße und des Altars, f. einen selbstverfaßten Lebenslauf, in dessen Ueberschrift Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, der Name, Stand und gegenwärtige Wohnort des Vaters resp. Vormundes und der Vorbildner angegeben ist.

Für die persönliche Meldung und die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist **der 2te Juli, von Morgens 7 Uhr ab,** bestimmt.

Ad. III. Die Wiederholungs-Prüflinge haben ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung nicht wie bisher an die Seminar-Direction, sondern an die Königl. Regierung zu Oppeln einzureichen. Den Gesuchen sind folgende Schriftstücke beizulegen:

a. das Seminar-Zeugniß im Original, b. Fleiß- und Führungs-Atteste und c. ein Bericht über die bisherige Wirksamkeit.

Behufs persönlicher Meldung und Anfertigung der schriftlichen Probearbeiten haben sich die Wiederholungs-Prüflinge **am 10ten August, Morgens 7 Uhr,** im Seminar einzufinden. Die Einreichung der Anmeldungsschreiben muß mindestens 4 Wochen vor den bezeichneten Terminen erfolgen. Diejenigen Prüflinge, welche auf ihre Meldung keinen abweisenden Bescheid erhalten, haben sich an dem bekannt gegebenen Tage im Seminar einzufinden.

Peiskretscham, den 1. März 1868.

Königl. Seminar-Direction.

(185) Verzeichniß
der
Vorlesungen, welche auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1868 vom 20. April an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Evangelische Facultät.

Encyklopädie der Theologie, Herr Prof. Dr. Räbiger. Erklärung der Genesis, Derselbe. Erklärung des Buches Hiob, Herr Prof. Dr. Schultz. *Erklärung des Predigers Salomo, Herr Lic. Rhode. Alttestamentliche Theologie, Herr Prof. Dr. Schultz. Einleitung in das Neue Testament, Herr Prof. Dr. Köstlin. Erklärung des Johann. Evangel., Herr Prof. Dr. Hahn. *Erklärung der Briefe Petri, Derselbe. Kirchengeschichte der sechs ersten Jahrhunderte, Herr Prof. Dr. Reuter. Kirchengeschichte vom Anfang des 7ten Jahrhunderts bis zur Reformation, Herr Prof. Dr. Hahn. Symbolik, Herr Prof. Dr. Reuter. *Einleitung in die symbolischen Bücher, Derselbe. *Die Gesammtlehre von der heil. Schrift mit Rücksicht auf Streitfragen der Gegenwart, wie auf practischen Schriftgebrauch, Herr Prof. Dr. Meuß. Ethik, Herr Prof. Dr. Köstlin. Practische Theologie in den die Liturgik, die Lehre vom Kirchenregiment und die Theorie der Mission behandelnden Theilen, Herr Prof. Dr. Meuß. *Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testamente, Hr. Prof. Dr. Räbiger; — dieselben im Neuen Testamente, Herr Prof. Dr. Schultz; — kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reuter; — Uebungen in systematischer Theologie, Herr Prof. Dr. Köstlin. *Practisches Institut: Katechetische und homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß.

B. Katholische Facultät.

*Religionslehre des Alten Bundes, Herr Prof. Dr. Scholz. Erklärung des Jesaias, Derselbe. *Biblische Kritik und Hermeneutik, Herr Prof. Dr. Friedlieb. Römerbrief, Derselbe. *Ueber kirchliche Hymnologie, Herr Prof. Dr. Lämmer. Zweiter Theil der Dogmatik, Derselbe. *Repetitorium der gesammten katholischen Moral-Theologie, Herr Prof. Dr. Bittner. Generelle Moral-Theologie, die Einleitung in die katholische Moral-Theologie, Derselbe. *Homiletik, Herr Prof. Dr. Probst. Zweiter Theil der Pastoral-Theologie, Derselbe. Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr.

Scholz; — Neutestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Friedlieb; — Erklärung des Augustinischen Enchiridion über Glaube, Hoffnung und Liebe, sammt dogmatischen Disputirübungen, Herr Prof. Dr. Lämmer. Herr Professor Dr. Baltzer wird z. Z. seine Vorlesungen ankündigen.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Prof. Dr. Rive. *Geschichte des Naturrechts, Herr Prof. Dr. Eberty. *Examinatorium des Naturrechts, Herr Prof. Dr. Abegg. Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Göppert. Pandekten mit Ausschluß des Personenrechts, Pfandrechts und Erbrechts, Herr Prof. Dr. Huschke. Erbrecht, Derselbe. *Pfand- und Hypothekenrecht, Derselbe. *Personen- und Familienrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler. *Disputatorium über schwierigere Stellen des corpus juris civilis, Herr Prof. Dr. Göppert. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Prof. Dr. Stobbe. *Geschichte der Reception des Römischen Rechts, Derselbe. *Exegetische Uebungen aus den Quellen des deutschen Privatrechts, Herr Prof. Dr. Schulze. *Exegetische Uebungen aus den Quellen des deutschen Staatsrechts, Herr Prof. Dr. Rive. Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Herr Prof. Dr. Schulze. Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Stobbe. *Kirchlicher Eheprozeß, Herr Prof. Dr. Gitzler. Gemeines und Preußisches Strafrecht, Herr Prof. Dr. Abegg. *Die Lehre von den Staatsverbrechen, Derselbe. Gemeiner und Preußischer Criminalprozeß, Hr. Prof. Dr. Rive. Gemeiner und Preußischer Civilprozeß, Herr Prof. Dr. Abegg. Preußisches Privatrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler. Deutsches Staatsrecht, Herr Prof. Dr. Rive. Völkerrecht, Herr Prof. Dr. Schulze.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie der Medicin (Einleitung in das Studium der Medicin) in den ersten Wochen des Semesters, Herr Prof. Dr. Häser. *Naturgeschichte des Menschen, Herr Prof. Dr. Barkow. *Biologie, Herr Dr. Finkenstein. Vergleichende Anatomie, Herr Prof. Dr. Barkow. Zootomisch-practische Uebungen, Derselbe. Osteologie und Syndesmologie, Herr Prof. Dr. Grosser. *Angiologie, Derselbe. Mechanik des menschlichen Skelettes, Herr Dr. Auerbach. Allgemeine und specielle Gewebelehre, Herr Prof. Dr. Heidenhain. Mikroskopische Curse, Derselbe. *Bau und Gebrauch des Mikroskops, Herr Prof. Dr. Grosser. Allgemeine Physiologie und Physiologie der animalen Functionen, Herr Prof. Dr. Heidenhain. *Specielle Nervenphysiologie, Derselbe. Experimentelle Uebungen, Derselbe. *Anatomisch-pathologische Morphologie, Herr Prof. Dr. Barkow. Allgemeine pathologische Anatomie in Verbindung mit Obductions-Uebungen, Hr. Prof. Dr. Waldeyer. *Ueber die Parasiten des Menschen, Derselbe. Practischer Cursus der pathologischen Anatomie, Derselbe. Experimentelle Uebungen im pathologischen Institute, Derselbe. *Die Anatomie des Gehörorgans mit Berücksichtigung der Krankheiten desselben, Herr Dr. Voltolini. Physikalische Diagnostik (Percussion und Auscultation), Herr Dr. Wyß. Uebungen in der mikroskopisch-chemischen Dogmatik, Derselbe. *Mikroskopisch-chemische Diagnostik, Derselbe. Allgemeine Pathologie und Therapie, Hr. Prof. Dr. Häser. Gesammte Arzneimittellehre mit pharmacologischen Demonstrationen, Herr Dr. Lewald. *Receptirkunst, Derselbe. Specielle Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Lebert. *Krankheiten der Kreislaufsorgane, Derselbe. *Grundzüge der Electrotherapie, Herr Dr. Auerbach. Chirurgie und Operationslehre, Herr Prof. Dr. Middeldorpf. *Ueber Verrenkungen, Derselbe. *Ueber Kopfverletzungen, Herr Dr. Paul. Operationsübungen, Herr Prof. Dr. Middeldorpf. *Orthopädie, Herr Prof. Dr. Klopsch. Chirurgische Bandagenlehre, Derselbe. Laryngoskopischer und rhinoskopischer Cursus, Herr Dr. Voltolini. *Demonstrationen von Augenkranken, Herr Prof. Dr. Förster. Augenoperations-Cursus, Derselbe. *Krankheiten der Gebärmutter und ihrer Anhänge, Hr. Prof. Dr. Spiegelberg. Geburtshülflicher Operations-Cursus, Derselbe. *Ueber Wochenbetts-Krankheiten, Herr Dr Freund. Diagnostische Uebungen im Gebiete der Frauenkrankheiten, Derselbe. *Psychiatrie, Herr Prof. Dr. Neumann. *Ueber Zurechnungsfähigkeit, Herr Dr. Friedberg. Gerichtliche Medicin für Juristen, Derselbe. Oeffentliche Gesundheitspflege und Sanitätspolizei, Derselbe. *Geschichte der neueren Medicin, Herr Prof. Dr. Häser. Geschichte der Medicin, Herr Dr. Finkenstein. Medicinische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Lebert. Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Middeldorpf. Geburtshülfliche und gynäkologische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Spiegelberg. Psychiatrische Klinik, Herr Prof. Dr. Neumann. Mikroskopisch-pharmakologische Demonstrationen im botanischen Museum, Herr Prof. Dr. Göppert. Die officinellen Gewächse nach natürlichen Familien, ihre Producte, Wirkungen und Verwendungen, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

*Einleitung in die Philosophie, Herr Dr. Oginski. Logik, Herr Prof. Dr. Elvenich. Psychologie, Derselbe. *Ueber den Begriff der Geschichte der Philosophie, Herr Prof. Dr. Braniß. Allgemeine Geschichte der Philosophie, Derselbe. Uebersicht der Geschichte der Philosophie des Mittelalters und der neueren Zeit bis auf Kant, Herr Dr. Oginski. *Ueber das Traumleben der Seele, Herr Dr. Scherner. *Dialectische Uebungen, Herr Prof. Dr. Elvenich. *Die Kunstlehre des wissenschaftlichen Gesprächs (des Disputirens), Herr Dr. Oginski.

Mathematische Wissenschaften.

*Die Elemente der Algebra, Herr Prof. Dr. Bachmann. Ebene, sphärische und analytische Trigonometrie, Herr Prof. Dr. Galle. *Sphärische

Geometrie, Derselbe. Theorie der bestimmten Integrale, Herr Prof. Dr. Schröter. *Ausgewählte Kapitel der synthetischen Geometrie, Derselbe. Höhere Geometrie oder allgemeine Theorie der krummen Flächen und der Raumkurven, Herr Prof. Dr. Bachmann. Mathematische Physik, erste Hälfte, Herr Prof. Dr. Meyer. *Uebungen im mathematisch-physicalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Schröter. *Uebungen im mathematisch-physicalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Meyer.

Naturwissenschaften.

1. Physik und Chemie.

Experimentalphysik, Herr Prof. Dr. Meyer. Experimentalphysik, Herr Prof. Dr. Marbach. *Ueber Wärmelehre, Derselbe. Practische Arbeiten im physicalischen Cabinet, Herr Prof. Dr. Meyer. Organische Experimentalchemie, Herr Prof. Dr. Löwig. *Ueber quantitative Analyse, Derselbe. Practische analytische Uebungen im chemischen Laboratorium, Derselbe. *Elemente der analytischen Chemie, Herr Prof. Dr. Poleck. *Chemische Theorien, Herr Dr. Friedländer. Anorganisch-pharmaceutische Chemie, Herr Prof. Dr. Poleck. Ueber die Gifte in chemischer und forensischer Beziehung, Derselbe. Analyse der Brunnen- und Mineralwässer und die künstliche Darstellung der letzteren, Herr Dr. Friedländer.

2. Naturgeschichte.

*Zoologie, erster Theil, Herr Prof. Dr. Grube. Uebungen im Bestimmen und Zergliedern von Thieren, Derselbe. *Zoologische Demonstrationen, Derselbe. Allgemeine Botanik, Hr. Prof. Dr. Göppert. Grundzüge der allgemeinen Botanik, Herr Prof. Dr. Cohn. Specielle oder systematische Botanik mit Erläuterung der natürlichen Familien, Herr Prof. Dr. Göppert. Natürliche Pflanzenfamilien, Herr Prof. Dr. Cohn. *Ueber Algen und Pilze, Derselbe. *Lichenologie, Hr. Dr. Körber. *Botanische Excursionen in der Umgegend von Breslau, Herr Prof. Dr. Göppert. Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institut, Herr Prof. Dr. Cohn. Mineralogie, Herr Prof. Dr. Römer. Bestimmende Mineralogie, Herr Dr. Websky. *Geognosie des nördlichen Deutschland, Herr Prof. Dr. Römer. Paläontologie, Derselbe. *Mineralogische Uebungen, Herr Dr. Websky.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Staatswirthschaft, Herr Prof. Dr. Tellkampf. Finanzwissenschaft, Derselbe. *Disputationen über Fragen der Volkswirthschaft und der Finanzwissenschaft, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Alte Geschichte, Herr Prof. Dr. Junkmann. Geschichte der Blüthezeit Griechenlands, von Pisistratus bis zum Ende des Peloponnesischen Krieges, Hr. Prof. Dr. K. Neumann. *Disputatorium über Fragen aus dem Gebiete der römischen Geschichte und Alterthümer, Derselbe. Geschichte des Mittelalters, Herr Prof. Dr. Röpell. *Die Erwerbung Schlesiens durch Friedrich den Großen, Herr Prof. Dr. Grünhagen. *Geschichte der französischen Revolution, Hr. Prof. Dr. Junkmann. *Uebungen des Königl. historischen Seminars (I. Abth.), Herr Prof. Dr. Röpell. *Uebungen des Königl. historischen Seminars (II. Abth.), Herr Prof. Dr. Junkmann. *Physische Geographie der Alpenländer, Herr Prof. Dr. Neumann. Grundzüge der mittelalterlichen Diplomatik, Paläographie und Chronologie, Hr. Prof. Dr. Grünhagen. *Geschichte der italienischen Malerei, Herr Dr. Alwin Schultz. Ueber kirchliche Malerei, Derselbe. *Erklärung der Breslauer Kunstdenkmale, damit verbunden archäologische Uebungen, Derselbe.

Literatur und Philologie.

1. Orientalische.

*Grammatik der Sanscritsprache, Herr Prof. Dr. Stenzler. *Sanscrit-Uebungen, Derselbe. *Erklärung von Spiegel's persischer Chrestomathie, Herr Prof. Dr. Schmölders. *Syrische Schriftsteller, Derselbe. *Fortsetzung der chaldäischen Grammatik und Leseübungen, Herr Prof. Dr. Magnus. Grammatik der samaritanischen Sprache nebst einer kurzen Einleitung in die Literatur der Samariter, Derselbe. *Arabische Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Schmölders. *Arabische Schriftsteller, n. A. des Maimonides More Nebochim, Herr Prof. Dr. Magnus. Encyklopädie und Archäologie der arabischen Literatur, erster Theil, Herr Prof. Dr. Schmölders.

2. Classische.

Geschichte der griechischen Literatur (zweiter Theil: Geschichte der Prosa), Herr Prof. Dr. Roßbach. Geschichte der griechischen Kunst, Derselbe. Römische Alterthümer (zweiter Theil), Herr Prof. Dr. Hertz. Plato's Gastmahl, Derselbe. *Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Derselbe. *Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Roßbach. *Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Derselbe.

3. Neuere.

*Geschichte der dramatischen Poesie und Kunst der modernen europäischen Völker, Herr Dr. Karow. Erklärung des Beowulf, Herr Prof. Dr. Rückert. Erklärung der Lieder und Sprüche Walthers von der Vogelweide, Derselbe. *Uebungen der germanist. Gesellschaft, Derselbe. Einführung in das Studium der englischen Sprache, Herr Lector Dr. Behnsch. *Shakespeare's Macbeth, Derselbe. *Provenzalische Grammatik und Erklärung ausgewählter Lesestücke aus Bartsch's provenzalischer Chrestomathie, Herr Dr. Karow. Grammatik der französischen Sprache mit Uebungen im Sprechen und Schreiben, Herr Lector Freymond. *Leben und Werke Victor Hugo's, Lectüre der Tragödie Hernani, Derselbe. Cinq Mars, ein Roman von Alfred de Vigny, wird mit den Herren Commilitonen gelesen und erklärt, Derselbe. *Erklärung des „Fürsten" des Machiavelli, nach Vorausschickung eines gedrängten Abrisses des Lebens, des Characters und der Schriften dieses Staatsmannes, Herr Dr. Karow. *Erklärung des „Don Quixote"

des Cervantes, Derselbe. *Portugiesische Grammatik und Erklärung der Lusiaden und Sonette des Camoens, Derselbe. *Neugriechische Grammatik, Herr Dr. Peukker. *Erklärung ausgewählter neugriechischer Volkslieder, Derselbe. *Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lector Fritz. *Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Derselbe. *Polnische Sprache, Herr Lector Dr. Krainski. *Russische Sprache, Derselbe. *Polnische Literatur, Derselbe. *Slavische Literatur, Derselbe. *Polnische Beredtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

*Harmonielehre, zweite Hälfte, Herr Dr. Baumgart. *Orgelunterricht, Derselbe. *Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Herr Dir. Schäffer. *Ueber die musikalische Form der deutschen Messe zur Reformationszeit, Derselbe. Zeichnenkunst, Herr Siegert. Zeichnen, Herr Aßmann. Reitkunst, Herr Stallmeister Preuße. Fechtkunst, Herr Pfeifer.

Besondere academische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die **Universitätsbibliothek** wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die **Studentenbibliothek** nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken täglich von 10—2 Uhr offen.

Die bei der Universität befindlichen **Sammlungen** von **Naturgegenständen** und **Präparaten**, von **physikalischen Instrumenten** u. s. w., so wie das **chemische Laboratorium**, das **Archiv**, das **Münzkabinet**, das **Alterthümer-Museum** und die **Gemäldesammlung** werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das **zoologische Museum** insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publicum Montags von 11—12 Uhr, **das anatomische Museum** für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publicum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die **Sternwarte**, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der **botanische Garten** ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

(187) Mit Bezugnahme auf die veröffentlichte Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 27sten December v. J. und die Bekanntmachung vom 2ten Februar d. J., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

I. nach einer Mittheilung des Königl. Württembergischen Finanz-Ministeriums
   1) die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten nach oder durch Württemberg der Uebergangsschein-Controle unterliegt,
   2) die zum Verbleiben in Württemberg eingehenden Spielkartensendungen dem im Uebergangsscheine genannten Erledigungs-Amte vorzulegen sind, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat.

   Ferner sind:

II. nach einer Mittheilung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgschen Staats-Ministeriums für das Herzogthum Braunschweig folgende Bestimmungen ergangen:
   1) die zum Verbleib in das Herzogthum Braunschweig eingehenden Spielkarten unterliegen einer Stempelabgabe, welche beträgt:

von einem Spiele Tarockkarten	7 Groschen,
" " " Whist- oder L'hombre-Karten	5 "
" " " Piquet- oder Deutscher Karten	3 "

   2) die Einführung, beziehungsweise Durchführung von Spielkarten in, beziehungsweise durch das Herzogthum darf aus dem Gebiete anderer Zollvereinsstaaten nur auf Uebergangsschein geschehen.

   Zur Erledigung dieser Scheine sind das Haupt-Steuer-Amt in Braunschweig, sowie die Steuer-Aemter in Wolfenbüttel und Holzminden befugt.

   3) Der Betrag der Stempelabgabe zu 1 ist von dem Begleitschein- beziehungsweise Uebergangsschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten declarirt und durch specielle Revision festgestellt ist, nach den oben angegebenen Stempelsteuersätzen zu bemessen, andern Falles mit 1 Thlr. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.
   4) Jedes Spiel der zu stempelnden Karten muß mit einer die Gattung derselben bezeichnenden Enveloppe versehen und so eingerichtet sein, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten und die Stempelung des dazu bestimmten Blattes ohne Lösung der Enveloppe ausführbar ist.

   Es muß daher für die zum Verbleib im Herzogthum Braunschweig bestimmten Spielkarten bei den französischen Karten das Coeur-Aß und bei den deutschen Karten das Schellen-Aß oben aufliegen. Die Beachtung der vorstehenden Bestimmung ist den Versendern besonders anzuempfehlen.

   5) Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und ein drittel Zoll und zugleich in der Breite nicht

13

mehr als einen Zoll Preußisch messen.

Breslau, den 4. März 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director. von Maaßen.

(198) Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1868 beginnt am 23. April.

Von den für das Sommersemester 1868 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn.
Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe.
Ueber den Werth und den Gebrauch des Mikroskopes bei landwirthschaftlichen Untersuchungen: Derselbe.
Pferdezucht: Prof. Dr. Roloff.
Exterieur des Pferdes: Derselbe.
Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Die Lehre von der Eintheilung, Abschätzung und Werthberechnung der Forsten: Dr. Ewald.
Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard.
Geologie: Derselbe.
Mineralogische Uebungen: Derselbe.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe.
Experimentalchemie: Dr. Siewert.
Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz.
Organische Chemie: Derselbe.
Besprechung über chemische Gegenstände: Derselbe.
Physiologische Chemie: Dr. Nasse.
Agriculturchemie 2ter Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann.
Ueber Spiritusfabrication: Derselbe.
Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler.
Repetitorium der Chemie: Derselbe.
Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary.
Ueber die Fortpflanzung der Blüthenpflanzen: Derselbe.
Uebungen im Bestimmen und Untersuchen landwirthschaftlich wichtiger Pflanzen: Derselbe.
Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel.
Mechanik der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Ingenieur E. Perels.
Allgemeine Maschinenlehre: Derselbe.
Ausgewählte Capitel aus der landwirthschaftlichen Maschinenkunde mit practischen Demonstrationen: Derselbe.
Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius.
Meteorologie und physicalische Geographie: Derselbe.
Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente; Lector Bau-Inspector Steinbeck.
Nationalöconomie, zweiter oder practischer Theil: Prof. Dr. Schmoller.
Nationalöconomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart.
Preußisches Steuerwesen: Dr. v. Scheel.
Ueber Armenwesen und Proletariat: Professor Dr. Schmoller.
Staatswissenschaftliche Uebungen: Derselbe.
Geschichte der Nationalöconomie: Dr. von Scheel.
Statistik: Derselbe.
Staatskunde des norddeutschen Bundes, besonders der preußischen Monarchie: Dr. Ewald.
Logik: Prof. Dr. Ulrici.
Psychologie: Prof. Dr. Erdmann.
Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Friedberg.
Staatsrecht Preußens und des norddeutschen Bundes: Prof. Dr. Anschütz.
Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte.
Geschichte der drei Jahrhunderte vom Ausgange des Mittelalters bis zum Tode Ludwigs des XV.: Prof. Dr. Leo.
Brandenburgisch-Preußische Geschichte bis 1740: Dr. Ewald.
Geschichte der neuern deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym.
Ueber Shakespeares Leben und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici.
Französisch: Lector Dr. Hollmann.
Englisch: Derselbe.

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert.
Mikroskopische und phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary.
Zoologisch-zootomische Demonstrationen: Prof. Dr. Giebel.
Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.
Practische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe.
Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André.
Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.
Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden **„Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle“, Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865.** Briefliche Anfragen wolle

man an den Unterzeichneten richten.
Halle a/S., im Februar 1868.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik.

(191) Bestätigt: die Wiederwahl des Bäckermeisters Scholz zu Leschnitz als Beigeordneter, die Wahl des Brauermeisters Fleischer daselbst als Rathmann und die Vocation des evangelischen Lehrers Jentschura zu Landsberg.

(186) Commiss. Güterexpedienten Neugebauer in Oppeln und Vogt in Cosel zu Güterexpedienten ernannt. Stations-Aufseher Mispel von Ruda nach Reisen, Haeussig von Reisen nach Beuthen. Stations-Vorsteher Zimmermann von Beuthen nach Ruda. Stations-Assistenten Zimmermann von Rudzinitz nach Kattowitz, Döring von Kattowitz nach Rudzinitz. Bahnmeister Kügler von Myslowitz nach Czempin versetzt.

(181) Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Februar 1868.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:
Verliehen: dem ersten Präsidenten Holzapfel der rothe Adlerorden II. Classe mit Eichenlaub und dem Appellationsgerichts-Rathe Grüner der rothe Adlerorden IV. Classe.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gerichte zu Beuthen.
Ernannt: der Gerichts-Assessor Redlich zum Kreisrichter mit der Function bei der Gerichts-Deputation Tarnowitz.

II. Bei dem Kreis-Gericht Creuzburg.
Versetzt: der Bote und Executor Haase an die Gerichts-Commission Pitschen.

III. Bei dem Kreis-Gericht Lublinitz.
Entlassen: der Bote und Executor Grunschel zufolge Erkenntnisses des Disciplinar-Gerichts.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Neisse.
Ernannt: der Gerichts-Assessor Kurek zum Kreisrichter mit der Function als Gerichts-Commissarius in Patschkau.

V. Bei dem Kreis-Gerichte zu Neustadt.
Gestorben: der Kreisgerichts-Rath Berger.

VI. Bei dem Kreis-Gericht zu Oppeln.
Verliehen: dem Boten und Executor Quose das allgemeine Ehrenzeichen.

VII. Bei dem Kreis-Gericht zu Pleß.
Verliehen: dem Kreisgerichts-Director Eberhard der rothe Adlerorden IV. Classe und dem Boten und Executor Menzel in Nicolai das allgemeine Ehrenzeichen.
Entlassen: der Bote und Executor Wieczorek zufolge gerichtlichen Erkenntnisses.

VIII. Bei dem Kreis-Gericht zu Ratibor.
Verliehen: dem Kreis-Gerichtsrath Gräber der rothe Adlerorden IV. Classe.
Versetzt: der Kreisrichter Rave an das Kreis-Gericht zu Beuthen mit der Function als Dirigent der Gerichts-Deputation Tarnowitz vom 1sten April dieses Jahres ab.

IX. Bei dem Kreis-Gericht zu Rybnik.
Ernannt: der Kreisrichter Rendschmidt aus Nicolai zum Rechts-Anwalte und Notar vom 1sten April d. J. ab.
Gestorben: der Rechtsanwalt und Notar Wolff.

X. Bei dem Kreis-Gericht zu Groß-Strehlitz.
Ernannt: der Bote, Executor und Gefangenwärter Döring zum ersten Gerichtsdiener.
Versetzt: der Kreisrichter Kleiber an das Kreisgericht Neisse.
Pensionirt: der Kreisgerichts-Secretair und Canzlei-Director Berger vom 1sten April d. J. ab.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Februar 1868.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Pallowitz mit Colonie Mathesthal und Paulsdorf	Rybnik	Schullehrer Paul Nawrath zu Pallowitz.
Polnisch-Olbersdorf	Neustadt	Schullehrer Jacob Tunkel zu Polnisch-Olbersdorf.
Ober- und Nieder-Rydultau und Krzischkowitz	Rybnik	Schichtmeister Joseph Küas zu Nieder-Rydultau.
Leobschütz I. und II. Stadtbezirk	Leobschütz	Kupferschmiedemeister Theodor Rieger zu Leobschütz.
Crassow	Pleß	Schullehrer Lanczyk zu Crassow.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 12. Ausgegeben Oppeln, den 20. März 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(200) Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6998 das Gesetz, betreffend die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile lastenden Staatsschulden und die Ausgabe von Cassen-Anweisungen zum Betrage von 2,407,653 Thalern, vom 29sten Februar 1868; unter

Nr. 6999 das Gesetz, betreffend die Verstärkung der Geldmittel zur Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes, vom 3ten März 1868, und unter

Nr. 7000 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Mohrungen nach Liebstadt und von Saalfeld durch die Feldmark Kuppen zum Anschluß an die Güldenboden-Saalfelder Chaussee.

(201) Das 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7001 das Gesetz, betreffend die Beschränkung der in den neuen Landestheilen in Verwaltungs-Angelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln, vom 27sten Februar 1868; unter

Nr. 7002 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Landkreis Königsberg im gleichnamigen Regierungsbezirke, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lauth, an der Königsberg-Tapiauer Staats-Chaussee, bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Legden; 2) von Königsberg über Samitten nach der Fischhauser Kreisgrenze; 3) vom Kirchdorfe Schaaken nach Schaaksvitte und 4) von Craussen an der Königsberg-Uderwanger Chaussee nach Steinbeck; unter

Nr. 7003 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 117,000 Thalern II. Emission, vom 27sten Januar 1868, und unter

Nr. 7004 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Februar 1868, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wallerfangen über St. Barbe bis zur Banngrenze von Guisingen, nach den doppelten Sätzen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, an die Gemeinden Wallerfangen und St. Barbe.

(209) Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7005 das Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M., vom 5ten März 1868.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(212) Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer zweiten Forst-Academie zu Münden zwischen Cassel und Göttingen zu genehmigen und zum Director und ersten Lehrer der Forstwissenschaft bei derselben den Professor Dr. Gustav Heyer zu ernennen geruht haben, wird der Unterricht an der neuen Forst-Academie mit dem Sommer-Semester 1868 am 27sten April d. J. beginnen. Das für die Königl. Forst-Academie zu Neustadt-Eberswalde und Münden erlassene Regulativ enthält über den Lehrplan und die Aufnahme der Studirenden rc. folgende Bestimmungen: §. 6 (Lehrgegenstände.) Der Unterricht umfaßt alle einzelnen Zweige der gesammten Forstwissenschaft und wird durch practische Anleitung und gründliche Erläuterung in den Lehrforsten und anderen benachbarten Forsten, sowie durch Repetitorien und Examinatorien und forstliche Reisen, wozu in der Regel abwechselnd in einem Jahre bei der einen, im anderen Jahre bei der anderen Academie ein Theil der Herbstferien benutzt wird, unterstützt. Die innerhalb des auf zwei Jahre berechneten Lehrcursus vorzutragenden Lehrgegenstände umfassen: a. In der Forstwissenschaft: 1) Geschichte, Literatur und Eintheilung des Forstwesens. 2) Waldbau. Standortslehre. Holzerziehung. 3) Forstschutz. 4) Forsttaxation. Geschichte, Theorie und Systeme der Forstbetriebseinrichtung. Anleitung zur Forstbetriebseinrichtung mit besonderer Rücksicht auf die preußische Staats-Forst-Verwaltung. Waldwerthberechnung und forstliche Statik. 5) Forstbenutzung und Forsttechnologie. Torfbetrieb. Forstliche Baukunde, Waldwegebau. 6) Volkswirthschaftslehre, Finanz-Wissenschaft, Staatsforstwirthschaftslehre. Ablösung der Waldservituten mit besonderer Rücksicht auf die Agrargesetzgebung in Preußen. 7) Forstverwaltungskunde mit besonderer Rücksicht auf die Organi-

fation des Forstwesens in Preußen. 8) Jagdkunde und Jagdverwaltungskunde. b. In den Naturwissenschaften: 1) Encyklopädie der Naturwissenschaften. 2) Chemie, anorganische und organische. 3) Physik incl. Mechanik. Meteorologie. 4) Mineralogie. Oryctognosie. Geognosie mit Beziehung auf Bodenkunde. 5) Botanik. Allgemeine Botanik. Specielle Forstbotanik. Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 6) Zoologie, insbesondere Ornithologie und Entomologie. c. In der Mathematik: 1) Repetitorien und Uebungen in der Arithmetik, Planimetrie, Trigonometrie und Stereometrie. 2) Analysis mit Anwendung auf forstliche Aufgaben. 3) Geodäsie, Planzeichnen. 4) Forstvermessungs-Instruction in Preußen. d. In der Rechtswissenschaft: Preußische Rechtsgeschichte, Civilrecht, Grundzüge des Civilprozesses, Strafrecht, Strafverfahren in Beziehung auf Forst- und Jagdverwaltung; Forstpolizeigesetzgebung, Staatsrecht in Preußen. §. 7. (Lehrhülfsmittel.) Zu den Hülfsmitteln bei Verfolgung dieses Zweckes dienen: 1) die unter der oberen Leitung des Directors verwalteten Königl. Oberförstereien, (Biesenthal und Liepe bei Neustadt, Gahrenberg und Cattenbühl bei Münden), 2) die Saamen-Darre bei Neustadt, 3) die botanischen und forstöconomischen Gärten und Baumschulen, 4) die Versuchsfelder, 5) die Bibliothek nebst Lesezimmer, 6) die naturhistorischen Sammlungen, 7) die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente, 8) die Sammlung forstwirthschaftlicher Geräthe und Modelle, 9) die chemischen Laboratorien. §. 8 (Lehr-Plan). Alljährlich mit dem Sommersemester beginnt ein neuer zweijähriger Lehrcursus. Es findet daher auch nur einmal jährlich, und zwar zu Anfang des Sommersemesters, die Aufnahme neuer Studirenden statt. Der Uebergang von einer Academie zur andern ist jedoch, da für beide ein ganz gleicher Lehrplan besteht, auch mit dem Beginn der Herbstsemester zulässig. §. 11 (Anmeldung). Die Anmeldungen zur ersten Aufnahme auf einer der Academieen sind mit den erforderlichen Zeugnissen (§. 12) schriftlich vor Ende des Monats Februar bei dem Director einzureichen, welcher über deren Annahme oder Ablehnung entscheidet. Die Meldungen zum Uebergange von einer Academie zur anderen sind bis zum 15ten Februar resp. 15ten Juli bei dem Director der bisher besuchten Academie anzubringen, welcher die Zulassung auf der anderen Academie vermitteln wird. §. 12 (Bedingungen der Aufnahme). Die Aufnahme darf nur erfolgen, wenn der Angemeldete 1) vor Ablauf des 25sten Lebensjahres das forstacademische Studium beginnt resp. begonnen hat, 2) das Zeugniß der Reife von einem preußischen Gymnasio oder von einer preußischen Realschule erster Ordnung erlangt, und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten hat, 3) das Zeugniß über das Bestehen der Forst-Eleven-Prüfung beibringt, 4) über tadellose sittliche Führung sich ausweist, 5) den Nachweis der zum Aufenthalte auf der Academie erforderlichen Subsistenzmittel führt. Außerdem sind den Meldungen die Zeugnisse über etwa schon absolvirte Universitäts- oder sonstige Studien, über das etwa abgelegte Feldmesser-Examen, sowie über etwaigen Aufenthalt in Forsten außer der Lehrzeit beizufügen. Studirende, welche den Eintritt in den preußischen Staats-Forstdienst nicht beabsichtigen, können auch ohne Erfüllung der Bedingungen 1—3, jedoch nur mit Genehmigung des Finanz-Ministers, aufgenommen werden. §. 14 (Inscriptionsgebühr und Honorar). Wer als Studirender aufgenommen wird, hat an Inscriptionsgebühren bei der ersten Aufnahme auf einer der beiden Academieen fünf Thaler, dagegen beim Uebergang von einer Academie zur anderen zwei Thaler und außerdem an Honorar für jedes Semester „Fünf und Zwanzig Thaler“ praenumerando an die Academie-Casse zu zahlen. Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß rücksichtlich solcher Forst-Eleven aus den neuen Landestheilen, welche die Laufbahn für den Staatsforstdienst bereits vor Anfang des Jahres 1867 begonnen haben, die Erfüllung der Bedingungen des §. 12 für die Aufnahme bei der Forst-Academie nur insoweit gefordert werden wird, daß den für den betreffenden Landestheil bis dahin gültig gewesenen Bestimmungen über die Zulassung zum Studium der Forstwissenschaft Genüge geleistet werden muß. Die Meldungen zur Aufnahme auf die Forst-Academie zu Münden für das nächste, am 27sten April d. J. beginnende Semester, sind für dieses Mal bis zum 31sten März d. J. an das Finanz-Ministerium einzureichen, da der künftige Director die Geschäftsführung erst später übernehmen kann.

Berlin, den 27. Februar 1868.

Der Finanz-Minister. von der Heydt.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(214) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 4ten d. M. genehmigt, daß die von dem Besitzer des Ritterguts Mogwitz, im Kreise Grottkau, mittelst Schenkungs-Urkunde vom 26sten September 1864 der Kranken-Anstalt zu Mogwitz überwiesene Ackerparzelle von 1,₀₆ Morgen aus dem Gutsbezirke von Mogwitz ausscheide und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt werde.

Oppeln, den 10. März 1868.

(215) Nachdem die Witterungs-Verhältnisse die Instandsetzung der im Laufe des verflossenen Winters schadhaft gewordenen Wege und Brücken wieder gestatten, werden die hierzu verpflichteten Grundbesitzer und Gemeinden, mit Bezug auf das schlesische Wege-Reglement vom 11ten Januar 1767 und die desfallsigen Amtsblatts-Verordnungen angewiesen, mit der vorschriftsmäßigen Instandsetzung der Wege und Brücken, der Räumung der Seitengräben und Nachpflan-

zung eingegangener oder beschädigter Straßenbäume vorzugehen. Die Straßenbäume sind, um die Passage nicht zu stören, vom Stammende bis auf 12 Fuß Höhe vom Straßendamm abzuholzen.

Die landräthlichen Behörden haben die Vornahme und den Fortgang der Arbeiten genau zu controlliren und nach Umständen mit aller Strenge einzuschreiten, sobald die verpflichteten Grundbesitzer oder Gemeinden ihren diesfälligen Verbindlichkeiten nicht nachkommen sollten. Oppeln, den 12. März 1868.

(216) Mit Bezugnahme auf unsere im Stück 3 des diesjährigen Amtsblattes Seite 18 unter Nr. 64 enthaltene Bekanntmachung vom 10ten Januar c. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß fortan außer den Königl. Landräthen und der Polizeibehörde zu Gleiwitz auch noch die Polizeibehörden in den Städten Neisse, Ziegenhals, Patschkau, Oppeln, Creuzburg, Beuthen, Ratibor, Neustadt und Leobschütz durch uns ermächtigt sind, Reiselegitimationen auch nach Staaten außerhalb des norddeutschen Bundes auszufertigen.

Oppeln, den 13. März 1868.

(199) Dem Nadelfabrikanten F. W. Bündgens zu Aachen ist unter dem 6ten März 1868 ein Patent auf eine Maschine zum Scheuern und Poliren von Stricknadeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 10. März 1868.

(211) Den Kaufleuten Wirth & Comp. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7ten März 1868 ein Patent auf eine metallische Patrone für Zündnadelgewehre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 11. März 1868.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(198) Vom 1sten April d. J. ab tritt für den Bezirk der bisherigen Gerichts-Commission in Tarnowitz eine collegialische Gerichts-Deputation von fünf richterlichen Mitgliedern mit beschränkter Competenz eines Kreisgerichts in der Stadt Tarnowitz ins Leben.

Der Bezirk der Gerichts-Deputation in Tarnowitz wird hiernach durch folgende Ortschaften gebildet: die Stadt Tarnowitz, die Dörfer Boruschowitz mit dem Etablissement Salzcoctur, Friedrichshütte, Georgendorf, Larischhof, Miedar mit dem Forsthaus zu Kopanina, Opatowitz, Piassetzna mit dem Etablissement Tluzikunt, Pniowitz, Rybna, Sowitz, Alt-Tarnowitz nebst Bergfreiheit, Wilkowitz, Bobrownik, Broslawitz, Friedrichswille, Glinitz, Grzibowitz, Kempczowitz, Marienau, Nierada, Ptakowitz, Philippdorf, Alt-Repten, Neu-Repten, Stolarzowitz, Wieschowa, Trockenberg, Bibiella, Brinitz, Alt-Chechlau, Neu-Chechlau, Georgenberg, Jendryssek, Koslowagura, Lassowitz, Naclo, Neudeck, Orzech, Truschütz, Klein- und Groß-Zyglin, Radzionkau, Rudy-Piekar, Friedrichsgrube und Kunary.

Ratibor, den 10. März 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(187) Königl. Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Academie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommer-Semester 1868.

Das Semester beginnt am 20. April.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Staatswirthschaftslehre, Derselbe.
3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4) Bodenkunde, Dr. Scholz.
5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz.
6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil, Derselbe.
7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
8) Wiesenbau, Derselbe.
9) Landschaftsgartenkunst, academischer Gärtner Fintelmann.
10) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz.
11) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg.
13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, Derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden.
14) Lehre von den äußern Krankheiten der Haussäugethiere, Derselbe.
15) Forstwirthschaftliche Productionslehre, Acad. Forstmeister Wiese.
16) Forstwirthschaftliche Excursionen, Derselbe.
17) Organische Experimentalchemie, Professor Dr. Trommer.
18) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
19) Repetitorium der anorganischen Chemie, Derselbe.
20) Physik, Prof. Dr. Trommer.
21) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen.
22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Derselbe.
23) Botanische Excursionen, Derselbe.
24) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz.
25) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, Derselbe.
26) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert.
27) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil mit Demonstrationen an den academischen Gebäuden, Acad. Baumeister Müller.

28) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, Derselbe.
29) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Privatdocent H. Werner.
30) Ueber Unkräuter und deren Vertilgung, Derselbe.
31) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, Derselbe.

Besondere Institute der Academie zu Eldena.

Die academische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das academische Leseinstitut leitet Derselbe.

Die academische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Deconomierath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physicalische Cabinet und die technologische Sammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Trommer.

Das Mineralien-Cabinet beaufsichtigt Dr. Scholz.

Die chemische Versuchsstation leitet Derselbe.

Das academische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält Derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der academische Gärtner Fintelmann.

Den academischen Gemüsegarten und die Obstpflanzungen verwaltet der academische Gärtner Fintelmann.

Das pomologische Institut nebst Obstmodellsammlung und die Obstgärtner-Lehranstalt leitet Derselbe.

Das academische Versuchsfeld Privatdocent H. Werner.

Die academische Gutswirthschaft leitet der Deconomierath Dr. Rohde.

Eldena, im Februar 1868.

Der Director. **Dr. E. Baumstark.**

(213) Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe. Von den durch unsere Bekanntmachung vom 15ten Januar 1868 für den Johannis-Termin 1868 aufgekündigten Pfandbriefe sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. — Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten August 1868, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6ten August 1868 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848 resp. 22sten November 1858 und resp. vom 11ten Mai 1849 (G. S. 1849 S. 77 resp. 1858 S. 584 und resp. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. März 1868.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik.

(210) Des Königs Majestät haben dem Wundarzt I. Classe, Knappschafts-Arzt Haber in Gleiwitz, den Kronen-Orden IV. Classe Allergnädigst zu verleihen geruht.

Bestätigt: die Wahl des Bäckermeisters Tyrkott zu Peiskretscham als Beigeordneter.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

	à Rthlr.
noch: Simmenau O. N. OM. **273**	20
Simsdorf SJ. **95**	100
Skarsine OM. **64. 88**	500
Skronskau OS. **6**	500
Slawikau OS. **124**	100
180. 181. 183. 185	50
Stephanshain SJ. **94**	300
Stolarzowitz OS. **48**	1000
Streit Obr. SJ. **16**	500
Stroppen u. Conradswaldau OM. **68**	100
Strunz GS. **104**	20
Stusa BB. **29**	200
Tarnast OM. **95**	100
Thule OS. **3**	800
Tillowitz OS. **314.** 464	100
Tinz Kl., Kr. Breslau BB. ... **29**	1000

... **9.**
... **2**
... NG.
... 339.
... 440.
... **4.**
Ullersdorf ... **114. 1**
Urschkau ...

	à Rthlr.
Andersdorf GS. **25**	100
Arnoldsdorf NG. **202**	100
Baumgarten Gr., Kr. Ohlau BB. **268**	200
Beersdorf SJ. **192**	1000
Benkwitz BB. **27**	20
Berghof SJ. **163**	500
Bettlern BB. **229**	50
Borkowitz OS. 29	500
52. 64. 66	100
75	50
87	30
Brockau BB. **90**	200
Brockotschine OM. **33**	30
Brzeczinka OS. **103**	100
Buhrau GS. **106. 109**	200
Cammerau O. M. N. SJ. **57**	1000
188	30
Capitz OM. **62**	100
Cattern II. Anth. BB. **91**	500
Conradswaldau, Kr. Hirschberg SJ. **156**	20
Crawarn Deutsch OS. ... 395. 400	1000
410	200
418. 419. 421. 424. 427. 433. 434. 440	100
453. 454. 455	50
473	20
Creutzberg BB. **6**	30
Czieschowa OS. **87**	100
Dambrau rc. OS. **272**	100
Damsdorf O. M. N. SJ. .. **119**	500
Denkwitz GS. **114**	50
Deutschen Gr. OM. **102**	50

Gurkau, Kr. ... LW. ... **1**
Holtauf MG. ... **4**
Hartmannsdorf, ... **2**
desh. SJ. ... **1**
Hennersdorf, Leipe ... **1**
Hermsdorf Obr. L ... **1**
Herrndorf Ndr. ...
Horka Ndr. G. ...
Hundsfeld OM. ... **1**
Jastrzemb Obr. Mtl. OS. ...
Kadlau BB. **1**
1
Kalinowitz OS. **102. 11**
Kamin OS. ....
1
Klebenitz GS. **4**
Kleinwarthe NG. **3**
Kockschütz OS. ....
Kobersdorf G. **4**
Koitz Mtl. LW. ....
Kolbitz G. ....
Krentsch BB. ....
Krichen Gr. LW. **21**
Kunzendorf OS. ....
Kunzendorf Ndr. MG. **5**
Langendorf OS. **20**
Langendorf NG. ....
Lassoth Obr. rc. NG. **25**
Leobschütz'er Kämmereigüter OS.
Leschnitz Freigasterei OS. ... [illegible]

(cut)	à Rℳ
41	100
.7	1000
37	100
75	50
232	1000
20	100
14	1000
328	50
384	20
401	60
445	20
58	200
467	100
485	200
16	100
.1	1000

		à Rℳ
Voitsdorf, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	95	200
Waldau O. R. G.	41	300
Wallisfurth rc. MG.	65	100
	213	50
Waltersdorf Neu- MG.	24	100
Wezuntkawe Kl. OM.	24	20
Weidenhof BB.	13	25
Weigelsdorf SJ.	91	80
Weislowitz, Kr. Nimptsch BB.	26	1000
Weissig LW.	21	100
Weistritz Obr. rc. SJ.	69	200
Wiegschütz OS.	119	100
Wiersewitz Kl. LW.	68	100
Wiesau GS.	198	50
Wilkau Gr., Kr. Nimptsch BB.	16	300

		à Rℳ
Winzenberg, Bisth.-Landschaft, jetzt NG.	136	300
	285	30
	335	100
Wirchland GS.	80	500
Wirchwitz GS.	37	500
Woidnikowe Ndr. OM.	44. 70	100
Wronin OS.	124	100
Zabrze, Bisth.-Landschaft, jetzt NG.	102	200
Zaumgarten BB.	5	60
Zawisc OS.	52	50
Zindel Kl., Bisth.-Ldsch., jetzt NG.	1	500
Zobten SJ.	120	100
	231	40
Zöbelwitz rc. GS.	42	400
Zölling GS.	33	100

b. 4 prozentige.

(cut)	à Rℳ
22	30
17	100
an-	
32	20
90	25
09	50
75	1000
52	100
95	100
345	1000
349	200
351	100
362	50
367	20
75	100
97	1000
13	100
02	100
42	20
13	100
36	100
04	20
15	100
06	100
5	200
1	20
4	1000
16	100
0	100
02	20
96	20
1	100
1	1000

		à Rℳ
Milchau GS.	16	1000
Mohnau Gr. SJ.	121	500
Mösendorf rc. BB.	122	50
Möstichen GS.	11	500
	213	30
Mosurau OS.	92	500
	171	50
Mühlrädlitz rc. LW.	188	100
Myslowitz OS.	133	100
Naselwitz BB.	43	30
Nassiedel OS.	364	50
Neudorf, Kr. Liegnitz LW.	33	200
Niewische NG.	90	100
Ochelhermsdorf Obr. GS.	100. 121	100
Oelsa Obr. rc. G.	40	50
Ottmachau-Friedrichseck NG.	104	100
Peilau Anth. Ndr. SJ.	119	500
Peterwitz Gr., Kr. Neumarkt BB.	208	500
Peterwitz Lehn NG.	174	100
	200	50
	215	30
	241	20
Petschkendorf SJ.	42	50
Pfaffendorf, Kr. Reichenbach SJ.	60	50
Ponischowitz NG.	288	100
Poppelwitz BB.	99	20
	176	100
Raakau GS.	150	30
Radun OS.	27	200
Reuthau GS.	140	100
Roschkowitz I. Anth., Kr. Creutzburg		

		à Rℳ
Schieroth OS.	163. 164. 165. 166. 167	1000
	169	500
	171. 172	200
	173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 183. 184	100
	185. 186. 187. 188	50
	189. 190. 191. 192	30
	193. 194. 195. 196	20
Schmardt III. Anth. BB.	22	30
Schreibersdorf Ndr. G.	103	30
Schweinern Kl., Kr. Constadt OM.	26	100
	40. 41	30
Schwengfeld SJ.	128. 132. 134. 135. 139	100
Schwusen rc. GS.	124	100
Sckeyden GS.	218	100
Steine Mtl., Baron v. Lüttwitz'scher Anth. MG.	11	1000
Strehlitz I. Anth. BB.	8	20
	19. 20. 26	30
	41	50
	88	100
Tarchwitz MG.	60	30
Tarnast OM.	104. 106	1000
Thiergarten BB.	86. 87	100
Thule OS.	296	30
Tschilesen rc. LW.	121	100
	198	30
Tschirne'r Güter Kl. GS.	194	20
Waldvorwerk LW.	76	50
Wallmersdorf rc. GS.	191	100
Wartenberg Amt GS.	112. 119	100

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13. Ausgegeben Oppeln, den 27. März **1868.**

Bundes-Gesetzblatt.

(226) Das 6te Stück des Bundes-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 72 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins, vom 7ten März 1868; unter

Nr. 73 die Bekanntmachung, betreffend den provisorischen Gebührentarif für die Consuln des Norddeutschen Bundes, vom 15ten März 1868; unter

Nr. 74 die Ernennung

des bisherigen Königl. preußischen General-Consuls, Legations-Raths Theremin, zum General-Consul des Norddeutschen Bundes für Aegypten,

des bisherigen Kgl. preußischen Consuls Dr. Blau zum Consul des Norddeutschen Bundes in Bosnien,

des bisherigen Königl. preußischen Consuls, General-Consuls Weber, zum Consul des Norddeutschen Bundes in Beyrut und

des bisherigen Königl. preußischen Consuls, Legations-Raths Freiherrn von Bülow, zum Consul des Norddeutschen Bundes in Smyrna, und unter

Nr. 75 die Ernennung

des dänischen Commercienraths F. U. Gerdes in Aarhus,

der preußischen Consuln Jens Andersen in Svaneke (Insel Bornholm),

Paul Frederek Michelsen in Rönne (Insel Bornholm),

Jens Korsholm Bork in Fanö,

Peter Julius Kall in Friedrichshafen,

Carl Prytz in Helsingör,

des hamburgischen Consuls Christian Henrik Nielsen in Hjöring,

der preußischen Consuln August Friedrich Philip Crome in Horsens,

A. Quehl in Kopenhagen,

Johann Steenberg in Randers,

Andreas Christian Husted in Ringkjöbing, und

Jens Ryeborg in Thisted,

sämmtlich zu Consuln des Norddeutschen Bundes.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(229) Bekanntmachung, betreffend die 29ste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

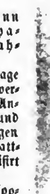
In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4^1/_2$ procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1sten October 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Cassenrevisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptcassen — auch bei denen in Wiesbaden und Cassel — sowie bei der Kreiscasse in Frankfurt a. M., der Generalcasse in Hannover und der Hauptcasse in Rendsburg bewirkt werden. — Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Talons einer dieser Cassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.



Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und 2te 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 16ten September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 16ten September v. J. ausgeloosten und zum 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptcassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstcassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communalcassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 11. März 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(221) Der diesjährige Provinzial-Landtag des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wurde nach vorangegangenem Gottesdienste heute Mittag 12 Uhr von dem Unterzeichneten in üblich feierlicher Weise im hiesigen Ständehause eröffnet. Hierbei wurden die drei an die Ständeversammlung gerichteten Allerhöchst vollzogenen Propositionsdecrete vom resp. 28sten Mai v. Js. und 11ten d. Mts., welche wie folgt lauten:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage der Provinz Schlesien versammelten, getreuen Ständen Unseren gnädigsten Gruß. Mit Rücksicht auf ein anerkanntes Bedürfniß lassen Wir Unseren getreuen Ständen den Entwurf eines „Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Chursächsische Mandat vom 19ten August 1743 Gesetzeskraft hat" nebst den Motiven vorlegen und sehen der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände über jenen Entwurf entgegen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1867.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) v. Bismarck. v. d. Heydt. von Roon. Grf. Itzenplitz. v. Mühler. Grf. zur Lippe. v. Selchow. Grf. Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage der Provinz Schlesien versammelten Stände.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., entbieten Unseren, zum Provinzial-Landtage der Provinz Schlesien versammelten, getreuen Ständen Unseren gnädigsten Gruß. Mit Rücksicht auf das anerkannte Bedürfniß zur Abänderung des bisherigen unanwendbar gewordenen subsidiären Repartitionsmaßstabes für die Vertheilung der Lasten der örtlichen Armenpflege zwischen den Dominien und Gemeinden in der Provinz Schlesien (ausschließlich der Ober-Lausitz) lassen Wir Unseren getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien (ausschließlich der Ober-Lausitz) nebst den Motiven zugehen und sehen der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände über diesen Entwurf entgegen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 11. März 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) v. Bismarck. v. d. Heydt. Grf. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Grf. Eulenburg. Leonhardt.

An die zum Provinzial-Landtage der Provinz Schlesien versammelten Stände.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., entbieten Unseren, zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Durch das Gesetz wegen Untervertheilung der Grundsteuer vom 8ten Februar 1867 (Gesetzsammlung Seite 202) ist bezüglich der Remissionen im §. 2 angeordnet:

„Ansprüche auf Ersatz oder Erlaß der Grundsteuer aus Anlaß von Beschädigungen der Feldfrüchte durch außerordentliche Naturereignisse, Brand 2c. finden gegen die Staatscasse nicht statt."

„Die Beschlußnahme darüber, ob und eventuell in welchen Fällen, beziehungsweise in welcher Höhe den grundsteuerpflichtigen Besitzern wegen solcher Beschädigungen der Feldfrüchte Remissionen oder Unterstützungen zu gewähren, bleibt den Provinzial- resp. Communal-Landtagen mit Königlicher Zustimmung überlassen."

„Die Aufbringung der event. zu diesem Zweck erforderlichen Fonds erfolgt durch Beiträge der Grundsteuerpflichtigen, in Betreff deren Höhe von den Provinzial- resp. Communal-Landtagen Bestimmung zu treffen ist."

Unsere getreuen Stände werden hiernach über die nach dem Gesetze ihrer Entscheidung unterstellte Frage Beschluß zu fassen und Uns event. ihre Vorschläge wegen Bildung, Organisation und Verwaltung eines provinziellen Remissions-Fonds vorzulegen haben. Zur Orientirung wird denselben eine Denkschrift Unseres Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 27sten Juli 1867 vorgelegt werden, welche eine vollständige Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse enthält, wie sie sich bis zur Einführung der Grundsteuer nach dem Gesetze vom 21sten Mai 1861 in den verschiedenen zu der Provinz gehörigen Landestheilen nach den bis dahin bestandenen Remissions-Reglements entwickelt hatten und wie sie sich im Gegensatze dazu unter der Herrschaft des jetzigen Gesetzes zugleich mit Rücksicht auf die wesentliche Umgestaltung der auf den landwirthschaftlichen Betrieb bezüglichen Verhältnisse in neuester Zeit und auf die Entwickelung des Feuer- und Hagelversicherungswesens nach den in der Provinz dieserhalb hervorgetretenen Momenten gestaltet haben, wobei der Ober-Präsident zugleich seine gutachtliche Aeußerung über die Bedürfnißfrage abgegeben hat. Sofern bei den Berathungen über diesen Gegenstand die Bildung eines provinziellen Remissionsfonds in Aussicht genommen werden sollte, würde die Einrichtung des

sogenannten Deckungsfonds, wie sie für die beiden westlichen Provinzen nach den Vorschriften der §§. 44 bis 48 des Grundsteuergesetzes vom 21sten Januar 1839 (Gesetz-Sammlung Seite 30 und 41) nebst dazu gehöriger Anweisung besteht und sich als zweckmäßig bewährt hat, als Anhalt für das zu entwerfende Reglement benutzt werden können.

2) Unsere getreuen Stände werden aufgefordert, sich gemäß §. 17 des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, über die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 und zwar ohne die Beschränkungen des Titels 8 derselben, an die aus dem Gutsbezirke Königshütte und den angrenzenden Colonien zu bildende neue Gemeinde Königshütte im Kreise Beuthen gutachtlich zu äußern. Die hierauf bezüglichen Verhandlungen werden Unseren getreuen Ständen von dem Landtags-Commissarius vorgelegt werden.

3) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die classificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1sten Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Commissarius mitgetheilt werden.

4) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11ten Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

5) Unsere getreuen Stände haben mit Rücksicht auf die durch §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihre zugewiesene Mitwirkung und Controlle nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf drei Wochen bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 11. März 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) v. Bismark. v. d. Heydt. Itzenplitz. v. Mühler, zugleich für den Minister des Innern. v. Selchow. Leonhardt.

An die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz versammelten Stände.

vorgelesen und dieselben, sowie der unterm 11ten d. M. Allerhöchst vollzogene Landtags-Abschied für die im Jahre 1864 ordentlich und im Jahre 1865 außerordentlich versammelt gewesenen Stände dem Herrn Landtags-Marschall, Herzog v. Ratibor Durchlaucht übergeben. Breslau, den 15. März 1868.

Der Königl. Landtags-Commissarius, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident. Schleinitz.

(231) Die internationale Jury der Pariser Ausstellung von 1867 hat außer mehrfachen Auszeichnungen, welche Schlesischen Tuchfabrikanten für ihre Person zu Theil geworden sind und von denen drei die silberne Medaille, fünf die bronzene Medaille und zwei eine ehrenvolle Erwähnung erhalten haben, noch eine goldene Medaille „der Provinz Schlesien“ als solcher für Tuchfabrikate zuerkannt in Würdigung der großen Fortschritte, welche in der Provinz überhaupt auf diesem Gebiete der Fabrikation gemacht worden sind. Indem ich dies den Einwohnern der Provinz bekannt mache, bemerke ich zugleich, daß ich die Medaille nebst dem Diplom dem Provinzial-Landtage überwiesen habe.

Breslau, den 19. März 1868.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Schleinitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(225) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 18ten November v. J. (Stück 48 Seite 323), betreffend die Erhebung eines einmeiligen Zolles auf der neu erbauten Kreischaussee von Carlsruhe über Gründorf bis zur Oppeln-Namslauer Kreisgrenze bei der Hebestelle in Krogullno, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei dieser Hebestelle gleichzeitig ein halbmeiliges Chausseegeld für die im Kreise Namslau ausgebaute und dem Verkehr bereits übergebene Strecke dieser Chaussee von Schwirtz über Städtel bis zur Namslau-Oppelner Kreisgrenze, mithin **vom 1sten April d. J. ab ein Chausseegeld für eine und eine halbe Meile** mit der Maßgabe erhoben werden wird, daß die Vecturanz **von und nach Dammer** bei der Hebestelle in Krogullno bis auf weitere Bestimmung **nur ein Chausseegeld für eine Meile** zu entrichten hat.

Oppeln, den 19. März 1868.

(228) In Gemäßheit des §. 21 des Pensions-Reglements für Elementar-Schullehrer im hiesigen

Regierungsbezirke vom 12ten März 1835 werden die Resultate des Pensions- und Unterstützungs-Fonds pro 1867 nachstehend bekannt gemacht:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Am Schlusse des Jahres 1866 waren im Bestande verblieben		4610	16	3
Hierzu kommt die Einnahme des Jahres 1867 und zwar:	Thlr. Sgr. Pf.			
a. an Capitalszinsen ..	153 3 9			
b. an reglementsmäßigen Beiträgen von 1275 Mitgliedern ..	1904 2 6			
c. Rückstände aus Vorjahren...........	3 — —			
zusammen		2060	6	3
Die Gesammt-Einnahme beträgt also		6670	22	6
Ausgegeben wurde im Jahre 1867:				
a. an reglementsmäßigen Pensionen zu 40 Thlr. und 36 Thlr. für 47 emeritirte Lehrer....	Thlr. Sgr. Pf. 1769 — —			
b. an Unterstützungen für 26 Pensionsanwärter	408 — —			
zusammen		2177	—	—
Am Schlusse des Jahres 1867 ist hiernach ein Bestand verblieben von ..		4493	22	6

worunter 4375 Thlr. in Staatsschuldscheinen befindlich waren. Oppeln, den 16. März 1868.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(229) Im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts, zu welchem 16 Kreise mit 1,234,478 Einwohnern gehören, sind im Jahre 1867 von 829 Schiedsmännern 26,133 Streitsachen verhandelt und davon beendigt worden:

a. durch Vergleich	12365
b. durch Zurücknahme der Klage ..	4020
c. durch Ueberweisung an den Richter	9680
zusammen ...	26065
Am Schlusse des Jahres blieben anhängig	68
zusammen wie oben....	26133

Von den anhängig gewesenen Streitsachen sind verglichen worden: im Kreise Beuthen durch 60 Schiedsmänner 1,655 Sachen, im Kreise Cosel durch 39 Schiedsmänner 481 Sachen, im Kreise Creuzburg durch 32 Schiedsmänner 823 Sachen, im Kreise Falkenberg durch 36 Schiedsmänner 388 Sachen, im Kreise Gleiwitz durch 51 Schiedsmänner 781 Sachen, im Kreise Grottkau durch 55 Schiedsmänner 386 Sachen, im Kreise Leobschütz durch 68 Schiedsmänner 948 Sachen, im Kreise Lublinitz durch 36 Schiedsmänner 590 Sachen, im Kreise Neisse durch 83 Schiedsmänner 728 Sachen, im Kreise Neustadt durch 57 Schiedsmänner 893 Sachen, im Kreise Oppeln durch 79 Schiedsmänner 1033 Sachen, im Kreise Pleß durch 58 Schiedsmänner 684 Sachen, im Kreise Ratibor durch 55 Schiedsmänner 898 Sachen, im Kreise Rosenberg durch 35 Schiedsmänner 679 Sachen, im Kreise Rybnik durch 45 Schiedsmänner 743 Sachen, im Kreise Groß-Strehlitz durch 40 Schiedsmänner 655 Sachen.

Folgende Schiedsmänner haben über 100 Vergleiche gestiftet: 1) Reichert in Rosenberg 266, 2) Welz in Neisse 169, 3) Renner in Creuzburg 155, 4) Rosenblatt in Zabrze, Kreis Beuthen, 132, 5) Müller in Ober-Glogau 120, 6) Pampuch in Rogau, Kreis Oppeln, 110, 7) v. Kornatzki in Lublinitz 108, 8) Ulrichs in Pitschen 107, 9) Troll in Kattowitz 106.

Die uneigennützige erfolgreiche Thätigkeit der genannten Schiedsmänner wird hierdurch belobt mit dem Bemerken, daß denselben schon früher und den ad 1 bis 3, 6, 8 und 9 genannten Schiedsmännern schon seit einer Reihe von Jahren eine gleiche öffentliche Anerkennung ihrer erfolgreichen Wirksamkeit zu Theil geworden ist.

Ratibor, den 16. März 1868.

Personal-Chronik.

(230) Bestätigt: die Wiederwahlen des Beigeordneten Schulzik zu Rybnik und der Rathmänner Färbermeister Czernotzky und Gerbermeister Zdralek zu Hultschin, sowie die Ersatzwahl des Königl. Rechts-Anwalts und Notars Langer zu Rybnik als Rathmann.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession und die Grundbestimmungen der Lebens-Versicherungs-Anstalt der „bayerischen Hypotheken- und Wechselbank".

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 13.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-(202) Präsidiums zu Berlin.

Die Concession zum Geschäftsbetriebe der „Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank" in München für ihre Lebens-Versicherungs- und Leib-Renten-Anstalten betreffend.

Der unter der Firma „Bayerische Hypotheken- und Wechselbank" in München domicilirten Actien-Gesellschaft ist für ihre Lebens-Versicherungs- und Leib-Renten-Anstalten die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten nach Maßgabe der hierunter abgedruckten Concession vom 12ten October v. J. und auf Grund der gegenwärtig gültigen und landesherrlich bestätigten Statuten, sowie der ebenfalls hierunter abgedruckten zur Zeit geltenden Grundbestimmungen ertheilt worden, was hierdurch im Auftrage der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Königliches Polizei-Präsidium.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München.

Der unter der Firma:

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank

in München domicilirten Actiengesellschaft wird für ihre

Lebens-Versicherungs- und Leibrenten-Anstalten

die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der gegenwärtig gültigen und landesherrlich bestätigten Statuten der Bank resp. der zur Zeit geltenden Grundbestimmungen für die genannten Anstalten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten und Grundbestimmungen muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Grundbestimmungen und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Anstalten Geschäfte zu betreiben beabsichtigen, auf Kosten der Bank.

3) Die Bank hat für die Anstalten, wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre von den Anstalten in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Bank oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Inländern abzuschließen.

Die Bank hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte, Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 12. October 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Der Minister des Innern. gez. Gr. zu Eulenburg.

Im Auftrage: gez. Moser.

M. f. H. IV. 11642. M. d. J. I. A. 8117.

Grundbestimmungen

der Lebens-Versicherungs-Anstalt der „bayerischen Hypotheken- und Wechselbank". Nach den Abänderungen vom 17. September 1857.

Die Grundbestimmungen der von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im Jahre 1836 errichteten Lebens-Versicherungs-Anstalt werden mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs in der nachfolgenden Art abgeändert und erweitert, und es erhalten diese abgeänderten Satzungen für alle vom 1sten Januar 1858 an zum Abschluß kommenden Versicherungsverträge bindende Kraft.

§. 1. Die Lebensversicherungs-Anstalt bildet einen Geschäftszweig der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, ist wie diese ein Actienunternehmen und hat ihren Sitz in München. Die aus dem Versicherungs-Geschäfte entspringende Gefahr wird von der Bank allein getragen, und es haftet dieselbe mit ihrem Vermögen für die Erfüllung der vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen.

§. 2. Das Versicherungsgebiet der Bank umfaßt vorläufig die Staaten des deutschen Bundes, die außerhalb desselben gelegenen Länder der österreichischen und preußischen Monarchie und die Schweiz. Innerhalb dieses Bereiches schließt sie und zwar außerhalb Bayern nach dazu erlangter Concession der betreffenden Staats-Regierungen, auf das Leben von Personen beiderlei Geschlechtes, welche die erforderliche Qualification besitzen, Verträge ab, nämlich:

A. Versicherungen auf das Leben einer Person.

1) auf Lebensdauer, wo die versicherte Summe ausgezahlt wird, wenn der Versicherte, gleichviel wann, mit Tod abgeht,
2) auf bestimmte Zeit (längstens 10 Jahre), wo die Versicherungssumme zahlbar wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren mit Tod abgeht,
3) auf bestimmte Zeit (längstens 25 Jahre), wo die Versicherungssumme zur Auszahlung kommt, wenn der Versicherte nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren sich noch am Leben befindet.

B. Versicherungen auf das Leben von zwei Personen.

(Ueberlebungsversicherungen.)

1) wo die versicherte Summe zahlbar wird, wenn eine vorausbestimmte zweite Person sich beim Tode des Versicherten noch am Leben befindet,
2) wo die Versicherungssumme ausgezahlt wird, wenn von zwei versicherten Personen die eine (gleichviel welche) mit Tod abgeht.

§. 3. Durch den Lebensversicherungsvertrag übernimmt die Bank die Verpflichtung, gegen eine gewisse jährliche oder einmalige Einzahlung, nach eingetretenem Tode des Versicherten, oder wenn derselbe nach Ablauf einer Anzahl Jahre noch am Leben sein sollte, ein bestimmtes Kapital auszuzahlen. Derjenige, von dessen Leben die Erfüllung des Vertrages abhängt, heißt der Versicherte, die Urkunde, welche die Bank darüber ausstellt, der Versicherungsschein und die jährliche Einzahlung wird Prämie genannt.

§. 4. Zur Versicherung des Lebens geeignet sind nur Personen von guter Gesundheit und solider Lebensweise, welche nicht unter 10 und nicht über 65 Jahre alt sind. Ausgeschlossen bleiben schwächliche und kränkliche Personen, solche, welche durch ihren Habitus eine Anlage zu gefährlichen Krankheiten verrathen, welche an epileptischen Anfällen oder Geisteskrankheiten leiden, welche mit organischen Fehlern oder Gebrechen behaftet sind, welche die natürlichen oder Schutzblattern nicht gehabt haben, welche eine das Leben oder die Gesundheit gefährdende Beschäftigung treiben, endlich solche, welche einem ausschweifenden Lebenswandel, insbesondere dem übermäßigen Genusse geistiger Getränke ergeben sind.

§. 5. Militairpersonen und Eisenbahnbedienstete sind von der Versicherung zwar nicht ausgeschlossen, doch ist bei ersteren der Vertrag nur für die Friedenszeit giltig und es haben sich dieselben beim Eintritte der Kriegsgefahr den im §. 33 enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen; bei letzteren hingegen kann die Versicherung nur gegen einen der erhöhten Gefahr ihres Berufes entsprechenden Prämienzuschlag stattfinden. Ob und unter welchen Bedingungen Personen, welche im Seedienst stehen, zur Versicherung zugelassen werden sollen, bleibt in dem einzelnen Fall der Bank zu entscheiden überlassen.

§. 6. Die hinsichtlich der Qualification der Versicherten gestellten Anforderungen und gemachten Beschränkungen fallen bei der im §. 2 lit. A 3. aufgeführten Versicherungsart weg; auch haben dieselben bei den Ueberlebungsversicherungen nach lit. B 1. keinen Bezug auf diejenige Person, welche für den Fall des Ueberlebens die Versicherungssumme anzusprechen hat.

§. 7. Der höchste Betrag, für welchen die Bank Lebensversicherungsverträge abschließt, ist Thlr. 15,000 und der niedrigste Thlr. 300; jede innerhalb dieser Grenzen gewählte Summe muß durch 100 theilbar sein. Wenn das angegebene Minimum einmal versichert ist, so sind zur Erhöhung des Versicherungsbetrages bis zur Erreichung des Maximums auch Nachversicherungen von Thlr. 100, Thlr. 200 u. s. w. zulässig; es werden dieselben jedoch stets als neue, selbstständige Verträge betrachtet und es müssen daher, die Vorlage des Geburtsscheines ausgenommen, alle bei einer neuen Anmeldung vorgeschriebenen Bedingungen wiederholt erfüllt werden und bei Feststellung des Tarifsatzes wird das bis dahin vorgerückte Alter zu Grunde gelegt.

§. 8. Die Vermittelung zwischen der Bank und dem Publicum, sowohl beim Abschluß des Vertrages, als bei den weiteren auf die Versicherung Bezug habenden Geschäften wird durch Agenten besorgt, von denen eine genügende Anzahl in Bayern bereits vorhanden ist und in den übrigen in den Versicherungskreis der Bank eintretenden Ländern, mit Genehmigung der resp. Staatsregierungen noch aufgestellt werden wird.

§. 9. Die Agenten sind die Commissionaire der Bank und des Publicums und erhalten eine eigene Instruction. Für ihre Handlungen haftet die Bank jedoch nur insofern, als sie innerhalb des ihnen durch die Grundbestimmungen und die Instruction zugewiesenen Wirkungskreises liegen oder in Folge besonderen Auftrages vorgenommen worden sind.

§. 10. Die Obliegenheiten der Agenten bestehen im Allgemeinen darin, daß sie

1) die Grundbestimmungen, Formulare und Prospecte unentgeltlich verabfolgen und die erforderlichen Erläuterungen ertheilen;
2) die Anträge zu Lebensversicherungen, sowie die Anmeldungen von Sterbefällen annehmen und mit den vorschriftsmäßigen Berichten an die Bank befördern;
3) die Prämiengelder in Empfang nehmen und mit der Bank verrechnen;
4) Wünsche und Anträge von Versicherten, (sofern sie nicht gegen die Grundbestimmungen sind) ferner Anzeigen von Wohnortsveränderungen und Reisen zum Zwecke der Einsendung an die Bank entgegennehmen;
5) den außerhalb des Königreiches Bayern aufgestellten Generalbevollmächtigten steht innerhalb der Grenzen der ihnen ertheilten Specialvollmacht der Abschluß von Versicherungsverträgen zu.

§. 11, Für ihre Dienstleistungen erhalten die Agenten eine angemessene Provision von der Bank und es steht ihnen daher, die in den §§. 12 und 40 bezeichneten Fälle ausgenommen, nicht zu, von den Betheiligten noch eine besondere Vergütung zu verlangen. Die Portokosten, welche sich durch den Verkehr der Agenten mit der Bank ergeben, werden von letzterer getragen.

§. 12. Die Anmeldungen zur Lebensversicherung haben jederzeit bei einem Agenten, niemals bei der Bank selbst und die im §. 2 lit. A. 3 aufgeführte Versicherungsart allein ausgenommen, von dem zu Versichernden in eigener Person zu geschehen. Sollte der zu Versichernde verhindert sein, sich selbst dem Agenten vorzustellen, oder aus einem anderen Grunde verlangen, daß dieser sich zu ihm begebe, so hat er denselben für seine Bemühung, sowie für etwaige Reisekosten zu entschädigen. Von der Bestimmung, daß der Agent den zu Versichernden persönlich sehen müsse, kann bei allen Versicherungsarten, wo die Gesundheitsverhältnisse in Betracht kommen, nicht abgegangen werden.

§. 13. Als Grundlage für den abzuschließenden Vertrag hat derjenige, von dessen Leben die Erfüllung desselben abhängen soll, (der zu Versichernde) eine gedruckte Anmeldung durch gewissenhafte Beantwortung der darin gestellten Fragen auszufüllen und in Gegenwart des Agenten eigenhändig zu unterzeichnen. Bei Versicherungen auf verbundene Leben (§. 2 lit. B. 2) haben die beiden zu versichernden Personen diese Vorbedingung zu erfüllen. Ist der zu Versichernde dem Agenten persönlich nicht bekannt, so haben zwei glaubwürdige Zeugen durch ihre Mitunterschrift dessen Identität zu bestätigen.

§. 14. Zur Bestätigung der Altersangaben ist ein von dem betreffenden Pfarramte oder dem Civilstandsbeamten ausgestelltes Geburtszeugniß im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen (§. 2 lit. B. 1 und 2) ist dieser Nachweis von beiden Theilen beizubringen.

§. 15. Außer der Anmeldung und dem Geburtsnachweise ist sodann weiter ein Gesundheitszeugniß erforderlich. Es muß dasselbe nach dem von der Bank gegebenen Formulare von dem Hausarzte des zu Versichernden oder einem Arzte, der ihn seit längerer Zeit kennt oder in jüngster Zeit ärztlich behandelt hat, nach vorausgegangener genauer Untersuchung ausgefertigt und unterzeichnet und die Unterschrift muß, wenn der Aussteller zur Führung eines Amtssiegels berechtigt ist, durch dessen Beidrückung, außerdem aber von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein. Dem zu Versichernden selbst darf unter keinen Umständen die Einsicht in dieses Zeugniß gestattet werden, und es hat deshalb der Arzt dasselbe dem Agenten versiegelt zuzustellen.

§. 16. Nur solche Gesundheitszeugnisse werden als gültig betrachtet, welche von einem vom Staate geprüften und zur Ausübung der gesammten ärztlichen Praxis berechtigten Arzte ausgestellt und in welchem die in dem Formulare gestellten Fragen vollständig beantwortet sind. Sollte der zu Versichernde keinen Hausarzt haben, überhaupt an seinem Wohnorte noch nicht ärztlich behandelt worden sein, oder erhebliche Gründe, welche jedoch dem Agenten anzugeben sind, die Umgehung des Hausarztes wünschenswerth machen, so kann das Zeugniß auch von einem andern approbirten Arzte, oder dem betreffenden Gerichtsarzte ausgestellt werden.

§. 17. Wenn die Bank wegen der Größe der Versicherungssumme oder aus andern Gründen außer dem Zeugnisse des Hausarztes noch eine weitere Untersuchung für nothwendig halten sollte, so steht ihr das Recht zu, dieselbe auf ihre Kosten durch einen von ihr aufgestellten oder bezeichneten Arzt vornehmen zu lassen.

§. 18. Bei den Versicherungen auf das Leben von zwei Personen und zwar:

1) den Verträgen nach §. 2 lit. B. 1 ist das Gesundheitszeugniß nur von dem Versicherten,
2) bei den Verträgen nach §. 2 lit. B. 2 dagegen von beiden versicherten Personen beizubringen und
3) bei den Versicherungen auf ein Leben nach §. 2 lit. A. 3 fällt es ganz weg.

§. 19. Die von dem Antragsteller dem Agenten übergebenen und von diesem eingesandten Anmeldungspapiere, welche mit Ausnahme des Geburtszeugnisses Eigenthum der Bank bleiben, werden nach eingeholtem Gutachten des Bankarztes der Bank-Administration vorgelegt und es erfolgt alsdann, wenn nicht

eine nochmalige ärztliche Untersuchung für nöthig befunden wird oder andere Verzögerungsgründe obwalten, in der nächsten ordentlichen Sitzung die unbedingte Annahme oder Ablehnung des Antrages oder auch die Annahme für eine ermäßigte Summe oder unter besonderen Bedingungen. Zur Angabe der Gründe der bedingten Annahme oder der Ablehnung ist die Bank unter keinen Umständen gehalten. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung einer Versicherung in den Ländern außerhalb Bayerns, für welche ein Generalbevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, steht diesem zu.

§. 20. Wenn die Annahme erfolgt ist, so wird als Urkunde über den eingegangenen Vertrag der Versicherungsschein ausgefertigt und von dem Dirigenten und einem Administrator unter Beidrückung des Banksiegels unterzeichnet. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein General-Bevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, geschieht von diesem. Der Versicherungsschein ist von dem Tage, an welchem die Genehmigung der Bankadministration resp. des Generalbevollmächtigten zum Abschlusse des Vertrages erfolgt ist, datirt, seine bindende Kraft beginnt jedoch erst in dem Augenblicke, wo die Prämie bei dem Agenten erlegt und die von letzterem contrasignirte Urkunde an den Versicherten ausgehändigt wird.

§. 21. Der Versicherungsschein wird

1) bei Versicherungen auf das Leben einer Person an den Inhaber,
2) bei Versicherungen auf zwei Leben an diejenige Person zahlbar ausgestellt, durch deren Ueberleben die Erfüllung des Vertrages bedingt ist. (s. §. 41.)

§. 22. Als Gegenleistung für die von der Bank übernommene Verpflichtung hat der Versicherte oder derjenige, welcher in seine Rechte eintritt, je nach der Dauer der Versicherung entweder auf eine bestimmte Zahl von Jahren oder auf Lebensdauer die tarifmäßige Prämie in jährlichen Raten voraus zu entrichten und es ist die Aufrechthaltung des Vertrages durch die Einhaltung dieser Bestimmung bedingt. Bei der im §. 2 unter lit. A3. bezeichneten Art von Versicherungen kann an die Stelle der jährlichen Prämien auch eine einmalige Baarzahlung treten.

§. 23. Ausnahmsweise, jedoch gegen Berechnung von 5 Procent Zinsen für den gestundeten Betrag, werden auch halb- und vierteljährige Prämienzahlungen gestattet, wenn der Versicherte dies entweder gleich bei der Anmeldung oder sechs Wochen vor der Verfallzeit ausdrücklich verlangt. Es ist diese Erleichterung aber an die Bedingung geknüpft, daß, wenn der Versicherte innerhalb des laufenden Versicherungsjahres mit Tod abgehen sollte, die noch unberichtigten halb- oder vierteljährlichen Raten nachzubezahlen sind, oder bei der Auszahlung der Versicherungssumme in Abzug gebracht werden.

§. 24. Die Prämie bleibt mit Ausnahme des im §. 28 gewährten Rabatts während der ganzen Dauer der Versicherung gleich und wird nach dem Alter bestimmt, welches der Versicherte am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines erreicht hat. Ueberschreitungen eines Jahres um sechs Monate kommen dabei nicht in Betracht, solche von mehr als sechs Monaten dagegen werden für ein volles Jahr gerechnet.

§. 25. Die süddeutsche Währung nach dem Münzvertrage vom 24sten Januar 1857 ist die Valuta der Bank sowohl bei den Prämienentrichtungen als bei der Auszahlung der Versicherungssumme.

§. 26. Sowohl die einmalige Baarzahlung (siehe §. 22) als die erste nach dem Abschlusse des Vertrages entrichtete jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Prämienrate wird durch Einhändigung des von dem Agenten contrasignirten Versicherungsscheines quittirt; für die folgenden Zahlungen werden besondere, mit der Unterschrift des Dirigenten und eines Administrators versehene Quittungen oder Prämienscheine ausgefertigt. Nur in der angegebenen Art quittirte Prämienzahlungen werden von der Bank als giltig anerkannt.

§. 27. Zur Zahlung der Prämie ist dem Eigenthümer des Versicherungsscheines vom Tage der Ausfertigung oder des Verfalls an gerechnet, bei jährlichen Raten eine Frist von vier Wochen, bei halb- oder vierteljährlichen aber von vierzehn Tagen in der Art gewährt, daß innerhalb dieser Zeit die Annahme ohne Rücksicht auf die mittlerweile eingetretene Veränderung in den Gesundheitsverhältnissen des Versicherten von Seite des Agenten nicht verweigert werden darf, nach Ablauf derselben jedoch der freiwillige Austritt angenommen wird. Stirbt der Versicherte innerhalb der vierwöchentlichen oder vierzehntägigen Frist, ohne daß die Prämie bezahlt ist, so sind die Ansprüche an die Versicherungssumme erloschen und es kann von dem Eigenthümer des Versicherungsscheines nur die beim freiwilligen Austritt nach §. 30 zu gewährende Rückvergütung angesprochen werden.

§. 28. Diejenigen, welche nach §. 2 lit. A1 und lit. B1 und 2 auf Lebensdauer versichert sind und die tarifmäßige Prämie bereits für volle zehn Jahre bezahlt haben, erhalten mit dem Eintritt des eilften Jahres für die noch übrige Versicherungszeit einen Rabatt von 5 Procent des Prämienbetrages gewährt, welcher von da angefangen, an demselben in Abrechnung kommt. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit. A2 und 3 sind von dieser Ermäßigung ausgeschlossen.

§. 29. Wenn bei Verträgen auf Lebensdauer der Versicherte das fünf und achtzigste Jahr zurückgelegt hat und derselbe bereits zwanzig volle Jahre versichert ist, so hört die Prämienentrichtung auf und die Versicherungssumme kommt sofort zur Auszahlung.

§. 30. Der freiwillige Austritt steht dem Versicherten oder Besitzer des Versicherungsscheines jeder Zeit frei und es hat derselbe, wenn die Versicherung nach §. 2 lit. A1 und lit. B2 auf Lebensdauer abgeschlossen ist und bereits fünf volle Jahre bestan-

den hat, die Rückvergütung von einem Viertel der einbezahlten Prämien jedoch ohne Zinsen anzusprechen. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit. A 2 und 3, sowie die Ueberlebungs-Versicherungen nach §. 2 lit. B 1 sind von dieser Rückvergütung ausgeschlossen.

§. 31. Als theilweiser Austritt werden die auf Antrag des Eigenthümers des Versicherungsscheines nach fünfjährigem Bestehen vorgenommenen Reductionen von Versicherungssummen angesehen und es erhalten die Betreffenden, wenn die übrigen Bedingungen nach §. 30 dabei gegeben sind, auf den reducirten Betrag die entsprechende Rückvergütung.

§. 32. Die Erklärung des freiwilligen Austritts sowie der Antrag auf Ermäßigung und die Geltendmachung der Rückvergütungsansprüche hat spätestens 14 Tage vor dem Verfall der Prämie zu geschehen.

§. 33. Der Versicherungsvertrag erlischt und der Besitzer des Versicherungsscheines hat nur Anspruch auf die den freiwillig Austretenden nach §. 30 gewährte Rückvergütung:

1) wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb des im §. 2 bezeichneten Versicherungsgebietes verlegt, ohne zuvor bei der Bank angefragt und deren Zustimmung erlangt zu haben,
2) wenn er sich in den activen Seedienst begiebt, oder wenn bei dem Theile des Landheeres, welchem er angehört, der Kriegszustand eintritt, oder überhaupt wenn er zu einem mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit verbundenen Berufe oder Beschäftigung übergeht, ohne daß eine Verständigung mit der Bank wegen Aufrechthaltung oder Suspension des Vertrags stattgefunden hat,
3) wenn er an den im Zweikampfe erhaltenen Wunden, durch Selbsttödtung oder an den Folgen des Versuches derselben oder durch die Hände der Gerechtigkeit stirbt,
4) wenn er durch richterlichen Spruch zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurtheilt wird.

§. 34. Die Ansprüche an die Versicherungssumme wie an jede Prämienrückvergütung gehen verloren:

1) wenn nach abgeschlossenem Vertrage früher oder später sich zeigt, daß der Versicherte auf die in der Anmeldung an ihn gestellten Fragen unrichtige Angaben gemacht oder wahrheitswidrig etwas verschwiegen hat, oder wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben finden, welche mit Wissen oder auf Veranlassung desselben gemacht worden sind,
2) wenn der Tod des Versicherten durch denjenigen, welchem die Versicherungssumme zufallen würde, absichtlich herbeigeführt oder sein Leben verkürzt worden ist.

§. 35. Der Versicherungsvertrag wird als suspendirt betrachtet, wenn der Versicherte Reisen in außereuropäische Länder unternimmt, ohne die Genehmigung der Bank dazu erhalten zu haben. Wird während der Dauer der Reise die Prämie fortentrichtet, so kann in solchem Falle nach der Zurückkunft der Vertrag wieder in Kraft treten, wenn durch das Gutachten eines Bankarztes dargethan wird, daß die Gesundheitsverhältnisse keine nachtheilige Veränderung erlitten haben. Stirbt der Versicherte während der Reise oder haben seine Gesundheitsverhältnisse sich verschlechtert, so haben die Erben oder der Besitzer des Versicherungsscheines nur Anspruch auf die beim freiwilligen Austritte eintretende Rückvergütung. Eine vorausgehende Anfrage bei der Bank ist bei Reisen innerhalb ihres Versicherungsgebietes (§. 2) gar nicht und bei Reisen außerhalb desselben, aber noch in den Grenzen von Europa, nur dann erforderlich, wenn zu der Zeit in den Ländern, welche das Ziel der Reise sind oder dabei berührt werden, die Pest, das gelbe Fieber, die Cholera oder andere gefährliche Krankheiten herrschen.

§. 36. Auf die im §. 2 lit. A. 3 bezeichnete Art von Versicherungen finden die Bestimmungen der §§. 33 und 35 gar keine und die des §. 34 nur in so fern Anwendung, als beim Abschlusse des Vertrages falsche Altersangaben zu Grunde gelegt worden sind.

§. 37. Wenn ein Versicherter mit Tod abgegangen ist, so hat der Besitzer des Versicherungsscheines bei dem nächsten Agenten sogleich die Anzeige zu machen und dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben, sodann aber in möglichst kurzer Zeit die schriftlichen Beweismittel darüber beizubringen, welche bestehen:

1) in einem amtlichen Todtenscheine,
2) in einem beglaubigten Zeugnisse des Arztes, welcher den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, über Anfang, Dauer und Verlauf der tödtlichen Krankheit,
3) in einem Sectionsberichte, wenn die Section stattgefunden hat.

Sollte die Bank die beigebrachten Beweismittel nicht ausreichend finden, so steht ihr das Recht zu, weitere Nachweise zu verlangen, auch bleibt es dem Agenten in besonderen Fällen vorbehalten, auf die Vornahme der Section dringen zu dürfen.

§. 38. Bei der im §. 2 lit. A. 3 bezeichneten Art von Versicherungen fallen die Nachweise über den Tod weg, dagegen ist bei denselben, im Falle, daß der Versicherte die bedungene Zahl von Jahren, nach deren Ablauf die Versicherungssumme zur Auszahlung kommen soll, wirklich überlebt hat, eine von der Polizeibehörde seines Wohnorts ausgestellte Lebensbescheinigung beizubringen. Ebenso wird die Lebensbescheinigung bei den Ueberlebungsversicherungen (§. 2 lit. B. 1 u. 2) von derjenigen Person verlangt, durch deren Ueberleben die Auszahlung der Versicherungssumme bedingt ist.

§. 39. Alle aus dem Versicherungsvertrage fließenden Ansprüche an die Bank gehen verloren, wenn die über Leben und Tod verlangten Nachweise innerhalb 3 Jahren nicht beigebracht, oder wenn sie falsch befunden werden, oder wenn, nachdem die Bank die

Auszahlung der Versicherungssumme verweigert hat, innerhalb der dreijährigen Frist eine Klage gegen dieselbe nicht anhängig gemacht wird.

§. 40. Die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt drei Monate nach geführtem Beweise über den Tod, resp. das Leben des Versicherten gegen Zurückgabe des Versicherungs-, sowie des letzten Prämienscheines und Quittirung des Empfanges am Sitze der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München oder des in §. 20 gedachten Generalbevollmächtigten. Wer die directe Zusendung wünscht, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen und im Falle, daß dabei die Vermittlung eines Agenten in Anspruch genommen wird, den letzteren für seine Bemühung angemessen zu entschädigen. Zinsen für verspätet erhobene Versicherungssummen können nicht angesprochen werden.

§. 41. Bei Versicherungen auf das Leben einer Person wird der bloße Besitz des Versicherungsscheines als genügende Vollmacht zum Geldempfange betrachtet und demgemäß die Zahlung an den Inhaber geleistet; bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen dagegen wird, sofern nicht durch Cession und dergleichen anderweitig verfügt ist, diejenige von beiden, durch deren Ueberleben die Auszahlung bedingt ist, als Eigenthümer der Versicherungssumme angesehen.

§. 42. Wenn ein Versicherungsschein zu Verlust gegangen ist, so kann nur nach erfolgter gerichtlicher Amortisation eine neue Urkunde dafür ausgestellt oder die Auszahlung darauf geleistet werden.

§. 43. Die vorliegenden abgeänderten Grundbestimmungen kommen, ohne eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge zu haben, nur bei den vom 1. Januar 1858 an neu abgeschlossenen Versicherungen in Anwendung; die älteren Versicherten nehmen jedoch, sofern sie es wünschen und die in den neuen Satzungen vorausgesetzten Bedingungen bei ihnen vorhanden sind, an der Vergünstigung Antheil:

1) die Prämien dem §. 23 gemäß auch in halb- oder vierteljährigen Raten zahlen zu dürfen,
2) daß ihnen bei den Prämienzahlungen, vom 1sten Januar 1858 angefangen, der im §. 28 ausgesprochene Rabatt gewährt wird,
3) daß sie nach zurückgelegtem fünf und achtzigsten Lebensjahre gemäß §. 29 von den ferneren Prämienzahlungen befreit werden und die Versicherungssumme baar ausgezahlt erhalten,
4) daß sie beim freiwilligen Austritte und in allen demselben gleichbehandelten Fällen die in den §§. 30, 31, 33 und 35 zugestandene Rückvergütung ansprechen können.

Die vorstehend bezeichneten Fälle, in welchen eine rückwirkende Kraft auf die älteren Verträge für zulässig erklärt ist, können jedoch nur in ihrer Gesammtheit in der Art zur Anwendung kommen, daß, wer den einen Punkt für sich in Anspruch genommen hat, vorkommenden Falls die andern auch gegen sich gelten lassen muß.

München, den 17. September 1857.

Directorium der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

W. Bronberger.

Tarif I.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf Lebensdauer nach §. 2 lit. A. 1 für 100 Thlr. Pr. Court. Versicherungscapital zu entrichten sind mit 5 pCt. Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	1	14	—	29	2	11	—	48	4	6	—
11	1	15	—	30	2	13	—	49	4	10	6
12	1	16	6	31	2	15	—	50	4	15	6
13	1	18	—	32	2	16	6	51	4	21	—
14	1	19	6	33	2	18	6	52	4	27	—
15	1	21	—	34	2	20	6	53	5	3	—
16	1	22	—	35	2	22	6	54	5	9	6
17	1	23	—	36	2	24	6	55	5	16	—
18	1	24	6	37	2	27	6	56	5	24	—
19	1	26	—	38	3	—	—	57	6	1	6
20	1	27	6	39	3	2	6	58	6	10	—
21	1	29	—	40	3	5	6	59	6	18	6
22	2	—	6	41	3	8	6	60	6	28	—
23	2	2	—	42	3	12	—	61	7	7	6
24	2	3	6	43	3	15	6	62	7	18	—
25	2	5	—	44	3	19	—	63	7	29	—
26	2	6	6	45	3	22	6	64	8	11	—
27	2	8	—	46	3	27	—	65	8	24	—
28	2	9	6	47	4	1	—				

II. Tarif.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit. A 2 für 100 Thlr. Pr. Court. Versicherungscapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahr.			Auf 6—10 Jahr.			Alter des Versicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2 – 5 Jahr.			Auf 6—10 Jahr.		
Jahr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	—	23	6	—	25	—	—	27	6	38	1	24	6	1	27	6	2	—	6
11	—	24	—	—	26	—	—	28	6	39	1	26	—	2	28	6	2	2	—
12	—	24	6	—	27	—	1	—	—	40	1	27	—	2	—	—	2	4	—
13	—	25	6	—	28	—	1	1	—	41	1	28	—	2	1	6	2	6	—
14	—	26	6	—	29	6	1	2	6	42	1	29	6	2	3	—	2	8	—
15	—	27	6	1	1	—	1	4	—	43	2	1	6	2	5	—	2	10	6
16	—	29	—	1	2	6	1	5	6	44	2	3	—	2	7	6	2	13	—
17	1	1	—	1	4	—	1	7	—	45	2	5	—	2	9	6	2	15	6
18	1	2	6	1	5	6	1	8	6	46	2	7	—	2	12	—	2	19	—
19	1	4	—	1	6	6	1	10	—	47	2	9	6	2	14	6	2	22	6
20	1	5	6	1	8	—	1	11	—	48	2	12	—	2	18	—	2	26	6
21	1	6	6	1	9	—	1	12	—	49	2	15	—	2	21	6	3	—	6
22	1	8	—	1	10	6	1	13	—	50	2	18	—	2	25	—	3	5	—
23	1	9	6	1	11	6	1	14	—	51	2	21	6	2	29	—	3	9	6
24	1	10	6	1	12	6	1	15	—	52	2	25	—	3	3	—	3	15	—
25	1	11	6	1	13	6	1	16	—	53	2	29	—	3	8	—	3	20	6
26	1	12	6	1	14	6	1	17	—	54	3	3	6	3	13	—	3	27	—
27	1	13	6	1	15	6	1	18	—	55	3	8	6	3	19	—	4	3	—
28	1	14	6	1	16	6	1	19	—	56	3	13	6	3	25	—	4	10	6
29	1	15	6	1	17	6	1	20	—	57	3	19	6	4	1	6	4	18	—
30	1	16	6	1	18	6	1	21	—	58	3	25	6	4	8	6	4	27	—
31	1	17	6	1	19	6	1	22	—	59	4	2	—	4	16	—	5	5	6
32	1	18	6	1	20	6	1	23	—	60	4	9	—	4	25	—	5	15	6
33	1	19	6	1	21	6	1	24	—	61	4	17	—	5	3	6	5	26	—
34	1	20	6	1	22	6	1	25	—	62	4	26	—	5	13	6	6	7	—
35	1	21	6	1	23	6	1	26	—	63	5	5	—	5	24	—	6	20	—
36	1	22	6	1	24	6	1	27	6	64	5	15	—	6	6	—	7	2	6
37	1	23	6	1	26	—	1	29	—	65	5	25	—	6	18	—	7	17	6

Tarif III.

Einmalige Baarzahlung oder jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit. A 3 für 100 Thlr. Pr. Court. Versicherungscapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten.	Auf 5 Jahre.						Auf 10 Jahre.						Auf 15 Jahre.						Auf 20 Jahre.						Auf 25 Jahre.					
	Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	80	5	—	17	15	—	64	—	6	7	22	6	50	19	—	4	16	—	39	28	6	2	29	—	31	12	6	2	1	6
11	80	10	—	17	15	—	63	29	—	7	22	—	50	17	—	4	15	6	39	26	—	2	28	6	31	10	—	2	1	6
12	80	6	6	17	14	6	63	23	—	7	21	6	50	11	6	4	15	6	39	21	—	2	28	6	31	5	6	2	1	6
13	80	3	—	17	13	6	63	17	—	7	21	—	50	6	—	4	15	—	39	16	—	2	28	6	31	2	6	2	1	—
14	79	29	—	17	13	—	63	11		7	20	6	50	—	6	4	15	—	39	11	—	2	28	—	30	29	—	2	1	—
15	79	25	6	17	13	—	63	5	—	7	20	6	49	25	—	4	14	6	39	6	—	2	28	—	30	26	—	2	1	—
16	79	19	—	17	12	—	62	28	6	7	20	—	49	19	—	4	14	6	39	—	6	2	27	6	30	22	6	2	1	—
17	79	15	—	17	11	6	62	24	6	7	20	—	49	15	—	4	14	—	38	26	6	2	27	6	30	20	6	2	1	—
18	79	11	—	17	10	6	62	20	6	7	19	6	49	11	—	4	14		38	24	6	2	27	6	30	18	—	2	1	—
19	79	7	—	17	10	6	62	16	6	7	19	6	49	6	6	4	14	—	38	22	—	2	27	6	30	15	6	2	1	—
20	79	3	—	17	10	—	62	12	—	7	19	—	49	2	6	4	13	6	38	19	6	2	27	6	30	13	—	2	1	—
21	79	2	—	17	10	—	62	10	—	7	19	—	49	—	—	4	13	6	38	18	6	2	27	6	30	12	—	2	1	—
22	79	—	6	17	9	6	62	8	—	7	19	—	48	27	6	4	13	6	38	17	6	2	27	6	30	9	—	2	—	6
23	78	29	6	17	9	6	62	6	—	7	18	6	48	27	—	4	13	6	38	16	6	2	27	6	30	6	—	2	—	6
24	78	28	—	17	9	6	62	3	6	7	18	6	48	26	6	4	13	6	38	15	6	2	27	6	30	1	6	2	—	6
25	78	26	6	17	9	—	62	1	6	7	18	6	48	26	—	4	13	6	38	14	6	2	27	6	29	27	—	2	—	—
26	78	25	6	17	9	—	61	29	—	7	18	—	48	25	6	4	13	6	38	13	6	2	27	6	29	21	—	1	29	6
27	78	24	—	17	9	—	61	27	—	7	18	—	48	25	—	4	13	6	38	10	6	2	27	—	29	13	—	1	29	—
28	78	22	6	17	8	6	61	27	—	7	18	—	48	24	6	4	13	6	38	7	6	2	27	—	29	5	—	1	28	6
29	78	21	—	17	8	6	61	28	—	7	18	6	48	24	—	4	13	6	38	2	6	2	26	6	28	26	6	1	28	—
30	78	19	6	17	8	—	61	28	6	7	18	6	48	23	6	4	13	6	37	27	—	2	26	6	28	16	6	1	27	6
31	78	18	—	17	8	—	61	28	6	7	18	6	48	23	—	4	13	6	37	20	—	2	26	—	28	6	—	1	27	—
32	78	16	6	17	8	—	61	29	—	7	18	6	48	20	—	4	13	6	37	10	6	2	25	—	27	25	6	1	26	6
33	78	18	6	17	8	6	61	29	6	7	18	6	48	17	—	4	13	—	37	1	—	2	24	6	27	13	—	1	25	6
34	78	20	6	17	8	6	62	—	—	7	18	6	48	12	6	4	12	6	36	21	—	2	24	—	27	—	6	1	25	—
35	78	22	6	17	9	—	62	—	6	7	18	6	48	6	—	4	12	—	36	9	—	2	23	—	26	17	6	1	24	—
36	78	24	6	17	9	—	62	1	—	7	18	6	47	27	6	4	11	—	35	26	6	2	22	—	26	4	—	1	23	6
37	78	27	—	17	9	—	61	28	6	7	18	—	47	16	6	4	10	—	35	13	6	2	21	6	25	20	6	1	22	6
38	78	25	6	17	9	—	61	23	6	7	17	6	47	3	—	4	9	—	34	27	—	2	20	6	25	3	6	1	21	6
39	78	24	—	17	9	—	61	14	6	7	16	6	46	19	6	4	8	6	34	10	—	2	19	6	24	16	—	1	21	—
40	78	22	6	17	8	6	61	6	—	7	16	—	46	2	6	4	7	—	33	22	6	2	18	6	23	28	6	1	20	—
41	78	21	6	17	8	6	60	23	6	7	14	6	45	15	6	4	6	—	33	4	6	2	17	6	23	8	6	1	19	—
42	78	16	—	17	7	6	60	8	—	7	13	—	44	28	6	4	5	—	32	16	6	2	16	6	22	16	6	1	17	6
43	78	10	6	17	6	6	59	22	—	7	12	6	44	8	—	4	3	6	31	25	6	2	15	—	21	22	—	1	16	6
44	78	1	—	17	5	—	59	5	6	7	10	6	43	17	—	4	2	—	31	4	—	2	14	—	20	25	—	1	15	—
45	77	21	—	17	3	6	58	15	6	7	8	6	42	25	6	4	1	—	30	12	6	2	13	—	19	25	6	1	13	—
46	77	7	—	17	1	6	57	25	—	7	7	—	42	3	6	4	—	—	29	17	6	2	11	6						
47	76	22	6	16	29	—	57	7	—	7	6	—	41	13	6	3	28	6	28	21	6	2	10	—						
48	76	7	6	16	27	—	56	15	—	7	4	—	40	19	6	3	27	—	27	22	6	2	8	6						
49	75	25	6	16	25	6	55	25	—	7	2	6	39	27	—	3	26	—	26	21	—	2	6	6						
50	75	9	6	16	23	6	55	4	6	7	1	—	39	4	—	3	24	6	25	16	6	2	4	—						
51	74	26	6	16	22	—	54	16	—	7	—	—	38	9	6	3	23	—												
52	74	17	—	16	20	6	54	—	—	6	28	6	37	12	6	3	21	—												
53	74	3	—	16	18	—	53	9	6	6	27	—	36	11	6	3	18	6												
54	73	18	—	16	16	—	52	18	6	6	25	—	35	6	—	3	16	—												
55	73	6	6	16	14	6	51	29	—	6	23	6	33	28	—	3	13	—												
56	72	25	—	16	13	—	51	5	—	6	21	6																		
57	72	12	6	16	11	6	50	5	6	6	18	6																		
58	71	29	—	16	9	—	49	3	—	6	15	6																		
59	71	14	6	16	7	—	47	25	—	6	11	6																		
60	70	29	—	16	4	6	46	10	—	6	7	—																		
61	70	7	6	16	1	6																								
62	69	8	6	15	26	6																								
63	68	7	—	15	21	—																								
64	66	27	6	15	14	6																								
65	65	8	6	15	6	6																								

Tarif IV.

Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensversicherung nach §. 2 lit. B1 für 100 Thlr. Preuß. Court. Versicherungscapital zu entrichten sind mit 5 pCt. Rabatt nach 10 Jahren.

Alter derjenigen Person, bei deren Ueberleben die Versicherungssumme ausbezahlt wird. — Jahre.

Alter des Versicherten. Jahre.	10. Thlr	Sgr	Pf	15. Thlr	Sgr	Pf	20. Thlr	Sgr	Pf	25. Thlr	Sgr	Pf	30. Thlr	Sgr	Pf	35. Thlr	Sgr	Pf	40. Thlr	Sgr	Pf
10	1	7	6	1	6	6	1	6	—	1	5	—	1	4		1	3	—	1	2	—
15	1	14	—	1	13	—	1	12	—	1	11	—	1	10	—	1	9	—	1	7	6
20	1	20	6	1	19	6	1	18	6	1	17	6	1	16	—	1	15	—	1	13	6
25	1	27	6	1	26	6	1	25	6	1	24	—	1	22	6	1	21	—	1	19	6
30	2	5	6	2	4	6	2	3	—	2	2	—	2	—	—	1	28	6	1	26	6
35	2	15	—	2	14	—	2	13	—	2	11	6	2	9	6	2	7	6	2	5	—
40	2	27	6	2	26	6	2	25	6	2	24	—	2	22	—	2	19	6	2	17	—
45	3	14	6	3	13	6	3	12	—	3	11	—	3	9	—	3	6	6	3	3	6
50	4	7	6	4	6	—	4	5	—	4	3	6	4	1	6	3	29	6	3	26	—
55	5	8	—	5	6	6	5	5	—	5	4	—	5	2	6	5	—	—	4	27	—
60	6	19	—	6	17	6	6	16	6	6	15	—	6	13	6	6	11	6	6	8	6
65	8	15	—	8	13	6	8	12	—	8	10	6	8	9	—	8	7	6	8	4	6

Alter des Versicherten. Jahre.	45. Thlr	Sgr	Pf	50. Thlr	Sgr	Pf	55. Thlr	Sgr	Pf	60. Thlr	Sgr	Pf	65. Thlr	Sgr	Pf	70. Thlr	Sgr	Pf	75. Thlr	Sgr	Pf
10	1	1	—	—	29	6	—	28	—	—	27	—	—	25	—	—	23	6	—	22	—
15	1	6	6	1	5	—	1	4	—	1	2	6	1	—	6	—	29	—	—	27	—
20	1	12	—	1	11	—	1	9	6	1	8	—	1	6	—	1	4	6	1	2	6
25	1	18	—	1	16	—	1	14	6	1	12	6	1	11	—	1	9	—	1	7	—
30	1	24	—	1	22	—	1	20	—	1	17	6	1	15	6	1	13	6	1	11	—
35	2	2	6	1	29	6	1	26	6	1	24	—	1	21	—	1	18	6	1	15	6
40	2	13	6	2	10	—	2	6	6	2	2	6	1	29	—	1	25	6	1	21	6
45	2	29	6	2	25	6	2	20	6	2	16	—	2	11	—	2	6	—	2	1	—
50	3	22	—	3	17	—	3	11	6	3	5	—	2	28	6	2	22	—	2	16	—
55	4	23	—	4	17	6	4	11	—	4	3	—	3	25	—	3	16	6	3	8	—
60	6	4	6	5	29	—	5	21	6	5	13	—	5	2	6	4	21	6	4	10	—
65	8	1	—	7	25	6	7	18	—	7	8	—	6	26	—	6	12	—	5	27	—

Anmerkung. Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Tarif V.

Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensversicherung nach §. 2 lit. B2 für 100 Thlr. Preuß. Court. Versicherungscapital zu entrichten sind mit 5 pCt. Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des andern Versicherten. — Jahre.

Alter des einen Versicherten. Jahre.	10. Thlr	Sgr	Pf	15. Thlr	Sgr	Pf	20. Thlr	Sgr	Pf	25. Thlr	Sgr	Pf	30. Thlr	Sgr	Pf	35. Thlr	Sgr	Pf
10	2	15	—															
15	2	20	6	2	26	—												
20	2	26	6	3	1	6	3	7	—									
25	3	2	6	3	7	6	3	13	—	3	18	—						
30	3	9	6	3	14	6	3	19	—	3	24	6	4	—	—			
35	3	18	—	3	23	—	3	28	—	4	2	6	4	8	—	4	15	—
40	3	29	6	4	4	—	4	9	—	4	13	6	4	18	6	4	24	6
45	4	15	6	4	20	—	4	24	—	4	28	6	5	3	—	5	9	—
50	5	7	—	5	11	—	5	16	—	5	19	6	5	23	6	5	29	—
55	6	6	—	6	10	6	6	14	6	6	18	6	6	22	6	6	26	6
60	7	16	—	7	20	—	7	24	6	7	27	6	8	1	—	8	5	6
65	9	10	—	9	14	—	9	18	—	9	21	6	9	24	6	9	28	6

Alter des einen Versicherten. Jahre.	40. Thlr	Sgr	Pf	45. Thlr	Sgr	Pf	50. Thlr	Sgr	Pf	55. Thlr	Sgr	Pf	60. Thlr	Sgr	Pf	65. Thlr	Sgr	Pf
10																		
15																		
20																		
25																		
30																		
35																		
40	5	4	—															
45	5	17	—	5	29	—												
50	6	6	—	6	17	6	7	4	—									
55	7	3	6	7	13	6	7	29	—	8	22	—						
60	8	11	—	8	20	6	9	4	—	9	24	6	10	26	—			
65	10	3	6	10	12	—	10	24	—	11	13	—	12	10	6	13	22	—

Anmerkung. Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Uebersicht des Inhaltes.

Grundbestimmungen

für die Leibrenten-Versicherungen der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

Um die von der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank am 5ten Mai 1836 errichtete Lebensversicherungs-Anstalt auf eine den Zeitbedürfnissen entsprechende Weise zu erweitern, werden unter den nachfolgenden von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen auch Leibrenten-Versicherungen mit derselben verbunden, deren Benützung Jedermann im In- und Auslande frei steht. Die von der Bank zu gebende Leibrente kann auf eine zweifache Art erworben werden: 1) durch baare Erlegung einer Capitalsumme; in welchem Falle der Bezug der Rente schon an dem nächsten halbjährigen Termine seinen Anfang nimmt, und 2) durch jährliche Einzahlungen, welche eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch fortgesetzt werden, nach deren Ablauf alsdann der Bezug der dem resp. Alter des Versicherten entsprechenden Rente eintritt. Darnach zerfallen die Grundbestimmungen in zwei Abtheilungen.

I. Leibrenten-Versicherungen gegen Capitals-Erlegung.

§. 1. Die Leibrenten-Versicherung gegen Capitals-Erlegung geschieht durch einen mit der Bank abgeschlossenen Vertrag, worin dieselbe gegen die baare Hingabe einer Summe Geldes die Verpflichtung übernimmt, auf die Lebensdauer des Versicherten eine nach dessen Alter bemessene unveränderliche jährliche Rente zu zahlen.

§. 2. Jedermann, der dispositionsfähig ist, kann einen solchen Leibrenten-Versicherungsvertrag sowohl auf sein eigenes Leben, als auf das Leben eines dritten mit der Bank abschließen und dabei entweder sich selbst oder einer dritten Person den Genuß der Rente ausbedingen. Es muß jedoch in allen Fällen, wo der Versicherungsvertrag auf das Leben eines dritten abgeschlossen werden soll, die schriftliche Einwilligung desselben beigebracht werden.

§. 3. Als Einleitung und zugleich als Grundlage für den abzuschließenden Leibrenten-Versicherungsvertrag ist in einer nach Formular A. auszustellenden Erklärung 1) der Vor- und Zuname, sowie Stand und Wohnort des Versichernden, d. h. desjenigen, welcher den Vertrag abschließen will, 2) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, sowie Tag und Jahr der Geburt des Versicherten, d. h. desjenigen, auf dessen Leben die Rente versichert werden soll, 3) die Summe, welche der Bank zur Erwerbung der Rente hingegeben wird, deutlich anzugeben und alsdann 4) auf's Bestimmteste zu erklären, an wen die Rente auszubezahlen ist, weil nach abgeschlossenem Vertrage nur der in der Erklärung Genannte oder sein Rechtsnachfolger als zur Erhebung und Quittirung befugt betrachtet wird. Der Versichernde hat diese Erklärung eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 4. Der Geburtsschein des Versicherten ist zur Bestätigung der Altersangaben entweder im Original oder in einer beglaubigten Abschrift der nach §. 3 abgegebenen Erklärung beizulegen.

§. 5. Die Versicherungssumme oder der Betrag, welcher der Bank für die zu erwerbende Leibrente hingegeben wird, muß mit der Erklärung an dem Geburtsschein direct und franco an die Bank-Casse in München oder Augsburg eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittlung bedienen will, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§. 6. Sobald die Erklärung, der Geburtsschein und die Versicherungssumme alle in gehöriger Ordnung in München am Sitze der Bank eingetroffen sind, wird der Versicherungsschein nach Formular B. ausgefertigt, von dem Bank-Director und einem Administrator unterzeichnet und dem Versichernden gegen Empfangsbescheinigung zugesandt. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein General-Bevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, geschieht von diesem. Der Versicherungsschein ist von dem Tage des Eintreffens obiger zum Abschluß unentbehrlich er drei

Erfordernisse Mittags 12 Uhr datirt. Von diesem Augenblick an ist die Bank Eigenthümerin der Versicherungssumme und hat der Vertrag überhaupt für beide Theile bindende Kraft, so daß, wenn der Versicherte nach diesem Zeitpunkt mit Tod abgeht, die Bank nicht gehalten ist, die Versicherungssumme wieder zurückzuzahlen. Alle von dem Versichernden gemäß §. 3 über den Genuß der Rente getroffenen Bestimmungen werden in den Versicherungsschein mit aufgenommen.

§. 7. Die höchste Versicherungssumme, für welche die Bank Leibrenten-Verträge abschließt, ist 15,000 Thlr. Pr. Court. und die geringste 500 Thlr. Jede innerhalb dieser Grenzen gewählte Summe muß durch 100 Thlr. theilbar sein.

§. 8. Für jedes Hundert der Versicherungssumme giebt die Bank je nach dem Alter des Versicherten die in dem Tarif Nr. 1 angegebene jährliche Rente und zwar in zwei gleichen halbjährigen Raten, welche am 1. Januar und 1. Juli zahlbar sind.

§. 9. Nur die am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines vollständig zurückgelegten Lebensjahre des Versicherten werden als dasjenige Alter betrachtet, wonach sich die Größe der Rente bestimmt.

§. 10. Behufs der Erhebung der halbjährig zahlbaren Renten werden jedem Leibrenten-Versicherungsschein gleich bei der Ausfertigung 20 Coupons beigegeben, auf deren Rückseite der zur Erhebung Berechtigte den Empfang zu quittiren hat. Die Unterschrift des Empfängers muß amtlich beglaubigt sein. Wenn die zuerst ausgegebenen Coupons sämmtlich eingelöst sind, so erhält der Eigenthümer des Versicherungsscheines wieder 20 neue und so weiter bei jeder ferneren Erschöpfung derselben, bis zum Tode des Versicherten.

§. 11. Bei jeder Rentenerhebung ist eine von der Polizeibehörde des Orts, wo der Versicherte lebt, oder einer anderen öffentlichen Behörde ausgestellte Lebensbescheinigung desselben vorzulegen, welche vom Tage des Verfalls des betreffenden Coupons oder nach demselben datirt sein muß.

§. 12. Die Auszahlung erfolgt an den im §. 8 angegebenen Terminen bei den Bank-Cassen in München oder den Filialen gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung. Auswärtige, welche ihre Renten an einem anderen Orte zu beziehen wünschen, haben sich mit der Bank deshalb in ein besonderes Benehmen zu setzen. Eine Versendung der Rente unter der Adresse des Berechtigten kann jedenfalls nur auf dessen Risico erfolgen.

§. 13. Bei der ersten Auszahlung wird die den Renteninhaber vom Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines an bis zum nächsten halbjährigen Termine treffende Rente im Verhältniß der Zahl der Tage berechnet.

§. 14. Wenn eine rückständige Rente vom Tage ihres Verfalls an innerhalb drei Jahren nicht erhoben wird, so ist die Bank zur Auszahlung derselben nicht mehr verpflichtet, sondern sie wird als zu ihren Gunsten verjährt betrachtet.

§. 15. Mit dem Tode des Versicherten ist die auf dessen Lebensdauer von der Bank bedungene Leibrente erloschen und es wird alsdann nur noch die von dem letzten Erhebungstermine an bis zum Todestage verfallene Rente im Verhältniß der Tage, welche der Versicherte noch gelebt hat, berechnet und an diejenigen ausbezahlt, welche unter Vorlegung des Todtenscheines innerhalb der für die Rentenverjährung bestimmten 3 Jahre ihr Eigenthums- oder Erbrecht nachweisen, wogegen der Empfang auf dem Versicherungsschein selbst zu quittiren und dieser nebst den noch ausständigen Coupons der Bank wieder zurück zu geben ist.

§. 16. Der Rentenberechtigte kann das Recht des Rentenbezugs für die Lebensdauer des Versicherten durch Cession auch auf einen anderen übertragen; damit jedoch die Auszahlung an den Cessionar nicht beanstandet werden könne, hat der frühere Berechtigte die Bank von der statt gefundenen Uebertragung durch eine eigenhändige schriftliche Erklärung sogleich in Kenntniß zu setzen und dieser eine beglaubigte Abschrift der Cession beizulegen.

§. 17. Wenn nach erfolgter Versicherung sich zeigen sollte, daß dieselbe auf den Grund eines falschen Zeugnisses abgeschlossen worden ist, so hat die Bank das Recht, den Vertrag für aufgehoben zu erklären und dem Eigenthümer des Versicherungsscheines den Ueberschuß der Versicherungssumme über die Summe aller bereits erhobenen Renten, falls sich ein solcher ergeben sollte, zurück zu zahlen.

§. 18. Die Bank versichert zwar nach dem den gegenwärtigen Grundbestimmungen beigegebenen Tarif Nr. 1 in der Regel nur auf die Lebensdauer von Personen zwischen dem 30sten und 75sten Jahre Leibrenten, behält sich jedoch vor, auch unter oder über diesem Alter Verträge abzuschließen und alsdann den Rentensatz durch ein besonderes Uebereinkommen mit dem Versichernden zu bestimmen.

§. 19. Versicherungsscheine, welche zu Verlust gegangen oder auch bis zur Unkenntlichkeit beschädigt sind, können nur nach erwirkter Amortisation durch neue ersetzt werden.

§. 20. Alle zwischen der Bank und den bei einer Leibrenten-Versicherung Betheiligten entstehenden Differenzen werden durch schiedsrichterlichen Spruch entschieden. Das zu dem Ende berufene Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, welche in München ihren Wohnsitz haben müssen und von denen das eine durch die Bank und das andere durch die betheiligte Parthei ernannt wird; beide zusammen vereinigen sich alsdann über die Wahl des dritten. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an die Formen des Civilprozesses gebunden zu sein, in letzter Instanz und gegen seinen Ausspruch findet Berufung oder Recurs nicht statt. Streitigkeiten mit Mitgliedern, die preußische Staatsangehörige sind, werden am Sitz des Generalbevollmächtigten für Preußen durch Schiedsrichter entschieden, welche mit Einschluß des Obmanns, preußische Staatsangehörige sind.

II. Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlicher Einzahlungen.

§. 1. Die zur Erwerbung von Leibrenten bestimmten jährlichen Zahlungen müssen regelmäßig in vorausbestimmten Größen geschehen und dürfen für eine Person nicht weniger betragen, als erforderlich ist, um in der von dem Einleger gewählten Reihe von Jahren ein Capital von 500 Thlr. Pr. Court. zu admassiren, also nicht weniger als der in dem Tarif Nr. 2 unter lit. A. angegebene Beitrag.

§. 2. Wer sich einmal zu diesem Minimum auf eine bestimmte Reihe von Jahren verpflichtet hat, kann, um die zur Erwerbung der Rente bestimmte Summe zu vergrößern, für ein und dieselbe Person später auch noch kleinere Zahlungen von dem Ein- bis Vierfachen des in dem Tarife Nr. 2 unter lit. B. angegebenen Betrags leisten. Die Zahl der Jahre, auf welche die neue Verpflichtung eingegangen wird, sowie die Zeit der Einlage muß in solchem Falle jedoch so gewählt werden, daß sie mit der älteren Einlage denselben Endtermin hat und der Bezug der Rente für beide gleichzeitig beginnen kann.

§. 3. Eine derartige Beschränkung hinsichtlich der Zeit findet nicht statt, wenn die nachfolgende Einlage zu Gunsten einer und derselben Person im Capital dem ausgesprochenen Minimum von 500 Thlr. gleich kommt oder dasselbe überschreitet, da es alsdann dem Einleger vollkommen frei steht, die Zahl der Jahre, auf welche er sich verpflichten will, innerhalb der Grenzen des Tarifs zu bestimmen.

§. 4. Die Zahl der Jahre, auf welche jährliche Einzahlungen angenommen werden, darf in allen Fällen nicht weniger als 10 und nicht mehr als 25 Jahre betragen.

§. 5. Die eingezahlten Beiträge werden von der Bank mit Hinzurechnung der Zinses-Zinsen zu 4 Procent admassirt und es tritt, wenn die eingegangene Verpflichtung gehörig erfüllt wird, derjenige, zu dessen Gunsten die Einlage erfolgt ist, nach Ablauf der angegebenen Reihe von Jahren den §§. 8 und 13 der Abtheilung I. gemäß in den Bezug der dem admassirten Capital entsprechenden Leibrente.

§. 6. Sollten die bedungenen jährlichen Zahlungen wegen Todesfalls oder aus andern Gründen bis zum Beginne des Rentenbezuges nicht fortgesetzt werden können oder wollen, so wird der Gesammtbetrag der gemachten Einlagen, jedoch ohne Zinsen, an den Einleger oder seine Erben zurückbezahlt. Bei dem Todesfall eines solchen Einlegers, der die Einlage nicht für sich, sondern für Jemand andern gemacht hat, kann dieser Letztere die jährlichen Zahlungen nur dann fortsetzen, wenn gegen seine Eigenthumsrechte auf die bereits vorhandenen Einlagen Seitens der Erben des Einlegers kein Widerspruch erhoben wird. Für solchen Fall gleich bei Eingebung der Versicherung Vorsorge zu treffen, bleibt den Betheiligten unbenommen.

§. 7. Wenn der Einleger an dem Verfalltage seine Zahlung nicht zu leisten vermag, so wird ihm gegen Vergütung der Verzugszinsen, welche zu 6 Procent jährlich berechnet werden, noch ein weiterer Termin von 3 Monaten gegeben, nach dessen Ablauf er als ausgetreten betrachtet wird und die Rückzahlung der Einlagen dem §. 6 gemäß stattfindet.

§. 8. Die Einlagsbeträge müssen, gleichwie es im §. 5 der Abtheilung I. für Capitalseinlagen vorgeschrieben ist, direct und franco an die Bankcassen in München oder an die Filialen eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittlung bedient, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§. 9. Ueber den Empfang der Zahlung wird nach Formular lit. D. von der Bank eine Quittung ausgefertigt, welche von dem Director und einem Administrator unterzeichnet und mit dem Banksiegel versehen ist. Die auswärts wohnenden Einleger erhalten dieselben mit erstem Posttage zugesandt.

§. 10. Mit der ersten Einzahlung ist eine nach Formular lit. C. ausgestellte Erklärung nebst dem Geburtsschein desjenigen, von dessen Leben der spätere Bezug der Leibrente abhängen soll, einzusenden.

§. 11. Wenn die festgesetzte Reihe von Jahren vollständig abgelaufen ist, und die jährlichen Zahlungen richtig geleistet wurden, so wird der Versicherungsschein von der Bank dem §. 6 der Abtheilung I. gemäß ausgefertigt und dem Versichernden gegen Auslieferung der Quittungen und gegen Empfangsbescheinigung zugesandt.

Der Versicherungsschein ist von dem Tage, mit welchem das letzte Einzahlungsjahr zu Ende geht, Mittags 12 Uhr datirt und von diesem Augenblick an treten die für die Leibrenten in der Abtheilung I. gegebenen Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Verlustes der Versicherungssumme, als in jeder andern Beziehung in Anwendung.

§. 12. Die Bank behält sich vor, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, in beiden Abtheilungen der gegenwärtigen Grundbestimmungen Aenderungen vornehmen zu dürfen, ohne denselben jedoch eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Leibrenten-Verträge beizulegen.

München, den 1. December 1846.

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Fr. Xav. Riezler, Director. **Joseph Riezler**, Administrator.

Formular A.

Erklärung
zur Leibrenten-Versicherung gegen Capitalserlegung.

D.. Unterzeichn .... in .... erklärt hiemit, auf die Lebensdauer .... in.. .... geboren laut anliegenden Geburtsschein in.... am.... mit der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München nach den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 einen Leibrenten-Versicherungsvertrag abschließen zu wollen und übergiebt derselben zu dem Ende beifolgend Thlr. Pr. Court...... sage......... als den Betrag der Versicherungssumme, für welche er die tarifmäßige Leibrente zu erhalten wünscht. Indem er sich dabei allen in den Grundbestimmungen Abtheilung I. enthaltenen Vertragsbedingungen unterwirft, erklärt er zugleich gemäß §. 3, daß die betreffende Rente an ....gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung des Versicherten ausbezahlt werden soll.

............18...

eigenhändige Unterschrift
des Versichernden.

Formular B.

Leibrenten-Versicherungsschein
der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

No. ▒▒ Fol. ▒▒

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München versichert hiermit vom heutigen Tage Mittags 12 Uhr an auf die Lebensdauer d .... in .... nach den für Leibrenten-Versicherungen Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen vom 1. December 1846 eine jährliche Rente von Thlr. ▒▒, welche in zwei halbjährigen Raten, jede von Thlr. ▒▒ am 1. Januar und 1. Juli zahlbar ist, und bekennt dafür den Versicherungsbetrag mit Thlr. ▒▒ sage Thaler........................ richtig empfangen zu haben.

Nach der eigenhändigen Erklärung des Versichernden .... in .... vom .... 18.. ist .... in .... zur Empfangnahme und Quittirung obiger Rente berechtigt.

München .... 18..

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Director. (L. S.) Administrator.

Coupon.

Vorderseite.	Rückseite.
Zahlbar am 1. Januar 18 ▒ — Gegen diesen Coupon des Leibrenten-Versicherungsscheines Nr. ▒▒ bezahlt die bayrische Hypotheken- und Wechsel-Bank für das 1. Semester 18 ▒▒ eine Rente von Thlr. ▒▒ Pr. Court. München, den... **Die Cassa der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.**	Die Rente für das 1. Semester 18...... mit Thlr......... empfangen zu haben, bescheinigt. ... den .... 18... Die eigenhändige Unterschrift des .... beglaubigt.

Formular C.

Erklärung
zur Leibrentenversicherung mittelst jährlicher Einzahlungen.

Der .. Unterzeichnete ...... in ..... erklärt hiemit, auf die Lebensdauer ...... in .... geboren laut anliegendem Geburtsschein in ... am .... mit der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München nach den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 einen Leibrenten-Versicherungsvertrag abschließen zu wollen und verpflichtet sich zu dem Ende zur Admassirung eines Capitals von Thlr. .... Pr. Court. auf die Dauer von ... Jahren eine jährliche Zahlung von Thlr. ...., jedesmal am ...... an die Bank zu leisten, wogegen er nach Ablauf dieser Zeit eine dem bis dahin vorgerückten Alter des Versicherten angemessene Leibrente dem Tarif Nr. 1 entsprechend zu erhalten wünscht. Indem ... sich dabei allen in den Grundbestimmungen vom 1sten December 1846 sowohl I. als II. Abtheilung enthaltenen Bedingungen unterwirft, erklärt ...... zugleich gemäß §. 3, daß die betreffende Rente seiner Zeit an .... gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung des Versicherten ausbezahlt werden solle.

.... 18 ...

eigenhändige Unterschrift
des Versichernden.

Formular D.

Quittung
der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank über eine zur Leibrenten-Versicherung geleistete jährliche Zahlung.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank beurkundet durch Gegenwärtiges, daß ..... in .... die zur Admassirung eines Leibrenten-Capitals von Thlr.... laut Erklärung vom ..... bestimmte ..... Jahreszahlung von Thlr. ... am Heutigen richtig geleistet hat.

München, den ....

Director. (L. S.) Administrator.

Tarif Nr. 1

für jährliche Leibrenten von einem Capital von hundert Thaler Pr. Court., welche in halbjährigen Raten zahlbar sind.

Alter	Rente von Thlr. 100		Alter.	Rente von Thlr. 100.	
	Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.
30	5	14	53	7	27
31	5	15	54	8	3
32	5	17	55	8	9
33	5	18	56	8	15
34	5	20	57	8	22
35	5	22	58	8	29
36	5	23	59	9	5
37	5	25	60	9	11
38	5	28	61	9	18
39	6	—	62	9	24
40	6	3	63	10	—
41	6	6	64	10	8
42	6	9	65	10	15
43	6	12	66	10	23
44	6	16	67	11	—
45	6	20	68	11	8
46	6	24	69	11	15
47	6	28	70	11	23
48	7	2	71	12	—
49	7	7	72	12	8
50	7	12	73	12	15
51	7	17	74	12	23
52	7	22	75	13	—

Tarif Nr. 2

für Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlichen Einzahlungen,

wobei die Colonne A. den Betrag bezeichnet, welcher erforderlich ist, um in einer bestimmten Zahl von Jahren ein Capital von 500 Thlr. Preuß. Court. zu admassiren, die Colonne B. aber jenen Betrag, welcher erlegt werden muß, um eine schon bestehende Versicherung im Capital um 100 Thlr. zu erhöhen.

Zahl der Jahre.	A.			B.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	40	2	6	8	—	6
11	35	20	—	7	4	—
12	32	—	—	6	12	—
13	28	27	6	5	23	6
14	26	10	—	5	8	—
15	24	2	6	4	24	6
16	22	2	6	4	12	6
17	20	10	—	4	2	—
18	18	22	6	3	22	6
19	17	12	6	3	14	6
20	16	5	—	3	7	—
21	15	2	6	3	—	6
22	14	2	6	2	24	6
23	13	5	—	2	19	—
24	12	10	—	2	14	—
25	11	17	6	2	9	6

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Verzeichniß

der am 11. März 1868 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. October 1868 gekündigten Schuldverschreibungen

der Freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(Neunundzwanzigste Verloosung) abzuliefern ohne Zins-Coupons aber mit Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 1339 bis 1342. 1344. 1345. 1351 bis 1354. 1977. 1979 bis 1981. 2025. 2036. 2037. 2039 bis 2041. 2560. 2566. 2613 bis 2620. 3137 bis 3141. 3190. 3192 bis 3195. 40 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 4 bis 20. 31. 32. 99. 1306 bis 1308. 1310 bis 1320. 1331 bis 1336. 1763 bis 1771. 1773. 1774. 1776 bis 1780. 1791 bis 1794. 60 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 7943. 7946 bis 7963. 7965 bis 7985. 7987 bis 7999. 8004. 8006 bis 8032. 8034 bis 8052. 10241 bis 10249. 10251. 10253 bis 10300. 10351 bis 10357. 10362 bis 10365. 10368 bis 10394. 10547 bis 10550. 16256 bis 16286. 16290. 16305 bis 16310. 16312 bis 16326. 16328 bis 16350. 16352 bis 16354. 16356 bis 16365. 16367. 16368. 16370 bis 16378. 16945. 16949. 16950. 17001 bis 17021. 17229 bis 17250. 17302 bis 17306. 17308 bis 17317. 17319 bis 17340. 17343 bis 17347. 17349 bis 17360. 37687 bis 37694. 37696 bis 37718. 37720 bis 37732. 37736 bis 37773. 37775 bis 37792. 55903 bis 55936. 55939 bis 55941. 55943 bis 55956. 55958. 55960 bis 55965. 55968 bis 55985. 55988 bis 56011. 57606 bis 57622. 57624 bis 57626. 57628 bis 57640. 57642 bis 57708. 700 Stück.

Lit. D. à **50** Rthlr. № 2018 bis 2085. 2087 bis 2096. 2098. 2100 bis 2120. 5893 bis 5900. 6001. 6002. 6004 bis 6028. 6030. 6032 bis 6044. 6046 bis 6080. 6082 bis 6097. 18725 bis 18727. 18730 bis 18744. 18746 bis 18794. 19113 bis 19117. 19119 bis 19122. 19223 bis 19244. 19246. 19247. 300 Stück.

Lit. E. à **20** Rthlr. № 2917 bis 2968. 2970 bis 2977. 2979 bis 2983. 2985 bis 3000. 3251 bis 3255. 3257. 3259. 3260. 3263 bis 3287. 3289 bis 3307. 3309 bis 3321. 3865. 3866. 6284 bis 6287. 6289. 6291 bis 6301. 6303 bis 6318. 6320 bis 6330. 6332 bis 6354. 6357 bis 6359. 6361 bis 6372. 6374 bis 6378. 6383 bis 6396. 6398 bis 6409. 6411 bis 6413. 6415 bis 6425. 6429. 6431 bis 6443. 6445 bis 6500. 6751 bis 6798. 6801 bis 6806. 7312 bis 7363. 20209 bis 20258. 500 Stück.

Lit. F. à **10** Rthlr. № 6260. 6261. 6263 bis 6275. 6277. 6278. 6280 bis 6290. 6292. 6294 bis 6296. 6298 bis 6300. 6302 bis 6308. 6310 bis 6315. 6317. 6319 bis 6345. 6348 bis 6359. 6361 bis 6365. 6367 bis 6370. 6372. 6374 bis 6379. 6381 bis 6385. 6387 bis 6396. 6402 bis 6407. 6411 bis 6414. 6417 bis 6426. 6428 bis 6451. 6453 bis 6456. 6458 bis 6474. 6476 bis 6485. 6487. 6489 bis 6497. 6499 bis 6507. 6510. 6511. 6513 bis 6515. 6517 bis 6528. 6531. 6534 bis 6545. 6547 bis 6558. 6560. 6561. 6564 bis 6570. 6573 bis 6577. 6581 bis 6590. 6592 bis 6595. 6598 bis 6601. 6603. 6605 bis 6607. 6609 bis 6629. 6631 bis 6635. 6637 bis 6640. 6642 bis 6654. 6656 bis 6659. 6662 bis 6673. 6676 bis 6679. 6681 bis 6698. 6700 bis 6706. 6709 bis 6715. 6717 bis 6720. 6722 bis 6725. 6727. 6729 bis 6732. 6734 bis 6737. 6739. 6741 bis 6745. 6748 bis 6753. 6835 bis 6845. 6847 bis 6868. 6870 bis 6874. 6877 bis 6888. 6890 bis 6897. 6899. 6900. 6902 bis 6926. 8644 bis 8688. 8690 bis 8708. 8713. 8714. 8716. 8717. 8719 bis 8722. 8724 bis 8729. 8731 bis 8733. 8735 bis 8750. 8752 bis 8784. 630 Stück.

Summa . . . **2,230** Stück über **171,300** Rthlr.

Verzeichniß

Verzeichniß

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und der zweiten (4½ pCt.) Anleihe von 1859.

I. der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(Wegen der in der 28sten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 16. September 1867.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
102.	22	329. 33.	27	1105. 78.	26	1447. 53. 57.	27	2121. 61.	25	3436.	25	3530. 36.	[illegible]
278.	23	988.	25	1322. 24. 38.	25	1839.	24	3242.	27	3460. 68.	27		

Lit. B. à 500 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
191.	26	472.	26	907.	19	1985. 86.	27	2868.	23	3677. 78. 80.		4063. 64. 69. 72.	27
211. 17. 19.	26	719. 25. 27. 31.	27	1486.	22	2133 bis 35.	27	3019.	22	86. 89.	24	4367. 70. 75. 80.	25
423. 64. 66. 71.	26	829. 58.	23	1981. 82. 84.	27	2674. 78.	25	3469. 71. 74. 75.	24	4047. 49. 62.	27	5035.	26

Lit. C. à 100 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
345. 48. 55. 62.		9940. 42. 49.	27	20448.	24	31985. 96.	27	41455 bis 57. 59		51428. 36. 45.		53947. 48. 53.	
70. 80. 86.	24	10002. 3. 5. 6.		20507. 8. 15.		34261. 64. 65.		bis 64. 66. 69.		46. 50. 55. 58.		64. 66. 67. 72.	
503. 4. 20. 21.	24	12. 17 bis 19.		26. 36. 38. 47.		70. 75. 78. 81.		72 bis 77. 81.		62. 63. 65. 74.		73. 76.	27
745. 47.	24	21. 22.	27	50.	24	85. 97. 98.	25	83 bis 85. 91.		77 bis 79. 83.		54405. 46.	22
1532.	14	11106. 13. 15.		20602. 3.	24	34312. 14.	25	93. 94. 98. 99.	27	89. 92. 98. 99.	26	54609. 27. 49.	
2007. 8. 11. 13.		26. 33. 34. 38.		20738. 50.	22	34570. 79. 84.		41500 bis 3.	27	51565 bis 67.		50.	25
18. 29. 33 bis		42. 43. 48 bis		24383 bis 85.		87 bis 92. 98.	25	41508. 13. 23		70. 71.	26	54766.	12
35. 39. 43. 48.	26	50.	25	97.	23	34651.	25	bis 26. 41 bis		51581 bis 84.		54983. 88.	25
2151. 56. 58 bis		11202. 3. 19.		24419. 46. 49.		35278. 86. 88.	24	43. 47. 56. 66.		93.	24	55004. 5. 12.	
61. 63. 64. 66.		23.	25	58.	23	35307. 13. 15.		98.	24	51639.	24	18.	25
67. 72. 74. 75.		12918. 29. 34		27119. 21. 30.		27. 28. 39. 51.		42787. 99.	23	51705. 6. 10.		55036. 40. 45.	
78. 83. 87. 88.		bis 36. 44. 45.		33. 34. 54. 56.		57. 61. 64. 67.		42800. 17. 26.		34. 35. 39.	24	47.	27
98.	26	50.	26	59 bis 61. 80.		68. 81.	24	29. 30. 32. 33.		52063. 66. 71.		55102 bis 4. 8.	
2251. 52. 55.		13053. 55. 61.		82 bis 88. 92.		38167 bis 69.		44. 45. 49.	23	74. 77. 79. 82.		10. 11. 20. 25	
59. 60.	26	62. 65. 66. 68.		94 bis 99.	27	80. 86. 89. 90.		42967.	23	87. 89. 93. 94.		bis 27. 49.	27
2284. 86. 89.		69. 73. 74. 80.		27200.	27	93. 95 bis 99.	26	46404. 6. 9 bis		96. 98.	26	55212. 13. 17.	
98.	25	82 bis 85.	26	27304. 5. 10.		38200. 3. 12 bis		14. 20. 21. 26.		52103. 5. 13.		19. 24. 26. 30.	27
2304. 5. 7. 12.		13307. 9 bis 11.		13. 18 bis 21.	27	20. 24. 26. 30.		30. 34. 37. 38.		14. 18 bis 21.		55240. 43. 45.	
14. 20. 32. 39.		14. 16. 21. 23.		27322. 23. 30.		31. 34. 39. 42.		41. 43. 58. 59.		26 bis 28. 30.		48 bis 50. 52.	
42.	25	31 bis 33. 36.		42. 43. 71. 88.		46. 48	26	63. 64. 70. 72.		42. 43. 46. 47.		58 bis 60. 65.	
3031.	4	37. 39. 41. 44.	26	96.	25	39260. 61. 66.		75. 76. 81 bis		53. 54. 58 bis		66. 69. 75. 82.	
5441.	22	16110.	31	27421. 31.	25	70. 76. 81. 92.	25	84. 88. 89. 92.		62. 68.	26	84. 89. 92. 96.	
5585.	3	17466. 70. 86.		29189.	17	39309. 31. 43		93.	27	53516. 21. 22.		98.	26
9385.	16	87.	23	31513.	11	bis 45. 47 bis		46501. 4. 6. 8.	27	25. 36. 37.	26	55302. 4. 5. 20.	
9431. 52. 61.		17718. 19. 24.		31637. 39. 44.		49.	25	47021. 32. 53.		53605. 8. 21.		30.	26
69. 70. 74. 75.		29. 33. 36. 65.		50. 57. 60. 64.		39401. 2. 5. 6.	25	58. 60. 65. 86.		24. 25. 29. 31.		56013. 22.	25
82. 84. 85.	24	74. 76 bis 78.		76. 80. 82. 83.		39722.	22	88. 89.	23	32. 34. 39. 44.		56034. 36.	26
9654. 56. 62.		85. 91.	23	89. 91. 98.	24	40205. 6. 21.	22	47259.	23	48. 49.	26	57874. 93.	23
67. 68. 75 bis		18124.	22	31701. 2. 5. 20		41258. 63.	22	47627. 33. 37.		53752. 54 bis		58213. 15. 23.	
77. 89.	24	18795.	25	bis 25. 31. 33.		41310. 11.	22	38. 43. 46. 47.	25	56. 61. 67. 68.	26	24. 32. 51. 53.	
9870. 72. 74.		19069. 89. 93.		38. 42. 44.	24	41401. 6. 7. 11.		47702. 3. 5. 6.		53772. 75. 76.		58.	23
76. 79. 83. 84.		98. 99.	25	31747. 49 bis		12. 16. 17. 19.		12. 13. 20. 21.		78. 82. 87. 92.		60543. 48. 72.	
88. 97.	27	19102 bis 4. 22.		51. 53. 66. 85		20. 22. 25. 27		25. 27. 41. 45.		95 bis 99.	27	77. 85. 89.	23
9900. 3. 4. 6. 7.		34. 37. 40. 43.		bis 92.	27	bis 29. 31. 32.		48. 78. 79. 85.		53906 bis 8. 20.		60660. 61. 65.	
14 bis 16. 23.		46. 52. 58. 61.	25	31801. 9. 10.		34. 36. 43. 44.		93. 94. 96.	25	22. 31. 32. 36.		69. 83.	23
25. 30. 31. 35.	27	20418. 23. 39.	24	20. 21. 23. 25.	27	46. 50 bis 52.	27	51414. 23. 24.	26	37. 39. 44. 46.	27		

Lit. D. à 50 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.
1315.	4	6202. 5. 9. 11.		7183. 84. 86.		8770. 81. ...	23	12490.	27	17841 bis 44.		20510. 12. 19.
1724.	22	13 bis 15. 19.		90 bis 92. 99.	25	12089.	19	12717. 18. 23.		46. 54. 56. 59.		22. 24. 30. 32.
2222.	22	22. 23. 26. 32.		7201. 10. 14. .	25	12103. 7. 14.		26 bis 28. 33.	27	62. 65. 67. 69		21159. 61. 67.
2755.	4	35. 37 bis 39.		8269. 73. 77.		18. 44. 48. 51.		14279. 80. 83.		bis 72. 7[illegible]. 79	27	79. 85. 86. 88.
3977.	22	45 bis 51. 53		84. 89. 93. 94.		52. 57. 66. 71.		84. 88 bis 90.		18187 bis 89.		89. 91 bis 93.
4010. 30. 31. .	22	bis 56. 58. 59.		99.	26	73.	24	93. 97. 98. ..	26	94.	27	99. ....
4159. 72. 81.		62. 67. 71. 73.		8505. 7. 10. 14.		12322.	13	14305. 8. 24 bis		18200. 2. 4. 6		21202. 4. 14.
83. 88. 92. 96.	23	77. 82. 84 bis		17. 18. 20. 22.		12392. 93. 99. .	24	26. 31. 35. 36.		bis 8. 13 bis		15. 23. 32. 35
4212. 14. 22.		87. 92. 95. 97.		23. 25. 26. 28.		12400. 6. 8. ..	24	42. 43. 47. 52.		15.	27	bis 37. 39 bis
24. 30. 32. 33.		99.	27	33. 35. 36. 43.		12419. 21 bis		53. 57. 58. 60.		18612.	17	41. 46 bis 48.
39. 45. 48 bis		6402.	27	46. 50. 53. 54.		23. 25. 30. 32.		66. 69. 71. 73.		20232. 39. 41. .	26	52. 54. ....
50.	23	6893.	20	62. 63. 65. 67.		37. 39. 42. 44.		77. 85. 86. 88.		20444. 47. 48.		22933. 34. 57.
4478.	15	7115. 17. 23.		71.	26	48. 50. 54 bis		89.	26	52. 54. 56. 76.		64. 66. 74. 80.
5087.	18	25. 32. 34. 36.		8580. 92. ...	23	59. 61. 68. 69.		15712.	7	79. 81. 83. 90.		91. 94. 96. 97.
5127.	18	37. 44. 45. 47.		8716. 35. 39.		71. 76. 77. 81.		17813. 18. 19.		92. 96. 97. ..	26	23001. 5. 7. 8.
6098.	27	51. 58. 63. 68.		51. 55. 64. 67.	23	82. 84. 87. 88.	27	23. 31. 34. 35.	27	20503. 4. 6. 8.	26	10. ......
6100.	27	69. 71. 76. 77.	25									

Lit. E. à 20 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.
285. 99.	24	2902. 6.	24	5892. 97. ...	22	6999.	26	16030. 41. 46.		19453. 54. 58.		19885. .....
329. 41. 54. 61.		3867. 70. 71.		5919. 87. ...	22	7000.	26	50. 53. 72. 74.		59. 61. 66. 68.		19903. 6 bis 8.
63. 68. 82. 98.	24	82. 94 bis 98.	23	6254. 61. 73. .	22	7254. 55. 63.		88. 91. 93. 95.		75. 76. 79. 80.		20. 21. 24. 27.
405. 6. 14. 16.		3911. 12. 19.		6809. 10. 12.		64. 67. 69. 78		97.	25	83. 84. 86 bis		30. 32. 34. 35.
24. 43. 46. 55.		20. 23. 31. 39.		13. 21. 24. 26.		bis 80. 85. 92.	26	16102. 4. 6. 8.		88. 90. 92. 94.		42. 45. 46. 48.
74. 88. 97. 98.	24	47. 48. 52. 60.		31. 34. 43. 46.		7305. 6. 8. 11. ,	26	11. 16. 22. 29		95. 98.	27	49. 61. 63. 70.
519. 21. 29. 30.		61. 68. 71. 88.	23	49. 55. 59. 60.		8380.	15	bis 32. 37. 38.		19500. 6. 7. 9		71. 73. 74. 78.
39.	24	4009. 10. 19.		80 bis 85. 90.		9541.	4	43. 46. 47. 51.		bis 11. 13 bis		79. 84 bis 88.
2103.	17	24. 29. 30. 32.		92. 94. 95. ..	26	12335. 50. ...	18	60. 69. 70. 83.		17. 22. 23. 26		95 bis 97. ..
2317.	14	33. 37. 45. 49.		6901. 4. 6. 9.		13094.	7	87. 92. 93. 98.	25	bis 30. 32 bis		20000. .....
2801.	14	52. 57. 60. 63.		10. 16. 17. 20		13141.	7	16202. 7. 9. 12.		34. 37. 38. 42		21514. 19. 21.
2825. 29. 37.		69. 70. 75. 76.		bis 23. 32 bis		13927.	19	15. 19. 24. 26.		bis 44.	27	25. 28. 36 bis
41. 43. 45. 48.		79.	23	35. 45. 50. 53.		15990. 91. 94. .	25	29. 35. 37. 38.	25	19832. 33. 41.		38. 56. 63. ..
53 bis 55. 74.		4121. 22. 34.		59. 64. 66. 68.		16008. 13. 15.		18635. 53. ...	19	43 bis 45. 49.		22434. 36. 40.
77. 81 bis 83.		55.	23	74 bis 76. 81.		17. 23. 27. 29.	25	18934.	13	75. 80. 83. 84.	27	44. 46. 51. 58.
88. 93. 96. ..	24	5794.	22	89. 91. 92. 98.	26							

Lit. F. à 10 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.
988. 91 bis 93.		1191. 96. 97. .	24	2804. 5. 7. 12		5775. 96. ...	23	6947. 56. 68.		8619. 20. 27. 28.		11519. 55. 56.
97. 98.	26	1208. 17. 18.		bis 14. 18 bis		5814. 16. 29.		71. 75. 86. 94.		30. 34. 38. 42.	25	63. 77. .....
1008. 19. 28.		22. 42. 78. 79.		21. 27 bis 29.		34. 36. 37. 58.		95.	25	9053.	16	11602. 28. 32. .
52. 55. 58. 59.		86. 91. 95. 99.	24	32. 37.	26	85.	23	8350.	2	9193.	16	11723. 24. ....
77. 83. 89. 92.		1300. 2 bis 4. 7.		4913. 36. ...	17	5898. 99. ...	27	8414.	2	10204.	3	11936. ......
97.	26	10. 25. 33. 37.		5064. 67. 71. .	3	5901. 7. 10. 12.		8514. 26. 33.		10575.	3	12049. ......
1100. 8. 9. 20.		48. 49. 54. ...	24	5641. 74. 77.		15. 16. 22. 27.		37. 42. 49 bis		11145. 49. 58. .	22	12121. ......
23 bis 25. ..	26	1888.	4	79. 88. 99. ..	23	31. 32. 47. 48.		53. 61. 62. 65.		11214. 15. ...	22	12495. ......
1127. 30. 36.		2234. 48. 52. .	18	5704. 5. 25 bis		55. 57. 65. 67.		71. 74. 85. 86.		11380.	22	12505. 6. 18. .
38. 48. 59. 62.		2770 bis 72. 96.		27. 33. 42. 44.		69. 70. 72. ..	27	89.	25	11447. 81. 93.		14922. ......
63. 65. 73. 76.	24	97.	26	47. 50. 62. 72.	23	6932. 42. 45. .	25	8601. 2. 13. 18.	25	99.	22	15106. ......

II. der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. à 200 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
2712.	12	4418. 50. ...	15

Lit. D. à 100 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
16371.	6

III. der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.

Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
1341.	14

Nummern der Schuldverschreibungen	Verloosung	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung
Lit. B. à 500 Rthlr.													
				2768. 70.	14	2886.	14	5136. 37. 40.	14				
Lit. C. à 200 Rthlr.													
				2744. 58.	14	4478 bis 82. 88.	13						
Lit. D. à 100 Rthlr.													
717.	12	1988.	11	3505.	13	3755. 77. 79.	14	5143. 46. 78.	12	6002.	11	8505.	13
IV. der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.													
Lit. A. à 1000 Rthlr.													
						117.	6						
Lit. B. à 500 Rthlr.													
				502.	6	935.	7	2243.	7				
Lit. C. à 200 Rthlr.													
				1530 bis 33. 38.	7	1545.	7	4867 bis 71.	3				
Lit. D. à 100 Rthlr.													
3502.	2	4172.	6	4651 bis 60. 63.	7	4666. 72.	7	4677 bis 79. 86.	7	4695. 96. 99.	7		
V. der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt)													
Lit. A. à 1000 Rthlr.													
				2717.	8	3309.	7	5457.	7				
Lit. B. à 500 Rthlr.													
359.	8	603.	7	4699.	7	6843.	8	6844.	8	8466.	8		
Lit. C. à 200 Rthlr.													
		491.	8	2081. 85. 95.	7	2681. 94.	8	7202.	8	10573.	6		
Lit. D. à 100 Rthlr.													
9276.	6	9828 bis 31. 39.	8	10176.	7	12382. 89. 91.	7	12392 bis 96.	7	14126. 39. 58.	6	16014.	7
9642. 57.	6												

Berlin, den 11. März 1868.

Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 15. Ausgegeben Oppeln, den 10. April 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(236) Das 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7026 das Gesetz, betreffend eine Erweiterung des durch die §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 28sten September 1866 über den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes (Gesetz-Samml. S. 607) eröffneten Credits, vom 6ten März 1868; unter

Nr. 7027 das Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 500,000 Thalern an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover, vom 7ten März 1868; unter

Nr. 7028 das Gesetz, betreffend die Abänderung des für das vormalige Königreich Hannover zur Anwendung kommenden Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28sten Juli 1851, vom 12ten März 1868; unter

Nr. 7029 das Statut für die Wiesen-Meliorationsgenossenschaft an der oberen Welna zwischen dem Wierzbiczanyer See und der Orcholmühle, vom 4ten März 1868, und unter

Nr. 7030 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten März 1868, betreffend die Einführung der in den älteren Provinzen geltenden allgemeinen Vorschriften über die Revision der Staatscassen &c. in die neuen Landestheile.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(232) Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1867 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 1719. 1720. 5447.
Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 438. 766.
Lit. C. à 400 Thlr.: Nr. 161.
Lit. D. à 300 Thlr.: Nr. 231. 232. 3740.
Lit. E. à 200 Thlr.: Nr. 391. 392. 393.
Lit. F. à 100 Thlr.: Nr. 5208. 5209. 5210. 5211. 5212. 5213. 5214. 5215. 5216. 5217. 5218. 5219. 5220. 5221. 5222. 5223. 5224. 5225. 5226. 5227. 5228. 5229. 5230. 5231. 5232. 6260. 6261. 11864. 11874. 11908. 13144. 13145. 13146. 13147. 13148. 13149. 13150. 13151. 13152. 36857. 39783. 68328. 86459. 86775. 92370. 167615. 193667. 201744. 201745. 202996. 218062. 218658.
Lit. G. à 50 Thlr.: Nr. 1784. 1785. 1786. 1787. 1788. 3726. 10289. 11941. 14881. 16149. 41732. 47973. 48345.
Lit. H. à 25 Thlr.: Nr. 8644. 9919. 33376. 41344. 46697. 46698. 46702. 50844. 52308.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848.

Lit. C. à 100 Thlr.: Nr. 6854. 7729. 16128. 32856. 36087. 36109. 36122. 37940. 38119. 43025. 44181. 44622. 47044.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850.

Lit C. à 200 Thlr.: Nr. 16444. 16445. 16446. 16447. 16515.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1852.

Lit. C. à 200 Thlr.: Nr. 7726. 14921.
Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 3433.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

à 100 Thlr.: Ser. 67 Nr. 6607. Ser. 449 Nr. 44808. Ser. 449 Nr. 44825. Ser. 734 Nr. 73371. Ser. 737 Nr. 73696.

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1855A.

Lit. B. à 500 Thlr: Nr. 3835.
Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 6001. 8475. 8476.

VII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856.

Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 2574.
Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 7193.

VIII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857.

Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 298.
Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 7006.

IX. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Actien Serie I.

à 100 Thlr.: Nr. 19551.

Berlin, den 25. Januar 1868.

Königliche Controlle der Staatspapiere.
Dehnicke. Erbrich. Loose.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(231) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom

14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 23sten d. M. genehmigt, daß die dem Besitzer der Herrschaft Rauden gehörige sogenannte Gsell-Mühle von 170,12 Morgen aus dem Gemeindeverbande von Zelkowitz im Kreise Rybnik ausscheide und sowohl in communaler als polizeilicher Beziehung dem Gutsbezirke von Zwonowitz einverleibt werde.

Oppeln, den 29. März 1868.

(258) Für die Kreis-Sparcasse zu Lublinitz sind pro 1868 1) der jedesmalige Landrath des Kreises oder dessen Stellvertreter als Director, 2) der Rittergutsbesitzer Schindler auf Cziesch0wa, 3) der Bürgermeister Berliner zu Lublinitz als Beisitzer, 4) der Rittergutsbesitzer v. Koscielski auf Ponoschau, 5) der Rittergutsbesitzer Kielmann auf Schloß Lublinitz und 6) der Kaufmann Ulfig zu Lublinitz als Stellvertreter gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 26. März 1868.

(259) Ein im vergangenen Jahre durch Entzündung von Aether herbeigeführter Unglücksfall, welcher den Tod und starke Beschädigung von Menschen zur Folge gehabt hat, veranlaßt uns, auf die Gefährlichkeit dieses leicht entzündbaren Stoffes aufmerksam zu machen und auf die Vorsichtsmaßregeln hinzuweisen, welche die Aufbewahrung und Behandlung desselben im Wesentlichen erfordern.

Da der Aether ein noch feuergefährlicherer Stoff als Petroleum ist, so müssen alle in Betreff der Behandlung des letzteren erlassenen Vorschriften für den Aether in erhöhtem Maße zur Anwendung gebracht werden. Namentlich wird zuvörderst darauf zu achten sein, daß der Aether nicht in großen, die Handhabung erschwerenden Gefäßen aufbewahrt werde, und erscheint es hierbei als ein besonders wichtiges Requisit, daß diese Gefäße nicht aus Glas oder einer anderen leicht zerbrechlichen Masse, sondern wo möglich aus Blech bestehen. Sodann empfiehlt es sich, daß zur Aufbewahrung von Aether möglichst helle Locale gewählt werden, um jeden brennbaren Stoff von demselben auszuschließen. Wo sich dies nicht erreichen läßt, dürfen Behufs Erhellung des Raumes, in welchem sich Aether befindet, nur gut verschlossene Laternen zur Anwendung kommen. Mit Kerzenlicht oder unverschlossenen Lampen diese Räume zu betreten ist durchaus unzulässig.

Wir vertrauen, daß diese Andeutungen und Mahnungen auf das Pünktlichste beachtet werden, damit das Publicum vor den Gefahren einer Explosion, Diejenigen aber, welche jenen Vorschriften zuwiderhandeln, sich selbst vor Strafen und Regreß-Ansprüchen wahren.

Die rücksichtlich der Aufbewahrung und Behandlung von Aether für die Apotheker bereits bestehenden Vorschriften erleiden hierdurch selbstredend keine Aenderung. Oppeln, den 27. März 1868.

(260) Im Interesse der Grundeigenthümer hat der Herr Finanz-Minister mit Rescript vom 15ten Februar d. J. IV. 2196 gestattet, daß die Herren Cataster-Controleure und Fortschreibungsbeamten, die zur Berichtigung des Hypothekenbuchs von den Gerichtsbehörden erforderten Situationspläne, aus den bei ihnen beruhenden Gemarkungs-Reinkarten herstellen können.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, haben wir gleichzeitig für die Anfertigung und Liquidirung der qu. Situationspläne die folgenden Bestimmungen getroffen:

A. Die Situationspläne müssen auf Kopirleinwand angefertigt sein und sollen enthalten:

1) die Zeichnung des betreffenden Grundstücks mit allen darin enthaltenen Kultur- und Classenabschnitten in schwarzer Tusche, wobei die Umringe farbig abzutuschen;
2) die Namen der Eigenthümer der daneben belegenen Grundstücke;
3) die Zeichnung der magnetischen Nordlinie oder der wahren Mittagslinie;
4) eine Titelschrift in folgender Fassung: „Situationsplan von den in der Grundsteuer-Mutterrolle von N. N. auf Artikel Nro. Nro. —, Hypoth.-Nr. . . . für den N. N. nachgewiesenen Liegenschaften."
Entnommen aus der Grundsteuer-Gemarkungskarte zum Zwecke der Berichtigung des Hypothekenbuchs durch N. N. Cataster-Controleur. Ungefährer Maßstab 1: 2500.

B. Für die Anfertigung eines solchen Situationsplanes können höchstens liquidirt werden:

I. a. wenn der Situationsplan einerseits unter und bis zu 10 Flächenabschnitten, andererseits unter und bis zu 20 Morgen enthält, überhaupt . . . 10 Sgr.,
b. bei größeren Situationsplänen für jeden Flächenabschnitt über zehn und für jeden Morgen über zwanzig noch . . . . 2 Pfg.
Außerdem kann
II. die Copirleinwand mit — 5 Sgr. pro □Fuß in Rechnung gestellt werden.
Auf dem Situationsplan muß jedesmal und zwar in der Ecke links unten, die Aufrechnung des Gebührenbetrages unter specieller Angabe der vorstehenden Positionen I. a. b. und II. erfolgen.

Bei Anfertigung von Situationsplänen von ganzen Gemarkungen, dürfen die vorstehenden Gebührensätze nicht zur Anwendung kommen.

Endlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß die Vorschriften im §. 21 der vorläufigen Geschäftsanweisung für die Fortschreibungsbeamten vom 17ten Januar 1865 nach wie vor zu Recht bestehen bleiben.

Hiernach sind die Eingangs gedachten Beamten auch fernerhin nicht berechtigt, genaue Copien aus den bei Ihnen beruhenden Reinkarten anzufertigen, sondern derartige Kartenauszüge, welche einer beabsichtigten Grundstückstheilung und der demnächstigen Grundsteuer-Regulirung etwa zum Grunde gelegt

werden sollen, sind jederzeit bei uns nachzusuchen.

Oppeln, den 27. März 1868.

(267) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 19ten d. M. genehmigt:

daß das vom Königl. Forstfiscus mittelst Tauschvertrages vom 16ten August v. J. an den Rittmeister und Gutsbesitzer Reimann hierselbst abgetretene bisher zum Jagen 93 der Oberförsterei Grudschütz gehörig gewesene Ackergrundstück von 11 Morgen 91 □Ruthen aus dem Gutsbezirke der vorgenannten Oberförsterei ausscheide und dem Gemeindeverbande von Malino einverleibt werde und daß ebenso das von dem ꝛc. Reimann an den Königl. Forstfiscus dafür abgetretene gleich große Wiesengrundstück aus dem Gemeindeverbande von Malino ausscheidet und dem Gutsbezirke des Forstreviers Grudschütz zutritt. Oppeln, den 26. März 1868.

(268) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Bergwerkstraße von Lipine nach Schwientochlowitz im Beuthener Kreise bei Station Nr. 2,60 eine neue Hebestelle errichtet und daselbst **vom 1sten Mai d. J. ab** der tarifmäßige Chausseezoll für eine halbe Meile erhoben werden wird.

Oppeln, den 2. April 1868.

(271) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Bergwerksstraße von Victor bis zur Kronprinzenstraße zwischen Ruda und Antonienhütte bei der Hebestelle Antonienhütte ein zweiter Schlagbaum errichtet und daselbst **vom 15ten d. Mts. ab** von denen diesen Schlagbaum passirenden und in der Richtung auf Zabrze oder auf Morgenroth in die Kronprinzenstraße einbiegenden Fuhrwerken das tarifmäßige Chausseegeld für eine halbe Meile erhoben werden wird.

Oppeln, den 2. April 1868.

(250) Dem Ingenieur Julius Kraffert in Berlin ist unter dem 26sten März 1868 ein Patent auf eine Repetir-Pistole in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 30. März 1868.

(257) Den Maschinen-Fabrikanten A. Münnich und Comp. in Chemnitz ist unter dem 28sten März 1868 ein Patent auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 2. April 1868.

(258) Dem Steuer-Aufseher Carl Wilhelm Lange zu Stettin ist unter dem 1sten April 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlitten-Draisine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 3. April 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(256) Der Grubeninspector Eduard Böhnisch zu Beuthen O. S. hat nach bestandener Markscheiderprüfung die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten in dem Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts erhalten. Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe seinen bisherigen Wohnort Beuthen O/S. nicht verändert. Breslau, den 28. März 1868.

Königliches Oberbergamt.

(261) Die diesjährige **Wiederholungs-Prüfung** an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Commissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer **vom 8ten bis zum 13ten Mai** statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 25sten April** einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, **am 7ten Mai, um 6 Uhr Nachmittags,** bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Menges persönlich zu melden.

Breslau, den 18. März 1868.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(262) Die diesjährige **Rectorats-Prüfung** an dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird **am 13ten und 14ten Mai** abgehalten werden. — Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 1sten Mai** einzureichen. Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Menges **am 13ten Mai, um 12 Uhr Mittags,** persönlich vorzustellen. Meldlinge, welche ein academisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten. Breslau, den 18. März 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(263) Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe 2c. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so mache ich hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten, §. 5 des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen, aufmerksam. Gleichzeitig bemerke ich hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrläßiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrläßigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Breslau, den 29. März 1868.

Telegraphen-Direction. Post.

(264) Zu den Hufeland'schen Stiftungen sind von den Mitgliedern derselben für das Jahr 1867 gezahlt worden: 169 Thlr. und zwar aus dem Kreise Beuthen 25 Thlr.; — Cosel 6 Thlr.; — Creuzburg 6 Thlr.; — Falkenberg 6 Thlr.; — Gleiwitz 5 Thlr.; — Grottkau 9 Thlr.; — Leobschütz 12 Thlr.; — Lubliniß 9 Thlr.; — Neisse 23 Thlr.; — Neustadt 4 Thlr.; — Oppeln 17 Thlr.; — Pleß 10 Thlr.; — Ratibor 5 Thlr.; — Rosenberg 6 Thlr.; — Rybnik 13 Thlr.; — Groß-Strehlitz 13 Thlr. —

Dagegen wurden im genannten Jahre gezahlt: an Wittwen von Aerzten und Wundärzten, an abermaligen Unterstützungen zu je 25 Thlr.: 175 Thlr.; — im laufenden Jahre bereits 150 Thlr.; einem Kreis-Wundarzte eine abermalige Unterstützung von 50 Thlr., zusammen 375 Thlr. Auch ist der Wittwe H. eine jährliche Pension von 45 Thlr. angewiesen worden.

Oppeln, den 3. April 1868.

Regierungs-Medicinal-Rath Dr. Eitner.

Personal-Chronik.

(269) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem zu Sielce, im Königreich Polen, sich aufhaltenden Gräflich Renard'schen Bevollmächtigten, Lieutenant a. D. Möbius die Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens dritter Classe zu gestatten.

Bestätigt: die Wahl des bisherigen Rathsherrn, Spediteur Simon Kuznitzki zu Myslowitz als Beigeordneter, die Ersatzwahl des Kaufmann Keil zu Kattowitz als Rathmann und die Vocation des evangelischen Lehrer Grunwald zu Heinrichsfelde, Kreis Oppeln.

(254) **Personal-Veränderungen**
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Ernannt: der Appellations-Gerichts-Referendarius Rasch zum Intendantur-Referendarius.

Versetzt: der Intendantur-Secretair Hoppe I. nach Schleswig.

Befördert: 1) der Intendantur-Secretair Müller zum Geheimen revidirenden Calculator bei der Ober-Rechnungskammer, 2) die Applicanten Seidelmann und Drabich zu Intendantur-Secretariats-Assistenten, 3) der Vorstand der Garnison-Verwaltung zu Silberberg Witowski zum Garnison-Verwaltungs-Inspector.

(270) Stations-Assistent Stark in Zabrze zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher II. Classe, Telegraphisten: Lorenz in Rudzinitz und Kiesbauer in Königshütte zu Stations-Assistenten ernannt.

Betriebs-Secretaire: Simon von Beuthen in das Maschinen-Meister-Bureau nach Breslau, Nagel von Kattowitz nach Lissa, Bahnmeister: Schubert von Neuberun nach Morgenroth, Liebetanz von Morgenroth nach Neuberun versetzt.

Hierzu eine Beilage, enthaltend den Landtags-Abschied für die Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 16. Ausgegeben Oppeln, den 17. April 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(229) Das 20ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7031 das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Zinsgarantie des Staats für das Anlagecapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call, vom 11ten März 1868; unter

Nr. 7032 das Gesetz, betreffend die Declaration der Verordnung vom 24sten August 1867, betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 13ten März 1868; unter

Nr. 7033 das Statut für den Verband zur Entwässerung des Landgrabenthales im Sorauer Kreise, vom 4ten März 1868, und unter

Nr. 7034 das Statut für den Verband zur Entwässerung des Altwasserbruchs im Sorauer und Crossener Kreise, vom 4ten März 1868.

(253) Das 21ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7035 das Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich-Bayerischen Enclave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim, vom 17ten März 1868; unter

Nr. 7036 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten April 1867, betreffend das Erscheinen einer Dänischen Uebersetzung der Gesetz-Sammlung; und unter

Nr. 7037 die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft, vom 23sten März 1868.

(265) Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7038 das Gesetz, betreffend die Gewährung einer Staatsunterstützung an die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft für den Bau einer Eisenbahn von Leinefelde nach Gotha, vom 2ten März 1868; unter

Nr. 7039 das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlage-Capital einer Eisenbahn von Posen nach Thorn und Bromberg, vom 11ten März 1868, und unter

Nr. 7040 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 23sten März 1868.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1864.

(172) Die neuen Coupons Serie II. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1sten April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16ten März d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, — auch in Cassel und Wiesbaden —, die Generalcasse in Hannover, die Kreiscasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptcasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22sten Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Cassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf

es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Cassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Cassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons Werth ..... Thlr."

Mit dem 1sten November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königl. Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 29. Februar 1868.

Königliche Regierung.

(245) Bekanntmachung, den Remonten-Ankauf pro 1868 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 14ten Mai in Ratibor,
" 15ten " " Leobschütz,
" 16ten " " Neustadt O. S.,
" 18ten " " Grottkau,
" 4ten Juni in Tost,
" 6ten " " Creutzburg,
" 8ten " " Namslau.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist fernrr verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens 6 Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Berlin, den 13. März 1868.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Schön. Mentzel. v. Borries.

(277) Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt **im August d. J.** ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis **zum 20sten Juni d. J.** unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Orts-

geistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2ten October 1854 auszusprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf 3 Jahre gezahlt werden soll.

5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen **Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände** können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director **Kritzinger** in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten v. **Schönburg-Waldenburg** Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine **Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.**

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahrs statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preußisch Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind.

Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen v. **Schönburg-Waldenburg** Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und

Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in denselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hochste auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharacters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden; wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche rc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist 1/2 Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußern und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Clavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge

mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 21. März 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(272) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 19ten d. M. genehmigt,

daß das Wiesengrundstück von 51 Morgen 132 □Ruthen, welches innerhalb des durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11ten December 1858 zu einem selbstständigen Gutsbezirke erhobenen, bei Woischnik, im Kreise Lublinitz, belegenen Waldgrundstücks, der polnische Wald genannt, liegt, mit dem vorbezeichneten Gutsbezirke vereinigt werde.

Oppeln, den 26. März 1868.

(273) Seitens eines dem hiesigen Departement angehörigen Kreis-Thierarztes ist der unterzeichneten Regierung eine Zusammenstellung der äußeren Merkmale, durch welche das gesunde und kranke Fleisch des Schlachtviehes sich kennzeichnet, zugegangen.

Bei dem allgemeinen Interesse, welches dieser Gegenstand berührt, sehen wir uns veranlaßt, diese Zusammenstellung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Oppeln, den 26. März 1868.

Aeußere Merkmale über die Eigenschaften von gesundem und krankem Fleische der Haussäugethiere.

Gutes Fleisch hat weder blasse noch purpurrothe Farbe. Die erste gleichwie ein mißfarbiges Aussehen, ist ein Anzeichen von Krankheit oder Fäulniß, die letztere erweist, daß das Thier eines natürlichen Todes gestorben ist.

Gutes Fleisch hat ein marmorirtes Ansehen, welches von den Verzweigungen des Fettes herrührt. Das Fett der innern Organe ist nämlich hart und talgig, niemals feucht; das Fett von kranken Thieren im Fleische ist weich und wässerig, dem gekochten Pergamente ähnlich und gallertartig. Gesundes Fleisch ist fest, elastisch und macht den Finger kaum feucht, krankes Fleisch ist feucht, sodaß Serum herausdringt.

Gutes Fleisch hat einen schwachen nicht unangenehmen Geruch, krankes Fleisch riecht müffig, aasig, manchmal nach Arzeneien, am deutlichsten wenn es geschnitten wird, und man an dem Messer riecht oder wenn man das Fleisch mit warmem Wasser begießt.

Gutes Fleisch läßt sich kochen, ohne sehr zusammen zu schrumpfen und ohne bedeutenden Gewichtsverlust; schlechtes Fleisch zieht sich zusammen und zerkocht zu Stücken. Diese Eigenschaft rührt her von der Anwesenheit des Blutwassers und vom Vorwalten von Leim bildendem Gewebe, in dem Fett und Muskel-Substanz verschwunden sind.

Der Gewichtsverlust beträgt nach dem Kochen (resp. Eintrocknen):

bei gutem Rindfleische 72 Prozent,
" " Hammelfleische 71 "
" Fleisch vom kranken Rinde 76 Prozent,
" " " " Hammel 78 Proz.,

Der Saft von gesundem Fleische reagirt schwach sauer und enthält überwiegend phosphorsaures Cali, während krankes Fleisch in Folge Infiltration von Blutwasser oft alcalisch ist, und reich an Natronsalz, so z. B. an Chlornatrum und phosphorsaurem Natrum. Gutes Fleisch, unter das Mikroskop gebracht, zeigt die Muskelfaser glatt, scharf begrenzt; bei krankem Fleische ist die Muskelfaser aufgequellt, wie im Wasser eingeweicht, undeutlich und weit von einander entfernt, — oft sitzen im Bindegewebe Infusorien-Trichinen, Finnen u. s. w.

Der Genuß von krankem Fleisch ist für Menschen schädlich. Wenn die Verdauungskraft so manche Schädlichkeiten auch so weit überwindet, daß sie auf den menschlichen Körper grade nicht tödtlich einwirken, so verhindert sie doch nicht die Vermehrung der Parasiten, Trichinen, Finnen, Würmer aller Art, — eben so verlieren die in das kranke Fleisch eingezogenen scharfen und narkotischen Arzneistoffe, womit das kranke Thier bei Lebzeiten vielleicht thierärztlich behandelt worden war, nicht ihre giftige Wirkung auf den Organismus des Menschen, wenn solches Fleisch genossen wird. — Bei einem wegen Krankheit geschlachteten Thier ist daher darauf Bedacht zu nehmen.

Abgesehen von diesen Schädlichkeiten erzeugt der Genuß von krankem Fleisch, Diarrhöe, Verfall der Lebenskräfte, Siechthum, Knochenkrankheiten mancher Art, Blutgeschwüre, Krebs und andere Krankheiten.

(278) Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des §. 2, Absatz 2 der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 mittelst Rescripts vom 24sten v. M. genehmigt, daß die gegenwärtig zu keinem Gemeinde- oder selbstständigen Guts-Bezirke gehörigen, in dem von dem Fortschreibungsbeamten Wiester zu Creuzburg aufgestellten Vermessungs-Register vom 1sten Mai 1866 sub A. laufende Nummer 1 bis 38 aufgeführten, auf der Nord-, West- und Südseite der Feldmark der Stadt Creuzburg belegenen Grundstücke der Creuzburger Teich- und ehemals Wüttendorfer Vorwerksländereien im Gesammtflächen-Inhalte von $301_{,01}$ Morgen, von den $23_{,80}$ Morgen Wege und Gräben sind und $277_{,21}$ Morgen sich im Besitze von Creuzburger Bürgern, beziehentlich Schloß Ellguther Ortseinwohnern befinden, mit dem Gemeindebezirke der Stadt Creuzburg vereinigt werden.

Oppeln, den 2. April 1868.

(280) **Instruction**

für

die Ortsgerichte in Betreff der Gemeindeschreiber.

Da die Stellung der Gemeindeschreiber in den Landgemeinden unseres Verwaltungs-Bezirks wegen

des Uebelstandes, daß ein Theil der Dorfgerichtsmitglieder der deutschen Sprache nicht mächtig, auch wohl des Lesens und Schreibens unkundig ist, eine besondere Bedeutung hat, da ferner die Nothwendigkeit einer mehr geregelten Gemeinde-Verwaltung in den ländlichen Communen sich als unabweislich herausgestellt hat, so erlassen wir für die Ortsgerichte in Betreff der Gemeindeschreiber die nachfolgende Instruction, indem wir gleichzeitig die Instruction vom 30. August 1861 hiermit aufheben.

Abschnitt I.

Ueber die persönlichen Erfordernisse, die Anstellung, Verpflichtung, Beaufsichtigung und Entlassung der Gemeindeschreiber.

§. 1. Der Gemeindeschreiber soll ein selbstständiger, unbescholtener, geachteter, mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens vertrauter Mann sein und die Fähigkeit besitzen, einen schriftlichen Bericht in deutscher Sprache abzufassen.

In der Regel muß der Gemeindeschreiber in der betreffenden Gemeinde oder in deren nächsten Nähe seinen Wohnsitz haben und nur ausnahmsweise darf nachgegeben werden, daß derselbe über $^{1}/_{4}$ Meile von der betreffenden Ortschaft entfernt ist.

§. 2. Der Gemeindeschreiber wird, sofern nicht eine andere Local-Observanz hergebracht ist, von der Gemeinde erwählt und auf den Bericht des Polizei-Verwalters vom Landrath bestätigt.

Derselbe darf nur auf Widerruf mit einer Kündigungsfrist von höchstens 3 Monaten angestellt werden.

Will ein Lehrer den Gemeindeschreiberdienst übernehmen, so ist hierzu die Genehmigung bei uns durch den Schulrevisor und Kreisschulinspector, beziehungsweise Superintendenten nachzusuchen.

Die Uebertragung der Gemeindeschreiberei an landräthliche Bureaubeamte ist unstatthaft.

§. 3. Der Gemeindeschreiber wird auf Treue gegen Seine Majestät den König, Gehorsam gegen seine Vorgesetzten, auf Erfüllung seiner amtlichen Verpflichtungen und Beobachtung des Actengeheimnisses verpflichtet.

Ist der Gemeindeschreiber zugleich Gerichtsschreiber, so wird derselbe gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 5ten November 1833 (Gesetzsammlung S. 291) vereidet, entgegengesetzten Falles durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Diese Verpflichtung erfolgt durch den Landrath.

§. 4. Soll, was zur Vermeidung von Collisionen im Interesse der Verwaltung, wie des Gemeindeschreibers am wünschenswerthesten bleibt, letzterer zugleich die Functionen des Gerichtsschreibers, wie dieselben im §. 6 der Instruction für die Dorfgerichte vom 26sten April 1842 (Beilage zum Amtsblatt vom 3ten Mai 1842) angegeben sind, übernehmen, so macht der Landrath davon der zuständigen Gerichtsbehörde sogleich Mittheilung und requirirt dieselbe wegen seiner Vereidung und Installirung, falls nicht in einzelnen Kreisen, beziehungsweise Gerichtssprengeln nach einer feststehenden Observanz auch die Vereidung des Gerichtsschreibers durch die Administrativ-Behörde erfolgt.

In diesem Falle nimmt sie der Landrath ebenfalls sportel- und stempelfrei vor und giebt davon der Gerichtsbehörde die erforderliche Nachricht.

§. 5. Der Gerichts- und Gemeindeschreiber ist in Ansehung seiner justizamtlichen Verrichtungen (als Gerichtsschreiber im engeren Sinne) nach §. 82 Seq. Tit. 7 Thl. II. A. L. R. und nach dem Justiz-Ministerial-Rescript vom 16ten Juni 1857 (J. M. Bl. p. 230) der Aufsicht und Disciplin der Gerichte, rücksichtlich aller übrigen Functionen (als Gemeindeschreiber), dagegen der Aufsicht der Verwaltungsbehörden unterworfen.

§. 6. Wenn der Gemeindeschreiber die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, oder ein unmoralisches Leben führt, so hat das Ortsgericht ihm zu kündigen und ihn nach Ablauf der Kündigungsfrist zu entlassen.

Die Kündigung Seitens des Dorfgerichtes darf jedoch niemals ohne vorherige Genehmigung des Landraths stattfinden.

Wird der Gemeindeschreiber wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich zieht, bestraft, so ist damit der Verlust seines Amtes von selbst und ohne weiteres Verfahren verbunden.

Ist der Gemeindeschreiber zugleich Gerichtsschreiber, so hat der Landrath die geschehene Entlassung dem betreffenden Gerichte anzuzeigen.

Abschnitt II.

Geschäftsumfang des Gemeindeschreibers.

§. 7. Der Gemeindeschreiber als solcher handelt stets nur im Auftrage des Dorfgerichts und hat keine diesem letzteren obliegenden oder zugewiesenen Amtsverrichtungen selbstständig auszuüben.

Er ist dem Schulzen oder dessen Stellvertreter in amtlichen Sachen Gehorsam schuldig und hat sich allen denjenigen schriftlichen Dienstarbeiten zu unterziehen, welche ihm vom Schulzen oder dessen Stellvertreter übertragen werden, oder sonst auf Grund seines Dienstcontracts zu seinen Amtsobliegenheiten gehören.

Insbesondere ist er verpflichtet, alle nothwendigen Etats, Rechnungen, Listen und Tabellen, (Urlisten, Stammrollen, Steuerrollen, Ab- und Zugangslisten, Heberegister und dergleichen), mit Sorgfalt und Genauigkeit anzufertigen und hat er in dieser Beziehung ebenso das Recht, wie die Verpflichtung von der Richtigkeit der diesen Arbeiten zum Grunde zu legenden Ermittelungen, Zahlungen, Revisionen 2c. sich die gehörige Ueberzeugung zu verschaffen.

Die in Sachen der Armenpflege nothwendigen Repartitionen und Correspondenzen des Armenverbandes sind gleichfalls Communal-Angelegenheiten, deren Besorgung dem Gemeindeschreiber obliegt. In dieser Hinsicht wird demselben eine besondere Sorgfalt empfohlen. — Es versteht sich jedoch von selbst, daß durch

diese Bestimmungen die Vorschriften in der ministeriellen Instruction über die Veranlagung und Erhebung der Classensteuer vom 8ten Mai und 19ten Juni 1851 nicht außer Kraft gesetzt sind. —

§. 8. Alle von ihm gefertigten amtlichen Schriftstücke, Eingaben und Berichte, in denen er sich jeder Zeit einer anständigen und bescheidenen Schreibart zu bedienen hat, ebenso die von ihm aufgenommenen Protocolle muß der Gemeindeschreiber unter Beifügung dieses seines Characters hinter der Unterschrift der Dorfgerichts-Mitglieder, mit unterzeichnen und resp. vollziehen.

Selbstständige Berichte, ohne Unterzeichnung des Dorfgerichts, darf der Gemeindeschreiber in officiellen Angelegenheiten der Gemeinde weder anfertigen noch absenden.

§. 9. Ferner hat der Gemeindeschreiber darauf Bedacht zu nehmen, daß die den Dorfgerichten von dem Landrathsamte, von dem Gericht, überhaupt von allen Civil- und Militairbehörden zugehenden Verfügungen, Requisitionen und Aufträge gehörig erledigt und die hierbei entweder ein für allemal oder besonders festgesetzten Fristen pünktlichst innegehalten werden. Ganz besonders aber liegt es ihm ob, falls die Ortsobrigkeiten, Prediger und Dorfschulzen verhindert sind (§. 9 des Gesetzes vom 28sten März 1811 Nr. 29), oder die Dorfschulzen und die übrigen Dorfgerichtsmitglieder nicht lesen können, die Gesetzsammlungen, Amts- und Kreisblätter, sowie die Verordnungen und Verfügungen der Staatsbehörden in den Gemeindeversammlungen selbst vorzulesen. Zu diesem Zwecke hat der Ortsschulze in dem letztgedachten Falle die eingehenden Nummern der Gesetzsammlung, der Amts- und Kreisblätter, sowie die Verordnungen und Verfügungen der Behörden unmittelbar nach Eingang derselben an den Gemeindeschreiber abzuliefern. Befinden sich in der Gemeinde-Versammlung Personen, welche des Deutschen unkundig sind, so ist nach der Vorlesung eine Uebersetzung in der ortsüblichen Volkssprache vorzutragen, wobei die im polnischen Beiblatt zum Amtsblatt abgedruckten Uebersetzungen zu benutzen sind.

§. 10. Wenn die Ortsgerichtsmitglieder des Lesens und Schreibens oder der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muß der Gemeindeschreiber in jeder Gemeindeversammlung gegenwärtig sein und das Protocoll führen. Hierbei hat er darauf zu achten, daß namentlich die gemäß §. 10 der Landgemeinde-Verfassung vom 14ten April 1856 gefaßten Beschlüsse getreu und in formgerechter Verhandlung aufgenommen, auch in das in jeder Gemeinde anzulegende Protocollbuch genau übertragen werden.

Das Protocoll über die Beschlüsse der Gemeindeversammlung muß deutsch niedergeschrieben werden.

Wenn jedoch die Mehrheit der anwesenden Gemeindemitglieder der deutschen Sprache nicht kundig ist und es ausdrücklich verlangt, so muß außer dem deutschen Protocolle eine Nebenverhandlung in der der Mehrheit verständlichen Sprache aufgenommen werden (Ges. vom 26sten Januar 1857 Ges.-Samml. S. 64).

Vor Schluß jeder Versammlung muß das Protocoll vorgelesen und genehmigt, von den anwesenden Ortsgerichtsmitgliedern und von mindestens drei der gegenwärtigen angesessenen Gemeindemitglieder unterschrieben werden.

Wenn der Gemeindeschreiber zugleich Schullehrer ist, so hat das Ortsgericht dafür zu sorgen, daß die Gemeindeversammlungen nur an schulfreien Tageszeiten abgehalten werden, damit durch das Nebenamt des Lehrers der Schulunterricht nicht unterbrochen wird.

§. 11. Die Registratur des Dorfgerichts und der Gemeinde muß der Gemeindeschreiber stets in gehöriger Ordnung halten.

Hierzu gehört die Anlegung eines Journals, in welches jedes eingehende amtliche Schreiben unter Angabe der Behörde und des Orts, von wo es hergekommen, seines Datums und seines Inhalts (dieser letztere ganz kurz) unter laufender Nummer eingetragen, und nach erfolgter Erledigung der betreffenden Sache ein Vermerk hierüber beigefügt wird.

Da, wo es die Wichtigkeit des Gegenstandes irgend erheischt, muß der Gemeindeschreiber mit den betreffenden Piecen besondere Acten und über diese wieder ein Repertorium anlegen.

Die Bibliothek der Gemeinde resp. des Dorfgerichts, also namentlich die Gesetzsammlungen, die Amts- und Kreisblätter, sowie sonstige Gesetzhülfsbücher müssen von ihm ebenfalls auf das Sorgfältigste gesammelt und geordnet erhalten werden, und ebenso muß er ein Inventarium anlegen und fortführen, in welchem die sämmtlichen die Gemeinde betreffenden wichtigen Urkunden, Recesse, Karten, Kataster 2c., die ihr gehörigen Bücher, Siegel, Scholzenstäbe, Binden u. s. w. genau zu verzeichnen sind.

Die Geschäfts-Uebergabe, welche bei einem Wechsel in der Person des Schulzen oder des Gemeindeschreibers vorzunehmen ist, muß nach dem Acten-Repertorium und dem Inventarium erfolgen.

§. 12. Den richtigen Inhalt der von ihm ausgestellten Atteste und Urkunden, sowie der von ihm abgefaßten Schriftstücke und Berichte hat der Gemeindeschreiber mit zu vertreten und wird von dieser Vertretung durch die principale Verantwortlichkeit des Ortsgerichtes nicht befreit. Eine Mitverantwortlichkeit trifft ihn insbesondere alsdann, wenn er sich zu einer offenkundig unerlaubten Handlung gegen das Gesetz oder gegen ausdrückliche Befehle der vorgesetzten Behörden gebrauchen läßt.

Abschnitt III.

Rechte des Gemeindeschreibers und Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen denselben.

§. 13. Für die nach Vorstehendem dem Gemeindeschreiber obliegenden Arbeiten und Mühwaltungen erhält derselbe eine von der Gemeinde in ortsüblicher Weise aufzubringende fixirte Entschädigung, deren Fest-

setzung der Uebereinkunft beider Theile überlassen bleibt. Zu diesem Ende ist bei seiner Anstellung mit demselben ein Vertrag abzuschließen und dem Landrath zur Bestätigung einzureichen.

§. 14. Für die von dem Gemeindeschreiber unternommenen Dienstreisen werden demselben besondere Diäten und Fuhrkosten nicht vergütigt, sofern in dem mit demselben abgeschlossenen Engagementsvertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Sind dem Gemeindeschreiber Diäten und Reisekosten bewilligt, so kann er sie nur für die auf Grund eines speciellen schriftlichen Auftrages des Ortsgerichts oder der vorgesetzten Behörden ausgeführten Dienstreisen und in demjenigen Betrage, welcher in dem abzuschließenden Abkommen festzusetzen ist, liquidiren.

§. 15. Außer diesen contractlich bestimmten Remunerationen hat der Gemeindeschreiber Gebühren nur insoweit zu beanspruchen, als er dazu nach der dorfgerichtlichen Gebühren-Taxe vom 26sten April 1842 (Beilage zum Amtsblatt vom 3ten Mai 1842 S. 29) ausdrücklich berechtigt ist.

Das Sportuliren ist ihm bei Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung und der sofortigen Dienstentlassung untersagt.

Wir vertrauen, daß die Dorfgerichte den Gemeindeschreibern ihr schwieriges Amt nach Kräften zu erleichtern bemüht sein werden, wie wir andererseits auch der Hoffnung sind, daß die Gemeindeschreiber das in sie gesetzte Vertrauen durch recht treue Pflichterfüllung zu rechtfertigen wissen werden.

Oppeln, den 3. April 1868.

(282) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist auf Grund des §. 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 21sten v. Mts. genehmigt worden, daß die 60 Barnoßkenparzellen, welche zwischen dem von Babitz nach Neu-Würbenthal führenden Wege und der Wernersdorfer Grenze, im Kreise Leobschütz, liegen, auf dem Situationsplane mit den roth geschriebenen Zahlen 1 bis 31 und 1 bis 29 versehen sind und bisher als zur Gemeinde Wernersdorf gehörig betrachtet wurden, aus dem Verbande dieser Gemeinde ausscheiden und dem Verbande der Gemeinde Babitz einverleibt werden.

Oppeln, den 7. April 1868.

(284) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 1sten d. M. genehmigt:

daß die Bieskau-Knispeler und die Bieskau-Deutsch-Neukirchener Antheile des ehemaligen Dominii Bieskau im Kreise Leobschütz, gegenwärtig 89 verschiedenen Besitzern zu Knispel, Deutsch-Neukirch, Tschirmkau und Zauchwitz gehörig, dem Gemeindebezirke von Knispel und dem Polizeibezirke gleichen Namens einverleibt werden.

Oppeln, den 4. April 1868.

(267) Dem Ingenieur Heinrich Dopp in Berlin ist unter dem 1sten April 1868 ein Patent auf einen Glühofen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 4. April 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(276) Im weiteren Verfolg der veröffentlichten Verfügung des Herrn Finanzministers vom 27sten December v. J. den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß im Bereiche des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins

1) die Ein- und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten der Uebergangsschein-Controle unterliegt,
2) die Spielkartenstempelsätze betragen:

a. im Großherzogthum Sachsen:
α. 5 Sgr. für das Spiel zu mehr als 36 Blättern,
β. 3 „ „ „ „ „ 36 Blättern und darunter;

b. in Sachsen-Meiningen:
α. 6 Sgr. (21 Kr.) für das Spiel von mehr als 36 Blättern,
β. 4 Sgr. (14 Kr.) „ „ „ „ 36 Blättern und darunter;

c. in Sachsen-Altenburg:
α. 9 Sgr. von einer Tarokkarte,
β. 5 „ „ „ französischen Karte,
γ. $2^1/_2$ „ „ „ deutschen oder nach deutscher Art gefertigten italienischen Karte;

d. in Sachsen-Coburg-Gotha:
1) Herzogthum Gotha:
α. 3 Sgr. für ein Spiel Tarok- oder französische Karten zu 52 Blättern,
β. 2 Sgr. für ein Spiel französische oder deutsche Karten zu 40 resp. 32 Blättern,
γ. 1 Sgr. für ein Spiel ganz geringe deutsche Karten;
2) Herzogthum Coburg:
α. 18 Kr. für ein Spiel Tarokkarten,
β. 9 „ „ „ „ französische Karten zu 52 Blättern,
γ. 6 Kr. für ein Spiel Piquetkarten,
δ. 4 „ „ „ „ deutsche Karten (zu 32 Blättern) von feiner Gattung,
ε. 2 Kr. für eins dergl. von mittlerer Gattung,
ϰ. 1 „ „ „ „ „ schlechter „

Für das Herzogthum Coburg wird aber demnächst die Einführung der oben angegebenen Stempelsätze des Herzogthums Meiningen beabsichtigt.

e. Im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen:
α. 10 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten,
β. 5 „ „ „ „ französischer Karten,
γ. $2^1/_2$ „ „ „ „ deutscher Karten:

f. im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:
1) Oberherrschaft (zum thüringischen Verein gehörig):

α. 48 Kr. von einem Spiele Tarokkarten,
β. 30 „ „ „ „ französischer Karten,
γ. 7 „ „ „ „ deutscher Karten;

2) Unterherrschaft (nicht zum thüringischen Vereine gehörig):
α. 14 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten,
β. 8½ „ „ „ „ französischer Karten,
γ. 2 „ „ „ „ deutscher Karten;

g. im Fürstenthum Reuß älterer Linie:
α. 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten;
β. 2½ „ „ „ „ französischer und deutscher Karten.

Es sind dies die bisherigen Stempelsätze, für die Folge ist aber eine Erhöhung des Stempels für Tarok- und französische Karten auf die doppelten Sätze beschlossen worden.

h. Im Fürstenthum Reuß jüngere Linie:
α. 10 Sgr. von einer Tarokkarte,
β. 5 „ „ „ L'hombre- oder Whistkarte,
γ. 2½ „ „ „ deutschen Karte.

3) Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten sind die Steuerstellen zu Weimar, Berka a. W., Creuzburg-Gerstungen, Eisenach, Vacha, Apolda, Jena, Neustadt a. O., Weida, Meiningen, Salzungen, Heldburg, Hildburghausen, Römhild, Sonneberg, Saalfeld, Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, Roda, Coburg, Neustadt a. H., Gotha, Arnstadt, Königsee, Rudolstadt, Greitz, Zeulenroda, Hirschberg, Lobenstein, Schleiz und Gera ermächtigt.

4) In Betreff der Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten ist Folgendes zu bemerken:

a. Im Großherzogthum Sachsen haben die Großherzoglichen Steuerämter zu Weimar, Eisenach und Neustadt a. O. die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über ungestempelte Spielkarten. Uebergangsscheine über bereits gestempelte Spielkarten können die vorgenannten und die Großherzoglichen Steuerstellen zu Apolda, Jena, Berka a. W., Vacha, Weida, Creuzburg, Gerstungen, Geisa, Kaltennordheim, Auma, Berga, Remda, Ilmenau, Allstedt, Oldisleben und Ostheim erledigen. Eine Stempelung von Spielkarten erfolgt nur in Weimar, Eisenach und Neustadt a. O.

b. Im Herzogthum Sachsen-Meiningen sind zwar:
α. außer den Steuerstellen zu Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld, Kamburg, Krannichfeld,
β. noch die zu Römhild, Heldburg, Eisfeld, Gräfenthal, Possenneck und Lehesten

zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten allgemein ermächtigt, nur an den unter α. aufgezählten Orten befinden sich aber zur Zeit Stempelbehörden und deshalb empfiehlt es sich für auswärtige Steuerstellen, blos auf die unter α. gedachten Empfangsämter Uebergangsscheine über Spielkarten (die mit dem Herzogl. Stempel noch nicht versehen sind) auszufertigen.

c. Im Herzogthum Sachsen-Altenburg sind zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen die Steuerstellen zu Altenburg, Lucca, Ronneburg, Schmölln, Kahla, Eisenberg und Roda befugt.

Dieselben besorgen gleichzeitig auch die Stempelung der mit den Uebergangsscheinen eingehenden Spielkarten.

d. Im Herzogthum Coburg-Gotha können die Herzoglichen Hauptsteuerämter zu Coburg und Gotha und die Herzogliche Steuerstelle zu Neustadt a. H. bei Coburg Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen, nur in Coburg und Gotha aber bestehen Behörden zur Stempelung von Spielkarten.

e. Diese Stempelung wird für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen allein bei der Finanz-Abtheilung des Fürstlichen Ministeriums in Sondershausen selbst vorgenommen. In der zum thüringischen Verein gehörigen Oberherrschaft des Fürstenthums besitzen die Fürstlichen Steuerämter zu Arnstadt und Gehren die Befugniß zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen.

f. Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt können die Fürstlichen Steuerämter zu Rudolstadt, Königsee, Stadtilm, Leutenberg und Frankenhausen (Unterherrschaft) Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen und letztere stempeln.

g. Ebenso im Fürstenthume Reuß ältere Linie die Fürstlichen Steuerämter zu Greiz und Zeulenroda; und

h. im Fürstenthume Reuß jüngere Linie die Fürstlichen Steuerämter zu Schleiz, Hirschberg und Lobenstein und das Fürstliche Haupt-Steueramt zu Gera.

5) Im Herzogthum Sachsen-Meiningen und Sachsen Coburg-Gotha, sowie im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen unterliegen Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen Drittel Zoll (16 Linien Preußisch Maß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

Im Großherzogthum Sachsen unterliegen auch sogenannte Kinderspielkarten der Stempelabgabe. Dasselbe gilt im Fürstenthume Reuß älterer Linie und sind in Reuß jüngerer Linie Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten von der Stempelpflichtigkeit nicht ausgeschlossen.

Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt werden die fraglichen Oblaten nicht als stempelpflichtig angesehen, Kinderspielkarten dagegen unterliegen, wenn damit gespielt und wenn darauf der Stempel (in Größe von fast einem Silber-

groschen) gedruckt werden kann, der Abgabe.

Breslau, den 6. April 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maaßen.

(281) Nach vorgängiger, im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rath ertheilten Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird hiermit bestimmt, wie folgt:

§. 1. Die Ortschaft Teschenau, Kreis Cosel, wird aus der Parochie der evangelischen Kirche zu Leobschütz ausgepfarrt und in die Parochie der evangelischen Kirche zu Ober-Glogau eingepfarrt.

§. 2. Demgemäß wird unter Aufhebung des Einpfarrungs-Decrets vom 27sten März 1865, soweit dasselbe Teschenau betrifft, die bisherige Verbindung dieses Ortes mit der evangelischen Pfarrkirche in Leobschütz in der Art gelöst, daß weder der Kirche noch den Kirchenbeamten dafür eine Entschädigung zu gewähren ist.

§. 3. Die sämmtlichen evangelischen Eingesessenen in Teschenau, sofern nicht einzelne derselben auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften vom Parochialzwange befreit sind, haben sich demnächst der evangelischen Kirche in Ober-Glogau mit allen Rechten und Pflichten der Parochianen zu bedienen.

§. 4. Sollte die Wiederauspfarrung Teschenaus aus der Parochie Ober-Glogau nach dem Ermessen der Kirchenbehörden demnächst erforderlich werden, so kann dieselbe geschehen, ohne daß der Kirche und den Beamten daraus ein Anspruch auf Entschädigung erwächst.

Urkundlich unter der geordneten Unterschrift und Siegel ausgefertigt.

Oppeln, den 28. März 1868.	Breslau, den 3. März 1868.
(L. S.)	(L. S.)
Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.	Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien. Wunderlich.
v. Viebahn. Richter. v. Wittken.	Erdmann. Schneider.

(283) **Bergwerks Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Zimmermeister Ernst Kramer zu Beuthen O. S. wird das in den Gemeinden Groß-Dombrowka und Michalkowitz, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk **Rosaliensglück**, dessen Feld 1 Fundgrube, 1196 Maaßen, 82 Quadratlachter = 235,282 Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. und G. bezeichnet sind, zur Gewinnung von **Blei- und Zinkerzen,** vorbehaltlich der Rechte der Grundeigenthümer auf den Mitbau zur Hälfte, hierdurch verliehen. Breslau, den 19. März 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. März 1868.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(285) Genehmigt: die Bestellung des Rittergutsbesitzers Grafen von Frankenberg auf Hilbersdorf zum Polizei-Districts-Commissarius für den VI. Bezirk des Kreises Falkenberg in Stelle des ausgeschiedenen Rittergutsbesitzers Gascard auf Golschwitz.

Gestorben: der katholische Schullehrer Robert Ronge zu Kösling.

(286) **Personal-Veränderungen** im Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Breslau während des I. Quartals 1868.

Bei dem Oberbergamt: dem Bergassessor v. Tschepe ist der Character als Bergrath verliehen, der Bergassessor Maaß ist zum Berginspector in Saarbrücken ernannt, der Berggeschworne Neimke aus Clausthal ist dem hiesigen Oberbergamt überwiesen, der Bergassessor Ribbentrop zur commissarischen Dienstleistung nach Goslar berufen, der Oberbergamts-Secretair Schmitz ist zum Geheimen Registrator bei dem Königlichen Ministerium für Handel ꝛc., Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen ernannt.

Bei den fiscalischen Berg- und Hüttenwerken und im Revierdienst: der Hüttenwerks-director Förster zu Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde ist zur commissarischen Dienstleistung an das Hüttenamt zu Königshütte versetzt, der Baumeister Krah zu Königshütte ist zum Bauinspector ernannt, zu Secretairen sind ernannt: der Hüttenassistent Thomassek bei dem Hüttenamte in Gleiwitz, der Schichtmeisterassistent Löhnert bei der Berginspection zu Zabrze, der Hüttenassistent Wolff bei der Berginspection zu Königshütte; zu Assistenten sind ernannt: der Civilanwärter Zimmermann bei dem Hüttenamt zu Königshütte, der Civilanwärter Preißner bei der Berginspection zu Tarnowitz, der Civilanwärter Habich bei der Berginspection zu Zabrze; der Assistent Kolodzie von der Berginspection zu Tarnowitz ist definitiv dem Hüttenamte zu Gleiwitz überwiesen.

Pensionirt: der Producten- und Materialien-Verwalter Horsella zu Malapane unter Ernennung zum Hütteninspector, der Markscheider Franke zu Myslowitz.

Ertheilt: dem Markscheider Böhnisch zu Beuthen O. S. nach bestandener Prüfung die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten. Breslau, den 2. April 1868.

Königliches Oberbergamt.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 17. Ausgegeben Oppeln, den 24. April 1868.

Bundes-Gesetzblatt.

(287) Das 7te Stück des Bundes-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 76 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868, vom 30sten März 1868; unter

Nr. 77 die Convention, abgeschlossen zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika Behufs der Vervollkommnung des Postdienstes im gegenseitigen Verkehr, vom 21sten October 1867; unter

Nr. 78 das Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend, vom 8ten April 1868; unter

Nr. 79 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments, vom 13ten April 1868; unter

Nr. 80 die Beglaubigung des Königlich spanischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Don Miguel Tenorio de Castilla beim Norddeutschen Bunde; unter

Nr. 81 die Beglaubigung des Königlich portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Dom Luiz Victorio de Noronha beim Norddeutschen Bunde; unter

Nr. 82 die Ernennung der bisherigen Königlich preußischen Consuln F. W. Hepner zu Amsterdam zum General-Consul, J. W. Bunge zu Rotterdam und L. de Groof zu Vlissingen, ferner der Kaufleute A. Bauer zu Batavia und L. v. Abercron zu Makassar (Insel Celebes) zu Consuln des Norddeutschen Bundes; und unter

Nr. 83 die Ernennung der bisherigen Königlich preußischen Consuln Günther in Antwerpen, Neuhaus in Brüssel, Prayon de Pauw in Gent und Bach in Ostende zu Consuln des Norddeutschen Bundes.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(274) Das 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7041 das Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18ten März 1868; unter

Nr. 7042 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Februar 1868, betreffend die Ausdehnung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Januar 1866 dem Wehlauer Kreise bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Gubehnen nach Stampelken bewilligten Rechte auch auf die Chaussee von Stampelken bis zur Labiauer Kreis-Chaussee von Nauzken über Kaymen nach Sielkeim; unter

Nr. 7043 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreises im Betrage von 54,800 Thlr. II. Emission, vom 8ten Februar 1868; unter

Nr. 7044 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Dähre im Kreise Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Kreisgrenze bei Schmölau in der Richtung auf Bodenteich; unter

Nr. 7045 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten März 1868, betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Schneidemühl nach Dirschau und von Thorn nach Insterburg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten beiden Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, und unter

Nr. 7046 die Bekanntmachung, betreffend die mit Oldenburg abgeschlossene Uebereinkunft zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege, vom 25sten März 1868.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(288) Abgeändertes Regulativ

für

die Verwaltung des Schlesischen Freikuxgelderfonds.

Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung wird von uns das unter dem 30sten Januar 1865 für die Verwaltung des Schlesischen Freikuxgelderfonds erlassene Regulativ hierdurch aufgehoben und an Stelle desselben das nachstehende Regulativ erlassen, welches vom 1sten April 1868 ab in Kraft tritt:

§. 1. Der Schlesische Freikuxgelderfonds hat nach der Allerhöchsten Ordre vom 9ten März 1830 (Gesetzf. Seite 48) die Bestimmung, die kirchlichen und Schuleinrichtungen in den Bergbau-Districten der Provinz Schlesien zu fördern und namentlich auch die auf die Bergknappschaftsgenossen für Kirchen- und Schulzwecke fallenden Leistungen, soweit es seine Mittel erlauben, zu übernehmen.

§. 2. Die Einnahmen des Freikuxgelderfonds

bestehen:

1) in dem Ertrage der zur Unterhaltung der Kirche und Schule nach Cap. 31 §§. 1 und 2 der Schlesischen Bergordnung vom 5ten Juni 1769 frei zu bauenden zwei Kuxe von allen Bergwerken in der Provinz Schlesien, soweit sie dem Bergregal unterworfen und in dem Rechtsgebiete der gedachten Bergordnung belegen sind;
2) in Capitalzinsen und zufälligen Einnahmen.

§. 3. Für die Freikuxgelder kann von dem Handels-Minister ein Abonnement bewilligt werden und zwar entweder in festen Vierteljahrsbeträgen oder nach Sätzen, welche für die Maaß- oder Gewichtseinheit der Producte festzustellen und nach dem wirklichen Absatze vierteljährlich zu entrichten sind. Solche Abonnements sind jedoch nicht auf einen geringeren Zeitraum als ein Jahr und nur auf höchstens drei Jahre einzugehen.

§. 4. Die Ausgaben des Fonds bestehen in:

1) Beiträgen zu dem ortsüblichen Schulgelde für die Kinder der ständigen Knappschaftsgenossen oder den von letztern zur Unterhaltung des Lehrers zu entrichtenden directen Schulbeiträgen;
2) in einmaligen oder fortlaufenden Bewilligungen für Kirchen- und Schulzwecke;
3) in den Verwaltungskosten.

§. 5. Die Zahlung der Schulgelder an die Schulgemeinden erfolgt durch die Königl. Oberbergamtscasse zu Breslau.

Die Lehrer stellen vierteljährlich eine Nachweisung der ihre Schule besuchenden knappschaftlichen Schulkinder nach einem Formular auf, welches das Oberbergamt vorschreibt und den einzelnen Gemeinden in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren zufertigt.

Diese Nachweisung ist durch den Knappschaftsältesten dahin zu bescheinigen, daß die betreffenden Schulkinder meistberechtigten Knappschaftsgenossen angehören und demnächst durch den Knappschaftsältesten dem Oberbergamte zur Feststellung und Anweisung der Beträge einzureichen.

§. 6. Der Handels-Minister und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sind ermächtigt, einzelnen Schulgemeinden gegen die Verpflichtung, den Kindern der meistberechtigten Knappschaftsgenossen ganz oder theilweise freien Schulunterricht zu gewähren, fortlaufende Zuschüsse zum Lehrergehalte zu bewilligen.

§. 7. Besondere Bewilligungen für Kirchen- und Schulzwecke dürfen nur stattfinden, wenn sie entweder in dem Etat des betreffenden Jahres speciell ausgebracht oder von dem Handels-Minister und dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gemeinschaftlich auf den in dem Etat ausgebrachten Dispositionsfonds angewiesen sind.

§. 8. Die Feststellung des Etats erfolgt durch die gedachten beiden Minister auf den Vorschlag einer Commission, welche unter dem Vorsitze des Ober-Präsidenten aus Commissarien der drei Bezirksregierungen und des Oberbergamtes zusammengesetzt ist und sich alljährlich im Februar an einem von dem Ober-Präsidenten zu bestimmenden Tage versammelt.

§. 9. Die Einnahmen aus dem Ertrage der Freikuxe werden nach einem von dem Oberbergamte aufzustellenden Voranschlage festgestellt, welcher vor dem zum Zusammentritte der Commission anberaumten Termine an den Ober-Präsidenten einzureichen ist. Bei diesem Voranschlage wird die dreijährige Fraction der Vorjahre dergestalt zum Anhalt genommen, daß der Betrag der Einnahmen niemals über diesen dreijährigen Durchschnitt angenommen werden soll. Dagegen hat das Oberbergamt sorgfältig zu prüfen, ob nach den jeweiligen Preisen der Bergwerksproducte oder nach den sonstigen Conjuncturen ein Sinken des Ertrages unter diesen Durchschnitt zu erwarten ist und eventuell den Voranschlag hiernach zu ermäßigen.

§. 10. Zur Bildung eines Reservefonds werden neben dem aus Vorjahren vorhandenen Bestande zehn Procent der jährlichen Einnahme so lange verwendet, bis letzterer die Höhe von Fünfzig Tausend Thalern erreicht hat.

Wird derselbe durch ein entstehendes Deficit unter den Betrag von 50,000 Thlr. verringert, so findet wieder die vorbestimmte Zurücklage bis zur erfolgten Ergänzung auf diesen Betrag statt.

Der Reservefonds wird in verzinslichen Papieren von depositalmäßiger Sicherheit angelegt und von dem Oberbergamte verwaltet.

§. 11. Anträge auf einmalige oder fortlaufende Bewilligungen für Kirchen- und Schulzwecke müssen schriftlich bei der Bezirksregierung eingereicht werden, welche nach vorheriger Communication mit dem Königlichen Oberbergamte dieselben vor dem Zusammentritt der Commission mit ihrem Gutachtenberichte an den Ober-Präsidenten einreicht.

Die Commission faßt über sämmtliche eingegangene Anträge nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses und der verfügbaren Mittel durch Stimmenmehrheit Beschluß. Es sollen jedoch dergleichen Bewilligungen nur in solcher Höhe in den Etatsentwurf aufgenommen werden, daß zehn Procent des verfügbaren Bestandes nach Abzug der Kosten für den freien Schulunterricht und der in den Vorjahren erfolgten fortlaufenden Bewilligungen als ein Dispositionsfonds für die von dem Handels-Minister und dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gemeinschaftlich ergehenden Anweisungen reservirt bleiben.

§. 12. Der von der Commission aufgestellte Etatsentwurf wird von dem Ober-Präsidenten mit seinem Gutachten und mit sämmtlichen eingegangenen Anträgen auf Bewilligungen aus dem Freikuxgelderfonds an den Handels-Minister und den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eingereicht.

§. 13. Die Verwaltung des Freikuxgelderfonds und die Rechnungslegung erfolgt durch das Oberberg

amt nach dem von den gedachten Ministern festgestellten Etat.

§. 14. Ein Extract der Rechnung, welcher die Einnahmen nach den drei Regierungsbezirken getrennt, die alljährlich wiederkehrenden Verwendungen summarisch und die einmaligen Bewilligungen speciell ersehen läßt, wird dem Ober-Präsidenten und den Regierungen zugestellt und durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlicht. Berlin, den 24. März 1868.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Itzenplitz.

Der Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. von Mühler.

I. 2018. H. M. U. 8210. M. d. g. A.

(290) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen ist am 17ten Februar d. J. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 15ten April c. in Kraft tritt und für den Correspondenz-Verkehr des Norddeutschen Bundes mit Norwegen folgende Verkehrs-Erleichterungen zur Folge hat:

Das Gesammt-Porto beträgt pro Loth incl.:
für frankirte Briefe nach Norwegen $3^1/_2$ Sgr. resp. 12 Kr.;
für unfrankirte Briefe aus Norwegen 5 Sgr. resp. 18 Kr.

Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von 1 Sgr. resp. 4 Kr. für je $2^1/_2$ Loth incl. abgesandt werden. Dieselben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Categorie unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. zu entrichten.

Nach Norwegen können Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thalern im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Die Gebühr beträgt 4 Sgr. oder 14 Kr. und ist stets vom Absender im Voraus zu entrichten. Für jetzt dürfen nur nach folgenden in Norwegen belegenen Orten Post-Anweisungen angenommen werden:

Aalesund, Alten, Arendal, Bergen, Brevig, Christiania, Christianssand, Christianssund, Drammen, Dröbak, Egersund, Farsund, Flekkesfjord, Frederikshald, Frederiksstad, Frederiksvärn, Grimstad, Hamar, Hammerfest, Haugesund, Holmestrand, Horten, Hönefos, Kongsberg, Kongsvinger, Kragerö, Langesund, Laurvig, Levanger, Lillehammer, Lillesand, Mandal, Molde, Moß, Namsos, Porsgrund, Risöer, Röraas, Sandefjord, Sarpsborg, Skien, Stavanger, Svelvig, Svinesund, Throndhjem, Tromsö, Tvedestrand, Tönsberg, Vadsö.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpost-Sendungen nach Norwegen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 15. April 1868.
General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(289) Dem Thierarzte erster Classe Hartmann zu Rybnik ist die Kreis-Thierarztstelle für den Kreis Rybnik verliehen worden.

Oppeln, den 9. April 1868.

(291) Das unterm 11ten December v. Js. von dem Herrn Canzler des Norddeutschen Bundes erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2ten November 1867 sowie die von demselben unterm 24sten December v. J. erlassene Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes, nebst der die Correspondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des deutsch-österreichischen Vereins rc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen werden in den beiden anliegenden Beilagen höherem Auftrage zufolge zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Telegraphen-Ordnung tritt auf allen künftig unter der Verwaltung des Norddeutschen Bundes stehenden Telegraphen-Stationen mit dem 1sten Januar 1868 in Wirksamkeit; die übereinstimmende Regelung der Verhältnisse auf den Eisenbahn-Telegraphen aber bleibt noch vorbehalten.

Oppeln, den 13. April 1868.

(294) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28sten März d. J. zu genehmigen geruht,

daß die 3 Parzellen, welche dem Häusler Leczibill zu Biadacz, resp. dem Gärtner Lyrek ebendaselbst und dem Auszüger Kornek zu Luboschütz von der sogenannten Blankhutung zum Eigenthum überlassen sind, von dem selbstständigen Gutsbezirke der Oberförsterei Jellowa im hiesigen Kreise abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Luboschütz vereinigt werden.

Oppeln, den 9. April 1868.

(295) Unsere unter dem 13ten November v. J. sub Nro. 837 publicirte Amtsblatt-Bekanntmachung (Amtsblatt de 1867 Extrabeilage zu Stück Nr. 46) betreffend die Aussetzung einer Prämie von 50 Thlr. für denjenigen, welcher einen Vieh-Schmuggler derar-

tig zur Anzeige bringt, daß der Schmuggler auf Grund derselben durch richterliches Erkenntniß rechtskräftig zur Strafe verurtheilt wird, wird hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 17. April 1868.

(275) Den Technikern Carl Windhausen und Heinrich Büssing zu Braunschweig ist unter dem 2ten April 1868 ein Patent auf einen Schornstein-Aufsatz in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 6. April 1868.

(292) Dem Königl. Professor R. R. Werner in Berlin ist unter dem 11ten April 1868 ein Patent auf einen Expansions-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 17. April 1868.

Personal-Chronik.

(293) Verliehen: dem zeitherigen Pfarrer Gramer in Gorzitz, Kreis Ratibor, die erledigte Pfarrei Raschau, Kreis Oppeln, und dem zeitherigen Kaplan Marx in Grzendzin, Kreis Cosel, die erledigte Pfarrei in Kujau, Kreis Neustadt.

Bestätigt: die Ersatzwahlen des Schönfärber und Stadtverordneten Klug zu Pleß und des Wirthschaftsbesitzer Willimsky zu Ober-Glogau zu Rathmännern.

(279) Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat März 1868.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: der Appellations-Gerichts-Secretair und Calculator Fischer aus Naumburg zum Departements-Cassen- und Rechnungs-Revisor.

Ausgeschieden: der Departements-Cassen- und Rechnungs-Revisor Hertting zufolge seiner Ernennung zum Vorstande des Rechnungs-Bureaus bei der Königlichen Kron-Oberanwaltschaft zu Celle.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Beuthen.

Ernannt: der Bureau-Assistent Robert Pischel aus Sohrau zum Secretair mit der Function als Deposital-Cassen-Rendant und Sportel-Receptor bei der Gerichts-Deputation in Myslowitz.

Versetzt: der Secretair Czirwitzki zu Myslowitz an das Kreis-Gericht Groß-Strehlitz.

II. Bei dem Kreis-Gericht in Lublinitz.

Ernannt: der Hülfsbote und Executor Carl Walke aus Neisse zum Boten und Executor.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Neisse.

Ernannt: der Hülfsbote und Executor Hillmann definitiv zum Boten und Executor.

Gestorben: der Bote und Executor Schäfer.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Neustadt.

Versetzt: der Bureau-Assistent la Rosé von Neustadt an die Gerichts-Commission Ober-Glogau.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Oppeln.

Gestorben: der Bureau-Assistent Beblo.

VI. Bei dem Kreis-Gericht zu Pleß.

Ernannt: die Gerichts-Assessoren Neukirchner und Pickart zu Kreisrichtern mit der Bestimmung ihrer Function bei der Gerichts-Commission in Nicolai.

VII. Bei dem Kreis-Gericht in Rybnik.

Ernannt: der Kreisrichter Jablonski aus Tarnowitz zum Rechts-Anwalt und Notar, der Civil-Supernumerar, Actuar erster Classe, Ernst Gärtner aus Cosel zum Bureau-Assistenten mit der Function als Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission Sohrau.

VIII. Bei dem Kreis-Gericht Groß-Strehlitz.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Buthut aus Creuzburg zum Kreis-Richter, der Bureau-Assistent Warsitz zum Secretair und der Civil-Supernumerar, Actuar erster Classe, Adalbert Nagel aus Ziegenhals zum Bureau-Assistenten.

Entlassen: der Bote und Executor Pattloch zufolge gerichtlichen Erkenntnisses.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat März 1868.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Matzkirch und Dobroslawitz	Cosel	Schullehrer August Gregarek zu Matzkirch.
Roben	Leobschütz	Anbauer Johann Schmidt zu Roben.
Falkenberg	Falkenberg	Kaufmann Heinrich August Zadig zu Falkenberg.
Dobrau mit Neubude und Stöblau	Neustadt	Schullehrer Ignatz Joskierka zu Stöblau.
Gauers, Tharnau b/Ottm., Satteldorf, Pillwösche	Grottkau	Gerichtsscholze Joseph Sabel zu Gauers.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Telegraphen-Ordnung

für die

Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes

nebst den

die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.*)

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche zwischen Stationen des Norddeutschen Bundes incl. der Stationen des nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theiles des Großherzogthums Hessen-Darmstadt gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche auch die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, des Auslandes oder der Norddeutschen Eisenbahnen berührt, abweichenden Bestimmungen unterworfen ist, wird in den Zusätzen vorgeschrieben werden.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Bundes-Telegraphen-Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenzen zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 3. Die Verwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich: a) Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht), b) Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht, c) Stationen mit vollem Tagesdienst, d) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen: vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens; vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Stationen ad c. schließen den Dienst um 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant,“ „poste restante“ oder „Bahnhof restant“ zulässig.

Bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und des nicht zu demselben gehörigen Auslandes ist die Bezeichnung „Bahnhof restant“ unzulässig.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Bei Depeschen, durch welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. mitgetheilt werden, ist für diese Angaben jedoch eine abgekürzte Form, insbesondere auch der Gebrauch

*) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

von Zahlen ohne Benennung zulässig. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: 1) Staatsdepeschen; 2) Dienstdepeschen; 3) Privatdepeschen.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

§. 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatz-Bestimmung zu §. 9. gilt auch für Staats-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§. 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Sie können überdieß in jeder anderen Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen nicht gestattet. Depeschen, welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. enthalten, werden, auch wenn sie in abgekürzter Form verfaßt sind (§. 6.), nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen befördert werden, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

Zurückweisung von Depeschen.

§. 10. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise Zwischen- oder Adreßstation, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Erhebung der Telegraphirungs-Gebühren.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten.

Beförderungsgebühren.

§. 12. Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben, betragen (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen) bis zu 20 Worten:

für die 1. Zone .... 5 Sgr.,
für die 2. Zone .... 10 -
für die 3. Zone .... 15 -

für je 10 Worte mehr, die Hälfte dieser Beträge.

Die Zonen werden nach einem Prinzip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11 bis 18, die zweite Zone gegen 44 bis 52 Meilen direkter Entfernung begreift. Die Gebühren können auch in der betreffenden Landeswährung entrichtet werden. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Im Verkehr mit Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins (sowie nach und aus den Hohenzollernschen Landen) beträgt die Gebühr:

für die 1. Zone bis zu 10 Meilen ...... 8 Sgr.,
- - 2. - über 10 bis 45 Meilen . 16 -
- - 3. - über 45 Meilen .... 24 -

Für den Verkehr mit anderen Staaten des Auslandes beträgt die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten). Zu dieser Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren. Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Bestimmung der Wortzahl.

§. 13. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift.
2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt, und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß.
7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter.
8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet, dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.
9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.
10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, so wie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

Rekommandirte Depeschen.

§. 14. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber vertelegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, welcher die Depesche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retour-Depesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen. Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retour-Depesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Retour-Depesche zur Anwendung. Wenn der Aufgeber im Texte der Retour-Depesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

Nachsenden von Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern dieser innerhalb desselben Telegraphen-Gebiets liegt. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Die Nachsendung von Depeschen von einem Adress-Ort zum andern ist auch zulässig, wenn beide dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein angehören.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 16. Die Depeschen können adressirt werden:

a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten;
b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte;
c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Die nach mehreren Stationen bestimmten Depeschen müssen in ebenso vielen Originalen aufgegeben werden. Sie werden als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind. Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 2½ Sgr. erhoben.

Für Depeschen von und nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins oder anderer Staaten des Auslandes ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 4 Sgr. zu erheben.

Frankirte Antworten.

§. 17. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist unmittelbar vor der Adresse die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort ..... bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt). Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt", und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird. Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Antwort zur Anwendung. Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Aufgabe der Ursprungs-Depesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Frist aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt. Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungs-Depesche) nachzuzahlen.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 18. Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeschen kann durch Post oder Boten geschehen. Die Gebühren hierfür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt. Die Weiterbeförderung der Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat. Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können auch durch Estafetten weiter befördert werden. Die Aufgabestation erhebt für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen nachfolgende Gebühren:

4 Sgr. für jede am Orte poste restante oder Bahnhof restant zu deponirende oder per Post innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets zu versendende Depesche;

8 Sgr. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche;

20 Sgr. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und als Expreßbriefe behandelt. Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Obiger Satz von 4 Sgr. kommt auch zur Anwendung, wenn Depeschen im Bereich des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins per Post weiter zu befördern sind.

In den nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen Staaten des Auslandes findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus in der Regel nur per Post statt. Auch werden dergleichen Depeschen nicht als Expressbriefe behandelt.

In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Gebührenentrichtung durch den Adressaten.

§. 19. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

1) Die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden;
2) die Taxe für die Nachsendung der Depeschen (§§. 15 und 21);
3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 20. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von $2\frac{1}{2}$ Sgr. erstattet. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Ge-

bühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren, beträgt bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und anderen, nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten 4 Sgr.

Verfahren bei der Adreßstation.

§. 21. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Kouverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, durch Estafette, oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderung in der erwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 22. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 23. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet so wird solche vernichtet.

Im Verkehr mit Stationen solcher Staaten, welche nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehören, findet eine Unbestellbarkeits-Meldung nicht statt.

Garantie und Reklamationen.

§. 24. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Wenn Depeschen verloren gehen oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, sowie wenn rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Reklamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer Bescheinigung der Adreßstation oder des Adressaten zu begründen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeorts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Im Verkehr mit ausserhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Stationen findet eine Restituirung der Gebühren für verzögerte nicht rekommandirte Depeschen nicht statt.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 25. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

Depeschenabschriften.

§. 26. Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind. Für jede Abschrift kommt die fixirte Gebühr von 2½ Sgr. in Berechnung.

Berlin, den 24. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Druck von R. Graßmann in Stettin

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Reglement vom 11. Dezember 1867

zu dem

Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes

vom 2. November 1867.

Auf Grund der Vorschrift des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. *)

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. I. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen.

Adresse.

§. 2. I. Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante“ bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen, Drucksachen oder Waarenproben mit dem Vermerk „poste restante“ darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Außenseite.

§. 3. I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Waarenproben und bei Post-Anweisungen siehe §§. 15 und 17

II. Die Freimarken sind so weit als thunlich in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

Begleitbrief bei Packeten.

§. 4. I. Jedem Packete — d. i. jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme von Briefen mit deklarirtem Werthe und von Briefen mit Postvorschuß — muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Derselbe kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert ist, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, welche jedoch mindestens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

II. Der Begleitbrief soll das Gewicht von einem Loth in der Regel nicht übersteigen

Erforderniße eines Begleitbriefes.

§. 5. I. Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe enthalten sein.

II. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschafts versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist. Für gewöhnlich ist der Abdruck in Siegellack herzustellen. Auf Begleitbriefen zu Packeten ohne Werths-Deklaration ist aber auch ein farbiger Stempel-Abdruck zulässig, in so fern derselbe dem zum Verschlusse des Packets dienenden Petschafts-Abdrucke in Siegellack nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

---

*) Anmerk. Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

§. 6. I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werths-Deklaration.

II. Gehören mehrere Packete mit Werths-Deklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

Signatur.

§. 7. I. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung soll in der Regel aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II. Bei nach- oder zurückzusendenden Gegenständen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen mit deklarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

IV. Falls bei Sendungen ohne deklarirten Werth die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, darf letzteres der Sendung nicht aufgesiegelt, sondern muß mit Klebstoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

Deklaration.

§. 8. I. Wenn von der Deklaration des Werthes einer Sendung Gebrauch gemacht wird, so muß dieselbe bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der dazu gehörigen Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II. Die Deklaration des Werthes einer Sendung hat der Regel nach in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer ausgedrückt werden. Der deklarirte Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III. Bei der Versendung von kourshabenden Papieren und Dokumenten ist der Kourswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Deklaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Deklaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Deklaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assekuranz-Gebühr nicht hergeleitet werden.

IV. In der Entnahme eines Postvorschusses auf einer Sendung ist eine Werths-Deklaration des Inhalts nicht zu finden und wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Assekuranz-Gebühr neben der Postvorschuß-Gebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit deklarirtem Werthe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Verpackung.

§. 9. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transport-Strecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriften-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwereren Gegenstände, müssen, in so fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren 2c., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten 2c. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge 2c.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI. Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln 2c., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, in so fern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungs-

orts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII. Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII. Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX. In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X. Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in ein Gebind eingeschlossen sein.

XI. Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII. Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solche zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen. Doch wird die Post-Anstalt die von dem Adressaten ausgelegten Kosten erstatten, wenn der Absender die Entrichtung derselben nachträglich übernimmt.

Verschluß.

§. 10. I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Drucksachen und wegen der Waarenproben siehe §§. 14 und 15.

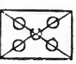
II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Der Verschluß eines jeden Packets muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

V. Wegen der Briefe mit deklarirtem Werthe siehe §. 11 Abs. I.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit deklarirtem Werthe.



§. 11. I. Briefe mit deklarirtem Werthe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Kouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung gut verschlossen sein.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenen und gut verschnürten Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, so wie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerschenern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Boden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 12. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphtha, Photogen, Petroleum, Mineralsäuren u. s. w. Eben so bleiben gefettete Wolle, Kienrußschwärze u. s. w. von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Deklaration des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 13. I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Die im §. 12 Abs. II. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Deklaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV. Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wäre.

V. Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI. Das Gewicht eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

Drucksachen.

§. 14. I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, einschließlich gebundener oder brochirter Bücher. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preis-Kourante, Familien-Anzeigen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maß eines Postanweisungs-Formulars oder eines gewöhnlichen Brief-Kouverts abweichen.

IV. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, so fern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Cirkulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.

VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Ausstriche am Rande zu dem

Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sollen jedoch gestattet sein.

VIII. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, so wie des Wohnorts des Absenders.

IX. Unter die verbotenen Zusätze ist das Koloriren von Modebildern, Landkarten rc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

X. Bei Preis-Kouranten, Kours-Zetteln und Handels-Cirkularen ist, außer den nach Abs. VII. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung der Preise, so wie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze, so wie des Namens des Reisenden gestattet.

XI. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuskript beigelegt werden. Die bei Korrekturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Korrekturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XII. Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden.

XIII. Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. 15. I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) bei ihrer Beförderung mit der Briefpost festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- rc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern, und
die Preise.

IV. So weit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Objekt gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 14 entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Rekommandirte Sendungen.

§. 16. I. Briefe, Drucksachen und Waarenproben, welche unter Rekommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (rekommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

II. Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Wünscht der Absender eines rekommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Rezipisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Rezipisse") auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

Post-Anweisungen.

§. 17. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschließlich im Wege der Post-Anweisung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte.

III. Zu den Post-Anweisungen werden gedruckte Kartons verwendet, welche von den Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt werden. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt sein.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Post-Anweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Post-Anweisung angefügte Koupon

kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Gebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

VII. Ueber die Post-Anweisung wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.

VIII. Das Verfahren der Rekommandation findet bei dem Post-Anweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX. Post-Anweisungen mit dem Vermerke „poste restante“, so wie solche, welche durch Expressen bestellt werden sollen, sind zulässig.

X. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Post-Anweisung befindliche Quittung durch Einsetzung des Orts und Datums, sowie durch Hinzufügung seiner Namensunterschrift vollzogen hat, gegen Rückgabe der Post-Anweisung. Der der Post-Anweisung angefügte Koupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

XI. Findet die Auszahlung in einer anderen Währung statt, als derjenigen, auf welche die Post-Anweisung lautet, so ist die Reduktion des eingezahlten Betrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XII. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, so fern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XIII. Stehen der Post-Anstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIV. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt.

XV. In Städten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten im Orts-Bestellbezirke ebenfalls unter den vorbezeichneten Bedingungen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Post-Orte nach dem zugehörigen umliegenden Land-Bestellbezirke sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

XVI. Wenn dem Adressaten eine Post-Anweisung abhanden kommen sollte, so hat derselbe der Post-Anstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Post-Anstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Post-Anstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplikats der fraglichen Post-Anweisung Behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplikats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Post-Anweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplikats vom Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

Depeschen-Anweisungen.

§. 18. I. Auf Post-Anweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Post-Anstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Post-Anstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Post-Anstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Post-Anstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Post-Anstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Post-Anstalten Beträge auf Post-Anweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Postvorschuß-Sendungen.

§. 19. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

III. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. oder 87½ Gulden zulässig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß (Nachnahme) haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten: „Vorschuß (Nachnahme) von . . . . .“ enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf rekom-

mandirte Sendungen ist unstatthaft. Wenn Postvorschüsse auf Drucksachen oder auf Waarenproben entnommen werden, so unterliegen dergleichen Sendungen demselben Porto wie gewöhnliche Briefe mit Postvorschuß. Postvorschußsendungen an Adressaten im Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme derartiger Sendungen an Adressaten in dem umliegenden Land-Bestellbezirke bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer anderen Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduktion des Vorschußbetrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante".

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender unter Einforderung der im Falle der Reservirung des Postvorschusses ertheilten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit deklarirtem Werthe, so kommen insbesondere noch die Vorschriften des §. 37 in Anwendung.

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Post-Anstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, Seitens des Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Postvorschuß-Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

§. 20. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen",
„per express",
„per express zu bestellen",
„per express zu befördern",
„durch besondern Boten zu bestellen",
„sofort zu bestellen".

Bezeichnungen, wie cito, citissimo, pressant, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreß-Bestellung ausdrückend anzusehen.

II. Rekommandirte Sendungen werden den Expreß-Boten stets mitgegeben. Packete, so wie Sendungen mit deklarirtem Werthe, deren expresse Bestellung von dem Absender verlangt ist, werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dem Adressaten besonders zugestellt:

1) Bei Expreß-Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund, so wie Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch den Expreß-Boten in die Wohnung bestellt, so weit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei Sendungen mit deklarirtem Werthe von mehr als 50 Thlr. oder 87½ Gulden, so wie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

2) Bei Expreß-Bestellungen nach dem Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief, und auf Packete ohne deklarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, so wie auf Sendungen im deklarirten Einzelwerthe bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Post-Anweisungen nach dem Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden, nach dem Land-Bestellbezirke dagegen bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden dem Expreß-Boten mitgegeben.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Eben so wenig haben die Post-Anstalten Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu

besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet.

V. Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 21. I. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III. Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Ort der Einlieferung.

§. 22. I. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß bei den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

II. Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, in so fern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch aufgeklebte Postfreimarken oder gestempelte Brief-Kouverts entrichtet ist (§. 39 Abs. VI.), können in die Briefkasten gelegt und auch den Kondukteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

Zeit der Einlieferung.

§. 23. I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

III. An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direktion, beziehungsweise durch die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

IV. Die Ober-Post-Direktionen beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des alleinstehenden Beamten nothwendig und in Beziehung auf den Postenlauf ohne Gefährdung der Interessen des Publikums zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

V. In so fern bei einer Post-Anstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

VI. Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VII. Die Schlußzeit tritt ein:

1) für Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist: eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine halbe Stunde vor dem

planmäßigen Weitergange der Post. Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2) für rekommandirte Sendungen und für Post-Anweisungen: eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post;

3) für Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für Briefe mit deklarirtem Werthe und für Briefe mit Postvorschüssen: zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII. Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Die Ober-Post-Direktionen beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X. Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in so fern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII. Die an den Dienst-Lokalen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienst-Lokal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienst-Lokal gelangen. Zu welchen Zeiten die Briefkasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.

§. 24. I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franko, fr. rc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungs-Vermerke, für welche das Porto durch Freimarken oder Franko-Kouverts nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe nicht abgesandt, sondern am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender Behufs der Frankirung zurückgegeben.

Einlieferungsschein.

§. 25. I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Speditions-Weg und Ablieferungs-Post-Anstalt.

§. 26. I. Wie die Postsendungen zu spediren sind, und durch welche Post-Anstalt die Ablieferung derselben an die Adressaten zu erfolgen hat, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

§. 27. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in so fern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditions-Orte.

III. Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat der Adresse vorzeigt.

IV. Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdrucks und des Duplikats der Adresse.

V. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reklamations-Schreiben aus, welchem die betreffenden Post-Anstalten Folge zu leisten haben.

VI. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung be-

rechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Post-Anstalt das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken entrichtete Franko zurückgegeben. Ist die Sendung durch Marken frankirt, so bleibt dem Absender überlassen, sich wegen Erstattung des betreffenden Betrages an die Ober-Post-Direktion des Bezirks beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde zu wenden.

VIII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Packeten und bei Sendungen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeditions-Orten.

§. 28. I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, so fern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditions-Orte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird.

II. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Postkarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 29. I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der deklarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Post-Anstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit deklarirtem Werthe oder um Packete mit oder ohne Werths-Deklaration handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 14 und 15) zum Zwecke der Kontrolle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, so wie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt.

§. 30. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und rekommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Post-Anweisungen,
4) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist.

II. So weit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit deklarirtem Werthe, Packete mit deklarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Anweisung), Packete ohne deklarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

III. An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe u. s. w., welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe) bestehen, werden für den Stadtpost-Verkehr (Orts-Bestellbezirk) angenommen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, rekommandirte Sendungen, Post-Anweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und Briefe mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

IV. Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, so wie rekommandirte Sendungen zur Distribution im Orts-Bestellbezirke annehmen.

V. An Einwohner im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt werden angenommen:

a) wenn der Adressat erklärt hat, die für ihn bestimmten

Sendungen abholen zu lassen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen,

b) wenn der Adressat die Abholung der Sendungen nicht erklärt hat: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen, ferner Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund und Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Wegen der Post-Anweisungen siehe §. 17 und wegen der Postvorschüsse siehe §. 19.

VI. Die in den vorstehenden Abs. I. bis V. angegebenen Bestimmungen sind in Betreff des Umfangs der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, beziehungsweise hinsichtlich der Besorgung von Gegenständen nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt, als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

VII. Wo von einer Kommune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Konducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner auch Zeitungen unterwegs abgegeben werden, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

Zeit der Bestellung.

§. 31. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen“ zu bestellenden Gegenstände (§. 20) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante“ werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 32. I. Die Bestellung Seitens der Norddeutschen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem andern Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist. Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des“ und „abzugeben an“ siehe am Schlusse des Abs. VI.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung der gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration (§. 30 Abs. I.) beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Komtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden.

V. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne deklarirten Werth beziehungsweise der Packete selbst an Militair-Personen oder an Zöglinge von Erziehungs-Anstalten, Pensionaten rc. erfolgt auf Grund der mit den Militair-Behörden und den Vorstehern der Erziehungs-Anstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militair-Behörden resp. den Anstalts-Vorstehern beauftragten Personen.

VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von 1) rekommandirten Sendungen (§. 16), 2) Post-Anweisungen (§. 17), 3) Depeschen-Anweisungen (§. 18), 4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I.) handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse: „An A. zu Händen des B.“ oder: „An A. abzugeben an B.“, so muß die Be-

stellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

VII. Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben.

VIII. In Betreff der Behändigung von Expreß-Sendungen, einschließlich der Expreß-Briefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

IX. Die in dem gegenwärtigen §. 32 angegebenen Bestimmungen sind als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 33. I. Wenn Jemand die im §. 30 Abs. I. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 55 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 zur Anwendung. Dieselben lauten: „Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Post-Anstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Post-Anstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist." Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 23).

II. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Korrespondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III. Bei rekommandirten Sendungen, so wie bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Packeten, deren Werth nicht deklarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Post-Anweisungen wird zunächst nur die Post-Anweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf dem reglementarischen Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" ꝛc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 20);
2) wenn es auf die Bestellung von Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Orts-Bestellbezirks der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt;
4) wenn es sich um rekommandirte Sendungen an Adressaten im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt handelt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen, so wie Auszahlung baarer Beträge.

§. 34. I. Die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration, so weit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt bedruckt.

II. Rekommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist, so wie die zu den Packeten mit deklarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Post-Anweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, in so fern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Post-Anweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa beigefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt, nach §. 56 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen ꝛc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werths-Deklaration und von Sendungen mit deklarirtem Werthe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration nach Maßgabe der Vorschriften im §. 32 Abs. IV., wogegen die Bestellung der Sendungen

mit deklarirtem Werthe an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben stattfindet.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 35. I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner rekommandirte Sendungen und Post-Anweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II. Bei Packeten mit oder ohne Werths-Deklaration, bei Briefen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§. 36. I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst worden ist;
5) wenn bei Post-Anweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen worden ist;
6) wenn die Sendung Loose oder Offerten zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle ad 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung mit oder ohne Werths-Deklaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Ueberſendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und portofrei.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, so fern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete Seitens des Adressaten beziehungsweise seines Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung überhaupt gleich zu achten.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

§. 37. I. Die nach Maßgabe des §. 36 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direktion beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direktion in N.", wieder verschlossen.

VI. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine oder der Post-Anweisung die Sendung beziehungsweise den Geldbetrag nicht ab-

holen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Makler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Portos und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse überwiesen.

V. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender auch auf die oben vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit deren Funktionen beauftragten Postbehörde gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei rekommandirten Sendungen, ferner bei Briefen, deren Werth deklarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser deklarirt worden ist, so wie bei Post-Anweisungen;
2) bei Packeten mit und ohne Werths-Deklaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Ueberweisung der Geldbeträge an die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

X. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Post-Anstalt überlassen.

Verfügungen mit Behändigungsschein.

§. 38. I. In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung desjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung a) einem seiner erwachsenen Angehörigen, b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten, c) wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth zu insinuiren. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.
3) Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namensunterschrift den Empfang der Verfügung &c. anerkennen lassen.
4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem Orts-Briefträger oder Land-Briefträger auf dem Behändigungsscheine unter spezieller Angabe des Grundes zu vermerken.
5) Wird die Annahme der Verfügung &c. aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr oder Landbrief-Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter No. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer &c.) gehört.

II. In Bezug auf die Nachsendung werden die außergerichtlichen Verfügungen &c. mit Behändigungsschein wie gewöhnliche Briefe behandelt.

III. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen über die Bestellung außergerichtlicher Verfügungen &c. mit Behändigungsschein hiervon abweichende Vorschriften bestehen, sind dieselben vorerst noch beizubehalten.

IV. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

§. 39. I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. In so fern das Gegentheil nicht ausdrücklich

bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III. Ist das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Norddeutschen Postgebiete zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, in so fern er den Absender namhaft macht und das Kouvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Kouverts (siehe Abs. VI.) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag beziehungsweise auch das Zuschlag-Porto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes 2c.

V. Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

VI. Freimarken und gestempelte Brief-Kouverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie gemünztes Geld und Papiergeld benutzt werden.

VII. Sendungen, welche bei einer Norddeutschen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Kouverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Kouverts als ungültig zu bezeichnen.

VIII. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

IX. Für Sendungen, welche erweislich im Norddeutschen Postgebiete auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Norddeutsches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, in so fern die Beschädigung von der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes zu vertreten ist.

X. Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, so fern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staats-Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Kouverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen. Für eine solche Einziehung von Porto werden keinerlei Gebühren in Ansatz gebracht.

Tarif-Bestimmungen.

§. 40. I. Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarif-Bestimmungen, so weit dieselben in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der lokalen Gebühren-Sätze für Bestellung der Stadtbriefe und der Packete, beziehungsweise der Werthsendungen, durch Faktage-Boten, sowie für die Landbrief-Bestellung bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Estafetten-Beförderung.

Estafetten-Beförderung.

§. 41. I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von ½ Pfund müssen mit haltbarem Papier kouvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werths-Deklaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, in so fern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere

Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Komtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX. Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

X. Nur die Post-Anstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Norddeutsche Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kourier-Pferd feststeht (siehe §. 56 Abs. I.).

XII. Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten 2c. nach Orten unter zwei Meilen im §. 56 Abs. XXXV und XXXVII. vorgeschrieben sind.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Kommunikations-Abgaben geschieht im Falle der Rücksendung (Abs. XV.) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditions-Gebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Abs. IX.),
b) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.;

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung mitgegeben werden muß:

c) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, und wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,
d) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e) die Diäten des Begleiters mit 20 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Viertel- 2c. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten.

XX. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 42. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder
b) an den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Post-Direktionen beziehungsweise von den mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Post-Anstalten.

II. Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

---

*) Anmerk. So weit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 23) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur in so weit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 43. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Passagier-Billet.

§. 44. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II. Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagier-Billets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagier-Billets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III. Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab   Stunden   Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten rc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV Die Nummer des Passagier-Billets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagier-Billet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Kondukteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 45. I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Local-Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, so fern dieser auf

dem Course lieg. und sich daselbst eine Post-Anstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagier-Billet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, so fern nicht wegen Durch-Erhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Post-Anstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile, zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, so fern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis drei Jahre wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§. 46. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet in den folgenden Fällen statt:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, in welchen wegen des Ausbleibens von weiterher zu erwartender Posten, wegen Unterbrechung der Verbindung in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;

2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagier-Billets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 47. I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagier-Billet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagier-Billet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen; widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagier-Billet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 48. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtlei-

stung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

IV. Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

V. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen zwischen Norddeutschen und fremden Post-Anstalten, so wie bei solchen Coursen, wo eine Durch-Erhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen speziellen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen.

VII. Reisende, welche von den Kondukteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, so fern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 49. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in so weit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 12 und 13).

II. Kleine Reisebedürfnisse, als: Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effekten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Kollis, müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die direkte Uebergabe derselben von Seiten der Reisenden an Kondukteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth deklarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagiergut", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den deklarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werths-Deklaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagier-Billets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagage-Zettel). Der Reisende hat den Bagage-Zettel sorgfältig aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks, der Werth desselben mag deklarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagage-Zettels.

Ueberfracht-Porto und Assekuranz-Gebühr.

§. 50. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagier-Gepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speziellen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfracht-Porto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede fünf Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagier-Gepäcks deklarirt, so wird die Assekuranz-Gebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Assekuranz-Gebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit deklarirtem Werth gelten.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche

ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Assekuranz-Gebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Assekuranz-Gebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf ¼, ½, ¾ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 51. I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagage-Zettels gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagier-Stuben.

§. 52. I. Zur Bequemlichkeit der Postreisenden werden bei den Post-Anstalten Passagier-Stuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagier-Stuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagier-Stuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. In jeder Passagier-Stube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreib-Material ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagier-Stube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 53. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Kondukteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig und haben außerdem die gesetzliche Strafe verwirkt.

Nebenkosten.

§. 54. I. Außer dem tarifmäßigen Personengelde, dem Ueberfracht-Porto und der etwaigen Assekuranz-Gebühr für das Gepäck haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Kondukteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 55. I. Die Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courier-Pferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courier-Pferde gestellt werden, so fern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV. Verboten ist dagegen die Extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze. a) Für die Pferde.

§. 56. I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen: für ein Extrapost-Pferd = 12½ Sgr., für ein Courier-Pferd = 17½ Sgr.

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt: für einen offenen

Stations-Wagen pro Meile 4 Sgr., für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile 4 Sgr., für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stations-Wagen pro Meile 7½ Sgr., für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisen-Kasten pro Meile 7½ Sgr.

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Werden derartige größere Wagen auf Wunsch der Reisenden von den Posthaltern gestellt, so kommt ein Vergütungssatz von 7½ Sgr. pro Meile zur Erhebung.

V. Die Befugniß, Stations-Wagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

VI. Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 2½ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld und sonstige Kommunikations-Abgaben.

XIII. Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillons-Trinkgeld.

XIV. Das Postillons-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung mit 2 Pferden auf die Meile 5 Sgr., mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile 7½ Sgr., mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile 7½ Sgr.

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillons-Trinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVI. Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tour-Reise benutzten Pferden beziehungsweise Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsorts 1½ Meilen und darüber beträgt.

XVII. Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben.

XVIII. Bei Extraposten mit Rückfahrt zwischen zwei Stations-Orten oder zwischen einem Stations-Orte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a) bei Entfernungen unter ¾ Meilen für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen auf eine volle Meile,
b) bei Entfernungen von ¾ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tour-Fahrt zum vollen Betrage, für die Retour-Fahrt aber zur Hälfte erhoben.

XIX. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XX. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXI. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tour-Fahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXII. Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden.

XXIII. Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courier-Pferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reise-Route mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stations-Wagen verlangt wird, so wie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXIV. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXV. Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Postillon danach instruirt werden kann, und der Posthalter in den Stand gesetzt zu werden vermag, wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVI. Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVII. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXIX. Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

l) Abbestellung von Extraposten ꝛc.

XXX. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost- ꝛc. Pferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, so wie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapost ꝛc. -Pferden und Wagen.

XXXI. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, in so fern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXXII. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXXIII. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld: a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung, b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
2) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Post-Route oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden: a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung, b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren, c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIV. Wenn die Reise an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXV. Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXVI. Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der Station, welche er überfahren könnte, frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

o) Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXVII. Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapost- ꝛc. Pferde — sei es auch nur für Extraposten, die am Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer

Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stations-Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, so wie Umrechnung.

XXXVIII. Wegen Berechnung der Viertelmeilen u. s. w. und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- rc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 41 Abs. XIX und XXI.

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarif-Sätze.

XXXIX. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhr-Kontraktes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Kontraktes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- rc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extrapost-Tarif.

XL. In dem Post-Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann

Zahlung und Quittung.

§. 57. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- rc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- rc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- rc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapost-Gelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere bis incl. 20 Meilen 10 Sgr., über 20 Meilen 15 Sgr.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- rc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeister-Gebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillons-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapost-Geld rc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

Bespannung.

§. 58. I. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es — unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit den Funktionen der Ober-Post-Direktion beauftragten Postbehörde — sein Bewenden.

III. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden

nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

Abfertigung: a) Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§. 59. I. Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, so fern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stations-Wagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courier-Reisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stations-Wagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiter befördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

VI. Die Abfertigung der Extraposten geschieht in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 60. I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Post-Anstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, so wie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone: a) Montur.

§. 61. I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken rc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, in so fern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen.

VI. Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII. Die Postillone dürfen, wenn sie vom Bocke fahren, so viel Futterkorn in einem Beutel mitnehmen, als sie zwischen den Füßen verbergen können. Rauchfutter oder andere Gegenstände, die nicht unter die Bezeichnung: Futterkorn oder Hartfutter — aus Hafer oder Roggen bestehend — fallen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

VIII. Bei den Extraposten, welche vom Sattel gefahren werden und bei welchen sich auf dem Wagen ein Sitz für den Postillon nicht befindet, ist die Mitnahme von Futter jeglicher Art verboten.

e) Wechseln mit den Pferden.

IX. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begeg-

nenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten ꝛc.

XII. Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Posthorn giebt.

g) Verfahren beim Post- oder Gasthause.

XIII. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

h) Führung der Pferde.

XIV. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beschwerden.

§. 62. I. So fern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 52) zu bedienen.

Anfangs-Termin.

§. 63. I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Anlage
des Reglements zu dem Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.

Reglementarische Tarif-Bestimmungen, welche in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden.

Drucksachen: a) unter Band u. s. w.

§. I. Das Porto für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen), so wie für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet sind, beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: ⅓ Sgr. beziehungsweise 1 Kr. In Betreff der Versendung mit Waarenproben siehe §. II.

Für Drucksachen unter Band u. s. w., welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Drucksachen unter Band u. s. w. wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

b) offene Karten.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, beträgt das Porto pro Stück ⅓ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. II. Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: ⅓ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

Rekommandirte Sendungen.

§. III. Für rekommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr., ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisse) ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

Post-Anweisungen.

§. IV. Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt: bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43¾ Fl.) einschließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr., bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43¾ Fl.) bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) einschließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr. ohne Unterschied der Entfernung.

Im Stadtpost-Verkehr wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. erhoben.

Depeschen-Anweisungen.

§. V. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungs-Gebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) das Expreß-Botenlohn für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Post-Bureau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mitbefindet;

außerdem kommt, in so fern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,

d) das Expreß-Botenlohn für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 18 und 20 des Reglements).

Postvorschüsse.

§. VI. Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto beziehungsweise der betreffenden tarifmäßigen Assekuranz-Gebühr, eine Postvorschuß-Gebühr zu entrichten, welche beträgt: für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.; für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe, ohne Unterschied des Gewichts: bis 5 Meilen 1½ Sgr., über 5 bis 15 Meilen 2 Sgr., über 15 bis 25 Meilen 3 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 4 Sgr., über 50 Meilen 5 Sgr.;

b) für Vorschuß-Packete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits inbegriffen ist.

Expreß-Bestellgeld.

§. VII. Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei rekommandirten Briefen, so wie bei Vorschußbriefen:

a) wenn die Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. beziehungsweise 9 Kr.,

b) wenn die Bestellung im Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 6 Sgr. oder 21 Kr., für jede halbe Meile 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. und für jede viertel Meile 1½ Sgr. beziehungsweise 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit deklarirtem Werthe, bei Packeten und bei Post-Anweisungen:

Die Expreß-Gebühr wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der unter I. a. beziehungsweise I b. bezeichneten Sätze erhoben. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Post-Anweisungen zugleich mit überbracht werden. In denjenigen Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine beziehungsweise die Begleitbriefe oder die Post-Anweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der unter I. a. beziehungsweise I b. bezeichneten Expreß-Gebühr zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Botenlohn vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

Insinuations-Gebühr.

§. VIII. Für die Behändigung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) wird für jede einzelne Zustellung, außer dem etwaigen Bestellgelde, eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. erhoben.

Nachsendung.

§. IX. Für nachzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für nachzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und beziehungsweise auch die Assekuranz-Gebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Rücksendung.

§. X. Für zurückzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für zurückzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto beziehungsweise auch die Assekuranz-Gebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

Porto-Konto-Gebühr.

§. XI. In Fällen, in welchen das Porto kreditirt wird, ist dafür eine Konto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thlrn. einschließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.; bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Fl. einschließlich: 2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr.: für die ersten 50 Thlr. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Thlr. hinaus kreditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers; bei einer monatlichen Summe über 50 Fl.: für die ersten 50 Fl. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Fl. hinaus kreditirten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

Umrechnung.

§. XII. In den Gebieten mit anderer Währung, als der Thaler- und Silbergroschen- beziehungsweise der Gulden-Währung, sind die nach obigem Tarif zu erhebenden Beträge aus der Thaler- und Silbergroschen-Währung in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen; ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18. Ausgegeben Oppeln, den 1. Mai 1868.

Bundes-Gesetzblatt.

(297) Das 8te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 84 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden, vom 23sten November 1867; unter

Nr. 85 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Oesterreich andererseits, vom 23sten November 1867; unter

Nr. 86 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kaiserthum Oesterreich, betreffend die geschlossenen Posttransite, vom 30sten November 1867; und unter

Nr. 87 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins, vom 15ten April 1868.

(308) Das 9te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 88 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg, vom 13ten November 1867; unter

Nr. 89 die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der Ottomanischen Pforte, Aristarchi Bey, in gedachter Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde; und unter

Nr. 90 die Beglaubigung des bisherigen Königlich preußischen Ministerresidenten am Kaiserlich brasilianischen Hofe Saint Pierre als Ministerresident des Norddeutschen Bundes.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(298) Das 25ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7051 das Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein, vom 8ten April 1868; unter

Nr. 7052 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Kreis Angerburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Angerburg über Ogonken, Possessern, Pietzarken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Lötzen; unter

Nr. 7053 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 41,000 Thalern, vom 2ten März 1868; unter

Nr. 7054 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der in der General-Versammlung der Preußischen Hagelversicherungs-Actiengesellschaft vom 21sten December 1867 anderweit beschlossenen Aenderungen des Gesellschaftsstatuts vom 15ten März 1864; vom 2ten April 1868, und unter

Nr. 7055 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau der Staats-Eisenbahnen von Dittersbach nach Altwasser und von Ruhbank über Landeshut und Liebau bis zur Böhmischen Grenze, und die Ausführung dieser Eisenbahn durch die Königl. Commission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn.

(307) Das 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7056 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission, vom 26sten Februar 1868; unter

Nr. 7057 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten März 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Forst im Kreise Sorau für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Roßdorf, an der Kottbus-Forst-Sommerfelder Chaussee, nach Groß-Kölzig, an der Kottbus-Muskauer Kreisstraße, im Kreise Sorau, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.; unter

Nr. 7058 das Statut des Verbandes zur Entwässerung des Zedmar-Bruches und seiner Umgebungen im Kreise Darkehmen, vom 25sten März 1868; unter

Nr. 7059 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statut der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft, vom 25sten März 1868; und unter

Nr. 7060 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten März 1868, betreffend die Aufhebung des in der vormals bayerischen Enclave Kaulsdorf seither entrichteten Floßzolles.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(296) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. Mai 1868 fälligen Schatzanweisungen.

Die am 15ten Mai d. J. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28sten September 1866 (Gesetzsamm-

lung Seite 607) und des Allerhöchsten Erlasses vom 5ten August 1867 (Gesetzsammlung Seite 1471) ausgegebenen Schatzanweisungen vom 15ten August 1867 werden vom 7ten Mai d. J. ab, in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, von der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, den Regierungs-Hauptcassen — auch in Cassel und Wiesbaden — der Generalcasse in Hannover, der Kreiscasse in Frankfurt a. M. und der Hauptcasse in Rendsburg eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungscasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialcassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzial-Casse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an eine der oben genannten Provinzial-Cassen einzureichen, damit die Zahlung des Capitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen.

Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatzanweisungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Capital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 15. April 1868.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

(299) Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe.

Vom 1sten Mai d. J. ab wird die Post-Dampfschiff-Verbindung von der Linie Stralsund-Ystadt auf die Linie Stralsund-Malmoe verlegt. Die Fahrten werden von demselben Zeitpunkte ab in beiden Richtungen bis ultimo September täglich stattfinden.

Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:

I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr. Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr. und II. Platz 5 Thlr. Preuß. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Die Fracht beträgt:

für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Producte 2c.) 5 Sgr. für je 100 Pfund.

Die Verbindung mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich in der Richtung nach Schweden:

Abgang aus Berlin um 5_{30} Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 12 Uhr Nachts,
Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Malmoe zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug,
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage,
in Gothenburg am andern Mittage.

In der Richtung nach Deutschland:

Abgang von Stockholm 6_{0} früh,
Ankunft in Malmoe 1_{38} Nachts,
Abgang aus Malmoe mit Tagesanbruch,
Ankunft in Stralsund gegen Mittag, zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug,
Ankunft in Berlin um 6_{30} Nachmittags (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien).

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschlusse an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe, zugleich eine günstige Verbindung mit Dänemark geboten.

Nähere Auskunft ertheilen alle Norddeutschen Post-Anstalten und die nachstehend benannten Post-Dampfschiffs-Agenten:

In Stralsund: Herr Consul Heinrich Israel, in Malmoe: Herr Hans Frijs, in Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer Prenzlauerstraße Nr. 23/24, Herr Hofspediteur A. Warmuth Friedrichsstraße Nr. 94, in Stettin Herren Schreyer & C., in Frankfurt a. O.: Herren Herrmann & C., in Danzig: Herr Ferdinand Prowe, in Königsberg i. Pr.: Herr Carl Friedrich Sturmhöwel, in Breslau: Herren Bülow & C., in Magdeburg: Herr W. Matthée, in Cöln: Herren W. Tilmes & C., in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer, in Elberfeld: Herr J. Weidtmann, in Crefeld: Herr C. Schnabelius, in Leipzig: Herr A. Lieberoth, in Dresden: Herren Lüder & Fischer, in Wien: Herren Svatojanski & Sockl, in Frankfurt a. M.: Herr H. A. Zipf, in Paris: Monsieur C. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier, in Brüssel: Monsieur Crooy, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 18. April 1868.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(300) Dem Stationshalter Kaufmann Groß zu Grottkau ist in Anerkennung der Verdienste, welche er sich als Aufseher einer Beschälstation um die Landes-Pferdezucht erworben, vom Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die in Silber ausgeprägte Gestüts-Medaille verliehen worden.

Oppeln, den 21. April 1868.

(301) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetz-

Sammlung pag. 265) wird Seitens der unterzeichneten Regierung nachstehende Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Oppeln erlassen:

§. 1. Vor jedem Gebäude, in welchem sich eine Gasleitung von mehr als 25 Ausströmungen befindet, ist die Gaszuleitungsröhre mit einem Verschluß zu versehen, durch welchen bei entstehender Feuersgefahr das Gas leicht und sicher abgesperrt werden kann.

Mehrflammige Leuchter gelten als eine Ausströmung. Die Stelle, an welcher der Verschluß liegt, ist äußerlich zu bezeichnen.

§. 2. Die Einrichtung ist bei neu zu errichtenden Anlagen sofort, bei schon bestehenden innerhalb Jahresfrist nach Erlaß dieser Verordnung in zuverläßiger Weise zur Ausführung zu bringen.

§. 3. Für die Befolgung dieser Vorschrift sind die Hausbesitzer, beziehungsweise deren mit der Verwaltung der betreffenden Gebäude beauftragten Stellvertreter verantwortlich.

§. 4. Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen nach §. 347 Nr. 9 und §. 344 Nr. 8 des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851 einer Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Wer es unterläßt, den nach dieser Verordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege der Execution auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

Oppeln, den 20. April 1868.

(305) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 17ten d. Mts. genehmigt, daß

die von dem Hypotheken-Folio des Rittergutes Wendrin, Kreis Rosenberg, abgeschriebene und dem Rittergute Kielbaschin, desselben Kreises, zugeschriebene Parzelle von 152 Morgen 115 □Ruthen aus dem Gutsbezirke von Wendrin ausscheidet und dem Gutsbezirke von Kielbaschin einverleibt wird.

Oppeln, den 22. April 1868.

(309) Das 1 Meile von Creuzburgerhütte und 1½ Meile von Constadt, im Kreise Oppeln, belegene ehemalige Frischhütten-Etablissement Emilienhütte wird **am 8ten Juni d. J., von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr**, in dem bezeichneten Etablissement selbst vor dem Regierungs-Assessor Triest alternativ zur Veräußerung oder zur Verpachtung auf 18 Jahre vom 1sten Juli d. J. ab ausgeboten werden.

Zu dem mit dem nicht unbedeutenden Eisen- und Materialien-Inventar versehenen Etablissement gehört ein Areal von 80 Morgen und eine Wasserkraft von 18 Pferdekräften. Dem Pächter wird die Umwandelung der Hütte in eine Mühle gestattet.

Die Veräußerungs- und Verpachtungsbedingungen sowie die Licitationsregeln können bei den Domainen-Rentämtern zu Creuzburg und Kupp, sowie in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden; auch werden Abschriften davon gegen Erstattung der Copialien verabfolgt.

Oppeln, den 21. April 1868.

(312) Die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Komorno, Kreis Cosel, ist erledigt.

Die Kenntniß der polnischen Sprache ist zu ihrer Verwaltung erforderlich.

Das Recht, den neuen Lehrer zu wählen, steht der Gutsherrschaft von Komorno zu.

Oppeln, den 16. April 1868.

(313) Unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30sten December 1867 (Amtsblatt de 1868 Stück Nr. 2 sub 33) betreffend das Verbot des Abhaltens von Viehmärkten, wird hiermit aufgehoben. Es ist sonach fortan das Abhalten von Viehmärkten in sämmtlichen Kreisen unseres Bezirkes gestattet.

Oppeln, den 27. April 1868.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(302) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad XII. wird ferner veröffentlicht, daß die Ortschaft Warschowitz von dem Schiedsmannsbezirke Nr. 5 Kreis Pleß abgetrennt worden ist und jetzt einen selbstständigen Schiedsmannsbezirk unter Nr. 58 bildet.

Dem neuen Bezirke Nr. 58 wird der Bezirk Nr. 6 (Creuzdorf, Ober- und Nieder-Borin und Rudolfsort) substituirt, ohne daß die gegenseitige Vertretung der Bezirke Nr. 5 (Timmendorf) und Nr. 6 sich ändert. Ratibor, den 17. April 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(301) Königl. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der unterm 23sten Juli 1866 publicirte und seit dem 1sten August 1866 gültige directe Steinkohlen-Verband-Verkehr von den Kohlen-Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn via Görlitz nach Dresden, Röderau und Leipzig wird mit dem 15ten Juni c. aufgehoben.

Dagegen wird von dem letztgenannten Tage ab ein anderer directer Steinkohlen-Verband-Verkehr ebenfalls unter Anwendung eines gemeinschaftlichen Tarifsatzes von den Kohlen-Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn via Görlitz nach Dresden, Radeberg, Fischbach, Bischofswerda, Bautzen, Löbau, Reichenbach, Herrnhut, Oberoderwitz, Zittau, Reichenberg, Groß-Schönau, Röderau und Leipzig, sowie ferner und zwar schon vom 1sten Mai d. J. ab ein Steinkohlen-Verband-Verkehr von den Kohlen-Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn für Niederschlesische Steinkohlen nach den vorgenannten sächsischen Stationen eingeführt.

Druck-Exemplare der bezüglichen Tarife sind bei den bezeichneten Stationen zum Preise von 1/2 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 17. April 1868.

Königliche Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(303) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königl. Lagerhauses können wie bisher auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebändes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlocale, Niederwallstraße Nr. 39 hierselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegen nehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge wie sie eingehen verzeichnet, und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 16. April 1868.

Königliche Ministerial-Bau-Commission.
(gez.) Pehlemann. Giersberg.

Personal-Chronik.

(306) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Rittergutsbesitzer und Kammerherrn von Selchow auf Rudnick, Kreis Ratibor, den Königlichen Kronen-Orden II. Klasse und dem Herzoglich Braunschweig-Oels'schen Rentmeister Weishaupt zu Guttentag den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse zu verleihen, sowie die Regierungs-Assessoren Kretschmann und Giehne hierselbst zu Regierungs-Räthen zu ernennen.

Ernannt: der bisherige Amts-Assessor Keil zum Regierungs-Assessor und die Lehrer Kachel und Dr. Exner zu Oberlehrern an der Realschule zu Neustadt O. S.

Gestorben: der emeritirte Schullehrer Thanheiser zu Tharnau b/Gr.

(310) **Personal-Veränderungen**
im Bezirk der Telegraphen-Direction Breslau.

Es wurden befördert resp. ernannt:
a. zu Ober-Telegraphisten: 1) der Telegraphist Karl in Myslowitz, 2) der Telegraphist Heinrich in Gleiwitz, b. zum Telegraphisten: der Candidat der Telegraphie Schmidt in Ratibor. c. Versetzt: der Telegraphen-Secretair Peschell von Myslowitz nach Dresden.

(311) Ernannt wurden:
Regierungs-Bezirk Oppeln:
der Obergrenz-Controleur Rosse in Landsberg zum Ober-Steuer-Controleur in Ratibor, der Hauptzoll-Amts-Assistent Haake in Myslowitz zum Obergrenz-Controleur in Landsberg, der berittene Grenz-Aufseher Thiel in Myslowitz zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst. der Grenz-Aufseher Reinhold zum Zoll-Amts-Assistenten in Oestr. Oderberg.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 19. Ausgegeben Oppeln, den 8. Mai 1868.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(245) Bekanntmachung, den Remonten-Ankauf pro 1868 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 14ten Mai in Ratibor,
" 15ten " " Leobschütz,
" 16ten " " Neustadt O. S.,
" 18ten " " Grottkau,
" 4ten Juni in Tost,
" 6ten " " Creutzburg,
" 8ten " " Namslau.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens 6 Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Berlin, den 13. März 1868.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Schön. Mentzel. v. Borries.

(314) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark ist am 7ten/9ten April d. Js. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher vom 1sten Mai d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages kommen für den Correspondenz-Verkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes und Dänemark folgende Portosätze zur Anwendung:

Das Gesammtporto beträgt bis zum Gewicht von 1 Loth incl.:

für frankirte Briefe nach Dänemark 2 Groschen oder 7 Xr.,

für unfrankirte Briefe aus Dänemark 4 Groschen oder 14 Xr.,

mit der Maßgabe,

daß für gewöhnliche Briefe, welche aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit Einschluß des Fürstenthums Lübeck, sowie aus den freien und Hansestädten Lübeck nebst Travemünde und Hamburg herrühren und nach Dänemark bestimmt sind et vice versa, das Porto bis zum Gewicht von 1 Loth incl.

frankirt nach Dänemark auf 1½ Groschen,
unfrankirt aus Dänemark auf 3 Groschen,

festgesetzt ist, und

daß für Local-Briefe im Verkehr zwischen den Norddeutschen und Dänischen Grenzorten das Porto von 1 Groschen für frankirte Briefe und von 2 Groschen für unfrankirte Briefe Anwendung findet.

Uebersteigt das Gewicht des Briefes ein Loth, so wird das Doppelte des betreffenden vorstehenden Satzes für Briefe bis zu dem zulässigen Maximalgewicht von 15 Loth erhoben.

Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von ¾ Groschen resp. 3 Xr. für je 2½ Loth incl. abgesandt werden. Uebersteigen jedoch die hiernach sich ergebenden Beträge das Doppelte des Portos für frankirte Briefe, so ist nur dieses zu entrichten.

Die Drucksachen und Waarenproben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, jedoch unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Nach allen Postorten in Dänemark können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-

Formular.

Die Gebühr beträgt ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung 4 Groschen oder 14 Kr., mit der Maßgabe, daß für Post-Anweisungen aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein nebst dem Fürstenthum Lübeck, sowie aus Hamburg und Lübeck nebst Travemünde nach Dänemark bei Beträgen unter und bis 25 Thaler eine Gebühr von 2 Groschen Anwendung finden. Die Gebühr ist stets vom Absender zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expreßgebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten; es beträgt die Expreßgebühr bei Briefen nach Dänemark 2 Sgr.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpostsendungen nach Dänemark ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 24. April 1868.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

(321) Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Kiel und Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6—7 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt, und zwar in folgender Weise:

Aus Kiel täglich gegen 9½ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg,

in Korsoer am nächsten Morgen gegen 4½ Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 7 Uhr früh und an die Dampfschiffe nach Nyborg und Aarhuus:

in Kopenhagen 10_5 Uhr Vormittags,
in Nyborg 11 Uhr Vormittags,
in Aarhuus 4 Uhr Nachmittags,

aus Korsoer gegen 10½ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges von Kopenhagen,

in Kiel am nächsten Morgen gegen 5½ Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg,

in Hamburg 10_{55} Uhr Vormittags.

Es coursiren Staats-Postdampfschiffe für Rechnung der Norddeutschen und Dänischen Postverwaltung.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:
Erster Platz 3¾ Thaler;
Deckplatz 1½ Thaler.

Von allen Hauptstationen der Altona-Kieler Eisenbahn findet eine Durcherhebung des Personengeldes und der Kosten des Reisegepäcks nach den Stationen der Seeländischen Eisenbahn (Korsoer-Kopenhagen) statt. Die Specialtaxen sowie nähere Auskunft sind zu erhalten bei der Post-Dampfschiffs-Expedition in Kiel sowie bei allen Norddeutschen Post-Anstalten.

Berlin, den 28. April 1868.

General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(309) Das 1 Meile von Creuzburgerhütte und 1½ Meile von Constadt, im Kreise Oppeln, belegene ehemalige Frischhütten-Etablissement Emilienhütte wird **am 8ten Juni d. J., von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr,** in dem bezeichneten Etablissement selbst vor dem Regierungs-Assessor Triest alternativ zur Veräußerung oder zur Verpachtung auf 18 Jahre vom 1sten Juli d. J. ab ausgeboten werden.

Zu dem mit dem nicht unbedeutenden Eisen- und Materialien-Inventar versehenen Etablissement gehört ein Areal von 80 Morgen und eine Wasserkraft von 18 Pferdekräften. Dem Pächter wird die Umwandlung der Hütte in eine Mühle gestattet.

Die Veräußerungs- und Verpachtungsbedingungen sowie die Licitationsregeln können bei den Domainen-Rentämtern zu Creuzburg und Kupp, sowie in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden; auch werden Abschriften davon gegen Erstattung der Copialien verabfolgt.

Oppeln, den 21. April 1868.

(315) Der Herr Oberpräsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 18ten d. M. genehmigt:

daß die von dem Besitzer der Majoratsherrschaft Krappitz von dem Rittergute Guradze an den Gärtnerstellenbesitzer Gruchot zu Guradze abgetretene Parzelle von 2 Morgen aus dem selbstständigen Gutsbezirke von Guradze ausscheide, und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande zutrete, und dagegen die von dem ꝛc. Gruchot an den Majoratsbesitzer von Krappitz abgetretene Parzelle von 1 Morgen 64 □Ruthen aus dem Gemeinde-Verbande von Guradze ausgeschieden und dem Gutsbezirke gleichen Namens einverleibt werde. Oppeln, den 24. April 1868.

(319) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der ausgebauten ersten Meile der Kreischaussee von Tost nach Rudzinitz bei Slupsko in Station $_{0,}71$ bei der daselbst interimistisch eingerichteten Hebestelle

vom 6ten Mai d. J. ab

der tarifmäßige Chausseezoll für eine Meile erhoben werden wird.

Oppeln, den 23. April 1868.

(320) Der im Herbste vorigen Jahres stattgehabte Hinzutritt einer dritten Unterofficierschule zu den bisher bestandenen beiden Unterofficierschulen in Potsdam und Jülich hat eine Modification der in Stück 20 unseres Amtsblattes pro 1866 Seite 135 unter Nr. 285 bekannt gemachten Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die qu. Unterofficierschulen eingestellt zu werden wünschen, nothwendig gemacht.

Die demnach abgeänderten Nachrichten vom 5ten

März c. bringen wir in dem nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 28. April 1868.

Nachrichten
für diejenigen Freiwilligen, welche
in die Unterofficier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unterofficier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unterofficieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unterofficier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unterofficierstandes, als: Feldwebel 2c. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militairverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister 2c., resp. als Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unterofficierschule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unterofficier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unterofficiere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5) Die Zöglinge der Unterofficier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unterofficier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6) Der in die Unterofficier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unterofficier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich und Bieberich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unterofficier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unterofficier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtnng eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unterofficier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Completirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unterofficier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unterofficier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11) Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und zwei Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unterofficier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12) Behufs Aufnahme in eine der Unterofficier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unterofficier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich und in Bieberich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a. der Taufschein,

b. Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,

c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unterofficier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protocollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unterofficier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme

oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unterofficier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat October statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vacanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten October bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

15) Bei der ad 12. gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, in Jülich oder in Bieberich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unterofficier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

Berlin, den 5. März 1868.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung: von Podbielski.

(322) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 23sten d. M. genehmigt:

daß die in der Gemeindefeldmark von Bogunitz im Kreise Ratibor belegene, bisher zum Dominialforstbezirk Lissek gehörige Parzelle von 7 Morgen 55 □Ruthen, welche in der Gemarkungskarte von Bogunitz unter Nr. 224 verzeichnet ist, aus dem Gutsbezirke des Forstes Lissek ausscheide und dem Gemeinde-Verbande von Bogunitz einverleibt werde.

Oppeln, den 27. April 1868.

(329) Polizei-Verordnung.

Um mögliche Beschädigungen des Bauwerks und der Schiffe zu verhüten, wird den Schiffern auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung im Wege dieser Polizei-Verordnung verboten, über das große Oderwehr bei Oppeln und das darin befindliche Nadelwehr zu fahren und ihnen anbefohlen, nach wie vor die Winske als Schifffahrtsstraße ausschließlich zu benutzen.

Schiffer, welche dieser Verordnung zuwider handeln, sind zum Schadenersatz verpflichtet und verfallen außerdem in eine Strafe von 1—10 Thaler.

Oppeln, den 27. April 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(316) Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3ten März 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Binnencontrolle in Bezug auf den Verkehr mit Branntwein in dem ehemaligen Herzogthum Nassau aufgehoben worden ist.

Breslau, den 28. April 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director. von Maaßen.

(301) Königl. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der unterm 23sten Juli 1866 publicirte und seit dem 1sten August 1866 gültige directe Steinkohlen-Verband-Verkehr von den Kohlen-Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn via Görlitz nach Dresden, Röderau und Leipzig wird mit dem 15ten Juni c. aufgehoben.

Dagegen wird von dem letztgenannten Tage ab ein anderer directer Steinkohlen-Verband-Verkehr ebenfalls unter Anwendung eines gemeinschaftlichen Tarifsatzes von den Kohlen-Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn via Görlitz nach Dresden, Radeberg, Fischbach, Bischofswerda, Bautzen, Löbau, Reichenbach, Herrnhut, Oberoderwitz, Zittau, Reichenberg, Groß-Schönau, Röderau und Leipzig, sowie ferner und zwar schon vom 1sten Mai d. J. ab ein Steinkohlen-Verband-Verkehr von den Kohlen-Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn für Niederschlesische Steinkohlen nach den vorgenannten sächsischen Stationen eingeführt.

Druck-Exemplare der bezüglichen Tarife sind bei den bezeichneten Stationen zum Preise von ½ Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 17. April 1868.

Königliche Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

(328) Bestätigt: die Wiederwahl des bisherigen Rathmanns Joseph Nagel zu Guttentag als Rathmann, die Wahl des Uhrmachers Franz Preiß, des Weinkaufmanns Eduard Thiele, des Particulier Anton Suckel, des Königl. Majors a. D. Heinrich Rothmann, so wie die Wiederwahl der Kaufleute August Moecke und August Günther zu Neisse als Rathsherren, die Vocation für den evangelischen Lehrer Hoffmann bisher zu Fürstlich Niefken als Lehrer und Organist zu Schmardt im Kreise Creutzburg.

Vereidet: der Königl. Feldmesser Franz Habernoll zu Rybnik.

Ernannt: der Rittergutsbesitzer v. Klitzing auf Schierokau im Kreise Lublinitz zum Polizei-Districts-Commissarius im II. Bezirk an Stelle des ausgeschiedenen Landesältesten, Rittergutsbesitzer v. Frankenberg auf Cziasnau.

Gestorben: der Regierungs-Secretair Wilhelm Dynnebier hierselbst.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 20. Ausgegeben Oppeln, den 15. Mai 1868.

Bundes-Gesetzblatt.

(337) Das 10te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 91 den Post-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen, vom 17ten Februar 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(328) Das 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7061 das Statut des Braunsberger Wiesenverbandes, vom 4ten April 1868; unter

Nr. 7062 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Uebertragung des Baues der Eisenbahn von Herzberg nach Osterode an die Königl. Eisenbahn-Direction in Hannover, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten Bahn erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, und unter

Nr. 7063 die Bekanntmachung, betreffend die mit Sachsen-Meiningen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unterm 2ten Mai 1859 abgeschlossenen Vertrages auf die neuerworbenen Landestheile, vom 18ten April 1868.

(326) Das 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7064 die Concessions- und Bestätigungsurkunde für die Halle-Soran-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft, vom 3ten Februar 1868.

(330) Das 29ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7065 das Gesetz, betreffend die Uebernahme und die Verwaltung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30sten October 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld, vom 23sten März 1868; unter

Nr. 7066 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten April 1868, betreffend die Ressortverhältnisse bezüglich des Lehnswesens in den neuen Landestheilen; unter

Nr. 7067 die Bestätigungsurkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums des Hessischen Nordbahn-Unternehmens auf die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zu dem Statute dieser Gesellschaft, vom 17ten April 1868; unter

Nr. 7068 das Privilegium der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zur Emission von 8 Millionen Thaler Nordbahn-Prioritäts-Obligationen, vom 17ten April 1868; unter

Nr. 7069 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und die Bestimmung der Behörden für den Bau mehrerer in der Provinz Hessen-Nassau herzustellenden Eisenbahnen, und unter

Nr. 7070 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Tattersall-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft, vom 27sten April 1868.

(339) Das 30ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7071 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten März 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ottweiler an der Saarbrücken-Bingener Staatsstraße über Illingen bis zur Saarlouis-Birkenfelder Bezirksstraße bei Lebach im Regierungsbezirk Trier; unter

Nr. 7072 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten März 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Canth, im Kreise Neumarkt, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee vom Bahnhofe Canth der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn über Stadt Canth bis jenseit Krieblowitz, im Kreise Breslau, in der Richtung auf Gniechwitz; unter

Nr. 7073 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten März 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Seehesten, an der Sensburg-Rösseler Staatsstraße, nach der Rastenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Rastenburg im Regierungsbezirk Gumbinnen; unter

Nr. 7074 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 42,000 Thalern, II. Emission, vom 28sten März 1868, und unter

Nr. 7075 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten März 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Miescisko über Schocken bis zur Posen-Rakeler Chaussee in Trojanowo.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(324) **Nachweisung**
über den Geschäfts-Betrieb und die Resultate der Sparcassen im Reg.-Bez. Oppeln für das Jahr 1867.

Laufende Nummer.	Namen der Städte, Marktflecken und Kreise.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1866. Thlr.	Zuwachs während des Jahres 1867. a. durch neue Einlagen. Thlr.	b. durch Zuschlagung von Zinsen. Thlr.	Ausgabe im Jahre 1867 für zurückgenommene Einlagen. Thlr.	Betrag der Einlagen am Jahresschlusse 1867. Thlr.	Bestand des Reserve-Fonds. Thlr.	Zinsen, welche die Anstalt gewährt. %	Zinsen, welche die Anstalt von ausgeliehenen Capitalien erhält. %	Vom Vermögen der Sparcassen sind zinsbar angelegt. Thlr.
1	Stadt Creutzburg	7390	3209	241	3008	7832	1020	3 1/3	5 1/6	7659
2	" Gleiwitz	8230	7098	303	3232	12399	247	3 1/3	5	12350
3	" Grottkau	18996	9989	756	3766	25975	2905	4	4 2/3	24145
4	" Leobschütz	3521	1896	98	1215	4300	325	3 1/3	4 1/4	4475
5	" Neisse	427538	109779	5585	109511	433391	262[illegible]	3 1/3	4	423876
6	" Neustadt	11063	1482	354	1938	10961	2524	3 1/2	4 1/2	13280
7	" Oppeln	13142	3817	38[illegible]	3711	13636	1835	3 1/3	3 1/2—4	15050
8	" Patschkau	33716	14629	516	7547	41314	384	3 1/3	3 1/2, 4 u. 5	40330
9	" Ratibor	36541	21077	1045	13502	45161	1404	3 1/2	3 1/2—5	42590
10	Kreis Beuthen	23734	10305	683	10071	24651	1251	3 1/3	5 1/2	25100
11	" Creutzburg	25626	6487	847	4290	28670	318	3 1/3	5	27593
12	" Falkenberg	2336	1124	92	144	3408	—	3 1/3	5	3280
13	" Grottkau	8395	2658	304	1443	9914	162	3 1/3	4 3/4	10485
14	" Leobschütz	8731	3423	299	2287	10166	163	3 1/2	4 6/7	10250
15	" Neustadt	839	131	30	19	981	124	3 1/2	3 1/2	1000
16	" Oppeln	9943	5764	391	1002	15096	233	3 1/3	4—5	14770
17	" Pleß	28884	13363	1014	9868	33393	1186	3 1/3	4 1/2	34140
18	" Rosenberg	7674	3105	241	3514	7506	263	3 1/3	5	7688
19	" Rybnik	6589	3722	219	2570	7960	710	3 1/3	4 1/2	8260
20	" Groß-Strehlitz	7802	3211	228	2646	8595	190	3 1/2	5	7643
21	" Lublinitz	10482	2816	304	2554	11048	146	3 1/3	5	11829
22	Stadt Kattowitz	9907	1896	313	2509	9607	3373	3 1/3	5	9420
23	Marktflecken Carlsruhe	7464	1694	240	1548	7850	410	3 1/3	4—5	7800
	Summa	718543	232675	14490	191895	773813	48840	—	—	763013

Oppeln, den 1. Mai 1868.

(309) Das 1 Meile von Creuzburgerhütte und 1 1/2 Meile von Constadt, im Kreise Oppeln, belegene ehemalige Frischhütten-Etablissement Emilienhütte wird **am 8ten Juni d. J., von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr**, in dem bezeichneten Etablissement selbst vor dem Regierungs-Assessor Triest alternativ zur Veräußerung oder zur Verpachtung auf 18 Jahre vom 1sten Juli d. J. ab ausgeboten werden.

Zu dem mit dem nicht unbedeutenden Eisen- und Materialien-Inventar versehenen Etablissement gehört ein Areal von 80 Morgen und eine Wasserkraft von 18 Pferdekräften. Dem Pächter wird die Umwandlung der Hütte in eine Mühle gestattet.

Die Veräußerungs- und Verpachtungsbedingungen sowie die Licitationsregeln können bei den Domainen-Rentämtern zu Creuzburg und Kupp, sowie in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden; auch werden Abschriften davon gegen Erstattung der Copialien verabfolgt.

Oppeln, den 21. April 1868.

(331) Nachdem die Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26sten März 1868 in Kraft getreten ist, werden nachstehende Bestimmungen, durch welche die bis daher für die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienst in Kraft gewesenen Festsetzungen wesentlich geändert worden sind, hiermit veröffentlicht:

1) Den jungen Leuten, welche ihrer Militairdienstpflicht durch den einjährigen Dienst genügen wollen, ist die Beibringung eines ärztlichen Attestes zum Nachweise der körperlichen Tauglichkeit zum Militairdienste erlassen.

2) Zum Nachweise der wissenschaftlichen Qualificationen für den einjährigen Dienst ist:

a. bei Schülern der Gymnasien und Realschulen erster Ordnung ein Schulattest erforderlich, nach welchem der Betreffende mindestens ein

Jahr die Secunda der Lehranstalt besucht und an allen Unterrichtsgegenständen mit Nutzen Theil genommen hat.

b. Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Realschulen zweiter Ordnung müssen mindestens ein Jahr die Prima besucht, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen und sich das Pensum der Unterprima gut angeeignet haben.

c. Schüler der zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen, Handelsschulen, Gewerbeschulen 2c. müssen das Zeugniß der Reife erworben haben.

d. Die vom Griechischen dispensirten Schüler von Gymnasien müssen den Nachweis beibringen, daß sie die Secunda ganz absolvirt (Primaner-Abgangs-Zeugniß) oder daß sie nach einjährigem Besuche der Secunda ein Examen an der Schule bestanden haben, durch welches constatirt wird, daß sie im Lateinischen nicht zurückgeblieben sind und den Ausfall des Griechischen durch höhere Leistungen in den Realien und den anderen Sprachen compensiren.

Diese Steigerung der Anforderungen tritt mit dem 1sten Januar 1869 in Kraft.

3) Diejenigen, mit der Berechtigung zum einjährigen Dienst versehenen jungen Leute, welche der einjährigen Dienstzeit als Pharmaceut genügen wollen, haben den Nachweis der Absolvirung der landesgesetzlichen Staatsprüfungen beizubringen. Zu diesem Zwecke kann den Pharmaceuten eventuell ein Ausstand zum Dienstantritt bis zum vollendeten 27sten Lebensjahre von den Ersatz-Behörden 3ter Instanz bewilligt werden. Diese Bestimmung in Betreff der Beibringung des Nachweises bestandener Staatsprüfung tritt mit dem Jahr 1872 in Kraft.

Die Anmeldung zum Dienst als einjährig freiwilliger Pharmaceut ist bei einem Corps-General-Arzt oder wenn der Eintritt bei einem selbstständigen Bundes-Contingente gewünscht wird, bei der obersten Behörde der Militair-Medicinal-Angelegenheiten dieses Contingents zu bewirken.

Oppeln, den 2. Mai 1868.

Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Vom Militair:	Vom Civil:
von Chamier.	Neugebauer.

(323) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 20sten d. Mts. genehmigt, daß

das frühere in der Gemeinde Rendza im Kreise Ratibor belegene Forst-Etablissement, welches von der Gutsherrschaft an die verehelichte Maria Geldner verkauft worden ist, aus dem Gutsbezirke von Rendza ausscheide und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einverleibt werde.

Oppeln, den 24. April 1868.

(338) Es kommt häufig vor, daß Seitens der Grundeigenthümer nicht qualificirte Feldmesser, wie Markscheider, Feldmessergehülfen 2c. mit der Ausführung von Vermessungsarbeiten betraut werden.

Im allgemeinen Interesse machen wir daher wiederholt darauf aufmerksam, daß laut §. 1 des Feldmesser-Reglements vom 1sten December 1857 die Geschäfte der Feldmesser nur von denjenigen Personen betrieben werden dürfen, welche nach vorgängiger Prüfung und Vereidung von der Regierung als Feldmesser bestellt sind.

Insbesondere sind die Kataster-Controleure und Fortschreibungsbeamten durch die Vorschriften im §. 25 der vorläufigen Anweisung II. für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17ten Januar 1865 (siehe Amtsblatt Stück Nr. 11 vom 17ten März 1865) verpflichtet, ein solches von einem nicht qualificirten Feldmesser hergestelltes Material ohne Weiteres zurückzuweisen und zur Berichtigung der Grundsteuer-Anlagen nicht zu verwenden. Die gedachten Beamten sind aber auch berechtigt, von den Grundeigenthümern die Beibringung eines zum vorgedachten Zweck in jeder Beziehung vorschriftsmäßig hergestellten Vermessungsmaterials zu fordern und eventuell können sie dasselbe selbst von Amtswegen auf Kosten der betreffenden Eigenthümer beschaffen.

Im Interesse der Grundbesitzer liegt es daher, daß dieselben von vornherein den im Kreise vorhandenen Kataster-Controleur oder einen andern tüchtigen qualificirten Feldmesser mit den etwa erforderlich werdenden Vermessungsarbeiten beauftragen und dergestalt, neben dem Gewinne der Garantie einer richtigeren und besseren Arbeit, auch die Kosten für die nochmalige Anfertigung der qu. Arbeiten behufs Erhaltung der Grundsteuer-Anlagen auf der Gegenwart vermeiden. Oppeln, den 5. Mai 1868.

(341) Der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien hat am 24sten Februar in Breslau Delegirte verschiedener Bienenzucht-Vereine und einzelne Bienenzüchter versammelt, um einen General-Verein der Bienenzüchter Schlesiens zu gründen. Der General-Verein, welcher sich sofort constituirte, soll den Verkehr der einzelnen Vereine und Bienenzüchter unter sich vermittelnd, durch Concentrirung der Gesammtkräfte die Bienenzucht heben und fördern. Die gewaltigen Fortschritte, welche dieser landwirthschaftliche Culturzweig in den letzten Jahrzehnten gemacht, haben denselben zu einer Stufe der Vollkommenheit und Ertragssicherheit erhoben, die sich früher auch nicht einmal annähernd ahnen ließ und ihm heut eine hohe volkswirthschaftliche Bedeutung sichert. Jahr aus Jahr ein gehen mehre Millionen Thaler für Honig und Wachs in das Ausland, während die heimischen Fluren den eigenen Bedarf nicht allein decken, sondern einen bedeutenden Ueberschuß

producirten könnten. Soll aber die Bienenzucht das leisten, was zu leisten sie befähigt ist, so müssen jene Fortschritte Gemeingut werden.

Alle Diejenigen, welche dem General-Verein schlesischer Bienenzüchter in Erreichung dieses Zieles beistehen wollen, werden daher aufgefordert, sich demselben anzuschließen. Beitritts-Erklärungen nimmt der Herr General-Secretair W. Korn in Breslau, Fränkel-Platz Nr. 7, entgegen.

Indem wir nachstehend das in der constituirenden Versammlung am 24sten Februar vereinbarte Statut mittheilen, verweisen wir auf die dort vorgesehenen Beitrittsbestimmungen.

Breslau, den 1. März 1868.

Der Vorstand

des Schlesischen General-Bienenzüchter-Vereins.

gez. Grf. Stosch. Pastor Schönfeld. W. Korn. Lehrer Klimke.

Statut.

§. 1. Die Bienenzüchter-Vereine Schlesiens, so wie einzelne Züchter dieser Provinz bilden unter sich durch freiwilligen Zusammentritt einen „General-Verein der schlesischen Bienenzüchter," dessen Sitz in Breslau ist.

§. 2. Der Zweck dieses General-Vereins ist die Förderung der Bienenzucht im Allgemeinen und speciell der schlesischen, mit allen der Vereinigung zu Gebote stehenden Mitteln. Namentlich wird alljährlich mindestens eine Generalversammlung und zwar im Herbst abgehalten, in welcher der Vorstand über Stand und Gang der Bienenzucht und über die zur Hebung derselben angewandten Mittel Rechenschaft giebt und in welcher die ferner zu ergreifenden Maßnahmen berathen und beschlossen werden.

§. 3. Jeder schlesische Bienenzüchter-Verein, der Mitglied des General-Vereins geworden, ist berechtigt, zu dieser General-Versammlung für je 25 Mitglieder 1 Deputirten zu delegiren, jedoch ist kein Verein verpflichtet, mehr als 1 Deputirten zu senden. — Die Beitragsquote der Vereine wird nach der Zahl der Delegirten bemessen. Außerdem haben die directen Mitglieder des General-Vereins in der General-Versammlung Sitz und Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Uebertragung desselben findet nicht statt. Zur Theilnahme ohne Stimmrecht an den General-Versammlungen ist jedes Mitglied eines dem General-Verein angehörigen Special-Vereins berechtigt.

§. 4. Für je einen Delegirten zahlt jeder Bienenzüchter-Verein einen Jahresbeitrag von 1 Thlr., jedes directe Mitglied ebenfalls einen solchen von 1 Thlr. Beiträge, welche bis 1sten Februar nicht eingezahlt sind, werden per Postvorschuß eingezogen.

Auf Antrag und nach Zahlung des Jahresbeitrags von 1 Thlr. muß jeder Bienenzüchter-Verein durch den Vorstand in den General-Verein aufgenommen werden. Die Aufnahme directer Mitglieder erfolgt durch collegialischen Beschluß des Vorstandes. — Im Ablehnungsfalle ist letzterer nicht verpflichtet, Gründe anzugeben. Sowohl Vereine als directe Mitglieder können aus dem General-Vereine austreten, und sind von der Beitragspflicht für das nächste Calenderjahr befreit, wenn sie bis 1sten October den Austritt für das nächste Jahr bei dem Präsidenten angezeigt haben.

§. 5. Der erste Vorstand wird in der constituirenden Versammlung auf 3 Jahre gewählt. Derselbe besteht aus 1 Präsidenten, 1 Stellvertreter desselben, 2 Secretairen und 1 Rendanten. Je nach Ablauf eines Triennium ist eine Neuwahl vorzunehmen. Die bisherigen Mitglieder sind stets wieder wählbar.

Der Präsident beruft die Vorstands-Mitglieder schriftlich, die directen Vereinsmitglieder resp. die Delegirten der Specialvereine zu den auszuschreibenden Versammlungen per gedruckte oder autographirte Tagesordnung ein.

Die Einladungen für die Delegirten werden an die jeweiligen Vereinsvorsitzenden gesandt. Verbindliche Beschlüsse bez. Geldbewilligungen und Statutenänderungen können nur gefaßt werden, wenn diese Gegenstände auf der Tagesordnung gestanden haben. Alle Abstimmungen und Wahlen werden nach absoluter Majorität der Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit ist das Votum des Präsidenten Ausschlag gebend.

§. 6. Der Generalverein tritt in den Centralverband der schlesischen landwirthschaftlichen Vereine; die Beitragspflicht bei demselben regulirt sich durch die Zahl der directen Mitglieder unter Hinzurechnung der Delegirten der dem General-Verein angehörigen Special-Vereine.

Vorstehendes bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß das Unternehmen nur der Theilnahme des Publicums, wie der Behörden, insbesondere der Herrn Geistlichen und Lehrer empfohlen werden kann, da die örtlichen und klimatischen Verhältnisse Oberschlesiens für die Bienenzucht im Allgemeinen günstig, in einzelnen Gegenden sogar vorzüglich sind, und von einer geregelten und nach zweckmäßigen Grundsätzen betriebenen Pflege derselben von Seiten einer Centralstelle ein günstiger Aufschwung dieses wichtigen landwirthschaftlichen Culturzweiges erwartet werden kann.

Oppeln, den 5. Mai 1868.

(342) Nachdem durch Allerhöchste Ordre vom 8ten v. Mts. der selbstständige Gutsbezirk Bratsch, Kreis Leobschütz, aufgehoben worden ist, hat der Herr Ober-Präsident der Provinz auf Grund des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 14ten April 1856 am 25sten v. Mts. seine Genehmigung dazu ertheilt, daß das Areal des ehemaligen Dominiums Bratsch mit Einschluß der Colonie Saliswalde dem Gemeindebezirk Bratsch einverleibt wird.

Oppeln, den 7. Mai 1868.

(343) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 2ten d. Mts. genehmigt,

daß die dem Adam Bunk, dem Gottlieb Kirsch, Johann Ksina, Samuel Krzuk, Christian Litzog, Christian Seja, Valentin Wessolly und Franz Wachowsky gehörigen Grundstücke, sowie 13,83 Morgen Wege und Gräben, im Gesammtflächen-Inhalte von 105,11 Morgen, welche bisher zu den Creuzburger Schloßteich- und ehemals Wüttendorfer Vorwerks-Ländereien gehört haben, mit dem Feldmarksbezirke der Schloßgemeinde Ellguth, im Kreise Creuzburg, in welcher die vorgenannten Besitzer wohnen, vereinigt werden.

Oppeln, den 8. Mai 1868.

(344) Der Herr Oberpräsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 2ten d. Mts. genehmigt:

daß die auf der Handzeichnung mit B. abgegrenzten Bieskau-Neuhöfer-Tschirmkauer Dominialländereien, welche sich in den Händen von 26 Rusticalstellenbesitzern der Gemeinde Tschirmkau, im Kreise Leobschütz, befinden, dem Gemeindeverbande von Tschirmkau einverleibt und in polizeilicher Beziehung mit dem Polizeibezirke des Dominii gleichen Namens vereinigt werden.

Oppeln, den 8. Mai 1868.

(318) Dem Mühlenbaumeister C. F. Jaacks zu Lübeck ist unter dem 26sten April 1868 ein Patent auf einen Staubfänger an ventilirten Mahlgängen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 29. April 1868.

(324) Dem Herrn Eduard Zachariä zu Lönberg bei Weilburg ist unter dem 27sten April 1868 ein Patent auf ein durch Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Pedal für Flügelfortepianos, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 30. April 1868.

(327) Dem Civil-Ingenieur Ewald Bellingrath aus Barmen ist unter dem 30sten April 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 2. Mai 1868.

(340) Dem Fabrikanten C. Schlickeysen in Berlin ist unter dem 5ten Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Ziegel-, Torf- und Kohlenpressen zur Erzielung einer innigen Mengung der zu pressenden Massen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 9. Mai 1868.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(317) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad XI. wird ferner veröffentlicht, daß der aus den Ortschaften Klein-Döbern, Borrek, Biadacz und Horst bestehende Schiedsmannsbezirk Nr. 58 Kreis Oppeln aufgelöst ist und die Ortschaften

Klein-Döbern dem Bezirk Nr. 84 (Jelasno), Borrek und Horst dem Bezirk Nr. 16 (Czarnowanz, Frauendorf, Krzanowitz), Biadacz dem Bezirke Nr. 60 (Kempa und Luboschütz),

zugewiesen worden sind, ohne daß die gegenseitige Substitution der Bezirke

Nr. 16 und Nr. 60 resp. Nr. 45 und Nr. 84

sich ändert.

Ratibor, den 25. April 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(335) Vom 1sten Mai d. J. ab sind im Gange der Posten zwischen Loslau und Czernitz beziehungsweise Königsdorf-Jastrzemb folgende Veränderungen eingetreten:

1) die Cariol-Post zwischen Loslau und Czernitz ist aufgehoben und an Stelle derselben eine Personen-Post eingerichtet worden,
2) die Personenpost zwischen Loslau und Czernitz ist während der Badesaison in Königsdorf-Jastrzemb bis ultimo September d. Js. bis Königsdorf-Jastrzemb ausgedehnt worden.

In Bezug auf den Gang dieser Posten sind folgende Festsetzungen getroffen:

Personen-Post zwischen Königsdorf-Jastrzemb und Czernitz:

aus Königsdorf-Jastrzemb 11^{30} Uhr Vormittags,
in Loslau 1 Uhr Mittags,
aus Loslau 1^{15} Uhr Nachmittags,
in Czernitz 2^{45} " "
aus Czernitz 12^{45} " "
in Loslau 2^{15} " "
aus Loslau 2^{30} " "
in Königsdorf-Jastrzemb 4 Uhr Nachmittags.

Personen-Post zwischen Loslau u. Czernitz:

aus Loslau um 3^{30} Uhr früh,
in Czernitz " 5 " "
aus Czernitz " 8^{45} " Abends,
in Loslau " 10^{15} " "

Der Gang der Cariol-Post zwischen Loslau und

Königsdorf-Jastrzemb ist wie folgt festgesetzt worden:
aus Loslau um 5 Uhr früh,
in Königsdorf-Jastrzemb um 6⁴⁵ Uhr früh,
aus Königsdorf-Jastrzemb um 6 Uhr Abends,
in Loslau um 7⁴⁵ Uhr Abends.

Das Personengeld bei den Personen-Posten zwischen Loslau beziehungsweise Königsdorf-Jastrzemb und Czernitz beträgt 4 Sgr. pro Meile wofür 30 Pfund Reisegepäck frei mitgenommen werden können.

Beichaisen-Gestellung findet im Falle des Bedürfnisses von Czernitz und Loslau aus statt.

Dagegen können Extraposten nur von Loslau aus gestellt werden.

Oppeln, den 4. Mai 1868.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

(345) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Fürstlich Lichnowskyschen Forstmeister Magerle zu Bojanow, Kreis Ratibor, den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse und dem Herzoglich Ratiborer Forstmeister von Hänlein zu Ratibor-Hammer, gleichen Kreises, den rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen.

Ernannt: der Kreisschulen-Inspector Pfarrer Möser in Ujest zum Erzpriester des gleichnamigen Archipresbyterats an Stelle des Erzpriesters Koselleк in Chechlau.

Verliehen: die letzte ordentliche Lehrstelle an dem Königlichen katholischen Gymnasium zu Leobschütz dem Lehramts-Candidaten Hilarius Nawrath.

Genehmigt: die Wahlen des Rathmannes und Seifensiedermeisters Viola zu Cosel zum Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission in Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Birke und des Seifensiedermeisters Neumann daselbst zum Stellvertreter in gedachter Commission anstatt des verstorbenen Rathmannes Heintze.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Hansel zu Grottkau und Baranek zu Guttentag.

Gestorben: die katholischen Lehrer Carl Pelka zu Birawa, Kreis Cosel, und Stanislaus Pelka zu Eisengießerei, Kreis Gleiwitz.

(346) Stations-Vorsteher II. Kl. Allmacher in Kattowitz zum Königl. Eisenbahn-Stations-Vorsteher I. Klasse; Telegraphist Mauermann in Tarnowitz zum Stations-Assistenten; Coaksmeister-Assistent Nerlich in Zabrze zum Betriebs-Secretair; Diätar Reid zum Bodenmeister in Beuthen; Locomotivheizer: Kramm, Krippendorf, Sell zu Locomotivführern in Kattowitz, Lefoldt und Hübner desgl. in Morgenroth, Rachow desgl. in Schwientochlowitz, Herleb und Böhm II. desgl. in Myslowitz, Hein II. desgl. in Cosel, ernannt.

Bodenmeister Glaser von Beuthen nach Morgenroth; Locomotivführer: Bahr, Schubert I. von Kattowitz, Geldner von Schwientochlowitz, Nitschke I. von Morgenroth nach Breslau versetzt.

(332) **Personal-Veränderungen**
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat April 1868.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: der Rechtscandidat Max Scholz zum Auscultator.

Pensionirt: der Appellations-Gerichts-Rath Uschner unter Verleihung des Characters als Geheimer Justiz-Rath.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Beuthen.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Schultze aus Beuthen zum Kreisrichter mit Bestimmung seiner Function bei der Gerichts-Deputation in Tarnowitz.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Lublinitz.

Versetzt: der Gefangenwärter Liegert an das Kreis-Gericht Ratibor vom 1sten Juli d. J. ab.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Neisse.

Gestorben: der Secretair Stenzel.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Oppeln.

Versetzt: der Bote und Executor Carl Kohl an das Kreis-Gericht Groß-Strehlitz.

Gestorben: der Bote, Executor und Gefangenwärter Jarosch in Kupp.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Ratibor.

Ernannt: der Kreisrichter Henkel aus Falkenberg zum Rechts-Anwalt und Notar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hultschin.

VI. Bei dem Kreis-Gerichte zu Rosenberg.

Versetzt: der Kreisrichter Kollibay von Landsberg an das Kreis-Gericht zu Neustadt.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 21. Ausgegeben Oppeln, den 22. Mai **1868.**

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(356) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 pag. 265) wird für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die in den Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 14ten März 1866, 9ten Juni 1866 und 16ten Mai 1867 enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Behandlung, Aufbewahrung und den Transport des Sprengöls (Nitroglycerin) werden hiermit auf den Brennstoff Ligroine ausgedehnt.

Oppeln, den 15. Mai 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(355) Aufkündigung

von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 und folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. October 1868 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 138,900 Thlr. gezogen worden, und zwar:

113 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 104. 278. 739. 1059. 1118. 1142. 1683. 1835. 2050. 2077. 2174. 2325. 2410. 3672. 4300. 4654. 4838. 5002. 5066. 5706. 6152. 6265. 6389. 6669. 6773. 6997. 7051. 7101. 7176. 7266. 7505. 7585. 7814. 8052. 8190. 8203. 8410. 8524. 8537. 8622. 8725. 8736. 8794. 8875. 9182. 9664. 9682. 9885. 10,180. 10,428. 10,680. 11,311. 11,646. 11,658. 12,197. 12,480. 12,556. 12,655. 12,852. 13,031. 13,284. 13,614. 13,705. 14,150. 14,221. 14,314. 14,368. 14,504. 14,648. 14,808. 14,810. 14,825. 14,996. 15,272. 15,517. 15,570. 15,615. 15,684. 15,954. 16,035. 16,086. 16,329. 16,572. 16,649. 17,045. 17,219. 17,760. 18,077. 18,304. 19,395. 19,603. 19,759. 19,762. 20,537. 20,617. 20,859. 20,880. 20,882. 20,918. 21,355. 21,470. 21,508. 21,724. 21,849. 22,039. 22,042. 22,180. 22,345. 22,446. 22,474. 22,507. 22,625. 22,751.

28 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 3. 21. 401. 403. 724. 786. 788. 812. 1290. 1318. 1992. 2266. 2472. 2711. 3013. 3692. 3934. 4007. 4244. 4275. 4376. 4464. 5096. 5149. 5189. 5272. 5527. 5634.

100 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 39. 245. 642. 1063. 1183. 1189. 1817. 1883. 2214. 2588. 2664. 2861. 2949. 3163. 3248. 3382. 3456. 4145. 4158. 4243. 4601. 4686. 4991. 5065. 5197. 5303. 5498. 5565. 5631. 5682. 5688. 5888. 6031. 6123. 7026. 7158. 7948. 8507. 8754. 8825. 8865. 8928. 9060. 9393. 9503. 9633. 9751. 9775. 9884. 9936. 10,195. 10,201. 10,327. 10,755. 10,989. 11,010. 11,214. 11,653. 11,748. 11,812. 11,816. 11,995. 12,389. 12,802. 12,965. 12,993. 13,016. 13,137. 13,277. 13,458. 13,571. 13,761. 14,576. 14,968. 15,039. 15,153. 15,284. 15,386. 15,754. 15,809. 15,898. 16,002. 16,322. 16,596. 16,882. 16,970. 17,134. 17,142. 17,484. 17,628. 17,988. 17,990. 18,180. 18,235. 18,648. 18,740. 18,879. 19,042. 19,539. 19,623.

76 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 110. 335. 403. 509. 646. 844. 971. 1809. 2048. 2170. 2196. 2584. 2983. 3090. 3103. 3252. 3330. 3448. 3561. 3592. 3827. 4343. 4557. 4672. 4871. 4926. 5034. 5358. 5540. 5774. 5938. 5986. 6157. 6326. 6405. 6530. 6974. 7048. 7774. 7778. 8018. 8114. 8119. 8388. 8397. 8420. 8597. 8716. 9330. 9472. 9584. 9695. 9890. 10,102. 10,166. 10,250. 10,541. 10,543. 10,591. 11,422. 11,848. 12,164. 12,465. 12,849. 12,872. 12,903. 12,924. 13,091. 13,242. 13,527. 13,6[illegible]7. 13,720. 14,150. 14,341. 14,695. 14,973.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. October 1868 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III Nr. 5 bis 16 und Talons so wie gegen Quittung

in term. **den 1sten October 1868** und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum

Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten October 1868 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 5 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. vom 1sten April 1858:
Litt. E. Nr. 1979 à 10 Thlr.

b. vom 1sten April 1859:
Litt. C. Nr. 15,501 à 100 Thlr.

c. vom 1sten October 1859:
Litt. E. Nr. 2205. 3215. 4623. 5629. 5633. 5635. 6245. 9980. 15,661. 16,670. 16,972. 16,973 à 10 Thlr.

d. vom 1sten April 1860:
Litt. E. Nr. 18,458 à 10 Thlr.

e. vom 1sten October 1860:
Litt. E. Nr. 5678. 7047. 8890. 9394 à 10 Thlr.

f. vom 1sten April 1861:
Litt. E. Nr. 6117. 10,856 17,232 à 10 Thlr.

g. vom 1sten October 1861:
Litt. E. Nr. 4621. 14,535. 16,005. 18,135 à 10 Thlr.

h. vom 1sten April 1862:
Litt. E. Nr. 6770. 10,498. 12,957. 16,971 à 10 Thlr.

i. vom 1sten October 1862:
Litt. D. Nr. 1032 à 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 1908. 7046. 11,085. 15,237. 17,240 à 10 Thlr.

k. vom 1sten April 1863:
Litt. E. Nr. 5695. 9979. 11,882. 12,080 à 10 Thlr.

l. vom 1sten October 1863:
Litt. E. Nr. 5367. 5630. 6179. 10,436. 17,838 à 10 Thlr.

m. vom 1sten April 1864:
Litt. D. Nr. 2336 à 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 12,272. 14,785. 15,224 à 10 Thlr.

n. vom 1sten October 1864:
Litt. E. Nr. 428. 1463. 3214. 3217. 10,206. 11,715. 11,844. 16,249. 19,153 à 10 Thlr.

o. vom 1sten April 1865:
Litt. E. Nr. 2150. 4622. 4802. 5693. 5694. 7856. 10,497. 11,816. 12,821. 13,329. 13,624. 14,952. 16,108. 16,975. 17,928. 18,133 à 10 Thlr.

p. vom 1sten October 1865:
Litt. D. Nr. 5,441 à 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 5,983. 7,051. 7,693. 11,541. 11,595. 12,087. 12,773. 12,774. 12,956 à 10 Thlr.

q. vom 1sten April 1866:
Litt. E. Nr. 1,385. 1,473. 1,632. 3,720. 4,175. 6,643. 7,048. 7,623. 9,248. 9,249. 9,673. 9,813. 10,987. 12,955. 13,337. 14,735. 15,945. 16,671. 16,974. 17,035. 17,063. 17,466. 18,029. 18,127. 18,352. 18,528. 18,731. 19,463. 19,561. 19,921 à 10 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Außerdem wird auf den Antrag des J. Arnfeld zu Gogolin, Kreis Groß-Strehlitz, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben seit dem 11ten März d. J. der Schlesische Rentenbrief

Litt. D. Nr. 14,370 über 25 Thlr.,

jedoch ohne Coupons, auf eine bis jetzt nicht ermittelte Weise abhanden gekommen.

Mit Bezug auf §. 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 werden daher diejenigen hierdurch aufgefordert, welche rechtmäßige Inhaber des obigen abhanden gekommenen Schlesischen Rentenbriefes zu sein behaupten, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden, widrigenfalls dieser Rentenbrief zur gerichtlichen Amortisation wird angemeldet werden. Breslau, den 16. Mai 1868.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(357) In den Bekanntmachungen des Königl. Oberbergamtes vom 28sten März beziehungsweise 2ten April d. J., betreffend die Concessionirung des Markscheiders Eduard Böhnisch und die Personal-Veränderungen pro I. Quartal c. Stück 15 S. 79 und Stück 16 S. 90 des Amtsblattes pro 1868 soll es anstatt Beuthen O. S. Beuthen a. O. heißen.

Personal-Chronik.

(358) Des Königs Majestät haben dem katholischen Kirchenvorsteher Carl Hoppe zu Deutsch-Probnitz im Kreise Neustadt das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Bestätigt: die Vocation des evangelischen Lehrers Basler zu Ober-Ellguth, Kreis Creuzburg.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 22. Ausgegeben Oppeln, den 29. Mai 1868.

Bundes-Gesetzblatt.

(348) Das 11te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 92 das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, vom 4ten Mai 1868; unter

Nr. 93 das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen, vom 4ten Mai 1868, und unter

Nr. 94 die Bekanntmachung, betreffend die Enthebung des Königlich Bayerischen Staatsministers v. Schlör von seiner Function als Bevollmächtigter zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins, vom 8ten Mai 1868.

(352) Das 12te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 95 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark, vom 7/9ten April 1868; unter

Nr. 96 die Beglaubigung des Kaiserlich brasilianischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Vianna de Lima in gedachter Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde, und unter

Nr. 97 die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Consuls J. B. Färch zu Aalborg zum Consul des Norddeutschen Bundes.

(358) Das 13te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 98 den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia, vom 31sten October 1867.

(360) Das 14te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 99 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen, vom 26sten März 1868; unter

Nr. 100 die Ernennung der preußischen Consuln Friedrich Carl Hartmann in Rouen, Alfred Antoine Florès in Nizza, Ulrich Schnell in Marseille, Charles Leenhardt in Montpellier, des preußischen und hanseatischen Consuls Marius Bardot in Nantes, des preußischen, oldenburgischen und hanseatischen Consuls Joseph Marie Kerros in Brest, der preußischen Consuln Friedrich Thesmar in Mülhausen, Constantin Napoléon Victor Bourdon in Dünkirchen, des preußischen und oldenburgischen Consuls J. Michaelsen in Bordeaux, des mecklenburgischen, oldenburgischen und hanseatischen Consuls August Schenkling in Toulon, des preußischen Consuls Franz Langer in Havre, des preußischen Vice-Consuls Friedrich Roth jun. in Bayonne, des mecklenburgischen Consuls Hans Christian Conrad Hirschfeld in Cette, des Kaufmanns Eugen Meyer in La Rochelle, des hanseatischen Consuls Johann Carl Wilhelm Honsz in Algier, zu Consuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vice-Consuls Henry Dupont in Calais, des preußischen Consular-Agenten Paul Langer in Hâvre, der preußischen Vice-Consuln Auguste Xavier Pagelet in St. Malo, Joseph Holzmann in Caen, Eugène Victor Liais in Cherbourg, Casimir Paul Emil Sellier in Dieppe, E. Dufilhol in Lorient, A. Rivaille in St. Martin (Insel Rhé) und A. C. C. G. des Essards in Rochefort, zu Vice-Consuln des Norddeutschen Bundes, und unter

Nr. 101 die Ernennung des preußischen General-Consuls H. Lutteroth zu Triest zum General-Consul des Norddeutschen Bundes.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(349) Das 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7076 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten März 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Frauenburg über die Haltestelle der Ostbahn Thiedmannsdorf nach Plaßwich an der Braunsberg-Wormditter Chaussee, 2) von Wormditt über Alken nach Göttchendorf im Kreise Pr. Holland zum Anschluß an die nach Pr. Holland führende Chaussee, 3) von Mehlsack bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Heilsberg, 4) von Braunsberg bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lindenau, 5) von Wormditt bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Frauendorf im Regierungsbezirk Königsberg; unter

Nr. 7077 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Braunsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern, vom 30sten März 1868; unter

Nr. 7078 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Gra-

bow a. d. Oder, Regierungsbezirks Stettin, zum Betrage von 25,000 Thalern, vom 4ten April 1868, und unter

Nr. 7079 das Statut für den Verband zur Melioration der Grundstücke am frischen Haffe bei Balga, im Kreise Heiligenbeil, vom 11ten April 1868.

(339) Das 32ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7080 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten März 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau einer Kreis-Chaussee von Dalheim, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, über Merhoff und Oesdorf bis zur Arnsberg-Beverunger Staatsstraße bei Westheim; unter

Nr. 7081 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eisleben, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 25,000 Thalern, vom 17ten April 1868; unter

Nr. 7082 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten April 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Gemeinden Greven und Nordwalde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Bahnhofe Greven an der Westfälischen Eisenbahn im Kreise Münster nach Nordwalde, im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster; unter

Nr. 7083 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten April 1868, betreffend die Aenderung der im §. 8 der Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22sten August 1833 enthaltenen Vorschrift bezüglich der Meldungen der Schiffer, und unter

Nr. 7084 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Mai 1868, betreffend die Abänderung des §. 54 des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersocietät der Rheinprovinz vom 1sten September 1852.

(368) Das 33ste und 34ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7085 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten April 1868, betreffend die Ausgabe von Schuldverschreibungen zur Abtragung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30sten October 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld; unter

Nr. 7086 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Mai 1868, betreffend einen Zusatz zu §. 16 der Kirchen-Ordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 5ten März 1835; unter

Nr. 7087 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Berliner Pfandbrief-Institut; unter

Nr. 7088 die Verordnung, betreffend die theologischen Prüfungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 4ten Mai 1868, und unter

Nr. 7089 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des General-Landtages der westpreußischen Landschaft wegen Emission vier und einhalbprocentiger Pfandbriefe.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1864.

(172) Die neuen Coupons Serie II. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1sten April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16ten März d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, — auch in Cassel und Wiesbaden —, die Generalcasse in Hannover, die Kreiscasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptcasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22sten Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Cassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Cassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Cassen (nicht an die

Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons Werth ..... Thlr."

Mit dem 1sten November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königl. Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 29. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(363) Die in unserem gemeinschaftlichen Erlasse an die Königliche Regierung vom 27sten September 1865 auf Grund der uns durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14ten November 1864 ertheilten Ermächtigung festgesetzte Präclusivfrist, bis zu welcher eine Abfindung der Forstversorgungsberechtigten Jäger bei freiwilligem Verzicht auf ihren Versorgungsanspruch durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Classe ihrer militairischen Charge zulässig ist, wird hierdurch vom 1sten April 1868 bis zum 1sten October 1869 verlängert.

Berlin, den 2. Mai 1868.

Der Finanz-Minister: v. d. Heydt. Der Kriegs-Minister: J. V.: v. Podbielski.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch mit Bezug auf die Amtsblattbekanntmachung vom 10ten October 1865 (Stück 42 S. 314) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich werden die Herren Landräthe angewiesen, das Rescript auch durch die Kreisblätter veröffentlichen zu lassen.

Oppeln, den 18. Mai 1868.

(364) Da amtlichen Nachrichten und Ermittelungen zu Folge die Rinderpest sich in den benachbarten k. k. österreichischen Staaten nicht mehr in der Nähe der diesseitigen Landesgrenze zeigt, so sehen wir uns veranlaßt für denjenigen Theil der Landesgrenze, welcher die Kreise Leobschütz, Ratibor, Rybnik, Pleß und Beuthen von dem benachbarten Auslande scheidet, den §. 2 der Verordnung vom 27sten März 1836 (Gesetz-Samml. S. 173 ff.) aufzuheben und an dessen Stelle den §. 1 a. a. O. in Kraft zu setzen. Dieser §. lautet:

„§. 1. In die östlichen Provinzen des Staats darf Rindvieh der Steppen-Race (podolisches Vieh) zu keiner Zeit auf andern Punkten, als durch bestimmte mit Quarantaine-Anstalten versehene Einlaß-Orte über die Landesgrenze gebracht, und dasselbe nur nach ein und zwanzigtägiger Quarantaine und wenn es während derselben gesund geblieben, weiter eingeführt werden. Bei der Entlassung aus der Quarantaine muß das Vieh mit dem Quarantaine-Zeichen versehen und nur das mit solchem Zeichen versehene Vieh jener Art darf ohne Weiteres im Innern des Landes zugelassen werden.

Es ist die Obliegenheit der in den Einlaß-Orten bestellten Revisoren, der Kreisphysiker und Thierärzte, sich mit den Kennzeichen des von andern Rindvieh-Racen durch Gestalt und Farbe leicht zu unterscheidenden Steppen-Viehes bekannt zu machen und nach diesen Merkmalen allein ist über die Nothwendigkeit der Quarantaine zu entscheiden.

Wird in einen Ort im Innern der östlichen Provinzen Rindvieh eingebracht, welches von Sachverständigen, nach seinen äußeren Merkmalen, für Steppen-Vieh erklärt wird, welches aber mit dem Quarantaine-Zeichen nicht versehen ist; so muß dasselbe, wie nahe oder entfernt auch der Einbringungs-Ort der Grenze liegen mag, sofort angehalten werden und der Eigenthümer oder wer es sonst eingebracht hat, sich über die Unverdächtigkeit ausweisen, daß dasselbe nämlich entweder inländischen Ursprungs oder doch schon seit geraumer Zeit (mindestens seit drei Monaten) im Lande gewesen oder daß dessen Zulassung aus dem Auslande und zum innern Verkehr von den dazu ermächtigten Behörden genehmigt ist. Kann ein solcher Ausweis nicht sofort beigebracht werden, so muß das angehaltene Vieh außerhalb des Orts in besonderen Futter- und Lagerstellen, außer Berührung mit anderm Vieh gehalten werden. Doch soll eine solche Aufbewahrung wenn dieselbe in Folge des geführten Ausweises über die Unverdächtigkeit nicht schon früher eingestellt werden kann, nicht länger als 21 Tage stattfinden. Aeußern sich bei dem angehaltenen Vieh verdächtige Symptome, so muß das kranke Vieh sogleich getödtet und mit Haut und Haar vergraben werden. Sind der angehaltenen Thiere mehrere, so muß es in solchem Falle mit denselben, wie es wegen der auf den Wirthschaftshöfen des Inlandes ausbrechenden Rindviehseuche im §. 38 des Patents vom 2ten April 1803 vorgeschrieben ist, gehalten werden. Bleibt dagegen das Vieh während der Zeit seiner Aufbewahrung gesund, so wird dasselbe dem Eigenthümer oder wer es sonst eingebracht hat, nach geführtem Beweise der Unverdächtigkeit freigegeben. Wird aber dieser Ausweis nicht innerhalb 21 Tagen beigebracht, so kann der Eigenthümer die Herausgabe des Viehes nur gegen Niederlegung des Werths fordern; erfolgt diese nicht, so wird das Vieh sofort öffentlich verkauft. Dem Eigenthümer wird dann von der Orts-Polizeibehörde, nach den Umständen des Falles, eine andere endliche Frist zur Beibringung des Ausweises über die Unverdächtigkeit bestimmt und wenn er solchen auch in dieser Frist nicht beibringt, so wird das deponirte Geld oder das Kaufgeld als Strafe seiner Nachlässig-

keit eingezogen."

Hiernach besteht nunmehr der §. 1 a. a. O. für den gesammten Landesgrenzzug unseres Bezirkes zu Recht. Oppeln, den 23. Mai 1868.

(365) Die kreisständische Versammlung des Kreises Falkenberg hat die Erhöhung der Versicherungssätze für Rindvieh bei Verlusten durch die Rinderpest vom nächsten Katasterjahre ab beschlossen.

Mit Bezug auf §. 17 unserer in der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatt Stück IX. für 1842 veröffentlichten Anordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 30sten Juni 1841 bringen wir daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom Katasterjahre 1868/69 ab für jede Versicherungs-Anmeldung nach Maßgabe der besonderen Viehgattung folgende höchste und niedrigste Werthsätze maßgebend sind:

1) für Stiere und Ochsen höchster Satz 150 Thlr., niedrigster " 25 "
2) für Kühe höchster Satz ...... 100 " niedrigster " ...... 20 "
3) für Jungvieh über 1 Jahr alt höchster Satz 80 " niedrigster " 10 "

Oppeln, den 25. Mai 1868.

(370) Die kreisständische Versammlung des Kreises Neustadt hat die Erhöhung der Versicherungssätze für Rindvieh bei Verlusten durch die Rinderpest vom nächsten Katasterjahre ab beschlossen.

Mit Bezug auf §. 17 unserer in der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatt Stück IX. für 1842 veröffentlichten Anordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 30sten Juni 1841 bringen wir daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom Katasterjahre 1868/69 ab für jede Versicherungs-Anmeldung nach Maßgabe der besonderen Viehgattung folgende höchste und niedrigste Werthsätze maßgebend sind:

1) für Stiere und Ochsen höchster Satz 120 Thlr., niedrigster " 10 "
2) für Kühe höchster Satz ...... 100 " niedrigster " ...... 8 "
3) für Jungvieh über 1 Jahr alt höchster Satz 60 " niedrigster " 4 "

Oppeln, den 26. Mai 1868.

(347) Dem Herrn Wm. Colshorn zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7ten Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Maschine zum Entkernen der Kirschen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 11. Mai 1868.

(350) Dem Mechaniker H. Schlüter zu Neustadt a. R. bei Hannover ist unter dem 11ten Mai 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Verstellen der Stößer und Blätter an Lochmaschinen und Metallscheeren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 13. Mai 1868.

(353) Dem Maschinenfabrikanten F. W. Warneck zu Oels, im Regierungsbezirk Breslau, ist unter dem 13ten Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Flachs-Knick-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 16. Mai 1868.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(366) Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung des Ehrenrathes der Rechts-Anwälte und Notarien im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 7ten Juni 1862, 9ten April 1863 und 2ten Juni 1865 (Amtsblatt von 1862 Stück 25 Seite 131, von 1863 Stück 17 Seite 84 und von 1865 Stück 24 Seite 195) wird fernerweit veröffentlicht, daß

1) mit dem 6ten Juni d. J. die Wahlperiode des Justiz-Raths Klapper als Vorsitzender, der Justiz-Räthe Engelmann, Kneusel, Horzetzky und Schmiedel hierselbst als ordentliche und der Justiz-Räthe Engelmann zu Neisse und Hirschberg zu Neustadt als stellvertretende Mitglieder des Ehrenraths der Rechtsanwälte und Notarien des Ratiborer Appellations-Gerichts-Departements abläuft,
2) daß in der General-Versammlung vom 9ten Mai d. J. anderweit und zwar vom 6ten Juni d. J. ab gewählt sind:
   a. als Vorsitzender des Ehrenraths: der Justiz-Rath Klapper in Ratibor,
   b. als ordentliche Mitglieder: die Justiz-Räthe Engelmann, Kneusel, Horzetzky und Schmiedel zu Ratibor,
   c. als Stellvertreter: Justiz-Rath Hirschberg in Neustadt und Rechts-Anwalt Schwabe in Ratibor.

Ratibor, den 19. Mai 1868.

Der Erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts. Holzapfel.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(303) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königl. Lagerhauses können wie bisher auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro

Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlocale, Niederwallstraße Nr. 39 hierselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegen nehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge wie sie eingehen verzeichnet, und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 16. April 1868.

Königliche Ministerial-Bau-Commission.

(gez.) Pehlemann. Giersberg.

(346) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe &c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichtsporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

für Entfernungen bis 15 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
$^{1}/_{2}$ Sgr.	1 Sgr.

für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1 Sgr.	2 Sgr.

für größere Entfernungen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt .... 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt.. 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 13. Mai 1868.

Der Ober-Post-Director.

(354) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 16. Mai 1868.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königl. Kammerherrn, Herrn Kraker von Schwarzenfeld auf Groß-Sürding,
2) des Königl. Geheimen Commerzien-Raths, Herrn Franck von hier, sowie
3) des Notars, Herrn Justiz-Rath Horst, ebenfalls von hier

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Acten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregiestern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und Talons und zwar

86	Stück	Litt. A.	à	1000 Thlr.	im Werthe von	86,000 Thlr.
18	„	„ B.	à	500 „	„ „ „	9,000 „
76	„	„ C.	à	100 „	„ „ „	7,600 „
53	„	„ D.	à	25 „	„ „ „	1,325 „
95	„	„ E.	à	10 „	„ „ „	950 „

Zusammen 328 Stück im Werthe von .... 104,875 Thlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(L. S.) gez. Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justiz-Rath, Notar zu Breslau.

gez. Kraker v. Schwarzenfeld. gez. Franck.

a. u. s.

gez. Schellwitz. v. Zschock. gez. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. Mai 1868.

Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

(361) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Zimmermeister Ernst Kramer zu Beuthen O. S. wird

a. auf die am 14ten August 1865 präsentirte Mu-

thung das in den Gemeinden Maczeikowitz, Michalkowitz und Chorzow, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Nicolaus,

dessen Feld 228,264$^{625}/_{1000}$ Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. J. K. L. C. D. und E. bezeichnet sind, und

b. auf den am 2ten December 1865 präsentirten Erweiterungsantrag, ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Maczeikowitz Michalkowitz, Chorzow, Lagiewnik und Beuthen O/S., Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 212,488$^{375}/_{1000}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem oben bezeichneten Situationsrisse mit den Buchstaben A. E. F. O. P. N. Q. und R. bezeichnet sind, vorbehaltlich der Rechte der zum Theil überdeckten Steinkohlenbergwerke Gottgebeglück, Graf Gleichen, Ernst August, König und Carnallsfreude zur Gewinnung von

Blei- und Zinkerzen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 4. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

(362). Im ferneren Verfolg der veröffentlichten Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 27. December v. Js. den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß im Herzogthum Oldenburg die Stempelabgabe von Spielkarten

a. 2½ Sgr. für ein Spiel gewöhnlicher Karten,
b. 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten,

beträgt.

Zur Erledigung von Uebergangsscheinen auf Spielkarten sind ermächtigt: das Hauptsteueramt Oldenburg und die Steuer-Aemter Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg, Damme, Löningen und Jever. Die Stempelung der Spielkarten erfolgt bei den an verschiedenen Stellen des Herzogthums vorhandenen Spielkarten-Stempel-Bureaux.

Einem solchen Bureau sind die in das Herzogthum eingehenden Spielkarten von dem Einbringer, beziehungsweise Empfänger, nach Erledigung des Uebergangsscheins unverweilt zur Stempelung vorzulegen.

Breslau, den 16. Mai 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director. von Maassen.

(367) Kundmachung. In der von Kaspar Josef Therer, Kanonikus zu Ober-Glogau in Schlesien, errichteten Studentenstiftung, sind die Plätze Nr. I. und II., jeder mit der Jahresgebühr von 140 Fl. ö. W. zu besetzen.

Diese Stiftung ist bestimmt:

a. für Abkömmlinge von der Schwester des Stifters Anna Maria Herbst, Wittwe des Ottmachauer Rathsherrn Johann Georg Herbst,
b. für Abkömmlinge von des Stifters zweiten Schwester, Susanna Röder, Kaminfegerswittwe zu Neisse, nach dieser
c. für Abkömmlinge der Neisser Rathsmänner: Josef Augustin Therer von Therenheim und Siegfried von Therenheim und ihrer Schwester Elisabeth Scheichart von Wiesenthal; jedoch sollen die näheren Verwandten immer den Vorzug haben; bei Abgang dieser
d. für Söhne von Neisser Rathsmännern;
e. für Neisser Bürgersöhne;
f. für Söhne Ottmachauer Rathsmänner, und
g. für Ottmachauer Bürgersöhne.

Der Genuß dauert durch die Philosophie und Theologie, bei Fremden nur durch die Theologie.

Die Bewerber haben ihre mit dem Mittellosigkeits- und Impfungs-Zeugnisse, dem Taufscheine und dem Studienzeugnisse von der letzten Semestralprüfung, die Verwandten nebstdem mit einem legalen Stammbaume belegten Gesuche bei dieser k. k. Statthalterei bis Ende Juni 1868 einzubringen.

Prag, am 9. Mai 1868.

Von der k. k. böhm. Statthalterei.

Personal-Chronik.

(369) Des Königs Majestät haben dem Förster Adam zu Rittersvalde, Kreis Neisse, das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Eisner zu Brzezie, Kreis Ratibor, und Grabowski zu Boitschow, Kreis Tost-Gleiwitz.

Gestorben: der katholische Lehrer Janisch zu Gräben, Kreis Falkenberg, und der katholische Schullehrer Clemens Pierzchalla zu Cwiczek, Kreis Cosel.

(351) Zur Personal-Chronik des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind nachstehende Veränderungen vorgekommen:

Es sind angestellt:

der Post-Expedienten-Anwärter Peiker als Post-Expedient bei der Post-Expedition in Lublinitz, die Post-Expediteure Janusch in Borsigwerk, Jaschek in Rendza, Rzezacz in Pilchowitz, Geisler in Poppelau, Rösler in Chrzelitz, Fest in Jellowa, Jäschke in Tichau und Jülke in Kühschmalz; der invalide Unterofficier Faßunke als Briefträger bei dem Post-Amte in Gleiwitz, der invalide Sergeant Anderka als Packetbesteller bei dem Post-Amte in Creutzburg, Regierungsbez. Oppeln, der Landbriefträger, invalide Ulan Winter als Packetbesteller bei dem Post-Amte in Kattowitz, der Packetträger Mittmann als Wagenmeister bei der Post-Expedition in Grottkau, der Gefangenaufseher, invalide Unterofficier

Prüfer als Packetbesteller bei dem Post-Amte in Neustadt in Oberschlesien.

Versetzt:
der Postsecretair Reimann in Rattbor nach Liegnitz, der Post-Expedient Mantey von Kattowitz nach Rosenberg in Oberschlesien, der Post-Expedient Matischok von Berlin nach Constadt, der Post-Expedient Bath von Leobschütz nach Ober-Glogau, der Post-Expedient Cochlovius von Cosel nach Mainz und der Post-Expediteur Neumann von Jellowa nach Zaudiß. Oppeln, den 15. Mai 1868.

Der Ober-Post-Director.

(371) Wilhelmsbahn.

Der Betriebs-Secretair Filitz ist zum Königl. Eisenbahn-Registrator, der Central-Assistent Beitler zum Königl. Eisenbahn-Secretair und die Canzlisten Vogt und Wanser zu Königl. Eisenbahn-Canzlisten ernannt worden.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner für den Monat April 1868.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Stadt Oppeln. Sebastianbezirk	Oppeln	Kürschnermeister Julius Chrometzka zu Oppeln.
Langenbrück	Neustadt	Erbscholze Johann Rehmet zu Langenbrück.
Schloßgemeinde Ober-Glogau, Glöglichen, Weingasse, Hinterdorf, Blaschewitz und Wiese-Pauliner	dto.	Kaufmann Johann Larisch zu Ober-Glogau.
Leuber	dto.	Bauergutsbesitzer Franz Kahlert zu Leuber.
Jassen, Kreiwitz	dto.	Schullehrer Carl Hoppe zu Jassen.
Wildgrund, Neudeck und Eichhäusel	dto.	Kretschambesitzer Carl Barnert zu Neudeck.
Schnellewalde, Achthuben	dto.	Bauergutsbesitzer Gottlieb Bönisch zu Schnellewalde.
Mühlsdorf, Kohlsdorf	dto.	Bauergutsbesitzer Franz Weiß zu Kohlsdorf.
Ottok, Grabine, Ernestinenberg, Ellguth	dto.	Schullehrer Johann Sacha zu Ottok.
Ellsnig, Schlogwitz und Laßwitz	dto.	Bauergutsbesitzer Friedrich Bratke zu Ellsnig.
Dziedzütz und Dziedzützer Pechhütte	dto.	Schullehrer Seraphin Lorek zu Dziedzütz.
Klein-Strehlitz, Oracz, Carlshof mit Seherswald, Schiegau, Kopaline	dto.	Brauereibesitzer und Ackerbürger Franz Kühnel zu Klein-Strehlitz.
Pogorz, Brzesnitz, Fronzke	dto.	Schullehrer Andreas Brinsa zu Pogorz.
Chrzelitz, Lonczník	dto.	Schullehrer Julius Kluger zu Chrzelitz.
Wackenau	dto.	Kretschambesitzer Johann Hein zu Wackenau.
Zeiselwitz	dto.	Bauerauszügler Caspar Hettwer zu Zeiselwitz.
Buchelsdorf und Siebenhuben	dto.	Wirthschaftsverwalter Gustav Brückner zu Buchelsdorf.
Dittersdorf, Kröschendorf	dto.	Kretschambesitzer Carl Fuchs zu Dittersdorf.
Alt-Zülz, Simsdorf, Rosenberg, Polnisch-Probnitz	dto.	Erbscholtiseibesitzer und Gerichtsscholze Carl Gregarek zu Rosenberg.
Dittmannsdorf	dto.	Lehrer Franz Arndt zu Dittmannsdorf.
Städtel Steinau	dto.	Ackerbürger Benjamin Schlosser zu Städtel Steinau.
Altstadt, Schönwitz, Josephsgrund, Groß-Pramsen, Waschelwitz und Schloßgemeinde Zülz	dto.	Kaufmann Johann Wiedorn zu Zülz.
Moschen, Charlottendorf und Legelsdorf	dto.	Schullehrer Andreas Wistuba zu Zialsnik.
Deutsch-Rasselwitz	dto.	Post-Expedient Silvius Ritter zu Deutsch-Rasselwitz.
Schreibersdorf	dto.	Schullehrer Anton Sarnes zu Schreibersdorf.
Dirschelwitz gräflich und Freiherrlich	dto.	Schullehrer Alexander Tenschert zu Dirschelwitz.
Mochau Freiherrlich, gräflich und Pauliner	dto.	Kretschmer Blasius Wlasny zu Mochau-Pauliner.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Körnitz mit Czekai und Neuhof	dto.	Schullehrer Wilhelm Bartelmus in Körnitz.
Deutsch- und Polnisch-Müllmen und Wilkau	dto.	Bauergutsbesitzer und Scholze Johann Gitzler in Deutsch-Müllmen.
Schierokau und Charlottenthal	dto.	Schullehrer Michael Michalczyk zu Schierokau.
Leschczin, Przegendza, Stein, Sczeykowitz und Egersfelde	Rybnik	Schullehrer und Gemeindeschreiber Ignatz Bierek zu Egersfelde.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 23. Ausgegeben Oppeln, den 5. Juni **1868.**

Bundes-Gesetzblatt.

(373) Das 15te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 102 das Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung, vom 18ten Mai 1868; unter

Nr. 103 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern, vom 22sten Februar 1868; und unter

Nr. 104 die Ernennung des bisherigen Preußischen Consuls Carl Ludwig Gustav Alexius von Königslöw zu Paramaribo zum Consul des Norddeutschen Bundes.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(376) Das 35ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7090 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten April 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Dedeleben über Papsdorf nach Aderstedt und von Eilsdorf nach Aderstedt, im Aschersleben̈er Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg; unter

Nr. 7091 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten April 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Freystadt über Herzogswalde und Stradem nach Dt. Eylau, und 2) von Freystadt nach Bischofswerder, im Kreise Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder; unter

Nr. 7092 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 72,500 Thalern, dritte Emission, vom 27sten April 1868, unter

Nr. 7093 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten April 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Neukrug-Schönecker Kreis-Chaussee zwischen Lipschin und Plachtei über Alt- und Hoch-Paleschken bis zur Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn bei Zblewo oder Pinschin, 2) von Klein-Klinz an der Berent-Danziger Staats-Chaussee über Riedamowo bis an die Straße ad 1 bei Alt- oder Hoch-Paleschken, und 3) von Berent über Beck bis zur Carthauser Kreisgrenze zum Anschluß an die von dort nach Zuckau führende Kreis-Chaussee, im Regierungsbezirk Danzig; unter

Nr. 7094 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 75,000 Thalern, III. Emission, vom 27sten April 1868, und unter

Nr. 7095 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Mai 1868, betreffend die Aufhebung des Schleusengeldes an der Fulda zu Rotenburg, Melsungen und Neumühle, an der Werra zu Eschwege und Allendorf und an der Weser zu Carlshafen, vom 1sten Juni 1868 ab.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(44) Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptcassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Localcassen abgeliefert, und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptcassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

(314) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29sten Mai d. Js. in

Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26sten April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23sten November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungscasse eingelöst werden können, auf den 1sten Juli 1868 festgesetzt und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Floren, 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl., sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1sten Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatscasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungscasse und außerdem bei allen Rentämtern, Haupt-Zollämtern, Obereinnehmereien und Districtseinnehmereien des Großherzogthums Statt. Bei den genannten Localstellen kann jedoch der Umtausch nur insoweit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Berlin, den 22. Juni 1867.

Der Finanz-Minister, gez. v. d. Heydt. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Itzenplitz.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 10. Juli 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(378) Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins sind sämmtliche Zollbehörden im Zollverein angewiesen, mit dem 1sten Juni d. J. die aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen allgemein für die Einfuhr aus allen Ländern, jedoch mit der aus der Zusammenstellung hinsichtlich des Weins, des Mostes und des Cyders hervorgehenden Maßgabe, in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 26. Mai 1868.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Zusammenstellung

der zufolge des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 9ten März d. J. mit dem 1sten Juni 1868 eintretenden Aenderungen des Zollvereins-Tarifs.

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

1) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert [aus Nr. 5 a. Anmerkung 4];
2) Eisenvitriol [grüner] [aus Nr. 5 a. Anmerkung 7];
3) Grünes Hohlglas [Glasgeschirr] [Nr. 10 a.];
4) Borsten [aus Nr. 11 b.];
5) Cichorien, getrocknete [aus Nr. 25 p. 2];
6) Nudeln, Sago und Sago-Surrogate [aus Nr. 25 q. 1];
7) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier [aus Nr. 27 a.];
8) Pferde [aus Nr. 39 a.] und Füllen von Pferden [aus Anmerkung 2 zu Nr. 39 a.].

II. Im Eingangszolle ermäßigt und anstatt der im Tarif bestimmten mit den nebenbezeichneten Zollsätzen belegt werden folgende Gegenstände:

1) Gebleichte undichte Baumwollengewebe, auch appretirt [aus Nr. 2 c. 3] für den Centner mit 26 Thlr. 20 Sgr. oder 46 Fl. 40 Xr.;
2) Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack [Nr. 4 a.] für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
3) Wachholderöl und Rosmarinöl [aus Nr. 5 a.] für den Centner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;
4) Fette Oele zum Medicinalgebrauche [aus Nr. 5 a.] und zwar:
   in Fässern für den Centner 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
   in Flaschen oder Kruken für den Centner 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.;
5) Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin [aus Nr. 5 a.] für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
6) Ammoniak, schwefelsaures; Wasserglas [aus Nr. 5 a. Anmerkung 1] für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
7) Alaun [aus Nr. 5 a. Anmerkung 2] für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
8) Lakritzensaft [aus Nr. 5 a. Anmerkung 5] für den Centner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;
9) Chromsaures Bleioxyd [aus Nr. 5 a. Anmerkung 6] für den Centner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;
10) Roheisen aller Art, altes Brucheisen [Nr. 6 a.] für den Centner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;
11) Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken [aus Nr. 6 b.] für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
12) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen [Kurbeln, Achsen u. dgl.] roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen [aus Nr. 6 c. und f. 2 α.] für den Centner mit 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.;
13) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen [Nr. 6 Anmerkung 2 zu b.] für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
14) Sensen, Sicheln, einschließlich der Futterklingen [Strohmesser], [aus Nr. 6 f. 2 β.] für den Centner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;
15) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz [aus Nr. 10

c.] für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

16) Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe zur Knopffabrikation [aus Nr. 10 c. und e.] für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

17) Hölzerne Hausgeräthe [Möbel] und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagnerarbeiten in einzelnen Theilen in Verbindung mit anderem Glas als Fensterglas in seiner natürlichen Farbe [aus Nr. 13 f.] für den Centner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

18) Hopfen [Nr. 14] für den Centner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

19) Musikalische Instrumente [Nr. 15 a. 1] für den Centner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;

20) Ueberspounene Kautschuckfäden [aus Nr. 17 d.] für den Centner mit 4 Thlr. oder 7 Fl.;

21) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe [aus Nr. 17 d.] für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

22) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien [Nr. 17 f.] für den Centner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;

23) Kleider und Putzwaaren von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, so wie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien [Nr. 18 e.] für den Centner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;

24) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder [Nr. 21 b.] für den Centner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;

25) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art [Nr. 21 d.] für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

26) Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Maschinengespinnst [Nr. 22 a. 1 α.] für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

27) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes [geäschertes] Leinengarn, ferner gefärbtes Leinengarn [Nr. 22 b.] für den Centner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

28) Gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragebänder und Schläuche [aus Nr. 22 f.] für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

29) Künstliche Hefe [aus Nr. 25 c.] für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

30) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen, mit Ausnahme von solchen aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln [aus Nr. 25 e.] für den Centner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr.;

31) Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate [aus Nr. 25 n.] für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

32) Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien [Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen]; zubereitete Fische, zubereiteter Senf [aus Nr. 25 p. 1] für den Centner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;

33) Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot, Tapioka [aus Nr. 25 q. 1] für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

34) Ungeleimtes ordinaires [grobes graues, halbweißes und gefärbtes] Papier [Nr. 27 b.] für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

35) Ungeleimtes Druckpapier, anderes als ordinaires [aus Nr. 27 c.] für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

36) Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lakkirt [aus Nr. 27 c. und d.] für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

37) Alles andere Papier [jedoch mit Ausnahme von Gold- und Silberpapier, von Papier mit Gold- und Silbermustern, von durchschlagenem Papier, ingleichen von Streifen von diesen Papiergattungen und von Papiertapeten], auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen &c. vorgerichtetes Papier; Malerpappe [aus Nr. 27 c.] für den Centner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.

38) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze [Nr. 28 b.] für den Centner mit 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Xr.;

39) Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen [aus Nr. 33 d. 2.] für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

40) Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack [aus Nr. 4 a. und Nr. 35 b.] für den Centner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;

41) Hüte aus Holzspan ohne Garnitur [aus Nr. 35 d. 1] für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

42) Weißes Porzellan mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen [aus Nr. 38 d.] für den Centner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

43) Ochsen und Zuchtstiere [Nr. 39 b. 1] für das Stück mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;

44) Kühe [Nr. 39 b. 2] für das Stück mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr.;
45) Jungvieh [Nr. 39 b. 3 und Anmerkung zu b. unter c.] für das Stück mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
46) Spanferkel (Nr. 39 c. 2) für das Stück mit 3 Sgr. oder 10½ Kr.;
47) Hammel [Nr. 39 d.] für das Stück mit 5 Sgr. oder 17½ Kr.

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem Vereinszolltarif folgende Abänderungen:

1) in Nr. 2 c. treten an Stelle der Nr. 3 folgende Bestimmungen:
„3) alle undichte Gewebe, wie Jaconnet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind:

	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
α. gebleicht auch appretirt für den Centner	26	20	46	40
β. alle anderen; dann Spitzen und Stickereien für den Centner	30	—	52	50

2) in Nr. 5 a. kommen „fette Oele zum Medicinalgebrauche" in Wegfall;
3) die Anmerkungen zu der Nr. 5 a. erfahren folgende Abänderungen und Zusätze:
Es treten:
„Eisenvitriol [grüner]" aus der Anmerkung 7 in die Anmerkung 3;
„schwefelsaures Ammoniak und Wasserglas" aus der Anmerkung 1 in die Anmerkung 4;
„Alaun" aus der Anmerkung 2 in die Anmerkung 4;
„Lakritzensaft" aus der Anmerkung 5 in die Anmerkung 8;
„Baryt, schwefelsaurer, gepulvert" aus der Anmerkung 4 in die Anmerkung 3.
Es werden hinzugefügt:
„chromsaures Bleioxyd" der Anmerkung 1;
„Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin" der Anmerkung 4;
„Wachholderöl und Rosmarinöl" der Anmerkung 5;
nach „chromsaure Erd- und Metallsalze" in der Anmerkung 6 die Worte: „mit Ausnahme von chromsaurem Bleioxyd."
Es gelangt in Wegfall:
„Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden", in der Anmerkung 4;
4) am Schlusse der Nr. 6 b. treten an Stelle der Worte: „einen Centner" die Worte: „fünfzig Pfund";
5) der Anmerkung unter 2 zu Nr. 6 b. wird hinzugefügt: „roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken";
6) in Nr. 6 f. 2 β. gelangen „Sensen, Sicheln" in Wegfall und treten der Nr. 6 f. 2 α. am Schluß hinzu;
7) die Anmerkung zu Nr. 10 a. kommt in Wegfall;
8) „Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz" treten aus Nr. 10 c. in Nr. 10 b.;
9) die Anmerkung zu c. und e. der Nr. 10 erhält folgende Fassung:
„Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse";
10) in der Nr. 11 treten „Borsten" aus der lit. b. in die lit. a.;
11) in Nr. 13 e. wird anstatt der Worte: „Fensterglas in seiner natürlichen Farbe" gesetzt: „Glas";
12) in Nr. 17 treten „übersponnene Kautschuckfäden" aus lit. d. in lit. c.;
13) in Nr. 22 d. werden hinzugefügt: „gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche";
14) in Nr. 22 f. wird nach „gebleichte Seilerwaaren" hinzugefügt: „mit Ausnahme der unter d. genannten";
15) in Nr. 25 tritt an Stelle der lit. c. folgende Bestimmung:
„c. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe:

	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
1) künstliche, für den Centner	7	—	12	15
2) andere, für den Centner	11	—	19	15"

16) die Nr. 25 e. erhält folgende Fassung:
„e. 1. Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen:

	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
α. aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln*) für den Centner	4	—	7	—
β. aus anderen Ländern für den Centner	2	20	4	40

*) Diese Bestimmung findet zur Zeit nur auf Portugal Anwendung. Bei Feststellung der Herkunft von anscheinend aus jenem Lande stammendem Weine haben die Zollabfertigungs-Stellen die Schiffspapiere, Fakturen, kaufmännischen Correspondenzen rc., sowie sonstige zum Nachweis geeignete Papiere zum Grunde zu legen, bei entstehendem Zweifel aber, wegen Anwendung des niedrigeren für Weine aus anderen Ländern bestimmten Zollsatzes, den Fall der Directivbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

2. Essig in Flaschen oder Kruken für den Centner .... 4 Thlr. 7 Fl.";
17) in der Nr. 25 n. kommen in Wegfall;

„Cacaomasse, gemahlener Cacao, Chocolade und Chocolade-Surrogate";

18) an die Stelle der Nr. 25 p. 1 tritt folgende Bestimmung:

„p. 1. α. Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Capern, Pasteten; Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Cacaomasse, gemahlener Cacao, Chocolade und Chocolade-Surrogate für den Centner — Thlr. 7, Fl. 12, Xr. 15

β. mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf für den Centner .... 5, 8 45";

19) in Nr. 25 p. treten „Cichorien, getrocknete" aus der Nr. 2 in die Nr. 3;

20) in Nr. 25 q. treten „Nudeln, Sago und Sago-Surrogate" aus der Nr. 1 in die Nr. 2;

21) an Stelle der Nr. 27 a. treten die nachstehenden Bestimmungen:

„a. 1. Graues Lösch- und Packpapier; Pappdeckel, Preßspähne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier.................. frei. frei.

2. Fliegenpapier, Gichtpapier für den Centner................ Sgr. 15, Xr. $52^1/_2$";

22) der Nr. 27 b. werden hinzugefügt: „alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt";

23) die Nr. 27 c. erhält nachstehende Fassung:

„c. 1. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und d. begriffen ist, für den Centner............. Thlr. 1, Sgr. 10, Fl. 2, Xr. 20

2. Alles andere Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen rc. vorgerichtetes Papier, Malerpappe für den Centner — Thlr. 1, Sgr. —, Fl. 1, Xr. 45";

24) in Nr. 33 b. werden hinzugefügt: „Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen";

25) in Nr. 35 treten „Strohbesen" aus lit. b. in lit. a. 1 und „Hüte aus Holzspan ohne Garnitur" aus lit. d. 1 in lit. b.;

26) die Nr. 35 d. erhält folgende Fassung:

„d. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern:

1) ohne Garnitur, für das Stück. Sgr. 2, Xr. 7

2) mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzspan............... 4, 14";

27) in Nr. 38 tritt: „Porzellan, weißes mit farbigen Streifen" aus lit. d. in lit. c.;

28) an die Stelle der Nr. 39 a. treten folgende Bestimmungen:

a. 1. Pferde .... frei. frei.

2. Maulthiere, Maulesel, Esel für das Stück.... Thlr. 1, Sgr. 10, Fl. 2, Xr. 20";

29) die Anmerkung zu Nr. 39 b. erhält folgende Fassung:

„Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu dem folgenden ermäßigten Satze eingelassen:

Zuchtstiere, für das Stück........... Thlr. 1, Sgr. —, Fl. 1, Xr. 45

IV. Ueberdies werden noch die nachstehenden Gegenstände nach den beiverzeichneten Tarifnummern behandelt:

1) „Bernsteinöl" wie „Leinölfirniß" nach Nr. 5 a. Anmerkung 4;

2) „Besen und Bürsten aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln, Stroh, Reisstroh oder feinen geschälten Ruthen, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack" wie „Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt" nach Nr. 35 a. 1;

3) „Cichorien, gedörrte" wie „Cichorien, getrocknete" nach Nr. 25 p. 3;

4) „Eisenblech, dressirtes [d. i. geglättetes, jedoch nicht polirtes, wie solches zur Herstellung von Weißblech verwendet wird]" wie „schwarzes Eisenblech" nach Nr. 6 c.;

5) „Fächer aus Holz, auch durchgeschlagen oder mit Schnitzwerk, durchbrochener oder ausgelegter Arbeit oder mit Malerei oder Bildwerk versehen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Nr. 20 fallen" wie „feine Holzwaaren" nach Nr. 13 f.;

6) „Federbesen [Abstauber] aus ungefärbten Federn" wie „grobe Bürstenbinderwaaren" nach Nr. 4 a.;

7) „Glaskorallen, Glasgranaten, Glastropfen, auch

farbige" wie „Glasperlen" nach Nr. 10 b.;

8) „Herzstücke [Eisenbahnschienen] aus Gußeisen" wie ganz grobe Gußwaaren" nach Nr. 6 f. 1;

9) „Hohlglas, weißes zu Lampenbedeckungen [Lampenkugeln, Lampenschirme, Lampenschaalen], welches durch Abreiben oder Aetzen der inneren Fläche undurchsichtig gearbeitet, jedoch mit Verzierungen nicht versehen ist", wie „weißes Hohlglas, ungemustertes" nach Nr. 10 b.;

10) „Kautschucköl" wie „Theeröl" nach Nr. 36;

11) „Lorbeeröl [Lohröl], flüchtiges und butterartiges" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar:
in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26 a. 1;
in Fässern nach............ Nr. 26 a. 2;

12) „Möbel, hölzerne, in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stahlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten" wie „hölzerne Hausgeräthe" nach Nr. 13 e.;

13) „Oel, fettes zum Medicinalgebrauche" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar,
in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26 a. 1;
in Fässern................ Nr. 26 a. 2

14) „Senfpulver oder gemahlener Senf in Blasen, verschlossenen Büchsen, Flaschen, Krügen oder Stanniol" wie „zubereiteter Senf" nach Nr. 25 p. 1 β.;

15) „Strohpapier, welches auf beiden Seiten oder auch nur auf einer Seite rauh ist, insofern es sich seiner Beschaffenheit nach als Packpapier darstellt", wie „graues Lösch- und Packpapier" nach Nr. 27 a. 1;

16) „Thieröl, rohes [Hirschhornöl] und gereinigtes [Dippelsöl]" wie „Oel, anderweit nicht genannt" und zwar:
in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26 a. 1;
in Fässern nach............Nr. 26 a. 2;

17) „nicht gebackene, den Nudeln gleichartige Erzeugnisse aus Mehl" wie „Nudeln" nach Nr. 25 q. 2.

V. Endlich wird die in dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse zum Vereinszolltarif Seite 230 zu „Packleinwand enthaltene Bestimmung der dort ersichtlichen Anmerkung in nachstehender Weise modificirt:

„Unter Packleinwand wird ein ungebleichtes, grobes, glattes, auch einfach geköpertes Gewebe [ohne Muster] verstanden, welches nicht über 30 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden."

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(374) Die Kreis-Wundarztstelle Kreises Beuthen ist erledigt. Qualificirte Personen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Fähigkeits und sonstigen Zeugnisse nebst Lebenslauf binnen vier Wochen an uns einzureichen.

Oppeln, den 11. Mai 1868.

(380) In Orzesche, Plesser Kreises, ist die Anlage einer Apotheke höheren Orts gestattet worden.

Bewerber um die Concession können sich unter Einreichung eines vollständigen Lebenslaufes, ihrer Lehr- und Servir-Zeugnisse, ihrer Approbation und eines genügenden Nachweises über die erforderlichen Mittel zur Anlage der Apotheke und zur Führung des Apothekergeschäfts binnen 6 Wochen bei uns melden.

Oppeln, den 28. Mai 1868.

(382) In den Forsten der Oberförstereien Chrzelitz, Proskau und Grudschütz haben in den letzten Wochen mehrere kleine Waldbrände stattgefunden, ohne daß deren Entstehungsursache hat ermittelt werden können, indem die Brände wahrscheinlich durch böswillige Personen absichtlich angestiftet sind. Wir sichern demjenigen eine Prämie von

— **Fünfzig Thalern** —

zu, welcher, mit den nöthigen Beweisen unterstützt, einen der böswilligen Brandstifter in solcher Weise zur Anzeige bringt, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gebracht werden kann.

Oppeln, den 2. Juni 1868.

(375) Dem Herrn Ernst Geßner zu Aue in Sachsen ist unter dem 25sten Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Hammerwalke, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 28. Mai 1868.

(377) Dem Brauerei-Besitzer Robert Overbeck in Dortmund ist unter dem 25sten Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen Vorrichtung zum Umwenden des Malzes auf der Darrsohle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 29. Mai 1868.

(381) Dem Ingenieur Carl v. Hartmann zu Hagen ist unter dem 28sten Mai 1868 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Führung des Schußfadens durch das Auge eines Weberschützen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 30. Mai 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(355) Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 und folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten

März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. October 1868 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 138,900 Thlr. gezogen worden, und zwar:

113 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 104. 278. 739. 1059. 1118. 1142. 1683. 1835. 2050. 2077. 2174. 2325. 2410. 3672. 4300. 4654. 4838. 5002. 5066. 5706. 6152. 6265. 6389. 6669. 6773. 6997. 7051. 7101. 7176. 7266. 7505. 7585. 7814. 8052. 8190. 8203. 8410. 8524. 8537. 8622. 8725. 8736. 8794. 8875. 9182. 9664. 9682. 9885. 10,180. 10,428. 10,680. 11,311. 11,646. 11,658. 12,197. 12,480. 12,556. 12,655. 12,852. 13,031. 13,284. 13,614. 13,705. 14,150. 14,221. 14,314. 14,368. 14,504. 14,648. 14,808. 14,810. 14,825. 14.996. 15,272. 15,517. 15,570. 15,645. 15,684. 15,954. 16,035. 16,086. 16,329. 16,572. 16,649. 17,045. 17,219. 17,760. 18,077. 18,304. 19,395. 19,603. 19,759. 19,762. 20,537. 20,617. 20,859. 20,880. 20,882. 20,918. 21,355. 21,470. 21,508. 21,724. 21,849. 22,039. 22,042. 22,180. 22,345. 22,446. 22,474. 22,507. 22,625. 22,751.

28 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 3. 21. 401. 403. 724. 786. 788. 812. 1290. 1318. 1992. 2266. 2472. 2711. 3013. 3692. 3934. 4007. 4244. 4275. 4376. 4464. 5096. 5149. 5189. 5272. 5527. 5634.

100 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 39. 245. 642. 1063. 1183. 1189. 1817. 1883. 2214. 2588. 2664. 2861. 2949. 3163. 3248. 3382. 3456. 4145. 4158. 4243. 4601. 4686. 4991. 5065. 5197. 5303. 5498. 5565. 5631. 5682. 5688. 5888. 6031. 6123. 7026. 7158. 7948. 8507. 8754. 8825. 8865. 8928. 9060. 9393. 9503. 9633. 9751. 9775. 9884. 9936. 10,195. 10,201. 10,327. 10,755. 10,989. 11,010. 11,214. 11,653. 11,748. 11,812. 11,816. 11,995. 12,389. 12,802. 12,965. 12,993. 13,016. 13,137. 13,277. 13,458. 13,571. 13,761. 14,576. 14,968. 15,039. 15,153. 15,284. 15,386. 15,754. 15,809. 15,898. 16,002. 16,322. 16,596. 16,882. 16,970. 17,134. 17,142. 17,484. 17,628. 17,988. 17,990. 18,180. 18,235. 18,648. 18,740. 18,879. 19,042. 19,539. 19,623.

76 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 110. 335. 403. 509. 646. 844. 971. 1809. 2048. 2170. 2196. 2584. 2983. 3090. 3103. 3252. 3330. 3448. 3561. 3592. 3827. 4343. 4557. 4672. 4871. 4926. 5034. 5358. 5540. 5774. 5938. 5986. 6157. 6326. 6405. 6530. 6974. 7048. 7774. 7778. 8018. 8114. 8119. 8388. 8397. 8420. 8597. 8716. 9330. 9472. 9584. 9695. 9890. 10,102. 10,166. 10,250. 10,541. 10,543. 10,591. 11,422. 11,848. 12,164. 12,465. 12,849. 12,872. 12,903. 12,924. 13,191. 13,242. 13,527. 13,617. 13,720. 14,150. 14,341. 14,695. 14,973.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. October 1868 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 5 bis 16 und Talons so wie gegen Quittung

in term. **den 1sten October 1868** und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten October 1868 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 5 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. vom 1sten April 1858:

Litt. E. Nr. 1979 à 10 Thlr.

b. vom 1sten April 1859:

Litt. C. Nr. 15,501 à 100 Thlr.

c. vom 1sten October 1859:

Litt. E. Nr. 2205. 3215. 4623. 5629. 5633. 5635. 6245. 9980. 15,661. 16,670. 16,972. 16,973 à 10 Thlr.

d. vom 1sten April 1860:

Litt. E. Nr. 18,458 à 10 Thlr.

e. vom 1sten October 1860:

Litt. E. Nr. 5678. 7047. 8890. 9394 à 10 Thlr.

f. vom 1sten April 1861:

Litt. E. Nr. 6117. 10,856. 17,232 à 10 Thlr.

g. vom 1sten October 1861:

Litt. E. Nr. 4621. 14,535. 16,005. 18,135 à 10 Thlr.

h. vom 1sten April 1862:

Litt. E. Nr. 6770. 10,498. 12,957. 16,971 à 10 Thlr.

i. vom 1sten October 1862:

Litt. D. Nr. 1032 à 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 1908. 7046. 11,085. 15,237. 17,240 à 10 Thlr.

k. vom 1sten April 1863:

Litt. E. Nr. 5695. 9979. 11,882. 12,080 à 10 Thlr.

l. vom 1sten October 1863:

Litt. E. Nr. 5367. 5630. 6179. 10,436. 17,838 à 10 Thlr.

m. vom 1sten April 1864:

Litt. D. Nr. 2336 à 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 12,272. 14,785. 15,224 à 10 Thlr.

n. vom 1sten October 1864:

Litt. E. Nr. 428. 1463. 3214. 3217. 10,206. 11,715. 11,844. 16,249. 19,153 à 10 Thlr.

o. vom 1sten April 1865:

Litt. E. Nr. 2150. 4622. 4802. 5693. 5694. 7856. 10,497. 11,816. 12,821. 13,329. 13,624. 14,952. 16,108. 16,975. 17,928. 18,133 à 10 Thlr.

p. vom 1sten October 1865:

Litt. D. Nr. 5,441 à 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 5,983. 7,051. 7,693. 11,541. 11,595. 12,087. 12,773. 12,774. 12,956 à 10 Thlr.

q. vom 1sten April 1866:

Litt. E. Nr. 1,385. 1,473. 1,632. 3,720. 4,175. 6,643. 7,048. 7,623. 9,218. 9,249. 9,673. 9,813. 10,987. 12,955. 13,337. 14,735. 15,945. 16,671. 16,974. 17,035. 17,063. 17,466. 18,029. 18,127. 18,352. 18,528. 18,731. 19,463. 19,561. 19,921 à 10 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Außerdem wird auf den Antrag des J. Arnfeld zu Gogolin, Kreis Groß-Strehlitz, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben seit dem 11ten März d. J. der Schlesische Rentenbrief

Litt. D. Nr. 14,370 über 25 Thlr.,

jedoch ohne Coupons, auf eine bis jetzt nicht ermittelte Weise abhanden gekommen.

Mit Bezug auf §. 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 werden daher diejenigen hierdurch aufgefordert, welche rechtmäßige Inhaber des obigen abhanden gekommenen Schlesischen Rentenbriefes zu sein behaupten, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden, widrigenfalls dieser Rentenbrief zur gerichtlichen Amortisation wird angemeldet werden. Breslau, den 16. Mai 1868.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

(379) Verliehen: dem zeitherigen Localisten Czekir in Dziergowitz, Kreis Cosel, die erledigte Pfarrei in Groß-Gorzytz, Kreis Ratibor.

Bestätigt: der Schulamts-Candidat Dr. Ziebig als ordentlicher Lehrer des Gymnasii zu Beuthen und die Vocation des katholischen Lehrers Ronge zu Schönwitz, Kreis Falkenberg.

Genehmigt: die Bestellung des Rittergutsbesitzers, Rittmeisters v. Aulock auf Kochczütz zum Polizei-Districts-Commissarius für den aus den Ortschaften Kochczütz, Kochanowitz, Lissau, Liebsdorf, Jawornitz und Lubetzko zusammengesetzten III. Polizei-District des Kreises Lublinitz.

Gestorben: der Kreiswundarzt Hensel zu Beuthen.

(372) Wilhelmsbahn. Der Betriebs-Secretair Rätsch ist zum Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Secretair ernannt worden.

Ratibor, den 27. Mai 1868.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 24. Ausgegeben Oppeln, den 12. Juni 1868.

Bundes-Gesetzblatt.

(386) Das 16te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 105 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29sten Mai 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(398) Das 36ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7096 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten April 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Gemeinden Biskirchen, Stockhausen, Leun, Obernbiel, Wetzlar, Garbenheim, Dorlar, Atzbach und Kinzenbach, so wie an die Fürstlich Solms-Braunsfelsische Rentkammer und an den Kreis Wetzlar für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee längs der Lahn im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz, von der sogenannten Ulmbach-Straße in Biskirchen über Wetzlar bis zur Großherzoglich hessischen Grenze oberhalb Atzbach; unter

Nr. 7097 das Statut über den Entwässerungsverband der Mallwitz-Hermswalder Niederung, vom 11ten Mai 1868; unter

Nr. 7098 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes und des Rechtes zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien, an den Kreis Ruppin, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. D. nach Hohenofen; unter

Nr. 7099 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die landschaftliche Beleihung der zur Westpreußischen Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntheil des Taxwerthes, und unter

Nr. 7100 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Corporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 9ten April 1825, vom 26sten Mai 1868.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(383) Bekanntmachung, die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 500 Thaler betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 500 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 26. Mai 1868.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.
v. Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth.
Gallenkamp. Herrmann. v. Koenen.

Beschreibung der neuen Auflage Preußischer Banknoten zu 500 Thaler vom 9. December 1867.

Die **Schauseite** der neuen Banknoten à 500 Thlr. weicht von den alten Banknoten à 500 Thlr. vom 31sten Juli 1846 nur im Datum und in den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Directoriums ab.

Dagegen ist die **Kehrseite** neu und enthält:

1) einen fein guillochirten Netzgrund in meergrüner Farbe,
2) an den beiden Seitenrändern die Werthsbezeichnung
500 THALER 500
in dunkelvioletter Farbe,
3) den Controle-Stempel der Königl. Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten mit den Unterschriften
Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke.
4) das Wort „ausgefertigt" in dunkelvioletter Farbe und den mit Dinte geschriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(384) Nachdem zur Ausgleichung der seit Einführung der Verfassung vom 31sten Januar 1850 hervorgetretenen Differenzen zwischen der Königlichen Staatsregierung und dem Fürstbischöflichen Stuhl von Breslau wegen des Besetzungsrechtes der von der Säcularisation im Jahre 1810 berührten Pfarrstellen, auf welche sich die Allerhöchste Ordre vom 30ten September 1812 (G.-S. S. 185) bezieht, entsprechende Verhandlungen stattgefunden haben, ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16ten März c. genehmigt, daß

A. für nachstehende Seelsorgerstellen in der Provinz Schlesien

Seelsorgs-Stelle.	Reg.-Bez.	Archipresbyteriat.	Bemerkungen.
Creuzburg	Oppeln	Bodland	
Kunzendorf	dito	dito	
Naselwitz	Breslau	Bohrau	
Prisselwitz	dito	dito	Wegen der bei den Adjuncten Jackschenau und Wiltschau concurriren die beiden Gutsherrschaften als Privat-Patrone.
Thomaskirch	dito	dito	
Bolkenhain	Liegnitz	Bolkenhain	Wegen der früheren Adjuncten, jetzt Tochterkirchen a. Wolmsdorf concurrirt Privatpatron. b. Schweinhaus concurrirt Privatpatron.
Giesmannsdorf	dito	dito	Wegen Filia Thomasdorf Privatpatron.
Seitendorf, Adjuncta von Kauffung	dito	dito	Wegen Kauffung und Filia Katschdorf concurriren die Privatpatrone.
Hennersdorf	Breslau	Brieg	
Pfarrkirche St. Dorothea zu Breslau	dito	Breslau	
dto. St. Mauritius dto.	dito	dito	
dto. St. Vincentius dto.	dito	dito	
Baitzen mit Filiale Ober-Pomsdorf	dito	Camenz	Die Localie Alt-Altmannsdorf besetzt als solche der Fürstbischof.
Frankenberg	dito	dito	
Heinrichswalde	dito	dito	
Hennersdorf mit Filia Gierichswalde	dito	dito	
Maifritzdorf mit Filia Dorndorf und Filia Folmersdorf	dito	dito	
Reichenau mit Filia Schrom und Filia Wolmsdorf	dito	dito	
Bockau	dito	Canth	Wegen Adjuncta Borganin concurrirt Privatpatron.
Kostenblut mit Filia Viehau	dito	dito	
Protzan mit Filia Kaubitz	dito	Frankenstein	
Zölfing, Adjuncta v. Großen-Bohrau	Liegnitz	Freistadt	Wegen Grß.-Bohrau concurrirt Privatpatron.
Ottmuth	Oppeln	Groß-Strehlitz	
Lichtenberg	dito	Grottkau	
Woisselsdorf	dito	dito	Die zu diesem Pfarrverbande gehörige Filial-Localie Leuppusch besetzt als solche Fürstbischof.
Seitsch	Breslau	Guhrau	
Quilitz	Liegnitz	Hochkirch	
Herrmannsdorf	dito	Jauer	
Pombsen	dito	dito	
Kommornik	Oppeln	Klein-Strehlitz	
Grädtz	Breslau	Köitschen	Wegen Adjuncta Faulbrück und Filia Kreisau concurrirt Privatpatron.
Kaltenbrunn mit Adjuncta Seiferdau	dito	dito	
Strehlitz bei Zobten mit Adjunkta Gudlau	dito	dito	
Groß-Nimsdorf	Oppeln	Kostenthal	Gutsherrschaft Grötsch ist Compatron.
Kostenthal	dito	dito	
Deutmannsdorf	Liegnitz	Lähn	
Merzdorf	dito	dito	
Schmottseiffen	dito	dito	
Albendorf mit Filia Bertelsdorf	dito	Landeshut	
Liebau	dito	dito	
Neuen	dito	dito	

Seelsorgs-Stelle.	Reg.-Bez.	Archipresbyteriat.	Bemerkungen.
Oppau	Liegnitz	Landeshut	
Schömberg	dito	dito	
Trautliebersdorf	dito	dito	
Wittgendorf	dito	dito	
Birngrütz	dito	Liebenthal	Wegen Adjuncta Neu-Kemnitz concurrirt Privatpatron.
Klein-Röhrsdorf	dito	dito	Wegen der früheren Adjuncta, jetzt Filia Wünschendorf, concurrirt Privatpatron.
Langwasser	dito	dito	Wegen Adjuncta Spiller und Filia Johnsdorf concurrirt Privatpatron.
Ullersdorf mit Filia Hennersdorf	dito	dito	
Klemmerwitz, Adjuncta von Liegnitz	dito	Liegnitz	
Cosel	Oppeln	Lohnau	
Lohnau	dito	dito	
Cattern	Breslau	St. Mauritz	Gutsherrschaft des anderen Antheils concurrirt als Compatron.
Oltaschin	dito	dito	Wegen Adjuncta Bettlern concurrirt Privatpatron.
Würben mit Filia Jankau	dito	dito	
Zottwitz	dito	dito	
Frauwaldau mit Filia Klein-Graben	dito	Militsch	
Herzdorf mit Filia Dobrischau	dito	Münsterberg	
Groß-Nossen	dito	dito	
Poln.-Neudorf	dito	dito	
Weigelsdorf	dito	dito	
Windischmarchwitz, Tochterkirche von Namslau	dito	Namslau	Concurrirt mit der privatpatronatlichen Pfarrkirche zu Namslau und mit den Privatpatronen von Wilkau und Jakobsdorf.
Birkenbrück	Liegnitz	Naumburg a. Q.	
Kesselsdorf	dito	dito	Wegen Adjuncta Sirgwitz concurrirt Privatpatron. Von Kesselsdorf ist Gutsherrschaft Neuland Compatron.
Naumburg a. Q. mit Adjuncta Ullersdorf	dito	dito	
Bösdorf	Oppeln	Neisse	
Camöse	Breslau	Neumarkt	
Kunzendorf (Wachtel-Kunzendorf)	Oppeln	Neustadt	
Neukirch mit Adjuncta Herrmannsdorf	Breslau	St. Nicolai	
Nippern	dito	dito	Wegen Adjuncta Nimkau concurrirt Alt Kgl. Patronat; wegen Gr.-Bresa Privatpatronat.
Wilzen	dito	dito	
Ober-Glogau (Pfarrkirche)	Oppeln	Ober-Glogau	Den Curatus zu Ober-Glogau stellt Fürstbischof an.
Schönau	dito	dito	
Langewiese	Breslau	Oels	Wegen Adjuncta Domatschine concurrirt Privatpatron.
Lossen	dito	dito	
Margareth mit Filia Wüstendorf	dito	dito	
Laßwitz mit Filia Lobedau	Oppeln	Patschkau	
Chroszinna	dito	Proskau	
Zelasna	dito	dito	
Rosenberg mit 3 Tochterkirchen zu Groß-Borek, Alt-Rosenberg und Wendrin	dito	Rosenberg	

Seelsorgs-Stelle.	Reg.-Bez.	Archipresbyteriat.	Bemerkungen.
Altkirch	Liegnitz	Sagan	
Briesnitz mit Filia Rengersdorf	dito	dito	Wegen Adjuncta Peterswaldau und Filia Merzdorf concurriren Privatpatrone.
Kalkreuth, Filia von Dittersbach	dito	dito	Wegen Dittersbach, der Adjunkta Ober-Rednitz und Nieder-Gorze concurriren die Privatpatrone.
Neuwaldau mit Filia Reichenbach und Niebusch	dito	dito	
Schönbrunn	dito	dito	
Brinitze	Oppeln	Schalkowitz	
Nieder-Leschen	Liegnitz	Sprottau	
Waltersdorf mit Filia Ottendorf	dito	dito	
Bertholdsdorf mit Filia Sasterhausen	Breslau	Striegau	
Ossig mit Filia Weicherau	dito	dito	
Rokitsch	Oppeln	Ujest	
Köchendorf	Breslau	Wansen	
Klein-Kreidel mit Adjuncta Groß-Kreidel	dito	Wohlau	
Städtel Leubus mit Filiale Alt-Läst	dito / Liegnitz	Wohlau	
Schawoine	Breslau	Zirkwitz	

unter Aufhebung des bisherigen alternirenden Besetzungsrechtes, in jedem Falle die Präsentation von den Königlichen Staatsbehörden vorzunehmen ist, wogegen

B. nachfolgende Seelsorgs-Stellen:

Seelsorgs-Stelle.	Reg.-Bez.	Archipresbyteriat.	Bemerkungen.
Beuthen	Oppeln	Beuthen O. S.	
Kuhnau mit Adjuncta Kotschanowitz	dito	Bodland	
Lowkowitz	dito	dito	
Groß-Tinz mit Filia Gleinitz	Breslau	Bohrau	
Thauer, Adjuncta von Rothsürben	dito	dito	Rothsürben ist Privatpatronat.
Alt-Reichenau	Liegnitz	Bolkenhain	Wegen Filiale Adelsbach concurrirt Privatpatronat.
Michelau	Breslau	Brieg	
Curatie zum heiligen Kreuz und St. Aegidii	dito	Breslau	
Pfarrkirche zu St. Adalbert zu Breslau	dito	dito	
Pfarrkirche zu St. Corpus Christi und St. Nicolai zu Breslau, letztere mit Filia Groß-Mochbern	dito	dito	
Sand-Pfarrkirche B. Mariae Virg. zu Breslau	dito	dito	
Pfarrkirche St. Mathias zu Breslau	dito	dito	
Pfarrkirche St. Michael zu Breslau	dito	dito	
Camenz	dito	Camenz	
Wartha	dito	dito	
Canth mit Filia Neudorf und Adjunkta Paschwitz	dito	Canth	
Schurgast	Oppeln	Falkenberg	Wegen der Tochterkirchen Norok und Arnsdorf concurriren die Privatpatrone.
Schönwalde	Breslau	Frankenstein	
Bielitz	Oppeln	Friedewalde	
Friedewalde mit Filia Groß-Briesen	dito	dito	
Hennersdorf	dito	dito	

Seelsorgs-Stelle.	Reg.-Bez.	Archipresbyteriat.	Bemerkungen.
Nieder-Hermsdorf mit Filia Mannsdorf	Oppeln	Friedewalde	
Mogwitz mit Filia Petersheide	dito	dito	
Volkmannsdorf mit Filia Rennersdorf und Filial-Localie Prockendorf	dito	dito	
Zabrze	dito	Gleiwitz	
Dompfarrei zu Groß-Glogau	Liegnitz	Groß-Glogau	
Stadtpfarrei zu Groß-Glogau	dito	dito	
Klopschen	dito	dito	
Himmelwitz	Oppeln	Groß-Strehlitz	
Koppendorf, Filia von Falkenau	dito	Grottkau	Wegen Mater-Falkenau besteht Privatpatronat.
Grottkau mit Filia Nieder-Tarnau und Filial-Localie Endersdorf	dito	dito	
Kraschen	Breslau	Guhrau	Wegen Adjuncta Gleinig concurrirt Privatpatronat.
Hochkirch mit Filia Kreidelwitz	Liegnitz	Hochkirch	
Klein-Helmsdorf	dito	Jauer	
Friedersdorf mit Filia Fröbel und Filial Alt-Kuttendorf	Oppeln	Klein-Strehlitz	
Gorkau	Breslau	Költschen	
Groß-Wierau mit Adjuncta Goglau	dito	dito	Concurrirt wegen Filia Pilzen die dasige Gutsherrschaft.
Zobten am Berge	dito	dito	
Broschütz	Oppeln	Kostenthal	
Dittmerau	dito	dito	
Walzen	dito	dito	
Lähn mit Filia Lähnhaus	Liegnitz	Lähn	Wegen Adjuncta Schönwaldau concurrirt Privatpatron.
Löwenberg mit Filia Görisseifen und Filia Ludwigsdorf	dito	dito	
Grüssau und Hermsdorf	dito	Landeshut	
Liebenthal mit Filia Krummöls und Ottendorf	dito	Liebenthal	
Goldberg	dito	Liegnitz	
Kaltwasser	dito	dito	
Rothbrünnig mit capella publica in Hohendorf	dito	dito	Wegen Adjuncta Brockendorf concurrirt Privatpatron.
Märzdorf	Breslau	St. Mauritz	
Alt-Heinrichau	dito	Münsterberg	
Frönsdorf	dito	dito	
Heinrichau	dito	dito	
Krelkau	dito	dito	
Wiesenthal	dito	dito	
Hennersdorf, Adjuncta von Strehlitz	dito	Namslau	Concurrirt mit den Privatpatronen von Strehlitz, Grammschütz, Lorzendorf und Buchelsdorf.
Altstadt Neisse (Neuland)	Oppeln	Neisse	
Deutsch-Kamitz mit Filia Heidau	dito	dito	
Pfarrkriche Neisse mit Filial-Localie Neundorf	dito	dito	
Curatialkirche zu Neisse	dito	dito	
Neunz	dito	dito	
Oppersdorf mit Filia Rittersmalde	dito	dito	
Reinschdorf	dito	dito	

Seelsorgs-Stelle.	Reg.-Bez.	Archipresbyteriat.	Bemerkungen.
Riemertsheide mit Adjuncta Lassoth	Oppeln	Neisse	
Waltdorf	dito	dito	
Bischdorf	Breslau	Neumarkt	Wegen Adjuncta Borne concurrirt Privatpatron.
Polnisch-Schweinitz	dito	dito	Wegen Adjuncta Rackschütz concurrirt Privatpatron.
Localie Kerpen	Oppeln	Ober-Glogau	
Groß-Zöllnig	Breslau	Oels	
Klein-Zöllnig	dito	dito	
Kunersdorf	dito	dito	
Maleschwitz	dito	dito	Wegen Adjuncta Zindel concurrirt Privatpatron.
Sadewitz	dito	dito	
Groschowitz	Oppeln	Oppeln	
Pfarrei Oppeln	dito	dito	
Filial-Curatie Oppeln	dito	dito	
Gläsendorf mit Adjuncta Seifersdorf	dito	Ottmachau	
Groß-Carlowitz	dito	dito	
Kalkau	dito	dito	
Kamnig	dito	dito	
Köppernig	dito	dito	
Nowag	dito	dito	
Ottmachau mit Filia Woitz	dito	dito	
Rathmannsdorf mit Filial-Localie Hermsdorf	dito	dito	
Stephansdorf	dito	dito	
Wiesau mit Filial-Localie Dürr-Arnsdorf	dito	dito	
Gostiz	dito	Patschkau	
Kamitz	dito	dito	
Lindenau mit Filia Gauers	dito	dito	
Patschkau mit Adjuncta Alt-Patschkau und Filial-Localie Gesäß	dito	dito	
Schwammelwitz	dito	dito	
Heinersdorf, Localie mit Pfarrrechten	dito	dito	
Köben	Breslau	Preichau	Wegen Adjuncta Guhren concurrirt Privatpatron.
Krehlau mit Filia Wischitz	dito	dito	
Preichau mit Filia Aeschen	dito	dito	
Queissen	dito	dito	
Thiemendorf	dito	dito	
Comprachtczytz mit Adjuncta Polnisch-Neudorf	Oppeln	Proskau	
Chrzumczytz	dito	dito	
Woinowitz	dito	Ratibor	
Heidersdorf	Breslau	Reichenbach	
Reichenbach	dito	dito	
Kreuzendorf mit den Tochterkirchen Proschau, Michelsdorf und Belmsdorf	dito	Reichthal	
Reichthal mit Filia Groß-Butschkau und Adjunkta Glausche	dito	dito	
Schmograu mit Filia Droschkau	dito	dito	
Wallendorf mit Filia Groß-Schweinern	dito	dito	

Seelsorgs-Stelle.	Reg.-Bez.	Archipresbyteriat.	Bemerkungen.
Eckersdorf	Liegnitz	Sagan	Wegen der Adjuncten Petersdorf und Nieder-Buchwald concurrirt Privatpatron.
Naumburg a. B. (Probstei-Kirche)	dito	dito	Wegen der Stadtkirche zu Naumburg a. B. concurrirt Privatpatron.
Pfarrei Sagan mit der Hospitalkirche, Bergelkirche und Begräbnißkirche	dito	dito	
Czarnowanz	Oppeln	Schalkowitz	
Groß-Döbern	dito	dito	
Metschlau mit Filia Gießmannsdorf	Liegnitz	Sprottau	
Sprottau mit Filia Ebersdorf und Eulau	dito	dito	
Striegau mit Adjuncta Zedlitz und Filia Lüssen	Breslau	Striegau	Wegen Adjuncta Häslicht concurrirt Privatpatron.
Schimmerau	dito	Trachenberg	
Strehlen	dito	Wansen	
Wansen mit Filia Alt-Wansen	dito	dito	
Curatie Leubus	dito	Wohlau	
Mönchmotschelnitz	dito	dito	
Stuben mit Filia Neudorf	dito	dito	
Altewalde	Oppeln	Ziegenhals	
Bischofswalde mit Filia-Localie Giersdorf	dito	dito	
Borkendorf	dito	dito	
Deutsch-Wette	dito	dito	
Lindewiese mit Filia Greisau	dito	dito	
Neuwalde mit Filia Ludwigsdorf	dito	dito	
Ziegenhals mit Filia Langendorf	dito	dito	
Kapsdorf	Breslau	Zirkwitz	
Koitwitz	dito	dito	
Kotzerke	dito	dito	
Trebnitz	dito	dito	
Alt-Zülz	Oppeln	Zülz	
Steinau O/S. mit Filia Steinsdorf	dito	dito	
Bodland	dito	Bodland	
Silberberg	Breslau	Frankenstein	
Jarischau mit Adjuncta Beckern	dito	Striegau	Wegen Adjuncta Rauske concurrirt Privatpatron.

der freien bischöflichen Collatur anheimfallen. Breslau, den 7. April 1868.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath- und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Schleinitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(389) Ueber die Behandlung des **Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete** sind die nachstehenden Grundsätze zusammengestellt, welche die Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets fortan bis auf weitere Bestimmung zu beachten haben:

A. Portofreiheiten, welche für den Umfang des Norddeutschen Postgebiets gelten.

Artikel 1. Die Mitglieder der Regentenhäuser sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes, der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen und der früheren Regentenhäuser von Hannover, Kurhessen und Nassau, genießen für abgehende und ankommende Postsendungen unbeschränkte Portofreiheit innerhalb des Norddeutschen Postgebiets.

Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Thurn und Taxis, sowie den fürstenmäßigen Mitgliedern des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Hauses, wird das Brief- und Fahrpost-Portofreithum in demselben Umfange gewährt, wie solches den Mitgliedern der Norddeutschen Regentenhäuser zusteht.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Artikel 2. In Angelegenheiten des Reichs-

tags des Norddeutschen Bundes sind innerhalb des Norddeutschen Postgebiets alle diejenigen Briefe (mit Einschluß der Kreuz- und Streifband-Sendungen) und Actensendungen portofrei, welche entweder

a. an den Reichstag oder dessen Präsidenten adressirt sind, oder

b. von dem Reichstage abgesendet werden. Im letzteren Falle (zu b.) ist erforderlich, daß die Sendungen als „Reichstags-Angelegenheit" bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags verschlossen sind.

Wegen der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollern'schen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets vergl. Art. 17.

Artikel 3. Die von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, in reinen Staats- oder Bundes-Dienstangelegenheiten abgesandten oder an sie eingehenden Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen sind portofrei im ganzen Norddeutschen Postgebiet, mit Ausnahme der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollern'schen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets. (Vergl. Art. 17.)

Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen:

a. mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen, und

b. auf der Adresse mit dem Portofreiheitsvermerk als „Bundes-Dienstsache", „Militaria", „Marinesache", Staats-Dienstsache", „Königliche Dienstsache", „Großherzogliche rc. Dienstsache", „Postsache", „Telegraphensache", „Zeitungssache", „Zollvereinssache", oder mit einer anderen entsprechenden Bezeichnung versehen sind;

auch müssen

c. diejenigen Sendungen, welche nicht von einer Behörde oder einem die Stelle einer Behörde vertretenden einzelnen Beamten ausgehen, durch eigenhändige Namensunterschrift nebst Angabe des Standes, resp. des Amtscharacters des Absenders, unter dem Portofreiheits-Vermerk beglaubigt sein.

Von dem Erforderniß zu a. ist in dem Fall abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine active Militairperson ist, sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und dies auf der Adresse ausspricht.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die einzelnen zur Post gegebenen portofreien Packetsendungen das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen.

Die von einer absendenden Stelle an denselben Empfänger aufgegebenen gewöhnlichen Packete, welche nicht Schriften, Acten, Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände enthalten, dürfen, soweit nicht specielle Ausnahmen bestehen, für jede abgehende Post das Gewicht von zusammen zwanzig Pfund nicht übersteigen, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf Fahrpostsendungen im Verkehr zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Artikel 4. Als reine Staats- oder Bundes-Dienstsache im Sinne von Artikel 3 sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

Artikel 5. Diejenigen von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden (oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten) abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen, sind in der Regel nur dann portofrei, wenn sie durch den Instanzenzug zwischen Behörden veranlaßt sind.

Jedoch sollen die von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden an andere Behörden, an Corporationen, Vereine oder Privatpersonen gerichteten amtlichen Requisitionen, Aufträge, Anfragen, Bescheide und sonstigen amtlichen Correspondenzen, sofern die portofreie Beförderung nach dem Ermessen der absendenden Behörde durch ein vorwiegendes Staats- oder Bundesinteresse oder durch Staats- oder Bundesrücksicht als geboten erscheint, innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei befördert werden. Die auf solche Requisitionen rc. eingehenden Antwortschreiben sind in der Regel zu frankiren. Doch soll, wenn ein solches Schreiben unfrankirt aufgegeben ist, und die adressatische Behörde bescheinigt, daß der Gegenstand desselben die Antwort auf eine zur portofreien Beförderung geeignete Requisition rc. gewesen, das Porto erstattet werden. (Vergl. Art. 16.)

Artikel 6. In Militair- und Marine-Angelegenheiten sind im Norddeutschen Postgebiet — außer denjenigen Sendungen, welchen nach Art. 3 die Portofreiheit zusteht — ausnahmsweise portofrei zu befördern:

1) die Correspondenz- und Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militairpersonen oder Militairbeamte von ihren Truppen- resp. Marinetheilen abcommandirt, oder Truppentheile dislocirt sind;

2) Geldsendungen der Militair- und Marine-Behörden:

a. für Militair-Transporte an Eisenbahn-Verwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden,

b. für Fourage-Lieferungen an Ortsbehörden,

c. für die von Invaliden-Compagnien beurlaubten Soldaten,

d. für Pensionen der Militairs bis zum Major resp. Corvetten-Capitain excl. aufwärts,

e. für beurlaubte Officiere oder Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden,

f. für Angehörige der bei Hafen- und Fortifications-Bauten beschäftigten Arbeiter, soweit es sich um Uebersendung von Ersparnissen derselben handelt;

3) Sendungen mit Militair- und Marinebekleidungs-Gegenständen:
   a. seitens früherer Cadetten an das Cadettenhaus durch Vermittelung des Militair-Commandos,
   b. seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marinetheile, durch Vermittelung des Bezirks-Feldwebels oder einer Communal-Behörde;

4) Bücher, welche aus amtlichen Militair- und Marine-Bibliotheken an Officiere gesandt, oder von den Officieren an die Militair- und Marine-Bibliotheken zurückgesandt werden;

5) in Invaliden-Angelegenheiten:
   a. die an Civil-, Militair- oder Marine-Behörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts,
   b. Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Bundes-Behörde oder Casse;

6) in Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten:
   a. Circular-Befehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- resp. Seewehr-Officiere bei Versendung durch die Letzteren unter Streif- oder Kreuzband,
   b. Meldungen der Landwehr- und Seewehrmänner bei den Bezirks-Feldwebeln, wenn sie offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden,
   c. Landwehr- und Seewehrpässe bei Rücksendung durch die Bezirks-Feldwebel an die Landwehr- und Seewehr-Männer;

7) in Angelegenheiten der Militair-Ehrengerichte die dienstlichen Correspondenz- und Actensendungen, auch bei ihrer Circulation unter Officieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Officieren. Hierbei muß die Versendung unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name jedes zur Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen bestimmten Officiers zu ersehen ist.

8) Meß-Instrumente zwischen dem topographischen Bureau zu Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Officieren können in dringenden Fällen posttäglich bis zum Gewicht von 100 Pfund portofrei befördert werden.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der nach Maßgabe dieses Artikels portofreien Sendungen durch die Postanstalten gelten im Allgemeinen die im Artikel 3 gegebenen Vorschriften, und ist insbesondere die Bezeichnung „Militaria" und „Marinesache" auch für die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels portofreien Sendungen ausreichend. Für die portofreie Beförderung der unter Nr. 5 a. bezeichneten Gesuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirks-Feldwebels oder Orts-Vorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden auf der Adresse bezeichnet und beglaubigt ist.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Artikel 7. Folgende Militair-Anstalten sollen bis auf Weiteres im Norddeutschen Postgebiet Portofreiheit genießen:

I. die nachstehenden Militair-Waisen-Anstalten:
   a. das Potsdamer Große Militair-Waisenhaus,
   b. das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch,
   c. das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg (R.-B. Merseburg),
   d. das Katholische Waisenhaus zu Erfurt,
   e. das St. Hedwigstift zu Löwenberg in Schlesien,
   f. das Kloster zu Liebenthal (R.-B. Liegnitz),
   g. das Waisenhaus zum Samariter in Wollstein,
   h. das Kloster zu Derendorf bei Düsseldorf,
   i. die Erziehungs-Anstalt des katholischen Waisen-Vereins zu Düsseldorf,

   für die Rücksendung von Bekleidungsgegenständen neu eingestellter Zöglinge an deren Angehörige; ferner für die von den genannten Anstalten abgesandten, nach dem Ermessen der betreffenden Lehrer nöthigen brieflichen Mittheilungen der Zöglinge an deren Eltern, nächste Verwandte, Vormünder oder Pflege-Eltern;

II. das unter I. a. genannte Potsdamer Große Militair-Waisenhaus auch noch für:
   1) Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewicht von 40 Pfund mit jeder abgehenden Post, in Bezug auf die unmittelbare Verwaltung des Instituts, dessen Abtheilungen oder Besitzungen, so wie hinsichts der zu beziehenden Revenüen;
   2) Sendungen in Bezug auf das Interesse der in den Provinzen untergebrachten, von der Administration des Waisenhauses noch nicht mit Abschieden versehenen Waisenkinder;
   3) Sparcassenbücher der entlassenen Zöglinge bei der Versendung von der Anstalt an die betreffenden Ortsgeistlichen oder Brotherren, selbst wenn kleine baare Geldersparnisse der Zöglinge beigefügt sind.

Zu I. und II. darf jedes einzelne zur portofreien Versendung geeignete Packet das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen; sonst ist das ganze

Packet portopflichtig.

III. Die Artillerie-Officier-Pensions-Zuschuß-Casse zu Berlin für:

1) die Correspondenz zwischen der Vorsteherschaft dieser Casse einerseits und den Artillerie-Brigaden, den einzelnen Mitgliedern und Pensionairen andererseits;

2) die Pensions-Zuschußgelder bei ihrer Versendung an die Pensionaire, sofern die betreffenden Zuschüsse den Betheiligten nicht durch Anweisung auf andere geeignete Cassen übermacht werden können.

Die nach Inhalt dieses Artikels zu I., II. und III. portofreien Sendungen sind als solche von den Postanstalten nur dann anzuerkennen, wenn sie:

a. mit einem öffentlichen Siegel oder dem Anstaltssiegel verschlossen, oder, in Ermangelung eines Dienstsiegels zu III. Nr. 1 mit dem Namen und Character des Absenders bezeichnet,

b. auf der Adreßseite mit dem Portofreiheits-Vermerk versehen und

c. durch Namensunterschrift des Absenders resp. des Anstaltsvorstehers oder eines der Postanstalt des Aufgabeortes vorher namhaft gemachten Anstaltsbeamten unter dem Portofreiheits-Vermerk beglaubigt sind.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen einerseits und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets andererseits finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Artikel 8. Folgende Vereine genießen bis auf Weiteres Portofreiheit innerhalb des Norddeutschen Postgebiets:

1) die Victoria-National-Invaliden-Stiftung für:

a. Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen des Central-Comités zu Berlin, des geschäftsführenden Ausschusses zu Berlin, der Zweigvereine und der Stiftungs-Commissarien:

α. unter einander oder

β. im Verkehr mit Staats- oder Bundesbehörden oder

γ. an Privatpersonen;

b. Geldbeiträge, welche von Privatpersonen an die zu a. genannten Stiftungsorgane gesandt werden;

2) der Vaterländische Frauenverein und
3) der Preußische Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger
} und deren Zweigvereine für

a. Correspondenz-, Schriften- und Actensendungen in allgemeinen Angelegenheiten des Vereins unter Beschränkung des Gewichts der Packetsendungen auf 20 Pfund mit jeder abgebenden Post;

b. Geldsendungen des Vereins und seiner Organe, soweit die Gelder den allgemeinen Zwecken des Vereins entsprechend verwendet werden sollen,

c. Geldbeiträge, welche von Privatpersonen an den Verein oder seine Organe gesandt werden;

4) die Allgemeine Landesstiftung National-Dank für Veteranen in Berlin, und zwar deren Verwaltungsorgane: das Curatorium in Berlin, die Regierungs-Bezirks-Commissariate, die Kreis-Commissariate und die Local-Commissariate, für:

a. Correspondenzen der Verwaltungsorgane unter einander oder mit Staats- oder Bundesbehörden;

b. Geldsendungen:

α. der Hauptcasse zu Potsdam oder des Curatoriums an andere Verwaltungsorgane oder an Veteranen,

β. der Verwaltungsorgane untereinander,

γ. der Kreis-Commissariate an Veteranen,

δ. an das Curatorium oder die Hauptcasse;

c. die von Verwaltungsorganen abgesandten Streif- oder Kreuzband-Sendungen mit gedruckten oder lithographirten Circularien oder Exemplaren des Stiftungsorgans „Der National-Dank".

Mit Ausnahme der zu c. erwähnten Zeitschrift sind alle Sendungen, welche ein auf Erzielung von Gewinn gerichtetes Unternehmen betreffen, von der Portofreiheit zu 4 ausgeschlossen.

Die einzelnen Zweigvereine resp. Stiftungs-Commissarien der zu 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Hauptvereine, sowie die in Betreff der Zweigvereine resp. Commissariate eintretenden Veränderungen werden den betreffenden Ober-Post-Directionen durch die Vereins-Vorstände mitgetheilt.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der zu 1 bis 4 bezeichneten Vereine durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen als „Angelegenheit der Victoria-National-Invaliden-Stiftung", resp. „des Vaterländischen Frauen-Vereins", „des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger", oder „des National-Danks für Veteranen", beziehungsweise als „Beiträge für die Victoria-National-Invaliden-Stiftung" ꝛc. bezeichnet sind. Ferner müssen die von einem der genannten Vereine oder seinen Organen ausgehenden Sendungen (soweit nicht die Versendung unter Streif- oder Kreuzband unbedingt vorgeschrieben ist) mit dem Stiftungssiegel oder mit einem öffentlichen Siegel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband zur Post geliefert werden, auch muß der Portofreiheitsvermerk durch eigenhändige Beifügung des Namens eines der Orts-Postanstalt vorher namhaft gemachten Vereinsvorstehers oder Vereinsbeamten beglaubigt sein.

Die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels kommen auf Fahrpostsendungen zwischen den

Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets nicht zur Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

5) Der Deutsche Eisenbahn-Verein genießt Portofreiheit für Correspondenz, Acten und Drucksachen bei ihrer Versendung zwischen den Directionen der durch den Verein verbundenen Eisenbahngesellschaften unter einander in Vereinsangelegenheiten. Diese Sendungen müssen, um von den Postanstalten als portofrei anerkannt zu werden, mit dem Dienstsiegel oder Stempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert und mit dem Portofreiheitsvermerk als „Deutsche Eisenbahnvereins-Sache" bezeichnet sein.

B. Portofreiheiten, welche nur in einzelnen Theilen des Norddeutschen Postgebiets Geltung haben.

Artikel 9. Es bleiben einstweilen aufrecht erhalten:

1) die in einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Portofreiheiten für solche Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, welche nach den Vorschriften von Art. 4 oder 5 dieser Zusammenstellung von der Portofreiheit im Umfang des Norddeutschen Postgebiets ausgeschlossen sein würden, weil sie sich entweder auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen oder ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen. Hierhin gehören z. B. die Portofreiheiten in Bergwerks-Angelegenheiten, Steuersachen, Stempel-Angelegenheiten, Justizsachen 2c.,

2) die Portofreiheiten staatlicher oder anderer öffentlicher Corporationen und Institute, namentlich der Kirchen, Schulen, Gemeinden, ferner die Portofreiheiten solcher milden Stiftungen oder Privatvereine, welche zwar nicht in Art. 7 und 8 aufgeführt sind, jedoch bisher Portofreiheit genossen haben, desgleichen die bestehenden persönlichen Portofreiheiten.

Die Portofreiheiten zu 1 und 2 erstrecken sich nicht auf das ganze Norddeutsche Postgebiet, sondern bleiben auf denjenigen räumlichen und sachlichen Umfang beschränkt, für welchen sie bisher Geltung hatten.

Die nach Maßgabe dieses Artikels portofreien Sendungen sind, soweit nicht besondere Ausnahmen bestehen, als solche von den Postanstalten nur dann anzuerkennen, wenn sie:

a. mit einem amtlichen Siegel oder Stempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband zur Post gegeben sind;

b. den Portofreiheitsvermerk als „Staats- 2c. Dienstsache", „Kirchensache", „Schulsache", „Angelegenheit der N. N. Stiftung", oder „des N. N. Vereins" oder eine dem entsprechende Bezeichnung enthalten;

c. durch eigenhändige Namensunterschrift des Absenders oder des mit der Absendung beauftragten und der Postanstalt namhaft gemachten Vertreters der absendenden Stelle unter dem Portofreiheitsvermerk beglaubigt sind.

Als amtliches Siegel im Sinne dieses Artikels (zu a.) ist das Siegel der betreffenden Behörde, Anstalt, Kirche, Schule, Gemeinde, Stiftung, resp. des betreffenden Vereins, zu betrachten. Das Erforderniß eines amtlichen Siegels fällt hinweg bei den persönlichen Portofreiheiten, ferner in den Fällen, in welchen der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine active Militairperson ist, sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels befindet und dies auf der Adresse ausspricht.

Bei Sendungen, welche von einer Behörde oder einem die Stelle einer Behörde vertretenden einzelnen Beamten ausgehen, ist die Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks (zu c.) nicht erforderlich.

C. Sendungen nach und von dem Auslande.

Artikel 10. Für die Portofreiheit von Sendungen nach oder von

a. Baden, Bayern oder Württemberg oder
b. Oesterreich oder
c. Luxemburg

kommen die in den Artikeln 1 bis 9 dieser Zusammenstellung gegebenen Vorschriften ebenfalls soweit zur Anwendung, als das Porto für dergleichen Sendungen ausschließlich zur Norddeutschen Postcasse fließen würde. Im Uebrigen ist die Portofreiheit solcher Sendungen lediglich nach den im Anhang dieser Zusammenstellung abgedruckten Bestimmungen der drei Postverträge vom 23sten November 1867 und der drei Schlußprotocolle vom selben Tage zu beurtheilen.

Sendungen von oder nach anderen als den vorgenannten Staaten werden insoweit, als dieselben innerhalb des Norddeutschen Postgebiets oder in einem Theile desselben nach Art. 1 bis 9 dieser Zusammenstellung Portofreiheit genießen würden, vom Norddeutschen Porto freigelassen, vorausgesetzt, daß sich letzteres von dem Gesammt-Porto als ein fester Betrag ausscheiden läßt. Eine Befreiung von Entrichtung des ausländischen Portos tritt nur dann ein, wenn solche Portofreiheit durch besondere Verträge zugesichert ist.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 11. Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerk nicht versehen werden.

Artikel 12. Auch für portofreie Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden, soweit nicht wegen deren Erlaß besondere Ausnahmen bestehen:

1) diejenige Bestellgebühr, welche bei porto-

pflichtigen Sendungen in Anwendung kommt;

2) die Insinuations-Gebühr für Schreiben mit Insinuations-Documenten; (rücksichtlich der von Preußischen Gerichten aufgegebenen portofreien Justizsachen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen);

3) die Procura-Gebühr für Vorschuß-Sendungen, ferner die Recommandations- und Rückschein-Gebühr. Doch bleiben diese Gebühren (zu 3) bei Sendungen in reinen Staats- oder Bundes-Dienstsachen (Art. 3) und in Reichstags-Angelegenheiten (Art. 2) außer Ansatz.

Artikel 13. Unter Geldsendungen im Sinn dieser Zusammenstellung sind auch die im Wege der Postanweisung reglementsmäßig bewirkten, beziehungsweise nach Maßgabe von Art. 10 vertragsmäßig zulässigen Versendungen von Geldern zu verstehen.

Bei Postanweisungen ist der Portofreiheitsvermerk in den Adreßraum zu setzen, unter Beidrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels. In Ermangelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender in dem dazu bestimmten Vordruck links neben der Adresse seinen Namen und Amtscharacter zu vermerken; auch erfolgt an derselben Stelle die Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks, sofern dieselbe nach vorstehenden Bestimmungen (Art. 3, 6, 7, 8, 9, 10) erforderlich ist. Beim Zahlungsverkehr der Postanstalten untereinander kann die Beidrückung des Dienststempels unterbleiben.

Artikel 14. Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen:

a. ob dieselbe nach ihrer Bezeichnung, Verschließung und sonstigen Einrichtung zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt stets der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Findet sich ein Mangel in dieser äußeren Beschaffenheit, und läßt sich derselbe nicht sofort durch mündliche Rücksprache 2c. beseitigen, so ist die Sendung unverzögert abzusenden, jedoch auszutaxiren, und der Grund hiervon auf der Adresse zu bezeichnen, z. B. „Beglaubigung fehlt", „öffentliches Siegel fehlt".

Es ist ferner zu prüfen:

b. ob dem Absender resp. Adressaten Portofreiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung nach ihrem Gegenstand (als Brief-, Packet-, Geldsendung 2c.), sowie nach ihrem Inhalt, soweit auf denselben aus der Adresse überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung (zu b.) liegt derjenigen Postanstalt ob, in deren Bezirk die zur Portofreiheit berechtigte Behörde, Corporation, Gesellschaft 2c. ihren Sitz hat. Bei Sendungen, welche von einem mit Portofreiheit beliehenen Institut oder Verein 2c. abgesandt werden, hat daher die Postanstalt des Aufgabeorts die Prüfung vorzunehmen; bei Sendungen dagegen, welche an einen solchen Verein 2c. adressirt sind, die Postanstalt des Bestimmungsorts.

Ergeben sich bei dieser Prüfung (zu b.) begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung auszutaxiren und mit dem Vermerk „bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit" zu versehen. (Vergl. im Uebrigen Postdienst-Instruction Abschn. V., Abth. 1 §. 41, resp. Dienst-Instruction für Post-Expediteure, Abschnitt V., Abth. 1 §. 40). Damit die Behörden und das Publicum nicht unnöthig belästigt werden, haben die Vorsteher der Postanstalten darauf zu achten, daß die Austaxirung „bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit" nur von solchen Beamten vorgenommen wird, welche hinreichende Erfahrung im Dienst und Kenntniß der geltenden Vorschriften über die Portofreiheiten besitzen und außerdem mit den örtlichen und Personal-Verhältnissen ausreichend bekannt sind.

Artikel 15. Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniß gelangten Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund (von §. 30 Nr. 3) des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2ten November 1867 und vorkommendenfalls die disciplinarische Rüge gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

Artikel 16. Wird die Portofreiheit einer austaxirten Sendung

a. durch Vorzeigen des Inhalts oder

b. durch Namhaftmachung des Absenders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Couvert oder

c. in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet. Doch erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Das Couvert oder die Abschrift ist als Belag der Entlastungskarte beizufügen. (§. 54 Abschn. V., Abth. 1 der Postdienst-Instruction, resp. §. 53, Abschnitt V., Abth. 1 der Dienst-Instruction für Post-Expediteure.)

Artikel 17. Die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets ist nach denselben Bestimmungen zu beurtheilen, wie die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen dem Norddeutschen Postgebiete einerseits und Bayern oder Württemberg oder Baden andererseits. (Vergl. Art. 10.)

Ueber die Portofreiheiten im Verkehr zwischen dem Norddeutschen Postgebiet einerseits und den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen (den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen) andererseits er-

geht besondere Verfügung.

Berlin, den 1. Januar 1868.

General-Post-Amt des Norddeutschen Bundes.
von Philipsborn.

Anhang.

Bestimmungen
über die Portofreiheiten im Verkehr des Norddeutschen Bundes mit Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg.

A. Briefpostverkehr.

Art. 26 der drei Postverträge vom 23sten November 1867, nebst Schlußprotocollen.

1. Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien in den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile wird ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert. Diese Portofreiheit bezieht sich nur auf die Correspondenz der Betheiligten unter sich.

Den Mitgliedern der Regenten-Familien werden in Beziehung auf die Portofreiheit die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses gleichgestellt. In Beziehung auf die Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, verbleibt es bei den durch die bestehenden Special-Uebereinkünfte begründeten Verhältnissen.

2. Ferner werden bis zum Gewicht von einem Pfund — aus dem Großherzogthum Luxemburg 4 Pfund — einschließlich gegenseitig portofrei befördert: die Correspondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Aufgabegebiet für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Die Correspondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portopflichtig.

3. Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Correspondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" versehen werden. Diese Bestimmungen haben für den Verkehr mit Oesterreich keine Geltung.

4. Für Postanweisungen findet eine Portofreiheit in der Regel nicht Anwendung. Nur in den Fällen, in welchen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Portofreiheiten bei der Fahrpost (Art. 47) Geldsendungen portofrei zu befördern sind, kann die Zahlung auch im Wege der Postanweisung unentgeltlich vermittelt werden. Diese Bestimmung hat für den Verkehr mit Luxemburg keine Geltung. Ueber den Termin zur Einführung des Postanweisungs-Verfahrens im Verkehr mit Oesterreich ist nähere Verabredung vorbehalten.

Die bei der Absendung seitens der Postverwaltung des Aufgabegebiets als portofreie Correspondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsorte ohne Porto-Ansatz ausgeliefert.

B. Fahrpostverkehr.

Art. 47 der Postverträge mit Baden, Bayern, Oesterreich und Württemberg, nebst Schlußprotocollen.

1. Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regenten-Familien in den Postgebieten der hohen vertragschließenden Theile verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

Dasselbe gilt bezüglich der Fahrpost-Portofreiheit der Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses. Hinsichts der Fahrpost-Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Verwaltungsstellen und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, sind die durch die bestehenden Special-Uebereinkünfte begründeten Verhältnisse maßgebend.

2. Die gewöhnlichen Schriften- und Actensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt. Drucksachen, welche zu den zwischen Staats- und anderen öffentlichen Behörden stattfindenden Verhandlungen in reinen Staatsdienstsachen gehören, werden wie Schriften- und Actensendungen angesehen. Die Werth- und Vorschußsendungen der gedachten Behörden sind im gegenseitigen Fahrpostverkehr portopflichtig.

3. Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Correspondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" versehen werden. Diese Bestimmung findet auf den Verkehr mit Oesterreich keine Anwendung.

4. Die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten untereinander im dienstlichen Verkehr vorkommen, werden allseitig portofrei behandelt, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für Postdienstsachen vorgeschrieben ist, beschaffen sind.

5. Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bestehender, zwischen Regierungen oder Post-

verwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch fernerhin portofrei.

Die unter B. Nr. 1 bis 2 und Nr. 4 bis 5 aufgeführten Bestimmungen kommen im Verkehr mit Luxemburg nicht zur Anwendung.

Vorstehende Zusammenstellung der Grundsätze über die Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiet wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Oppeln, den 26. Mai 1868.

(395) Um den Holzanbau in den kleineren Privat- oder Communalwaldungen, sowie die regelrechte Bepflanzung der öffentlichen Wege mit Alleebäumen zu befördern, haben Se. Excellenz der Herr Finanz-Minister bestimmt, daß auf die Erziehung der hierzu erforderlichen Pflanzen in den Pflanzgärten der Königl. Oberförstereien ebenfalls thunlichst Bedacht genommen werden solle und haben zugleich genehmigt, daß solche Pflanzen, so weit dieselben in den Pflanzgärten vorhanden und entbehrlich sind, den Interessenten zum Selbstkostenpreise abgelassen werden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königlichen Oberförster des Bezirks demgemäß mit entsprechender Anweisung versehen worden sind. Ausgeschlossen von der Vergünstigung eines Verkaufs zum der Pflanzen Selbstkostenpreise bleiben nur solche Privatpersonen oder Communen, welche selbst größere Waldflächen mit geordneter Forstverwaltung besitzen und welchen es daher an der Gelegenheit zur eigenen Erziehung der Pflanzen nicht fehlt. Auch darf der Verkauf zum Selbstkostenpreise nur an solche Interessenten erfolgen, welche die Pflanzen direct zur Befriedigung des eigenen Bedarfs gebrauchen und deshalb bleiben Pflanzenhändler oder Speculanten gänzlich ausgeschlossen. Oppeln, den 30. Mai 1868.

(387) Dem Locomotiv-Fabrikanten Krauß (in Firma Krauß & Comp.) zu München ist unter dem 29sten Februar 1868 ein Patent auf eine Einrichtung an Locomotiven zum Bremsen derselben durch Dampf in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 2. Juni 1868.

(394) Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kämp zu Hamburg ist unter dem 30sten Mai 1868 ein Patent auf einen Schaufel-Regulator zum selbstthätigen Abschützen von Turbinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 5. Juni 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(385) Dem §. 32 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien vom 5ten December 1854 gemäß, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern besteht:

1) dem Königl. Kammerherrn Kraker v. Schwarzenfeld auf Groß-Sürding, als vollziehendem Director,
2) dem Königl. Geheimen Commerzien-Rath Franck in Breslau,
3) dem Königl. Regierungs-Rath a. D. v. Woyrsch auf Pilsnitz,
4) dem Königl. Amtsrath v. Rother auf Rogau,

(2–4: als Mitglieder der Provinzial-Stände-Versammlung,)

5) dem Königl. Regierungs-Rath Koch als Syndicus,

und für die ad 2, 3 und 4 genannten Ständischen Mitglieder:

1) der Landschafts-Director von Lieres auf Stephanshayn,
2) der Königl. Landrath Himmel auf Krzanowitz,
3) der Stadtrath Becker in Breslau,

zu event. Stellvertretern gewählt sind.

Zugleich wird bemerkt, daß die Casse nach dem Ableben des Rendanten Meinhardt und des Controlleurs Halbach interimistisch von

dem Rechnungs-Rath Gräger als Rendanten,
dem Registrator Scholz als Controlleur,

verwaltet wird.

Breslau, den 25. Mai 1868.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien.

(390) Auszahlung der Pfandbriefzinsen. Die Einlösung der in Johannis 1868 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 2ten bis 23sten Juli 1868 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag bei der Generallandschafts-Casse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen Littera C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der $3^1/_2$ procentigen von den 4 procentigen consignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Canzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Recognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachtstermine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20sten Juni 1868 ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zins-Coupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:
in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.
Breslau, am 3. Juni 1868.
Schlesische Generallandschafts-Direction.

(396) Reise- und Geschäfts-Plan für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bereich der 23sten Infanterie-Brigade pro 1868.

Freitag den 18ten September 1868 Reise nach Neustadt, Sonnabend den 19ten September 1868 Geschäft in Neustadt, Sonntag den 20sten September 1868 Reise nach Glogau, Montag den 21sten September 1868 Geschäft in Glogau, Dienstag den 22sten September 1868 Reise nach Cosel, Mittwoch den 23sten und Donnerstag den 24sten September 1868 Geschäft in Cosel, Freitag den 25sten September 1868 Reise nach Leobschütz, Sonnabend den 26sten September 1868 Geschäft in Leobschütz, Sonntag den 27sten September 1868 Ruhe, Montag den 28sten September 1868 Geschäft in Leobschütz, Dienstag den 29sten September 1868 Reise nach Katscher, Mittwoch den 30sten September 1868 Geschäft in Katscher, Donnerstag den 1sten October 1868 Reise nach Hultschin, Freitag den 2ten October 1868 Geschäft in Hultschin, Sonnabend den 3ten October 1868 Reise nach Ratibor, Sonntag den 4ten October 1868 Ruhe, Montag den 5ten, Dienstag den 6ten und Mittwoch den 7ten October 1868 Geschäft in Ratibor und Reise nach Loslau, Donnerstag den 8ten October 1868 Geschäft in Loslau, Freitag den 9ten October 1868 Reise nach Rybnik, Sonnabend den 10ten October 1868 Geschäft in Rybnik, Sonntag den 11ten October 1868 Ruhe, Montag den 12ten October 1868 Geschäft in Rybnik, Dienstag den 13ten October 1868 Reise nach Pleß, Mittwoch den 14ten und Donnerstag den 15ten October 1868 Geschäft in Pleß, Freitag den 16ten October 1868 Reise nach Gleiwitz, Sonnabend den 17ten October 1868 Geschäft in Gleiwitz, Sonntag den 18ten October 1868 Ruhe, Montag den 19ten und Dienstag den 20sten October 1868 Geschäft in Gleiwitz, Mittwoch den 21sten October 1868 Reise nach Gr.-Strehlitz, Donnerstag den 22sten und Freitag den 23sten October 1868 Geschäft in Gr.-Strehlitz, Sonnabend den 24sten October 1868 Rückreise nach Neisse.

Neisse,
Oppeln, den 21. Mai 1868.

Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 23. Infanterie-Brigade.

Vom Militair: gez. von Sandrart, General-Major und Brigade-Commandeur.

Vom Civil: gez. Neugebaur, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Vorstehender Reise- und Geschäftsplan wird in Gemäßheit des §. 94 ad 3 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26sten März 1868 hiermit veröffentlicht.
Oppeln, den 4. Juni 1868.
Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath.
gez. Neugebaur.

(397) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Bergwerks-Director Herrmann Scherbening zu Scharley wird

a. auf die am 24sten Juni 1864 präsentirte Muthung das in den Gemeinden Michalkowitz, Groß-Dombrowka und Maczeikowitz, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegene Bergwerk

Giesche

mit 1 Geviertfelde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. M. und N. bezeichnet sind,

b. zu diesem Felde auf den am 1sten October 1865 präsentirten Erweiterungsantrag ein an dasselbe angrenzendes, in den Gemeinden Michalkowitz und Maczeikowitz, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 129,747 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem vorbezeichneten Situationsrisse mit den Buchstaben F. B. E. K. und L. bezeichnet sind, zur Gewinnung von **Bleierzen**, vorbehaltlich der Rechte der Grundeigenthümer auf den Mitbau zur Hälfte und der Rechte der theilweis überdeckten Steinkohlenbergwerke Max, Graf Gleichen, Ernst August und vereinigte Siemianowitz (Einzelwerk Jung Anna) hierdurch verliehen.

Breslau, den 14. Mai 1868.
Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Breslau, den 14. Mai 1868.
Königliches Oberbergamt.

(399) Reise- und Geschäfts-Plan für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bereich der 24. Infanterie-Brigade pro 1868.

Dienstag den 15ten September Reise nach Kattowitz, Mittwoch den 16ten September Aushebung daselbst und Reise nach Beuthen, Donnerstag den 17ten und Freitag den 18ten September Aushebung in Beuthen, Sonnabend den 19ten September Reise nach Tarnowitz, Sonntag den 20sten September Ruhe, Montag den 21sten September Aushebung in Tarnowitz, Dienstag den 22sten September Reise nach Lublinitz, Mittwoch den 23sten September Aushebung daselbst, Donnerstag den 24sten September Reise nach Rosenberg, Freitag den 25sten September Aushebung und Revision der Listen daselbst, Sonnabend den 26sten

September Reise nach Creutzburg, Sonntag den 27sten September Ruhe, Montag den 28sten September Aushebung in Creutzburg, Dienstag den 29sten September Reise nach Carlsruhe, Mittwoch den 30sten September Aushebung daselbst, Donnerstag den 1sten October Reise nach Oppeln, Freitag den 2ten und Sonnabend den 3ten October Aushebung daselbst, Sonntag den 4ten October Reise nach Falkenberg, Montag den 5ten October Aushebung daselbst, Dienstag den 6ten October Reise nach Grottkau, Mittwoch den 7ten October Aushebung daselbst und Reise nach Neisse, Donnerstag den 8ten und Freitag den 9ten October Aushebung in Neisse und Reise nach Patschkau, Sonnabend den 10ten October Aushebung daselbst, Sonntag den 11ten October Rückreise.

Neisse, / Oppeln, den 16. Mai 1868.

Die Königl. Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 24. Infanterie-Brigade.

Vom Militair:	Vom Civil:
gez. von Natzmer,	gez. Neugebaur.
General-Major und	Regierungs- und Militair-
Brigade-Commandeur.	Departements-Rath.

Vorstehender von den Ersatz-Behörden 3ter Instanz genehmigte Reise- und Geschäftsplan wird in Gemäßheit des §. 94 zu 3 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26sten März d. J. hiermit veröffentlicht.

Oppeln, den 2. Juni 1868.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath.
Neugebaur.

Personal-Chronik.

(396) Der Regierungs-Rath Dröge aus Duderstadt ist dem hiesigen Regierungs-Collegium überwiesen und in dasselbe eingeführt worden.

Bestätigt: die Wiederwahl des städtischen Beigeordneten Reide zu Lublinitz und die Vocation des evangelischen Lehrers Jacobi zu Grottkau.

(392) Stations-Vorsteher I. Classe Husche von Cosel nach Kosten, Hoppe von Glogau nach Cosel, Bodenmeister: Herzog von Kattowitz nach Rawicz, Seliger von Rawicz nach Kattowitz, Müller von Myslowitz auf die Coaks-Anstalt nach Zabrze versetzt.

(391) Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Mai 1868.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: der Referendarius Baumgart zum Gerichts-Assessor und der Auscultator Ludwig Bobrek zum Referendarius.

Versetzt: der Referendarius Kabilinski als Kammergerichts-Referendarius an das Kammer-Gericht Berlin.

Gestorben: der Canzlist Keil.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Creuzburg.

Versetzt: der Bote und Executor Haase von der Gerichts-Commission Pitschen nach Creuzburg.

II. Bei dem Kreis-Gericht Falkenberg.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Mielcarzewicz aus Posen zum Kreisrichter.

III. Bei dem Kreis-Gericht Gleiwitz.

Versetzt: der Kreisrichter Gerstäcker an das Kreis-Gericht zu Ratibor.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Lublinitz.

Ernannt: der Bote und Executor Wenzel Besuch zum Gefangenwärter.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Neustadt.

Gestorben: der Kreisgerichts-Director Scotti und der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent Kynast.

VI. Bei dem Kreis-Gericht zu Oppeln.

Versetzt: der Bote und Executor Linkert von Malapane als Bote, Executor und Gefangenwärter nach Kupp.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 25. Ausgegeben Oppeln, den 19. Juni **1868.**

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(402) Vom 1sten Juli c. ab können fertige Briefcouverts bei der hiesigen Königlichen Staatsdruckerei behufs der Abstempelung mit dem Postfrankirungs-Zeichen eingeliefert werden. Die Abstempelung wird vorerst in zwei Werthsorten, zu 1 und 2 Sgr., erfolgen.

Die näheren Bedingungen werden von der Königlichen Staatsdruckerei zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 4. Juni 1868.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

(403) Die am 1sten Juli d. Js. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staats-Anleihen von 1856, 1859 und 1867 (C.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15ten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Cassen, — auch in Wiesbaden und Cassel, — der Kreiscasse in Frankfurt a. M., der Hauptcasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungscasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 7ten December v. Js. zum 1sten Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Cassen vom 20sten d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Feststellung übersandt werden müssen. Berlin, den 2. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 1sten Juli d. Js. fälligen Zinscoupons der oben bezeichneten Werthpapiere auch von sämmtlichen Kreis-Steuercassen, Domainen-Rentämtern und Forst-Cassen des Regierungs-Bezirks vom 20sten d. Mts. ab zur Einlösung angenommen werden.

Die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 7ten December v. Js. in Betreff der verloosten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 ist in dem vorjährigen Amtsblatte Stück 51 Seite 339 abgedruckt.

Oppeln, den 9. Juni 1868.
Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(414) In Gemäßheit des §. 10 der Instruction vom 8ten Juli 1865 wird hiermit angeordnet: daß die nach Vorschrift des §. 25 des Reglements vom 28sten December 1864 von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Societät für das erste Halbjahr 1868 zu leistenden ordentlichen Beiträge in Höhe eines 2½ fachen Simplums vom 1sten Juli c. ab bis zum 31sten ejusdem an die Ortserheber eingezahlt und von diesen an das betreffende Kreissteuer-Amt abgeliefert werden müssen. Nach Ablauf dieser Frist wird jeder noch rückständige Beitrag durch Execution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die Löschung der betreffenden Versicherung verfügt werden. Die Gemeinde-Vorstände werden angewiesen, mit der Einziehung der Beiträge rechtzeitig vorzugehen und auf die vorschriftsmäßige Ablieferung hinzuwirken, binnen drei Tagen nach dem 31sten Juli aber über die etwa verbliebenen Rückstände den vorgeschriebenen Nachweis der Restanten dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für den nicht nachgewiesenen Rückstand persönlich verhaftet bleiben. Die den Ortserhebern für Einsammlung der Beiträge pro 1868 festgesetzte Tantieme können dieselben erst dann erheben resp. dem Kreis-Steuer-Amte anrechnen, wenn sämmtliche, bis einschließlich des ersten Semesters 1868 fällige Beiträge in der betreffenden Ortschaft ohne Reste eingezogen sind. Breslau, den 6. Juni 1868.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**408**) Im Interesse der Pferdezüchter, insbesondere derjenigen Stutenbesitzer, welche für ihre nach Königl. Hengsten gefallenen Füllen den Gestütbrand beanspruchen, werden hiermit nachstehende Bestimmungen des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten wiederholentlich bekannt gemacht:

1) die Fohlenbrenntermine sollen nur dann abgehalten werden, wenn zu denselben mindestens 20 Füllen einer Station oder eines Kreises vorher angemeldet sind,
2) die betreffenden Anmeldungen müssen während der Abfohlungszeit, spätestens aber bis zum 20sten Juli jeden Jahres bei den zuständigen Königl. Landraths-Aemtern eingebracht sein. Letztere haben die Sammlung der Anmeldungen zu übernehmen und dafür Sorge zu tragen, daß diese Anmeldungen alljährlich bis zum 1sten August dem Königl. Landgestüt übermittelt werden, von welchem alsdann die erforderlichen Brenntermine anberaumt und den Königl. Landraths-Aemtern zur Veröffentlichung durch die Kreisblätter mitgetheilt werden.

Finden sich 20 Füllen einer Station zusammen, so können dieselben am Stationsorte gebrannt werden, sind dagegen nur 20 Füllen im Kreise angemeldet, so erfolgt das Brennen derselben in der Kreisstadt.

Oppeln, den 9. Juni 1868.

(**409**) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 27sten Mai c. zu genehmigen geruht haben, daß die dem Magistrats-Collegio zu Neisse als Mitglieder angehörenden Schöffen statt des bisher geführten Titels „Rathsherr" den Amtstitel „Stadtrath" von jetzt ab führen dürfen.

Oppeln, den 12. Juni 1868.

(**410**) Betrifft die Gebühren der Hebammen.

Den Hebammen, namentlich auf dem Lande, werden häufig für ihre Leistungen bei Entbindungen und während des Wochenbetts nicht diejenigen Belohnungen gewährt, welche sie gesetzlich zu fordern haben, so daß dadurch ihr Einkommen auf eine Weise geschmälert wird, welche ihre Subsistenz gefährdet.

Wir finden uns daher veranlaßt, die Gebühren, welche die Hebammen nach den Gesetzen fordern können, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Es sind dies folgende:

1) für eine leichte regelmäßige Entbindung: 15 Sgr. bis 1 Thlr. 20 Sgr.,
2) für eine Zwillings-Entbindung: $22^1/_2$ Sgr. bis 2 Thlr. 20 Sgr.,
3) für eine sich regelwidrig verzögernde, oder eine Fuß- oder Doppelgeburt: 1 Thlr. bis 3 Thlr. 10 Sgr.,
4) für eine Wendung: 1 Thlr. bis 4 Thlr.,
5) für die mit Schwierigkeit verbundene Abnahme der Nachgeburt, mehrere Stunden nach der Geburt (die gewöhnliche gehört zur Geburt): 15 Sgr. bis 2 Thlr.,
6) für eine Fehlgeburt oder Mole: $7^1/_2$ Sgr. bis 1 Thlr.,
7) für die Untersuchung einer Schwängerung: 4 Sgr. bis 20 Sgr.,
8) für die Anwendung des Catheters: 4 Sgr. bis 15 Sgr.

Anm. Wenn dies in 24 Stunden mehrere Male geschieht, so wird alsdann nur die Hälfte berechnet.

9) Für ein Klystir oder die Anwendung der Mutterspritze: $2^1/_2$ Sgr. bis $7^1/_2$ Sgr.

Anm. Die ad 8 und 9 genannten Verrichtungen werden, bei der Entbindung selbst, nicht besonders vergütet.

10) Für die Anwendung der Schröpfmaschine: $2^1/_2$ Sgr., für die Anwendung eines trockenen Schröpfkopfs: die Hälfte,
11) für das Setzen mehrerer Blutegel: $7^1/_2$ Sgr. bis 1 Thlr.
12) für die Zurückbringung eines Scheiden-, (1 Thlr.) Mastdarm- oder Gebärmutter-Vorfalles, sowie für das Einlegen eines Mutterkranzes: 4 Sgr. bis 15 Sgr.,
13) für jeden Besuch, wozu namentlich die mit den gewöhnlichen Dienstleistungen bei Wöchnerinnen und Neugebornen verbundenen Wochenbettbesuche gehören, wofern nicht eine der vorstehend angegebenen Verrichtungen besonders liquidirt werden, am Wohnort der Hebammen:
    bei Tage $2^1/_2$ bis 5 Sgr.,
    bei Nacht 5 Sgr. bis 10 Sgr.

Außerhalb des Wohnorts, bei freier Fuhre, je nach der geringeren oder größeren Entfernung innerhalb 1 Meile und für jede fernere Meile, neben den zustehenden Gebühren 5 Sgr.

In allen Fällen, in denen nicht etwa durch besondere, zwischen Gemeinden resp. Ortsarmen-Verbänden einerseits und Hebammen andererseits, abgeschlossene Verträge anderweitige Festsetzungen über die der betreffenden Hebamme für ihre Dienstleistungen bei Entbindungen und der Pflege von Wöchnerinnen zu gewährende Vergütigung getroffen worden sind, werden wir bei zu unserer Cognition gelangenden Streitfällen die Gebühr der Hebammen nach obigen Sätzen festsetzen.

Der Abschluß von Verträgen zwischen Gemeinden resp. Ortsarmen-Verbänden einerseits und den Hebammen andererseits ist möglichst zu befördern und in denselben darauf Bedacht zu nehmen, daß den Hebammen durch Gewährung von freier Wohnung und gewissen Deputaten ihre Existenz gesichert werde, wogegen im Falle der Zuwendung solcher besonderen Vortheile die gesetzliche Gebühr für die Hülfsleistungen bei regelrechten Entbindungen, in dem Umfange die-

ser besonderen Vortheile entsprechender Weise auch unter den Betrag der gesetzlichen Gebühr wird bemessen werden können.

Alle derartigen Verträge müssen dem Landrathe eingereicht werden und sind von diesem zu bestätigen.

Die bisher bestandene Bestimmung, wonach derartige Verträge unserer Bestätigung bedürfen, wird hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 6. Juni 1868.

(411) Nachdem der diesjährige Lehrcursus in dem hiesigen Königlichen Hebammen-Lehrinstitut geschlossen worden ist und die Prüfung der Schülerinnen stattgefunden hat, sind nachstehend genannte Candidatinnen als Hebammen von uns approbirt worden.

I. Für den Kreis Beuthen:
a. Anna, verehelichte Köhler zu Ruda,
b. Bertha, verwittwete Mierswa, zu Chropaczow,
c. Franziska, verwittwete Köcher, zu Zabrze,
d. Marie, verehelichte Schwarzer, zu Schoppinitz,

II. Für den Kreis Creuzburg:
Susanna, verw. Jergusch, zu Constadt-Ellguth,

III. Für den Kreis Falkenberg:
a. Caroline, verwittwete Bleisch, zu Schurgast,
b. Maria, verehelichte Rieger, zu Schnellendorf,

IV. Für den Kreis Grottkau:
a. Franziska, unverehelichte Fieber, zu Ellguth,
b. Pauline, verwittwete Kühnel, zu Koppitz,
c. Theresia, unverehel. Matschke, zu Hennersdorf,

V. Für den Kreis Leobschütz:
a. Marie, verehelichte Fuchs, zu Gröbnig,
b. Josefa, unverehelichte Trautmann, zu Bladen,
c. Caroline, verwittwete Wohleck, zu Katscher,

VI. Für den Kreis Lublinitz:
Marie, verehelichte Kramer, zu Lublinitz,

VII. Für den Kreis Neisse:
a. Julie, unverehelichte Elpel, zu Giersdorf,
b. Amalie, unverehelichte Wiedermann, zu Neisse,

VIII. Für den Kreis Neustadt O. S.:
a. Caroline, verehel. Hoffmann zu Schweinsdorf,
b. Johanna, verehelichte Pankalla, zu Steinau,
c. Amalie, unverehelichte Rieger zu Kohlsdorf,

IX. Für den Kreis Tost-Gleiwitz:
Ida, unverehelichte Reldner, zu Kotulin.

Oppeln, den 8. Juni 1868.

(403) Dem Kaufmann Jacob Merkens zu Cöln ist unter dem 8ten Juni 1868 ein Patent auf eine Lampe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 11. Juni 1868.

(404) Das dem Civil-Ingenieur Charles Jules Pierre Desnos-Gardissal zu Paris unter dem 8ten April 1867 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Formen von Filzhütten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben. Oppeln, den 11. Juni 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(335) Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 und folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. October 1868 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 138,900 Thlr. gezogen worden, und zwar:

113 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 104. 278. 739. 1059. 1118. 1142. 1683. 1835. 2050. 2077. 2174. 2325. 2410. 3672. 4300. 4654. 4838. 5002. 5066. 5706. 6152. 6265. 6389. 6669. 6773. 6997. 7051. 7101. 7176. 7266. 7505. 7585. 7814. 8052. 8190. 8203. 8410. 8524. 8537. 8622. 8725. 8736. 8794. 8875. 9182. 9664. 9682. 9885. 10,180. 10,428. 10,680. 11,311. 11,646. 11,658. 12,197. 12,480. 12,556. 12,655. 12,852. 13,031. 13,284. 13,614. 13,705. 14,150. 14,221. 14,314. 14,368. 14,504. 14,648. 14,808. 14,810. 14,825. 14,996. 15,272. 15,517. 15,570. 15,645. 15,684. 15,954. 16,035. 16,086. 16,329. 16,572. 16,649. 17,045. 17,219. 17,760. 18,077. 18,304. 19,395. 19,603. 19,759. 19,762. 20,537. 20,617. 20,859. 20,880. 20,882. 20,918. 21,355. 21,470. 21,508. 21,724. 21,849. 22,039. 22,042. 22,180. 22,345. 22,446. 22,474. 22,507. 22,625. 22,751.

28 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 3. 21. 401. 403. 724. 786. 788. 812. 1290. 1318. 1992. 2266. 2472. 2711. 3013. 3692. 3934. 4007. 4244. 4375. 4376. 4464. 5096. 5149. 5189. 5272. 5527. 5634.

100 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 39. 245. 642. 1063. 1183. 1189. 1817. 1883. 2214. 2588. 2664. 2861. 2949. 3163. 3248. 3382. 3456. 4145. 4158. 4243. 4601. 4686. 4991. 5065. 5197. 5303. 5498. 5565. 5631. 5682. 5688. 5888. 6031. 6123. 7026. 7158. 7948. 8507. 8754. 8825. 8865. 8928. 9060. 9393. 9503. 9633. 9751. 9775. 9884. 9936. 10,195. 10,201. 10,327. 10,755. 10,989. 11,010. 11,214. 11,653. 11,748. 11,812. 11,816. 11,995. 12,389. 12,802. 12,965. 12,993. 13,016. 13,137. 13,277. 13,458. 13,571. 13,761. 14,576. 14,968. 15,039. 15,153. 15,284. 15,386. 15,754. 15,809. 15,898. 16,002. 16,322. 16,596. 16,882. 16,970. 17,134. 17,142. 17,484. 17,628. 17,988. 17,990. 18,180. 18,235. 18,648. 18,740. 18,879. 19,042. 19,539. 19,623.

76 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 110. 335. 403. 509. 646. 844. 971. 1809. 2048. 2170. 2196. 2584. 2983. 3090. 3103. 3252. 3330. 3448. 3561. 3592. 3827. 4343. 4557. 4672. 4871. 4926. 5084. 5358. 5540. 5774. 5938. 5986. 6157. 6326. 6405. 6530. 6974. 7048. 7774. 7778.

8018. 8114. 8119. 8388. 8397. 8420. 8597. 8716. 9330. 9472. 9584. 9695. 9890. 10,102. 10,166. 10,250. 10,541. 10,543. 10,591. 11,422. 11,848. 12,164. 12,465. 12,849. 12,872. 12,903. 12,924. 13,191. 13,242. 13,527. 13,617. 13,720. 14,150. 14,341. 14,695. 14,973.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. October 1868 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 5 bis 16 und Talons so wie gegen Quittung

in term. **den 1sten October 1868** und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten October 1868 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 5 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. vom 1sten April 1858:

Litt. E. Nr. 1979 à 10 Thlr.

b. vom 1sten April 1859:

Litt. C. Nr. 15,501 à 100 Thlr.

c. vom 1sten October 1859:

Litt. E. Nr. 2205. 3215. 4623. 5629. 5633. 5635. 6245. 9980. 15,661. 16,670. 16,972. 16,973 à 10 Thlr.

d. vom 1sten April 1860:

Litt. E. Nr. 18,458 à 10 Thlr.

e. vom 1sten October 1860:

Litt. E. Nr. 5678. 7047. 8890. 9394 à 10 Thlr.

f. vom 1sten April 1861:

Litt. E. Nr. 6117. 10,856. 17,232 à 10 Thlr.

g. vom 1sten October 1861:

Litt. E. Nr. 4621. 14,535. 16,005. 18,135 à 10 Thlr.

h. vom 1sten April 1862:

Litt. E. Nr. 6770. 10,498. 12,957. 16,971 à 10 Thlr.

i. vom 1sten October 1862:

Litt. D. Nr. 1032 à 25 Thlr.

Litt. E. Nr. 1908. 7046. 11,085. 15,237. 17,240 à 10 Thlr.

k. vom 1sten April 1863:

Litt. E. Nr. 5695. 9979. 11,882. 12,080 à 10 Thlr.

l. vom 1sten October 1863:

Litt. E. Nr. 5367. 5630. 6179. 10,436. 17,838 à 10 Thlr.

m. vom 1sten April 1864:

Litt. D. Nr. 2336 à 25 Thlr.

Litt. E. Nr. 12,272. 14,785. 15,224 à 10 Thlr.

n. vom 1sten October 1864:

Litt. E. Nr. 428. 1463. 3214. 3217. 10,206. 11,715. 11,844. 16,249. 19,153 à 10 Thlr.

o. vom 1sten April 1865:

Litt. E. Nr. 2150. 4622. 4802. 5693. 5694. 7856. 10,497. 11,816. 12,821. 13,329. 13,624. 14,952. 16,108. 16,975. 17,928. 18,133 à 10 Thlr.

p. vom 1sten October 1865:

Litt. D. Nr. 5,441 à 25 Thlr.

Litt. E. Nr. 5,983. 7,051. 7,693. 11,541. 11,595. 12,087. 12,773. 12,774. 12,956 à 10 Thlr.

q. vom 1sten April 1866:

Litt. E. Nr. 1,385. 1,473. 1,632. 3,720. 4,175. 6,643. 7,048. 7,623. 9,248. 9,249. 9,673. 9,813. 10,987. 12,955. 13,337. 14,735. 15,945. 16,671. 16,974. 17,035. 17,063. 17,466. 18,029. 18,127. 18,352. 18,528. 18,731. 19,463. 19,561. 19,921 à 10 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgelooft und soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 16. Mai 1868.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(407) Auf den Antrag des Kaufmanns Heinrich Brinsa zu Creutzburg in Oberschlesien wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben der Schlesische Rentenbrief

Litt. D. Nro. 5,976 über 25 Thlr.

mit Coupons Ser. III. Nro. 1 bis 16 nebst Talon auf eine bis jetzt nicht ermittelte Weise abhanden gekommen ist.

Mit Bezug auf §. 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 werden daher Diejenigen hierdurch aufgefordert, welche rechtmäßige Inhaber des

obigen, abhanden gekommenen Schlesischen Rentenbriefes zu sein behaupten, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden, widrigenfalls dieser Rentenbrief zur gerichtlichen Amortisation wird angemeldet werden.

Breslau, den 10. Juni 1868.

Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

(388) Statut

für die

Verwaltung der Oberschlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hülfscasse.

Auf Grund des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfscassen vom 5ten Juni 1863 (Gesetz-Sammlung Seite 365) wird für die Oberschlesische Steinkohlen-Bergbau-Hülfscasse folgendes Statut festgestellt:

Mitgliedschaft bei der Casse.

§. 1. Die Oberschlesische Steinkohlen-Bergbau-Hülfscasse umfaßt alle Steinkohlengruben und solche Gruben lösende Erbstollen im Regierungsbezirk Oppeln mit Ausschluß derer, welche im Bezirk der Standesherrschaft Pleß gelegen sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Besitzer bereits einen Beitrag zu der Casse geleistet haben oder nicht.

Gerichtsstand der Casse.

§. 2. Die Oberschlesische Steinkohlen-Bergbau-Hülfscasse hat ihren Gerichtsstand vor dem Königl. Kreis-Gericht zu Beuthen O. S.

Zweck.

§. 3. Der Zweck der Casse ist Hebung und Förderung des Steinkohlen-Bergbaues innerhalb der im §. 1 bezeichneten Grenzen, insbesondere auch Unterstützung solcher Anstalten, Anlagen und Unternehmungen, welche allen oder mehreren Betheiligten zum Vortheile gereichen, sei es, daß dieselben unmittelbar auf Hebung und Förderung des Steinkohlen-Bergbaues einwirken oder nur mittelbar, z. B. durch Hebung und Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes, durch Anlage von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen und anderen den Bergbau fördernden Unternehmungen, diesen Zweck verfolgen.

Beiträge.

§. 4. Zur Erreichung dieses Zweckes können die Mittel der Casse nach Maßgabe der weiter unten folgenden Bestimmungen verwendet werden. Beiträge werden von den Betheiligten nicht erhoben.

Verwaltung.

§. 5. Die Verwaltung der Bergbau-Hülfscasse erfolgt unter Aufsicht des Königlichen Oberbergamts zu Breslau durch die Alleinbesitzer oder Vertreter der bei der Casse betheiligten Werke in General-Versammlungen und durch den aus ihrer Mitte erwählten Vorstand.

General-Versammlungen.

§. 6. Die General-Versammlung besteht aus den Alleinbesitzern oder Vertretern aller bei der Casse betheiligten Bergwerke, welche im Jahre vorher in Förderung oder Betrieb gestanden haben. Für die drei fiscalischen Werke hat das Oberbergamt zu Breslau die Vertretung zu bestimmen.

§. 7. Die in der General-Versammlung von den betheiligten Werken auszuübende Stimmberechtigung regelt sich nach dem Umfange der im Jahre vorher stattgehabten Production, so zwar, daß jedes Werk für je Ein Hundert Tausend Tonnen Kohle, die im vergangenen Jahre gefördert sind, wobei jedes angefangene Hundert Tausend Tonnen für voll gerechnet wird, je Eine Stimme, mindestens aber jedes im Betriebe befindlich gewesene Werk Eine Stimme, jedoch kein Werk mehr als zwanzig Stimmen auszuüben hat.

Die im Rechnungswesen combinirten Werke werden hierbei ebenso wie ein aus Consolidation mehrerer Verleihungen entstandenes Bergwerk nur als ein einziges Werk angesehen.

Die Alleinbesitzer oder Vertreter der betheiligten Werke sind verpflichtet, bis zum ersten Februar jeden Jahres an den Vorstand der Casse die im Vorjahre im Betriebe befindlich gewesenen Werke sowie die Höhe der Förderung der betheiligten Werke im vorangegangenen Jahre schriftlich anzuzeigen und muß die Richtigkeit dieser Anzeige auf Grund des Förderregisters von dem vereideten Buchführer bescheinigt sein. Auf Grund dieser Anzeigen wird im März jeden Jahres vom Vorstande ein Verzeichniß der stimmberechtigten Werke sowie der Stimmenzahl, welche jedem zusteht, angefertigt und vom 20sten März jeden Jahres an 14 Tage lang im Geschäftslocale der Casse offen gelegt, sowie den Betheiligten mitgetheilt. Reclamationen dagegen sind spätestens in der nächsten General-Versammlung, welche endgiltig darüber entscheidet, anzubringen.

§. 8. Die General-Versammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich im Monat September statt. Außerordentliche General-Versammlungen werden berufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet, oder Eigenthümer und Repräsentanten betheiligter Werke, welche nach dem der letzten General-Versammlung zu Grunde gelegten Verzeichnisse der Betheiligten zusammen wenigstens $1/4$ der Gesammtstimmenzahl (§. 7) zu führen berechtigt sind, die Berufung unter Angabe des zur Berathung zu stellenden Gegenstandes in Antrag bringen.

§. 9. Die Berufung der General-Versammlung geschieht vom Vorstande unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände durch Einladung der Betheiligten mittelst recommandirter mindestens 14 Tage vor der Versammlung zur Post gegebener Briefe unter dem Präjudize, daß die nicht erschienenen an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden sind. Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter führt in der General-Versammlung den Vorsitz und ernennt aus der Zahl der Erschienenen zwei Scrutatoren.

§. 10. Gegenstände der Berathung und Entscheidung der ordentlichen General-Versammlung sind:

1) Bericht des Vorstandes über die im vergangenen Jahre zur Ausführung gekommenen Unternehmungen,
2) Prüfung der durch drei Commissarien revidirten Jahresrechnung, von welcher ein gedruckter Extract jedem Alleinbesitzer oder Vertreter der betheiligten Werke vorher mitzutheilen ist, und Ertheilung der Decharge für den Vorstand und die Cassenbeamten,
3) die Wahl derjenigen drei Commissarien, von welchen die Prüfung der Jahresrechnung vorzunehmen ist,
4) die Prüfung des von dem Vorstande vorzulegenden Etatsentwurfs, sowie die Feststellung des Etats für das folgende Jahr,
5) die Wahl der Vorstandsmitglieder.

§. 11. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche General-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Abstimmung geschieht bei Wahlen durch Stimmzettel, im Uebrigen öffentlich. Es entscheidet absolute Majorität. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, in Wahlen jedoch das Loos. Ist bei Letzteren eine absolute Majorität nicht vorhanden, so sind diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl zu bringen. Alle Abänderungen dieses Statuts, sowie die Beschlußfassung über Aufhebung der Casse unterliegen der Genehmigung des Handels-Ministers.

§. 12. Ueber die Verhandlungen der General-Versammlungen ist durch eine von dem Vorsitzenden zu bestimmende Person ein Protocoll aufzunehmen, welches von den Anwesenden, mindestens aber von dem Vorsitzenden und zwei Betheiligten zu vollziehen ist.

Vorstand.

§. 13. Die unmittelbare Verwaltung aller Angelegenheiten der Bergbau-Hilfscasse und die Vertretung derselben nach Außen erfolgt durch einen aus sieben Personen bestehenden Vorstand.

Insbesondere ist derselbe befugt:
1) die Ausleihung und Wiedereinziehung der Capitalien zu besorgen,
2) Prozesse zu führen, oder über streitige Rechte Vergleiche zu schließen,
3) Eide zu erlassen oder durch den Vorsitzenden bezüglich seinen Stellvertreter abzuleisten,
4) Gelder und Sachen, namentlich auch aus gerichtlichen Depositorien in Empfang zu nehmen und löschungsfähige Quittungen auszustellen,
5) Verträge über Erwerbung und Veräußerung von Grundeigenthum abzuschließen,
6) zur Ausführung seiner Beschlüsse einzelnen seiner Mitglieder oder dritten Personen Vollmacht mit Substitutions-Befugniß zu ertheilen,

dagegen verpflichtet, die disponiblen Geldbestände zinsbar und sicher und mindestens 1/3 des Capitalbestandes in Geldpapieren anzulegen.

§. 14. Wählbar in den Vorstand sind nur activ Wahlfähige, Königliche Bergbeamte bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung des Oberbergamts zu Breslau.

§. 15. Das Oberbergamt zu Breslau hat dem Vorstande zu seiner Legitimation eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher die Namen der Mitglieder angegeben sind. Namen und Wohnsitz der Vorstandsmitglieder unter specieller Bezeichnung des den Vorsitz führenden Mitgliedes, sowie dessen Stellvertreter sind zu Anfang einer jeden Wahlperiode (§. 20), die ergänzungsweise Gewählten unmittelbar nach jeder Ergänzungswahl, einmal in dem Regierungs-Amtsblatte von Oppeln von Amtswegen, sowie in der Schlesischen und Breslauer Zeitung auf Kosten der Bergbau-Hilfscasse durch das Oberbergamt bekannt zu machen.

§. 16. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte zu Anfang jeder Wahlperiode für die ganze Geschäftszeit (§. 20) durch Majorität einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Wenn der Vorsitzende aus dem Vorstande ganz ausscheidet oder aus sonst einem Grunde den Vorsitz niederlegt, so findet die Neuwahl eines Vorsitzenden für die im §. 20 gedachte Amtsdauer statt. Das Eintreten ersatzweise während dieser Zeit gewählter Vorstandsmitglieder bedingt nicht die Neuwahl eines Vorsitzenden.

§. 17. Die Vorstands-Mitglieder besorgen ihre Geschäfte unentgeltlich. Bei Reisen werden ihnen auf dem Landwege ein Thaler, auf der Eisenbahn zehn Silbergroschen Meilengelder, sowie auf letzterer zwanzig Silbergroschen für jeden Ab- und Zugang, endlich zwei und einen halben Thaler Tagegelder aus der Bergbau-Hilfscasse vergütet, insofern das Ziel der Reise weiter als eine viertel Meile vom Wohnorte entfernt ist.

§. 18. Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen des Vorstandes an und erläßt die dazu erforderlichen Einladungen. Beschlußfähig ist der Vorstand, wenn von den Vorstandsmitgliedern mindestens vier anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In jeder Sitzung wird ein Protocoll geführt und von mindestens vier Vorstandsmitgliedern unterzeichnet; eine Abschrift davon wird dem Königlichen Oberbergamte zu Breslau eingereicht.

§. 19. Dem Vorstande bleibt es freigestellt, nach seinem Ermessen andere Personen zu den Sitzungen mit zuzuziehen, doch steht denselben ein Stimmrecht nicht zu.

Amts-Dauer.

§. 20. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf 3 Jahre vom 1sten Januar ab gerechnet. Alle drei Jahre findet eine Neuwahl des ganzen Vorstandes statt. Scheidet ein Mitglied während

der Dauer der Wahlperiode aus, so erfolgt auf die Zeit seiner Amtsdauer eine Neuwahl in einer innerhalb drei Monaten anzuberaumenden außerordentlichen General-Versammlung.

Verlust der Vorstands-Mitgliedschaft.

§. 21. Der Vorstands-Mitgliedschaft gehen die Vorstands-Mitglieder verlustig:

1) wenn sie aufhören Alleinbesitzer oder Vertreter eines bei der Casse betheiligten Werkes zu sein,
2) wenn sie mit Verlust oder zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden.

Jahres-Rechnung und Verwaltungs-Bericht.

§. 22. Ueber die Form der Jahresrechnung wird in der dem Rendanten zu ertheilenden Instruction bestimmt.

Spätestens am 15ten April jeden Jahres hat der Rendant die Rechnung von dem Vorjahre mit sämmtlichen Belägen und Justificatorien dem Vorstande zu übergeben, welcher dieselbe zu revidiren hat.

Die gezogenen Ausstellungen hat der Rendant zu beantworten und nach erfolgter Begutachtung zu erledigen, worauf die Rechnung nebst Belägen mit den Revisionserinnerungen den zur Prüfung ernannten drei Commissarien (§. 10 Nr. 2 und 3) zugestellt wird.

Die Prüfungs-Commissarien haben die Rechnung mit ihren Bemerkungen binnen sechs Wochen dem Vorstande zu übergeben, welcher die Vorlegung in der General-Versammlung Behufs Dechargirung der Cassenbeamten und des Vorstandes (§. 10 Nr. 2) veranlaßt. Die den Betheiligten zuzustellenden Rechnungs-Extracte (§. 10 Nr. 2) müssen übersichtlich die Einnahme und Ausgabe nach den einzelnen Capiteln des Etats enthalten.

Ueber die Ergebnisse der Rechnung und der gesammten Verwaltung wird alljährlich ein übersichtlicher Bericht gedruckt und an die Betheiligten, sowie an das Königliche Oberbergamt zu Breslau in der gewünschten Anzahl von Exemplaren versandt.

Verwaltung der Bergschule.

§. 23. Aus den Fonds der Bergbau-Hilfscasse wird die Bergschule des Districts in dem Umfange erhalten, wie es für das Interesse des oberschlesischen Steinkohlen-Bergbaues zweckmäßig erscheint. Es wird zu diesem Zwecke von dem Vorstande der Bergbau-Hilfscasse ein im Etat der Bergbau-Hilfscasse aufgehender Special-Etat entworfen, der der Feststellung im Detail durch die General-Versammlung nicht bedarf (§. 10 Nr. 4), der sich aber auch innerhalb der in dem Etat der Bergbau-Hilfscasse für die Bergschule ausgeworfenen Hauptsummen zu bewegen hat. Etwaige Ersparnisse gegen den Etat fließen zur Bergbau-Hilfscasse zurück.

§. 24. Die Verwaltung der Bergschule erfolgt vollständig selbstständig durch den Vorstand der Bergbau-Hilfscasse unter Oberaufsicht des Königlichen Oberbergamtes zu Breslau.

Der Vorstand ernennt den Director und die Lehrer der Bergschule, jedoch hat das Königliche Oberbergamt die Bestätigung derselben.

Wird diese Bestätigung versagt, so ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Monaten eine andere Person zu der erledigten Stelle zu ernennen und zur Bestätigung vorzuschlagen.

Unterbleibt diese Ernennung oder wird die Bestätigung wieder versagt, so ist das Königliche Oberbergamt befugt, diese Stelle zu besetzen und die aus der Bergbau-Hilfscasse zu zahlende Besoldung des ernannten Directors oder Lehrers festzustellen.

Nach erfolgter Bestätigung durch das Oberbergamt schließt der Vorstand die Verträge mit dem Director und den Lehrern ab.

§. 25. Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt. Auch können vom Vorstande nach Maaßgabe des Bergschuletats unbemittelten Schülern einmalige oder fortlaufende Unterstützungen gewährt werden.

§. 26. Eine Erweiterung der Schule über den im §. 23 bestimmten Zweck bleibt der Bestimmung der General-Versammlung vorbehalten.

§. 27. Der Vorstand hat ein besonderes Reglement für die Bergschule, durch welches jedoch die Bestimmungen dieses Statuts nicht abgeändert werden dürfen, zu erlassen. Am Schlusse eines jeden Bergschul-Cursus ist dem Königlichen Oberbergamte zu Breslau ein Bergschulbericht in der gewünschten Anzahl von Exemplaren zu übersenden.

Bergwerks-Straßen.

§. 28. Die Casse behält wie bisher das Recht, auf ihren Straßen und Canälen die Zollgerechtigkeit nach dem für die Staatsstraßen bestehenden Tarife, einschließlich der in denselben enthaltenen Bestimmungen über Befreiungen, ferner die sonstigen, die Erhebung betreffenden gesetzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen von den competenten Verwaltungsbehörden auf den Staatsstraßen angewendet werden, für sich auszuüben.

Aufsicht des Staates.

§. 29. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Bergbau-Hilfscasse führt das Königliche Oberbergamt zu Breslau. Ein von demselben zu ernennender Commissar ist berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes und den General-Versammlungen beizuwohnen und von den Büchern, Rechnungen und Registern und sonstigen Schriftstücken der Casse Einsicht zu nehmen und Revisionen der Casse abzuhalten.

§. 30. Der Commissar des Oberbergamtes ist befugt und verpflichtet, jeden statutenwidrigen Beschluß vor Schluß der betreffenden Sitzung zu suspendiren. Ueber Aufrechthaltung der Suspension hat das Oberbergamt, welchem der Commissar sofort von derselben Anzeige zu machen hat, binnen 10 Tagen, unter Vorbehalt des Recurses an den Handels-Minister, zu entscheiden.

§. 31. Sobald der Etat für die Casse festgestellt ist (§. 10), wird derselbe dem Oberbergamte eingereicht und ist dieses befugt, alle statutenwidrigen

Ansätze zu streichen, wogegen dem Vorstande binnen drei Wochen der Recurs an den Handels-Minister offen steht.

§. 32. Das Oberbergamt zu Breslau bildet für die Lehrer der Bergschule (§. 24) nach den bestehenden Gesetzen die Aufsichts-Behörde. Ohne Vorwissen und Genehmigung des Oberbergamtes darf nach den bestehenden Gesetzen (§. 60. II. 12. A. L. R.) eine wesentliche Veränderung in der Einrichtung des Schulwesens und der Art des Unterrichts nicht vorgenommen werden.

Vermögen nach der Auflösung.

§. 33. Im Falle der Auflösung der Casse hat die General-Versammlung über das Vermögen derselben nach Maßgabe des Institutenzweckes zu verfügen.

§. 34. Dieses Statut tritt an die Stelle des bisherigen Statutes vom 20sten Mai 1864 unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen sofort nach erfolgter Bestätigung mit der Maßgabe in Kraft, daß der bisherige Vorstand für die Dauer der Wahlperiode bestehen bleibt.

Vorstehendes abgeändertes Statut wird hierdurch auf Grund des §. 42 des Statutes vom 20sten Mai 1864 von mir genehmigt.

Berlin, den 15. Mai 1868.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: (gez.) Bendemann.

(408) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Aecker.

Zur Vermeidung der in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30sten Juli 1842 und der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 §. 60 seq. bestimmten Strafen, in welche die mit dem Anbau von Taback sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Taback bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen der §§. 5 und 7 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29sten März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, die mit Taback bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli c. einzeln nach Lage und Größe in Morgen und □Ruthen Preußisch der Steuer- oder Zoll-Behörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzumelden.

Breslau, den 10. Juni 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director. von Maassen.

Personal-Chronik.

(413) Befördert: der Regierungs-Secretariats-Assistent Schmidt zum Regierungs-Secretair und der Militair-Supernumerar Grunwald zum Regierungs-Secretariats-Assistenten.

Gestorben: der katholische Lehrer Sinnenreich zu Perschkenstein, Kreis Grottkau.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Mai 1868.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Zawada und Jaschkowitz	Gleiwitz	Lehrer Eduard Willimski zu Zawada.
Dorf Steinau	Neustadt	Bauergutsbesitzer Eduard Blicke zu Dorf Steinau.
Friedersdorf, Alt- und Neu-Kuttendorf, Fröbel und Probstberg	dto.	Schullehrer Joseph Schittko zu Friedersdorf.
Nieder- und Ober-Schwirklan,	Rybnik	Lehrer Johann Rduch zu Nieder-Schwirklan.
Baranowitz, Nieder- und Ober-Oschin und Klischczow	dto.	Lieutenant Emil Baron v. Durant zu Baranowitz.
Groß-Stanisch und Mischline	Groß-Strehlitz	Lehrer Blasius Spyra zu Mischline.
Adamowitz, Neudorf, Stephanshain und Waldhäuser	dto.	Schullehrer Emanuel Muthwill zu Groß-Strehlitz.
Stadt Beuthen, IV. Bezirk	Beuthen	Apotheker Robert Benzky zu Beuthen.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 26. Ausgegeben Oppeln, den 26. Juni 1868.

Bundes-Gesetzblatt.

(400) Das 17te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 106 den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein einerseits und Oesterreich andererseits, vom 9ten März 1868; unter

Nr. 107 das Gesetz, betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1sten Juli 1865, vom 25sten Mai 1868; unter

Nr. 108 die Ernennung der preußischen Consuln Victor Zahn zu Calamata, Theodor Carl Ludwig Hamburger zu Patras, Leonidas Varoucha zu Piraeus, Carl Julius Alexander Kloebe zu Syra, Martin Fels zu Corfu, des Hamburg-, Bremisch- und Lübeckischen Consuls Friedrich Fels zu Zante zu Consuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen, sowie Bremischen und Lübeckischen Viceconsuls Ernst August Toole zu Cephalonia zum Viceconsul des Norddeutschen Bundes; und unter

Nr. 109 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Consul an den bisherigen Kaiserlich französischen Viceconsul Alfred Isidor de Valois zu Kiel, Namens des Norddeutschen Bundes.

(433) Das 18te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 110 das Gesetz, die Besteuerung des Tabaks betreffend, vom 26sten Mai 1868; unter

Nr. 111 den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Spanien andererseits, vom 30sten März 1868; unter

Nr. 112 die Ernennung des preußischen Consuls Carl Heinemann in Stockholm zum Generalconsul; der preußischen Consuln Olof Bernhard Kempe in Hernösand, Johann Frithiof Göthe Schöning in Söderhamm, Frantz Oskar Flensburg in Gefle, Lars Wilhelm Olde in Nyköping, Carl David Philipson in Norrköping, Jacob Niclas Kinberg in Wisby, des preußischen und mecklenburgischen Consuls Carl Hasselquist in Calmar, des lübeckschen Consuls Nils Pehrsson in Ystadt, des preußischen Consuls Alfred Ferdinand Beyer in Carlshamm, des lübeckschen Consuls Carl Magnus Hallbäck in Malmö, des preußischen Consuls Lars Henric Frys in Landskrona und des hamburgischen Consuls Carl Wilhelm Christian Röhß in Gothenburg zu Consuln, des preußischen Vice-Consuls August Edström in Sundswall, zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 113 die Ernennung des Kaufmanns A. J. Jessurum zu Curaçao zum Consul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 114 die Beglaubigung des bisherigen preußischen Geschäftsträgers bei der Republik Chili, Levenhagen, zum Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes, und unter

Nr. 115 die Ertheilung des Exequatur als Königlich niederländischer Consul an den Kaufmann und bisherigen Königlich niederländischen Vice-Consul Rudolph August Syler in Königsberg, Namens des Norddeutschen Bundes.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(401) Das 37ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7101 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 20,000 Thalern. III. Emission, vom 27sten April 1868; unter

Nr. 7102 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 70,000 Thalern II. Emission, vom 27sten April 1868; unter

Nr. 7103 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Stadt Friesack nach dem dortigen Bahnhofe; unter

Nr. 7104 das Statut für den Verband zur Melioration des oberen Drewenz-Thales im Kreise Osterode, vom 15ten Mai 1868, und unter

Nr. 7105 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Ergänzung des revidirten Reglements für die Feuersocietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

(412) Das 38ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7106 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg in Westpreußen im Betrage von 16,000 Thalern, vom 16ten April 1868; unter

Nr. 7107 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des

Kreises Gerdauen, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 30,000 Thalern, vom 16ten April 1868; unter

Nr. 7108 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 60,000 Thalern, vom 16ten April 1868; und unter

Nr. 7109 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Osterode, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 25,000 Thalern, vom 16ten April 1868.

(**418**) Das 39ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7110 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte, ausschließlich des Rechts der Chausseegeld-Erhebung, an die Stadt-Gemeinde Breslau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Nullpunkte an der Verbindungs-Eisenbahn bis an den Eingang des Dorfes Gräbschen; unter

Nr. 7111 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Mai 1868, betreffend die anderweitige Regulirung des Schleusengeldes für die Benutzung der Schiffsschleuse bei Hackenberg in der öffentlichen Schifffahrtsstraße vom Ruppiner Canal nach Fehrbellin, und unter

Nr. 7112 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1868, betreffend die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln.

(**423**) Das 40ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7113 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Herzberg über Osterode nach Seesen, vom 2ten Mai 1868; unter

Nr. 7114 das Statut für den Briesenhorster Entwässerungsverband, Landsberger Kreises, vom 8ten Mai 1868; unter

Nr. 7115 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Wolfskrug über Creuzburg nach dem Bahnhof Wittenberg und weiter bis zur Warschauer Straße; 2) von Rossitten über Penken bis zur Warschauer Straße; 3) von Liebenau über Uderwangen und Vierzighuben bis zur Warschauer Straße; 4) von Landsberg über Finken bis zur Braunsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlsack; 5) von Landsberg über Kl. Steegen bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lichtenfeld; 6) von Glautienen über Sollnicken bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kobbelbude; 7) von Pr. Eylau bis zur Friedländer Kreisgrenze bei Rappeln in der Richtung auf Domnau; 8) von Reddenau bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 9) von Görken nach Pr. Eylau, und unter

Nr. 7116 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises, im Betrage von 100,000 Thlr. III. Emission, vom 15ten Mai 1868.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(**425**) Bekanntmachung, betreffend die 11te Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 5procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 2ten Januar 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Cassenrevisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2ten Januar 1869 fälligen Zinscoupons Ser. III. Nr. 4 bis 8 nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptcassen — auch bei denen in Wiesbaden und Cassel — sowie bei der Kreiscasse in Frankfurt a. M., der Hauptcasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe v. J. 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 7ten December v. Js. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 7ten December v. J. ausgeloosten und zum 1sten Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptcassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstcassen, den Kämmerei- und an-

deren größeren Communalcassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 6. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(415) Die unter dem 2ten November v. Js. (Amtsblatt Seite 310) erlassene Polizei-Verordnung, betreffend das Befahren der im Bau begriffenen Eisenbahn von Bosowska bis an die Regierungsbezirks-Grenze bei Klein-Deutschen (Rechte-Oderufer-Eisenbahn) mit Arbeitszügen wird hiermit ausgedehnt auf das aus dem Forstrevier Kneja nach Zembowitz führende, zur Anfuhr von Kies für die Rechte-Oderufer-Eisenbahn bestimmte und fertiggestellte Gleis.

Oppeln, den 14. Juni 1868.

(429) Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß die Einführung der 7ten Ausgabe der Pharmacopöe vom 1sten Juli c. ab auch in den mit der Monarchie vereinigten Landestheilen in Kraft treten soll, ist eine neue Auflage der Arznei-Taxe nothwendig geworden, welche vom 1sten Juli d. J. ab für den ganzen Umfang der Monarchie in Kraft tritt.

Diese Arznei-Taxe ist zu dem Preise von 10 Sgr. durch alle inländischen Buchhandlungen zu beziehen.

Dabei wird der in dem Artikel Oxymel simplex schon in der 1sten Auflage enthaltene Druckfehler berichtigt, indem es heißen muß:

5 Gramm ($5_{,0}$): 6 Pfennige
und nicht: — 6 Sgr. —

Die Herren Apotheker haben sich danach vom 1sten Juli 1868 genau zu richten.

Oppeln, den 19. Juni 1868.

(430) Unsere Polizeiverordnung vom 8ten November 1867 (Amtsblatt de 1867 Stück Nr. 46) betreffend die Führung von Hornvieh-Controllen in den Gemeinden des diesseitigen Verwaltungsbezirks, welche bisher noch für die Kreise Leobschütz, Ratibor, Pleß, Rybnik und Beuthen in Kraft bestand, wird hierdurch auch für diese Kreise aufgehoben, sodaß dieselbe nunmehr für den ganzen Umfang unseres Bezirkes außer Wirksamkeit gesetzt ist.

Oppeln, den 22. Juni 1868.

(419) Den Herren Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 15ten Juni 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Eintragen der Schußfaden an einer Lade für mechanische Webestühle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 17. Juni 1868.

(424) Dem Zymotechniker W. Singer in Berlin ist unter dem 15ten Juni 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Essigbilder, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 18. Juni 1868.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(417) Bekanntmachung, betreffend die Gerichtsferien.

Während der Gerichtsferien, vom 21sten Juli bis 1sten September d. J., wird bei den Gerichten nur in denjenigen Angelegenheiten verhandelt und verfügt werden, welche eine besondere Beschleunigung erfordern.

Es sind daher Anträge und Gesuche während der Ferienzeit lediglich auf derartige Angelegenheiten zu beschränken und als „Feriensache" zu bezeichnen.

Ratibor, den 12. Juni 1868.

(421) Zur Vermeidung von unrichtigen Eintragungen in den Hypothekenbüchern werden die Gerichte und Notarien unseres Departements angewiesen, vor der Aufnahme eines Vertheilungs-Vertrages die Beibringung einer von einem vereideten Feldmesser oder von den Fortschreibungsbeamten gefertigten und beglaubigten Karte zu fordern. Bei der Abzweigung von einzelnen Flächenabschnitten ohne Veränderung ihrer Form wird in der Regel die Beibringung eines Auszuges aus der Steuerrolle genügen.

Ratibor, den 13. Juni 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(416) Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgehabten 46sten Serien-Ziehung des Kurhessischen — beim Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen — Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:

77. 92. 128. 372. 546. 602. 619. 642. 766. 790. 834. 847. 1235. 1548. 1695. 1888. 2016. 2075. 2252. 2839. 2913. 2947. 3025. 3088. 3170. 3218. 3262. 3384. 3499. 3617. 3658. 3670. 3748. 3833. 3935. 4370. 4471. 4695. 4816. 5022. 5303. 5400. 6086. 6159. 6371. 6374. 6391. 6392 und 6580.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die nächste Prämien-Ziehung Mittwoch den 1sten Juli d. J. stattfinden wird.

Cassel, am 2. Juni 1868.

Königl. Preuß. Regierungs-Präsidium.
v. Hardenberg.

(420) Unter Abänderung des §. 3 des Betriebs-Reglements für den Frachtgüter-Verkehr bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß fortan Schwefelkohlenstoff unter den für diesen Artikel bestehenden Beschränkungen, auch in Quantitäten von 1000 Pfd. pro Collo zur Beförderung angenommen wird, wenn derselbe in eisernen, widerstandsfähigen, festen und

dichten Behältern zur Aufgabe gelangt.

Dagegen wird der Artikel „Natroncoaks“ (Braunkohlencoaks), ein Nebenprodukt der Paraffin-Fabrikation, in Folge der durch seine stoffliche Mischung bedingten Neigung zur Selbstentzündung vom Eisenbahn-Transport ganz ausgeschlossen.

Ratibor, den 16. Juni 1868.

Königl. Direction der Wilhelmsbahn.

(422) Auf Grund der am 25sten und 26sten Mai d. J. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau bestandenen Prüfung ist dem Candidaten der evangelischen Theologie Ottomar Elsner zu Frankenstein, Candidaten der evangelischem Theologie Gustav Adolf Vertraugott Schmidt zu Berlin, Waisenhauslehrer Carl August Leberecht Diesner zu Reichenbach O. S., Candidaten der evangelischen Theologie und Lehrer der höheren Töchterschule Carl Sieg zu Ratibor, in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit die Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle, und dem Candidaten der evangelischen Theologie Georg Bäck zu Striegau zur Uebernahme einer Lehrerstelle an einer Stadtschule zuerkannt worden.

Breslau, den 10. Juni 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

(426) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Major und Landesältesten v. Tiele-Winckler auf Miechowitz, Kreis Beuthen, den Königlichen Kronen-Orden II. Classe und dem Schulzen Reifland zu Jawornitz, Kreis Lublinitz, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Pensionirt: der Kreis-Secretair Krakau zu Groß-Strehlitz vom 1sten August d. J. ab.

Befördert: der Regierungs-Supernumerar Rau zum Kreis-Secretair in Groß-Strehlitz, der versorgungsberechtigte Jäger Rischke zum Förster in Christinenhof, der Forstaufseher Kutsche zum Förster in Ringwitz und der Forstaufseher Arndt zum Förster in Schumm.

Bestätigt: die Vocation des evangelischen Lehrers Pilz zu Sawade, Kreis Falkenberg.

Concessionirt: der Barbier Herrmann zu Steinau, Kreis Neustadt, als Heildiener.

(427) **Wilhelmsbahn.**

Der Betriebs-Secretair Thomas ist zum Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Secretair und die Werkmeister Jendrysseк, Körner und Geisler sind zu Königl. Eisenbahn-Werkmeistern ernannt worden.

Ratibor, den 17. Juni 1868.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: die Concession und die Statuten der „Germania“, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in New-York.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 27. Ausgegeben Oppeln, den 3. Juli 1868.

Bundes-Gesetzblatt.

(432) Das 19te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 116 das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Officiere und obere Militairbeamte der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 14ten Juni 1868; unter

Nr. 117 das Gesetz, betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9ten November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe, vom 19. Juni 1868; unter

Nr. 118 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1868, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirection in Stralsund und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirection in Stettin; unter

Nr. 119 die Ernennung des preußischen General-Consuls für Kur- und Liefland Christian Heinrich v. Wöhrmann in Riga und des preußischen General-Consuls Ernst Mahs in Odessa zu General-Consuln; des preußischen und hamburgischen Consuls Johannes Gernet in Archangel, des preußischen Consuls Franz Johann Franzén in Uleaborg, der lübeckischen Consuln Carl Grundfeld in Ny Karleby, Carl Gustaf Wolff in Wasa, Carl Emil Carlström in Christinestadt, Georg Wentzel in Björneborg, Christian Friedrich Voß in Abo, Carl Julius Harff in Helsingfors, des preußischen Consuls Frithiof Hultmann in Ekenäs, des lübeckischen Consuls Carl Eugène Aberg in Borgo, der preußischen Consuln Johann Friedrich Hackmann in Wiburg, Ed. Sutthoff in Narva, Andreas Christian Koch in Reval, Nikolai Michael Bremer in Pernau, Carl Ernst Mahler in Windau, Carl Friedrich Ulrich Schneider in Libau, Johann Hämmerle in Berdjansk, des hamburgischen Consuls Jean Emmanuel Scaramanga in Rostoff und des preußischen Consuls Walter Ferdinand Siemens in Tiflis zu Consuln; des Fabrikbesitzers Dr. A. Hoyer in Moskau, des preußischen, mecklenburgischen, oldenburgischen und hanseatischen Vice-Consuls Wilhelm Lüders in Kronstadt, des preußischen Consular-Agenten Theodor Hoffmann in Odessa, des mecklenburgischen Vice-Consuls Jean Salatich in Kertsch, des mecklenburgischen Vice-Consuls Mathias Kowacewicz in Mariompol und des preußischen und oldenburgischen Vice-Consuls Alexander Hämmerlé in Taganrog zu Vice-Consuln des Norddeutschen Bundes, und unter

Nr. 120 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich russischer General-Consul in Danzig, an den Kaiserlich russischen Wirklichen Staatsrath Freitag v. Loringhoven, Namens des Norddeutschen Bundes.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(428) Das 41ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7117 das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Capital einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht nach Verhältniß des preußischen Längenantheils an der Bahn, vom 23sten März 1868; unter

Nr. 7118 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schönecken an der Aachen-Trierer Staatsstraße nach Mürlenbach im Kreise Prüm, Regierungsbezirks Trier; unter

Nr. 7119 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts Behufs Erwerbung der Grundstücke zum Bau einer Chaussee im Gardelegener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg von der Stadt Clötze durch den Königl. Forst über Schwiesau und Zichtau bis zum Anschluß an die Salzwedel-Gardelegener Chaussee bei Wiepke durch die Stadt Clötze und die Dorfgemeinden Schwiesau und Zichtau, sowie der Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an die vorgenannten Bauunternehmer, beziehungsweise den Besitzer der Rittergüter Zichtau I. und II. Antheils; unter

Nr. 7120 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Steinstraß an der Cöln-Aachen-Lütticher Staatsstraße über Rödingen nach Titz an der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße im Kreise Jülich, Regierungsbezirks Aachen; unter

Nr. 7121 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend Abänderungen des Statuts für den Breslau-Odervorstädtischen Deichverband vom 18ten November 1861; unter

Nr. 7122 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Anwendung

der dem Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die von der Stadtgemeinde Breslau ausgebaute Chaussee von der kleinen Scheitniger Straße bis nach Fürstensgarten in Alt-Scheitnig, und unter

Nr. 7123 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Vereinigung der Consistorien in Cassel, Marburg und Hanau zu einem gemeinschaftlichen Consistorium in Marburg.

(437) Das 42ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7124 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Recklinghausener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, vom 11ten Mai 1868; unter

Nr. 7125 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lipnica über Scharfenort und Bobulczyn nach Wronke; 2) von Wronke nach Pietrowo; 3) von Samter über Obersitzko und Pietrowo bis zur Czarnikauer Kreisgrenze in der Richtung auf Czarnikau; 4) von Pinne über Psarskie in der Richtung auf Wronke bis zur Straße ad 1 bei Bobulczyn; 5) von der Berlin-Posener Staats-Chaussee bei Senkowo über Dusznik bis zur Buker Kreisgrenze in der Richtung auf Buk, so wie den Bau zweier Brücken über die Warthe bei Wronke und Obersitzko im Regierungsbezirk Posen; unter

Nr. 7126 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Samterschen Kreises im Betrage von 200,000 Thlrn., vom 30sten Mai 1868; unter

Nr. 7127 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die anderweite Regulirung der Gebühren der Stromlootsen für das Verholen der Schiffe und Stromfahrzeuge im Hafen zu Memel, und unter

Nr. 7128 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der General-Versammlung der „Bank des Berliner Cassenvereins" beschlossenen zweiten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatute, vom 15ten Juni 1868.

(438) Das 43ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7129 das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Zbechyer See und an den oberhalb desselben in den Kreisen Kosten und Schrimm belegenen Seen, vom 6ten Juni 1868, und unter

Nr. 7130 die Concessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, so wie einen Nachtrag zum Statut der letzteren, vom 20sten Juni 1868.

(439) Das 44ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7131 das Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oletzko im Betrage von 14,000 Thlrn., vom 4ten Mai 1868; unter

Nr. 7132 die Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung von Abänderungen der Verfassungsartikel der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und des Statuts der Berliner Renten- und Capitals-Versicherungsbank, vom 17ten Juni 1868, und unter

Nr. 7133 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1868, betreffend die Bestimmungen über den Wirkungskreis des Ober-Präsidenten und die Einrichtung einer Regierung in der Provinz Schleswig-Holstein.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(441) Betrifft eine Abänderung der Bestimmung über die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps, im §. 6 alin. 1 des Regulativs vom 1sten December 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Corps.

Der §. 6 des „Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Corps" vom 1sten December 1864 setzt fest:

daß die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps nicht vor dem Ersatztermine desjenigen Calenderjahres, in welchem der Lehrling das 19te Lebensjahr vollendet, stattfinden soll.

Diese Bestimmung steht insofern nicht im Einklange mit dem Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9ten November 1867, als es nach §. 10 dieses Gesetzes jedem jungen Manne überlassen ist, schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualification hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten.

Wir bestimmen demzufolge, daß dem §. 6 des gedachten Regulativs im ersten Alinea folgende veränderte Fassung zu geben ist:

„Die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps erfolgt als Regel im October jeden Jahres. Dieselbe wird in Uebereinstimmung mit den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht vor vollendetem 17ten Lebensjahre und nicht nach dem Ersatztermine des Calenderjahres, in welchem der Lehrling das 20ste Lebensjahr vollendet, genehmigt werden."

Hiernach ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Der mit unterzeichnete Kriegs-Minister nimmt noch Veranlassung ausdrücklich zu bemerken, daß durch obige Bestimmung keineswegs der Einstellung körperlich nicht vollkommen geeigneter Individuen in das Jäger-Corps Vorschub geleistet werden soll. Die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commissionen haben vielmehr auch ferner sorgfältigst darauf zu achten, daß nur solche jungen Leute zur Einstellung designirt werden, gegen deren Brauchbarkeit für den

Militairdienst nicht der leiseste Zweifel obwaltet.

Berlin, den 29. April 1868.

Der Finanz-Minister. gez. Freiherr v. d. Heydt.

Der Kriegs-Minister. In Vertretung: gez. v. Podbielski.

(444) Der Bundesrath des Zoll-Vereins hat hinsichtlich der Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz (Denaturirung), sowie der Controle des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden:

1) 1/4 p. Ct. Eisenoxyd oder Röthel (eisenschüssiger Thon), außerdem

2) 1 p. Ct. Pulver von unvermischtem Wermuthskraut, wenn Siedsalz, 1/2 p. Ct. desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes verbraucht wird.

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heuabfälle in völlig verkleinertem Zustande theilweise, und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden, daß zum Siedesalz mindestens noch 1/4 p. Ct., zum Steinsalz mindestens noch 1/8 p. Ct. Wermuthspulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird, statt 1/2 p. Ct. Wermuthspulver 1/4 p. Ct. Holzkohle zugefügt werden. Hinsichtlich des Verbrauchs des Viehsalzes findet keine specielle Controle statt; es empfiehlt sich jedoch, das Publicum mit Bezug auf §. 13 Ziffer 6 des Salzabgabengesetzes darauf hinzuweisen, daß solches Salz nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehsalz-Händler, welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben ein dem Muster E. zur Instruction für Privatsalinen entsprechendes Controlbuch zu führen und solches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuer-Verwaltung vorzulegen, auch die von denselben geforderte Auskunft zu ertheilen. Andere Händler haben den Ankauf und Verkauf von Viehsalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Ankäufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von diesen erforderte Auskunft zu ertheilen.

II. Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten Salzes erfolgt entweder:

1) mit 5 p. Ct. calcinirtem Glaubersalz oder

2) mit 11 p. Ct. krystallisirtem Glaubersalz oder

3) mit 5 p. Ct. Kiserit und 1/2 p. Ct. gemahlener Holzkohle oder Asche.

Die Denaturirung von sonstigem Gewerbesalz erfolgt mit den von dem betheiligten Gewerbetreibenden vorgeschlagenden Mitteln, sofern solche von der obersten Finanz-Behörde für völlig ausreichend erachtet werden.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dasselbe schriftlich unter Angabe seines Wohnortes und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen.

Die verkaufte Menge hat der Salzwerksbesitzer in dem für Privatsalinen vorgeschriebenen Register (Muster E.) unter einer für Gewerbesalz jeder Sorte besonders anzulegenden Abtheilung, der Großhändler, auf dessen Antrag Gewerbesalz bereitet wird, in dem nach der Bestimmung unter I., jeder andere Händler in dem nach dem beiliegenden Muster vorzuschreibenden Controlbuch anzuschreiben.

Die Bestellzettel müssen mindestens 9 Monate aufbewahrt werden.

Verkäufer denaturirten Gewerbesalzes stehen unter steuerlicher Aufsicht und sind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Beläge auf Erfordern den Steuer-Aufsichtsbeamten vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Gewerbetreibende, welche die Denaturirung des für ihr Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünschen, haben dies in den Bestellzetteln zu bemerken.

Der Bezug des zu denaturirenden Salzes darf dann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchen unversteuertes Salz lagert, oder aus dem Auslande stattfinden.

III. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz bereitet werden soll, muß stets ganz fein gemahlen werden.

Das Viehsalz, sowie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbetreibenden, sondern auf Vorrath zum Verkauf bestimmte Gewerbesalz darf nur auf Salzwerken oder an solchen von der Zolldirectivbehörde zu bestimmenden Orten bereitet werden, an welchen sich unversteuerte Salz-Niederlagen befinden.

Nach diesen Bestimmungen ist vom 1sten Juli d. J. ab zu verfahren, unter Beachtung folgender Anordnungen:

Zu I. der vorstehenden Bestimmungen:

Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Siedsalzes ist 1/4 p. Ct. Eisenoxyd und 1 p. Ct. Wermuthspulver, zur Denaturirung des zu gleichem Zwecke bestimmten Steinsalzes 1/4 p. Ct. Eisenoxyd und 1/4 p. Ct. Holzkohle zu verwenden.

Personen, welche mit solchem Salz handeln wollen, haben dies der Steuerbehörde vor Beginn dieses Handels anzuzeigen und deren Anordnungen zu gewärtigen.

Das zur Viehfütterung oder Düngung bestimmte Salz darf, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe (§. 13 Nr. 6) der Verordnung vom 9ten August 1867, Gesetz-Sammlung Seite 1320, §. 13 des Gesetzes vom 12ten October 1867 Bundesgesetzblatt Seite 41), zu keinem anderen Zwecke, also auch nicht zu gewerblichen Zwecken von solchen Gewerbetreibenden, welche für dergleichen Zwecke steuerfreies Salz beziehen kön-

nen, verwendet werden.

Zu II. und III. Wer Gewerbesalz auf Vorrath zum Verkauf anfertigen lassen will, hat der Steuerbehörde von dieser Absicht unter der Angabe, welche von den unter II. Nr. 1 bis 3 bezeichneten Denaturirungsmitteln er verwenden will, Anzeige zu machen und die Anordnungen der Steuerbehörde über das zu führende Register, sowie die sonst zu beobachtenden Bestimmungen zu gewärtigen.

Berlin, den 20. Juni 1868.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

Controll-Register
für
Zwischenhändler mit denaturirtem Gewerbesalze.

Geführt von:

Dies Register enthält ... Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

.... den ..ten ......

Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine besondere Abtheilung anzulegen.

Abtheilung I. Zugang.
A. Gewerbesalz mit Glaubersalz denaturirt.

Abtheilung II. Abgang.

Laufende Nummer.	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	Nummer des Versendescheins.	Menge des bezogenen Salzes. Ctr.	Pfd.	Datum der Ankunft des Salzes.	Laufende Nummer.	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufes.	Menge des verkauften Salzes. Ctr.	Pfd.	Bemerkungen des Steuer-Beamten.
1	Staßfurth	91	10	—	2. Jan. 1869.	1	Töpfer N..	5. Januar 1869.	1	50	gef. N. Ober-Controleur 13/2 69.
2	Ludwigshall	17	20	—	9ten dito.						
3	F. Heine in Danzig	—	15	—	3. März 1869.	2	Gerber O..	15. dito.	—	50	gef. F. Steueraufseher 17/3 69.
	Summa 1869	—	45	—							
	Abgang	—	31	—							
	Bestand Ende 1869	—	14								
	Zugang in 1870 u. s. f.										

(445) Bei dem Hof-Postamte in Berlin besteht ein Marine-Postbureau, um die bei den Norddeutschen Postanstalten aufgelieferten Briefe für Personen der Schiffsbesatzungen solcher Norddeutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Norddeutschen Postgebiets befinden, zu sammeln und nach dem Bestimmungsorte zu befördern.

Die gedachten Briefe werden zu dem Zwecke von derjenigen Post-Anstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders erfolgt ist, dem Marine-Postbureau in Berlin zugewiesen. Seitens desselben findet die Weitersendung der in Rede stehenden Briefe so häufig statt, als sich hierzu, nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen, Gelegenheit darbietet.

Das vom Absender bei der Einlieferung derartiger Briefe zu entrichtende Porto beträgt:

2 Sgr. oder 7 Kr.

für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich

an Officiere und die im Officiersrange stehenden Marinebeamten;

und 1 Sgr. beziehungsweise 3 Kr.

für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich

an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Cadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Stabs-Sergeanten, Cadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applicanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehülfen, so wie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militairpersonen vom Feldwebel abwärts.

Die Adresse der Briefe, für welche die bezeichnete Beförderungsart in Anspruch genommen wird, muß

enthalten:
a. den Grad und Character des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet;
b. den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Adressat sich befindet;
c. die Angabe „per Adresse des Hof-Post-Amts in Berlin."

Berlin, den 25. Juni 1868.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(434) Zusammenstellung
der Bestimmungen über die
gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen
im Norddeutschen Telegraphen-Gebiete.*)

A. Gebührenfreiheiten für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets bleiben.

§. 1. Auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes genießen, außer den Telegraphen-Dienst-Depeschen, die Gebührenfreiheit:

1) Die von den Mitgliedern der Regentenhäuser sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes und der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, sowie die in deren Auftrage von den Angehörigen, den Beamten der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten aufgegebenen Depeschen;
2) die von den Senaten der freien Städte Bremen, Hamburg und Lübeck in reinen Staats- oder Bundes-Dienstangelegenheiten aufgegebenen Depeschen;
3) die Depeschen, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes während ihrer Anwesenheit in Berlin in reinen Dienstangelegenheiten aufgegeben werden;
4) die Depeschen der Militair- und Civil-Behörden des Bundes, sowie der diplomatischen Agenten und der Staats-Verwaltungs-Behörden der Bundesstaaten mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, wenn diese Depeschen reine Bundes- oder Staats-Dienstangelegenheiten betreffen;
5) die amtliche telegraphische Correspondenz der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizei-Behörden, resp. der als solche fungirenden Ortsbehörden (Magistrate, Bürgermeister), falls bei dieser Correspondenz ein reines Dienst-Interesse obwaltet, sowie die Steckbriefe der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizei-Behörden, falls schon beim Erlaß der Steckbriefe außer Zweifel steht, daß eine Person, welche für die Kosten aufzukommen hat, überhaupt nicht vorhanden ist;
6) die Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen, Eisenbahn-Stationen und Eisenbahn-Beamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Welche Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen ꝛc. außerdem gebührenfrei anzunehmen und zu befördern sind, ist durch Special-Verträge festgesetzt.

B. Gebührenfreiheiten für Depeschen nach den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten.

§. 2. Depeschen, welche von den im §. 1 unter 1, 2 und 4 bezeichneten Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften, Senaten, Behörden und Beamten nach der Schweiz, nach Italien, Malta, Egypten, Indien, nach Spanien und Portugal, nach Schweden und Norwegen, nach Rußland, nach Großbritannien, Irland, Amerika aufgegeben werden, genießen, wenn ihre Beförderung ohne Berührung der Linien eines zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörenden Staates (Oesterreich, Baiern, Württemberg, Baden, Niederlande) erfolgen kann, für die Beförderungsstrecke innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets die Gebührenfreiheit.

Depeschen nach den ebengenannten Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, ferner Depeschen, welche diese Staaten transitiren, endlich Depeschen nach Belgien, Frankreich und Dänemark sind stets,*) auch für die Beförderungsstrecke innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets, gebührenpflichtig.

Auch für die telegraphische Correspondenz der im §. 1 unter 5 und 6 bezeichneten Behörden und Beamten, wenn die diesfälligen Depeschen über das Telegraphen-Gebiet des Norddeutschen Bundes hinaus zu befördern sind, werden die gesammten Beförderungs-Gebühren, ohne Rücksicht darauf, ob die entstehenden Gebühren der Landescasse oder einer Partei oder Person zur Last fallen, gleich wie die Gebühren für die nicht im reinen Dienst-Interesse abzusendenden Depeschen erhoben.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 3. Die Gebührenfreiheit der Depeschen erstreckt sich nur auf die tarifmäßigen Telegraphirungs-Gebühren, nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphen-Linien hinaus.

Die baaren Auslagen sind vielmehr nach den be-

---

*) Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört; dagegen finden dieselben nicht Anwendung auf die Staats-Depeschen, wechselnd zwischen den Hohenzollernschen Landen und dem übrigen Theile des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets.

*) Telegraphen-Dienst-Depeschen sind sowohl im Verkehr mit den Vereinsstaaten, als auch im internationalen Verkehr gebührenfrei.

treffenden reglementarischen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden, oder von den Adressaten zu entrichten.

§. 4. Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Depeschen befugten Behörden und Beamten des Bundes haben sich zu ihrer amtlichen Correspondenz nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Depeschen in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen und Curialien abzufassen.

Die gebührenfreie Beförderung der von den zuständigen Behörden oder Beamten der Bundesstaaten ausgehenden Depeschen muß von den nämlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

§. 5. Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphen-Stationen ist im Allgemeinen erforderlich, daß die Depeschen

a. mit einem amtlichen Siegel oder Stempel,
b. mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung als „Bundes-Dienstsache", „Militaria", „Staats-Dienstsache", „Königliche Dienstsache", „Großherzogliche Dienstsache", u. s. w.

versehen sind.

Die von Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften herrührenden Depeschen werden, auch wenn sie von Personen, welche zu dem Gefolge oder den Hofstaaten gehören, sofern über die Person des Aufgebers oder die Identität seiner Namens-Unterschrift bei den Telegraphen-Stationen kein Zweifel obwaltet, ohne Beglaubigung durch Siegel oder Stempel, sowie ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung angenommen.

Sind gebührenfrei zu befördernde Depeschen von Behörden zwar mit dem Namen des Chefs oder eines der dirigirenden Beamten unterzeichnet, augenscheinlich aber nicht mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehen, so müssen dieselben von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß dieselben von dem Chef der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namensunterschrift versehen worden sind.

§. 6. In allen Fällen, wo der Inhalt der zur gebührenfreien Beförderung aufgelieferten Depeschen ergiebt, daß in materieller oder formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benutzung des Telegraphen vorliegt, müssen solche Depeschen von den Telegraphen-Stationen an die vorgesetzte Telegraphen-Direction abschriftlich eingereicht werden. In dem Begleit-Berichte zu den Abschriften sind die Gründe der Einsendung näher zu erörtern.

Berlin, den 19. Februar 1868.

Der Canzler des Norddeutschen Bundes.
Graf v. Bismark-Schönhausen.

Vorstehende Zusammenstellung der Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im Norddeutschen Telegraphen-Gebiete bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Bestimmungen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen beziehen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört; dagegen finden dieselben nicht Anwendung auf die Staats-Depeschen, wechselnd zwischen den Hohenzollernschen Landen und dem übrigen Theile des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets.

Oppeln, den 20. Juni 1868.

(435) Bei dem am 12ten Mai d. J. zu Roßberg ausgebrochenem Brande wurde bekannt, daß der Händler Horwitz in dem Keller des Moik'schen Hauses 20 Pfund Sprengpulver liegen hatte und es wurde deshalb, da das Haus in hellen Flammen stand, die Umgegend desselben gesperrt, damit durch die zu erwartende Explosion nicht Menschen gefährdet würden. Mit der Größe der Gefahr, welcher sie sich selbst aussetzten, wohlbekannt, drangen trotz dem die Schornsteinfeger Hänel und Angermann aus Beuthen mit dem Schornsteinfegerlehrling Joseph Menthel aus Gleiwitz muthig in den Keller des brennenden Hauses ein und brachten nach sorgfältigem Suchen alles Pulver heraus und in Sicherheit.

Ich bringe diesen Vorgang zur öffentlichen Kenntniß in der Hoffnung, daß einer so kühnen zur Rettung Anderer vollbrachten That allgemeine Anerkennung zu Theil werden wird.

Beuthen, den 15. Juni 1868.

Der Königliche Landrath.

Vorstehende Belobigung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 23. Juni 1868.

(438) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 und §. 13 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1sten Juli 1861 wird bezüglich der Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen innezuhalten ist, für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Windmühlen müssen den bisher beobachteten Anordnungen gemäß:

a. von den benachbarten fremden Grundstücken 6 Ruthen oder 72 Fuß,
b. von öffentlichen Wegen 20 Ruthen oder 240 Fuß,

von den Umfassungswänden des Mühlengebäudes abgemessen, entfernt bleiben.

§. 2. Ausnahmen von der Bestimmung im §. 1 können nur Seitens der unterzeichneten Königlichen Regierung ertheilt werden.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Oppeln, den 22. Juni 1868.

(439) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 19ten d. Mts. genehmigt,

daß die Mühlen-Possession Nr. 1 zu Mischline, Kreis Groß-Strehlitz, nebst dem dazu gehörigen sämmtlichen Areale aus dem Gemeinde-Verbande von Groß-Stanisch ausscheide und dem Gemeinde-Verbande von Mischline einverleibt werde.

Oppeln, den 23. Juni 1868.

(447) Die kreisständische Versammlung des Kreises Neisse hat die Erhöhung der Versicherungssätze für Rindvieh bei Verlusten durch die Rinderpest vom nächsten Katasterjahre ab beschlossen.

Mit Bezug auf §. 17 unserer, in der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatt Stück IX. pro 1842 veröffentlichten Anordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 30sten Juni 1841 bringen wir daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom Katasterjahre 1868/69 ab für jede Versicherungs-Anmeldung nach Maßgabe der besonderen Viehgattung folgende höchste und niedrigste Werthsätze maßgebend sind:

1) für Stiere und Ochsen:
   höchster Satz .... 120 Thlr.,
   niedrigster " .... 30 "
2) für Kühe:
   höchster Satz .... 100 "
   niedrigster " .... 20 "
3) für Jungvieh über ein Jahr alt:
   höchster Satz .... 80 "
   niedrigster " .... 10 "

Oppeln, den 27. Juni 1868.

(443) Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin ist unter dem 22sten Juni 1868 ein Patent auf eine von dem Ingenieur H. Dueberg in New-York durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Preßvorrichtung an Ziegelmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 27. Juni 1868.

(450) Dem Ingenieur Johann Carl Reinhart Jähns zu Berlin ist unter dem 26sten Juni 1868 ein Patent auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen graphischen Distanzmesser, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 29. Juni 1868.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(436) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatt pro 1863 Stück 26) ad XIV. wird ferner veröffentlicht, daß die Ortschaften Ober-, Mittel- und Nieder-Seichwitz von dem Schiedsmannsbezirke Nr. 11, Kreis Rosenberg, abgetrennt worden sind und jetzt einen selbstständigen Schiedsmannsbezirk unter Nr. 37 bilden.

Dem neuen Bezirk Nr. 37 wird der jetzt noch aus der Ortschaft Uschütz bestehende Bezirk Nr. 11 substituirt, ohne daß die gegenseitige Vertretung der Bezirke Nr. 11 und Nr. 13 (Sohle 2c.) sich ändert.

Ratibor, den 19. Juni 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(431) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Landesältesten Grafen Guido Henckel von Donnersmark auf Neudeck wird das in den Gemeinden Alt- und Neu-Chechlau und Naklo, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk **Reichstag**, dessen Feld 500,000 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Zinkerzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 8. Juni 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Juni 1868.

Königliches Oberbergamt.

(442) In der in Gemäßheit der §§. 57 und 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 (Ges.-Samml. Seite 101) stattgehabten 20sten Verloosung von Pfandbriefen Littera B. sind folgende **3½ Procent** Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 13,400 Thlr. vorschriftsmäßig gezogen worden:

à 1000 Thlr.

Nr. 684 auf Ornontowitz,
" 736 " Wilkau,
" 24023 " Hausdorf,

à 500 Thlr.

Nr. 2332 auf Ornontowitz,
" 2341 " dto.
" 25224 " Castmir,
" 25584 " Keltsch,

à 200 Thlr.

Nr. 5180 auf Koitz,
" 5196 " dto.
" 5351 " Groß- u. Alt-Dubensko c. pert.,
" 5360 " dto.
" 5395 " dto.
" 5465 " Ornontowitz,
" 5484 " dto.
" 5485 " dto.
" 15559 " Wilkau,
" 15576 " dto.
" 15659 " Krieblowitz,
" 15660 " dto.
" 16597 " Castmir,
" 16609 " dto.
" 16613 " dto.

Nr. 16616 auf Casimir,
» 16626 » dto.
» 16793 » Rachen,
» 16907 » Zuzella,
» 16911 » dto.

à 100 Thlr.

Nr. 9117 auf Koitz,
» 9118 » dto.
» 9142 » dto.
» 9157 » dto.
» 9159 » dto.
» 9178 » dto.
» 9189 » dto.
» 9200 » dto.
» 9413 » Groß- u. Alt-Dubensko c. pert.,
» 9438 » dto.
» 9445 » dto.
» 9454 » dto.
» 9455 » dto.
» 9469 » Ornontowitz,
» 9493 » dto.
» 9506 » dto.
» 9516 » dto.
» 9517 » dto.
» 9528 » dto.
» 9689 » Willau,
» 9691 » dto.
» 9701 » dto.
» 9708 » dto.
» 9718 » dto.
» 18462 » Casimir,
» 18483 » dto.
» 18488 » dto.
» 18493 » dto.
» 18503 » dto.
» 18513 » dto.
» 18516 » dto.
» 18529 » Berndau,
» 18530 » dto.
» 18581 » Hausdorf,
» 18748 » Rachen,
» 18751 » dto.
» 18754 » dto.
» 18760 » dto.
» 18975 » Keltsch,
» 19018 » dto.

à 50 Thlr.

Nr. 11829 auf Koitz,
» 11871 » Groß- und Alt-Dubensko c. pert.,
» 11893 » Ornontowitz,
Nr. 11895 auf Ornontowitz,
» 12008 » Krieblowitz,
» 12011 » dto.
» 12360 » Berndau,
» 12624 » Zuzella.

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerths derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe in coursfähigem Zustande **vom 2ten Januar 1869 ab** bei der Königlichen Credit-Instituts-Casse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) in den Geschäftsstunden derselben erfolgen wird und daß mit diesem Tage nach §. 59 der alleg. Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Sollte die Präsentation der qu. Pfandbriefe nicht **spätestens den 15ten Februar 1869** erfolgen, so muß das im §. 50 der alleg. Verordnung vom 8ten Juni 1835 vorgeschriebene Präclusions-Verfahren in Ansehung dieser Pfandbriefe veranlaßt werden.

Breslau, den 24. Juni 1868.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

(446) Mit höherer Genehmigung soll vom 1sten Juli d. J. ab, zunächst versuchsweise auf die Dauer von drei Monaten, für diejenigen Gegenstände, welche einer Post-Anstalt überliefert werden und nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke derselben Post-Anstalt gerichtet sind, im Regierungsbezirk Oppeln, statt des Satzes von 1 Sgr. beziehungsweise des Doppelten dieses Betrages, der Satz von 1/2 Sgr., beziehungsweise von 1 Sgr. in Anwendung kommen; für Waarenproben und Drucksachen wird der Satz von 1/3 Sgr. durchgeführt.

Oppeln, den 29. Juni 1868.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

(440) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Kaufmann Pyrkosch zu Ratibor den Königlichen Kronen-Orden IV. Classe und dem Polizeiverwalter Langner zu Schloß Ober-Glogau, sowie dem Stadt-Secretair Mierswa zu Neustadt das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Dem Gymnasiallehrer Stephan zu Leobschütz ist das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Bestätigt: die Wahlen des Hauptmann a. D. und Posthalter von Euen zu Neustadt und des bisherigen Rathmann, Buchdruckereibesitzer Krummer zu Pleß als Beigeordnete, sowie des Kaufmann Gierich zu Pleß als Rathmann.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts=Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 28. Ausgegeben Oppeln, den 10. Juli 1868.

Bundes-Gesetzblatt.

(454) Das 20ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 121 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien, vom 29sten Mai 1868, und unter

Nr. 122 die Ernennung des bisherigen lübeckischen General-Consuls Peter Heinrich von Witt zu St. Petersburg zum General-Consul des Norddeutschen Bundes.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(459) Das 45ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7134 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Herstellung der Venlo-Hamburger Eisenbahn nebst fester Ueberbrückung der Elbe zwischen Harburg und Hamburg, vom 18ten März 1868; unter

Nr. 7135 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Kreise Greifenhagen und Soldin für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Liebenow an der Greifenhagen-Babner Kreisstraße nach Fiddichow im Kreise Greifenhagen, Regierungsbezirk Stettin, 2) von Rufen an der Soldin-Schönfließer Kreisstraße bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Bahn im Kreise Soldin, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O., und unter

Nr. 7136 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 115,500 Thlrn., II. Emission, vom 15ten Mai 1868.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(457) In weiterem Anschluß an unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 11ten Januar 1864, 25sten Februar und 13ten November v. Js. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß fortan Preußische Gewerbetreibende in Mecklenburg-Schwerin und in Mecklenburg-Strelitz und die dortigen Gewerbetreibenden in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch die Gewerbe-Legitimationskarten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten, sowie der übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten bestimmt ist.

Oppeln, den 1. Juli 1868.

(462) Nachdem höheren Orts bestimmt worden, daß die bisherigen Vorschriften wegen Concessionirung von Anstalten zur Bereitung künstlicher Mineralwässer nicht mehr in Anwendung zu bringen seien, wird hiermit von uns, unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17ten November 1864 (Amtsblatt Seite 18 Nr. 587) die Polizei-Verordnung vom 7ten Januar 1858 (Amtsblatt S. 18) in ihrem ganzen Umfange außer Kraft gesetzt.

Oppeln, den 19. Juni 1868.

(464) Der frühere Besitzer von Gr.-Wilkowitz, im Kreise Beuthen, Alfred von Koschützki, hat dem Ortsarmen-Verbande von Groß-Wilkowitz ein Capital von Einhundert Thalern mit der Bestimmung zugewendet, daß die Zinsen hiervon alljährlich unter die Ortsarmen von Gr.-Wilkowitz vertheilt werden; was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Oppeln, den 29. Juni 1868.

(465) In Folge Allerhöchster Bestimmung bringen wir wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der Verordnung vom 15ten Februar 1858, betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant bei den Staats-Cassen (Ges.-Samml. für das Jahr 1858 Seite 42) die Haupt-Münz-Casse in Berlin, die Regierungs-Haupt-Cassen und die Kreis-Steuer-Cassen bis auf Weiteres zum Umtausch der inländischen Scheidemünze in grobe Silbermünze verpflichtet sind, insofern die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Oppeln, den 4. Juli 1868.

(467) **Polizei-Verordnung.** Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Ges.-Samml pro 1850 pag. 265) und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts vom 4ten November 1867 (Amtsblatt pro 1867 pag. 315) wird für den Umfang des hiesigen Verwaltungs-Bezirks nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

„Wer Reib- oder Streichzünder, Phosphor, Pyropapier, Aether, Photogen, Petroleum, oder andere leicht entzündliche Gegenstände oder ätzende

Flüssigkeiten unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgiebt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr., welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

Oppeln, den 27. Juni 1868.

(452) Das dem Herrn Clemens Wagner zu Hörde unter dem 20sten März 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Verladen von Kohlen und Erzhaufwerk wird hierdurch aufgehoben.

Oppeln, den 2. Juli 1868.

(453) Das dem Mechaniker A. Schäfer zu Wertheim in Baden unter dem 5ten April 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Sendel-Eisen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden. Oppeln, den 2. Juli 1868.

(455) Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 10ten December 1866 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zur Zuführung von Wolle, Baumwolle oder andern Fasern an Vorbereitungs- und Kratzmaschinen ist aufgehoben.

Oppeln, den 3. Juli 1868.

(456) Das dem Emile Cazar und dem Charles Sichel in Paris unter dem 14. December 1866 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Knopflochnähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben worden.

Oppeln, den 3. Juli 1868.

(459) Das dem Schiffs- und Assekuranz-Makler Johannes Friedrich Christian Carlé in Hamburg unter dem 25sten Februar 1868 ertheilte Patent auf ein Hinterladungs-Zündnadelgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist zurückgenommen, nachdem nachgewiesen worden, daß die patentirte Construction zur Zeit der Patentirung bereits bekannt gewesen ist.

Oppeln, den 4. Juli 1868.

(460) Das dem Maschinenfabrikanten Carl Kaufmann zu Pforzheim unter dem 24sten December 1866 ertheilte Patent auf eine Spann-Vorrichtung an Cigarren-Wickelmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Oppeln, den 4. Juli 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(178) Die Inhaber folgender in der 19ten Verloosung gezogener und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 24sten Juni v. J. zur Baarzahlung am 2ten Januar d. J. gekündigter **3½ procentiger** Pfandbriefe Littr. B,

à 500 Thlr.

Nr.	2296	auf	Groß- und Alt-Dubensko.
=	2298	=	dto.
=	2494	=	Krieblowitz.

à 200 Thlr.

Nr.	5194	auf	Ober- und Mittel-Koitz.
=	5200	=	dto.
=	5218	=	dto.
=	5333	=	Groß- und Alt-Dubensko.
=	5337	=	dto.
=	5394	=	dto.
=	5405	=	dto.
=	5483	=	Ornontowitz.
=	15684	=	Alt- und Neu-Wziesko.
=	16582	=	Casimir.
=	16588	=	dto.
=	16641	=	Berndau.
=	16649	=	Ober- und Nieder-Hausdorf.
=	16700	=	Brzezie.
=	16785	=	Rachen.
=	16927	=	Wüsteröhrsdorf ꝛc.
=	17071	=	Keltsch.
=	17073	=	dto.
=	17077	=	dto.

à 100 Thlr.

Nr.	9160	auf	Ober- und Mittel-Koitz.
=	9202	=	dto.
=	9218	=	dto.
=	9220	=	dto.
=	9399	=	Groß- und Alt-Dubensko.
=	9400	=	dto.
=	9402	=	dto.
=	9434	=	dto.
=	9483	=	Ornontowitz.
=	9498	=	dto.
=	9503	=	dto.
=	9531	=	dto.
=	9704	=	Wilkau.
=	9715	=	dto.
=	9716	=	dto.
=	9865	=	Krieblowitz
=	9960	=	Alt- und Neu-Wziesko.
=	18476	=	Casimir.
=	18490	=	dto.
Nr.	18491	auf	Casimir.
=	18509	=	dto.
=	18571	=	Ober- und Nieder-Hausdorf.
=	18927	=	Zuzella.
=	18935	=	Wüsteröhrsdorf ꝛc.
=	18938	=	dto.

à 50 Thlr.

Nr.	11824	auf	Ober- und Mittel-Koitz.
=	11826	=	dto.
=	11865	=	Groß- und Alt-Dubensko.
=	11875	=	dto.
=	11890	=	Ornontowitz.
=	11900	=	dto.
=	11907	=	dto.

Nr. 12035 auf Alt- und Neu-Wziesko.
» 12039 » dto.
» 12342 » Castmir.
» 12350 » dto.
» 12356 » Berndau.
» 12629 » Juzella,

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Casse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben, nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Coupons, in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht **bis zum 15ten August d. J.** erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Specialhypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Specialhypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Capitals-Valuta verwiesen werden.

Zugleich bringen wir die Präsentation folgender in früheren Verloosungen gezogener 4procentiger Pfandbriefe B. wiederholt in Erinnerung:

aus der 7ten Verloosung:

Nr. 61045 auf Bonoschau über 100 Thlr.;

aus der 15ten Verloosung:

Nr. 3303 auf Ratibor über 200 Thlr.;
» 61075 » Bonoschau über 100 Thlr.;

aus der 17ten Verloosung:

Nr. 45142 auf Ratibor über 500 Thlr.;
» 50922 » Zobten » 200 »
» 6497 » Grzibowitz » 100 »

aus der 18ten Verloosung:

Nr. 1947 auf Koschentin über 500 Thlr.
» 5660 » Raucke » 100 »
» 6314 » Saabor » 100 »
» 8165 » Koschentin » 100 »
» 8708 » Lossen » 100 »
» 17655 » Siemianowitz » 100 »
» 62614 » Groß-Krutschen » 100 »
» 64485 » Labandt » 100 »
» 64921 » Ratibor » 100 »
» 11708 » Lossen » 50 »
» 79149 » Lohnau » 50 »
» 21579 » Lissa » 25 »
» 21921 » Boyadel » 25 »
» 22312 » Saabor » 25 »
» 22706 » Koschentin » 25 »
» 22798 » Lossen » 25 »
» 22803 » Lossen » 25 »
Nr. 82006 auf Kl.-Schweinern über 25 Thlr.,
» 82338 » Labandt » 25 »

Breslau, den 22. Februar 1868.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

(461) Die von uns unterm 25sten October a. pr. in Betreff der Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest erlassene Polizei-Verordnung wird hiermit aufgehoben, nachdem die Rinderpest in dem Regierungsbezirke Oppeln und in den benachbarten K. K. Oesterreich'schen Landestheilen erloschen und die gesetzliche Contumaz-Frist nach dem letzten Seuchenfalle abgelaufen ist.

Liegnitz, den 18. Juni 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

(458) Der bisherige Hilfsbote Krafczyk ist zum Regierungs-Canzleidiener ernannt und der Sergeant Misdziol als Hilfsbote bei der Königlichen Regierung angenommen worden.

Bestätigt: die Vocation des katholischen Lehrers Dürschlag zu Ober-Wilcza, Kreis Rybnik.

(468) Stations-Aufseher Hänssig in Beuthen zum Stations-Vorsteher II. Classe, Bahnmeister-Assistent Walter in Myslowitz zum Bahnmeister ernannt.

Stations-Assistent v. Pape von Schwientochlowitz nach Breslau versetzt.

(451) Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Juni 1868.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: der Kreis-Gerichtsrath Gräber hierselbst zum Appellations-Gerichts-Rath und die Rechts-Candidaten Max Semprich und Emil Samoje zu Appellations-Gerichts-Auscultatoren.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Gleiwitz.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Schober zum Kreis-Richter.

II. Bei dem Kreis-Gericht Lublinitz.

Versetzt: der Kreisgerichts-Secretair, Canzlei-Director Beninde an das Kreis-Gericht zu Neisse.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Neisse.

Ernannt: der Hilfsbote und Executor Julius Schipke zum Boten und Executor.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Oppeln.

Ernannt: der Civil-Supernumerar, Actuar I. Classe, Wilhelm Pintscher aus Ratibor zum Bureau-Assistenten.

V. Bei dem Kreis-Gericht Groß-Strehlitz.

Gestorben: der Bote und Executor Heymann.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Juni 1868.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Alt- und Neu-Hradschein	Leobschütz	Gärtner Franz Grigar in Hradschein.
Psirzonsna, Lohnitz, Lukow, Czernitz, Dzimirsch, Rzuchow und Zyttna	Rybnik	Schuladjuvant Franz Bialas zu Psirzonsna.
Riegersdorf gräflich und Antheil	Neustadt	Bauer Johann Puff zu Riegersdorf gräflich.
Klein-Döbern	Oppeln	Schullehrer Johann Polik zu Zelasno.
Biadacz	dto.	Schullehrer Rosenberger in Kempa.
Borrek, Horst	dto.	Lehrer Anton Przybilla in Czarnowanz.
Ober- und Nieder-Mschanna	Rybnik	Halbbauer Martin Rduch zu Nied.-Mschanna.
Ober-, Mittel- und Nieder-Seichwitz	Rosenberg	Schullehrer Kny zu Ober-Seichwitz.
Golschwitz und Sawada	Falkenberg	Lehrer Carl Max zu Golschwitz.
Warschowitz	Pleß	Schullehrer August Kaintoch zu Warschowitz.
Kösling	Leobschütz	Müllermeister Amand Werner in Kösling.
Osterwitz und Kaldaun	dto.	Anbauer Victor Sonnek in Osterwitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 29. Ausgegeben Oppeln, den 17. Juli **1868.**

Bundes-Gesetzblatt.

(470) Das 21ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 123 das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1sten Juli 1868; unter

Nr. 124 den Telegraphen-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg, vom 25/28sten Mai 1868; unter

Nr. 125 die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Kaiser von China, v. Rehfues, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 126 die Ernennung des hamburgischen General-Consuls Bertram Dybwald zu Christiania zum General-Consul des Norddeutschen Bundes, des lübeckischen Consuls Adam Gottlob Ludwig Christian v. Krogh zu Tromsoe, des preußischen Consuls Arild Huitfeld zu Drontheim, des sächsischen Consuls Peter Jebsen zu Bergen, des preußischen Consuls Thomas Scheen Falck zu Stavanger, des preußischen, mecklenburgischen und bremischen Consuls und hamburgischen und lübeckischen Vice-Consuls Otto Carl Reinhardt zu Christiansand, des preußischen Consuls Hans Herlofson zu Arendal zu Consuln des Norddeutschen Bundes, und unter

Nr. 127 die Ernennung des hanseatischen General-Consuls Herrmann Otto Heinrich Leupold zu Genua, des preußischen General-Consuls Christian Franz Appelius zu Livorno, des preußischen Consuls Friedrich Stolte zu Neapel zu General-Consuln des Norddeutschen Bundes; der preußischen Consuln Johann Caspar Stienen zu Ankona, Nicolaus Florentino zu Cagliari, Carl Schmitz zu Florenz, Giulio Jäger zu Messina, Bernhard Adolph Kreßner zu Palermo, des preußischen und sächsischen Consuls Adolph v. Kunkler zu Venedig zu Consuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vice-Consuls Friedrich Alexander Marstaller zu Bari, des hamburgischen Vice-Consuls Nicola Corato zu Tarent, so wie des preußischen Vice-Consuls Giuseppe Nervegna zu Brindisi zu Vice-Consuln des Norddeutschen Bundes.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(477) Die Kreischaussee von Ober-Glogau nach Krappitz ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17ten März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 28. Juni 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Mac Lean.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(478) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 28sten Juni c. genehmigt,

daß die von dem Rittergutsbesitzer Major Zimmer mittelst gerichtlichen Vertrages vom 21sten October 1864 an den Gärtnerstellenbesitzer Seifert zu Hönigsdorf verkaufte Dominial-Wiesen-Parzelle von $1\frac{1}{4}$ Morgen aus dem Gutsbezirke von Hönigsdorf, im Kreise Grottkau, ausscheide und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt werde.

Oppeln, den 2. Juli 1868.

(479) In den unter dem 29sten August v. J. erlassenen, der Königl. Regierung unter demselben Datum mittelst Circular-Verfügung zugefertigten Anweisungen für die Eichungs-Behörden und beziehungsweise für die Medicinal-Behörden zur Ausführung des Gesetzes, das Preußische Medicinalgewicht betreffend, vom 16ten März v. J. ist vorgeschrieben, daß die in den Apotheken anzuwendenden Theilstücke des Gramm aus Neusilberblech bestehen sollen. In Veranlassung desfallsiger, neuerdings an uns gerichteter Anträge haben wir beschlossen, diese Vorschrift dahin zu modificiren, daß fortan die Gewichtsstücke zu 5, 2 und 1 Centigramm, insofern ihre Form den bisherigen Probestücken entspricht, auch aus Aluminiumbronze oder aus einer anderen Bronze bestehen dürfen, und daß demgemäß Stücke der vorbezeichneten Art, welche aus den genannten Metallen angefertigt sind, von den Eichungsbehörden zur Eichung und Stempelung zugelassen werden sollen.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, diese Verfügung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Eichungs-Commission mit entsprechender Anwei-

fung zu versehen.

Berlin, den 25. Juni 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. Itzenplitz.	gez. v. Mühler.

An die Königliche Regierung zu Oppeln.

IV. 7094 M. f. H. 3880/980 M. M. d. g. A.

Wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 10. Juli 1868.

(**480**) Den 1sten September d. J. beginnt im hiesigen Königlichen Hebammen-Institute ein Lehrcursus in polnischer Sprache. — Die Königlichen Landrathsämter haben diejenigen Gemeinden, für welche nach der Anzeige des Kreis-Physikus Hebammen anzulernen, ein Bedürfniß vorhanden ist, aufzufordern, Personen, welche nicht über 30 Jahr alt sein dürfen und des Lesens und Schreibens kundig sein müssen, zu wählen und dieselben mit einem Wahlatteste an den Kreis-Physikus zu senden, der ihnen entweder das Qualifications-Attest ertheilt, oder der Gemeinde eine geeignetere Candidatin überweist, der sie ein Aufnahmeattest auszustellen hat. — Außerdem ist der Taufschein, ein Führungsattest des Seelsorgers, bei Verehelichten die schriftliche Einwilligung des Ehemannes beizubringen. — Sämmtliche Atteste sind dem Königl. Landrathsamte zu überreichen, welches dieselben unter Angabe des Bedürfnisses nebst der Verpflichtungs-Verhandlung (Amtsblatt pro 1841 Seite 30) spätestens bis zum 15ten August c. an uns einzureichen hat.

Die Reisekosten armer Schülerinnen tragen die Gemeinden des Hebammen-Bezirkes.

Oppeln, den 9. Juli 1868.

(**463**) In Gemäßheit des §. 15 des Allerhöchst genehmigten Regulativs über die Verwaltung des Schlesischen Freikuxgelder-Fonds vom 30sten Januar 1865 bringen wir nachstehenden Extract der Jahres-Rechnung pro 1867 hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

Die Einnahmen an Freikuxgeldern vom Schlesischen Bergbau betrugen im Jahre 1867 überhaupt 28,364 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. baar und 2,487 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. Rest, zusammen also 30,852 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., und zwar wurden dieselben aufgebracht

		Thlr.	Sgr.	Pf.	
von den Bergwerken für Staats-Rechnung in Oberschlesien baar	//	2,909 Thlr.	7 Sgr.	1 Pf.	und 2,487 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. Rest, welche letztere erst nach dem Cassen-Abschluß zur Abführung kommen.
von den oberschlesischen Galmeigruben baar		10,614	—	—	
von den oberschl. Steinkohlengruben baar		9,007	3	6	
von den niederschl. Steinkohlengruben baar		5,750	13	9	
von den niederschl. Braunkohlengruben baar		60	—	—	
und von den sonstigen Bergwerken baar...		24	—	—	
Summa wie oben		28,364 Thlr.	24 Sgr.	4 Pf.	

Auf die drei Regierungsbezirke vertheilen sich die Einnahmen wie folgt:

		Thlr.	Sgr.	Pf.	
Liegnitz		60 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	
Breslau		5,750	13	9	
Oppeln		22,554	10	7	2,487 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. Rest.
	//	28,364 Thlr.	24 Sgr.	4 Pf.	

Dazu kommen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	
an Capitalzinsen	2,600 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	
an Schulgeldern	314	13	6	und 15 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. Rest.
an Rechnungsdefecten	—	4	4	
an baarem Geldbestande aus dem Jahre 1866	12,999	20	7	
Summa aller Einnahmen	44,279 Thlr.	2 Sgr.	9 Pf.	und 2502 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf. Rest.

Die Ausgaben dagegen haben betragen:

I. An jährlich wiederkehrenden Ausgaben:

a. an Kirchenkosten:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	
im Regierungsbezirk Liegnitz	— Thlr.	— Sgr.	— Pf.	
" " Breslau	100	—	—	
" " Oppeln	852	22	9	
zusammen				952 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf.

b. an Schulkosten:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
im Regierungsbezirk Liegnitz		1,041 Thlr.	7 Sgr.	10 Pf.
" Breslau		5,026	2	4
Latus	//	6,067 Thlr.	10 Sgr.	2 Pf.

Transport 6,067 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. — 952 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf.
im Regierungsbezirk Oppeln .... 4,108 „ 18 „ 8 „

zusammen 10,175 „ 28 „ 10 „
c. an Verwaltungskosten .... 800 „ — „ — „

Summa I. 11,928 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf.

II. Außerordentliche Ausgaben:

a. im Regierungsbezirk Liegnitz:

1) zur Amortisation der Kirchthurm-Baukosten-Anleihe in Weichau, Kreis Freistadt .... 20 Thlr. — Sgr. — Pf.
2) zum Schulhausbau in Seitendorf, Kreis Schönau .... 120 „ — „ — „
3) auf Lehrmittel für die Schule zu Vogelsdorf, Kreis Landeshut........... 12 „ — „ — „

152 Thlr. — Sgr. — Pf.

b. im Regierungsbezirk Breslau:

1) Beihilfe zum Schulhausbau in Lehmwasser, Kreis Waldenburg........... 200 Thlr. — Sgr. — Pf.
2) desgl. zum Schulhausbau in Weißstein, Kreis Waldenburg .... 770 „ — „ — „
3) desgl. zum Bau der katholischen Schule in Waldenburg................... 2000 „ — „ — „
4) Dotationsfond zur Unterhaltung der evangelischen Schule in Waldenburg... 12000 „ — „ — „
5) desgl. der katholischen Schule daselbst.. 7000 „ — „ — „
6) Zuschuß zur Unterhaltung der Stadtschulen in Reichenstein .... 55 „ — „ — „
7) Zuschuß zur Unterhaltung der Vereinsschule in Schlegel, Kreis Neurode .... 50 „ — „ — „

22,075 Thlr. — Sgr. — Pf.

c. im Regierungsbezirk Oppeln:

1) Beihilfe zum Schulhausbau in Nieder-Lazisk, Kreis Pleß................ 369 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
2) desgl. in Gr.-Paniow, Kreis Beuthen. 500 „ — „ — „
3) desgl. in Gr.-Dombrowka daselbst.... 1000 „ — „ — „
4) desgl. in Czerwionka und Alt-Dubensko, Kreis Rybnik.................... 1500 „ — „ — „
5) desgl. in Wyrow, Kreis Pleß........ 55 „ — „ — „
6) desgl. in Deutsch-Piekar, Kreis Beuthen 1500 „ — „ — „
7) Zuschuß zum Schulhausbau in Kostow, Kreis Pleß .... 500 „ — „ — „
8) desgl. in Brynow, Kreis Beuthen .... 4000 „ — „ — „
9) desgl. zum Bau der katholischen Kirche in Mokrau, Kreis Pleß............. 1000 „ — „ — „
10) desgl. zum Bau der katholischen Schule in Ober-Lagiewnik, Kreis Beuthen ... 200 „ — „ — „
11) desgl. in Burowitz, Kreis Beuthen.... 2000 „ — „ — „
12) desgl. in Bobrek daselbst............ 162 „ 3 „ 7 „
13) desgl. in Nieder-Rydultau, Kreis Rybnik 400 „ — „ — „
14) Beitrag zur Unterhaltung der Vereinsschule in Mokrau, Kreis Pleß........ 270 „ — „ — „
15) desgl. in Rosdzin, Kreis Beuthen .... 100 „ — „ — „

16) Zuschuß zu den Kosten des deutschen Unterrichts der Knappschaftskinder zu Charlottegrube, Leogrube, Birtultau und Ober-Radoschau, Kreis Rybnik, für 3 Jahre, //13556 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf. — 34,155 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf.

	Transport	13,556 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf.	34,155 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf.
	1865, 66 und 67	150 » — » — »	
17)	Zuschuß zur Unterhaltung der evangelischen Schule in Tarnowitz für 1865/67	625 » — » — »	
18)	desgl. der katholischen Schule daselbst..	1150 » — » — »	
19)	Kirchenbeiträge der evangelischen Knappschaftsgenossen in Tarnowitz pro 1867.	25 » — » — »	
20)	Schulgeld für die knappschaftlichen Gastschüler in Eintrachtshütte	37 » 12 » — »	
			15,543 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf.
	Summa aller Ausgaben		49,699 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf.

Das Vermögen des Fonds betrug am Anfange des Jahres 1867

A.	4% Staatsanleihescheine	65,000 Thlr. — Sgr. — Pf. Nennwerth,	
B.	baar	12,999 » 20 » 7 »	
			77,999 Thlr. 20 Sgr.

und am Jahresschluß

4% Staatsanleihescheine	65,000 Thlr. — Sgr. — Pf. Nennwerth,	
Einnahme-Reste	2,502 » 26 » 11 »	
	67,502 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf.	
davon ab Vorschuß	5,420 » 11 » 11 »	
bleibt Vermögen		62,082 Thlr. 15 Sgr. — Pf.
Das Vermögen hat sich also um		15,917 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.

vermindert. Oppeln, den 30. Juni 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(346) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ɾc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichtsporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

für Entfernungen bis 15 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1/2 Sgr.	1 Sgr.

für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1 Sgr.	2 Sgr.

für größere Entfernungen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt .... 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt.. 4 »

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 13. Mai 1868.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

(476) Der Regierungs-Rath Marheineke aus Emden ist dem hiesigen Regierungs-Collegium überwiesen und in dasselbe eingeführt worden.

Bestätigt: die Wahl des Apotheker Finke zu Krappitz als Rathmann und die Vocation des evangelischen Lehrer Jurok in Grottkau.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30. Ausgegeben Oppeln, den 24. Juli **1868.**

Bundes-Gesetzblatt.

(478) Das 22ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 128 das Gesetz wegen Besteuerung des Brau[illegible] in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde ge[illegible]den Staaten und Gebietstheilen, vom 4ten Juli [illegible] und unter

Nr. 129 das Gesetz, betreffend die Besteuerung [illegible] Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, vom 8ten Juli 1868.

(481) Das 23ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 130 das Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen, vom 8ten Juli 1868; unter

Nr. 131 das Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen, vom 8ten Juli 1868; unter

Nr. 132 das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8ten Juli 1868, und unter

Nr. 133 den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits, vom 8ten Mai 1868.

(487) Das 24ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 134 das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 4ten Juli 1868, und unter

Nr. 135 das Gesetz, betreffend die Controle des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869, vom 4ten Juli 1868.

(493) Das 25ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 136 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Juli 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9ten November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen; unter

Nr. 137 die Beglaubigung des Königlich griechischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Gregor Ypsilanti beim Norddeutschen Bunde, und unter

Nr. 138 die Ernennung des Kaufmanns N. Krohn zu Funchal (Madeira) zum Consul des Norddeutschen Bundes.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(489) Das 46ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7137 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6ten Juni 1868, betreffend die mit Braunschweig getroffene Uebereinkunft wegen Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse, vom 25sten Juni 1868; unter

Nr. 7138 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lautenburg, im Kreise Strasburg, Regierungsbezirk Marienwerder, bis zur Löbauer Kreisgrenze in der Richtung auf Löbau; unter

Nr. 7139 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern IV. Emission, vom 6ten Juni 1868, und unter

Nr. 7140 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung eines Deiches zwischen Ammelgoßwitz und der Belgernschen Höhe.

(498) Das 47ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7141 die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft, vom 29sten Juni 1868; unter

Nr. 7142 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juni 1868, betreffend die Vereinigung des Bezirks der Berghauptmannschaft zu Clausthal mit dem Bezirke der Landdrostei zu Hildesheim; unter

Nr. 7143 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Actien-Gesellschaft der Gladbacher Spinnerei und Weberei zu Gladbach in dem notariellen Protocolle vom 14ten April 1868 beschlossenen Abänderung ihres Gesellschafts-Statuts, vom 8ten Juli 1868; und unter

Nr. 7144 die Bekanntmachung, betreffend die Ratification des Staatsvertrages vom 18ten März 1867 zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie, in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht, vom 10ten Juli 1868.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(488) Mit Rücksicht auf wiederholte Unglücksfälle, welche sich bei der Versendung von Zündpillen zu Salon-Pistolen, sogenannten Amorces, zugetragen haben, macht das General-Post-Amt neuerdings dringend darauf aufmerksam, daß bestimmungsmäßig solche Gegenstände zur Beförderung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, deren Versendung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen. Zu diesen von der Versendung durch die Post **unbedingt** ausgeschlossenen Gegenständen sind die Amorces sowohl wegen ihrer leichten Entzündlichkeit als wegen der sehr beträchtlichen explosiven Wirkungen, welche durch sie hervorgebracht werden, in hervorragender Weise zu zählen, und ist die Auflieferung derselben auch dann nicht gestattet, wenn die Sendung äußerlich durch Anbringung eines Glaszeichens oder eines ähnlichen Vermerkes einer erhöhten Vorsicht bei der Behandlung empfohlen sein sollte.

Wer Gegenstände, welche von der Versendung durch die Post ausgeschlossen sind, mit Verschweigung des Inhalts oder unter unrichtiger Angabe desselben zur Post aufliefern sollte, hat außer der ihn nach den Landesgesetzen treffenden Bestrafung für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Berlin, den 13. Juli 1868.

General-Post-Amt des Norddeutschen Bundes.
von Philipsborn.

(496) Die Zinscoupons der vormals Hannoverschen, Nassauischen, Kurhessischen, Hessen-Homburgischen und Schleswig-Holsteinschen Obligationen werden von jetzt ab in gleicher Weise wie bisher schon die Coupons von Preußischen Staatsanleihen durch die Staatsschulden-Tilgungscasse in Berlin, die Regierungs-Hauptcassen, Haupt-Steuer- und Zollämter und die Kreis- und Steuercassen in den alten und neuen Landestheilen, die gekündigten Obligationen aber von der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, den Regierungs-Hauptcassen und den Bezirks-Hauptcassen eingelöst werden.

Berlin, den 9. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(491) Auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 ist die bisher zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörige Stadt Katscher, im Kreise Leobschütz, durch Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 5ten d. M. in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung versetzt worden.

Oppeln, den 14. Juli 1868.

(494) **Präclusionsbescheid.**

In der Provocationssache des Rittergutsbesitzers v. Rother auf Arnoldsdorf, Kreis Neisse, wegen Anlegung eines Wehres auf dem Territorium des Domini Arnoldsdorf, Behufs Bewässerung seiner an der österreichischen Grenze belegenen, 62 Morgen enthaltenden Wiesenfläche, aus dem Mühlgraben, welcher oberhalb Arnoldsdorf in die Goldbach fällt, ergeht auf Grund des §. 22 des Gesetzes vom 28sten Februar 1843 über die Benützung der Privatflüsse hierdurch zum Bescheide:

daß, nachdem das vorgeschriebene Publicationsverfahren stattgefunden hat und die gesetzlichen Förmlichkeiten dabei beobachtet sind,

1) dem Mühlenbesitzer Anton Brand zu Arnoldsdorf,
2) " " Carl Elpel ebendaselbst,
3) " Fabrikbesitz. Joseph Bischoff zu Langenb.
4) " Mühlenbesitzer Joh. Heissing zu Wiese gr.
5) " " S. Fränkel zu Neustadt O/S.
6) " " F. Müller zu Neustadt O/S.,
7) " " Carl Heisig zu Wiese,
8) " " Eduard Heisig zu Kreiwitz,
9) " " Joseph Schneider,
10) " Anton Herrmann,
11) " Franz Heinrich,
12) " Joseph Müller,
13) " Franz Beimel,
14) " Eduard Rosemann,
15) der Franziska Ulbrich,
16) dem Johann Lauffer,
17) der Wittwe Laußmann,
18) dem J. Rohnstock,
19) " Johann Herrmann,
20) " A. Soffner,
21) " Magistrat zu Neustadt O. S.,

ihre Rechte vorzubehalten, alle anderen Personen, welche sich nicht gemeldet haben, mit ihren bei Erlaß dieses Bescheides bestehenden Rechten zu präcludiren.

Gegen diese Präclusion kann ein Restitutionsgesuch binnen 10 Tagen nach erfolgter Publication bei der unterzeichneten Königl. Regierung angebracht werden.

Oppeln, den 7. Juli 1868.

(497) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die auf der Falkenberg-Zülzer Kreis-Chaussee seither in dem Schulhause zu Puschine befindlich gewesene Hebestelle in das daselbst belegene neuerbaute Haus des C. Klimek verlegt worden ist, woselbst der halbmeilige Chausseezoll erhoben werden wird. Oppeln, den 20. Juli 1868.

(500) Die Quittungs-Bescheinigungen der Staatsschulden-Tilgungscasse über die im IV. Quartal v. Js. eingezahlten Domainen-Kaufgelder haben wir mit denen über die Domainen-Renten-Ablösungs-Capitalien, insoweit durch letztere die auf den Grundstücken haftenden Renten nur theilweise abgelöst worden sind, den betreffenden Special-Cassen zur Aus-

händigung an die Betheiligten übersandt. Dagegen sind die übrigen Quittungsbescheinigungen über eingezahlte Renten-Ablösungs-Capitalien den bezüglichen Gerichten Behufs Löschung des Vermerkes der Rentepflichtigkeit auf den Hypothekenfolien der betreffenden Grundstücke übergeben worden.

Oppeln, den 15. Juli 1868.

(471) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 8ten April 1867 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungs-Mechanismus für Flachsbrechmaschinen ist aufgehoben.

Oppeln, den 8. Juli 1868.

(472) Das dem Ingenieur Herrn Albert Schmid in Liverpool unter dem 7ten Mai 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Straßen-Locomotiven zum Betreiben der Triebräder ist aufgehoben.

Oppeln, den 8. Juli 1868.

(473) Das dem Herrn Theophilus Wood Bunning zu Newcastle unter dem 6ten Mai 1867 ertheilte Patent auf eine Nietmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 10. Juli 1868.

(474) Dem Geheimen expedirenden Secretair und Calculator Friedrich Schaack zu Cöln a. R. ist unter dem 7ten Juli 1868 ein Patent auf ein Relais für einen Typendruck-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 10. Juli 1868.

(482) Das dem Civil-Ingenieur R. Schneider in Berlin unter dem 9ten Mai 1867 ertheilte Patent auf mechanische, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Abnehmen der Druckbogen vom Auslegetische und zum Anlegen derselben auf den Druckcylinder, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 13. Juli 1868.

(483) Das dem Fabrikbesitzer Carl Lieber zu Charlottenburg unter dem 20sten Mai 1867 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Aetzcali und Aetznatron zu bereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 13. Juli 1868.

(492) Das dem C. F. Böttcher in Charlottenburg unter dem 31sten Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Garntrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 17. Juli 1868.

(499) Das den Fabrikbesitzern Johann Friedrich und Carl Eduard Bonardel unterm 6ten Juni 1867 ertheilte Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung bleierner Langgeschosse für Handfeuerwaffen ist aufgehoben.

Oppeln, den 20. Juli 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(484) Zufolge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 8ten d. Mts. treten in dem durch diesseitige Verfügung vom 6ten October 1852 mittels des Amtsblatts bekannt gemachten allgemeinen Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen vom 21sten September 1852 fortan nachstehende Aenderungen ein:

Zu §. 1.

1) Die Vorschriften des Regulativs sollen allgemein auch dann angewendet werden, wenn zum Transporte der Frachtgüter und Passagier-Effecten statt der als Regel vorgeschriebenen Wagen, welche auf allen Seiten mit festen Wänden verschlossen sind (Kulissenwagen), solche Wagen mit Schutzdecken, wie sie in der Uebereinkunft mit Frankreich in Betreff der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen vom 2ten August 1862 Art. 1 beschrieben sind, oder abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens zehn Cubikfuß Inhalt benutzt werden.

Zu §. 4.

2) Der § 4 des Regulativs wird dahin abgeändert, daß der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effecten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks auf den Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet ist.

Zu §. 5.

3) Nach dem §. 5 des Regulativs darf die zollamtliche Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Güter bei Aemter im Innern nur erfolgen, wenn diese Güter bis zur Abfertigungsstelle gelangen, ohne daß unterwegs der Verschluß abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen worden ist.

Diese Bestimmung wird dahin modificirt, daß es fortan zulässig sein soll, aus Eisenbahnwagen oder Wagenabtheilungen, welche mit unverzollten Waaren unter Verschluß abgelassen worden sind, unterwegs unter amtlicher Aufsicht nach Abnahme des Verschlusses einen Theil der Ladung zu entnehmen, sofern dies ohne Ausladung anderer Waaren geschehen kann. In Fällen dieser Art ist zu den Ansagezetteln das nachstehende Muster zu verwenden und darauf die Abnahme des Verschlusses, die erfolgte Ausladung und die Wiederanlegung des Verschlusses zu bescheinigen.

Auch dürfen fortan bei denjenigen Eisenbahn-

Grenzämtern, bei welchen sich ein Bedürfniß hierzu zeigt, die auf der Eisenbahn eingegangenen Güter nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisionsräume unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung in Güterwagen im Ansageverfahren abgefertigt werden. Hierbei kommen die in dem Erlaß vom 27sten December 1863 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Zu §. 7.

4a.) Wenn es auch bei der Bestimmung im Absatz 1 des §. 7 des Regulativs, nach welcher die Verschließung der Wagen und einzelnen Wagen-Abtheilungen mittelst besonderer Schlösser stattzufinden hat, als Regel lediglich das Bewenden behält, so soll es doch keinen Anstand finden, wenn in außerordentlichen Fällen, in denen wegen übermäßigen Güterandrangs die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Zollschlössern bei einem Zollamte nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagen-Abtheilungen ausnahmsweise durch Bleie erfolgt.

b. Es bleibt fortan jeder Vereinsregierung überlassen, die Schlösser zum Verschluß der Eisenbahnwagen auf Kosten des Staats zu beschaffen. Demzufolge sind im letzten Absatze des §. 7 des Regulativs die Worte: „und der Schlösser" als wegfallend zu betrachten.

Zu §. 10.

5) Bei der Bestimmung im §. 10 des Regulativs, nach welcher die Ueberschreitung der Landesgrenze in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten sich befinden dürfen, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen, behält es als Regel das Bewenden; jedoch sind die Central-Finanz-Behörden fortan befugt, an solchen Grenzpunkten, wo es im Interesse des Reiseverkehrs liegt, eine Ausnahme dahin eintreten zu lassen, daß die Reisenden in den Personenwagen als Handgepäck zollfreie Gegenstände in Hutschachteln, Reisetaschen, kleinen Koffern u. s. w. bei sich führen dürfen. Die Reisenden sind in einem solchen Falle verpflichtet, ihre Effecten unmittelbar nach der Ankunft des Zuges dem Grenzeingangs-Amt zur Revision vorzulegen.

Zu §. 14.

6) Wenn auch der Vorschrift des §. 14 des Regulativs, nach welcher der Inhalt der Colli in den Ladungsverzeichnissen anzugeben ist, nicht genügt sein sollte, so sollen doch die Ladungsverzeichnisse wegen dieses Mangels nicht als unvollständig zurückgewiesen werden.

Zu §§. 14 und 17.

7) Statt der nach §. 17 des Regulativs von dem Waarenführer zu übernehmenden Verpflichtung, die Wagen der Abfertigungsstelle zur „planmäßigen Zeit" zu gestellen, ist von dem Waarenführer fortan die Verpflichtung zur Vorführung der Wagen zu einer im Ladungsverzeichnisse vorzuschreibenden bestimmten Zeit zu übernehmen.

Demgemäß wird das im §. 14 des Regulativs vorgeschriebene Formular dahin abgeändert, daß in der verbindlichen Erklärung des Waarenführers am Schlusse des Ladungsverzeichnisses die Worte: „zur planmäßigen Zeit" durch die Worte: „bis zum..........." ersetzt werden.

Ueber die für die einzelnen Bestimmungsorte zu stellenden Fristen haben sich die Zollbehörden mit den Eisenbahn-Verwaltungen zu verständigen.

Vorstehende Abänderungen des Regulativs werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. Juli 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director. von Maaßen.

Muster

eines Ansagezettels für den Fall der Verladung von Waaren unter demselben Verschluß nach verschiedenen Orten.

Ansagezettel.

M ......

Der Bevollmächtigte der (Königl. Ost-) Bahn-Verwaltung (N. N.) führt (zwei), wie unten bemerkt, verschlossene mit überhaupt (sechszig) Colli Güter beladene Wagen Nr. (23 und 28) und zwar enthält:

der Wagen Nr. (23) (zwanzig) Colli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Königsberg),
und (zehn) Colli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Elbing),
der Wagen Nr. (28) (zehn) Colli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramt Elbing),
und (zwanzig) Colli zur Abfertigung beim (Haupt-Zollamte Danzig).

Hierbei (drei) versiegelte Packete, und zwar

Nr. (1) bezeichnet (Königsberg) mit (zehn) Stück Ladungsverzeichnissen und (zwölf) Stück Frachtbriefen,
Nr. (2) bezeichnet (Elbing), mit (sechs) Stück Ladungsverzeichnissen und (eilf) Stück Frachtbriefen,
Nr. (3) bezeichnet (Danzig) mit (acht) Stück Ladungsverzeichnissen und (fünfzehn) Stück Frachtbriefen,

so wie (zwei) Schlüssel, amtlich in (einer ledernen Tasche) durch (zwei Bleie) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor)mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.

(1) Wagen Nr. (23) Schlösser (zwei),
(1) Wagen Nr. (28) Schlösser (drei).

(Eydtkuhnen), den u. s. w.

(Königl. Preußisches Haupt-Zoll-) Amt.

(Stempel.) (Unterschriften)

(486) Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird

vom 26sten bis zum 28sten August
abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich **bis spätestens zum 15ten August** in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Director zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß,
2) ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihres dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes,
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung,
4) ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physicus ausgestellt,
5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:
   a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden,
   b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt,
   c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes,
   d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat,
   e. der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden, die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 25sten August, um 5 Uhr Nachmittags,** persönlich bei dem unterzeichneten Director, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Steinau a. O., den 1. Juli 1868.

Der Königliche Seminar-Director. Wendel.

(490) Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Weihnachten 1868 von der Landschaft eingelöset werden. — Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1sten September 1868 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten Februar 1869, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6ten Februar 1869 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. December 1848 resp. 22. November 1858 und resp. 11ten Mai 1849 (G. S. 1849 S. 77 resp. 1858 S. 584 und resp. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Juli 1868.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

(501) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Galmeibergwerks **Paul Richard** bei Dombrowa, Gemeinde Beuthen O. S.,
wird zu dem unterm 10/21sten Februar 1852 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachtern, ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde und dem Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 113833 $^{83}/_{1000}$ Quadratlachter Größe, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. G. und H. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Zinkerzen,

hierdurch verliehen.

Breslau, den 6. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

(502) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Galmeibergwerks **Bally Castle** bei Dombrowa
wird zu dem am 7/21sten April 1845 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachtern, ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde und dem Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 119059½ Quadratlachter Größe, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse in rother Schrift mit den Buchstaben b. c. d. i. k. und l. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Zinkerzen,

hierdurch verliehen.

Breslau, den 6. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

(503) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Galmeibergwerks

Leopold bei Wieschowa,

wird zu dem ihr unterm $\frac{\text{26sten Februar}}{\text{26sten März}}$ 1822 mit 1 Fundgrube und 1100 Maaßen — 216,384 Quadratlachtern verliehenen, später durch das Fallenlassen von 600 Maaßen Seitens der Gewerkschaft beschränkten und, nach erfolgter Abschreibung dieser Maaßen im Berghypothekenbuche, am 1sten October 1833 mit 1 Fundgrube und 500 Maaßen — 98,784 Quadratlachtern vermessenen Felde, ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Wieschowa, Kreis Beuthen O. S., Regierungs-Bezirk Oppeln, Oberbergamts-Bezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 373,615 ¼ Quadratlachter Größe, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. o. p. q b. g. h. i. k. l. m. n. e. f. c. und d. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Zinkerzen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 6. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(495) Des Königs Majestät haben den bisherigen Pfarrer und Schulrevisor Kokott zu Löwen zum Director des katholischen Schullehrer-Seminars in Peiskretscham Allergnädigst zu ernennen geruht.

Dem Landbaumeister Müller zu Berlin ist die durch den Tod des Baurath Zickler erledigte Kreis-Baumeisterstelle zu Cosel verliehen worden.

Bestätigt: die Vocationen des katholischen Lehrers Mittmann zu Patschkau und des evangelischen Lehrers Grunwald zu Heinrichsfelde, Kreis Oppeln.

(485) **Zur Personal-Chronik** des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind nachstehende Veränderungen vorgekommen:

Es ist ernannt worden:

der Vorsteher der Post-Expedition in Grottkau, Post-Expedient Kropp, zum Post-Verwalter;

Angestellt sind:

die versorgungsberechtigten Sergeanten Scheurell und Kumor als Post-Expedienten bei den Post-Expeditionen in Grottkau resp. Patschkau; die Post-Expediteure: Otto in Antonienhütte, Wagner in Georgenberg, Neugebauer in Ponoschau, und Großer in Groß-Gorzytz; der Landbriefträger Filius als Wagenmeister bei der Post-Expedition in Cosel und der Landbriefträger Jürß als Briefträger bei der Post-Expedition in Antonienhütte.

Versetzt sind:

der Post-Secretair Dams von Breslau nach Oppeln, zur commissarischen Verwaltung einer Bureau-Beamten-Stelle bei der Ober-Post-Direction, der Post-Expedient Iwansky von Kattowitz nach Nicolai und der Post-Expedient Koch von Hagen nach Rybnik.

Freiwillig ausgeschieden ist:

der Post-Expediteur Schaff in Loslau.

Oppeln, den 13. Juli 1868.

Die Ober-Post-Direction.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 31. Ausgegeben Oppeln, den 31. Juli 1868.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(321) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1848.

Die neuen Coupons Serie VI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1848 für die 4 Jahre vom 1sten October 1868 bis 30sten September 1872 nebst Talons werden vom 15ten September d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, — auch in Cassel und Wiesbaden —, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiscasse in Frankfurt am Main oder die Hauptcasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20sten Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Cassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Cassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Cassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons Werth ..... Thlr."

Mit dem 1sten Mai k. Js. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königl. Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 25. Juli 1868.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(323) Die Quittungs-Bescheinigungen der Staatsschulden-Tilgungscasse über die in der Zeit vom 1sten Januar bis zum 1sten April d. J. eingezahlten Domainen-Kaufgelder, sowie über Domainen-Renten-Ablösungs-Capitalien, soweit durch letztere die auf den Grundstücken haftende Rente nur theilweise abgelöst worden ist, haben wir heut den betreffenden Specialcassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt. Die übrigen Quittungs-Bescheinigungen über die eingezahlten Domainen-Renten-Ablösungs-Capitalien sind dagegen den zuständigen Gerichten Behufs Löschung des Vermerkes der Rentepflichtigkeit auf den Hypothekenfolien der betreffenden Grundstücke übergeben worden. Oppeln, den 24. Juli 1868.

(308) **Uebersicht**
der Bevölkerung in den einzelnen Städten und Kreisen des Regierungs-Bezirks Oppeln nach der Zählung vom 3ten December 1867.

Namen der Städte und Kreise.	Bevölkerung von 1867: nach dem Religions-Bekenntniß: Evangelische.	Katholische.	Juden.	nach den Sprach-Verhältnissen: Deutsch.	Polnisch, mährisch und böhmisch.	Summa.	Davon gehören zur Civil-Bevölkerung.	Civil-Bevölkerung von 1864.	Also 1867 mehr	weniger.	Macht pro Cent.
I. Kreis Beuthen.											
Stadt Beuthen .. .	1508	11439	1582	8923	5606	14529	14517	12843	1674	—	13,03
" Myslowitz	535	4906	847	2751	3537	6288	6261	5656	605	—	10,69
" Tarnowitz	959	4915	509	3053	3330	6383	6377	5924	453	—	7,64
" Kattowitz	977	3466	614	3756	1301	5057	5052	5454	—	402	7,37
Plattes Land	8319	148553	3261	26013	134120	160133	160024	138531	21493	—	15,52
Summa ...	12298	173279	6813	44496	147894	192390	192231	168408	23823	—	14,13
II. Kreis Cosel.											
Stadt Cosel	657	3550	213	3819	601	4420	3027	3006	21	—	0,69
Plattes Land.......	1821	57315	44	7490	51690	59180	59156	58026	1130	—	1,94
Summa ...	2478	60865	257	11309	52291	63600	62183	61032	1151		1,88
III. Kreis Creuzburg.											
Stadt Creuzburg	2878	1506	386	4770	—	4770	4610	4365	245	—	5,60
" Constadt. ...	1518	278	216	2012	—	2012	2010	1926	84	—	3,83
" Pitschen	1630	457	66	2153	—	2153	2147	2214	—	67	3,02
Plattes Land.......	23157	8467	178	3646	28156	31802	31802	31413	389	—	1,23
Summa ...	29183	10708	846	12581	28156	40737	40569	39918	651	—	1,63
IV. Kreis Falkenberg.											
Stadt Falkenberg ...	630	1358	88	2076	—	2076	2070	2068	2	—	0,09
" Schurgast	316	371	7	694	—	694	694	703	—	9	1,28
Plattes Land.......	10850	26234	81	33474	3691	37165	37160	37553	—	393	1,04
Summa ...	11796	27963	176	36244	3691	39935	39924	40324	—	400	0,99
V. Kreis Grottkau.											
Stadt Grottkau.....	962	3364	95	4421	—	4421	4103	3916	187	—	4,77
" Ottmachau ...	173	3175	31	3379	—	3379	3372	3329	43	—	1,29
Plattes Land.......	1515	35228	12	36755	—	36755	36755	36809	—	54	0,15
Summa ...	2650	41767	138	44555	—	44555	44230	44054	176	—	0,39
VI. Kreis Leobschütz.											
Stadt Leobschütz ...	845	9025	372	10242	—	10242	10087	9365	722	—	7,70
" Bauerwitz	32	2348	24	137	2267	2404	2397	2431	—	34	1,85
" Katscher......	45	3133	182	3357	3	3360	3350	3136	214	—	6,82
Plattes Land.......	5395	59818	163	53205	12171	65376	64747	65032	—	285	0,43
Summa ...	6317	74324	741	66941	14441	81382	80581	79964	617	—	0,77

Namen der Städte und Kreise.	Bevölkerung von 1867: nach dem Religions-Bekenntniß. Evangelische.	Katholische.	Juden.	nach den Sprach-Verhältnissen. Deutsch.	Polnisch, mährisch und böhmisch.	Summa.	Davon gehören zur Civil-Bevölkerung.	Civil-Bevölkerung vom 1864.	Also 1867 mehr	weniger.	Macht pro Cent.
VII. Kreis Lublinitz.											
Stadt Lublinitz	268	1866	437	1469	1102	2571	2442	2384	58	—	2,43
„ Guttentag	132	1996	265	1051	1342	2393	2386	2329	57	—	2,45
Plattes Land	1177	38516	407	2894	37206	40100	40078	39775	303	—	0,76
Summa ...	1577	42378	1109	5414	39650	45064	44906	44188	418	—	0,94
VIII. Kreis Neisse.											
Stadt Neisse	3681	14841	509	17025	2006	19031	14136	13854	282	—	2,03
„ Patschkau	294	4384	76	4754	—	4754	4742	4698	44	—	0,93
„ Ziegenhals ...	161	4197	32	4360	30	4390	4233	4013	220	—	5,48
Plattes Land	863	64149	36	65048	—	65048	64550	63657	893	—	1,42
Summa ...	4999	87571	653	91187	2036	93223	87661	86222	1439	—	1,40
IX. Kreis Neustadt.											
Stadt Neustadt	1059	8380	184	9614	9	9623	9268	8641	627	—	7,25
„ Ober-Glogau .	208	4096	191	4015	480	4495	4371	4379	—	8	0,18
„ Zülz	91	2238	297	2182	444	2626	2626	2695	—	69	2,56
Plattes Land	5275	62583	55	26745	41168	67913	67662	67054	608	—	0,90
Summa ...	6633	77297	730	42559	42101	84660	83927	82769	1158	—	1,39
X. Kreis Oppeln.											
Stadt Oppeln	2533	8095	702	10634	696	11330	11004	10378	626	—	6,03
„ Krappitz	222	2223	62	1556	951	2507	2507	2444	63	—	2,57
Plattes Land	9793	75045	542	12913	72467	85380	85364	84385	979	—	1,16
Summa .	12548	85363	1306	25103	74114	99217	98875	97207	1668	—	1,71
XI. Kreis Pleß.											
Stadt Pleß	956	2360	325	2370	1271	3641	3493	3301	192	—	5,80
„ Nicolai	379	3824	471	2331	2343	4674	4668	4508	160	—	3,54
Plattes Land	6490	69574	857	5387	71534	76921	76203	71988	4215	—	5,85
Summa ...	7825	75758	1653	10088	75148	85236	84364	79797	4567	—	5,72
XII. Kreis Ratibor.											
Stadt Ratibor	2206	11123	1242	12824	1747	14571	13844	12526	1318	—	10,52
„ Hultschin	60	2374	174	545	2063	2608	2576	2606	—	30	1,15
Plattes Land	1265	92921	331	7123	87394	94517	93757	90520	3237	—	3,57
Summa ...	3531	106418	1747	20492	91204	111696	110177	105652	4525	—	4,28
XIII. Kreis Rosenberg.											
Stadt Rosenberg	483	2890	296	1618	2051	3669	3387	3353	34	—	1,01
„ Landsberg	225	692	235	413	739	1152	1152	1132	20	—	1,76
Plattes Land	5398	36189	184	3571	38200	41771	41761	41344	417	—	1,01
Summa ...	6106	39771	715	5602	40990	46592	46300	45829	471	—	1,02

Namen der Städte und Kreise.	Bevölkerung von 1867						Davon gehören zur Civil-Bevölkerung.	Civil-Bevölkerung von 1864.	Also 1867		Macht pro Cent.
	nach dem Religions-Bekenntniß.			nach den Sprach-Verhältnissen.		Summa.			mehr	weniger.	
	Evangelische.	Katholische.	Juden.	Deutsch.	Polnisch, mährisch und böhmisch.						
XIV. Kreis Rybnik.											
Stadt Rybnik	305	2839	381	1713	1812	3525	3491	3451	40	—	1,16
" Loslau	91	1954	304	1094	1255	2349	2349	2559	—	210	8,20
" Sohrau	198	3379	414	1969	2022	3991	3875	3754	121	—	3,22
Plattes Land	1826	59208	281	3800	57515	61315	61164	59987	1177	—	1,96
Summa ...	2420	67380	1380	8576	62604	71180	70879	69751	1128	—	1,61
XV. Kreis Groß-Strehlitz.											
Stadt Groß-Strehlitz	563	2689	450	3436	266	3702	3460	3274	186	—	5,68
" Leschnitz	18	1390	50	364	1094	1458	1454	1408	46	—	3,26
" Ujest	87	2437	83	949	1658	2607	2601	2555	46	—	1,80
Plattes Land	1587	50286	363	4154	48082	52236	52223	50905	1318	—	2,58
Summa ...	2255	56802	946	8903	51100	60003	59738	58142	1596	—	2,74
XVI. Kreis Tost-Gleiwitz.											
Stadt Gleiwitz	1784	8466	1963	10109	2104	12213	11727	11451	276	—	2,41
" Kieferstädtel ..	31	945	40	489	527	1016	1016	994	22	—	2,21
" Peiskretscham .	62	3110	204	1651	2025	3676	3676	3788	—	112	2,96
" Tost.........	126	1680	163	1063	906	1969	1858	1868	—	10	0,53
Plattes Land.......	1210	61203	563	8147	54829	62976	62959	60723	2236	—	3,68
Summa ...	3213	75704	2933	21459	60391	81850	81236	78824	2412	—	3,06
Summa totalis...	115829	1103348	22143	455509	785811	1241320	1227781	1182381	45400	—	3,85
und zwar: in den Städten ..	29888	158059	14785	155144	47585	202732	192416	179225	13191	—	7,35
und zwar: auf dem plat. Lande	85941	945289	7358	300365	738223	1038588	1035365	1003156	32209	—	3,21

Anmerkung. Unter den Katholiken sind mitgezählt 23 anderen Confessionen Angehörige und unter den polnisch Sprechenden 37244 mährisch, 4367 böhmisch und 11 anders Sprechende.

Oppeln, den 14. Juli 1868.

(510) Die amtlichen Aufnahmen über die Zahl und Art der im Jahre 1867 bei der Civilbevölkerung im diesseitigen Verwaltungsbezirk vorgekommenen Geburten, Trauungen und Sterbefälle haben im Wesentlichen folgendes Resultat ergeben:

Geboren wurden von 54,268 Müttern:

28,123 Knaben und
26,818 Mädchen,

im Ganzen 54,941 Kinder,

unter denen sich 1326 Zwillings- und 15 Drillings-Kinder befanden. Gegen das Jahr 1866 haben sich die Geburten um 1843 oder 3,34 % vermindert.

Von sämmtlichen Geburten waren 3,617 oder 6,58 % uneheliche und
speciell in den Städten.......... 8,79 %
" auf dem Lande .... 6,31 %
Todtgeboren wurden im Ganzen 1643
oder 2,99 %

Bei den ehelichen Geburten stellt sich hierbei das Verhältniß auf 2,86 %, bei den unehelichen auf 4,75 % heraus.

Getraut wurden 11,916 Paare, von denen in absoluter Zahl 1050 auf die evangelische, 10,658 auf die katholische und 189 auf die jüdische Bevölkerung entfielen. Außerdem fanden bei den Alt-Lutheranern

13, bei den Herrnhutern 5 und unter den Dissidenten 1 Eheschließung statt.

Gegen das Jahr 1866 sind 2935 Ehen mehr geschlossen worden, wonach eine Vermehrung der Eheschließungen um 32,$_{68}$% eingetreten ist, während im Jahre 1866 gegen das Vorjahr eine Verminderung um 18,$_{06}$% stattgefunden hatte.

Was das Alter der Getrauten anlangt, so haben Männer in dem Alter von über 20 bis zu 30 Jahren mit Frauen gleichen Alters die meisten ehelichen Verbindungen, nämlich — 6,218 — geschlossen.

Hinsichtlich des Familienstandes, so haben zwischen Junggesellen und Jungfrauen 8,932 Trauung.,
" " " Wittwen .. 765 "
" Wittwern und Jungfrauen .. 1,649 "
" Wittwern und Wittwen .... 550 "
stattgefunden.

Mischehen haben im Ganzen stattgefunden 430 oder 3,$_{67}$%, hiervon entfallen:

auf die Evangelischen 229 oder 21,$_{90}$% der gesammten evangelischen Trauungen,
auf die Katholischen 201 oder 1,$_{88}$% der gesammten katholischen Trauungen.

Gestorben sind 39,862 Personen, darunter
20,900 männlichen und
18,962 weiblichen Geschlechts,
nach den Confessionen 3,311 Evangelische,
36,107 Katholische,
419 Juden,
18 Alt-Lutheraner und
7 Herrnhuter.

Unter den Gestorbenen befanden sich 1,643 Todtgeborene, das ist 4,$_{12}$%.

Durch Lebensschwäche bald nach der Geburt sind 3,183 Kinder gestorben oder im Vergleich
zur Gesammtzahl der Geburten 5,$_{79}$%,
zur Gesammtzahl der Sterbefälle 7,$_{96}$%.

Von den Gestorbenen waren geboren:

im Jahre	Personen.	im Jahre	Personen.	im Jahre	Personen.	im Jahre	Personen.	im Jahre	Personen.	im Jahre	Personen.
1867	9438	1848	138	1829	233	1810	217	1791	160	1772	7
1866	5660	1847	180	1828	195	1809	188	1790	165	1771	8
1865	2771	1846	144	1827	478	1808	180	1789	154	1770	3
1864	1511	1845	198	1826	185	1807	435	1788	118	1769	9
1863	981	1844	186	1825	250	1806	181	1787	227	1768	6
1862	606	1843	193	1824	229	1805	249	1786	70	1767	8
1861	479	1842	176	1823	233	1804	274	1785	83	1766	2
1860	397	1841	209	1822	300	1803	213	1784	82	1765	2
1859	343	1840	186	1821	225	1802	289	1783	67	1764	—
1858	251	1839	233	1820	227	1801	292	1782	68	1763	1
1857	194	1838	155	1819	256	1800	365	1781	52	1762	1
1856	161	1837	308	1818	211	1799	222	1780	32	1761	—
1855	148	1836	171	1817	413	1798	169	1779	46	1760	—
1854	127	1835	200	1816	172	1797	392	1778	27	vor	
1853	115	1834	204	1815	199	1796	133	1777	49	1760	—
1852	107	1833	221	1814	183	1795	186	1776	21		
1851	111	1832	218	1813	200	1794	152	1775	12		
1850	153	1831	233	1812	218	1793	194	1774	8		
1849	163	1830	249	1811	256	1792	209	1773	10		

Von den in den Jahren	männlich.	weiblich.	Summa.
1867—1860 Geborenen starben	12611	10875	23486
1859—1850 " "	862	848	1710
1849—1840 " "	905	868	1773
1839—1830 " "	1117	1075	2192
1829—1820 " "	1354	1201	2555
1819—1810 " "	1238	1087	2325
1809—1800 " "	1323	1343	2666
1799—1790 " "	919	1063	1982
1789—1780 " "	474	479	953
1779—1770 " "	85	106	191
1769 1760 " "	12	17	29

Den Jahreszeiten nach starben incl. der Todtgeborenen im	männlich.	weiblich.	Summa.
Monat Januar	1828	1624	3452
" Februar	1613	1446	3059
" März	2116	1920	4036
" April	1872	1664	3536
" Mai	1772	1581	3353
" Juni	1702	1411	3113
" Juli	1669	1535	3204
" August	1769	1602	3371
" September ...	1922	1892	3814
" October	1655	1556	3211
" November ...	1434	1366	2800
" December	1548	1365	2913

Dem Familienstande nach starben von unverheiratheten und niemals verheirathet Gewesenen
15,001 männliche und
12,898 weibliche Personen.

Stand.	Verheirathete.	Verwittwete.	Geschiedene und nicht wieder verheirathete.
Männer	4711	1180	8
Frauen	3547	2508	9

Den Krankheiten und anderen Todesursachen nach starben an specifischen Frauenkrankheiten 366.

Außerdem:

Außerdem von Personen beiderlei Geschlechts durch

Personen.	Lebensschwäche bald nach der Geburt.	Altersschwäche.	Aeußere Gewalt: Selbstmord.	Aeußere Gewalt: Mord und Todtschlag.	Aeußere Gewalt: Zufällige Unglücksfälle.	Innere akute Krankheiten.	Innere chronische Krankheiten.	Plötzliche Krankheitsfälle.	Aeußere Krankheiten.	Pocken.	Wasserscheu.	Unbestimmte Krankheiten.
Männliche	1814	1235	54	8	454	7696	5270	1226	596	588	1	1017
Weibliche	1369	1561	13	5	120	6959	4867	1031	505	560	—	904

Im Jahre 1867 starben im Ganzen 988 Personen mehr als im Jahre 1866, im Jahre 1866 — 4,918 Personen mehr als im Jahre 1865.

Die Geburten übersteigen im Jahre 1867 die Todesfälle zusammen um 15,079 oder 1,33% der Gesammt-Civilbevölkerung.

Ein Vergleich mit den Vorjahren ergiebt:

im J. 1866 einen Ueberschuß von 17910 oder 1,53%,
" " 1865 " " " 22361 " 1,90%,
" " 1864 " " " 17098 " 1,44%,
" " 1863 " " " 19520 " 1,73%,
" " 1862 " " " 30055 " 2,64%.

Eine Minderzahl der Geburten gegen die Todesfälle hat sich im Jahre 1867 in keinem Kreise herausgestellt.

Von Knaben waren im Jahre 1867 7,223, von Mädchen 7,856 mehr geboren als gestorben.

Am stärksten war der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle im Kreise Beuthen (1811 oder 0,94% der Einwohnerzahl), nächstdem im Kreise Oppeln (1,327 oder 1,14% der Einwohnerzahl), am schwächsten im Kreise Falkenberg (323 oder 0,81 der Einwohnerzahl).

An der Cholera erkrankten im Jahre 1867 im ganzen Verwaltungsbezirk 902 Personen, davon starben 381 und 521 genasen.

Oppeln, den 17. Juli 1868.

(320) Es stehen an Grundsteuer-Entschädigungs-Beträgen zu:

1) der Stelle Hyp.-Nr. 76 Kreuz-Probstei Ostrog, Ratiborer Kreises,.... 2 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf.,
2) der Stelle Hyp.-Nr. 123 ebendaselbst .... 1 " 25 " 2 "
3) der Stelle Hyp.-Nr. 64 ebendaselbst .... — " 25 " 6 "
4) der Stelle Hyp.-Nr. 74 ebendaselbst .... 4 " 18 " 4 "
5) der Stelle Hyp.-Nr. 87 ebendaselbst .... 1 " 23 " 6 "
6) der Stelle Hyp.-Nr. 76 zu Brzezie .... — " 11 " 1 "
u. 7) der Stelle Hyp.-Nr. 86 ebendaselbst .... — Thlr. 13 Sgr. 7 Pf.,

Als gegenwärtige Besitzer dieser Stellen haben sich gemeldet:

ad 1) Marcellus Pachaczina in Brzezie,
" 2) Johann Kucza in Plania,
" 3) Mathes Badura in Markowitz,
" 4) die Franz Starokschen Erben in Brzezie,
" 5) Franz Wydersky in Plania,
" 6) Franz Starok in Brzezie,
und " 7) Franz Scholtis in Brzezie.

Die Legitimation dieser die Entschädigungs-Beträge in Anspruch nehmenden Interessenten hat bis jetzt noch nicht als geführt angenommen werden können.

Wir fordern daher alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der genannten Stellen und in Folge dessen auf die für letztere festgestellten Grundsteuer-Entschädigungsbeträge, als die namhaft gemachten Interessenten zu haben vermeinen, auf, die diesfälligen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen, seit dem Tage der Ausgabe unseres Amtsblattes bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Landraths-Amtes in Ratibor geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der bezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die Legitimation der namhaft gemachten Interessenten als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigungsbeträge angeordnet werden.

Oppeln, den 23. Juli 1868.

(324) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der im Ausbau begriffenen Kreischaussee von Falkenberg über Bahnhof Dambrau bis zum Anschluß an die Breslau-Oppelner Staatschaussee auf der ausgebauten ersten halben Meile bei der Hebestelle bei Kieferkretscham vom 10ten August d. J. ab das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile erhoben werden wird.

Oppeln, den 27. Juli 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(504) Bergwerks-Verleihung. Nach-

stehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Grafen Guido Henckel v. Donnersmarck zu Neudeck als Alleineigenthümer des Galmeibergwerks

Clara bei Repten,

wird zu dem am $\frac{\text{24sten Februar}}{\text{6ten März}}$ 1846 mit 1 Fundgrube 1200 Maaßen verliehenen, bei der am 14ten September 1846 ausgeführten Vermessung, in Folge des Fallenlassens von 12 Maaßen, nur mit 1 Fundgrube 1188 Maaßen = 233,632 Quadratlachtern vermessenen Felde, ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Repten und Ptakowitz, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 236,885½ Quadratlachter Größe, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. G. und F. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Zinkerzen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 6. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

(505) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Galmeibergwerks

Heinrich bei Stollarzowitz,

wird zu dem ihr am $\frac{\text{23sten Mai}}{\text{6ten Juni}}$ 1826 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 200 Maaßen = 39,984 Quadratlachtern, ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Stollarzowitz, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 41,240½ Quadratlachter Größe, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. U. V. X. R. S. und T. bezeichnet sind, dergestalt, daß zwischen den Punkten A. und B. die Begrenzung des Erweiterungsfeldes dem dermaligen Verlaufe der Territorialgrenze zwischen den Gemeinden Stollarzowitz und Repten folgt, zur Gewinnung von

Zinkerzen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 6. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

(506) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Galmeibergwerks

Richard bei Ptakowitz,

wird zu dem unterm $\frac{\text{24sten Juli}}{\text{9ten August}}$ 1843 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 656 Maaßen = 129,360 Quadratlachtern, ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Ptakowitz und Repten, Kreis Beuthen O/S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 260,307 Quadratlachter Größe, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. E. F. G. H. und J. bezeichnet sind, dergestalt, daß von Punkt E. bis F. die Begrenzung des Erweiterungsfeldes auf 57 Lachter 8 Zoll Länge in Stunde 8, 6, 10 der früheren Grenze zwischen Repten und Ptakowitz folgt, zur Gewinnung von

Zinkerzen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 6. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

(507) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Galmeibergwerks

Hippocrates bei Stollarzowitz,

wird zu dem unterm 18/29sten April 1843 verliehenen Felde von 1 Fundgrube 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachtern, welches am 22sten Mai 1844 zu 1 Fundgrube 1200 Maaßen nebst 13 Maaßen Ueberschaar vermessen worden ist, in Wirklichkeit aber nur eine Größe von 237,664 Quadratlachtern hat, ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Stollarzowitz, Segeth, Bobrownik (Blechowka) und Beuthen, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld in zwei von einander durch das verliehene Feld des Bergwerks Hippocrates getrennten Stücken von 40,680½ und 97,233½ = 137,914 Quadratlachter Größe, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. W. V. und U., sowie a. b. c. d. e. f. l. k. i. und h. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Zinkerzen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 6. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

(312) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Galmeibergwerks

Emilie Louise Hoffnung bei Radzionkau, wird zu dem am 9ten Mai 1856 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachtern, ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Beuthen und Radzionkau (Vorwerk Stroßek), Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 128,076 719/1000 Quadratlachter Größe, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. l. m. n. o. p. g. i. k. Z. G. und q. bezeichnet sind, dergestalt, daß von Punkt k. bis Z. die Begrenzung des Erweiterungsfeldes in einer Länge von 61 Lachtern 70 Zoll und in der Richtung h. 5, 2, 12 der dermaligen Territorialgrenze zwischen den Gemeinden Stadt Beuthen und Stollarzowitz folgt, zur Gewinnung von

Zinkerzen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 6. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

(318) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von A. Nobel in Hamburg fabricirte neue Patent-Spreng-Pulver (Dynamit) zu denjenigen Transportgegenständen gerechnet wird, welche nach Abschnitt B. §. 3 sub 1.³ des Betriebs-Reglements vom Eisenbahn-Transport ausgeschlossen sind.

Ratibor, den 12. Juli 1868.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(322) Wegen Lieferung des Bedarfs an Brod und Bivouakholz für die Truppen der 11ten Division und an Brod, Rauchfourage, Lagerstroh und Bivouakholz für die Truppen der 12ten Division während der diesjährigen Herbstübungen bei Strehlen, resp. Grottkau und Münsterberg, sowie wegen des Transports des Haferbedarfs aus dem Königl. Magazin zu Neisse in das in Münsterberg zu errichtende Cantonements-Magazin und der Distribution dieser Gegenstände haben wir einen Submissions- und resp. Licitations-Termin auf **den 10ten August c., Vormittags 10 Uhr**, in unserem Geschäftslocale anberaumt, wozu Unternehmungslustige mit der Aufforderung vorgeladen werden, ihre Offerten schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift:

„Submission, die Manöver-Verpflegung betreffend“, bis zur bezeichneten Stunde bei uns einzureichen.

Später eingehende Offerten werden nicht berücksichtigt.

Die Lieferungs-Bedingungen, in welchen die ungefähren Bedarfsquantitäten ꝛc. angegeben sind, können in unserem Geschäftslocale, sowie bei den Königlichen Magazin-Verwaltungen zu Neisse und Strehlen eingesehen werden.

Breslau, den 24. Juli 1868.

Königl. Intendantur des 6. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

(316) Die durch Versetzung des Oberförster Kayser erledigte Oberförsterstelle zu Jagdschloß Bodland ist dem Oberförster Brehmer aus Dammendorf verliehen worden.

Bestätigt: die Ersatzwahlen des Buchhändler Förster zu Beuthen als Rathsherr und des practischen Arztes Dr. Friedrich zu Myslowitz als Rathmann, sowie die Vocationen der katholischen Lehrer Grabowski zu Pleß, Peschke zu Kösling, Hübscher zu Rachowitz und Altaner zu Comorno.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 32. Ausgegeben Oppeln, den 7. August 1868.

Bundes-Gesetzblatt.

(509) Das 26ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 139 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869, vom 29. Juni 1868; unter

Nr. 140 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militair-Verwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869, vom 29sten Juni 1868, und unter

Nr. 141 die Bekanntmachung, betreffend den unterm 24sten Juni 1868 zu Madrid unterzeichneten Zusatzakt zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 30sten März 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und Spanien andererseits (Bundes-Gesetzbl. S. 322), vom 16ten Juli 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(511) Das 48ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7145 die Verordnung, betreffend die Höhe und die Art der Erhebung der jährlichen Aversionalbeiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen, vom 30sten Mai 1868; unter

Nr. 7146 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ruhrort, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 120,000 Thalern, vom 13ten Juni 1868; unter

Nr. 7147 das Statut der Wiesengenossenschaft des Argendorfer Thales im Kreise Neuwied, vom 29sten Juni 1868, und unter

Nr. 7148 das Statut der Genossenschaft zur Melioration der Walschwiesen bei Plauten im Kreise Braunsberg, vom 29sten Juni 1868.

(519) Das 49ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7149 den Vertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend die Verwaltung und den Betrieb der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn, vom 30sten Mai 1868; unter

Nr. 7150 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Mai 1868, betreffend die veränderte Führung der Militair-Kirchenbücher; unter

Nr. 7151 das abgeänderte Statut des Dommitzscher Deichverbandes, vom 29sten Juni 1868; unter

Nr. 7152 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel bei Beese bis Meßdorf zum Anschluß einerseits an die Mahlsdorf-Beeser, andererseits an die Bismarck-Osterburger Chaussee im Kreise Osterburg, Regierungsbezirk Magdeburg; unter

Nr. 7153 das Statut der Wiesengenossenschaft des Perchthales zu Laufersweiler, Kreises Simmern, vom 1sten Juli 1868; unter

Nr. 7154 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juli 1868, betreffend die Eidesleistung der evangelischen Geistlichen in der Provinz Hannover, und unter

Nr. 7155 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Juli 1868, betreffend die Beseitigung des Aufgebots und der Mortification verlorener Coupons von Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen.

(529) Das 50ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7156 das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises im Betrage von 70,000 Thalern, II. Emission, vom 13ten Juni 1868; unter

Nr. 7157 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1868, betreffend das den Kreisen Lübbecke und Herford im Regierungsbezirk Minden verliehene Recht zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf den Chausseen von Rahden über Fiestel, Lübbecke, Bünde und Enger nach Bielefeld, ferner von Bünde bis Herford und von Fiestel nach Dielingen; unter

Nr. 7158 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer für den Kreis Bochum; unter

Nr. 7159 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1868, betreffend die Abänderung der §§. 57a. und 97 des Reglements für die Sächsische Provinzial-Städte-Feuersocietät vom 5ten August 1838, und unter

Nr. 7160 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1868, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königl. Direction der Main-Weser Bahn", sowie die Auflösung der bisher unter den Titeln „Königliche Eisenbahn-Direction (Main-Weser)" und „Direction der Main-Weser-Bahn" in Cassel beziehungsweise Frankfurt bestandenen Behörden.

(534) Das 51ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7161 die Verordnung, betreffend die Auflösung der Berg-Hypotheken-Commission zu Breslau und die Abgabe des dortigen Berg-Hypothekenbuchs an die ordentlichen Gerichte, vom 22sten Juli 1868; unter

Nr. 7162 das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Schwiebus zum Betrage von 60,000 Thalern, vom 17ten Juni 1868; und unter

Nr. 7163 die Bekanntmachung, betreffend die mit dem Großherzogthume Sachsen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung der zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossenen Convention vom 27/29sten März 1852 auf die neu erworbenen Landestheile, vom 25sten Juli 1868.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(527) Um die mit dem Beginn dieses Jahres außer Gebrauch gesetzten Preußischen Franco-Couverts zu 1 und 2 Sgr. in geeigneter Weise zu verwerthen, ist die Bestimmung getroffen worden, daß dieselben mit gangbaren Freimarken von gleichem Nennwerthe beklebt und demnächst zum Preise von 1 Sgr. 1 Pf. resp. 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück verkauft werden.

Seitens der hiesigen Königl. Staats-Druckerei werden die aufgeklebten Norddeutschen Freimarken mit einem besonderen viereckigen Stempelaufdruck von silbergrauer Farbe versehen, welcher in Diamantschrift die Worte: „Norddeutscher Postbezirk" in sechszigmaliger Wiederholung trägt und die Marke an allen vier Seiten um einige Linien überragt.

Die mit Norddeutschen Marken überklebten früheren Preußischen Franco-Couverts werden zunächst nur von den Post-Anstalten in Berlin, Breslau, Cöln, Danzig, Frankfurt a. O., Königsberg i. P., Magdeburg, Posen und Stettin debitirt.

Berlin, den 24. Juli 1868.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

(528) **Provisorischer Gebührentarif** für die Consuln des Norddeutschen Bundes.

A. Allgemeine Bemerkungen.

Die in Thalerwährung ausgedrückten einzelnen Sätze des Tarifs sind auf die Landesmünze zu reduciren. Dem Bundescanzler ist anzuzeigen, in welcher Weise die Reduction erfolgt ist.

Die erhobene Gebühr ist auf dem betreffenden Documente in Thalern und in der Landesmünze zu vermerken.

Baare Auslagen (z. B. Gebühren der Sachverständigen, Magazinage u. s. w.) sind neben der tarifmäßigen Gebühr zu erstatten.

Für kaufmännische Geschäfte außerhalb ihrer amtlichen Wirksamkeit können Wahlconsuln die übliche Provision berechnen.

B. Bezeichnung der einzelnen Amtsgeschäfte und der dafür zu erhebenden Gebühr.

1) Eintragung in die Matrikel .... 1 Thlr.
Für einen auf Grund der Eintragung ertheilten Schutzschein (Patent) außerdem .... 1 "

2) Beglaubigung von Unterschriften oder Abschriften .... 1 "

3) Ausstellung von Bescheinigungen (Attesten, Certificaten) .... 2 "

4) Aufnahme eines Notariatsacts, Abhörung von Zeugen, Vornahme von Siegelungen oder öffentlichen Verkäufen, Aufmachung eines Inventars .... 3 "
Dauert die betreffende Verhandlung länger als eine Stunde, für jede weitere, wenn auch nur angefangene Stunde .... 1 "

5) Vermittelung eines Vergleichs, Abgabe eines Schiedsspruchs, provisorische Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft .... 4 "
Zu 4 und 5. Für die Ausfertigung des Acts, der Verhandlung 2c. wird, wenn dieselbe nicht mehr als eine Folioseite beträgt, Nichts berechnet, für jede folgende, wenn auch nur angefangene Seite ist an Schreibgebühr zu bezahlen $^1/_{10}$ "

6) Ausstellung eines Passes .... 1 "

7) Visa eines Passes .... $^1/_2$ "
Zu 1, 6 und 7 gebührenfrei für Unvermögende.

8) Ausstellung eines interimistischen Schiffscertificats .... 4 "

9) Expedition eines Schiffes .... 3 "
jedoch nie mehr als $^1/_{30}$ Thlr. für jede Schiffslast von 4000 Zollpfund oder $^1/_{15}$ Thlr. für die Kommerzlast; bei Schiffen von 50 Lasten und darunter nie mehr als $^1/_{80}$ Thlr. für jede Schiffslast von 4000 Zollpfund oder $^1/_{40}$ Thlr. für die Kommerzlast.

Hierunter sind die sämmtlichen regelmäßig vorkommenden Amtsgeschäfte begriffen, als Entgegennahme und Bescheinigung der Meldung und Abmeldung, Bescheinigung der Schiffspapiere, Ertheilung von Auskunft u. s. w.

Wenn das Schiff in den Hafen nur mit Ballast einkommt und mit Ballast wieder von dort ausgeht oder zwar beladen und zum Zweck der Löschung einläuft, jedoch wegen anderweitig erhaltener Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder absegelt oder wegen Sturm oder Haverei 2c. in den Hafen als Nothhafen einläuft, so wird die Hälfte der vorstehenden Gebühr entrichtet. Wenn das Schiff den Hafen nur Behufs Empfangnahme von

Ordres anläuft, so hat es die Gebühr nicht zu entrichten.

10) Ausfertigung einer neuen Musterrolle .. 4 Thlr.
11) Abänderung der Musterrolle zusammen . 2 "
ad 10 und 11. Für die Aufnahme des vorangehenden Heuervertrages wird keine besondere Gebühr erhoben.
12) Mitwirkung bei Verfolgung eines desertirten Schiffsmannes .... 4 "
13) Aufnahme einer Verklarung .... 4 "
Bezüglich der Ausfertigung gilt das ad 4 und 5 Gesagte.
14) Ausmachung einer Dispache, je nach dem Umfange der Arbeit ....4—10 "
15) Feststellung der Nothwendigkeit eines Schiffsverkaufs oder eines Bodmereigeschäfts (incl. der Ausfertigung des betreffenden Attestes) .... 4 "
16) Aufnahme einer, vorstehend nicht tarifirten Verhandlung (z. B. Notirung eines Protestes u. s. w.) .... 1 "

Berlin, den 15. März 1868.

Der Canzler des Norddeutschen Bundes.
gez. Graf von Bismark-Schönhausen.

Vorstehender provisorischer Gebührentarif wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Orten, an welchen Bundesconsulate noch nicht errichtet sind, es bis zu deren Errichtung bei den bisherigen bezüglichen Bestimmungen bewendet.

Oppeln, den 23. Juli 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(532) Der Landbriefträger Polit in Pitschen hat einen vom Schulzen Joseph Siegusch zu Woislawitz, im Kreise Creuzburg, begangenen Baumfrevel zur Anzeige gebracht.

Für diese Anzeige, welche die Bestrafung des Schulzen Joseph Siegusch zur Folge gehabt hat, ist dem Landbriefträger Polit eine Belohnung von 3 Thalern zugebilligt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 16. Juli 1868.

(535) Die durch die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung gewonnenen wichtigen und umfangreichen Nachrichten über den Flächeninhalt, den Reinertrag und die Vertheilung rc. rc. der Liegenschaften und Gebäude, sind der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht und in einem von Amtswegen zusammengestellten Tabellenwerke, welches für jeden Gemeinde- und jeden selbstständigen Gutsbezirk den Flächeninhalt und Reinertrag der einzelnen Bonitätsclassen und Culturarten, sowie den Gesammtflächen-Inhalt und Reinertrag nebst der davon zu entrichtenden Grundsteuer, ferner die Anzahl der Gebäude und die Gebäudesteuer, die Anzahl der Einwohner, der Eigenthümer und der Besitzstücke, sowie andere einschlägige Notizen übersichtlich nachweist, unter dem Titel: „die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuerveranlagung" der Oeffentlichkeit übergeben.

Das gedachte Werk kostet für den ganzen Regierungsbezirk Oppeln 2 Thlr., es sind aber auch Auszüge desselben für jeden einzelnen Kreis herausgegeben und können zum Preise von 5 Sgr. für das Heft bezogen werden. Diese Preise sind bei der Bestellung auf amtlichem Wege sofort einzuzahlen.

Alle unsere Landraths-Aemter sind von uns angewiesen worden, mündliche und schriftliche Bestellungen darauf entgegen zu nehmen, zu sammeln und nach Ablauf von 6 Wochen an uns zur weiteren Veranlassung abzugeben.

Später soll das Werk auch durch den Buchhandel zum Verkauf gestellt werden, jedoch werden dann die Preise eine namhafte Erhöhung erfahren.

Die nämlichen Tabellenwerke sind auch bereits für die Regierungsbezirke Königsberg, Danzig, Stettin, Köslin, Stralsund, Potsdam, Liegnitz, Magdeburg, Erfurt und Posen erschienen und auch hierauf können Bestellungen angebracht werden.

Oppeln, den 22. Juli 1868.

(537) Der Termin zur diesjährigen Eröffnung der niederen Jagd wird für den hiesigen Regierungs-Bezirk **auf den 15ten August** festgesetzt. Oppeln, den 31. Juli 1868.

(517) Das dem Ingenieur Moritz Gerstenhöfer zu Muldenhütte bei Freiberg unter dem 2ten October 1863 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist auf fünf Jahre bis zum 2ten October 1873 verlängert worden.

Oppeln, den 24. Juli 1868.

(530) Das dem Dr. A. Richter zu Pforzheim unter dem 17ten Juni 1867 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, arme Blei- und Kupfererze aufzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 29. Juli 1868.

(531) Der Firma Société C. Tessié du Motay & Comp. zu Paris ist unter dem 24. Juli 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kippofen zur Darstellung von Stahl, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 29. Juli 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(513) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Galmeibergwerks **Schoris** bei Rudy-Piekar

wird zu dem unterm $\frac{\text{25sten November}}{\text{4ten December}}$ 1811 und $\frac{\text{1sten November 1822}}{\text{18ten Mai 1823}}$ verliehenen Felde von 1 Fundgrube 60 Maaßen Schlesisch und 800 Maaßen Preußisch = 167,359⁶¹⁷/₁₀₀₀ Preußischen Quadratlachtern, ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Beuthen, Radzionkau und Rudy-Piekar, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld in zwei von einander durch das verliehene Feld des Bergwerks Schoris getrennten Stücken von 80,140⁶⁶/₁₀₀ und 57,570 Quadratlachtern = 137,710⁶⁶/₁₀₀ Quadratlachter Größe, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. B. C. D. und E., sowie b. c. T. U. V. W. X. Y. L. M. N. Z. P. und Q. bezeichnet sind, derart, daß vom Punkt Z über P. und Q. bis b. die Begrenzung des Erweiterungsfeldes der dermaligen Territorialgrenze zwischen den Gemeinden Rudy-Piekar und Radzionkau folgt, zur Gewinnung von

Zinkerzen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 6. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

(514) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Galmeibergwerks

Isabella bei Segeth,

wird zu dem ihr am $\frac{\text{23sten Februar}}{\text{10ten März}}$ 1843 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 439 Maaßen = 86,828 Quadratlachtern, ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Stollarzowitz, Kreis Beuthen O/S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 41,240½ Quadratlachter Größe, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. d. C.′ D.′ E.′ A. und N. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Zinkerzen,

hierdurch verliehen.

Breslau, den 6. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

(515) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Galmeibergwerks

Arnold bei Ptakowitz,

wird zu dem unterm 14/26sten April 1828 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 136 Maaßen = 27,440 Quadratlachtern, ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Ptakowitz und Repten, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 137,294½ Quadratlachter Größe, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. L. M. N. O. P. Q. und B. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Zinkerzen,

hierdurch verliehen.

Breslau, den 6. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

(522) Wegen Lieferung des Bedarfs an Brod und Bivouakholz für die Truppen der 11ten Division und an Brod, Rauchfourage, Lagerstroh und Bivouakholz für die Truppen der 12ten Division während der diesjährigen Herbstübungen bei Strehlen, resp. Grottkau und Münsterberg, sowie wegen des Transports des Haferbedarfs aus dem Königl. Magazin zu Neisse in das in Münsterberg zu errichtende Cantonements-Magazin und der Distribution dieser Gegenstände haben wir einen Submissions- und resp. Licitations-Termin auf **den 10ten August c., Vormittags 10 Uhr**, in unserem Geschäftslocale anberaumt, wozu Unternehmungslustige mit der Aufforderung vorgeladen werden, ihre Offerten schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift:

„Submission, die Manöver-Verpflegung betreffend“, bis zur bezeichneten Stunde bei uns einzureichen.

Später eingehende Offerten werden nicht berücksichtigt.

Die Lieferungs-Bedingungen, in welchen die ungefähren Bedarfsquantitäten ꝛc. angegeben sind, können in unserem Geschäftslocale, sowie bei den Königlichen Magazin-Verwaltungen zu Neisse und Strehlen eingesehen werden.

Breslau, den 24. Juli 1868.

Königl. Intendantur des 6. Armee-Corps.

(523) Graf Hugo Henckel v. Donnersmarck sen. auf Naclo als Alleinbesitzer der Bleierzbergwerke Sowitz, Trzonken und Piassetzna in der Gemeinde Sowitz, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, hat die Consolidation dieser drei Bergwerke zu einem Ganzen unter dem Namen „Vereinigte Sowitz-Grube“ beschlossen und dabei das Antheilsverhältniß, nach welchem jedes der drei Bergwerke in das consolidirte Bergwerk eintreten soll, auf ein Dritttheil festgesetzt.

Dies wird nach §§. 45, 46, 47 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 25. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

(526) Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1868/69 beginnt am 15. October.

Von den für das Wintersemester 1868/69 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn.
Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Derselbe.
Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyklopädie, Methodologie und Geschichte derselben): Derselbe.
Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthenkunde: Lector Ingenieur E. Perels.
Agriculturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann.
Technische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Derselbe.
Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe: Dr. Siewert.
Ausgewählte Capitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff.
Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald.
Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bau-Inspector Steinbeck.
Nationalöconomie (erster oder allgemeiner Theil): Prof. Dr. Schmoller.
Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius.
Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.
Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz.
Organische und Agriculturchemie: Dr. Siewert.
Repetitorium der Chemie: Dr. Engler.
Ueber die Titrirmethode: Prof. Dr. Stohmann.
Physiologische Chemie: Dr. Nasse.
Mineralogie: Prof. Dr. Girard.
Grundlagen der Bodenkunde: Derselbe.
Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary.
Ueber Schimmel und Hefe: Derselbe.
Ueber Kryptogamen: Dr. Graf zu Solms-Laubach.
Zoologie: Prof. Dr. Giebel.
Die Grundlehren der Gesundheitspflege: Prof. Dr. Vogel.
Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr Schmoller.
Politik oder allgemeine Staatslehre: Derselbe.
Vergleichende Staatenkunde der größeren Mächte Europa's: Dr. Ewald.
Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart.
Geschichte der Nationalöconomie: Derselbe und Dr. von Scheell.
Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Wechselrecht: Derselbe.
Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg.
Logik: Prof. Dr. Erdmann.
Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann und Haym.
Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici.
Die Hauptmomente der Religionsphilosophie: Derselbe.
Geschichte der deutschen Literatur: Prof. Dr. Heyne.
Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königlichen Kupferstich-Cabinets: Prof. Dr. Ulrici.
Geschichte der französischen Revolutionsbewegungen von 1774—1804: Prof. Dr. Leo.
Deutsche Geschichte von Rudolph von Habsburg: Prof. Dr. Dümmler.
Geschichte des 19ten Jahrhunderts seit 1815: Dr. Droysen.
Geschichte des Preuß. Staats seit 1701: Dr. Ewald.

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert.
Geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard.
Phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary.
Practische Uebungen in mikroscopischen Untersuchungen: Prof. Dr. Vogel.
Practische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn.
Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: André.
Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.
Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden **„Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle"**. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Juli 1868.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

(533) Das neue Schuljahr im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham beginnt **am 13ten August.** Sämmtliche Zöglinge der Anstalt haben daher **Mittwoch den 12ten August** — spätestens 8 Uhr Abends — hier einzutreffen. Jeder der Neu-Aufgenommenen hat eine Bescheinigung seiner Ortsbehörde beizubringen, ob und bis zu welcher Zeit er Classensteuer entrichtet hat.

Die Hochw. Herrn Pfarrer, welche Zöglinge hiesiger Anstalt in ihrer Parochie haben, werden dienstfreundlichst gebeten, diese Bekanntmachung zur Kenntniß Jener gelangen lassen zu wollen.

Peiskretscham, den 26. Juli 1868.

Der Königliche Seminar-Director. J. Kokott.

(538) Königl. Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Academie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Winter-Semester 1868/69.

Das Semester beginnt am 15. October.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, Derselbe.
3) Darstellung der preußischen und norddeutschen Bundes-Verfassung, Derselbe.
4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
5) Geschichte der Landwirthschaft, Prof. Dr. Segnitz.
6) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Derselbe.
7) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Derselbe.
8) Ueber landwirthschaftliche Meliorationen, Hilfslehrer Werner.
9) Ueber Futterbau, Derselbe.
10) Ueber Wirthschaftsorganisation und Aufstellung von Wirthschaftsplänen, Derselbe.
11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg.
12) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
13) Schaafzucht, Derselbe.
14) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst practischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, Derselbe.
15) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Derselbe.
16) Gemüsegartenbau, academischer Gärtner Fintelmann.
17) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, academischer Forstmeister Wiese.
18) Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer.
19) Practische Demonstrationen in technisch-öconomischen Fabriken, Derselbe.
20) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg.
21) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer.
22) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
23) Naturgeschichte der landwirthschaftlich-schädlichen Thiere, und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen.
24) Pflanzengeographie und Klimatologie, Derselbe.
25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Derselbe.
26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, Derselbe.
27) Geognosie, Dr. Scholz.
28) Analytische Chemie, Derselbe.
29) Düngerlehre, Derselbe.
30) Repetitorium der organischen Chemie, Derselbe.
31) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, academischer Baumeister Müller.
32) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert.
33) Mechanik und Maschinenlehre, Derselbe.

Besondere Institute der Academie zu Eldena.

Die academische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das academische Leseinstitut leitet Derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physicalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet Derselbe.

Das academische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der academische Gärtner Fintelmann.

Die academische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obst-Modellsammlung verwaltet der academische Gärtner Fintelmann.

Die academische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Das academische Versuchsfeld verwaltet der Hilfslehrer Werner.

Eldena, im Juli 1868.

Der Director, **Dr. E. Baumstark.**

(539) In der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgehabten 33. Prämien-Ziehung des Kurhessischen bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende Gewinne:

36,000 Thlr. auf Nr. 79,235.
8,000 " " " 30,864.
4,000 " " " 159,269.
2,000 " " " 10,025.
1,500 " " jede der Numm. 20,555 u. 112,625.
1,000 " " " " " 19,737. 98,098. und 141,330.
400 " " " " " 68,457. 68,465. 84,583. 104,732. 132,551.
200 " " " " " 13,643. 13,648. 21,154. 80,449. 87,583. 90,408. 91,436. 112,603. 142,930. 159,327.

125 Thaler auf jede der Nummern: 3,190. 9,286. 16,026. 56,283. 61,222. 62,811. 75,615. 84,576. 87,590. 91,432. 98,373. 104,749. 109,239. 111,752. 118,402. 123,703. 123,720. 134,993. 134,998. 154,053.

100 Thaler auf jede der Nummern: 2,297. 10,001. 12,550. 15,462. 15,475. 16,034. 17,762. 17,942. 20,835. 21,166. 33,037. 36,311. 36,319. 36,850. 38,691. 38,693. 40,087. 43,131. 43,141. 43,144. 47,184. 47,187. 53,744. 55,953. 56,327. 62,814. 66,876. 68,456. 68,472. 70,963. 70,971. 71,556. 71,561. 72,811. 72,812. 72,823. 73,653. 73,669. 75,620. 77,178. 80,003. 80,012. 80,430. 80,447. 81,532. 81,536. 81,537. 84,597. 84,599. 84,600. 86,438. 86,441. 86,445. 87,581. 91,617. 95,683. 98,085. 98,086. 98,088. 98,359. 104,731. 104,745. 107,413. 109,234. 109,241. 110,752. 110,771. 110,773. 112,601. 112,610. 112,619. 112,623. 117,354. 118,358. 118,367. 118,373. 118,374. 118,411. 120,395. 123,708. 123,715. 125,532. 132,560. 132,570. 134,987. 137,928. 141,337. 141,350. 145,231. 145,245. 147,337. 149,989. 149,996. 154,055. 157,481. 158,381. 158,387. 159,787. 159,794. 159,796. 163,002. 163,022. 164,496. 164,498. 164,500. 164,921.

Sowie 65 Thaler auf jede der übrigen Nummern der am 2ten December v. Js. und 2ten Juni d. Js. herausgekommenen 100 Serien:
77. 92. 128. 226. 372. 401. 502. 546. 602. 619. 642. 711. 718. 766. 778. 790. 823. 834. 847. 1,235. 1,322. 1,453. 1,474. 1,521. 1,548. 1,604. 1,695. 1,726. 1,792. 1,888. 2,016. 2,075. 2,150. 2,239. 2,252. 2,254. 2,377. 2,449. 2,513. 2,635. 2,676. 2,739. 2,791. 2,839. 2,863. 2,913. 2,947. 3,025. 3,088. 3,170. 3,201. 3,218. 3,262. 3,384. 3,458. 3,499. 3,504. 3,617. 3,658. 3,665. 3,670. 3,748. 3,828. 3,833. 3,924. 3,935. 4,190. 4,297. 4,370. 4,431. 4,471. 4,505. 4,678. 4,695. 4,735. 4,737. 4,816. 4,949. 5,022. 5,064. 5,303. 5,400. 5,518. 5,654. 5,718. 5,810. 5,894. 6,000. 6,086. 6,159. 6,163. 6,300. 6,336. 6,371. 6,374. 6,391. 6,392. 6,521. 6,580. 6,597.
gefallen.

Diese Gewinne sind gegen Rückgabe der Prämienscheine 6 Monate nach dieser Ziehung mithin am 2ten Januar 1869 in Thalerwährung bei dem obengenannten Bankhause oder bei Königlicher Regierungs-Haupt-Casse dahier in Empfang zu nehmen.

Diejenigen Beträge, welche bei letzterer erhoben werden sollen, müssen jedoch vor dem 24sten December d. J. bei derselben angemeldet werden.

Was die in den ersten 31 Ziehungen herausgekommenen Prämienscheine betrifft, von welchen die darauf gefallenen Gewinne bis jetzt noch nicht erhoben worden sind, so wird auf das dieserhalbige, der Hauptziehungsliste angehängte und mit dieser den betreffenden Wochenblättern und außerdem dem Amtsblatte beigefügte Verzeichniß Bezug genommen.

Kassel, am 1. Juli 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium.
v. Hardenberg.

(540) Die zweite diesjährige Prüfung evangelischer Lehrerinnen findet **vom 7ten bis zum 10ten October d. J.** statt. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis **spätestens zum 18ten September d. J.** an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) das Taufzeugniß,
2) das ärztliche Attest über den Gesundheitszustand,
3) die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnenberufe insbesondere,
4) die Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel und die Qualification zum Schulstande,
5) den selbst angefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist:
   a. der vollständige Tauf- und Familien-Name,
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt,
   c. Wohnort und Kreisstadt,
   d. Stand und Wohnort der Eltern resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes,
   e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 6ten October c., um 4 Uhr Nachmittags,** persönlich in dem Saale der hiesigen städtischen höheren Töchterschule in der Taschenstraße vor.

Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die be-

treffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten.

Breslau, den 28. Juli 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(541) **Wilhelmsbahn.**

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1sten August c. ab auf der Wilhelmsbahn „unfertig gewalztes Eisen", welches unter Declaration „Rohschienen" oder „Eisen zur Verarbeitung" seit einiger Zeit namentlich nach Oesterreich zur Versendung kommt und im Wesentlichen noch nicht die Eigenschaften fertigen Eisens besitzt, zu Roheisen gerechnet und in Classe „C." tarifirt wird.

Ratibor, den 27. Juli 1868.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(542) Behufs Verminderung der bei uns direct eingehenden Anstellungs-Gesuche, so wie Behufs Vereinfachung und Beschleunigung des hierbei zu beobachtenden Geschäftsganges, bringen wir unsere Bekanntmachung vom 18ten September 1867 hierdurch in Erinnerung, Inhalts deren die auf die Verwendung in den Dienststellen als Bahnwärter, Weichensteller, Portiers und Nachtwächter gerichteten Anträge an die uns nachgeordneten Betriebs-Inspectionen verwiesen sind.

Von den Letzteren befindet sich:

die I. in Berlin,
die II. in Landsberg,
die III. in Schneidemühl,
die IV. u. IX. in Bromberg,
die V. in Dirschau,
die VI. u. VII. in Königsberg,
die VIII. in Insterburg,

was wir hierdurch wiederholt, und zwar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß diejenigen versorgungsberechtigten Personen, welche bei mehreren Betriebs-Inspectionen zu gleicher Zeit, Behufs demnächstiger Berücksichtigung notirt werden wollen, an jede derselben besonders ihre Meldungen zu richten haben. Die auf die Anstellungsfähigkeit und Berechtigung der Bewerber bezüglichen Begleitpapiere (Civilversorgungsschein, ärztliches Attest, Lebenslauf, Geburtszeugniß u. s. w.) sind hierbei der ersten Meldung thunlichst im Original und den übrigen Meldungen in beglaubter Abschrift beizufügen.

Da die Schaffnerstellen aus der Zahl der qualificirten Bahnwärter rc. besetzt werden, so haben auch Bewerber um solche Stellen sich zunächst an die Betriebs-Inspectionen Behufs Einstellung als Bahnwärter rc. zu wenden.

Bromberg, den 16. Juli 1868.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

(536) Des Königs Majestät haben dem Departements-Thierarzt Lüthens hierselbst den rothen Adler-Orden IV. Classe und dem Schulzen Weicht in Rösnitz, wie dem Gensdarmen Rothkögel in Katscher, im Kreise Leobschütz, das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Angenommen: der frühere magistratualische Registrator Wandrey aus Gleiwitz als Regierungs-Supernumerar.

Bestätigt: die Vocation des evangelischen Lehrers Gröger zu Dirschel.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33. Ausgegeben Oppeln, den 14. August 1868.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(531) In Folge der Präsidial-Vorlage vom 13ten Juni c., das bei der Aufnahme von Angehörigen eines Bundesstaats in den Unterthanen-Verband eines anderen Bundesstaats einzuschlagende Verfahren betreffend, (Nr. 68 der Drucksachen des Bundesraths) hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes den Beschluß gefaßt, sich mit folgenden Grundsätzen einverstanden zu erklären:

a. Von Angehörigen eines Bundesstaats, welche die Aufnahme in den Unterthanen-Verband eines anderen Bundesstaates nachsuchen, kann auch künftig der Nachweis der Entlassung aus ihrem bisherigen Unterthanen-Verhältniß verlangt werden.
b. Für Angehörige eines Bundesstaats, welche in einen anderen Bundesstaat auszuwandern beabsichtigen, kann das Aufgeben des bisherigen Unterthanen-Verhältnisses auch fernerhin an die Ertheilung einer förmlichen Entlassungs-Urkunde geknüpft werden.

Berlin, den 4. Juli 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: (gez.) Delbrück.

An das Kgl. Staats-Ministerium. B. K. A. Nr. 5030.

Vorstehendes Schreiben des Kanzlers des Norddeutschen Bundes an das Königliche Staats-Ministerium wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 4. August 1868.

(544) Dem Herrn Johann Tobias Romminger in Dresden ist unter dem 1sten August 1868 ein Patent auf eine Regulirungs-Vorrichtung für die Zuführung von Kessel-Speise-Wasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 5. August 1868.

(534) Das dem Schlosser und Maschinenbauer Paul Funk, früher zu Düsseldorf, gegenwärtig zu Duisburg, unter dem 29sten December 1866 ertheilte Patent auf ein nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkanntes dreifach schließendes Riegelschloß, ist aufgehoben.

Oppeln, den 8. August 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(546) **Verzeichniß der Vorlesungen,**
welche im Wintersemester 1868/69 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer:
   a. Die Grundsätze des landwirthschaftlichen Credit- und Versicherungswesens: Dienstags von 5—6 Uhr — publice.
   b. Die landwirthschaftliche Thierproduction: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim.
   c. Colloquien über ausgewählte Abschnitte aus dem practischen Betriebe der Landwirthschaft: Freitags von 5—6 Uhr — privatissime und unentgeltlich.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn:
   a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
   b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
   c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Carl Koch:
   Landwirthschaftliche Botanik verbunden mit Demonstrationen im landwirthschaftlichen Museum: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Professor Dr. Karsten:
   a. Unterweisung im Gebrauche des Mikroskops: Freitags von 12—1 Uhr — publice.
   b. Die Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 6—7 Uhr — privatim.
   c. Anleitung bei anatomisch-physiologischen Untersuchungen: Montags, Dienstags, Mittwochs, Don-

nerstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.

Lehrsaal zu b. im Universitätsgebäude, zu a. und c. im physiologischen Institute, Cantianstr. 4. — Anmeldungen zu a. in der Universitäts-Quästur, zu b. und c. in der Instituts-Quästur.

5) Dr. Gerstäcker:
Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Dienstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Professor Manger:
Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7) Dr. Spinola:
Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Lehrer der Thierheilkunde Müller:
Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Mittwochs und Freitags von 12—1 Uhr und Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Dr. Stahlschmidt:
Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Donnerstags von 9—11 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Stadtgerichts-Rath Keyßner:
Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Garten-Inspector Bouché:
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Ingenieur Petzold:
Die Grundzüge der Maschinen-Mechanik; die Maschinen und Geräthe der Landwirthschaft: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Ingenieur Fegbeutel:
Bodenkunde: geognostisch-agronomische Darstellung des norddeutschen Schwemmlandes, nebst Anleitung zur Aufnahme von agronomischen Karten. Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Dr. Hartmann:
a. Schafzucht: Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr — publice.
b. Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und Unterweisungen im Bonitiren der Schafe: Montags und Donnerstags von 12 bis 1 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

Montag: 9—10 Spinola, 10—11 Eichhorn, 11—12 Derselbe, 12—1 Karsten, Hartmann, 3—4 Hartmann, 4—5 Thaer, 5—6 Koch, 6—7 Derselbe.

Dienstag: 9—10 Gerstäcker, 10—11 Eichhorn, 11—12 Derselbe, 12—1 Karsten, Keyßner, 3—4 Fegbeutel, 4—5 Thaer, 5—6 Derselbe, 6—7 Karsten.

Mittwoch: 9—10 Spinola, Eichhorn, 10—11 Eichhorn, 11—12 Derselbe, 12—1 Karsten, Müller, 3—4 Müller, 4—5 Bouché, 5—6 Derselbe, 6—7 Petzold.

Donnerstag: 9—10 Stahlschmidt, 10—11 Derselbe, 11—12 Eichhorn, 12—1 Karsten, Hartmann, 3—4 Hartmann, 4—5 Thaer, 5—6 Koch, 6—7 Derselbe.

Freitag: 9—10 Gerstäcker, 10—11 Eichhorn, 11—12 Derselbe, 12—1 Karsten, Müller, 3—4 Fegbeutel, 4—5 Thaer, 5—6 Derselbe, 6—7 Karsten.

Sonnabend: 9—10 Spinola, Eichhorn, 10—11 Eichhorn, 11—12 Derselbe, 12—1 Karsten, Keyßner, 3—4 Müller, 4—5 Manger, 5—6 Derselbe, 6—7 Petzold.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalöconomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 15ten October 1868. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. land-

wirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstr. Nr. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger-Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Curatorium.

(gez.) Wehrmann. Lüdersdorff. Olshausen.

(548) Königliche landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf
in Verbindung mit
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 15. October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Allgemeiner Ackerbau. Die Wirthschaftssysteme, Verwaltung großer Güter und Anfertigung von Wirthschaftsplänen: Director Dr. Hartstein. Schafzucht und Wollkunde. Practische Uebungen im Wollbonitiren. Landwirthschaftliche Buchführung: Administrator Dr. Freytag. Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen. Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des landwirthschaftlichen Maschinenwesens. Literatur der Landwirthschaft: Dr. Thiel. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Oberförster-Candidat Wißmann. Unorganische Experimental-Chemie. Ueber die chemischen Bestandtheile der künstlichen Düngungsmittel und ihre zweckmäßigste Darstellung. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practicum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik. Physicalisches Practicum: Prof. Dr. Wüllner. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Die Lebensbedingungen der Pflanzen: Prof. Dr. Hanstein. Mineralogie: Dr. Andrae. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Volkwirthschaftslehre: Dr. Held. Landescultur-Gesetzgebung: Prof. Dr. Schröder. Landwirthschaftliche Baukunde. Wege- und Wasserbau. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Außer den der Academie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physicalische und physiologische Practica besonders eingerichteten Instituts, so wie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Academikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Experimentalchemie Prof. Kekulé, unorganische Chemie Prof. Landolt, Geologie Prof. Nöggerath und Mohr, Mineralogie Prof. vom Rath, Meteorologie Prof. Radicke, Specielle Botanik, besonders Kryptogamen Prof. Hanstein, Anthropologie Prof. Schaaffhausen, Ueber die Darwin'sche Theorie Dr. Preyer u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehns-, Handels- und Wechselrechts Prof. Walter und Dr. Lörsch, Preußisches allgemeines Landrecht Prof. Schröder, Deutsches Staatsrecht Prof. Aegidi u. s. w.

der Staatswissenschaften: Politik Prof. v. Sybel, National-Oeconomie Prof. Nasse, Finanzwissenschaft Dr. Held u. s. w.

der Geschichte: Deutsche Geschichte Prof. Kampschulte, Preußische Geschichte seit dem Regierungsantritte des großen Kurfürsten Prof. Schäfer, Geschichte der Jahre 1813 und 14 Dr. Varrentrapp, Geschichte der deutschen Kunst Prof. Springer u. s. w.

der Philosophie: Logik Prof. Neuhäuser, Psychologie Prof. Schaarschmidt und Knoodt, Geschichte der neuesten Philosophie von Kant ab Prof. Meyer u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Academie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Academie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Academie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1868.

Der Director der landwirthschaftlichen Academie
Geheimer Regierungsrath **Dr. Hartstein.**

(549) Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins soll vom 1sten August d. Js. ab ein neues Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände in Wirksamkeit treten, durch welches das bisherige Verfahren wesentlich erleichtert und vereinfacht wird und nehme ich daher Veranlassung solches hiermit zu veröffentlichen.

Breslau, am 4. August 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath. Reinhard.

Regulativ

über die
zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab.

I. Abschnitt.

Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

§. 1. Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von $^1/_{10}$ Zollpfund oder mehr müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Declaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

a. der Name des Adressaten;
b. der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;
c. die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen;
d. die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung;
e. der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und
f. der Name des Versenders.

Die Inhaltserklärung kann in Deutscher oder in Französischer Sprache abgefaßt sein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen.

Daß eine Inhaltserklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbriefe (der Begleitadresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken.

§. 2. Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich

1) bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen;
2) bei Zeitungspacketen und Drucksachen;
3) bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;
4) bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind;
5) bei Waarenproben und Mustern zum Brutto-Gewicht von $^1/_2$ Zollpfund oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.

§. 3. Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§. 4), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speciell bezeichnet, im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben, und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe.

Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeschriebenen Form (§. 1) ersetzt werden.

Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Sendungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden.

Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, insolange eine specielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

§. 4. Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

Die in dem §. 2 unter Nr. 4 aufgeführten Poststücke der Behörden, insofern deren Inhalt aus Acten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist, ferner die in dem §. 2 unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den in §. 2 unter Nr. 5 aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§. 6 ff.) vorgeführt.

Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§. 5). Die schließliche Abfertigung (§. 6 ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

§. 5. Die zollamtliche Vorabfertigung (§. 4) besteht in Folgendem:

Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a. mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Be

sichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten (§. 3) zu ersetzen; sodann

b. diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§. 6 ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück" trägt.

Diese Behandlung findet auch bei den im §. 2 unter Nr. 4 aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des §. 4 Absatz 2 nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b.) nicht.

Desgleichen ist von dem unter lit. b. vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, cartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind.

Gehen die nach einem Orte cartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b. zu ergänzen.

§. 6. Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§. 4) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

a. der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder

b. die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§. 7. Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei. Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefs (Begleitadresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist.

Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§. 2 Z. 5) kann ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.

§. 8. Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleitadresse) oder, in Ermangelung eines solchen, durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe hat für die Oeffnung des Collo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung.

Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post- und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststücks etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung

der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll- und Verpackungskosten ohne Ansatz einer Vorschußgebühr wieder ein.

§. 9. Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

Dieses Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden:

1) wenn das Poststück sich nicht in tadelfreiem äußerem Zustande befindet und wenn deshalb das Garantieverhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt;
2) wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden.

Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergiebt.

Soweit bezüglich der im §. 2 unter Nr. 4 bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§. 5), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

§. 10. Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes.

§. 11. Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhaltserklärung, beziehungsweise die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat.

Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereinsgebiet belegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Orts durch die Post zugeführt.

Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Vereinsgebiets, so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dorthin nachgesandt (§. 12).

§. 12. So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung

a. noch nicht stattgefunden, oder
b. bereits stattgefunden hat.

Im Falle zu a. ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versieht hierauf die Inhaltserklärung, beziehungsweise Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und giebt das Poststück nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt.

Im Falle zu b. hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlußabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Gegenquittung und einem Atteste über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluß und giebt dasselbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Maaßgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

Im Fall sie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, ist von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

II. Abschnitt.

Abfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§. 13. Sollen ausgangspflichtige Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelst der Posten nach dem Zollvereinslande versendet wer-

den, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle.

§. 14. Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereinsausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse muß seitens des Absenders vermerkt sein „nebst Begleitschein."

Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle zu.

§. 15. Pässe, welche zur Erlangung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereinsausland zu versendenden Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe), müssen bei der Einlieferung der Sendungen zur Post den Begleitbriefen oder Begleitadressen offen beigefügt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann.

III. Abschnitt.

Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§. 16. Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhaltserklärung nach Maßgabe der Vorschriften im §. 1 beizufügen.

Die Poststücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches im §. 5 rücksichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten sämmtliche Inhaltserklärungen beziehungsweise Revisionsnoten und auf Verlangen die Postkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poststücken vorgelegt.

Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Cursen, auf welchen die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Gesammtverschluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die desfallsige Vorschrift des §. 5 in Anwendung zu bringen oder auch statt des Gesammtverschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen.

IV. Abschnitt.

Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach einem anderen Orte des Zollvereinsgebiets gehen.

§. 17. Bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von den vereinsländischen Postanstalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereinsgebietes befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereinsausland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesammtverschluß, oder soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluß gesetzt und es wird, daß und wie dies geschehen, auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

Mit Genehmigung der Directivbehörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden. Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abschnitt.

Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§. 18. Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§. 1) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Declaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

(550) Königl. landwirthschaftliche Academie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen im Wintersemester 1868/69.

Das Semester beginnt am 15. October.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Prof. Dr. Heinzel.

II. Wirthschaftslehre: 1) National-Oeconomie (Allgemeiner Theil) Ger.-Assessor Dr. Schönberg; 2) Steuerlehre, mit besonderer Berücksichtigung der die Landwirthschaft betreffenden Steuern Derselbe; 3) Ländliches Polizeiwesen, die Kreis-, Provinzial- und Staatsverfassung, sowie die für den Landwirth wichtigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1) Gütertaxation und Ertragsanschläge Prof. Dr. Blomeyer; 2) Landwirthschaftliche Buchführung Rechnungs-Rath Schneider; 3) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter Garten-Insp. Hannemann. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre: 4) Schafzucht und Wollkunde Director Settegast; 5) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle Der-

selbe; 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau Prof. Dr. Blomeyer; 7) Specieller Pflanzen- und Wiesenbau Administrator Schnorrenpfeil; 8) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau Garten-Insp. Hannemann; 9) Obstbenutzung Derselbe; 10) Landwirthschaftliche Fütterungslehre Prof. Dr. Lehmann; 11) Pferdezucht und Pferdehandel Dr. Dammann; 12) Rindviehzucht Prof. Dr. Blomeyer; 13) Schweinezucht Dr. Dammann.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung Oberförster Wagner.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie Prof. Dr. Krocker; 2) Thier-Chemie Derselbe; 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Derselbe; 4) Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie Dr. Pape; 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen Prof. Dr. Heinzel; 6) Physiologie der Hausthiere Dr. Hensel; 7) Allgemeine Zoologie Derselbe.

VI. Landwirthschaftliche Technologie Prof. Dr. Lehmann.

VII. Thierheilkunde: 1) Anatomie der Hausthiere Dr. Dammann; 2) Veterinär-klinische Demonstrationen Derselbe; 3) Hufbeschlagkunde Derselbe; 4) Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom Derselbe.

VIII. Aus der Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde Baurath Engel.

IX. Mathematik Dr. Pape.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, practische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen:

- Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet;
- Der botanische Garten;
- Das pomologische Institut und das Arboretum;
- Die Anatomie;
- Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für practische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
- Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
- Das zoologische Cabinet;
- Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Practische Curse und Practicanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die practische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrication in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der practischen Landwirthschaft ist durch die mit der Academie in Verbindung gebrachte Practicanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft practisch beschäftigt.

Aufnahme der Academiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Academie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Academie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um academischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige practische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Academie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Academikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Academie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Wintersemesters werden den Academikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Academie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern,

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 34. Ausgegeben Oppeln, den 21. August 1868.

Bundes-Gesetzblatt.

(555) Das 27ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 142 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4ten Juli 1868 und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8ten Juli 1868 in Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und preußischen und hamburgischen Gebietstheilen, vom 29sten Juli 1868; unter

Nr. 143 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen, die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen betreffend, vom 9ten April 1868; unter

Nr. 144 die Ernennung des bisherigen preußischen Consuls Johann Friedrich Berger in Hammerfest zum Consul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 145 die Ertheilung des Exequatur als Königlich belgischer General-Consul beziehungsweise Königlich belgischer Vice-Consul an den bisherigen Königlich belgischen Consul Baron A. v. Reinach und dem Banquier A. v. Reinach jun. zu Frankfurt a. M., Namens des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 146 die Ernennung des Grafen Hippolyt v. Bothmer zum Consul des Norddeutschen Bundes in Trapezunt; unter

Nr. 147 die Ernennung des bisherigen preußischen Consuls Emile Schytte zu St. Valery zum Consul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 148 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Consul in Stettin Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Bugeaud, Duc d'Isly; unter

Nr. 149 die Ernennung des bisherigen preußischen Consuls F. H. Wolff zu Karlskrona zum Consul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 150 die Ernennung des hamburgischen Consuls John M. Kail zu King Georges Sound, des preußischen und hamburgischen Consuls Siegfried Franck zu Sydney, des hamburgischen Consuls Carlos Krämer-Walter zu Newcastle, des preußischen und mecklenburgischen Consuls Armand Theodore Ranniger zu Brisbane und des hamburgischen Consuls Ernst Louis Buchholz zu Auckland zu Consuln des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 151 die Ernennung des bisherigen preußischen Consuls Ernst Wilhelm Garbe zu Guayaquil zum Consul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 152 die Ernennung des preußischen Consuls Moritz August Herrmann zu Manila, zum Consul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 153 die Ernennung des preußischen General-Consuls Louis Will in Havana zum General-Consul, sowie des bremischen Consuls Carl Wilhelm Schumann in San Jago, des bremischen Consuls Ernst Rudolph Münder in Trinidad und des hamburgischen Consuls Carl Rudolph August Kobbe in Matanzas zu Consuln des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 154 die Ernennung des preußischen, sächsischen und mecklenburgischen Consuls Gustav Adolph Lübbers in Santander, des preußischen, Bremischen und Hamburgischen Consuls José Pastor in Corunna, des preußischen Consuls Antoine Merry in Sevilla, des Kaufmanns Adolph Pries in Malaga, des preußischen Consuls Bartholomäus Spottorno in Carthagena, des Hamburgischen Consuls Alexander Harmsen in Alicante, des preußischen Consuls Rafael Sanchez in Torrevieja, des bremischen Consuls Harald Johan Dahlander in Valencia, des preußischen Consuls August von Müller in Tarragona, des preußischen Viceconsuls und sächsischen Consuls Herrmann Vollmar in Barcelona, des preußischen Consuls J. Almirall in Palma (Insel Malorca), des bremischen Consuls Celestino G. de Ventoso in Port Orotava (Insel Teneriffa) zu Consuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Viceconsuls Heinrich Diaz in Huelva, des preußischen Viceconsuls Jean Colom in San Lucar de Barrameda und des Hamburgischen Viceconsuls Juan A. Duarte in Algeciras zu Viceconsuln des Norddeutschen Bundes, und unter

Nr. 155 die Ertheilung des Exequatur zu der Ernennung des Consuls der Republik Liberia in Hamburg, C. Gödelt, zum Generalconsul für den Norddeutschen Bund.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(556) Das 52ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7164 die Verordnung über die Nachversteuerung der in den Rittergütern und Dörfern Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützen-

felde, Karlsruh und Pinnow, der Colonie und dem Erbpachtsvorwerk Groß-Menow, sowie in den preußischen Antheilen der Ortschaften Drenkow, Porep und Suckow vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren, vom 31sten Juli 1868, und unter

Nr. 7165 den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen auf Königlich preußische Behörden und Beamte, vom 10. Juni 1868.

(561) Das 53ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7166 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1868, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt zu erheben ist; unter

Nr. 7167 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1868, betreffend die Ausführung einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn; unter

Nr. 7168 die Concessions- und Bestätigungsurkunde für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn und einem Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut, vom 11ten Juli 1868; unter

Nr. 7169 das Privilegium wegen Ausgabe von 3,100,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 11ten Juli 1868, und unter

Nr. 7170 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actien-Gesellschaft zur Erbauung eines eisernen Steges über den Main" mit dem Sitze zu Frankfurt a. M. errichteten Actien-Gesellschaft, vom 30sten Juli 1868.

(569) Das 54ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7171 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Neuvorpommerschen Communal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1) von Wittower Fähre über Trent, Brener Brücke, Presnitz, Pansewitz nach Bergen, 2) von Brener Brücke an der Straße zu 1 über Dreschwitz bis zur Bergen-Stralsunder Chaussee bei Samtens mit einer Abzweigung nach Gingst, 3) von Bergen über Putbus nach Lauterbach, und 4) von Bergen über Lietzower Fähre nach Sagard mit Durchdämmung resp. Ueberbrückung der Fährstelle bei Lietzow, im Kreise Rügen, Regierungsbezirk Stralsund; unter

Nr. 7172 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rügenschen Kreises im Betrage von 215,250 Thalern, vom 8ten Juli 1868, und unter

Nr. 7173 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Juli 1868, betreffend die Genehmigung der in der beigefügten Zusammenstellung verzeichneten Beschlüsse des 27. General-Landtages der ostpreußischen Landschaft.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(558) Zwei in neuester Zeit zu Brzesnitz und resp. Polnisch-Olbersdorf, Kreis Neustadt O/S., Statt gefundene Brände, welche den Tod von Menschen zur Folge gehabt haben und muthmaßlich durch Kinder im Spiel mit Streichhölzern herbeigeführt worden sind, veranlassen uns dem Publicum bei Aufbewahrung von Streichhölzern die größte Vorsicht dringend anzuempfehlen.

Diese Warnung ist um so begründeter, da Unglücksfälle der bezeichneten Art leider nicht vereinzelt dastehen. Oppeln, den 10. August 1868.

(567) Nachdem Sr. Majestät der König mittels Allerhöchster Ordre vom 4ten November 1867 der Erhebung der bisherigen Localie Groß-Stanisch — Kreis Groß-Strehlitz — zu einer Pfarrei die staatliche Anerkennung zu ertheilen geruht haben, wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 13. August 1868.

(570) Dem am 29sten Juli 1862 im Hofe des vormaligen Zollamtsgebäudes zu Neuberun, Plesser Kreises, aufgefundenen und damals etwa 1½ Jahr alt gewesenen Knaben, dessen Herkunft zu ermitteln nicht gelungen, und welchem in der Taufe der Vornamen „Paul" gegeben worden ist, haben wir auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12ten Juli 1867 (Gesetzsammlung Seite 1310) den Familiennamen

„Sperlichs"

beigelegt.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 10. August 1868.

(571) In unserer Bekanntmachung vom 27sten v. M. (Amtsblatt Stück 31 S. 182 Nr. 524) ist irrthümlich die Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf der im Ausbau begriffenen Kreis-Chaussee von Falkenberg über Bahnhof Dambrau bis zum Anschluß an die Breslau-Oppelner Staats-Chaussee bei der Hebestelle bei Kieferkretscham für eine Meile angegeben, während die Entrichtung des Chausseegeldes nur für eine halbe Meile erfolgt.

Oppeln, den 15. August 1868.

(559) Dem Kaufmann Herrn J. P. Serres in Elberfeld ist unter dem 7ten August 1868 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung für Stecknadel-Maschinen zur Herstellung der Köpfe an Nadeln und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 11. August 1868.

(560) Das dem Hauptmann a. D. Eduard

Schultze in Potsdam unter dem 27sten Juli 1863 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist auf fernere fünf Jahre, vom 27sten Juli d. Js. an gerechnet, verlängert worden.

Oppeln, den 11. August 1868.

(564) Das dem Techniker Ed. Kunz zu Berlin unter dem 9ten Juli 1867 ertheilte Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Zündnadelgewehr mit Hinterladung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben. Oppeln, den 14. August 1868.

(565) Das dem Königlich bayerischen General-Directions-Rathe Carl Exter zu München unter dem 25sten Juni 1867 ertheilte Patent auf einen Fahrgeschwindigkeitsmesser für Eisenbahnfahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Oppeln, den 14. August 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(563) Kundmachung.

In der von Caspar Josef Therer, Canonikus zu Ober-Glogau in Schlesien, begründeten Studentenstiftung ist der Platz Nr. II. mit der Jahresgebühr von 140 Fl. österr. Währ. zu besetzen.

Diese Stiftung ist bestimmt:

a. für Abkömmlinge von der Schwester des Stifters Anna Maria Herbst, Wittwe des Ottmachau'er Rathsherrn Johann Georg Herbst;
b. für Abkömmlinge von des Stifters zweiten Schwester Susanna Röder, Kaminfegers-Wittwe zu Neisse; nach diesen
c. für Abkömmlinge der Neisser Rathmänner: Josef Augustin Therer von Therenheim und Siegfried von Therenheim und ihrer Schwester Elisabeth Scheichart von Wiesenthal, jedoch sollen die näheren Verwandten immer den Vorzug haben;
bei Abgang dieser
d. für Söhne Neisser Rathmänner;
e. für Neisser Bürgersöhne;
f. für Söhne Ottmachauer Rathsmänner, und
g. für Ottmachauer Bürgersöhne.

Der Genuß dauert durch die Philosophie und Theologie, bei Fremden nur durch die Theologie.

Die Bewerber haben ihre, mit dem Mittellosigkeits- und Impfungszeugnisse, dem Taufscheine und dem Studienzeugnisse von der letzten Semestralprüfung, die Verwandten nebstdem mit einem legalen Stammbaume belegten Gesuche bis Ende August 1868 bei dieser K. K. Statthalterei einzubringen.

Prag, am 30. Juli 1868.

Von der K. K. böhm. Statthalterei.

(566) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Königlichen pomologischen Instituts zu Proskau und seine Eröffnung.

Von jeher hat es sich die Königlich Preußische Staats-Regierung angelegen sein lassen, die Landescultur im Allgemeinen zu fördern und im Speciellen durch Unterrichts-Anstalten mannigfaltiger Art gediegene Kenntnisse im Landbau und in allen mit ihm verbundenen gewerblichen Thätigkeiten zu verbreiten.

Bemühungen dieser Art sind nicht ohne Erfolg geblieben.

Niemand wird verkennen, daß die getroffenen Veranstaltungen und die errichteten Lehrinstitute zur Hebung der Landescultur wesentlich mitgewirkt haben und fortdauernd zur Wohlfahrt der auf die Benutzung der Bodenkraft angewiesenen Bevölkerung mittelbar und unmittelbar beitragen.

Diese günstigen Erfahrungen und die Erwägung, daß es bisher an einer Unterrichts-Anstalt im Preußischen Staate gebrach, an welcher sich Jeder in der Nutzgärtnerei und dem Obstbau gründlich auszubilden vermöchte, welche ferner als Centralpunkt aller auf die Hebung dieser ländlichen Industriezweige abzielenden Bestrebungen dienen könnte, haben zu dem Entschlusse geführt, in Proskau ein pomologisches Institut zu errichten. Dasselbe wird am 1sten October d. Js. eröffnet werden.

Das Institut hat die Aufgabe, den Obstbau durch Lehre und Beispiel, durch Rath und That nach allen Seiten zu fördern.

Zur Erreichung dieser Zwecke wird das pomologische Institut in seiner Baumschule alle jene Obstgattungen in richtig bestimmten Sorten heranziehen, cultiviren und verbreiten, welche für verschiedene Lagen und Bodenarten erfahrungsmäßig zur Anpflanzung geeignet sind und einen lohnenden Ertrag gewähren, wobei die verschiedenen Erziehungsmethoden der Bäume in Anwendung kommen, vorzugsweise aber die oeconomisch vortheilhaftesten dargestellt werden sollen. Musterbäume der empfehlenswerthesten Obstsorten vereinigt ein besonderer Obstmuttergarten und ein Obstpark.

Ueber Art und Umfang der verkäuflichen Erzeugnisse des pomologischen Instituts wird ein jährlich herauszugebendes Verzeichniß dem Publicum Auskunft geben. Das Institut verfolgt dabei in keiner Weise gewerbliche oder finanzielle Zwecke und wird deshalb der Baumschule eine weitere Ausdehnung nicht geben, als für den Zweck der Verbreitung richtiger Obstbenennungen und für den Unterrichtszweck erforderlich ist.

Mit den vorstehend angedeuteten unmittelbar practischen Aufgaben des Instituts wird die Ausbildung tüchtiger Gärtner, namentlich Obstbaumzüchter, Pomologen und Baumwärter Hand in Hand gehen.

Den Statuten gemäß umfaßt der wissenschaftliche Unterricht nicht nur Gegenstände des gärtnerischen Faches, sondern auch alle diejenigen Disciplinen der Naturwissenschaften, welche zu einer gründlichen Erlernung des practischen Obstbaues nothwendig sind und zu einer klaren Auffassung des vollen Werthes fachlichen Wissens Behufs der Nutzanwendung in der Praxis führen.

Der practische Unterricht soll die Schüler mit den

Bedingungen des Gedeihens der Obstbäume und den Bedürfnissen ihrer Cultur vertraut machen und ihnen die Fertigkeit verleihen, die besten Methoden der Nutzgärtnerei je nach der Besonderheit der Umstände zu wählen und durchzuführen.

Endlich wird das Institut noch eine Versuchsstation für pomologische Zwecke bilden, in welcher nicht nur fortlaufend Versuche mit neu empfohlenen Obstsorten und mit neuen Culturmethoden angestellt werden sollen, sondern die auch dazu bestimmt ist, durch wissenschaftliche Forschungen die Bedingungen des Wachsthums und des Gedeihens des Obstbaumes, der Hervorbringung reichlicher und schmackhafter Früchte, sowie deren Ernährung bis zur Reife, des möglichst vollständigen Verwachsens bei der Veredelung u. s. w. zu ergründen und ähnliche physiologische, für den Obstzüchter wichtige Aufgaben zu lösen.

Die Königliche Staats-Regierung hält sich überzeugt, daß die Errichtung des pomologischen Instituts zu Proskau dazu beitragen wird, dem Obstbau und der Nutzgärtnerei diejenige Stellung zu verschaffen, welche ihnen in der Boden-Production gebührt und vermöge deren sie das Wohl und die Ernährung der Bevölkerung erheblich zu fördern geeignet sind. Die Behörde vertraut, für ihre Absichten auf das Entgegenkommen des Publicums rechnen zu dürfen.

Die Erfahrungen, welche an den landwirthschaftlichen Unterrichts-Anstalten über die zweckmäßigste Organisation und Lehrmethode gesammelt worden sind, werden an dem pomologischen Institute zu Proskau die sorgfältigste Verwerthung finden.

Demnach steht zu hoffen, daß aus der neuen Anstalt tüchtige Männer hervorgehen werden, practisch und theoretisch gleich gut befähigt, der gärtnerischen Production den so wünschenswerthen Aufschwung zu verleihen.

Um den Ansprüchen, welche die Neuzeit an Gärtnereien und Gärtner stellt, gewachsen zu sein, umfaßt das Institut folgende Abtheilungen des Unterrichts- und Lehrganges.

I. Gartenbauschule.

Sie ist die Lehranstalt für Nutzgärtnerei, der Unterricht umfaßt die begründenden naturwissenschaftlichen Disciplinen, die practischen Hauptfächer und einige wirthschaftliche Nebenfächer, wie Buchführung, Bienenzucht, Seidenbau. — Die vollständige Absolvirung des Cursus erfordert zwei Jahre. — Der in die Gartenbauschule Eintretende muß das 16te Lebensjahr überschritten haben. Er hat sein Taufzeugniß beizubringen und durch Vorlegung eines Abgangs-Zeugnisses nachzuweisen, daß er mindestens $^{1}/_{2}$ Jahr die Tertia eines Gymnasiums oder einer zu Abgangsprüfungen berechtigten Realschule besucht hat. Ist er bereits im Gartenbau practisch beschäftigt gewesen, so muß er ein Führungsattest von seinem Lehrherrn vorlegen. Minderjährige haben überdies noch eine Bescheinigung ihres Vaters oder Vormundes darüber beizubringen, daß ihnen die Erlaubniß zum Besuche der Anstalt ertheilt sei und die erforderlichen Kosten des Unterhalts und Unterrichts gezahlt werden sollen. Denjenigen, welche den oben geforderten Nachweis schulwissenschaftlicher Vorbildung nicht zu führen vermögen, wird gestattet, sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung auszuweisen. Auch soll, sobald ein Bedürfniß sich dazu zeigt, eine Vorbereitungsclasse für solche junge, noch im 17ten Lebensjahre stehenden Leute eingerichtet werden, welche durch den genossenen Schulunterricht so weit vorgebildet sind, daß sie sich spätestens binnen Jahresfrist die Qualification zum Eintritt in die Gartenbauschule erwerben können.

Der Unterricht in dieser Vorbereitungsclasse würde je nach der Befähigung und dem Fleiß der Schüler ein halbes oder ein ganzes Jahr dauern und sich außer den Demonstrationen in der Obstbaumzucht, dem Wein- und Gemüsebau u. s. w. auf deutsche Sprache und Stylübungen, Rechnen, Geographie, lateinische und französische Sprache erstrecken.

II. Höherer Lehrcursus in der Gärtnerei.

Diejenigen, welche den höheren Lehrcursus absolviren wollen, müssen die Kenntnisse der Secundaner eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung besitzen und sich durch Abgangszeugniß darüber ausweisen, daß sie mindestens $^{1}/_{2}$ Jahr in der bezeichneten Classe zugebracht haben. Die bei I. genannten Atteste und Bescheinigungen sind sie vorzulegen gleichfalls verpflichtet.

Auch in dieser Abtheilung des pomologischen Lehrinstituts erfordert der Cursus ein zweijähriges Verweilen auf der Anstalt.

Die Studirenden dieser Abtheilung hören die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Academie in Proskau, die Fachwissenschaften am pomologischen Institute.

III. Lehrcursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter.

In dieser Abtheilung des Lehrinstituts sollen hauptsächlich die bei der Obstbaumzucht und beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden.

Die Abtheilung zerfällt in zwei Curse:

a. in einen Frühjahrs- und Sommercursus für Baumgärtner und Baumwärter,
b. in einen auf 14 Tage bis 3 Wochen berechneten Lehrcursus im Herbst für Lehrer und Zöglinge der Schullehrer-Seminarien.

Der Beginn und die Dauer dieser Curse wird alljährlich durch die Amtsblätter der Provinz und der derselben zunächst belegenen Regierungsbezirke bekannt gemacht werden.

IV. Gärtnern und Gartenbesitzern

in vorgerückten Jahren, welche sich an keinem der vorbezeichneten Unterrichts-Curse zu betheiligen vermögen, gleichwohl sich noch möglichst gründliche Kenntnisse in der Obstcultur erwerben und deshalb mindestens ein Semester an der Anstalt verweilen und deren Unterrichtsmittel benutzen wollen, wird dazu die Gelegenheit ge-

boten werden, wenn sie sich an den Director der Anstalt wenden, der ihnen dann die Bedingungen ihrer Zulassung in die Anstalt mittheilen wird.

Die Schüler der Vorbereitungs-Classe und die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden in ihr beköstigt und unterrichtet. Die Anstalt gewährt auch Beheizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche und sorgt für das Reinigen der Zimmer.

Alle übrigen an der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Studirenden des höheren Lehrcursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl in dem Orte Proskau.

Honorar.

Das Lehrhonorar wie der Betrag für Wohnung 2c. ist beim Beginn eines jeden Semesters praenumerando zu entrichten. Das Erstere beträgt:

a. von den Schülern der Vorbereitungs-Classe pro Semester (Halbjahr) ..... 25 Thlr.,

b. von den Zöglingen der Gartenbauschule:
für das 1ste und 2te Semester je.. 30 Thlr.,
= = 3te = 4te = =.. 20 =
= = 5te = 6te = = . 15 =

c. die Studirenden des höheren Lehrcursus zahlen:
für das 1ste Semester .... 40 Thlr.,
= = 2te = ... 30 =
= = 3te und 4te Semester je.. 20 =

Außerdem haben die Zöglinge zu a. und b. halbjährlich pränumerando $7^1/_2$ Thlr. für Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie Nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die practische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen und Zwecke des Instituts, sowie über die Lehrmittel desselben enthält das Statut, welches auf allen Königlichen Landrathsämtern eingesehen, auch auf Erfordern von dem unterzeichneten Director des Instituts bezogen werden kann.

Die Anmeldung zur Aufnahme in das pomologische Institut für das erste Semester hat unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch gern bereit, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu geben.

Proskau, im Juli 1868.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.
Stoll.

(568) Unsere seit dem 1sten August c. zwischen Rybnik und Leobschütz verkehrenden Züge Nr. 19 und 20 führen zur Vermittelung des Anschlusses nach und von den Eil- resp. Schnellzügen 2, 3 und 4 seit dem 14ten d. Mts. auch Personenwagen I. und II. Classe. Ratibor, den 14. August 1868.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(185) Verzeichniß
der
Vorlesungen, welche auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1868/69 vom 15ten October an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Katholische Facultät.

*Einleitung in das Studium der Theologie, Herr Prof. Dr. Lämmer. *Biblische Archäologie, erster Theil, Herr Prof. Dr. Scholz. Erklärung des Buches Job, Derselbe. Biblische Archäologie, zweiter Theil, Derselbe. *Cursorische Erklärung des ganzen Neuen Testaments durch fortlaufende Parallelen aus den griechischen und römischen Classikern, Herr Prof. Dr. Bittner. *Leben Jesu, Herr Prof. Dr. Friedlieb. Allgemeine und specielle Einleitung in die h. Schriften des Neuen Testaments, Derselbe. Erklärung des Evangeliums und der Briefe des h. Johannes, Derselbe. Kirchengeschichte, zweiter Theil, Herr Prof. Dr. Reinkens. *Die Lehre von den Sacramenten im Allgemeinen, Herr Prof. Dr. Lämmer. Dritter Theil der Dogmatik, Derselbe. Erster Theil der Dogmatik, Herr Dr. Krawutzcky. Der katholischen Moraltheologie specieller Theil, Herr Prof. Dr. Bittner. Pastoraltheologie, Herr Prof. Dr. Probst. *Liturgik, Derselbe. *U. H. Jesu Christi Lehrweise in Glaubenssachen, Herr Dr. Krawutzcky.

*Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Scholz; — neutestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Friedlieb; — kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reinkens; — Lesung und Erklärung der Schrift des heil. Cyprian über die Einheit der Kirche, sammt dogmatischen Disputirübungen, Herr Prof. Dr. Lämmer.

Herr Prof. Dr. Baltzer wird z. Z. seine Vorlesungen ankündigen.

B. Evangelische Facultät.

Einleitung in das Alte Testament, Herr Prof. Dr. Schultz. Erklärung des Jesaias, Herr Prof. Dr. Räbiger. Erklärung der Psalmen, Herr Prof. Dr. Schultz. *Geschichte des jüdischen Volks bis zur Zerstörung Jerusalems, Herr Lic. Rhode. Erklärung des Matthäus-Evangeliums, Herr Prof. Dr. Köstlin. Erklärung des Römerbriefs, Herr Prof. Dr. Räbiger. Erklärung der Korintherbriefe, Herr Prof. Dr. Hahn. *Exegetische Uebungen unter Erklärung des Galaterbriefes und Berücksichtigung des paulinischen Lehrbegriffs, Herr Prof. Dr. Erdmann. Leben Jesu, Herr Prof. Dr. Hahn. Neutestamentliche Theologie, Herr Prof. Dr. Köstlin. Kirchengeschichte des Mittelalters, Herr Prof. Dr. Reuter. Dogmengeschichte, erster Theil, Derselbe. *Patristik, Herr Prof. Dr. Hahn. Kirchliche Alterthumskunde, Herr Lic. Rhode. Dogmatik, Herr Prof. Dr. Meuß. Besprechungen über dogmatische Probleme, Derselbe. Homiletik, Katechetik und Theorie der speciellen Seelsorge, Derselbe.

*Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testament, Herr Prof. Dr. Räbiger;

— dieselben im Neuen Testament, Herr Prof. Dr. Schultz; — kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reuter. — Uebungen in systematischer Theologie, Herr Prof. Dr. Köstlin. Practisches Institut: Katechetische und homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Reuß.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie und Methodologie, Herr Prof. Dr. Schulze. *Geschichte des Naturrechts, Herr Prof. Dr. Eberty. Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Huschke. *Römischer Civilprozeß, Derselbe. Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts, Herr Prof. Dr. Göppert. *Familienrecht, Derselbe. *Interpretation des Sachsenspiegels, Herr Prof. Dr. Stobbe. Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Herr Prof. Dr. Stobbe. Handels-, Wechsel- und Seerecht, Derselbe. Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler. *Katholisches und evangelisches Eherecht, Derselbe. Preußisches Privatrecht, Derselbe. *Preußisches Erbrecht, Derselbe. *Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, Herr Prof. Dr. Schulze. Deutsches Staatsrecht mit besonderer Beziehung auf Preußen, Derselbe.

Heilkunde.

Hodegetik und Encyclopädie, Herr Dr. Finkenstein. Osteologie und Syndesmologie, Herr Prof. Dr. Grosser. Gesammte Anatomie des Menschen, Herr Prof. Dr. Barkow. Secirübungen, Derselbe. *Ausgewählte Capitel der topographischen Anatomie, Herr Prof. Dr. Grosser. *Anatomie des Fötus, Herr Prof. Dr Barkow. *Ueber Zeugung des Menschen und der Wirbelthiere, Herr Dr. Auerbach. Embryologie des Menschen und der Wirbelthiere, Derselbe. *Ueber das Blut, Herr Prof. Dr. Heidenhain. Zweiter Theil der Physiologie, Sinnesorgane und vegetative Functionen, Derselbe. Mikroskopische und experimentelle Uebungen im physiologischen Institut, Derselbe. Specielle pathologische Anatomie, in Verbindung mit Obductionsübungen, Herr Prof. Dr. Waldeyer. Pathologische Anatomie, Herr Prof. Dr. Grosser. Anatomische und experimentelle Uebungen im pathologischen Institute, Herr Prof. Dr. Waldeyer. *Ueber Mißbildungen, Derselbe. Physicalische Diagnostik (Percussion und Auscultation), Herr Dr. Wyß. *Ueber einige neuere Untersuchungsmittel und Methoden, Derselbe. Pharmacologie, Herr Prof. Dr. Häser. *Pharmacologische Uebungen, Derselbe. *Repetitorium der Arzneimittellehre mit pharmacologischen Demonstrationen, Herr Dr. Lewald. Balneotherapie, Derselbe. Specielle Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Lebert. *Ueber syphilitische Krankheiten, Derselbe. Ueber die klinisch-wichtigen Intoxicationen, Herr Dr. Wyß. *Ueber Schußfracturen der Extremitäten, Derselbe. *Ueber ausgewählte Capitel der Kriegsheilkunde, Herr Prof. Dr. Klopsch. Die Lehre von den chirurgischen Instrumenten und Maschinen, Derselbe. *Die Anatomie des Gehörorgans mit Berücksichtigung der Krankheiten desselben, Herr Dr. Voltolini. Laryngoskopischer und rhinoskopischer Cursus, Derselbe. Augenheilkunde, Herr Prof. Dr. Förster. *Ueber Accommodations- und Refractionskrankheiten und den Augenspiegel, Derselbe. Theoretische Geburtshilfe, Herr Prof Dr. Spiegelberg. *Ueber die Krankheiten der Wöchnerinnen, Derselbe. Diagnostische Uebungen im Gebiete der Frauenkrankheiten, Herr Dr. Freund. *Ueber die gynäcologischen Operationen, Derselbe. *Psychiatrie, Herr Prof. Dr. Neumann. *Forensische Psychologie, Derselbe. *Ueber Zurechnungsfähigkeit, Herr Dr. Friedberg. Oeffentliche Gesundheitspflege und Sanitätspolizei, Derselbe. Gerichtliche Medicin, Derselbe. Gerichtliche Medicin, Herr Dr. Paul. Geschichte der Medicin, Herr Prof. Dr. Häser. *Geschichte und Geographie der Krankheiten, Herr Dr. Finkenstein. Medicinische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Lebert. Geburtshülfliche und gynäcologische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Spiegelberg.

Philosophische Wissenschaften.

*Encyclopädie der Philosophie, Herr Dr. Oginski. Logik und Psychologie, Herr Prof. Dr. Braniß. Geschichte der griechischen Philosophie, Herr Dr. Weber. Geschichte der neuern Philosophie seit Cartesius, Herr Prof. Dr. Elvenich. *Beweise für die Seele, Herr Dr. Scherner. Das System der Pädagogik, Herr Dr. Oginski. Schleiermacher als Philosoph, Derselbe. *Dialektische Uebungen, Herr Prof. Dr. Elvenich. *Dialektische Uebungen, Herr Prof. Dr. Braniß.

Mathematische Wissenschaften.

Einleitung in die Analysis des Unendlichen, Herr Prof. Dr. Schröter. Differential-Rechnung, Herr Prof. Dr. Bachmann. Zahlen-Theorie, Derselbe. *Theorie der periodischen Reihen, Herr Prof. Dr. Galle. *Theorie der Oberflächen zweiten Grades, Herr Prof. Dr. Schröter. *Ausgewählte Capitel aus der Lehre von den krummen Oberflächen, Herr Prof. Dr. Bachmann. Sphärische Astronomie, erster Theil, nebst astrognostischen Uebungen in den Abendstunden, Herr Prof. Dr. Galle. Mathematische Physik, anderer Theil: Gravitation, Electricität, Magnetismus, Herr Prof. Dr. Meyer. *Uebungen im mathematisch-physicalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Schröter. *Uebungen im mathematisch-physicalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Meyer.

Naturwissenschaften.

1. Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Meyer. Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Marbach. *Optik, Derselbe. Practische Arbeiten im physicalischen Cabinet, Herr Prof. Dr. Meyer. Unorganische Experimentalchemie, Herr Prof. Dr. Löwig. *Analytische quantitative Chemie, Derselbe. Practische analytische Uebungen im chemischen Laboratorium, Derselbe. *Ueber Maß-Analyse, Herr Prof. Dr. Po-

leck. *Stöchiometrie, Herr Dr. Friedländer. Organische pharmaceutische Chemie, Herr Prof. Dr. Poleck. Pharmacognosie, Derselbe. Toxikologie, Herr Dr. Friedländer. Practische chemische Uebungen auf dem Gebiete der Pharmacie, forensischen Chemie und Sanitäts-Polizei, im chemischen Laboratorium des pharmaceutischen Instituts, Herr Prof. Dr. Poleck.

2. Naturgeschichte.

Allgemeine Naturgeschichte, Herr Dr. Körber. Geognosie, Herr Prof. Dr. Römer. Krystallographie, Herr Prof. Dr. Websky. *Naturgeschichte der metallischen Fossilien oder Erze, Herr Prof. Dr. Römer. *Lehre von den Lagerstätten der nutzbaren Fossilien, Herr Prof. Dr. Websky. Anatomie, Morphologie und Physiologie der Gewächse mit mikroskopischen und experimentellen Demonstrationen, Herr Prof. Dr. Göppert. Anatomie, Physiologie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen, verbunden mit einem mikroskopischen Cursus im planzenphysiologischen Institut, Herr Prof. Dr. Cohn. Deutschlands phanerogamische Flora mit besonderer Rücksicht auf Pflanzengeographie, Herr Prof. Dr. Göppert. *Kryptogamische Gewächse, mit mikroskopischen Demonstrationen, Derselbe. Die Lehre von den kryptogamischen Gewächsen, Herr Prof. Dr. Cohn. *Ueber Pilze, als Ursachen von Thier- und Pflanzenkrankheiten, Derselbe. *Ueber die Flora der Vorwelt, Herr Prof. Dr. Göppert. *Botanische Uebungen, deskriptive und mikroskopische, im botanischen Museum der Universität, Derselbe. Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institute, Herr Prof. Dr. Cohn. *Zoologie, zweiter Theil (die Säugethiere), Herr Prof. Dr. Grube. Naturgeschichte der Echinodermen, Derselbe. Geschichte der Zoologie, Derselbe. Uebungen im Bestimmen und Zergliedern von Thieren, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Geschichte des Unterganges der griechischen Freiheit, Herr Prof. Dr. Neumann. *Geschichte der römischen Kaiser bis zu Constantin dem Großen, Herr Prof. Dr. Junkmann. Geschichte des Mittelalters, erster Theil, Derselbe. Geschichte Deutschlands im Mittelalter bis zum Interregnum, Herr Dr. Lindner. *Geschichte des Papstthums im Mittelalter, Derselbe. Geschichte des Zeitalters der Reformation, Herr Prof. Dr. Röpell. Geschichte des preußischen Staates von der Thronbesteigung Friedrich des Großen an, Herr Prof. Dr. Grünhagen. *Topographie Roms bis zur Kaiserzeit, Herr Prof. Dr. Neumann. *Uebungen des Königl. historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Röpell. *Uebungen des Königl. historischen Seminars (Abtheil. I.), Herr Prof. Dr. Junkmann. *Uebungen auf dem Gebiete der griechischen Geschichte und Alterthümer, Herr Prof. Dr. Neumann. *Historisch-diplomatische Uebungen, Herr Prof. Dr. Grünhagen. Encyclopädie der kirchlichen Archäologie, Herr Dr. Alwin Schultz. *Deutsche Kunstgeschichte, Derselbe. *Culturgeschichtliche Erklärung des Parcival von Wolfram von Eschenbach, Derselbe. *Archäologische Uebungen, Derselbe.

Literatur und Philologie.

1. Orientalische.

*Sanskrit-Uebungen, Herr Prof. Dr. Stenzler. *Calidasa's Sakuntala, Derselbe. *Persische Dichter, Herr Prof. Dr. Schmölders. Encyclopädie und Archäologie der arabischen Literatur, zweiter Theil, Derselbe. *Arabische Schriftsteller, Derselbe. *Grammatik der arabischen Sprache, Derselbe. *Arabische Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus. Syrische Grammatik, Derselbe. Hebräische Grammatik, Derselbe. *Ueber Eigenart und Verwandtschaft des Altaischen oder Finnisch-Tatarischen Sprachengeschlechts, Herr Dr. Karow.

2. Classische.

Griechische Grammatik, Herr Prof. Dr. Roßbach. Griechische Alterthümer, Herr Prof. Dr. Reifferscheid. Geschichte der alten Kunst, zweiter Theil (Geschichte der Architectur und Plastik), Herr Prof. Dr. Roßbach. *Ausgewählte Reden des Thucydides, Herr Prof. Dr. Reifferscheid. Einleitung in den Horaz und Horaz' Briefe, Herr Prof. Dr. Hertz. *Uebungen des Königlichen philologischen Seminars, Derselbe. *Uebungen des Königlichen philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Roßbach. *Uebungen des Königlichen philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Reifferscheid. *Archäologische Uebungen, Herr Prof. Dr. Roßbach.

3. Neuere.

*Theorie der Beredtsamkeit mit Berücksichtigung der Bedürfnisse der einzelnen Facultäten und specieller Bezugnahme auf Declamations-Uebungen in Schulen und auf das Theater, verbunden mit practischen Uebungen, Herr Dr. Karow. *Geschichte der europäischen Lyrik seit dem Jahre 1815, Derselbe. Geschichte der deutschen poetischen Literatur des Mittelalters, Herr Prof. Dr. Rückert. Gothische Grammatik und Uebersetzungs-Uebungen, Derselbe. *Uebungen der germanistischen Gesellschaft, Derselbe. *Ueber einige schwierigere Capitel der deutschen Grammatik, Herr Dr. Rumpelt. Einführung in das Studium der englischen Sprache mit Benutzung von Mac Aulay's Critical and Historical Essays, Herr Lector Dr. Behnsch. *Shakespeare's „Julius Cäsar", Derselbe. *Fortsetzung und Erklärung ausgewählter provenzalischer und italienischer poetischer wie prosaischer Musterstücke, Herr Dr. Karow. Grammatik der französischen Sprache, mit Uebersetzen aus dem Deutschen in's Französische des Lustspiels „Das Lügen" von Benedix, Herr Lector Freymond. *Molière's Leben und Werke; Lecture und Erklärung der Comödie Les femmes savantes, Derselbe. Dictiren von epigrammatischen und satyrischen Gedichten der französischen Literatur (als Einleitung in die Geschichte der Satyre in Frankreich), Derselbe. Wiederholung der Grammatik mit Hilfe des Buches von Herrn Prof. Dr. Plötz; schriftliche und mündliche Uebungen, privatissime, Derselbe. *Neugriechische Gramma-

tik, Herr Dr. Peucker. *Erklärung der Oden des Lyrikers Kalwos von Zante, Derselbe. *Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lector Fritz. *Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden Werkes, Derselbe. *Polnische Sprache, Herr Dr. Krainski. *Russische Sprache, Derselbe. *Polnische Literatur, Derselbe. *Slavische Literatur, Derselbe. *Polnische Beredtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

*Harmonielehre, erste Hälfte, Herr Dr. Baumgart. *Orgelunterricht, Derselbe. *Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Herr Dr. Schäffer. *Altargesänge der evangelischen Geistlichen, verbunden mit practischen Uebungen, Derselbe. Zeichnenkunst, Herr Siegert. Zeichner, Herr Aßmann. Reitkunst, Herr Stallmeister Preuße. Fechtkunst, Herr Pfeifer.

Besondere academische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die **Universitätsbibliothek** wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die **Studentenbibliothek** nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken täglich von 10—2 Uhr offen.

Die bei der Universität befindlichen **Sammlungen von Natur-Gegenständen** und **Präparaten**, von **physikalischen Instrumenten** u. s. w., so wie das **chemische Laboratorium**, das **Archiv**, das **Münzkabinet**, das **Alterthümer-Museum** und die **Gemäldesammlung** werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das **zoologische Museum** insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publicum Montags von 11—12 Uhr, **das anatomische Museum** für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publicum Sonnabend von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die **Sternwarte**, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der **botanische Garten** ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

Personal-Chronik.

(562) Ernannt: der bisherige Kataster-Secretair Rohde zum geheimen Registrator im Finanz-Ministerium.

Versetzt: die Kataster-Supernumerare Miqula und Habler in das Vermessungs-Personal in Wiesbaden.

Genehmigt: die Wahlen des Baron v. Reisewitz auf Wendrin, des Bürgermeister Czichon zu Rosenberg, des Bürgermeister Kodron zu Landsberg und des Erbschulzen Hanke zu Kotschanowitz als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Rosenberger Kreises, so wie die Wahlen des Grafen v. Geßler auf Schoffczitz, des Oberamtmann Ludenia zu Rosenberg, des Beigeordneten Janas zu Landsberg und des Kreisschulzen Glomb zu Bodland als deren Stellvertreter.

Bestätigt: die Wahl des Apotheker Knop zu Loslau als Rathmann und die Vocationen der katholischen Lehrer Arndt zu Starrwitz, Kreis Grottkau, und Lauffer zu Groß-Darkowitz, Kreis Ratibor.

(557) **Bekanntmachung**

der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1sten Januar bis ultimo Juni 1868 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Ernannt wurden: die Regierungs-Assessoren und Special-Commissarien Petersen in Brieg und Glatzel in Creuzburg zu Regierungs-Räthen.

Versetzt wurden: die Gerichts-Assessoren Lehmann und Jänisch vom Königl. Kreis- und resp. Kammer-Gericht zu Berlin an das Collegium der Königlichen General-Commission hierselbst, ferner der Vermessungs-Revisor Gronwaldt von Leobschütz nach Görlitz, die Feldmesser Hildebrandt und Leuthold von Pleß nach Gleiwitz.

Ausgeschieden sind in Folge ihres Uebertritts an die Königl. General-Commission zu Cassel: der Vermessungs-Revisor Weber zu Groß-Glogau, die Feldmesser Hertting zu Hoyerswerda, Wolff in Tarnowitz und Schwarz in Leobschütz; ferner auf eigenen Antrag: der Feldmesser Geisler zu Görlitz und der Bureau-Diätarius Heisig.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35. Ausgegeben Oppeln, den 28. August 1868.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(573) Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern bringen wir nachfolgend die von dem General-Stabs-Arzt der Armee unterm 6ten Juni c. aufgestellten „Bestimmungen über das Studium in den militairärztlichen Bildungs-Anstalten, sowie über die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieselben" zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 16. August 1868.

Bestimmungen
über
das Studium in den militairärztlichen Bildungs-Anstalten; die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieselben.

In Berlin bestehen zwei militairärztliche Bildungs-Anstalten:

das Königliche medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut
und
die Königliche medicinisch-chirurgische Academie für das Militair.

Beide Anstalten gewähren kostenfreien theoretischen und practischen Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde, so wie in deren Anwendung auf militairische Verhältnisse (Kriegsheilkunde) nach einem bestimmten Studienplane.

Das Studium währt vier Jahre, wie das an der Universität, und berechtigt unter den nämlichen Bedingungen — Absolvirung der vorgeschriebenen Facultäts- und Staats-Prüfungen — zur ärztlichen Praxis.

Die Studirenden beider Anstalten werden kostenfrei von dem jedesmaligen Dekane der Academie immatriculirt. Sie sind gleich berechtigt zur Theilnahme an allen, durch die Anstalten gebotenen Bildungsmitteln, zu denen namentlich auch Repetitions-Curse, Bibliothek und Sammlungen, militair-gymnastischer Unterricht gehören.

Das Friedrich-Wilhelms-Institut gewährt außerdem jedem Zöglinge für die Dauer der Studienzeit freie Wohnung (incl. Heizung und Licht) und eine monatliche Unterstützung von zehn Thalern.

Das Beneficium der freien Wohnung wird auch älteren Studirenden der Academie zu Theil, soweit es die Räumlichkeit der vorgenannten Anstalt gestattet.

Nach Ablauf der Studienzeit werden die Zöglinge beider Anstalten als Unterärzte in der Armee angestellt — während des Friedens zunächst in solchen Garnisonen, welche Gelegenheit zur Absolvirung der medicinischen Staatsprüfungen bieten.

Mit dem Tage der Anstellung als Unterarzt beginnt für die Zöglinge beider Anstalten die Ableistung ihrer allgemeinen (einjährigen) Dienstpflicht, an welche sich für die genossene Ausbildung eine besondere anschließt (s. u.).

Die Competenzen und die dienstliche Stellung der Unterärzte, sowie die für die Zöglinge beider Anstalten durchaus gleiche weitere Laufbahn in der Armee sind durch die Allerhöchste „Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps vom 20sten Februar 1868" (Berlin, Verlag von A. Bath) geregelt.

Die Aufnahmen in beide Anstalten erfolgen am 15ten April und am 15ten October jeden Jahres.

Bedingungen der Aufnahme.

1) Geburt oder Naturalisation in den Staaten des Norddeutschen Bundes oder dem Großherzogthum Hessen.
2) Alter nicht über 21 Jahre.
3) Besitz des Zeugnisses der Reife für Universitäts-Studien von einem Gymnasium der ad 1 bezeichneten Staaten.
4) Nachweis der körperlichen und geistigen Qualification zum militairärztlichen Berufe.
5) Verpflichtung des Vaters oder des Vormundes, dem Aspiranten für die Studienzeit außer Kleidung monatlich wenigstens acht Thaler, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, wenigstens zwanzig Thaler, wofern er in die Academie aufgenommen wird, zu seinem Lebensunterhalte, so wie die Behufs der Promotion und zu den Facultäts- und Staatsprüfungen erforderlichen Geldmittel (circa 300 Thlr.) zu gewähren, resp. ausreichend sicher zu stellen.

   Die zum Lebensunterhalte nöthigen Geldmittel sind für die Zöglinge beider Anstalten in viertel- oder halbjährigen Raten an die Casse des Friedrich-Wilhelms-Instituts praenumerando einzuzahlen und werden durch den Rendanten der Casse in monatlichen Raten den Studirenden ausgezahlt.
6) Verpflichtung des Aspiranten, für jedes Studien-Jahr zwei Jahre, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, ein Jahr, wofern er in die

Academie aufgenommen wird, im stehenden Heere als Arzt zu dienen gegen Empfang der, der erdienten Charge zustehenden Competenzen (S. Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar 1868).

Wenn ein Zögling vor Ablauf der Studienzeit ausscheidet, so wird er den resp. Militair-Ersatz-Commissionen überwiesen, um seiner allgemeinen Militairpflicht zu genügen.

Setzt ein solcher das medicinische Studium anderweitig fort, so hat er nach erlangter Approbation außer der allgemeinen Dienstpflicht noch die besondere für die in einer der Anstalten genossene Ausbildung durch ärztlichen Dienst im stehenden Heere abzuleisten. Dabei wird eine Studienzeit unter sechs Monaten gar nicht, ein Zeitraum von sechs Monaten und darüber für ein volles Jahr gerechnet.

7) Verpflichtung des Aspiranten, den für die Anstalten geltenden Bestimmungen und Anordnungen der Direction unbedingt Folge zu leisten.

Die Zöglinge der Anstalten stehen unter der Militair-Gerichtsbarkeit und unter der Disciplinar-Strafgewalt der Direction.

Modus der Aufnahme.

1) Die Anmeldung eines Aspiranten wird erst angenommen, wenn derselbe ein Jahr lang die erste Classe eines Gymnasiums besucht hat, muß aber innerhalb des, diesem Termine folgenden Vierteljahrs erfolgen.

Spätere oder gar erst nach bestandener Maturitätsprüfung geschehende Anmeldungen werden nur für die Academie angenommen und finden nur Berücksichtigung, sofern nach der Concurrenz der rechtzeitig Angemeldeten Vacanzen bleiben.

2) Die Anmeldung ist von dem Vater oder dem Vormunde unter ausdrücklicher Bezeichnung der Anstalt, in welche die Aufnahme gewünscht wird, schriftlich an den General-Stabsarzt der Armee zu richten.

Beizufügen sind:

a. der Geburtsschein; b. der Impfschein; c. ein ärztliches Gesundheits-Attest; d. ein über Anlagen, Führung, Fleiß, die Dauer des Besuchs der Prima und den wahrscheinlichen Termin der Universitäts-Reife sich äußerndes Schulzeugniß; e. die Erklärung des Anmeldenden, daß sowohl er selbst, wie der Angemeldete Willens und im Stande sei, die vorstehend ad 5 bis 7 bezeichneten Aufnahme-Bedingungen zu erfüllen.

3) Hierauf erfolgt die Bescheidung, ob der Aspirant zur Vorprüfung zugelassen wird oder nicht, ersteren Falles zugleich die Weisung über Zeit und Ort der Vorprüfung.

4) Die Vorprüfungen finden Mitte April und Mitte October jeden Jahres durch zu dem Behufe ernannte Commissionen von Militair-Aerzten im Divisions-Stabs-Quartiere des Divisionsbezirkes statt, welchem der zeitige Aufenthaltsort der resp. Aspiranten angehört.

Für die in Berlin und in der Provinz Brandenburg wohnenden Aspiranten geschieht die Vorprüfung in Berlin durch eine von der Direction der Anstalten bestimmte Commission.

Die Gestellung zur Vorprüfung bietet Gelegenheit, die körperliche Qualification des Aspiranten für den militairärztlichen Dienst festzustellen.

In den Vorprüfungen hat der Aspirant einen deutschen Aufsatz, einen lateinischen Aufsatz über ein geschichtliches Thema und seinen Lebenslauf (nach vorgeschriebenem Schema) in deutscher und in französischer oder englischer Sprache unter Controlle der Commission zu bearbeiten.

Die Vorprüfung dauert drei Tage. Die Bewerber haben sich — gemäß der erhaltenen Weisung — auf eigene Kosten nach dem Prüfungsorte zu begeben und für ihren Unterhalt daselbst Sorge zu tragen.

5) Von den zur Vorprüfung nicht erscheinenden Aspiranten wird angenommen, daß sie auf die Bewerbung um Aufnahme verzichten.

Im Falle der Behinderung durch Krankheit oder andere triftige Gründe, welche sofort und gehörig belegt angemeldet wurden, wird die nachträgliche Prüfung veranlaßt.

6) Von dem Ausfalle der Vorprüfung ist die Zulassung der einzelnen Aspiranten zur Concurrenz um die Aufnahme abhängig. Der Vater oder der Vormund erhält darüber Nachricht und im Falle der Zulassung die Aufforderung seiner Zeit das erlangte Zeugniß der Reife im Original oder in beglaubigter Abschrift an den General-Stabs-Arzt einzusenden.

Die Einsendung des Reife-Zeugnisses muß für den Aufnahme-Termin im April bis zum 1sten April, für den im October bis zum 1sten October erfolgen. Unterbleibt dieselbe, ohne daß rechtzeitig der Grund der Verspätung angemeldet ist, so wird angenommen, daß der Aspirant die Maturitätsprüfung nicht bestanden oder auf die Concurrenz verzichtet habe.

7) Nach dem aus der Vorprüfung und dem Zeugnisse der Reife sich ergebenden Grade der Qualification wird zunächst von den Bewerbern für jede der Anstalten die nach den Etat-Verhältnissen zulässige Anzahl zur Aufnahme designirt.

Bleiben darnach Vacanzen für die Academie, so wird den hinreichend qualificirten Concurrenten, welchen die Aufnahme in das Friedrich-Wilhelms-Institut versagt werden mußte, darüber Mittheilung gemacht, um ihnen Anlaß zu bieten, sich darüber zu erklären, ob sie in die Academie einzutreten wünschen und die Bedingungen der Aufnahme in diese Anstalt zu erfüllen Willens und im Stande sind.

8) Die zur Aufnahme Designirten, resp. Vater oder Vormund erhalten die erforderlichen Weisungen über Ausfertigung der, die eingegangenen Verpflichtungen betreffenden Reverse, sowie über Zeit und Ort der persönlichen Gestellung zum Eintritte in die Anstalten.

Eine Beihilfe oder Entschädigung für die Kosten der dazu erforderlichen Reise nach Berlin wird selbst dann nicht gewährt, wenn sich bei der Gestellung ergeben sollte, daß die bei der Vorprüfung constatirte körperliche Qualification inzwischen so beeinträchtigt wurde, daß der Eintritt nicht zulässig ist.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Der General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Wesens.
(gez.) Dr. Grimm.

(575) Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des §. 2 alin. 4 der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 mittelst Rescripts vom 10ten d. M. genehmigt, daß das dem Erbscholtiseibesitzer Pfeifer zu Matzwitz gehörige Grundstück Nr. 53 zu Ottmachau von dem Stadtbezirke Ottmachau abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Matzwitz vereinigt werde.

Oppeln, den 17. August 1868.

(576) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 2 des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 10ten d. M. genehmigt, daß die nachstehend namhaft gemachten, einem selbstständigen Guts- oder Gemeindebezirke nicht angehörigen Theilstücke des ehemaligen durch Zertheilung aufgelösten Rittergutes Constadt-Ellguth im Kreise Creuzburg und zwar:

I. a. der sogenannte Trzeppok-Teich incl. der Parzellen $\frac{21}{19}$, $\frac{26}{19}$ a.—i., b., die sogenannten Teichländereien des Janus und Bohla und c. die Märkerei-Wiesen
in den Gemeindebezirk von Constadt-Ellguth;

II. die auf der Wiester'schen Situationskarte vom Jahre 1867 mit $\frac{18}{10}$—$\frac{21}{10}$, $\frac{22}{16}$—$\frac{26}{16}$ und 15 und 17 bezeichneten Flächen-Abschnitte, welche 80 Morgen umfassen und verschiedenen Besitzern gehören,
in den Gemeindebezirk von Polnisch-Würbitz;

III. eine Waldparzelle von 34 Morgen, Flächen-Abschnitt 112 und 114 der Karte,
in den Gutsbezirk von Brinnitze, und

IV. eine Waldparzelle von ungefähr 397 Morgen, Flächenabschnitt Nr. 2—14 der Karte,
in den Gutsbezirk von Polnisch-Würbitz

einverleibt werden, und daß die polizeiobrigkeitliche Gewalt über die zu den vorstehend genannten Guts- und Gemeindebezirken zugeschlagenen Realitäten auf die betreffenden Polizeiinhaber übergeht.

Oppeln, den 17. August 1868.

(577) Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des §. 2 alin. 2 der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 mittelst Rescripts vom 4ten d. M. genehmigt, daß die nachstehend bezeichneten, einem selbstständigen Guts- oder Gemeindebezirke zur Zeit nicht angehörigen Theilstücke des früheren durch Zertheilung aufgelösten Ritterguts Constadt-Ellguth, im Kreise Creuzburg und zwar:

1) die dem Baron v. Lüttwitz gehörigen, auf der Wiester'schen Situationskarte vom Jahre 1867 mit C. I. 296a. b. c. und C. V. 1a. b. bezeichneten sogenannten Simmenauer Wiesenparzellen,
2) das früher dem Carl Wodezicky, jetzt dem Gärtner König zu Jeroltschütz gehörige, auf derselben Karte unter C. V. 109 vermerkte Grundstück,
3) die dem Kaufmann Nathan Friedländer zu Constadt gehörigen, auf der genannten Karte mit C. V. 120 und 124 bezeichneten Parzellen,
4) das dem Gutsbesitzer Merkel gehörige Vorwerk Heinrichsfelde, welches aus den Flächenabschnitten E. II. 1a. b., 2—17 der erwähnten Karte besteht, und
5) die dem Carl Mrozek, dem Wilhelm Pieczonka, dem Friedrich Russek, dem Carl Pawlik und der Wittwe Ullmann, wiederverehelichten Köhler, gehörigen, unter E. II. $\frac{21—26}{19\text{ a. c.}}$ der obengedachten Karte verzeichneten Theilstücke des sogenannten Trzeppok-Teiches

mit dem Gemeinde-Verbande der Stadt Constadt vereinigt werden.

Oppeln, den 17. August 1868.

(578) Der für das Jahr 1868 in Constadt stattfindende Flachsmarkt ist auf **Montag den 30. November d. Js.** anberaumt worden, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Oppeln, den 18. August 1868.

(581) Der Herr Finanz-Minister hat in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 31 des Gesetzes vom 8ten Februar v. J. betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer (Ges. S. für 1867 Seite 185 und folgende) den für das Steuerjahr 1869 zu erhebenden Beischlag zu der von den grundsteuerpflichtigen Grundstücken zu entrichtenden Grundsteuer, behufs Deckung der durch die Untervertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats entstandenen Kosten, mit Erlaß vom 22sten Mai d. J., ebenso wie für das Jahr 1868 geschehen, auf 18 Pfennige für jeden Thlr. Grundsteuer jährlich festgesetzt.

Oppeln, den 15. August 1868.

(582) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 22sten Juli d. Js. die von den Gebrüdern Nathaniel, Ferdinand und Albert Freiherren v. Rothschild unter dem Namen „Charlotten-Stift" begründete Stiftung eines Waisenhauses

in Hultschin für elternlose Knaben ohne Unterschied der Religion, so wie die derselben gemachten Zuwendungen landesherrlich genehmigt haben.

Oppeln, den 19. August 1868.

(385) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10ten August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatscassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1sten October 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22sten Juni d. Js. für die Einziehung des noch courfirenden Restbetrages der qu. Cassenscheine eine Präclusivfrist bis zum 31sten December d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Cassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Casse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatscassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Cassen erlöschen.

Oppeln, den 21. August 1868.

(387) Vielfache Verlegenheiten, denen nach uns zugegangener Nachricht diesseitige Unterthanen, welche nach Rußland gereist sind, dadurch sich ausgesetzt haben, daß sie entweder mit gar keinen oder mit nicht ausreichenden Legitimationspapieren versehen waren, veranlassen uns, wiederholentlich auf das bereits unter Nr. 793 im Stück 45 unsers Amtsblatts pro 1867 Seite 305 abgedruckte Reglement über die Ertheilung von Pässen an Ausländer, welche über die europäische Grenze nach Rußland kommen und in diesem Reiche ihren Aufenthalt nehmen, Behufs dessen sorgfältiger Beachtung hinzuweisen.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Oppeln, den 20. August 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(366) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Königlichen pomologischen Instituts zu Proskau und seine Eröffnung.

Von jeher hat es sich die Königlich Preußische Staats-Regierung angelegen sein lassen, die Landescultur im Allgemeinen zu fördern und im Speciellen durch Unterrichts-Anstalten mannigfaltiger Art gediegene Kenntnisse im Landbau und in allen mit ihm verbundenen gewerblichen Thätigkeiten zu verbreiten.

Bemühungen dieser Art sind nicht ohne Erfolg geblieben.

Niemand wird verkennen, daß die getroffenen Veranstaltungen und die errichteten Lehrinstitute zur Hebung der Landescultur wesentlich mitgewirkt haben und fortdauernd zur Wohlfahrt der auf die Benutzung der Bodenkraft angewiesenen Bevölkerung mittelbar und unmittelbar beitragen.

Diese günstigen Erfahrungen und die Erwägung, daß es bisher an einer Unterrichts-Anstalt im Preußischen Staate gebrach, an welcher sich Jeder in der Nutzgärtnerei und dem Obstbau gründlich auszubilden vermöchte, welche ferner als Centralpunkt aller auf die Hebung dieser ländlichen Industriezweige abzielenden Bestrebungen dienen könnte, haben zu dem Entschlusse geführt, in Proskau ein pomologisches Institut zu errichten. Dasselbe wird am 1sten October d. Js. eröffnet werden.

Das Institut hat die Aufgabe, den Obstbau durch Lehre und Beispiel, durch Rath und That nach allen Seiten zu fördern.

Zur Erreichung dieser Zwecke wird das pomologische Institut in seiner Baumschule alle jene Obstgattungen in richtig bestimmten Sorten heranziehen, cultiviren und verbreiten, welche für verschiedene Lagen und Bodenarten erfahrungsmäßig zur Anpflanzung geeignet sind und einen lohnenden Ertrag gewähren, wobei die verschiedenen Erziehungsmethoden der Bäume in Anwendung kommen, vorzugsweise aber die öconomisch vortheilhaftesten dargestellt werden sollen. Musterbäume der empfehlenswerthesten Obstsorten vereinigt ein besonderer Obstmuttergarten und ein Obstpark.

Ueber Art und Umfang der verkäuflichen Erzeugnisse des pomologischen Instituts wird ein jährlich herauszugebendes Verzeichniß dem Publicum Auskunft geben. Das Institut verfolgt dabei in keiner Weise gewerbliche oder finanzielle Zwecke und wird deshalb der Baumschule eine weitere Ausdehnung nicht geben, als für den Zweck der Verbreitung richtiger Obstbenennungen und für den Unterrichtszweck erforderlich ist.

Mit den vorstehend angedeuteten unmittelbar practischen Aufgaben des Instituts wird die Ausbildung tüchtiger Gärtner, namentlich Obstbaumzüchter, Pomologen und Baumwärter Hand in Hand gehen.

Den Statuten gemäß umfaßt der wissenschaftliche Unterricht nicht nur Gegenstände des gärtnerischen Faches, sondern auch alle diejenigen Disciplinen der Naturwissenschaften, welche zu einer gründlichen Erlernung des practischen Obstbaues nothwendig sind und zu einer klaren Auffassung des vollen Werthes fachlichen Wissens Behufs der Nutzanwendung in der Praxis führen.

Der practische Unterricht soll die Schüler mit den Bedingungen des Gedeihens der Obstbäume und den Bedürfnissen ihrer Cultur vertraut machen und ihnen die Fertigkeit verleihen, die besten Methoden der Nutzgärtnerei je nach der Besonderheit der Umstände zu wählen und durchzuführen.

Endlich wird das Institut noch eine Versuchsstation für pomologische Zwecke bilden, in welcher nicht nur fortlaufend Versuche mit neu empfohlenen Obstsorten und mit neuen Culturmethoden angestellt werden sollen, sondern die auch dazu bestimmt ist, durch wissenschaftliche Forschungen die Bedingungen des Wachsthums und des Gedeihens des Obstbaumes, der Hervorbringung reichlicher und schmackhafter Früchte, sowie deren Ernährung bis zur Reife, des möglichst voll-

ständigen Verwachsens bei der Veredelung u. s. w. zu ergründen und ähnliche physiologische, für den Obstzüchter wichtige Aufgaben zu lösen.

Die Königliche Staats-Regierung hält sich überzeugt, daß die Errichtung des pomologischen Instituts zu Proskau dazu beitragen wird, dem Obstbau und der Nutzgärtnerei diejenige Stellung zu verschaffen, welche ihnen in der Boden-Production gebührt und vermöge deren sie das Wohl und die Ernährung der Bevölkerung erheblich zu fördern geeignet sind. Die Behörde vertraut, für ihre Absichten auf das Entgegenkommen des Publicums rechnen zu dürfen.

Die Erfahrungen, welche an den landwirthschaftlichen Unterrichts-Anstalten über die zweckmäßigste Organisation und Lehrmethode gesammelt worden sind, werden an dem pomologischen Institute zu Proskau die sorgfältigste Verwerthung finden.

Demnach steht zu hoffen, daß aus der neuen Anstalt tüchtige Männer hervorgehen werden, practisch und theoretisch gleich gut befähigt, der gärtnerischen Production den so wünschenswerthen Aufschwung zu verleihen.

Um den Ansprüchen, welche die Neuzeit an Gärtnerien und Gärtner stellt, gewachsen zu sein, umfaßt das Institut folgende Abtheilungen des Unterrichts- und Lehrgangs.

I. Gartenbauschule.

Sie ist die Lehranstalt für Nutzgärtnerei, der Unterricht umfaßt die begründenden naturwissenschaftlichen Disciplinen, die practischen Hauptfächer und einige wirthschaftliche Nebenfächer, wie Buchführung, Bienenzucht, Seidenbau. — Die vollständige Absolvirung des Cursus erfordert zwei Jahre. — Der in die Gartenbauschule Eintretende muß das 16te Lebensjahr überschritten haben. Er hat sein Taufzeugniß beizubringen und durch Vorlegung eines Abgangs-Zeugnisses nachzuweisen, daß er mindestens ½ Jahr die Tertia eines Gymnasiums oder einer zu Abgangsprüfungen berechtigten Realschule besucht hat. Ist er bereits im Gartenbau practisch beschäftigt gewesen, so muß er ein Führungsattest von seinem Lehrherrn vorlegen. Minderjährige haben überdies noch eine Bescheinigung ihres Vaters oder Vormundes darüber beizubringen, daß ihnen die Erlaubniß zum Besuche der Anstalt ertheilt sei und die erforderlichen Kosten des Unterhalts und Unterrichts gezahlt werden sollen. Denjenigen, welche den oben geforderten Nachweis schulwissenschaftlicher Vorbildung nicht zu führen vermögen, wird gestattet, sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung auszuweisen. Auch soll, sobald ein Bedürfniß sich dazu zeigt, eine Vorbereitungsclasse für solche junge, noch im 17ten Lebensjahre stehenden Leute eingerichtet werden, welche durch den genossenen Schulunterricht so weit vorgebildet sind, daß sie sich spätestens binnen Jahresfrist die Qualification zum Eintritt in die Gartenbauschule erwerben können.

Der Unterricht in dieser Vorbereitungsclasse würde je nach der Befähigung und dem Fleiß der Schüler ein halbes oder ein ganzes Jahr dauern und sich außer den Demonstrationen in der Obstbaumzucht, dem Wein- und Gemüsebau u. s. w. auf deutsche Sprache und Stylübungen, Rechnen, Geographie, lateinische und französische Sprache erstrecken.

II. Höherer Lehrcursus in der Gärtnerei.

Diejenigen, welche den höheren Lehrcursus absolviren wollen, müssen die Kenntnisse der Secundaner eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung besitzen und sich durch Abgangszeugniß darüber ausweisen, daß sie mindestens ½ Jahr in der bezeichneten Classe zugebracht haben. Die bei I. genannten Atteste und Bescheinigungen sind sie vorzulegen gleichfalls verpflichtet.

Auch in dieser Abtheilung des pomologischen Lehrinstituts erfordert der Cursus ein zweijähriges Verweilen auf der Anstalt.

Die Studirenden dieser Abtheilung hören die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Academie in Proskau, die Fachwissenschaften am pomologischen Institute.

III. Lehrcursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter.

In dieser Abtheilung des Lehrinstituts sollen hauptsächlich die bei der Obstbaumzucht und beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden.

Die Abtheilung zerfällt in zwei Curse:

a. in einen Frühjahrs- und Sommercursus für Baumgärtner und Baumwärter,
b. in einen auf 14 Tage bis 3 Wochen berechneten Lehrcursus im Herbst für Lehrer und Zöglinge der Schullehrer-Seminarien.

Der Beginn und die Dauer dieser Curse wird alljährlich durch die Amtsblätter der Provinz und der derselben zunächst belegenen Regierungsbezirke bekannt gemacht werden.

IV. Gärtnern und Gartenbesitzern

in vorgerückten Jahren, welche sich an keinem der vorbezeichneten Unterrichts-Curse zu betheiligen vermögen, gleichwohl sich noch möglichst gründliche Kenntnisse in der Obstcultur erwerben und deshalb mindestens ein Semester an der Anstalt verweilen und deren Unterrichtsmittel benutzen wollen, wird dazu die Gelegenheit geboten werden, wenn sie sich an den Director der Anstalt wenden, der ihnen dann die Bedingungen ihrer Zulassung in die Anstalt mittheilen wird.

Die Schüler der Vorbereitungs-Classe und die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden in ihr beköstigt und unterrichtet. Die Anstalt gewährt auch Beheizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche und sorgt für das Reinigen der Zimmer.

Alle übrigen an der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Studirenden des höheren Lehrcursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl in dem Orte Proskau.

Honorar.

Das Lehrhonorar wie der Betrag für Wohnung

rc. ist beim Beginn eines jeden Semesters praenumerando zu entrichten. Das Erstere beträgt:

a. von den Schülern der Vorbereitungs-Classe pro Semester (Halbjahr) ..... 25 Thlr.,

b. von den Zöglingen der Gartenbauschule:
für das 1ste und 2te Semester je.. 30 Thlr.,
" " 3te " 4te " ".. 20 "
" " 5te " 6te " ". 15 "

c. die Studirenden des höheren Lehrcursus zahlen:
für das 1ste Semester .... 40 Thlr.,
" " 2te " .... 30 "
" " 3te und 4te Semester je.. 20 "

Außerdem haben die Zöglinge zu a. und b. halbjährlich pränumerando 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie Nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die practische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen und Zwecke des Instituts, sowie über die Lehrmittel desselben enthält das Statut, welches auf allen Königlichen Landrathsämtern eingesehen, auch auf Erfordern von dem unterzeichneten Director des Instituts bezogen werden kann.

Die Anmeldung zur Aufnahme in das pomologische Institut für das erste Semester hat unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch gern bereit, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu geben.

Proskau, im Juli 1868.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.
Stoll.

(574) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Berghypotheken-Commission zu Breslau in Ausführung des §. 246 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 und auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 22sten Juli d. J. (Gesetz-Sammlung 1868 Seite 713) mit dem 1sten September d. J. aufgehoben ist, und die bisher von dieser Behörde geführten Berghypotheken-Bücher von dem gedachten Tage ab durch die ordentlichen Gerichte und zwar durch diejenigen Kreisgerichte, beziehungsweise Kreisgerichts-Deputationen und Commissionen fortgeführt werden, in deren Jurisdictions-Bezirken die betreffenden Bergwerke belegen sind. Für diejenigen Bergwerke, deren Felder in mehreren Gerichtsbezirken liegen, wird das Hypothekenbuch von demjenigen Gerichte geführt werden, in dessen Bezirke der Fundpunkt belegen ist.

Zugleich wird das betheiligte Publicum darauf aufmerksam gemacht, daß die gesetzliche Vorschrift, wonach jeder Besitzer von verliehenem Bergwerks-Eigenthum verpflichtet ist, seinen Besitztitel zu berichtigen und hierzu von Amtswegen angehalten werden soll, durch die obige Ressortveränderung nicht berührt worden ist, sondern nach wie vor in Kraft steht.

Breslau, den 3. August 1868.

Königl. Appellations-Gericht. Königl. Oberbergamt.

(586) Für das zweite Semester dieses Jahres ist der Termin zur Prüfung junger Leute für den einjährig freiwilligen Militairdienst auf

den 14ten und 15ten September c.

festgesetzt.

Die Prüfung beginnt **Montag den 14ten September c., Nachmittags 2 Uhr,** im hiesigen Regierungs-Geschäftsgebäude.

Oppeln, den 18. August 1868.

Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Vom Militair: von Chamier. Vom Civil: Neugebaur.

Personal-Chronik.

(580) Bestätigt: die Ersatzwahl des Schornsteinfegermeisters Stempell zu Landsberg als Rathmann und die Vocation des katholischen Lehrers Jaitner zu Ober-Glogau.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 36. Ausgegeben Oppeln, den 4. September 1868.

Bundes-Gesetzblatt.

(593) Das 28ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 156 die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund, vom 17. August 1868; unter

Nr. 157 die Ernennung des preußischen Consuls Albert Eugen Friedrich Denso in Kurrachee, des preußischen, oldenburgischen, hamburgischen und bremischen Consuls August Carl Gumpert in Bombay, des preußischen und oldenburgischen Consuls Alfred Hasche in Penang, des bremischen Consuls Johann Schmidt in Calcutta, des preußischen, hamburgischen und bremischen Consuls Johann Heinrich Bandow in Bassein, des preußischen, oldenburgischen und bremischen Consuls Johann Friedrich Wilhelm Niebuhr in Rangoon, des preußischen und bremischen Consuls Carl Eduard Ferdinand v. d. Heyde in Singapore, des preußischen Consuls John Louis Vanderspar in Point de Galle, des lübeckischen und bremischen Consuls Carl Simon Poppe in Capstadt, des preußischen, mecklenburgischen, hamburgischen, bremischen und lübeckischen Consuls Nathaniel Salomon in St. Helena, des preußischen Consuls Alexander C. O. Trentowsky in St. Johns (Neu-Braunschweig), des preußischen Consuls Bernard Cramer in Belize (Honduras), des preußischen, hamburgischen, lübeckischen und bremischen Consuls Friedrich Arend Ebbeke in Kingston (Jamaika), des hamburgischen Consuls Carl Friedrich Feez in Port of Spain (Trinidad), des hamburgischen Consuls Friedrich August Krull in Wellington (Neu-Seeland), des hamburgischen Consuls Henry Houghton in Dunedin (Neu-Seeland) zu Consuln des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 158 die Ernennung des bisherigen preußischen Gerichts-Assessors Dr. Carl Friedrich Johann Nerenz in Kairo, des bisherigen preußischen Viceconsuls Wilhelm Duisberg in Chartum, des Kaufmanns Heinrich Bernhard Bronn in Port Said und des Kaufmanns Leopold Constantin Bronn in Suez zu Viceconsuln des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 159 die Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedisch-norwegischer Consul Namens des Norddeutschen Bundes an Carl Johann Friedrich Rooth in Kiel; unter

Nr. 160 die Ernennung des bisherigen preußischen und bremischen Consuls Ferdinand Schott in Gibraltar zum Consul des Norddeutschen Bundes, und unter

Nr. 161 die Ertheilung des Exequatur als Königlich belgischer Consul Namens des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Th. Hollesen in Rendsburg.

(596) Das 29ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 162 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg und Baden einerseits und der Schweiz andererseits, vom 11ten April 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(583) Das 55ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7174 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, in Betreff der Herstellung der Eisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen, von Gießen nach Fulda und von Hanau nach Friedberg, vom 12ten Juni 1868; unter

Nr. 7175 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Zauch-Belzig, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Golzow über Michelsdorf, Lehnin, Göhlsdorf und Plötzin bis zum Anschluß an die Berlin-Magdeburger Staatsstraße bei Plessow, 2) von Brück nach Beelitz, unter gleichzeitiger Aufhebung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Februar 1864 für die Straßen von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück und von Claistow nach Lehnin bewilligten Rechte; unter

Nr. 7176 das Statut für den Meliorationsverband des oberen Lebabruchs im Kreise Lauenburg, vom 21sten Juli 1868, und unter

Nr. 7177 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Allgemeine Berliner Omnibus-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft, vom 15. August 1868.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(592) Dem Apotheker Theodor Kabath ist die Personal-Concession zur Errichtung einer Apotheke in Orzesche, Plesser Kreises, ertheilt worden.

Oppeln, den 25. August 1868.

(597) Gemäß Artikel 17 der in unserem diesjährigen Amtsblatte Stück 24 Seite 133 ff. abgedruckten Bestimmungen über die Behandlung des Portofreiheits-Wesens im Norddeutschen Postgebiete, können nur gewöhnliche Schriften und Actensendungen in reinen Staats-Dienst-Angelegenheiten zwischen den Hohenzollern'schen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebietes von Staats- und anderen öffentlichen Behörden unter portofreiem Rubrum Portofreiheit genießen.

Seinen Grund findet dies darin, daß vertragsmäßig der Verkehr zwischen Hohenzollern und den übrigen Theilen des Norddeutschen Bundes als Verkehr mit den Süddeutschen Staaten angesehen und die Festsetzungen der mit diesen unterm 23sten November 1867 abgeschlossenen Postverträge in Anwendung gebracht werden müssen. Ungeachtet dessen werden doch vielfach andere, also portopflichtige Sendungen, zur portofreien Beförderung unter portofreiem Rubrum als Staats-Dienst-Sache aufgegeben. Ebenso gelangen Post-Anweisungen, die hinsichtlich ihrer Beförderung ganz den Bestimmungen über die portopflichtigen Fahrpostsendungen unterworfen sind, unter portofreiem Rubrum zur Versendung, obgleich nach Art. 26, 4, resp. Art. 17, 4 der Verträge vom 23sten November 1867 mit den Süddeutschen Staaten und nach den Schlußprotocollen nur zwischen Postbehörden und Post-Anstalten unter einander im dienstlichen Verkehr vorkommende Geldsendungen bei vorgeschriebener Beschaffenheit Portofreiheit genießen. Durch diese Vorschriftswidrigkeiten entstehen mannigfache Weiterungen, da das für diese Sendungen zu zahlende Porto nicht ungetheilt zur Fahrposteinnahme für die Norddeutschen Staaten gehört, sondern daran auch die Süddeutschen Staaten participiren.

Zufolge Rescriptes des Herrn Ministers des Innern vom 15ten d. M. weisen wir alle Behörden unseres Verwaltungsbezirkes an, die im Artikel 17 der Vorschriften über Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete enthaltenen und allegirten Bestimmungen bezüglich des Fahrpostverkehrs mit Hohenzollern genau zu beobachten.

Oppeln, den 27. August 1868.

(600) Die Kreiswundarzt-Stelle Rybniker Kreises ist erledigt. Qualificirte Personen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Fähigkeits- und sonstigen Zeugnisse nebst Lebenslauf binnen 4 Wochen an uns einzureichen.

Oppeln, den 29. August 1868.

(601) Nach hier eingegangenen amtlichen Mittheilungen ist der in Canada bisher bestandene Brauch, den dort eintreffenden Auswanderern Unterstützung und Land-Passagegeld zu gewähren, durch Nichtbewilligung der nöthigen Fonds für Einwandererzwecke Seitens des dortigen Parlaments abgeschafft und unmöglich gemacht worden, so daß künftig Einwanderer nach Canada auf derartige Unterstützung in keiner Weise mehr zu rechnen haben.

Berlin, den 24. August 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage:	Im Auftrage:
Moser.	von Klützow.

An die Königliche Regierung zu Oppeln.

M. f. H. IV. 8506. M. d. J. I. B. 5752.

Vorstehende Mittheilung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 1. September 1868.

(584) Dem Fabrikbesitzer H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 18ten August 1868 ein Patent auf eine Pflugkarre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 22. August 1868.

(591) Dem Schlossermeister Carl Friedrich Eduard Mertens zu Magdeburg ist unter dem 19ten August 1868 ein Patent auf eine durch Modell und Zeichnung nachgewiesene Brems-Vorrichtung für Eisenbahnwagen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 25. August 1868.

(594) Das dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin unter dem 29sten Januar 1867 ertheilte Patent auf die Construction eines Dampfkessels, so weit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben. Oppeln, den 27. August 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(566) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Königlichen pomologischen Instituts zu Proskau und seine Eröffnung.

Von jeher hat es sich die Königlich Preußische Staats-Regierung angelegen sein lassen, die Landescultur im Allgemeinen zu fördern und im Speciellen durch Unterrichts-Anstalten mannigfaltiger Art gediegene Kenntnisse im Landbau und in allen mit ihm verbundenen gewerblichen Thätigkeiten zu verbreiten.

Bemühungen dieser Art sind nicht ohne Erfolg geblieben.

Niemand wird verkennen, daß die getroffenen Veranstaltungen und die errichteten Lehrinstitute zur Hebung der Landescultur wesentlich mitgewirkt haben und fortdauernd zur Wohlfahrt der auf die Benutzung der Bodenkraft angewiesenen Bevölkerung mittelbar und unmittelbar beitragen.

Diese günstigen Erfahrungen und die Erwägung, daß es bisher an einer Unterrichts-Anstalt im Preußischen Staate gebrach, an welcher sich Jeder in der

Nutzgärtnerei und dem Obstbau gründlich auszubilden vermöchte, welche ferner als Centralpunkt aller auf die Hebung dieser ländlichen Industriezweige abzielenden Bestrebungen dienen könnte, haben zu dem Entschlusse geführt, in Proskau ein pomologisches Institut zu errichten. Dasselbe wird am 1sten October d. Js. eröffnet werden.

Das Institut hat die Aufgabe, den Obstbau durch Lehre und Beispiel, durch Rath und That nach allen Seiten zu fördern.

Zur Erreichung dieser Zwecke wird das pomologische Institut in seiner Baumschule alle jene Obstgattungen in richtig bestimmten Sorten heranziehen, cultiviren und verbreiten, welche für verschiedene Lagen und Bodenarten erfahrungsmäßig zur Anpflanzung geeignet sind und einen lohnenden Ertrag gewähren, wobei die verschiedenen Erziehungsmethoden der Bäume in Anwendung kommen, vorzugsweise aber die oeconomisch vortheilhaftesten dargestellt werden sollen. Musterbäume der empfehlenswerthesten Obstsorten vereinigt ein besonderer Obstmuttergarten und ein Obstpark.

Ueber Art und Umfang der verkäuflichen Erzeugnisse des pomologischen Instituts wird ein jährlich herauszugebendes Verzeichniß dem Publicum Auskunft geben. Das Institut verfolgt dabei in keiner Weise gewerbliche oder finanzielle Zwecke und wird deshalb der Baumschule eine weitere Ausdehnung nicht geben, als für den Zweck der Verbreitung richtiger Obstbenennungen und für den Unterrichtszweck erforderlich ist.

Mit den vorstehend angedeuteten unmittelbar practischen Aufgaben des Instituts wird die Ausbildung tüchtiger Gärtner, namentlich Obstbaumzüchter, Pomologen und Baumwärter Hand in Hand gehen.

Den Statuten gemäß umfaßt der wissenschaftliche Unterricht nicht nur Gegenstände des gärtnerischen Faches, sondern auch alle diejenigen Disciplinen der Naturwissenschaften, welche zu einer gründlichen Erlernung des practischen Obstbaues nothwendig sind und zu einer klaren Auffassung des vollen Werthes sachlichen Wissens Behufs der Nutzanwendung in der Praxis führen.

Der practische Unterricht soll die Schüler mit den Bedingungen des Gedeihens der Obstbäume und den Bedürfnissen ihrer Cultur vertraut machen und ihnen die Fertigkeit verleihen, die besten Methoden der Nutzgärtnerei je nach der Besonderheit der Umstände zu wählen und durchzuführen.

Endlich wird das Institut noch eine Versuchsstation für pomologische Zwecke bilden, in welcher nicht nur fortlaufend Versuche mit neu empfohlenen Obstsorten und mit neuen Culturmethoden angestellt werden sollen, sondern die auch dazu bestimmt ist, durch wissenschaftliche Forschungen die Bedingungen des Wachsthums und des Gedeihens des Obstbaumes, der Hervorbringung reichlicher und schmackhafter Früchte, sowie deren Ernährung bis zur Reife, des möglichst vollständigen Verwachsens bei der Veredelung u. s. w. zu ergründen und ähnliche physiologische, für den Obstzüchter wichtige Aufgaben zu lösen.

Die Königliche Staats-Regierung hält sich überzeugt, daß die Errichtung des pomologischen Instituts zu Proskau dazu beitragen wird, dem Obstbau und der Nutzgärtnerei diejenige Stellung zu verschaffen, welche ihnen in der Boden-Production gebührt und vermöge deren sie das Wohl und die Ernährung der Bevölkerung erheblich zu fördern geeignet sind. Die Behörde vertraut, für ihre Absichten auf das Entgegenkommen des Publicums rechnen zu dürfen.

Die Erfahrungen, welche an den landwirthschaftlichen Unterrichts-Anstalten über die zweckmäßigste Organisation und Lehrmethode gesammelt worden sind, werden an dem pomologischen Institute zu Proskau die sorgfältigste Verwerthung finden.

Demnach steht zu hoffen, daß aus der neuen Anstalt tüchtige Männer hervorgehen werden, practisch und theoretisch gleich gut befähigt, der gärtnerischen Production den so wünschenswerthen Aufschwung zu verleihen.

Um den Ansprüchen, welche die Neuzeit an Gärtnereien und Gärtner stellt, gewachsen zu sein, umfaßt das Institut folgende Abtheilungen des Unterrichts- und Lehrganges.

I. Gartenbauschule.

Sie ist die Lehranstalt für Nutzgärtnerei, der Unterricht umfaßt die begründenden naturwissenschaftlichen Disciplinen, die practischen Hauptfächer und einige wirthschaftliche Nebenfächer, wie Buchführung, Bienenzucht, Seidenbau. — Die vollständige Absolvirung des Cursus erfordert zwei Jahre. — Der in die Gartenbauschule Eintretende muß das 16te Lebensjahr überschritten haben. Er hat sein Taufzeugniß beizubringen und durch Vorlegung eines Abgangs-Zeugnisses nachzuweisen, daß er mindestens ½ Jahr die Tertia eines Gymnasiums oder einer zu Abgangsprüfungen berechtigten Realschule besucht hat. Ist er bereits im Gartenbau practisch beschäftigt gewesen, so muß er ein Führungsattest von seinem Lehrherrn vorlegen. Minderjährige haben überdies noch eine Bescheinigung ihres Vaters oder Vormundes darüber beizubringen, daß ihnen die Erlaubniß zum Besuche der Anstalt ertheilt sei und die erforderlichen Kosten des Unterhalts und Unterrichts gezahlt werden sollen. Denjenigen, welche den oben geforderten Nachweis schulwissenschaftlicher Vorbildung nicht zu führen vermögen, wird gestattet, sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung auszuweisen. Auch soll, sobald ein Bedürfniß sich dazu zeigt, eine Vorbereitungsclasse für solche junge, noch im 17ten Lebensjahre stehenden Leute eingerichtet werden, welche durch den genossenen Schulunterricht so weit vorgebildet sind, daß sie sich spätestens binnen Jahresfrist die Qualification zum Eintritt in die Gartenbauschule erwerben können.

Der Unterricht in dieser Vorbereitungsclasse würde je nach der Befähigung und dem Fleiß der Schüler ein halbes oder ein ganzes Jahr dauern und sich außer

den Demonstrationen in der Obstbaumzucht, dem Wein- und Gemüsebau u. s. w. auf deutsche Sprache und Stylübungen, Rechnen, Geographie, lateinische und französische Sprache erstrecken.

II. Höherer Lehrcursus in der Gärtnerei.

Diejenigen, welche den höheren Lehrcursus absolviren wollen, müssen die Kenntnisse der Secundaner eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung besitzen und sich durch Abgangszeugniß darüber ausweisen, daß sie mindestens ½ Jahr in der bezeichneten Classe zugebracht haben. Die bei I. genannten Atteste und Bescheinigungen sind sie vorzulegen gleichfalls verpflichtet.

Auch in dieser Abtheilung des pomologischen Lehrinstituts erfordert der Cursus ein zweijähriges Verweilen auf der Anstalt.

Die Studirenden dieser Abtheilung hören die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Academie in Proskau, die Fachwissenschaften am pomologischen Institute.

III. Lehrcursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter.

In dieser Abtheilung des Lehrinstituts sollen hauptsächlich die bei der Obstbaumzucht und beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden.

Die Abtheilung zerfällt in zwei Curse:

a. in einen Frühjahrs- und Sommercursus für Baumgärtner und Baumwärter,
b. in einen auf 14 Tage bis 3 Wochen berechneten Lehrcursus im Herbst für Lehrer und Zöglinge der Schullehrer-Seminarien.

Der Beginn und die Dauer dieser Curse wird alljährlich durch die Amtsblätter der Provinz und der derselben zunächst belegenen Regierungsbezirke bekannt gemacht werden.

IV. Gärtnern und Gartenbesitzern

in vorgerückten Jahren, welche sich an keinem der vorbezeichneten Unterrichts-Curse zu betheiligen vermögen, gleichwohl sich noch möglichst gründliche Kenntnisse in der Obstcultur erwerben und deshalb mindestens ein Semester an der Anstalt verweilen und deren Unterrichtsmittel benutzen wollen, wird dazu die Gelegenheit geboten werden, wenn sie sich an den Director der Anstalt wenden, der ihnen dann die Bedingungen ihrer Zulassung in die Anstalt mittheilen wird.

Die Schüler der Vorbereitungs-Classe und die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden in ihr beköstigt und unterrichtet. Die Anstalt gewährt auch Beheizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche und sorgt für das Reinigen der Zimmer.

Alle übrigen an der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Studirenden des höheren Lehrcursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl in dem Orte Proskau.

Honorar.

Das Lehrhonorar wie der Betrag für Wohnung ꝛc. ist beim Beginn eines jeden Semesters praenumerando zu entrichten. Das Erstere beträgt:

a. von den Schülern der Vorbereitungs-Classe pro Semester (Halbjahr) ..... 25 Thlr.,
b. von den Zöglingen der Gartenbauschule:
   für das 1ste und 2te Semester je.. 30 Thlr.,
   „ „ 3te „ 4te „ „.. 20 „
   „ „ 5te „ 6te „ „ . 15 „
c. die Studirenden des höheren Lehrcursus zahlen:
   für das 1ste Semester .... 40 Thlr.,
   „ „ 2te „ .... 30 „
   „ „ 3te und 4te Semester je.. 20 „

Außerdem haben die Zöglinge zu a. und b. halbjährlich pränumerando 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie Nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die practische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen und Zwecke des Instituts, sowie über die Lehrmittel desselben enthält das Statut, welches auf allen Königlichen Landrathsämtern eingesehen, auch auf Erfordern von dem unterzeichneten Director des Instituts bezogen werden kann.

Die Anmeldung zur Aufnahme in das pomologische Institut für das erste Semester hat unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch gern bereit, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu geben.

Proskau, im Juli 1868.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.
Stoll.

(579) Im ferneren Verfolg der Anweisung des Herrn Finanz-Ministers zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten vom 27sten December v. Js. wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß, nach einer Mittheilung des Königl. Bayerischen Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, bezüglich des Verkehrs mit Spielkarten in Bayern dort folgende Bestimmungen erlassen worden sind:

1) die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten nach oder durch das rechtsrheinische Bayern unterliegt der Uebergangsschein-Controle.

   In der bayerischen Rheinpfalz wird eine Stempelgebühr von Spielkarten nicht erhoben und ist daher auch bei Sendungen von Spielkarten dahin die Extrahirung von Uebergangsscheinen nicht erforderlich.

   Die zum Verbleiben in Bayern rechts des Rheins eingehenden Spielkarten-Sendungen sind dem im Uebergangsscheine genannten Erledigungsamte vorzulegen, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat.

   Die eingegangenen Spielkarten sind hierauf von dem Uebergangsschein-Erledigungsamte durch

Vermittelung des betreffenden Hauptzollamtes behufs der Abstempelung an die als Kreisstempelämter fungirenden Königl. Oberaufschlagämter und zwar an dasjenige, in dessen Bezirk der Adressat sich befindet, zu übersenden, von welchem dieselben sodann gegen Erhebung der Stempelgebühr — insofern die letztere nicht schon bei dem Zollamte erhoben und an das Kreisstempelamt mit abgeliefert worden sein sollte — direct dem Adressaten zugestellt werden.

2) Der Betrag der Stempelabgabe ist von dem Uebergangsschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten durch specielle Revision festgestellt ist, nach den nachstehend angegebenen Stempelsätzen zu bemessen, außerdem aber mit 1 Fl. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.

3) Die in Bayern rechts des Rheins zur Anwendung gelangenden Stempelsätze für Spielkarten betragen:
 a. bei den groben Sorten für jedes Spiel 4 Kr. u.
 b. „ „ feineren „ „ „ „ 8 „

4) Competent zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Sendungen von Spielkarten sind in Bayern die Hauptzollämter, dann die Nebenzollämter 1ster Classe an der Grenze und die Nebenzollämter im Innern.

Breslau, den 19. August 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath. Reinhard.

(388) Im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a/O. wird die diesjährige Commissions-Prüfung für außerhalb der Seminarien vorgebildete Schulamtsbewerber in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten

vom 24sten bis 30sten September

abgehalten werden.

Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde **bis zum 15ten September c.** einzureichen und denselben folgende Schriftstücke (zu welchen Stempelbogen nicht erforderlich sind) beizufügen:

1) Taufzeugniß des Bewerbers,
2) Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physicus über den Gesundheitszustand des Bewerbers,
3) Nachweise der genossenen Bildung des Bewerbers überhaupt und über seine Vorbereitung zum Schulfache insbesondere,
4) Zeugniß des betreffenden Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel des Bewerbers und die Qualification desselben zum Schulfache,
5) Lebenslauf des Bewerbers, auf dessen Titelblatte anzugeben ist:
 a. der vollständige Name des Bewerbers,
 b. Zeit und Ort (mit Beifügung des Kreises) seiner Geburt,
 c. gegenwärtiger Wohnort (mit Beifügung des Kreises und der Diöcese) desselben,
 d. Stand und Wohnort seines Vaters,
 e. Name und Wohnort seines Bildners,
 f. ob resp. wenn und wo Bewerber einer Prüfung (Aufnahmeprüfung für ein Seminar oder Commissionsprüfung) sich schon unterzogen hat.

Bewerber, welche bis zum ersten Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollenden, ihr Gesuch mit den vorstehend genannten Schriftstücken rechtzeitig eingereicht und nicht abschläglichen Bescheid von uns erhalten haben, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung zu erwarten, **am 23sten September, um 6 Uhr Nachmittags**, in Steinau a. O. bei dem Königl. Seminar-Director Herrn Wendel.

Breslau, den 22. August 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(389) Aus Anlaß der mit dem 1sten August d. Js. eingetretenen Aenderungen im Gange der Eisenbahnzüge sämmtlicher Eisenbahnen in Oberschlesien, ist der Gang folgender Posten in nachstehender Weise festgesetzt worden:

Botenpost zwischen Malapane und Sacrau-Turawa:
 aus Malapane um 10^{30} Vormittags,
 „ Sacrau-Turawa um 4^{45} früh.
Personenposten zwischen Guttentag und Kl.-Stanisch:
 aus Guttentag 5^{35} früh,
 „ „ 5^{40} Nachmittags,
 „ Kl.-Stanisch 9^{55} Vorm. und 7^{30} Nachmitt.
Cariolpost zwischen Guttentag und Ponoschau:
 aus Guttentag 11^{30} V., aus Ponoschau 6 Abends.
Personenposten zwischen Zawadzki und Lubliniß:
 aus Zawadzki 10^{35} Vorm. und 8^{0} Abends,
 „ Lubliniß 4^{15} früh und 4^{15} Nachmittags.
Botenpost zwischen Lubliniß und Koschentin:
 aus Lubliniß 5 Uhr Vormittags,
 „ Koschentin 5^{15} Nachmittags,
Cariolpost zwischen Lubliniß und Koschentin:
 aus Lubliniß 1^{30} N., aus Koschentin 11^{30} V.
Personenpost von Zawadzki nach Groß-Strehlitz:
 aus Zawadzki 7 Uhr Abends.
Personenpost von Tworog nach Lubliniß:
 aus Tworog 6^{30} Abends.
Botenposten zwischen Tworog und Langendorf:
 aus Tworog 5 Uhr früh und 11^{27} Vormittags,
 „ Langendorf 8^{45} früh und 3^{30} Nachmittags.
Cariolpost zwischen Tarnowitz und Neudeck:
 aus Tarnowitz 1 Mitt., aus Neudeck 3^{45} Nachm.
Botenpost zwischen Tarnowitz und Neudeck:
 aus Tarnowitz 5 Vorm., aus Neudeck 7 Vorm.
Botenposten zwischen Grottkau und Koppitz:
 aus Grottkau 11 Vorm. und 6^{40} Abends,
 „ Koppitz 6 früh und 4 Nachmittags.
Botenpost zwischen Grottkau und Olbendorf:
 aus Grottkau 9^{15} Vorm., aus Olbendorf 4 N.
Botenpost zwischen Falkenau und Kühschmalz:
 aus Falkenau 9^{15} Vorm., aus Kühschmalz 6 N.
Botenpost zwischen Ottmachau und Wiesau:

aus Ottmachau 1 N., aus Wiesau 6 Abends.
Cariolpost zwischen Patschkau und Jauernig:
aus Patschkau 2^{30} N., aus Jauernig 10 Vorm.
Botenpost zwischen Patschkau und Jauernig:
aus Patschkau 2^{30} N., aus Jauernig 9 Vorm.
Personenposten zwischen Neisse und Ziegenhals:
aus Neisse 10^{15} Vormittags und 8^{15} Abends,
" Ziegenhals 2^{45} Vormittags und 4 Nachm.
Cariolpost zwischen Ziegenhals und Freiwaldau:
aus Ziegenhals 12^{45} Mittags,
" Freiwaldau 9^{30} Vormittags.
Cariolpost zwischen Ziegenhals und Zuckmantel:
aus Ziegenhals 1 N., aus Zuckmantel 10 Ab.
Botenpost zwischen Pol.-Wette und Gr.-Kunzendorf:
aus Gr.-Kunzendorf 12 M., aus P.-Wette 5 V.
Personenposten zwischen Neisse und Neustadt O. S.:
aus Neisse 8 Uhr Abends und 1 Uhr Nachts,
" Neustadt O. S. 12^{33} Nachts und 8^{50} V.
Personenpost zwischen Neisse und Leobschütz:
aus Neisse 10^{15} Vorm., aus Leobschütz 10^{45} V.
Personenposten Neisse-Glatz:
aus Neisse 11 Vorm., aus Glatz 5^{30} Uhr früh,
" " 1^{30} Nachts, aus Glatz 9 Uhr Abends.
Personenpost zwischen Neisse und Frankenstein:
aus Neisse 11^{10} Vorm. und 10^{25} Abends,
" Frankenstein 9^{15} Vorm. und 10^{5} Abends.
Botenposten zwischen Schweinsdorf und Steinau:
aus Schweinsdorf 6 Vorm. und 1 Nachmittags,
" Steinau 10 Uhr Vorm. und 6 Nachmittags.
Botenpost zwischen Neustadt und Gräflich-Wiese:
aus Neustadt 2^{30} Nachmittags,
" Gräflich-Wiese 5 Nachmittags.
Personenpost zwischen Neustadt und Leobschütz:
aus Neustadt 12 Uhr Nachts,
" Leobschütz 10^{45} Nachmittags
Personenposten zwischen Bahnhof Brieg u. Creutzburg:
aus Brieg Bahnh. 9 Vorm. und 11 Abends,
" Creutzburg 12^{30} Mittags und 11 Abends.
Personenposten zwischen Carlsruh und Schwirz:
aus Carlsruh 2^{10} früh und 3^{20} Nachmittags,
" Schwirz 2^{30} früh und 12^{30} Nachts.
Botenpost zwischen Carlsruh und Creutzburgerhütte:
aus Carlsruh 1^{53} Nachmittags,
" Creutzburgerhütte 7 Nachmittags.
Personenpost zwischen Neustadt O. S. und Zülz:
aus Neustadt 2 Nachm., aus Zülz 7 Vorm.
Personenpost zwischen Constadt und Pitschen:
aus Constadt 6 Vorm., aus Pitschen 9 Abends.
Botenpost zwischen Pitschen und Uschütz:
aus Pitschen 9 Vorm., aus Uschütz 1 Nachm.
Personenpost zwischen Creuzburg und Landsberg O/S.:
aus Creutzburg, Reg.-Bez. Oppeln, 7^{15} Vorm., aus Landsberg 7 Abends.
Botenpost zwischen Landsberg O/S. und Praszka:
aus Landsberg 10 Vorm., aus Praszka 5 Nachm.
Personenposten zwischen Falkenberg und Löwen Bahnhof:
aus Falkenberg 6^{30} früh, 12 Mitt. u. 6 Nachm.
" Löwen Bahnhof 9^{30} Vorm., 6 Nachm. und 12 Nachts.
Personenposten zwischen Falkenberg und Friedland:
aus Falkenberg 11^{30} Vorm. und 2 Uhr Nachts.
" Friedland 4 früh und 3^{45} Nachm.
Cariolpost zwischen Falkenberg und Grüben:
aus Falkenberg 11^{35} Vorm. und 7^{45} Nachm.
Botenpost zwischen Bielitz und Grüben:
aus Bielitz 6^{31} Abends, aus Grüben 12^{45} Nachm.
Botenposten zwischen Löwen und Schurgast:
aus Löwen 9 Vorm. und 5^{15} Nachm.
aus Schurgast 6^{31} Vorm. und 3 Nachm.
Personenpost zwischen Oppeln und Landsberg:
aus Oppeln 9^{15} Vorm., aus Landsberg 10^{40} Vorm.
Personenpost zwischen Oppeln und Rosenberg:
aus Oppeln 6^{40} Abends, aus Rosenberg 3 Vorm.
Personenpost zwischen Oppeln und Carlsruh:
aus Oppeln 2^{40} Nachm., aus Carlsruh 4^{45} früh.
Personenpost zwischen Oppeln und Proskau:
aus Oppeln 6^{20} Nachm, aus Proskau 6 Vorm.
Botenpost zwischen Oppeln und Proskau:
aus Oppeln 9 Vorm., aus Proskau 3^{30} Nachm.
Cariolpost zwischen Oppeln und Stubendorf:
aus Oppeln 9 Vorm., aus Stubendorf 3^{30} Nachm.
Personenposten zwischen Gogolin und Ober-Glogau:
aus Gogolin 9^{30} Vorm., 2^{15} Nachm. u. 7 Abds.
" Ob.-Glogau 5 Vorm., 10^{30} Vorm. u. 3^{30} Nachm.
Personenpost zwischen Gogolin und Neustadt:
aus Gogolin 9^{40} früh und Neustadt 2^{30} früh.
Personenposten zwischen Gogolin und Groß-Strehlitz:
aus Gogolin 9^{21} Vorm., 2^{15} Nachm. und 6^{40} Nachm.
aus Gr.-Strehlitz 5^{20} früh, 11 Vorm. und 5^{30} Nachm.,
Cariolpost zwischen Gogolin und Ober-Glogau:
aus Gogolin 1^{15} früh, aus Ob.-Glogau 8 Abds.
Cariolpost zwischen Gogolin und Groß-Strehlitz:
aus Gogolin 1 früh, aus Gr.-Strehlitz 8^{30} Abds.
Botenpost zwischen Ob.-Glogau u. Deutsch-Rasselwitz:
aus Ober-Glogau 12^{20} Mittags, aus Deutsch-Rasselwitz 6 Abends.
Personenposten zwischen Dzieschowitz und Leschnitz:
aus Dzieschowitz 9^{30} Vorm., 2^{15} Nachm. und 7 Abends,
aus Leschnitz 6^{50} Vorm., 12^{15} Mittags und 5^{30} Nachm.
Botenpost zwischen Chrzelitz und Kujau:
aus Chrzelitz 10^{45} Vorm. und 6 Abends,
aus Kujau 7^{30} früh und 2 Nachm.
Botenpost zwischen Krappitz und Kujau:
aus Krappitz 4 früh, aus Kujau 1 Nachm.
Botenpost zwischen Cosel und Gnadenfeld:
aus Cosel 5 früh, aus Gnadenfeld 6 Nachm.
Personenpost zwischen Cosel und Gnadenfeld:
aus Gnadenfeld 4 Nachm., aus Cosel 10^{15} Vorm.
Personenposten zwischen Cosel und Kandrzin:
aus Cosel 6^{53} früh, 12^{10} Vorm. und 6 Abends.
" Kandrzin 9^{41} Vorm., 2^{30} Nachm. und 7^{13} Abends.

Cariolpost zwischen Cosel und Kandrzin:
aus Cosel 9¹⁰ Abends, aus Kandrzin 4 früh.
Personenpost zwischen Slawentzitz Bhf. und Ujest:
aus Slawentzitz Bhf. 10 Vorm. u. 7³⁰ Abends.
» Ujest 5³⁵ früh und 6 Abends.
Cariolpost zwischen Slawentzitz Bhf. und Ujest:
aus Slawentzitz Bahnhof 2³⁵ Nachm., aus Ujest 11²⁰ Vorm.
Botenpost zwischen Slawentzitz und Jacobswalde:
aus Slawentzitz 11¹⁵ Vorm., aus Jacobswalde 7 früh.
Botenpost zwischen Rudzinitz und Tost:
aus Rudzinitz 7 früh, aus Tost 3³⁰ Nachm.
Cariolpost zwischen Gleiwitz und Peiskretscham:
aus Gleiwitz 6³⁰ früh, aus Peiskretscham 4⁴⁵ Nachm.
Personenpost zwischen Gleiwitz und Tost:
aus Gleiwitz 12¹⁵ Mittags, aus Tost 3 Vorm.
Personenpost zwischen Gleiwitz und Rybnik:
aus Gleiwitz 11³⁰ Vorm., aus Rybnik 2⁴⁵ Vorm.
Botenpost zwischen Gleiwitz und Kieferstädtel:
aus Gleiwitz 11³⁰ Vorm., aus Kieferstädtel 5 Nachm.
II. Botenpost zwischen Borsigwerk und Zabrze:
aus Borsigwerk 5 Nachm.
Güterpost zwischen Morgenroth und Beuthen O/S.:
aus Morgenroth 6²⁰ früh, aus Beuthen 4⁴⁵ früh.
Privat-Fuhrgelegenheit zwischen Antonienhütte und Morgenroth:
aus Antonienhütte 4⁴⁰ früh, 10⁵ Vorm., 3¹⁰ Nachm., 7⁵ Abends.
aus Morgenroth 6¹⁵ früh, 11⁴⁰ Vorm., 6²⁰ Nachm., 9 Abends.
Personenposten zwischen Königshütte und Schwientochlowitz:
aus Königshütte 4⁵⁰ früh, 10⁴⁰ früh, 5⁴⁰ Nachm., 7¹⁵ Abends.
aus Schwientochlowitz 6²⁵ früh, 11¹⁵ Vorm., 6¹⁰ Abends und 9¹⁵ Abends.
Personenpost zwischen Königshütte und Siemianowitz:
aus Königshütte 7 Vorm., aus Siemianowitz 4⁴⁰ Nachm.
Personenposten zwischen Kattowitz und Siemianowitz:
aus Kattowitz 12³⁰ Nachm. und 9⁴⁰ Abends.
» Siemianowitz 4 früh und 6¹⁵ Abends.
Personenposten zwischen Kattowitz und Rosdzin:
aus Kattowitz 12¹⁵ Nachm. und 9⁴⁵ Nachm.
» Rosdzin 4 früh und 4⁵⁰ Nachm.
Botenposten zwischen Beuthen O/S. und Scharley:
aus Beuthen 7²⁰ früh, 1 Mitt. u. 5³⁰ Abends.
» Scharley 8⁴⁵ früh, 2¹⁵ Mitt. u. 6³⁰ Abends.
Cariolposten zwischen Beuthen O/S. und Miechowitz:
aus Beuthen O/S. 7³⁰ früh und 1 Nachm.
» Miechowitz 8³⁰ früh und 4⁴⁵ Nachm.
Personenposten zwischen Ratiborhammer und Rauden:
aus Ratiborhammer 10⁴⁰ Vorm. und 7⁵⁵ Abends.
» Rauden 5³⁰ früh und 5 Nachm.
Personenpost zwischen Pr. Oderberg und Hultschin:
aus Hultschin 4²⁰ früh, aus Pr. Oderberg Bahnhof 8⁴⁵ Abends.
Botenpost zwischen Pr. Oderberg und Hultschin:
aus Pr. Oderberg 11¹⁵ Vorm., aus Hultschin 3⁴⁵ Nachm.
Botenpost zwischen Pr. Oderberg und Gr.-Gorzytz:
aus Pr. Oderberg 12 Mitt., aus Gr.-Gorzytz 4 Nachm.
Personenposten zwischen Nicolai und Pleß:
aus Nicolai 7²⁵ früh, aus Pleß 1 früh.
» » 4²⁰ Nachm., aus Pleß 7 früh.
Cariolpost zwischen Goczalkowitz und Pleß:
aus Goczalkowitz 8¹⁵ Abds., aus Pleß 7¹⁵ Nachm.
Botenpost zwischen Nicolai und Tichau:
aus Nicolai 7²⁰ früh, aus Tichau 1²⁰ Nachm.
Botenpost zwischen Orzesche und Sohrau:
aus Orzesche 9 Vorm., aus Sohrau 5 Vorm.
Personenpost zwischen Rybnik und Sohrau:
aus Rybnik 2⁴⁵ Nachm., aus Sohrau 1 Nachts.
Personenpost zwischen Rybnik und Pleß:
aus Rybnik 9⁴⁵ Abends, aus Pleß 1²⁰ Mittags.
II. Botenpost von Sohrau nach Golassowitz:
aus Sohrau 4³⁰ Nachm.
Botenpost von Rybnik nach Loslau:
aus Rybnik 2⁵⁰ Nachm. und Loslau 9 Vorm.
Personenpost zwischen Königsdorf-Jastrzemb und Czernitz:
aus Königsdorf-Jastrzemb 2¹⁵ Nachm., in Loslau 3⁴⁵ Nachm.
aus Loslau 4 Nachm., in Czernitz 5³⁰ Nachm.
» Czernitz 8³⁰ früh, in Loslau 10 Vorm.
» Loslau 10¹⁵ Vorm., in Königsdorf-Jastrzemb 11⁴⁵ Vorm.
Personenpost zwischen Loslau und Czernitz:
aus Loslau 3¹⁵ Vorm., aus Czernitz 9 Nachm.
Güterpost mit Personenbeförderung zwischen Gr.-Peterwitz und Katscher:
aus Gr.-Peterwitz 11³⁰ Vorm. und 9 Abends.
» Katscher 4⁴⁰ früh und 2 Nachm.

Aufgehoben sind:

die Botenpost zwischen Wiltscha und Pilchowitz,
» » » Beuthen und Morgenroth,
» » von Schwientochlowitz nach Königshütte,
» II. » zwischen Falkenau und Kühschmalz,
» Personenpost zwischen Grottkau und Prieborn,
» Botenpost zwischen Würben und Schreibendorf,
» Cariolpost » Münsterberg und Prieborn.

Dagegen neu eingerichtet:

1) eine Personen-Post zwischen Grottkau und Münsterberg:
aus Grottkau 9⁵⁰ Vorm. über Würben und Schreibendorf, in Münsterberg 12⁴⁰ Vorm., aus Münsterberg 4³⁰ Nachm., in Grottkau 7²⁰ Nachm.
2) eine Botenpost zwischen Prieborn und Würben:
aus Prieborn 4 Nachm., aus Würben 10³⁰ Vorm.

Oppeln, den 1. August 1868.

Ober-Post-Direction.

(590) Wegen des nöthigen Umbaues der Plehnendorfer Schiffahrtsschleuse an der neuen Weichselmündung bei Neufähr, welche die Schiffahrts-Verbindung mit Danzig bewirkt, muß dieselbe in der Zeit **vom 15ten November d. J. bis zum 1sten April k. J.** für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publicum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Danzig, den 12. August 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(598) In Folge höherer Verfügung hören sämmtliche Behufs Linderung des Nothstandes in Ostpreußen seither gewährten Frachtbegünstigungen mit dem 30sten September d. Js. auf, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Ratibor, den 24. August 1868.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(599) Schlesisches Elementar-Lehrerinnen-Seminar.

In meinem von der Königlichen Regierung als solchem bestätigten Gouvernanten- und Lehrerinnen-Seminar beginnt auch für Ausbildung junger Mädchen zu Elementarlehrerinnen am 13ten October ein neuer Unterrichtscursus. Bei dem fühlbaren Mangel an dergleichen Lehrkräften und der weitgehenden Verwendung, welche dieselben in unserer Provinz finden werden, wollen Eltern und Vormünder eine Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, durch deren Benutzung sie unter geringen Opfern den Ihrigen eine selbstthätige geachtete Lebensstellung verschaffen können. Alles Nähere besagen die Statuten der Anstalt, welche auf Wunsch gern verabfolgt werden.

Breslau, Neue-Gasse 13a. Dr. Nisle.

(602) Im weiteren Verfolg der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 27sten December v. J. den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß im Großherzogthum Hessen Nachstehendes angeordnet worden ist:

1) Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten sind im Großherzogthum Hessen die Hauptzollämter Bingen, Darmstadt, Giessen, Mainz, Offenbach und Worms, die Nebenzollämter erster Classe Alsfeld und Bensheim, so wie die Ortseinnehmerei Neu-Isenburg und zur Erledigung von Uebergangsscheinen die genannten Haupt- und Nebenzollämter ermächtigt, welche Stellen hierbei nach den in Beziehung auf die Uebergangsschein-Abfertigungen allgemein ertheilten Vorschriften zu verfahren haben.

2) Die Erhebung der durch die Verordnung vom 19ten Januar 1858 (Regierungsblatt Nr. 4) festgesetzten Stempelabgabe von den unter Uebergangsschein-Controle eingehenden, zur Einfuhr in das Großherzogthum bestimmten Spielkarten und deren vorschriftsmäßige Abstempelung bei der Großherzoglichen Hauptstempelverwaltung wird durch das in dem Uebergangsschein als Erledigungsamt bezeichnete Großherzogliche Hauptzollamt oder Nebenzollamt erster Classe für den Empfänger vermittelt.

Breslau, den 31. August 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath. Reinhard.

Personal-Chronik.

(595) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem practischen Arzt ꝛc. Dr. Fuchs zu Zülz den Character als Sanitätsrath und dem evangelischen Lehrer Holdt zu Kirchberg, Kreis Falkenberg, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 zu verleihen.

Bestätigt: die Vocation für den bisherigen Predigtamtscandidaten Albert Constantin Ludwig Herrmann zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Pommerswitz, Kreis Leobschütz, sowie die Vocation des katholischen Lehrers König zu Grüben, Kreis Falkenberg.

Concessionirt: der Barbier Preißner zu Neisse als Heildiener.

Gestorben: der Pfarrer Hoffmann zu Kalkau, Kreis Neisse, der evangelische Lehrer Heinrich zu Raschwitz, Kreis Falkenberg, und der katholische Lehrer Joseph Fabian in Nieder-Mschanna, Kreis Rybnik.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 37. Ausgegeben Oppeln, den 11. September **1868.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(603) Das 56ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7178 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Cottbus im Betrage von 30,000 Thlrn., vom 17ten Juli 1868; unter

Nr. 7179 das Statut für den Magdeburger, den Elbenauer und den Ehle-Deichverband, vom 24sten Juli 1868, und unter

Nr. 7180 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten August 1868, betreffend die Aenderung des Statuts für das ritterschaftliche Credit-Institut des Fürstenthums Lüneburg.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(521) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1848.

Die neuen Coupons Serie VI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1848 für die 4 Jahre vom 1sten October 1868 bis 30sten September 1872 nebst Talons werden vom 15ten September d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, — auch in Cassel und Wiesbaden —, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiscasse in Frankfurt am Main oder die Hauptcasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20sten Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Cassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Cassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Cassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehw. Schuldverschreibungen) de Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neue Coupons Werth ..... Thlr."

Mit dem 1sten Mai k. Js. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königl. Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 25. Juli 1868.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(607) In die gemäß der Bestimmung des §.

30 des Gesetzes vom 28sten Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse zusammengesetzte Vermittelungs-Commission im Tost-Gleiwitzer Kreise ist an Stelle des ausgeschiedenen Stellvertreters, Kreisschulzen Starosczik zu Karchowitz, der Kreisschulze Staroscsik zu Kaminietz durch Kreistags-Wahl berufen, und ist diese Wahl von uns bestätigt worden. Oppeln, den 31. August 1868.

(609) An Stelle des nach Breslau zur Führung der Kataster-Inspectionsgeschäfte commissarisch berufenen Kataster-Controleur Pastorff zu Beuthen ist der Cataster-Assistent Fuchs mit der Verwaltung der dortigen Controlstelle commissarisch betraut worden.

Oppeln, den 1. September 1868.

(611) Die Allerhöchst genehmigte Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26sten März d. Js. wird in der dem heutigen Amtsblatt (Stück 37) beigefügten Extra-Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 4. September 1868.

(604) Den Herren Herrmann Moritz und Jacob Reinach zu Berlin ist unter dem 28sten August 1868 ein Patent auf eine Feilenhobelmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 1. September 1868.

(613) Dem Gutsbesitzer Louis Siemens in Berlin ist unter dem 3ten September 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Kühl-Apparat, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 5. September 1868.

(614) Dem Maschinenmeister Victor Pohlmeyer zu Betzdorf im Kreise Altenkirchen ist unter dem 3ten September 1868 ein Patent auf einen Einspritzer zur Förderung heißen Wassers für Kesselspeisung in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 5. September 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(346) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichtsporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

für Entfernungen bis 15 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
$\frac{1}{2}$ Sgr.	1 Sgr.

für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1 Sgr.	2 Sgr.

für größere Entfernungen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt .... 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt.. 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 13. Mai 1868.

Der Ober-Post-Director.

(590) Wegen des nöthigen Umbaues der Plehnendorfer Schifffahrtsschleuse an der neuen Weichselmündung bei Neufähr, welche die Schifffahrts-Verbindung mit Danzig bewirkt, muß dieselbe in der Zeit **vom 15ten November d. J. bis zum 1sten April k. J.** für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publicum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Danzig, den 12. August 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(606) **Wilhelmsbahn.**

An Stelle des seitherigen schlesisch-sächsischen Verband-Güter-Tarifs tritt nach Vereinbarung unter den betheiligten Verwaltungen vom 1sten September c. ab ein auf Basis der bezüglichen Local-Tarife regulirter neuer Verband-Tarif in Kraft, an welchem die dies-

seitigen Stationen Oderberg (Landesgrenze), Leobschütz, Ratibor, Rybnik und Nicolai betheiligt sind. Außerdem enthält der bezügliche Verband-Tarif directe Kohlentarife von den diesseitigen Gruben nach einzelnen Stationen der sächsisch-schlesischen, — Löbau-Zittau-Reichenberger — und Leipzig-Dresdner Bahn, welche auch für Emanuelsseegen und Laziſk und zwar für erstere die Kattowitzer, für letztere die Orzescher Kohlenfrachtsätze neben einer Zweigbahn-Vorfracht von 1 Sgr. 6 Pf. resp. 1 Sgr. 3 Pf. pro Tonne Anwendung finden.

Druck-Exemplare des bezüglichen Tarifs sind bei den Stations-Cassen der in den Verband aufgenommenen Stationen käuflich zu haben.

Ratibor, den 29. August 1868.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(613) Im weiteren Verfolg der Anweisung des Herrn Finanz-Ministers zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten vom 27sten December v. Js. und unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 10ten Mai d. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Herzogthum Oldenburg außer den allgemein zur Erledigung von Uebergangsscheinen bereits ermächtigten und in der letztgedachten Verfügung benannten Abfertigungsstellen auch den Haupt-Zoll-Aemtern die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten vom 1sten October d. Js. ab beigelegt worden ist.

Die Uebergangsscheine für die zum Verbleiben im Herzogthum Oldenburg bestimmten Spielkarten sind nur nach vorgängiger Declaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele und nur auf die zur Erledigung ermächtigten Stellen auszufertigen.

Sofern nicht die specielle Revision auf Grund vollständiger Declaration stattgefunden hat, ist der Steuersatz von 2 Thlr. für das Zollpfund des Bruttogewichts behufs Sicherstellung der Stempelsteuer in Anwendung zu bringen.

Breslau, den 5. September 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath. Reinhard.

Personal-Chronik.

(612) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den katholischen Lehrern Schnura zu Deutsch-Zernitz und Hauser zu Schönwald, Kreis Tost-Gleiwitz, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 zu verleihen.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor Cleve aus Aurich dem hiesigen Regierungs-Collegio.

Versetzt: der Kreis-Wundarzt Dr. Färber von Rybnik in gleicher Eigenschaft nach Beuthen O. S.

Bestätigt: die Wahl des Kreisschulzen Starosczik zu Kamienietz zum 3ten Commissarius für die Auswahl der kriegsdiensttauglichen Pferde im VI. Bezirk des Kreises Tost-Gleiwitz an Stelle des ausgeschiedenen Kreisschulzen Starosczik zu Karchowitz und die Vocation des katholischen Lehrer Besuch zu Radzionkau, Kreis Beuthen O. S.

(608) Stations-Assistenten:

Holler von Oppeln nach Stargard,

Herrfurth von Gogolin nach Breslau,

Wagenmeister:

Nowakowsky von Kreuz als commissarischer Stations-Assistent nach Oppeln,

Bintig von Tarnowitz als commissarischer Stations-Assistent nach Gogolin,

Telegraphist Bubelewitz in Kattowitz als Expeditions-Assistent nach Breslau,

Packmeister Ludwig von Breslau nach Tarnowitz versetzt.

(610) Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat August 1868.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: der Auscultator Paul Kothe zum Referendarius, und der Referendarius Nagel zum Gerichts-Assessor.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Beuthen.

Versetzt: der Kreisrichter Warsitz an das Kreis-Gericht Ratibor vom 1sten October c. ab.

Gestorben: der Rechts-Anwalt und Notar Gutmann.

II. Bei dem Kreis-Gericht Falkenberg.

Versetzt: der Kreisgerichts-Director Bahlmann an das Kreis-Gericht Neustadt.

Pensionirt: der erste Gerichtsdiener Rösner vom 1sten November c. ab.

Gestorben: der Canzlist Strempel.

III. Bei dem Kreis-Gericht Leobschütz.

Pensionirt: der Bote und Executor Kunisch vom 1sten December c. ab.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Neustadt.

Versetzt. der Bote und Executor Sobotta an das Kreis-Gericht Groß-Strehlitz.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Oppeln.

Ernannt: der Civil-Supernumerar, Actuar 2ter Classe Johann Rudolph aus Beuthen zum Bureau-Assistenten.

VI. Bei dem Kreis-Gericht zu Pleß.

Versetzt: der Kreisgerichts-Rath Rave an das Kreisgericht zu Neustadt O. S.

Entlassen: der Bote und Executor Boretzki zufolge gerichtlichen Erkenntnisses.

VII. Bei dem Kreis-Gericht in Rybnik.

Ernannt: der Bote und Executor Sehr zum Ersten Gerichtsdiener.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat August 1868.

Bezeichnung der Schiedsmänner.	Kreis.	Benennung der Ortschaften.
Gemeindeschreiber Franz Rasim zu Poppelau	Oppeln	Alt-Poppelau, Colonie Poppelau und Klink.
Mühlenbesitzer Albert Rossol zu Sacrau	Cosel	Sacrau, Stöblau, Bitschinitz und Suckowitz.
Gemeindeschreiber Jaschik zu Walzen	Neustadt	Broschütz, Grocholub und Kramelau.
Freigutsbesitzer und Scholze Theodor Oswald zu Dobrau	dto.	Kommornik und Lobkowitz.
Polizeiverwalter Wabnitz zu Psaar	Lublinitz	Babinitz, Psaar und Ludwigsthal.
Kaufmann Ruffert in Neisse	Neisse	Neisse, Kreuzbezirk.
Particulier Theobald Stephan zu Neustadt	Neustadt	Neustadt, II. Bezirk.
Schullehrer Emanuel Schewior zu Wronin	Cosel	Dollendzin, Wronin, Heinrichsdorf und Mierzencin II.
Holzhändler Anton Boronowsky zu Ujest	Groß-Strehlitz	Nicsdrowitz, Goy und Salok, Schloß und Stadt Ujest.
Oberförster Scheer zu Koschmieder	Lublinitz	Klein-Lagiewnik.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund.

Vom 26. März 1868.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. März dieses Jahres genehmige Ich im Namen des Norddeutschen Bundes die beifolgende Militair-Ersatz-Instruction, so wie die Verordnung zur Ausführung derselben und beauftrage Sie, das Weitere hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 26. März 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) **Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon.**

An
den Kanzler des Norddeutschen Bundes und an den Kriegs-Minister.

Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruction.

1. Die Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858 und die zu derselben ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen werden aufgehoben.

Wo in einzelnen Bundesstaaten noch anderweitige Rekrutirungs-Bestimmungen in Kraft bestanden haben, sind dieselben bei Publikation dieser Instruction, im Königreich Sachsen spätestens mit Ablauf dieses Jahres, gleichfalls aufzuheben.

Nur die in Preußen bestehenden Vorschriften über:
a) Beschaffung der Lokalien zur Betreibung des Musterungs- und Ersatzgeschäfts,
b) Tagegelder, Reise-, Vorspann- und Verpflegungs-Kosten, sowie über Beschaffung von Druckformularen,
c) Marsch, Soldzahlung und Einquartierung der Rekruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, über Transport und Verpflegung unsicherer Heerespflichtiger 2c.

bleiben in Preußen in Kraft und sind in den übrigen Bundesstaaten mit der Maaßgabe einzuführen, daß den Regierungen derselben die näheren Bestimmungen darüber anheim gegeben werden, auf welche Behörden und Korporationen, bez. auf welche Fonds, die durch jene Vorschriften der Civil-Verwaltung auferlegten Leistungen zu übernehmen sind.

Die Preußischen Instruktionen für Militair- und Marine-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. vom 5. November 1860, sowie die zu denselben ergangenen Erläuterungen 2c. bleiben ebenfalls in Kraft, bez. sind in sämmtlichen Bundesstaaten zur Einführung zu bringen.

An die Stelle der nach Vorstehendem aufzuhebenden Instructionen 2c. tritt sofort die nachstehende Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund. Im Königreich Sachsen kann jedoch bei der diesjährigen Rekrutirung in formeller Beziehung noch nach den zur Zeit daselbst bestehenden Bestimmungen verfahren werden.

2. Den in der nachstehenden Instruction enthaltenen, auf das Körpermaaß der Militairpflichtigen Bezug habenden Bestimmungen liegt das Preußische Militairmaaß (Rheinische) zu Grunde, und ist dieses auch in den Listen, Nationalen 2c. überall anzuführen.

3. Die über die Zurückstellung und event. Befreiung der Theologen in Preußen bestehenden Bestimmungen, welche in der Anlage 3 zusammengestellt sind, bleiben, bez. treten bis zum Schluß des Jahres 1869 für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes in Kraft.

4. Alle Bestimmungen dieser Instruction sind für das Großherzogthum Hessen zufolge der zwischen diesem Staate und Preußen unterm 7. April 1867 abgeschlossenen Militair-Konvention in demselben Umfange maaßgebend, wie für die Staaten des Norddeutschen Bundes.

Demnach sind Großherzoglich Hessische Unterthanen event. auch nach §. 20. dieser Instruction in Bundesstaaten gestellungspflichtig und umgekehrt.

Im Großherzogthum Hessen ist jedoch bis zum Ablauf des Jahres 1871 noch eine Stellvertretung von Dienstpflichtigen durch ausgediente Unteroffiziere und Spielleute und ein Tausch Dienstpflichtiger mit freigeloosten nicht Dienstpflichtigen unter Kontrole des Staates gestattet.

Diese Erlaubniß kommt indessen nicht zu statten:
a) Nicht-Hessischen Angehörigen von Staaten des Norddeutschen Bundes, welche nach §. 20. im Großherzogthum Hessen gestellungspflichtig sind;
b) Großherzoglich Hessischen Unterthanen, welche nach §. 20. in anderen Bundesstaaten zum Militairdienst heranzuziehen sind.

5. Zur Durchführung der Bestimmung, daß die Militairpflicht mit dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnt, in welchem der Verpflichtete das 20. Lebensjahr vollendet, und in Rücksicht darauf, daß in Westphalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Hessen, Nassau, Frankfurt a. M. und Mecklenburg die Militairpflicht bisher erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahre begann, sind bei der diesjährigen Aushebung in den genannten Staaten, bez. Gebietstheilen, außer den konkurrirenden älteren Jahrgängen diejenigen Militairpflichtigen heranzuziehen und als laufender Jahrgang zu behandeln, welche in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis zum 20.

Juni 1848 geboren sind. Im Jahre 1869 bilden ebendaselbst die in der Zeit vom 1. Juli 1848 bis ultimo Dezember 1849 geborenen Militairpflichtigen den laufenden Jahrgang.

Entsprechend sind in den genannten Staaten, bez. Landestheilen die Termine für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst 2c. zu modifiziren.

6. Diejenigen Mannschaften, welche auf Grund der in den einzelnen Bundesstaaten bisher gültig gewesenen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen vom Militairdienst definitiv befreit worden sind, bleiben auch ferner von der persönlichen Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

Auf diejenigen, welche nur vorläufig zurückgestellt worden sind, kommen die Bestimmungen dieser Instruction zur Anwendung, wobei es jedoch den Ersatz-Behörden überlassen bleiben soll, in den geeigneten Fällen billige Rücksichten zu nehmen, namentlich soweit dieselben durch die bisherigen Bestimmungen über die Befreiung von der persönlichen Ableistung der Militairdienstpflicht zu begründen sind.

7. Wo Disponible des 4. und 5. Konkurrenzjahres vorhanden sind, können dieselben sogleich und ohne persönliche Gestellung vor die Ersatz-Behörden der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, bez. der Seewehr überwiesen werden.

8. Militairpflichtige, welche nachweisen, daß sie sich bereits vor Publikation der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Auslande in festen Lebensstellungen befunden haben, sind, wenn sie nach den bisherigen Gesetzen des betreffenden Bundesstaates nicht zum Militairdienst herangezogen sein würden, auch fernerhin von der persönlichen Ableistung des Militairdienstes zu entbinden.

Wenn sie sich hierüber in unzweifelhafter Weise durch Atteste 2c. ausweisen, können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden entbunden und event. schon im ersten Konkurrenzjahre der Ersatz-Reserve überwiesen werden.

9. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen auf Grund des Artikel II. der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858, bez. des §. 55., 3. der vorgedachten Instruction bereits Spezial-Reglements erlassen sind:

a) über das Verfahren bei Anfertigung und Einreichung der Geburts- und Sterbelisten, und über die dazu verpflichteten Behörden und Beamten;
b) in Betreff der Bezeichnung derjenigen Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben, sowie der örtlichen Verbände, für welche dieselben zu führen sind;
c) über die innere Anordnung der Eintragungen in die Stammrollen;
d) über das formelle Verfahren bei Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel

bleiben dieselben in Kraft.

Wo solche Reglements noch nicht bestehen, sind dieselben sogleich unter Festhaltung der in der nachstehenden Instruction enthaltenen Normen Seitens der kompetenten obersten Civil-Verwaltungsbehörden nach vorgängiger Verständigung mit dem betreffenden General-Kommando zu erlassen.

10. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Vorbereitungen für das diesjährige Ersatz-Geschäft bereits auf Grund der Bestimmungen der Preußischen Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden, und sind nur bei der weiteren Ausführung des Ersatz-Geschäfts die Bestimmungen der nachstehenden Instruction zur Anwendung zu bringen.

Wo die bezüglichen Vorbereitungen noch nicht getroffen sind, haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Termine für die Einreichung der Geburtslisten, für die Anmeldung der Stammrolle 2c., sowie für die Anmeldung zum einjährig freiwilligen Dienst und den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation hierzu in ihrem Ressort für dieses Jahr entsprechend hinauszurücken.

In wie weit die in den letztgedachten Staaten vorhandenen, auf Grund der älteren Bestimmungen aufgestellten Stammrollen 2c. dem diesjährigen Ersatz-Geschäft zu Grunde gelegt werden können, bleibt dem Ermessen der betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen.

11. Die im §. 18., 2. der nachstehenden Instruction vorgeschriebenen Nachweisungen, sowie die Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen (§. 16., 1.) sind dem Königlich Preußischen Kriegsministerium in diesem Jahre ausnahmsweise erst zum 15. Mai einzusenden.

12. Die rücksichtlich des einjährig freiwilligen Militairdienstes in nachstehender Instruction enthaltenen Bestimmungen treten mit der Maaßgabe in Kraft, daß jungen Leuten von Bildung, welche

a) aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg und aus den Preußischen Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden,
b) aus dem Königreich Sachsen,
c) aus den übrigen Bundesstaaten mit Ausschluß Preußens

gebürtig und daselbst heimathsberechtigt sind, der spezielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung, und zwar ad a. für die bis einschl. 1870, ad b. für die bis einschl. 1868, ad c. für die bis einschl. 1871 dienstpflichtig werdenden, erlassen wird.

Für die ad a. im Jahre 1871, ad b. im Jahre 1872 dienstpflichtig werdenden jungen Leute genügt Behufs Zulassung zum einjährigen Dienst der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird; für die ad a. im Jahre 1872, ad c. im Jahre 1873 dienstpflichtig Werdenden der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher der Reife für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht.

Für die jungen Leute, welche den ad a. nicht genannten Preußischen Landestheilen angehören, bleiben die Vorschriften der §§. 131. und 132. der Militair-Ersatz-

Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858, bez. die dazu ergangenen abändernden Bestimmungen bis zum Ablauf des Jahres 1868 in Kraft.

Demnach treten hinsichtlich der an die wissenschaftliche Bildung Behufs Zulassung zum einjährigen Dienst zu stellenden Anforderungen die Bestimmungen der §§. 154. und 155. der nachstehenden Instruction uneingeschränkt in Kraft:

a) für die von 1873 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, sowie in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden;
b) für alle den übrigen Preußischen Landestheilen angehörigen jungen Leute vom Jahre 1869 an;
c) für die von 1869 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus dem Königreich Sachsen;
d) für die im Jahre 1874 und später dienstpflichtig werdenden jungen Leute aller übrigen Bundesstaaten.

13. Diejenigen jungen Leute, mit Ausnahme der den altpreußischen Landestheilen angehörenden, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst auf Grund der vorstehenden Ausnahme-Bestimmungen nachsuchen wollen, haben ihren Antrag unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste und etwaiger Schulzeugnisse an die Prüfungs-Kommission ihres Domizils zu richten. Der Letzteren bleibt es überlassen, bei der zuständigen Kreis-Ersatz-Kommission Erkundigungen über diejenigen Familien-Verhältnisse einzuziehen, welche etwa als Anhalt für die Beurtheilung des allgemeinen Bildungsgrades der Betreffenden dienen können.

14. Die beschränkenden Bestimmungen über die Zahl der bei den einzelnen Truppentheilen einzustellenden einjährig Freiwilligen bleiben für die Truppen des 4. und 9. bis 11. Armee-Korps bis zum Jahre 1875 einschließlich sistirt.

15. Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen in Preußen zur Anstellung als Pharmazeuten bis zum Jahre 1870 bereits notirten Militairpflichtigen können ihren Dienstpflichten in den ihnen bewilligten Stellen genügen, auch wenn sie die Staatsprüfungen noch nicht absolvirt haben. Auch können im Bedarfsfalle noch bis zum Jahre 1872 Pharmazeuten ohne vorgängige Absolvirung der Staatsprüfungen zum Dienst in Militair-Apotheken zugelassen werden, sofern sie nachweisen, daß sie nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfen in einer Apotheke konditionirt haben, während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Rezeptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung sind.

16. Behufs der im §. 182. dieser Instruction vorgeschriebenen Kontrole ist es erforderlich, daß männliche Individuen, welche mit Militair-Papieren nach den Vorschriften dieser Instruction (§. 183.) nicht versehen sind, sich, wenn sie in andere Staaten — die aus den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, sowie aus den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden gebürtigen, auch wenn sie in andere Provinzen des Preußischen Staates — verziehen, oder wenn sie zur See gehen wollen, sich zuvor einen Ausweis über ihr Militair-Verhältniß von ihrer heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission, oder, wenn sie gedient haben, von ihrem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommando ausfertigen lassen, sofern sie sich nicht durch die in ihren Händen befindlichen Papiere in unzweifelhafter Art darüber auszuweisen vermögen, daß sie von jeder ferneren Militairpflicht gänzlich entbunden sind.

Werden dergleichen Individuen betroffen, welche ihren Aufenthalt in anderen Staaten rc. ohne einen solchen Ausweis genommen haben, oder ohne einen solchen zur See gehen wollen, so sind sie anzuhalten, denselben sogleich nachträglich herbeizuschaffen, event. sind die erforderlichen Nachforschungen bei den heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommissionen, bez. Landwehr-Bezirks-Kommandos anzustellen. Die diesfälligen Requisitionen sind stets sofort zu erledigen, um die Dienstpflichtigen vor längeren und auf ihre bürgerlichen Berufsverhältnisse störend einwirkenden Zeitversäumnissen möglichst zu bewahren.

17. In den einzelnen Staaten sind, soweit dies nach den betreffenden Landesgesetzen speziell erforderlich und nicht bereits geschehen sein sollte, behufs Ausführung der im §. 176. ad 1. und 2. gedachten Vorschriften, Strafverordnungen zu erlassen. In Letzteren ist unter Beachtung der Vorschriften der §§. 20., 59., 71., 98. und 115. gegenwärtiger Instruction mit Rücksicht auf die etwaigen Lokalverhältnisse festzusetzen, in welcher Weise die Militairpflichtigen aufzufordern sind:

a) alljährlich sich Behufs Berichtigung der Stammrollen zu melden;
b) sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission zu stellen.

In diesen Straf-Verordnungen ist zugleich für die Fälle, in denen die Vorladung nach §§. 71., 98. und 115. den einzelnen militairpflichtigen Individuen insinuirt werden kann, die Androhung einer Exekutiv-Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. bei der Vorladung, soweit dazu ein Bedürfniß sich herausstellt, zu empfehlen.

Außerdem haben die Regierungen unter Androhung entsprechender Strafen anzuordnen, daß die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot-, bez. Fabrikherren rc. von Militairpflichtigen die Letzteren ebenfalls zur Stammrolle nach Vorschrift des §. 59. ad 4. anzumelden haben.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
gez. Graf von Bismarck-Schönhausen.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung:
gez. von Podbielski.



Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste.
Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

§. 1. Wehrpflicht.

1. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;
b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre.

4. Während dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige 12 Jahre militairdienstpflichtig, d. h. zu 12jährigem Dienste im stehenden Heere und in der Landwehr, bez. in der Flotte und Seewehr verpflichtet.

5. Alle nicht zum Dienst im stehenden Heere, in der Flotte, der Landwehr, oder der Seewehr eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.

§. 2. Beginn und Dauer der Militairpflicht.

1. Die Militairpflicht, d. h. die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte (aktive Marine) beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet.

2. Die Militairpflicht dauert in Friedenszeiten so lange, bis der Eintritt in den Militairdienst wirklich erfolgt ist, oder bis der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte, durch Verfügung der kompetenten Ersatz-Behörden gänzlich oder für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden wird.

3. Militairpflichtige, welche bis zum vollendeten dritten Jahre ihrer Militairpflicht (dritten Konkurrenzjahre) weder vom Militairdienst gänzlich befreit, noch zum Dienst im stehenden Heere oder in der aktiven Marine herangezogen, auch nicht zu Nachgestellungen für das betreffende Jahres-Kontingent gebraucht werden, sind von der Militairpflicht für gewöhnliche Friedenszeiten zu entbinden.

Ueber das dritte Konkurrenzjahr hinaus bleiben jedoch auch für den Frieden militairpflichtig:

a) diejenigen, welche sich der Einstellung in das stehende Heer (die Flotte) entzogen haben;
b) diejenigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder in der Abbüßung einer ihnen auferlegten Freiheitsstrafe begriffen sind;
c) diejenigen, welche auf ihren Antrag über das dritte Konkurrenzjahr hinaus von Erfüllung der Militairdienstpflicht vorläufig entbunden werden;*)
d) diejenigen, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre noch nicht zur Einstellung gelangt sind, weil sie durch Krankheit am persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden oder im Gestellungs-Termin der Rekruten verhindert waren.

4. In Kriegszeiten oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres oder der Marine in Folge einer Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben, bez. einer außerordentlichen Ausrüstung der Flotte können die nur für Friedenszeiten vom Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine entbundenen Mannschaften bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre nach Maaßgabe ihres alsdann erreichten Lebensalters zum Dienst im Heere, bez. in der Marine herangezogen werden.

§. 3. Zulässigkeit des freiwilligen Eintritts in das Heer, beziehungsweise die Flotte vor Erreichung des militairpflichtigen Alters.

Junge Leute, welche die nöthige moralische und körperliche Qualifikation haben, können schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre freiwillig in den Militairdienst eintreten. (cf. III. Theil.)

§. 4. Dauer der Militair-Dienstpflicht.

1. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Flotte dauert 7 Jahre.

Während dieser 7 Jahre sind die Mannschaften die ersten 3 Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.**)

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maaßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.***)

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

2. Während des Restes der 7jährigen Dienstzeit gehören die Mannschaften der Reserve an und treten demnächst zur Landwehr, bez. Seewehr über, in welcher die Dienstverpflichtung fünf Jahre dauert.†)

*) Hierzu sind auch diejenigen Militairpflichtigen zu rechnen, welche sich in dem auf ihr drittes Konkurrenzjahr folgenden Schiffermusterungs-Termin gestellen. (cf. §. 79.)

**) Ausnahmen cf. §§. 7 bis 11.

***) Ausnahmen cf. §§ 126 und 179.

†) Die näheren Bestimmungen über Berechnung der Dienstzeit in der Reserve und Landwehr ꝛc. sind in der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867“ enthalten.

3. Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

§. 5. Militair-Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung.

1. Die gesammte seemännische Bevölkerung des **Norddeutschen Bundes** ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundes-Kriegs-Marine verpflichtet.

2. Zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes sind zu rechnen:

a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf Norddeutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen oder Booten gefahren sind;
b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
c) Schiffszimmerleute, welche ausweislich ihrer Papiere zur See gefahren sind;
d) Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

§. 6. Besondere Militair-Dienstpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung.

1. Militair-Zöglinge oder Schüler, welche in den nachbenannten Bildungs- und Lehranstalten auf öffentliche Kosten unterhalten und unterrichtet worden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine zu dienen.

2. Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen.

3. Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll diese in keinem Falle die Dauer von neun Jahren übersteigen.

4. Die allgemeine Pflicht zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine, bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit bez. drei oder einem Jahre abzuleisten.

5. Die Verpflichtung ad 1. findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute, bez. Offiziere, welche

a) eine Kriegsschule, bez. die Marineschule,
b) die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,
c) die Kriegs-Akademie

besucht haben,

d) auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts,
e) auf die wirklichen Eleven der Militair-Roßarzt-Schule,
f) auf die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen (cf. XI. Abschnitt),
g) auf die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien (cf. XII. Abschnitt).

6. Die Verpflichtung ad 2. ist anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben.

7. Bei Anwendung der Verpflichtung ad 4. soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen:

a) allen, welche beim Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier mit dem Prädikat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben,
b) den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie,
c) denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind,
d) den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Unterärzte geleisteten einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht für's stehende Heer angerechnet werden.

8. Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden — außer bei den Zöglingen der Unteroffizier-Schulen — weder auf die als Vergeltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die bei den Fahnen des stehenden Heeres, bez. in der aktiven Marine, abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet.

9. Die Gestattung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen muß, wenn es sich um den Nachlaß der besonderen Dienstverpflichtung für junge Leute, bez. Offiziere, handelt, welche eine der ad 5. a.—c. angegebenen Bildungs-Anstalten besucht haben, bei den betreffenden Kontingentsherren nachgesucht werden.

Bei ehemaligen Zöglingen der Unteroffizier-Schulen und der Schiffsjungen-Kompagnieen können die General-Kommandos, bez. das Ober-Kommando der Marine, bei ehemaligen Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und der Militair-Roßarzt-Schule kann das Königlich Preußische (event. Königlich Sächsische oder Großherzoglich Hessische) Kriegs-Ministerium, bez. das Marine-Ministerium die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienst-Verpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen.

§. 7. Militair-Dienstzeit der einjährig Freiwilligen.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt (cf. XIII. Abschnitt.) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten von entsprechendem Bildungsgrade genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

§. 8. Militair-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten.

Militairpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts*) und Elementar-Lehrer, welche ihre Befähigung für das Schulamt in der vorschriftsmäßigen Prüfung nachgewiesen haben, genügen bis auf Weiteres ihrer Militair-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine sechswöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach siebenjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche

---

*) Event. Zurückstellung derselben bis zur absolvirten Prüfung (cf. §. 44).

Dienstzeit, wie jeder andere Wehrmann, abzuleisten haben (cf. §. 46.). Wird ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden.

§. 9. Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter.

1. Militairpflichtige, welche zum Krankenwärter-Dienst für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein und ein halbes Jahr, bleiben demnächst 5½ Jahr in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

Während ihrer Gesammt-Dienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen ꝛc. verpflichtet.

2. Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärter-Dienst übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

3. Werden Soldaten außerterminlich zu Krankenwärtern genommen, so findet deren Entlassung am 1. April, bez. 1. Oktober dergestalt statt, daß sie nicht unter ½ und nicht über ein Jahr in diesem Verhältniß dienen.

§. 10. Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Train-Fahrern ausgebildet werden.

Militairpflichtige, welche zur Ausbildung als Train-Fahrer auf 6 Monate bei den Train-Bataillonen eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammt-Dienstzeit von 12 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet.

§. 11. Militair-Dienstzeit der Seeleute von Beruf und Maschinisten.

Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maaßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.

§. 12. Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Norddeutschen Bundes lebenden Ausländer.

1. Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Norddeutschen Bundes erworben hat, wird damit nach Maaßgabe seines Lebensalters wehr- bez. militairpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militairpflicht genügt hat.

2. Aus den süddeutschen Staaten Eingewanderte, welche in ihrem Vaterlande ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben, sind nach Maaßgabe ihres Lebensalters der Reserve oder Landwehr zuzutheilen. Ihre Gesammt-Dienstzeit wird vom 1. Oktober des Kalenderjahres an gerechnet, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendet haben.

3. Ausländer, welche, ohne Aufgabe ihres früheren Unterthanen-Verhältnisses, in einem Bundesstaate naturalisirt worden sind — für welche also eine Duplicität des Unterthanen-Verhältnisses besteht —, werden, sofern sie im Laufe der Zeit vom Eintritt in das militairpflichtige Alter bis zum Schluß des Kalenderjahres, in welchem sie das 22ste Lebensjahr vollenden, in einem Bundesstaate ihren Wohnsitz haben, zur Ableistung der Militairpflicht im Bundesheere herangezogen, anderenfalls aber, und nach Erfüllung der Militairpflicht im Auslande, davon freigelassen.

4. Wer innerhalb des Norddeutschen Bundes wohnt oder ansässig ist, ohne Angehöriger eines Bundesstaates zu sein, darf zum Militairdienst weder im Frieden noch im Kriege herangezogen, im Frieden auch nicht ohne Genehmigung des Kontingentsherrn zugelassen werden.

§. 13. Ergänzungs-Modus des stehenden Heeres und der aktiven Marine im Allgemeinen.

Der beim stehenden Heere und der Marine eintretende Bedarf an Ergänzungs-Mannschaften wird gedeckt:

a) durch Militairpflichtige, welche nach Maaßgabe der im IV. bis IX. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen im Wege der Aushebung zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht herangezogen werden;
b) durch junge Leute, welche sich bei den Truppen-, bez. Marinetheilen freiwillig zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht melden und hierzu nach Maaßgabe der im X. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen zugelassen werden*);
c) durch Mannschaften, welche den Truppen- bez. Marinetheilen aus den Unteroffizierschulen, bez. aus den Schiffsjungen-Kompagnien überwiesen werden (cf. XI. und XII. Abschnitt);
d) durch Annahme von Kapitulanten, d. h. von Mannschaften, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben und sich freiwillig zum Weiterdienen verpflichten, nach Maaßgabe der hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen und in den durch letztere festgesetzten Grenzen.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungs-Bezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

§. 14. Eintheilung des Bundesgebiets in Ergänzungs-Bezirke.

1. Das Gebiet des Norddeutschen Bundes ist in Bezug auf Ersatz-Angelegenheiten in 12 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ergänzungs-Bezirk.

Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ergänzungs-Bezirk für sich.

2. Jeder der 12 Armee-Korps-Bezirke zerfällt in die Bezirke der zum Korps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.

3. Jeder dieser Bezirke der Infanterie-Brigaden besteht aus den Bezirken der denselben zugehörigen Landwehr-Bataillone.

---

*) Die einjährig Freiwilligen (XIII. Abschnitt) des stehenden Heeres gehören im Frieden nicht zum Etat des Truppentheils. Nur bei der Kavallerie kommen dieselben bis zur Höhe von 5 per Eskadron auf die etatsmäßige Stärke in Anrechnung.

Anlage 1. enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

4. Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs-(Loosungs-) Bezirke und diese letzteren event. in Musterungs-Bezirke (cf. §. 69.), eingetheilt.

5. Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung der Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke eingetheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden, wohingegen Städte, die keinen eigenen Kreis bilden, in Hinsicht des Ersatzgeschäfts von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen sind.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Eintheilung haben, sind mehrere der kleineren Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken derart zusammen gelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen.

§. 15. Benennung der Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten. Ressort-Verhältnisse derselben zu einander.

1. Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps leitet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten*) (Ministerial-Instanz). Im Bezirk des 12. Armee-Korps stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums, im Großherzogthum Hessen unter der Leitung der Großherzoglich Hessischen Ministerien des Krieges und des Innern.

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine werden in der Ministerial-Instanz unter Mitwirkung des Marine-Ministeriums geleitet.

Wenn Erläuterungen und Ergänzungen dieser Instruction von allgemeiner prinzipieller Bedeutung erforderlich werden, so sind dieselben durch den Bundeskanzler und den Königlich Preußischen Kriegsminister gemeinschaftlich zu erlassen.

2. In den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps stehen die General-Kommandos im Verein mit:

a) den betreffenden Ober-Präsidien für die Preußischen Gebietstheile des Armee-Korps-Bezirks,
b) den die entsprechenden Funktionen wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörden*) der zum Armee-Korps-Bezirk gehörenden anderen Bundesstaaten, für diese,

---

*) Als solche fungiren:
1) für Preußen das Königlich Preußische Ministerium des Innern zu Berlin,
2) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Ministerium zu Schwerin,
3) für Sachsen-Weimar-Eisenach das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Weimar,
4) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Ministerium zu Neu-Strelitz,
5) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium zu Oldenburg,
6) für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staats-Ministerium zu Braunschweig,
7) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen,
8) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Altenburg,
9) für Sachsen-Coburg-Gotha das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Gotha,
10) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
11) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
12) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
13) für Waldeck und Pyrmont die Fürstlich Waldeckische Regierung zu Arolsen,
14) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung zu Greiz,
15) für Reuß, jüngere Linie, das Fürstlich Reußische Ministerium zu Gera,
16) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg,
17) für Lippe-Detmold das Fürstlich Lippesche Kabinets-Ministerium zu Detmold,
18) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
19) für Bremen der Senat der freien und Hansestadt Bremen,
20) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg.
21) für Lauenburg das Königliche Ministerium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin.

*) Zu den Ersatz-Behörden dritter Instanz gehören Seitens der Civilverwaltung:
1) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin,
2) für Sachsen-Weimar-Eisenach das Großherzoglich Sächsische Ministerial-Departement des Innern zu Weimar,
3. für Mecklenburg-Strelitz die Großherzogliche Landes-Regierung zu Neu-Strelitz,
4) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,
5) für Braunschweig das Herzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,
6) für Sachsen-Meiningen das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,
7) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
8) für Sachsen-Coburg-Gotha der Vorstand der Sektion II. des Herzoglichen Staats-Ministeriums zu Gotha,
9) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
10) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
11) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
12) für Waldeck und Pyrmont die Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern, zu Arolsen,
13) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung zu Greiz,
14) für Reuß, jüngere Linie, die Fürstlich Reußische Ministerial-Abtheilung für das Innere zu Gera,
15) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg,
16) für Lippe-Detmold die Fürstlich Lippesche Regierung zu Detmold,
17) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
18) für Bremen die Militairkommission des Senats zu Bremen,

den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörden dritter Instanz" vor.

Im Königreich Sachsen wird diese Instanz für Reklamations-Sachen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde gebildet, während die übrigen durch diese Instruction den Ersatz-Behörden dritter Instanz, beziehungsweise den General-Kommandos oder den Ober-Präsidien ꝛc. zugewiesenen Funktionen ebendaselbst durch das Königliche Kriegs-Ministerium mit wahrgenommen werden.

Im Großherzogthum Hessen fungirt als Ersatz-Behörde dritter Instanz das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division mit einem Spezial-Beauftragten des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

3. In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein von der betreffenden höheren Verwaltungsbehörde abgeordneter Rath unter dem Namen:

„Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade"

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten oder Preußische Regierungs-Bezirke, so ist dem Namen der Departements-Ersatz-Kommission auch noch der Name des betreffenden Staates, bez. Regierungs-Bezirks hinzuzufügen.*)

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Kommission unter dem Namen:

„Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade (event. Regierungs-Bezirks ꝛc. N. N.)**)

4. In den Kreisen bez. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Landrath (in Hannover Kreis-Hauptmann) bez. Polizei-Direktor unter dem Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises, bez. der Stadt N. N."

die Behörde, welche die Ersatz-Geschäfte besorgt.

In Berlin tritt der Vorsteher der Militair-Kommission, in den Hohenzollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirke die Ober-Amtmänner zu Sigmaringen und in Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Kommission.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Verwaltung haben, tritt an die Stelle des Landraths ein für jeden Aushebungs-Bezirk von der betreffenden Regierung zu bestimmender Beamter, und die Kommission führt den Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-(event. Amts- ꝛc.) Bezirks N. N.*)

5. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungs-Bezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige."

Die Prüfungs-Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.**)

6. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommissionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige stehen ebenso unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

§. 16. Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Ersatzbedarf ist nach Maaßgabe der Bestimmungen, welche Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr hierüber für jedes Jahr ergehen lassen wird,***) von jedem Truppentheile alljährlich zu ermitteln, nach anliegendem Schema Nr. 1 bei den General-Kommandos, von dem Garde-Jäger-Bataillon bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu liquidiren und von diesen nach demselben Schema waffenweise — für das 12. Armee-Korps durch Vermittelung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums — dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium bis zum 15. April jeden Jahres anzuzeigen, welches ihn dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen angiebt.

---

19) für Hamburg die Militair-Kommission des Senats zu Hamburg.

20) für Lauenburg die Königlich Herzogliche Regierung zu Ratzeburg.

*) Organisation der Departements-Ersatz-Kommissionen cf. §. 93.

Wenn die Militair- und Civil-Vorsitzenden der Kommissionen Offiziere und beziehungsweise Beamte ein und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche ꝛc.) Departements-Ersatz-Kommission ꝛc", und in dem Dienstsiegel das betreffende Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich ꝛc." aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Marine-Ersatz-Kommissionen, die Kreis-Ersatz-Kommissionen und die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige analoge Anwendung.

**) Organisation der Marine-Ersatz-Kommissionen cf. §. 113.

*) Organisation der Kreis-Ersatz-Kommissionen. cf. §. 68.

**) Organisation und Geschäftsführung dieser Kommissionen. cf. §. 150.

***) Diese Bestimmungen sind auch für die Großherzoglich Hessische (25ste) Division maaßgebend. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für die genannte Division auf die Ergänzungs-Bezirke des Großherzogthums Hessen bleibt den Großherzoglich Hessischen Ministerien des Krieges und des Innern überlassen.

Der Ersatzbedarfs-Nachweisung ist eine „Uebersicht, wie die Truppen nach Einstellung des liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienst-Altersklassen zusammengesetzt sein werden“, nach Schema 2. beizufügen.

2. Bei Ermittelung des Ersatzbedarfs haben die Truppen darauf Rücksicht zu nehmen, wie viel dreijährig Freiwillige sie auf Grund der Bestimmungen des §. 130 engagirt haben, bez. zu engagiren gedenken. Die Kavallerie-Regimenter haben auch die bereits angenommenen oder voraussichtlich noch anzunehmenden einjährig Freiwilligen bis zur Höhe von 5 per Eskadron in Rechnung zu stellen.

3. Sollte im Laufe der Zeit bis zum Beginne der Departements-Ersatz-Geschäfte unerwartet ein Mehr- oder Minderbedarf an Ersatzmannschaften bei den Truppen eintreten, so ist solcher auf dem Instanzenwege anzugeben, um bei den Subrepartitionen (§. 18.) und nöthigenfalls bei Ausführung der Bestimmungen des §. 109. darauf Rücksicht nehmen zu können. Ein Minderbedarf bei den einmal liquidirten Rekruten darf durch Engagirung von Freiwilligen niemals herbeigeführt werden.

4. Der Ersatzbedarf für die Bundes-Kriegs-Marine*) ist durch das Marine-Ministerium dem Preußischen Kriegs-Ministerium gleichfalls zum 15. April jeden Jahres und durch dieses dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen anzugeben.

§. 17. Allgemeine Grundsätze für die Vertheilung des Ersatzbedarfs.

1. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für das stehende Heer, für das See-Bataillon, für die See-Artillerie, sowie für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Division (mit Ausnahme der für letztere erforderlichen Schiffszimmerleute) auf die einzelnen Bundesstaaten und Ergänzungs-Bezirke erfolgt nach dem Verhältniß der in letzteren vorhandenen Seelenzahl.

2. An der Gestellung des Ersatzes für die Flotten-Stamm-Division, für die Maschinen-Kompagnie und des Bedarfs an Schiffszimmerleuten für die Werft-Division nehmen nur diejenigen Bundesstaaten, bez. Ergänzungs-Bezirke Theil, welche seemännische Bevölkerung haben, und zwar alljährlich nach dem Verhältniß der konkurrirenden Militairpflichtigen der letzteren (§. 19. 1.)

Der Bedarf an Maschinisten-Applikanten und Heizern für die Maschinen-Kompagnie der Werft-Division kann jedoch erforderlichen Falls auch auf andere, hierzu vorzugsweise geeignete Ergänzungs-Bezirke repartirt werden.

3. Die Bevölkerung wird bei Vertheilung des Ersatzbedarfs stets nach den Ergebnissen der letzten allgemeinen Volkszählung bemessen, wobei die Militair-Bevölkerung und die in den betreffenden Gebieten sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung zu bringen sind.

4. Bei der Repartition des Ersatzbedarfs für das stehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres beim stehenden Heere, den Unteroffizier-Schulen und der Marine zum Dienst als ein- und dreijährig Freiwillige eingetretenen Individuen — ohne Rücksicht darauf, ob dieselben im aushebungspflichtigen Alter stehen oder älteren Jahrgängen angehören, oder das ersatzpflichtige Alter noch nicht erreicht haben — demjenigen Ergänzungs-Bezirke in Anrechnung zu bringen,*) in welchem dieselben nach §. 20. zur Zeit ihrer Annahme zum Dienst gestellungspflichtig waren, bez. gewesen sein würden, wenn sie sich bereits im militairpflichtigen Alter befunden hätten.

Ebenso kommen den Ergänzungs-Bezirken diejenigen zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Mannschaften in Anrechnung, welche aus denselben im vorhergegangenen Ersatzjahre für die aktive Marine ausgehoben worden sind (VIII. Abschnitt).

Die Art und Weise, in welcher diese Anrechnung zu bewirken ist, ergiebt sich aus folgendem Beispiel:

I.	Der Ersatzbedarf für das stehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile beträgt pro 1868	90,000 Mann,
II.	Im Jahre 1867 sind in das stehende Heer freiwillig eingetreten	10,000 „
III.	Pro 1867 sind für die aktive Marine von der seemännischen Bevölkerung ausgehoben	500 „
IV.	Es sind also zu repartiren . . .	100,500 Mann,

und zwar:

Auf den Ergänzungs-Bezirk:	Nach der Seelenzahl hätte er zu stellen zu IV.	Davon die zu II. und III. gestellten Mannschaften:	Es bleiben auszuheben:
N	3000	250	2750
T	7420	580	6840
M	4500	500	4000
2c.	2c.	2c.	2c.
Summa	100,500	10,500	90,000

5. Die Linien-Infanterie-Regimenter erhalten ihren Ersatz der Regel nach aus den gleichnamigen Landwehr-Regiments-Bezirken,**) die Füsilier-Regimenter, die Jäger-Bataillone, die Kürassier-Regimenter, die Artillerie, die Pionier- und die Train-Bataillone aus den ganzen Bezirken der betreffenden Armee-Korps. In derselben Weise wird der Ersatzbedarf der Ulanen-Regimenter in denjeni-

*) Zur Bundes-Kriegs-Marine gehören:
A. die Flotten-Stamm-Division:
a) Matrosen-Abtheilungen,
b) Schiffsjungen-Kompagnien;
B. die Werft-Division:
a) Handwerker-Kompagnie,
b) Maschinen-Kompagnie;
C. das See-Bataillon,
D. die See-Artillerie-Abtheilung.

*) Schulamts-Kandidaten, welche nur 6 Wochen dienen, und die vorschriftsmäßig gelernten Jäger (cf. §. 29.) werden nirgends auf den Ersatzbedarf in An- oder Abrechnung gebracht.
Wegen Anrechnung der Schiffsjungen cf. §. 146.

**) Die für das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89. aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zu stellenden Rekruten sind aus sämmtlichen Ersatz-Bezirken des genannten Großherzogthums zu entnehmen.

gen Armee-Korps-Bezirken repartirt, welche nur ein Regiment dieser Waffe zu ergänzen haben. Sind mehrere Ulanen-Regimenter aus einem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen, so erhält jedes derselben seinen Ersatz aus den seiner Garnison zunächst gelegenen Infanterie-Brigade-Bezirken. Derselbe Grundsatz kommt bei der Vertheilung des Ersatzes für die leichten Kavallerie-Regimenter zur Anwendung.

6. Die aus den Reserve-Landwehr-Bataillons-Bezirken für Infanterie auszuhebenden Rekruten sind, sofern sie nicht zur Aushülfe für andere Armee-Korps-Bezirke bestimmt werden, zur Ausgleichung innerhalb des betreffenden Korps-Bezirks zu verwenden.

7. Der Ersatzbedarf für das Garde-Korps wird auf die Preußischen Gebietstheile des 1. bis 11. Armee-Korps-Bezirks vertheilt.

Das Garde-Jäger-Bataillon ist möglichst nur durch vorschriftsmäßig gelernte Jäger zu rekrutiren (§. 29.).

8. Zur Gestellung des nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Ersatzes der Marine (cf. ad 1. und 2.) sind vorzugsweise die Bezirke des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, event. jedoch alle Ergänzungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes nach Bedarf heranzuziehen.

§. 18. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer und für die nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu ergänzenden Marinetheile auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt den Gesammt-Bedarf an Rekruten für das stehende Heer, das See-Bataillon, die See-Artillerie und die Werft-Division (mit Ausnahme der Schiffszimmerleute und des aus der seemännischen Bevölkerung zu deckenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie) — für die genannten Marinetheile unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen — auf die einzelnen Bundesstaaten und auf die einzelnen Truppen-Kontingente des Bundesheeres. Die hiernach aufgestellte **Haupt-Ersatz-Repartition** theilt derselbe dem Marine-Ministerium, den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium, sowie den Regierungen aller übrigen Bundesstaaten mit.

2. Zu diesem Zwecke wird das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium dem vorgenannten Bundes-Ausschuß außer der nach §. 17. aufzustellenden Ersatz-Bedarfs-Nachweisung für das Norddeutsche Bundesheer zum 1. Mai jeden Jahres eine Nachweisung der aus den einzelnen Staaten des Bundes im vorhergehenden Jahre eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung mittheilen.

Eine namentliche Nachweisung der vorbezeichneten Mannschaften nebst Belägen*) haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen alljährlich am 15. März der vorgesetzten Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden derselben einzusenden, welche diese Nachweisungen nach Schema 3 summarisch zusammengestellt und zum 1. April der vorgesetzten Ersatz-Behörde dritter Instanz einreicht.

Die Königlichen General-Kommandos stellen eine entsprechende Nachweisung nach demselben Schema für ihren Armee-Korps-Bezirk auf, in welcher summarisch anzugeben ist, wie viele Freiwillige aus jedem zu letzterem gehörenden Bundesstaate, bez. Regierungs-Bezirke gestellt und wie viele Mannschaften der seemännischen Bevölkerung aus denselben in die aktive Marine eingestellt worden sind, und senden diese Nachweisungen zugleich mit den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen zum 15. April an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium.

3. Auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition vertheilt das Königlich Sächsische Kriegs-Ministerium den aus dem Königreich Sachsen zu stellenden Ersatz auf die Ergänzungs-Bezirke des 12. Armee-Korps.

4. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium stellt auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition eine „Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps" auf, aus welcher hervorgeht:

a) die Gesammtzahl der aus jedem Armee-Korps-Bezirk zu stellenden Rekruten;
b) die Zahl der nach der Haupt-Repartition aus den Gebietstheilen der verschiedenen Bundesstaaten, sowie in Betreff der Preußischen Gebietstheile die Zahl der aus jedem Regierungs-Bezirk auszuhebenden Rekruten;
c) die Vertheilung des aus jedem Armee-Korps-Bezirk aufzubringenden Ersatzes auf die Truppentheile.

5. Diese Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps übersendet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium:

a) dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern, welches dieselbe im Falle des Einverständnisses den Ober-Präsidien mittheilen wird;
b) den Regierungen ꝛc. der übrigen betheiligten Bundesstaaten;
c) dem Marine-Ministerium;
d) den General-Kommandos des Garde-Korps, sowie des 1. bis 11. Armee-Korps, der General-Inspektion der Artillerie, der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Train-Inspektion.

6. Die Königlichen General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den Königlichen Ober-Präsidien, beziehungsweise mit den die entsprechenden Funktionen wahrnehmenden Behörden der betheiligten Bundesstaaten den aus den letzteren, sowie aus den einzelnen Regierungsbezirken aufzubringenden Ersatz auf die Truppentheile, welche nach der gemäß Passus 4 c. gegebenen Bestimmung aus dem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen sind. Gehören die Regierungs-Bezirke verschiedenen Infanterie-Brigade-Bezirken an, so repartirt das General-Kommando zugleich nach letzteren.

7. Die ad 6. erwähnten Repartitionen werden durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz den Departements-

*) Die Beläge sind dem Civil-Vorsitzenden Behufs Asservirung bei den alphabetischen Listen ungesäumt zurückzustellen.

Ersatz-Kommissionen mitgetheilt. Letztere entwerfen demnächst eine entsprechende Sub-Repartition auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekruten-Aushebung dient.*)

Mittheilung der Sub-Repartitionen an die Kreis-Ersatz-Kommissionen cf. §. 97.

8. Ist ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande, das ihm durch die Sub-Repartition auferlegte Kontingent zu erfüllen, so werden die anderen Aushebungs-Bezirke, event. zunächst desselben Kreises, wenn derselbe in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt ist, demnächst desselben Brigade-Bezirks herangezogen, und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in zwei verschiedene Bundesstaaten oder Regierungs-Bezirke hinein erstreckt, nur die demselben Staate, beziehungsweise Regierungs-Bezirk angehörigen Aushebungs-Bezirke des betreffenden Brigade-Bezirks. Die Departements-Ersatz-Kommission repartirt in dem vorausgesetzten Falle den Ausfall nach Maaßgabe der in den übrigen Aushebungs-Bezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Leute der 20jährigen, demnächst event. der Disponiblen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. der Art, daß in keinem Aushebungs-Bezirke auf Disponible eines älteren Jahrgangs zurückgegriffen wird, so lange in einem anderen Bezirke noch Militairpflichtige eines jüngeren Jahrganges übrig sind.

9. Wenn der Brigade-Bezirk oder der in dem betreffenden Staate oder Regierungs-Bezirk belegene Theil desselben nicht im Stande ist, das ihm der Seelenzahl nach auferlegte Ersatz-Kontingent zu stellen, so hat das General-Kommando unter Kommunikation mit den Ober-Präsidien rc. die fehlenden Rekruten aus sämmtlichen Aushebungs-Bezirken der Provinz, beziehungsweise des Armee-Korps-Bezirks nach dem Verhältniß der Bevölkerung, event. nach Maaßgabe der verfügbaren dienstpflichtigen Mannschaft, ausheben zu lassen.

10. Kann ein Armee-Korps-Bezirk das ihm auferlegte Kontingent nicht gestellen, so ist dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium hiervon Behufs weiterer Veranlassung Mittheilung zu machen. Event. hat das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Einvernehmen mit den betreffenden obersten Civil-Verwaltungs-Behörden den Ausfall auf andere Armee-Korps-Bezirke zu übertragen.

11. Eine Ausgleichung zwischen den Aushebungs-Bezirken rc. wegen der vorgedachten Uebertragungen von einem Ersatz-Geschäfte zum andern dergestalt, daß die von einem Bezirke für den anderen gestellten Rekruten bei der nächstjährigen Repartition des Ersatzbedarfs dem ersteren zu gute gerechnet werden, findet nicht Statt.

§. 19. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt, unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen, den Ersatz-Bedarf für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie — für letztere so weit er aus der seemännischen Bevölkerung zu decken ist (§. 17., 2.) — sowie den Bedarf der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die konkurrirenden Bundesstaaten nach Maaßgabe der Uebersichten über die für das laufende Jahr zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, welche dem erstgenannten Bundes-Ausschuß am 1. Oktober jedes Jahres Seitens des Königlich Preuß. Kriegs-Ministeriums zugehen werden (cf. §. 116.)

2. Diese Repartition theilt der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Marine-Ministerium, sowie den Regierungen der übrigen betheiligten Bundesstaaten mit.

3. Ueber die Sub-Repartition enthält der §. 116. das Nähere.

*) Bei Vertheilung der Kontingente zu den einzelnen Waffengattungen sind die nach §. 89. den Departements-Ersatz-Kommissionen zugehenden Uebersichten zu Grunde zu legen. Wo bei der Schiffermusterung Leute nach §. 79. zum 1. Oktober mit Gestellungs-Attesten zu versehen sind, ist auch dies zu berücksichtigen.

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und event. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

§. 20. Aushebungs-Bezirk, an den die Militairpflicht gebunden ist.*)

1. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domizil hat (Ausnahmen nachstehend ad 2. bis 4.), gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden (§. 59.) und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.

2. Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in der Arbeit stehen.**)

3. Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.***)

*) Wegen Feststellung der Identität der Militairpflichtigen cf. §. 73.

**) Wandernde, mit Ausstandsbewilligung versehene Handwerksburschen, reisende Künstler und reisende Gewerbetreibende cf. §. 44.

***) In Betreff der zum einjährigen Dienst Berechtigten cf. §§. 149. und 157.

4. Militairpflichtige, welche innerhalb des Bundesgebietes kein Domizil besitzen, auch sich an keinem Orte des Bundes in einem der ad 2. und 3. aufgeführten Verhältnisse aufhalten, sind in dem Aushebungs-Bezirke ihres Geburtsorts, und wenn sie im Auslande geboren sind, in dem Ersatz-Bezirke derjenigen inländischen Behörde gestellungspflichtig, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathschein erhalten haben.

5. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den ad 4. genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, so ist ihnen dies gestattet, sofern sie sich durch genügende Legitimations-Papiere auszuweisen im Stande sind. Die Ersatz-Behörden der letzteren Bezirke sind hiervon nach Maaßgabe des §. 64. zu benachrichtigen.

§. 21. Loosung der Militairpflichtigen. Bedeutung der Loosnummer. Verlust der aus derselben hervorgehenden Berechtigung.

1. Die gleichzeitig in das militairpflichtige Alter eintretenden jungen Leute loosen in jedem Aushebungs-Bezirke unter sich, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden.

2. Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militairpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren bez. höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militairpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

3. Zur Loosung sind nicht zuzulassen:

a) die zum einjährig freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen,
b) die von den Truppentheilen einschl. Unteroffizierschulen bez. von den Marinetheilen zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen,
c) die mit Lehrbriefen nach Preußischen Vorschriften versehenen Jäger-Lehrlinge,
d) die augenscheinlich Unbrauchbaren,
e) die moralisch Unwürdigen.

4. Militairpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen, oder der Aufforderung zur Gestellung in den Aushebungs-Terminen, bez. zum Dienstantritt nicht Folge leisten, verlieren die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, bez. die Berechtigung, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, und sind vorzugsweise, d. h. vor allen anderen Militairpflichtigen zum Militairdienst heranzuziehen. (cf. §§. 176—178.)

5. Für Militairpflichtige, welche in dem Aushebungs-Bezirk, für den die Loosung vorgenommen werden soll, zwar geboren sind, oder daselbst ihr Domizil haben, aber nach §. 20. in einem dritten Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig sind, ist weder in ihrem Geburtsort, noch in ihrem Domizil mitzuloosen.

6. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen und rangiren bei der dem Loosungsakt zunächst folgenden Aushebung mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in den folgenden Jahren, nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren.

7. Sollte für einen Militairpflichtigen in mehreren Bezirken geloost worden sein, so gilt die Loosungsnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in dem er sich zur Musterung gestellt hat.

§. 22. Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschluß-Nummern.

1. Die Loosungsnummer desjenigen Militairpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, ist die Abschlußnummer für den betreffenden Aushebungs-Bezirk.

Wenn Leute, welche nur für eine Waffengattung (z. B. nur für leichte Kavallerie) tauglich sind, wegen bereits gedeckten Bedarfs dieser Waffe nicht ausgehoben werden, so wird hierdurch die Reihenfolge nicht unterbrochen.

2. Die hinter der Abschlußnummer stehenden Militairpflichtigen bleiben disponibel, das heißt, sie bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden und können bei den Aushebungen, welche innerhalb ihrer ersten 3 Konkurrenzjahre stattfinden, sowie bei den Haupt-Ersatz- und Nachgestellungen, welche sich diesen Aushebungen anschließen, unter Beachtung der in dem §. 23. festgesetzten Reihenfolge zum Dienst herangezogen werden.

3. Militairpflichtige, welche vor der Abschlußnummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco, vorausgesetzt, daß sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

4. Sollten die in einem Aushebungs-Bezirke nach der Sub-Repartition zu stellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Kürassiere, Artillerie und Pioniere, innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abschlußnummer hinaus zu nehmen, wodurch letztere indeß nicht verrückt wird. Dasselbe gilt in Betreff der Aushebung des Ersatzes für die Marine.

Es ist dies Ausheben hinter der Abschlußnummer indeß möglichst zu vermeiden.

5. Die Abschlußnummer wird durch die bis zum 1. Februar stattfindenden Nachgestellungen weiter gerückt, dann aber, gleichviel, ob noch weiterer Nachersatz, welcher ebenfalls aus den zur vorjährigen Ersatz-Gestellung verpflichteten Altersklassen entnommen werden müßte, erforderlich werden sollte oder nicht, definitiv durch die Departements-Ersatz-Kommission festgestellt.

6. Nach Feststellung der Abschlußnummer ist dieselbe sogleich mit der höchsten bei der Loosung gezogenen Nummer durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure in

den Bezirken des 1sten bis 11ten Armee-Korps nach Schema 4. den General-Kommandos und durch diese dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium zum 1. März anzuzeigen. Für das Königreich Sachsen wird das Königlich Sächsische, für das Großherzogthum Hessen das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium dem Königlich Preußischen Ministerium des Krieges zu dem angegebenen Termine eine entsprechende Nachweisung zugehen lassen. Letzteres wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes zusammentragen und allen Ersatz-Behörden bekannt machen lassen.

7. Ist zur Aufbringung des, einem Aushebungs-Bezirk auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen Militairpflichtigen zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer als Abschluß-Nummer; es ist indeß alsdann zugleich anzugeben, auf welche Loosnummer der älteren Jahrgänge hat zurückgegriffen werden müssen.

8. Sollte der Fall eintreten, daß die Zahl der brauchbaren Primolozisten größer ist, als das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent, so rangiren die übrig bleibenden Primolozisten im nächsten Jahre wieder primo loco.

9. Ist das einem Aushebungs-Bezirk auferlegte Ersatz-Kontingent aus den primo loco rangirenden Militairpflichtigen zu erlangen, ohne daß in die bei der Aushebung zum ersten Male konkurrirende Altersklasse hineingegriffen wird, so rangiren alle der letzteren angehörenden Militairpflichtigen im künftigen Jahre als disponible.

§. 23. Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere bez. in der Marine heranzuziehen sind.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke werden die Militairpflichtigen, Behufs Gestellung des jährlichen Ersatz-Kontingents, in folgender Reihenfolge zum Dienst herangezogen:

a) die vorzugsweise Einzustellenden;
b) die primo loco Rangirenden oder Primolozisten;
c) die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt Gewesenen;
d) die in früheren Jahren disponibel Gebliebenen — insofern nicht etwa die andern Orts enthaltenen Bestimmungen einen Aufschub des Dienstantritts oder eine Befreiung vom Militairdienst gestatten.

2. Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militairpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich, jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, zum Dienst heranzuziehen.

3. Da die vorzugsweise einzustellenden Militairpflichtigen die aus der Loosnummer hervorgehende Berechtigung verlieren, so ist von einer Rangirung derselben nach der Loosnummer Abstand zu nehmen.

Dasselbe gilt von der Rangirung der Primolozisten in denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen die Zahl derselben voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Kontingents nicht ausreicht. (§. 90. 2.)

4. Die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt gewesenen Militairpflichtigen (ad 1. c.) rangiren bei der Aushebung nach der Reihenfolge der gezogenen Loosnummer.

5. Soweit das Ersatz-Kontingent aus den ad 1. a.—c. aufgeführten Kategorien nicht gedeckt werden kann, werden die Disponiblen zur Aushebung herangezogen, und zwar jahrgangsweise, jüngster Jahrgang voran, und innerhalb der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer.

6. Wenn disponible Militairpflichtige in früheren Jahren in solchen Bezirken geloost haben, welche viel mehr oder viel weniger loosungsberechtigte Militairpflichtige gehabt haben, als derjenige Bezirk, in welchem sie im laufenden Jahre gestellungspflichtig sind, so sind sie je nach dem Verhältniß des Werthes, welchen die Loosnummern im ersten Konkurrenzjahre erlangt haben, zu rangiren.

7. Dieser Werth der Loosnummer der Disponiblen wird in folgender Weise festgestellt:

Nach dem beispielsweise ausgefüllten Schema 4 ist
in B. die höchste Nummer 1325,
die Abschlußnummer 1265,
desgl. in T. die höchste Nummer 402,
die Abschlußnummer 386,
es bleiben daher in B. 60 Mann,
in T. 16 Mann disponibel.

Der in B. mit der Loosnummer 1290 disponibel Gebliebene ist demnach der 25ste der disponiblen 60 Mann in B. Verzieht derselbe nach T., so würde seine Placirung unter die 16 Disponiblen in T. in dem Verhältniß wie $60 : 25 = 16 : 6^2/_3$ erfolgen, so daß er in T. als der 7te Disponible eintritt und somit hinter den Militairpflichtigen zu stehen kommt, welcher in T. die Nummer 392 gezogen hat.

In gleicher Weise sind in Aushebungsbezirken, in welchen durch die Disponiblen der betreffenden Jahrgänge hat durchgegriffen werden müssen, die aus anderen Aushebungs-Bezirken neu zugezogenen Disponiblen unter sich zu rangiren.

8. Wenn zur Erreichung des Kontingents in einem Aushebungs-Bezirke die Militairpflichtigen von geringerem Körpermaaß als 5′ 2″ zur Aushebung heranzuziehen sind (§. 30., 2.), so rangiren dieselben hinter den Disponiblen, und untereinander nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

9. Militairpflichtige, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre ohne ihr Zuthun oder ohne ihre Verschuldung nicht ausgehoben worden sind, werden wie Disponible ihrer Altersklasse behandelt, so daß in älteren Konkurrenzjahren, mit Ausnahme der im §. 2. ad 3. b.—d. angeführten Fälle, primo loco Rangirende gar nicht, sondern nur vorzugsweise Einzustellende vorhanden sein dürfen.

10. Sollte ein Disponibler bei dem stattgehabten Zurückgeben auf die Disponiblen seiner Altersklasse eines ihm nicht zur Last fallenden Umstandes halber übergangen, demnächst auch nicht zu Nachstellungen verwandt worden sein, so rangirt derselbe bei den künftigen Aushebungen nicht primo loco, sondern wiederum als Disponibler.

Hat ein disponibel Gebliebener dagegen sich in dem Jahre, in welchem auf seine Loosungsnummer Behufs Erlangung des Ersatz-Kontingents hat zurückgegriffen werden müssen, vor keine Ersatz-Behörde gestellt, so verliert er die ihm durch die Loosungsnummer erwachsene Berechtigung und kommt dann vorzugsweise zur Einstellung.

11. Die vorstehenden Bestimmungen finden analoge Anwendung bei Feststellung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung zum Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine heranzuziehen sind. An der Spitze jedes Jahrgangs rc. der seemännischen Bevölkerung rangiren jedoch diejenigen, welche zwar für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des **Norddeutschen Bundes** nach §. 5. zustehende Vergünstigung haben.

§. 24. Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können.

Die körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um im Allgemeinen oder im Besonderen für die eine oder andere Waffe als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können, sind in den Instruktionen für Militair- bez. Marine-Aerzte und in den nachstehenden Paragraphen angegeben.

§. 25. Anforderungen, welche an die für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für das Garde-Korps sind die körperlich und geistig begabtesten Militairpflichtigen von untadelhafter moralischer Qualifikation auszuheben.

2. Für die Garden ist in der Regel das kleinste Maaß 5 Fuß 5 Zoll, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatz-Bedarfs von diesem Maaß sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber sein muß.

Die für Truppen dieses Korps ausgewählten 5- und 6zölligen Leute müssen von gutem Aeußern sein.

Sind die für die Garde auszuhebenden Rekruten innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Abschlußnummer ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von 5′ 4″ für das Garde-Korps gestellt werden, sofern sie sich durch ihre anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen.

§. 26. Anforderungen, welche an die für die Artillerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Artillerie dürfen keine Militairpflichtige von zweifelhafter Brauchbarkeit, auch keine kurzsichtigen Leute ausgehoben werden.

2. Die für die reitende Artillerie auszuhebenden Rekruten müssen, außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienst bei der Artillerie, auch die für einen Kavalleristen erforderlichen Eigenschaften haben.

3. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß der Artillerie die von derselben speziell geforderten Handwerker, als besonders: Stellmacher, Schmiede, Schlosser rc., soweit als möglich gestellt werden.

Metall- und Holzdrechsler sind, sofern sie übrigens für die Artillerie geeignet erscheinen, thunlichst dieser Waffe zuzutheilen.

4. Für die Feld-Fuß-Artillerie ist das kleinste Maaß 5′ 3″. Leute von dieser geringen Größe müssen indeß ganz besonders kräftig gebaut sein. Für die Festungs-Artillerie ist das kleinste Maaß 5′ 4″, für die reitenden Batterien das kleinste 5′ 3″, das größte 5′ 7″.

§. 27. Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Jeder Armee-Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für das dem Armee-Korps angehörende Pionier-Bataillon aufzubringen, und sind die dabei erforderlichen, nach Maaßgabe der Leistungsfähigkeit des Korps-Bezirks von der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen — für das Pionier-Bataillon No. 12 von dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium — speziell anzugebenden Professionisten auf die einzelnen Ersatz-Bezirke zu vertheilen.

2. Sind die von den Pionier-Bataillonen alljährlich speziell geforderten Professionisten nicht aufzufinden, so ist Folgendes zu beachten:

a) an Stelle der beim 1sten und 2ten, auch beim 3ten, 5ten und 9ten Armee-Korps ausfallenden Bergleute sind Zimmerleute zu gestellen, wogegen für die Pionier-Bataillone der übrigen Armee-Korps unter der Rubrik „Bergleute“ aus der für sie in ihren Korps-Bezirken zur Verfügung stehenden größeren Zahl derselben womöglich nur „Hauer“ und „Stollenarbeiter“ zu überweisen sind;

b) um den Ersatz an Schiffern (Flußschiffern), welchen für die Pionier-Bataillone Nr. 1. 2. 7. 8. und 9. aufzubringen keiner Schwierigkeit unterliegen wird, auch für die übrigen Pionier-Bataillone möglichst sicher zu stellen, sind diese Professionisten in den Ersatz-Bezirken der betreffenden Armee-Korps ausschließlich nur den Pionieren, jedoch ohne Ueberschreitung der Ersatz-Quote für letztere, zu überweisen;

c) die nicht zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden Schiffszimmerleute, bez. Schiffbauer (cf. §. 5.) werden sämmtlich den Pionier-Bataillonen überwiesen. In Stelle fehlender Schiffbauer sind zunächst Schiffer, demnächst Zimmerleute zu stellen;

d) für alle in einem Bezirk nicht aufzubringenden Professionisten sind stets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben.

3. Für die Pioniere ist in der Regel das kleinste Maaß 5′ 4″, soweit dieses Größenverhältniß mit der Auswahl der Pioniere nach dem Professions-Verhältniß derselben sich vereinigen läßt.

Sollten jedoch die nach der Repartition zu stellenden Professionisten in der Größe von 5′ 4″ nicht vorhanden sein, so können ausnahmsweise Leute von der Größe bis

zu 5′ 2″ genommen werden. Jedenfalls müssen die Pionier-Rekruten, welche im Frieden ausgehoben werden, zum Dienst mit der Waffe geeignet sein.

§. 28. Anforderungen, welche an die für die Kavallerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Kavallerie sind möglichst ausschließlich nur solche Militairpflichtige zu wählen, welche in Folge ihres Lebensberufs oder ihrer bürgerlichen Stellung, z. B. als Knechte, Bauersöhne, Schmiede ꝛc. Gelegenheit gehabt haben, mit Pferden umzugehen. Außerdem ist zu beachten, daß sogenannte X-Beine für den Dienst zu Pferde ungeeignet machen, wogegen O-Beine den Dienst bei der Infanterie, aber nicht den zu Pferde, erschweren. Auch ist in Rücksicht auf die Beschaffenheit der Pferde das Gewicht der auszuwählenden Mannschaften und der Umstand, daß dieses mit den zunehmenden Jahren zu steigen pflegt, dergestalt in Betracht zu ziehen, daß nicht allzuschwere Leute zur Kavallerie genommen werden.

Für die Kürassiere sind nur besonders kräftige Leute auszuheben.

Bei Auswahl der Mannschaften für die leichte Kavallerie ist auf einen gewissen Grad von Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit Rücksicht zu nehmen.

2. Für Kürassiere und Ulanen ist das kleinste Maaß 5′ 4″, das größte 5′ 7″ bis ausnahmsweise 5′ 8″.

Für die leichte Kavallerie, das sind Husaren und Dragoner, ist das kleinste Maaß 5′ 2″, das größte 5′ 6″. Ausnahmsweise können Leute von kleinerem Maaße ausgewählt werden, wenn sie sich rücksichtlich ihrer Beschäftigung in ihren bürgerlichen Verhältnissen, z. B. als Bereiter, Reitknechte ꝛc., vorzugsweise zur Kavallerie eignen.

§. 29. Anforderungen, welche an die für die Jäger auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat aus den vorschriftsmäßig gelernten Jägern des Königreichs Preußen den Bedarf an Rekruten für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen und den Rest — ohne an die Armee-Korps-Bezirke gebunden zu sein — unter die Jäger-Bataillone Nr. 1.—11. zu vertheilen. (§. 105. 2.)

2. Die in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen der Jäger-Bataillone geforderten und durch die General-Kommandos auf die Ersatz-Bezirke repartirten Jäger-Rekruten werden dagegen ohne Ab- oder Anrechung der vorerwähnten gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben.

3. Zur Deckung dieser für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Rekruten sind zu wählen:

a) vorzugsweise alle Jäger, welche nicht zu der ad 1. gedachten Kategorie gehören, insofern sie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung kommen;
b) Freiwillige (§. 81. 1.) und
c) andere Militairpflichtige.

4. Die ad b. und c. gedachten Mannschaften müssen so viel als möglich durch ihre bisherige Beschäftigung zum Jäger-Dienst vorbereitet sein.

5. Jäger-Rekruten dürfen nicht über 5′ 7″ und in der Regel nicht unter 5′ 2″ groß sein; sie müssen einen kräftigen Körperbau haben, lesen und schreiben können, mit scharfer Sehkraft begabt sein und dürfen keine Beschäftigung treiben, die erfahrungsmäßig kurzsichtig macht, weshalb in der Regel z. B. Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler, Drechsler und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen.

Leute in der Größe von 5′ bis 5′ 1″ 3‴ dürfen ausnahmsweise nur als Freiwillige und nur dann eingestellt werden, wenn sie hinreichend kräftig sind.

Für die Garde-Schützen gelten die für die Infanterie und für die Garden im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen.

§. 30. Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einschließlich Füsiliere) auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. In Betreff der für die Infanterie-Regimenter auszuhebenden Rekruten sind die in der Instruction für Militair-Aerzte enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Wird es in besonderen Fällen nothwendig, Leute von zweifelhafter Militair-Dienstbrauchbarkeit auszuheben, so sind diese nicht den entfernt vom Ersatz-Bezirk garnisonirenden, sondern anderen Truppentheilen der Infanterie zu überweisen.

2. Für Infanterie ist das kleinste Maaß 5 Fuß, doch dürfen Leute unter 5′ 2″ nur dann ausgewählt werden, wenn sie von ganz besonders kräftigem Körperbau sind, und wenn das jährliche Ersatz-Kontingent ohne Zuhülfenahme derselben nicht beschafft werden kann.*)

3. Für die Füsilier-Regimenter sind solche, zur Infanterie taugliche Mannschaften auszuheben, welche bei geringer Größe natürliche Körperkraft und Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit besitzen, soweit diese Eigenschaften aus den bisherigen Beschäftigungen, dem Bildungsgrade ꝛc. der Ersatz-Mannschaften zu entnehmen sind.

§. 31. Anforderungen, welche an die für den Train auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Train-Bataillone sind auszuheben:

a) Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit,
b) Rekruten zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer.

2. Die sub a. erwähnten Mannschaften sollen als Train-Aufsichts-Personal herangebildet werden und sind in Rücksicht hierauf mit besonderer Sorgfalt aus den für die leichte Kavallerie vollkommen geeigneten Militairpflichtigen auszuwählen. Dieselben müssen eine genügende Schulbildung besitzen, der Deutschen Sprache durchaus mächtig, sowie geistig und körperlich angemessen entwickelt sein.

3. Bei Auswahl der unter b. genannten Train-Rekruten sind die Vorschriften des §. 25. der Instruction für Militair-Aerzte zu beachten.

Es dürfen hierzu nur Leute ausgewählt werden, welche mit Pferden umzugehen wissen und erwarten lassen, daß der Zweck ihrer Ausbildung in der nur 6monatlichen Dienstzeit erreicht werde.

Die kurze Dienstzeit der Trainfahrer im Frieden darf nie eine Veranlassung werden, einen Militairpflichtigen aus Rücksicht auf etwaige Reklamationsgründe als Trainfahrer auszuheben.

*) Event. Rangirung derselben cf. §. 23. ad 8., sowie Anmerkung zu §. 75.

4. Die zum Train auszuhebenden Rekruten müssen mindestens 5′ 2″ und dürfen nicht über 5′ 7″ groß sein.

§. 32. Anforderungen, welche an die als Militair-Krankenwärter auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Zu Militair-Krankenwärtern, sofern der Bedarf nicht aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres zu decken ist, sind womöglich nur solche Militairpflichtige auszuheben, welche, die Qualifikation vorausgesetzt, sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen.

In diesem Falle können sie dazu selbst aus der Zahl der zum Waffendienst brauchbaren Militairpflichtigen genommen werden.

2. Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe ohne Rücksicht auf das Maaß aus den Militairpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können.

§. 33. Anforderungen, welche an die als Oekonomie-Handwerker auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Der Bedarf der Truppen an Oekonomie-Handwerkern (Handwerkern ohne Waffe) ist möglichst aus der Kategorie der nicht vollkommen dienstfähigen Militairpflichtigen zu entnehmen. Militairpflichtige Handwerker, welche für diesen Zweck tauglich befunden werden, sind bei der Aushebung wie die Dienstbrauchbaren ihrer Altersklasse zu behandeln.

2. Als Oekonomie-Handwerker sind einzustellen:

a) bei der Infanterie einschließlich Jäger und Schützen und bei den Pionieren: Schneider und Schuhmacher;
b) bei der Kavallerie, der Artillerie und dem Train, sowie bei der Marine: Schneider, Schuhmacher und Riemer (Sattler).

§. 34. Anforderungen, welche an die für die Marine auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Flotten-Stamm-Division sind auszuheben:

Mannschaften von See-, Küsten- und Haff-Fahrzeugen oder Booten nach einjähriger Fahrzeit, sowie See-, Küsten- und Haff-Fischer nach einjährigem gewerbmäßigen Betriebe der Fischerei.

Ergänzung der Schiffsjungen-Kompagnien siehe XII. Abschnitt.

2. Für die Werft-Division sind auszuheben, und zwar:*)

a) für die Handwerks-Kompagnien: Schiffszimmerleute, Segelmacher, Schmiede (aus Eisenwerken), Tischler, Maler, Böttcher, Büchsenmacher, Seiler, Reepschläger (d. h. Seiler, welche Schiffstaue anfertigen), Sattler, Schneider und Schuhmacher — die drei letztgedachten Professionen event. aus der Kategorie der zum Dienst mit der Waffe nicht völlig brauchbaren Militairpflichtigen — in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl;
b) für die Maschinen-Kompagnie: Maschinisten-Applikanten und Heizer ebenfalls in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl.

3. Als Maschinisten-Applikanten für die Maschinen-Kompagnie sind brauchbar:

a) solche Militairpflichtige, welche bereits als Maschinisten oder Maschinisten-Assistenten auf Dampfern oder Lokomotiven gefahren haben, also in der Leitung einer arbeitenden Dampfmaschine praktische Ausbildung besitzen, demnächst
b) solche, welche im Besitze des Zeugnisses der Reife von einer Preußischen Provinzial-Gewerbeschule und des Ausweises über eine zweijährige Lehrzeit als Maschinenbau-Arbeiter sind. Von diesen verdienen diejenigen, welche in Fabriken gearbeitet haben, in denen Schiffsmaschinen gebaut werden, den Vorzug.

4. Als Heizer für die Maschinen-Kompagnie sind auszuheben:

a) Militairpflichtige, welche auf See- oder Flußdampfern als Heizer gefahren haben, demnächst
b) Heizer von Lokomotiven und sonstigen Dampfmaschinen, die jedoch gleichzeitig Feuerarbeiter sein müssen, nöthigen Falles
c) Eisenschmiede (Feuerarbeiter aus größeren Eisenwerken), die vermöge ihrer Beschäftigung an Hitze und schwere Arbeit gewöhnt sind.*)

5. Für das See-Bataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus ansehnlich, der deutschen Sprache vollständig mächtig, und wo möglich solche auszuheben, die ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

6. An den Ersatz für die See-Artillerie sind dieselben Anforderungen, wie an den Ersatz für die Festungs-Artillerie zu stellen.

*) Die richtige Auswahl des Ersatzes für die Werft-Division ist für die Marine von der größten Wichtigkeit und erfordert die größte Sorgfalt Seitens der Ersatz-Behörden. Letztere haben sich daher vor der definitiven Aushebung von Militairpflichtigen für die Handwerks- und die Maschinen-Kompagnie durch Abverlangung glaubwürdiger Atteste ꝛc. von der gewerblichen Qualifikation der Auszuhebenden genügend zu überzeugen. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben in den Gestellungs-Ordres die von ihnen zur Werft-Division designirten Militairpflichtigen anzuweisen, die vorerwähnten Atteste beim Departements- bez. Marine-Ersatz-Geschäft mit zur Stelle zu bringen

*) Die körperlichen Eigenschaften sind speziell bei den als Heizer auszuhebenden Mannschaften von den gewerblichen Anforderungen nicht zu trennen Bei einem Theile der für die Auswahl zu Heizern bezeichneten Kategorien wird der Nachweis des ausgeübten Gewerbes zugleich denjenigen der vorauszusetzenden physischen Tüchtigkeit mit einbegreifen, wie dies namentlich für die Heizer von See- und größeren Flußdampfern als Regel anzunehmen ist. Bei anderen Kategorien wird sich aus der gewerblichen Beschäftigung die Qualifikation für den Aushebungszweck nicht stets so unmittelbar ergeben, und wird alsdann ein robuster, für beschwerliche Arbeit tauglicher Körperbau bei der Auswahl mit bestimmend sein müssen. Auch kann für die Aushebung als Heizer der Umstand nicht immer maaßgebend sein, daß der Militairpflichtige eine, den gleichen Namen führende Beschäftigung etwa schon in seinem bürgerlichen Verhältniß ausgeübt hat. Es fungiren z. B. bei den vielfach in Fabriken vorkommenden kleinen stehenden Dampfmaschinen von geringer Pferdekraft als sogenannte Heizer mitunter auch Fabrikarbeiter, deren Kräfte wohl für die Bedienung jener kleinen Maschinen ausreichend sein mögen, für den ungleich schwereren Dienst bei den Schiffsmaschinen aber keineswegs zureichen würden. Demnach muß die Auswahl zu Heizern in allen Fällen mindestens doch auf eine vollkommen kräftige und an schwere Arbeit gewöhnte Mannschaft gerichtet werden.

7. Für die Flotten-Stamm-Division und für die Werft-Division kommt ein **Größenmaaß** nicht in Betracht. Für das See-Bataillon ist das kleinste Maaß 5′ 2″, für die See-Artillerie 5′ 4″.

§. 35 Befreiung vom Militairdienst wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit.

Militairpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 21 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. nach §. 23 der Instruction für Marine-Aerzte, **dauernd** dienstunbrauchbar machen, sind, gleichviel ob sie sich im ersten oder in einem späteren Konkurrenzjahre befinden, auszumustern, d. h. vom Militairdienst und von der weiteren Gestellung vor die Ersatz-Behörden für Krieg und Frieden zu befreien*). Die Ausmusterung erfolgt durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheines nach Schema 5.

§. 36. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit).**

1. Obgleich die im §. 17 sub g. bis k., m. bis t. und im §. 18 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. die im §. 19 sub g. bis i. und §. 20 der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen, bez. die Einstellung bei dem einen oder andern Truppentheil gestatten, so können diese Fehler dennoch in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militairischen Interesse zuwider sein würde, die damit behafteten Leute einzustellen. Die Militair-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen haben daher diese Fehler und deren Einfluß auf den Militairdienst nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens besonders zu beurtheilen, und sind demnächst berechtigt, die damit behafteten Individuen bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

2. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Konkurrenzjahre (d. h. im 20sten und 21sten Lebensjahre) das erforderliche Maaß noch nicht haben, oder zu schwach zum Militairdienst sind oder an Krankheiten oder an Fehlern leiden, wie sie der §. 20 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. §. 22 der Instruction für Marine-Aerzte angeben, sind als zeitig dienstunbrauchbar bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

3. Sind dieselben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche zur Zurückstellung im ersten und zweiten Konkurrenzjahre veranlaßten, im dritten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen vorhanden, so werden die damit Behafteten, ohne Rücksicht darauf, ob sie als vorzugsweise Einzustellende oder als Primolozisten rangiren oder zu den disponibel Gebliebenen gehören, oder in früheren Jahren noch nicht gemustert worden sind, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden.

Dasselbe gilt bei denjenigen Individuen, welche auf Grund der Bestimmungen des vorstehenden Passus 1 im ersten oder zweiten Jahre zurückgestellt worden sind.

*) Es ist hierbei auf das Sorgfältigste zu vermeiden, daß nicht Militairpflichtige in ihrem ersten oder zweiten Konkurrenzjahre als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden, deren Körperzustand sich im Laufe der Zeit noch bessern kann.

**) In Betreff der zum Dienst als Oekonomie-Handwerker tauglichen Mannschaften dieser Kategorie cf. §. 33 1.

4. Militairpflichtige, welche an einem der im §. 19 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. im §. 21 der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen unheilbaren Fehler leiden und in Folge dessen nicht vollkommen dienstbrauchbar sind, können ohne Rücksicht darauf, in welchem Konkurrenzjahre sie stehen, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden werden.

§. 37. Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst.

Militairpflichtige, welche auf Grund des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, verlieren das Recht, Waffen zu tragen, und sind unfähig, in die Armee einzutreten.

Dieselben sind daher in allen Listen zu streichen.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten nicht gilt, ist die vorstehende Bestimmung analog auf diejenigen Freiheitsstrafen anzuwenden, welche nach ihrer Natur oder nach der Art ihrer Vollstreckung denselben entehrenden Charakter haben, wie die Zuchthausstrafe des erwähnten Strafgesetzbuches.

§. 38. Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung oder in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe befindlichen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche sich wegen Verbrechen oder Vergehen in gerichtlicher Untersuchung befinden, werden nicht eher zum Militairdienst herangezogen, als bis über sie erkannt, und die ihnen event. auferlegte Strafe vollzogen worden ist.

Solche in gerichtlicher Untersuchung befindliche Militairpflichtige sind deshalb bis zum Musterung-Termin des nächsten Jahres, jedoch in der Regel nicht über das fünfte Konkurrenzjahr hinaus, zurückzustellen. Nach letzterem Termine ist in der Regel von der Heranziehung derselben zum Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten Abstand zu nehmen. Erfordern jedoch besondere Umstände (z. B. eine absichtlich verlängerte oder durch Selbstanklage herbeigeführte Untersuchung), einen solchen Militairpflichtigen auch noch nach dem fünften Konkurrenzjahre zur Ableistung der Militair-Dienstpflicht einzustellen, so bleibt eine weitere Zurückstellung den Ersatz-Behörden überlassen.

Analog ist mit denjenigen Militairpflichtigen zu verfahren, welche in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe begriffen sind.

§. 39. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

1. Militairpflichtige, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt ist, dürfen, so lange sie unter der Wirkung dieser Strafe stehen, weder in das Heer noch in die Kriegs-Marine eingestellt werden. Dieselben sind daher von einem Musterungstermin zum andern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der Ehrenrechte treten.

2. Läuft indeß die Zeit, während welcher einem Militairpflichtigen die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist, bis zu dem Termine nicht ab, zu welchem er im dritten Konkurrenzjahre einem Truppen- bez. Marine-

theile zur Einstellung zu überweisen sein würde, so findet eine weitere Zurückstellung nicht statt. — In diesem Falle ist derselbe,

a) insofern innerhalb der nächsten 2 Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ehrenrechte aberkannt sind,
   wenn er nach seiner Locirung in den Listen zum Diensteintritt verpflichtet und zum Dienst mit der Waffe brauchbar befunden wird,
   in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen;
   wenn eine der vorgedachten Voraussetzungen nicht zutrifft,
   der Ersatz-Reserve zu überweisen, event. als dauernd unbrauchbar auszumustern;

b) insofern ihm noch über die nächsten 2 Jahre hinaus die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist,
   gleich den mit Zuchthaus Bestraften in allen Listen zu streichen.

3. Wird der betreffende Militairpflichtige nach erfolgter Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung rehabilitirt, so ist derselbe durch das General-Kommando demjenigen Infanterie-Regiment zu überweisen, welches aus der Heimath des Arbeitssoldaten rekrutirt wird.

§. 40. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte.

Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militairpflichtige haben die Ersatzbehörden nur dann in gleicher Weise, wie es in den §§. 37 und 39 angegeben ist, zu berücksichtigen, wenn von einem Norddeutschen Gerichtshofe wegen derselben Verbrechen oder Vergehen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist, oder wenn ein Verbrechen vorliegt, welches, wenn es während des Militairdienstes begangen wäre, das Verbleiben im Militairstande unmöglich gemacht haben würde.

§. 41. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht, oder auf Täuschung berechnete Mittel angewendet haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

1. Militairpflichtige, welche nicht zum Dienst mit der Waffe ausgehoben werden können, und Rekruten (IX. Abschnitt), welche nicht eingestellt werden können, weil sie durch irgend eine Verstümmelung ganz oder theilweise dienstunbrauchbar geworden, sind, sobald begründeter Verdacht vorliegt, daß die Verstümmelung nicht zufällig, sondern absichtlich herbeigeführt ist, um sich dem Militairdienst zu entziehen, durch die betreffenden Ersatz-Kommissionen der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen mangelnder Beweise abgelehnt, event. der Angeklagte freigesprochen, so findet eine Heranziehung zum Militairdienst nicht statt.

Militairpflichtige und Rekruten dagegen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft worden, sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist.

2. Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienst ganz oder theilweis zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betreffenden Ersatz-Kommission der Staatsanwaltschaft, bez. dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der Untersuchung abgelehnt oder der Angeklagte freigesprochen, so ist derselbe wie jeder andere nichtbestrafte Militairpflichtige zu behandeln.

Erfolgt dagegen auf Grund der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen eine gerichtliche Bestrafung, so ist der betreffende Militairpflichtige, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der Dienstpflicht heranzuziehen und in der Zeit, während welcher ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sofern er von der kompetenten Departements-Ersatz-Kommission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet wird. Ist letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, ohne daß derselben die Einziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

§. 42. Zurückstellung, event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher 2c. Verhältnisse im Allgemeinen.

Zurückstellungen, bez. Befreiungen vom Militairdienste in Berücksichtigung häuslicher 2c. Verhältnisse sind nur für den Frieden zuläßig. Dieselben werden von den Ersatz-Behörden auf Anrufen der Betheiligten (Reklamation) unter den in den §§. 43 und folgende bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maaße auf Grund spezieller Prüfung des einzelnen Falles angeordnet.

Reklamationen, welche auf die in den bezeichneten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nicht begründet werden können, sind zurückzuweisen.

Eine ausnahmsweise Berücksichtigung in besonders dringenden Fällen ist nur in der Ministerial-Instanz zuläßig.

§. 43. Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung, event. Befreiung 2c. vom Militairdienst im Frieden zuläßig ist, oder nicht stattfinden darf.

1. Zur Berücksichtigung eignen sich, sofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen ad 2 bis 6 dem entgegenstehen:

a) diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer hülfsloser Familien oder alleinstehender, erwerbsunfähiger Väter oder Mütter sind;

b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;

c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiliger Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kulturverhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann.

Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden; die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

d) Pächter von Landgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein dem Pächter den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt zu gewähren.

e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufakturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatzmusterung eigenthümlich zugefallen, und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen. Auf den Inhaber eines Handlungshauses von entsprechendem Umfange findet diese Vergünstigung vorkommenden Falls analoge Anwendung.

f) Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers bez. Pächters nach dem Urtheil der Ersatz-Behörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer rc. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.

g) Der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder erwerbsunfähig gewordenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann.

2. Ergiebt die spezielle Prüfung der ad 1 unter a. bis f. bezeichneten Verhältnisse, daß der Militairpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums rc., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairdienstpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren. Wenn jedoch der Bruder eines Militairpflichtigen in der Armee als Unteroffizier dient, und eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem eine Kapitulation auf mindestens noch fernere drei Jahre abgeschlossen hat, so ist hierauf Seitens der Ersatz-Behörden billige Rücksicht zu nehmen.

Die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen*). Ebensowenig können aus irgend welchen durch eine Verheirathung herbeigeführten Umständen Reklamationsgründe entnommen werden.

3. Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militairpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militairdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten, und dies ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behuf früher schon von der Militairdienstpflicht entbunden sein sollte.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Unterstützung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

Hat ein anderer Sohn hülfsbedürftiger Eltern rc., welcher beim Eintritt des Bruders in das militairpflichtige Alter das 30ste Lebensjahr noch nicht erreicht hat, vor dieser Zeit einen eigenen Hausstand begründet und sich dadurch der Gelegenheit zur Unterstützung der Eltern rc. begeben, so darf hieraus ein Grund zur Berücksichtigung des jüngeren Bruders in der Regel nicht hergeleitet werden.

4. Individuen, welche aus irgend welchen Reklamationsgründen berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung bez. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 50) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten fünf Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militairdienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Reserve oder Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz erforderlich.

Die Ersatz-Behörden haben die zur strengen Aufrechthaltung dieser Bestimmungen nothwendigen Kontrol-Maaßregeln anzuordnen, und die Militairpflichtigen bei

*) cf. §. 125. 2 und Anmerkung zu §. 182.

Genehmigung der Reklamation auf die vorstehende Vorschrift hinzuweisen.*)

5. Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militairdienst gänzlich zu befreien, und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der eine zurückzustellen, bis der andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheil entlassen werden kann. In derartigen Fällen darf jedoch die Zurückstellung des zweiten Sohnes höchstens bis zum dritten Konkurrenzjahre stattfinden.

Vor Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres des zweiten Sohnes ist dieser nicht eher einzustellen, und der erste Sohn nicht eher zu entlassen, als bis der betreffende Militair-Vorgesetzte (der Regiments- bez. detachirte rc. Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur) den letzteren für ausgebildet mit der Waffe erachtet; wogegen nach Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres der zweite Sohn zum nächsten allgemeinen Einstellungs-Termin (also nicht außerterminlich) eingestellt und der zuerst eingestellte Sohn entlassen werden muß, ohne daß es dann auf den Grad der militairischen Ausbildung des letzteren ankommt.

6. Die ad 1 a. und b. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armen-Fonds schon vorher bezogen hat.

7. Wenn es sich in den Fällen ad 1 darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst gestellt worden ist, noch arbeits- bez. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Kommissionen in der Regel persönlich vorstellen muß.

8. Die in dem Passus 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne**) und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes Statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

9. Alle Zurückstellungen Militairpflichtiger aus der Altersklasse der 20jährigen, welche die Ersatz-Kommissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung, Gültigkeit.

Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1 eine abermalige Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre des Militairpflichtigen eintreten, in den betreffenden Fällen ad c., d. und e. jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.

10. Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist derselbe vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien.

§. 44. Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes rc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung.

1. Außer den im §. 43 gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militairpflichtigen entstehen, und es ist deshalb gestattet:

a) Militairpflichtige, welche sich durch amtliche Zeugnisse oder vorschriftsmäßig abgefaßte Lehrkontrakte rc. darüber ausweisen, daß sie in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,*)
b) Zöglinge der Gewerbe-Akademie zu Berlin,
c) Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten,**)
d) Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde

auf 1 bez. 2 Jahre zurückzustellen.

Im dritten Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf, und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falls bis zum fünften Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen von den Ersatz-Behörden dritter Instanz (Ausnahme siehe ad 5) genehmigt werden.

2. Wenn die Verhältnisse der ad a. gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre zulässig ist, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommissionen zu entbinden, so kann dies von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirks, in welchem die Betreffenden ihr Domizil haben, gestattet werden.

---

*) Die in diesem Passus enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Militairpflichtige, welche ihre Unterstützungspflichten bis dahin erfüllt haben, denselben aber durch Tod der zu unterstützenden Angehörigen, durch Heranwachsen eines jüngeren Bruders rc. überhoben werden.

**) Wenn, wie in Preußen, Stiefkinder nicht gesetzlich zur Unterstützung der Eltern angehalten werden können, so kommt bei der Bestimmung des Passus 8 in Betracht, daß überhaupt Militairpflichtige event. nur in soweit und so lange berücksichtigt werden dürfen, als sie thatsächlich die unentbehrliche Stütze ihrer Angehörigen sind, cf. Passus 4.

In Rücksicht auf diese Lage der Gesetzgebung kann bei Beurtheilung der Reklamation eines Militairpflichtigen das Vorhandensein von Stiefgeschwistern nur dann ein Motiv gegen die Berücksichtigung bilden wenn letztere thatsächlich ihre Eltern rc. unterstützen.

*) Zurückstellung von Maschinisten-Applikanten, welche als Freiwillige für die Maschinen-Kompagnie notirt sind, cf. §. 135.

**) Militairpflichtige, rücksichtlich deren die Direktion des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts bez. der medizinisch-chirurgischen Militair-Akademie attestirt, daß sie als Zöglinge einer militair-ärztlichen Bildungs-Anstalt eingetreten sind, werden in den Listen gestrichen, und dürfen nicht zur Musterung und Aushebung herangezogen werden, indeß bleibt die Kontrole über dieselben dem Chef des Militair-Medizinalwesens überlassen. Sollten derartige Zöglinge, ohne als Militair-Aerzte in die Armee einzutreten, aus der Anstalt wieder entlassen werden, so sind sie von der Direktion der Ersatz-Behörde ihrer Heimath zur weiteren Disposition zu überweisen.

Die diesfällige Erlaubniß (Ausstands-Bewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat Letzterer, unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civil-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission, in die Reise-Legitimation der betreffenden Individuen einzutragen.

3. Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen unter Ertheilung eines schriftlichen Ausweises gewährt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2 ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission den Behörden des Geburts-Orts des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.

4. Dieselbe Genehmigung kann auch den Fluß- und Seeschiffern in den dazu geeignet erscheinenden Fällen durch Eintragung in ihre Schiffspapiere, sowie den See-, Küsten- und Haff-Fischern, wenn sie die Fischerei noch nicht ein volles Jahr gewerbsmäßig betreiben, gewährt werden, jedoch höchstens bis zu dem Schiffer-Musterungs-Termin (§ 79) bez. Marine-Aushebungs-Termin (§. 112) ihres dritten Konkurrenzjahres.

5. Militairpflichtige Seeleute von Beruf, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, bleiben in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militairdienstpflichten befreit, haben jedoch letztere nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich auf's Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

Die Hafen-Musterungs-Behörden haben, wenn Seeleute sich anmustern lassen, welche zur Kategorie der Militairpflichtigen (§. 2) gehören, oder welche während der Zeitdauer der eingegangenen Verpflichtungen in das militairpflichtige Alter treten, hiervon dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission behufs Berichtigung der Listen sogleich Mittheilung zu machen.

Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer Norddeutschen Navigations- und Schiffsbau-Schule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden und sind daher event. auch über das dritte Konkurrenzjahr hinaus nach Maaßgabe der im Passus 2 enthaltenen Bestimmungen zurückzustellen.

Junge Seeleute, welche sich der Steuermanns-Karriere widmen wollen, und sich beim Eintritt in das militairpflichtige Alter durch eine Bescheinigung der höheren Verwaltungs-Behörde darüber ausweisen, daß sie zufolge ihrer Fahrzeit, ihrer Führung und ihres Bildungsgrades zu der Erwartung berechtigen, daß sie die Steuermanns-Prüfung spätestens im Laufe des Kalender-Jahres, in welchem sie das 24ste Lebensjahr vollenden, bestehen werden (cf. §. 175. 1), sind nach Maaßgabe der im Passus 2 enthaltenen Bestimmungen sogleich bis zum 1. April des Kalender-Jahres, in welchem sie das 25ste Lebensjahr vollenden, zurückzustellen. Der ihnen bewilligte Ausstand erlischt jedoch, sobald sie die Navigationsschule verlassen.

6. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zurückgestellten Militairpflichtigen werden im Falle einer Mobilmachung, beziehungsweise einer Ausrüstung der Flotte, oder nach Ablauf der Zeit, für welche sie zurückgestellt sind, gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Kreis-Ersatz-Kommission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach §. 20 gestellungspflichtig sein würden, stellen, tritt das regelmäßige Verfahren ein.

7. Jungen Leuten im wehrpflichtigen Alter, welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatz-Behörden bis zu ihrem dritten Konkurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, über den Zeitpunkt ihrer Gestellungspflicht hinaus nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domicils Reise-Legitimation ertheilt werden.

§. 45. Vergünstigungen für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

1. Militairpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, können auf ihren Wunsch bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements- (Marine-) Ersatzgeschäft von der Anmeldung zur Stammrolle und von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden befreit werden.*)

2. Wenn dieselben bis zu diesem Termin durch glaubhafte Atteste in unzweifelhafter Weise nachweisen, daß sie zum Militairdienst dauernd ganz unbrauchbar sind, oder daß ihnen Reklamationsgründe zur Seite stehen, welche ihnen nach den Bestimmungen dieser Instruction Anspruch auf Befreiung vom Militairdienst im Frieden geben, so können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden durch Verfügung der Departements-Ersatz-Kommission gänzlich entbunden werden.

§. 46. Verfahren mit den Schul-Amts-Kandidaten.

1. Die im §. 8 näher bezeichneten Schul-Amts-Kandidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben,**) oder als solche angestellt sind. Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militairpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen aktiven Dienstzeit nur zu einer sechswöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment eingestellt werden.***)

2. Auf das zu stellende Ersatz-Kontingent kommen dieselben nicht in Anrechnung.

3. Wenn ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31sten Lebensjahre aus dem Schul-Amt für

*) In Betreff der Ersatz-Reservisten cf. §. 49, 5.

**) Zurückstellung der noch nicht Geprüften cf. §. 14.

***) Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der sechswöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die der Schul-Amts-Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

nummer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen. Ob derselbe nachträglich zur Erfüllung seiner vollen Dienstpflicht heranzuziehen ist (§. 8 ad 1), bleibt dem Ermessen der Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen, deren Entscheidung in derartigen Fällen einzuholen ist.

§. 47. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve, beziehungsweise Seewehr im Allgemeinen.

1. Alle Militairpflichtigen, welche nach Maaßgabe der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien sind, werden der ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve beziehungsweise der Seewehr überwiesen.

2. Aus den nachfolgenden beiden Paragraphen ergiebt sich, welche von den in Rede stehenden Militairpflichtigen der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, welche der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve und welche der Seewehr zu überweisen sind, sowie in welchem Verhältniß die Mannschaften dieser drei Kategorien stehen.

§. 48. Von der ersten Klasse der Ersatz-Reserve und von der Seewehr.

1. Zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind in jedem Armee-Korps-Bezirk alljährlich so viele Mannschaften zu designiren, daß im Mobilmachungsfalle der erste Rekruten-Bedarf bei den Ersatz-Truppentheilen — einschließlich der Handwerker-Abtheilungen — der Linien-Infanterie, Linien-Artillerie und Linien-Pioniere, sowie der Bedarf an Train-Mannschaften einschließlich der Handwerker (Bäcker ꝛc.) für die Train-Abtheilungen gedeckt werden kann.

2. Die General-Kommandos berechnen den ungefähren ersten Rekruten-Bedarf der Ersatz- und Handwerker-Abtheilungen derjenigen Truppentheile, welche sich aus dem Korps-Bezirk ergänzen, sowie den aus dem Beurlaubtenstande nicht zu deckenden Bedarf an Train-Mannschaften. Dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 pCt. auf die Aushebungsbezirke repartirt, und in letzteren jährlich ⅕ der repartirten Quote zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirt.

3. Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind vorzugsweise diejenigen Militairpflichtigen zu überweisen, welche zum Militairdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind. Der weitere Bedarf ist event. zu entnehmen aus der Zahl der in Folge von Reklamationen vom Militairdienst im Frieden Befreiten, deren häusliche Verhältnisse aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, sowie aus der Kategorie derjenigen Militairpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler oder wegen zeitiger Dienst-Unbrauchbarkeit vom Militairdienst im Frieden befreit werden, aus der letzten Kategorie jedoch nur, wenn sich die betreffenden Militairpflichtigen nach der Ueberzeugung der Ersatz-Behörden in den nächstfolgenden Jahren voraussichtlich so weit kräftigen werden, daß sie zum Kriegsdienste eingezogen werden können.

4. Die der ersten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilten Mannschaften erhalten einen Ersatz-Reserveschein nach Schema 6. Dieselben treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes und können im Falle einer Mobilmachung je nach Bedarf durch die Militair-Behörden sofort eingezogen werden.

5. Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse der Ersatz-Reserve dauert fünf Jahre, vom 1. Oktober desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist. Nach Ablauf derselben werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt, aus welcher sie mit vollendetem 31sten Lebensjahre ausscheiden, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung bedarf.*)

6. Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden in allen Fällen, für welche in dieser Instruction die Befreiung vom Militairdienste für gewöhnliche Friedenszeiten, beziehungsweise die Ueberweisung zur ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve vorgeschrieben ist, der Seewehr zugetheilt. Dies geschieht durch Aushändigung eines Seewehr-Passes nach Schema 7.

7. Die Seewehr-Mannschaften dieser Kategorie gehören bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, stehen als solche, ebenso wie die Mannschaften der ersten Klasse der Ersatz-Reserve unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und können bei außergewöhnlichen Ausrüstungen der Flotte, sowie zu zweimaligen Uebungen eingezogen werden.**)

§. 49. Von der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve.

1. Alle Militairpflichtigen, welche nach den Bestimmungen dieser Instruction der Ersatz-Reserve zu überweisen, für die erste Klasse derselben aber nicht designirt bez. nicht geeignet befunden worden sind, werden der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilt.

2. Die Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reservescheins nach Schema 8. Durch den Empfang eines solchen Scheines werden die Betreffenden von jeder Militairdienst- und Gestellungspflicht für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, dieselben bleiben jedoch verpflichtet, im Fall eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theils des letzteren sich zur Stammrolle wiederum anzumelden (§. 59) und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten, und treten alsdann wieder in die Kategorie der Militairpflichtigen.

3. Diese Verpflichtung dauert bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre und erlischt mit diesem Zeitpunkte, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung der Ersatz-Behörden bedarf.

4. In Bezug auf ihre bürgerlichen Verhältnisse, also auch auf Auswanderung, Reisen ꝛc., sind die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in gewöhn-

*) cf. §. 25 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

**) cf. §. 61 der vorerwähnten Verordnung.

lichen Friedenszeiten mit den vom Militairdienst völlig Befreiten gleichgestellt.

5. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande — wozu jedoch die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht zu rechnen sind — eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende 2c. erworben haben, können von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihrer Heimath für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Wiederanmeldung zur Stammrolle beziehungsweise von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung oder außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres dispensirt werden, und ist ihnen dies auf Verlangen zu attestiren.

§. 50. Allgemeine Bestimmungen über Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden. *)

1. Soldaten, welche überhaupt oder rücksichtlich der Waffe, bei welcher sie dienen, dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

2. Soldaten, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können, wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, zur Disposition der Ersatz-Behörden sogleich entlassen werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bereits im Dienst ist.

3. Aus den sonstigen im §. 43 bezeichneten Reklamationsgründen kann die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reklamation nach dessen Aushebung ohne Zuthun des Reklamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten reklamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Entlassung des Reklamirten der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militairischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine zu veranlassen, was in den diesfälligen Verfügungen sogleich auszusprechen ist. Die Führung des Reklamaten während seiner Dienstzeit kommt bei der Entscheidung nur dann in Betracht, wenn dieselbe die Annahme begründet, daß der zu Entlassende den Verpflichtungen nicht genügen werde, um derentwillen die Reklamation erfolgt ist.

4. Ebenso soll die Entlassung von Soldaten, hinsichtlich derer die Reklamationen von den Ersatz-Behörden vor ihrer Einstellung den Vorschriften gemäß abgelehnt worden sind, in Folge der nach §. 108, 7 gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung nur aus besonderen, in den jeweiligen eigenthümlichen Verhältnissen des Reklamirten begründeten Billigkeits-Rücksichten erfolgen, und zwar der Regel nach erst zu dem ad 3 angegebenen Zeitpunkte.

5. Anträge auf Entlassung von Soldaten, welche sich bei **mobilen** Truppen im Dienst befinden, aus Veranlassung häuslicher 2c. Verhältnisse, sind in der Regel abzulehnen. Eine ausnahmsweise Berücksichtigung derselben kann nur dann eintreten, wenn die vorstehend ad 2 angegebenen oder solche Gründe im **vollsten Maaße** vorliegen, welche nach den anderweitig bestehenden Bestimmungen die Zurückstellung von Reservisten und Landwehrleuten zuläßig machen.

6. Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorschriften der §§. 38, 39 und 77 eingestellt worden ist, weil die von demselben verübten Verbrechen 2c. erst nach seiner Einstellung bekannt geworden sind, so steht die Untersuchung dem Militairgerichte nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe *) nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Civilgericht überwiesen werden.

Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civilgericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publizirt ist.

War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publizirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen ist.

Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von acht Wochen, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Militairstrafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen und an das Civilgericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

7. Soldaten, welche vor ihrer Einstellung zum Dienst ein Verbrechen oder Vergehen verübt haben, welches sie nach §. 37 moralisch unfähig zum Militairdienst macht, oder welches mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, und Soldaten, welche noch unter der Wirkung einer derartigen Ehrenstrafe stehen, wenn das betreffende Erkenntniß nach ihrer Einstellung beim Truppentheil zur Strafe kommt, sind jedenfalls zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen.

8. Die von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Individuen gehören bis zur definitiven Entscheidung über ihr ferneres Militair-Verhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. **)

§. 51. Entscheidung der Ersatzbehörden über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden

*) cf. XV. Abschnitt.

*) Unter achtwöchentlicher Gefängnißstrafe ist eine bürgerliche Freiheitsstrafe verstanden, welche bei Umwandlung in eine verhältnißmäßige Militärstrafe einen 6wöchentlichen Mittelarrest nicht übersteigt.

**) cf. §. 24 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

Heere entlassenen Soldaten können durch die kompetenten Ersatzbehörden bis zum 3. Konkurrenzjahre der mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zurückgestellt werden.*)

Ist dieser Termin bereits eingetreten, bez. verstrichen, so muß sogleich über sie, wie folgt, definitiv entschieden werden.

2. Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen werden, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind, oder nachdem sie bereits ein Jahr, einjährig Freiwillige 9 Monate, bei der Fahne gedient haben, dürfen nicht wieder von Neuem für das stehende Heer ausgehoben werden**). (Entlassene der Unteroffizier-Schulen cf. §. 140.)

Dieselben sind:

a) insofern sie körperlich militairdienstbrauchbar bez. nur vorübergehend dienstunbrauchbar befunden werden, oder sofern sie auf Reklamation entlassen sind, der Reserve ihrer Waffe zu überweisen***), wobei indeß diejenigen, welche beim Garde-Korps gestanden haben, zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe, die Jäger, sowie die Garde-Schützen zur Reserve der Infanterie übertreten;

b) sofern sie nur garnisondienstfähig sind (§§. 35 und 36 der Instruction für Militair-Aerzte), der Provinzial-Landwehr zuzutheilen†);

c) sofern sie dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe befunden werden, definitiv auszumustern;

3. Soldaten, welche vor einjähriger Dienstzeit, einjährig Freiwillige vor 9monatlicher Dienstzeit, auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheil entlassen worden, sind:††)

a) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, beseitigt sind, wieder auszuheben;

b) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, noch bestehen, ebenso wie die mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zu behandeln;

c) wenn sie dagegen das 24. Lebensjahr überschritten haben — und nicht etwa vor ihrer Einstellung oder nach ihrer Entlassung eine Dienst- oder Kontrol-Entziehung stattgefunden hat — bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit als Disponible der Ersatz-Reserve zu überweisen.

4. Soldaten, welche wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen von den Truppen entlassen werden, sind nach den Vorschriften der §§. 38 und 39 zu behandeln. Ist jenen Vorschriften gemäß ihre Wiedereinstellung überhaupt zulässig, so hat letztere, ohne Rücksicht auf die bereits abgeleistete längere oder kürzere Dienstzeit oder auf den erlangten Ausbildungsgrad, stattzufinden.

5. Für die Garden oder Jäger ist Keiner der vor beendigter Dienstzeit Entlassenen wieder auszuheben, auch ist Keiner für eine andere Waffe zu bestimmen, als bei der er zuletzt gedient hat, insofern er nicht etwa eines Fehlers wegen, der seine Brauchbarkeit gerade für diese Waffe ausschließt, entlassen sein sollte.

6. Junge Leute, welche vor Erreichung des militairpflichtigen Alters freiwillig eingetreten und demnächst zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen sind, werden, sofern sie nicht etwa nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen der Reserve oder Landwehr zu überweisen sind, wie die Militairpflichtigen ihrer Altersklasse behandelt.

7. Die in Folge der vorstehenden Bestimmungen wieder ausgehobenen, vor beendigter Dienstzeit entlassen gewesenen Soldaten sind unter Anrechnung der bereits bei einem Truppentheil wirklich abgeleisteten Dienstzeit so lange bei den Fahnen des stehenden Heeres zu behalten, als dies mit allen Mannschaften des Truppentheils, bei welchem sie von Neuem eingestellt werden, der Fall ist. Einjährig Freiwillige haben die einjährige Dienstzeit zu vollenden.

Die Gesammtdienstzeit dieser wieder ausgehobenen, der Reserve oder Landwehr überwiesenen, vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten ist vom Tage ihrer ersten Einstellung ab zu berechnen, so daß die Zeit, welche sie nach ihrer Entlassung in ihren heimathlichen Verhältnissen zugebracht haben, nicht in Abrechnung kommt.

8. Diejenigen dieser Leute, welche zur Reserve oder Landwehr übertreten, behalten ihre Militair-Pässe, nachdem der entsprechende Vermerk eingetragen ist; diejenigen, welche der Ersatz-Reserve überwiesen bez. als dauernd unbrauchbar ausgemustert werden, geben ihre Militair-Pässe ab und erhalten die in den §§. 35, 48 bez. 49 angegebenen Atteste.

§. 52. Militairdienst-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen.*)

1. Die Auswanderung nach einem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staate resp. Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande zu diesem Zwecke darf von den Landespolizei-Behörden nicht gestattet werden:

männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter

---

*) In dieser Zeit verbleiben sie Mannschaften des Beurlaubtenstandes, und werden, wenn sie sich ihren ferneren Dienstpflichten entziehen, demgemäß behandelt.

**) Ausnahmen hiervon finden in den im §. 43 ad 4 angegebenen Fällen statt.

***) Dieselben sind auch selbst dann der Reserve zu überweisen, wenn die Gründe, welche ihre Reklamirung häuslicher Verhältnisse halber herbeigeführt haben, fortbestehen.

cf. Beilage 3, §. 5. der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867.

†) cf. §. 33. der vorstehend erwähnten Verordnung.

††) Analog ist vorkommenden Falles auch mit denjenigen Mannschaften zu verfahren, welche als unausgebildet und überzählig im Falle einer Mobilmachung von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden müssen. Die Dienstzeit derselben wird nach der Bestimmung des Passus 7. berechnet.

*) Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nur auf die weder dem stehenden Heere, noch der Marine angehörenden Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25 Lebensjahre.

vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich dem Militairdienst entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls aber es zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen sind als endgültig zu betrachten.

Bei einem Dissens der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission ist die Entscheidung der höheren Behörde einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung des qu. Attestes Abstand zu nehmen.

3. Die Bestimmungen zu 1 finden auch, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Auswanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift ad 1 entsprechendes Hinderniß besteht.

4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegs-Gefahr kann auf Anordnung des Bundes-Präsidiums die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense an Wehrpflichtige untersagt werden.

5. Militairpflichtige, welche vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter ohne Konsens ausgewandert sind, werden dadurch ihrer Militairpflicht als Norddeutsche nicht enthoben, insoweit dieselben beim Eintritt in das militairpflichtige Alter die Unterthans-Eigenschaft, den anderweit bestehenden Gesetzen gemäß, nicht bereits verloren haben.

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen. Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

§. 53. Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen.

1. Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte.

2. Der erste Abschnitt des Ersatz-Geschäfts umfaßt diejenigen Maaßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten, d. h. in die Stammrollen, alphabetischen und Restanten-Listen.

3. Den zweiten Abschnitt bildet das Kreis-Ersatz-Geschäft, bei welchem die Kreis-Ersatz-Kommissionen die vorläufige Musterung und Rangirung der Militairpflichtigen nach Maaßgabe der im vierten Abschnitt dieser Instruktion enthaltenen Bestimmungen vornehmen und alle Vorbereitungen für die Aushebung treffen.

4. Beim Departements-Ersatz-Geschäft, welches den dritten Abschnitt bildet, entscheiden die Departements-Ersatz-Kommissionen auf die Vorschläge der Kreis-Ersatz-Kommissionen und bewirken die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

Entsprechend verfahren die Marine-Ersatz-Kommissionen in Betreff der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen beim Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 54. Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Vorgefallene Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung, welche nach den strafgesetzlichen Bestimmungen geahndet werden müßte, entfernt wird.

2. Die Geburtslisten, event. die Geburts-Register (§§. 55 und 56) geben die Grundlage zu allen anderen Listen. Auf Grund jener bez. in Folge persönlicher Anmeldung der Militairpflichtigen (§. 59) und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Ortsbehörden (§. 60) werden die Stammrollen (§. 57) angelegt.

Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen (§. 61), aus diesen die Loosungslisten (§. 81) und die Vorstellungslisten (§. 90), in welche letztere die Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommissionen die Entscheidung über die Militairpflichtigen einzutragen haben.

3. Die Streichung der einmal in die Listen eingetragenen Individuen darf nur auf Grund einer Entscheidung der Departements-, beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission erfolgen oder, wenn besondere in den nachfolgenden Bestimmungen speziell angegebene Atteste und Beläge dafür beigebracht werden, event. wenn besondere von der Kreis-Ersatz-Kommission genügend konstatirte Verhältnisse diese Streichung rechtfertigen.

4. Alle Atteste und Beläge, auf Grund deren die Streichung Militairpflichtiger aus den Aushebungs-Listen stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem je nach der Zeitfolge, in welcher sie eingehen, in einem gesonderten Hefte den betreffenden alphabetischen Listen beizufügen und zu asserviren.*)

5. Militairpflichtige, welche einmal in einer der Listen gestrichen worden sind, dürfen, wenn sie in den-

*) Zu jeder alphabetischen Liste ist ein besonderes Belagsheft zu führen. Schriftstücke, welche den bestehenden Registratur-Einrichtungen gemäß anderen Aktenstücken (z. B. über Auswanderung ꝛc.) beigeheftet sind und später als Belag für Streichung von Namen aus der alphabetischen Liste dienen, können dort verbleiben; nur ist Sorge zu tragen, daß deren Auffindung und Vorlegung bei event. Revisionen der Listen ohne Zeitverlust erfolgen kann.

selben Ort oder Aushebungs-Bezirk zurückkehren, nicht auf derselben Stelle wieder eingetragen werden, sondern sind von Neuem unter der fortlaufenden Nummer nachzutragen.

§. 55. Geburtslisten.

1. Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten nach dem Schema 9 an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

2. In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde bez. in dem betreffenden Sprengel geborenen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17te Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1869 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1852 geborenen Personen männlichen Geschlechts.

3. In die dazu bestimmte Kolonne der qu. Liste sind auch die bis zum Tage der Einreichung derselben vorgekommenen Sterbefälle der darin benannten Personen einzutragen, soweit dies auf Grund der von den ad 1 genannten Behörden geführten amtlichen Sterbe-Register geschehen kann.

Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen.

4. Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die Regierungen von den ad 3 gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend ad 1—3 enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, provinziellen 2c. Reglements vorbehalten.

5. Die nach §. 1 von der Wehrpflicht ausgenommenen Personen sind weder in die Geburtslisten noch in eine der übrigen auf das Ersatz-Wesen Bezug habenden Listen einzutragen.

6. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und bei Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militair-Verhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domizilirenden jungen Leute im Alter vom 17ten bis zum 20sten Lebensjahre von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.

7. Wo die im Vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus den Civilstands-Registern (Geburts-Registern) zu extrahiren sein würden, und den mit Führung der letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Civilstands-Registern zu extrahiren (§. 58. 1).

In diesem Falle sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17ten bis 20sten Lebensjahre (cf. ad 6 vorstehend) auf andere Weise zu notiren und bei Aufstellung der Stammrolle zu benutzen.

§. 56. Supplemente zu den Geburtslisten.

Die Behörden, welche die Genehmigung zur Aufnahme neuanziehender Personen ertheilen, haben alle im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den Unterthanen-Verband eines Norddeutschen Bundesstaates aufgenommen werden, bez. mit ihren im Unterthanen-Verband eines Bundesstaates stehenden Eltern vom Auslande zuziehen, den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen anzugeben. Letztere haben über diese Kinder, wie dies bei den im Inlande geborenen Kindern Seitens der Geistlichen 2c. geschieht, zu dem Zweck fortlaufende Listen zu führen, damit der Ort, in welchem der Eingewanderte 2c. bei der Einwanderung 2c. aufgenommen worden ist, rücksichtlich der Kontrole über die Erfüllung der Militairpflicht die Stelle des Geburts-Ortes der im Inlande Geborenen vertreten kann. Aus diesen Listen der im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts sind Auszüge — Supplemente zu den Geburtslisten — analog den im §. 55 enthaltenen Vorschriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden derjenigen Ortschaft mitzutheilen, in welche der im Auslande Geborene seiner Zeit eingewandert oder aufgenommen worden ist.

§. 57. Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Orts-Behörden bez. Beamten, welche die Stammrollen zu führen und bei deren Führung mitzuwirken haben, die örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen anzulegen, und das Schema, nach welchem dieselben zu führen sind, sowie die Bestimmungen über die innere Einrichtung der Stammrollen, namentlich hinsichtlich der Reihenfolge der Eintragungen 2c., werden durch besondere von den Ersatz-Behörden dritter Instanz zu erlassende Reglements und, soweit es sich um besondere Einrichtungen für bestimmte Ortschaften handelt, durch die Departements-Ersatz-Kommissionen bestimmt.

2. Die Stammrollen sind unter sicherem Verschluß zu verwahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

3. Die Kommunen oder sonstigen örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen geführt werden, sind für deren richtige und ordnungsmäßige Führung dergestalt verantwortlich, daß im Fall fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörden, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten des verpflichteten Verbandes im Wege der administrativen Exekution ausgeführt werden kann.

4. Zum 1. März jeden Jahres sind die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Belägen an

den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu übergeben.

§. 58. Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen.

1. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtslisten bez. in den Civilstands-Registern verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.*)

Alle den Bestimmungen des §. 55. 6. gemäß in die Geburtslisten vorläufig eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daselbst den Umständen entsprechend zu vervollständigen. Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist.

2. Außer den in den Geburtslisten Verzeichneten sind auch alle im militairpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen,

a) welche ihr gesetzliches Domizil im Orte erlangt haben, gleichviel ob sie daselbst anwesend sind oder nicht,

b) welche ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domizil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnasiasten bez. Zöglinge anderer Lehranstalten im Orte aufhalten und den Vorschriften des §. 20. gemäß in dem Aushebungsbezirk, zu welchem der Ort gehört, gestellungspflichtig sind, sofern sie nicht an einem anderen Orte desselben Musterungsbezirks (§. 69.) ihr Domizil haben,

c) welche im Auslande geboren sind, sich daselbst aufhalten und kein Domizil im Bundesgebiet haben; für welche bez. deren Familienhäupter, jedoch eine am Orte befindliche Behörde zuletzt einen Paß oder Heimathsschein ausgestellt hat.

3. Der Aufnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch die vorgeschriebenen Zeugnisse darüber ausweisen, daß sie ihrer Militärpflicht genügt, oder das 42. Lebensjahr überschritten haben.**)

4. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden dürfen sich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militärpflichtigen, welche in den Geburtslisten oder Civilstands-Registern stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militairpflichtige etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten. Die Art und Weise dieser Ermittelungen bleibt den Ortsbehörden je nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen überlassen, soweit nicht die provinziellen rc. Reglements besondere Bestimmungen hierüber enthalten.

5. Belagstücke über die Ergebnisse der ad 4. gedachten Ermittelungen sind sorgfältig zu sammeln.

Die Streichung der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Personen darf von den Ortsbehörden nicht selbstständig vorgenommen werden, sondern wird von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angeordnet.

§. 59. Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle.*)

1. Alle Militairpflichtige haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins,**) zu melden; und zwar

a) diejenigen, welche sich am Orte ihres gesetzlichen Domizils oder in dem Musterungsbezirke (§. 69.) aufhalten, zu welchem derselbe gehört, an diesem;

b) Studenten, Schüler, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen, Dienstboten, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militärpflichtige an dem Orte, wo sich die Lehranstalt befindet, bez. wo sie in Arbeit stehen rc., sofern dieser Ort nicht zu demselben Musterungsbezirk gehört, wie ihr Domizilort.

Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruktion gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörde erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit, unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins (cf. §. 85.), und zwar so lange zu wiederholen,***) bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppen- oder Marine-Theil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

2. Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungsbezirk verlegt, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domizils bez. Aufenthaltsort behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

---

*) Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mutter genannt.

**) Die Folgen der Entziehung vom Militairdienst werden durch die Nichtaufnahme älterer als 42jähriger Personen in die Stammrolle nicht ausgeschlossen.

*) Strafe und Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle cf. §§. 176 und 177.

**) Diese Geburtsscheine sind kostenfrei zu ertheilen.

Soweit die Vorzeigung besonderer Geburtsscheine bei denjenigen Militairpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsort stellen, in einzelnen Distrikten nicht erforderlich sein sollte, können dieselben von dieser Verpflichtung durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission entbunden werden.

***) Gestatten die Lokal-Verhältnisse, diejenigen Militairpflichtigen, welche sich einmal zur Stammrolle angemeldet haben und demnächst unverändert in demselben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, so kann dies bei den nach § 60 zu erlassenden Aufforderungen geschehen.

3. Wer die ad 1. und 2. gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der im §. 176. bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.

4. Sind Militairpflichtige

a) im Orte ihres Domizils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem andern Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,

b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie sich nach Passus 1. zur Stammrolle zu melden haben, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute ꝛc.),

so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie, und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domizils, im Falle zu b. zur Stammrolle des daselbst bezeichneten Ortes, anzumelden.

§. 60. Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle.

1. Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 58 in die Stammrolle aufzunehmenden Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, unter Androhung der zulässigen Strafen (§. 176), zur Befolgung der im §. 59 enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.

2. Alle Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung sogleich einzutragen oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 61. Die alphabetische Liste.

1. Die Aufstellung bez. Fortführung der alphabetischen Listen hat vorzugsweise der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen.

Für die richtige Führung der Stammrollen, welche nach allen Richtungen hin seiner Prüfung unterliegen, ist derselbe nächst den Ortsbehörden allein verantwortlich.

2. Der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat sich alljährlich Abschrift der alphabetischen Liste zu besorgen, womit die Verpflichtung für ihn verbunden ist, sich auch seinerseits von ihrer Richtigkeit Ueberzeugung zu verschaffen. Zu diesem Behuf ist der Militair-Vorsitzende berechtigt, bei Zusendung der alphabetischen Liste die Mitvorlage der Stammrollen und ihrer Beläge, soweit er dies für wünschenswerth erachtet, zu verlangen.

Speziell mitverantwortlich ist der Landwehr-Bezirks-Kommandeur dafür, daß die einmal in die alphabetische Liste eines Jahrganges eingetragenen Namen so lange fortgeführt werden, bis sie bestimmungsmäßig gestrichen werden dürfen. Derselbe hat daher seine alphabetische Liste unter eigenen Verschluß zu nehmen.

3. Die ad 2 angeordnete Abschriftnahme der alphabetischen Liste hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur entweder in seinem Büreau oder in den betreffenden Kreisorten durch die Bezirks-Feldwebel, unter eigener Verantwortlichkeit, bewirken zu lassen.

4. Die alphabetische Liste ist alljährlich nach dem Schema 10 dergestalt anzulegen, daß für alle Militairpflichtige, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere derartige Liste besteht.

5. Die alphabetische Liste muß alle Ortschaften, Sammtgemeinden oder Bürgermeistereien eines Aushebungs-Bezirks nach dem Alphabet enthalten.

Bei jeder Ortschaft werden sämmtliche in den Stammrollen verzeichnete Individuen derjenigen Altersklasse, für welche die Liste angelegt ist, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingetragen. Vorher sind jedoch die Stammrollen nach den eingereichten Belägen und den sonstigen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln sorgfältig zu prüfen.

Die Namen derjenigen Personen, von welchen sich unzweifelhaft ergiebt, daß sie verstorben, durch Entscheidung der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission vom Eintritt in das stehende Heer (die Flotte) definitiv entbunden, oder nur vorläufig oder irrthümlich in die Stammrolle aufgenommen waren, sind in letzterer unter Angabe des Grundes zu streichen, ohne in die alphabetische Liste übertragen zu werden. Dagegen sind, damit aus der alphabetischen Liste zu allen Zwecken Auskunft zu erlangen ist, die freiwillig beim Militair Eingetretenen, die Ausgewanderten ꝛc. erst in diese Liste zu übertragen, dann aber sowohl hier als auch aus der Stammrolle zu streichen.

Alle anderen unter Kontrole verbleibenden Militairpflichtigen, welche nur einen Ausstand erhalten haben, z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte, mit Ausstands-Bewilligung versehene Handwerker ꝛc., müssen in die alphabetische Liste eingetragen werden

6. Für die im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachtragungen der zuziehenden Militairpflichtigen ist bei der ersten Anlage der alphabetischen Liste hinter jeder Gruppe ein entsprechender Raum zu lassen.

Die ganze Liste, einschließlich der frei bleibenden Plätze, ist mit durchlaufender Nummer zu versehen, und unter dieser bei Nachtragungen anzudeuten — z. B. durch Einrücken der Jahreszahl —, wann die Nachtragung stattgefunden hat.

7. Soweit der Geburtsort eines Militairpflichtigen, der Ort seines Domizils und der Ort, an welchem er nach §. 59. 1 zur Stammrolle sich anzumelden hat, in verschiedenen Aushebungs-Bezirken liegen, muß der Name des betreffenden Militairpflichtigen in die alphabetischen Listen aller drei Bezirke eingetragen werden.

Liegen die verschiedenen Orte in ein und demselben Aushebungs-Bezirke, so genügt die Eintragung bei einem und ein hinweisender Vermerk bei den anderen Orten.

§. 62. Anlegung der Restanten-Liste.

Bleiben nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts (z. B. pro 1870) in der alphabetischen Liste des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgangs (das sind die 1848 Geborenen) Militairpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, event. welche

ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben und in der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine besondere Liste (Restanten-Liste) zu übertragen und darin so lange fortzuführen, bis über ihr Militair-Verhältniß eine definitive Entscheidung erfolgt ist.

In diese Liste gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf des dritten Konkurrenzjahres in die Stammrollen eines Aushebungs-Bezirks aufgenommen sind und daher in keine der alphabetischen Listen dieses Aushebungs-Bezirks als Zugang haben eingetragen werden können.

§. 63. Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten.

Sobald die neu anzulegenden alphabetischen Listen im Original und in der Abschrift fertig, die der älteren Jahrgänge berichtigt, die Restanten-Listen vervollständigt sind, können dieselben denen, welche ein Interesse zur Sache haben, im Amtslokale vorgelegt werden.

§. 64. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter einander*) über die erfolgte Musterung bez. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke.

1. Nach beendigtem Departements-Ersatz-Geschäft und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres hat der Civil-Vorsitzende jeder Kreis-Ersatz-Kommission über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Musterung bez. Aushebung herangezogenen, aus anderen Aushebungs-Bezirken gebürtigen bez. in anderen Aushebungs-Bezirken domizilberechtigten Individuen dem betreffenden Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission unter Angabe der von der Kreis- und bez. Departements-Ersatz-Kommission alljährlich getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen (siehe auch §. 98 ad 7).

Diese Mittheilungen, deren pünktliche Ausführung für das Ersatzwesen von der größten Wichtigkeit ist, sind gleichzeitig an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts und an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils des betreffenden Militairpflichtigen zu senden, sofern sich nicht aus dem Gestellungs-Attest des Militairpflichtigen ergiebt, daß derselbe definitiv in die Kontrole seines Domizil-Ortes übernommen ist, in welchem Falle eine weitere Benachrichtigung des Geburts-Ortes unterbleibt.**)

2. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den betreffenden alphabetischen Listen aufzubewahren.

3. Die hier vorgeschriebenen Benachrichtigungen müssen sich auch auf diejenigen Militairpflichtigen erstrecken, welche nur von der Kreis-Ersatz-Kommission gemustert und im Termine der Departements-Ersatz-Kommission nicht zur Vorstellung gekommen sind, also auch auf die zum Marine-Ersatzgeschäft und zu den Schiffer-Musterungen zu verweisenden Militairpflichtigen.

*) Wenn Zweifel darüber bestehen welche Beamte die Funktionen der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen ausüben, so sind etwa an dieselben zu richtende Mittheilungen rc. den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos (siehe Anlage I.) zur weiteren Veranlassung zuzufertigen.

**) Um die Schriftstücke im Original den nach § 54 ad 4 anzulegenden Belagsheften beifügen zu können, dürfen Benachrichtigungen über Militairpflichtige verschiedener Altersklassen nicht in ein und denselben Schreiben zusammengefaßt werden.

Wenn den bezüglichen Benachrichtigungsschreiben besondere Nachweisungen von den Verhältnissen der Militairpflichtigen beigefügt werden, so sind letztere von dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz Kommission zu unterschreiben und mit Angabe des Orts und des Datums der Ausfertigung zu versehen.

§. 65. Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres.

1. Nach dem Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres sind die Stammrollen und alphabetischen Listen zu berichtigen, und diejenigen Leute, welche entweder beim Militair eingestellt oder als Rekruten in die Kontrole der Landwehr-Behörden getreten (cf. §. 120)*) oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, zu streichen.**)

2. Die Streichung aus der Stammrolle, bei welcher sowohl die Namen als auch alle anderen Bemerkungen leserlich bleiben müssen, ist Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen, und zwar, sofern er dies für erforderlich erachtet, unter Zuziehung der mit Führung derselben beauftragten Behörden.

Die Streichungen aus den alphabetischen Listen sind von dem Civil- bez. Militair-Vorsitzenden zu veranlassen, zu welchem Behufe Letzterem die betreffenden Beläge zuzusenden sind

3. Auf Grund der vorgeschriebenen Benachrichtigungen dürfen die anderwärts angemeldeten bez. gemusterten Militairpflichtigen aus den Stammrollen und der alphabetischen Liste des Domizils nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Departements-(Marine-) Ersatz-Kommission eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß empfangen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf. Nur wenn ein Militairpflichtiger nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste sein Domizil verändert hat, kann derselbe schon dann gelöscht werden, wenn dessen Aufnahme in die Listen des neuen Domizils nachgewiesen ist.

Im Geburtsort erfolgt die Streichung des Namens, wenn über den betreffenden Militairpflichtigen von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eines anderen Aushebungsbezirks die Benachrichtigung eingeht, daß ersterer in dem Bezirk des letzteren sein Domizil hat.

4 Militairpflichtige, welche nur deshalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich zeitweise im Orte aufgehalten, dürfen, sofern sie den Ort wieder verlassen, ohne ein Domizil daselbst erworben zu haben, nur im Musterungstermin selbst nach Prüfung der desfalls von den Ortsbehörden hierüber zu erstattenden Anzeigen gestrichen werden.

§. 66. Nachforschung nach dem Aufenthalt derjenigen Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle nicht angemeldet bez. zur Musterung und Aushebung nicht gestellt haben

Bleiben nach dem 1. Dezember noch Namen in den

*) Wegen Wiederaufnahme von Rekruten in die Stammrollen und alphabetischen Listen, wenn sie aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, cf. § 124 ad 3.

**) Wegen Streichung der Zöglinge der militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten cf. Anmerkung zu §. 44 1. e.

alphabetischen Listen oder Stammrollen stehen, deren Träger weder zur Stammrolle angemeldet sind, noch sich zur Musterung bez. Aushebung gestellt haben, auch bestimmungsmäßig nicht gestrichen werden durften, so müssen nunmehr Erkundigungen über den Verbleib dieser Leute von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angestellt werden.

§. 67. Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen.

1. Ergiebt sich in Folge der §. 66 gedachten Nachforschungen, daß der gesuchte Militairpflichtige das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen hat, oder bleibt derselbe unermittelt, so ist die Einleitung des gegen ausgewanderte Militairpflichtige angeordneten Verfahrens von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Ortes zu veranlassen, in welchem der Militairpflichtige sein gesetzliches Domizil hat. Für die im §. 20 sub 4 gedachten, sowie die im §. 20 sub 2 und 3 angeführten Militairpflichtigen, sofern sie im Inlande kein Domizil besitzen, liegt diese Pflicht dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirkes ob, in welchem dieselben gestellungspflichtig sind (cf. §. 180).

2. Sobald der Antrag wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens formirt ist, hat der Civil-Vorsitzende der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission die Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts davon vorläufig zu benachrichtigen.

Ist während derjenigen Zeit, in welcher ein Militairpflichtiger in den Stammrollen, bez. in den alphabetischen und Restanten-Listen geführt werden muß, ein Wechsel des Domizils eingetreten, so versteht es sich von selbst, daß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des letzten Domizils von der ihm zugegangenen Benachrichtigung der Kreis-Ersatz-Kommission des frühern Domizils Behufs Streichung in den Listen Mittheilung zu machen hat.

3. In der Stammrolle und alphabetischen Liste bez. Restantenliste des letzten Domizils darf der Name des betreffenden Militairpflichtigen erst nach beendetem gerichtlichen Verfahren gestrichen werden.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 68. Organisation und Geschäftsführung der Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. In jedem Aushebungs-Bezirk treten der Kreis-Ersatz-Kommission — sobald diese sich Behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militairpflichtigen, sowie Behufs Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältnisse ꝛc. der letzteren konstituirt, — als außerordentliche Mitglieder noch hinzu:*)

A. vom Militair.

Ein Linien-Infanterie-Offizier.

Sind Offiziere der Linie nicht verfügbar, so werden Offiziere des Beurlaubtenstandes als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission kommandirt.

B. vom Civil.

In der Regel zwei ländliche und zwei städtische Grundbesitzer, oder in Stelle der letzteren zwei Magistrats-Personen.

In Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, sind statt der ersteren noch zwei städtische Mitglieder zu bestimmen.

In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen sich keine Stadt befindet, sind vier ländliche Grundbesitzer, darunter zwei Besitzer bäuerlicher Grundstücke, als außerordentliche Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmen.

2. Die Civil-Mitglieder der Kommission und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden in Preußen auf drei Jahre auf dem Kreistage und in Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, in der Gemeinde-Vertretung gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgeschlagen. In den Hohenzollernschen Landen sind die Mitglieder und Stellvertreter von der Regierung zu ernennen.

Die Verfügung darüber, in welcher Weise die Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen in den übrigen Bundesstaaten zu bestimmen sind, bleibt den betreffenden Regierungen überlassen.

3. Den Vorsitz in den Kommissions-Sitzungen führen die im §. 15. 4 bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet — ausgenommen in den im §. 74. 9 erwähnten Fällen — Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen; ist dabei von einer Sache die Rede, welche augenblicklich einer Entscheidung bedarf, so wird diese einstweilen nach dem Votum des Civil-Vorsitzenden ausgeführt.

4. Jeder Kreis-Ersatz-Kommission wird ein Stabsarzt beigegeben, dessen Kommandirung Seitens des betreffenden Brigade-Kommandeurs beim Generalarzt des Armee-Korps — in den Staaten, welche selbstständige Kontingente stellen, bei derjenigen Behörde, welcher die oberste Leitung des Militair-Medizinaldienstes zusteht, — nachgesucht wird, sobald die nach §. 70 anzulegenden Geschäfts- und Reisepläne festgestellt sind.

In Ermangelung eines Militair-Arztes ist Seitens der Ersatz-Kommission ein geeigneter Civil-Arzt, event. der Kreisphysikus, für die Dauer der Geschäfte zuzuziehen.

5. Der der Kommission beigeordnete Arzt ist nicht als Mitglied derselben anzusehen und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum, ihm liegt nur unter Beobachtung der Instructionen für Militair- beziehungsweise Marine-Aerzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Mannschaften, sowie auf Verlangen der Kommission die Abgabe seines Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit der Angehörigen von Militairpflichtigen bei Reklamationen ob. Derselbe ist verpflichtet, in jedem ein-

*) In Berlin und anderen großen Städten wird die Zahl der außerordentlichen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz bestimmt.

zelnen Falle, soweit dies für nöthig erachtet wird, sein Gutachten schriftlich abzugeben.

6. Das nöthige Personal zu den Schreib- und Meßgeschäften nehmen der Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission aus ihrem Dienstpersonal mit, und zwar sind militairischer Seits zu diesen Geschäften heranzuziehen:

a) ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf der ganzen Tour begleitet,

b) die Landwehr-Bezirksfeldwebel, welche indeß nur bei der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kompagnie-Bezirks zugegen sind,

c) drei Unteroffiziere oder Gefreite vom betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando, von denen einer dem Arzt als Schreiber zur Verfügung zu stellen ist, sobald die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Mannschaften sich höher als 80 beläuft.

7. Die im Namen der Kreis-Ersatz-Kommission zu führende Correspondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militair-Vorsitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen, welche während des Kreis-Ersatz-Geschäfts aufgenommen werden, sind indeß von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen, indem diese für die ordnungsmäßige und richtige Führung derselben gleichmäßig verantwortlich sind.

§. 69. Abgrenzung der Musterungs-Bezirke.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke sind ein oder mehrere Orte — Musterungs-Stationen — ausgewählt, an welchen die Kreis-Ersatz-Kommission die Musterung der Ersatzpflichtigen vornimmt.

2. Sämmtliche Orte, deren Militairpflichtige nach einer Musterungs-Station beordert werden, bilden einen Musterungs-Bezirk.

3. Aenderungen der in dieser Hinsicht bereits bestehenden Eintheilung können nur mit Genehmigung der Departements-Ersatz-Kommissionen vorgenommen werden.

§. 70. Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Ueber den Zeitpunkt und die Dauer des Kreis-Ersatz-Geschäfts hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, nachdem er zuvor die Bestimmung des vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommandeurs darüber erhalten, event. eingeholt hat, bis zu welchem äußersten Termin das Geschäft beendet sein muß (cf. §. 94), für sämmtliche Aushebungs-Bezirke, in denen er fungirt, einen Geschäftsplan rechtzeitig aufzustellen und sich demnächst über denselben mit den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen zu einigen.

2. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß die Reisetour für die in mehreren Aushebungs-Bezirken fungirenden Militair-Mitglieder mit Rücksicht auf die geographische Lage der Bezirke so gewählt wird, daß die Reisekosten möglichst beschränkt werden, sowie daß die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Militairpflichtigen niemals 200 übersteigen darf.

3. Den vorläufig festgestellten Geschäftsplan für den gesammten Bataillons-Bezirk legt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor und macht, sobald die letztere erfolgt ist, den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen hierüber Mittheilung.

4. Die Brigade-Kommandos veranlassen ihrerseits die Kommandirung der nach §. 68 erforderlichen Offiziere und Aerzte, welche alljährlich gewechselt werden müssen.

5. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission versieht die §. 68, 1 bezeichneten Civil-Mitglieder und sämmtliche Bürgermeister, Amtmänner und Orts-Vorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) mit der zur Theilnahme an den Sitzungen der Kommission erforderlichen Anweisung.

§. 71. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission beauftragt die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militairpflichtigen zum Musterungstermine zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu sorgen.

Außerdem macht er in seinem Aushebungs-Bezirk den Geschäftsplan für die Kommissionen zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militairpflichtigen zum Erscheinen im Musterungs-Termin.

2. In Folge dieser Beorderung müssen sich alle in den alphabetischen Listen und Restanten-Listen verzeichneten Militairpflichtigen einschl. der disponibel Gebliebenen an den bestimmten Ort zur Musterung und zwar so lange alljährlich stellen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines der in den §§. 35, 48 und 49 bezeichneten Scheine Seitens der Departements-Ersatz-Kommission bez. durch einen entsprechenden Vermerk in ihrem Gestellungs-Attest (§. 76, 1 und §. 77 ad 4) von der Wiederholung der Gestellung entbunden sind.

Sollten Militairpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behuf sogleich bei den Ortsbehörden anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen. Die Ortsbehörden aber sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission sogleich Anzeige zu machen.

3. Von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission kann kein Militairpflichtiger, mit Ausschluß der in den §§. 44 und 45 bezeichneten Kategorien, sowie der zum einjährig freiwilligen Militairdienst Berechtigten, entbunden werden, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung unmöglich macht, was durch ein auf persönlicher Anschauung beruhendes Attest eines Arztes und der Ortsbehörde zu bestätigen ist.

4. Wenn ein Militairpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission an den für ihn

bestimmten Ort ohne sein Verschulden verhindert worden ist, so kann er sich an einer der anderen Musterungs-Stationen im Aushebungs-Bezirk nachträglich stellen.

5. Ein Militairpflichtiger, welcher der ad 1 gedachten Beorderung zur Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission, ohne einen von dieser Kommission als genügend anerkannten Grund keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.*)

§. 72. Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Die bei den Geschäften der Kreis-Ersatz-Kommission nothwendige Ordnung haben die Vorsitzenden derselben aufrecht zu erhalten und die dazu erforderlichen Anordnungen im Voraus zu beschließen.

2. Behufs Betreibung des Geschäfts sind mindestens 2 helle und geräumige Zimmer und außerdem ein Raum erforderlich, in welchem die zur Vorstellung kommenden Leute rangirt werden können. Diese Lokalitäten hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen zu beschaffen. Anträge der Aerzte auf Ueberweisung geeigneter Lokalitäten sind thunlichst zu berücksichtigen.

3. Das Rangiren der Militairpflichtigen haben je nach den Anordnungen der Kreis-Ersatz-Kommission die Bürgermeister, Ammänner und Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) unter Assistenz von Gensdarmen oder Polizei-Beamten bez. Mannschaften der Landwehr-Bezirks-Kommandos zu besorgen.

4. Sobald die Militairpflichtigen rangirt sind, werden dieselben abtheilungsweise gemessen und ärztlich untersucht. Zu diesem Zweck sind besondere Listen (Arztlisten) zum Voraus anzufertigen, welche außer Vor- und Zunamen, Alter, Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, sowie Nummer der alphabetischen Liste je eine Kolonne zur Eintragung des Größenmaaßes, des Brustumfangs bei äußerster Einathmung und bei Ausathmung, sowie zur Eintragung des ärztlichen Gutachtens und zu anderweitigen Bemerkungen enthalten müssen.**)

Ist von den in diesen Listen aufgeführten Leuten einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist sein Name sofort zu streichen. Stellen sich die betreffenden Leute nachträglich, so sind sie demnächst in eine besondere Liste aufzunehmen. Die Anwendung einzelner Zettel, um darauf das Urtheil des Arztes einzutragen, ist nicht gestattet.

Für die richtige Führung dieser Listen ist der der Kreis-Ersatz-Kommission beigegebene Offizier mit verantwortlich zu machen, weshalb er sowohl als auch der betreffende Arzt diese Listen zu unterzeichnen und mit dem Datum der stattgehabten Untersuchung zu versehen haben. Die Arztlisten sind aufzubewahren.

Gestatten die Verhältnisse, die ärztliche Untersuchung der Militairpflichtigen unter den Augen der Vorsitzenden, besonders der Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzunehmen, so muß dies geschehen, und ist mit Nachdruck dahin zu wirken, daß möglichst Lokale zum Musterungsgeschäft beschafft werden, in denen dies ausführbar ist. Die Führung der Arztlisten darf hierbei nicht ausgesetzt werden.

5. Der Militair-Vorsitzende der Kommission theilt den Ausspruch des Arztes über die betreffenden Leute, sowie deren Zollmaaß zur Eintragung in die alphabetische Liste dem Civil-Vorsitzenden mit und äußert sich gegen Letzteren, ob er dem Urtheil des Arztes beitritt und in welchem Grade (§. 74, 7) er den betreffenden Mann unter Berücksichtigung seiner etwaigen besonderen Eigenschaften als Professionist &c. zum Militairdienst für brauchbar hält oder nicht.

Die außerdem in Betracht kommenden Verhältnisse werden von dem Civil-Vorsitzenden der Kommission zum Vortrag gebracht, und der Beschluß der Kommission in der Regel von den beiden Vorsitzenden, jedenfalls aber von einem derselben eigenhändig in die betreffende, von ihnen zu führende alphabetische Liste eingetragen.

Hierbei ist auch, besonders bei der erstmaligen Gestellung eines Militairpflichtigen zu prüfen, wo derselbe domizilberechtigt ist. Bestehen keinerlei Zweifel, daß der Ort des Aufenthalts gleichzeitig auch das Domizil des Militairpflichtigen ist, so ist in dem Loosungs- und Gestellungs-Attest unter dem Namen des Kreises &c., in welchem die Gestellung stattgefunden hat, zu setzen: „Domizilbezirk".

6. Der Beschluß der Kreis-Ersatz-Kommission über einen Militairpflichtigen wird bedingt durch die körperliche, geistige und moralische Qualifikation, durch die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse, durch das Alter des Militairpflichtigen und durch die Bedeutung, welche die event. von ihm in früheren Jahren gezogene Loosnummer erhalten hat.

Durch den Beschluß der Kommission wird bestimmt, ob der Militairpflichtige zurückzustellen und zur Musterung auf das nächste Jahr zu verweisen, ob er der Departements-Ersatz-Kommission als einstellungsfähig, oder als unbrauchbar, oder als Reklamat &c. zur weiteren Entscheidung vorzustellen ist; ob er als moralisch unwürdig zum Militairdienst oder als augenscheinlich ganz unbrauchbar zu streichen ist, &c.

7. Sämmtliche Militairpflichtige eines Aushebungs-Bezirks sind in allen den im Vorstehenden angedeuteten Beziehungen unter Beachtung der nachfolgenden speziellen Vorschriften zu mustern. Demnächst ist die Loosung vorzunehmen, welche den Schluß der Geschäfte der versammelten Kreis-Ersatz-Kommission bildet.

§. 73. Feststellung der Identität der Militairpflichtigen.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, besonders in den im §. 20 ad 2 bis 4 gedachten Fällen, die Identität der betreffenden Militairpflichtigen festzustellen und können bei entstehenden Zweifeln verlangen, daß eine der Kommission als glaubwürdig bekannte Person in einer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung sich für die Iden-

---

*) Betreffs der außerdem eintretenden Folgen cf. XIV. Abschnitt.

**) Die Aufstellung der Arztlisten ist von den Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission gemeinschaftlich zu veranlassen; die erforderlichen Druckformulare hat jedoch der Militair-Präses zu beschaffen.

tität des Militairpflichtigen verbürgt. Ist eine solche Bürgschaft nicht zu erlangen, so ist der Militairpflichtige zur Genügung seiner Militairpflicht an die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils zu verweisen.

§. 74. Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Jeder Militairpflichtige ist einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

2. Um die Größe der Militairpflichtigen festzustellen, wird jeder derselben ohne Fußbekleidung nach dem Duodezimal- oder sogenannten Rheinischen Maaß gemessen.

3. Auf ärztliche Atteste, welche etwa von den Militairpflichtigen beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Ersatz-Kommissionen und die denselben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen fremde Zeugnisse einzufordern.

In solchen Fällen sind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den Gemeinde-Vorstehern, Ortspolizei-Behörden, Geistlichen und Lehrern, sowie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt, Zeugnisse anzunehmen bez. einzuziehen.

4. Vermag die Kreis-Ersatz-Kommission keine genügende Ueberzeugung vom Vorhandensein angeblicher Uebel zu gewinnen, welche, wenn sie wirklich begründet wären, die dem Augenschein nach vorhandene Dienstbrauchbarkeit eines Militairpflichtigen beeinträchtigen würden, so hat sie die Departements-Ersatz-Kommission auf diese Militairpflichtigen besonders aufmerksam zu machen, und event. deren versuchsweise Einstellung anheimzustellen, sofern nicht etwa genügende Gründe vorhanden sind, wider einen solchen Militairpflichtigen wegen Simulation die gerichtliche Bestrafung zu beantragen.

5. Wenn ein Militairpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so müssen, bevor solchen Angaben Seitens der Ersatzbehörden Folge gegeben werden darf, mindestens drei glaubhafte Zeugen an Eidesstatt vor einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission oder einer anderen Behörde protokollarisch erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militairpflichtigen wahrgenommen haben.

Die solchergestalt aufgenommenen Verhandlungen sind der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

6. Was die Aerzte bei der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen zu beachten haben, ist in den §§. 1 bis 28 der Instruction für die Militair-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez in den §§. 1 bis 24 der Instruction für Marine-Aerzte vom 5. November 1860 enthalten, weshalb unter Bezugnahme auf jene Instructionen hier nur im Allgemeinen Folgendes bestimmt wird.

7. Bei der körperlichen Untersuchung kommt es darauf an, festzustellen:

a) ob der Untersuchte zum Militairdienst, mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar ist (vollkommene Diensttähigkeit),

b) ob derselbe, wenn er seiner körperlichen Beschaffenheit wegen nicht unbedingt und unter allen Umständen zum Militairdienst bei der einen oder anderen Waffe herangezogen werden kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres doch zur Einstellung eignet (nicht vollkommene Dienstfähigkeit),

c) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, nicht brauchbar ist, indeß im Laufe der Zeit möglicherweise noch brauchbar werden kann (zeitige Dienstunbrauchbarkeit),

d) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militairdienst gehalten werden muß (dauernde Dienstunbrauchbarkeit).

8. Alle vorgefundenen Fehler, Gebrechen und Krankheiten müssen in die alphabetische Liste, in die Vorstellungslisten (§. 90) und in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden. Werden Fehler, Gebrechen oder Krankheiten von Militairpflichtigen angegeben, bei der Untersuchung durch den Arzt indeß nicht vorgefunden, so muß darüber den Listen eine Bemerkung bez. ein Gutachten hinzugefügt und bei den späteren Superrevisionen darauf besonders geachtet werden.

9. Die Aussprüche des Arztes, es mögen dieselben die Einstellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Kommission nicht bindend. Letztere hat vielmehr unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens nach eigenem Ermessen zu entscheiden. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission gegen das Urtheil des Arztes entschieden wird, ist der Ausspruch des letzteren in die alphabetische Liste mit einzutragen.

Ob Militairpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapazen des Militairdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende vorläufig allein.

§. 75. Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommission in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen sind von dem Militair-Vorsitzenden zu einer der aus dem Bezirk zu ergänzenden Waffengattungen rc. zu designiren, und wird das Entsprechende in der alphabetischen Liste notirt.

Bei diesen Designirungen sind die über die Auswahl der Mannschaften zu den einzelnen Waffen in den §§. 26 bis 34 enthaltenen Bestimmungen zu beachten.*) Wenn

---

*) Auch die Militairpflichtigen von 5′ bis 5′ 1″ 3‴ sind für den Bedarfsfall zu designiren (cf. §. 30, 2), so wie überhaupt die Verhältnisse derselben, wie bei allen anderen Militairpflichtigen festzustellen. Ob dieselben demnächst bei der Aushebung zu konkurriren haben, bestimmt die Departements-Ersatz-Kommission. Konkurriren dieselben nicht, so sind sämmtliche im dritten Konkurrenzjahr stehenden Militairpflichtigen dieser Kategorie zur Ersatz-Reserve zu designiren, die jüngeren Jahrgängen Angehörenden zurückzustellen, sofern sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

Die Preußischen Militairpflichtigen, welche zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern gehören (cf. §. 29 ad 1 und §. 105) und als solche zur Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen stehen, bez. in die Vorstellungsliste D. (§. 90) aufzu-

Mannschaften für verschiedene Waffen geeignet erscheinen, so werden sie zu derjenigen Waffe designirt, an deren Ersatz die höheren Anforderungen zu stellen sind.

2. Die Zurückstellung von Militairpflichtigen des ersten und zweiten Konkurrenzjahres wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 36 kann durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

3. In ihrem dritten Konkurrenzjahre sind dergleichen Militairpflichtige jedoch von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve zu designiren und der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision und event. Bestätigung vorzustellen.

4. Militairpflichtige, welche nach Ansicht der Kreis-Ersatz-Kommission gemäß §. 35 als dauernd dienstunbrauchbar auszumustern sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt.

Dasselbe findet hinsichtlich derjenigen Militairpflichtigen aller Konkurrenzjahre statt, welche gemäß §. 36, 4 wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur Ersatz-Reserve zu designiren sind.

5. Die Designirungen der Kreis-Ersatz-Kommission in den ad 1, 3 und 4 angegebenen Fällen, sowie alle übrigen Designirungen derselben zur Ersatz-Reserve, sind nur als gutachtliche Vorschläge zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

§. 76. Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind.

1. Militairpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihre augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern, daß sie weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind von den Kreis-Ersatz-Kommissionen von jeder weiteren Gestellung zu entbinden. Die betreffenden Individuen sind unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen zu streichen und nehmen an der Loosung nicht Theil. Der Departements-Ersatz-Kommission sind diese Individuen mittelst einer besonderen Liste namhaft zu machen, ohne derselben persönlich vorgestellt zu werden, sofern dies nicht etwa in einzelnen Fällen besonders angeordnet werden sollte.

2. Auf Individuen, welche in ihrem jugendlichen Alter in ihrem Wachsthum zurückgeblieben sind, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 77. Prüfung der moralischen Qualifikation der Militairpflichtigen.

1. Die Polizeibehörden haben, wo ihnen die Führung der Stammrollen nicht selbst obliegt, den damit beauftragten Beamten oder Behörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, sofern darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, gleich nachdem sie davon den bestehenden Vorschriften gemäß durch die Staatsanwaltschaft rc. Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen.

2. In Ansehung der in das militairpflichtige Alter Eingetretenen liegt es den Staatsanwaltschaften bez. den Gerichten ob, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission direkt Kenntniß zu geben.

3. Jedes entweder als Belagstück einer Stammrolle oder durch Mittheilung einer Staatsanwaltschaft rc. an den Civil-Vorsitzenden einer Kreis-Ersatz-Kommission gelangende Erkenntniß hat dieser während der Sitzungen der Kommission vorzulegen.

4. Wenn auf Grund eines derartigen Erkenntnisses nach den Bestimmungen der §§. 37 bez. 39 ad 2 ein Militairpflichtiger in den Listen zu streichen ist, so verfügt die Kreis-Ersatz-Kommission dies, unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes an die Betreffenden, und giebt der Departements-Ersatz-Kommission die Namen der Gestrichenen in einem besonderen Verzeichniß an.

5. Die vorläufige Zurückstellung von Militairpflichtigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist, kann nach den in den §§. 38 und 39 hierfür gegebenen Normen und Grenzen durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

Individuen, welche nach den Bestimmungen der §§. 39 und 41 in die Arbeiter-Abtheilung einzustellen sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt.

6. Geht ein Erkenntniß erst nach Beendigung des Kreis-Ersatz-Geschäftes ein, so muß dasselbe, wenn es einen Militairpflichtigen betrifft, der in einer der Vorstellungslisten verzeichnet steht, beim Aushebungs-Termin zur Kenntniß der Departements-Ersatz-Kommission gebracht werden.

7. Verziehen Militairpflichtige oder junge in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretene Leute, gegen welche gerichtliche Erkenntnisse vorliegen, so sind letztere dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zuzusenden, in deren Bereich der neue Aufenthaltsort des Verzogenen liegt.

8. Da es indeß vorkommen kann, daß diese Benachrichtigungen unterbleiben, so haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission in Betreff derjenigen, anderen Kreisen angehörenden Militairpflichtigen, welche bei der Musterung für dienstbrauchbar anerkannt werden, rücksichtlich ihrer moralischen Führung sogleich bei den betreffenden Heimaths-Behörden Nachfrage zu halten.

§. 78. Prüfung der Reklamations-Anträge.

1. Die Militairpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militairverhältnisse beantragen wollen,

---

nehmen sind, werden, nach dem „Regulativ über Ausbildung rc. für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Korps" vom 1. Dezember 1864, alljährlich am 1. April durch die Landräthe der vorgedachten Inspektion bezeichnet, sind also den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen als solche bekannt.

sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung, oder spätestens im Musterungs-Termine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind.*)

2. Das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel ordnen die Ober-Präsidien ꝛc. an.

3. In den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 43 und 44 die Zurückstellung Militairpflichtiger im ersten und zweiten Konkurrenzjahre zulässig ist, kann solche durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.**)

Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Kreis-Ersatz-Kommission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission vorzutragen.

§. 79. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche auf Binnengewässern Schiffahrt treiben.

1. Militairpflichtige, welche als Schiffsmannschaften auf Binnengewässern fahren, haben, wie jeder andere Militairpflichtige, sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden und zur Musterung zu stellen.

In Bezirken, in denen viele dergleichen Militairpflichtige wohnen, können mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz besondere Termine in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres zur nachträglichen Musterung derselben angesetzt werden.

2. Wo demnach besondere Schiffermusterungen stattfinden, können die betreffenden Individuen, sofern sie bis zur Zeit des gewöhnlichen Zusammentritts der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Gewerbes wegen nicht in der Heimath bleiben, auf desfallsiges Ansuchen bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch denselben von der persönlichen Gestellung im gewöhnlichen Musterungs-Termin entbunden werden.

In diesen gewöhnlichen Musterungs-Terminen wird alsdann für die betreffenden Individuen nur geloost und in der alphabetischen Liste angegeben, daß sie auf Schiffahrt abwesend sind. Die Prüfung ihrer körperlichen Qualifikation und ihrer persönlichen Verhältnisse erfolgt demnächst in den besonderen Schiffer-Musterungs-Terminen.

3. In letzteren wird von den Kreis-Ersatz-Kommissionen unter analoger Anwendung der für die Musterung der Militairpflichtigen im Allgemeinen maaßgebenden Vorschriften dieser Instruktion verfahren.

Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen zu treffenden Entscheidungen bedürfen jedoch der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

Zu diesem Behufe sind gleich nach abgehaltenen Schiffer-Musterungs-Terminen

a) die Vorstellungs-Listen und zwar, je in einem Exemplar Seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs an den Brigade-Kommandeur, in einem Exemplar Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission an den Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission einzureichen;

b) dem für den Brigade-Kommandeur bestimmten Exemplare der qu. Listen die etwanigen sonstigen Belagsstücke und die der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vorzulegenden Ausfertigungen beizufügen.

Die Departements-Ersatz-Kommission trifft, ohne daß es der Regel nach einer persönlichen Gestellung dieser Leute vor derselben bedarf, ihre Entscheidungen, und fertigt dieselben mit den vollzogenen Ausfertigungen der Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung zu.*)

4. Ueber die Art und Weise der Bekanntmachung der Schiffer-Musterungs-Termine und über sonstige Gegenstände des formellen Verfahrens bleiben die näheren Anordnungen den Ersatz-Behörden dritter Instanz vorbehalten.

5. Den Militairpflichtigen, welche in den Schiffer-Musterungs-Terminen für einstellungsfähig erachtet und der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen sind, aber nicht sofort zu Nachgestellungen verwendet werden können, sind gegen Einziehung ihrer Loosungs- und Gestellungs-Atteste Urlaubspässe nach Schema 11 auszufertigen.

In diesen Pässen ist statt eines bestimmten Truppentheils nur die Waffengattung, für welche der betreffende Militairpflichtige ausgehoben worden ist, anzugeben und Letzterer anzuweisen, sich zum 1. Oktober des laufenden Jahres bei dem Feldwebel der Landwehr-Kompagnie seines Domizils zur Absendung an einen Truppentheil zu stellen.

Die mit einem solchen Passe Versehenen gehören

---

*) Ob Verhandlungen und Atteste, welche von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst zu begründen, so wie schriftliche Eingaben, welche sich auf den Eintritt der Militairpflichtigen zum Dienst beziehen, stempelpflichtig sind, richtet sich nach den Gesetzen des betreffenden Staates. In Preußen sind die so eben erwähnten Atteste ꝛc. stempelfrei, dagegen sind ebendaselbst Gesuche, welche die Wiederentlassung eines Soldaten vom stehenden Heere bezwecken, nach dem Gesetze vom 7. März 1822 stempelpflichtig.

Alle Reklamations-Anträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide sind portopflichtig und zwar haben die Reklamanten das Porto zu entrichten.

**) Es liegt den Kreis-Ersatz-Kommissionen die Pflicht ob, bei den ihnen zustehenden Bewilligungen im ersten und zweiten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen durchaus keine anderen und besonders keine milderen Grundsätze zur Geltung kommen zu lassen, als sie in den §§. 43 und 44 angegeben sind, damit nicht durch das Verfahren der Ersatz-Behörden im ersten und zweiten Jahre die Ansichten der Reklamanten irre geführt werden, zumal die Betheiligten durch die event. folgende Aushebung im dritten Jahre in der Regel härter betroffen werden, als wenn die Einstellung sogleich im ersten bez. zweiten Jahre erfolgt wäre.

*) Wegen event. Bestätigung der beim Kreis-Ersatz-Geschäft über schiffahrttreibende Militairpflichtigen getroffene Entscheidungen beim Departements-Ersatz-Geschäft cf. §. 98 ad 4.

zur Kategorie der in ihre Heimath beurlaubten Rekruten (IX. Abschnitt).

6. In Betreff der event. Befreiung schifffahrttreibender Militairpflichtigen von der persönlichen Gestellung in den beiden ersten Konkurrenzjahren cf. §. 44 ad 4.

§. 80. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören.

1. Mit den zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden (§. 5), sowie mit den übrigen nach §. 34, 1 für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen verfahren die Kreis-Ersatz-Kommissionen hinsichtlich der Prüfung ihrer persönlichen rc. Verhältnisse *) nach denselben Grundsätzen, wie mit allen übrigen Militairpflichtigen unter besonderer Berücksichtigung der in den §§. 5, 44 ad 4 und 5 und 48 ad 6 enthaltenen Bestimmungen. Die Prüfung der körperlichen Qualifikation erfolgt unter Zugrundelegung der Instruction für Marine-Aerzte vom 5. November 1860.

2. Zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß werden die in Rede stehenden Militairpflichtigen jedoch nicht der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt, sondern der Marine-Ersatz-Kommission überwiesen. (VIII. Abschnitt.)

§. 81. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zum Eintritt melden.

1. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten Konkurrenzjahre beim Kreis-Ersatz-Geschäft vor Beginn der Loosung die Erklärung abgeben, daß sie ohne Rücksicht auf das Loos freiwillig zum Militairdienst eintreten wollen, sind berechtigt, sich die Waffengattung und den Truppentheil, bei welchem sie eingestellt zu werden wünschen, zu wählen, sofern sich der letztere aus dem Ersatz-Bezirk rekrutirt. Die Wahl der Bataillone ist ihnen hierbei jedoch nicht gestattet. Den zur Garde sich Meldenden kann auch nicht die Wahl des Regiments gestattet werden. Sollten sie demnächst für den gewählten Truppentheil wegen mangelnder Qualifikation rc. nicht ausgehoben werden können, so verbleibt ihnen die aus der gezogenen Loosnummer hervorgehende Berechtigung, weshalb sie von der Loosung nicht ausgeschlossen werden dürfen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommission hat diese Freiwilligen, sofern sie zum Dienst für die von ihnen gewählte Waffe brauchbar sind, der Departements-Ersatz-Kommission vor den vorzugsweise Einzustellenden vorzuführen (cf. §. 90 ad 2 und §. 103 ad 3).

3. Junge Leute, welche das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, dürfen als Freiwillige Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nicht angenommen werden. Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ist es jedoch gestattet, im Interesse des aus dem Korps-Bezirke zu ergänzenden Jäger-Bataillons solche junge Leute ohne Anrechnung auf das auszuhebende Jäger-Rekruten-Kontingent zu engagiren (cf. §. 130).

§. 82. Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event. ob dieselben zur Loosung zuzulassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind.

1. Bei Prüfung der persönlichen Verhältnisse ist festzustellen und in der alphabetischen Liste zu notiren, ob die Militairpflichtigen

a) bei den Aushebungen der vorhergehenden Jahre disponibel geblieben sind oder primo loco rangiren, was aus den nach Schema 11 angelegten Uebersichten der Abschlußnummern im Vergleich mit den in den Gestellungs-Attesten der betreffenden Individuen enthaltenen Loosnummern hervorgeht,

b) an der Loosung Theil zu nehmen berechtigt sind, oder

c) den Bestimmungen des §. 21. 4, bez. des XIV. Abschnitts gemäß vorzugsweise zum Dienst herangezogen werden müssen.

2. Die im ersten Konkurrenzjahre stehenden Militairpflichtigen, welche bei der dem Loosungsakt vorhergegangenen Musterung anwesend oder mit Genehmigung der Kreis-Ersatz-Kommission abwesend waren, oder laut glaubhafter Atteste als krank zurückgeblieben sind, haben — sofern sie nicht nach §. 21, 3 und 4 von der Loosung ausgeschlossen bleiben — unter sich zu loosen, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zum Militairdienst herangezogen werden.

3. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden (§. 21, 6).

Sollte die Veranlassung zur Uebergehung Militairpflichtiger bei der Loosung in früheren Jahren noch nicht genügend aufgeklärt sein, wenn der Loosungsakt stattfinden muß, so bleibt der Kreis-Ersatz-Kommission die Entscheidung vorbehalten, ob diesen Individuen wegen der etwa unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die Stammrolle rc. etwas zur Last fällt, und ob sie demzufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen.

§. 83. Summarische Uebersichten der in den Aushebungs-Bezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nachdem sämmtliche in den alphabetischen Listen eines Aushebungs-Bezirks enthaltenen Militairpflichtigen im Sinne der Bestimmungen der §§. 73—82 gemustert worden, sind die verschiedenen Exemplare der Liste zur Berichtigung etwaniger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst ist eine summarische Uebersicht der in den alphabetischen Listen des Aushebungs-Bezirks enthaltenen diensttauglichen Militairpflichtigen nach dem Schema 12 von den permanenten Mitgliedern der Kommission aufzustellen und zu unterzeichnen.

§. 84. Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungslisten.

1. Der Termin, zu welchem die Loosung stattfinden soll, ist den Militairpflichtigen bekannt zu machen, und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.

2. Nachdem die Anzahl der nach §. 82 zur Loosung

*) Dieselben loosen auch mit den Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks.

berechtigten Militairpflichtigen festgestellt worden ist, geschieht dieselbe in folgender Weise.

Beträgt die vorgedachte Anzahl z. B. 140, so sind 140 einzelne Loose mit No. 1 bis 140 zu machen und diese sämmtlich in Gegenwart der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission in ein geeignetes Gefäß einzuzählen und letzteres gehörig umzuschütteln.

3. Jeder der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen wird nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste und zwar einer nach dem andern vorgerufen, um aus dem erwähnten Gefäß, welches nach jedesmaliger Entnahme eines Looses von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art wiederholt umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesenden die Operation des Loosens beobachten und sich von der Unparteilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

Ist der aufgerufene Militairpflichtige abwesend, so hat ein sogleich beim Beginn des Loosungsaktes von der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmendes Civil-Mitglied für denselben das Loos zu ziehen.

4. Die gezogene Loosnummer muß sogleich laut abgelesen werden, worauf der Civil-Vorsitzende der Kommission, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt hat, diese in die Rubrik 14 der alphabetischen Liste bei dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen einzutragen hat.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur hinsichtlich der von ihm zu führenden alphabetischen Liste geschehen.

Andere Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission haben sogleich die Loosnummer in die im Voraus anzufertigenden Gestellungsscheine der Militairpflichtigen (§. 85) einzutragen oder unter ihrer persönlichen Verantwortung durch Schreiber rc. eintragen zu lassen.

5. Außerdem hat während des Loosungsaktes jeder der Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eine Loosungsliste nach Schema 13 führen zu lassen und darauf zu halten, daß nicht allein jeder Loosende seine richtige Stelle bei der vorher einzutragenden fortlaufenden Nummer findet, sondern daß auch alle Rubriken der Liste sogleich ausgefüllt werden.

6. Die Loosung muß dergestalt vorgenommen werden, daß dieselbe für den ganzen Aushebungs-Bezirk ohne Unterbrechung ausgeführt wird.

Wo dies in einzelnen sehr volkreichen Bezirken nicht möglich sein sollte, haben die Vorsitzenden der Kommission persönlich dafür zu sorgen, daß das Gefäß mit den darin noch befindlichen Loosen während der Unterbrechung des Loosungsaktes unter sicherem Verschluß aufbewahrt wird.

7. Der Eintragung der vorzugsweise einzustellenden und primo loco rangirenden Militairpflichtigen in die Loosungslisten bedarf es nicht.

Um die in früheren Jahren disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der durch ihre Loosnummer bedingten Reihenfolge (cf. §. 23, 5 und 6) zum Dienst heranziehen zu können, sind dieselben in die Loosungsliste einzutragen.

§. 85. Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste.*)

Zur Erleichterung der Kontrole der Militairpflichtigen und damit diese sich stets über ihre Militairverhältnisse ausweisen können, sind für dieselben nach Schema 14 Loosungsscheine und Gestellungs-Atteste auszufertigen. Diese Scheine sind, wenn angänglich, unmittelbar nach der Loosung oder bald möglichst durch die Orts-Behörden auszuhändigen.

Die in den Vorjahren ertheilten Atteste sind alljährlich bei der Musterung zu berichtigen.

§. 86. Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und Seewehr designirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen.

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse oder der Seewehr (§. 90, 7) überwiesen und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schemas 6, 7, 8 und bez. 5 Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzufertigen und der Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 87. Aushändigung der Ersatz-Reserve-Scheine an die disponibel gebliebenen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche zufolge ihrer Loosnummer auch nach dreimaliger Konkurrenz, d. h. nach erfolgter Aufbringung desjenigen Nachersatzes, welcher noch nach der in ihrem 3ten Konkurrenzjahre stattgehabten Aushebung erforderlich geworden war, disponibel bleiben, sind gemäß §. 2 ad 3 der Ersatz-Reserve zu überweisen. Die Ersatz-Reserve-Scheine für diese Leute sind nach Beendigung der Nachgestellungen der Departements-Ersatz-Kommission zur Vollziehung vorzulegen und demnächst baldmöglichst auszuhändigen.

§. 88. Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat eine Nationalliste der vor abgeleisteter Dienstpflicht zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten (§. 50) dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mitzutheilen.

Die qu. Leute sind demnächst der Departements-Ersatz-Kommission bei dem der Entlassung zunächst folgenden Departements-Ersatz-Geschäfte mittelst der nach Schema 19 anzulegenden Liste behufs der Entscheidung vorzustellen.

Die Beorderung dieser Leute vor die Departements-(Marine-) Ersatz-Kommission, so wie die Vorlage der betreffenden Entlassungs-Papiere, ärztlichen Atteste rc. liegt dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob.

Dagegen hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hinsichtlich der auf Reklamation Entlassenen festzustellen, ob und was sich bis zum Departements-Ersatz-Geschäft in denjenigen Verhältnissen, auf deren Grund die Entlassung erfolgt ist, geändert hat.

*) Sämmtliche Atteste werden unentgeltlich ertheilt, für Ausfertigung von Duplikaten werden dagegen Gebühren entrichtet, cf. §. 185.

§. 89. Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 83 aufgestellten summarischen Uebersicht einreichen.

2. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission die Vorstellungslisten (§. 90), je nach Vorschrift der letzteren, entweder einzusenden oder im Aushebungs-Termine vorzulegen. Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind diese Listen spätestens bis zum 1. August zuzustellen.

§. 90. Anfertigung der Vorstellungs-Listen.

1. Die Listen, mittelst welcher die Militairpflichtigen der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt werden sollen, „Vorstellungslisten" genannt, sind nach den Schemas 15—19 in getrennten Exemplaren, wie folgt, anzulegen.

Vorstellungs-Liste A.

enthaltend die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste B.

enthaltend die zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen, und zwar:
a) wegen Mindermaaß (d. h. unter 5'),
b) wegen Kleinheit (d. h. von 5' bis 5' 1" 3'''),
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste C.

enthaltend die zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, und zwar:
a) als disponible,
b) wegen Kleinheit,
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste D.

enthaltend die vorschriftsmäßig gelernten Jäger.

Vorstellungs-Liste E.

enthaltend die für brauchbar und einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste F.

enthaltend die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten, und zwar:
a) die wegen Dienstunbrauchbarkeit,
b) die auf Reklamation,
c) die wegen vor der Einstellung verübter Vergehen rc. Entlassenen.

2. In die Vorstellungs-Listen A, B, C, und D, sind in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des Inhalts derselben die dahin gehörigen Militairpflichtigen in derselben Reihenfolge einzutragen, in welcher sie in den alphabetischen Listen einander folgen.

In die Vorstellungs-Liste E. sind von den Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen, den Vorschriften des §. 23 entsprechend, zuerst:
a) die vorzugsweise Einzustellenden, dann
b) die primo loco Rangirenden, demnächst
c) die im laufenden Jahre zur Loosung Zugelassenen, und zuletzt
d) die Disponiblen der früheren Jahrgänge einzutragen,

und zwar a. in der Reihenfolge, in welcher sie in den alphabetischen Listen stehen; b. in derselben Reihenfolge, wenn die Primolozisten voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Bedarfs nicht ausreichen, anderenfalls nach der Loosungsnummer, c. und d. in der Reihenfolge, in welcher sie in der Loosungsliste stehen.

Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als Freiwillige angenommenen Militairpflichtigen (cf. §. 81) sind in der Vorstellungs-Liste E., ohne sie auf der ihnen durch die Loosnummer zugewiesenen Stelle wegzulassen, den vorzugsweise Einzustellenden unter einer besonderen Nummerfolge vorzutragen. Wo nach §. 79 Schifffahrttreibende von der Kreis-Kommission Einberufungs-Ordres zum 1. Oktober erhalten haben, sind dieselben an der Spitze der Liste E. einzutragen.

Wegen event. Eintragung und Rangirung der kleinen Leute in der Vorstellungsliste E. cf. §§. 23 ad 8 und 30 ad 2, sowie Anmerkung zu §. 75, 1.

3. Sämmtliche Vorstellungs-Listen A. bis F. hat in einem Exemplar der Civil-, und in einem Exemplar der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil- bez. Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anfertigen zu lassen.

4. Außerdem hat als Hülfslisten der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission
G. eine Liste der wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen nach einem von dem betreffenden Ober-Präsidium rc. vorzuschreibenden Schema in doppelter Ausfertigung für die Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anlegen zu lassen;*)

der Militair-Vorsitzende dagegen hat event. für Anfertigung
H. einer Liste der zur Garde,
J. einer Liste der zur Arbeiter-Abtheilung designirten Mannschaften

Sorge zu tragen, und erstere dem Offizier des Garde-Korps zu übergeben.

In denjenigen Bezirken, in denen Mannschaften für das Garde-Korps nicht ausgehoben werden, bez. in welchen kein Offizier des Garde-Korps an dem Departements-Ersatz-Geschäft Theil nimmt, fällt die Liste H. aus.

Die in die Hülfslisten einzutragenden Militairpflichtigen behalten ihren Platz auch in den Vorstellungs-Listen A. bis E. und werden daselbst nicht gestrichen, sondern nur auf eine in die Augen fallende Weise bezeichnet.

*) In den Bezirken, in welchen zu jeder einzelnen Reklamation eine besondere tabellarische Uebersicht angefertigt wird, kann die Liste G. in einem Verzeichniß der Namen und Nummern der alphabetischen Liste bestehen.

5. Die sämmtlichen Listen, denen auch in einfacher Ausfertigung die Listen der als augenscheinlich unbrauchbar ausgemusterten, so wie der als moralisch unfähig gestrichenen Individuen, Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission beizufügen sind, müssen zum Zeichen der Richtigkeit von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission unterzeichnet werden.

6. Die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission haben sich außer den für die Departements-Ersatz-Kommission im Vorstehenden bezeichneten Listen die zu ihrem eigenen Gebrauch etwa noch erforderlichen Listen-Exemplare selbst zu beschaffen.

7. In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in denen Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich

K. eine Liste der zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden, so wie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen nach Schema 20

anzufertigen,*) und zwar in einem Exemplar durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission, in zwei Exemplaren durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur für den Militair-Vorsitzenden der letztgedachten Kommission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Kommission hinzutretenden Marine-Offizier (§. 113) aushändigen wird.

Alle zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen werden nur in die Vorstellungs-Liste K. eingetragen und zwar in folgender Reihenfolge:

a) die als dauernd unbrauchbar bezeichneten,
b) die zur Seewehr designirten,
c) die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen,
d) die für einstellungsfähig erachteten**)

Militairpflichtigen, und zwar in den einzelnen Kategorien in analoger Reihenfolge, wie in den Vorstellungs-Listen A. bis F., an der Spitze jedes Jahrgangs der für einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen jedoch diejenigen, welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes nach §. 5 zustehende Vergünstigung haben.

Dem Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind mit dem demselben zu übersendenden Exemplar der Vorstellungs-Liste K. zugleich alle zugehörigen Beläge, Reklamations-Verhandlungen etc.,*) so wie für die sub a. und b. verzeichneten Militairpflichtigen die ausgefüllten Ausmusterungs-Scheine bez. Seewehr-Pässe (§. 86) zuzustellen.

*) Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen vorläufig zurückgestellten Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung sind in die Vorstellungs-Liste K. nicht mit aufzunehmen.

**) Unter dieser Kategorie rangiren auch diejenigen Militairpflichtigen, welche auf Grund des §. 44 ad 4 und 5 von der Gestellung vor die Ersatz-Behörden bis zum Marine-Musterungs-Termin des betreffenden Ersatzjahres entbunden waren und daher von der Kreis-Ersatz-Kommission noch gar nicht gemustert worden sind. Hinsichtlich der Rangirung der Militairpflichtigen in der Vorstellungs-Liste K. wird speziell auf die Bestimmungen im §. 22 ad 1, alinea 2, und ad 4 aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Abschlußnummer eines Aushebungs-Bezirkes auch für die Rangirung in der Vorstellungs-Liste K. maaßgebend ist.

§. 91. Anfertigung der Verlese-Listen.

Außer den im §. 90 bezeichneten Vorstellungs-Listen sind Listen — Verlese-Listen — je nach dem Bedarf und je nach den speziellen Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommission anzulegen.

In dieselben sind die Militairpflichtigen, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, nach der Nummerfolge, unter welcher sie in den Vorstellungs-Listen stehen, mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort einzutragen.

Diese Verlese-Listen dienen zum Aufrufen und Rangiren der Militairpflichtigen außerhalb des Geschäfts-Lokals der Kommission.

Die Anfertigung der Verlese-Listen haben nach jedesmaliger Vereinbarung die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu besorgen.

§. 92. Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen.

1. In den Vorstellungs-Listen darf, sobald sie der Departements-Ersatz-Kommission vorgelegt sind, keine Aenderung vorgenommen werden.

2. Wechseln Militairpflichtige, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, in der Zeit zwischen dem Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft den Aushebungs-Bezirk, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, so hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine besondere Ab- und Zugangs-Liste über die betreffenden Mannschaften anzulegen, zu welcher die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden die erforderlichen Angaben zu machen haben.

3. Auf Grund dieser Ab- und Zugangs-Liste — Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen — sind beim Beginn der Aushebung die sämmtlichen Vorstellungs-Listen zu berichtigen.

4. Die in Abgang gebrachten Leute müssen unmittelbar, nachdem sie den Aufenthaltsort verändern, derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen werden, in deren Bezirk sie sich begeben, was bei denjenigen ganz besonders erforderlich ist, welche als brauchbar und einstellungsfähig erachtet worden sind.

5. Gehört ein in Zuwachs gebrachter Militairpflichtiger zur jüngsten Altersklasse, so ist derselbe ohne Rücksicht auf die ihm in einem anderen Kreise zu Theil gewordene Loosnummer bei seiner Altersklasse zur ersten Stelle einzutragen und in dieser Reihenfolge zur Aushebung heranzuziehen.

6. Analog ist auch mit den Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung vorkommenden Falles zu verfahren. Die Veränderungs-Nachweise zur Vorstellungs-Liste H. sind event. zum 15. Januar an den Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission zu senden.

*) Dieselben sind unmittelbar nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zurückzusenden.

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 93. Organisation und Geschäftsführung der Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Den Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen tritt für die Dauer der Ersatz-Aushebung ein Stabs-Offizier des Garde-Korps, und, wenn dieser nicht disponibel ist, ein Hauptmann oder Rittmeister desselben Korps Behufs Auswahl der für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten hinzu. Dieser vom Garde-Korps abgeordnete Offizier ist in allen auf den Ersatz des Garde-Korps bezüglichen Geschäfts-Verhandlungen stimmberechtigtes Mitglied der Departements-Ersatz-Kommission.*)

2. Jeder Departements-Ersatz-Kommission ist für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben.*) Seine Wirksamkeit ist dieselbe wie die des Arztes der Kreis-Ersatz-Kommission (§. 68, 5).

3. Die beiden permanenten Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission dirigiren und beschließen gemeinschaftlich. Vermögen sie sich bei den Entscheidungen über Anträge auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst nicht zu vereinigen, so ist die Sache Namens der Kommission den Ersatz-Behörden dritter Instanz schriftlich vorzutragen; bis deren Entscheidung erfolgt, bleibt die eventuelle Einstellung des betreffenden Militairpflichtigen ausgesetzt. Anderweitige unaufschiebbare Fälle, in denen eine Einigung nicht stattfindet, werden nach dem Votum des Brigade-Kommandeurs erledigt.

4. Die Listen, Verhandlungen, Korrespondenzen und Atteste, welche auf das Kreis-Ersatz-Geschäft Bezug haben, erfordern die Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden der Kommission.

5. Die Korrespondenz der Departements-Ersatz-Kommission hat der Brigade-Kommandeur nach Einvernehmen mit dem Civil-Vorsitzenden der Kommission im Namen der letzteren und unter deren Unterschrift zu führen.

§. 94. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen:

a) daß für jeden Aushebungs-Bezirk ein Ort — Aushebungs-Station — bestimmt wird, in welchem sich die der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen versammeln;**)

b) daß jede der Kreis-Ersatz-Kommissionen von Beendigung der Musterung der Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks ab bis zum Tage des Eintreffens der Departements-Ersatz-Kommission Behufs der Aushebung womöglich 3 Wochen, in großen Bezirken eine noch längere Zeit behält, um die ihnen über Militairpflichtige etwa noch fehlenden Notizen einholen zu können;

c) daß die Aushebung im ganzen Brigade-Bezirk möglichst kurz vor der Einstellung der Rekruten, aber doch so zeitig beendigt wird, daß die Rekruten an den festgesetzten Einstellungs-Terminen bei ihren Regimentern eintreffen können;

d) daß die Brigade-Kommandeure durch die Abhaltung der Departements-Ersatz-Geschäfte möglichst wenig behindert werden, den in jedem Jahr stattfindenden Truppen-Uebungen beizuwohnen;

e) daß der Departements-Ersatz-Kommission zur Ausführung des Ersatz-Geschäfts, einschließlich der im §. 99, 2 gedachten, an Ort und Stelle vorzunehmenden Listen-Revision genügende Zeit bleibt, um dasselbe mit Sorgfalt und ohne Uebereilung betreiben zu können, und daß daher die Zahl der an einem Tage zu superrevidirenden Militairpflichtigen in der Regel 350 nicht übersteigen darf, wobei jedoch die nach §. 101, 4 zu untersuchenden Militairpflichtigen nicht mit in Betracht kommen;

f) daß zur Ersparung von Reisekosten die Aushebungen in den verschiedenen Aushebungs-Bezirken eines Brigade-Bezirks möglichst in der Reihenfolge vorgenommen werden, in welcher die Bezirke, ihrer geographischen Lage nach, aneinander grenzen.

2. Nach diesen Grundsätzen haben sich die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommissionen mit den betreffenden Civil-Vorsitzenden zu einigen, und sind die darnach zu entwerfenden Geschäftspläne von der Departements-Ersatz-Kommission alljährlich so zeitig als möglich den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur eventuellen Bestätigung vorzulegen.

Sollte jene Einigung zwischen den Betheiligten nicht zu erzielen sein, oder nicht zeitgerecht zu Stande kommen, so haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz den erforderlichen Geschäftsplan selbstständig anzuordnen.

3. Die Departements-Ersatz-Kommission hat ihren Geschäftsplan, sobald derselbe festgestellt ist, in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Von den Kreis-Ersatz-Kommissionen ist derselbe durch die Kreis-Blätter bekannt zu machen, und von den Infanterie-Brigaden für das Preußische Gebiet auch der Inspektion der Jäger und Schützen mitzutheilen.

§. 95. Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabs-Aerzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Die von den Ersatz-Behörden dritter Instanz genehmigten Reise- und Geschäfts-Pläne für die Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen, zu denen ein Stabs-Offizier des Garde-Korps hinzutritt, theilt das betreffende General-Kommando sogleich dem General-Kommando des Garde-Korps mit, damit letzteres die erforderlichen Offiziere des Garde-Korps bestimmen und ersterem angeben kann.

2. Den der Departements-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando bez. Kon-

---

*) Kommandirung derselben cf. §. 95.

Wenn von der Zutheilung eines Offiziers des Garde-Korps Abstand genommen wird, so sind die Functionen desselben von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission mit wahrzunehmen.

**) Die Beschaffung des Lokals liegt dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission nach den bestehenden besonderen Bestimmungen ob.

tingents=Kommando zu bestimmen, und event. mit dem Offizier des Garde=Korps, dem betreffenden Infanterie=Brigade=Kommandeur zur weiteren Mittheilung an die Departements=Ersatz=Kommission namhaft zu machen.

§. 96. Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften.

1. Außer den Mitgliedern der Departements=Ersatz=Kommission haben sich auch die permanenten Mitglieder der Kreis=Ersatz=Kommission oder deren Amts=Vertreter, sowie die Bürgermeister, Amtmänner oder Ortsvorsteher (Guts=Obrigkeiten, Gemeinde=Vorsteher, Schulzen) oder deren Stellvertreter zu den Aushebungs=Terminen einzufinden, und ebenso sind als Hülfs=Personal zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a) der betreffende Infanterie=Brigade=Adjutant;
b) ein Kompagnieführer der Landwehr, wo etwa als solcher ein Linien=Offizier im Kompagnie=Bezirke anwesend ist;
c) ein Schreiber für den Brigade=Kommandeur;
d) der Feldwebel*) der Landwehr=Kompagnie, in dessen Bezirk die Aushebung stattfindet;
e) ein Schreiber für den Landwehr=Bezirks=Kommandeur;
f) ein Gefreiter des Landwehr=Bezirks=Kommandos, welcher als Hülfsschreiber verwendbar sein muß, und als solcher beim Aushebungs=Geschäft dem Arzte zur Verfügung zu stellen ist, sofern nicht der Brigade=Kommandeur sich veranlaßt sieht, über denselben im Interesse des Dienstes anderweitig zu verfügen.

2. Findet die Aushebung im Stabs=Quartier des Landwehr=Bataillons statt, so ist die Heranziehung einer größeren Zahl von Mannschaften des Landwehr=Bezirks=Kommandos dem Ermessen des Bezirks= bez. des Brigade=Kommandeurs anheimgestellt, doch ist für die Tage, an denen die Aushebung im Stabs=Quartiere stattfindet, jedenfalls dem Arzte der Kommission ein Schreiber zur Verfügung zu stellen.

3. Von Seiten des Civils sind als Hülfs=Personal heranzuziehen:

a) ein Büreau=Beamter, sofern der Civil=Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
b) der Kreis=Sekretair oder ein sonstiger Büreau=Gehülfe des Civil=Vorsitzenden der Kreis=Ersatz=Kommission;
c) eine nach dem Ermessen des Letzteren zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei=Beamten.

§. 97. Anwendung der Sub=Repartition. Mittheilung derselben an die Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Die nach §. 18 ad 7 aufgestellten Sub=Repartitionen dienen als Grundlage für die Aushebung der Militairpflichtigen durch die Departements=Ersatz=Kommissionen. Wegen event. Uebertragung des in einem Bezirke nicht aufzubringenden Ersatzes cf. §. 18 ad 8.

*) Gehören zu dem Aushebungs=Bezirke mehrere Kompagnie=Bezirke oder Theile derselben, so können die betreffenden Feldwebel sämmtlich herangezogen werden.

2. Findet es sich im Laufe der Aushebung, daß in einem Aushebungs=Bezirk im Vergleich zu der entworfenen Sub=Repartition ein Ueberschuß an Rekruten für die bevorzugten Waffen innerhalb der Abschlußnummer vorhanden ist, so kann von der Sub=Repartition abgegangen und dieser Ueberschuß, wo er sich findet, voraus genommen werden, wobei indeß an dem zu stellenden Kontingent der Gesammtzahl nach festgehalten werden muß. Es ist daher bei den Aushebungen eine Rechnung, wie solche das Schema 21 beispielsweise angiebt, zu führen.

3. Die Departements=Ersatz=Kommissionen haben die Sub=Repartitionen den Kreis=Ersatz=Kommissionen sobald als möglich zuzufertigen.

Sollte es vorkommen, daß die Sub=Repartitionen nicht zeitig genug bekannt gemacht werden können, so ist bei Abwägung der Zahl der Militairpflichtigen, welche nach §. 98 zur Aushebung zu beordern sind, event. auch bei der Aushebung selbst die Sub=Repartition des Vorjahres als Anhalt zu nehmen, damit sobald die aus den einzelnen Bezirken zu stellenden Quoten bekannt werden, durch die Departements=Ersatz=Kommission sogleich auf Grund ihrer Listen die erforderlichen Rekruten für die verschiedenen Waffen definitiv bestimmt werden können.

§. 98. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Die Civil=Vorsitzenden der Kreis=Ersatz=Kommissionen haben, nachdem sie die Bestimmungen der Departements=Ersatz=Kommission wegen der Versammlungstage und Aushebungs=Stationen erhalten haben, die in den Vorstellungs=Listen A. bis E. verzeichneten Mannschaften zu beordern.

2. Von den in der Liste E. enthaltenen, für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen sind nach der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, je nach dem Ermessen der Departements=Ersatz=Kommission, so viele zur Vorstellung zu beordern, als mit Rücksicht auf den Ausfall, wie er sich im Laufe der Zeit in den verschiedenen Staaten, Provinzen und Aushebungs=Bezirken als unvermeidlich herausgestellt hat, zur Aufbringung des dem Bezirke zugeschriebenen Ersatz=Kontingents und der im §. 109 erwähnten Reserve=Mannschaften erforderlich sind.

Hierbei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu achten, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere für die Garde gedeckt werden kann.

3. Damit der im Vorstehenden gedachte Ausfall möglichst auf ein Minimum reduzirt wird, ist mit Strenge darauf hinzuwirken:

a) daß die Vormusterung der Militairpflichtigen Seitens der Kreis=Ersatz=Kommissionen mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt und alle Individuen zurückgestellt bez. zur Ersatz=Reserve in Vorschlag gebracht werden, welche nicht die genügende körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienst besitzen;
b) daß die Anträge auf eine Zurückstellung, welche von der Kreis=Ersatz=Kommission selbstständig verfügt werden kann, zeitgerecht erledigt werden;

c) daß sämmtliche Militairpflichtige sich pünktlich zu der ihnen angegebenen Zeit im Geschäfts-Lokal der Departements-Ersatz-Kommission gestellen.

4. Militairpflichtige, welche sich im Aushebungs-Termine nicht stellen, dürfen auf das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu entnehmende Ersatz-Kontingent nicht in Anrechnung gebracht werden, die sofortige Gestellung der Ausgebliebenen ist erforderlichen Falls, wie im §. 71 ad 5 angegeben, zu veranlassen.*)

Die bei den Kreis-Ersatz-Geschäften ergangenen Entscheidungen über Flußschifffahrt treibende Militairpflichtige, welche ihres Gewerbes wegen bei den Departements-Ersatz-Geschäften abwesend sind, können jedoch durch die Departements-Ersatz-Kommission auf Grund der Vorstellungslisten bestätigt werden. (cf. §. 79.)

5. Die Rangirung und Vorstellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission ist Sache der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche sich über die hierbei zu treffenden Anordnungen zu einigen haben.

6. Individuen, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen gestrichen oder auf ein Jahr zurückgestellt worden, sind nicht zur Vorstellung zu beordern. Die Departements-Ersatz-Kommission kann dies jedoch in einzelnen Fällen besonders anordnen.

7. Wenn sich wandernde oder im Auslande lebende, mit Auslands-Bewilligung versehene Militairpflichtige im Aushebungs-Termin der Departements-Ersatz-Kommission einfinden, ohne daß ihre zuvorige Ueberweisung und die Aufnahme derselben in die Veränderungs-Nachweisungen zur Vorstellungsliste bewirkt werden konnte, so bleibt es dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission überlassen, ob sie sich veranlaßt sieht, dergleichen Militairpflichtige abzufertigen, vorausgesetzt, daß die Identität derselben unzweifelhaft festgestellt worden. Rangirung derselben cf. §. 92 ad 5. Von der erfolgten Entscheidung über einen solchen Militairpflichtigen ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizil- und Geburts-Ortes stets **sofort** Mittheilung zu machen. (cf. §. 64, 1.)

§. 99. Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Die Departements-Ersatz-Kommission hat sich in den Aushebungs-Stationen die Restantenlisten, die alphabetischen Listen der bei der Aushebung konkurrirenden Altersklassen und die Loosungslisten vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob die Uebertragungen aus einer Liste in die andere bis zur Vorstellungsliste vorschriftsmäßig erfolgt sind.

Zu dieser Arbeit kann das im §. 96 gedachte Hülfs-Personal den Anordnungen der Kommission gemäß verwandt werden.

Finden sich hierbei Unrichtigkeiten, so sind diese sofort zu berichtigen, event. der Kreis-Ersatz-Kommission bei der demnächst folgenden Aushebung zur Aufklärung mitzutheilen.

2. Eine weiter gehende spezielle Prüfung des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommissionen und der Listen an Ort und Stelle hat die Departements-Ersatz-Kommission alljährlich nur in einzelnen Aushebungs-Bezirken, im Anschluß*) an das Aushebungs-Geschäft vorzunehmen. Von anderen Aushebungs-Bezirken kann sie nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts die alphabetische Liste des ältesten oder eines anderen der bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgänge mit den Belägen, sowie die Restantenliste zur Prüfung einziehen.

§. 100. Führung und Berichtigung der Vorstellungs-Listen beim Departements-Ersatz-Geschäft.

1. Alle Entscheidungen, welche über Militairpflichtige beim Departements-Ersatz-Geschäft getroffen werden, sind von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission laut auszusprechen**) und sofort in die Listen sowohl der Kreis- als Departements-Ersatz-Kommission einzutragen, und zwar von dem Civil-Vorsitzenden der letzteren, sowie von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission eigenhändig. Der Brigade-Kommandeur kann mit der Führung seiner Listen, im Interesse einer sorgfältigen Auswahl der Militairpflichtigen, den Brigade-Adjutanten beauftragen.

2. Wird bei der Super-Revision der von der Kreis-Ersatz-Kommission für nicht dienstfähig erachteten Individuen ein Mann für einstellungsfähig befunden, so muß derselbe sogleich in die Vorstellungsliste E. an entsprechender Stelle übertragen werden. Ebenso sind die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten, welche nach §. 51 zur Wiederaushebung gelangen, sogleich bei den Primologisten ihres Jahrgangs in der Liste E. einzurangiren.

Alle übrigen Uebertragungen aus einer Liste in die andere, welche auf Grund der Entscheidungen der Departements-Ersatz-Kommission erforderlich werden, sind jedesmal am Schluß des Geschäfts an Ort und Stelle vorzunehmen, die Listen hierauf mit einander zu vergleichen, abzuschließen und die der Departements-Ersatz-Kommission von den Vorsitzenden der letzteren zu unterzeichnen.

§. 101. Super-Revision der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommission.***)

1. Die Super-Revision der Militairpflichtigen erfolgt durch den Arzt der Kommission in deren Gegenwart,†)

---

*) Bestrafung bez. Verwendung der Ausgebliebenen zu Nachgestellungen cf. XIV Abschnitt.

*) Gestattet der Mangel an Zeit diesen Anschluß nicht, so können die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Departements-Ersatz-Kommission zur Unternehmung einer zweiten Reise nach einigen Aushebungs-Stationen ihres Bezirks autorisiren.

**) Werden die Entscheidungen der Ersatz-Behörden durch Fehler oder Gebrechen der Militairpflichtigen begründet, deren Verheimlichung diesen erwünscht sein könnte, so ist hierauf beim Bekanntmachen der Entscheidung schonende Rücksicht zu nehmen.

***) Super-Revision der einjährig Freiwilligen siehe §. 168.

†) Die Anerkennung Militairpflichtiger als militairdienstunbrauchbar, bez. die Ueberweisung derselben zur Ersatz-Reserve auf Grund vorhandener Atteste ohne ihre persönliche Stellung ist nicht gestattet, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung noth-

wobei, soweit es erforderlich ist, eine Entblößung des Körpers mit möglichster Berücksichtigung des Schaamgefühls stattfinden muß.

Die Kommission, speziell der Militair-Vorsitzende derselben, ist an das Urtheil des Arztes nicht gebunden; ein nicht angenommenes Gutachten des letzteren ist jedoch in die Listen einzutragen.

Derartige Meinungs-Verschiedenheiten dürfen nicht zur Kenntniß der Militairpflichtigen gelangen.

2. Wird bei der Super-Revision ein in den Listen als vorhanden angegebener Fehler vom Arzt der Departements-Ersatz-Kommission bestätigt, so ist dies in den Listen zu vermerken.

Findet sich dagegen, daß die in den Listen angegebenen Fehler nicht, daß sie in einem niederen oder höheren Grade, daß überhaupt andere Fehler vorhanden, oder daß die Bezeichnung des vorhandenen Fehlers falsch gewählt ist, so ist die Liste sogleich zu berichtigen.

3. Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als dauernd ganz unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen (Vorstellungsliste A.) sind nochmals einzeln einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen.

4. Bei den in ihrem 3. Konkurrenzjahre zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste B.) bedarf es einer nochmaligen speziellen körperlichen Untersuchung durch den Arzt der Departements-Ersatz-Kommission nicht, vielmehr wird es zur Abkürzung des Geschäfts in der Regel genügend sein, diese Individuen, nach der Vorstellungsliste und deren Abtheilungen rangirt, aufzustellen, die Anwesenheit der in der Liste bezeichneten zu konstatiren und durch eventuelle Anerkennung derselben als zeitig unbrauchbar die ganze Abtheilung gleichzeitig abzufertigen.

Die im 1. und 2. Konkurrenzjahre wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen sind jedoch jedenfalls körperlich nochmals speziell zu untersuchen. — Ebenso die in ihrem 3. Konkurrenzjahre zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, wenn dieselben in ihren Kleidungsstücken irgend einem Mitgliede der Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission groß oder kräftig genug zum Militairdienste scheinen, oder wenn deren zeitige Unbrauchbarkeit auf Fehlern beruht, welche sich ohne Entblößung des Körpers nicht erkennen lassen.

5. Die zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste C.) sind ebenfalls einzeln körperlich zu untersuchen. Desgleichen die in der Vorstellungsliste F. enthaltenen Individuen, so weit bei ihnen die Feststellung des Grades der Dienstfähigkeit erforderlich ist.

6. Die Super-Revision der als brauchbar und einstellungsfähig bezeichneten Militairpflichtigen (Vorstellungsliste E.) ist mit ganz besonderer Sorgfalt auszuführen.

---

risch unmöglich machte. Ausnahmen cf. §§. 45 und 79. Auch über unsichere Heerespflichtige (§. 179) kann ohne persönliche Vorstellung derselben vor die Departements-Ersatz-Kommission entschieden werden.

§. 102. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen und die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Ueber Militairpflichtige, welche bei der Super-Revision dauernd oder zeitig unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig befunden werden, ist nach Maaßgabe der §§. 35, 36 bez. 47 bis 49 zu entscheiden.

2. Die Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine, welche nach §. 86 vorbereitet sein müssen, sind den Militairpflichtigen möglichst sogleich auszuhändigen. Bei Vollziehung derselben ist zu prüfen und zu beobachten, daß sie mit den Listen genau übereinstimmen.

Sollte die Aushändigung der Atteste im Aushebungs-Termine auf besondere Schwierigkeiten stoßen, so bleibt es der Departements-Ersatz-Kommission überlassen, dieselben möglichst bald nach vollendeter Rundreise zu vollziehen und durch den Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission aushändigen zu lassen.

3. Nach beendigter Super-Revision der in den Vorstellungslisten A.—C. verzeichneten Militairpflichtigen erfolgt die Entscheidung über die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten (Vorstellungsliste F.) nach Maaßgabe der im §. 51 enthaltenen Bestimmungen.

§. 103. Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen.

1. Behufs der Aushebung sind die in der Vorstellungsliste E. enthaltenen Leute in der Reihenfolge,*) in welcher sie in der Liste stehen, vorzustellen.

2. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat nach Anhörung des Gutachtens des Arztes über die Einstellungsfähigkeit der Militairpflichtigen zu entscheiden.

3. Wer für brauchbar und unter Erwägung etwaniger Reklamationsgründe für einstellbar erklärt wird, ist vom Militair-Vorsitzenden nach Maaßgabe der Sub-Repartition, sowie unter Berücksichtigung der in den §§. 24 bis 34 enthaltenen Bestimmungen einem bestimmten Truppentheil zuzuweisen, und in die militairischerseits zu führenden Berechnungen einzutragen.

Die in der Vorstellungsliste E. verzeichneten Freiwilligen (§. 81, 1 und 2) sind zu Anfang der Aushebung zu mustern und, wenn es die Verhältnisse gestatten, dem gewählten Truppentheil unter Anrechnung des demselben zu stellenden Kontingents zuzutheilen. Die Aushebung solcher Freiwilligen für die gewählten Truppentheile darf jedoch nur insoweit erfolgen, als dadurch die Gestellung des Ersatzes für die bevorzugten Waffen nicht beeinträchtigt wird.

4. Militairpflichtige, welche bei der Musterung Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erachtet worden waren, zur Zeit des Departements-Ersatz-Geschäfts in ihrem dritten Konkurrenzjahre aber vor-

---

*) In denjenigen Bezirken, in welchen nach §. 79 Schifffahrttreibende mit Einberufungs-Ordre zum 1. Oktober versehen sind, hat der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission zuvörderst die Truppentheile zu bestimmen, welchen sie zu überweisen sind.

übergehends erkrankt sind, werden entweder unter Anrechnung auf das Kontingent ausgehoben, oder für die im Laufe des Jahres etwa vorkommenden Nachgestellungen designirt.

5. Die richtige Auswahl der Militairpflichtigen sowohl im Allgemeinen als auch für die verschiedenen Truppengattungen ist der wichtigste Gegenstand der Aushebung, weil von dieser Auswahl nicht allein das Interesse jedes einzelnen Militairpflichtigen und des Ersatzbezirks, sondern auch das Interesse der Truppen und die Erhaltung der Armee in einem kriegsbrauchbaren Zustande abhängt.

Hierbei hat der Militair-Vorsitzende möglichst dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Handwerker, als Schuhmacher, Schneider, Sattler, Büchsenmacher und Schlosser, nach dem Verhältniß des Bedarfs der verschiedenen Truppentheile gleichmäßig auf dieselben zur Vertheilung kommen.

§. 104. Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps.

1. Der zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirte Offizier des Garde-Korps ist berechtigt, jeden Militairpflichtigen, welchen er nach Maaßgabe der in dieser Instruction enthaltenen allgemeinen Vorschriften für brauchbar zum Garde-Korps hält, auf das vom Kreise zu stellende Garde-Rekruten-Kontingent, welches ihm von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission für alle Kreise anzugeben ist, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 22 zu beanspruchen.

2. Ueber dies Kontingent darf er in einzelnen Kreisen nur in dem im §. 97, 2 gedachten Falle hinausgehen.

3. Ein Austausch der von ihm für das Garde-Korps ausgewählten Rekruten darf nur mit Zustimmung des Militair-Vorsitzenden der Kommission stattfinden.

4. Ob die von der Kreis-Ersatz-Kommission für das Garde-Korps designirten Militairpflichtigen sämmtlich zu Anfang der Aushebung hinter einander oder in der ihnen in der Vorstellungs-Liste E. zu Theil gewordenen Reihenfolge zur Vorstellung kommen sollen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende der Kommission.

5. Dem zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirten Offizier des Garde-Korps ist es auch gestattet, junge Leute, welche noch nicht in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, ohne Anrechnung auf das auszuhebende Garde-Kontingent für Truppentheile des Garde-Korps zu engagiren (cf. §. 130).

§. 105. Verfahren mit den vorschriftsmäßig gelernten Jägern im Königreich Preußen.

1. Die vorschriftsmäßig gelernten Jäger des Königreichs Preußen und diejenigen, welche einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief zu erwarten haben, indem sie im laufenden Jahre ihre Lehrzeit beenden*) (Vorstellungs-Liste D.), sind in Bezug auf ihre Diensttähigkeit nach Maaßgabe der im Allgemeinen für den Jägerdienst geltenden Bestimmungen (§. 29) ärztlich zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung in einer namentlichen Nachweisung unmittelbar nach dem Schluß der Aushebung von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission der Inspektion der Jäger und Schützen zuzusenden.

Den dienstfähig befundenen Jäger-Lehrlingen ist außerdem von dem Militair-Vorsitzenden ein Attest über die Dienstauglichkeit auszufertigen.

2. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat dieselben auf Grund der ihr von sämmtlichen Infanterie-Brigaden zugehenden Listen nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 29 zu vertheilen und den betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeuren hierüber eine Mittheilung zu machen, damit die zur Einstellung kommenden Jäger die erforderliche Ordre erhalten, sich rechtzeitig zum Dienst-Antritt zu stellen.

*) Hierüber haben sich diejenigen Jäger-Lehrlinge, welche nicht schon vor Beginn der Aushebung durch die Inspektion der Jäger und Schützen den Infanterie-Brigade-Kommandos namhaft gemacht sind (cf. Anmerkung zu §. 75), durch ein Attest ihres Lehrprinzipals auszuweisen.

§. 106. Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger.

1. Militairpflichtige, welche im Sinne des §. 74, 4 und in Gemäßheit der Vorschriften des §. 22 der Instruction für Militair-Aerzte von der Departements-Ersatz-Kommission versuchsweise eingestellt werden, kommen auf das vom Kreise zu stellende Ersatz-Kontingent in Anrechnung und werden einem Truppentheil mit den übrigen Rekruten zur Einstellung überwiesen.

2. Erweist sich bei längerer Beobachtung der versuchsweise eingestellten Militairpflichtigen, daß die angegebenen geistigen oder körperlichen Leiden und Gebrechen wirklich vorhanden sind, so kommen die Vorschriften des §. 187 über Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Anwendung.

§. 107. Verfahren mit den in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen.

1. Eine Einstellung von Rekruten in die Arbeiter-Abtheilung findet nur in den, in den §§. 39 und 41 bezeichneten Fällen statt.

2. Militairpflichtige aus den Bezirken des 1., 2., 5. und 6. Armee-Korps sind der Arbeiter-Abtheilung in Neisse, aus den Bezirken des 3., 4., 9. und 11. Armee-Korps der in Torgau, aus den Bezirken des 7., 8. und 10. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Wesel, aus dem Bezirk des 12. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Dresden zu überweisen.

3. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Individuen seinem vorgesetzten General-Kommando in einer namentlichen Nationalliste anzugeben, damit letzteres danach der betreffenden Arbeiter-Abtheilung, event. durch das General-Kommando, zu dessen Ressort diese gehört, die Anweisung zur Einstellung der Ausgehobenen zugehen lassen kann.

Der Nationalliste ist ein Führungsattest der Ortsbehörde über den Militairpflichtigen, sowie eine Abschrift des Tenors des wider denselben ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses beizufügen.

§. 108. Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge.

1. Die Verhältnisse der Militairpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Kreis-Ersatz-Kommission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse im Sinne der Vorschriften des §. 78, 3 zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, sind zu prüfen.

2. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission, so wird der Militairpflichtige der 1. bez. 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.

3. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission nicht, so verfällt der Reklamat der Aushebung (Verfahren bei Meinungs-Verschiedenheit cf. §. 93, 3).

4. Ueber etwaige Reklamationen von Militairpflichtigen, welche entweder als dauernd unbrauchbar ausgemustert oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit der 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen werden, oder ihrer hohen Loosnummer wegen weder bei der gerade bevorstehenden Aushebung, noch bei Nachgestellungen zum Dienst gelangen, bedarf es einer Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht, die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben jedoch auch diese Reklamationen auf das Sorgfältigste zu erörtern und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

5. Reklamations-Anträge, welche gegen die abweisende Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Ersatz-Kommission zur Verfügung vorgelegt werden, sind von derselben ebenfalls zu prüfen.

6. Reklamations-Anträge, welche der Kreis-Ersatz-Kommission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, sind in der Regel von der Departements-Ersatz-Kommission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatzgeschäft entstanden sein sollte.

7. Die von der Departements-Ersatz-Kommission im Aushebungs-Termin zu treffenden Entscheidungen werden mündlich ertheilt, und das Resultat in den Listen eingetragen. Militairpflichtige, welche sich bei abweisender Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht beruhigen, haben ihre Vorstellungen gegen diese Entscheidungen an das Ober-Präsidium ꝛc. derjenigen Provinz ꝛc. zu richten, in welcher sie ausgehoben worden sind. (§§. 124 und 188, 3).

§. 109. Designirung bez. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwaigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen ꝛc.

1. Nachdem das Ersatz-Kontingent eines Aushebungs-Bezirks vollständig ausgehoben worden ist, haben die Departements-Ersatz-Kommissionen der gesetzlichen Reihefolge nach noch eine genügende Anzahl Militairpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve zur Deckung desjenigen außergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Rekruten, bez. bei den verschiedenen Truppen der Garde und Linie entstehen könnte.

3. Müssen Militairpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Departements-Ersatz-Kommission noch nicht vorgestellt worden sind, so ist die Kreis-Ersatz-Kommission zu beauftragen, die betreffenden Individuen vor deren Absendung zum Truppentheil nochmals genau zu untersuchen, damit nur solche Leute den Truppen überwiesen werden, welche dienstbrauchbar sind.

Eine derartige Untersuchung muß in der Regel im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder auf Requisition des Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch einen dem Wohnsitz des Militairpflichtigen zunächst stationirten Militairarzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militairpflichtigen zu diesem Zweck zu beordern sind.

§. 110. Nachgestellungen.

1. Bei außerordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise, in der Zeit vom Einstellungs-Termine ab bis zum 1. Februar entsteht, können die Truppen, sofern sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern. Wenn Truppentheile ihren Hauptersatz später als im November erhalten, so ist ihnen bis zum 1. April, wenn sie ihren Hauptersatz später als im Januar erhalten, bis zum 15. Mai auf Verlangen Nachersatz zu stellen. Der bei den Truppentheilen entstehende Abgang an Oekonomie-Handwerkern ist auf Verlangen das ganze Jahr hindurch durch sofortige Ueberweisung von Nachersatz zu decken.

2. Der geforderte Nachersatz ist, ohne daß es dazu außer in den ad 3 gedachten Fällen einer Anweisung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz bedarf, sogleich aus demjenigen Ergänzungs-Bezirk zu stellen, aus welchem der Entlassene ꝛc. ausgehoben worden war.

3. Ist ein Manquement zu decken, welches durch den Abgang eines dreijährig Freiwilligen oder Kapitulanten entstanden ist, so hat, sofern derselbe aus dem Ergänzungs-Bezirke seines Truppentheils eingetreten war, derselbe Ergänzungs-Bezirk auch den Ersatz zu stellen. War der Freiwillige oder Kapitulant dagegen aus einem Ergänzungs-Bezirk eingetreten, welcher für den betreffenden Truppentheil in der Regel keinen Ersatz stellt, so haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz zu verfügen, welcher von den Aushebungs-Bezirken, aus denen dem betreffenden Truppentheil im Allgemeinen Ersatz gestellt wird, den gewünschten Nachersatz leisten soll.

4. Ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein in die Heimath beurlaubter Rekrut*) sich dem Militairdienst durch Auswandern ohne Konsens entzogen, im Gestellungstermine der Rekruten sich nicht gestellt hat und 14 Tage ausgeblieben ist, ohne daß dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ein das Ausbleiben genügend entschuldigender Grund bekannt geworden; oder ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein Rekrut auf dem Marsche zum Truppentheil bez. ein Soldat während seiner gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere desertirt ist, so

*) Bestrafung derselben cf. §. 181.

kann, sofern derartige Dienstentziehungen oder Desertionen aus ein und demselben örtlichen Verband wiederholt vorkommen, letzterer durch die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet werden, sogleich aus seinen den allgemeinen Bestimmungen gemäß zunächst verpflichteten Militairpflichtigen den erforderlichen Ersatz zu stellen. Dies findet nur Anwendung bei dem Entweichen und Ausbleiben von Rekruten und Soldaten, welche durch die Ersatz-Behörden ausgehoben worden sind, wogegen der Ersatz für desertirte Kapitulanten und Freiwillige im gewöhnlichen Wege zu stellen ist.

5. Die Truppen haben ihre Anträge an die betreffenden Infanterie-Brigaden zu richten und allemal durch genaue Ausfüllung des nach Schema 33 anzufertigenden Nationals anzugeben, für welchen Rekruten oder Soldaten und zu welchem Termin Ersatz gewünscht wird.*)

6. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure haben von diesen Anträgen dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Departements-Ersatz-Kommission Kenntniß zu geben, und können in Fällen, wo durch das Einvernehmen mit demselben ein Zeitverlust entstehen würde, die erforderlichen Verfügungen Behufs der Nachgestellung an die Kreis-Ersatz-Kommissionen unter der Firma der Departements-Ersatz-Kommission auch ohne die Mitzeichnung des Civil-Vorsitzenden abgehen lassen.

§. 111. Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts.

1. Unmittelbar nach beendetem Departements-Ersatz-Geschäft senden die Infanterie-Brigade-Kommandos in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, im Bezirke des 12. Armee-Korps, bez. im Großherzogthum Hessen an das Königlich Sächsische, bez. Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium direct (per Kouvert) Nachweisungen der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar und einstellungsfähig befunden Militairpflichtigen nach Schema 22 ein.

2. Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23 zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium einreicht. Das Königlich Sächsische, sowie das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium theilen die ihnen zugehenden entsprechenden Uebersichten dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium mit.

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps und im Großherzogthum Hessen gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in Preußen durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern, in den übrigen Bundesstaaten auf dem durch das betreffende Ministerium des Innern rc. näher vorzuschreibenden Wege an letzteres einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

*) cf. §. 130, 3.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112. Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Behufs Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen (§§. 5 u. 34, 1) finden in den Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, bez. in den Bezirken der 1., 3. bis 8., 33. bis 37. und 40. Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe des Monats Januar oder Februar an geeigneten, durch die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz näher zu bestimmenden Orten (Marine-Aushebungs-Stationen) Marine-Ersatz-Geschäfte statt.

2. Einzelne, in den Bezirken anderer Armee-Korps bez. Infanterie-Brigaden gestellungspflichtige Mannschaften der seemännischen Bevölkerung sind der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß zu überweisen.

§. 113. Organisation, Ressort-Verhältniß und Geschäftsführung der Marine-Ersatz-Kommissionen.

1. Die Thätigkeit der Marine-Ersatz-Kommissionen (cf. §. 15 ad 3) erstreckt sich auf die betreffenden im §. 112 ad 1 aufgeführten Infanterie-Brigade-Bezirke.

Der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militair-Verhältnisse derjenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus anderen Bezirken gemäß §. 112 ad 2 zugewiesen werden.

2. In Betreff der Ressort-Verhältnisse und der Geschäftsführung bei den Marine-Ersatz-Kommissionen finden die Bestimmungen des §. 93 analoge Anwendung.

Die Marine-Ersatz-Kommissionen stehen unter den Ersatz-Behörden dritter Instanz, zu deren Ressort ihr Bezirk gehört.

Rekurs-Gesuche gegen die Entscheidungen der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade von zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen aus den Bezirken des 3. bis 8., sowie des 11. und 12. Armee-Korps haben die oberen Provinzial-Behörden von Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit den entsprechenden heimathlichen Behörden zu erledigen, event. der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

3. Den Marine-Ersatz-Kommissionen tritt für die Dauer des Marine-Ersatz-Geschäfts je ein im Stabsoffizier-Range (oder, wenn ein solcher nicht disponibel ist, im Hauptmanns-Range) stehender Marine-Offizier als stimmberechtigtes Mitglied hinzu.

4. Jeder Marine-Ersatz-Kommission ist für die Zeit des Marine-Ersatz-Geschäfts ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben.*) Seine Wirksamkeit ist dieselbe, wie die der Aerzte der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen (cf. §§. 68, 5 und 93, 2).

5. Zu den Marine-Aushebungs-Terminen haben sich auch die bez. Kommandeure der Landwehr-Bezirke, in denen die Aushebungen stattfinden, einzufinden, hauptsächlich um nach den Weisungen des Brigade-Kommandeurs die formellen Anordnungen zu treffen, welche für den regelmäßigen Verlauf des Ersatz-Geschäfts erforderlich erscheinen. Ob auch der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Musterung stattfindet, bei dieser zugegen sein soll, haben die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz zu bestimmen.**)

Als Hülfs-Personal sind zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
c) eine durch den Brigade-Kommandeur nach den Verhältnissen zu bestimmende Zahl von Unteroffizieren und Gefreiten des Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Von Seiten des Civils:

a) ein Büreau-Beamter, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
b) eine nach den Verhältnissen zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamte.

§. 114. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission, Kommandirung der Aerzte und Marine-Offiziere.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen, daß die ausgehobenen Rekruten unmittelbar von der Aushebungs-Station an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den für diesen Zweck zu bestimmenden Sammelpunkten abgesandt werden können (cf. §. 120, 2).

2. Die Vereinbarung und Bestätigung der Reise- und Geschäftspläne erfolgt nach den im §. 94, 2 gegebenen Bestimmungen.

3. Die Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Kommissionen sind rechtzeitig durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Musterungen stattfinden, bekannt zu machen und außerdem direkt allen Kreis-Ersatz-Kommissionen, von denen der Marine-Ersatz-Kommission Vorstellungslisten K. (cf. §. 90, 7) zugegangen sind, mitzutheilen, und zwar unter spezieller Angabe, welche Militairpflichtigen des betreffenden Aushebungs-Bezirks (cf. §§. 117, 4 und 118, 2) und nach welchen Aushebungs-Stationen dieselben zu beordern sind. Die General-Kommandos des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps haben die bezüglichen Geschäftspläne für ihre Bezirke nach vollzogener Bestätigung auch dem Marine-Ministerium abschriftlich zu übersenden.

*) Kommandirung cf. §. 114.

**) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat jedenfalls für Bereitstellung eines geeigneten Musterungs-Lokals zu sorgen.

4. Das Marine-Ministerium veranlaßt die Kommandirung der dann erforderlichen Marine-Offiziere zur Theilnahme an den Marine-Ersatz-Geschäften und giebt dieselben den betreffenden General-Kommandos an.

Den der Marine-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando bez. das Kontingents-Kommando zu bestimmen und mit dem Marine-Offizier dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommando zur weiteren Mittheilung an den Civil-Vorsitzenden der Kommission namhaft zu machen.

§. 115. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission.

Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen der in dem §. 112 ad 1 genannten Infanterie-Brigade-Bezirke haben, nachdem sie die Bestimmungen der Marine-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Marine-Aushebungs-Stationen erhalten haben, alle in der Vorstellungsliste K. verzeichneten Mannschaften zu beordern, so weit die persönliche Gestellung derselben von der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission angeordnet ist (cf. §§. 117, 4 und 118, 2).

Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung aus anderen Infanterie-Brigade-Bezirken, deren persönliche Gestellung die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade angeordnet hat, sind durch den Militair-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission nach den für die Ueberweisung von Rekruten an Truppentheile maaßgebenden Bestimmungen nach der betreffenden Marine-Aushebungs-Station in Marsch zu setzen.*)

§. 116. Sub-Repartition des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und des aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division.

1. Auf Grund der den Marine-Ersatz-Kommissionen zugehenden Vorstellungs-Listen K. stellen die Militair-Vorsitzenden derselben „Uebersichten der im Jahre 18.. bei dem Marine-Ersatz-Geschäfte im Bezirke der nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen nach Schema 24 auf und senden dieselben zum 1. September (per Couvert) in je einem Exemplar an das vorgesetzte General-Kommando und an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium.

2. Letzteres stellt diese Uebersichten für den Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen zusammen. (cf. §. 19).

3. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium vertheilt, nachdem ihm die im §. 19 gedachte Haupt-Repartition zugeht, den Ersatz-Bedarf der Flotten-Stamm-Division und den aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarf der Maschinen-Kompagnie, sowie den Bedarf an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division auf die bei dem Marine-Ersatzgeschäft konkurrirenden Infanterie-Brigade-Bezirke, und theilt diese Repartition gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern

*) Sollten dieselben dort nicht zur Aushebung gelangen, so sind sie in gleicher Weise durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Marine-Aushebungs-Station in die Heimath zurückzusenden.

2c., dem Marine-Ministerium, sowie den betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz mit, welche dieselbe an die Marine-Ersatz-Kommission gelangen lassen.

4. Die Marine-Ersatz-Kommissionen stellen hiernach ihre Sub-Repartition für die einzelnen Marine-Aushebungs-Stationen, bez. für die bei dem Marine-Ersatzgeschäft in letzteren konkurrirenden Aushebungs-Bezirke auf.

Einer weiteren Mittheilung dieser Sub-Repartition an die Kreis-Ersatz-Kommissionen bedarf es nicht.

5. Die Sub-Repartition wird lediglich nach dem Verhältniß der in den betreffenden Vorstellungs-Listen K. verzeichneten, für einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung entworfen.

§. 117. Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. enthaltenen, als dauernd unbrauchbar bezeichneten oder zur Seewehr designirten Militairpflichtigen, sowie der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.

1. In den Marine-Aushebungs-Terminen findet zunächst die Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. verzeichneten Militairpflichtigen, unter analoger Anwendung der in den §§. 100 bis 102 enthaltenen Bestimmungen, statt.

2. Werden hierbei Mannschaften für einstellungsfähig befunden, so sind sie in der betreffenden Liste sogleich an die ihnen zukommende Stelle sub d. zu übertragen.

3. Den als dauernd unbrauchbar ausgemusterten oder der Seewehr überwiesenen Mannschaften sind wo möglich die Ausmusterungs-Scheine, bez. Seewehr-Pässe, sogleich auszuhändigen. (cf. §. 90 ad 7).

Ist dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushändigung zuzustellen.

4. Ueber die Militairpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub a., b. und c. verzeichnet stehen, hat die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade auch ohne persönliche Gestellung derselben auf Grund des Vorschlages der Kreis-Ersatz-Kommission zu entscheiden, sofern hiergegen nicht erhebliche Bedenken obwalten, und bedarf es in diesem Falle der Beorderung dieser Mannschaften vor die Marine-Ersatz-Kommission nicht. (cf. §. 115). Auch können diese Militairpflichtigen Behufs der Super-Revision Seitens der vorgedachten Marine-Ersatz-Kommission der heimathlichen Departements-Ersatz-Kommission zugewiesen werden, welche die Super-Revision in diesem Falle bei dem nächstfolgenden Departements-Ersatz-Geschäft vorzunehmen und der Marine-Ersatz-Kommission von dem Resultate Mittheilung zu machen hat.

§. 118. Die Aushebung der Militairpflichtigen.

1. Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungs-Listen K. sub d. verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungs-Bezirken zu rangiren, und die zu je einem Aushebungs-Bezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betreffenden Vorstellungs-Liste verzeichnet stehen.

2. Die Militairpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub d. verzeichnet stehen, sind von der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade nur insoweit zur Musterung heranzuziehen, als sie voraussichtlich in dem laufenden Jahre zur Aushebung gelangen. Ueber die übrigen kann die genannte Marine-Ersatz-Kommission ohne persönliche Gestellung derselben entscheiden. (cf. §. 115.)

3. Unter Festhaltung der ad 1 angegebenen Reihenfolge sind aus jedem Aushebungs-Bezirke so viele Militairpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§. 116) zu gestellen hat.

Behufs Aufbringung des Maschinen-Personals und der Schiffs-Zimmerleute kann jedoch erforderlichen Falles auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

4. In Betreff der Uebertragung des aus den Militairpflichtigen eines Aushebungs-Bezirks 2c. nicht zu erreichenden Kontingents finden die Bestimmungen des §. 18 ad 8 und 9 analoge Anwendung.

5. Militairpflichtige, welche als zur seemännischen Bevölkerung gehörend nicht anerkannt werden, sind der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich ihrer event. Aushebung für das stehende Heer zurück zu überweisen, und bei vorhandener Brauchbarkeit zu Nachgestellungen zu verwenden event. mit Gestellungs-Ordres nach §. 79, 5 zu versehen.

6. Im Uebrigen finden für die Aushebung im Allgemeinen, sowie in Betreff des Verfahrens bei Erledigung der Reklamations-Anträge, der Nachgestellungen 2c. die Bestimmungen der §§. 100, 103 und 108 bis 110 analoge Anwendung.

§. 119. Mittheilung der Resultate des Marine-Ersatz-Geschäftes an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft senden die Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommissionen ihre Vorstellungs-Listen K., unter Wiederbeifügung der mit letzteren vorgelegten Beläge (§. 90, 7) an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen berichtigen danach ihre alphabetischen Listen. Der Civil-Vorsitzende entnimmt die Beläge und sendet die Liste K. demnächst an den Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission zurück.

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

§. 120. Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bezirks-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen-, bez. Marinetheile.

1. Die von der Departements-, bez. Marine-Ersatz-Kommission oder in deren Auftrage von der Kreis-Ersatz-Kommission definitiv für das stehende Heer oder die Kriegsmarine ausgehobenen Militairpflichtigen werden

Rekruten genannt. Die weitere Disposition über sie wird eine reine Militair-Angelegenheit.*)

2. Die Rekruten sind Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu übergeben, welcher sie entweder sogleich dem betreffenden Truppentheil zuzusenden oder unter Auswechselung des Loosungs- und Gestellungsscheins gegen einen nach Schema 11 auszufertigenden Paß vorläufig in die Heimath zu beurlauben hat. Ob das Eine oder das Andere zu geschehen hat, richtet sich danach, zu welcher Zeit die Rekruten bei den Truppentheilen eintreffen sollen.

Die bei den Marine-Ersatz-Geschäften ausgehobenen Rekruten sind stets unmittelbar von den Aushebungsstationen an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den Seitens der betreffenden General-Kommandos zu bestimmenden Sammelpunkten in Marsch zu setzen (cf. §. 114 ad 1).

3. Bei Ueberweisung der Rekruten an die Truppentheile sind letzteren von den Landwehr-Bezirks-Kommandos National-Listen nach Schema 25 dergestalt zuzusenden, daß sie vor oder spätestens mit dem Eintreffen der Rekruten in die Hände des Truppen-Kommandeurs gelangen.

Beim Marine-Ersatz-Geschäft sind diese National-Listen sogleich an Ort und Stelle durch den beim Geschäft anwesenden Landwehr-Bezirks-Kommandeur anzufertigen und den betreffenden Marinetheilen zuzusenden.

Die Angaben der National-Listen über das Gewerbe machen für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Division die Dienstbranche ersichtlich, für welche die Aushebung erfolgt ist.

4. Hat die Departements-Ersatz-Kommission, etwa weil beim Aushebungs-Geschäft die Subrepartition noch nicht bekannt war oder aus anderen Gründen, im Aushebungs-Termin die betreffenden Militairpflichtigen nicht sogleich für bestimmte Truppentheile ausheben, sondern nur ihre Brauchbarkeit für die verschiedenen Waffen feststellen können, so ist in den Pässen, welche den Militairpflichtigen nach Passus 2 auszuhändigen sind, nur die Truppen-Gattung anzugeben, für welche sie ausgehoben sind. Sobald demnächst die Vertheilung der Mannschaften durch die Departements-Ersatz-Kommission für die einzelnen Truppentheile stattgefunden hat, sind jene Pässe durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure unter Vermittelung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission gegen definitive Gestellungs-Ordres umzutauschen. Waren bei der vorläufigen Designirung mehr Rekruten mit Pässen versehen, als bei der definitiven Vertheilung erforderlich sind, so wird mit den Ueberzähligen nach §. 124, 3 verfahren.

§. 121. Bekleidung und Verpflegung der Rekruten.

1. Jeder Rekrut muß mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden, versehen sein. Wenn ein Rekrut diese nothwendigen Bekleidungsstücke nicht besitzen sollte, so haben die betreffenden Civil-Behörden*) für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth des Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Kommune oder Gutsherrschaft, aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist.

2. Ob die Bekleidung der Rekruten als ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, event. der Führer des Rekruten-Kommandos. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigen Kleidungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr-Bataillons vorschußweise entnommen, und ist der Betrag dafür durch das betreffende Landrathsamt rc. einzuziehen und dem Landwehr-Bezirks-Kommando zu erstatten.

3. Rücksichtlich der Verpflegung der einzuziehenden Rekruten während ihrer Märsche zum Truppentheil sind in dem Preußischen Reglement vom 5. Oktober 1854 über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen bez. Entlassungen", sowie in den zu demselben ergangenen erläuternden und abändernden Bestimmungen die erforderlichen Vorschriften enthalten.

§. 122. Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel.

1. Die Vereidigung der Rekruten ist nach deren Eintreffen bei den Truppen- (Marine-) Theilen zu veranlassen.

2. Diejenigen Paragraphen der Kriegs-Artikel, welche auf das besondere Verhältniß der Mannschaften als Rekruten Bezug haben, sind denselben gleich nach der Aushebung im Beisein des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder eines anderen Offiziers vorzulesen, und ihnen dabei eine den Vorschriften der §§. 123 bis 125 entsprechende Belehrung über ihr Militair-Verhältniß und über ihre Marschkompetenzen zu ertheilen.

§. 123. Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Rekruten treten mit dem Empfange des in §. 120 erwähnten Urlaubspasses in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes.

Ihr Gerichtsstand während der Urlaubszeit ist durch §. 6 Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer vom 3. April 1845 geregelt.**)

*) Die nach § 79, 5 bei der Schiffer-Musterung zum 1. Oktober ertheilten vorläufigen Einberufungs-Ordres sind nach beendetem Departements-Ersatzgeschäft gegen definitive Einberufungs-Ordres zu vertauschen.

*) In Preußen die Landräthe und Magistrate; welche Behörden hierfür in den anderen Bundesstaaten zu sorgen haben, bestimmen die Regierungen der letzteren.

**) §. 6 Theil II. des Militairstrafgesetzbuches lautet: „Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

1. Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden;
2. Desertion;
3. wenn Beurlaubte in der Militair-Uniform

Der vollständige Militair-Gerichtsstand (§. 5 l. c.) beginnt mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppen- (Marine-) Theil dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergeben, oder wenn sie nicht durch ein Militair-Kommando den Truppen- (Marine-) Theilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militair-Verwaltung beginnt.

§. 124. Kontrole der in die Heimath beurlaubten Rekruten. Eventuelle Zurückstellung derselben.

1. Die in die Heimath beurlaubten Rekruten stehen bis zu ihrer Einstellung mit dem Truppen- (Marine-) Theil, für welchen sie ausgehoben worden sind, in keiner direkten Verbindung, sondern bleiben, wie jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet, etwaige Aufenthalts-Veränderungen den Bezirks-Feldwebeln zu melden. Es findet die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 auf sie Anwendung.

2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, müssen sich jedoch bei Vermeidung der nach der Strenge der Gesetze eintretenden Strafe an dem in ihrem Urlaubs-Paß angegebenen Gestellungstermine und Gestellungsorte pünktlich einfinden.

In geeigneten Fällen bleibt es den Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen, solche Rekruten, welche in entfernte Bezirke verziehen, nach letzteren zu überweisen. Hierauf gerichteten Gesuchen ist namentlich in den Fällen Folge zu geben, wenn ein größerer Zwischenraum zwischen dem Departements-Ersatz-Geschäft und der Einstellung der Rekruten liegt.

Wenn dieses Verfahren eintritt, so ist in den Urlaubs-Paß der Rekruten ein entsprechender Vermerk und die Weisung zur sofortigen Meldung in dem neuen Bezirk aufzunehmen. In solchem Falle ist der Rekrut vor allen in dem neuen Bezirke designirten Rekruten bei einem der Truppentheile einzustellen, welche sich aus letzterem ergänzen.*) Die im Bezirk des bisherigen Aufenthalts entstehenden Manquements werden nach Vorschrift des §. 110 gedeckt, und von allen diesen Veränderungen ist f. 3. auch den Civil-Vorsitzenden der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommission Kenntniß zu geben.

3. Rekruten, welche ohne ihr Verschulden aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, treten in das Verhältniß der Militairpflichtigen zurück, geben den §. 120 gedachten Paß ab und empfangen dafür einen Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85), worüber den bei der Kontrole betheiligten Ersatzbehörden Behufs Wiedereintragung in die Stammrolle rc. sofort Kenntniß zu geben ist.

4. Wenn ein Rekrut nach der Aushebung erkrankt, dienstunbrauchbar wird oder in gerichtliche Untersuchung kommt, so haben die Landwehr-Bezirks-Kommandeure dem Brigade-Kommandeur dies sogleich zu melden. Letzterer hat unter Berücksichtigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zu entscheiden, ob der Rekrut auf ein Jahr, das ist bis zur nächsten Aushebung, event. nur bis zu einer der im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachgestellungen zurückzulassen, oder ob derselbe unter Anrechnung auf das dem betheiligten Truppentheil zu überweisende Ersatz-Kontingent in ein Militair-Lazareth aufzunehmen ist.

Eine gleiche Meldung ist dem Brigade-Kommandeur zu erstatten, wenn Rekruten unter Ueberweisung nach einem anderen Bezirke verziehen oder aus anderen Bezirken überwiesen werden.

5. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen sind, durch die Departements-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

6. In Betreff des Verfahrens mit solchen Rekruten, welche sich im Gestellungstermin der Rekruten Behufs des Dienstantritts nicht gestellen, cf. §. 181.

§. 125. Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Rekrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen, daß die Verheirathung des Rekruten den Umständen nach nothwendig oder für denselben vortheilhaft ist, den Heiraths-Konsens zu ertheilen hat.

2. Vor Ertheilung des Heiraths-Konsenses ist dem darum Nachsuchenden zu erklären und in dem Konsense selbst auszudrücken, daß der sich verheirathende Rekrut in Hinsicht seiner Militair-Verhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für seine künftige Ehegattin, noch für seine mit ihr zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militair-Fonds zu rechnen habe.

3. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat den betreffenden Truppentheil bei Uebersendung der für ihn ausgehobenen Rekruten zu benachrichtigen, welche Rekruten auf diese Art einen Heiraths-Konsens erhalten haben.

4. Ohne den Konsens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs darf ein Rekrut nicht getraut werden.

---

a) bei dem Zusammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,
b) an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder
c) sich eines Mißbrauches militairdienstlicher Autorität schuldig machen;
4. Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienst-Angelegenheiten;
5. Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heer ausgeschiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1 bis 5 bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

*) Dergleichen verziehende Rekruten kommen auf das Kontingent des neuen Bezirkes in Anrechnung.

§. 126. Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden.*)

1. Wenn die Rekruten für einzelne Truppentheile nicht schon im Herbst eingestellt, sondern bis zum nächsten Frühjahr beurlaubt werden müssen, so haben die Departements-Ersatz-Kommissionen diejenigen Leute, von welchen zu erwarten steht, daß sie wegen ihres Unterhalts für den Winter in Verlegenheit kommen und sich als Beurlaubte nicht ernähren können, so weit das militairische Interesse es gestattet, für diejenigen Truppentheile auszuheben, welche ihren Ersatz im Herbst erhalten.

2. Sollte dessen ungeachtet ein in die Heimath beurlaubter Rekrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militair die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dies der Kreis-Ersatz-Kommission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich zur Einstellung überwiesen werden. Dem vorgesetzten Brigade-Kommando hat das Landwehr-Bezirks-Kommando unter Angabe der Umstände Meldung zu machen.

Eine derartige vorzeitige Einstellung darf indeß keinenfalls vor Entlassung der ausgedienten Mannschaften zur Reserve stattfinden.

3. Rekruten, welche nach stattgehabtem Aufenthaltswechsel entfernt von dem Truppentheil, für den sie ausgehoben worden sind, sei es im Innern des nämlichen oder eines anderen Korps-Bezirks brotlos werden, können zur Vermeidung größerer Marschkosten dem nächsten Truppentheil ihres zeitigen Aufenthalts zur Einstellung überwiesen werden.

Von einer solchen Einstellung ist, sofern der Rekrut nicht nach dem neuen Bezirk Behufs seiner Einstellung überwiesen war (§. 124., 2.), das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk der Rekrut ausgehoben worden, zu benachrichtigen, um sogleich die erforderliche Ersatz-Gestellung in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk zu veranlassen.

4. Kein Truppentheil darf auf direkte Anmeldung eines Rekruten denselben als brotlos annehmen.

5. Bei der Marine finden vorzeitige Einstellungen brotloser Rekruten nicht statt.

*) Die Dienstzeit solcher als brotlos vorzeitig eingestellter Rekruten wird erst vom nächsten Einstellungs-Termine der Rekruten an berechnet, sofern die Einstellung nicht zwischen dem 1. Oktober und 1. April erfolgt, in welchem Falle die Bestimmung des §. 4. ad 1. Alinea 3. auch auf diese Mannschaften Anwendung findet.

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.*)

§. 127. Schein zum freiwilligen Eintritt.

1. Wer freiwillig zum Militairdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters, event. seines Vormundes, sowie den Nachweis beizubringen, daß er durch keinerlei Civil-Verhältnisse gebunden ist. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- und Polizeibehörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem er nach §. 20. gestellungspflichtig ist, zu melden.

2. Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine Bescheinigung nach Schema 26. aus.

Derartige Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch in der Zeit vom Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts bis zum Schluß des Departements-Ersatz-Geschäfts solchen Militairpflichtigen nicht ertheilt werden, welche als einstellungsfähig zur Disposition der Departements-Ersatz-Kommission verbleiben müssen.

Diese Bescheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausstellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1. Mai Gültigkeit, was in jedem einzelnen Falle besonders anzugeben ist.

Individuen, welche während dieser Zeit weder zum Dienst eingestellt, noch von einem Truppentheil engagirt (§. 130., 1.) worden sind, treten, wenn sie im militairpflichtigen Alter stehen, wieder zur Disposition der Ersatz-Behörden und haben die qu. Bescheinigungen zurückzugeben.

§. 128. Wahl des Truppentheils und der Garnison.

1. Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen (cf. jedoch §§. 133. u. 134.).**) Dies Recht haben die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge nicht, sondern müssen sich der Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen unterwerfen. (§. 29.)

2. Individuen, welche den Nachweis der bestandenen Staats-Prüfung zum Thierarzt erster Klasse zu liefern und ein entsprechendes Zeugniß der zur Prüfung im Hufbeschlage bestellten Kommission der Militair-Roß-

*) Wegen Annahme von Freiwilligen Seitens der Ersatz-Behörden cf. §§. 81. und 104., 5.

**) Bei den Train-Bataillonen dürfen nur Freiwillige zu dreijährigem Dienst, aber nicht zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer angenommen werden. Annahme von einjährig Freiwilligen bei den Train-Bataillonen cf. XIII. Abschnitt.

arzt=Schule zu Berlin beizubringen vermögen, oder die Prüfung im Hufbeschlage bei dem Truppentheil, bei welchem sie einzutreten wünschen, nach den darüber ergangenen besonderen Vorschriften bestehen, können ihrer Militair-Dienstpflicht durch dreijährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt genügen, zu welchem Zweck sie sich bei einem Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment oder Train-Bataillon zu melden haben (cf. §. 129. 3.). In besonderen Bedarfsfällen können auch Thierärzte zweiter Klasse zum freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt zugelassen werden.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen rücksichtlich der Anstellung von freiwilligen Unter-Roßärzten bei den selbstständigen Kontingenten solcher Staaten, in welchen der Unterschied zwischen Thierärzten erster und zweiter Klasse nicht besteht, bleibt den kompetenten Militair-Behörden überlassen.

§. 129. Annahme der Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die Truppentheile*) dürfen nur Leute, welche mit den nach §. 127. auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den im §. 30. der Instruktion für Militairärzte und den bez. in den §§. 25. bis 34. dieser Instruktion gegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährig freiwilligen Dienst annehmen, und bei vorhandener Vakanz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai sogleich einstellen. Nach erfolgter Mobilmachung der Armee können jedoch bei den Ersatz-Truppentheilen Freiwillige zu jeder Zeit eingestellt werden. Ebenso können Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen, von den Truppentheilen außerhalb der vorstehend angegebenen Zeit eingestellt werden.

2. Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domizil der Eltern ist.

Die Kommandeure der Truppentheile, welche in Universitätsorten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitätsbehörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.

3. Zur Annahme von dreijährig Freiwilligen als Unter-Roßärzte bei Preußischen Truppentheilen ist die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements, Abtheilung A. für die Armee-Angelegenheiten, erforderlich, welches die Anstellung nach Maaßgabe der disponiblen Mittel auch bei anderen Regimentern als denjenigen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, verfügen kann. Ebenso ist zur Annahme von dreijährig freiwilligen Unter-Roßärzten bei den Sächsischen, Mecklenburgischen, Hessischen und Braunschweigischen Truppen die Genehmigung der betreffenden Central-Militair-Behörde erforderlich.

*) Zur Annahme der ein- und dreijährig Freiwilligen und zur event. Zurückweisung der einjährig Freiwilligen ist nur derjenige Truppen-Befehlshaber berechtigt, welcher mit der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs beliehen ist.

§. 130. Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmescheinen, Behufs späterer Einstellung.

1. Hat der Truppentheil keine Vakanzen*) oder beabsichtigt er, einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter Anrechnung auf den nach §. 16. zu berechnenden Rekrutenbedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, das heißt angenommen und sogleich vereidigt, demnächst aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimath beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes (§. 123.) tritt. Die Dienstzeit wird erst vom Tage der Einstellung ab berechnet.

2. Ueber ein derartig stattgehabtes Engagement hat der Truppen-Befehlshaber dem Freiwilligen einen Annahmeschein nach Schema 27. auszufertigen. Dabei ist der Termin anzugeben, zu welchem die Einstellung beabsichtigt wird. Sie muß spätestens mit der Einstellung der von den Ersatzbehörden für den betreffenden Truppentheil zum Haupt-Ersatz-Termin ausgehobenen Rekruten erfolgen.

§. 131. Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahmescheine.

1. Die Ertheilung von Scheinen Seitens der Truppen, worin den Militairpflichtigen bedingungsweise die Annahme zum freiwilligen Dienst bewilligt wird, ist nicht zulässig. Sollten derartige Scheine dennoch ertheilt werden, so sind sie als ungültig anzusehen, und verbleiben deren Inhaber der unbeschränkten Disposition der Ersatz-Behörden.

2. Wünscht ein Truppentheil einen Militairpflichtigen, der es versäumt hat, sich rechtzeitig zum freiwilligen Eintritt zu melden, einzustellen, so hat Ersterer sich an die betreffende Departements-Ersatz-Kommission zu wenden, damit diese dem Wunsche nach Möglichkeit förderlich sein kann.

§. 132. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen über erfolgte Einstellung eines dreijährig Freiwilligen.**)

1. Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der betreffende Truppentheil den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich zu benachrichtigen. In den Benachrichtigungsschreiben ist anzugeben: Datum des Erlaubnißscheines, Datum der Geburt und des Eintritts des Freiwilligen. Die Schreiben dürfen sich nicht über mehrere Leute gleichzeitig aussprechen, wenn diese verschiedenen Altersklassen angehören. Ist der Eingetretene in einem anderen Aushebungs-Bezirke gebürtig oder domizilberechtigt, so muß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher die Benachrichtigung

*) Die Entlassung ausgebildeter Soldaten vor beendeter Dienstzeit, Behufs Gewinnung von Vakanzen zur Einstellung von Freiwilligen, darf nicht stattfinden.

**) Cf. Anmerkung zu §. 64.

Auch von dem Eintritt eines Kadetten in einen Truppentheil ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsortes des Kadetten sogleich Kenntniß zu geben.

vom Truppentheil erhalten hat, dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsortes und dem des Domizilortes eine gleiche Benachrichtigung zugehen lassen. Diese Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge der alphabetischen Liste beizufügen und auf Grund derselben die Namen der Freiwilligen in den Listen zu streichen.

2. Freiwillige, welche Behufs späterer Einstellung von einem Truppentheil engagirt werden, haben sich durch den §. 130., 2. gedachten Annahmeschein bei den Ersatz-Behörden auszuweisen.

§. 133. Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen.

Die Annahme der Freiwilligen bei der Linien-Infanterie ist im Frieden beschränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, das ist vom 1. Oktober bis ultimo September des nächsten Jahres, nicht mehr als 40 Freiwillige von einem Linien-Infanterie-Bataillon eingestellt werden. Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander findet hierbei nicht statt.

Für alle anderen Truppentheile, sowie auch nach erfolgter Mobilmachung der Armee für die Ersatzbataillone ist die Annahme der Freiwilligen, der Zahl nach, nicht beschränkt.

§. 134. Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen.

Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche sich zum dreijährig freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen.

§. 135. Der dreijährig freiwillige Dienst in der Kriegs-Marine.

Alle Bestimmungen der §§. 127. bis 134. finden für den dreijährig freiwilligen Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine analoge Anwendung.

Freiwillige, welche sich zur Einstellung bei der Flotten-Stamm- oder Werft-Division melden, haben zur Beurtheilung der erforderlichen Qualifikation (§. 34.) ihre Schiffspapiere oder andere glaubwürdige Ausweise vorzulegen.

Die Werft-Division kann Militairpflichtige, welche sich in der Ausbildung als Maschinisten-Applikanten befinden, auch für einen späteren, als den im §. 130 angegebenen Einstellungstermin als Freiwillige engagiren (§. 44).

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Unteroffizier-Schulen — es bestehen solche zu Potsdam, Jülich und Biberich — haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairdienste widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in denselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Qualifikation jedes Einzelnen ab.

2. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegs-Artikel vereidigt.

3. Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt; doch sollen billige Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§. 137. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in eine Unteroffizier-Schule.

Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder bei dem Kommando der betreffenden Unteroffizier-Schule zu melden und sich da, wo er sich meldet, einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein;
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- oder Brotherrn;
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Kommandeur, bez. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule, ersetzt werden.

Bei der Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, in welche Unteroffizier-Schule er eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

§. 138. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

2. Er muß mindestens 5′ 1″*) groß sein und die im §. 31 der Instruction für Militair-Aerzte bezeichnete Körper-Konstitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur bei der Anmeldung des Freiwilligen unter Beifügung eines ärztlichen Attestes, welches untersiegelt sein muß, auszusprechen hat.

3. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

4. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

5. Er muß sich bei der Ankunft in die Unteroffizierschule dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts daselbst zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unter-

*) Bei Zöglingen des Annaburger Knaben-Erziehungs-Instituts und des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, welche freiwillig in eine Unteroffizier-Schule eintreten wollen kann mit Genehmigung des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums die Aufnahme in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden, wenn die betreffenden Zöglinge die oben als Minimum angegebene Größe von 5′ 1″ zur Zeit noch nicht haben.

offizier=Schule angerechnet wird (cf. §. 6). Auch bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

6. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft bei der Unteroffizier=Schule das nöthige Putzzeug 2c. beschaffen zu können.

§. 139 Einberufung der Freiwilligen zu den Unteroffizier-Schulen.

1. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen. Die definitive Entscheidung, bez. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

2. Die Landwehr=Bezirks=Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in eine Unteroffizier=Schule qualifizirt erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28 mit den §§. 137 und 138 erwähnten Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats dem Kommando der 1. Garde=Infanterie=Brigade zu Potsdam zuzusenden.

Die Nationale sind für jeden Freiwilligen einzeln aufzustellen und ist in Rubrik „Bemerkung" anzugeben, ob der Freiwillige in Potsdam, Jülich oder Biberich eingestellt zu werden wünscht. Auch hat der betreffende Kommandeur an dieser Stelle ein Urtheil über die Persönlichkeit des Freiwilligen abzugeben.

Freiwillige, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht vorgeschlagen werden.

3. Das Kommando der 1. Garde=Infanterie=Brigade vertheilt den Ersatz an die drei Unteroffizier=Schulen und setzt die betreffenden Landwehr=Bezirks=Kommandos von der erfolgten Notirung der Angemeldeten in Kenntniß. Die definitive Einberufung derselben erhalten die Landwehr=Bezirks=Kommandos zum 10. August jeden Jahres und zugleich eine Liste der bei etwaigem Ausfall Nachzubeordernden.

Bei Rücksendung dieser Listen an das Kommando der 1. Garde=Infanterie=Brigade sind für den Fall, daß einzelne Leute auf die Einstellung etwa Verzicht geleistet haben sollten, die Namen derselben, sowie derjenigen Freiwilligen, welche an deren Stelle einberufen worden, besonders anzugeben. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier=Schulen findet in der Regel jährlich einmal, und zwar im Monat Oktober, statt.

4. Wenn Freiwillige zu diesem Termin wegen Vollzähligkeit nicht aufgenommen werden können, so können dieselben bei eintretenden Vakanzen bis Ende des Jahres einberufen werden.

Diejenigen, deren Aufnahme bis zu diesem Termine nicht möglich ist, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das im §. 138, 1. festgesetzte Alter gestattet.

5. Von der Einstellung Freiwilliger in die Unteroffizier=Schulen ist dem Civil=Vorsitzenden der betreffenden Kreis=Ersatz=Kommission Mittheilung zu machen, und zwar rücksichtlich derjenigen Individuen, welche den Unteroffizier=Schulen von den Landwehr=Bezirks=Kommandos zugewiesen werden, Seitens der letzteren, bezüglich derjenigen, welche von den Unteroffizierschulen direkt angenommen werden, Seitens des Kommandos der betreffenden Unteroffizierschule.

§. 140. Entlassung aus den Unteroffizierschulen Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz=Behörden.

1. Alle Jahre nach den Herbst=Uebungen werden diejenigen jungen Leute, welche 3 Jahre in den Unteroffizierschulen waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Unteroffizieren ernannt werden können. Die aus dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Hessen und Mecklenburg, sowie dem Herzogthum Braunschweig gebürtigen Zöglinge werden ihren heimathlichen Kontingenten überwiesen, sofern dies ihren Wünschen entspricht.

2. Dem Ermessen der Kommandeure der Unteroffizierschulen bleibt es überlassen, einzelne mit zweijährigem Dienst völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen.

3. Zöglinge, welche sich Ehrenstrafen zugezogen haben, werden nach Abbüßung der ihnen event. zuzuerkennenden Festungsstrafen zur Disposition der Ersatz=Behörden entlassen. Eine jede solche Entfernung eines Zöglings aus der Unteroffizierschule ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem General=Kommando des Garde=Korps zu beantragen und kann nur auf dessen Verfügung erfolgen.

4. Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihres Aufenthalts in der Unteroffizierschule nicht die bestimmte Aussicht gewähren, nach dreijährigem Aufenthalt die Qualifikation zum Unteroffizier zu erlangen, werden aus der Unteroffizierschule entfernt.

5. Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geistiger Eigenschaften, so wird der betreffende Zögling einem Infanterie=Regiment überwiesen, um in demselben seiner Dienstverpflichtung zu genügen; erfolgt die Entfernung dagegen wegen körperlicher Untüchtigkeit, so wird der Zögling zur Disposition der Ersatz=Behörden (§. 102) in seine Heimath entlassen, wovon die Unteroffizierschule dem betreffenden Landwehr=Bezirks=Kommando Kenntniß zu geben hat.

6. Mit der Entlassung zur Disposition der Ersatz=Behörden wird die im §. 6 und §. 138, 5. gedachte besondere Verpflichtung zu längerer Dienstzeit gelöst, dagegen haben die Entlassenen bei wieder eingetretener Dienstbrauchbarkeit ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Heere ohne Anrechnung der in der Unteroffizier=Schule zugebrachten Zeit zu genügen.

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen=Kompagnien.

§. 141. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Schiffsjungen=Kompagnien haben die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Bundes=Kriegs=Marine auszubilden.

2. Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert drei Jahre.

Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.

3. Nach Ablauf von drei Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3. Klasse in die Matrosen-Abtheilung eingestellt.

Das weitere Aufrücken zu den oberen Matrosenklassen, sowie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualifikation jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

4. Beim Vorhandensein besonders berücksichtigenswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stations-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

§. 142. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Kompagnien eingetretenen Zöglinge.

1. Die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien haben die Verpflichtung, nach Ablauf von drei Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige 2 Jahre der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in einer Schiffsjungen-Kompagnie ausgebildet worden ist, hat demnächst noch 9 Jahre zu dienen.

Wer ausnahmsweise (§. 141, 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 9 Jahre zu dienen.

2. Die versorgungsberechtigende Dienstzeit der Schiffsjungen wird von dem Zeitpunkt der Vereidigung ab gerechnet.

3. Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der Kriegs-Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen, und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Königlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Eben so wenig findet in diesem Falle eine Anrechnung der in der Königlichen Marine zugebrachten Zeit statt.

4. Die Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien behalten bei Versetzung derselben zu einem andern Marinetheil die volle Geltung.

§. 143. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Kompagnien.

Wer die Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division in Kiel) zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

1. Taufschein,
2. Konfirmationsschein.

   Ist die Konfirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Konfirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Konfirmationsschein dem Landwehr-Bezirks-Kommando Behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Gestellungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.
4. Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde.
4. Ein Attest der Orts-Obrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat.
5. Einen von der Orts-Polizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transports von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls letzterer bei der Ankunft am Einstellungsorte die Einstellung verweigern sollte.

Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

§. 144. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende darf nicht unter 14 Jahre und nicht über 17 Jahre alt sein.

Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einzustellende so lange bereits auf Seeschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17ten Lebensjahre eingestellt wird.

Für die Berechnung des höchsten zulässigen Lebensalters ist der 1. Juli desjenigen Jahres maaßgebend, in welchem die Einstellung erfolgt.

2. Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und eine fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Hierüber hat sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

4. Er muß mit der zum Marsch nach dem Gestellungsorte erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum

Gestellungsorte dem Landwehr-Bezirks-Kommando behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Zumarschsetzung.

5. Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schiffsjungen-Kompagnie zwei Jahr in der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen.

6. Jeder eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während der beiden ersten Dienstjahre, innerhalb welcher die Vereidigung nicht stattfindet (§. 141, 2), wieder entlassen werden (siehe §. 147, 1), desgleichen auf Reklamation seiner Angehörigen, und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist.

§. 145. Einberufung der Freiwilligen zu den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie geeignet erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28 möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen" und nebst den sämmtlichen in den §§. 143 und 144 vorgeschriebenen Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einzusenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben.

Das Kommando der Marinestation der Ostsee hat, nach Maaßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm-Division demselben baldigst vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen.

Termin und Ort der Gestellung, welche in der Regel jährlich einmal und zwar in der zweiten Hälfte des Monats April stattfindet, wird von dem Marinestations-Kommando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos rechtzeitig mitgetheilt.

Sobald das Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheidung bez. die Gestellungs-Ordres zugehen.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleistung rc.), unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen.

3. Vorstellungen wegen Nichteinberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungsterminen sind unberücksichtigt zu lassen.

4. Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Vollzähligkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vakanzen, anderenfalls im nächsten Jahre, eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

§. 146. Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission über die erfolgte Einstellung.

Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen rc., sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 17 gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat.

Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils zu benachrichtigen.

§. 147. Vorschriften über die Entlassung aus den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Stations-Kommando verfügt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wiederentlassung.

2. Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt sind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civilgerichts-Behörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-Kompagnie entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.

3. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen kann erfolgen:

a) wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der Kriegs-Marine;
b) wegen Reklamation, welche von den zuständigen oberen Verwaltungs-Behörden als gesetzlich begründet anerkannt ist;
c) wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militairgerichtlich erkannte Strafe verbüßt ist.

4. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Kommandos der Marine und zur Disposition der Ersatzbehörden in den hierfür vorgeschriebenen Formen.

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst*)

§. 148. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst.

Junge Leute von Bildung, welche
1. völlig unbescholten,
2. im Stande sind, sich während ihrer Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

*) Die besonderen Bestimmungen über die Zulassung von jungen Seeleuten zum einjährigen Dienst auf Grund des abgelegten Steuermanns-Examens sind im §. 175. enthalten.

3. die vorgeschriebene wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation bis zum 1. April des Kalenderjahres nachweisen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden,

haben Anspruch auf die Vergünstigung, ihrer aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere durch einjährigen Dienst genügen zu dürfen.

Als Ausweis der ihnen zustehenden Berechtigung zum einjährigen Dienst erhalten sie einen Schein (Berechtigungsschein) nach Schema 29., von dessen Besitz ihre Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst abhängig ist.

§. 149. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen.

Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen die Prüfungs-Kommissionen (§. 15., 5.), und zwar in jedem speziellen Falle diejenige Prüfungs-Kommission, in deren Bezirk der die Berechtigung Nachsuchende nach §. 20. gestellungspflichtig ist.

§. 150. Organisation und Geschäftsführung der Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige.

1. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind:

a) zwei Stabs-Offiziere,*)

b) der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung (in Preußen ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums.)**)

Die außerordentlichen Mitglider sind der Direktor und ein oder zwei Lehrer des Gymnasiums, einer Realschule oder höheren Bürgerschule.

2. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Kommando event. Kontingents-Kommando, bez. von dem Ober-Präsidenten der Provinz oder der die entsprechenden Funktionen in dem betreffenden Bundesstaate wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörde.

3. Die Mitglieder der Kommission stehen in einem kollegialischen Verhältniß und sind gleich stimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder indeß nur dann, wenn sie im Prüfungs-Termin anwesend sind.

Gelangt die Kommission nicht zu einem Majoritäts-Beschluß, so wird die Sache mittelst Berichts den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur Entscheidung vorgelegt, und zwar, wenn die Prüfungs-Kommission für mehrere Staaten gleichzeitig fungirt, denjenigen Ersatzbehörden dritter Instanz, in deren Bereich der betreffende Militairpflichtige nach §. 20 gestellungspflichtig ist oder sein würde, wenn er bereits im militairpflichtigen Alter stände. Handelt es sich jedoch bei Prüfungs-Kommissionen der so eben bezeichneten Art um Fragen allgemeiner Natur, so steht die Entscheidung denjenigen Ersatzbehörden dritter Instanz zu, in deren Bereiche die Kommission ihren Sitz hat.

4. Die Prüfungs-Kommissionen haben sich Behufs Abhaltung von Prüfungen (§. 155) in jedem Jahre zwei Mal zu versammeln, und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen. In jedem Termin ist über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat eine Verhandlung aufzunehmen.

5. Von den außerordentlichen Mitgliedern der Kommission sind nur diejenigen zum Prüfungstermin einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind; ihre Einladung ist von dem ersten ordentlichen Civil-Mitgliede im Namen der Kommission zu veranlassen.

6. Das erste Civil-Mitglied der Kommission eröffnet die eingehenden Korrespondenzen und macht dem ersten militairischen Mitgliede oder dessen Stellvertreter im Orte selbst brevi manu Mittheilung.

7. Kommt es bei den zu erledigenden Geschäften nicht auf einen Beschluß der gesammten Kommission an, so veranlaßt das erste Civil-Mitglied, wenn es mit dem ersten Militair-Mitgliede einverstanden ist, das Nöthige.

Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militair- und einem ordentlichen Civil-Mitgliede der Kommission unterschrieben.

Zur Besorgung des Schreibwerks ist der Kommission ein Büreau-Beamter der betreffenden höheren Verwaltungs-Behörde beizugeben.

Die Prüfung und alle Ausfertigungen erfolgen kostenfrei.

§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.*)

2. Mit der Anmeldung und Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

3. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Ersatzbehörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

*) Sollten zwei Stabs-Offiziere an dem betreffenden Orte nicht disponibel sein, so kann die Stelle des zweiten Stabs-Offiziers einem Offizier geringeren Grades übertragen werden.

**) Bei der Departements-Prüfungs-Kommission in Berlin fungirt der Vorsteher der Militair-Kommission allein als Mitglied.

*) Diese so wie die im §. 152 enthaltenen Bestimmungen sind von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149 bezeichneten Prüfungs-Kommission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);
b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

2. Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (§. 151, 3) sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu richten, von dieser zu prüfen und begutachtet der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen, welche sie den Ersatz-Behörden 3. Instanz zur Entscheidung überreicht.

3. Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt verloren gegangenen Berechtigung siehe §. 161, 2.

§. 153. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation im Allgemeinen.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation kann durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung geführt werden und ist in beiden Fällen bei Verlust des Anspruchs auf die Zulassung zum einjährigen Dienst vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres zu erbringen, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet.

§. 154. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul- rc. Zeugnisse.

1. Wer seine wissenschaftliche Qualifikation durch Schul- rc. Zeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die Prüfungs-Kommission entbunden.

2. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:

a) Diejenigen, welche von einem Norddeutschen*) Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugniß der Reife für die Universität versehen sind.
b) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung aus den beiden obersten Klassen, gleichviel, ob diese Klassen in sich getrennte Abtheilungen haben oder nicht, die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein Jahr der Klasse angehört, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

   Die Zeugnisse hierüber müssen von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

c) Die vom Griechischen dispensirten Schüler solcher Gymnasien, wo dergleichen Dispensationen überhaupt zulässig sind, nach Absolvirung der Sekunda, oder, wenn sie nach mindestens einjährigem Besuch der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein genügendes Zeugniß der Lehrer-Konferenz erhalten.
d) Die Schüler der obersten Klasse (Sekunda) solcher Norddeutschen Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche als einem Gymnasium resp. einer Realschule erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichstehend anerkannt sind, wenn sie mindestens ein Jahr der obersten Klasse angehört, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

   Die Zeugnisse hierüber müssen, wie ad b. bestimmt, von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

e) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Realschulen zweiter Ordnung, welche mindestens ein Jahr die Prima besucht, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Prima gut angeeignet und sich gut betragen haben.

   Auch die hierüber sprechenden Zeugnisse müssen in der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

f) Die Schüler der nicht zu d. gehörigen, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen, wenn sie ein Zeugniß der Reife erworben haben.
g) Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens einjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute, sowie diejenigen, welche den Kursus in der ersten oder zweiten Division des Kadettenhauses zu Dresden beendet haben.

3. Die Anerkennung und Klassifizirung der Norddeutschen Lehr-Anstalten nach den vorstehenden Kategorien erfolgt auf Grund der von den Regierungen der Bundesstaaten gegebenen Nachweisungen über die Einrichtung der betreffenden Lehr-Anstalten durch den Bundes-Kanzler und wird durch das Bundes-Gesetzblatt publizirt.

4. Außer den ad 3 aufgeführten Lehr-Anstalten kann auch anderen öffentlichen und ausnahmsweise auch Privatschulen durch Verfügung des Bundes-Kanzlers die Vergünstigung gewährt werden, daß ihre Schüler auf Grund der von denselben ausgestellten Zeugnisse die Qualifikation zum einjährigen Dienst erhalten, sofern diese Lehr-Anstalten in ihren Leistungen einer der ad 3 aufgeführten Kategorien gleichstehen.

Für Privat-Anstalten kann diese Vergünstigung jedoch nur bedingungsweise, auf Widerruf und nur in demselben Maaße wie den ad 2 f. bezeichneten höheren Bürgerschulen ertheilt werden.

5. Für die den Schülern der Sekunda von Gymnasien, Realschulen erster Ordnung, Progymnasien und mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschulen, sowie den Schülern der Prima von Realschulen zweiter Ord-

*) Die Großherzoglich Hessischen Lehr-Anstalten werden rücksichtlich der von ihnen ertheilten Atteste den entsprechenden Norddeutschen Lehr-Anstalten gleichgestellt.

nung zu ertheilenden Zeugnisse ist allgemein das nachstehende Schema zur Anwendung zu bringen:

„Gymnasium (Realschule ꝛc.) zu ·········

„Zeugniß behufs der Meldung zum einjährig freiwilligen Militairdienst."

„N. N., geboren zu ······ am ·· ten ······ ······ Konfession, Sohn des ······· zu ·····, hat das hiesige (Namen der Anstalt) seit ·········, von der Klasse ····· an besucht und in der Sekunda (Prima) seit ···········, also ·· Jahr, gesessen. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen.

1. Schulbesuch und Betragen.
2. Aufmerksamkeit und Fleiß. (Ob er allen Anforderungen zu genügen ernstlich bemüht gewesen ist.)
3. Fortschritte. (In welchem Maaße er sich das bis dahin durchgenommene Pensum der Sekunda angeeignet hat.)

Vorstehendes Zeugniß ist in der Konferenz vom ·········· d. J. festgestellt worden.

N·········, den ·· ten ········ 18··

Direktor und Lehrer-Kollegium.

(Name des Direktors.) (Schulsiegel.) Name des Ordinarius der Sekunda.)"

In entsprechender Weise, nur mit Weglassung der Bemerkung über die Feststellung des Zeugnisses, sind die Zeugnisse gleicher Bestimmung für die aus der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung abgehenden Schüler einzurichten.

6. Die Prüfungs-Kommissionen müssen die Schulzeugnisse, welche ihnen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Falls dieselben den Bestimmungen nicht entsprechen, sowie bei sich erhebenden anderweitigen Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt es den Prüfungs-Kommissionen überlassen, die Angemeldeten behufs der im nachfolgenden Paragraphen vorgeschriebenen Prüfung vorzuladen.

§. 155. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen.

1. Alle die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht durch Schul-Atteste (§. 154) nachweisen, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4 bezeichneten geprüft werden, zu welchem Zwecke sie sich persönlich in den Prüfungsterminen auf Vorladung der Kommission einzufinden haben.

2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Kursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen.

3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speziellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2 erforderten Maaßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

Die Prüfungs-Kommissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein erst nach vorgängiger Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Klausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.

4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbsverhältnisse bez. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementarschulbildung bedarf.

Dieselbe Vergünstigung kann den zu Kunstleistungen angestellten Mitgliedern landesherrlicher Bühnen in den geeigneten Fällen gewährt werden.

Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz erforderlich, welchen die Nachweise von der Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

In den Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Vergünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienstantritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militairdienst in dem Verhältnisse verbleibt wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

5. Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, darf zu einer nochmaligen Prüfung, jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten ist.

§. 156. Mittheilungen der Prüfungs-Kommission über die Resultate der Prüfungen.

1. Wer nach Maaßgabe der vorstehenden Paragraphen seine Qualifikation zum einjährigen Dienst dargethan hat, erhält sogleich den Berechtigungsschein.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist hiernach baldmöglichst zu bescheiden.

2. Die Prüfungs-Kommission hat dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach §. 20 gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Bezeichnung des Domizils und des Geburtsorts baldigst Kenntniß zu geben. Der gedachte Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat analog

der Bestimmung des §. 64, 1 event. die Behörden des Domizils, bez. des Geburtsorts zu benachrichtigen.

3. Zum 1. November jeden Jahres ist eine nach Maaßgabe des Schema 30 aufzustellende Uebersicht durch den ältesten der beiden Offiziere, welche als ordentliche Mitglieder der betreffenden Prüfungs-Kommission fungiren, an das General-Kommando einzureichen, welches dieselbe zum 15. November jeden Jahres dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium — bez. durch Vermittelung des Königlich Sächsischen und Großherzoglich Hessischen Kriegs-Ministeriums — einsendet.

§. 157. Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen.

1. Durch den Empfang des Berechtigungsscheins zum einjährig freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppen- bez. Marinetheil entweder:

a) mit der Waffe;
b) als Militairarzt;
c) als Unterroßarzt oder
d) in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut abzuleisten.

Er kann sich den Truppentheil,*) die Garnison bez. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Fall vorhandener Dienstbrauchbarkeit und bez. bei nachgewiesener Qualifikation als Arzt, Unterroßarzt oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.

2. Der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes (§. 159) weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatzbehörde anzumelden, indem er während dieser Zeit der Kontrole der Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils bez. Geburtsortes verbleibt. Er ist indeß verpflichtet, sich spätestens an dem in seinem Berechtigungsscheine angegebenen äußersten Termine zum Dienstantritt bei einem Truppentheil zu melden.

3. Wer die empfangene Berechtigung, als einjährig Freiwilliger seiner Militairdienstpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte konkurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

4. Wer in der Zeit seines Ausstandes zum Dienstantritt die moralische Qualifikation verliert, geht der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig (cf. §. 165, 1 und 7).

5. Einjährig Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit wegen eines nach den Preußischen Strafgesetzen mit den bürgerlichen Ehrenstrafen bedrohten Vergehens oder mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, treten mit dem Tage, an welchem ihnen das Urtheil verkündet wird, von selbst in die Kategorie der zum dreijährigen Dienst verpflichteten Mannschaften über. Dagegen ist ihnen bei Berechnung der zu erfüllenden dreijährigen aktiven Dienstpflicht die bereits zurückgelegte Dienstzeit dreifach anzurechnen.

*) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährig Freiwillige dienen, in einen anderen Armee-Korps-Bezirk verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches in dem Korpsbezirk bleibt, überzutreten.

§. 158. Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes.

Der Eintritt zum Dienst bei der Infanterie kann nur am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres, bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillonen nur am 1. Oktober, bei den Train-Bataillonen nur am 1. November stattfinden.*) (Anmeldung cf. §. 165.)

§. 159. Ausstand zum Dienstantritt.

1. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen.

2. Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die Ersatzbehörden dritter Instanz**) seines Domizils zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26ste Lebensjahr vollendet,***) ertheilen können. Derartige Ausstands-Bewilligungen sind Seitens der Ersatzbehörden dritter Instanz unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzbehörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen und gelten für den ganzen Umfang des Bundesgebiets.

3. Wenn in vereinzelten dringenden Fällen eine Ausstandsbewilligung über den ad 2 angegebenen Termin hinaus den Verhältnissen nach für gerechtfertigt erachtet wird, so kann solche nur in der Ministerial-Instanz ertheilt werden.

§. 160. Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten zc.

1. Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben erlischt die Ausstandsbewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.

2. Aus dem Erlöschen der Ausstandsbewilligung folgt nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die betreffenden jungen Leute von den Ersatzbehörden zur Gestellung aufgefordert werden, worüber die näheren Bestimmungen der Ministerial-Instanz eintretenden Falls zu erwarten sind.

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten

*) Ausnahme cf. §. 171, 2. — Termin zum Dienstantritt bei der Marine cf. §. 175.

**) Derartige Gesuche sind an die Ober-Präsidenten zc. der Provinz zc., in welcher der Militairpflichtige sein Domizil hat, zu richten.

***) Eine weitere Ausstands-Bewilligung für Aerzte und Pharmazeuten cf. §§. 172 bez. 173.

jungen Leute, welche nach angeordneter Mobilmachung sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behufe bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden (§§. 163 und 164, 3). Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkte, wo sie zur Gestellung vor die Ersatz-Behörden behufs der event. Aushebung aufgefordert werden, so sollen ihre Wünsche hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheils zwar auch dann noch thunlichst berücksichtigt werden; wenn jedoch einzelne Ersatz-Truppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, so erfolgt ihre Einstellung lediglich, wie das militairische Interesse es erfordert.

4. Die mit dem Berechtigungs-Scheine versehenen Militairpflichtigen behalten die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch dann, wenn sie bei eingetretener Mobilmachung nach erfolgter Anmeldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission im Wege der Aushebung zur Einstellung gelangen (cf. §. 163, 3).

§. 161. Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt.

1. Wer den nach §. 159 zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjährig Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig. Die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizil- resp. Geburts-Orts hat in diesem Falle an die Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk derselbe gestellungspflichtig ist, Mittheilung gelangen zu lassen, welche letztere ihn bei vorhandener Militair-Dienstbrauchbarkeit sofort zum dreijährigen Dienst einstellt.

2. Die Ersatz-Behörden dritter Instanz können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen 2c. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1 zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden.

Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

3. Zum einjährigen Dienst berechtigte Militairpflichtige, welche bei eintretender Mobilmachung der im §. 160, 1 angegebenen Verpflichtung zur sofortigen Meldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission nicht nachkommen, sind als unsichere Heerespflichtige zu behandeln (§. 179).

§. 162. Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienstes.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährig freiwilligen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Departements-Ersatz-Kommission nur von den Ersatz-Behörden dritter Instanz entschieden werden. In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn einer der im §. 43, 1 a. und b. angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maaße vorhanden ist.

§. 163. Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen.

Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährig Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, behufs ihrer Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatz-Truppen einzutreten (cf. §. 160. 3).

§. 164. Beschränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen.

1. Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Kompagnie (einschließlich des Trains) oder Eskadron nicht übersteigen, und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.

2. Die in den Universitäts-Städten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Kompagnien, ohne Rücksicht auf die ad 1 normirte Zahl, einzustellen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.

3. Die Ersatz-Truppentheile können nach erfolgter Mobilmachung der Armee einjährig Freiwillige in unbeschränkter Zahl, event. über den Etat einstellen.

4. In Betreff der Annahme von Studirenden, welche mit Relegation, Exklusion oder dem consilium abeundi bestraft worden sind, finden die Bestimmungen des §. 129, 2 analoge Anwendung.

§. 165. Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen.

1. Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 158 und 159 der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungs-Scheins, sowie eines obrigkeitlichen Attestes über seine sittliche Führung in der Zeit seit der Ertheilung des Berechtigungsscheines (§§. 152 c. und 157, 4) persönlich zu melden.

2. Der Freiwillige ist im Beisein eines Offiziers ärztlich zu untersuchen*) und bei vorhandener Dienst-

*) Die Anmeldung darf nur an dem Einstellungs-Termin (§. 158) oder im Anmelde-Termin (§. 165, 4) oder wenige Tage vor demselben stattfinden. Außer der Zeit der Einstellungs- event. Anmelde-Termine dürfen die Militairärzte Seitens des Truppentheils nicht veranlaßt werden, junge Leute, welche zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigt sind, zu untersuchen und ärztliche Atteste über dieselben auszustellen. Nur in einzelnen

brauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 163 und 164 (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation ꝛc.) dem entgegensteht.

Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domizil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburts-Ortes Kenntniß zu geben.

3. Bei Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sind die Vorschriften der §§. 10 und 11 der Instruktion für Militairärzte, wonach möglichst geringe Ansprüche an die Körper-Konstitution derselben zu machen sind, zu beachten.

4. Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangen, andernfalls aber den Vorschriften des §. 167 nachkommen können.

5. Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine nach Schema 31 dem Berechtigungs-Schein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. Oktober desselben Jahres verpflichtende Annahme-Zusicherung.

6. Wer die Anmeldung zum Dienst-Antritt bis zum 1. Oktober des Jahres verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen, im §. 167, 4 vorgeschriebenen Super-Revision der Departements-Ersatz-Kommission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden.

7. Wenn der Truppentheil nach Einsicht des demselben nach Passus 1 vorzulegenden obrigkeitlichen Attestes glaubt, Anstand nehmen zu müssen, den betreffenden Militairpflichtigen als einjährig Freiwilligen einzustellen, so hat ersterer den Berechtigungsschein mit dem Atteste den Ersatz-Behörden dritter Instanz auf dem militairischen Dienstwege einzusenden. Demnächst ist Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz — event. nach Anhörung der Prüfungs-Kommission — zu entscheiden, ob der Militairpflichtige des Vorzuges, seiner Dienstpflicht als einjährig Freiwilliger genügen zu dürfen, theilhaftig bleiben soll, oder zur Erfüllung der dreijährigen Dienstpflicht einzustellen ist.

§. 166. Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen.

Wird ein einjährig Freiwilliger trotz der im §. 165 ad 3 enthaltenen Bestimmungen bei der nach seiner Anmeldung zum Dienst-Antritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b) als zeitig unbrauchbar,
c) als nicht vollkommen dienstfähig oder
d) als dauernd unbrauchbar

zum Militairdienst befunden, so lehnt der Kommandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die dafür sprechenden Gründe in der im Schema 32 angedeuteten Weise auf dem Berechtigungsschein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen*) des §. 167.

§. 167. Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 164 angegebenen Gründe (Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation), so hat sich derselbe bei einem anderen Truppentheil zu melden.

2. Erfolgt die Abweisung, weil der Freiwillige nur für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat, brauchbar ist, so bleibt derselbe verpflichtet, bei einem Truppentheil der qu. Waffe sich anzumelden.

Die Truppentheile sind in diesem, sowie in dem vorstehend ad 1 gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, selbst wenn der Einstellungs-Termin (1. Oktober, bez. 1. November oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte.

Hat sich ein einjährig Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körper-Konstitution nur für die Kavallerie oder für den Train brauchbar, besitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden größeren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen.

Stellt sich im Laufe der Dienstzeit seine völlige Dienstunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, so ist mit ihm nach §. 187 zu verfahren.

3. Erfolgt die Abweisung wegen zeitiger Unbrauchbarkeit vor dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23. Lebensjahr vollendet,**) so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden.

4. Erfolgt die Abweisung wegen dauernder Unbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über einmal oder mehrmals erfolgte Abweisung empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der

dringenden Fällen kann hierzu das betreffende General-Kommando die Genehmigung ertheilen.

*) Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährig Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige National der Betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

**) Auch wenn einjährig Freiwillige nach eingetretener Mobilmachung der Armee von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen werden (§. 160), darf über sie wegen zeitiger Unbrauchbarkeit nicht vor Erreichung des oben angegebenen Lebensalters endgültig entschieden werden.

Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk er nach §. 20 gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur Super-Revision und weiteren Verfügung vorgestellt zu werden (cf. §. 168).

Zu demselben Zweck haben sich diejenigen Freiwilligen sogleich bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu melden, welche am 1. Juli des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, oder nach diesem Termin als zeitig unbrauchbar von einem Truppentheil abgewiesen worden sind.

5. Wer bei der Super-Revision durch die Departements-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erklärt wird (§. 168, 5), hat sich zum nächsten Einstellungstermin bei einem Truppentheil nochmals zum Dienstantritt zu melden und muß von diesem unbedingt eingestellt werden.

Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienst unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben von den Aerzten, Truppen-Kommandos und Ersatz-Behörden gefällten Urtheile auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General-Kommandos über ihn einzuholen.

Das General-Kommando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst, oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Falle ist dieselbe endgültig und vom Truppentheil nebst ärztlichem Attest unter Darlegung des Sachverhältnisses der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Einstellung veranlaßt hat, mitzutheilen (cf. §. 168. 5).

§. 168. Super-Revision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Die durch die Departements-Ersatz-Kommission zu superrevidirenden einjährig Freiwilligen sind derselben mittelst einer durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission anzufertigenden besonderen Liste vorzustellen.

2. Die Super-Revision darf nur vor versammelter Kommission*) und nicht eher stattfinden, als bis die Betreffenden sich bei einem Truppentheil zum Dienstantritt gemeldet, bez. in den §. 167 ad 3 gedachten Fällen wiederholt gemeldet haben. Nur die in den Hohenzollernschen Landen wohnenden, zum einjährigen Dienst verpflichteten Individuen können, sofern sie von der Kreis-Ersatz-Kommission, vor welche sie sich zu diesem Zweck stellen, für dienstbrauchbar nicht erachtet sind, zur Super-Revision auch ohne vorhergegangene Anmeldung bei einem Truppentheil zugelassen werden.

3. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten Freiwilligen für dauernd unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig im Sinne des §. 19 der Instruction für Militair-Aerzte, so ist derselbe sogleich ohne Rücksicht auf sein Lebensalter auszumustern, bez. der Ersatz-Reserve*) zu überweisen.

4. Findet die Departements-Ersatz-Kommission den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen bei der Super-Revision nach dem 1. Juli des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, noch für zeitig unbrauchbar, so ist derselbe der Ersatz-Reserve zu überweisen.

5. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten einjährig Freiwilligen für dienstbrauchbar, so weist sie ihn an, sich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden, wobei das inzwischen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweisung desselben Seitens eines Truppentheils nicht in Betracht kommt.

Wird ein solcher Freiwilliger nach §. 167, 5 eingestellt und demnächst als dienstunbrauchbar entlassen, so ist die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet, für denselben sogleich und ohne nachmalige Super-Revision einen Ausweis über sein Militairverhältniß (Ersatz-Reserve-Schein rc.) auszufertigen und dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission Behufs der Aushändigung zuzustellen.

§. 169. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen.

1. Wer als einjährig Freiwilliger seiner Militair-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses insoweit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise derselben beschaffen zu lassen.

---

*) Nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen — wenn z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte aus entfernten Theilen Europas oder aus fremden Welttheilen zur Regelung ihrer Militair-Verhältnisse zurückkehren, oder wenn sie plötzlich Gelegenheit zu einem sofort anzutretenden Engagement nach dem fernen Auslande finden — ist es den Departements-Ersatz-Kommissionen gestattet, die Super-Revision außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäfts-Termine vorzunehmen. Für solche Fälle kann, wenn die Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission nicht an einem Orte wohnen, von Zusammentritt der Kommission Abstand genommen werden.

*) Wenn nach erfolgter Mobilmachung der Armee die Ersatz-Reserve zum Dienst herangezogen wird, so sind die derselben überwiesenen, mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst versehenen Individuen bei ihrer event. Einstellung als einjährig Freiwillige zu behandeln, sofern sie dies beanspruchen.

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche nach erfolgter Mobilmachung sich freiwillig zum sofortigen Dienstantritt melden oder im Wege der Aushebung eingestellt werden (§. 160, 4), haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, für ihre Equipirung selbst zu sorgen. Sie treten aber während des mobilen Zustandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile.

4. Wenn einjährig Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung gemäß §. 171 nicht gerechtfertigt erscheint, so treten sie in die Kategorie der zu dreijährigem Dienst Verpflichteten über, wobei jedoch hinsichtlich der Berechnung der noch abzuleistenden Dienstzeit nach der Bestimmung des §. 157 ad 5 zu verfahren ist.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montirungsstücke rc. ihnen erwachsenen Kosten findet weder in diesem, noch in dem im §. 157, 5 angegebenen Falle statt.

5. Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

§. 170. Beschaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains.

1. Einjährig Freiwillige, welche bei der Kavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

2. Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Kommission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

Das selbst gestellte Pferd bleibt bei der Entlassung des Freiwilligen sein Eigenthum.

3. Gestellt der Freiwillige kein, den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür $\frac{1}{5}$ des für die Offizierchargenpferde des Truppentheils normirten Geldwerthes (zur Zeit bei Kürassier-Regimentern 170, bei den übrigen Waffen 160 Rthlr., also 34 bez. 32 Rthlr.) zum Pferdeverbesserungsfonds des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeschlag und Arzenei das normirte Pauschquantum an die Kasse des Truppentheils zu entrichten.

4. Die Fourage für das eigene oder das zu seiner Berittenmachung verwendete Dienstpferd wird dem einjährig Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen Offiziere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den ärarischen Magazinen verabfolgt.

5. Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird er zum Dienstgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Ersatz für das gefallene Pferd einen Anspruch nicht machen kann.

6. Die bei den Train-Bataillonen eintretenden einjährig Freiwilligen, welche es nicht vorziehen, ein qualifizirtes eigenes Pferd mitzubringen, werden mit den jährlich zur Ausrangirung kommenden Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie unentgeltlich beritten gemacht. Dieselben haben jedoch die Verpflichtung, die Rations-Vergütigung nicht allein während des Dienstjahres, sondern event. für die Zeit von der Ausrangirung bis ultimo Oktober neben der Vergütigung für die Reitzeugstücke zu entrichten.

7. Diejenigen einjährig Freiwilligen, welche nach eingetretener Mobilmachung der Armee bei den Ersatztruppentheilen der Kavallerie und reitenden Artillerie eintreten, haben sich selbst beritten zu machen, werden jedoch für die Dauer des mobilen Zustandes mit ihren Pferden in die Verpflegung aufgenommen. Die bei den Ersatzabtheilungen der Train-Bataillone eintretenden Freiwilligen werden auch in diesem Falle unentgeltlich beritten gemacht.

§. 171. Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen.

1. Um unbemittelten Studirenden oder anderen zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, bei besonderer Dringlichkeit ihnen auch freie Bekleidung zu bewilligen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.

2. Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung, bez. um Bewilligung der freien Bekleidung, sind den kommandirenden Generalen — bei Kontingenten mit eigener Verwaltung dem Kontingents-Kommando — vorzulegen, deren Entscheidungen endgültig sind.

3. Freiwilligen der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, sowie der Train-Bataillone dürfen derartige Vergünstigungen nicht gewährt werden; vermögen dieselben die Kosten des einjährigen Dienstes nicht zu tragen, so sind sie an die Infanterie-Regimenter zu verweisen.

§. 172. Der einjährig freiwillige Dienst als Arzt.

1. Zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigte Mediziner können ihrer Militairdienstpflicht auch durch einjährig freiwilligen Dienst als Arzt genügen.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährig freiwillige Aerzte ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn sie Promotion und Staats-Prüfung absolvirt haben.

3. Da jeder zum einjährigen Dienst berechtigte Freiwillige einen Ausstand zum Antritt des Dienstes bis zum ersten Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, erhält, so bedarf es des Nachweises der absolvirten Promotion und Staats-Prüfungen erst zu diesem Termine.

4. Wünschen junge Aerzte Behufs Absolvirung der Promotionen und Staats-Prüfungen einen Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den Ersatz-Behörden dritter Instanz bis zum vollendeten 27. Lebensjahre ertheilt werden. Ein

weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei der Ministerial-Instanz nachzusuchen.

5. Die Entschließung darüber, ob sie ihrer Dienstpflicht mit der Waffe oder als Arzt genügen wollen, soll zwar im Frieden den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Medizinern unter der ad 2. angegebenen Einschränkung in der Regel überlassen bleiben.

Diejenigen Mediziner jedoch, welche in Folge eines erhaltenen Ausstandes ihren Dienstantritt über das 23. Lebensjahr hinaus verschieben, sind verpflichtet, nach absolvirten Promotionen rc. als einjährig freiwillige Aerzte zu dienen, und ist dies bei Ertheilung der Ausstands-Bewilligung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz in dem Berechtigungsscheine der Freiwilligen besonders zu bemerken.

Ziehen sie es nichtsdestoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotion und Staats-Prüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Ausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährig freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

6. Bei eintretender Mobilmachung werden alle dazu qualifizirten Mediziner des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes, gleichviel ob sie Behufs Genügung ihrer einjährigen Dienstpflicht zum Dienst mit der Waffe oder als Arzt eingetreten sind, nach Maßgabe des Bedarfs als Militair-Aerzte verwandt.

7. Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt bez. verpflichtet ist, als einjährig freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich an einen Korps-General-Arzt oder, wenn er bei einem der selbstständigen Bundes-Kontingente einzutreten wünscht, an die oberste Behörde für die Militair-Medizinal-Angelegenheiten des letzteren zu wenden.

Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährig freiwilligen Arzte nur gestattet, wenn er zum Dienste auf Beförderung eintritt, jedoch sollen die Anträge auch der anderen betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Einstellung wünschen, möglichst berücksichtigt und ihnen die Kompetenzen der Unter-Aerzte zugebilligt werden, wenn sie außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vakanten Stellen verwandt werden.*)

8. Soweit in diesem §. nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, finden die in den §§. 146—163. enthaltenen Bestimmungen, namentlich also auch in Betreff der Nachsuchung und Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst, sowie hinsichtlich der damit verbundenen Verpflichtungen auf militairpflichtige Mediziner gleichmäßig Anwendung.

9. Die Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils über die erfolgte Einstellung eines einjährig freiwilligen Arztes erfolgt durch das Truppen-Kommando (cf. §. 165., 2.).

§. 173. Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmazeut.

1. Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militairdienstpflicht unter den, den einjährig Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmazeuten in einem Militair-Lazareth genügen wollen, haben den allgemeinen Bestimmungen gemäß (§. 148. u. folg.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen*) und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit in Nachstehendem nicht besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährig freiwillige Pharmazeuten in einer Militair-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende die landesgesetzlichen Staatsprüfungen absolvirt hat. Bezüglich der Bewilligung eines Ausstandes zum Dienstantritt gelten die im §. 172., 4. für die einjährig freiwilligen Aerzte gegebenen Bestimmungen.

3. Wer den vorstehenden Bestimmungen gemäß sich für berechtigt hält, als einjährig freiwilliger Pharmazeut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmazeutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst an der im §. 172. ad 7 angegebenen Stelle zu melden.

Wenn die vorgelegten Zeugnisse genügend befunden worden, so ist der Freiwillige mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer der in der Anlage 2. genannten Militair-Apotheken zu überweisen und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domizil hat, hiervon zu benachrichtigen.

4. Individuen, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als einjährig freiwillige Pharmazeuten genügt haben, können auch eintretenden Falls aus dem Beurlaubtenstande nur zum Dienst als Pharmazeuten eingezogen werden. Bei eintretender Mobilmachung können auch die dem Beurlaubtenstande angehörenden Pharmazeuten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, nach Maßgabe des Bedarfs zum Dienst als Apotheker verwandt werden.

§. 174. Der einjährig freiwillige Dienst als Unter-Roßarzt.

1. Die Militair-Dienstpflicht kann auch durch den einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt, sofern die Qualifikation als solcher nach Maßgabe der im §. 128., 2. gestellten Anforderungen nachgewiesen wird, abgeleistet werden, wenn das betreffende Individuum den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst besitzt.

2. Den zum einjährig freiwilligen Dienst als Unter-

---

*) Dagegen bleiben dieselben selbstverständlich verpflichtet, ihrem Truppentheile zu folgen, wenn derselbe die Garnison verläßt. In Betreff der Aufnahme in die Verpflegung in solchem Falle cf. §. 45. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.

*) Wer die Berechtigung nicht hat, als einjährig Freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militair-Pharmazeut angenommen werden, selbst wenn er die ad 2. gestellten Bedingungen erfüllt.

Roßarzt Eintretenden steht die Wahl des Kavallerie- bez. Feld-Artillerie-Regiments, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben sich bei dem betreffenden Regiment zum Dienstantritt direkt anzumelden, können denselben jedoch, wie in §. 159. angegeben, verschieben, sowie überhaupt alle in Betreff der einjährig Freiwilligen ertheilten Vorschriften auf sie Anwendung finden.*)

Von der Einstellung eines einjährig freiwilligen Unter-Roßarztes hat der betreffende Truppentheil der im §. 129., 3. bezeichneten Behörde direkte Anzeige zu erstatten.

§. 175. Der einjährig freiwillige Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine.

1. Junge Seeleute, welche sich bei der Flotten-Stamm-Division mit einem Zeugniß über das auf einer Norddeutschen Navigations-Schule bestandene Steuermanns-Examen, sowie mit einem obrigkeitlichen Attest (§. 165., 1.) melden,**) können als einjährig Freiwillige eingestellt werden, ohne im Besitze eines Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst zu sein.

2. Individuen, welche sich im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst befinden, können ihrer Dienstpflicht auch in der Marine genügen, sofern sie hierzu nach §. 34. qualifizirt sind.

3. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst erlangt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

Die zum einjährigen Dienst berechtigten Maschinisten erhalten Ausstand zum Dienstantritt bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem sie das 27. Lebensjahr vollenden, wenn sie sich durch ein Attest der Werft-Division darüber ausweisen, daß sie sich auf Grund ihrer Papiere freiwillig zur Erfüllung ihrer einjährigen Dienstpflicht bei der Maschinen-Kompagnie der Werft-Division ausdrücklich verpflichtet haben. Dieser Ausstand ist von der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domizils zu bewilligen und in den Berechtigungsschein einzutragen.

4. Bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division werden nur zum einjährigen Dienst nach den Bestimmungen für das Heer berechtigte und lediglich nach diesen zu behandelnde Schiffsbaubeflissene eingestellt. Ebenso gelten für die Einstellung von einjährig Freiwilligen in das See-Bataillon und in die See-Artillerie-Abtheilung die in dieser Beziehung für das Heer erlassenen Bestimmungen.

5. Die Einstellung einjährig Freiwilliger findet bei der Maschinen-Kompagnie der Werft-Division nur am 1. Februar, bei der Flotten-Stamm-Division nur am 1. April, beim See-Bataillon, bei der See-Artillerie-Abtheilung und bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division nur am 1. Oktober jeden Jahres statt.

6. Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr, als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Kompagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Kompagnie eingestellt werden.

*) Benachrichtigung der Ersatz-Behörden cf. §. 172., 9.

**) Zurückstellung der in der Ausbildung zum Steuermann Begriffenen cf. §. 44., 5.

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz- bez. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 176. Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

2. Militairpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 71, 98 und 115 erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission des Bezirks, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-, bez. Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

3. Unabhängig von den vorstehend ad 1 und 2 gedachten Strafen werden die Militairpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, oder sich nicht vor die Ersatz-Behörden stellen, durch die in den nachstehenden §§. 177 bis 179 enthaltenen Bestimmungen betroffen, über deren Anwendung lediglich die Ersatz-Behörden zu entscheiden haben.

§. 177. Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, bez. der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen haben, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:

a) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

b) des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst,

vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen werden (§. 21, 7).

2. Militairpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung bez. Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren:

a) die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)

b) den aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst.

Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- bez. Aushebungs-Lokale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad a. gedachte Berechtigung.

Alle diese Militairpflichtigen werden wie die unter Passus 1 bezeichneten vorzugsweise zum Militair-Dienst herangezogen event. als [unsichere Heerespflichtige nach Vorschrift des §. 179 behandelt.]

3. Die zur vorzugsweisen Einstellung designirten Militairpflichtigen können bis zu den gewöhnlichen Aushebungen in ihrer Heimath verbleiben.

§. 178. Anwendung der Vorschriften der §§. 176 und 177 auf disponibel gebliebene Militairpflichtige.

Militairpflichtige, welche in den Vorjahren ihrer Loosnummer nach disponibel geblieben, sind den im §. 176 enthaltenen Strafbestimmungen unterworfen; die Vorschriften des §. 177 finden jedoch nur in dem Falle auf sie Anwendung, wenn sie in dem Aushebungsbezirk, in welchem sie zur Zeit der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle oder zur Zeit der unterlassenen bez. verspäteten Gestellung nach §. 20 gestellungspflichtig waren, bei dem Zurückgreifen auf die Disponiblen ihrer Altersklasse, ihrer Loosnummer nach in der vorgeschriebenen Reihenfolge ebenfalls zur Aushebung gekommen wären.**)

Sobald sie hiernach zur Einstellung gelangen müssen, gehen sie auch der Vergünstigung verlustig, welche ihnen aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsen würde.

§. 179. Einstellung unsicherer Heerespflichtiger.***)

1. Militairpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersatz-Behörden nicht gestellt oder sich einer Gestellung böswillig entzogen haben, sind, sobald man ihrer habhaft wird, bei vorhandener Brauchbarkeit sofort auf Verfügung der Kreis-Ersatz-Kommission als unsichere Heerespflichtige einzustellen. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat dieselben demjenigen Infanterie-Regiment, welches aus dem betreffenden Bezirk seinen Ersatz erhält oder, sofern sie zur seemännischen Bevölkerung gehören, der Flotten-Stamm- bez. Werft-Division zu überweisen. Der Departements- bez. Marine-Ersatz-Kommission ist gleichzeitig Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission motivirte Anzeige zu erstatten.

Ist die Nichtgestellung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militairpflichtigen lag, oder stellt sich ein solcher Militairpflichtiger später freiwillig, so ist darauf bei Entscheidung der Frage, ob er als unsicherer Heerespflichtiger zu betrachten sei, Rücksicht zu nehmen.

2. Die den Truppen oder der Marine als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Rekruten sind beim Mangel an Vakanzen über den Etat einzustellen und zu verpflegen. Die Dienstzeit derselben wird vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermin ab gerechnet.

3. Vom Auslande ausgelieferte unsichere Heerespflichtige sind in das der Grenze zunächst gelegene Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zu befördern, und, sofern sie für den Militairdienst bereits ausgehoben sind, sofort, im Falle eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß noch nicht stattgefunden hat, nach Feststellung ihrer Dienstbrauchbarkeit von dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando zum Zweck ihrer Einstellung dem nächsten Infanterie-Truppentheil bez. der Marine zu überweisen.

§. 180. Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige.

1. Gegen Militairpflichtige, welche trotz aller Nachforschungen sich dergestalt der Kontrole der Ersatzbehörden entziehen, daß sie bis zu dem ihrem Lebensalter nach eintretenden 3. Termine zur Gestellung vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission unermittelt bleiben, ist die gerichtliche Verfolgung einzuleiten (cf. §. 67).

2. Dasselbe Verfahren findet statt bei den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ihnen bewilligt gewesenen Ausstandes sich nicht zum Dienstantritt stellen und unermittelt bleiben.

3. Ergiebt es sich in Folge der über einen Militairpflichtigen nach §. 66. anzustellenden Nachforschungen, daß er das Bundesgebiet ohne Erlaubniß verlassen hat und trotz der seinen Angehörigen zuzufertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath behufs Erfüllung seiner Militairpflicht sich nicht stellt, so kann sogleich die gerichtliche Verfolgung, ohne den 3. Stellungs-Termin abzuwarten, eingeleitet werden.

4. Stellen sich die betreffenden Militairpflichtigen in Folge der gerichtlich erlassenen Vorladungen, oder werden sie inzwischen auf irgend eine andere Weise ermittelt, so sind sie nach den Vorschriften des §. 179 zu behandeln.

5. Ist gegen Militairpflichtige wegen Entziehung von der Militairpflicht eine Geld- oder Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt und vollstreckt worden, so wird dadurch die Militairpflichtigkeit nicht gelöst, vielmehr ist die Einstellung derselben zum Militairdienst nach §. 179 zu veranlassen. Die Strafen, wie sie in dem §. 176 angegeben, kommen in solchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

**) Z. B. der Militairpflichtige A., 1855 geboren, ist 1875 in Teltow disponibel geblieben. Derselbe verzieht nach Berlin. In Berlin wird im Jahre 1876 auf die Disponiblen des Jahrganges 1855 zurückgegriffen, es würde der A. in Gemäßheit der Vorschriften des §. 23. zur Einstellung gekommen sein, wenn er sich gestellt hätte.

Da Letzteres nicht geschehen, was sich aus dem Loosungs- und Gestellungs-Attest ergeben wird, so wird er in der Folge vorzugsweise zur Einstellung gebracht.

***) Bestrafung cf. §. 176.

6. Ist gegen einen Militairpflichtigen zur Zeit seiner Gestellung wegen Entziehung der Militairpflicht zwar die Untersuchung eingeleitet, der Spruch aber noch nicht gefällt worden, so wird, bis dies geschehen, die Verhängung der in dem §. 176. gedachten Strafe suspendirt und tritt diese erst dann ein, wenn eine Verurtheilung des Militairpflichtigen nicht erfolgt.

§. 181. Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Dienstantritts nicht stellen.

1. Rekruten, welche an dem ihnen bezeichneten Gestellungs-Termin (§. 120) sich nicht stellen, ohne der mit ihrer Kontrole beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden und rechtmäßigen Grund angegeben zu haben, sind von letzterer durch Requisition der betreffenden Polizei-Behörden zu ermitteln und im Betretungsfalle sofort dem Regimente ꝛc., für welches sie bestimmt sind, zuzusenden, woselbst sie für den bewiesenen Ungehorsam ꝛc. disziplinarisch oder gerichtlich bestraft werden.*)

2. Bleiben solche Rekruten unermittelt, oder ergiebt es sich, daß sie das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen haben, so hat der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur dieselben unter Einsendung eines Nationals und der species facti auf dem Instanzenwege dem Divisions- (Kontingents-) Kommando zur weiteren Veranlassung namhaft zu machen (§. 123).

§. 182. Kontrole im Allgemeinen.

1. Von jedem Norddeutschen, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, hat bei einem Wohnortswechsel die Behörde, bei welcher sich der Neu-Anziehende nach dem Bundesgesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 zu melden hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere oder in der aktiven Marine und in der Landwehr oder Seewehr genügt hat, event. in wiefern er noch militairpflichtig ist.

Derselbe Nachweis muß:

a) bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,**)

b) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Konzession erforderlich ist,

c) bei Nachsuchung einer Reise-Legitimation,

d) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Staatsangehörigkeits-Verhältniß,

e) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Kommunal-Diensten,

*) Sollte für einen zeitweis ausgeblieben gewesenen Rekruten, den Vorschriften des §. 110 gemäß, inzwischen ein Ersatz gestellt worden sein, so ist ersterer, sofern anderweitige Vakanzen bei dem betreffenden Truppentheil nicht vorhanden sind, bis zum Eintritt einer solchen über den Etat zu verpflegen.

**) Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, sind von dem bez. Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- bez. Verwaltungs-Behörden auf die Bestimmungen des §. 43, 2 aufmerksam zu machen.

f) bei Anfertigung der Seefahrts-Bücher und bei Aufnahme der Heuer-Verträge, bez. bei der Anmusterung,

von der betreffenden Behörde erfordert werden.

2. Zur Führung der vorgedachten Ausweise dienen die im folgenden Paragraphen bezeichneten Militair-Papiere.

§. 183. Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz- der Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden.*)

Die Militair-Papiere, welche von den Ersatz- oder Militair- oder Marine-Behörden ertheilt werden, bestehen:

A. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militairverhältniß erhalten haben, entweder:
   1) in einem Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85) oder
   2) in einem Berechtigungs-Schein zum einjährig freiwilligen Dienst (§. 148).

B. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden eine endgültige Entscheidung, event. für die Dauer der Friedenszeit empfangen haben:
   3) in einem Ausmusterungs-Schein (§. 35),
   4) in einem Ersatz-Reserve-Schein erster oder zweiter Klasse (§§. 48 u. 49).

C. Für diejenigen Individuen, welche von den Fahnen des stehenden Heeres entlassen sind und zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören oder gehört haben:
   5) in einem von ihrem Truppentheil ꝛc. bei der Entlassung zur Reserve ertheilten Militair-Paß.

D. Für Offiziere, welche im stehenden Heere, der Landwehr oder Marine dienen:
   6) in einem Patent.

   Für Offiziere, welche von den Linien-Truppen- bez. Marinetheilen mit dem gesetzlichen Vorbehalt zur ferneren Erfüllung ihrer Dienstpflicht entlassen sind:
   7) in einem Entlassungs-Zeugniß ihres Truppen- bez. Marinetheils.

   Für Offiziere, welche aus den Militair-Verhältnissen entlassen sind:
   8) in einem Dimissions-Patent.

E. Für die Militair-Aerzte aller Kategorien:
   9) in einem Ausweise der obersten Militair-Medizinal-Behörde.

F. Für die der Marine verpflichteten Individuen:
   10) in einem Seewehr-Paß für die vom Dienst in der aktiven Marine im Frieden befreiten (§. 48),
   11) in einem nach erfüllter Dienstpflicht bei der Marine empfangenen Urlaubs-Paß.

   Außerdem sind noch zu nennen:
   12) die von den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen nach §. 127 der Ersatz-Instruction ertheilten Bescheinigungen zum freiwilligen Eintritt,

*) In Betreff der verschiedenartigen Militair-Papiere, welche vor Erlaß dieser Instruction in den einzelnen Bundesstaaten ertheilt worden sind, cf. Ausführungs-Verordnung Passus 16.

13) die von den Truppentheilen nach §. 130 ertheilten Scheine über Engagirung zum dreijährig freiwilligen Dienst,

14) die den ausgehobenen Rekruten bei der Beurlaubung in die Heimath ertheilten Urlaubs-Pässe (§§. 79 und 120, 2).

§. 184. Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, oder sich darüber nicht ausweisen können.

1. Ergiebt es sich bei der im §. 182 angeordneten Kontrole, oder bei sonstiger Gelegenheit, daß ein Angehöriger eines Bundesstaates seinen Militair-Verpflichtungen nicht genügt hat, oder sich über die erfolgte Ableistung seiner Militair-Verpflichtungen nicht ausweisen kann, so hat die kontrolirende Behörde dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission und bei Individuen, welche angeben, der Reserve oder Land- bez. Seewehr anzugehören, dem Landwehr-Bezirks-Kommando darüber eine Mittheilung zu machen.

2. Dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission oder dem Landwehr-Bezirks-Kommando liegt es dann ob, das betreffende Individuum den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder für dasselbe von den Heimaths-Behörden den Nachweis der erfüllten Pflicht durch Beschaffung eines Duplikats des betreffenden Militair-Attestes ꝛc. zu bewirken.

§. 185. Kostenfreie Ertheilung der auf Grund dieser Instruction auszustellenden Militair-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten.

1. Alle auf Grund dieser Instruction zu ertheilenden Militair-Papiere werden im Original kostenfrei ertheilt. Bei der Ertheilung ist den Empfängern, soweit es angeht, unter Hinweis auf folgende Bestimmungen einzuschärfen, daß sie die Militair-Papiere sorgfältig aufzubewahren haben, um sie bei den im §. 182 bezeichneten Gelegenheiten produziren zu können, und daß sie sich bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften die daraus entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

2. Gehen die ad 1. bezeichneten Militair-Papiere verloren, oder werden dieselben unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ertheilung eines neuen Scheins anzutragen.

3. Derartige Anträge sind bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des zeitigen Aufenthalts-Orts anzubringen.

4. Bei Aushändigung des neuen Scheins sind 5 Sgr. Schreibe-Gebühren zu erlegen, welche dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zufließen, bei welchem der Antrag auf Beschaffung einer Duplikat-Ausfertigung angebracht ist. In welcher Weise diese Gelder zu vereinnahmen und zu welchen Zwecken dieselben zu verwenden sind, darüber haben die betreffenden Regierungen Bestimmungen zu treffen.

5. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militair-Papiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Ueber die erfolgte Ausfertigung des Duplikats ist den Listen eine Notiz hinzuzufügen.

Funfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.*)

§. 186. Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zu verfügen haben.

1. Rekruten, welche bereits in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, und Soldaten, welche längere oder kürzere Zeit dienen, dürfen nur in den im §. 50. angegebenen Fällen vor beendeter Dienstzeit aus dem aktiven Dienst entlassen werden.

2. Die Entlassung erfolgt in derartigen Fällen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden und kann nur durch dasjenige General-Kommando, zu dessen Ressort der Truppentheil des zu Entlassenden gehört, bei Mannschaften der Marine nur durch das Ober-Kommando der letzteren, verfügt werden. Die vorschriftsmäßig gelernten Preußischen Jäger kann die Inspektion der Jäger und Schützen vor beendeter Dienstzeit entlassen.

3. Die ausnahmsweise Entlassung von Soldaten, welche bei mobilen Truppen eingestellt sind, kann in den im §. 50., 5. angegebenen Fällen nur in der Ministerial-Instanz auf Antrag der heimathlichen Ersatz-Behörden genehmigt werden.

§. 187. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1. Nach Ankunft der Rekruten bei ihrem Truppentheil sind sie noch einmal körperlich zu untersuchen. Finden sich hierbei Fehler vor, welche, gleichviel ob sie vor oder nach der Aushebung entstanden sind, den Rekruten dienstunbrauchbar machen, so kann dessen Entlassung vom Truppentheil, sofern der Truppen-Kommandeur der ärztlichen Ansicht beitritt, sofort beantragt und von dem General-Kommando verfügt werden, nachdem der betreffende Rekrut am Sitze des letzteren dem General-Arzt des Korps, und an anderen Orten, an denen sich mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, einer aus zwei bis drei derselben bestehenden Kommission vorgestellt und für dienstunbrauchbar erklärt ist. An Orten, wo sich nicht mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, ist die Entlassung event. von dem Truppentheil, unter Beifügung eines Gutachtens des Ober-Militair-Arztes des letzteren, zu beantragen (cf. Passus 4.).

2. Geben Rekruten nach ihrem Eintreffen beim

---

*) Wegen Zurückstellung von Rekruten, welche noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, cf. §. 124, 4 und 5.

Wegen der Dienstverhältnisse der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften bis zur Entscheidung der Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission über dieselben (§. 102 und 117) cf. §. 24 der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes" vom 5. September 1867.

Truppentheile an, an Schwerhörigkeit, Epilepsie oder anderen derartigen nicht sogleich erkennbaren Fehlern zu leiden, ohne daß die Ueberweisungslisten darüber eine Notiz enthalten, so haben die Truppen derartige Angaben sogleich den zuständigen Departements-Ersatz-Kommissionen anzuzeigen.

Diese haben die nöthigen Ermittelungen anzustellen und das Resultat dem Truppentheil mitzutheilen.

3. Rekruten, welche eingestellt, aber noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich ihrer Militair-Dienstbrauchbarkeit ebenso beurtheilt wie Militairpflichtige. Bei Soldaten dagegen, welche mit der Waffe ausgebildet sind, müssen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer event. im Laufe der Zeit eingetretenen Unbrauchbarkeit die Vorschriften der §§. 35. und 36. der Instruktion für Militair-Aerzte besonders beachtet werden.

4. Wird ein Rekrut oder Soldat den vorstehenden Bestimmungen gemäß überhaupt oder nur rücksichtlich der Waffe, bei welcher er dient, für dienstunbrauchbar erklärt, so hat der mit der körperlichen Untersuchung beauftragte Arzt ein gehörig motivirtes Attest auszustellen.

Nur wenn der Truppen-Kommandeur der Ansicht des Arztes beitritt, berichtet er darüber unter Anschluß des Attestes, in den in Passus 1. angegebenen Fällen event. auch des Gutachtens der dort erwähnten ärztlichen Kommission, und eines nach Schema 33. anzufertigenden Nationals an die vorgesetzte Behörde, um auf dem Militair-Instanzenwege die Entlassung des betreffenden Mannes beim General-Kommando zu erwirken.

Den General-Kommandos liegt es ob, derartige Anträge und besonders die denselben zum Grunde liegenden ärztlichen Atteste selbst und auch durch den Korps-General-Arzt zu prüfen und prüfen zu lassen und demnächst die Entlassung des betreffenden Mannes, event. dessen ferneres Verbleiben im Dienst, zu verfügen.

5. Vorstehende Bestimmungen finden in der Marine analoge Anwendung.

§. 188. Entlassungen auf Reklamation.

1. Anträge, welche in den nach §. 50. zulässigen Reklamationsfällen die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit bezwecken, sind durch die betreffenden Civil-Behörden, unter Beifügung eines Gutachtens des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Ober-Präsidium rc. der Provinz rc. einzureichen, in welcher der Reklamirte sein Domizil hat. Die im §. 50. ad 3. gedachten Reklamationen gehören zur Kompetenz des Ober-Präsidiums rc., in dessen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist.

2. Die Ober-Präsidien rc. prüfen die Anträge rc., weisen dieselben, wenn ihnen weder gesetzliche noch besondere Billigkeits-Rücksichten zur Seite stehen, zurück, treten aber, wenn die Reklamation begründet erscheint, wegen Entlassung bez. Zurückstellung mit den betreffenden General-Kommandos bez. dem Ober-Kommando der Marine zur gemeinschaftlichen Entscheidung in Kommunikation.

Den General-Kommandos bleibt anheimgestellt, die ihnen untergebenen Militair-Behörden zur gutachtlichen Aeußerung über derartige Reklamationen aufzufordern.

3. In den Fällen, in denen es sich um die Berücksichtigung noch nicht eingestellter oder derjenigen bereits in Reih und Glied stehenden Leute handelt, welche gegen die Entscheidung der Departements-(Marine-)Ersatz-Kommission Rekurs ergreifen, tritt das betreffende Ober-Präsidium rc. mit dem General-Kommando desjenigen Armee-Korps in Verbindung, in dessen Bezirk die Aushebung des Reklamirten stattgefunden hat. Sind die genannten beiden Behörden darin übereingekommen, daß die Reklamation zu berücksichtigen sei, so werden, wenn die Einstellung des Reklamirten inzwischen erfolgt ist, die Verhandlungen dem General-Kommando des Armee-Korps, zu welchem der betreffende Truppentheil gehört, bez. dem Ober-Kommando der Marine, Seitens des Ober-Präsidiums rc. mit dem Antrage vorgelegt, die Entlassung zu verfügen, und ist solchem Antrage Folge zu geben.

4. Bei Reklamationen, welche die vorzeitige Entlassung bereits dienender Leute bezwecken, und bei denen die Umstände, die der Reklamation zu Grunde liegen, erst nach der Einstellung eingetreten sind, verhandelt das Ober-Präsidium rc. lediglich mit demjenigen General-Kommando, von welchem der Truppentheil ressortirt, in dem der Reklamirte dient, beziehungsweise mit dem Ober-Kommando der Marine.

5. Wenn in denjenigen Reklamationsfällen, in denen es sich nach den Bestimmungen des §. 50. ad 3. und 4. nur um die Entlassung eines Soldaten zum nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine handeln kann, dem General-Kommando oder dem Ober-Präsidium rc. eine weitere Aufklärung der Verhältnisse nothwendig erscheint, so sind die Verhandlungen, sofern das Departements-Ersatz-Geschäft für das laufende Jahr in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk noch nicht stattgefunden hat, der Departements-Ersatz-Kommission zur Prüfung bei Gelegenheit ihrer Rundreise und demnächstigen Begutachtung zuzufertigen.

6. In Betreff der Reklamationen für Mannschaften, welche sich bei mobilen Truppentheilen im Dienst befinden, cf. §. 186., 3.

§. 189. Entlassung wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden.

Wenn ein Soldat wegen eines vor seiner Einstellung begangenen Vergehens oder Verbrechens gemäß §. 50. zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen ist, so formirt das betreffende Truppen- rc. Kommando unter Beifügung eines Nationals nach Schema 33. den Entlassungs-Antrag, welcher auf dem Instanzenwege an das vorgesetzte General-Kommando zu befördern ist.

§. 190. Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind.

1. Wird die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden verfügt, so sind durch die Behörde, welche diese Verfügung nach §. 186. zu treffen befugt ist, die Behörde

welche die Entlassung beantragt, und die Militair-Behörde, welche die Entlassung zur Ausführung zu bringen hat, in Kenntniß zu setzen. Der letzteren ist hierbei das dem Entlassungs-Antrage beigefügt gewesene Nationale (Schema 33.) und bei den als unbrauchbar Entlassenen das ärztliche Attest wieder zuzufertigen, um beides*), nachdem das Nationale durch Ausfüllung der Rubriken „durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist" und „Datum der Entlassung" vervollständigt ist, dem Infanterie-Brigade-Kommando zuzustellen, in dessen Bezirk der Entlassene seinen künftigen Aufenthalt zu nehmen gedenkt. Das Infanterie-Brigade-Kommando übersendet diese Papiere Behufs des im §. 88. angegebenen weiteren Verfahrens dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando.

*) Lag ein Nationale nicht bei, so ist ein solches auszufertigen und hinzuzufügen.

2. Wird Nachersatz für den zu entlassenden Soldaten auf Grund der Bestimmungen des §. 110. beansprucht, und erfolgt die Entlassung in einen anderen Infanterie-Brigade-Bezirk, als in den, welcher gemäß §. 110. den Nachersatz zu gestellen hat, so ist das Nationale rc. mit seinen Anlagen Behufs der Nachersatzstellung zunächst an das Kommando des letzteren, und von diesem im Original weiter an das Brigade-Kommando zu senden, in dessen Bezirk der künftige Aufenthaltsort des Entlassenen liegt.

3. Den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Leuten ist von dem betreffenden Truppentheil ein Militair-Paß und Führungs-Zeugniß nach den Bestimmungen des §. 24. der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes" vom 5. September 1867, zu behändigen.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

gez. Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung

gez. v. Podbielski.

Verzeich-

des

Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die

Truppentheil.	Es sind erforderlich: zur Ersetzung der Leute,				
	welche bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin wegen zurückgelegter Dienstzeit ausscheiden, bez. zur Disposition beurlaubt werden.	deren Kapitulation bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin abläuft und nicht erneuert wird.	welche an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, die Lazarethe, Militair-Bäckereien ꝛc. abgegeben werden.	welche vor vollendeter bestimmungsmäßiger Dienstzeit reklamirt werden und noch nicht zur Entlassung gekommen sind, aber bis zum Einstellungs-Termin entlassen werden sollen.	deren bis zum Einstellungs-Termin eintretendes Ausscheiden wegen Invalidität oder Dienstuntauglichkeit vorauszusehen ist.
	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.
1tes ...sches Infanterie-Regiment Nr. X.					
3tes ...sches " " Nr. Y.					
ꝛc.					
Summa Infanterie					
....sches Kürassier-Regiment Nr. X...					
1tes ...sches Dragoner-Regiment Nr. X.					
ꝛc.					
Summa Kavallerie					
..sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. — reitende Artillerie ..					
..sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. — Fuß-Artillerie					
..sches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. X.					
..sches Pionier-Bataillon Nr. X.......					
..sches Jäger-Bataillon Nr. X.					
...sches Train-Bataillon Nr. X. — zu 3jährigem Dienst					
...sches Train-Bataillon Nr. X. — zu halbjähriger Ausbildung — im Herbst					
...sches Train-Bataillon Nr. X. — zu halbjähriger Ausbildung — im Frühj					
Summa					
Total-Summe					

Für das Pionier-Bataillon sind zu gestellen:

n Bergleute,
" Zimmerleute,
" Schiffer,
" Schiffszimmerleute,
" Holzarbeiter (Stellmacher und Tischler),

n u n g

Truppen des ten Armee-Korps pro 18 . .

zur Deckung eines zeitigen Manquements.	In Summa.	Hiervon kommen in Abrechnung angemeldete und zur Einstellung engagirte dreijährig Freiwillige (bei der Kavallerie auch einjährig Freiwillige bis zur Höhe von 5 per Escadron) eventuell auch solche, deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit vorauszusehen ist.	Mithin beträgt die Summe der auszuschreibenden Ersatz-Mannschaften.	Und zwar sind erforderlich: a. zum Dienst mit der Waffe.	Und zwar sind erforderlich: b. zum Dienst als Handwerker: Schneider.	Und zwar sind erforderlich: b. zum Dienst als Handwerker: Schuhmacher.	Und zwar sind erforderlich: b. zum Dienst als Handwerker: Sattler oder Riemer.	Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt wirklich eingetretenen Freiwilligen: aus dem Ergänzungs-Bezirk.	Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt wirklich eingetretenen Freiwilligen: aus anderen Bezirken.	Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt auf Reklamation entlassenen Leute.	Bemerkungen.
Mann	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann	

n Eisenarbeiter (Schmiede und Schlosser),
„ andere Professionisten, und zwar: n Maurer, n Sattler,
n Klempner, n Schneider,
n Schuhmacher n Seiler.

Die besonderen Wünsche, welche die anderen Truppentheile rücksichtlich der Zutheilung von Handwerkern etwa ausgesprochen haben, sind ebenfalls anzugeben.

Schema 2. zu §. 16. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

wie die Truppen des ten Armee-Korps nach Einstellung des pro 1868/69 liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienstaltersklassen zusammengesetzt sein werden.

Truppentheile.		Unteroffiziere und Kapitulanten.	Ersatz von							Summa	Bemerkungen.
Regiment.	Bataillon ꝛc.		Herbst 1868.	Frühjahr 1868.	Herbst 1867.	Frühjahr 1867.	Herbst 1866.	Frühjahr 1866.	älteren Jahrgängen.		Diese Zusammenstellung tritt ein nach Entlassung, Abgabe, bez. Beurlaubung zur Disposition der Truppentheile von:
n tes ....sches Infanterie-Regiment Nr. x.	1stes einschl. Regiments-Stab.										5 Kapitulanten, 5 Mann an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, 1 Mann an die Bäcker-Abtheilung zu N., 6 Invaliden, 4 Dienstuntauglichen, 380 Mann, eingestellt im Herbst 1865, 120 Mann, eingestellt im Frühjahr und Herbst 1866, welche zur Disposition beurlaubt werden. Sa. 521 Mann.
	2tes										
	3tes										
»						ꝛc.					ꝛc.

Anmerkung. Die zwischen dem 1. Oktober und 31. März eingestellten Mannschaften zählen zum Herbst-Ersatz.

Die Oekonomie-Handwerker sind mit rothen Zahlen über den schwarzen anzugeben und in letztere nicht mit aufzunehmen.

Schema 3. zu §. 18. der Ersatz-Instruktion.

Summarische Nachweisung

der aus dem Bezirk des Nten Armee-Korps im Laufe des Jahres 18 . . eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung.

Gebietstheile.	Eingetretene einjährig Freiwillige.	Eingetretene dreijährig Freiwillige.	Aus der seemännischen Bevölkerung in die aktive Marine eingestellt.	Summa.
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk M.	44	110	22	176
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk N.	20	204	43	267
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk O.	15	80	.	95
In Summa aus Preußischen Gebietstheilen	79	394	65	538
Großherzogthum P.	18	32	.	50
Herzogthum Q.	6	25	.	31
Summa des Armee-Korps-Bezirks	103	451	65	619

Schema 4. zu §§. 22. und 23. der Ersatz-Instruktion.

Tabellarische Zusammenstellung

der bei der Loosung im Jahre 1856 gezogenen höchsten Loosnummern und der nach §. 22 der Ersatz-Instruktion festgestellten Abschlußnummern.

Kreise, bez. Aushebungs-Bezirke.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk.			
Kreis B.	1325	1265	
Kreis A. I. Bezirk	204	189	
Kreis A. II. Bezirk	180	175	
Kreis T.	402	386	
Aushebungs-Bezirk Z.	460	460	Zurückgegriffen auf Nr. 420. der Disponiblen des Jahrganges 1845.
Kreis M.	320	320	Zurückgegriffen auf Nr. 290. der Disponiblen des Jahrganges 1844.

Schema 5.

zum §. 35. der Ersatz-Instruktion.

No. der Vorstellungs-Liste (A.)
No. der alphabetischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18··

Ausmusterungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am···ten ······18··zu······· (Kreis 2c. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum 2c.] N. N.) wird hiermit, nachdem er wegen············ in dem Superrevisions-Termine am···ten········als dauernd unbrauchbar zum Dienst im stehenden Heere anerkannt worden ist, aller ferneren Verpflichtungen zum Dienst in demselben, sowie in der Landwehr enthoben.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste zu bewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort)········den···ten········18··

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 6.

zu §. 48. der Ersatz-Instruktion.

Ersatz-Reserve-Schein.

I.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am···ten·······18··zu······· (Kreis 2c. N. N., Regierungsbezirk [Großherzogthum 2c.] N. N.) wird hiermit in Folge der am·········18·· stattgehabten Superrevision wegen················ der ersten Klasse der Ersatz-Reserve als (Infanterist 2c.) überwiesen.

Derselbe steht, bis seine Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Er ist daher verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk verziehen will, muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wer diese Meldung unterläßt, wird mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen bestraft. In den durch das Gesetz bezeichneten Fällen, namentlich bei Dienstentziehung im Falle einer Mobilmachung 2c. tritt gerichtliches Verfahren ein.

Ist blos die Ab-, aber nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen ein. Außerdem bleibt der Inhaber dieses Scheines, wenn er sich der Kontrole entzieht, um die Zeit der Kontrol-Entziehung länger in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung beizulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiete des Norddeutschen Bundes portofrei.

Inhaber dieses Scheines kann ungehindert verreisen, muß jedoch bei seinen Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel Mittheilung zurücklassen, wo ihn jederzeit eine etwaige Einberufungs-Ordre treffen würde. Er ist allein dafür verantwortlich, daß ihm eine solche event. richtig zugeht.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1. Oktober 18·· zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve über, und hat zu dem angegebenen Termine dem Bezirks-Feldwebel diesen Schein vorzulegen, um ihn durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit entsprechendem Vermerk versehen zu lassen. So lange dieser Vermerk auf dem Scheine fehlt, gehört der Inhaber zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve.

Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in gewöhnlichen Friedenszeiten von der Kontrole der Landwehr-Behörden und allen militairischen Pflichten entbunden, bleiben jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, sich im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres wieder zur Stammrolle anzumelden und zur Aushebung zu stellen, falls die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten sollten.

Unterlassen dieselben alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider sie zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort)········den·········18··

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der···ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Inhaber dieses Scheines ist zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve übergeführt am···ten·········18··

Landwehr-Bezirks-Kommando zu
N. N.
(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 7.

zu §. 48. der Ersatz-Instruktion.

Seewehr-Paß.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am···ten········18··zu······· (Kreis 2c. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum 2c.] N. N.) wird hiermit in Folge der am···ten········ 18··stattgehabten Superrevision wegen············ der Seewehr überwiesen.

Derselbe steht bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden. Die Entlassung erfolgt, sofern er seine militairischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, mit dem vollendeten 31. Lebensjahre und hat derselbe zu dem angegebenen Zeitpunkte diesen Paß dem Bezirks-Feldwebel seines Aufenthalts-Ortes vorzulegen, um den entsprechenden Vermerk durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur eintragen zu lassen. So lange der Entlassungs-Vermerk auf diesem Paß fehlt, gehört der Inhaber zur Seewehr.

Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Kompagnie-Bezirk verziehen will, so muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wenn Inhaber zur See gehen will, so hat er sich vorher beim Bezirks-Feldwebel unter Vorlegung seiner Schiffspapiere abzumelden. Zu wiederholten Seereisen ist ein bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division durch den Bezirks-Feldwebel zu beantragender Urlaub erforderlich. Bei der Rückkehr in einen Hafen des Norddeutschen Bundes hat sich Inhaber sofort bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Im Falle eines ausbrechenden Krieges oder einer außergewöhnlichen Ausrüstung der Flotte ist er verpflichtet, so schnell als möglich in die Heimath zurückzukehren und sich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division oder bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Wer in diesem Falle oder nach Ablauf eines ihm ertheilten Urlaubs an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch zuverlässige Atteste auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der ganzen Strenge des Gesetzes zu gewärtigen hat.

Wer sich der Kontrole entzieht, hat, abgesehen von den gesetzlichen Strafen, die Zeit der Kontrol-Entziehung in der Seewehr nachzudienen.

Die Seewehr-Mannschaften können auch im Frieden zu zweimaligen Uebungen herangezogen werden, und haben bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen jeder Einberufungs-Ordre zum Dienst pünktliche Folge zu leisten.

Dienstliche Meldungen können mündlich oder schriftlich erstattet werden, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiete des Norddeutschen Bundes portofrei.

Diesen Paß hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort)········den···ten········18··

(Königliche) Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der ···ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 8.

zu §. 49. der Ersatz-Instruktion.

No. der Vorstellungs-Liste (B.)
No. der alphabetischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18··

Ersatz-Reserve-Schein.

II.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am···ten·······18··zu········ (Kreis rc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum rc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am···ten········ 18·· stattgehabten Superrevision wegen············· der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen.

Derselbe ist dadurch von allen militairischen Pflichten, auch von der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle, für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theiles des letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort)·······den···ten········18··

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Geburts-

zur

Militair-Stammrolle

Kreis Nieder-Barnim,

ent-

A. die in Pankow im Kalender-Jahre 1850 gebornen Individuen, mit gleichzeitiger

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in Pankow gestorbenen Militair-

Abge-

Pankow, den

Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname.	Geburts-			Nummer des Kirchen-Buchs.
			Tag.	Monat.	Jahr.	
			A. Geborne.			
1.	Petrre.	Carl Ernst August.	1.	Januar	1850.	1.
2.	Richter	Friedrich Wilhelm.	31.	Dezember	1850.	59.
			B.*) Seit dem 15. Januar 1866 bis dato gestorbene, in den			
1.	Heimann.	Christian Friedrich.	2.	April	1843.	60.

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

Liste

des Dorfes Pankow,

Regierungs-Bezirk Potsdam,

halten:

Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind;

pflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis incl. 1849 aufgeführt stehen.

schlossen

15. Januar 1867.

Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe			Nummer, unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen.
			Jahr.	Monat.	Tag.		
Friedrich Peters, Bauerhof-Besitzer.	Karoline Hase.	lebt.	.		.	10.	
August Richter, Schulze.	Friederike Krüger.	hierselbst gestorben.	1851.	Januar.	31.	.	

Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis 1849 aufgeführte Individuen.

.	.	hierselbst gestorben.	1866.	Juni.	16	.	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern 2c. attestiert unter Beidrückung des Kirchensiegels.

Pankow, den 15. Januar 1867.

N. N.
Pfarrer.



Alpha-

(Land-

Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bezirk

Angelegt

enthaltend die im Jahre 1832

1. Laufende Nr. der Militairpflichtigen durch die alphabetische Liste.	2. Ortschaft und Nr. der Stammrolle, unter welcher der Militairpflichtige daselbst steht.	3. Zuname und Vorname.	4. Geburts-Ort, Kreis 2c.	5. Domizil-Ort, Kreis 2c.	6. Datum und Monat der Geburt 1832.	7. Religion.	8. Gewerbe oder Stand.	9. Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind. — Gewerbe oder Stand des Vaters.
1.	Arnsdorf. 20.	Arendt, Friedrich Wilhelm.	Arnsdorf.		10. Dezember.	Ev.	Handlungsdiener.	Vater: Arendt, Peter Franz, Gastwirth, lebt, Wittwer. Mutter: Arendt, geb. Bach, Emilie Karoline, ist todt.

Bemerkungen:

2.	Desgleichen. 23. Arnsdorf, Fortsetzung siehe Nr. Zugang pro 1854.	Asten, Carl Ludwig.	T., Kreis Prenzlau.		31. Dezember.	Ev.	Arbeitsmann.	Asten, Heinrich, Tagelöhner, lebt. Mutter: gestorben.

Bemerkungen:

3.	Barnim. 10.	Abel, Friedrich.	Blindow, Kreis P.	Rudow, Kreis T.	1. Januar	Ev.	Pferdeknecht.	Unehelicher Sohn der Karoline Abel zu Rudow. Der Vater: Friedrich Richter.

Bemerkungen:

1. Laut Benachrichtigung des Landraths-Amts Teltow, durch Erkenntniß des .... vom ...... wegen .... mit ..bestraft. (Cf. Nr. des Strafregisters pro 1852.)
2. Vom Landraths-Amt Teltow zur Aufnahme in die Stammrolle überwiesen 2c.

betische Liste
des
raths-Amts ic.)
(Herzogthum ic.) N. N. (oder) Landwehr-Bezirks-Kommandos N. N.
pro 1852,
geborenen Militairpflichtigen.

10.	11.	12.			13.	14.	15.		16.
Resultate der Musterung und Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission.									Entscheidung der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission.
Im Jahre.	Gemeldet zur Stammrolle Ja oder Nein.	Größe.			Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission bez. Grund der Streichung aus der Liste.	Nr. der Loosungsliste event. ob Primoloco oder Vorzugsweise.	Vorstellungs-Liste.		
		Fuß.	Zoll.	Strich.			Liste.	Nr.	
1. 1852.	Ja.	5	3	3	Zu schwach, ein Jahr zurück.	420.	.	.	.
1. 1853.	Ja.	5	4	2	Brauchbar. Infanterie.	p. l. (primo loco)	E.	19.	zum Infanterie-Regiment Nr. 20.
1854.									
1855.									
1856.									
2. 1852.	.	5	2	.	Nach dem Gestellungs-Attest. Geburtsort, zu schwach.	510	.	.	.
2. 1853.	.	.	.	.	In Lindow, Kreis Ruppin. Zu schwach.	disp. .	.	.	.
1. 1854.	Ja.	5	3	2	Brauchbar. Infanterie.	disp. 580.	E.	201.	Beim Zurückgreifen auf die Disponiblen pro 1852 zum Infanterie-Regt. Nr. 20.
1855.									
1856.									
3. 1852.	.	5	3	2	Kreis Teltow, Augenentzündung. Ein Jahr zurück.	Teltow. 314.	.	.	.
3. 1853.	.	.	.	.	Nicht gestellt.	.	.	.	.
2. 1854.	Nein.	5	4	.	Kavallerie brauchbar.	Vorzugsweise.	E.	2.	Gefehlt.
1855.									
1856.									

N. B. Die über der Jahreszahl stehende Zahl giebt das Resultat der Aufzählung der alljährlich zu musternden Mannschaften an.

Schema 11.

zu §§. 79. und 120. der Ersatz-Instruktion.

Kreis (Aushebungs-Bezirk) N. N.
Vorstellungs-Liste E. Nr.

Vorzeiger dieses, der Rekrut········aus·······, im [Kreise ꝛc.]··········des [Regierungs-Bezirks ꝛc.] ·······gestellt, welcher bei der Ersatz-Aushebung pro 18··dem···ten······(Regiment ꝛc.)zugetheilt worden ist, wird hiermit nach seiner Heimath wieder beurlaubt; derselbe hat sich jedoch (unfehlbar am···ten·····18·· oder an einem später noch zu bestimmenden Tage) zur Absendung····· ··········bei dem·········· in·······, wenigstens mit Jacke, Beinkleidern, guten Stiefeln und mit zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden, im Unterlassungsfalle aber Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Bezirks-Feldwebel der Landwehr anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk auch bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

Die zuständigen Meilengelder bez. täglichen Marsch-Verpflegungsgelder, welche erstere bei Beorderung der Rekruten nach dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, letztere bei direkter Absendung zu seinem Truppentheil gezahlt werden, sind von der Orts-Behörde, bez. von dem Steuer-Empfänger zu erheben; wird der Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren.

·······, den···ten ·······18··

Im Auftrage des Königlichen Kommandeurs der ···ten Infanterie-Brigade.

(L. S.) Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.
N. N.

Schema 12. zu §. 83. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der beim Kreis-Ersatz-Geschäft im Kreise (Aushebungs-Bezirk) N. N. pro 18 . . für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

	1. zur Garde.	2. zu den Kürassieren.	3. zur Artillerie.	4. zu den Pionieren.	5. zur Infanterie.	6. zu den Ulanen und zur leichten Kavallerie.	7. zu den verschiedenmäßig gelernten Jägern Kl. A.	8. zu den Jägern Kl. B.	9. Oekonomie-Handwerker.	10. Train zur Ausbildung.	11. zur Arbeiter-Abtheilung.	12. Werft-Division.	13. See-Bataillon.	14. See-Artillerie-Abtheil.	15. der Marine-Ersatz-Kommission zu überweisen.	16. ꝛc.
Vorzugsweise Einzustellende																
Primo loco Rangirende..																
20jährige, bez. im 1. Jahre Konkurrirende.........																
Disponible der älteren Jahrgänge																
Summa																

Schema 13. zu §. 84. der Ersatz-Instruktion.

Loosungs-Liste

des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bezirks (Fürstenthums ꝛc.) N. N. pro 18 . .

1. Durchlaufende Nummer der Loosungs-Liste.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der alphabetischen Liste.	4. Ob in die Vorstellungs-Liste aufzunehmen, ja oder nein.	5. Bemerkungen.

Schema 14. zu §. 85 der Ersatz-Instruktion.

Loosungsschein und Gestellungs-Attest.

Der Militairpflichtige (Stand) N. N., geboren zu N., Kreis ꝛc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum ꝛc.) N., am....ten...........18,... hat bei der Loosung zu N. N., Kreis ꝛc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum ꝛc.) N. N., die Nummer (502), geschrieben: Fünfhundert und Zwei erhalten.

Derselbe erschien zur Musterung					Vorläufige Bestimmung der Kreis-Ersatz-Kommission und Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden.	Bemerkungen.
	im Jahre.	im Kreise (Aushebungs-Bezirk) und No. der alphabetischen Liste daselbst.	Regierungs-Bezirk (Staat.)	hat gemessen.		
1.	1853	Teltow. 116.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 1.	Brauchbar. Infanterie. N. N, N. N.	Bei Aushebung pro 1853 als zu schwach ein Jahr zurück.
2.	1854	Elbing. 119.	Danzig.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Brauchbar. Infanterie. Primo loco. N. N. N. N.	
3.	1855	Ost-Havelland. 6.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Bei Aushebung in Elbing gefehlt. Infanterie brauchbar, vorzugsweise. N. N. N. N.	
		Original kostenfrei.		Fuß Zoll Strich		

Vorstellungs-

der als ganz ꝛc. ....
des [Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der Loosungs-Liste.	4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ꝛc. der Geburt	7. Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	8. Datum der Geburt. Tag	Monat.	Jahr

Vorstellungs-

der zur ersten Klasse der
Militairpflichtigen des [Kreises ꝛc. N. N.,

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der Loosungs-Liste.	4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	8. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der ꝛc. ....
des Kreises N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Aufenthalt des Militairpflichtigen.			Namen der Militairpflichtigen.		Geburts-Ort.	Datum der Geburt.		
	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ortschaft.	Zuname.	Vorname.		Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der für brauchbar ꝛc.
des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungs-Liste pro 18....	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Religion.

Schema 15. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (A. B.)

....
Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18....

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe.			12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste A—B. und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.
		Fuß.	Zoll.	Strich.		

Schema 16. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (C.)

Ersatz-Reserve designirten
Regierungs-Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18...

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe.			12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste C. und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.
		Fuß.	Zoll.	Strich.			

Schema 17. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (D.)

....
Bezirk N. N. pro 18...

Größe.			Namen, Stand und Gewerbe der Eltern.	Ob die Militairpflichtigen sich zur Einstellung in das Garde-Jäger-Bataillon eignen.	Welchem Jäger-Bataillon diejenigen, die sich zum freiwilligen Eintritt vor dem 20. Lebensjahre gemeldet haben, überwiesen zu werden wünschen.	Bemerkungen.
Fuß.	Zoll.	Strich.				

Schema 18. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (E.)

....
Bezirk ꝛc. N. N.) pro 18...

Gewerbe.	Größe.			Qualifizirt sich für die										Frühere Entscheidungen. Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen, über früher erlittene Bestrafungen ꝛc.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission und Angabe des Truppentheils, für welchen derselbe ausgehoben ist.
	Fuß.	Zoll.	Strich.	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Infanterie.		Ulanen und leichte Kavallerie.	Jäger Kl. B	Marine.	Train zur Ausbildung.		

Vorstellungs-

der von den Truppen ꝛc....
des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

1. No.	2. Truppentheil, welcher sie entlassen.	3. Charge.	4. Vor- und Zuname.	5. Geburts-	6. Aufenthalts-	7. Größe.		8. Geburtstag
				Ort.		Zoll.	Strich.	
						A. Entlassen wegen B. Entlassen auf C. Entlassen wegen begangener Ver-		

Vorstellungs-

der der Marine-Ersatz-Kommission
des (Kreises ꝛc. N. N., Regierungs-

Laufende Nummer.	Zuname und Vorname.	Nummer		Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domizil-Ort und Kreis ꝛc.	Datum der Geburt.		
		der Loosungsliste.	der alphabetischen Liste.				Tag.	Monat.	Jahr.

Schema 19. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (F.)

....
Bezirk ꝛc. N. N. pro 18...

9. Datum des Dienst-Eintritts.	10. Datum der Entlassung.	11. Gründe der Entlassung.	12. Ob militairisch ausgebildet.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.
Dienstunbrauchbarkeit Reklamation, vor ihrer Einstellung brechen und Vergehen.					

Schema 20. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (K.)

vorzustellenden Militairpflichtigen
Bezirk ꝛc. N. N) pro 18...

Religion.	Gewerbe.	Größe.			Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen ꝛc.	Bei den zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen, Angabe: a. der Charge und des Marinetheils, bei welchem gedient, b. Datum des Diensteintritts und der Entlassung, c. Gründe der Entlassung, d. ob ausgebildet.	Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission und Motivirung desselben.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Kommission.	Bemerkungen
		Fuß.	Zoll.	Strich					

Schema 21. zu §. 97. der Ersatz-Instruktion.

Plus- und Minus-Tabelle

zur Aushebung im Bezirk der xten Infanterie-Brigade pro 18 . . .

Aushebung im Kreise ꝛc.	Der Kreis ꝛc. stellte mehr oder weniger für:								Summa.	
	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Jäger.	Infanterie.	ꝛc.	ꝛc.	Plus.	Minus.
B. am 6. August	+ 2	— 1	+ 1	— 1	.	— 1	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+ 2	— 1	+ 1	— 1	0	— 1	0	0	3	3
T. am 8. August	+ 1	— 1	— 1	.	+ 1	.	.	.	2	2
Gesammt-Uebersicht	+ 3	— 2	0	— 1	+ 1	— 1	0	0	4	4
Z. am 10. August	— 1	+ 1	+ 1	+ 1	.	— 2	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+ 2	— 1	+ 1	0	+ 1	— 3	0	0	4	4
L. am 12. August	— 2	+ 1	— 1	.	— 1	+ 3	.	.	4	4
Schluß der Aushebung im Bezirk	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Schema 22. zu §. 111. der Ersatz-Instruktion.

Nachweisung

der beim Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der nten Infanterie-Brigade brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

Regierungs-Bezirke bez. Bundesstaaten.	Es sind brauchbar und einstellungsfähig befunden werden:																Unter den nebenstehend als brauchbar aufgeführten Militairpflichtigen befinden sich:							Außerdem sind vorhanden, nur z. Dienst als Oekonomie-Handwerker tauglich:			
	zum Garde-Korps excl. Train.	zur Infanterie.	zu den Jägern Klasse A.	zu den Jägern Klasse B.	zu den Kürassieren.	zu den Ulanen.	zu den Dragonern und Husaren.	zur Artillerie.	zu den Pionieren.	zum Train (zur Ausbildung.)	zu Krankenwärtern.	zur Maschinen-Kompagnie der Werft-Division.	zur Handwerks-Kompagnie der Werft-Division.	zum See-Bataillon.	zur See-Artillerie.	Summa.	Fluß-Schiffer.	Schiffs-Zimmerleute.	Segelmacher.	Maschinisten.	Heizer.	Maschinenbauer.	Büchsenmacher.	Schneider.	Schuhmacher.	Sattler und Riemer.	Summa.
Summa																											

Ueber-
der
Resultate des Ersatz-Geschäfts im Regierungs-Bezirk (Großherzog-

1.	2.	3.	4.	5.				6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.							17.	18.
				Hierzu die Militairpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entschieden ist, und zwar:					Davon sind																	
																		zur Ersatz-Reserve, bez. Ersatzwehr übergetreten							Von den in der Rubrik 16 aufgeführten sind.	
Bezirk.	Gesammt-Volkszahl nach der letzten Zählung.	Von der ad 2. angegebenen Volkszahl gehören zum männlichen Geschlecht.	Davon beträgt die im laufenden Jahre zur Musterung kommende Altersklasse der 20jährigen Militairpflichtigen.	a. die Klasse der 21jährigen.	b. die Klasse der 22jährigen.	c. die Klass. der 23jährigen und älteren.	Summa.	Summa der Rubriken 4. und 5.	unermittelt geblieben.	in andere Bezirke gezogen oder dort gestellungspflichtig geworden.	beim Departements- (Marine-) Ersatz-Geschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben.	als dreijährig Freiwillige eingetreten resp. von den Truppen- (Marine-) Theilen als Freiwillige engagirt.	als berechtigt zum einjährig freiwilligen Dienst anerkannt.	als Studirende der evangelischen oder katholischen Theologie oder als katholische Priester-Amts-Kandidaten zurückgestellt resp. vom Militairdienst befreit.	als moralisch unfähig zum Militairdienst in den Aushebungslisten gestrichen.	als augenfällig unbrauchbar von der Kreis-Ersatz-Kommission ausgemustert.	als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst von der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission ausgemustert.	a. wegen Mindermaaßes. Unter 5 Fuß.	b. wegen Kleinheit. Von 5 Fuß bis 5 Fuß 1 Zoll 3 Strich.	c. wegen nicht vollkommener Diensttähigkeit.	d. wegen zeitiger Unbrauchbarkeit.	e. wegen häuslicher Verhältnisse.	f. disponible.	Summa.	der ersten Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.	der Ersatzwehr überwiesen.
Und zwar:																										
aus der Klasse der 20jährigen																										
aus der Klasse der 21jährigen																										
aus der Klasse der 22jährigen																										
aus der Klasse der 23jährigen u. älteren																										

Anmerkung zu Schema 23.

1) Die Rubrik 4. ist lediglich auf Grund der alphabetischen Listen auszufüllen.

2) Diejenigen Personen, von welchen sich nach der Eintragung ihrer Namen in die Aushebungslisten ergiebt, daß sie verstorben sind, werden nicht in die Rubriken 4 bis 6 mit aufgenommen.

3) In Rubrik 7. sind nur diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, welche bis einschließlich zum dritten Konkurrenzjahre weder vor der Kreis-, noch vor der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommissionen erschienen, und deshalb als unermittelt geblieben gerichtlich zu verfolgen sind.

Dagegen sind in Rubrik 9 diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, über welche beim Departements- (Marine-)

sicht

Bezirk der nten Infanterie-Brigade

thum rc.) N. N. pro 18 . . .

19. Auf 1 Jahr zurückgestellt: als zeitig unbrauchbar.	19. in Berücksichtigung häuslicher rc. Verhältnisse.	19. weil sie unter Wirkung der Ehrenstrafen stehen, oder sich in gerichtlicher Untersuchung befinden.	19. Summa	20. Summa der Rubriken 7. bis incl. 16 und 19.	21. Es bleiben zur Aushebung [Summa ad 6. minus Summa ad 20.]	22. Ausgehoben sind. A. Für die Armee. I. Zum Dienst mit der Waffe. für das Garde-Korps einschl. Trainfahrer.	für das Provinzial-Armee-Korps: a. zur Infanterie.	b. zu den Jägern [Klasse A.]	c. zu den Jägern [Klasse B.]	d. zu den Kürassieren.	e. zu den Ulanen.	f. zu den Dragonern und Husaren.	g. zur Artillerie.	h. zu den Pionieren.	i. als Trainfahrer.	k. zum Train (zum 1jährigen Dienst).	l. Elementarlehrer bez. Elementar-Schulamts-Kandidaten zur sechswöchentlichen Ausbildung.	II. als Krankenwärter	III. Als Oekonomie-Handwerker: a. Schneider.	b. Schuhmacher.	c. Sattler und Riemer.	VI. Zur Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung: a. wegen Selbstverstümmelung.	b. wegen gerichtlicher Ehrenstrafen.	B. für die Marine: a. Flotten-Stamm-Division (Matrosen-Abtheilungen).	b. Werft-Division (Handwerker- und Maschinen-Kompagnien).	c. See-Bataillon.	d. See-Artillerie-Abtheilung.	Summa	23. Es bleiben zur Aushebung disponibel.	24. Bemerkungen.

Ersatz-Geschäft eine Entscheidung nicht getroffen werden konnte, weil sie gefehlt haben, und die als „fehlend" fortgeführt werden. Erst wenn die Recherchen nach diesen Militairpflichtigen bis zum dritten Konkurrenzjahre erfolglos bleiben, und daher die gerichtliche Verfolgung derselben einzuleiten ist, werden sie in die Rubrik 7 aufgenommen.

4) In die Rubriken 10. und 11. dürfen die Freiwilligen erst dann eingetragen werden, wenn sie in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.

5) Die zur späteren Einstellung ausgehobenen Rekruten, deren Einstellung bei Anfertigung der Uebersicht noch nicht erfolgt ist, sind in der Rubrik 22., wie die bereits eingestellten, mit aufzunehmen, jedoch durch Zahlen in rother Dinte oberhalb derjenigen Zahlen, welche die überhaupt Ausgehobenen angeben, noch besonders nachzuweisen.

Schema 24. zu §. 116. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der im Jahre 18 . bei dem Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der Nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen.

Bundesstaaten bez. Regierungs-Bezirke, welche zu dem Brigade-Bezirk gehören.	Summa der in den Vorstellungs-listen K. enthaltenen Militair-pflichtigen.	Davon sind: a. zur Ausmusterung als dienstunbrauchbar vorgeschlagen.	b. zur Seewehr vorgeschlagen.	c. zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassene.	d. einstellungsfähig befunden, und zwar: für die Matrosen-Abth.: Seeschiffer.	Küsten- und Haff-Schiffer.	Seefischer.	Küsten- und Haff-Fischer.	Summa.	für die Werft-Division: Schiffszimmerleute.	Maschinisten.	Maschinisten-Assistenten.	Heizer.	Summa.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk M.															
Regierungs-Beziel N.															
Summa															

Schema 25. zu §. 120. der Ersatz-Instruktion.

Rekruten-Ueberweisungs-Nationale.

1. Laufende Nr.	2. Vor- und Zuname.	3. Aushebungs-Bezirk (Kreis rc.)	4. Liste K. pro 18.. Nr.	5. Geboren zu: Ort.	Kreis rc.	6. Domizil: Ort.	Kreis rc.	7. Datum der Geburt: Tag.	Monat.	Jahr.	8. Religion.	9. Stand oder Gewerbe.	10. Größe: Zoll.	Strich.	11. Datum des Eintritts in die Verpflegung: Tag.	Monat.	Jahr.	Bemerkungen.
																		Körperliche Fehler, Bestrafungen, ob verheirathet rc.

Schema 26.

zu §. 127. der Ersatz-Instruktion.

Dem (Schuhmachergesellen **August Müller**), welcher am (1. August 1848) zu (Guben) Kreis (Guben) geboren ist und sich gegenwärtig in N. im diesseitigen Kreise (Aushebungs-Bezirke) aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines (Vaters — Vormundes), des Böttchermeisters **Müller** zu (Guben), und da derselbe nach den beigebrachten obrigkeitlichen Attesten seines Wohn- und Aufenthalts-Ortes durch Lehrkontrakte oder sonstige Civil-Verhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine gerichtliche Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hierdurch bescheinigt, daß seinem freiwilligen Eintritt auf dreijährige Dienstzeit in den Militairdienst nichts entgegen steht.

Gegenwärtiger Schein verliert seine Gültigkeit mit dem 1. Mai 1867.

N. N., den 1. April 1867.

(L. S.) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises (Aushebungs-Bezirks N. N.)

P.

Landrath rc.

Schema 27.

zu §. 130. der Ersatz-Instruction.

Dem Militairpflichtigen (Vor- und Zuname), geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort, Kreis rc., Regierungs-Bezirk rc.), wohnend in (Ort, Kreis rc., Regierungs-Bezirk rc.), wird hiermit bescheinigt, daß sich derselbe auf Grund seiner Papiere bei (Truppentheil) freiwillig auf drei Jahre engagirt und sich am (Tag, Monat, Jahr) beim (Truppentheil) zur Einstellung einzufinden hat.

Derselbe ist unter heutigem Tage beim Regiment vereidigt, auf den Ersatz-Bedarf notirt, und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Kommission ertheilt worden.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift des Regiments- resp. Bataillons-Kommandeurs.)

Schema 28. zu §§. 139 und 145 der Ersatz-Instruction.

Nationale

von Freiwilligen zum Eintritt in eine Unteroffizier-Schule (Schiffsjungen-Kompagnie) aus dem Kreise xc. N

Nummer.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Größe		Vaterland.	Religion.	Profession oder sonstige Beschäftigung.	Kenntnisse.	Was für eine Schule derselbe besucht hat und bis zu welchem Jahre?	Wann er confirmirt ist?	Stand, Gewerbe und Vermögen des Vaters.	Geschwister.		Bemerkungen.
			Zoll.	Strich.								Brüder.	Schwestern.	
					Regier.-Bez. xc. Ort. bei			1. Schreiben. 2. Lesen. 3. Rechnen.						

Schema 29.

zu §. 148. der Ersatz-Instruction.

Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst.

Der (Stand, Vor- und Zuname), geboren zu ··· Kreis xc. ······· am ···· ten ·········· 18·· ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse, und zwar (nach Vorlegung eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule erster Ordnung, bez. einer mit den Realschulen erster Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule zweiter Ordnung, bez. einer mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschule, oder

in Folge abgelegten Examens xc. xc.)

für qualifizirt befunden worden, als einjährig Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes bei einem Truppentheil muß zu dem in der Ersatz-Instruktion festgesetzten Termin und bei Verlust der Berechtigung spätestens am 1. Oktober 18 · bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee, oder eines Theils derselben, erlischt die Befugniß, den Dienstantritt bis zu obigem Termin auszusetzen. In solchen Fällen hat sich der Inhaber dieses Scheins, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, bei dem Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission seines Aufenthalts-Orts anzumelden und demnächst die weiteren Bestimmungen der Ersatz-Behörden abzuwarten.

(Ort und Datum.)

Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

N. N. N. N.

Schema 30. zu §. 156. der Ersatz-Instruction.

Uebersicht

betreffend die Wirksamkeit der Prüfungs-Kommission zu .... im Jahre 18..

1.	2.	3. Die nebenbezeichnete Berechtigung ist ertheilt worden auf Grund										4. Außerdem haben die Berechtigung nachgesucht, sind aber abgewiesen:				
		a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	i.	k.					
Bezeichnung der Prüfungs-Kommission.	Im Laufe des Jahres 18.. ist die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilt worden an junge Leute in unten bezeichneter Zahl.	eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses eines Progymnasiums.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule 1. Ordnung, bez. einer mit den Realschulen 1. Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule.	eines den bestehenden bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule 2. Ordnung, bez. einer mit dieser gleichberechtigten höheren Bürgerschule.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses des Kadettenhauses zu Berlin oder Dresden.	von vorschriftsmäßigen Zeugnissen anderer öffentlicher Lehr-Anstalten.	von vorschriftsmäßigen Zeugnissen als berechtigt anerkannter Privat-Lehr-Anstalten.	in Folge abgelegten Examens.	Summa.	wegen Unzulänglichkeit der vorgelegten Papiere.	weil sie in dem abgelegten Examen nicht bestanden.	in Summa	Summa der Rubriken 3. und 4.	Bemerkungen.

Schema 31.

zu §. 165. der Ersatz-Instruktion.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um zum 1. Oktober cr. den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist für dienstbrauchbar befunden und angewiesen worden, sich am 1. Oktober zum Dienstantritt beim Regiment hieselbst zu stellen. Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 32.

zu §. 166. der Ersatz-Instruktion.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um am .... den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist bei der stattgehabten körperlichen Untersuchung wegen

(Bezeichnung des Fehlers

als brauchbar für nur eine bestimmte Waffe,

oder als nicht vollkommen dienstfähig,

oder als zeitig dienstunbrauchbar,

oder als dauernd ganz dienstunbrauchbar)

befunden und wird hiermit angewiesen, den Vorschriften des §. 167. der Ersatz-Instruction nachzukommen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) . N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 33. zu §. 187. der Ersatz-Instruktion.

Namentliche Liste

eines vom ······· (Regiment ꝛc.) nach dem Bezirke der ten Infanterie-Brigade (Landwehr-Bataillon) wegen ························ zu entlassenden Mannes.

Nummer	Kompagnie	Charge	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Größe Zoll.	Strich.	Religion.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-Ort und Kreis ꝛc.	Domizils-Ort und Kreis ꝛc.	Zukünftiger Aufenthalts- Ort.	Kreis ꝛc.	Ist ausgehoben, Ort u. Kreis ꝛc. No. der Vorstellungsliste pro 18.., ev. Angabe, ob als ein- oder dreijährig Freiwilliger eingetreten, als unsicherer Heerespflichtiger oder brotloser Kantonist eingestellt.	Datum des Dienstantritts.	Ob derselbe militairisch ausgebildet ist oder nicht.	Führung und Strafen.	Ob für denselben Ersatz beantragt wird und zu welchem Termin.	Grund der Entlassung.	Durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist.	Datum der Entlassung.	Bemerkungen.
																							Bei Ausgebildeten, event. Angabe über Beförderungen, Schießklasse, Schützen-Abzeichen, Ausbildung in besonderen Dienstzweigen, mitgemachte Kampagnen, Ehrenzeichen ꝛc.

Anlage 1. zu §. 14. der Ersatz-Instruktion.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung

für den

Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I.	1.	1. Ostpreußisches Nr. 1.	1. (Tilsit).	Kreis Heidekrug. " Tilsit. " Memel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen. Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau. " Wehlau. " Niederung.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
		5. Ostpreußisches Nr. 41.	1. (Bartenstein.)	Kreis Eylau. " Friedland. " Heilsberg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Rastenburg.)	Kreis Rastenburg. " Rössel. " Gerdauen.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Königsberg) Nr. 33.	Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
I.	2.	2. Ostpreußisches Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Ragnit. „ Insterburg. „ Darkehmen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. „ Gumbinnen. „ Pillkallen.	
		6. Ostpreußisches Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Sensburg „ Johannisburg. „ Lyck. „ Lötzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. „ Goldap. „ Oletzko.	
	3.	3. Ostpreußisches Nr. 4.	1. (Osterode).	Kreis Osterode. „ Mohrungen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Ortelsburg).	Kreis Allenstein. „ Neidenburg. „ Ortelsburg.	
		7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Riesenburg).	Kreis Stuhm. „ Rosenberg. „ Löbau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Pr. Holland).	Kreis Braunsberg. „ Heiligenbeil. „ Pr. Holland.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
	4.	4. Ostpreußisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. „ Graudenz. „ Culm.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Thorn).	Kreis Thorn. „ Straßburg.	
		8. Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig).	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Marienburg).	Kreis Elbing. „ Marienburg.	
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anklam).	Kreis Anklam. „ Demmin. „ Ueckermünde. „ Greifswald.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Stralsund).	Kreis Franzburg. „ Rügen. „ Grimmen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stralsund.
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard).	Kreis Saatzig. „ Greifenhagen. „ Pyritz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Naugard).	Kreis Cammin. „ Naugard. „ Greifenberg.	
	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. „ Mogilno. „ Wongrowitz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Chodziesen. „ Czarnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw).	Kreis Inowraclaw. „ Schubin	
			2. (Bromberg).	Kreis Bromberg. „ Wirsitz.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon	(Stettin) Nr. 34.	Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schievelbein).	Kreis Regenwalde. „ Schievelbein. „ Neustettin. „ Dramburg	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöslin.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
II.	7.	2. Pommersches Nr. 9.	2. (Cöslin).	Kreis Fürstenthum. " Belgard.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöslin.
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe, " Bütow. " Rummelsburg.	
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. " Lauenburg.	
	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. (Conitz).	Kreis Conitz. " Schlochau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Crone).	Kreis Deutsch Crone. " Flatow.	
		8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt. " Carthaus " Berent.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Pr. Stargard).	Kreis Pr. Stargard. " Schwetz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.)	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Frankfurt.
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg. " Soldin.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.)	Kreis Landsberg. " Sternberg.	
			2. (Woldenberg).	Kreis Arnswalde. " Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	1. (Crossen).	Kreis Crossen. " Züllichau-Schwiebus	
			2. (Sorau).	Kreis Guben. " Sorau.	
		6. Brandenburgisches Nr. 52.	1. (Lübben).	Kreis Luckau. " Calau.	
			2. (Cottbus).	Kreis Lübben. " Cottbus. " Spremberg.	
	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Jüterbogk).	Kreis Jüterbogk-Luckenwalde. " Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Neustadt E.-W.)	Kreis Ober-Barnim. " Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow).	Kreis Teltow.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon	(Berlin) Nr. 35	Hauptstadt Berlin.	— —
	12.	4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.)	Kreis West-Havelland. " Ost-Havelland.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Havelberg).	Kreis Ost-Priegnitz. " West-Priegnitz.	
		8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin. " Templin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. " Angermünde.	
IV.	13.	1. Magdeburgisches Nr. 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. " Osterburg. " Salzwedel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. " Jerichow II.	
		3. Magdeburgisches Nr. 66.	1. (Halberstadt).	Kreis Oschersleben. " Halberstadt. " Wernigerode.	
			2. (Neuhaldensleben).	Kreis Gardelegen.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IV.	13.	3. Magdeburgisches Nr. 66.	2. (Neuhaldensleben).	Kreis Neuhaldensleben. " Wolmirstedt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Magdeburg) Nr. 36.		Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
	14.	2. Magdeburgisches Nr. 27.	1. (Aschersleben).	Kreis Calbe. " Aschersleben.	
			2. (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
		4. Magdeburgisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. " Bitterfeld. " Wittenberg.	
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. " Schweinitz. " Liebenwerda.	
		Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau).	Kreis Dessau. " Zerbst.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
			2. (Bernburg).	Kreis Cöthen. " Bernburg. " Ballenstedt.	
	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sangerhausen).	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Mühlhausen).	Kreis Worbis. " Heiligenstadt. " Mühlhausen. " Langensalza.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Kreis Erfurt. " Schleusingen.	
				Fürstlich Schwarzburgische Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
			2. (Sondershausen).	Kreis Nordhausen. " Weißensee.	
				Fürstlich Schwarzburgische Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
	16.	4. Thüringisches Nr. 72.	1. (Weißenfels).	Kreis Merseburg. " Weißenfels. " Zeitz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Naumburg).	Kreis Naumburg. " Querfurt. " Eckartsberga.	
		7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. und II. und Lucka. Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Ronneburg, Eisenberg, Roda und Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
			2. (Gera).	Bezirk Gera. " Schleiz. " Lobenstein (Ebersdorf).	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.
				Fürstenth. Reuß ält. Linie.	Fürstenthum Reuß ältere Linie.
				Amt Rudolstadt. " Blankenburg. " Stadtilm. " Leutenberg. Landraths-Amt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	1. (Görlitz).	Kreis Görlitz. „ Bunzlau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda. „ Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan. „ Sprottau. „ Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg. „ Freistadt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Glogau) Nr. 37.	Kreis Glogau. „ Fraustadt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
	18.	2. Westpreußisches Nr. 7.	1. (Jauer).	Kreis Schönau. „ Bolkenhayn. „ Jauer.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Liegnitz).	Kreis Liegnitz. „ Goldberg-Haynau.	
		2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. (Lauban).	Kreis Löwenberg. „ Lauban.	
			2. (Hirschberg).	Kreis Landeshuth. „ Hirschberg.	
	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
			2. (Samter).	Kreis Samter. „ Birnbaum.	
		3. Posensches Nr. 58.	1. (Neutomysl).	Kreis Meseritz. „ Buk.	
			2. (Kosten).	Kreis Kosten. „ Bomst.	
	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Neustadt a. W.)	Kreis Pleschen. „ Wreschen.	
			2. (Schrimm).	Kreis Schroda. „ Schrimm.	
		4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kröben. „ Krotoschin.	
			2. (Ostrowo).	Kreis Adelnau. „ Schildberg.	
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. „ Neumarkt. „ Waldenburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. „ Guhrau. „ Steinau.	
		3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Trebnitz.	
			2. Oels.	Kreis Oels. „ Poln. Wartenberg. „ Militsch.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon	(1. Breslau) Nr. 38.	Stadt Breslau.	
	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glatz).	Kreis Glatz. „ Habelschwerdt. „ Neurode.	
			2. (Schweidnitz.)	Kreis Schweidnitz. „ Reichenbach.	
		4. Niederschlesisches Nr. 51.	1. (Münsterberg).	Kreis Münsterberg. „ Frankenstein „ Strehlen. „ Nimptsch.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VI.	22.	4. Niederschlesisches Nr. 51.	2. (Brieg).	Kreis Brieg. „ Ohlau. „ Namslau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
	23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß. „ Rybnick.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. „ Leobschütz.	
		3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. „ Gr. Strehlitz.	
			2. (Cosel).	Kreis Cosel. „ Neustadt.	
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	1. (Neisse).	Kreis Neisse. „ Grottkau.	
			2. (Beuthen).	Kreis Beuthen.	
		4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg).	Kreis Rosenberg. „ Lublinitz. „ Creutzburg.	
			2. (Oppeln.)	Kreis Oppeln. „ Falkenberg.	
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	1 (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. „ Coesfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Münster.
			2. (Warendorf).	Kreis Warendorf. „ Beckum. „ Lüdinghausen. „ Tecklenburg.	
		5. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. „ Duisburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Borken).	Kreis Recklinghausen. „ Borken. „ Ahaus.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Münster
	26.	2. Westphälisches Nr. 15.	1. (Minden).	Kreis Minden. „ Lübbecke.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Minden.
			2. (Bielefeld).	Kreis Bielefeld. „ Halle. „ Wiedenbrück. „ Herford.	
		6. Westphälisches Nr 55.	1. (Detmold).	Städte Detmold, Horn, Blomberg. Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg. Städte Lage u. Salzufeln. Aemter Lage, Oerlinghausen, Schötmar. Städte Lemgo, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhausen, Varenholz, Sternberg.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn).	Fürstlich Lippesches Stift Cappel und Amt Lipperode.	Fürstenthum Lippe-Detmold
				Kreis Paderborn. „ Warburg. „ Höxter.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Minden.
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest).	Kreis Büren. „ Soest. „ Lippstadt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Unna),	Kreis Hamm. „ Dortmund.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise zc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez).
VII.	27.	7. Westphälisches Nr. 56.	1. (Bochum).	Kreis Bochum.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Iserlohn).	Kreis Hagen. „ Iserlohn.	
	28.	4. Westphälisches Nr. 17.	1. (Geldern).	Kreis Cleve. „ Moers. „ Geldern.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Düsseldorf).	Kreis Düsseldorf. „ Crefeld.	
		8. Westphälisches Nr. 57.	1. (Essen).	Kreis Essen.	
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. „ Lennep.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Barmen) Nr. 39.	Stadt Elberfeld. „ Barmen. Kreis Mettmann.	
VIII.	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Aachen.
			2. (Eupen).	Kreis Eupen. „ Montjoie. „ Schleiden. „ Malmedy.	
		5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz. „ Heinsberg.	
				„ Kempen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Jülich).	Kreis Düren. „ Geilenkirchen „ Jülich.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Aachen.
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbroel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöln.
			2. (Brühl).	Kreis Bonn. „ Bergheim. „ Euskirchen. „ Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. „ Grevenbroich. „ Gladbach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Deutz).	Kreis Mülheim. „ Wipperfürth. „ Gummersbach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöln.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Cöln) Nr. 40.	Stadt Cöln. Landkreis Cöln.	
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied).	Kreis Neuwied. „ Altenkirchen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Coblenz).	Kreis Coblenz. „ St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Sigmaringen.
		7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Simmern).	Kreis Simmern. „ Zell. „ Creuznach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Andernach).	Kreis Mayen. „ Cochem. „ Adenau. „ Ahrweiler.	
	32.	4. Rheinisches Nr. 30.	1. (St. Wendel).	Fürstenthum Birkenfeld.	Großherzogthum Oldenburg.
				Kreis St. Wendel. „ Ottweiler.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Trier.
			2. (Saarlouis).	Kreis Saarbrücken. „ Saarlouis. „ Merzig.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
VIII.	32.	8. Rheinisches Nr. 70.	1. (1. Trier).	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. " Bernkastel.	Königreich Pr., Reg. Bez. Trier.
			2. (2. Trier).	Kreis Bitburg. " Prüm. " Daun. " Wittlich.	
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hansestadt Bremen	Freie Hansestadt Bremen.
				Kreis Lehe. " Osterholz. " Verden.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Hannover.
			2. (Stade).	Stader Marsch-Kreis. Stader Geest-Kreis. Kreis Otterndorf. " Neuhaus a. O. " Rotenburg.	
		2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie und Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	Freie und Hansestadt Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.
				Lauenburg.	Herzogthum Lauenburg.
	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89	1. (Schwerin).	Stadt Schwerin. " Crivitz. Domainen-Amt Schwerin. " " Crivitz. Ritterschaftl. Amt Schwerin mit Ausnahme der Güter Bandekow, Benz c. Briest, Boldebuck, Dieterichshof, Gößlow, Grünenhagen, Jessow, Jessenitz, Lübzin, Mahlengerz, Redefin, Gestüt Sepin, Warlitz c. Neuenrode. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Augustenhof, Basthorst c. Samelow, Bülow c. Baregow, Dannhusen und Müggenburg, Gneven, Klatow, Kölpin, Kritzow c. Richenberger Mühle, Banstorf, Kl. Pritz, Radepohl, Rönkenhof, Vorbeck, Wamckow, Wendorf c. Weberin, Wessin. Vom ritterschaftlichen Amt Grevismühlen: das Gut Wendelstorf. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: das Gut Zieslübbe. Vom ritterschaftlichen Amt Sternberg: das Gut Brestin c. Sparow'er Mühle und Wilhelmshof. Stadt Hagenow. " Boizenburg. " Wittenburg. Domainen-Amt Hagenow. " " Boizenburg. " " Wittenburg. " " Zarrentin. " " Lübtheen.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Ritterschaf. Amt Wittenburg. Ritterschaf. Amt Boizenburg. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Bandekow, Benz c. Briest, Gößlow, Zrssow, Jessenitz, Redefin, Gr.- u. Kl. Krams, Warlitz c. Neuenrode. Flecken Ludwigslust. Stadt Grabow. " Neustadt. " Dömitz. Domainen-Amt Grabow. " " Neustadt. " " Dömitz. Ritterschaftliches Amt Grabow mit Ausnahme der Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wozinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof, Wozinkel, Zieslübbe. Stadt Parchim c. p. " Goldberg. " Lübz. " Plau. Domainen-Amt Goldberg. " " Lübz. " " Marnitz. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften Darze, Mestlin, Mühlenhof, Ruest, Seelstorf Hof und Dorf, Vimfow. Ritterschaftliches Amt Lübz mit Ausnahme der Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Alt-Gaarz, Neu-Gaarz c. Gaarzer Krug, Heller-Mühle, Klocksin c. Neu-Klocksin u. Neuhof, Kirch Kogel, Louisenhof, Hof und Kirch Lütgendorf c. Blücherhof, Alt-Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Neu-Sarshagen, Sophienhof, Suckwitz, Gr. Tessin, Kl. Tessin. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Frauenmark c. Schönberg, Herzberg, Kressin, Muschwitz, Kl. Niendorf, Schlieven. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Brüz c. Neu-Brüz, Dieftelow c. Neuhof, Finkenwerder, Kl. Poserin, Severin c. Sophienhof. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: die Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wozinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof. Ritterschaftliches Amt Plau mit Ausnahme der Güter Gühren c. Poppenthin Anth., Rossow.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz).	Stadt Neu-Strelitz. „ Alt-Strelitz. „ Fürstenberg. „ Wesenberg. Kabinets-Amt Domainen-Amt Feldberg. Domainen-Amt Mirow. „ „ Strelitz. Fürstenberger Amts-Bezirk. Von den ritterschaftlichen Aemtern Fürstenberg, Stargard und Strelitz die Güter: Dannenwalde c. Peterne, Kalitz u. Kreuzkrug, Gramzow, Blumenow, Bottenhof, Barsdorf c. Zahren, Qualzow, der alten Mühle u. Magazin, Tornow c. Ringsleben, Neu-Tornow und Neubau, Lichtenberg c. Rothehaus c. p. Wendorf, Wrechen c. Schönhof und Holzwärterei, Wittenhagen c. Tornowhof, Quaden, Schönfeld c. Meierei, Stolpe, Möllenbeck, Krummbeck mit Vorwerk. Stadt Neu-Brandenburg. „ Friedland. „ Wo'degk. „ Stargard. Domainen-Amt Stargard. Von den ritterschaftlichen Aemtern: Stargard und Strelitz, die Güter: Bassow, Beseritz, Blankenhof, Bresewitz mit der Brille und Glashütte, Brohm, Brunn c. Neuhof, Buchhof, Cammin, Cantzow, Cölpin c. Hochkamp, Cosa c. Friedberg, Gr. Daberkow, Dahlen c. Birkhof, Dischley, Eichhorst c. Rutheim, Friedrichshof, Galenbeck c. Annenhof, Bergkavel und dem Rohrkrug, Gantzkow m. Chausseehaus, Gehren c. Georgenthal c. p. Genzkow, Georginenau, Gevezin, Glocksin, Gobenswege c. Carlshof, Göhren, Hinrichswalde, Helpt c. Oertzenhof und Sophienhorst, Hohenmin, Hohenstein, Horns-Hurrah c. Blüchers-Vorwärts und Gothisches Haus, Jatzke c. p., Ihlenfeld c. p., Klockow c. p., Koteiow c. Neue Mühle, Krappmühle, Kreckow c. Schills-Versteck, Leppin c. Cronsberg, Liepen, Lüdersdorf c. p. mit der alten Mühle, Matzdorf,	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
		Regiment	Bataillon.		
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz).	Mildenitz c. Gartelust u. Scharnhorst, Gr. Miltzow c. Helmendorf, Ulrichshof und Hasenkrug, Kl. Miltzow, Reddemin, Neuenkirchen c. Louisenhof, Nevern, Pleetz mit der Tannerschäferei, Podewal, Ramelow, Rattey c. Charlottenhof c. Adolphseck, Rieycke, Roga 2c. p., Roggenhagen c. Birkfeld, Rossow, Sadelkow mit Meierei und Pfarrgehöft, Salen c. Kloster, Sandhagen, Schönhausen c. Friedrichshöh und Fuchsberg, Schwanbeck, Schwichtenberg c. Fleeth, Staven, Troilenhagen c. Hellfeld, Voigtsdorf, Wittenborn c. Johannisberg u. ehemaligen Klockow'schen Antheile. Fürstenthum Ratzeburg.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
		2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Stadt Wismar. „ Sternberg. „ Brüel. „ Warin. Domainen-Amt Mecklenburg-Redentin. Domainen-Amt Poel. „ „ Neukloster. „ „ Warin. Sternberg. Ritterschaftl. Amt Sternberg mit Ausnahme des Gutes Prestin c. Sparower Mühle und Wilhelmshof. Ritterschaftl. Amt Mecklenburg mit Ausnahme der Güter Gr. Gischow, Kartelbogen c. Grabow, Melkfall c. Meerhagen, Reinstorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Wiezen. Vom ritterschaftlichen Amt Buckow: die Güter Damekow, Dreveskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Goldebee, Alt und Neu-Hagebeck, Kartlow Anth., Kritzow, Lischow, Preensberg c. Kartlow Anth., Rebitorf c. Hornstorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Tatow c. Neuendorf, Vogelfang. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Bibow c. Hasenwinkel, Friedrichswalde, Gustävel c. Schönlage, Kublen, Müsselmow c. Holzendorf, Rutteln,	

Armee-Korps	Infanterie-Brigade	Landwehr-		Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
		Regiment.	Bataillon.		
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar)	Penzin, Zeitin, Zaschendorf. Vom ritterschaftlichen Amt Grevismühlen: das Gut Levetzow. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Diedrichshof, Grünenhagen, Lübzin. Stadt Grevismühlen „ Gadebusch. „ Rehna. Domainen-Amt Grevismühlen. Domainen-Amt Gadebusch. „ „ Rehna. Ritterschaftliches Amt Grevismühlen mit Ausnahme der Güter Levetzow und Wendelstorf. Ritterschaftliches Amt Gadebusch. Stadt Bützow. „ Neubukow. „ Kroepelin. Domain.-Amt Bukow. Dom.-Amt Bützow-Rühn. „ „ Doberan Ritterschaftliches Amt Bukow, mit Ausnahme der Güter Damekow, Dreweskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Geldebee, Alt- u. Neu-Hagebök, Kartlow Anth., Kritzow, Lischow, Brunsberg c. Kartlow Anth., Rohlstorf c. Hermsdorf und Katelow, Steinhausen c. Pölitz, Zatow c. Reuendorf, Vogelsang. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Zibühl c. Peetsch und Peetscher Hof. Vom ritterschaftlichen Amt Mecklenburg: die Güter Gr. Gischow, Katelbogen c. Gralow, Moisall c. Moorhagen, Reinstorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Viezen.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz
			2. (Rostock).	Stadt Rostock c. p. „ Warnemünde. „ Schwaan. Domainen-Amt Toitenwinkel. Domainen-Amt Schwaan. Rostocker Distrikt einschl. dessen ritterschaftl. Güter. Ritterschaftl. Amt Schwaan mit Ausnahme der Güter Prüzen und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Ribnitz: die Güter Baudelstorf c. Dishley u. Kl. Schwarfs, Dummerstorf c. Waldeck, Kl. Dummers-	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90	2. (Rostock)	torf und Behnshof, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Wolfsberg, Pankelow, Poppendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Godow. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: die Güter Fresendorf, Reez, Gr u. Kl. Viegeln. Stadt Ribnitz. „ Marlow. „ Sülze c. p. „ Tessin. „ Gnoien. Domainen-Amt Ribnitz. Kloster-Amt Ribnitz. Ritterschaftl. Amt Ribnitz mit Ausnahme der Güter Bandelsdorf c. Dishley u. Kl. Schwaefs, Dummerstorf c. Waldeck, Kl. Dummerstorf und Behmshof, Goritz, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Wolfsberg, Pinkelow, Pappendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Godow. Ritterschaftl. Amt Gnoien mit Ausnahme der Güter Grieve, Prebberede, Wolkow. Stadt Güstrow. „ Laage. „ Krakow. Domainen-Amt Güstrow. „ „ Rossewitz. Ritterschaftl. Amt Güstrow mit Ausnahme der Güter Fresendorf, Reez, Tessenow, Gr. u. Kl. Viegeln. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Bellin, Dersentin, Dobbin c. Zietlitz, Kuchelmiß c. Serrahn, Wilsen und Wilser Hütte, Lalendorf, Langhagen, Marienhof, Reimershagen, Steinbeck. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Kiech Kogel, Louisenhof, Alt Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Suckwitz, Gr. und Kl. Tessin. Vom ritterschaftlichen Amt Stavenhagen: die Güter Gr. Bäbelin, Kl. Ridsenow c. Trotzenburg, Wozeten. Vom ritterschaftlichen Amt Ribnitz: das Gut Gerritz. Vom ritterschaftlichen Amt	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	Gnoien: die Güter Grieve und Prebberede. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Beltebuck und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Gultow, Langensee, Wilhelminenhof, Barum. Vom ritterschaftlichen Amt Schwaan: die Güter Büzen und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Neukalen: die Güter Neu-Heinde und Kl. Bützin. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Altenhagen, Bossow, Gr. Breesen, Dobbertin, Dobbin, Garden, Gerdshagen, Jellen, Kläden, Kleesten, Kuhn, Kogel, Lähnw z. Lenzen, Lohmen, Neuhof, Nienhagen, Oldenstorf, Schwinz, Spendin, Kl. Upahl. Stadt Malchin. " Teterow. " Neukalen. " Stavenhagen. Dom.-Amt Dargun. " " Stavenhagen. Ritterschaftl. Amt Neukalen mit Ausnahme der Güter: Neu-Heinde u. Kl. Bützin. Ritterschaftl. Amt Stavenhagen mit Ausnahme 1) der bei der 5. Kompagnie Waren aufgeführten Güter. 2) der Güter Kl. Ridsenow c. Trotzenburg, Wozeten, und 3) des Gutes Gr. Bäbelin Bezirk Ivenack. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: das Gut Teßenow. Vom ritterschaftlichen Amt Neustadt: die Güter Lehsten, Tressow und Clausdorf Vom ritterschaftlichen Amt Gnoien: das Gut Wolkow. Stadt Waren: " Penzlin. " Malchow. " Röbel. Dom.-Amt Wredenhagen. Kloster-Amt Malchow. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Diemitz, Laerz, Lexow, Reez, Schwamper Mühle, Schwarz mit Forsthof Sietow. Ritterschaftl. Amt Neustadt m. Ausnahme d. Güter Lehsten, Tressow, Clausdorf.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2 (Rostock).	Rittersch. Amt Wredenhagen. Vom Ritterschafts-Amt Stavenhagen die Güter: Adamsdorf, Bresen, Chemnitz c. Pinnow, Deven, Gr. u. Kl. Flotow, Friedrichsruh, Gädebehn, Gr. u. Kl. Gievitz c. Rinenhof, Kl. Helle, Gr. Helle c. Ludwigshof, Kalübbe c. Neuhof, Kargow c. Charlottenhof und Domerow, Kraase, Krusow, Langhagen, Lapitz, Lirren c. Friederiken-hof, Kl. Lukow c. Carlstein Anth. Mallin, Marxhagen, Mölln c. Buchholz, Molzow c. Ilkensee und Rambow, Passentin, Vieratel c. Brustorf und Jennyhof, Penzlin c. Neuhof, Ludslow, Liepen und Werder, Peutsch, Gr. Plasten, Kl Plasten, Puchow, Rahnenfelde, Alt-Rehse, Rockow und Eichhof, Rumpshagen, Schlön und Neu-Schlön, Schwandt c. Marienhof, Sorgenlos, Gr. Varchow, Kl. Vielen c. Hartwigshof, Voßfeld, Woggersin, Wrodow, Wustrow. Vom ritterschaftlichen Amt Plau: die Güter Göhren c. Porpentin Anth. Roffow. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Alt-Garz, Neu-Garz c. Garzer Krug, Heller Mühle, Klöckfin c. Neu-Klöckfin und Neuhof, Hof und Kirche, Lutgendorf und Blücherhof, Neu-Sapshagen, Sophienhof.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
	35.	Schleswigsche Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. „ Eckernförde. „ Schleswig. „ Husum. „ Eiderstedt.	Königreich Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
			2. (Apenrade).	Kreis Hadersleben. „ Sonderburg. „ Apenrade. „ Tondern.	
	36.	Holsteinsches Nr. 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. „ Plön. „ Oldenburg.	
				Fürstenthum Lübeck.	Großh. Oldenburg.
			2. (Rendsburg).	Kreis Rendsburg. „ Norder-Dithmarschen. „ Süder-Dithmarschen. „ Steinburg.	Königreich Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Altona) Nr. 86.	Stadt Altona. Kreis Pinneberg. „ Stormarn. „ Segeberg.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. „ Emden. „ Leer.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. „ Lingen. „ Bersenbrück.	
		Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Stadt Jever. Amt Jever.	Großherzogthum Oldenburg.
				Jade-Gebiet.	Königreich Pr.
				Stadt und Amt Varel. Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade u. Schweiburg. Aemter Stollhamm, Ovelgönne, Brake und Landwührden. Aemter Elsfleth, Berne und Delmenhorst.	Großherzogthum Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg. Amt Westerstede. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Aemter Friesoythe, Löningen, Kloppenburg und Wildeshausen. Aemter Vechta, Steinfeld und Damme.	
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. „ Melle. „ Diepholz.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. „ Nienburg.	
				„ Rinteln.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Hannover) Nr. 73.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. „ Hameln.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. „ Marienburg. „ Liebenburg. „ Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. „ Einbeck. „ Osterode.	
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. „ Lüneburg. „ Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. „ Gifhorn. „ Uelzen. Fallingbostel.	
		Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig)	Kreis Braunschweig. „ Helmstädt. „ Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig)	Kreis Wolfenbüttel. „ Gandersheim. „ Holzminden	
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
XI.	41.	2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
				Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. „ Meschede. „ Arnsberg. „ Wittgenstein.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. „ Olpe. „ Altena.	
		3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen).	Fürstenthum Waldeck u. Pyrmont.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
				Kreis Wolfhagen. „ Frankenberg (einschl. Vöhl).	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Marburg).	Kreis Marburg. „ Kirchhain. „ Ziegenhain. „ Homberg.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon	(Frankfurt a. M.) Nr. 80.	Frankfurt a. M. Ober-Taunus-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
				Kreis Hanau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
	43.	1. Hessisches Nr. 81.	1. (Cassel).	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Witzenhausen. „ Hofgeismar.	
			2. (Fritzlar).	Kreis Melsungen. „ Eschwege. „ Fritzlar.	
		6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha)	Landraths-Amt und Stadtbezirk Gotha. Landraths-Amt und Stadtbezirk Ohrdruf. Landraths-Amt und Stadt Waltershausen. Verwaltungsbezirk Nazza u. Volkenroda. Landrathsamt-Bez. Coburg. Stadtbezirke Coburg-Rodach und Neustadt. Verwaltungs-Bezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.
			2. (Meiningen).	Residenzstadt Meiningen. Amtsbezirk Meiningen. „ Wasungen. „ Salzungen. „ Hildburghausen. „ Römhild. „ Eisfeld. „ Sonneberg. „ Saalfeld. „ Gräfenthal. „ Camburg. „ Kranichfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rothenburg).	Kreis Rotenburg. „ Schmalkalden. „ Hünfeld. „ Hersfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.

Armee-Korps	Infanterie-Brigade	Landwehr- Regiment	Landwehr- Bataillon	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XI.	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	2. (Fulda).	Kreis Fulda. „ Gelnhausen (incl. Orb) „ Schlüchtern. „ Gersfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	Vom Verw.-Bez. Weimar I. Stadt Weimar. Amtsbezirk Weimar. „ Gr. Rudestedt. „ Berka. „ Vieselbach. „ Blankenhain (mit Remda). „ Ilmenau. Vom Verw.-Bez. Weimar II. Amtsbezirk Buttstedt. „ Apolda. „ Allstedt. „ Oldisleben. Vom Verw.-Bez. Weimar I. Amtsbezirk Jena. „ Bürgel. „ Dornburg. Verw.-Bez. Neustadt a. O.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. (Eisenach).	Verw.-Bez. Eisenach. „ Dermbach.	
XII. (Königlich Sächsisches.)*)	45.	1stes.	1. (Freiberg).	Gerichtsamt Pirna. „ Königstein. „ Gottleuba. „ Lauenstein. „ Altenberg. „ Dippoldiswalde. „ Döhlen. „ Tharandt. „ Frauenstein. „ Freiberg. „ Brand.	Königreich Sachsen.
			2. (Annaberg.)	Gerichtsamt Lengefeld. „ Sayda. „ Zöblitz. „ Jöhstadt. „ Marienberg. „ Wolkenstein. „ Ehrenfriedersdorf. „ Annaberg. „ Scheibenberg. „ Oberwiesenthal. „ Stollberg. „ Grünhain. „ Geyer.	
			3. (Chemnitz).	Gerichtsamt Mittweida. „ Hainichen. „ Frankenberg. „ Chemnitz. „ Oederan „ Augustusburg. „ Zschopau.	
	46.	2tes	1. (Zittau).	Gerichtsamt Zittau. „ Gr. Schönau. „ Bernstadt. „ Ostritz. „ Reichenau. „ Weißenberg. „ Löbau. „ Herrnhuth.	

*) Die Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Königreich Sachsen ist provisorisch.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
XII (Königlich Sächsisches.)	46.	2tes	1. (Zittau).	Gerichtsamt Schirgiswalde. ″ Neusalza. ″ Ebersbach.	Königreich Sachsen.
			2. (Bautzen).	Gerichtsamt Bautzen. ″ Königswartha ″ Königsbrück. ″ Camenz. ″ Bischofswerda. ″ Stolpen. ″ Neustadt. ″ Sebnitz. ″ Schandau. ″ Radeburg. ″ Radeberg. ″ Pulsnitz. ″ Schönfeld.	
			3. (Dresden).	Dresden.	
	47.	3tes	1. (Zwickau).	Gerichtsamt Schwarzenberg ″ Johanngeorgenstadt. ″ Eibenstock. ″ Kirchberg. ″ Schneeberg. ″ Wildenfels. ″ Zwickau. Werdau. ″ Crimmitzschau.	
			2. (Plauen).	Gerichtsamt Auerbach. Falkenstein. Schöneck. ″ Klingenthal. ″ Reichenbach. ″ Lengenfeld. Treuen. ″ Elsterberg ″ Plauen. ″ Pausa. ″ Oelsnitz. ″ Adorf. ″ Markneukirchen.	
			3. (Glauchau).	Gerichtsamt Geringswalde. ″ Rochlitz. ″ Burgstädt. ″ Penig. ″ Limbach. ″ Remse. ″ Meerane. ″ Glauchau. ″ Waldenburg. ″ Hohenstein. ″ Ernstthal. ″ Lichtenstein. ″ Hartenstein. ″ Lößnitz.	
	48.	4tes	1. (Leipzig).	Gerichtsamt Taucha. ″ Brandis. ″ Wurzen. ″ Wermsdorf. ″ Grimma. ″ Lausigk. ″ Borna. ″ Mügeln. ″ Döbeln. ″ Waldheim. ″ Hartha. ″ Leisnig. ″ Colditz.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez).
XII. (Königlich Sächsisches.)	48.	4tes	1. (Leisnig).	Gerichtsamt Geithain. „ Frohburg.	Königreich Sachsen.
			2. (Leipzig).	Gerichtsamt Leipzig. „ Markranstädt. „ Zwenkau. „ Rötha. „ Pegau.	
			3. (Meißen).	Gerichtsamt Großenhain. „ Riesa. „ Oschatz. „ Strehla. „ Lommatzsch. „ Meißen. „ Moritzburg. „ Roßwein. „ Nossen. „ Wilsdruff.	

Großherzogthum Hessen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc	Bundesstaat
Großherzoglich Hessische (25.) Division.	49.	1stes.	1. (Gießen).	Kreis Gießen. „ Grünberg. „ Alsfeld. „ Lauterbach. „ Schotten.	
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. „ Nidda. „ Büdingen „ Vilbel.	
			3. (1. Darmstadt).	Kreis Darmstadt. „ Offenbach. „ Dieburg.	
	50.	2tes.	1. (2. Darmstadt).	Kreis Neustadt. „ Erbach. „ Lindenfels. „ Heppenheim „ Wimpfen. „ Bensheim. „ Groß-Gerau.	
			2. (Mainz).	Kreis Mainz. „ Bingen.	
			3. (Worms).	Kreis Worms. „ Oppenheim. „ Alzei.	

Anlage 2. zu §. 173. der Ersatz-Instruktion.

Verzeichniß

der

Garnison-Orte bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen nach Maaßgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten
Garde-Korps.	
Berlin.	
Garnison-Lazareth	3
Charité	1
Invalidenhaus	1
Kaiser Alexander-Lazareth	1
Kaiser Franz-Lazareth	1
Kuraßier- und Dragoner-Lazareth	1
Garde-Schützen-Lazareth	1
Thierarznei-Schule	1
Potsdam.	
Garnison-Lazareth	2
Gardes du Corps- und Husaren-Lazareth	1
Spandau	2
	15
1. Armee-Korps.	
Königsberg	3
Danzig	3
Graudenz	1
Thorn	1
	8
2. Armee-Korps.	
Stettin	2
Colberg	1
Stralsund	1
Bromberg	1
Stargard	1
Gnesen	1
	7
3. Armee-Korps.	
Brandenburg	1
Frankfurt a. O.	1
Cüstrin	1
Neu-Ruppin	1
Prenzlau	1
	5
4. Armee-Korps.	
Erfurt	2
Halle	1
Magdeburg	3
Torgau	2
Wittenberg	1
	9
5. Armee-Korps.	
Glogau	3
Görlitz	1
Liegnitz	1
Posen	3
	7
6. Armee-Korps.	
Breslau	2
Cosel	1
Glatz	1
Neisse	2
Schweidnitz	1
Brieg	1
	8
7. Armee-Korps.	
Düsseldorf	1
Minden	2
Münster	2
Wesel	2
	7
8. Armee-Korps.	
Aachen	1
Coblenz	3
Cöln	3
Jülich	1
Mainz	3
Saarlouis	2
Trier	1
Saarbrücken	1
	15
9. Armee-Korps.	
Hamburg	1
Stade	1
Schwerin	1
Rostock	1
Flensburg	1
Sonderburg	1
Schleswig	1
Altona	1
Rendsburg	1
	9
10. Armee-Korps.	
Hannover	3
Oldenburg	1
Osnabrück	1
Celle	1
Hildesheim	1
Lüneburg	1
Braunschweig	1
Emden	1
	10

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.	Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
11. Armee-Korps.		**12. Armee-Korps.**	
Frankfurt a. M.	1	Dresden	3
Cassel	2	Bautzen	1
Wiesbaden	1	Leipzig	1
Hanau	1	Chemnitz	1
Fulda	1		6
Meiningen	1		
Worms	1		
Darmstadt und Bessungen	2		
	10		

Anmerkung. Für die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten ist die Garnisonstärke maaßgebend, und wird solche dahin normirt, daß bei den Dispensir-Anstalten einer Garnisonstärke von:
2 bis 5 Bataillonen .... 1 Pharmazeut,
über 5 bis incl. 10 Bataillonen .... 2 „
über 10 Bataillonen .... 3 „
anzustellen sind.
In einer Garnison von geringerer Stärke als 2 Bataillonen finden Anstellungen freiwilliger Pharmazeuten nicht Statt.

Anlage 3. (zur Ausführungs-Verordnung.)

Bestimmungen

über

das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, bez. mit den katholischen Priester-Amts-Kandidaten in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht, gültig bis zum Schluß des Jahres 1869.

Den Theologen ist in Rücksicht auf die, durch den Mangel an Predigt- und Priester-Amts-Kandidaten entstehenden Verlegenheiten für die Kirchen-Verwaltung eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militairpflicht gewährt.

Dieselben werden bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, von der Einstellung zum Militairdienst vorläufig zurückgestellt; demnächst werden diejenigen evangelischen Theologen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche bis dahin die Subdiakonats-Weihe empfangen haben, gänzlich von der Militairdienstpflicht befreit.

Diejenigen evangelischen Theologen, welche die beregte Prüfung nicht bestanden, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche die Subdiakonats-Weihe nicht empfangen haben, werden der oben gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen.

Hierbei findet folgendes Verfahren statt:

1) Junge Leute, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter dem Studium der evang. Theologie auf einer Deutschen Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Dienstantritt (§. 159. der Ersatz-Instruction) zugebilligt ist — der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk dieselben nach §. 20, 1. gestellungspflichtig sind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Dekans der theologischen Fakultät oder des Direktors des Gymnasiums vorzulegen, und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24stes Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkt so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militairdienste in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen durch die Departements-Ersatz-Kommission ausgesprochen werden darf.

2) In dem Zeugniß muß die Bescheinigung enthalten sein, daß der betreffende Militairpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25sten Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen

werde. Kann dies pflichtmäßig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen, bez. nicht zu erneuern.

3) Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militairpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24ste Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahre zum andern für die Dauer des Friedens zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem in dem Schema 11. der Ersatz-Instruction entsprechenden, event. dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst anzufügenden und auf die gegenwärtige Anlage hinweisenden Atteste Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts bez. Domizils, anzugeben.

4) Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militairpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verläßt er die Deutsche Universität, um außerhalb Deutschlands seine Universitäts-Studien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26ste Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Militairpflicht heranzuziehen*).

5) In Fällen, wo der betreffende Militairpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den Ersatz-Behörden 3ter Instanz ausnahmsweise ein weiterer Ausstand, äußersten Falles auf zwei Jahre über das 25ste Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22sten Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

6) Wenn Militairpflichtige, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Vergünstigung: als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, sich durch Beibringung des Dekanats-Zeugnisses als Theologen ausweisen, so sind sie von diesem Zeitpunkte ab nicht mehr als einjährig Freiwillige zu betrachten, sondern als Theologen anzuerkennen und nach den für solche gegebenen Vorschriften zu behandeln.

7) Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1. gedachte Kreis-Ersatz-Kommission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militairpflicht aus und legt diesen der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen.

8) Militairpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt worden sind, können, sofern sie dies Studium aufgeben, und die Vergünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muß dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem andern Lebensberuf übergegangen sind, geschehen, so daß sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie den Bestimmungen ad 4. gemäß nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1. gedachten Atteste von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen-Dienst auch nur in dem §. 151, 3 der Ersatz-Instruction angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

9) Die ad 1. bis 8. enthaltenen Bestimmungen finden auf Studirende der katholischen Theologie, sowie auf katholische Priester-Amts-Kandidaten mit der Maaßgabe Anwendung, daß sie bis zum 1. April des Jahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, die Subdiakonats-Weihe empfangen haben müssen, und falls sie ihre Vorbildung nicht auf einer Universität erhalten, anstatt des Dekanats-Zeugnisses ein Zeugniß ihrer bischöflichen Behörde beizubringen haben.

*) In Betreff der nachträglichen Theilnahme an der Loosung in solchen Fällen cf. §. 21, 6. der Ersatz-Instruction.



Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste. Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungsbezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und eventuelle Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen, Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnien.

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst.

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz-, bez. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.

Anlagen.

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38. Ausgegeben Oppeln, den 18. September **1868.**

Bundes-Gesetzblatt.

(622) Das 30ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 163 die Bekanntmachung, betreffend die höheren Lehr-Anstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind, vom 2ten September 1868; unter

Nr. 164 die Ernennung des bisherigen preußischen Vice-Consuls Gustav Mächel in Westerwick zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 165 die Ernennung des Kaufmanns G. v. Bültzingslöwen zu Sourabaya zum Consul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 166 die Ernennung des bisherigen Königl. [illegible]schen Consuls Johann Friedrich Lahmann zu [illegible] José zum Consul des Norddeutschen Bundes für die Republik Costa rica; unter

Nr. 167 die Ernennung des oldenburgischen und bremischen Consuls Anton Sundheim zu Barranquilla und des hamburgischen Consuls Carl Hauer Simmonds zu Santa Martha zu Consuln des Norddeutschen Bundes, und unter

Nr. 168 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer General-Consul in Frankfurt a. M. an den Kaiserlich französischen Botschaftssecretair E. J. C. de Hell, Namens des Norddeutschen Bundes.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(619) Das 57ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7181 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Heiligenbeil über Thomsdorf, Rehfeld, Eisenberg, Königlich Rödersdorf und Groß-Hasselberg nach Lichtenfeld, 2) von Robbelbude an der Ostbahn über Perlwilten, Legnitten nach Pörschken, 3) von Zinten über Korschellen bis zur Pr. Eylauer Kreisgrenze; unter

Nr. 7182 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 100,000 Thlr., vom 20sten Juli 1868; unter

Nr. 7183 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 30,000 Thlrn., IV. Emission, vom 27sten Juli 1868; unter

Nr. 7184 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten August 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Eszerninken nach Bidszuhnen an der Kraupischkehmen-Lycker Staatsstraße, und unter

Nr. 7185 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten August 1868, betreffend die Bestimmung des Sitzes der für die Provinz Schleswig-Holstein zu errichtenden Rechnungs-Commission.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(627) Die am 1sten October d. Js. fälligen Zinsen von Preußischen Staats-Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15ten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Cassen, den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, der Kreiscasse in Frankfurt a. M., und der Hauptcasse in Rendsburg werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungscasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 11ten März d. J. zur Auszahlung am 1sten October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt.

Bei den Regierungs-Hauptcassen und den übrigen oben genannten Cassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20sten d. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Cassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungscasse

zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 2. September 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 1sten October d. Js. fälligen Zinscoupons von Staatsschuld-Verschreibungen auch von sämmtlichen Kreis-Steuercassen, Domainen-Rentämtern und Forst-Cassen des Regierungs-Bezirks vom 20sten d. Mts. ab zur Einlösung angenommen werden.

Die oben bezeichnete Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 11ten März d. Js. ist im Amtsblatt Stück 13 Seite 67 abgedruckt.

Oppeln, den 12. September 1868.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(626) Seitens der Türkischen Behörden wird von den nach der Türkei reisenden Personen verlangt, daß dieselben mit Pässen, welche von der Türkischen Gesandschaft visirt worden, versehen sind.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß der Mangel einer derartigen Reise-Legitimation für die dorthin Reisenden ernste Weiterungen und Unannehmlichkeiten nach sich ziehen dürfte.

Oppeln, den 11. September 1868.

(629) Da amtlichen Nachrichten zufolge die Rinderpest in Galizien zum Ausbruche gekommen ist und von Galizien aus ein nicht unerheblicher Verkehr mit Hornvieh, welches mittelst der Eisenbahn transportirt wird, nach dem diesseitigen Departement zu stattfindet, so sehen wir uns veranlaßt, für denjenigen Theil der Landesgrenze, welcher im Kreise Beuthen bei Rosdzin beginnt und bis Deutsch-Krawarn, Ratiborer Kreises, geht, die Bestimmungen des §. 2 der Verordnung vom 27sten März 1836 (Gesetz-Sammlung pag. 173) in Kraft zu setzen, und verordnen hiermit für die gedachte Grenzstrecke Folgendes:

1) Kein Rindvieh irgend einer Art darf, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaß-Punkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden worden ist, eingebracht werden.
2) Schwarz- und Wollenvieh ist am Einlaß-Orte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen, zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterziehen.
3) Rinderhäute und Därme dürfen nur wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Knochen und Hörner nur, wenn sie von allem häutigen Anhange, und resp. von den Stirnzapfen, befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute und Därme, desgleichen Knochen und Hörner, die von den häutigen Anhängen und resp. Stirnzapfen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden.

   Die Zurückweisung findet auch Statt, wenn unter einer Ladung Häute, Därme, Knochen und Hörner auch nur einige nicht völlig ausgetrocknete oder auch nur einige von den häutigen Anhängen resp. Stirnzapfen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.
4) Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind.
5) Ungeschmolzenes Talg und frisches Rindfleisch werden zurückgewiesen.
6) Sämmtliche unter 1—4 aufgeführten Gegenstände dürfen nur über die vorgeschriebenen Einlaßpunkte über die Landesgrenze eingehen.

Oppeln, den 14. September 1868.

(630) Im Anschluß an vorstehende Bekanntmachung wird unsere Polizei-Verordnung vom 8ten November 1867, betreffend die Einführung einer Hornvieh-Controle (publicirt in Stück Nr. 46 Seite 316 in unserem Amtsblatte de 1867), für die Grenzdistrikte der Kreise Beuthen, Rybnik, Pleß und Ratibor in Kraft gesetzt. Hiernach verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung Seite 265 ff.) für diese Kreise, und zwar nach Maaßgabe der im §. 1 der nachstehend angegebenen Polizei-Verordnung enthaltenen Modification (bezüglich des örtlichen Umfanges für die Gültigkeit der Verordnung) Folgendes:

§. 1. Innerhalb 14 Tage nach erfolgter Bekanntmachung dieser Polizei-Verordnung hat jeder Rindvieh-Besitzer derjenigen Ortschaften der Kreise Beuthen, Rybnik, Pleß und Ratibor, welche durch das betreffende Kreis-Landrathsamt mittelst Kreisblatt-Bekanntmachung namhaft gemacht sein werden, dem Ortsvorstande seiner Gemeinde ein specielles, das Alter, Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen jeden Hauptes nachweisendes Verzeichniß seines Rindviehbestandes einzureichen.

§. 2. Nach diesen Verzeichnissen haben die Ortsvorstände ein Rindvieh-Controlbuch der Ortschaft nach dem ihnen von dem Königlichen Landraths-Amte vorgeschriebenen Formulare aufzustellen.

§. 3. Nach erfolgter Einreichung des im §. 1 erwähnten Verzeichnisses ist jede durch Tod, Geburt, Veräußerung, Ankauf und dergleichen sich ergebende Veränderung in dem Viehstande jedes Besitzers von

Letzterem binnen zwei Tagen dem Ortsvorstande schriftlich oder mündlich anzuzeigen und dabei im Falle des Ankaufes zugleich der Herkunftsort des angekauften Stückes anzugeben. Jede Veränderung des Viehstandes ist im Controlbuche nachzutragen.

§. 4. Jeder Rindviehbesitzer hat von jedem verdächtigen Erkrankungs- oder Sterbefall, welcher sich unter seinem Rindvieh ereignet, sofort dem Polizeiverwalter des Ortes Anzeige zu machen (§§. 3 und 4 des Viehseuchen-Patents vom 2ten April 1803). Auch der Ortsvorsteher ist verbunden, von jedem solchen Erkrankungs- oder Sterbefalle, sowie von der Einbringung neuer, nicht als gesund legitimirter Viehstücke (§. 5), sofort dem Polizeiverwalter Anzeige zu machen.

§. 5. Wer Rindvieh einschließlich der Kälber in eine Gemeinde einführt, oder aus derselben ausführt, muß mit einem Ursprungs-Atteste versehen sein, welches von dem Orts-Vorstande oder der Orts-Polizei-Behörde des Herkunftsortes des Rindviehes ausgestellt ist, und ein das Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen desselben nachweisendes National, sowie die ausdrückliche Bescheinigung enthält, daß in jenem Orte seit drei Monaten keine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh geherrscht habe. Ein solches Attest behält nur während acht Tagen einschließlich des Tages der Ausstellung Gültigkeit. Wer innerhalb dieser Zeit das auszuführende Vieh nicht ausgeführt und veräußert hat, muß das Attest spätestens zwei Tage nach Ablauf seiner Gültigkeit an den Orts-Vorstand des Herkunftsortes zurückgeben. Wer Vieh einführt, muß bei Anmeldung des Viehes (cfr. §. 3) das Ursprungs-Attest an den Orts-Vorstand aushändigen.

§. 6. Die Uebertretung vorstehender Verordnungen, sowie jede unrichtige Angabe in dem nach §. 1 einzureichenden Verzeichnisse oder der nach den §§. 2 und 3 zu erstattenden Anzeige wird, sofern nicht der §. 307 des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851 oder andere allgemeine gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Oppeln, den 14. September 1868.

(623) Dem James Moore Clements zu Birmingham ist unter dem 9ten September d. J. ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Knopfloch-Nähmaschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 11. September 1868.

(625) Das dem Müller Georg Heinrich Beckmann zu Cappeln in Schleswig unter dem 24sten Juli v. Js. ertheilte Patent auf eine Windmühlen-Construction, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 12. September 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(590) Wegen des nöthigen Umbaues der Plehnendörfer Schifffahrtsschleuse an der neuen Weichselmündung bei Neufähr, welche die Schifffahrts-Verbindung mit Danzig bewirkt, muß dieselbe in der Zeit **vom 15ten November d. J. bis zum 1sten April k. J.** für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publicum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Danzig, den 12. August 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(617) Das Studienjahr auf der Königl. Bau-Academie zu Berlin beginnt am 5ten October a. c.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Academie vom 3ten September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 3ten October schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorschriften sind in dem Secretariat der Bau-Academie käuflich zu haben.

Berlin, den 7. September 1868.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Academie. Grund.

(620) Auf höhere Veranlassung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Handel mit Pfannenstein sowohl in Stücken oder gemahlen, denaturirt oder unvermischt, den beschränkenden Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 20sten Juni d. J. unter Nr. II. und zu II. und III. (Amtsblatt Seite 157) unterliegt.

Breslau, den 10. September 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath. Reinhard.

(621) Der nach unserer Bekanntmachung vom 31sten Mai 1866 der katholischen Kirche zu Lowkowitz bei Creutzburg O. S. gestohlene Staatsschuldschein

Litt. F. Nro. 79,798 über 100 Thlr.

ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 10. September 1868.

Königliche Controle der Staatspapiere.

(628) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Galmeibergwerkes **Constantine** bei Radzionkau

wird zu dem ihr unterm 2/13ten Februar 1838 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 12 Maaßen = 3136 Quadratlachtern, ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Radzionkau, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 180,313 Quadratlachtern Größe, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a., b., c., d., p., q., r., l., m., n. und o. be-

zeichnet sind, zur Gewinnung von

Zinkerzen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 2. September 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 2. September 1868.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(624) Angenommen: der Militair-Anwärter Ulbert aus Berlin und der frühere landräthliche Bureaugehilfe Grzeschiok aus Neisse als Regierungs-Supernumerarien.

Bestätigt: die Wahl des General-Landschafts-Repräsentanten und Rittergutsbesitzers Elsner von Gronow auf Pniow als Kreis-Deputirter des Kreises Tost-Gleiwitz, die Ersatzwahlen des Lieutenant und Zahlmeister a. D. Buckeden zu Neisse als Stadtrath und des Kaufmann Polewka zu Ziegenhals als Rathmann, und die Vocation des katholischen Lehrer Naczenski zu Zielonna, Kreis Lublinitz.

Pensionirt: der Förster Thiel zu Tarnau, Oberförsterei Grudschütz.

Gestorben: der evangelische Lehrer Heinrich zu Raschwitz, Kreis Falkenberg.

(618) **Zur Personal-Chronik** des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind nachstehende Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: die Post-Expedienten Franke und Haupt bei dem Postamte in Kattowitz resp. Ratibor, der invalide Sergeant Lempp als Post-Expediteur in Chronstau, der Wirthschafts-Director a. D. Härlin als Post-Expediteur in Ratiborhammer, der invalide versorgungsberechtigte Füsilier Emanuel Kowaczek als Briefträger in Myslowitz, der versorgungsberechtigte invalide Unterofficier Franz Misch als Briefträger in Rosenberg in Oberschlesien.

Versetzt ist: der Bureaudiener Wende von Neisse zu dem Post-Amte in Oppeln.

Freiwillig ausgeschieden: der Post-Expediteur Grosser in Groß-Gorczytz, der Bureaudiener Menzel in Oppeln.

Entlassen sind: die Post-Expediteure Schubert in Chronstau und Preuß in Schwientochlowitz.

Gestorben sind: der Briefträger Wilkowski in Rosenberg in Oberschlesien und der Packetbesteller Kampa in Ratibor.

Pensionirt ist: der Briefträger Bienek in Myslowitz.

Oppeln, den 10. September 1868.

Der Bundes-Ober-Post-Director.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 39. Ausgegeben Oppeln, den 25. September **1868.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(633) Das 58ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7186 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Oelde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Oeldener Bahnhofe an der Cöln-Mindener Eisenbahn, im Kreise Beckum, Regierungsbezirks Münster, durch Oelde in der Richtung auf Warendorf bis zur Grenze der Landgemeinde Oelde; unter

Nr. 7187 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten August 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lyck über Sentken und Wysocken nach Kallinowen, 2) von Wysocken über Mykolaiken nach der Oletzkoer Kreisgrenze bei Gutten, 3) von Sentken über Pissanitzen nach Borszymmen, 4) von Sybba bei Lyck oder von Lyck über Wischniewen nach der Landesgrenze bei Tworken, 5) vom Amtsvorwerke Lyck nach Claußen und 6) von Lyck nach Grabnick, im Kreise Lyck, Regierungsbezirk Gumbinnen; unter

Nr. 7188 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn., II. Emission, vom 14ten August 1868; unter

Nr. 7189 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten August 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Frankenstein für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kreisgrenze zwischen Ober-Pomsdorf und Baitzen über Baitzen bis zum Anschluß an die Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee bei Camenz, im Regierungsbezirk Breslau; unter

Nr. 7190 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten August 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Communal-Chaussee von Tillendorf bei Bunzlau nach Klitschdorf, im Kreise Bunzlau, Regierungsbezirk Liegnitz; unter

Nr. 7191 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten August 1868, betreffend die Abänderung der Bezeichnung der auf Grund des Privilegiums vom 16ten April 1868 auszufertigenden Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises; unter

Nr. 7192 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten August 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Stadt Lenzen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise West-Priegnitz, Regierungsbezirks Potsdam, von Lenzen bis zur Elbe im Anschluß an die Chaussee von Lenzen nach Karstädt; unter

Nr. 7193 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten August 1868, betreffend die Auflösung der Commission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn; unter

Nr. 7194 das Statut der Wiesengenossenschaft zu Sotzweiler im Kreise Ottweiler, vom 28sten August 1868, und unter

Nr. 7195 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten August 1868, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Crefeld auf den Bezirk der Gemeinde Uerdingen.

(632) Das 59ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7196 die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf die Anlage einer Eisenbahn von Posen nach Thorn mit einer Abzweigung nach Bromberg, vom 4ten September 1868; und unter

Nr. 7197 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft bis zum Betrage von dreizehn Millionen Thalern, vom 4ten September 1868.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(645) Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 14ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 37 Serien
Nr. 35. 40. 45. 69. 107. 158. 167. 196.
240. 254. 256. 283. 300. 309. 387. 408.
433. 448. 488. 590. 663. 666. 703. 707.
787. 803. 829. 999. 1066. 1191. 1217.
1295. 1299. 1361. 1367. 1483. 1494.
gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3700 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 113 Thlrn. für jede Schuldverschreibung vom 1sten April 1869 ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der zu den Cassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstun-

den von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nro. 6 bis 8 über die Zinsen vom 1sten April 1868 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptcassen, sowie bei den Bezirks-Haupt-Cassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiscasse in Frankfurt a. M., in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen vom 1sten März 1869 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungscasse vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1sten April 1869 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856):
von Ser. 1279 und 1328.;

aus der achten Verloosung (1863):
von Ser. 1402.;

aus der neunten Verloosung (1864):
von Ser. 74. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 801. 805. 1089. 1406.;

aus der zehnten Verloosung (1865):
von Ser. 44. 134. 165. 195. 265. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 701. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1368.;

aus der eilften Verloosung (1866):
von Ser. 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 747. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337.;

aus der zwölften Verloosung (1867):
von Ser. 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940. 943. 956. 1044. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481.;

aus der dreizehnten Verloosung (1868):
von Ser. 43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1016. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473.;

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell.

(632) Nachdem die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des Vertrages vom 8ten Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes für 1867 Seite 81), auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strehlitz, auf die vom Zollvereine ausgeschlossen gebliebenen Theile der Regierungsbezirke Stettin und Potsdam und auf die Hansestadt Lübeck bisher verhindert haben, sind auf Grund des Art. 6 des gedachten Vertrages in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins die vorerwähnten Länder und Landestheile vom 11ten August d. Js. an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden. Die wegen der Erhebung einer Nachsteuer dabei zunächst noch erforderlich gebliebenen Beschränkungen werden mit dem 19ten d. M. aufhören und es tritt, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit diesem Tage der den vertragsmäßigen Bestimmungen entsprechende freie Verkehr zwischen den bisherigen Theilen des Zollvereins und den vorgedachten Ländern und Landestheilen ein.

In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier und Taback) findet zwischen Preußen nebst den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes und den vorgedachten Ländern und Landestheilen, ferner auch, was in Folge der Bekanntmachungen vom 3ten Januar und 4ten sowie 23sten Februar zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dem Herzogthum Lauenburg und den inzwischen bereits dem Zollvereine angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen ebenfalls ein völlig freier Verkehr statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird.

Berlin, den 15. September 1868.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(633) In Grünberg besteht seit dem Jahre 1864 eine Muster-Webe- und Fabrikanten-Schule.

Dieselbe ist hervorgegangen aus der Erkenntniß der Nothwendigkeit, Werkmeister und Fabrikanten für alle Zweige der Weberei heranzubilden und jungen Leuten, die sich dem Manufacturwaarenfache widmen wollen, Gelegenheit zu geben, sich genaue Kenntnisse der Fabrikation und damit die Fähigkeit zu erwerben, jegliche Waare zu beurtheilen.

Die Schule stellt sich die Aufgabe, nicht allein für den Grünberger Fabrikantenstand, sondern vielmehr für die gesammte Fabrikation der östlichen Provinzen in Wolle, Baumwolle und Leinen das Bedürfniß nach

einer solchen Bildungs-Anstalt zu befriedigen.

Die Schule bezweckt, practische Leute heranzubilden und stützt deshalb den Unterricht wesentlich auf Selbstthätigkeit der Schüler und auf Erlernung der Muster-Weberei, während für die übrigen Zweige des Unterrichts die Theorie an die Praxis anknüpft. Der Unterricht beginnt mit den einfachsten Geweben und schreitet allmälig und systematisch zu den verwickeltesten Stoffen und Einrichtungen fort.

Der Lehrplan unterscheidet folgende Haupt-Abtheilungen:

Erster Theil: die Schaftweberei einfacher und gemusterter Stoffe.

Zweiter Theil: die Jaquard-Weberei und die mechanischen Stühle.

Dritter Theil: Componiren und Calculiren.

Vierter Theil: die Weberei von Wollen-Shawls.

Die chemischen Vorträge behandeln, mit Rückblikken auf die allgemeine Chemie, die Lehre von den Farbstoffen und die Theorien des Färbeprozesses. Die kaufmännische Buchführung wird in wöchentlich zwei Stunden gelehrt.

Das Honorar für den ganzen Cursus, welcher in Zeit eines halben Jahres beendet werden kann, beträgt für Weberei, Chemie und Buchführung zusammen 60 Thaler. Die Einrichtung der Webeschule gestattet es, daß die Aufnahme neuer Schüler zu jeder Zeit geschehen kann.

Der Umstand, daß die Curse der Chemie und Buchführung mit dem 1sten Februar und 1sten August beginnen, macht den Eintritt zu diesen Terminen allerdings wünschenswerth.

Anmeldungen zum Eintritt nimmt der Fabrikanten-Verein in Grünberg entgegen, welcher auf Anfragen gern auch Auskunft über Quartiere und Pensionen für auswärtige Schüler zu ertheilen bereit ist.

Die Schule genießt fortlaufende Unterstützungen des Staats und der Stadtgemeinde und hat sich bis jetzt erfolgreich bewährt. Wir empfehlen dieselbe daher der allgemeinen Beachtung.

Liegnitz, den 25. August 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Liegnitz wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 15. September 1868.

(637) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 11ten d. M. genehmigt:

daß die Rusticalstellen Hyp.-Nr. 1, 2 und 3 Seibersdorf und Nr. 7 und 10 Schlachtendorf von dem Gemeindeverbande Seibersdorf, im Kreise Rybnik, abgezweigt und dem Gutsbezirke gleichen Namens einverleibt werden.

Oppeln, den 15. September 1868.

(638) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 8ten d. M. genehmigt: daß die von dem Besitzer des Rittergutes Jankowitz, im Kreise Rybnik, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 27sten Mai 1867 an den Königl Forstfiscus überlassenen, in den Jagen 200, 201 und 216 der Königl. Oberförsterei Rybnik belegenen sogenannten Jankowitzer Wiesen von zusammen 32 Morgen 2 □Ruthen aus dem Gutsbezirk von Königl. Jankowitz ausscheiden und dem Gutsbezirke der Oberförsterei Rybnik einverleibt werden, und daß ferner die von dem Königl. Forstfiscus an den Besitzer des Ritterguts Jankowitz dafür abgetretenen drei, bisher zur Oberförsterei Rybnik gehörigen Forstgrundstücke von zusammen 26 Morgen 94 □Ruthen aus dem Gutsbezirke der Königl. Oberförsterei Rybnik ausscheiden und dem Gutsbezirke von Königl. Jankowitz einverleibt werden.

Oppeln, den 15. September 1868.

(643) Der Herr Fürst-Bischof von Breslau hat in Folge der Vermehrung der geistlichen Stellen im Archipresbyterat Beuthen dasselbe in die Archipresbyterate Beuthen und Myslowitz getheilt.

Das Archipresbyterat Beuthen umfaßt unter dem bisherigen Erzpriester Preßfreund die Pfarreien Beuthen, Michalkowitz mit Siemianowitz, Godullahütte, Antonienhütte, Kochlowitz, Bielschowitz, Biskupitz und Mikultschütz.

Das Archipresbyterat Myslowitz unter dem neu ernannten Erzpriester Pfarrer Markeffa in Bogutschütz die Pfarreien: Myslowitz, Dzieckowitz, Kattowitz, Bogutschütz, Chorzow, Königshütte und die künftige Curatie Rosdzin.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 15. September 1868.

(644) Die kreisständische Versammlung des Kreises Ratibor hat die Erhöhung der Versicherungssätze für Rindvieh bei Verlusten durch die Rinderpest beschlossen.

Mit Bezug auf §. 17 unserer in der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatt Stück 9 für 1812 veröffentlichten Anordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 30sten Juni 1841 bringen wir daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für jede Versicherungs-Anmeldung nach Maaßgabe der besonderen Viehgattung folgende höchste und niedrigste Werthsätze maßgebend sind:

1) für Stiere und Ochsen:
höchster Satz .... 200 Thlr.,
niedrigster " .... 40 "

2) für Kühe:
höchster Satz .... 150 "
niedrigster " .... 30 "

3) für Jungvieh über ein Jahr alt:
höchster Satz .... 100 "
niedrigster " .... 20 "

Oppeln, den 17. September 1868.

(646) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23sten August d. Js. zu genehmigen geruht, daß die auf der von dem Feldmes-

ser Saatz angefertigten Karte mit den Hypotheken-Nummern 237, 318, 319, 320, 244, 278, 355, 213, 381, 212, 229, 228, 231, 226, 227, 230, 262, 361, 261, 263, 264, 365, 289, 364, 363, 362, 286, 284, 292, 360, 265, 288, 171, 345, 346, 386, 152, 222, 151, 281, 311, 282, 280, 216, 217 und 225 bezeichneten 46 Grundstücke von dem selbstständigen Gutsbezirke des Rittergutes Studzienna, im Kreise Ratibor, abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Studzienna vereinigt werden.

Oppeln, den 16. September 1868.

(647) Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des §. 2 alin. 4 der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 genehmigt, daß die am Ausgange von Neugarten längst der Pschinna belegenen ehemals zum Rittergute Studzienna gehörig gewesenen vier Parzellen (Nr. 40, 41, 70, 71a., 71b., 72 und 73 der Saatzschen Karte) von dem Guts- und Polizeibezirke des genannten Rittergutes abgetrennt und dem Communal- und Polizeibezirke der Stadt Ratibor zugelegt werden.

Oppeln, den 16. September 1868.

(648) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 11ten d. Mts. genehmigt, daß die auf der Saatzschen Karte mit den Nummern 92, 93 und 204 bezeichneten Parzellen von dem selbstständigen Guts- und Polizeibezirke des Rittergutes Studzienna, im Kreise Ratibor, abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk von Ostrog in communaler und polizeilicher Beziehung vereinigt werden. Oppeln, den 16. September 1868.

(649) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Kreischaussee von Grottkau in der Richtung auf Koppitz in Station Nr. 75, an der Einmündung des von Märzdorf und Tiefensee kommenden Weges, nunmehr das Chausseegeld für 1 Meile, und zwar **vom 1sten October c. ab**, provisorisch erhoben wird.

Oppeln, den 19. September 1868.

(650) Des Königs Majestät haben der Actien-Gesellschaft Flora zu Cöln zum Zweck der Beschaffung der Geldmittel Behufs Errichtung und Erhaltung einer höheren Lehranstalt für Botanik und Gartenbau die Veranstaltung einer Prämien-Collecte nach einem Plane, Inhalts dessen 200,000 Loose, à 1 Thlr., ausgegeben werden, die Prämien aber in Geldgewinnen zum Betrage von 70,000 Thlr. und in Gewinnen an Pflanzen und Blumen zum Betrage von 5,000 Thlr. bestehen sollen, Allergnädigst zu gestatten geruht.

Vorstehende Allerhöchste Genehmigung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 22. September 1868.

(631) Dem Ingenieur Alfred Trappen zu Wetter a. d. Ruhr ist unter dem 12ten September d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Dampfhammersteuerung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 15. September 1868.

(634) Dem Ingenieur **A. Ruppel** in **Dortmund** ist unter dem 15ten September 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Elevator, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 17. September 1868.

(636) Das dem Kaufmann und Techniker Ludwig Löwe (in Firma Ludwig Löwe & Comp.) in Berlin unter dem 12ten Juli 1867 ertheilte Patent auf einen Dampfhammer, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 18. September 1868.

(653) Dem Fabrikanten **G. Polysius** zu Dessau ist unter dem 19ten September 1868 ein Patent auf ein Sicherheitsschloß für feuerfeste Cassen, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 22. September 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(630) Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe. Von den durch unsere Bekanntmachung vom 15ten Juli 1868 für den Weihnachts-Termin 1868 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verabfolgen der Valuta eingelöset werden. — Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten Februar 1869, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6ten Februar 1869 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848, resp. 22sten November 1858 und resp. 11ten Mai 1849 (G. S. 1849 S. 77 resp. 1858 S. 584 und resp. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. September 1868.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

(616) Das Ergebniß der Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Casse für

das Jahr 1867 wird in Gemäßheit des §. 94 des revidirten Reglements vom 1sten September 1852 hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Versicherungen in der						Gegen fixirte Beiträge.	Summa.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.		
	Klasse.							
	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
Am Ende December 1866 betrugen die Versicherungen	22,325,510	929,340	1,498,890	2,110,410	537,170	3,568,320	57,450	31,027,090
Zugang pro 1867	1,192,390	29,230	85,070	140,600	17,930	108,360	9,240	1,582,820
Summa	23,517,900	958,570	1,583,960	2,251,010	555,100	3,676,680	66,690	32,609,910
Abgang pro 1867	437,320	28,230	25,250	146,820	25,240	134,520	33,660	831,040
Mithin bleiben Versicherungen ultimo December 1867	23,080,580	930,340	1,558,710	2,104,190	529,860	3,542,160	33,030	31,778,870
und zwar im Regierungsbez. Breslau	9,652,710	423,410	903,090	847,990	332,580	1,486,160	22,030	13,667,970
dto. Liegnitz	5,665,100	339,030	483,350	308,010	131,850	934,630	8,380	7,870,350
dto. Oppeln	7,762,770	167,900	172,270	948,190	65,430	1,121,370	2,620	10,240,550
Summa wie oben	23,080,580	930,340	1,558,710	2,104,190	529,860	3,542,160	33,030	31,778,870

Die Gesammt-Versicherungs-Summe hat sich im Jahre 1867 erhöht um 751,780 Thlr., und zwar sind mehr:

in dem Regierungsbezirk Breslau .... 347,230 Thlr.,
" " " Liegnitz.............. 67,380 "
" " " Oppeln .... 337,170 "

zusammen also mehr 751,780 Thlr.

Einnahme im Jahre 1867.

A. Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1865 .... 45,609 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf.
B. Rest-Einnahme .... 66 " 23 " 3 "
C. Currente Einnahme:
1) ordentliche Beiträge .... 12,262 " 10 " 4 "
2) Fixirte Beiträge .... 773 " 22 " — "
3) Ordnungsstrafen .... 15 " — " — "
4) Zinsen .... 4,172 " 21 " 6 "
D. Fernere Einnahmen, und zwar:
a. Bescheinigung vom schlesischen Bankvereine hierselbst über zinsbar niedergelegte .... 6,325 Thlr.
b. Baar aus dem hiesigen schlesischen Bankvereine zurückgezogen .... 47,825 "

54,150 " — " — "

// 117,050 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

Ausgabe im Jahre 1867.

A. Rest-Ausgaben.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Gebäudeabschätzungs-Kosten	21	5	1
2) Brandschaden-Vergütungen	12,227	3	1
3) Vergütung für Feuereimer	49	16	—
4) Spritzen- ꝛc. ꝛc. Prämien	28	15	—
5) Verschiedene Ausgaben	100	7	3

12,426 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf.

B. Currente Ausgaben.
I. Verwaltungskosten:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Besoldungen und Remunerationen ꝛc.	750	—	—

Latus... 750 — — 12,426 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. 117,050 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

	Thlr.	Sgr.	Pf.						
Transport...	570	—	—	12,426 Thlr.	16 Sgr.	4 Pf.	117,050 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.
2) Für Drucksachen	73	—	—						
3) Gebäudeabschätzungs- und Revisions-Kosten	358	28	—						
4) Diäten und Reisekosten des Provinz.-Ständischen-Ausschusses	111	20	—						
5) Cassen-Verwaltungskosten .	62	24	2						
6) Tantième für Magisträte ..	2,035	—	7						
				3,391	22	9			
II. Brandschaden-Vergütungen, und zwar im:	Thlr.	Sgr.	Pf.						
Regierungsbez. Breslau	24,552	7	1						
" Liegnitz	1,433	7	4						
" Oppeln	16,796	24	2						
				42,782	8	7			
III. Vergütungen für Feuereimer				51	22	6			
IV. Spritzen- rc. rc. Prämien				91	15	—			
V. Insgemein..				43	7	6			
C. Fernere Ausgaben.									
1) Zurückgegebene Bescheinigung des Schlesischen Bankvereins über	47,825	—	—						
2) Bei dem vorgenannten Bankverein zur Verzinsung baar niedergelegt	6,325	—	—						
				54,150	—	—			
Gesammt-Ausgabe...							112,937 Thlr.	2 Sgr.	8 Pf.
Bleibt Bestand...							4,113 Thlr.	12 Sgr.	4 Pf.
Zu diesem Bestande treten noch die im Instrumenten-Depositorio der Instituten- und Stiftungs-Massen der Königlichen Regierung hierselbst befindlichen, der Societät gehörigen 82,000 Thlr. an schlef. Rentenbriefen.							82,000	—	—
zusammen also ..							86,113 Thlr.	12 Sgr.	4 Pf.
Die Rechnung schließt aber ab mit einem Einnahmereste von							40	2	7
mithin betrug das Vermögen der Societät am Ende des Jahres 1867							86,153 Thlr.	14 Sgr.	11 Pf.

Die vorgenannten Rentenbriefe zu 4% hatten nach dem Course vom 31. Decbr. 1867 zu 90½% einen Werth von 74,210 Thlr. — Sgr. — Pf.
Hierzu die Zinsen bis ult. Decbr. 1867 820 " — " — "
und der vorhin gedachte Bestand von .... 4,113 " 12 " 4 "
beträgt zusammen ... 79,143 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf.
Hierzu noch der Einnahmerest mit ... 40 " 2 " 7 "
Hiernach hat das Vermögen der Provinzial-Städte-Feuer-Societät am Ende des Jahres 1867 in Wirklichkeit betragen ..... 79,183 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf.

Im Jahre 1867 haben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät 48 Brände stattgefunden, nämlich
im Regierungsbezirk Breslau 15,
" " Liegnitz 10,
" " Oppeln 23.
Davon wurden 189 Gebäude betroffen, und zwar:
86 Wohnhäuser,
54 Stallungen und Remisen,
35 Scheuern,
1 Brauerei,
1 Brennerei,
1 Kirche und
11 Fabrikgebäude.

Die bedeutendsten von diesen Bränden waren
am 8ten Mai in Brieg wofür...... 8,440 Thlr.,
" 22sten Juli in Medzibor wofür.. 7,440 "
" 11ten Juni in Lublinitz wofür .. 6,220 "
" 3ten Juni in Striegau wofür... 3,530 "
" 20sten Juni in Lublinitz wofür.. 1,460 "
" 30sten October in Brieg wofür.. 1,210 "

in runder Summe gezahlt worden sind.

Ueberhaupt sind im Jahre 1867 an Brandschaden-Vergütungen, Spritzen- und anderen Prämien, so wie an Vergütungen für Feuer-Eimer, zusammen 55,218 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. gezahlt worden.

Die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages ist im Jahr 1867 nicht erforderlich gewesen, vielmehr hat für das erste Semester das Soll der ordentlichen Beiträge gänzlich erlassen werden können, und für das zweite Semester ist nur nöthig gewesen den vierten Theil des Solls der ordentlichen Beiträge einzuziehen, so daß also im Jahre 1867 die Associaten von den Soll-Beiträgen nur den achten Theil zu zahlen gehabt haben.

Die Beiträge im Jahre 1867 betrugen daher für 100 Thlr. Versicherungs-Summe:

in der	I.	Klasse	—	Sgr.	6	Pf.	oder	$^1/_6$	pro	Mille,
"	II.	"	1	"	—	"	"	$^2/_6$	"	"
"	III.	"	1	"	6	"	"	$^3/_6$	"	"
"	IV.	"	2	"	—	"	"	$^4/_6$	"	"
"	V.	"	2	"	6	"	"	$^5/_6$	"	"
"	VI.	"	3	"	—	"	"	1	"	"

oder im Durchschnitt berechnet 1 Sgr. 9 Pf. oder $^7/_{12}$ pro Mille.

Der Durchschnitt im Jahre 1866 dagegen betrug 10 Sgr. 6 Pf., oder $3{,}_5$ pro Mille und pro 1865 auch nur $^7/_{12}$ pro Mille.

Breslau, den 31. August 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(640) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Galmeibergwerks

Rosaliensfund bei Radzionkau,

wird zu dem ihr unterm 30sten Juni 1857 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen — 235,984 Quadratlachtern, ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Radzionkau, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von $148{,}366{,}_{936}$ Quadratlachter Größe, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a.' b. c. d. e. und f.' bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Zinkerzen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 8. September 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. September 1868.

Königliches Oberbergamt.

(641) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Galmeibergwerks

Ziska bei Radzionkau,

wird zu dem ihr unterm 24sten October 1858 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen — 235,984 Quadratlachtern, ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Radzionkau, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von 119,891 Quadratlachter Größe, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. in gelber Schrift und L.' M.' N.' O.' P.' H.' G.' F.' in rother Schrift bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Zinkerzen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 11. September 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. September 1868.

Königliches Oberbergamt.

(642) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Galmeibergwerks

Willkommen bei Trockenberg,

wird zu dem ihr unterm 6/29sten September 1823 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 380 Maaßen — 75,264 Quadratlachtern, ein an dieses Feld angrenzendes, aus zwei durch das verliehene Feld von einander getrennten Theilen bestehendes, mit dem kleineren Theile auf Rusticalterrain der Gemeinde Rudy-Piekar, mit dem größeren in der Gemeinde Radzionkau, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Erweiterungsfeld von $16{,}918{,}_{125} + 217{,}683{,}_{135}$ — $234{,}601{,}_{25}$ Quadratlachter Größe, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M. N. O. P. und Q., sowie A. B. C. D. E. F. G. H. I. U. V. J.' K. L. T. R. und S. bezeichnet sind, in der Weise, daß von Punkt A. bis B. die Begrenzung des Erweiterungsfeldes der jetzigen Grenze zwischen den Gemeinden Rudy-Piekar und Radzionkau folgt, zur Gewinnung von

Zinkerzen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 11. September 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. September 1868.

Königliches Oberbergamt.

(651) Mit höherer Genehmigung soll vom 1sten October d. J. ab, versuchsweise auf weitere drei Monate, für diejenigen gewöhnlichen Briefe, welche einer Post-Anstalt überliefert werden und nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke derselben Postanstalt gerichtet sind, im Regierungsbezirke Oppeln der Satz von $^1/_2$ Sgr. in Anwendung kommen. Für Druck-

sachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen und frankirt werden, wird gleichzeitig der Satz von 1/3 Sgr. weiter durchgeführt.

Von demselben Termine ab ist, ebenfalls mit höherer Genehmigung, im Regierungsbezirke Oppeln die Annahme von Postanweisungen, von Packeten ohne Werthsdeclaration, von Sendungen mit declarirtem Werthe und von Postvorschuß-Sendungen an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt in gleichem Umfange gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht. — Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt sind folgende:

1) Für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten von dem Landbriefträger mit überbracht wird, 2 Sgr.;
   Postanweisungen müssen stets frankirt werden.
2) Für Packete ohne Werthsdeclaration,
3) „ Sendungen mit Werthsdeclaration,
4) „ Postvorschuß-Sendungen,
   diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4ten November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11ten December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief, beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Oppeln, den 21. September 1868.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

(639) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Departements-Thierarzt Lüthens zu Oppeln die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des von Sr. Majestät dem König von Sachsen ihm verliehenen Ritterkreuzes des Albrechts-Ordens zu ertheilen, sowie dem Förster Seiffert zu Klein-Strehlitz und dem katholischen Lehrer, Chorrector Nawradt zu Creutzburg das allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 zu verleihen.

Bestätigt: die Vocationen für die katholischen Lehrer Waschke zu Twardawa, Galanski zu Stöblau, Jsierka zu Dobrau und Maluche zu Cziffek.

Pensionirt: der Regierungs-Haupt-Cassendiener Kirchner auf seinen Antrag vom 1sten October d. J. ab.

Gestorben: der evangelische Lehrer Waschek zu Gohle, Kreis Rosenberg.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extra-Blatt
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 39.

(667) Bekanntmachung, betreffend die 30ste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capital-Beträge vom 1sten April 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Cassenrevisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten April 1869 fälligen Zins-Coupons Serie VI. Nr. 2 bis 8 nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen, sowie bei der Kreiscasse in Frankfurt a/M., der Hauptcasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuld-Verschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 11ten März d. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 11ten März d. Js. ausgeloosten und zum 1sten October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Cassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Cassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Cassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 40. Ausgegeben Oppeln, den 2. October **1868.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(660) Das 60ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7198 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen zum Betrage von 240,000 Thalern, vom 14ten August 1868; unter

Nr. 7199 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau, im Regierungsbezirk Marienwerder, zum Betrage von 20,000 Thalern, vom 17ten August 1868; unter

Nr. 7200 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten September 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Concordia-Hütte bei Bendorf nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers; unter

Nr. 7201 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 20 und 24 des Statuts der Bergbau-Actiengesellschaft Pluto zu Essen in der Rhein-Provinz, vom 14ten September 1868, und unter

Nr. 7202 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Gladbacher Actien-Gesellschaft für Druckerei und Appretur in der General-Versammlung vom 19ten März 1868 beschlossenen zweiten Statut-Nachtrages, vom 15ten September 1868.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(656) In Gemäßheit des §. 63 des Reglements vom 28sten December 1864 werden die Verwaltungs-Resultate der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät für das Jahr 1867 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Versicherungs-Summe betrug:

	in den Klassen				Summa.
	I. Rf.	II. Rf.	III. Rf.	IV. Rf.	Rf.
Am 1sten Januar 1867	32,094,040	9,313,610	4,638,070	24,466,040	70,511,760
„ 1sten Juli 1867	33,370,210	9,652,910	4,792,750	24,635,620	72,451,490
„ 1sten Januar 1868	35,008,700	9,929,920	4,913,490	24,592,100	74,444,210

Die Versicherungen haben sich demnach im Jahre 1867 vermehrt um 3,932,450 Thlr. Dieser Zugang vertheilt sich auf den

Regierungsbezirk Breslau mit	....	1,693,750 Thlr.
„ Liegnitz mit	....	620,220 „
„ Oppeln mit	....	1,618,480 „

Nach der Rechnung pro 1867 betrug:

	Rthl.	Sgr.	Pf.	Ist Rthl.	Sgr.	Pf.	Rest Rthl.	Sgr.	Pf.
I. Die Einnahme.									
A. Aus Vorjahren.									
1) Bestand aus 1866	—	—	—	45,793	13	1	—	—	—
2) Rückstände aus 1866 und den Vorjahren									
a. Brandgeldererstattungen	5	—	—						
	160	–	–						
	110	23	11	275	23	11	100	—	—
b. Zinsen des Reservefonds	—	—	—	100	—	—	—	—	—
c. Feuer-Societäts-Beiträge	119,501	13	4						
davon ab ein zu viel zum Soll gestellter Betrag von	283	23	5						
				119,217	19	11			
B. Currente Einnahme.									
3) Feuer-Societäts-Beiträge pro 1867	—	—	—	121,172	22	—	111,950	—	—
4) Strafgelder	—	—	—	393	24	—	—	—	—
5) Zinsen des Reservefonds	13,962	23	—						
Zwischenzinsen für bei der Bank deponirte Gelder	3,165	25	—						
6) Ferner:				17,128	18	—	—	—	—
a. Valuta für ausgelooste Eisenbahnactien und Rentenbriefe	1,300	—	—						
b. Valuta für zurückgezahlte Hypotheken	5,700	—	—						
c. durchlaufende Posten im Geldverkehr, welche laufende Nr. 6 der Ausgabe wieder erscheinen	323,300	—	—						
				330,300	—	–	—	—	—
Zusammen	....	..	..	634,382	—	11	112,050	—	—
II. Die Ausgabe.									
A. Aus Vorjahren.									
1) Rückstände von Brandentschädigungsgeldern aus 1866	25,711	22	2						
Zugang an dergleichen, welche erst 1867 angewiesen wurden	1,839	17	6						
sind	27,551	9	8						
Hiervon ab zu viel zum Soll gestellt, resp. nicht abgehoben	1,894	26	10						
bleiben	......	..	..	25,506	28	10	149	14	—
B. Currente Ausgaben.									
2) Brandbonificationen pro 1867	—	—	—	150,865	18	—	14,064	17	1
3) Spritzen- und andere Prämien	—	—	—	568	22	6			
4) Verwaltungskosten, und zwar:									
a. bei der Direction, incl. Bureaumiethe, Beheizungs-, Beleuchtungs- und Druckkosten	4,556	7	—						
b. bei der Hauptcasse	937	5	10						
c. in den 58 Kreisen, Bureaukosten für die Kreis-Directoren, Tantième der Kreis-Rendanten und Ortserheber, Meilengelder für Prüfung der Gebäudetaxen und Schadenaufnahmen, so wie Gebühren der Bauhandwerker und Baubeamten	14,285	20	—						
5) Insgemein:				19,779	2	10			
a. Mandatariengebühren	40	17	6						
Latus	40	17	6	196,720	12	2	14,214	1	1

	Thlr	Sgr	Pf	Ist Thlr	Sgr	Pf	Rest Thlr	Sgr	Pf
Transport	40	17	6	196,720	12	2	14,214	1	1
b. Diäten und Reisekosten der Mitglieder des ständischen Ausschusses für Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1866	78	—	—						
c. Rückversicherungs-Prämie	562	14	—						
d. andere zufällige Ausgaben, als Pension, Zinsenvergütung und wieder erstattete Strafgelder (Nr. 4 der Einnahme) 2c.	275	16	4						
				956	17	10			
6) Fernere Ausgaben:									
a. durchlaufende Posten im Geldverkehr, wie bei laufender Nr. 6 litt. c. der Einnahme	323,300	—	—						
b. Valuta für erworbene Hypotheken	56,300	—	—						
				379,600	—	—	—	—	—
Zusammen				577,277	—	—	14,214	1	1
Die Einnahme beträgt:				634,382	—	11	112,050	—	—
Es verbleibt mithin ein am Jahresschlusse vorhanden gewesener baarer Bestand von				57,105	—	11			
Werden diesem Bestande zugerechnet:									
a. die inzwischen bis auf den Betrag von 2 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. eingegangenen Resteinnahmen von				112,050	—	—			
ferner die Depositalwerths-Effecten, und zwar:									
b. schlesische Pfandbriefe mit				45,000	—	—			
c. " Rentenbriefe mit				12,000	—	—			
d. oberschlesische Eisenbahn-Prioritäts-Actien mit				35,000	—	—			
e. Hypotheken mit				248,613	10	—			
Summa							509,768	10	11
und hiervon abgezogen die Restausgaben von							14,214	1	1
so ergiebt sich das in der Rechnung nachgewiesene Vermögen von							495,554	9	10
Dieser Summe tritt jedoch noch zu, der nach Feststellung der Heberolle pro II. Semester 1867 gegen das Etats-Soll sich ergebende Beitragszugang von							10,506	29	4
							506,061	9	2
Dagegen müssen in Abzug gebracht werden, die erst im Jahre 1868 angewiesenen resp. noch anzuweisenden Brandbonificationen aus 1867 mit							5,411	22	8
wonach sich das wirkliche Vermögen der Societät am Jahresschlusse 1867 auf berechnet.							500,649	16	6

Die im Jahre 1867 gezahlten ordentlichen Beiträge gewährten eine Einnahme

	in den Klassen												Zusammen		
	I.			II.			III.			IV.					
	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
pro I. Semester 1867	18,128	4	9	10,668	21	1	10,497	15	5	81,878	10	9	121,172	22	—
" II. " "	19,031	13	—	10,975	20	8	10,737	24	10	81,712	—	10	122,456	29	4
Zusammen	37,159	17	9	21,644	11	9	21,235	10	3	163,590	11	7	243,629	21	4

Die Ausgaben an Brandbonificationen betrugen ausschließlich aller Verwaltungs- und Nebenkosten:

Laut Rechnung	5,767	8	10	10,728	20	10	15,396	5	—	133,038	—	5	164,930	5	1
Hierzu die am Cassenschlusse noch nicht angewiesenen Brandbonificationen	376	20	—	535	—	—	457	—	—	4,043	2	8	5,411	22	8
Zusammen	6,143	28	10	11,263	20	10	15,853	5	—	137,081	3	1	170,341	27	9
mithin im Verhältniß zur Beitragseinnahme	16,33 %			52,04 %			74,65 %			83,79 %			69,92 %		

Der nachgewiesene Schaden-Aufwand wurde durch 364 stattgefundene Brände nöthig, welche 549 Eigenthümern, 380 Wohn- und 629 Nebengebäude zerstört haben. Unter letzteren befinden sich:

6 Dominien (14 Gebäude) mit einer Entschädigung von....... 7,755 Thlr.
25 Schankwirthschaften (53 Gebäude) " " " " .... 10,057 "
8 Wassermühlen mit einer Entschädigung von........................ 7,310 "
3 Windmühlen " " " "........................... 158 "

ferner: 3 Kirch- resp. Thurmgebäude, 3 Pfarrtheien, 3 Schulen, 1 Hospital, 1 Töpferbrennhaus, 1 Schmiede, 2 Backhäuser ꝛc.

Von jenen Bränden sind entstanden: 28 durch Blitz incl. 6 kalte Schläge; 10 durch erwiesene und 39 durch muthmaßliche Vorsätzlichkeit; 3 durch erwiesene und 10 durch muthmaßliche Fahrlässigkeit; 10 durch Kinder, in 9 Fällen beim Spielen mit Streichhölzern; 1 durch fehlerhaften Schornstein; 4 durch Selbstentzündung; die übrigen aus unbekannten Ursachen.

Die meisten Brände fanden in folgenden Kreisen statt:

23 in Wartenberg mit einer Entschädigung von......................... 10,677 Thlr.
23 " Leobschütz " " " " .... 8,415 "
20 " Ratibor " " " " .... 15,968 "
19 " Breslau " " " " .... 9,796 "
19 " Ohlau " " " " .... 9,949 "

Von größerem Umfange waren die Brände:

am 22sten September in Höckricht, Kreis Glogau, 15,704 Thlr. Entschädigung für 78 Gebäude;
" 21sten Juli " Thröm, " Ratibor, 7,168 " " " 36 "
" 13ten Juli " Mosswitz, " Glogau, 4,812 " " " 20 "
" 25sten April " Sengwitz, " Neisse, 4,276 " " " 42 "

Nachdem mit Ablauf des Jahres 1867 die Societät eine 25jährige Wirksamkeit zurückgelegt hat, wird noch kurz bemerkt, daß in dem ganzen Zeitraume überhaupt 10,298 Brände stattgefunden haben, welche 35,724 Gebäude, 18,005 Besitzern gehörig, zerstörten und in deren Folge an Entschädigungen die Summe von 7,022,094 Thlr. gezahlt werden mußte. Den höchsten Schädenaufwand erforderte das Jahr 1847 mit allein 759,542 Thlr., den niedrigsten dagegen das Jahr 1862 mit nur 139,215 Thlr.

Breslau, den 14. September 1868.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director. Schleinitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(665) Die neuen ministeriellen Vorschriften vom 3ten d. Mts., betreffend die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen wollen, werden in der dem heutigen Amtsblatt (Stück 40) beigefügten Extrabeilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 25. September 1868.

(666) Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern und der Justiz, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Norddeutschen Lebens-Versicherungsbank auf Gegenseitigkeit in Berlin die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

Oppeln, den 26. September 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(663) Behufs vorzunehmender Reparatur wird die Schiffsschleuse zu Thiergarten bei Ohlau, **vom 28sten d. Mts. ab,** auf die Dauer von vierzehn Tagen für den Schiffsverkehr gesperrt werden.

Breslau, den 22. September 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 40.

Vorschriften

für die

Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen.

§. 1. Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen:

A. die Bauführer-Prüfung, und

B. die Baumeister-Prüfung.

§. 2. Die Königliche technische Bau-Deputation bildet die oberste Prüfungs-Behörde. Die Prüfung sub A. kann auch vor der Königlichen Prüfungs-Commission zu Hannover abgelegt werden.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt vorbehalten, den Prüfungs-Behörden zu den Prüfungen noch andere Sachverständige beizugeben.

Jede dieser Behörden ordnet auf die bei ihnen eingehenden Gesuche der Candidaten die betreffenden Prüfungen an, hält solche ab und spricht sich über deren Resultate gutachtlich aus. Die darüber entscheidenden Zeugnisse werden jedoch ausschließlich von der Königlichen technischen Bau-Deputation ausgefertigt, welcher auch die Berechtigung zusteht, ein Zeugniß zu versagen.

§. 3. Die Ausbildung zu den Prüfungen erfolgt durch practische Beschäftigung in der Bauverwaltung und durch vorbereitende Studien.

A. Bauführer-Prüfung.

§. 4. Um zur Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise erforderlich:

a. über die Abiturienten-Prüfung auf einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung;

b. über eine einjährige practische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind, oder die für die preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Candidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bau-Ausführungen vorkommen, practisch ausgeführt hat. Ist der Candidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der practischen Lehrzeit erlassen;

c. über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehranstalt, von welchen mindestens zwei Jahr auf einer der inländischen Lehranstalten, der Bau-Academie zu Berlin oder der polytechnischen Schule zu Hannover zugebracht sein müssen, und zwar bei regelmäßiger Benutzung des auf diesen Anstalten in dem Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts im Linear-, Architectur- und Ornament-Zeichnen, sowie im Land-, Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, die Anforderung eines zweijährigen Besuchs inländischer Lehranstalten bei dem stattgefundenen längeren Besuche anderer höherer technischer Lehranstalten in geeigneten besonderen Fällen auf einen geringeren Zeitraum zu ermäßigen;

d. eine von dem Candidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a. b. und d. bezeichneten Schriftstücke sind zugleich Erfordernisse für die Aufnahme der Studirenden in die Bau-Academie zu Berlin oder in die polytechnische Schule zu Hannover und werden demnächst von den Directorien dieser Anstalten an die betreffenden Prüfungs-Commissionen abgegeben.

§. 5. Bei der Meldung zur Prüfung sind mit dem Nachweis ad c. §. 4 folgende Arbeiten einzureichen:

I. An Zeichnungen:

a. eine Situations-Zeichnung und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnungen und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung und bei einem Maaßstabe von 1 : 500 eine Fläche von mindestens 25 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 500 Ruthen beschränkt werden. Für den Fall, daß der Candidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b. eine Zeichnung von einem alten Bauwerk oder einer Maschine nach eigener Aufnahme;

c. vier Blätter Bau-Constructions-Zeichnungen;

d. ein Blatt aus der Projectionslehre und eine perspectivische Zeichnung, aus welcher zu ersehen sein muß, daß der Candidat mit den Regeln der Linear-Perspective und der perspectivischen Schatten-Construction vertraut ist;

e. drei Blätter aus dem Gebiete der antiken Baukunst;

f. vier Blätter Ornamenten-Zeichnungen, wovon eines auf Tonpapier getuscht sein muß;

g. vier Blatt Entwürfe einfacher und mittlerer Gebäude, wovon zwei Entwürfe aus dem Gebiete der landwirthschaftlichen Baukunst zu entnehmen sind;

h. zwei Blatt Maschinen-Zeichnungen, von denen

das eine Details, das andere eine auf Baustellen gebräuchliche Hilfsmaschine darstellen muß;

i. zwei Entwürfe von Brücken-, Wehr- oder Schleusen-Anlagen.

II. Ein Kosten-Anschlag nebst Erläuterungs-Bericht zu einem Wohnhause.

Die Arbeiten ad I. und II. müssen von dem Candidaten unter Angabe des Datums der Anfertigung unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Candidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Academie zu Berlin, resp. der polytechnischen Schule zu Hannover, oder einer anderen höheren technischen Lehr-Anstalt (§. 4 c.), oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden.

§. 6. Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist mit den in den §§. 4 und 5 bezeichneten Nachweisen und Arbeiten, letztere in einer Mappe, im Laufe der Monate September oder März bei einer der Prüfungs-Behörden einzureichen.

§. 7. Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen aus dem Gebiete der Landbaukunst unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Candidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen. Von der Clausur-Arbeit hat der Candidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Clausur-Arbeit findet im Plenum der Prüfungs-Behörde statt.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und wird dem Candidaten die abermalige Prüfung frühestens nach sechs Monaten verstattet.

§. 8. Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der betreffenden Prüfungs-Behörden, welches für jeden Termin besonders von dem Vorsitzenden dieser Behörde ernannt wird, dauert in der Regel 2 Tage und erstreckt sich über folgende Gegenstände:

1) Landbaukunst.

a. Die Constructionen der wichtigeren Baugewerbe;
b. die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulenordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w.;
c. die Construction und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;
d. die Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung;
e. das Veranschlagen einfacher Gebäude.

2) Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a. Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, sowie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage von Stau-Archen, Wehren, Mühlen-Gerinnen, Ent- und Bewässerungs-Bauten;
b. allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten der Wegebefestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, von den dazu verwendbaren Materialien, von der Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasserableitungen, desgleichen die Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3) Maschinenbau.

Kenntniß der einfacheren Maschinentheile und der auf den Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschinen und Geräthe, ferner Bekanntschaft mit der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4) Reine Mathematik.

a. Planimetrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie und analytische Geometrie der Ebene;
b. Algebra, einschließlich der Auflösung numerischer Gleichungen, Lehre von den Logarithmen, Uebung im Buchstaben- und Zahlenrechnen und im Gebrauch der Logarithmen;
c. Differential- und Integralrechnung bis einschließlich der Integration von Differenzial-Gleichungen der ersten und zweiten Ordnung und der Methode der kleinsten Quadrate;
d. die gesammte darstellende Geometrie und deren Anwendung auf Schatten-Construction, Perspective und Steinschnitt.

5) Angewandte Mathematik.

a. Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren, nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Candidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, desgleichen der Geodäsie;
b. Statik und Dynamik und deren Anwendung auf Bauconstructionen und einfachere Maschinen, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Constanten des Maaßes, der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte 2c.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise specielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie weit der Candidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist.

6) Naturwissenschaft.

a. Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Constructionen und Baumaterialien vorkommenden Erscheinungen.
b. Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung und soweit dieselbe zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im

Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind.

§. 9. Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur für die einzelnen Hauptfächer abzugeben und sich dabei der Prädicate

1) vorzüglich gut,
2) gut,
3) hinreichend,
4) nothdürftig,
5) ungenügend

zu bedienen.

Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Prüfungs-Behörde am nächsten Sitzungstage Vortrag. Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird das Prüfungs-Protocoll geschlossen.

Ist die Prüfung vor der Königlichen Prüfungs-Commission zu Hannover abgelegt worden und hat der Candidat bestanden, so sind von derselben die Prüfungsacten, die Arbeiten und Zeichnungen, so wie das Protocoll, spätestens 14 Tage nach Schluß der Prüfung an die Königliche technische Bau-Deputation einzusenden. Diese stellt mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und Clausurarbeiten unter dem Datum des Vortragstages das Zeugniß aus, daß der Candidat als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädicat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann.

Ist derselbe nicht bestanden, so wird ihm nach Schluß des Protocolls von der betreffenden Prüfungs-Behörde dies eröffnet. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Prüfungs-Behörde Beschluß gefaßt.

Ist der Candidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden, so kann ein abermaliger Termin frühestens in der nächsten Prüfungs-Periode, resp. nach 6 Monaten, anberaumt werden.

§. 10. Die Prüfung kann nicht öfter als einmal wiederholt werden.

§. 11. Ist der Candidat verhindert, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten.

Wird der begonnene Prüfungstermin vor seinem Schlusse von dem Candidaten verlassen und ergiebt sich zugleich, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen und kann demnach die Prüfung nur noch einmal von ihm wiederholt werden.

§. 12. Am Schlusse der mit dem 1. October beginnenden Prüfungs-Periode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich vorzugsweise ausgezeichnet haben, von der Königlichen technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den Bestbestandenen Prämien zum Zweck von Studienreisen zuerkannt.

Vor dem Antritt dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königliche technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruction.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 5 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweit verfügt werden wird.

B. Baumeister-Prüfung.

§. 13. Das Gesuch zur Baumeister-Prüfung hat der Bauführer bei der Königlichen technischen Bau-Deputation in Berlin einzureichen, wobei ihm freisteht, mit Rücksicht auf seine hervorragendere Ausbildung in einer der beiden Hauptrichtungen der Bautechnik darin den Wunsch auszusprechen, daß die ihm zu ertheilenden Aufgaben nicht gleichmäßig den beiden in §. 16 genannten Gebieten, sondern vorzugsweise einem derselben entnommen werden.

Diesem Gesuche sind folgende Nachweise beizufügen:

a. über eine zweijährige practische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Königlichen Baubeamten oder von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein, die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Bureau oder solchen Feldmesser-Arbeiten verwendet sein, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden.

b. über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen.

In beiden Nachweisen sind die Bau-Ausführungen und die Dauer der ihnen gewidmeten Leistung namentlich anzugeben, und erfolgt ihre Ausstellung Seitens der Baumeister, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat.

§. 14. Werden diese Nachweise (§. 13) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Candidaten Aufgaben zu Entwürfen unter Berücksichtigung der von ihm in seinem Gesuche hinsichtlich der Richtung ausgesprochenen Wünsche.

Alle der Lösung dieser Prüfungs-Aufgaben angehörigen Zeichnungen werden mit der schriftlichen und eigenhändigen Versicherung des Candidaten an Eidesstatt versehen, daß er dieselben ohne fremde Beihilfe gefertigt habe.

Nach Einreichung und Annahme der Probearbeiten wird der Termin zur Baumeister-Prüfung anberaumt, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Monaten Juli und August keine Prüfungen stattfinden.

Die nicht annehmbar befundenen Probearbeiten werden dem Candidaten mit der Weisung zurückgegeben, dieselben zu verbessern, umzuarbeiten oder neue Aufgaben zu lösen.

§. 15. Die Prüfung beginnt mit den unter Clausur zu fertigenden Probearbeiten:

a. aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues,
b. aus dem Gebiete des Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbaues.

Jede dieser Arbeiten ist im Laufe einer Woche anzufertigen und werden die von dem Candidaten eingereichten Probearbeiten während dieser Frist zur Ansicht ausgelegt.

Bei Ausarbeitung der Skizzen zu den Clausurarbeiten Seitens des Candidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungs-Behörde wird das im §. 7 am Schlusse bemerkte Verfahren gleichfalls beobachtet.

§. 16. Die mündliche Prüfung, welche in der Regel 2 Tage dauert, erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Land- und Schönbau:

a. Geschichte der Baukunst nebst Kenntniß der Monumente und der Formenbildung,
b. Bauconstructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierigere Bau-Anlagen,
c. Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden und von Städte-Anlagen,
d. Geschäftsführung, Verfahren und Hilfsmittel bei Ausführung der Bauten,
e. Ventilations-, Heizungs- und Erleuchtungs-Anlagen, Wasser-Zu- und Abführungen innerhalb der Gebäude.

B. Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau:

a. Angewandte Mathematik in Bezug auf practische Bauausführungen,
b. Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange,
c. Eisenbahnbau im ganzen Umfange, einschließlich der Telegraphie,
d. Maschinenlehre und Maschinenbau in dem Umfange, in welchem dieselben im Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details der Wasser- und anderweitigen Hebungs-Maschinen, der Dampfmaschinen, der Mühlen, der Maschinen zum Verarbeiten der Baumaterialien 2c.

§. 17. Nach abgelegter Prüfung wird, analog den im §. 9 enthaltenen Bestimmungen, von der Königlichen technischen Bau-Deputation dem Candidaten unter dem Datum des betreffenden Vortragstages entweder

a. das Zeugniß ausgestellt, daß er als Baumeister bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädicat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann, oder es wird ihm eröffnet:
b. daß er nicht bestanden sei.

Das Zeugniß über die Qualification als Baumeister wird ertheilt bei mindestens hinreichender Ausbildung in beiden der §. 16 genannten Hauptrichtungen, oder bei guter Ausbildung in der einen und wenigstens nothdürftiger in der andern dieser Richtungen. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königlichen technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Candidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach 6 Monaten anberaumt werden.

§. 18. In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termins zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad §. 11 maßgebend.

§. 19. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Candidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausgeführt werden muß.

Prüfungs-Gebühren.

§. 20. Die Candidaten, welche sich zur Bauführer- oder Baumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung oder jede Wiederholung derselben eine Gebühr von 10 Thlr. an die Casse der Prüfungs-Behörde vor ihrer Zulassung zur Prüfung.

Transitorische Bestimmungen.

§. 21. Um zur ersten technischen Prüfung resp. der Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, bedarf es bis zum 1sten October 1872 in Betreff der Schulbildung derjenigen Candidaten aus den neuen Provinzen, welche bei Publication dieser Vorschrifen bereits die polytechnische Schule zu Hannover oder eine andere derselben gleichstehende technische Lehr-Anstalt besuchen, nur der von ihrer bisherigen Prüfungs-Behörde geforderten Nachweise, sofern dieselben nicht unter der Reife für Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung stehen.

§. 22. Bis zu demselben Zeitpunkte ist es auch gestattet, sofern nach den bisher maßgebenden Prüfungs-Vorschriften ein practisches Lehrjahr (§. 4 b.) vor der ersten technischen Prüfung nicht abgelegt zu werden brauchte, dasselbe nachher zurückzulegen, jedoch erfolgt in diesem Falle die Ernennung zum Bauführer erst nach Beibringung der darüber lautenden Atteste.

Dieses Jahr kömmt bei den im nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die practische Thätigkeit nicht in Betracht.

§. 23. Die Candidaten, welche in den neuen Provinzen nach den für dieselben bisher gültigen Vorschriften die erste bautechnische Prüfung bestanden haben, bedürfen bei ihrer Meldung zur Baumeister-Prüfung, welche vor der Königlichen technischen Bau-Deputation abzulegen ist, keines weiteren Nachweises ihrer Schulbildung, sie haben jedoch

a. eine Beschreibung ihres Lebenslaufes,
b. das Attest über ihre erste Prüfung und
c. 1) wenn sie in Hannover oder Wiesbaden geprüft worden sind, die im §. 13 bestimmten Atteste,
2) wenn sie in Cassel geprüft worden sind, den Nachweis einer zweijährigen Studienzeit und einer dreijährigen practischen Thätigkeit nach abgelegter erster Prüfung

beizubringen.

Diejenigen, welche in den Herzogthümern Schleswig-Holstein in der daselbst üblichen Weise für das Baufach im Staatsdienste sich in der Vorbereitung befinden oder bereits ausgebildet haben, können bis zum 1sten October 1872 ohne vorhergegangene erste Prüfung direct zur Baumeister-Prüfung zugelassen werden, sie haben jedoch bei ihrer Meldung zur Prüfung außer dem Nachweis über ihre Schulbildung:

a. eine Beschreibung ihres Lebenslaufes,
b. das Attest eines Königlichen Bau-Beamten über ihren bei Erlaß dieser Vorschriften bereits erfolgten Eintritt in den Vorbereitungsdienst für höhere Staatsbau-Aemter,
c. den Nachweis über eine zweijährige Studienzeit und über eine wenigstens dreijährige practische Thätigkeit im Sinne des §. 13.

beizubringen.

§. 24. Die Ablegung der Bauführer-Prüfung ist nach den bisher maßgebenden Prüfungs-Vorschriften nur noch vor den Prüfungs-Behörden zu Berlin oder Hannover, und zwar in der mit dem 1sten October a. c. beginnenden Prüfungs-Periode gestattet. In Betreff der Baumeister-Prüfung soll die gleiche Berechtigung nur denjenigen Candidaten zu Theil werden, welche sich beim Erscheinen dieser Verordnung zur Prüfung bereits gemeldet haben und zulässig befunden worden sind.

In beiden Fällen sind die Prüfungs-Arbeiten, Protocolle und Acten der Königlichen technischen Baudeputation vorzulegen, welche über den Ausfall der Prüfung entscheidet und bestimmt, ob und in welchem Umfange eine Nachprüfung erforderlich ist oder nicht.

Die Nachprüfung zur Baumeister-Prüfung hat der Candidat stets vor der Königlichen technischen Baudeputation abzulegen, welche auch die Prüfungs-Zeugnisse ausstellt.

§. 25. Diejenigen Bauführer, welche ihre Prüfung vor der Königlichen technischen Bau-Deputation nach den bisherigen Bestimmungen abgelegt haben, müssen die letzte Prüfung, den nämlichen Bestimmungen entsprechend, ablegen, dieselben erhalten aber die Prüfungs-Aufgaben bereits auf Grund des Nachweises einer zweijährigen practischen Thätigkeit und eines einjährigen Studiums als Bauführer auf einer höheren technischen Lehr-Anstalt.

Das Prüfungs-Attest wird nach den Bestimmungen des §. 17 ausgefertigt.

Anhang.

Allgemeine Bestimmungen.

§. I. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Candidat auf Grund des von der Königl. technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 9) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema A. am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen,
2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, insoweit solche ihn nicht in der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten —

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§. II. Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speciellen Leitung der Ausführung von Staatsbauten unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters oder Baubeamten befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§. III. Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 17) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema B. am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen,
2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staatsbaubeamten Stellen unberücksichtigt zu bleiben.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf von Itzenplitz.

A.

Nachweisung
der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18..

Vor- namen.	Geburts- Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser.) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufent- haltsort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.	Be- merkungen.

B.

Nachweisung
der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18..

Vor- namen.	Geburts- Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Baumeister.	Zeitiger Aufent- haltsort.	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäf- tigung.	Be- merkungen.

Vorschriften
für die
Königliche Bau-Academie zu Berlin.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1. Die Königliche Bau-Academie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren.

Obere Leitung und Directorium.

§. 2. Die Bau-Academie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein Directorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Director, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen technischen Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Director zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Wasser- und Eisenbahnbau andererseits, im Directorium vertreten sind.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Director die betheiligten Lehrer der Anstalt so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal, berufen.

Curatorium.

§. 3. Die Königliche technische Bau-Deputation bildet das Curatorium der Bau-Academie und wirkt als solches mit bei etwaiger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplans, sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel.

Ordentlicher Unterricht.

§. 4. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Directoriums angestellt.

Die desfallsigen Berichte werden durch die Königliche technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 5. Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt von dem Directorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Academie zu halten oder Unterricht zu ertheilen.

Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

Aufnahme der Studirenden.

§. 6. Die Aufnahme auf die Königliche Bau-Academie findet alljährlich bis zum 4ten October statt und erfolgt auf vorhergegangene schriftliche Meldung

bei dem Director durch Immatrikulation.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staats-Prüfungen ablegen wollen, können auch zum 1sten April aufgenommen werden, müssen aber die in §. 7 resp. 9 geforderten Nachweise beibringen.

Bedingungen zur Aufnahme.

§. 7. Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

1) von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen und

A. noch keine gleichberechtigte Lehr-Anstalt besucht haben:

a. ein Zeugniß der Reife des Abganges zur Universität oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife;

b. der Nachweis über eine einjährige practische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind oder die für die Preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben.

Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Candidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bauausführungen vorkommen, practisch ausgeführt hat. Ist der Candidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der practischen Lehrzeit erlassen;

c. eine von dem Candidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes;

d. einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der practischen Lehrzeit (b.) gefertigte Copie nach einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architecturzeichnung. Die Letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines Baubeamten oder geprüften Baumeisters beglaubigt werden,

B. bereits eine gleichberechtigte Lehranstalt besucht haben: die unter a., b. und c. vorstehend genannten Nachweise und

e. ein Zeugniß über den Besuch der von ihnen verlassenen Lehr-Anstalt.

Die zu a., b., c. und e. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Directorium an die Königliche technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt.

2) von denjenigen, welche sich als Privat-Baumeister ausbilden wollen:

a. ein Zeugniß der Reife nach Prima eines Gymnasiums oder Realschule erster Ordnung oder auch das Zeugniß der Reife einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule;

b. der Nachweis, daß der Candidat ein Bauhandwerk erlernt und dasselbe nach zurückgelegter Lehrzeit wenigstens zwei Jahre lang betrieben hat;

c. der Nachweis hinreichender Fertigkeit im Zeichnen.

Die zu a., b. und c. erwähnten Schriftstücke und Zeichnungen werden dem Studirenden bei seinem Abgange wieder eingehändigt.

Transitorische Bestimmungen.

§. 8. Aufgenommen können ferner werden:

1) diejenigen Bautechniker aus den neuen Provinzen, welche bereits eine Prüfung für Baubeamte bestanden und den Nachweis hierüber unter Beifügung einer Beschreibung ihres Lebenslaufes beigebracht haben, oder welche bis zu den entsprechenden Terminen die Bedingungen erfüllt haben, die für die Zulassung zu den Staats-Prüfungen nach den Prüfungs-Vorschriften vom heutigen Tage §§. 21 und 23 vorgeschrieben sind;

2) diejenigen Bauwerkmeister, welche den Nachweis liefern, daß sie vor Publication des Gesetzes, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8ten Juli d. Js., die Meister-Prüfung bestanden haben.

Zulassung von Ausländern.

§. 9. Ausländer, welche die Staats-Prüfungen (§. 7, 1) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Academie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

Matrikel.

§. 10. Die Matrikel wird auf Verfügung des Directors gegen Erlegung einer Gebühr von 10 Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Director verlängert werden.

Beim Beginn der Vorlesungen erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erkennungskarte, welche halbjährlich erneuert werden muß.

Hospitanten.

§. 11. Außerdem kann der Director Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichts-Gegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. — Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet und erhalten auf Verfügung des Directors gegen Erlegung von 1 Thlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts.

§. 12. Die Königliche Bau-Academie zerfällt:

1) in einen dreijährigen Lehrgang für die Ausbilbildung zum Bauführer,

2) in einen höheren academischen Cursus,

Der Unterricht jeden Lehrganges beginnt mit dem October jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen §§. 8 und 16) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts jährlich bekannt zu machenden speciellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihefolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplans erreicht werden können.

Erster Lehrgang.

1) Landbaukunst nebst Zeichnen.

§. 13. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer umfaßt:

a. Bau-Constructionslehre mit Zeichnen-Uebungen;
b. Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Construction und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen);
c. die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen);
d. die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Façaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;
e. landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen;
f. die gewöhnlichen Baumaterialien, Veranschlagungen, Bauführung u. s. w.;
g. Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gips. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden;
h. Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode.

2) Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Elemente des Wasser-, Wege und Eisenbahnbaues, namentlich die Fundirungen im Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallungen, Stanarchen, Wehre, Mühlengerinne, Ent- und Bewässerungsbauten; ferner die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen- und Eisenbahndämme, der dabei vorkommenden Erdarbeiten, die verschiedenen Arten der Wege-Befestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, die Wasserableitungen und die Anfertigung zugehöriger Anschläge (mit Uebungen im Entwerfen bezüglicher Bauwerke).

3) Maschinenbau.

Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4) Reine Mathematik.

a. Algebraische Analysis, Trigonometrie, Stereometrie, analytische Geometrie (mit Uebung im Gebrauch der Logarithmen);
b. Differenzial- und Integralrechnung mit Einschluß der Differenzial-Gleichungen, Methode der kleinsten Quadrate.

5) Angewandte Mathematik.

a. Statik und Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre, mit Uebungen im practischen Rechnen;
b. Feldmessen und Nivelliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Excursionen);
c. Geodäsie (mit Excursionen).

6) Naturwissenschaften und Technologie.

a. Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus;
b. Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Baumaterialien von Einfluß sind;
c. Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung, und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind;
d. bauwissenschaftliche Technologie (mit Excursionen).

Obligatorische Lehrgegenstände.

§. 14. Diejenigen Studirenden, welche die Bauführer-Prüfung ablegen wollen, sind verpflichtet, den Unterricht in den im §. 13 unter 1 a, b., c., d., e., g. und unter 2 und 3 aufgeführten Lehrgegenständen vollständig zu besuchen und die nachfolgend genannten Arbeiten zu fertigen, von deren Ausführung die Ertheilung der Testate über die regelmäßige Benutzung der betreffenden Unterrichts-Stunden (§. 30) abhänhängig ist.

Zu 1) Landbaukunst nebst Zeichnen, in dem Unterrichte

ad a. in der Bau-Constructionslehre...... 4 Blatt,
ad b. in der Projectionslehre............ 1 "
und in der Perspective und Schatten-Construction .... 1 "
ad c. in den wichtigsten Formen der antiken Baukunst in jedem Jahrgange zwei ausgeführte Blätter, daher......... 4 "
ad d über die Einrichtung und Construction einfacher Gbäude im ersten Jahrgange an Bauzeichnungen............... 4 "
im zweiten Jahrgange zwei Entwürfe zu einfachen Gebäuden auf wenigstens 2 "
ad e. über landwirthschaftliche Baukunst zwei Projecte auf wenigstens .... 2 "
ad g. über Ornamentzeichnen in jedem Jahrgange 2 Blatt, zusammen daher.... 4 "
von denen zwei auf Thon-Papier ge-

tuscht sein müssen.

Zu den ad d. und e. vorgeschrieben Bauprojecten darf der Maaßstab in der Regel nicht kleiner sein, als hinsichtlich der Grundrisse und Balkenlagen $^1/_{120}$, hinsichtlich der Ansichten und Durchschnitte $^1/_{60}$ und hinsichtlich der Details $^1/_{18}$ der wirklichen Längen.

Zu 2) In dem Unterrichte im Wasserbau zwei Entwürfe von Brücken-, Wehr- und Schleusen-Anlagen.

Zu 3) In dem Unterrichte über Maschinenbau zwei Blatt Zeichnungen, von denen das Eine Maschinen-Details, das Andere eine der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen darstellen muß.

Die Anfertigung der Zeichnungen und Entwürfe erfolgt nach Anweisung der Lehrer, welche auch deren Reihenfolge bestimmen. Sämmtliche Zeichnungen und Entwürfe sind, unter Angabe des Datums und der Jahreszahl ihrer Vollendung, von dem Verfertiger zu unterschreiben und hinsichtlich der eigenhändigen Anfertigung durch denselben von dem betreffenden Lehrer zu beglaubigen. Sie müssen in der Regel in den dazu bestimmten Unterrichtsstunden gefertigt werden; es darf jedoch mit Beistimmung der Lehrer auch außer den Unterrichtsstunden daran gearbeitet werden. Ergeben sich bei dem Lehrer Zweifel über die eigenhändige Anfertigung der Zeichnungen durch den Studirenden, so hat der Lehrer seine Beglaubigung zu versagen.

Unter diesen Zeichnungen sind diejenigen auszuwählen, welche der Candidat bei seiner Meldung zur Bauführer-Prüfung an die Prüfungs-Behörde vorschriftsmäßig einzureichen hat.

Der höhere academische Cursus. 1) Land- und Schönbau.

§. 15. Der höhere academische Cursus umfaßt:

1) Im Land- und Schönbau:

a. Bau-Construction in Bezug auf Einrichtungen ausgedehnter Gebäude, als Heizungs-, Ventilations-, Beleuchtungs-, Wasserversorgungs-, Bade-, Telegraphen- und dergleichen Anlagen;
b. Vortrag über die Lehre der wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, so wie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen);
c. Entwerfen öffentlicher Gebäude;
d. Ornamente und Decorationen nach den Grundsätzen der Tektonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen;
e. Mittelalterliche Architektur, Vortrag mit Zeichnen-Uebungen;
f. Figuren- und Landschaftszeichnen;
g. Vorträge über die Geschichte der bildenden Künste;
h. Grundlinien der Aesthetik.

2) Im Ingenieurfach:

a. Bau-Constructionslehre mit mathematischer Begründung;
b. Brückenbaukunst;
c. Wasserbaukunst;
d. Eisenbahnbau;
e. Maschinenlehre und Maschinenbau (mit Excursionen);
f. Electromagnetische Telegraphie;
g. Graphostatik.

Mit den Vorträgen unter b. bis e. sind Uebungen im Entwerfen verbunden.

Ferien.

§. 16. Ferien finden statt vom 20sten Juli bis zum 1sten October, außerdem zu Weihnachten und zu Ostern jedesmal 10 Tage und zu Pfingsten 5 Tage.

Meldungen zu dem Unterrichte.

§. 17. Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, sowie die Zahlungen des Honorars, erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Academie-Casse.

Anmeldebogen.

§. 18. Der Immatrikulirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmeldebogen, in dessen erste Kolumne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichts-Verzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers, selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Academie-Casse gegen Quittung des Rendanten und des Controleurs in der zweiten Columne und hiernächst die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Columne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen.

Die Annahme des eingetragenen Unterrichts erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung.

§. 19. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder die Benutzung des Unterrichts zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Casse ausgestellt ist.

In die fünfte Columne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben, außer dem im §. 18 Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§. 20. Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Beneficien (§. 22 bis 24) oder Zeugnissen (§. 30) vorzulegen.

Verlust des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Academie zur Folge.

Honorar.

§. 21. Das Honorar für die Lehrvorträge beträgt für jede wöchentliche Lehrstunde und pro Semester

a. für die Studiren $^3/_4$ Thlr.,
b. für die Hospitanten 1 Thlr.

Dasselbe ist praenumerando zu entrichten.

Das Honorar für den außerordentlichen Unterricht wird von den Privatlehrern unter Einverständniß des Directors festgesetzt und in den Unterrichts-Verzeichnissen besonders angegeben.

Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendanturgebühr von 3 Procent ausgezahlt.

Stundung des Honorars.

§. 22. Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 Procent unter allen Umständen eingezahlt werden, die übrigen 75 Procent dürfen ausnahmsweise unter den in §§. 23 folg. angegebenen Bedingungen solchen auf der Bau-Academie immatrikulirten, dem Preußischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche

a. vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachweisen, oder

b. in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Academie Stipendien beziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Thlrn. pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

Stundung des Honorars bis zu sechs Wochen.

§. 23. Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungsunvermögen (§. 22 a.) nachweiset, so ist der Director der Academie befugt, die Einzahlung von 75 Procent des Unterrichts-Honorars auf eine Frist von sechs Wochen gegen Ausstellung eines vorschriftsmäßigen Reverses zu stunden.

Ueber diese Stundung ist in der zweiten Columne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken.

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt, und sowohl der Casse, als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

Stundung des Honorars auf längere Zeit.

§. 24. Bei nachgewiesener Armuth (§. 22 b.) ist der Director der Academie befugt, die fraglichen 75 Procent des Honorars auf länger als sechs Wochen bis zur Anstellung oder diätarischen Beschäftigung des Studirenden, längstens aber auf sechs Jahre, zu stunden.

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Beibringung

1) eines Armuths-Zeugnisses,
2) eines Attestes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterstützung bewilligt,

erforderlich.

Das Erstere (zu 1) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts oder den Amts-Vorgesetzten des Vaters ausgestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein:

a. Angabe des Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;
b. Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünder;
c. Zahl der etwaigen versorgten und unversorgten Geschwister oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;
d. die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;
e. die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnissen, dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können.

In dem zweiten Atteste (zu 2) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterstützung bestimmt angegeben sein.

Wird die Stundung bewilligt, so hat der Studirende hierüber einen vorschriftsmäßigen Revers auszustellen.

In der zweiten Columne des Anmeldebogens ist hierüber das Nöthige zu vermerken.

Formulare zu vorgenannten Reversen sind in der Bau-Academie-Casse zu haben.

§. 25. Demjenigen Studirenden, welcher in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Directoriums der Academie zuzieht oder durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu anderen, nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

Einziehung des gestundeten Honorars.

§. 26. Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) ist nur der Rendant der Bau-Academie-Casse legitimirt.

Erlaß des Honorars.

§. 27. Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der nach §. 22 unter allen Umständen einzuzahlenden Rate, wird nur in besonderen Fällen auf Antrag des Directoriums der Bau-Academie von dem Minister erlassen werden.

Ein solcher Antrag darf von dem Directorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preußischen Staate angehört, wenigstens ein Jahr lang auf der Bau-Academie immatrikulirt ist und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

Rückzahlung des Honorars.

§. 28. Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten vier Monaten des lau-

fenden Semesters bei der Casse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Die von dem Directorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Anderen, sowie die Verhinderung des Studirenden an einem bereits bezahlten Unterrichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§. 29. Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter §. 18 vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginn des Unterrichts gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Directorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände, von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bau-Academie ganz auszuschließen.

Zeugnisse für die Studirenden.

§. 30. Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Directorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(655) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden ist am 1sten September d. J. ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher vom 1sten October d. J. ab in Ausführung kommt.

Das Gesammt-Porto beträgt danach pro Loth inclusive:

für frankirte Briefe nach den Niederlanden 2 Groschen oder 7 Kr.,

für unfrankirte Briefe aus den Niederlanden 4 Groschen oder 14 Kr.,

ohne Unterschied der Entfernung. Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen ist das Porto auf die Hälfte dieser Sätze ermäßigt. Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von 3/4 Groschen resp. 3 Kr. für je 2 1/2 Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind. Die Francatur muß thunlichst unter Verwendung von Freimarken stattfinden. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Briefe mit declarirtem Werth unterliegen der Frankirung; bei diesen Sendungen tritt dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe eine Assecuranz-Gebühr von 6 Pfennigen für jede 20 Thaler oder einen Theil von 20 Thalern, mindestens aber eine Assecuranz-Gebühr von 2 Groschen, hinzu. Die Briefe mit declarirtem Werth müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln mittelst Siegellacks verschlossen sein. Die Höhe der Werths-Declaration ist unbeschränkt; der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Briefes in Buchstaben angegeben sein.

Das Verfahren der Expreß-Bestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Briefen mit declarirtem Werth; bei den nach dem Norddeutschen Postgebiete gerichteten Sendungen regelt sich die Expreß-Bestellung nach den im Norddeutschen Postverkehr geltenden Grundsätzen. Sendungen, welche in den Niederlanden per Expreß bestellt werden sollen, müssen vom Absender mit der Bezeichnung „durch Expressen zu bestellen" oder „buitengewone bestelling" versehen sein. Die Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine Post-Anstalt befindet, kann vom Absender vorausbezahlt werden; dieselbe beträgt 2 1/2 Groschen oder 9 Kreuzer. Die Bezahlung der Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine Post-Anstalt nicht befindet, ist dem Empfänger der Sendungen zu überlassen.

Berlin, den 22. September 1868.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

(668) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten October d. J. bis ult. März k. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Berlin, den 25. September 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: gez. Lehnert.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(654) Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14ten October v. Js. (Amtsblatt St. 43 Seite 287) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz die am 12ten d. Mts. abgelaufene Frist für die Veranstaltung einer einmaligen Hauscollecte zum Besten eines von dem katholischen Gesellen-Vereine zu Breslau zu begründenden Gesellen-Hospizes in den Regierungs-Bezirken Breslau und Oppeln **bis zum**

15ten September 1869 verlängert hat.

Oppeln, den 18. September 1868.

(657) Dem Vorstande des evangelischen Vereinshauses zu Breslau ist von dem Herrn Ober-Präsidenten die Genehmigung ertheilt worden, auch im diesseitigen Regierungsbezirke zum Besten der in Breslau begründeten Herberge zur Heimath für wandernde Handwerksgesellen eine Hauscollecte durch Sammler abhalten zu lassen, welche sich bei den Ortspolizeibehörden zuvor durch Vorlegung der Genehmigungsverfügung zu legitimiren haben.

Oppeln, den 21. September 1868.

(658) Mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths wird in dem Kirchenkreise Neisse in der Zeit vom 1sten bis 16ten October d. Js. eine General-Kirchen- und Schul-Visitation abgehalten werden.

Die Visitations-Commission werden folgende Herren bilden:

1) General-Superintendent Dr. Erdmann, Vorsitzender,
2) Superintendent Josephson aus Barth in Neu-Vorpommern,
3) Superintendent Matzke aus Wangten bei Parchwitz,
4) Superintendent Mehwald aus Neisse,
5) Pastor prim. Gamper aus Markliffa in der Ober-Lausitz,
6) Oberpfarrer Weigand aus Reichenbach i. d. Ober-Lausitz,
7) der Wirkliche Geheime Rath und General-Landschafts-Director Graf von Burghaus Excellenz,
8) der Staats-Minister a. D. Graf von Pückler Excellenz auf Schedlau,
9) der Königliche Landrath Graf von Pückler auf Wiersbel.

Oppeln, den 24. September 1868.

(664) Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1sten December 1864 werden, wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merseburg und Erfurt, bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. in so weit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Verwaltung der Domainen und Forsten zu Hannover angenommen werden.

Vorstehendes hat die Königliche Regierung schleunigst durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 23. September 1868.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: gez. Hagen.

An die Königliche Regierung zu Oppeln. IIb. 15,021.

Wird hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 28. September 1868.

Personal-Chronik.

(659) Des Königs Majestät haben dem katholischen Lehrer Sloda zu Blechhammer, Kreis Cosel, das allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 Allergnädigst zu verleihen geruht.

Bestätigt: der interimistische Religions-Lehrer des Königlichen katholischen Gymnasii zu Groß-Glogau, Arthur König, als vierter ordentlicher und katholischer Religions-Lehrer der Realschule zu Neisse, desgleichen die Ersatzwahl des Brauermeister Heidrich zu Neustadt als Rathsherr.

Ernannt: der Fortschreibungsbeamte Hanisch zu Rybnik zum Kataster-Secretair in Stelle des als Geheimer Registrator in das Königliche Finanz-Ministerium berufenen früheren Kataster-Secretair Rohde hierselbst, der Fortschreibungsbeamte von Pelchrzim zu Lublinitz zum Kataster-Controleur in Rybnik und der Fortschreibungsbeamte Bartsch zu Neisse zum Kataster-Controleur in Gleiwitz.

Versetzt: der Kataster-Controleur Scherer von Gleiwitz nach Altena und der Kataster-Controleur Hansi von Obornik, Reg.-Bez. Posen, nach Neisse.

Committirt: der Kataster-Assistent Hoffmann zu Frankfurt a. O. nach Lublinitz, zur Verwaltung der dortigen Fortschreibungsbeamten-Stelle.

Angestellt: der seitherige Hilfsbote Misdziol als Regierungs-Canzleidiener, der seitherige Hilfs-Aufseher Schölzel als Aufseher bei der Straf-Anstalt zu Ratibor und der frühere Unteroffizier Mücke als Chaussee-Aufseher zu Baranowitz, auf der Sohrau-Golassowitzer Staats-Chaussee.

Gestorben: der katholische Schullehrer Johann Petrzik zu Klein-Darkowitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Verzeichniß

der am 15. September 1868 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1869 gekündigten Schuldverschreibungen

der Freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(Dreißigste Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. VI. Nr. 2 bis 8. nebst Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 1635. 1646. 1657 bis 1662. 1721. 1722. 2533 bis 2536. 2538 bis 2543. 2730. 2731. 2733. 2734. 2741 bis 2745. 2756. 2877. 2878. 2880. 2888 bis 2890. 2901. 2904. 2905. 2911. 40 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 2363 bis 2370. 2417 bis 2420. 2431. 2434 bis 2439. 2441. 2725 bis 2727. 2729. 2730. 2741 bis 2743. 2745. 2746. 2748 bis 2750. 2813 bis 2819. 4095 bis 4098. 4100 bis 4111. 4113 bis 4116. 60 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 917 bis 922. 925 bis 932. 934. 936 bis 938. 940. 944 bis 948. 950. 1051 bis 1065. 1067 bis 1071. 1076. 1078. 1080 bis 1087. 1089 bis 1100. 1151. 1153 bis 1156. 1159 bis 1170. 1295 bis 1310. 10025 bis 10039. 10041 bis 10050. 10156 bis 10159. 10161 bis 10181. 10184 bis 10188. 10190 bis 10231. 10238 bis 10240. 25487 bis 25539. 25843. 25847 bis 25850. 25952 bis 25965. 25967 bis 25969. 25971 bis 25976. 25978 bis 25985. 25987 bis 25995. 25999. 26000. 29683 bis 29685. 29840 bis 29913. 29915. 29916. 29918 bis 29938. 36571 bis 36575. 36577 bis 36607. 36611 bis 36660. 36662 bis 36675. 44252 bis 44275. 44278 bis 44332. 44334 bis 44343. 44345 bis 44347. 44349. 44350. 44401 bis 44406. 51743 bis 51750. 51752 bis 51773. 51775. 51778 bis 51820. 51824 bis 51841. 51843 bis 51850. 700 Stück.

Lit. D. à **50** Rthlr. № 7962 bis 8000. 8101 bis 8105. 8107 bis 8112. 8114 bis 8117. 8119 bis 8143. 8246 bis 8266. 19696 bis 19698. 19701 bis 19707. 19709 bis 19712. 19715 bis 19718. 19721 bis 19743. 19745 bis 19767. 19872 bis 19877. 19879 bis 19893. 19896 bis 19901. 19903 bis 19910. 23772. 200 Stück.

Lit. E. à **20** Rthlr. № 1099 bis 1106. 1108. 1109. 1113 bis 1116. 1119 bis 1127. 1129. 1131 bis 1133. 1135 bis 1142. 1144 bis 1150. 1152. 1153. 1156. 1159. 1161. 1164 bis 1171. 1173 bis 1178. 1180. 1183 bis 1193. 1195 bis 1200. 1203 bis 1214. 1216 bis 1218. 1220. 1221. 1223 bis 1228. 1231. 1233 bis 1235. 1237. 1238. 1240 bis 1267. 1270 bis 1277. 1279. 1281. 1282. 1284 bis 1286. 1288 bis 1292. 1295 bis 1303. 1306 bis 1315. 1319 bis 1321. 1324. 1326 bis 1328. 1331 bis 1337. 1341 bis 1344. 1348 bis 1350. 1354 bis 1369. 1371. 1373 bis 1390. 1393 bis 1395. 1397 bis 1409. 1412. 1414. 1416. 1417. 21012 bis 21083. 21334 bis 21394. 21396 bis 21512. 500 Stück.

Lit. F. à **10** Rthlr. № 1356 bis 1362. 1364 bis 1375. 1378 bis 1380. 1382 bis 1400. 1402 bis 1405. 1407 bis 1414. 1416 bis 1432. 1434 bis 1439. 1441 bis 1472. 1474 bis 1491. 1493 bis 1500. 2001 bis 2004. 2006 bis 2016. 2018 bis 2021. 2023 bis 2028. 2030. 2031. 2033 bis 2042. 2046 bis 2062. 2064 bis 2067. 2069 bis 2072. 2074. 2076 bis 2079. 2082 bis 2097. 2099. 2101 bis 2104. 2106 bis 2112. 2115. 2117 bis 2124. 2130. 2132. 2134 bis 2137. 2141 bis 2154. 2156 bis 2192. 2194 bis 2198. 5974 bis 5983. 5986 bis 5995. 5997 bis 6000. 6002 bis 6008. 6011. 6013 bis 6015. 6017. 6018. 6020. 6021. 6023 bis 6047. 6049 bis 6054. 6057. 6058. 6060. 6066. 6067. 6069 bis 6071. 6073 bis 6080. 6082 bis 6092. 6096 bis 6109. 6112 bis 6117. 6119. 6121 bis 6123. 6125 bis 6134. 6138 bis 6161. 6165 bis 6178. 6180 bis 6188. 6190. 6191. 6193 bis 6197. 6199 bis 6206. 6208 bis 6211. 6213 bis 6217. 6219 bis 6224. 6226 bis 6237. 6239 bis 6255. 6257 bis 6259. 8785 bis 8799. 8801 bis 8838. 8840 bis 8862. 8864 bis 8891. 8893 bis 8924. 8926 bis 8945. 8947 bis 8960. 9210 bis 9212. 9214 bis 9225. 9228. 9230. 9232 bis 9238. 9245. 9246. 9251. 9252. 9254 bis 9259. 9261 bis 9265. 9267. 9269 bis 9277. 9279 bis 9285. 9287 bis 9294. 9296 bis 9301. 9303 bis 9310. 9312 bis 9314. 9316 bis 9324. 9326 bis 9336. 9338 bis 9346. 9348 bis 9353. 9355. 9357. 9358. 9360 bis 9363. 9365 bis 9382. 9386 bis 9402. 9405 bis 9408. 9410 bis 9413. 9421 bis 9424. 9426. 9428 bis 9431. 9434. 9435. 9443. 9445. 9447. 890 Stück.

Summa . . . 2,390 Stück über 168,900 Rthlr.

Verzeichniß

Verzeichniß

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und der zweiten (4½ pCt.) Anleihe von 1859.

I. der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(Wegen der in der 29sten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 11. März 1868.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
102.	22	988.	25	1322. 24.	25	2121. 61.	25	2721. 24. 27.		3436.	25	3530. 36.	24
329. 33.	27	1105.	26	1447. 53. 57.	27	2167. 68.	28	28.	28	3468.	27	4023. 42.	28

Lit. B. à 500 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
191.	26	858.	23	2133 bis 35.	27	3019.	22	3475.	24	3702. 4. 12.	28	4200. 82.	28
211. 17. 19.	26	907.	19	2674. 78.	25	3232. 33. 38.	28	3678. 80. 86.		4047. 64. 69.	27	4370. 75.	25
423. 64. 66. 72.	26	1486.	22	2868.	23	3469. 71. 74.	24	89.	24	4199.	28	5035.	26
719. 27.	27	1982. 84. 85.	27										

Lit. C. à 100 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
345. 48. 55. 62.		9940.	27	24419. 46. 58.	23	31747. 49 bis		41500. 1. 3.	27	47785. 93. 94.		53920. 36. 37.	
70. 86.	24	10002 3. 6. 17		27119. 21. 30.		51. 53. 66. 85		41508. 13. 23		96.	25	46. 47. 53. 64.	
504. 21.	24	bis 19. 21.	27	33. 54. 56. 59.		bis 87. 89. 91.		bis 26. 41 bis		47903. 5. 7 bis		66. 67. 72. 73.	
745.	24	11106. 13. 15.		60. 80. 82. 83.		92.	27	43. 56. 66. 98.	24	9. 14 bis 16.		76.	27
1532.	14	26. 38. 42. 43.		86. 94 bis 99.	27	31801. 9. 10.		42787. 99.	23	24. 27. 29. 33.		54446.	22
2007. 8. 11. 13.		48. 49.	25	27200.	27	20. 21. 23. 25.	27	42800. 17. 26.		37. 48 bis 50.	28	54609. 27. 49.	
18. 29. 33 bis		11202. 3. 19.		27304. 5. 10.		31996.	27	29. 32. 33. 49.	23	48101. 3. 4. 8.		50.	25
35. 39. 43. 48.	26	23.	25	18 bis 21.	27	34261. 64. 65.		42967.	23	10 bis 12. 19.		54766.	12
2151. 56. 58 bis		12918. 29. 34		27322. 23. 42.		70. 85.	25	45641. 44. 47		23. 24. 27. 29.		54983.	25
61. 63. 64. 66.		bis 36. 44. 45.		43. 88. 96.	25	34312. 14.	25	bis 49.	28	31. 33. 41 bis		55004. 5. 12.	
67. 72. 74. 75.		50.	26	27421. 31.	25	34570. 79. 87		45701. 5. 6. 8.		47. 49	28	18.	25
83. 87. 88. 98.	26	13053. 55. 61.		27434 bis 37.		bis 92. 98.	25	9. 13. 17. 23.		51414. 23. 24.		55036. 45. 47.	27
2251. 52. 59.		62. 68. 69. 73.		41 bis 44. 46		34651.	25	25. 30. 32. 34.		28. 45. 46. 50.		55102 bis 4. 10.	
60.	26	74. 80. 82 bis		bis 48. 50 bis		35278. 86. 88.	24	35. 37. 38. 42.		55. 58. 62. 63.		11. 25 bis 27.	
2284. 86. 89.		85.	26	53. 55. 56. 61.		35307. 13. 39.		43. 49. 51 bis		74. 77. 83. 89.		49.	27
98.	25	13307. 9 bis 11.		64 bis 67. 73.		57. 61. 67. 68.		56. 61. 62. 71.		92. 98. 99.	26	55212. 13. 19.	
2305. 12. 14.		14. 16. 21. 23.		76. 80. 83. 88		81.	24	72. 75. 78. 87.		51565 bis 67.		24. 26. 30.	27
20. 32. 39. 42.	25	31 bis 33. 36.		bis 90.	28	38167 bis 69.		88. 93.	28	71.	26	55240. 43. 45.	
3031.	4	39. 41. 44.	26	27505. 7. 13.		80. 86. 93. 96.		46406. 21. 30.		51581 bis 84.		52. 58 bis 60.	
5441.	22	16110.	21	16. 22 bis 25.		98. 99.	26	34. 38. 41. 58.		93.	24	65. 66. 69. 75.	
5585.	3	17466. 70. 86.		28. 29. 36. 38.		38203. 12 bis		59. 63. 70. 72.		51639.	24	82. 84. 89. 96.	
7178. 93. 95.		87.	23	39.	28	20. 24. 31. 34.		75. 76. 81. 83.		51710. 34. 35.		98.	26
99.	28	17719. 24. 29.		29189.	17	39. 42. 46. 48.	26	84. 88. 92.	27	39.	24	55302. 4. 5. 30.	26
7202 bis 9. 17.		33. 36. 65. 74.		29494 bis 96.	28	39261. 66. 70.		46501. 4. 8.	27	52063. 71. 74.		56013. 22.	25
21. 23. 26 bis		76. 85. 91.	23	29555 bis 58.		76. 92.	25	46511. 19. 20.		77. 79. 82. 87.		56034. 36.	26
28. 32. 35. 36.		18124.	22	62. 66. 70. 74		39309. 31. 43.		22 bis 25. 27.		93. 98.	26	57711. 14. 18	
42. 43. 46. 47.	28	18795.	25	bis 78. 83. 84.		48. 49.	25	30. 33. 34. 36.		52103. 5. 13.		bis 22. 24. 26.	
7312. 18. 20.		19089. 93. 98.		88. 89. 91 bis		39401. 2. 5. 6.	25	38. 60. 62. 63.		14. 18 bis 21.		27. 30. 40. 43	
22. 25 bis 28.		99.	25	93. 95.	28	40205. 6.	22	70. 72. 84. 86		26 bis 28. 30.		bis 46. 48. 50.	28
30.	28	19102. 4. 22.		29653. 60. 64		41263.	22	bis 93.	28	42. 47. 53. 58		57802. 5. 7. 17.	
9385.	16	34. 37. 40. 43.		bis 70. 75. 79.		41310. 11.	22	46703. 4.	28	bis 61. 68.	26	18. 21. 24. 26.	
9431. 69. 70.		46. 52. 58.	25	82.	28	41401. 12. 17.		47021 32. 53.		53516. 21. 25.		28. 30.	28
75. 84. 85.	24	20418. 23. 39.		31513.	11	22. 25. 27. 28.		58. 60. 65. 86.		36. 37.	26	57893.	23
9654. 56. 67.		48.	24	31637. 39. 44.		31. 32. 34. 43.		88.	23	53605. 8. 21.		58213. 15. 23.	
68. 75 bis 77.		20507. 8. 15.		50. 57. 60. 64.		44. 46. 50. 51.		47259.	23	25. 29. 31. 32.		24. 32. 51. 53.	
89.	24	26. 47. 50.	24	76. 80. 82. 89.		55 bis 57. 62		47627. 37. 38.		34. 39. 44.	26	58.	23
9870. 76. 79.		20602. 3.	24	91. 98.	24	bis 64. 66. 69.		43. 46. 47.	25	53756. 61. 67.	26	60548. 72. 77.	
83. 88. 97.	27	20750.	22	31701. 2. 20 bis		72 bis 77. 81.		47702. 5. 6. 13.		53772. 75. 78.		85. 89.	23
9900. 3. 4. 6. 7.		24383 bis 85.		25. 31. 33. 38.		83 bis 85. 91.		20. 21. 25. 27.		82. 87. 95. 96.		60660. 61. 65.	
14. 15. 25. 38.	27	97.	23	42. 44.	24	93. 99.	27	45. 48. 78. 79.	25	99.	27	83.	23

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
Lit. D. à 50 Rthlr.													
1208 bis 10. 14		4183. 88. 96. .	23	7137. 44. 47.		12152. 66. 73. .	24	14347. 52. 57.		20169. 73. 75		21223. 32. 35	
bis 18. 21 bis		4212. 14. 22.		51. 63. 69. 71.		12322.	13	58. 60. 69. 71.		bis 79. 81. 84		bis 37. 39 bis	
23. 28. 30. 31.		30. 32. 33. 39.		76. 77. 83. 84.		12392. 93. 99. .	24	73. 77. 85. 86.		bis 86. 88. 90.		41. 46 bis 48.	
33. 34. 36. 39.		45. 48. 50. . .	23	86. 90. 91. 99.	25	12400. 8.	24	88. 89.	26	91. 95. 99. . .	28	52. 54.	25
41. 47. 49. 51.		5087.	18	7201. 10. 14. .	25	12419. 21 bis		17813. 18. 19.		20202. 5. 7. 10.		22933. 34. 57.	
55. 57 bis 60.		5127.	18	8269. 73. 77.		23. 25. 30. 39.		31. 34. 35. 42		13. 14. 19. 20.		64. 66. 74. 80.	
65 bis 67. 77.		6098.	27	84. 93. 94. 99.	26	42. 44. 48. 50.		bis 44. 46. 54.		22.	28	91. 94. 96. 97.	24
79. 81. 82. 85.		6202. 5. 9. 11.		8505. 7. 14. 17.		54 bis 57. 59.		56. 62. 65. 67.		20232. 39. 41. .	26	23001. 5. 7. 8.	
87. 91. 92. 95.		14. 15. 19. 22.		18. 20. 22. 23.		61. 68. 69. 71.		69. 71. 75. . .	27	20444. 47. 48.		10.	24
96.	28	23. 32. 37. 39.		26. 33. 35. 36.		76. 77. 82. 84.		18187. 88. 94. .	27	52. 54. 56. 76.		23020 bis 22.	
1300.	28	45. 46. 48 bis		43. 50. 53. 62.		87. 90.	27	18200. 2. 4. 6		79. 81. 83. 96.		30. 38. 43 bis	
1315.	4	51. 54. 56. 58.		63. 65. 67. 71.	26	12717. 18. 23.		bis 8. 13 bis		97.	26	45. 47 bis 49.	
1602. 7. 8. . .	28	59. 67. 71. 73.		8580. 92. . .	23	26. 28. 33. .	27	15.	27	20503. 4. 6. 8.		51. 53. 54. 57.	
1724.	22	82. 84 bis 87.		8716. 39. 51.		14280. 83. 84.		18512.	17	10. 19. 22. 32.	26	60 bis 76. 78.	
2222.	22	92. 95. 97. 99.	27	55. 64. 81. . .	23	88. 89. 93. 97.		20021. 22. 27.		21159. 61. 67.		80. 83.	28
2755.	4	6402.	27	12089.	19	98.	26	30. 31. . . .	28	79. 86. 89. 91		23187. 93. 97.	
3977.	22	6893.	20	12103. 7. 14.		14305. 8. 24 bis		20143. 48. 57.		bis 93. 99. . .	25	98.	28
4010.	22	7115. 17. 23.		18. 44. 48. 51.	24	26. 31. 35. 36.	26	58. 62. 63. 66.	28	21202. 4. 14.	25	23200 bis 2. 4.	28
4159. 72. 81.	23	25. 32. 34. 36.	25										
Lit. E. à 20 Rthlr.													
285.	24	3920. 23. 31.		5597. 99. . . .	28	5794.	22	7254. 63. 67.		16131. 32. 37.		19544.	27
329. 41. 54. 61.		39. 47. 48. 52.		5601. 4 bis 10.		5892.	22	78 bis 80. . .	26	38. 43. 51. 60.		19833. 41. 43	
63. 68.	24	60. 61. 68. 71.		12. 14. 19 bis		5919.	22	7305. 6. 8. 11. .	26	83. 87. 92. 93.	25	bis 45. 49. 75.	
414. 16. 24. 43.		88.	23	22. 27. 29. 31.		6254. 61. . . .	22	8380.	15	16202. 7. 9. 12.		80. 83. 84. 85.	27
55. 74. 88. 98.	24	4010. 24. 29.		39. 42. 44. 46.		6809. 10. 12.		9541.	4	15. 19. 24. 26.		19903. 7. 8. 20.	
519. 21. 29. 30.	24	30. 32. 33. 37.		48. 53. 54. 56.		13. 21. 26. 31.		12335. 50. . .	18	29. 35. . . .	25	21. 32. 34. 35.	
2103.	17	45. 49. 57. 60.		58 bis 60. 68.		43. 46. 59. 60.		13094.	7	18635. 53. . . .	19	42. 45. 46. 48.	
2317.	14	63. 70. 75. 76.		69. 73. 75. 80.		80 bis 85. 90.		13141.	7	18934.	13	49. 61. 63. 70.	
2801.	14	79.	23	84 bis 86. 94.		92. 94. 95. . .	26	13927.	19	19454. 58. 59.		71. 78. 79. 84.	
2829. 41. 43.		4121. 22. 34. .	23	99.	28	6901. 4. 6. 9.		15990. 94. . .	25	61. 66. 68. 75.		86 bis 88. 95	
45. 53 bis 55.		5519. 24. 25.		5701. 4 bis 7.		10. 17. 20 bis		16013. 15. 23.		76. 79. 80. 84.		bis 97. . . .	27
74. 77. 81. 83.		30. 33 bis 35.		9. 17. 22 bis		23. 32 bis 35.		27. 29. 30. 41.		88. 90. 92. 94.		21514. 19. 21.	
88. 96.	24	38. 39. 42. 47		24. 26. 31 bis		45. 50. 53. 59.		46. 50. 72. 74.		95.	27	36 bis 38. 56.	
2906.	24	bis 49. 54. 56.		35. 38. 40. 43		64. 66. 68. 74		88. 91. 93. 95.		19500. 6. 9. 10.		63.	24
3867. 70. 71.		60. 62. 64. 66		bis 45. 48. 50.		bis 76. 81. 89.		97.	25	13 bis 17. 22.		22434. 40. 44.	
82. 94 bis 98.	23	bis 70. 82. 86.		58. 60. 65. 67.		91. 92. 99. . .	26	16102. 4. 6. 8.		23. 26 bis 30.		46. 51. 58. . .	24
3911. 12. 19.	23	88. 92 bis 94.	28	68. 71. 72. . .	28	7000.	26	16. 22. 29. 30.	25	32. 34. 42. 43.	27		
Lit. F. à 10 Rthlr.													
988. 91 bis 93.	26	2333. 36. 37. 40.		2501. 7. 10. 13		2697 bis 99. .	28	2935 bis 37. 40.		5932. 47. 48.		10204.	3
1008. 19. 28.		42 bis 44. 48.		bis 15. 18 bis		2703. 5. 7. 10.		41. 43. 50. 53.		55. 57. 65. 67.		10575.	3
52. 58. 59. 77.		49. 51. 52. 58.		20. 24 bis 29.		14. 18. 23. 24.		54. 60. 63. 67		69. 72. . . .	27	11145. 49. 58. .	22
83. 89. 92. 97.	26	59. 62 bis 64.		33. 35. 36. 38		27. 29. 31. 34		bis 69. 74. . .	28	6932. 42. 45.		11214. 15. . . .	22
1100. 20. 23. .	26	66. 68 bis 72.		bis 40. 42. 43.		bis 36. 49. 51.		4913. 36. . . .	17	47. 68. 71. 75.		11380.	22
1130. 38. 48.		78 bis 82. 86.		45. 52 bis 54.		53. 55 bis 57.		5064. 67. 71. .	3	86. 95. . . .	25	11447. 81. 93.	
59. 62. 63. 65.		87. 89. 94. 97.		56 bis 58. 67.		61. 62. 65. 67.		5641. 74. 77.		8350.	2	99.	22
73. 91. 96. 97.	24	99.	28	69. 70. 72. 80		68.	28	79. 99. . . .	23	8414.	2	11519. 55. 56.	
1217. 18. 42.		2406. 12. 20 bis		bis 82. 87. 90		2771. 96. 97. .	26	5704. 5. 25 bis		8526. 33. 37.		63. 77. . . .	22
78. 79. 86. 91.		22. 34. 35. 37.		bis 94. 97. . .	28	2805. 7. 13. 14.		27. 33. 42. 44.		50 bis 53. 61.		11628. 32. . .	22
95. 99.	24	40. 42. 43. 50.		2600. 1. 5. 11.		18 bis 20. 28.		47. 50. 62. 72.		65. 71. 74. 85.		11936.	19
1302 bis 4. 7.		51. 53 bis 58.		18. 19. 21. 27		29. 32. 37. . .	26	96.	23	86.	25	12049.	19
10. 33. 37. 48.		60. 63. 65 bis		bis 29. 32. 35.		2847. 48. 50.		5814. 16. 29.		8601. 13. 18.		12121.	21
49. 54.	24	68. 71. 73 bis		38. 50. 53. 54.		53. 55. 56. 61.		36. 37. 58. 85.	23	19. 20. 27. 28.		12495.	8
1888.	4	75. 78. 80. 82.		68 bis 70. 75.		72 bis 75. 85.		5899.	27	30. 34. 42. . .	25	12505. 6. 18. .	8
2234. 48. 52. .	18	83. 85 bis 87.		77 bis 80. 86.		91. 92. 94. 99.	28	5901. 7. 10. 12.		9053.	16	14922.	6
2314 bis 16. 19.		91 bis 93. 96		87. 89. 93. 96.	28	2904. 9. 20. 31.	28	15. 16. 27. 31.	27	9193.	16	15106.	6
22. 23. 25. 26.	28	bis 99.	28										

II. der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. à 200 Rthlr.

Nummern	Verloosung	Nummern	Verloosung
2712	12	4448. 50. . . .	15

Lit. D. à 100 Rthlr.

Nummern	Verloosung
16371.	5

der Schuldverschreibungen.	Verloosung	der Schuldverschreibungen.	Verloosung	der Schuldverschreibungen.	Verloosung	der Schuldverschreibungen.	Verloosung	der Schuldverschreibungen.	Verloosung	der Schuldverschreibungen.	Verloosung	der Schuldverschreibungen.	Verloosung

III. der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.

Lit. D. à 100 Rthlr.

777. . . . . . 14 | 5478. 12

IV. der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Lit. A. à 1000 Rthlr.

.7. 6

Lit. B. à 500 Rthlr.

)2. . . . . . . 6 | 935. . . . . . . 7 | 2243. 7

Lit. C. à 200 Rthlr.

530 bis 33. . . 7 | 1538. . . . . . 7 | 1545. . . . . . 7 | 4867 bis 71. . . 3

Lit. D. à 100 Rthlr.

502. . . . . . 2 | 4172. . . . . . 6 | 4651. 55 bis 60. 7 | 4663. 66. 72. . 7 | 4677 bis 79. 86. 7 | 4695. 96. 99. . 7

V. der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.)

Lit. C. à 200 Rthlr.

)1. . . . . . . 8 | 2681. 8

Lit. D. à 100 Rthlr.

557. . . . . . 6 | 14139. 6

Berlin, den 15. September 1868.

Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 41. Ausgegeben Oppeln, den 9. October 1868.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(669) Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen vom 1sten October 1868 ab.

A. Zwischen Deutschland und Schweden.

Linie Stralsund-Malmoe. Ueberfahrt in 7 bis 8 Stunden. Die Fahrten finden im Monat October in beiden Richtungen wöchentlich zweimal statt.

Der Abgang der Schiffe erfolgt:
aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 8[45] Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges,
aus Malmoe in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag und vom Sonnabend auf Sonntag.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz $4\frac{1}{2}$ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz $1\frac{1}{2}$ Thlr. Preußisch; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz $7\frac{1}{2}$ Thlr., II. Platz 5 Thlr. Für größere Gesellschaften — 30 Personen und darüber — Ermäßigung des Personengeldes. Directe Einschreibung von Berlin und Stettin bis Stockholm und Gothenburg, sowie von Berlin bis Malmoe.

Während der Winterperiode vom 1sten November bis ultimo März werden die Fahrten auf der Linie Stralsund-Malmoe eingestellt.

B. Zwischen Deutschland und Dänemark.

1) Linie Kiel-Korsoer.

Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden.

Abgang aus Kiel täglich 12[25] Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc. ꝛc.), resp. aus Hamburg,

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 8 Uhr früh; Ankunft in Kopenhagen 10[35] Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer 10[5] Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5[30] Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc. ꝛc.), resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8[45] Uhr Morgens, in Hannover 1[50] Uhr Nachmittags, in Cöln 9 Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: Erster Platz $3\frac{3}{4}$ Thlr. Deckplatz $1\frac{1}{2}$ Thlr.

2) Linie Lübeck-Kopenhagen.

Die Ueberfahrt erfolgt in 14—15 Stunden. — Die Fahrten finden in beiden Richtungen dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck am Sonntag, Mittwoch und Freitag, 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um $7\frac{1}{2}$ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Abgang aus Kopenhagen am Montag, Mittwoch und Freitag 2 Uhr Nachmittags; in Lübeck am nächsten Morgen. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. $22\frac{1}{2}$ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

C. Zwischen Deutschland und Norwegen.

Linie Kiel-Christiania. Directe Ueberfahrt in 41—42 Stunden. Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag $12\frac{1}{2}$ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags. In Kiel am Sonnabend früh; Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania: Erster Platz 15 Thlr., Zweiter Platz 10 Thlr., Dritter Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren Staats-Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen die Dampfschiffe der Hallandschen und Malmöer Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 23. September 1868.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

(671) Vom 1sten October d. J. ab kommen

im Verkehr mit den Niederlanden folgende Portosätze in Anwendung:

für frankirte Briefe nach den Niederlanden 2 Gr. oder 7 Xr.	pro Loth incl.
für unfrankirte Briefe aus den Niederlanden 4 Gr. oder 14 Xr.	

Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen ist das Porto auf die Hälfte dieser Sätze ermäßigt.

Für Briefe mit declarirtem Werth wird außer dem Porto wie für gewöhnliche Briefe eine Assecuranz-Gebühr erhoben, welche ½ Gr. für jede 20 Thlr. oder einen Theil dieses Betrages, als Minimum jedoch 2 Gr. oder 7 Xr. beträgt.

Für Drucksachen und Waarenproben beträgt das Porto ¾ Gr. resp. 3 Xr. für je 2½ Loth; Versendungsbedingungen, wie im internen Norddeutschen Postverkehr.

Bei recommandirten Sendungen wird vom Absender außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Sendungen eine Gebühr von 2 Gr. oder 7 Xr. erhoben; begehrt der Absender die Beschaffung eines Rückscheins, so ist eine weitere Gebühr von 2 Gr. oder 7 Xr. voraus zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Briefen mit declarirtem Werth. Derartige nach den Niederlanden gerichtete Sendungen sind mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" oder „buitengewone bestelling" zu versehen.

Berlin, den 28. September 1868.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(675) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem früheren Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatscassen- und Eisenbahncassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21sten August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1) von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahncassen-Scheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2ten März 1846;
2) von 250,000 Thlr. Staatscassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18ten März 1850 und vom 5ten Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26sten Juni 1856;
3) von 250,000 Thlr. Staatscassenscheine in Appoints von 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26sten Juni 1856;
4) von 250,000 Thlr. Staatscassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25sten Juli 1859, eine Präclusivfrist bis zum 31sten December 1868 festgesetzt,

und alle Inhaber dieser Cassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungscasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Cassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Cassen erlöschen.

Berlin, den 12. September 1868.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Mölle.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Moser.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 25. September 1868.

(661) Dem Civil-Ingenieur A. Eichenauer zu Lipine, im Kreise Beuthen O. S., ist unter dem 23sten September 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fang-Vorrichtung an Förderungsmaschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 25. September 1868.

(662) Der Société Farcot et ses fils zu Saint-Ouen in Frankreich ist unter dem 23sten September 1868 ein Patent auf einen Schiffsmaschinen-Regulator, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 25. September 1868.

(672) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 28sten September 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Wenden und Verschieben des Bleches bei Maschinen zur Fabrication von Nägeln, soweit dieselbe neu und eigenthümlich ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 30. September 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(670) Verordnung,

betreffend

die Abänderung des §. 7 des Regulativs über Vollstreckung der wegen Diebstahls an Holz und andern Waldproducten erkannten Strafen

vom $\frac{\text{27sten September}}{\text{7ten October}}$ 1856 (Amtsblatt pro 1856 Seite 305 ff.)

Mit dem 1sten Januar 1869 tritt in Stelle des

im §. 7 der Verordnung vom $\frac{\text{27sten September}}{\text{7ten October}}$ 1856, betreffend die Vollstreckung der wegen Diebstahls an Holz und andern Waldproducten erkannnten Strafen, Vorgeschriebenen das nachstehende Verfahren ein:

§. 1. Behufs Bestellung der Sträflinge trägt der verwaltende Forstbeamte in die betreffende Colonne der vom Gerichte erhaltenen und für jede Ortschaft, in welcher die Sträflinge wohnen, besonders angefertigten Forst-Straflisten, zu welchen den betreffenden Gerichtsbehörden Formulare zugeben werden, die Bestimmung ein, zu welcher Stelle, Zeit und Arbeit, sowie mit welchen Geräthschaften, die Sträflinge sich einfinden sollen. Dabei dürfen aber zwei oder mehrere Diebstahlsfälle, sofern die erkannten Strafen zusammen über drei Tage betragen, außer wenn die Sträflinge es selbst in Antrag bringen, nicht zusammen gefaßt werden, damit durch die längere Dauer der zusammengefaßten Strafzeiten die Strafe nicht geschärft wird.

Diese Forststraflisten sendet der Forstbeamte an die betreffende Ortspolizei-Behörde mit der Aufforderung, die darin benannten Sträflinge zur pünktlichen Einstellung unter der Verwarnung anzuweisen, daß gegen die ohne begründete Entschuldigung Ausbleibenden sofort die Gefängnißstrafe vollstreckt werden würde.

Die Forstbeamten müssen sich dabei so einrichten, daß die betreffenden Requisitionen bei den Königlichen Polizei-Behörden und den Scholzen mindestens acht Tage vor der angesetzten Bestellungszeit eingehen.

§. 2. Die Ortspolizei-Behörden bescheinigen hierauf in der entsprechenden Colonne der Strafliste:

a. in Ansehung derjenigen Sträflinge, welche wegen:
   1) Alters (bei Männern über 60 Jahre, bei Frauen über 50 Jahre),
   2) körperlicher Gebrechen,
   3) anhaltender Krankheit,
   arbeitsunfähig sind, oder
   4) welche weder einen Spaten, noch eine Hacke oder ein Beil besitzen oder anschaffen und deshalb keine Arbeit verrichten können,

daß diese Umstände vorliegen,

b. in Ansehung der übrigen arbeitsfähigen Sträflinge, daß die Anweisung über Gestellung zur Arbeit nach §. 1 dieser Verordnung erfolgt ist,

und senden die mit diesen Bescheinigungen versehene Strafliste dem Forstbeamten binnen 8 Tagen zurück.

Die Ortsbehörden, welche hierin säumig sind, werden auf erfolgte Anzeige von Seiten der Königl. Regierung in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thlr. genommen werden.

§. 3. Der Forstbeamte beantragt demnächst:

a. gegen die zur Forstarbeit nicht verwendbaren Sträflinge (§. 2a.) wenn nicht etwa in dem Falle zu §. 2a. Nr. 4 der Waldeigenthümer bereit sein sollte, seinerseits die nöthigen Geräthschaften herzugeben,

b. gegen diejenigen Sträflinge, welche zwar zur Arbeitsgestellung angewiesen sind, der Anweisung aber nicht Folge geleistet haben, ohne ihr Ausbleiben durch ärztliche oder andere Krankheitsatteste bei der Ortspolizei-Behörde genügend entschuldigt zu haben, und

c. gegen diejenigen Sträflinge, welche ungeachtet ihres Erscheinens die Arbeit verweigert haben,

bei dem betreffenden Gerichte die Vollstreckung der Gefängnißstrafe.

Ratibor, den 16. September 1868.
Königliches Appellations-Gericht.

Oppeln, den 26. September 1868.
Königliche Regierung.

Personal-Chronik.

(674) Ernannt: der Appellations-Gerichts-Auscultator von Tepper-Laski aus Ratibor zum Regierungs-Referendarius.

Bestätigt: der Lehrer des Königlichen kathol. Gymnasii zu Breslau Adam als Oberlehrer der Realschule zu Neisse, der Schulamts-Candidat Dr. Fry als ordentlicher Lehrer der Realschule zu Neisse, so wie die Vocation der katholischen Lehrer Kober zu Neustadt, Kalkstein und Drischel zu Groß-Strehlitz, Wolf zu Polnisch-Neukirch, Kosinski zu Zawada-Beneschau und Birke zu Königsdorf.

(675) Ernannt wurden:
der Ober-Zoll-Inspector Jacob in Mittelwalde zum Ober-Steuer-Inspector in Ratibor, der Haupt-Amts-Assistent Rotheiny in Ratibor zum Haupt-Amts-Controleur in Myslowitz, der Steuer-Aufseher Hielscher in Breslau zum Haupt-Amts-Assistenten in Ratibor, der Zoll-Einnehmer Meyer in Reddelin zum Zoll-Einnehmer in Troplowitz, der Ober-Grenz-Controleur Stöbe in Pitschen zum Ober-Steuer-Controleur in Falkenberg, der Regierungs-Assessor Dieterich in Breslau zum comm. Ober-Grenz-Controleur in Pitschen.

(677) Schaffner Homann zum Telegraphisten in Oppeln ernannt.

Bodenmeister: Schaaf von Myslowitz nach Posen, Flemming von Posen nach Myslowitz, Telegraphist Erdmann von Morgenroth nach Miala versetzt.

(678) Personal-Veränderungen
im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Breslau.

Versetzt:
der Ober-Telegraphist Karl von Myslowitz nach Breslau,
der Ober-Telegraphist Schlegel von Breslau nach Myslowitz.

(676) Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat September 1868.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: der Gerichts-Assessor Barschdorff zum Gehülfen bei der Königl. Ober-Staats-Anwalt-

schaft zu Ratibor, und der Referendarius Alexander Adamczyk zum Gerichts-Assessor.

Versetzt: der Gerichts-Assessor Feuerstack aus dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Halberstadt in das diesseitige Departement.

Ausgeschieden: der Auscultator Victor von Tepper Behufs Uebertritts zur Verwaltung.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Beuthen.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Elsner aus Grottkau zum Kreisrichter.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Falkenberg.

Ernannt: der Appellations-Gerichts-Canzlei-Diätar Rauke aus Ratibor zum Canzlisten.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Pleß.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Pietsch aus Neustadt zum Kreisrichter, und der Hülfsbote und Executor Schwenzner in Nicolai definitiv zum Boten und Executor.

Entlassen: der Bote und Executor Kubaschowski zufolge gerichtlichen Erkenntnisses.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat September 1868.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Rudoltowitz	Pleß	Guts-Inspector Carl Taistrzik zu Rudoltowitz.
Jarischau	Groß-Strehlitz	Seilermeister Johann Roskosch zu Ujest.
Neu-Katscher	Leobschütz	Schullehrer Emil Kaps zu Neu-Katscher.
Ruptau, Ruptawietz, Czissowka	Rybnik	Schullehrer Peter Gebauer zu Ruptau.
Walzen, Twardawa, Dobersdorf mit Malkowitz	Neustadt	Schullehrer em. Bartholomäus Jaschik zu Walzen.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 42. Ausgegeben Oppeln, den 16. October 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(681) Das 61ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7203 den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt auf Königlich preußische Behörden und Beamte, vom 14ten Juni 1868, und unter

Nr. 7204 die Concessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft, vom 22sten September 1868.

(689) Das 62ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7205 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Heilsberg über Lauterhagen bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 2) von Heilsberg über Siegfriedswalde bis zur Rösseler Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg; 3) von Heilsberg über Lawden und Frauendorf bis zur Braunsberger Kreisgrenze; 4) von Guttstadt über Elditten bis zur Brücke über die Passarge bei Pittehnen in der Richtung auf Liebstadt; 5) von Guttstadt nach Heiligenbeil in der Richtung auf Osterode und Mohrungen; 6) von Sommerfeld über Wolfsdorf und Heiligenthal bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Jonkendorf; 7) von der Heilsberg-Seeburger Straße aus in der Richtung auf Kiwitten und Thegsten bis Wuslack an der Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee, im Kreise Heilsberg, Regierungsbezirk Königsberg; unter

Nr. 7206 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises, im Betrage von 150,000 Thalern, vom 31sten August 1868; unter

Nr. 7207 das Statut des Meliorations-Verbandes der Bialla-Brücher im Kreise Johannisburg, vom 22sten September 1868, und unter

Nr. 7208 die Concessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Cöln-Herbesthaler Eisenbahn-Linie am Bahnhofe Stolberg nach den Kohlenzechen bei Alsdorf durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren, vom 22sten September 1868.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(686) Belobigung.

Bei dem am 21sten September d. J. zu Sucholohna, im Groß-Strehlitzer Kreise, stattgehabten Scheunenbrande haben der Kretschampächter Joseph Gruschka aus Sucholohna und der Schornsteinfegergeselle Eduard Baran aus Groß-Strehlitz durch muthvolle und angestrengte Löschhilfsleistungen sich rühmlichst ausgezeichnet. Oppeln, den 6. October 1868.

(687) Der landräthliche Kreis Neisse ist in Beziehung auf die Beaufsichtigung der katholischen Elementarschulen in folgende drei Inspectionskreise getheilt und sind diesen die nachstehend genannten Schulen überwiesen worden:

Zum Inspectionskreise I. gehören die katholischen Schulen zu:

1) Neisse mit Friedrichsstadt und Mährengasse, 2) Heidersdorf, 3) Gumpenau, 4) Neuland, 5) Neunz, 6) Kaundorf, 7) Riemertsheide, 8) Ober-Jeutritz, 9) Lassoth, 10) Groß-Neundorf, 11) Waltdorf, 12) Bösdorf, 13) Beigwitz, 14) Reinschdorf, 15) Reimen, 16) Stephansdorf, 17) Nowag, 18) Gießmannsdorf, 19) Nieder-Hermsdorf, 20) Mannsdorf, 21) Volkmannsdorf, 22) Rennersdorf. — Kreis-Schulen-Inspector ist der Pfarrer Sauer zu Riemertsheide.

Zum Inspectionskreise II. gehören die katholischen Schulen zu:

1) Deutschwette, 2) Polnischwette, 3) Preiland, 4) Bielau, 5) Heidau, 6) Deutschkamitz, 7) Oppersdorf, 8) Ritterswalde, 9) Prockendorf, 10) Steinsdorf, 11) Greisau, 12) Lindewiese, 13) Altewalde, 14) Neuwalde, 15) Ludwigsdorf, 16) Dürrkunzendorf, 17) Arnoldsdorf, 18) Schönwalde, 19) Ziegenhals, 20) Langendorf, 21) Giersdorf, 22) Groß-Kunzendorf, 23) Borkendorf und 24 Bischofswalde. — Kreis-Schul-Inspector ist der Pfarrer Grundke zu Deutschwette.

Zum Inspectionskreise III. gehören die katholischen Schulen zu:

1) Patschkau, 2) Alt-Patschkau, 3) Heinzendorf, 4) Cosel, 5) Kamitz, 6) Gostitz, 7) Gesäß, 8) Heinersdorf, 9) Schwammelwitz, 10) Rathmanns-

dorf, 11) Alt-Wilmsdorf, 12) Hermsdorf, 13) Ralkau, 14) Bauke, 15) Klein-Briesen, 16) Wiesau, 17) Dürr-Arnsdorf, 18) Köppernig, 19) Naasdorf, 20) Grunau, 21) Eilau, 22) Mohrau. — Kreis-Schul-Inspector ist der Pfarrer Kahlert zu Rathmannsdorf.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die betheiligten Behörden, Lehrer und Privatpersonen des Kreises Neisse in den zum Geschäftsbezirke der Kreis-Schulen-Inspectoren gehörigen Angelegenheiten fortan an denjenigen der genannten Kreis-Schulen-Inspectoren zu wenden haben, in dessen Bezirk sie wohnhaft sind.

Oppeln, den 28. September 1868.

(688) Der Herr Fürsterzbischof von Ollmütz hat mittels Urkunde vom 29sten Juli c. den Vice-Dechant und Pfarrer Richtarsky in Liptin zum Schulen-Inspector für den Bezirk Leobschütz II. ernannt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Oppeln, den 6. October 1868.

(683) Das dem Herrn Heinrich Stockmar zu Ernstthal, im Königreich Sachsen, unter dem 18ten October 1866 ertheilte Patent auf elastische Unterlagen für Eisenbahnschienen nach Anleitung der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. Oppeln, den 9. October 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.



(684) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß fortan sämmtliche Retourbillets vor Antritt der Rückfahrt der Billet-Expedition zur Abstempelung präsentirt werden müssen.

Ratibor, den 2. October 1868.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(679) Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unseres Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1sten Januar 1869, nach Vorschrift des §. 23 lit. d. bis g. unsers Reglements vom 3ten September 1836, Neuwahlen zweier Curatoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen in dem mit dem 1sten December d. Js. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen. Berlin, den 1. October 1868.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse. Stünzner.

(685) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan auch solche Eisenguß- und Eisenwaaren, so wie solche unverpackte oder nur mit Stroh umwickelte Maschinentheile, welche nicht ausschließlich, sondern nur der Hauptsache nach aus grobem Guß- oder Schmiedeeisen bestehen, **vom 15ten d. Mts ab** in die ermäßigte Classe B. des Tarifs der Königlichen Ostbahn versetzt worden sind, nachdem dieselben bis dahin der Tarif-Classe IIA. angehört haben.

Bromberg, den 6. October 1868.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

(682) Des Königs Majestät haben dem Erbschulzen Kubis zu Ober-Kunzendorf, Creutzburger Kreises, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

Ertheilt: dem Fräulein Xenie Dynnebier die Erlaubniß zur Errichtung einer Privatschule für Töchter gebildeter Stände in Königshütte.

Bestätigt: die Wahlen des Oberstlieutenants a. D. Grafen von Wengerski auf Pschow als Mitglied der Commission zur Auswahl der Mobilmachungspferde im Kreise Rybnik, des Rittergutsbesitzers Langer auf Szyrbitz, des Kammerherrn von Massow zu Ober-Wilcza und des Hauptmann von Averhof in Pilchowitz als stellvertretender Mieglieder jener Commission, des Bürgermeisters Fuchs zu Rybnik zum stellvertretenden Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission; ferner die Ersatzwahl des Gastwirths Potrz zu Rosenberg als Rathmann und die Vocation des evangelischen Lehrers Tannhäuser an der Werkschule zu Königshütte.

Gestorben: der katholische Lehrer Willsch zu Ujest.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 43. Ausgegeben Oppeln, den 23. October **1868.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(695) Das 63ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7209 den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen wegen Uebertragung der Leitung der Grundstückzusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königlich preußischen Auseinandersetzungsbehörden, vom 18ten Juni 1868; unter

Nr. 7210 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten September 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Recht nach der Landesgrenze mit Belgien bei Brücken und von da aus über Brülken bis zur Malmedy-St. Vither Bezirksstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen; unter

Nr. 7211 das Statut für den Verband zur Regulirung der Schaaksvitter Berk im Landkreise Königsberg, vom 26sten September 1868; unter

Nr. 7212 die Bekanntmachung, betreffend den wechselseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen innerhalb der Zollvereinsstaaten, vom 26sten September 1868; unter

Nr. 7213 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft Patria" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft, vom 2ten October 1868, und unter

Nr. 7214 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Statutnachtrages der Königsberger gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft vom 17ten Juni 1868, vom 5ten October 1868.

(700) Das 64ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7215 den Vertrag zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Cottbus nach Großenhain, vom 15ten August 1868, und unter

Nr. 7216 die Concessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren, so wie einer Zweigbahn von Jülich über Eschweiler in das Stolberger Thal und einer Zweigbahn von München-Gladbach nach Odenkirchen und weiter in der Richtung nach Neukirchen durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren, vom 26sten September 1868.

(704) Das 65ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7217 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, vom 15ten October 1868, und unter

Nr. 7218 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten October 1868, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung der ritterschaftlichen Creditverbundenen der Kur- und Neumark beschlossenen Regulativs zur Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes von Gütern und deren Beplandbriefung nach Maßgabe der Behufs der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinerträge.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(521) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1848.

Die neuen Coupons Serie VI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1848 für die 4 Jahre vom 1sten October 1868 bis 30sten September 1872 nebst Talons werden vom 15ten September d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, — auch in Cassel und Wiesbaden —, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiscasse in Frankfurt am Main oder die Hauptcasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20sten Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei

der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Cassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Cassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Cassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons Werth ..... Thlr."

Mit dem 1sten Mai k. Js. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königl. Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 25. Juli 1868.

Königliche Regierung.

(701) Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

A. Zwischen Deutschland und Schweden.

Linie Stralsund-Malmoe. Ueberfahrt in 7 bis 8 Stunden. Die Fahrten finden im Monat October in beiden Richtungen wöchentlich zweimal statt.

Der Abgang der Schiffe erfolgt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 8[45] Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges,

aus Malmoe in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag und vom Sonnabend auf Sonntag.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz 1½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr. Preußisch; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr. Für größere Gesellschaften — 30 Personen und darüber — Ermäßigung des Personengeldes. Directe Einschreibung von Berlin und Stettin bis Stockholm und Gothenburg, sowie von Berlin bis Malmoe.

Während der Winterperiode vom 1sten November bis ultimo März werden die Fahrten auf der Linie Stralsund-Malmoe eingestellt.

B. Zwischen Deutschland und Dänemark.

1) Linie Kiel-Korsoer.

Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden.

Abgang aus Kiel täglich 12[35] Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln rc. rc.), resp. aus Hamburg,

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 8 Uhr früh; Ankunft in Kopenhagen 10[35] Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer 10[5] Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5[30] Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln rc. rc.), resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8[45] Uhr Morgens, in Hannover 1[50] Uhr Nachmittags, in Cöln 9 Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:
Erster Platz 3⅔ Thlr. — Deckplatz 1½ Thlr.

2) Linie Lübeck-Kopenhagen.

Die Ueberfahrt erfolgt in 14—15 Stunden. — Die Fahrten finden in beiden Richtungen dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck resp. Travemünde am Sonntag, Mittwoch und Freitag Nachmittags nach Ankunft des um 7½ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Abgang aus Kopenhagen am Montag, Mittwoch und Freitag 2 Uhr Nachmittags; in Lübeck am nächsten Morgen. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:
Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

C. Zwischen Deutschland und Norwegen.

Linie Kiel-Christiania direct. Ueberfahrt in 41 bis 42 Stunden.

Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag 12½ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags. In Kiel am Sonnabend früh, Anschluß an den Morgenzug nach Altona,

resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania:
Erster Platz 15 Thlr., Zweiter Platz 10 Thlr., Dritter Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren Staats-Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen die Dampfschiffe der Hallandschen und Malmöer-Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 16. October 1868.
General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(585) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10ten August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatscassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1sten October 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22sten Juni d. Js. für die Einziehung des noch coursirenden Restbetrages der qu. Cassenscheine eine Präclusivfrist bis zum 31sten December d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Cassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Casse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatscassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Cassen erlöschen.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Oppeln, den 21. August 1868.

(692) Die diesjährige **Wiederholungs-Prüfung** an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a/O. findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Commissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer **vom 6ten bis zum 11ten Novemb.** statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 27sten October** einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, **am 5ten November, um 6 Uhr Abends**, bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn **Wendel** persönlich zu melden.

Oppeln, den 5. October 1868.

(697) Der Evangelische Ober-Kirchenrath in Berlin hat mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs angeordnet, daß auch in diesem Jahre eine allgemeine Kirchen- und Hauscollecte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche abgehalten werde. Für die Einsammlung der Kirchencollecte ist der 19te Sonntag nach Trinitatis, der 18te October, bestimmt; dagegen soll die Hauscollecte bald darauf in den nächsten Wochen, und zwar auch diesmal durch kirchliche Organe, eingesammelt werden.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Herren Landräthe unseres Departements, die vorstehende Bekanntmachung auch durch die resp. Kreisblätter zu veröffentlichen.

Oppeln, den 12. October 1868.

(702) Zur Ausführung der gemäß §. 51 des Gesetzes vom 8ten August 1835 angeordneten öffentlichen Schutzblatter-Impfung setzen wir unter Bezugnahme der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1sten October 1826 (S. 258) auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 Folgendes fest:

1) Diejenigen, welche ohne Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses, beziehungsweise eines Attestes der Ortspolizei-Behörde über vorhandene Hinderungsgründe ihre in die Impflingsliste eingetragenen impffähigen Kinder nach erfolgter Aufforderung am Impf- oder Revisions-Termine zu gestellen verabsäumen, verfallen in eine Geldstrafe von 5 Sgr. — 1 Thlr., oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

   Die ungeimpft Gebliebenen werden in den Listen fortgeführt, alljährlich wieder aufgefordert, und verfallen die Angehörigen resp. Vormünder derselben bei jedem ferneren Ausbleiben der Impflinge in gleiche, resp. verschärfte Strafe.

2) Wer der polizeilichen Aufforderung sein oder ein seiner Pflege übergebenes, in einem von den Pocken inficirten Hause befindliches Kind impfen zu lassen, nicht binnen 24 Stunden Folge leistet, oder wessen Kind, ohngeachtet der früher an ihn ergangenen Aufforderung, dasselbe impfen zu lassen, nach Ablauf des ersten Lebensjahres von den Blattern befallen wird (§. 54 a. a. O.) verfällt in eine Geldstrafe von 2 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, in welchem Falle dann zugleich die §. 55 des eingangsgedachten Gesetzes angeordnete Zwangs-Impfung geboten ist.

3) Verweigerte Abnahme von Impfstoff zieht gemäß eingangs erwähnter Amtsblatt-Bekanntmachung von 1826 (ad l. 4) ebenfalls eine Geldstrafe nach sich, welche hierdurch auf 5 Sgr. bis 1 Thlr. normirt und an Diejenigen vertheilt wird, welche denselben abnehmen lassen.

Oppeln, den 9. October 1868.

(703) Der landräthliche Kreis Neustadt O/S. ist in Beziehung auf die Beaufsichtigung der katholischen Elementarschulen in folgende drei Inspectionskreise getheilt und sind diesen die nachstehend genannten Schulen überwiesen worden:

Zum Inspectionskreise I. gehören die katholischen Schulen zu:
Neustadt, Leuber, Dittersdorf, Kröschendorf, Jassen, Kunzendorf, Wiese, Langenbrück, Schnellewalde, Buchelsdorf, Riegersdorf, Dittmannsdorf, Schweinsdorf, Steinau, Kohlsdorf, Mühlsdorf, Deutsch-Rasselwitz, Gläsen, Steubendorf, Schönau und Casimir. — Kreis-Schulen-Inspector ist Erzpriester Rippel zu Neustadt.
Zum Inspectionskreise II. gehören die katholischen Schulen zu:
Groß-Pramsen, Zülz Stadt, Zeiselwitz, Klein-Pramsen, Zülz Land, Olbersdorf, Altzülz, Müllmen, Wilkau, Simsdorf, Sabink, Lonznik, Chrzelitz, Pogors, Ringwitz, Przychod, Grabine, Ottock, Radstein, Ellguth, Schmitsch, Probnitz, Polnisch-Rasselwitz, Dziedzütz, Elschnig, Kohlsdorf und Mühlsdorf. — Kreis-Schul-Inspector ist Erzpriester Rak in Groß-Pramsen.
Zum Inspectionskreise III. gehören die katholischen Schulen zu:
Klein-Strehlitz, Dobrau, Schreibersdorf, Kerpen, Mochau, Blaschcowitz, Dirschelwitz, Körnitz, Broschütz, Walzen, Friedersdorf, Kommornik, Stiebendorf, Stöblau, Dobersdorf, Grocholub, Twardawa, Schwesterwitz, Fröbel, Ober-Glogau Stadt, Ober-Glogau Seminarschule, Rzeptsch, Sawade, Rosnochau und Kujau. — Kreis-Schul-Inspector ist der Pfarrer Mader in Klein-Strehlitz.
Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die betheiligten Behörden, Lehrer und Privatpersonen des Kreises Neustadt in den zum Geschäftsbezirke der Kreis-Schulen-Inspectoren gehörigen Angelegenheiten fortan an denjenigen der genannten Kreis-Schulen-Inspectoren zu wenden haben, in dessen Bezirk sie wohnhaft sind.

Oppeln, den 6. October 1868.

(696) Der Firma Lüsse, Märky & Bernard in Prag ist unter dem 13ten October 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Gries-Putzmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 15. October 1868.

(703) Dem Maschinenfabrikanten Bruno Rudolph zu Limbach bei Chemnitz ist unter dem 16ten October 1868 ein Patent auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 19. October 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(690) Es gehen bei dem diesseitigen Regiment noch fortwährend Anträge auf Verleihung des Erinnerungskreuzes von solchen Personen ein, welche im Jahre 1866 mit dem damals formirten 4ten Bataillon des Regiments den Feldzug gegen Oesterreich mitgemacht haben.

Die löblichen Orts-Vorstände werden ergebenst ersucht, etwaige Mannschaften, welche im Jahre 1866 bei dem 4ten Bataillon des Regiments gedient haben und sich noch nicht im Besitze des für den Feldzug pro 1866 gestifteten Erinnerungskreuzes befinden, anzuweisen, ihre desfallsigen Ansprüche bis 1sten December d. J., belegt mit den ihnen ertheilten Entlassungspapieren und Angabe, bei welcher Compagnie sie gestanden, hier anzumelden.

Diejenigen Mannschaften, welche vor der Formation des 4ten Bataillons bei der Landesvertheidigung gedient haben, erhalten diese Decoration nicht von hier, sondern von den betreffenden Landwehr-Bataillonen. Posen, den 14. October 1868.

Commando des 3. Niederschl. Infanterie-Regiments Nr. 50.

(691) Die diesjährige **Rectorats-Prüfung** an dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Steinau a/O. wird **am 11ten, 12ten, 13ten November** abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Lebenslaufes, des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis **zum 31sten October** einzureichen. Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Wendel **am 10ten November, um 6 Uhr Abends**, persönlich vorzustellen. Meldlinge, welche ein academisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten. Breslau, den 5. October 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(693) Zu Ziegenhals wird am 21sten October c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Breslau, den 10. October 1868.

Telegraphen-Direction. Post.

(694) Vom 8ten d. M. tritt ein ermäßigter Ausnahmetarif für Roheisen, Bruch- und altes Eisen zum Einschmelzen, sowie für alte zu Eisenbahnbetriebs- und Bauzwecken nicht mehr brauchbare, zum Einschmelzen bestimmte Eisenbahnschienen zwischen den Stationen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen-, Schlesischen Gebirgs-, Breslau-Posen-Glogauer-, Stargard-Posen'er- einerseits und Wilhelmsbahn andererseits in Kraft, wovon Exemplare auf unseren Stationen zum

Preise von 2½ Sgr. pro Stück käuflich zu haben sind.

Ratibor, den 6. October 1868.

Königl. Direction der Wilhelmsbahn.

(698) Wilhelmsbahn.

Vom 1sten d. M. ab ist ein Verband-Güter-Tarif für verschiedene Frachtartikel zwischen Triest und Cormons einerseits und Breslau resp. Morgenroth andererseits auf der Route via Oderberg in's Leben getreten. Tarif-Exemplare sind bei unserer hiesigen Stations-Casse käuflich zu haben.

Ratibor, den 14. October 1868.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

Personal-Chronik.

(699) Verliehen: dem Caplan Damroth zu Pilchowitz die erste ordentliche Lehrerstelle am Seminar daselbst.

Genehmigt: die Bestellung des Rittergutsbesitzers, Premier-Lieutenants a. D. und Kreisgerichts-Assessors Scholz zu Starrwitz zum Polizei-Districts-Commissarius im VI. Bezirk des Kreises Grottkau an Stelle des ausscheidenden Polizei-Districts-Commissarius, Landesältesten Drescher zu Ellguth.

Bestätigt: die Vocationen der evangelischen Lehrerin Lucie Lehmann zu Oppeln und der katholischen Lehrer Lokay zu Tost, Kutschera und Czech zu Kattowitz, Kionka zu Groß-Schweinern, Werner zu Thröm, Juretzschke zu Leimerwitz, Ludwig zu Zauditz und Masur zu Burowietz.

(680) Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Breslau während des II. und III. Quartals 1868.

Bei dem Oberbergamt: die Berg-Hypotheken-Commission zu Breslau ist am 1sten September d. Js. aufgelöst, der Berg-Hypotheken-Commissar, Bergrath Schnackenberg, in gleicher Eigenschaft nach Dortmund versetzt, die Bergreferendarien Hoffmann und Florian sind zu Berg-Assessoren, der Bergeleve Wolf ist zum Bergreferendar ernannt, die Bergreferendarien Berndt und Pettner sind behufs Uebertritts in Privatdienste ausgeschieden, der Bureaudiener Merfert ist entlassen.

Im Revierdienst: dem Berggeschworenen, Bergassessor von Dücker, bisher in Fürstenwalde, ist die Stelle des Revierbeamten in Neurode verliehen und dafür der Berggeschworene Weiß in Neurode in gleicher Eigenschaft nach Fürstenwalde versetzt worden.

Bei den fiscalischen Berg- und Hüttenwerken. Ernannt: der Bergeleve Kreuschner zum technischen Secretair bei der Berg-Inspection zu Königshütte, die Hütteneleven Jagsch und Schlenz zu Hüttenmeistern bei dem Hüttenamte zu Königshütte, — der Schichtmeister-Assistent Hrabak, bisher bei der Berg-Inspection zu Königshütte, zum Schichtmeister bei der Berg-Inspection zu Borgloh im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund, — der Civilanwärter Langner zum Schichtmeister-Assistenten bei der Berg-Inspection zu Königshütte.

Versetzt: der Cassenrendant Wirsieg von Königshütte in gleicher Eigenschaft nach Malapane und der Cassenrendant Pyrkosch von Malapane in gleicher Eigenschaft an die Berginspection zu Königshütte.

Uebertragen: dem bisherigen Cassenrendanten bei der Berg-Inspection zu Königshütte, Oberschichtmeister Harnisch, die Geschäfte des Materialienverwalters daselbst, — bei dem Hüttenamte zu Königshütte dem Buchhalter Riedel die Geschäfte des Cassenrendanten und dem Assistenten Konietzny die Geschäfte des Buchhalters.

Pensionirt: der technische Secretair Gaab bei der Berg-Inspection zu Königshütte.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: der Hüttenmeister Lucke in Königshütte behufs Uebertritts in Privatdienste, — in Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses der Schichtmeister Hammer bei der Berg-Inspection zu Königshütte.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 44. Ausgegeben Oppeln, den 30. October 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(710) Das 66ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7219 die Verordnung, betreffend die anderweitige Organisation der Justizbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, vom 6ten October 1868; und unter

Nr. 7220 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten September 1868, betreffend die bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt zu erlegende Schifffahrtsabgabe.

(715) Das 67ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7221 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten September 1868, betreffend die Emission von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Provinzial-Hülfscasse für die Provinz Preußen; unter

Nr. 7222 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten October 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative vom 22sten November 1858 über die Beleihungsgrenze der schlesischen Landschaft; unter

Nr. 7223 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten October 1868, betreffend die Verwaltung des Eigenthümlichen Fonds der schlesischen Landschaft; und unter

Nr. 7224 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten October 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative für die schlesische landschaftliche Darlehnscasse vom 13ten November 1848.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(709) Nach den in Rußland geltenden Zollgesetzen ist erforderlich, daß den mit der Post nach Rußland einzuführenden Päckereisendungen je zwei gleichlautende Declarationen in Deutscher oder Französischer Sprache beigefügt werden, welche nicht nur, — wie bisher maßgebend war, — den Inhalt der Sendung nach der Anzahl der Gegenstände und dem Werthe derselben genau bezeichnen, sondern auch eine Notiz über das Gewicht der Gegenstände enthalten.

Berlin, den 19. October 1868.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

(712) Mit Bezugnahme auf die in Nr. 65 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 15ten October d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 4ten November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 3ten November in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 4ten November in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 21. October 1868.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(707) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 10ten October c. genehmigt, daß die von dem Besitzer des Ritterguts Lissek, im Kreise Rybnik, an den Vincent Walloschek, Anton Schulz, Johann Ponek, Joseph Kozlik, Ignatz Kapleta, Anton Kania und Franz Porwoll vom Gutsterrain abverkauften Grundstücke von zusammen 17 Morgen 172 □Ruthen aus dem Gutsbezirk Lissek ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt werden.

Oppeln, den 17. October 1868.

(716) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß:

1) auf der neuerbauten und dem öffentlichen Verkehr übergebenen Kreischaussee von Constadt nach Pitschen bei der Hebestelle Bürgsdorf vom 1sten November c. ab das tarifmäßige Chausseezollgeld für eine und eine halbe Meile erhoben und daß der Verkehr der Gemeinde Bürgsdorf nach und von Constadt nur einem halbmeiligen Chausseegelde unterworfen werden wird,
2) auf der neuerbauten und dem öffentlichen Verkehr übergebenen Kreischaussee von Creutzburg nach Landsberg bei den beiden neu errichteten Hebestellen Prittwitz und Wüttendorf, ebenfalls vom 1sten November c. ab je ein einmeiliges Chausseegeld erhoben werden wird.

Oppeln, den 23. October 1868.

(706) Dem Herrn von Tempelhoff zu

Dombrówka ist unter dem 19ten October 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Kartoffel-Legemaschinen zum selbstthätigen Auslegen der Kartoffeln, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 21. October 1868.

(716) Das dem Eugen Piedboeuf zu Aachen unter dem 11ten September 1867 ertheilte Patent auf einen Entsäftungs-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben. Oppeln, den 24. October 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(708) **Bergwerks-Verleihung.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Galmeibergwerks

Adelheid bei Radzionkau,

wird zu dem ihr unterm 14/21sten November 1846 mit 1 Fundgrube und 990 Maaßen = 194,824 Quadratlachtern verliehenen, nach dem Fallenlassen von 762 Maaßen am 25sten November 1847 mit 1 Fundgrube und 228 Maaßen = 45,472 Quadratlachtern vermessenen Felde, ein an das so beschränkte Feld angrenzendes, in der Gemeinde Radzionkau, Kreis Beuthen O. S., Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 156,269 927/10,000 Quadratlachter Größe, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben V. W. A. X. Y. Z. C. D. A. B. u. V. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Zinkerzen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 16. October 1868.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. October 1868.

Königliches Oberbergamt.

(713) **Wilhelmsbahn.**

Wir bringen hierdurch im Einvernehmen mit der Direction der a. pr. Kaiser Ferdinands-Nordbahn zur öffentlichen Kenntniß, daß die seither für Transporte aller Art auf der Flügelbahn von der Landesgrenze bei Oderberg bis Bahnhof Oderberg von der Verwaltung der a. pr. Kaiser Ferdinands-Nordbahn erhobene, sogenannte Ueberfuhrgebühr vom 1sten November c. ab wegfällt und von diesem Zeitpunkt ab die an ihre Stelle tretende ermäßigte Tarifgebühr auch soweit sie auf Rechnung der Nordbahn entfällt durch den Tarif der Wilhelmsbahn sowohl für den Personen-, Vieh- 2c., als den Frachtgüter-Verkehr zur Einhebung gelangen wird. In Ausführung dessen werden sämmtliche Tarife der Wilhelmsbahn, welche bisher auf „Landesgrenze bei Oderberg" gestellt waren, hierdurch aufgehoben und vom 1sten November c. ab durch bis „Bahnhof Oderberg" berechnete Tarife ersetzt.

Die hiernach umgeänderten Local-Tarife sind in einem Tableau zusammengestellt und bei allen diesseitigen Stations-Cassen zum Preise von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben; während die directen Tarifsätze für Holz, Mehl, Kalk, Kohle, Roheisen, Eisenbahnschienen und für die Frachtgüter des sächsisch-schlesischen Verband-Güter-Verkehrs vom gleichen Zeitpunkt ab entsprechend umgestaltet werden.

Wir machen dabei darauf aufmerksam, daß unsere extraordinairen Monatseinnahmen sich in Folge dieser Verhältnisse vom 1sten November c. ab, um nahe 50% ermäßigen werden, weil fortan die seither unter den extraordinairen Einnahmen gebuchten Zugförderungs-Kosten für den Transport auf der Nordbahn-Strecke „Landesgrenze bis Bahnhof Oderberg" in den Transport-Einnahmen erscheinen werden.

Ratibor, den 23. October 1868.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

Personal-Chronik.

(711) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Secretair Scheider hierselbst den Character als Canzleirath und dem Regierungs-Haupt-Cassen-Buchhalter Bommer hierselbst den Character als Rechnungsrath zu verleihen.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor Meier aus Kiel an das hiesige Regierungs-Collegium.

Bestätigt: an dem Progymnasium zu Gr.-Strehlitz der Gymnasial-Lehrer Dr. Proske in Glatz zum Rector, der Gymnasial-Lehrer Woitylak in Gleiwitz und der Gymnasial-Lehrer Rothkegel in Sagan zu ordentlichen Lehrern, der Lehrer und Organist Grundey in Cosel zum technischen Lehrer; ferner die Vocationen der katholischen Schullehrer Hoffmann zu Colonie Laglewnik, Gans zu Scharley, Nowak zu Antonienhütte und Klink zu Wanowitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 45. Ausgegeben Oppeln, den 6. November 1868.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(724) Vom 1sten November d. J. ab gestaltet sich die Postverbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika wie folgt:

I. Beförderung über Bremen.

Abgang der Post aus Bremen jeden Sonnabend Vormittag.

Die Correspondenz, welche mit dem Sonnabend aus Hannover nach Bremen abgehenden ersten Zuge in Bremen 6^{30} Uhr früh eintrifft, erhält mit der Bremen-Amerikanischen Post noch Weiterbeförderung.

Die Schiffe treffen Dienstag in Southampton ein und legen dort an.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Bremen:
frankirt nach Nord-Amerika 4 Sgr.,
unfrankirt aus Nord-Amerika 6 „

II. Beförderung über Hamburg.

Abgang der Post aus Hamburg jeden Mittwoch Morgen.

Die Correspondenz, welche mit der Hamburg-Amerikanischen Post befördert werden soll, muß spätestens Mittwoch früh in Hamburg eingehen.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Hamburg:
frankirt nach Nord-Amerika 4 Sgr.,
unfrankirt aus Nord-Amerika 6 „

III. Beförderung über Cöln per Belgien und England.

Abgang der Posten aus Cöln:

1) Montag 11^{40} Uhr Vorm., Anschluß in Southampton am Dienstag an das Sonnabends aus Bremen abgehende Dampfschiff.
2) Dienstag 11^{40} Uhr Vorm., Anschluß in Liverpool am Mittwoch
3) Dienstag 10^{30} Uhr Abends, Anschluß in Queenstown am Donnerstag
} an die Dampfschiffe der Linie Liverpool-New-York-Philadelphia. (Inman-Linie.)
4) Freitag 11^{40} Uhr Vorm., Anschluß in Liverpool am Sonnabend
5) Freitag 10^{30} Uhr Abends, Anschluß in Queenstown am Sonntag
} an die Dampfschiffe der Cunard-Linie.

Die Correspondenz, welche zur Beförderung mit den Posten ad III. 1 bis 5 bestimmt ist, muß in Cöln so zeitig eintreffen, daß sie an den betreffenden Tagen mit den zu den vorbezeichneten Stunden von Cöln nach Ostende abgehenden Eisenbahnzügen weiter befördert werden kann.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung über Cöln per Belgien und England:
frankirt nach Nord-Amerika 6 Sgr.,
unfrankirt aus Nord-Amerika 8 „

Auf denjenigen Briefen, deren Beförderung von Hamburg oder Bremen ab mit den Dampfschiffen erfolgen soll, bedarf es der Angabe des Speditionsweges; es genügt in solchen Fällen die allgemeine Bezeichnung:

via **Bremen** oder **Hamburg;**

die Postanstalten leiten danach die Briefe, gemäß der Abgangszeit der Schiffe auf Bremen oder auf Hamburg. In gleicher Weise werden diejenigen Briefe nach den Vereinigten Staaten über Bremen oder Hamburg befördert, welche einen Speditionsvermerk nicht tragen, bei denen aber der Betrag der vom Absender verwendeten Freimarken auf die Benutzung der Speditionswege via Bremen oder via Hamburg berechnet ist.

In den übrigen Fällen wird der schnellste, indeß, wie vorerwähnt, kostspieligere Weg über Cöln (Belgien und England) benutzt.

Berlin, den 26. October 1868.

General-Post-Amt. v. Philipsborn.

(727) Der Schluß der diesjährigen Post-Dampfschifffahrt mit Schweden tritt Ende October ein, indem das Post-Dampfschiff Pommerania am 30sten October zum letzten Male von Stralsund nach Malmoe abgefertigt wird. Die Post-Verbindungen mit Schweden und Norwegen finden bis auf Weiteres ausschließlich auf den Coursen über Dänemark statt.

Berlin, den 28. October 1868.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(675) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem früheren Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatscassen- und Eisenbahncassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig ge-

ringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21sten August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1) von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahncassen-Scheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2ten März 1846;
2) von 250,000 Thlr. Staatscassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18ten März 1850 und vom 5ten Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26sten Juni 1856;
3) von 250,000 Thlr. Staatscassenscheine in Appoints von 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26sten Juni 1856;
4) von 250,000 Thlr. Staatscassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25sten Juli 1859, eine Präclusivfrist bis zum 31sten December 1868 festgesetzt, und alle Inhaber dieser Cassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungscasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Cassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Cassen erlöschen.

Berlin, den 12. September 1868.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Mölle.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. J. A.: Moser.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 25. September 1868.

(720) Unter Bezugnahme auf §. 10 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12ten October 1867 wird hierdurch die Polizei-Verordnung wegen Lösung von Aufenthaltskarten seitens der polnischen Ueberläufer vom 2ten Januar 1857 Nr. 18 des Amtsblatts pro 1857 Seite 18 hierdurch für aufgehoben erklärt.

Oppeln, den 23. October 1868.

(721) Die Stadtcommune zu Pitschen hat eine Sparcasse errichtet, deren Statut von dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien unterm 21sten d. M. bestätigt worden ist.

Oppeln, den 27. October 1868.

(722) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von Seiten des Allgemeinen Kriegs-Departements die Festsetzung getroffen worden,

daß den Privatleuten, welche das bei den Artillerie-Schießübungen mit der Munition verfeuert gewesene Zink — gleichviel ob in Treibspiegeln oder in Kartätschenkugeln 2c. 2c. bestehend — an ein Artillerie-Depot oder in dessen Stelle an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militair Behörden und Truppentheile abliefern, ebenso wie für das zur Ablieferung kommende Blei, ein Findegeld von 3 Pfennigen pro Pfund gezahlt werde.

Oppeln, den 26. October 1868.

(728) Zufolge Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14ten April 1823 sind die Apothekenbesitzer verpflichtet, von der Annahme und Entlassung von Lehrlingen und Gehülfen dem Königlichen Kreis-Physicus Anzeige zu machen, auch die Lehrlinge und Gehülfen zu veranlassen, die ihnen ertheilten Lehr- und Servitatteste vom Kreis-Physicus beglaubigen zu lassen und, sofern dieser nicht am Orte wohnt, sie demselben zu diesem Zweck zu übersenden.

Wir bringen diese Vorschrift auf's Neue in Erinnerung mit dem Bemerken, daß jene Anzeige um so weniger unterlassen werden darf, wenn der Lehrling oder Gehülfe Ausländer ist und die vorschriftsmäßige Prüfung vor dem Kreis-Physicus noch nicht abgelegt hat. Die Unterlassung derartiger Anzeigen werden wir durch Ordnungsstrafen ahnden.

Oppeln, den 24. October 1868.

(732) Wir bestimmen hierdurch mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 wie folgt: Die für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn geltende Polizei-Verordnung vom 7ten September 1860 — Amtsblatt de 1860 S. 266 — wird auch auf die von der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft erbaute Rechte Oderufer-Eisenbahn ausgedehnt. Oppeln, den 30. October 1868.	**(732)** Z przyzwoleniem król. ministerii dla handlu przemysłu, publicznych robót i spraw wewnętrznych rozporządzamy podług prawa d. 11. Marca, jako następuje: Roszorządzenia policyine względem kolej „Opole - Tarnowskie Góry" d. 7. wrzesnia 1860 — Amtsbl. roku 1860 str. 266 — rozszerzaią się teraz i do téj koléj, która pod imieniem „koléj nad prawym brzegem Odry (Rechte Oderufer Bahn)" przez towarzystwo koléj zelaznéj „Oppeln - Tarnowitz" budowana jest. Opole, d. 30. Października 1868.

(734) Wer aus dem Ausdreschen des Getreides durch transportable Dampfmaschinen (Locomobilen) außerhalb seines Wohnorts ein Gewerbe macht, ist nach der Schlußbestimmung im §. 6 des Hausirregulativs vom 28sten April 1824 zur Lösung eines Hausirgewerbescheins dann verpflichtet, wenn diese Dienstleistungen im Umherziehen angeboten oder wenn von dem Führer der Locomobile auch solche Aufträge ausgeführt werden, die ihm außerhalb seines Wohnorts unterwegs zugehen. Der Gewerbeschein wird von uns zu dem Jahressteuersatze von 16 Thalern für den Inhaber oder Führer der Locomobile ausgefertigt,

die derselben etwa sonst beigegebenen Arbeiter oder Begleiter sind in dem Gewerbescheine ohne besondere Steuerforderung mit aufzuführen. Wenn aber innerhalb des Calenderjahres, für welches der Gewerbeschein ertheilt ist, besondere Umstände einen Wechsel des in demselben bezeichneten Führers der Maschine, Heizers oder Begleiters nothwendig machen, so sind in Folge höherer Anordnung die Veranlagungsbehörden (Kreislandräthe und Magisträte) befugt, den beabsichtigten Wechsel der Person auf Grund beigebrachter polizeilicher Führungs-Atteste zu genehmigen und in dem Gewerbescheine zu vermerken. — Bei Erledigung der hierauf gerichteten Anträge haben die gedachten Behörden die persönlichen Erfordernisse für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nach den Bestimmungen im §. 11 des Hausirregulativs in gleicher Weise zu berücksichtigen; wie die uns vorbehaltene Bewilligung der Gewerbescheine von der Erfüllung der dort vorgeschriebenen Bedingungen abhängig ist. — Dagegen liegt in den Fällen, in denen die Dreschmaschine auf vorherige Bestellung am Wohnorte des Inhabers oder Führers nach einer bestimmten Arbeitsstelle gebracht und auf dieser die bestellte Arbeit verrichtet wird, ein gewerbescheinpflichtiger Verkehr im Umherziehen nicht vor. In solchen Fällen kann auch dann, wenn der Inhaber der Locomobile dieselbe nicht lediglich oder nicht hauptsächlich für den eigenen Gebrauch, sondern zu dem Zwecke unterhält, um sich durch Verleihen an Andere zu nutzen, diese letztere Rücksicht nur Veranlassung bieten, seinen Betrieb als ein stehendes Gewerbe anzusehen. Dieser stehende Gewerbebetrieb unterliegt nach §. 3 der Gewerbsteuer-Novelle vom 19ten Juli 1861 der Gewerbesteuer vom Handel, sofern die thatsächlichen Voraussetzungen einer Leih-Anstalt vorliegen, welche bis jetzt nicht als vorhanden angenommen worden sind, so lange der Betrieb sich auf die Benutzung einer einzigen Maschine beschränkt hat.

Oppeln, den 31. October 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(713) Wilhelmsbahn.

Wir bringen hierdurch im Einvernehmen mit der Direction der a. pr. Kaiser Ferdinands-Nordbahn zur öffentlichen Kenntniß, daß die seither für Transporte aller Art auf der Flügelbahn von der Landesgrenze bei Oderberg bis Bahnhof Oderberg von der Verwaltung der a. pr. Kaiser Ferdinands-Nordbahn erhobene, sogenannte Ueberfuhrgebühr vom 1sten November c. ab wegfällt und von diesem Zeitpunkt ab die an ihre Stelle tretende ermäßigte Tarifgebühr auch soweit sie auf Rechnung der Nordbahn entfällt durch den Tarif der Wilhelmsbahn sowohl für den Personen-, Vieh- 2c., als den Frachtgüter-Verkehr zur Einhebung gelangen wird. In Ausführung dessen werden sämmtliche Tarife der Wilhelmsbahn, welche bisher auf „Landesgrenze bei Oderberg“ gestellt waren, hierdurch aufgehoben und vom 1sten November c. ab durch bis „Bahnhof Oderberg“ berechnete Tarife ersetzt.

Die hiernach umgeänderten Local-Tarife sind in einem Tableau zusammengestellt und bei allen diesseitigen Stations-Cassen zum Preise von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben; während die directen Tarifsätze für Holz, Mehl, Kalk, Kohle, Roheisen, Eisenbahnschienen und für die Frachtgüter des sächsisch-schlesischen Verband-Güter-Verkehrs vom gleichen Zeitpunkt ab entsprechend umgestaltet werden.

Wir machen dabei darauf aufmerksam, daß unsere extraordinairen Monatseinnahmen sich in Folge dieser Verhältnisse vom 1sten November c. ab, um nahe 50% ermäßigen werden, weil fortan die seither unter den extraordinairen Einnahmen gebuchten Zugförderungs-Kosten für den Transport auf der Nordbahn-Strecke „Landesgrenze bis Bahnhof Oderberg“ in den Transport-Einnahmen erscheinen werden.

Ratibor, den 23. October 1868.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(719) Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht, daß auf der Beuthen-Tarnowitzer Staats-Chaussee bei Dombrowa eine neue Hebestelle errichtet worden, bei welcher vom 27sten d. Mts. ab das Chausseegeld für 1½ Meile zur Erhebung kommt, wogegen von da ab die früher an dieser Chaussee belegenen Hebestellen Beuthen und Victor aufgehoben sind.

Breslau, den 28. October 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director. von Maaßen.

(723) Wilhelmsbahn.

Vom 1sten November c. ab tritt an Stelle und unter Aufhebung des seit dem 15ten August c. bestehenden gemeinschaftlichen Tarifs für Steinkohlen mit der a. pr. Kaiser Ferdinand's Nordbahn ein neuer erheblich ermäßigter Kohlenverband-Tarif mit der genannten Verwaltung in Kraft, welcher ebenfalls wieder die von den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn nach Oesterreich bestimmten Sendungen umfaßt und außerdem auch auf Coaks-Sendungen ausgedehnt ist.

Im Uebrigen verbleibt es bei unserer Bekanntmachung vom 4ten August c., entsprechend welcher auf allen betheiligten diesseitigen Stationen die bezüglichen Tarife mit vorgedruckten Bestimmungen zum Preise von 2½ Sgr. pro Stück käuflich zu haben sind.

Ratibor, den 26. October 1868.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(718) Bergpolizei-Verordnung,
betreffend die Beschäftigung von Frauen und Mädchen in Bergwerken.

Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks verordnet, was folgt:

§. 1. Frauen und Mädchen dürfen beim Bergbau unter Tage nicht beschäftigt werden.

§. 2. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung

werden nach §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern bestraft.

§. 3. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1sten Januar 1869 in Kraft.

Breslau, den 26. October 1868.

Königliches Oberbergamt.

(733) Um Verzögerungen bei Ausreichung der Abfindungs-Summen für die Zehnt-Ablösung zu vermeiden, wird den Empfangsberechtigten Folgendes zur genauen Beachtung empfohlen:

1) Die Ausreichung der Abfindungs-Summen qu. erfolgt nach Bestimmung von Seiten der Königlichen General-Commission — §. 31 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 — entweder an das betreffende Kirchen-Collegium, oder, wenn der Pfarrer zur Empfangnahme und Quittungsleistung speciell bevollmächtigt ist, an diesen.

2) Im ersteren Falle haben sämmtliche Mitglieder des Kirchen-Collegii unter Beidrückung des Kirchen-Siegels, die Quittung zu vollziehen; im anderen Falle dagegen genügt die alleinige Unterschrift des bevollmächtigten Pfarrers mit Beidrükkung des Kirchen-Siegels.

Der Abdruck des Kirchen-Siegels muß deutlich sein:

3) Sind seit der Receßvollziehung Veränderungen im Personenstande des Kirchen-Collegii vorgekommen, so ist

a. wenn solche den Pfarrer betreffen, eine Bescheinigung der Kirchen-Aufsichtsbehörde darüber beizubringen, daß N. N. als zeitiger Verweser oder Inhaber der Pfarre N. N. an Stelle des verstorbenen oder ausgeschiedenen Pfarrers N. N. zur Quittungsleistung über die Abfindungs-Summe berechtigt ist.

b. Betreffen die Veränderungen die anderen Mitglieder des Kirchen-Collegii, so ist unter Beidrückung des Gemeinde-Siegels von der Ortsbehörde zu bescheinigen, daß diejenigen Personen, welche die Quittung vollzogen, zur Zeit wirklich das Kirchen-Collegium bilden.

4) Ist ein Mitglied des Kirchen-Collegii, wie dies schon vorgekommen, des Schreibens unkundig, so ist die Unterkreuzung desselben unter der Quittung ebenfalls von der Ortsbehörde mit Beidrückung des Gemeindesiegels zu bescheinigen.

5) Die Quittungsformulare werden den betreffenden Empfangsberechtigten von Seiten der Rentenbank zur Vollziehung zugefertigt, auf deren Grund die Abhebung der Abfindungssummen hier erfolgen kann.

6) Jeder Präsentant des gehörig vollzogenen Quittungsformulars wird zugleich als Bevollmächtigter zur Empfangnahme der Abfindungs-Summe angesehen — §. 130 Theil I. Titel 13 A. L. R. — und wird deshalb eine weitere Legitimation desselben nicht gefordert.

7) Wird die Uebersendung der Abfindungs-Summe durch die Post gewünscht, so erfolgt solche auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten.

Breslau, den 1. November 1868.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

(726) Bestätigt: die Wahl des Dominial-Polizeiverwalter a. D. Beck zum Bürgermeister der Stadt Guttentag, die Wiederwahl des Rathmanns, Apotheker Finke zu Krappitz und die Ersatzwahl des Particulier Scharff als Rathmann zu Ottmachau, ferner die Vocationen der katholischen Lehrer Forner zu Gorrek, Kranczioch zu Tarnau, Berger zu Bladen, Gründel zu Karf, Jenderek zu Birawa und Tront zu Ellguth-Proskau.

(717) **Personal-Veränderungen** im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Ordens-Verleihung: Dem Intendantur-Secretair Blume ist von des Königs Majestät die Erlaubniß zur Anlegung der Decoration des von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden ihm verliehenen Ritterkreuzes 2ter Classe des Ordens vom Zähringer Löwen ertheilt worden.

Versetzt: 1) der Intendantur-Secretariats-Assistent Königsberg von Stettin nach Breslau, 2) der Proviant-Amts-Controlleur Kachel von Breslau als Reserve-Magazin-Rendant nach Oldenburg, 3) der Proviant-Amts-Controlleur Selle I. von Thorn nach Breslau, 4) der Lazareth-Inspector Pape von Cosel nach Coblenz, 5) der Lazareth-Inspector Wiese von Breslau nach Cosel.

Ernannt: der Feldwebel Lauterbach zum Proviant-Amts-Assistenten in Neisse.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 46. Ausgegeben Oppeln, den 13. November 1868.

Bundes-Gesetzblatt.

(729) Das 31ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 169 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes, vom 4ten Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 375) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8ten Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 384) in verschiedenen preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen, vom 19ten October 1868; unter

Nr. 170 die Ernennung des bisherigen hamburgischen Consuls Christian Ferdinand Wilhelm Jantzen zu Monrovia zum Consul des Norddeutschen Bundes für die Republik Liberia; unter

Nr. 171 die Ernennung des preußischen Vice-Consuls Henric Tantzler zu Stockholm zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 172 die Ernennung des preußischen Consuls Georg Niederberger zu Saigon zum Consul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 173 die Ernennung des preußischen Consuls Jean Georg Poppe in Lissabon zum General-Consul, der preußischen Consule Heinrich Scholtz in St. Miguel und John Pomeroy Dabney in Fayal, und des Kaufmanns Eduard Katzenstein in Porto zu Consuln, sowie des Kaufmanns Dr. Adolph Jerosch in Lissabon, des preußischen Vice-Consuls José Augusto Pinto Cabral in Lagos, und des mecklenburgischen und oldenburgischen Consuls und hanseatischen Vice-Consuls Carlos Torlados O'Neill in Setubal zu Vice-Consuln des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 174 die Ernennung des bisherigen preußischen Vice-Consuls J. D. Schmid zu Arensburg (Insel Oesel) zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 175 die Ernennung des Dr. Johannes Rösing zum General-Consul des Norddeutschen Bundes in New-York, des preußischen und sächsischen Consuls Werner Dresel in Baltimore, des hamburgischen Consuls Charles Otto Witte in Charleston, des preußischen, Königlich sächsischen, mecklenburgischen, anhaltischen, Herzoglich sächsischen und schwarzburgischen Consuls Heinrich Claussenius in Chicago, des preußischen und hamburgischen Consuls Johann Wilhelm Jokusch in Galveston, des bremischen Consuls C. A. L. Duisenberg in St. Franzisko, des preußischen, Königlich sächsischen und mecklenburgischen Consuls Robert Barth in St. Louis (Missouri), des Königlich sächsischen und oldenburgischen Consuls Carl Theodor Ferdinand Schwartz in Louisville (Kentucky), des preußischen, braunschweigischen, anhaltischen, schwarzburgischen und reußischen Consuls Adolph Rosenthal in Milwaukee, der preußischen Consule Johannes Kruttschnitt in New-Orleans, Carl Johann Friedrich Vezin in Philadelphia, Friedrich Wilhelm Hanewinkel in Richmond und Ferdinand Willius in St. Paul zu Consuln des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 176 die Ernennung des bisherigen preußischen Consuls Theodor Müller zu Lima zum General-Consul des Norddeutschen Bundes für die Republik Peru; unter

Nr. 177 die Ernennung des preußischen Consuls Arthur Weber zu Georgetown (Guyana), und des Kaufmanns Friedrich Gerlach zu Akyab zu Consuln des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 178 dem Kaufmann Bernhard Siegheim in Berlin ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Consul der Argentinischen Republik für Berlin ertheilt worden; unter

Nr. 179 die Ernennung des bisherigen hamburgischen Consuls Theodor Christophen Henck zu Honolulu (Sandwichs-Inseln) zum Consul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 180 die Ernennung des bisherigen preußischen Consuls Friedrich Wilhelm Kunst zu La Paz (Bolivien) zum Consul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 181 die Ernennung des Kaufmanns Friedrich C. Augener zu Guatemala zum Consul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 182 die Ernennung des bisherigen preußischen Consuls Herrmann Lunau zu Panama zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 183 die Ernennung des Kaufmanns C. Pitl zu Quebeck und des preußischen Consuls Gerhard Friedich Lomer zu Montreal zu Consuln des Norddeutschen Bundes, und unter

Nr. 184 dem Grafen Adolph Castellinard ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich italienischer General-Consul in Frankfurt a. M. ertheilt worden.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(725) Das 68ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7225 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Juli 1868, betreffend die Gestattung des Baues einer Crefeld-Kreis-Kempener Industrie-Eisenbahn unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts; unter

Nr. 7226 die Concessions- und Bestätigungsurkunde für die Crefeld-Kreis-Kempener Industrie-Eisenbahn-Gesellschaft, vom 6ten October 1868; unter

Nr. 7227 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten October 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem Mühlhofener Hüttenwerke nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers; unter

Nr. 7228 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Communalstände des preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz im Betrage von Einer Million Thaler, vom 12ten October 1868, und unter

Nr. 7229 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „St. Georgen-Actien-Brauerei" mit dem Sitze zu Sangerhausen errichteten Actien-Gesellschaft, vom 19ten October 1868.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(735) Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8ten Juli 1867 wegen Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages in verschiedenen zum Gebiete der Preußischen Monarchie und der freien Stadt Hamburg gehörigen bisher von der Zollgrenze ausgeschlossen gebliebenen Landestheilen in Wirksamkeit treten sollen, und der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1sten November d. J. festgesetzt worden ist, werden die folgenden Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen werden, nämlich:

I. Die zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinseln Overhafen und Finkenwärder-Blumensand, so wie die Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder.

II. Die folgenden Hamburgischen Gebietstheile:

1) Im Norden von Hamburg:
Die Voigteien Langenhorn, Groß-Borstel, Fuhlsbüttel, Klein-Borstel, Ohlsdorf, die Voigtei Alsterdorf mit Ausschluß eines südlich von dem Dorfe gleichen Namens belegenen Theils, und der nordöstliche Theil der Voigtei Barmbeck bis zur Nordseite des Dorfes gleichen Namens.

2) Im Südosten von Hamburg:
Außer den nach der Bekanntmachung vom 26sten Februar d. J. bereits seit dem 11ten Februar d. J. angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen:
Die Vierlande, die Voigteien Reitbrook, Ochsenwärder, Tatenberg, Spadenland, die Voigtei Billwärder, jedoch mit Ausschluß des westlich von der Hamburgischen Accieselinie belegenen Theils und von der Voigtei Billwärder Ausschlag der östlich von Rothenburgsort und südlich von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegene Theil.

3) Im Süden von Hamburg:
Die Voigtei Moorburg.

4) Im Amte Ritzebüttel:
Das Amt Ritzebüttel, die Flecken Ritzebüttel und Cuxhaven, mit Ausschluß des Cuxhavener Außendeiches.

Die zu I. erwähnte Insel Finkenwärder-Blumensand und die zu II. 3 und 4 bezeichneten Landestheile sind dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Directors zu Hannover, die übrigen zu I. und II. gedachten Landestheile aber dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Directors für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Verwaltung der Zölle und der innern indirecten Steuern angeschlossen.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbewachung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse, — Branntwein, Bier und Taback — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Bis zum Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit bleibt jedoch der abgabenfreie Uebergang für Branntwein und Taback, welche aus den neu angeschlossenen Landestheilen kommen, ausgesetzt.

Endlich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 31sten d. Mts. ab in Hamburg ein zollvereinsländisches Haupt-Zollamt unter der Leitung des Provinzial-Steuer-Directors von Schleswig-Holstein in Wirksamkeit tritt.

Dasselbe übt als Grenz-Ein- und Ausgangsamt die Befugnisse eines Hauptzollamts mit der Maßgabe aus, daß von demselben einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden.

Berlin, den 24. October 1868.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

(736) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. März 1868 fällig gewesenen Schatzanweisungen.

Von den am 1sten März d. J. fällig gewesenen Schatzanweisungen vom 1sten Juni 1867 sind mehrere noch nicht zur Auszahlung eingegangen. Die Besitzer derselben werden aufgefordert, diese Schatzanweisungen, welche seit dem 1sten März d. J. nicht weiter verzinset werden, zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes baldigst nach Maaßgabe unserer Bekanntmachung vom 14ten Februar d. J. bei einer der Regierungs-Hauptcassen oder bei einer der Bezirks-Hauptcassen in der Provinz Hannover oder bei der Kreiscasse in Frankfurt a. M. oder der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst einzureichen.

Berlin, den 31. October 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(742) Es ist dem Lampenfabrikanten Carl Erxleben zu Berlin, Kommandantenstraße Nr. 33, gelungen, Petroleum-Lampen herzustellen, welche nach dem Gutachten der technischen Deputation für Gewerbe ohne Gefahr einer Explosion von einer Stelle zur anderen bewegt werden können und dieserhalb zur Beleuchtung von Wirthschaftsräumen auch auf dem Lande geeignet erscheinen.

Wir sehen uns veranlaßt, solches zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

Oppeln, den 31. October 1868.

(746) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, — nachdem in der Stadt Georgenberg, Kreises Beuthen, die Stadtverordneten-Versammlung und das Magistrats-Collegium, (wie in Betreff des Letzteren auch bereits in dem diesjährigen Kreisblatte des Kreises Beuthen Stück 17 Seite 69 unterm 22sten April c. bekannt gemacht worden) constituirt, und die communalen Verhältnisse in Gemäßheit des, der Stadt Georgenberg Allerhöchsten Orts unterm 15ten Januar 1866 verliehenen und bereits in der extraordinairen Beilage zu Stück 11 unseres Amtsblattes pro 1866 publicirten Gemeinde-Statuts geregelt worden, — der 22ste April d. J. als derjenige Zeitpunkt anzusehen ist, mit welchem die Einführung des vorbezeichneten Statuts beendet worden ist.

Oppeln, den 4. November 1868.

(748) Der landräthliche Kreis Oppeln ist in Beziehung auf die Beaufsichtigung der katholischen Elementarschulen in folgende 3 Inspections-Bezirke getheilt und sind diesen die nachstehend genannten Schulen überwiesen worden.

Zum Inspections-Bezirke I. gehören die katholischen Schulen zu:

Boguschütz, Bowallno, Chmielowitz, Chronstau, Chroscina, Chrczumczütz, Ellguth-Proskau, Gorek, Goslawitz, Gr.-Schimnitz, Halbendorf, Kempa, Krappitz, Polnisch-Neudorf, Königlich Neudorf, Oppeln, Proskau, Przyschetz, Rogau, Königlich Sacrau, Simsdorf, Stradunа, Vogtsdorf, Zowada, Zelasna, Zuzella, Zywotczytz.

Kreis-Schulen-Inspector ist: Erzpriester Jackisch zu Krappitz.

Zum Inspections-Bezirk II. gehören die katholischen Schulen zu:

Bierdzan, Budkowitz, Brinitze, Carlsruhe, Chroscziütz, Czarnowanz, Damratsch, Dombrowka, Gr.-Döbern, Falkowitz, Friedrichsthal, Grabczok, Gründorf, Hirschfelde, Jelowa, Kupp, Liebenau, Lugnian, Massow, Poppelau, Salzbrunn, Schalkowitz, Sawisz, und aus dem Kreise Falkenberg, Golschwitz, Norok, Niewodnik.

Kreis-Schul-Inspector ist Pfarrer Nowak zu Zelasno.

Zum Inspections-Bezirk III. gehören die katholischen Schulen zu:

Antonia, Biestrzinik, Carmerau, Creuzthal, Danietz, Dembio, Dembiohammer, Ellguth-Turawa, Friedrichsfelde, Groschowitz, Kolanowitz, Groß-Kottorz, Kraschеow, Malino, Nakel, Przywor, Raschau, Sacrau-Turawa, Schodnia, Schulenbarg, Sczedrzik, Tarnau, Wengern.

Kreis-Schul-Inspector ist Pfarrer Kahl zu Groß-Kottorz.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die betheiligten Behörden, Lehrer und Privatpersonen des hiesigen Kreises in den zum Geschäftsbezirke der Kreis-Schul-Inspectoren gehörigen Angelegenheiten fortan an denjenigen der genannten Kreis-Schul-Inspectoren zu wenden haben, in dessen Bezirk sie wohnhaft sind.

Oppeln, den 29. October 1868.

(749) Für die Kreis-Sparcasse zu Lublinitz sind pro 1869:

1) der jedesmalige Landrath des Kreises oder dessen Stellvertreter als Director,
2) der Rittergutsbesitzer Schindler auf Czieschowa,
3) der Bürgermeister Berliner zu Lublinitz als Beisitzer,
4) der Rittergutsbesitzer von Koscielski auf Ponoschau,
5) der Rittergutsbesitzer Kielmann auf Schloß Lublinitz, und
6) der Kaufmann Ulfig zu Lublinitz als Stellvertreter,

gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 4. November 1868.

(750) Da amtlichen Nachrichten und Ermittelungen zufolge die Rinderpest in den Ortschaften Skarschow und Dembe in der Gegend von Kalisch in Russisch-Polen ausgebrochen ist, so sehen wir uns veranlaßt, für den zu den Kreisen Creuzburg, Rosenberg und Lublinitz gehörigen Theil der Landesgrenze, welcher in gleicher Höhe mit Costau im Creuzburger Kreise beginnend bis in Höhe von Zedeck (Russisch-Polen) im Lublinitzer Kreise reicht, die Bestimmungen des §.

2 der Verordnung vom 27sten März 1836 (Gesetz-Sammlung pag. 173) in Kraft zu setzen, und verordnen hiermit für die gedachte Grenzstrecke Folgendes:

1) Kein Rindvieh irgend einer Art darf, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden worden ist, eingebracht werden.
2) Schwarz- und Wollenvieh ist am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen, zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterziehen.
3) Rinderhäute und Därme dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Knochen und Hörner nur, wenn sie von allem häutigen Anhange und resp. von den Stirnzapfen befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute und Därme, desgleichen Knochen und Hörner, die von den häutigen Anhängen und resp. Stirnzapfen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden.

   Die Zurückweisung findet auch Statt, wenn unter einer Ladung Häute, Därme, Knochen und Hörner auch nur einige nicht völlig ausgetrocknete oder auch nur einige von den häutigen Anhängen resp. Stirnzapfen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.
4) Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind.
5) Ungeschmolzenes Talg und frisches Rindfleisch werden zurückgewiesen.
6) Sämmtliche unter 1—4 aufgeführten Gegenstände dürfen nur über die vorgeschriebenen Einlaßpunkte über die Landesgrenze eingehen.

Oppeln, den 6. November 1868.

(751) Im Anschluß an vorstehende Bekanntmachung wird unsere Polizei-Verordnung vom 8ten November 1867, betreffend die Einführung einer Hornvieh-Controlle (publicirt in Stück Nr. 46 Seite 316 sub Nro. 825 in unserem Amtsblatte de 1867) für die Grenzdistricte der Kreise Creuzburg, Rosenberg und Lublinitz in Kraft gesetzt. Hiernach verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Ges.-Samml. S. 265 ff.) für diese Kreise und zwar nach Maaßgabe der im §. 1 der nachstehend angegebenen Polizei-Verordnung enthaltenen Modification (bezüglich des örtlichen Umfanges für die Gültigkeit der Verordnung) Folgendes:

§. 1. Innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Bekanntmachung dieser Polizei-Verordnung hat jeder Rindviehbesitzer derjenigen Ortschaften der Kreise Creuzburg, Rosenberg und Lublinitz, welche durch das betreffende Kreislandrathsamt mittelst Kreisblatt-Bekanntmachung namhaft gemacht sein werden, dem Ortsvorstande seiner Gemeinde ein specielles das Alter, Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen jeden Hauptes nachweisendes Verzeichniß seines Rindviehbestandes einzureichen.

§. 2. Nach diesen Verzeichnissen haben die Ortsvorstände ein Rindvieh-Controlbuch der Ortschaft nach dem ihnen von dem Königlichen Landrathsamte vorgeschriebenen Formulare aufzustellen.

§. 3. Nach erfolgter Einreichung des im §. 1 erwähnten Verzeichnisses ist jede durch Tod, Geburt, Veräußerung, Ankauf und dergleichen sich ergebende Veränderung in dem Viehstande jedes Besitzers von Letzterem binnen 2 Tagen dem Ortsvorstande schriftlich oder mündlich anzuzeigen und dabei im Falle des Ankaufes zugleich der Herkunftsort des angekauften Stückes anzugeben. Jede Veränderung des Viehstandes ist im Controlbuche nachzutragen.

§. 4. Jeder Rindviehbesitzer hat von jedem verdächtigen Erkrankungs- oder Sterbefalle, welcher sich unter seinem Rindvieh ereignet, sofort dem Polizei-Verwalter des Orts Anzeige zu machen (§§. 3 und 4 des Viehseuchenpatentes vom 2ten April 1803). Auch der Orts-Vorsteher ist verbunden, von jedem solchen Erkrankungs- oder Sterbefalle sowie von der Einbringung neuer, nicht als gesund legitimirter Viehstücke (§. 5) sofort dem Polizeiverwalter Anzeige zu machen.

§. 5. Wer Rindvieh einschließlich der Kälber in eine Gemeinde einführt oder aus derselben ausführt, muß mit einem Ursprungsatteste versehen sein, welches von dem Ortsvorstande oder der Ortspolizeibehörde des Herkunftsortes des Rindviehes ausgestellt ist und ein das Geschlecht, die Farbe und die etwanigen Abzeichen desselben nachweisendes National, sowie die ausdrückliche Bescheinigung enthält, daß in jenem Orte seit 3 Monaten keine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh geherrscht habe. Ein solches Attest behält nur während acht Tagen einschließlich des Tages der Ausstellung Gültigkeit. Wer innerhalb dieser Zeit das auszuführende Vieh nicht ausführt und veräußert hat, muß das Attest spätestens 2 Tage nach Ablauf seiner Gültigkeit an den Ortsvorstand des Herkunftsortes zurückgeben. Wer Vieh einführt, muß bei Anmeldung des Viehes (cfr. §. 3) das Ursprungsattest an den Ortsvorstand aushändigen.

§. 6. Die Uebertretung vorstehender Verordnungen, sowie jede unrichtige Angabe in dem nach §. 1 einzureichenden Verzeichnisse oder der nach den §§. 2 und 3 zu erstattenden Anzeige wird, sofern nicht der §. 307 des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851 oder andere allgemeine gesetzliche Bestimmungen zur

Anwendung kommen, mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Oppeln, den 6. November 1868.

(752) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seit dem 1sten November c. bei den Hebestellen auf der Kreischaussee von Creuzburg nach Pitschen und zwar:

1) an der Hebestelle auf dem Stationspunkte Nr. 53 bei Gottersdorf für den Verkehr nach Pitschen hin statt des bisherigen einmeiligen Zolles ein ein und einhalbmeiliger Zoll, für den Seitenverkehr nach den Ortschaften Ober- und Nieder-Kunzendorf aber, sowie für den Verkehr der Gemeinde Gottersdorf nach und von Creuzburg nur ein halbmeiliger Zoll,
2) bei der Haltestelle auf der Feldgrenze zwischen und der Stadt Pitschen bei Polanowitz statt des bisherigen ein einhalbmeiligen ein einmeiliger Zoll

erhoben wird.

Oppeln, den 5. November 1868.

(753) In dem Verlage der Buchhandlung G. D. Bädeker in Essen ist eine Wandkarte von Deutschland erschienen, welche mit Rücksicht auf die Neugestaltung Deutschlands speciell für den Schulgebrauch entworfen und gezeichnet ist. Indem wir die Schulvorstände auf diese Wandkarte aufmerksam machen, bemerken wir, daß dieselbe für 1 Thlr. 20 Sgr. und aufgezogen für 3 Thlr. 6 Sgr. zu beziehen ist.

Oppeln, den 5. November 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(346) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, **unter Garantie**, bietet sich

die Versendung des **declarirten** Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des **Verfahrens der Post-Anweisung** dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, **unter Angabe des Werthbetrages**, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichtsporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

für Entfernungen bis 15 Meilen	
unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	
unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	
unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des **Norddeutschen Postbezirks** als auch im Verkehre mit **Bayern, Württemberg, Baden** und **Luxemburg** zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt .... 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt.. 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 13. Mai 1868.

Der Ober-Post-Director.

(737) Auf das unterm 23sten März 1834 verbriefte 3 1/2 procentige Kurhessische Staatsanlehn von ursprünglich 1,265,850 Thalern soll ein weiterer Betrag von 105,000 Thalern abgetragen werden. In Folge der deshalb heute stattgefundenen Verloosung der betreffenden Schuldverschreibungen sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. à 1000 Thaler.

Nr. 2. 15. 25. 27. 29. 48. 107. 128. 148. 151. 165. 195. 211. 220. 232. 246. 274. 281. 292. 297. 306. 309. 310. 336. 358. 362. 363. 366. 368. 369. 383. 389. 394. 395. 407. 445. 455. 461. 462. 482. 490. 491. 496. 505. 506. 507. 517. 522. 524. 531. 536. 540. 541. 545. 559. 588.

Lit. B. à 500 Thaler.

Nr. 3. 13. 14. 46. 52. 98. 101. 110. 118. 121. 125. 129. 138. 308. 312. 313. 320. 321. 331. 336. 338. 339. 348. 358. 362. 368. 389. 393. 406. 407. 434. 436. 443. 460. 498. 517. 521. 528. 532. 536. 542. 547. 554. 556. 569. 575. 596. 602. 607. 609. 615. 640. 646. 654. 667. 668. 670. 675. 680. 687. 694. 702. 705. 794. 809. 884. 938.

Lit. C. à 250 Thaler.

Nr. 28. 40. 74. 81. 96. 102. 107. 113. 123. 126. 137. 140. 146. 149. 154. 160. 168. 175. 177. 196. 204. 218. 221. 226. 243. 246. 252. 254. 261. 289. 297. 386.

Lit. D. à 100 Thaler.

Nr. 10. 17. 62. 70. 75. 81. 89. 100. 119. 124. 137. 145. 148. 167. 187. 219. 232. 242. 243. 257. 263. 282. 296. 298. 301. 308. 315. 316. 357. 369. 370. 375. 379. 386. 388. 390. 394. 398. 409. 410.

413. 415. 421. 422. 425. 431. 432. 437. 447. 471. 472. 473. 480. 494. 497. 509. 519. 526. 531. 537. 547. 548. 556. 568. 575. 581.

Lit. E. à 50 Thlr.

Nr. 3. 5. 13. 20. 22. 28. 31. 51. 52. 57. 64. 91. 93. 99. 101. 110. 112. 116.

Es werden diese Schuldverschreibungen hiermit dergestalt gekündigt, daß sie am 31sten December d. J. einzulösen sind. An die Inhaber der Schuldverschreibungen ergeht daher die Aufforderung, gegen Zurückgabe derselben, sowie aller dazu gehörigen Zinsabschnitte und Talons an dem gedachten Tage die Capitalbeträge, **welche nur bis zu demselben verzinset werden**, bei der Königlichen Regierungs-Hauptcasse dahier in Empfang zu nehmen.

Sodann wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nachfolgende, durch Verloosung schon früher rückzahlbar gewordene Schuldverschreibungen jenes Anlehns noch nicht eingelöst sind, nämlich:

1) rückzahlbar am 31sten December 1866
 Lit. C. Nr. 278 über 250 Thlr.,
 " D. " 19 und 541 jede über 100 Thlr.,
 " E. " 39 über 50 Thlr.;

2) rückzahlbar am 31sten December 1867
 Lit. A. Nr. 32 und 360 jede über 1000 Thlr.,
 " B. " 397 über 500 Thlr.,
 " C. " 222 und 255 jede über 250 Thlr.,
 " D. " 311, 399, 433 und 561 jede über 100 Thlr.,
 " E. " 23 über 50 Thlr.

Cassel, am 23. October 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium. von Möller.

(738) Es sind im Königlichen Finanz-Ministerium neue Rechnungstafeln zum Zollvereinstarif und zwar zur Reduction des Bruttogewichts auf Nettogewicht, so wie zur Berechnung der Abgaben aufgestellt worden, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dieselben nicht nur bei den Zoll-Erhebungsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Jonas'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden können.

Breslau, den 4. November 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director. von Maassen.

(739) Wilhelmsbahn.

Vom 15ten d. M. ab treten nachstehende Aenderungen des Fahrplans ein:

1) Zug 6 geht von Oderberg 59 Minuten später ab und trifft auf allen Stationen bis einschließlich Ratibor um ebensoviel später ein; von Ratibor aus bleibt er unverändert,

2) Zug 12 bleibt von Oderberg bis Ratibor wie seither, wird aber von Ratibor aus um **2** Stunden 45 Minuten später, also um 4 Uhr 52 Minuten, in Nendza um 5 Uhr 38 Minuten, in Hammer um 5 Uhr 55 Minuten abgelassen und trifft in Cosel 6 Uhr 36 Minuten Abends ein.

3) Zwischen Nendza und Rybnik wird fernerhin in jeder Richtung ein gemischter Zug mit Personenbeförderung in allen 4 Wagenclassen verkehren, und zwar:

 Zug Nr. 27 von Nendza nach Rybnik
 Abfahrt in Nendza 10 Uhr 20 Minuten Mg.,
 " " Czernitz 11 " 18 " "
 Ankunft " Rybnik 11 " 44 " "
 Zug Nr. 26 von Rybnik nach Nendza
 Abfahrt in Rybnik 7 Uhr 21 Minuten Mg.,
 " " Czernitz 8 " 1 " "
 Ankunft " Nendza 8 " 40 " "

Auf diese Weise wird durch Zug Nr. 12 dem Zuge Nr. 15 ein Anschluß nach Oberschlesien, durch Zug Nr. 27 den Zügen Nr. 1 und 11 ein Anschluß nach Rybnik und durch Zug Nr. 26 von Rybnik ein Anschluß an Zug Nr. 11 geschaffen.

Wir machen noch besonders aufmerksam, daß durch die inzwischen ebenfalls erfolgte Abänderung des Zuges Nr. 12 der Oberschlesischen Bahn nach Breslau eine bequeme Verbindung IV. Classe von allen unseren Stationen wieder hergestellt ist.

Ratibor, den 3. November 1868.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

Personal-Chronik.

(747) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Banquier und Rathsherrn Dr. jur. Otto Friedländer zu Beuthen O. S. den Character als Commercien-Rath; so wie dem katholischen Schullehrer und Organisten Wilhelmi zu Laßwitz, Kreis Grottkau, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernannt: der Schulen-Inspector und Pfarrer Grundtke zu Deutschwette zum Erzpriester des Ziegenhals'er Sprengels in Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Erzpriesters Walter zu Altewalde.

Bestätigt: die Ersatzwahl des Particuliers Güttner zu Patschkau als Rathmann und die Vocationen der katholischen Lehrer Zipper zu Groß-Ellguth, Drescher zu Kempa und Cibis zu Adamowitz.

Concessionirt: der Barbier Baron zu Neisse als Heildiener.

Hierzu eine Beilage, enthaltend den Zweiten Nachtrag zu den Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 47. Ausgegeben Oppeln, den 20. November 1868.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(730) Das 69ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7230 die Verordnung wegen Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zollstrafgesetzes, der Ordnung für das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirecte Steuern, des Zolltarifs, der Verordnung über die Besteuerung des Rübenzuckers, des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe vom Salze und wegen der Erhebung einer Nachsteuer auf den Elbinseln Oberhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie in dem preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder, und in den Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel, vom 1sten October 1868.

(744) Das 70ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7231 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf IV. Serie im Betrage von 150,000 Thalern, vom 26sten September 1868; unter

Nr. 7232 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Residenzstadt Cassel im Betrage von 1,300,000 Thalern, vom 1sten October 1868, und unter

Nr. 7233 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten October 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Essen zur Erhaltung und Erweiterung der von ihr angelegten Wasserleitung.

(747) Das 71ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7234 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten October 1868, betreffend die Erhebung der Hafen- und Lagergelder für die Benutzung der Hafen-Anlage zu Saalfeld am Ewing-See; und unter

Nr. 7235 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Hannover.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(744) Mit Bezug auf die Veröffentlichung vom 1sten September d. Js. im Stück 36 Seite 218 Nr. 601 wird hierdurch zur Warnung vor leichtsinniger Auswanderung bekannt gemacht, daß nach Anordnung der Canadischen Regierung die Ausschiffung mittelloser Auswanderer in Quebec fortan der Regel nach nicht mehr gestattet wird.

Oppeln, den 9. November 1868.

(745) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescriptes vom 31sten v. Mts. genehmigt:

daß eine Parzelle von 10 Morgen 167 □Ruthen, welche an das Dominium Dobersdorf grenzt, und von dem Rittergutsbesitzer Franz Schmidt auf Dobersdorf, im Kreise Leobschütz, in dem Kaufvertrage vom $\frac{\text{27sten Decbr. 1860}}{\text{6ten Mai 1863}}$ von dem parzellirten Dominium Mocker vorbehalten worden ist, in den Guts- und Polizeibezirk von Dobersdorf einverleibt werde.

Oppeln, den 7. November 1868.

(749) Das dem Rittergutsbesitzer v. Prittwitz auf Casimir zugehörende, bisher als Damaskoer-Forsthaus bezeichnete Etablissement im Kreise Leobschütz hat den Namen

„Forsthaus Eichwald"

und das in der Gröbniger Gemarkung belegene Chausseezollhaus Nr. 2 den Namen

„Chausseezollhaus Schäferwäldchen"

erhalten. Oppeln, den 7. November 1868.

(753) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 28sten v. M. genehmigt,

daß die von dem Königlichen Forstfiscus mittelst Tauschvertrages vom 17ten Februar d. Js. aus den Jagen 28 und 29 des Forstreviers Grudschütz an die Colonist Wiesebach'schen Eheleute zu Gräfenort, Oppelner Kreises, abgetretenen 2 Flächen von zusammen 12 Morgen 30 □Ruthen aus dem Gutsbezirke der Oberförsterei Grudschütz ausscheiden und dem Gemeindebezirke von Gräfenort einverleibt werden, und daß dagegen die von den Wiesebach'schen Eheleuten an den Königlichen Forstfiscus abgetretene Fläche von 12 Morgen 30 □Ruthen aus dem Gemeindeverbande von Tarnau ausgeschieden und dem Gutsbezirke der Oberförsterei Grudschütz einverleibt werde.

Oppeln, den 1. November 1868.

(734) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 31sten v. M. genehmigt, daß die von dem Kretscham-Administrator Peter Pichotta zu Groschowitz im Kreise Oppeln mittelst Vertrages vom 28sten Februar c. an den Königlichen Forstfiscus abgetretene im Jagen 47 und 56 der Oberförsterei Grudschütz belegene und im Hypothekenbuche von Tarnau sub. Nro. 107 verzeichnete Wiese im Flächeninhalte von 5 Morgen 101 □Ruthen aus dem Gemeindeverbande und Polizeibezirke von Tarnau ausscheide und dem Guts- und Polizeibezirke der Oberförsterei Grudschütz zutrete, und daß andererseits das von dem Königlichen Forstfiscus an den rc. Pichotta als Entschädigung dafür abgetretene Oderwardgrundstück von der Ward Nr. 5 der Oberförsterei Grudschütz im Flächeninhalte von 1 Morgen 171 □Ruthen aus dem Polizei- und Gutsbezirke der Oberförsterei Grudschütz ausgeschieden und dem Polizei- und Gemeindebezirke von Groschowitz zugewiesen werde.

Oppeln, den 10. November 1868.

(731) Das dem Maschinen-Fabrikanten J. Thoma zu Bingen bei Sigmaringen unter dem 25sten September 1867 ertheilte Patent auf eine selbstthätige Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben. Oppeln, den 31. October 1868.

(741) Das dem Wilhelm Hollweg (in Firma Wm. Hollweg u. Comp.) zu Barmen unter dem 19ten September 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung von Perlen auf Kett- und Einschlagfäden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 4. November 1868.

(745) Das dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer Joh. Loos zu Nürnberg unter dem 3ten Juni 1867 ertheilte Patent auf eine lithographische Schnelldruck-Presse in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. Oppeln, den 5. November 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(746) Wilhelmsbahn.

Die im Verband-Kohlen-Tarif mit der Kaiser Ferdinand's Nordbahn vom 1sten November c. sub 5a. der Bedingungen vorgesehene Abladegebühr von 0,8 Kreuzer pro Centner wird fernerhin nicht mehr erhoben. Ratibor, den 8. November 1868.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(748) Wilhelmsbahn.

Vom 1sten Januar 1869 ab tritt auf der Wilhelmsbahn ein neuer Local-Tarif auf wesentlich veränderter Grundlage in Kraft. Sobald der Druck der Tarif-Exemplare vollendet, können dieselben bei allen Stationscassen zum Preise von 10 Sgr. käuflich bezogen werden. Inzwischen ertheilt Herr Ober-Güter-Verwalter Scholtz hierselbst auf portofreie Anfragen bereitwilligst über die künftig einzuhebenden Sätze Auskunft. Ratibor, den 11. November 1868.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(751) Aufkündigung

von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 und folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten April 1869 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 148,375 Thlr. gezogen worden, und zwar:

120 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 605. 646. 1121. 1594. 1869. 2557. 2584. 2819. 2879. 2905. 2910. 2934. 3070. 3113. 3192. 3313. 3421. 3460. 3665. 4155. 4273. 4714. 5175. 5271. 5682. 5833. 5927. 6057. 6063. 6657. 6772. 7032. 7076. 7186. 7544. 8079. 8432. 8543. 8844. 8981. 9015. 9061. 9353. 9744. 9758. 9875. 10087. 10143. 10288. 10497. 10524. 10534. 10818. 10863. 11269. 11273. 11290. 11391. 11417. 11990. 12249. 12422. 12730. 12742. 13450. 13622. 13947. 14027. 14060. 14237. 14295. 14664. 14894. 15036. 15165. 15174. 15197. 15255. 15687. 16139. 16190. 16309. 16313. 16530. 16580. 16946. 16990. 17008. 17138. 18040. 18225. 18561. 18664. 18761. 19101. 19130. 19248. 19774. 19829. 19917. 19930. 20045. 20712. 20719. 20789. 21125. 21173. 21421. 21442. 21510. 21572. 21621. 21697. 21707. 21772. 22043. 22247. 22725. 23093. 23136.

32 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 33. 444. 493. 636. 676. 912. 980. 1071. 1110. 1652. 1971. 2475. 2490. 2634. 2900. 2963. 2997. 3455. 3465. 3753. 3788. 4330. 4746. 4783. 5005. 5212. 5213. 5387. 5573. 5783. 5870. 5915.

103 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 192. 327. 522. 765. 973. 1011. 1058. 1401. 1407. 1614. 2304. 2378. 2741. 2999. 3041. 3100. 3379. 3480. 3574. 3668. 3698. 3860. 3950. 4546. 4653. 4688. 4851. 4894. 4945. 5032. 5186. 5194. 5434. 5454. 5552. 5734. 5902. 6154. 6537. 6745. 7263. 7319. 7570. 8079. 8148. 8723. 8840. 9154. 9315. 9399. 9459. 9828. 10075. 10301. 10362. 10837. 11087. 11554. 11892. 12166. 12413. 12454. 12530. 12679. 13233. 13392. 13448. 13581. 13625. 13877. 13991. 14111. 14266. 14569. 14715. 15474. 15519. 15889. 15916. 16093. 16094. 16139. 16168. 16420. 16676. 16771. 16998. 17150. 17211. 17613. 17957. 18043. 18055. 18211. 18272. 18683. 18779. 18865. 19008. 19236. 19602. 19604. 20055.

83 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 548. 565. 699. 890. 1073. 1254. 1282. 1417. 1621. 1751. 1986 2283. 2526. 2921. 2949.

3068. 3091. 3193. 3423. 3659. 3868. 4156. 4625. 4642. 4806. 4827. 5351. 5637. 5994. 6035. 6295. 6320. 6533. 6671. 6970. 7113. 7486. 7616. 7686. 7922. 8078. 8582. 8805. 8878. 8887. 9059. 9180. 9455. 9681. 10194. 10204. 10349. 10887. 11338. 11398. 11822. 11852. 12131. 12496. 12548. 12859. 12912. 12919. 13120. 13292. 13332. 13428. 13443. 13462. 13607. 13728. 13830. 13999. 14127. 14182. 14200. 14315. 14532. 14668. 14669. 14832. 15203. 15226.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten April 1869 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 6 bis 16 nebst Talons so wie gegen Quittung

in term. **den 1sten April 1869** und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten April 1869 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 6 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. November 1868.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(752) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 14. November 1868.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königl. Kammerherrn, Herrn Kraker von Schwarzenfeld auf Groß-Sürding,
2) des Königl. Geheimen Commerzien-Raths, Herrn Franck von hier, sowie
3) des Notars, Herrn Justiz-Rath Horst, ebenfalls von hier

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Acten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und Talons und zwar

104	Stück	Litt. A.	à 1000 Thlr.	im Werthe von	104,000 Thlr.
26	"	" B.	à 500 "	" " "	13,000 "
73	"	" C.	à 100 "	" " "	7,300 "
57	"	" D.	à 25 "	" " "	1,425 "
48	"	" E.	à 10 "	" " "	480 "
Zusammen 308	Stück			im Werthe von	126,205 Thlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

gez. Kraker v. Schwarzenfeld. gez. Franck.

(L. S.) gez. Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justiz-Rath und Notar.

a. u. s.

gez. Schellwitz. gez. v. Zschock. gez. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. November 1868.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(755) Zu Carlsruh O. S. wird am 21sten November c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Breslau, den 11. November 1868.

Telegraphen-Direction. Post.

Personal-Chronik.

(750) Bestätigt: die Wahlen des Rittergutsbesitzers v. Aulock auf Kochczütz, des Bürgermeisters Berliner zu Lublinitz, des Beigeordneten Gonska zu Guttentag und des Schulzen Ortenburger zu Erdmannshain als Civilmitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Lublinitz für das Triennium

1869/71, so wie die Wahlen des Rittergutsbesitzers Schlarbaum zu Groß-Lagiewnik, des Beigeordneten Reide zu Lublinitz, des Bürgermeisters Radlik zu Woischnik und des Schulzen Reifland zu Jawornitz als Stellvertreter obiger Mitglieder.

(740) Bureau-Assistent Ulbrich in Beuthen zum Betriebs-Secretair ernannt.

Stations-Assistent Flohr von Schwientochlowitz nach Miala,

Telegraphist Erdmann von Miala nach Schwientochlowitz, versetzt.

(743) Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat October 1868.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Verliehen: dem Appellations-Gerichts-Secretair, Canzleirath Maasse der rothe Adlerorden 4ter Klasse.

Versetzt: der Referendarius Mantell aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Paderborn in das diesseitige Departement.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Creuzburg.

Versetzt: der Kreisrichter Urban an das Kreis-Gericht zu Neisse vom 1sten December d. J. ab.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Falkenberg.

Ernannt: der Kreis-Gerichts-Rath Feldmann aus Sohrau zum Kreis-Gerichts-Director.

Versetzt: der Rechts-Anwalt Tarlan an das Kreis-Gericht Beuthen O. S.

III. Bei dem Kreis-Gericht Gleiwitz.

Gestorben: der Secretair Kruppa.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Neisse.

Versetzt: der Kreis-Gerichts-Rath Prössel an das Kreis-Gericht Creuzburg vom 1. December 1868 ab.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Pleß.

Dem Bureau-Assistenten Drechsler ist der Titel „Canzlei-Secretair" beigelegt worden.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat October 1868.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Golkowitz, Godow, Lazisk, Skrbenski	Rybnik	Schullehrer Anton Barabasch zu Golkowitz.
Altewalde	Neisse	Bauer Franz Gronde zu Altewalde.
Cziffek, Roschowitzwald und Landsmirz	Cosel	Schullehrer Richard Maluche zu Cziffek.
Urbanowitz, Swierzyniez und Jaroschowitz	Pleß	Lehrer Kubanek in Urbanowitz.
Wehowitz und Dirschkowitz mit Neuberg	Leobschütz	Schullehrer Anton Klehr zu Wehowitz.
Zülkowitz	dto.	Anbauer Franz Frank zu Zülkowitz.
Klein-Rauden	Rybnik	Schullehrer Franz Mendel zu Kl.-Rauden.
Casimir	Leobschütz	Erbrichter Joseph Glatzel zu Casimir.
Golleow, Ochojez und Königlich Wielepole	Rybnik	Hausbesitzer Hugo Iwan zu Rybnik.
Rösnitz und Steuberwitz	Leobschütz	Schullehrer Julius Langner zu Rösnitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 48. Ausgegeben Oppeln, den 27. November 1868.

Bundes=Gesetzblatt.

(766) Das 32ste Stück des Bundes=Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 185 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundes=Rathe des Norddeutschen Bundes, vom 10ten November 1868, unter

Nr. 186 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundes=Rathe des deutschen Zoll=Vereins, vom 10ten November 1868; unter

Nr. 187 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Art. 6 des Zollvereinigungs=Vertrages vom 8ten Juli 1867, vom 18ten November 1868; unter

Nr. 188 die Ernennung des Kaufmanns Frederic Augustus Clairmonts zu Bridgetown (Insel Barbados) zum Consul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 189 die Ernennung des Kaufmanns Herman Haupt zu Rio de Janeiro und des bisherigen lübeckischen Vice=Consuls Wilhelm Otto zu Pernambuco zu Consuln des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 190 die Ernennung des bisherigen preußischen Consuls Paul Leßler zu Bangkok zum Consul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 191 die Ernennung des preußischen Vice=Consuls Friedrich Wilhelm Nordenholz zu Buenos=Ayres zum Consul des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vice=Consuls Jacob Andreas Spangenberg zu Gualeguaychú, sowie des Kaufmanns Wilhelm Tietjen zu Rosario de Santa Fé zu Vice=Consuln des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 192 die Ernennung des Kaufmanns Carl Wilhelm Diehl zu Montevideo zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 193 die Ernennung des bisherigen preußischen Consuls Michael Surrur zu Damiette (Aegypten) zum Consul des Norddeutschen Bundes; unter

Nr. 194 die Ertheilung des Exequatur als Königlich niederländischer Consul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann und bisherigen Königlich niederländischen Vice=Consul Christian Oscar Kisker in Stettin; und unter

Nr. 195 die Beglaubigung des Obersten im eidgenössischen Generalstabe, Hammer, als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei dem Norddeutschen Bunde.

Gesetz=Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(756) Das 72ste Stück der Gesetz=Sammlung enthält unter

Nr. 7236 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten September 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Teltow für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis=Chaussee von Station 0 der Teltow=Zehlendorfer Chaussee durch die Stadt Teltow über Stahnsdorf bis zum Anschluß an die Potsdam=Gütergotzer Chaussee bei Stein Nr. $0,_{92}$, im Regierungsbezirk Potsdam; unter

Nr. 7237 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis=Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 14,000 Thalern, vom 22sten September 1868; unter

Nr. 7238 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten October 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis=Chausseen: a. von der Grenze des Stettiner Weichbildes über Polchow, Falkenwalde und Entepöhler Theerofen bis zur Ueckermünder Kreisgrenze bei Barnimskreuz; b. von Entepöhler Theerofen über Stoltzenburg bis zur Stettin=Pasewalker Staats=Straße bei Neu=Lienken, und c. von Neu=Lienken bis zum Bahnhofe Grambow der Stettin=Pasewalker Eisenbahn, sowie die Fortführung der zu a. bezeichneten Chaussee von den Thoren Stettins bis zur Grenze des Randower Kreises durch die Stadt Stettin, im Kreise Randow, Regierungsbezirk Stettin; unter

Nr. 7239 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten November 1868, betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der Genehmigung zu öffentlichen inländischen Ausspielungen auf die Ober=Präsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungs=Bezirke und auf den Minister des Innern für den ganzen Umfang der Monarchie; und unter

Nr. 7240 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten November 1868, betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober=Regierungs=Rathes Wehrmann zum Mitgliede des Curatoriums der Preußischen Bank und zum Vorsitzenden der Immediat=Commission zur Controlirung der Banknoten.

(759) Das 73ste Stück der Gesetz=Sammlung

enthält unter

Nr. 7241 das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Duisburg im Betrage von 250,000 Thalern, vom 28sten October 1868, und unter

Nr. 7242 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des communalständischen Vermögens und der communalständischen Anstalten in dem communalständischen Verbande des Regierungsbezirks Cassel.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(767) Vom 1sten December d. Js. ab können zwischen sämmtlichen Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thaler, beziehungsweise 87 Gulden 50 Cents Niederl. Währ. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Norddeutschland erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungsformular, der Coupon darf indeß nur zur Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders benutzt werden.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Niederlanden überwiesen zu sehen wünscht, muß auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Sgr. Pf. u. s. w., deutlich

in Gulden und Cents Niederl. Währ.

angegeben sein. Die Postanstalt reducirt den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung — nach dem Verhältniß von 1 Fl. 73 Cents gleich 1 Thlr. in die Thaler- resp. Süddeutsche Gulden-Währung und zieht den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler ein.

Die Gesammt-Gebühr beträgt:

bei Summen bis 43 Fl. 75 Cts. Niederl. Währung = 4 Groschen oder 14 Kreuzer,

bei Summen über 43 Fl. 75 Cts. bis 87 Fl. 50 Cts. Niederl. Währung = 8 Groschen oder 28 Kreuzer.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Bei der Absendung aus den Niederlanden werden die von den Grenz-Anstalten in der Thaler-Währung überwiesenen Beträge von den Norddeutschen Eingangs-Postanstalten auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen und unterliegen weiter der gleichen Behandlung, als die Post-Anweisungen im inneren Verkehr.

Berlin, den 20. November 1868.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(761) Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Staats-Regierung kommen immer noch Fälle vor, in denen Fremde den Eintritt zu Reisen in Rußland versuchen, ohne mit den hierfür unerläßlichen Reiselegitimationen versehen zu sein, und sich dadurch der unvermeidlichen Zurückweisung aussetzen. Wir nehmen hieraus Veranlassung wiederholentlich, wie bereits unterm 20sten August c., auf das unter Nr. 793 im Stück 45 unseres Amtsblattes pro 1867 Seite 305 abgedruckte Reglement über die Ertheilung von Pässen an Ausländer, welche über die europäische Grenze nach Rußland kommen und in diesem Reiche ihren Aufenthalt nehmen, Behufs dessen sorgfältigster Beachtung hinzuweisen. Hierzu bemerken wir noch ausdrücklich, daß der Eintritt zu Reisen innerhalb des Russischen Reiches — abgesehen von den besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Grenzverkehrs — keinem Fremden gestattet wird, welcher nicht mit einem von Seiten einer Russischen Gesandtschaft oder eines Russischen Consulats visirten reglementsmäßigen Passe oder Wanderbuche versehen ist.

Oppeln, den 20. November 1868.

(762) Dem Fabrikbesitzer George Leach zu Leeds ist unter dem 16ten November 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung an Woll-Krempeln zur continuirlichen Abnahme des Vließes in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 18. November 1868.

(763) Dem Dr. Bernhard Tollens in Hamburg ist unter dem 14ten November 1868 ein Patent auf ein Verfahren zur Darstellung von Allylalkohol auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 18. November 1868.

(764) Dem Ingenieur Rudolph Hengstenberg in Wien ist unter dem 14ten November d. Js. ein Patent auf eine Steuerung für Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 18. November 1868.

(765) Das dem Herrn Johann Badou zu Claira (Frankreich) unter dem 1sten October 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Abraupen der Luzernpflanzen ist aufgehoben.

Oppeln, den 18. November 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(757) **Uebersicht**

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien für das Jahr 1867.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1867

überhaupt 2,126 Mitglieder und 780 beitragspflichtige Adjuvanten.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren überhaupt 512 und zwar: 461 Wittwen und 51 Waisen, außerdem aber 75 pensionsberechtigte invalide Lehrer vorhanden.

1) Die Einnahme der Casse betrug 1867:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I.	An Capitalszinsen	2985	26	3
Tit. II.	An Beiträgen der Mitglieder und Adjuvanten, Antritts-, Collecten- und Strafgelder	8371	10	6
Tit. III.	An Geschenken und Vermächtnissen	412	18	9
Tit. IV.	Insgemein	896	12	1
Tit. V.	An zurückgezahlten Capitalien	1025	—	—
	Summa	13691	7	7
Hierzu A.	Bestandsgelder aus 1866	120	9	10
" B.	An Resten	28	7	6
" C.	" Defecten	—	—	—
	Summa aller Einnahmen	13839	24	11

2) Die Ausgabe betrug:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I.	An Wittwen und Waisen und emerit. Lehrer gezahlte Pensionsgelder	6915	—	—
Tit. II.	An Vorschüssen	—	—	—
Tit. III.	An elocirten Capitalien	6523	28	11
Tit. IV.	Auf Bureaubedürfnisse	200	—	—
Tit. V.	Insgemein	146	14	10
	Summa aller Ausgaben	13785	13	9

Abschluß.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Gesammt-Einnahme beträgt	13839	24	11
" " Ausgabe "	13785	13	9
Mithin ultimo 1867 Bestand	54	11	2

Das Vermögen der Anstalt bestand am Schlusse des Jahres 1867:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	In baarem Gelde	54	11	2
II.	In den angelegten Capitalien:			
a.	in Pfandbriefen à $3^1/_2$%	42450	—	—
b.	" " à 4%	37400	—	—
c.	" Rentenbriefen	4075	—	—
d.	" Staatsschuldscheinen	325	—	—
e.	" Gallizischen Eisenbahn-Actien (aus dem Gottwald'schen Legat)	400	—	—
f.	in dem Oesterreichischen National-Anleiheschein von 200 Gulden und zwar nach dem Courswerthe von	133	10	—
	i. e.	84783	10	—
III.	An Resten	28	17	6
	Mithin überhaupt in	84866	8	8
	Am Schlusse des Jahres 1866 betrug dasselbe	78643	2	4
	Mithin hat sich dasselbe im Jahre 1867 vermehrt um	6223	6	4

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. October 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(758) **Uebersicht**

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien für das Jahr 1867.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1867 überhaupt 2702 Mitglieder und zwar 2640 mit vollen Beiträgen à $2^2/_3$ Thlr. und 62 mit halben Beiträgen à $1^1/_3$ Thlr.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren 591 und zwar 558 Wittwen und 33 Waisen vorhanden.

Die Einnahme der Casse betrug 1867:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I.	An Capitalszinsen	6947 Thlr.	— Sgr.	6 Pf.
Tit. II.	" Kirchen-Collecten-Geldern	746 "	18 "	3 "
Tit. III.	" Antrittsgeldern	276 "	— "	— "
Tit. IV.	" fixirten Beiträgen	7122 "	20 "	— "
Tit. V.	" Strafgeldern	1 "	15 "	— "
Tit. VI.	" Altersdifferenz-Quoten	20 "	— "	— "
Tit. VII.	" Geschenken und Vermächtnissen	109 "	9 "	10 "
Tit. VIII.	" zurückgezahlten und neu angelegten Capitalien	28136 "	— "	— "
Tit. IX.	Insgemein	— "	— "	— "
	Zusammen	43359 Thlr.	3 Sgr.	7 Pf.
Hierzu A.	An Bestand vom Jahre 1866	2922 "	21 "	10 "
" B.	" Defecten	— "	— "	— "
" C.	" Resten	10 "	10 "	— "
	Summa aller Einnahmen	46292 Thlr.	5 Sgr.	5 Pf.

Die Ausgabe der Casse betrug 1867:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I.	An Verwaltungskosten	246 Thlr.	13 Sgr.	— Pf.
	Latus	246 Thlr.	13 Sgr.	— Pf.

Transport	246 Thlr.	13 Sgr.	— Pf.
Tit. II. An Pensionen	12314 "	15 "	— "
Tit. III. " Testamentslegatare	35 "	— "	— "
Tit. IV. " zurückgezahlten und neu angelegten Capitalien	30122 "	3 "	6 "
Tit. V. Insgemein	1 "	— "	— "
Summa der Ausgabe	42719 Thlr.	1 Sgr.	6 Pf.

Abschluß.

Die Gesammteinnahme beträgt	46292 Thlr.	5 Sgr.	5 Pf.
Die Gesammtausgabe beträgt	42719 "	1 "	6 "
Bleibt ultimo 1867 Bestand	3573 Thlr.	3 Sgr.	11 Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand am Schlusse des Jahres 1867:

I. In baarem Gelde		3573 Thlr.	3 Sgr.	11 Pf.
II. In den angelegten Capitalien:				
a. Pfandbriefe à 3½%	94620 Thlr.			
b. dto. à 4%	58000 "			
c. Hypotheken à 5%	28700 "			
id est		181320 "	— "	— "
III. An Resten		32 "	— "	— "
Summa		184925 Thlr.	3 Sgr.	11 Pf.
Hiervon ab die Ausgabereste mit		52 "	15 "	— "
Mithin überhaupt in		184872 Thlr.	18 Sgr.	11 Pf.
Am Schlusse des Jahres 1866 betrug dasselbe		183942 "	6 "	10 "
Mithin hat sich dasselbe im Jahre 1867 vermehrt um		930 Thlr.	12 Sgr.	1 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. October 1868. Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik.

(760) Des Königs Majestät haben dem Maschinenwärter Carl Adamek zu Tarnowitz das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr Allergnädigst zu verleihen geruht.

Bestätigt: die Wahl des Directors der Provinzial-Gewerbeschule zu Schweidnitz, Wernicke, als Director und Lehrer der neu zu errichtenden Provinzial-Gewerbeschule zu Gleiwitz.

Gestorben: der Heegemeister Rietz zu Gräfenort, der Regierungs-Hilfs-Canzlist Hanke zu Oppeln und der katholische Schullehrer Franz Koneczny zu Ludgerzowitz, Kreis Ratibor.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 49. Ausgegeben Oppeln, den 4. December 1868.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(44) Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptcassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Localcassen abgeliefert, und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptcassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

(771) In Verfolg der Bekanntmachung vom 24sten v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind, zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins vom 22sten November an der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 19. November 1868.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

(775) Vom 1sten December d. Js. ab können zwischen sämmtlichen Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thaler, beziehungsweise 87 Gulden 50 Cents Niederl. Währ. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Norddeutschland erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungsformular, der Coupon darf indeß nur zur Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders benutzt werden.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Niederlanden überwiesen zu sehen wünscht, muß auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Sgr. Pf. u. s. w., deutlich

in Gulden und Cents Niederl. Währ.

angegeben sein. Die Postanstalt reducirt den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung — nach dem Verhältniß von 1 Fl. 73 Cents gleich 1 Thlr. in die Thaler- resp. Süddeutsche Gulden-Währung und zieht den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler ein.

Die Gesammt-Gebühr beträgt:
bei Summen bis 43 Fl. 75 Cts. Niederl. Währung = 4 Groschen oder 14 Kreuzer,
bei Summen über 43 Fl. 75 Cts. bis 87 Fl. 50 Cts. Niederl. Währung = 8 Groschen oder 28 Kreuzer.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Bei der Absendung aus den Niederlanden werden die von den Grenz-Anstalten in der Thaler-Währung überwiesenen Beträge von den Norddeutschen Eingangs-Postanstalten auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen und unterliegen weiter der gleichen Behandlung, als die Post-Anweisungen im inneren Verkehr.

Berlin, den 28. November 1868.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

(776) Die Postanstalten sind beauftragt worden, Postanweisungen mit der Franko-Marke von 2 Gr. resp. 7 Kr. bereit zu halten, um solche bei der Abforderung von Formularen den Correspondenten für den Betrag des gedachten Werthzeichens zu verkaufen. Es werden auch dergleichen Formulare mit der Franko-Marke von 1 Gr. resp. 3 Kr. beklebt zum Verkaufe bereit gehalten werden, auf welche im Gebrauchsfalle die weiter erforderlichen Marken hinzugeklebt werden können. Wenn ein beklebtes Postanweisungs-Formular in den Händen des Correspondenten unbrauchbar wird, so kann die Rückgabe an die Post-

anstalt erfolgen, welche ein entsprechend beklebtes neues Formular dafür verabfolgt. Mit Rücksicht darauf, daß erfahrungsmäßig und fortdauernd viel mehr Formulare zu Postanweisungen abgefordert als demnächst eingeliefert werden, soll im Laufe der Zeit es als Regel angestrebt werden, daß für den portopflichtigen Verkehr nur beklebte Formulare zu Postanweisungen verabfolgt werden. Sofern indeß Geschäfts-Häuser größere Partien von Postanweisungen als Vorrath zu entnehmen wünschen, z. B. um die Formulare ausgefüllt ihren Waarensendungen u. s. w. zur Rückbenutzung für die Geld-Abwickelung beizufügen, oder sofern überhaupt Correspondenten für ähnliche Zwecke größere Bestände von Postanweisungen zu verwenden wünschen, werden die Postanstalten Partien von wenigstens 100 Stück zu dem durchschnittlichen Selbstkostenpreise von 5 Sgr. unbeklebt überlassen.

Berlin, den 27. November 1868.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(778) Der Josepha Heinz aus Katscher, Kreis Leobschütz, ist die Approbation als Hebamme ertheilt worden. Oppeln, den 23. November 1868.

(675) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem früheren Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatscassen- und Eisenbahncassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21sten August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1) von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahncassen-Scheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2ten März 1846;
2) von 250,000 Thlr. Staatscassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18ten März 1850 und vom 5ten Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26sten Juni 1856;
3) von 250,000 Thlr. Staatscassenscheine in Appoints von 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26sten Juni 1856;
4) von 250,000 Thlr. Staatscassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25sten Juli 1859, eine Präclusivfrist bis zum 31sten December 1868 festgesetzt, und alle Inhaber dieser Cassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungscasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Cassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Cassen erlöschen.

Berlin, den 12. September 1868.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Mölle.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. J. A.: Moser.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 25. September 1868.

(777) Am 5ten April 1869 wird die in der Stadt Gleiwitz neu errichtete Provinzial-Gewerbeschule, welche vorläufig aus zwei Gewerbeschul-Classen mit je einjährigem Cursus bestehen wird, und zwar zunächst mit der zweiten Classe eröffnet werden. —

Der Unterricht umfaßt die gesammte Elementar-Mathematik, die Mechanik, die Maschinen- und Bauconstructionslehre, ferner das Freihandzeichnen nach Vorlegeblättern und Gyps, das architectonische und Maschinenzeichnen und das Modelliren in Thon.

Der Besuch der Anstalt kann hiernach allen Denen empfohlen werden, welche einzelne oder sämmtliche genannte Wissenschaften in ihrem Berufe anwenden, insbesondere den Bauhandwerkern, Maschinenbauern, Müllern, Mühlenbauern, Schiffszimmerleuten 2c., ebenso den Hüttenleuten, Förmern, Färbern, Bierbrauern, Essig-Fabrikanten, Destillateuren, Gerbern 2c.

Die Aufnahme der Schüler erfolgt von dem Director der Anstalt Herrn Wernike in der Zeit vom 1sten März 1869 ab. Zu diesem Behufe haben sich die jungen Leute persönlich bei dem Genannten zu melden, die Zeugnisse über den früheren Schulbesuch und, insofern dieselben practisch gearbeitet haben, auch die der Lehrzeit einzureichen.

Die Aufnahme der Schüler in die zweite Classe der Gewerbeschule ist an folgende Bedingungen geknüpft:

Der Aufzunehmende muß:

a. mindestens 14 Jahr alt sein,
b. eine leserliche Hand schreiben,
c. ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wiederzugeben im Stande sein,
d. mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen können und die Anwendung dieser Rechnungen auf die gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben kennen, sowie ebene gradlinige Figuren und prismatische Körper practisch auszumessen wissen,
e. Uebung im Zeichnen besitzen.

Die vollständige Absolvirung einer gut eingerichteten höheren Bürgerschule oder der Besuch eines Gymnasiums resp. einer Realschule bis zur Quarta einschließlich genügen zur Aufnahme.

Gleichzeitig wird am 5ten April 1869 die unterste Classe der mit der Provinzial-Gewerbeschule in Verbindung gebrachten Vorbereitungsschule (niedere Gewerbeschule) eröffnet werden. Dieselbe hat den Zweck, angehenden Gewerbetreibenden aller Classen diejenige

allgemeine Ausbildung zu gewähren, welche sich für die Neuzeit als Nothwendigkeit herausgestellt hat. — Der Unterricht erstreckt sich deshalb auf Religion, die drei neuen Sprachen, Deutsch, Französisch, und Englisch, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Rechnen und gewährt die nothwendige Uebung im Schreiben und Zeichnen.

Die Aufnahme der Schüler, zu welcher die gewöhnlichen Elementar-Kenntnisse genügen, erfolgt mit Vollendung des 10. Lebensjahres.

Anmeldungen für diese Vorbereitungsschul-Classe nimmt der Provinzial-Gewerbe-Schul-Director Herr Wernicke, ebenfalls vom 1sten März 1869 ab, entgegen. —

Das jährliche Schulgeld, welches in vierteljährlichen Raten praenumerando bezahlt wird, beträgt für die Schüler sowohl der Provinzial-Gewerbe- als der Vorbereitungsschule 16 Thlr.

Oppeln, den 30. November 1868.

(769) Dem Mechaniker Franz Rübsaamen zu Hardt bei Siegen ist unter dem 21sten November 1868 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zur Untersuchung der Wandungen von Dampfkesseln, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 24. November 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(751) Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 und folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten April 1869 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 148,375 Thlr. gezogen worden, und zwar:

120 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 605. 646. 1121. 1594. 1869. 2557. 2584. 2819. 2879. 2901. 2910. 2934. 3070. 3113. 3192. 3313. 3421. 3460. 3665. 4155. 4273. 4714. 5175. 5271. 5682. 5833. 5927. 6057. 6063. 6657. 6772. 7032. 7076. 7186. 7544. 8079. 8432. 8543. 8844. 8981. 9015. 9061. 9353. 9744. 9758. 9875. 10087. 10143. 10288. 10497. 10524. 10534. 10818. 10863. 11269. 11273. 11290. 11391. 11417. 11990. 12249. 12422. 12730. 12742. 13450. 13622. 13947. 14027. 14060. 14237. 14295. 14664. 14894. 15036. 15165. 15174. 15197. 15255. 15687. 16139. 16190. 16309. 16313. 16530. 16580. 16946. 16990. 17008. 17138. 18040. 18225. 18561. 18664. 18761. 19101. 19130. 19248. 19774. 19829. 19917. 19930. 20045. 20712. 20719. 20789. 21125. 21173. 21421. 21442. 21510. 21572. 21621. 21697. 21707. 21772. 22043. 22247. 22725. 23093. 23136.

32 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 33. 444. 493. 636. 676. 912. 980. 1071. 1110. 1652. 1971. 2475. 2490. 2634. 2900. 2963. 2997. 3455. 3465. 3753. 3788. 4330. 4746. 4783. 5005. 5212. 5213. 5387. 5573. 5783. 5870. 5915.

103 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 192. 327. 522. 765. 973. 1011. 1058. 1401. 1407. 1614. 2304. 2378. 2741. 2999. 3041. 3100. 3379. 3480. 3574. 3668. 3698. 3860. 3950. 4546. 4653. 4688. 4851. 4894. 4945. 5032. 5186. 5194. 5434. 5454. 5552. 5734. 5902. 6154. 6537. 6745. 7263. 7319. 7570. 8079. 8148. 8723. 8840. 9154. 9315. 9399. 9489. 9828. 10075. 10301. 10362. 10837. 11087. 11554. 11892. 12166. 12413. 12454. 12530. 12679. 13233. 13392. 13448. 13581. 13625. 13877. 13991. 14111. 14266. 14569. 14715. 15474. 15519. 15889. 15916. 16093. 16094. 16139. 16168. 16420. 16676. 16771. 16998. 17150. 17211. 17613. 17957. 18043. 18055. 18211. 18272. 18683. 18779. 18865. 19008. 19236. 19602. 19604. 20055.

83 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 548. 565. 699. 890. 1073. 1254. 1282. 1417. 1621. 1751. 1986. 2283. 2526. 2921. 2949. 3068. 3091. 3193. 3423. 3659. 3868. 4156. 4625. 4642. 4806. 4827. 5351. 5637. 5994. 6035. 6295. 6320. 6533. 6671. 6970. 7113. 7486. 7616. 7686. 7922. 8078. 8582. 8805. 8878. 8887. 9059. 9180. 9455. 9681. 10194. 10204. 10349. 10887. 11338. 11398. 11822. 11852. 12131. 12496. 12548. 12859. 12912. 12919. 13120. 13292. 13332. 13428. 13443. 13462. 13607. 13728. 13830. 13999. 14127. 14182. 14200. 14315. 14532. 14668. 14669. 14832. 15203. 15226.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten April 1869 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 6 bis 16 nebst Talons so wie gegen Quittung

in term. **den 1sten April 1869** und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber

frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten April 1869 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 6 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20179 sind sämmtlich ausgelooft und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. November 1868.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(774) Zu Folge Anordnung der Schlesischen General-Landschafts-Direction zu Breslau vom 14ten d. Mts. soll nach Absolvirung des bevorstehenden Weihnachts-Termins, mit der Ausreichung der Zins-Coupons V. Periode zu den altlandschaftlichen Pfandbriefen und zu den Pfandbriefen Litt. C., für den fünfjährigen Zeitraum von Weihnachten 1868 bis dahin 1873, **am 1sten Februar 1869** begonnen, dieselbe aber **am 10ten Februar** geschlossen werden.

Unter Hinweisung auf die Regulative vom 7ten December 1848 G.-S. S. 76 und vom 22sten November 1858 G.-S. S. 583, fordern wir die Pfandbriefs-Inhaber hierdurch auf, ihre Pfandbriefe nebst besonderen Verzeichnissen der 4procentigen, resp. der 3½procentigen Pfandbriefe und der Pfandbriefe Litt. C. zur angegebenen Zeit bei uns vorzulegen und nach Abstempelung der Capitalbriefe, die entsprechenden Zins-Coupons abzuheben.

Ratibor, am 23. November 1868.

Directorium
der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.
gez. von Prittwitz.

(779) Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nachdem nahe bei Kolonowska die Station Vossowska eingerichtet worden, vom 16ten December c. ab Personen- und Güterverkehr auf der Haltestelle Kolonowska aufhören und nur noch für den Frachtverkehr der Hohofen-Anlage der Minerva die Züge in Kolonowska anhalten werden.

Breslau, den 29. November 1868.

Direction der Rechten Oder-Ufer-Eisenbahn.

(780) Kundmachung.

Ueber Ansuchen des Vorstandes der Stadt Skotschau, im politischen Amtsbezirke Bielitz, findet die k. k. Landes-Regierung zu bewilligen, daß der in Skotschau bisher am Donnerstag vor Weihnachten abgehaltene Jahrmarkt künftighin, und zwar zum ersten Male schon in dem laufenden Jahre 1868 am **Donnerstag vor dem Heiligen Christabend** abgehalten werde.

Von dieser bleibenden Jahrmarktsverlegung geschieht hiermit die allgemeine Verlautbarung.

Von der k. k. schles. Landes-Regierung.

Troppau, am 20. November 1868.

Der k. k. Landes-Präsident.
Herrmann Freiherr von Pillerstorff.

(781) In Verfolg einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beim Anschlusse der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und verschiedener Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein für diese Länder und Landestheile und zwar, was Holstein betrifft, mit Inbegriff der Oldenburgischen, Lübeckischen und Hamburgischen Enclaven die Waaren-Controlle im Binnenlande in Bezug auf alle bezüglichen im §. 93 der Zollordnung vom 23sten Januar 1838 namentlich aufgeführten Waaren-Gattungen mit denselben Maaßgaben suspendirt worden ist, wie dies in anderen Theilen des Zollvereins bereits Statt gefunden hat und worüber die desfallsigen Bekanntmachungen erlassen sind.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ist diese Suspension jedoch nicht auf die Bezirke der Steuerämter zu Boizenburg und Dömitz erstreckt worden. Breslau, den 28. November 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director. von Maaßen.

Personal-Chronik.

(773) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Fürstlich Hohenloheschen Hüttenarzt Viertel zu Sausenberg, Kreis Rosenberg, den Königlichen Kronen-Orden IV. Classe und dem katholischen Kirchenvorsteher Kunze zu Mannsdorf, Kreis Neisse, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Bestätigt: die Ersatzwahl des Webermeisters und Fabrikanten Hampel zu Neustadt O. S. als Rathsherr, sowie die Vocationen des evangelischen Lehrers Deckart zu Dittmansdorf, Kreis Neustadt O. S., und der katholischen Lehrer Muß zu Perschkenstein, Kreis Grottkau, Zielonkowski zu Vogtsdorf, Kreis Oppeln, Wösler zu Friedrichsfelde, desselben Kreises, Michalczyk zu Jeykowitz, Kreis Rybnik, und Kraypzyrski zu Kneja, Kreis Rosenberg.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 50. Ausgegeben Oppeln, den 11. December 1868.

Bundes-Gesetzblatt.

(772) Das 33ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 196 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, vom 23sten November 1868; unter

Nr. 197 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins, vom 23sten November 1868; unter

Nr. 198 die Ertheilung des Exequatur als Consul der argentinischen Republik Namens des Norddeutschen Bundes an Heinrich Cammann in Harburg; unter

Nr. 199 die Ernennung der bisherigen preußischen Consuln R. Crous zu Rom und P. de Filippi zu Civitavecchia zu Consuln des Norddeutschen Bundes; und unter

Nr. 200 die Ernennung des preußischen Vice-Consuls Carl Brandes zu Montevideo und des preußischen Vice-Consuls ad int. David Silveira zu Mercedes zu Vice-Consuln des Norddeutschen Bundes.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(768) Das 74ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7243 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten April 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 17ten Februar 1868 zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes aufzunehmende Staatsanleihe von vierzig Millionen Thaler; unter

Nr. 7244 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz, zum Betrage von 55,000 Thalern, vom 21sten October 1868; unter

Nr. 7245 die Concessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund durch das Emscherthal nach Meiderich von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren, vom 11ten November 1868; und unter

Nr. 7246 die Bekanntmachung, die Genehmigung eines zweiten Nachtrags zu dem Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauvereins betreffend, vom 17ten November 1868.

(789) Das 75ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7247 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten October 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Rheydt, im Kreise Gladbach, über Wickrath und Wanlo, im Kreise Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, und weiter über Keyenberg, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, nach Holzweiler in demselben Kreise bis zur Grenze der Gemeinden Holzweiler und Titz; unter

Nr. 7248 die Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung des mit der Fürstlich lippischen Regierung geschlossenen Jurisdictionsvertrages vom 18ten März 1857 auf die neu erworbenen Landestheile, vom 28sten October 1868; unter

Nr. 7249 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten November 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersocietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg (mit Ausnahme von Königsberg und Memel) und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18ten November 1860, und zu den Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements vom 27sten Februar 1865; unter

Nr. 7250 die Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der mit dem Königreich Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom Jahre 1839 auf die neu erworbenen Landestheile, vom 23sten November 1868; und unter

Nr. 7251 die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der unter der Firma „Actienverein Borussia für Braunkohlen-Verwerthung, Thonwaaren- und Ofenfabrikation" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft, vom 25sten November 1868.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(782) Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien, Herr Freiherr von Schleinitz, hat durch Erlaß vom 16ten d. Mts. der Genossenschaft des St. Elisabeth-Vereins (genannt graue Schwestern) z. H. der General-Oberin Jungfrau Marie Merkert zu Neisse, ausnahmsweise

die Erlaubniß ertheilt, im Laufe des Jahres Achtzehnhundert Neun und Sechszig bei den bemittelteren Bewohnern der Provinz Schlesien mit Ausschluß der Kreise Neumarkt, Steinau, Guhrau, Wohlau, Militsch, Trachenberg, Wartenberg und Namslau eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Haus-Collecte zum Besten der gedachten Genossenschaft zu veranstalten.

Die von der obenbezeichneten General-Oberin mit der Sammlung zu beauftragenden Collectanten haben sich vor dem Beginn der Sammlung in jeder Ortschaft bei der Orts-Polizeibehörde durch Vorzeigung der Ober-Präsidial-Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Oppeln, den 25. November 1868.

(783) Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien, Herr Freiherr von Schleinitz hat durch Erlaß vom 4ten d. Mts. genehmigt, daß auch im Jahre 1869 bei den bemittelteren Bewohnern der Provinz Schlesien eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Haus-Collecte zum Besten der Diaconissen-Anstalt Bethanien in Breslau veranstaltet werde.

Die von dem Vorstande mit der Sammlung zu beauftragenden Collectanten haben sich vor dem Beginn der Sammlung in jeder Ortschaft durch Vorzeigung der Ober-Präsidial-Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben bei den Ortspolizeibehörden zu legitimiren.

Oppeln, den 25. November 1868.

(791) Nachdem die Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26sten März 1868 in Kraft getreten ist, werden nachstehende Bestimmungen, durch welche die bis daher für die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienst in Kraft gewesenen Festsetzungen wesentlich geändert worden sind, hiermit veröffentlicht:

1) Den jungen Leuten, welche ihrer Militairdienstpflicht durch den einjährigen Dienst genügen wollen, ist die Beibringung eines ärztlichen Attestes zum Nachweise der körperlichen Tauglichkeit zum Militairdienste erlassen.

2) Zum Nachweise der wissenschaftlichen Qualificationen für den einjährigen Dienst ist:
   a. bei Schülern der Gymnasien und Realschulen erster Ordnung ein Schulattest erforderlich, nach welchem der Betreffende mindestens ein Jahr die Secunda der Lehranstalt besucht und an allen Unterrichtsgegenständen mit Nutzen Theil genommen hat.
   b. Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Realschulen zweiter Ordnung müssen mindestens ein Jahr die Prima besucht, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen und sich das Pensum der Unterprima gut angeeignet haben.
   c. Schüler der zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen, Handelsschulen, Gewerbeschulen ꝛc. müssen das Zeugniß der Reife erworben haben.
   d. Die vom Griechischen dispensirten Schüler von Gymnasien müssen den Nachweis beibringen, daß sie die Secunda ganz absolvirt (Primaner-Abgangs-Zeugniß) oder daß sie nach einjährigem Besuche der Secunda ein Examen an der Schule bestanden haben, durch welches constatirt wird, daß sie im Lateinischen nicht zurückgeblieben sind und den Ausfall des Griechischen durch höhere Leistungen in den Realien und den anderen Sprachen compensiren.

   Diese Steigerung der Anforderungen tritt mit dem 1sten Januar 1869 in Kraft.

3) Diejenigen, mit der Berechtigung zum einjährigen Dienst versehenen jungen Leute, welche der einjährigen Dienstzeit als Pharmaceut genügen wollen, haben den Nachweis der Absolvirung der landesgesetzlichen Staatsprüfungen beizubringen. Zu diesem Zwecke kann den Pharmaceuten eventuell ein Ausstand zum Dienstantritt bis zum vollendeten 27sten Lebensjahre von den Ersatz-Behörden 3ter Instanz bewilligt werden. Diese Bestimmung in Betreff der Beibringung des Nachweises bestandener Staatsprüfung tritt mit dem Jahr 1872 in Kraft.

   Die Anmeldung zum Dienst als einjährig freiwilliger Pharmaceut ist bei einem Corps-General-Arzt oder wenn der Eintritt bei einem selbstständigen Bundes-Contingente gewünscht wird, bei der obersten Behörde der Militair-Medicinal-Angelegenheiten dieses Contingents zu bewirken.

Oppeln, den 30. November 1868.

Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Vom Militair: von Chamier. Vom Civil: Neugebaur.

(797) Polizei-Verordnung,
betreffend
den Verkehr mit Sprengöl.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 in Betreff des Verkehrs mit Sprengöl (Nitroglycerin) unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 14ten März und 9ten Juni 1866 und 16ten Mai 1867, was folgt:

§. 1. Die in dieser Verordnung in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nichts Anderes bestimmt worden, in gleicher Weise auch für methylisirtes Nitroglycerin und Dynamit.

§. 2. Die Bereitung von Sprengöl darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche dazu die nach §. 1 des Gesetzes vom 1sten Juli 1861 erforderliche, ausdrückliche, polizeiliche Genehmigung ertheilt ist. Die Befugniß dazu ist in keiner anderen gewerblichen Concession enthalten.

Die Fabrikanten von Sprengöl sind verpflichtet,

der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl, resp. die Versendung desselben ersehen läßt.

§. 3. Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes ist außerhalb der Fabrikationsstätte nur an solchen Orten gestattet, wo derselbe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Beschaffenheit der Niederlagestätte und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung zu gestatten, das Erforderliche vorzuschreiben ist. Der Transport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlagestätte zur Verbrauchsstelle darf nur durch Tragen bewirkt werden.

Insbesondere ist das Halten von Vorräthen zum Handel außerhalb der Fabrikationsstätte gänzlich verboten.

§. 4. Die Versendung und der Transport des Sprengöls auf Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen ist verboten.

Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur stattfinden, wenn dieselben nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

§. 5. Das Sprengöl muß beim Transport in Gefäßen aus Blech oder aus starkem Glase mit höchstens ¼ Centner Inhalt verpackt sein; der Verschluß der Gefäße ist durch Korkstöpsel zu bewirken, welche bei methylisirtem Nitroglycerin mit einer Blasenumhüllung zu versehen sind.

Die Gefäße müssen mit einer korbartigen Hülle, welche eine Einlage von Stroh oder Kieselguhr enthält, umgeben und mittelst Stroh, Heu u. dgl. in Holzkisten fest verpackt sein. Sägespähne, Werg, Zeugstücke oder Papierabfälle dürfen bei der Umhüllung und Verpackung der Gefäße nicht angewandt werden.

Die Holzkisten, deren Deckel nur lose befestigt werden darf, müssen mit der Aufschrift:

„Sprengöl, Vorsicht“ versehen sein.

Das Gewicht einer solchen Kiste darf im Ganzen nicht mehr als 40 Pfund betragen.

Das Verpacken und Verladen ist unter Vermeidung starker Erschütterungen vorzunehmen und darf dabei kein offenes Feuer gehalten, noch Taback geraucht werden.

§. 6. Der Führer eines jeden Sprengöltransports ist verpflichtet, den Ortspolizeibehörden, deren Bezirke passirt werden sollen, von der bevorstehenden Ankunft desselben unter Angabe des einzuschlagenden Weges zeitige Meldung zu machen und hat alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit außer den nachstehenden Vorschriften von ihnen etwa nöthig erachteten besonderen Weisungen Folge zu leisten.

§. 7. Behufs des Transports mittelst Landfuhrwerks müssen die das Sprengöl enthaltenden Holzkisten auf dem Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdecke umgeben und so fest verpackt sein, daß ein Scheuern nicht stattfinden kann. Der Wagen muß an der Vorderseite in einer schon von weitem erkennbaren Weise mit einer schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte:

„Sprengöl, Vorsicht“ trägt.

Es ist unstatthaft, Sprengöl mit anderen Gütern auf denselben Wagen zusammen zu verladen.

§. 8. Im Uebrigen ist beim Landtransport Folgendes zu beachten:

a. Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren. Während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß die Fahrt ganz eingestellt werden. Anderes Fuhrwerk und Reiter dürfen dieselben nicht anders, als im Schritt passiren.

b. Die Begleiter eines solchen Wagens haben sich des Tabackrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.

c. Die Wagen müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 1000 Schritt entfernt bleiben. Ist ein langer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung der Wagen nur an einer von der Ortspolizeibehörde auf desfallsiges Ansuchen dazu anzuweisenden Stelle erfolgen. Ein solcher Platz muß mindestens 1000 Schritt von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt sein.

d. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so hat der Wagen in einer Entfernung von mindestens 1000 Schritt vor denselben zu halten, bis von der Ortspolizeibehörde über den einzuschlagenden Weg und sonstige Vorsichtsmaßregeln Bestimmung eingeholt ist. Die Durchfahrt durch einen solchen Ort selbst darf nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn ein Umfahren desselben nach den Localverhältnissen nicht thunlich ist.

§. 9. Soll der Transport des Sprengöls auf Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 1000 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernt sein.

Die Sprengölkisten sind mit einer Unterlage von Stroh fest zu verstauen, dürfen jedoch nicht in mehreren Lagen über einander geschichtet werden. Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß das Sprengöl in einem besonders abgesperrten Raume verladen sein.

Das Schiff muß mit einer schon von weitem bemerkbaren stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift mit den Buchstaben Sp. bezeichnet ist.

§. 10. Im Uebrigen ist beim Transport von Sprengöl auf Schiffen Folgendes zu beobachten:

a. Auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Taback geraucht werden.

b. Andere Schiffe, insbesondere Dampfschiffe, welche an einem mit Sprengöl beladenen Schiffe vorbeifahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren.

c. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist, wie bei Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Polizeibehörde nur zu gestatten, nachdem die Passage von anderen Schiffen frei gemacht und Anordnung getroffen ist, daß Brücken ꝛc. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Polizeibehörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

d. In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden, sowie auf die Tageszeit, wo die Weiterbeförderung Statt finden darf, kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, insofern sie nicht nach §. 345 Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Oppeln, den 4. December 1868.

(798) In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Mai 1853 ist dem Kaufmann Emanuel Bahr zu Patschkau die widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb der Grenzen des Regierungsbezirks Oppeln wegen Beförderung von Auswanderern über Bremen nach Nord-Amerika mit Einschluß von Canada, nach Süd-Amerika mit Ausschluß von Brasilien und nach Australien für die Firma J. F. Siebers Verträge zu vermitteln.

Oppeln, den 30. November 1868.

(799) Zur Erhaltung einer geordneten Cassen-Verwaltung ist erforderlich, daß die von fiscalischen Cassen zu leistenden Zahlungen in dem entsprechenden Rechnungsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen.

Wir fordern daher alle diejenigen Beamten und Privatpersonen, denen eine im Jahre 1868 fällige Forderung an eine fiscalische Casse unseres Verwaltungsbezirks zusteht, hiermit auf, den Geldbetrag noch vor Ablauf dieses Jahres bei der betreffenden Behörde zu liquidiren und einzuziehen.

Gegen Beamte, welche ihre im Jahre 1868 fällig gewesenen Forderungen nicht rechtzeitig liquidiren oder erheben möchten, werden wir Ordnungsstrafen festsetzen. Oppeln, den 2. December 1868.

(801) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Martini-Durchschnittspreise für das Jahr 1868 im diesseitigen Regierungsbezirk, wie folgt, festgestellt worden sind:

für den	Scheffel	Weizen...	2	Thlr.	18	Sgr.	8	Pf.,
=	=	Roggen..	2	=	7	=	6	=
=	=	Gerste...	1	=	27	=	9	=
=	=	Hafer...	1	=	8	=	8	=
=	=	Erbsen...	2	=	12	=	—	=
=	=	Kartoffeln	—	=	13	=	—	=
=	Centner	Heu....	1	=	2	=	4	=
=	Schock	Stroh...	8	=	10	=	4	=

Oppeln, den 7. December 1868.

(770) Das dem Professor der Anatomie und Pathologie Ludovico Brunetti zu Padua unter dem 11ten October 1867 ertheilte Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Conservirung animalischer Stoffe zu anatomischen Zwecken, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 26. November 1868.

(786) Das dem Ingenieur Ernesto Ansaldi zu Livorno unter dem 14ten October 1867 ertheilte Patent auf eine zweicylindrige Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 30. November 1868.

(787) Das dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a/S. unter dem 14ten October 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Früchten nach dem spezifischen Gewichte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 30. November 1868.

(796) Den Maschinen-Fabrikanten Klein, Forst & Bohn in Johannisberg a. Rh. ist unter dem 3ten December c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung für Cylinderdruck-Maschinen zum Zuführen der Druckbogen, in so weit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 5. December 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(784) Zins-Coupons zu schlesischen Pfandbriefen. Zu den schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen und zu den Pfandbriefen Litt. C. werden neue Zins-Coupons für den fünfjährigen Zeitraum von Weihnachten 1868 bis dahin 1873 ausgegeben werden. Die Ausreichung derselben wird auf Vorlegen und unter Abstempelung der Pfandbriefe selbst stattfinden: bei den Fürstenthums-Landschaften zu Jauer, Glogau, Ratibor, Breslau (Weidenstraße 30), Liegnitz, Frankenstein, Neisse, Oels und Görlitz **am 1sten Februar k. J. und an den folgenden Tagen,** bei der Generallandschafts-Direction **vom 15ten Februar künftigen Jahres ab** allwöchentlich, mit Ausnahme des Mittwochs, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags.

Unter Hinweisung auf die Regulative vom 7ten December 1848 (G.-S. 1849 S. 76) und vom 22sten November 1858 (G.-S. 1858 S. 583) fordern wir die Pfandbriefinhaber auf, ihre Pfandbriefe nebst besonderen Verzeichnissen der 4procentigen, resp. der $3^1/_2$procentigen und der Pfandbriefe Litt. C. zur vor-

bestimmten Zeit bei einer der bezeichneten Stellen vorzulegen, und nach Abstempelung der Capitalbriefe die entsprechenden Zinscoupons abzuheben.

Breslau, am 1. December 1868.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

(785) Vom 1sten December c. ab werden zwischen den Stationen Brieg, Oppeln, Gleiwitz und Morgenroth der Oberschlesischen und Leobschütz, Oderberg, Ratibor, Rybnik und Nicolai der Wilhelmsbahn, Retourbillets der ersten drei Wagenclassen, versuchsweise mit Rücksicht auf die jetzt bestehenden Fahrpläne für Hin- und Rückfahrt binnen drei Kalendertagen gültig, zu ermäßigten Fahrpreisen ausgegeben und die Benutzungsfristen der bereits bestehenden Breslauer Tagesbillets ebenfalls auf drei Kalendertage ausgedehnt werden. Diese Billets gelten für die zu erhöhten Preisen fahrenden Schnellzüge nicht, auch wird darauf kein Freigepäck gewährt. Wird jedoch zu den betreffenden Retourbillets I. und II. Classe ein Tourbillet IV. Classe und zu denen III. Classe ein gewöhnliches Tourbillet III. Classe zugelöst, so gelten dieselben für die betreffende Tour auch zu diesen Schnellzügen und zwar diejenigen I. Classe für diese, die übrigen zur II. Classe, beide mit dem Anspruche auf 50 Pfd. Freigepäck.

Vom gleichen Zeitpunkt ab werden außerdem noch directe gewöhnliche Fahrbillets und directe Militairbillets zwischen Gleiwitz und Rybnik, ferner zwischen Morgenroth und Rybnik, Oderberg, Leobschütz und endlich zwischen Grottkau und Ratibor zur Ausgabe gelangen. Ratibor, den 30. November 1868.

Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

(788) Auf Grund der am 11ten bis 13ten November d. J. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. bestandenen Prüfung ist dem Candidaten der evangelischen Theologie Wilhelm Blümel zu Parchwitz, Candidaten der evangelischen Theologie Oscar Franke zu Grünberg, Candidaten der evangelischen Theologie Georg Meyer zu Münsterberg, Lehrer der evangelischen Mittelschule Oswald Hoffmann zu Breslau, Lehrer der evangelischen Elementarschule Nr. 27 Friedrich Kiesel zu Breslau, in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit die Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle zuerkannt worden.

Breslau, den 23. November 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(792) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen.

Das Publicum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammts-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Oppeln, den 3. December 1868.

Der Ober-Post-Director.

(793) Auszahlung der Pfandbriefzinsen. Die Einlösung der in Weihnachten 1868 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 4ten bis 26sten Januar 1869 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag bei der Generallandschafts-Casse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen Littera C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der 3½procentigen von den 4procentigen consignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Canzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Recognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Johannistermine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 21sten December 1868 ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zins-Coupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:

in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, am 2. December 1868.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

(800) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach

Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

für Entfernungen bis 15 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
$^1/_2$ Sgr.	1 Sgr.

für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1 Sgr.	2 Sgr.

für größere Entfernungen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt .... 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt.. 4 "

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 11. November 1868.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

(795) Des Königs Majestät haben dem Catasterinspector Rehm hierselbst den Character als Steuer-Rath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Versetzt: der Förster Henkel von Salzbrunn, Oberförsterei Kupp, nach Gräfenort, Oberförsterei Grudschütz, und der Förster Peisker von Murow, Oberförsterei Kupp, nach Salzbrunn.

Angestellt: der Schulamts-Candidat Dr. Albrecht als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Beuthen O. S. und der Strafanstalts-Aufseher Turker zu Ratibor.

Bestätigt: die Wahl des Stadtverordneten, Kaufmann Rother zu Krappitz als Rathmann, die Ersatzwahl des Kaufmann Johann Lannua zu Tost zum unbesoldeten Rathmanne daselbst und die Vocation des katholischen Lehrers Kruppa zu Bowallno, Kreis Oppeln.

(796) Wagenmeister Fiedler in Morgenroth zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten, Expeditions-Assistent Krumke in Kattowitz zum Telegraphisten ernannt.

Bodenmeister Flemming in Myslowitz gestorben.

Die Herren Kreis-Secretaire des hiesigen Regierungs-Departements werden ganz ergebenst ersucht, sich auch pro 1868 der Subscribenten-Sammlung zum Amtsblatt-Sachregister in der bisher bekannten Art geneigtest zu unterziehen und das Ergebniß baldgefälligst der F. Weilshäuser'schen Buchdruckerei in Oppeln anzeigen zu wollen.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 51. Ausgegeben Oppeln, den 18. December 1868.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(804) Das 76ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7252 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprocentiger berliner Stadt-Obligationen im Betrage von 2,000,000 Thalern, vom 28sten October 1868; und unter

Nr. 7253 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Waldenburger Kreises, im Betrage von 100,000 Thalern, II. Emission, vom 9ten November 1868.

(814) Das 77ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7254 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten October 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin näher bezeichneten, vom Kreise Calbe, im Regierungsbezirk Magdeburg, auszuführenden Kreis-Chausseebauten; unter

Nr. 7255 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calbeschen Kreises im Betrage von 400,000 Thalern, vom 12ten October 1868; unter

Nr. 7256 den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Minden zu entrichten sind, vom 9ten November 1868; unter

Nr. 7257 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten November 1868, betreffend die Genehmigung zu der von der Taunus-Eisenbahngesellschaft beabsichtigten Anlage einer durch Pferdekraft, eventuell durch Locomotiven zu betreibenden Zweigbahn von der Hauptlinie in der Nähe der Station Höchst nach Griesheim; unter

Nr. 7258 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten November 1868, betreffend die Genehmigung eines Zusatzes zu §. 41 des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuersocietät vom 28sten April 1843; und unter

Nr. 7259 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der „Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebaugesellschaft" gefaßten Beschlusses wegen Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, vom 28sten November 1868.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(819) Die am 2ten Januar k. Js. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staats-Anleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16ten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Cassen, — auch in Wiesbaden, Cassel und Schleswig — der Kreiscasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungscasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 6ten Juni d. Js. zum 2ten Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Cassen vom 20sten d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Feststellung übersandt werden müssen. Berlin, den 3. December 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die oben bezeichneten am 2ten Januar k. Js. fälligen Zinscoupons auch von sämmtlichen Kreis-Steuercassen, Domainen-Rentämtern und Forst-Cassen des Regierungsbezirks vom 20sten d. Mts. ab zur Einlösung angenommen werden.

Die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 6ten Juni d. J. in Betreff der gekündigten Schuldverschreibungen der 5% Staatsanleihe von 1859 ist in dem Amtsblatt Stück 26 Seite 152 abgedruckt.

Oppeln, den 14. December 1868.

Königliche Regierung.

(803) Bekanntmachung, die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Thlr. betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 3. December 1868.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.
von Dechend. Kühnemann. Böse. Rotth.
Gallenkamp. Herrmann. von Könen.

Beschreibung
der neuen Noten der Preußisches Bank à 25 Thaler
vom 21. September 1868.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 25 Thlr. sind 5 Zoll 9½ Linien lang und 3 Zoll 10 Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben H. B. D., außerdem aber als künstliches Wasserzeichen einen in Linien ausgeführten, dunkel erscheinenden Kopf der Borussia, sowie eine elliptisch geformte Einfassung desselben in Wellen-Linien mit den Worten „Preussische Banknote".

Die Schauseite ist in blauer Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, dessen quarréförmige Abtheilungen die Zahl 25 enthalten.

Sie zeigt auf einem guillochirten Netzgrund:
1) links das große Königliche Wappen,
2) darunter den Controlestempel der Immediat Commission zur Controlirung der Banknoten, mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem das Wort „Fünfundzwanzig" sich vielfach wiederholt und eingefaßt von zwei Rosetten mit vielfacher Wiederholung der Worte „25 Thaler",
3) unter dem Controlestempel die Namen der Mitglieder der zu 2 genannten Commission: Wehrmann. Ed. Conrad. Dehnicke,
4) rechts einen guillochirten Adler und
5) folgenden Text:

Preußische Banknote.
Fünfundzwanzig Thaler
zahlt die Hauptbankcasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatscassen statt baaren Geldes und Cassenanweisungen in Zahlung genommen wird.
Berlin, den 21. September 1868.
Haupt-Bank-Directorium.
von Dechend. Kühnemann. Böse. Rotth.
Gallenkamp. Herrmann. von Könen.

Ort, Datum und sämmtliche Namen sind in Buchdruck, alles Uebrige in Kupferdruck ausgeführt.

Auf der Kehrseite sind in Blaudruck enthalten:
1) auf jeder Hälfte je fünf einander zugewendete Minervaköpfe in verschiedenen Größen, in Medaillonmanier ausgeführt,
2) in der Mitte die Zahl: 25, darüber schwarzgedruckt in zweifacher Wiederholung die laufende Nummer, zwischen denselben die Litera A., (B., C. oder D.), links und rechts an den Seiten der Banknote die Worte: 25 Thaler 25, und unten die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort „ausgefertigt" und unter diesem der mit Dinte geschriebene Name des ausfertigenden Beamten.

(811) In Gemäßheit des §. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 26sten März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal, — ist in der am 5ten December c. stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht dieser Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern:

dem Geheimen Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender,
dem Justiz-Rath Dorn,
" " Ißmer,
" " Wagner,
" " Simson
und " " Schmückert als Stellvertreter.

Dies wird zufolge des §. 26 der Verordnung vom 30sten April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 5. December 1868.

Der Chef-Präsident des Königlichen Ober-Tribunals,
Staats-Minister Uhden.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(585) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10ten August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatscassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1sten October 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22sten Juni d. Js. für die Einziehung des noch coursirenden Restbetrages der qu. Cassenscheine eine Präclusivfrist bis zum 31sten December d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Cassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Casse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatscassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Cassen erlöschen.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Oppeln, den 21. August 1868.

(802) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe mittelst Erlasses vom 17ten October d. J. bestimmt,

daß die evangelischen Parochien Bischdorf, Rosenberg und Guttentag aus dem Ephoralverbande der Oppelner Diöcese ausscheiden und vom 1sten Januar k. Js. ab mit der Diöcese Creuzburg verbunden werden sollen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 4. December 1868.

(812) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 22sten v. Mts. die Vereinigung der Ortschaften Probstberg und Fröbel, im Kreise Neustadt, zu Einem Gemeindebezirke mit dem Namen Fröbel zu genehmigen geruht, was in Gemäßheit des §. 1 der Land-Gemeinde-Ordnung vom 14ten April 1856 bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 5. December 1868.

(813) In das Curatorium der Kreis-Sparcasse zu Falkenberg sind:

1) der Staats-Minister a. D. Herr Graf v. Pückler auf Schedlau als Director,
2) der Herr Graf v. Praschma auf Falkenberg als Beisitzer,
3) der Herr Graf v. Pückler auf Heidersdorf und
4) " " Kreis-Gerichts-Rendant Krumpa zu Falkenberg als Stellvertreter

gewählt, und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 8. December 1868.

(815) Die Quittungs-Bescheinigungen der Staatsschulden-Tilgungscasse über die in der Zeit vom 1sten April bis zum 1sten Juli d. J. eingezahlten Domainen-Kaufgelder, Hutungs- und Zins-Ablösungs-Capitalien, sowie über die Domainen-Renten-Ablösungs-Capitalien, soweit durch Letztere die auf den Grundstücken haftende Rente nur theilweise abgelöst worden ist, haben wir heut den betreffenden Specialcassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt. Die übrigen Quittungs-Bescheinigungen über die eingezahlten Domainen-Renten-Ablösungs-Capitalien dagegen sind den zuständigen Gerichten behufs Löschung des Vermerkes der Rentepflichtigkeit auf den Hypothekenfolien der betreffenden Grundstücke übergeben worden, was hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Oppeln, den 5. December 1868.

(805) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 17ten October 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Bearbeiten der Drucklettern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Oppeln, den 7. December 1868.

(806) Das dem Mechanikus J. E. F. Lüdeke zu Dransfeld bei Göttingen unter dem 8ten September 1867 ertheilte Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Pumpe ist aufgehoben.

Oppeln, den 7. December 1868.

(807) Dem Ingenieur Ernst Müller zu Keula bei Muskau ist unter dem 7ten December 1868 ein Patent auf eine Sicherheits-Vorrichtung an Seilebenen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 9. December 1868.

(808) Das dem Fabrikanten G. Crespel in Bockenheim unter dem 21sten October 1867 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Additionsmaschine ist aufgehoben.

Oppeln, den 10. December 1868.

(816) Den Herren F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 10ten December 1868 ein Patent auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 14. December 1868.

(817) Dem Herrn Lucien Alexander Nolin aus Auxerre (Yonne), gegenwärtig in Basel, ist unter dem 10ten December 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Bandmühlen, zur Bewegung der Schützen, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 14. December 1868.

(818) Dem Herrn Richard Brown Roden zu London ist unter dem 10ten December 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Feststellen des Verschlußstückes an Hinterladungsgewehren in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell angegebenen Weise, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 14. December 1868.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

(809) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1863 Stück 26) ad VII. wird ferner veröffentlicht, daß im Kreise Leobschütz:

a. von dem aus den Ortschaften Steubendorf und Kittelwitz bestehenden Schiedsmannsbezirke Nr. 60 die Ortschaft Kittelwitz abgetrennt und mit dem Bezirk Nr. 36 vereinigt ist, dagegen
b. von dem bisher aus den Ortschaften Königsdorf, Sabschütz, Schlegenberg, Kaltenhausen, Trenkau und Blümsdorf bestandenen Schiedsmannsbezirk Nr. 36 die Ortschaften Sabschütz, Schlegenberg und Kaltenhausen losgetrennt sind und jetzt einen selbstständigen Bezirk unter Nr. 71 bilden.

Dem neuen Schiedsmannsbezirke Nr. 71 wird der jetzt aus den Ortschaften Königsdorf, Trenkau, Blümsdorf und Kittelwitz bestehende Schiedsmannsbe-

zirk Nr. 36 substituirt, wogegen in dem wechselseitigen Substitutions-Verhältnisse der Bezirke Nr. 36 und 37 (Pommerswitz, Amaliengrund, Alt- und Neu-Wiendorf), sowie in der Vertretung des Bezirks Nr. 60 (Steubendorf) durch den Bezirk Nr. 19 (Schönau) keine Veränderung eintritt.

Ratibor, den 5. December 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(751) Aufkündigung

von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 und folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten April 1869 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 148,375 Thlr. gezogen worden, und zwar:

120 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 605. 646. 1121. 1594. 1869. 2557. 2584. 2819. 2879. 2901. 2910. 2934. 3070. 3113. 3192. 3313. 3421. 3460. 3665. 4155. 4273. 4714. 5175. 5271. 5682. 5833. 5927. 6057. 6063. 6657. 6772. 7032. 7076. 7186. 7544. 8079. 8432. 8543. 8844. 8981. 9015. 9061. 9353. 9741. 9758. 9875. 10087. 10143. 10288. 10497. 10524. 10534. 10818. 10863. 11269. 11273. 11290. 11391. 11417. 11990. 12249. 12422. 12730. 12742. 13450. 13622. 13947. 14027. 14060. 14237. 14295. 14664. 14894. 15036. 15165. 15174. 15197. 15255. 15687. 16139. 16190. 16309. 16313. 16530. 16580. 16946. 16990. 17008. 17138. 18040. 18225. 18561. 18664. 18761. 19101. 19130. 19248. 19774. 19829. 19917. 19930. 20045. 20712. 20719. 20789. 21125. 21173. 21421. 21442. 21510. 21572. 21621. 21697. 21707. 21772. 22043. 22247. 22725. 23093. 23136.

32 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 33. 444. 493. 636. 676. 912. 980. 1071. 1110. 1652. 1971. 2475. 2490. 2634. 2900. 2963. 2997. 3455. 3465. 3753. 3788. 4330. 4746. 4783. 5005. 5212. 5213. 5387. 5573. 5783. 5870. 5915.

103 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 192. 327. 522. 765. 973. 1011. 1058. 1401. 1407. 1614. 2304. 2378. 2741. 2999. 3041. 3100. 3379. 3480. 3574. 3668. 3698. 3860. 3950. 4546. 4653. 4688. 4851. 4894. 4945. 5032. 5186. 5194. 5434. 5454. 5552. 5734. 5902. 6154. 6537. 6745. 7263. 7319. 7570. 8079. 8148. 8723. 8840. 9154. 9315. 9399. 9459. 9828. 10075. 10301. 10362. 10837. 11087. 11554. 11892. 12166. 12413. 12454. 12530. 12679. 13233. 13392. 13448. 13581. 13625. 13877. 13991. 14111. 14266. 14569. 14715. 15474. 15519. 15889. 15916. 16093. 16094. 16139. 16168. 16420. 16676. 16771. 16998. 17150. 17211. 17613. 17957. 18043. 18055. 18211. 18272. 18683. 18779. 18865. 19008. 19236. 19602. 19604. 20055.

83 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 548. 565. 699. 890. 1073. 1254. 1282. 1417. 1621. 1751. 1986. 2283. 2526. 2921. 2949. 3068. 3091. 3193. 3423. 3659. 3868. 4156. 4625. 4642. 4806. 4827. 5351. 5637. 5994. 6035. 6295. 6320. 6533. 6671. 6970. 7113. 7486. 7616. 7686. 7922. 8078. 8582. 8805. 8878. 8887. 9059. 9180. 9455. 9681. 10194. 10204. 10349. 10887. 11338. 11398. 11822. 11852. 12131. 12496. 12548. 12859. 12912. 12919. 13120. 13292. 13332. 13428. 13443. 13462. 13607. 13728. 13830. 13999. 14127. 14182. 14200. 14315. 14532. 14668. 14669. 14832. 15203. 15226.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten April 1869 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 6 bis 16 nebst Talons so wie gegen Quittung

in term. **den 1sten April 1869** und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen *bis zum* Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooßten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten April 1869 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 6 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. November 1868.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Amts=Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 52. Ausgegeben Oppeln, den 25. December 1868.

(828) Die vierteljährlichen Zeitungsberichte der Landraths-Aemter und Magisträte.

Schon früh, wahrscheinlich im Anfange des vorigen Jahrhunderts, war in den preußischen Staaten die Anordnung getroffen worden, in monatlichen Berichten Sr. Majestät den König Seitens der Provinzial-Behörden von den wichtigeren Vorkommnissen des Landes, von der Entwickelung seiner Hilfsquellen, von dem moralischen und materiellen Wohle der Bevölkerung durch monatliche Zeitungsberichte in Kenntniß zu erhalten.

Das Bedürfniß einer solchen Anordnung leuchtet sofort ein, wenn man den Mangel der Presse, der öffentlichen Vertretung der ständischen und Volks-Interessen zu jener Zeit in Betracht nimmt.

Der Zweck dieser Berichte ging dahin, den Landesherrn und die Staats-Minister von den Fortschritten oder Hemmnissen der nationalen Wohlfahrt, von den Zuständen des Landes und der Verwaltung, sowie von den Erfolgen oder Bedürfnissen der Gesetzgebung für die geistigen und materiellen Interessen der Bevölkerung, ferner von der dadurch hervorgerufenen öffentlichen Stimmung unter dem doppelten Gesichtspunkte der Vergangenheit und Zukunft und besonders des von der Verwaltung Geleisteten und ihr noch Obliegenden fortlaufend in Kenntniß zu erhalten.

Welche Bedeutung den Zeitungsberichten beigelegt wurde, beweisen die vielen über diesen Gegenstand erlassenen Cabinets-Ordres, Ministerialrescripte und Instructionen.

Im Jahre 1808 bei der Neugestaltung der Staats-Behörden wurde in der Instruction für die Regierungen bestimmt, daß die Zeitungsberichte auch ferner monatlich einzureichen seien. Um diese Berichte für eine ununterbrochene Bekanntschaft mit dem Ganzen der National-Wirthschaft und der Verwaltung der Staats-Behörden nutzbarer und durch eine gleichmäßige Form übersichtlicher zu machen, stellte die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7ten August 1809 gewisse Rubriken auf, über welche die Provinzial-Behörden sich äußern sollten. Aus der Sphäre der Naturereignisse sollte Witterung, Ueberschwemmungen, Feuersbrünste und Ernteerträge, aus dem Handelsgebiete über Preise der Consumtibilien, der Kartoffeln, des Fleisches, Bieres und Branntweins, der Wolle, des Flachses, ferner von Hanf und Garn, Häuten, Eisen, Steinkohlen und Holz, aus der Verwaltungssphäre über Entstehung und Aufhören von polizeilichen Anstalten aller Art, Communicationswesen, Vorschläge zu nothwendigen Verwaltungs-Reformen berichtet werden. Im Laufe der Zeit vermehrten sich diese Rubriken und es kamen namentlich hinzu: Nachrichten über Landwirthschaft, Gewerbe, Verkehr und Handel, über den sittlichen Zustand der Bevölkerung mit Beziehung auf Kirche und Schule, über die Gesetzgebung, über verdienstliche Handlungen, öffentliche Stimmung und Verhältnisse zum Auslande.

In der Neuzeit hat bei dem gewaltigen Aufschwunge der Zeitungspresse das Bedürfniß so häufiger und so detaillirter amtlicher Zeitungsberichte sich vermindert.

Die periodischen Berichte werden deshalb seit dem Jahre 1867 nur noch in vierteljährigen Zwischenräumen erstattet.

Die Auswahl des Stoffes bleibt nunmehr dem Ermessen der Berichterstatter überlassen, doch sollen Nachrichten über Landescultur, öffentliche Bauten, öffentliche Stimmung, Militairverhältnisse und Verwaltungsarbeiten nicht fehlen.

Um nun von den Tagesereignissen in ihren Verwaltungs-Bezirken vollständig unterrichtet zu bleiben, mußten die Landesbehörden von den Landräthen und Magisträten die speciellen Berichte erfordern.

Schon sehr früh — in Schlesien unmittelbar nach der preußischen Besitznahme — wurde den Landräthen Instruction über die Abfassung dieser Berichte ertheilt.

Das Institut der Landraths-Aemter ist durch Friedrich d. Gr. aus der Mark Brandenburg, wo es seit uralter Zeit besteht, nach Schlesien verpflanzt worden.

Vermöge ihres Amtes an der Spitze des Kreises stehend, haben sie eine genaue Uebersicht über die Zustände und Verhältnisse des ihrer Aufsicht und Verwaltung anvertrauten Kreises, wie die Magisträte über die Gegenstände ihres Stadtbezirks. Mit Rücksicht auf diese Stellung bilden die Zeitungsberichte der Landräthe und Magisträte eine wesentliche Grundlage der Information der Landesbehörden. Das Reglement der Breslauer Kriegs- und Domainen-Kammer vom 6ten December 1747 über die Einrichtung der landräthlichen Registratur enthältbereits eine Rubrik: „Zeitungsberichte" und zwar ohne weiteren Zusatz, so daß diese Berichte als etwas Bekanntes vorausgesetzt wurden. Bis zum Anfang dieses Jahrhunderts scheinen dieselben re-

gelmäßig eingegangen, durch den Krieg von 1806 aber ins Stocken gerathen zu sein, denn ein Kammer-Circular vom 6ten August 1807 verordnet die Wiederaufnahme und sorgfältige Bearbeitung der monatlichen Zeitungsberichte. Ursprünglich waren diese Berichte nämlich, wie die Immediat-Zeitungsberichte, monatlich einzureichen und zwar — der mangelhaften Verkehrsmittel wegen — bis zum 20sten jeden Monats. Dieser Termin wurde allmählig auf den 24sten, dann auf den 27sten und den letzten Tag jedes Monats hinausgerückt. Die Berichtsperiode wurde 1843 auf zwei Monat und 1867 zu drei Monaten ausgedehnt.

Was den Inhalt betrifft, so sind Landescultur, öffentliche Stimmung, öffentliche Bauten, Militairverhältnisse und Verwaltungsarbeiten besonders zu beachten, im Uebrigen aber nach freier Wahl solche Punkte zu berühren, die ihrer Wichtigkeit nach werth erscheinen könnten, auf diesem Wege zur Kenntniß gebracht zu werden.

Die Verwaltungs-Behörden haben diese Berichte auch wohl mit Erfolg benutzt, um Gegenstände und Anliegen, welche wichtig erschienen und ihnen besonders am Herzen lagen, deren Förderung aber im Gedränge der laufenden Geschäfts-Correspondenz in's Stocken gerathen oder doch nicht genügend beachtet war, den Blicken der höheren Instanz näher zu rükken und dieselbe auf vorgekommene Mängel mit Hinweis ihrer allgemeinen Nachtheile in eindringlicher und oft auch recht nützlicher Weise aufmerksam zu machen.

Die Zeit betreffend, so haben die Landräthe innerhalb der ersten drei Tage der Monate Februar, Mai, August und November ihre Berichte unter Beifügung der Berichte der Magisträte einzusenden.

Im Ganzen kann man zwar behaupten, daß die Zeitungsberichte als Neuigkeitsmeldungen nicht mehr dieselbe Wichtigkeit haben, wie vor hundert Jahren; indessen verdienen sie zur Belebung der Verwaltung noch heut die besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit der Landräthe und Magisträte, welche freilich zur Erfüllung dieser Aufgabe mit den Zuständen, Etablissements und Vorkommnissen ihrer Verwaltungsbezirke genau vertraut sein müssen. Nur durch einen steten innigen Zusammenhang zwischen den unmittelbar im practischen Leben stehenden Localinstanzen und der organisch nach den verschiedenen Verwaltungsfächern gegliederten und den Centralbehörden näher stehenden Landesadministration lassen sich die großen Zwecke der öffentlichen Verwaltung sowohl in ihren innern Zweigen, als in denen des Cultus, des Unterrichtswesens und der Finanzen auf eine dem Gemeinwohl wahrhaft zuträgliche, gerechte und harmonische Weise erreichen.

Während in früheren Zeiten die Zeitungsberichte mehr unter dem Siegel des Amtsgeheimnisses gehalten wurden, sind sie neuerdings auch mit Erfolg zu den Zwecken der Landeskunde und Statistik nutzbar gemacht.

Wenn es der preußischen Verwaltung im Laufe der letzten Menschenalter gelungen ist, durch genaue Kenntniß des Feldes, auf welchem sie zu arbeiten hatte, durch Umsicht, Thätigkeit und Sorgfalt das Wohl, die Kraft und den Bildungszustand der Nation zu fördern, zur Entwickelung und Blüthe des Vaterlandes das Ihrige beizutragen, so hat auch der steete lebendige Zusammenhang zwischen den Centralbehörden, der Landes-Verwaltung und den Localinstanzen, für welchen die Zeitungsberichte noch immer ein wesentliches Verbindungsmittel bleiben, dabei wesentlich mitgewirkt. Sie müssen deßhalb auch jetzt noch der sorgsamen Bearbeitung und Beachtung empfohlen bleiben und sie werden an Werth und Interesse gewinnen, wenn die Localbehörden auch dem ihnen nahe stehenden Publicum zu Mittheilungen über Ereignisse und Zustände innerhalb ihres Bereiches Anlaß und Gelegenheit geben, auf diese Weise durch Heranziehung eines reichen mit Umsicht benutzten Materials dem Zwecke dienend und dem sich immer lebhafter kundgebenden Streben nach Theilnahme an der Verwaltung Rechnung tragend.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(832) Bekanntmachung, betreffend die 12te Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1sten Juli 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Cassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten Juli 1869 fälligen Zinscoupons Ser. III. Nro. 5 bis 8 nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen, sowie bei der Kreiscasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inha-

dern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 6ten Juni d. J. stattgehabten der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 6ten Juni d. Js. ausgeloosten und zum 2ten Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Cassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstcassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Cassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 9. December 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 6ten Juni d. J. in dem Amtsblatt Stück 26 Seite 152 abgedruckt ist.

Oppeln, den 19. December 1868.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(821) Obwohl im ersten Halbjahr dieses Jahres die Provinzial-Land-Feuer-Societät ungewöhnlich viele, zum Theil sehr umfangreiche Brände zu entschädigen gehabt, so machen es die günstigeren Zustände des zweiten Halbjahrs und die in letzterem stattgefundene größere Betheiligung an dem Institute doch möglich, in Gemäßheit des Beschlusses des XX. Provinzial-Landtages von den nach §. 25 des Reglements vom 28sten December 1864 für das zweite Semester 1868 zu leistenden ordentlichen Beiträgen einen Betrag von **Zwanzig pro Cent** zu erlassen. — Das günstige Ergebniß ist, da der Umfang der Brandschäden im laufenden Jahre im Ganzen immerhin nicht unbeträchtlich gewesen, hauptsächlich der immer wachsenden Ausdehnung der Societät zu verdanken, wodurch es möglich wird, die Schäden auf eine große Anzahl von Theilnehmern zu übertragen und der Gesammtheit weniger fühlbar zu machen. Es liefert den Beweis, wie sehr eine größtmögliche Ausdehnung der Societät im Interesse aller Theilnehmer und der ganzen Provinz liegt, und wie mit wachsender Ausdehnung die Prämie allmählig billiger gestellt werden kann. Demgemäß ist statt eines 2½fachen nur ein 2faches Simplum oder von jedem Tausend Versicherungssumme
in der ersten Classe statt — Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., nur — Thlr. 13 Sgr 4 Pf.
in der zweiten Classe statt 1 " 3 " 4 " nur — Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.
in der dritten Classe statt 2 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. nur 1 Thlr 23 Sgr. 4 Pf.
in der vierten Classe statt 3 " 10 " — " nur 2 Thlr. 20 Sgr. — Pf.
für gewöhnliche Versicherungen zu entrichten. Kirchen zahlen nur die Hälfte dieser Sätze, wogegen für ausnahmsweise Versicherungen der ausbedungene Zuschlag zutritt, wenn nicht ein fester Jahresbeitrag vereinbart ist. Endlich zahlen die mit dem ersten October d. J. zugetretenen Versicherungen den vollen, in der Declaration ausgeworfenen Quartals-Beitrag.

Diese Beiträge sind vom 2ten Januar 1869 ab bis spätestens zum 30sten ej. an die Orts-Erheber zu zahlen und von diesen an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abzuliefern. Nach Ablauf dieser Frist wird jeder noch rückständige Beitrag durch Execution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die Löschung der betreffenden Versicherung verfügt werden. Die Gemeinde-Vorstände werden angewiesen, mit der Einziehung der Beiträge rechtzeitig vorzugehen und auf die vorschriftsmäßige Ablieferung hinzuwirken, binnen drei Tagen nach dem 30sten Januar 1869 aber über die etwa verbliebenen Rückstände den im §. 10 der Instruction vom 8ten Juli 1865 vorgeschriebenen Nachweis der Restanten dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für den nicht nachgewiesenen Rückstand persönlich verhaftet bleiben.

Breslau, den 10. December 1868.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

Schleinitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(822) Dem Curatorium des evangelischen Waisenhauses zu Creuzburg ist von dem Herrn Ober-Präsidenten unterm 7ten d. Mts. die Genehmigung ertheilt, im Jahre 1869 für diese Anstalt eine einmalige Hauscollecte bei den bemittelteren Bewohnern diesseitigen Regierungsbezirks zu veranstalten.

Die von dem Curatorium mit der Sammlung zu beauftragenden Collectanten haben sich vor dem Beginn der Sammlung in jeder Ortschaft durch Vorlegung der Ober-Präsidial-Genehmigung oder einer beglaubigten Abschrift derselben bei der Orts-Polizeibehörde zu legitimiren.

Oppeln, den 12. December 1868.

(823) Das von dem Königlichen Finanz-Ministerium herausgegebene, die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung des Regierungs-Bezirks Breslau umfassende Tabellenwerk ist erschienen und kann von der Königlichen Regierung zu Breslau sowohl als auch durch uns bezogen werden.

Das gedachte Werk für den ganzen Regierungsbezirk kostet — 2 Thlr. 10 Sgr., und jedes, einen einzelnen Kreis desselben umfassende Heft, — 5 Sgr. Den Bestellungen darauf sind die Kostenbeträge

gleich beizufügen.

Oppeln, den 14. December 1868.

(826) Nachdem die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse pro 1867 gelegte Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Fonds der Hornvieh-Assecuranz-Societät im hiesigen Regierungsbezirk gemäß §. 38 der Ausführungs-Verordnung vom 15ten December 1841 von der ständischen Commission revidirt und dechargirt worden ist, wird nach §. 39 a. a. O. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1. Die Einnahmen:

a. in dem baaren Bestande aus dem Jhr. 1866 von........	2,562 Thlr.	25 Sgr.	4 Pf.,
b. in dem am Schlusse des Jahres 1866 vorhandenen Rentenbriefen von....	7,000 „	— „	— „
c. in den Einnahmen während des Rechnungsjahres in Höhe von...........	16,276 „	19 „	3 „
zusammen in	25,839 Thlr.	14 Sgr.	7 Pf.,

bestanden, daß dagegen

2. Die Ausgaben:

im Ganzen......	25,770 Thlr.	16 Sgr.	6 Pf.,
betragen haben, so daß ein Bestand von	68 „	28 „	1 „

in baarem Gelde verblieben ist.

Oppeln, den 16. December 1868.

(829) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Kreis-Chaussee von Grottkau nach Falkenberg bei der Hebestelle Klein-Neudorf, Grottkauer Kreises, (Baustation 75) in Stelle des seitherigen einmeiligen Chausseezolles

vom 1sten Januar 1869 ab

ein solcher Zoll für 1½ Meile erhoben werden wird.

Die Fuhrwerke, welche von dem Märzdorfer Wege in der Richtung von und nach Grottkau die genannte Hebestelle passiren, zahlen einen Chausseezoll für ½ Meile und die Bewohner von Koppitz nur einen einmeiligen Chausseezoll.

Oppeln, den 15. December 1868.

(831) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die seither in Station $4,_{68}$ auf der Guttentag-Mischliner Actienchaussee befindliche Hebestelle nach Station $4,_{73}$ in das neuerbaute Gasthaus des Meyer Krebs verlegt worden ist.

Für den Verkehr zwischen Guttentag und Mischline wird das Chausseegeld für 1 Meile und für die Benutzung der ganzen Chaussee ein Chausseezoll für 1½ Meile bei dieser Hebestelle gezahlt.

Oppeln, den 19. December 1868.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

(824) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Mai 1863 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatt pro 1863 Stück 26) ad XII. wird ferner veröffentlicht, daß die Ortschaften Dorf und Colonie Hammer und Solarnia von dem Schiedsmannsbezirk Nr. 36 Kreis Ratibor abgetrennt worden sind und jetzt einen selbstständigen Schiedsmannsbezirk unter Nr. 58 bilden.

Dem neuen Bezirke Nr. 58 wird der jetzt noch aus der Ortschaft Rendza bestehende Bezirk Nr. 36 substituirt, ohne daß die gegenseitige Vertretung der Bezirke Nr. 36 und Nr. 38 (Adamowitz 2c.) sich ändert. Ratibor, den 14. December 1868.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(825) Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgehabten 47sten Serien-Ziehung des Kurhessischen, beim Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen, Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:

8. 132. 320. 389. 511. 534. 584. 672. 799. 881. 1131. 1146. 1325. 1468. 1479. 1495. 1562. 1754. 1755. 2219. 2435. 2623. 2867. 3085. 3100. 3272. 3281. 3531. 3561. 3607. 3625. 3639. 3813. 3897. 3974. 4273. 4332. 4436. 4523. 4550. 4718. 4745. 4917. 5319. 5415. 5457. 5552. 5860. 6021. 6330.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cassel, am 1. December 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium.

von Hardenberg.

Personal-Chronik.

(830) Bestätigt: die Vocation des Lehrers an der höheren Bürgerschule Dr. Oeri zu Creutzburg und die Wiederwahl des bisherigen Rathmanns Kürschnermeister Gundrum zu Zülz.

Concessionirt: der Krankenwärter Kraffczyk zu Orzesche als Heildiener.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

(792) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen.

Das Publicum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammts-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Oppeln, den 3. December 1868.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

(810) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Stadtpfarrer und Kreis-Schulen-Inspector Weckert zu Cosel den rothen Adler-Orden IV. Classe zu verleihen. Dem Candidaten der Theologie Moritz Ramsborn aus Eisenberg im Herzogthum Sachsen-Altenburg ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Lampart zu Brynow, Kreis Beuthen, Herrmann zu Klein-Döbern, Kreis Oppeln, und Jestel zu Grottkau.

(820) **Zur Personal-Chronik** des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind nachstehende Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: die Post-Expedienten Ochmann in Kattowitz, Himml in Kandrzin, Klamet in Gogolin, Pawelke in Neisse und Zachlod in Cosel; der Wirthschaftsbeamte a. D. Richter als Post-Expediteur in Wiese-Gräflich, der Hauptmann a. D. v. Wolfframsdorf als Post-Expediteur in Keltsch und der Premier-Lieutenant a. D. v. Tluck als Post-Expediteur in Miedzna.

Ernannt: die Post-Assistenten Hotzus in Creutzburg, Regierungsbezirk Oppeln, und Drabick in Ratibor zu Post-Secretairen.

Versetzt: der Post-Expedient Feldmann von Stralsund nach Gleiwitz und der Postbegleiter Krause von Beuthen Oberschl. nach Breslau.

Freiwillig ausgeschieden: der Post-Expediteur Glatzel in Wiese-Gräflich.

Entlassen: die Post-Expediteure Dütschke in Keltsch, Pelke in Klein-Stanisch, Parys in Miedzna, Rzezaz in Pilchowitz und Winckler in Groß-Döbern, so wie der Packetbesteller Prüfer in Neustadt Oberschlesien.

Gestorben: der Post-Expedient Gantz in Ratibor.

(794) **Personal-Veränderungen** im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat November 1868.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: der Auscultator Albert Paul Theodor Gierich zum Referendarius, der Rechtscandidat Heinrich Thiel zum Auscultator, der Appellations-Gerichts-Secretair Keßler zum Departements-Cassen- und Rechnungs-Revisor und der Canzlei-Diätar Albert Hübscher zum Canzlisten.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Grottkau.

Versetzt: der Rechtsanwalt und Notar Bischoff von Ottmachau an das Kreis-Gericht Falkenberg vom 1sten Januar k. J. ab.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Oppeln.

Ausgeschieden: der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Langer auf seinen Antrag vom 1sten Januar k. Js. ab. Demselben ist der rothe Adlerorden IV. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Gestorben: der Kreis-Gerichts-Rath Storch.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Pleß.

Gestorben: der Kreis-Gerichts-Secretair und Sportel-Receptor Demczak zu Neu-Berun.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Groß-Strehlitz.

Gestorben: der Kreis-Gerichts-Rath Schroll.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat November 1868.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Binkowitz	Ratibor	Schullehrer Franz Sobel zu Binkowitz.
Altendorf, Niedane und Proschowitz	dto.	Schullehrer Johann Nowak zu Altendorf.
Dirschel	Leobschütz	Anbauer Joseph Hanke zu Dirschel.
Boblowitz	dto.	Schullehrer Johann Jonas zu Boblowitz.
Leimerwitz und Ehrenberg	dto.	Anbauer Johann Hadamitzky zu Leimerwitz.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Waissak	Leobschütz	Schullehrer Andreas Sobek zu Waissak.
Polnisch-Rasselwitz und Kujau	Neustadt	Kretschambesitzer und Scholze Franz Wöhl zu Polnisch-Rasselwitz.
Liebenau und Colonie Dammratschhammer	Oppeln	Schullehrer Fuchs zu Liebenau.
Orzupowitz	Rybnik	Schullehrer Anton Sniehotta zu Orzupowitz.
Stadt Gleiwitz I. Bezirk	Gleiwitz	Schuhmachermeister Wilhelm Ahner zu Gleiwitz.
" " II. "	dto.	Kaufmann Albert Schödon zu Gleiwitz.
" " III. "	dto.	Hausbesitzer Theodor Czaika zu Gleiwitz.
" " IV. "	dto.	Sanitätsrath Dr. Salomon Stroheim zu Gleiwitz.
" " V. "	dto.	Tischlermeister Anton Swoboda zu Gleiwitz.
Rittersmalde	Neisse	Gemeindeschreiber Joseph Willmann zu Oppersdorf.
Vogtsdorf und Sczepanowitz	Oppeln	Lehrer Emanuel Zielonkowski zu Vogtsdorf.
Ellguth-Proskau und Jaschkowitz	dto.	Lehrer Tront zu Ellguth-Proskau.
Deutsch-Crawarn	Ratibor	Gemeindeschreiber Valentin Jurczek zu Deutsch-Crawarn.
Heidersdorf und Grodiz	Falkenberg	Amtmann Pietsch in Heidersdorf.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Verzeichniß

r am 9. Dezember 1868 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Juli 1869 gekündigten Schuldverschreibungen

der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

(Zwölfte Verloosung.) Abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. III. Nr. 5 — 8 nebst Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 973 bis 977. 1577 bis 1581. 2453 bis 2457. 3920 bis 3924. 5761 bis 5765. 6722 bis 6725. 6731. 6878 bis 6882. 7405 bis 7409. 8108 bis 8112. 8710 bis 8714. 8827 bis 8831. 9762 bis 9765. 9771. 60 Stück über 60,000 Rthlr.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 2033 bis 2042. 2393 bis 2398. 2400 bis 2403. 6625 bis 6634. 10383 bis 10392. 11117 bis 11126. 11773 bis 11782. 13351 bis 13360. 14401 bis 14410. 14673 bis 14692. 17220 bis 17229. 18475 bis 18484. 120 Stück über 60,000 Rthlr.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 3802 bis 3826. 11255 bis 11279. 17232 bis 17256. 21407 bis 21431. 21607 bis 21631. 22432 bis 22456. 25159 bis 25183. 25559 bis 25583. 200 Stück über 40,000 Rthlr.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 9501 bis 9550. 14501 bis 14550. 20451 bis 20500. 21251 bis 21300. 200 Stück über 20,000 Rthlr.

Lit. E. à **50** Rthlr. № 501 bis 600. 1401 bis 1500. 9101 bis 9200. 15901 bis 16000. 20161 bis 20196. 436 Stück über 21,800 Rthlr.

Summa **1,016** Stück über **201,800** Rthlr.

Verzeichniß

ereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 u. 1859 (5 %).

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

1. Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. B. à **500** Rthlr.

4315. . . . . . |11|

Lit. C. à **200** Rthlr.

7497. . . . . . |11|

Lit. D. à **100** Rthlr.

2. Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (5 %).

(Wegen der in der 11. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 6. Juni 1868.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
149.	9	1416 bis 20.	10	3106.	10	3441.	10	5112.	10	5978. 80. 81.	10	7007.	[illegible]
657.	2	1825. 26.	10	3310.	9	4865 bis 67.	10	5383. 84.	9	6544.	10	8171. 72.	[illegible]
787.	9												

Lit. B. à 500 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
1342. 43.	10	3754 bis 57. 60.	10	5404.	10	8082. 84. 85.		9295. 96.	10	13015.	9	18011.	[illegible]
2438.	9	4644. 45. 50 bis		5530.	9	89.	10	10354.	5	13194. 99.	9	19278. 79.	[illegible]
3093. 95 bis		52.	10	7644 bis 16. 18.		8610 bis 14.	8	12801. 5 bis 7.	10	14596. 98.	10	19892. 93.	[illegible]
97.	10	5399.	10	21.	10	9290. 92. 93.	10						

Lit. C. à 200 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
2781. 83 bis 86.		3061. 63. 70.		6392.	5	17143. 48 bis		17455. 56.	10	22033. 35. 36.		23894.	[illegible]
88. 89. 94. 96		73. 74.	10	6656. 73.	9	51. 54.	10	18017. 19. 26		38 bis 41.	10	25235 bis 38.	
bis 99.	10	3534. 36. 38.		14026.	4	17434. 38. 43.		bis 28. 30.	9	22311. 17. 21.		41. 43. 57. 58.	[illegible]
3052 bis 56. 60.	10	41 bis 43.	10	17135. 37. 41.	10	44. 48 bis 53.	10	21913. 21.	9	23. 24. 27. 31.	10		

Lit. D. à 100 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
751. 64. 69. 85.		1582. 84 bis 86.		13063. 65. 67 bis		13100.	10	13438 bis 40. 46.		15369 bis 75. 77.		16411. 16. 33.	
88.	9	98. 99.	10	70. 74. 75. 77.		13401. 4 bis 6.		48. 50.	10	82. 83. 87. 89		49.	[illegible]
1552. 59. 60.		12352. 70.	9	78. 81. 83 bis		10. 13. 14. 18		14162.	8	bis 91. 93. 95		17653 bis 57.	[illegible]
62. 67 bis 74.		13051 bis 53.		85. 87 bis 90.		bis 21. 23 bis		15351. 54 bis		bis 97. 99.	10	25158. 70.	[illegible]
77. 78. 80. 81.	10	57 bis 59. 62.	10	97.	10	28. 32. 33. 36.	10	57. 60. 66. 67.	10	15400.	10		

Lit. E. à 50 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
1972.	8	4120. 21. 23 bis		4168. 69. 72.		7015. 18. 19. 23.		7068 bis 71. 73.		13401 bis 3. 5		14809. 84. 97.	[illegible]
2373. 84. 95.	9	25. 27. 30. 31.		77. 86. 90. 94		25. 27. 28. 33.		74. 79. 80. 86.		bis 8. 10. 13.		14900.	[illegible]
2564. 78.	8	34 bis 36. 38		bis 97. 99.	10	36. 38. 39. 41.		88. 90. 94. 95.		18 bis 27. 33		16048 bis 50.	
4101 bis 4. 6.		bis 40. 42. 47 bis		5012. 15. 58.	7	44. 46. 53 bis		98. 99.	10	bis 38.	10	91. 92.	[illegible]
12. 13. 15. 18.	10	51. 57. 65. 66.	10	7004. 8. 13. 14.	10	55. 59. 62. 64.	10	7100.	10				

Berlin, den 9. Dezember 1868.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.



